

Kurt Messmer / Peter Hoppe

Luzerner Patriziat

LUZERNER HISTORISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Band V

Historische Verhältnisse der Luzerner Bevölkerung

Verf. Dr. H. Schärer
Verlagsgesellschaft Luzern



Verlagsgesellschaft Luzern
Luzern

Luzerner Historische Veröffentlichungen

Band 5

Herausgegeben vom Staatsarchiv des Kantons Luzern
Redaktion: Anton Gössi



Publiziert durch die Luzerner Kantonalbank im Rahmen
der «Luzerner Forschungsstelle für Wirtschafts- und Sozialgeschichte»
im Staatsarchiv Luzern
und mit einem Beitrag der Korporationsgemeinde Luzern

Kurt Messmer / Peter Hoppe

Luzerner Patriziat

Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien
zur Entstehung und Entwicklung im
16. und 17. Jahrhundert.
Mit einer Einführung von Hans Conrad Peyer



Rex-Verlag Luzern/München 1976

1976

Luzerner Patrizier

Das Buch ist ein Geschenk von Rex-Verlag Luzern
an die Luzerner Patrizier
im Jahr 1976



© 1976 by Rex-Verlag, Luzern/München
Druck: Mengis + Sticher, Luzern
Einband: An der Reuß AG, Luzern
ISBN 3 7252 0283 4

Vorwort

Die beiden folgenden Dissertationen sind in sich abgeschlossene Studien, die nicht im Hinblick auf eine gemeinsame Publikation aufeinander abgestimmt wurden. Einzig die Quellen- und Literaturverzeichnisse hat man vereinigt. Mit einer allgemeinen Übersicht über die Entwicklung des Patriziates in der Schweiz leitet Professor Hans Conrad Peyer den Band ein.

Vorerst danken die beiden Verfasser allen, die am Zustandekommen ihrer Dissertationen Anteil hatten.

Herr Professor Dr. Hans Conrad Peyer verfolgte den Gang der Arbeiten stets aufmerksam und setzte sich bereitwillig mit Fragen und Problemen auseinander. Im Staatsarchiv Luzern kamen uns ideale Arbeitsbedingungen zustatten. Die von der Luzerner Kantonalbank finanzierte Forschungsstelle für Wirtschafts- und Sozialgeschichte unterstützte unsere Arbeiten auch in materieller Hinsicht. Der Leiterin der Forschungsstelle, Dr. Anne-Marie Dubler, dem Bearbeiter der Kantonsgeschichte, Prof. Dr. H. Wicki, und den wissenschaftlichen Adjunkten am Staatsarchiv Luzern, Dr. J. Brülisauer und Dr. A. Gössi, wie auch dem übrigen Archivpersonal (Fräulein D. Hodel, Frau U. Huez, Fräulein B. Röllli, Herr E. Bilger und Herr F. Borer) gebührt unser Dank, ganz besonders aber dem Staatsarchivar, Dr. F. Glauser. Nicht vergessen seien auch die Leiter und Angestellten aller übrigen von uns benutzten Archive und Bibliotheken. Zu großem Dank ist Kurt Messmer seinem Freund Franz Wey verpflichtet. Er hat seine Arbeit kritisch durchgesehen.

Herzlichen Dank schulden wir schließlich der Luzerner Kantonalbank, die in großzügiger Weise die Druckkosten des vorliegenden Bandes übernommen hat. Widmen wollen wir unsere Arbeiten den uns am nächsten Stehenden.

P. H. und K. M.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken	X
Abkürzungsverzeichnis	XII
Quellen- und Literaturverzeichnis	XIV

I HANS CONRAD PEYER, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratie

1. Begriffe	3
2. Allgemeine Entwicklungstendenzen	4
3. Historiographie	6
4. Wandel des Spätmittelalters	9
5. Aufstieg neuer Geschlechter	10
6. Zwei Beispiele	13
7. Politisch-Militärisches	16
8. Wirtschaftliches	16
9. Bildung	18
10. Ständische Tendenzen	19
11. Kirche	21
12. Generatives Verhalten	22
13. Zusammenfassung	23
14. Ausblick auf das 16., 17. und 18. Jahrhundert	25

II KURT MESSMER, Zum Luzerner Patriziat im 16. Jahrhundert

1. Einführung	31
2. Prozeß der Konzentration in Rat und Ämtern	35
2.1. Versuch einer größenmäßigen Ermittlung der Luzerner Bürgerschaft im 16. Jahrhundert	35
2.2. Zusammensetzung der Räte Luzerns im 16. Jahrhundert	37
2.3. Fluktuation im Ratskörper	42
2.4. Besetzung von Ämtern und Vogteien	51
3. Zum Beginn der Geschlechterherrschaft in Luzern	53
3.1. Erste Ansätze	53
3.2. Die verfassungsmäßigen Voraussetzungen der Geschlechterherrschaft	55
3.3. Die Anfänge der Geschlechterherrschaft in Luzern als Funktion der Bevölkerungsentwicklung und eine erste Auseinandersetzung mit dem Begriff Patriziat	60
4. Luzern auf dem Weg zum «modernen Staat»	66
4.1. Obrigkeit, Bürger und Untertanen	66
4.2. Reformation und Intensivierung der Herrschaft	72
5. Solddienst, Pensionenwesen und Pfyffer-Amlehn-Handel	77

6. Wirtschaftliche Aspekte	93
6.1. Zum Konjunkturverlauf Luzerns im 16. Jahrhundert	96
6.2. Die traditionalistische Wirtschaftspolitik der Luzerner Regierung im 16. Jahrhundert	100
6.3. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Luzerner Ratsherren im 16. Jahrhundert	115
6.4. Einkünfte und Vermögen	132
7. Das Patriziat als Stand	140
7.1. Familientradition und Standesprädikate	140
7.2. Erziehung und Bildung	142
7.3. Heiratspolitik	145
8. Zusammenfassung	152
Anhang	157
1. Die Ratsmannschaft 1518	158
2. Die Ratsmannschaft 1551	176
3. Die Ratsmannschaft 1591	195
III PETER HOPPE, Zum Luzerner Patriziat im 17. Jahrhundert	
1. Einleitung	217
2. Die gesetzlichen Grundlagen und die faktische Existenz der Luzerner Rats Herrschaft	219
2.1. Bevölkerungszahlen der Stadt Luzern zur Zeit des Bauernkrieges	219
2.2. Das Luzerner Bürgerrecht	220
2.2.1. Vorrechte und Vorteile des Burgers im 17. Jahrhundert	220
2.2.2. Die Aufnahme ins Bürgerrecht	222
2.2.2.1. Die Leistungen des neuen Burgers	222
2.2.2.2. Der Rechtsstatus des neuen Burgers	224
2.2.2.3. Die Tendenz zur Abschließung der vollberechtigten Bürgerschaft	229
2.2.3. Die Regimentsfähigkeit	232
2.3. Die Räte	234
2.3.1. Umfang und Wahlart der Luzerner Räte	234
2.3.2. Das Gefälle vom Kleinen zum Großen Rat	237
2.4. Die Ratszugehörigkeit	239
2.4.1. Die schrumpfende Zahl der Ratsgeschlechter	239
2.4.2. Die Gliederung des Kleinratskörpers	242
2.4.3. Die Verankerung der Kleinratsgeschlechter im Großen Rat	248
2.4.4. Die Zusammensetzung des restlichen Großen Rates	250
2.5. Spannungen zwischen den Junkergeschlechtern und der gemeinen Bürgerschaft	259
2.5.1. Der Knab-Handel 1609/10	259
2.5.2. Der Bürger-Handel 1651/53	261
2.5.2.1. Die innerstädtische Unruhe von 1651	261
2.5.2.2. Die Radikalisierung unter dem Einfluß des Bauernaufstandes von 1653	266
2.6. Zusammenfassendes Ergebnis	273

3. Die soziale Schichtung der Luzerner Räte aufgrund von Berufs- und Erwerbsmerkmalen	276
3.1. Metzger	279
3.2. Pfister, Müller und Pastetenbäcker	306
3.3. Kunsthandwerker	312
3.4. Übrige Handwerker, Schiffleute und Diener	320
3.5. Medizinalberufe und Apotheker	329
3.6. Kaufleute und Gewerbetreibende	342
3.7. Militärunternehmer und Gardeoffiziere	381
3.8. Schreiber	390
3.9. Zur wirtschaftlichen Bedeutung und Problematik von Staatsdienst und Rentenvermögen	391
3.10. Die Frage der Lebenskosten	405
3.11. Zusammenfassendes Ergebnis	408
Anhang	
Die Ratsherren der Jahre 1620 bis 1680	417
1. Zwischen 1620 und 1680 allein im Großen Rat vertretene Geschlechter	418
2. Zwischen 1620 und 1680 in den Kleinen Rat aufsteigende Geschlechter	437
3. Zwischen 1560 und 1620 in den Kleinen Rat aufgestiegene Geschlechter	451
4. Vor 1560 in den Kleinen Rat aufgestiegene Geschlechter	467
Register	513

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

Tabellen

1	Zusammensetzung des Luzerner Ratskörpers im 16. Jahrhundert	37
2	Ausweitung der Ratsvertretung führender Geschlechter	39
3	Ratsvertretung des Geschlechts Pfyffer im 16. Jahrhundert	41
4	Prozeß der Ablösung in den Räten Luzerns	43
5	Ratseintritt von Geschlechtern im 16. Jahrhundert mit nur einem Ratsvertreter im Zeitraum 1500–1680	46
6	Anzahl Todesfälle von Luzerner Ratsmitgliedern im 16. Jahrhundert	47
7	Kontinuität der Geschlechter im Kleinen Rat	48
8	Kontinuität der Kleinratsgeschlechter im Großen Rat	49
9	Kontinuität der Großratsgeschlechter	50
10	Die Ratsmitglieder Luzerns und ihre militärische Funktion	87
11	Vogtkindrechnung für Melchior Zurgilgen 1589	135
12	Vogtkindrechnung für die Kinder von Niklaus Kloos 1588–1590	136
13	Geschlechter des Großen Rates vor bzw. nach ihrer Zugehörigkeit zum Kleinen Rat, 1620–1680	253
14	Künftige Aufsteiger in den Kleinen Rat unter den neuen Großratsfamilien, 1590–1798	254
15	Ausschließlich im Großen Rat auftretende Geschlechter, 1620–1680	256
16	Die Expansion der Kleinratsgeschlechter im Luzerner Ratsgefüge, 1580/1644/1680	269
17	Pfister, Müller und Pastetenbäcker in den Luzerner Räten, 1620–1680	309
18	Kunsthandwerker in den Luzerner Räten, 1620–1680	314
19	Übrige Handwerker, Schiffleute und Diener in den Luzerner Räten, 1620–1680	324
20	Medizinalberufe und Apotheker in den Luzerner Räten, 1620–1680	333
21	Verbreitung der Lernberufe bei bestimmten Gruppen von Ratsgeschlechtern, 1620–1680	342
22	Verbreitung von Handel und Gewerbe bei bestimmten Gruppen von Ratsgeschlechtern, 1620–1680	379
23	Verbreitung von Schreiberämtern und ausländischen Offiziersstellen bei bestimmten Gruppen von Ratsgeschlechtern, 1620–1680	386
24	Ratsherren der Jahre 1620–1680 mit Vermögen von mindestens 15000 Gulden	396
25	Verbreitung von Berufsmerkmalen bei bestimmten Gruppen von Ratsgeschlechtern, 1620–1680	412

Grafiken

1	Zusammensetzung des Luzerner Ratskörpers im 16. Jahrhundert	38
2	Ausweitung der Ratsvertretung führender Geschlechter	40
3	Ratsvertretung des Geschlechts Pfyffer im 16. Jahrhundert	42
4	Prozeß der Ablösung im Kleinen Rat	43
5	Prozeß der Ablösung im Großen Rat	44
6	Prozeß der Ablösung in den Räten (Zusammenfassung)	45

7	Ratseintritt von Geschlechtern im 16. Jahrhundert mit nur einem Ratsvertreter im Zeitraum 1500–1680	47
8	Anzahl Todesfälle von Luzerner Ratsmitgliedern im 16. Jahrhundert	48
9	Kontinuität der Geschlechter im Kleinen Rat	49
10	Kontinuität der Kleinratsgeschlechter im Großen Rat	50
11	Kontinuität der Großratsgeschlechter	50
12	Übersicht über die führenden Geschlechter des 16. Jahrhunderts im Kleinen Rat Luzerns	52
13	Korrelation zwischen Sterbequoten unter den Ratsmitgliedern und jeweiliger Anzahl Ratsgeschlechter in Luzern im 16. Jahrhundert	64
14	Die schrumpfende Zahl der Ratsgeschlechter, 1560–1680	241
15	Zur Expansion der Kleinratsgeschlechter, 1560–1680	249
16	Sitzverhältnisse im Luzerner Rat, 1620–1680	251
17	Die Veränderung der Sitzverhältnisse im Luzerner Rat zwischen 1560 und 1680	252
18	Gelernte Berufsleute in den Luzerner Räten, 1620–1680	343
19	Kaufleute und Gewerbetreibende in den Luzerner Räten, 1620–1680	380
20	Militärunternehmer, Gardeoffiziere und Schreiber in den Luzerner Räten, 1620–1680	388
21	Zur Streuung der größeren Vermögen in den aufsteigenden und etablierten Kleinratsgeschlechtern	399
22	Zur Struktur der Rentnervermögen	400
23	Die Verbreitung von Berufsmerkmalen in den Luzerner Räten, 1620–1680	413

Abkürzungsverzeichnis

Abschr.	Abschrift
AGGS	Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz
AHS	Archives héraldiques suisses
ASA	Anzeiger für schweizerische Altertumskunde
ASF	Archiv für schweizerische Familienkunde
ASG	Anzeiger für schweizerische Geschichte
BAB	Bundesarchiv Bern
BBLU	Bürgerbibliothek Luzern
Bull.num.	Bulletin de la Société suisse de Numismatique
Di.	Dienstag
Do.	Donnerstag
EA	Eidgenössische Abschiede
fl.	Gulden
Fr.n.	Freitag nach
Fr.v.	Freitag vor
Gfr.	Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte
Gld., gl./fl.	Gulden
GR	Großrat
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
HZ	Historische Zeitschrift
Joh.Bapt.	Johannes Baptist, 24. Juni
Joh.Ev.	Johannes Evangelist, 27. Dezember
KBLU	ehemalige Kantonsbibliothek, heute in der Zentralbibliothek Luzern
KDM	Kunstdenkmäler
Korr.blatt	s. KVBA LU
KR	Kleinrat
Kr.	Krone
KSB	Katholische Schweizer-Blätter
KVBA LU	Korrespondenzblatt des Verbandes der Beamten und Angestellten des Kantons Luzern
LHV	Luzerner Historische Veröffentlichungen
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
Lv.	Landvogt
LWZ	Luzern im Wandel der Zeiten
MB	Meisterbuch
mgH.	meine gnädigen Herren, Rat, Obrigkeit
Mi.	Mittwoch
Mo.	Montag
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Pers. Akten	Personalakten
QFKG	Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Inner-schweiz
RG	Rechtsgeschichte
R+H	Räte und Hundert, vereinigt Kollegium des Kleinen und Großen Rates
Sa.	Samstag
Schg./ß	Schilling

SFF	Schweizer Familienforscher
SGB	Schweizerisches Geschlechterbuch
SKL	Schweizerisches Künstlerlexikon
Sk.	Sonnenkrone
SSGW	Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft
SSRQ	Sammlung schweizerischer Rechtsquellen
StA	Stadtarchiv
STALU	Staatsarchiv Luzern
Stiahof.	Stiftsarchiv St. Leodegar im Hof in Luzern
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZA	Zunftarchiv
ZSG	Zeitschrift für schweizerische Geschichte
ZSKG	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. UNGEDRUCKTE QUELLEN

Staatsarchiv Luzern

- Akten A1 F1 Frankreich, Pensionsrödel 1543–1680 (Sch. 13–15)
 Akten A1 F1 Frankreich, Eidgenössische Aufbrüche 1400–1636 (Sch. 27–32)
 Akten A1 F1 Frankreich, Handelswesen (Sch. 46)
 Akten A1 F1 Spanien und Mailand, Pensionsrödel 1587–1680 (Sch. 107)
 Akten A1 F1 Spanien und Mailand, Ziviljustiz, Erb- und Schuldsachen (Sch. 122)
 Akten A1 F1 Spanien und Mailand, Staatswirtschaft, Handel (Sch. 124–125)
 Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Bündnisse mit den Eidgenossen 1424–1600 (Sch. 130)
 Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Pensionsrödel (Sch. 132)
 Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Handel (Sch. 138)
 Akten A1 F1 Eidgenossenschaft, Schwyz, F5 Ziviljustiz, Schuldsachen (Sch. 180)
 Akten A1 F1 Eidgenossenschaft, Basel, F7 Staatswirtschaft (Sch. 211)
 Akten A1 F1 Eidgenossenschaft, Freiburg, F5 Ziviljustiz, Forderungssachen (Sch. 213)
 Akten A1 F1 Eidgenossenschaft, Schaffhausen, F5 Ziviljustiz, Schuldsachen (Sch. 221)
 Akten 12/29–67 Staatsverwaltung, Behörden und Ämter des Staates
 Akten 12/71–72 Staatsverwaltung, Protokolle, 1647–1701
 Akten 12/73–74 Staatsverwaltung, Geheime Anzüge, 1578–1614
 Akten 12/254–269 Schriften Renward Cysats
 Akten 12/286–289 Schriften Hans Werner Schallers
 Akten 13/194–196 Militärwesen, Zeughaus, obrigkeitliches Waffengewerbe, 1597–1645
 Akten 13/507 Fremde Dienste, Allgemein, Reisläufer trotz Verbot, 1536–1547
 Akten 13/604–605 Fremde Dienste, Frankreich, Werbungen, 1654–1689
 Akten 13/665–697 Fremde Dienste, Frankreich, Offiziere
 Akten 13/709 Fremde Dienste, Frankreich, Schuldverschreibungen, 1602
 Akten 13/716 Fremde Dienste, Frankreich, Kompanie Keller, 1672–1677
 Akten 13/804–806 Fremde Dienste, Frankreich, Urlaub, Abschied, Abdankung, 1614 bis 1748
 Akten 13/865–952 Fremde Dienste, Rom, Schweizergarde, 1548–1593
 Akten 13/1092–1097 Fremde Dienste, Rom, Schweizertruppen, 1665–1667
 Akten 13/1122–1147 Fremde Dienste, Lucca, Schweizergarde, Offiziere, 1654–1679
 Akten 13/1275 Fremde Dienste, Lucca, Schweizergarde, Disziplin, 1669
 Akten 13/1336 Fremde Dienste, Avignon, Schweizergarde, 1677
 Akten 13/1362 Fremde Dienste, Ravenna, Schweizergarde, 1559–1560
 Akten 13/1368–1369 Fremde Dienste, Urbino und Pesaro, Schweizergarde, Hauptmann, 1658–1682
 Akten 13/1377 Fremde Dienste, Piemont, Schweizer in franz. Diensten, 1548
 Akten 13/1383–1384 Fremde Dienste, Savoyen und Sardinien, Kompanien, 1654–1656, 1670–1672
 Akten 13/1422 Fremde Dienste, Savoyen und Sardinien, Werbung, 1652–1699
 Akten 13/1441–1445 Fremde Dienste, Savoyen und Sardinien, Offiziere
 Akten 13/1511–1515 Fremde Dienste, Turin, Schweizergarde, Hauptleute, 1607–1656

- Akten 13/1566 Fremde Dienste, Turin, Schweizergarde, 1591–1593
 Akten 13/1584–1587 Fremde Dienste, Lothringen, Schweizergarde, 1631–1640
 Akten 13/1643 Fremde Dienste, Lothringen, Schweizergarde, 1586
 Akten 13/1695, 1704 Fremde Dienste, Lothringen, Schweizergarde, Offiziere
 Akten 13/1754–1763 Fremde Dienste, Lothringen, Schweizergarde, Verkauf der Hauptmannstelle, 1628–1630
 Akten 13/1812–1814 Fremde Dienste, Österreich, Kompanie, 1692–1699
 Akten 13/1853–1855 Fremde Dienste, Spanien, Offiziere
 Akten 13/1859–1863 Fremde Dienste, Spanien, Soldforderungen, 1645–1666
 Akten 13/1889 Fremde Dienste, Rechnungsrodel Oberst Jost Birchers, 1635ff.
 Akten 13/1900, 1901 Fremde Dienste, Soldrödel, 1616, 1628
 Akten 13/3519–3563 Politische Unruhen, Bürgerhandel
 Akten A1 F4 Personensichernde Polizei, Sanitätspersonal (Sch. 741)
 Akten A1 F5 Ziviljustizwesen, Forderungsrechte (Sch. 795–803, 810, 811)
 Akten A1 F6 Kriminal- und Polizeiverfahren; Verbannung, Landesverweisung (Sch. 855)
 Akten A1 F7 Wirtschaftsrechte Luzern Stadt (Sch. 868)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Barbieri bis Drechsler (Sch. 871)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Färber bis Gerber (Sch. 872)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Glaser bis Harzer (Sch. 873)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Hausierer bis Metzger (Sch. 874)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 876)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Molkerei (Sch. 877)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Müller (Sch. 878)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Ölrechte bis Pfister (Sch. 880)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Sackträger bis Sattler (Sch. 882)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Schmiede (Sch. 883)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Schneider bis Seifensieder (Sch. 884)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Schuhmacher bis Uhrenmacher (Sch. 886)
 Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Waffenschmiede bis Zimmerleute (Sch. 887)
 Akten A1 F7 Bauwesen Stadt Luzern (Sch. 891–895)
 Akten A1 F7 Bauwesen Stadt Luzern, Handel (Sch. 898–899)
 Akten A1 F7 Bauwesen Stadt Luzern, Schifffahrt (Sch. 900–903)
 Akten A1 F7 Lebensmittel (Sch. 904–905)
 Akten A1 F7 Marktwesen (Sch. 906)
 Akten A1 F7 Kornamt, Kornmarkt, Früchteausfuhr (Sch. 911–912)
 Akten A1 F7 Kornhausrödel (Sch. 913–915)
 Akten A1 F7 Kaufhausrödel: Getränke, Weinhandel (Sch. 916–917)
 Akten A1 F7 Viehhandel (Sch. 919–920)
 Akten A1 F8 Finanzwesen, Allgemeines (Sch. 922)
 Akten A1 F8 Finanzwesen, Zollwesen, Stadt Luzern (Sch. 927)
 Akten A1 F8 Finanzwesen, Pfundzollerrechnungen (Sch. 929B)
 Akten A1 F8 Finanzwesen, Münzwesen (Sch. 930)
 Akten A1 F8 Finanzwesen, Salzwesen (Sch. 940)
 Akten A1 F8 Finanzwesen, Pulverregal (Sch. 949)
 Akten A1 F8 Finanzwesen, Obersinnerrechnungen (Sch. 965)
 Akten A1 F8 Finanzwesen, Anleihen an Fremde (Sch. 966–967)
 Akten A1 F8 Finanzwesen, Staatshaushalt (Sch. 968–969)
 Akten A1 Personalia A–Z (40 Sch.)
 Akten Stadt C 421, Art. 1f. Zunftwesen
 Akten Stadt C 422, Art. 1f. Gewerbe und Handwerke
 Akten Stadt C 441, Art. 5 Conducta
 Akten Stadt C 4410 Weinhandel

- Cod. 1066 Geschworener Brief der Stadt Luzern von 1252, Kopie
 Cod. 1068 Geschworener Brief von 1489
 Cod. 1069 Geschworener Brief von 1562
 Cod. 1085 Geschworener Brief, Abschrift vom Jahre 1526
 Cod. 1105 Stadtrecht der Stadt Luzern 1533
 Cod. 1110 Stadtrecht von 1580
 Cod. 1115 Stadtrecht von 1587
 Cod. 1120 Stadtrecht von 1588
 Cod. 1220 Weißbuch der Stadt Luzern 1421–1488
 Cod. 1240 Ordnungen und satzungen der statt vom 1400ten jar har
 Cod. 1250 Satzungen, ordnungen und reformationes der statt sachen gevertiget anno 1583, 1584, ouch zuo andern jaren
 Cod. 1255 Hoch-Obrigkeitliche Ansehen und Verordnungen anno 1530 bis 1600 & ff., no. 2
 Cod. 1265 Copyen der statt Lucern freiheiten und anderen merckwürdigkeiten, no. 1
 Cod. 1270 Sachen der statt Lucern mitt den dryen ländern von wegen deß wochenmerckts, schiffart und andern commercien 1434–1601
 Cod. 1315 Rodel mgH. rätthen und hunderten, vögten und amptslütten, angefangen sub anno domini 1489 (und fortgeführt bis zum Jahre 1619): Besatzungsbuch
 Cod. 1380 Dienerbuch 1627–1745
 Cod. 1390 Dienerbuch 1573–1627
 Cod. 1435/1–41 Formularbücher 1333–1647
 Cod. 2095 Mannschaftsrodel der Stadt Luzern: In disem buoch sind begriffen die kriegsuszüg und aempter zuo dem fendlin und beiden panern der statt Lucern, anfangen anno 1582
 Cod. 2105 Ernüwerung der kriegs ußzügen zuo allen dryen zeichen der statt Lucern anno 1587, widerumb ernüwert 1589
 Cod. 2110 Verzeichnuß der mängen in kriegsuszügen unnd wie die widerum erfüllt worden sind anno 1595
 Cod. 2380 Golder Hans, Beschreibung des Capperer Kriegs anno 1529 und 1531, wie solcher von den cathol. V orten beschriben worden
 Cod. 3035 Spittals zuo Lucern rechnungen ab anno 1502 (usque ad annum) 1507
 Cod. 3655 Bürgerbuch der Stadt Luzern, Bürgeraufnahmen 1357–1479
 Cod. 3665 Bürgerbuch der Stadt Luzern, Bürgeraufnahmen 1479–1572
 Cod. 3670 Bürgerbuch der Stadt Luzern, Bürgeraufnahmen 1573–1832
 Cod. 3705 Verzeichnus aller burgeren . . . anno 1578
 Cod. 3710 Rodel der burgern und hindersässen noch nitt ußgenommen 1587
 Cod. 3835/1 Buch hindersäs musterung, Bd. 1, 1582–1591
 Cod. 3845 Protokoll der hinter Recht gelegten Gegenstände: Was hinder richters stab gelegt worden de anno 1567 bis anno 1580
 Cod. 3865/1–10 Vogtkinderrechnungsbücher 1422–1626
 Cod. 3895 Gültprotokoll: Prothocolia oder uffzeichnung buoch angegebner brieffen H. Johann Birchers, underschrybers zuo Lucern, der jaren 1580–1588
 Cod. 3900 Gültprotokoll: Verzeichnis von Gülten und Schuldbriefen 1593–1606
 Cod. 3925 Gültenprotokoll 1629–1632
 Cod. 4080–4096 Stadtschuldenbücher 1551–1613
 Cod. 4160 Inventar der Hinterlassenschaft von Großrat Niklaus Holdermeyer, 1633
 Cod. 4165 Teilungs- und Erbschaftsprotokoll zuhanden von Jost Leonz Pfyffer, 1668
 Cod. 4230–4265 Kundschaftsbücher, Gerichtsprotokoll 1538–1588
 Cod. 5065 Urbar und Rechnungsbuch um der Stadt Luzern Zinsen, Gülten, Widerzinsen, Schulden, sowie Burger- und Bodenzinsen 1477–1559
 Cod. 5070 Urbar der Stadt Luzern Boden- oder Burgerzinsgülden 1561–1633
 Cod. 5115 Der statt Lucern stüwrbuoch 1389; umfaßt die Jahre 1389 bis 1489

- Cod. 5200 Der spend zuo Lucern urbar ernüwert und zuosamen gezogen sub anno dominj 1530; mit Eintragungen bis 1576
- Cod. 5345 Gesellschaftsbuch der Meister Kürschner, 1657
- Cod. 5350 Herren meister und gesellen einer ehrenden meister und gesellschaft zue kürsneren buoch jahr rodell, so ernüwert anno 1674
- Cod. 5380 Protokoll der Metzgerzunft 1509–1610
- Cod. 5385 Protokoll der Metzgerzunft 1558–1638
- Cod. 5390 Protokoll der Metzgerzunft 1597–1604
- Cod. 5395 Protokoll der Metzgerzunft, erneuert 1630
- Cod. 5415 Rechenmeisteramt der Meisterschaft zu Metzgern, Rechnungsbuch 1644
- Cod. 5430 Brottschower buoch, anfangen anno 1573 (und fortgeführt bis zum Jahre 1588)
- Cod. 5480 Schmittemeistern rechnung buoch, anfangen sub anno 1567
- Cod. 5645 Rechnungsbuch des Waaglohns von der Reiswaage in der Sust, 1574–1658
- Cod. 5960 Rechnungsbuch des obrigkeitlichen Weingewerbes, 1633–1674
- Cod. 6525 Rechnungsbuch des obrigkeitlichen Salpeter- und Pulvergewerbes, 1640 bis 1649
- Cod. 6790 Ordnungsbüchlein Schiffmeister, Pfundzoller, Sust- und Reiswaagmeister, Kaufleute und Gutfertiger, Schifflleute usw., 1590
- Cod. 6805, 6810 Rechnungsbücher Pfundzoll, 1588–1796
- Cod. 6855 Rechnung buoch von der statt Lucern vogtyen und ämptern von dem 1408. bis zuo dem 1479. jar
- Cod. 6860 Rechnung buoch der statt Lucern vogtyen von dem 1434. bis uff das jar 1584
- Cod. 6865 Rechnung buoch von der statt Lucern emptern von dem 1479. bis uff das jar 1584
- Cod. 6870 Rechnung buoch seckelmeister ampts der statt Lucern von dem 1434. bis uff das 1506. jar
- Cod. 6875 Rechnung buoch des seckelmeister ampts der statt Lucern, angefangen sub anno 1506 (und fortgeführt bis zum Jahre) 1625
- Cod. 7080 Seckelamt, Einnahmen, 1635–1664
- Cod. 7105–7135 Seckelamt, Ausgaben, 1625–1657, 1671–1738
- Cod. 7140–7155 Seckelamt, Ausgaben, Wochenrödel, 1616–1622, 1625–1652, 1673–1739
- Cod. 7175 Rechnung des Seckelmeisteramtes der Stadt Luzern für die Jahre 1514/15
- Cod. 8620–9710 Umgeldrechnungen der Stadt Luzern, 1470–1601
- Cod. 9765 Umgeldrechnung 1646–1656
- Cod. 9805/1, 2 Auffallprotokolle, 1624–1631
- Cod. 9806/1, 2 Auffallprotokolle, 1674–1693
- Cod. 9810/1–8 Kundschafts- und Urteilsprotokoll des Luzerner Gerichts 1565–1601
- Cod. KF 80 Jahrzeitbuch des Franziskanerklosters in der Au in Luzern, angelegt nach 1500
- Cod. KF 145 Urbar und anzeyg aller zinsen, renten, gülten, gottsgaben unnd ynkommen des . . . gotshus der minderen brüdern zuo den Barfuossen zuo Lucern . . . 1562 (fortgeführt bis zum Jahre 1588)
- Cod. KK 15 Zinsurbar und Rechnungsbuch des Jesuitenkollegiums in Luzern 1574 bis 1616
- Cod. KK 35 Catalogus fundatorum et benefactorum (des Luzerner Jesuitenkollegiums), 1585ff.
- Cod. KK 80 Catalogus discipulorum, qui anno 1588 et sequentibus societatis Jesu gymnasium Lucernae frequentarunt (fortgeführt bis zum Jahre 1669)
- Cod. KK 395 Rechnungsbuch des Jesuitenkollegiums in Luzern, 1618–1659
- Cod. KU 506 Namenverzeichnis des Kleinen und Großen Rates von Luzern sowie der Landvögte
- Cod. KZ 1–6 Taufregister Pfarrei Hof, 1581–1700 (Abschriften)

- Cod. KZ 20 Ehebuch Pfarrei Hof, 1581–1699 (Abschrift)
 Cod. KZ 29–30 Sterbebuch Pfarrei Hof, 1700–1799 (Abschrift), und Register
 Cod. KZ 43 Sterbebuch Franziskaner, 1676–1798 (Abschrift)
 Cod. PA 8/20 Rechnungsbuch Josef am Rhyns betr. die Turiner Gardehauptmannschaft, 1634–1640
 Cod. PA 8/21 Rechnungsbuch Walther am Rhyns, 1616/17
 Cod. PA 8/27 Familienbuch von Laufen, 1584ff.
 Cod. PA 8/28 Teilung der Hinterlassenschaft von Baptist Pfyffer, 1681
 Cod. PA 8/29–31 Erbgut und Hinterlassenschaft von Christof Leonz Pfyffer, 1683–1685, 1699
 Cod. PA 8/35–36 Hinterlassenschaft Johann Baptist Pfyffer, 1674–1676
 Cod. PA 8/38 Gültbesitz des Obersten Franz Pfyffer zum Wyer, 1687
 Cod. PA 8/39 Vermögen der Maria Anna Pfyffer von Altishofen, 1689
 Cod. PA 8/40–42 Teilung der Hinterlassenschaft von Oberst Franz Pfyffer zum Wyer, 1689
 Cod. PA 8/43 Zinsbuch Jost Pfyffers, 1572ff.
 Cod. PA 8/45–46 Hinterlassenschaft von Karl Pfyffer zum Wyer, 1691
 Cod. PA 8/47–48 Hinterlassenschaft von Ludwig Pfyffer zum Wyer, 1716
 Cod. PA 8/49 Rechnung für Ludwig Christof Pfyffer zum Wyer, 1680–1684
 Cod. PA 8/50 Hinterlassenschaft von Anna Maria Pfyffer, 1657
 Cod. PA 8/51–55 Vermögen der Maria Anna Pfyffer von Altishofen, 1680, 1686–1688
 Cod. PA 8/56 Erbgut Maria Theresia Pfyffer, 1689–1694
 Cod. PA 8/57 Vermögen der Maria Anna Pfyffer von Altishofen, 1680
 Cod. PA 8/73 Hinterlassenschaft von Anna Maria Sonnenberg, 1661
 Cod. PA 9/14 Ordnung der Goldschmiede, Bildhauer, Maler, Glasmaler und Glaser, 1575, mit Verzeichnis der Bruderschaftsmitglieder (Rodel der St.-Lukas-Bruderschaft)
 Cod. PA 11/77 Stammbuch Fleckenstein, 1794
 Cod. PA 11/82 Privates Jahrrechnungsbuch von Ludwig Meyer, 1608–1662
 Cod. PA 15/1 Genealogia Pfyfferorum, erweitert 1705

- FAA Familienarchiv am Rhyn
 FAA 1261 FAA 3.A.1. Familienakten (Sch. 1261)
 FAA 1274–1276 FAA 3.A.2. Andere Familien (Sch. 1274–1276)

- PA 707/14395–722/14818 Schloßarchiv Heidegg
 PA 723/14819–728/15013 Familienarchiv Hertenstein
 PA 733/15130–738/15245c Familienarchiv von Liebenau
 PA 738/15536–753/15644 Familienarchiv Dr. iur. Hans Meyer-Rahn
 PA 754/15645–760/15811 Archiv des Historischen Vereins der V Orte
 PA 773/16216–814/16999 Schloßarchiv Meyer von Schauensee
 PA 815/17000–880/17974 Privatarchiv Dr. Rudolph Segesser von Brunegg
 PA 881/17975–887/18689 Urkundenkopien
 PA 888/18690–18696 Familie Gloggner
 PA 889/18697–898/18826 Familie von Balthasar
 PA 907/18914–924/19197 Familie Bell, Mühlenplatz, Luzern
 PA 949/19578–957/19646 Familienarchiv Schnyder von Wartensee
 PA 959/19647–19658 Urkunden aus dem Privatbesitz der Familie Prof. Dr. von Salis-Hegi, Zürich
 PA 971/19765–973/19819 Privatarchiv der Familie Pfyffer von Wyer

- RP 1–78 Ratsprotokolle 1381–1680
 TA Allgemeine Abschiede
 Urk. Urkunden

Archiv der Korporation Luzern: Mühlen, Akten AE I und III, Urkunden UE 7–20

Archiv der Zunft zu Safran in Luzern

Meisterbuch 1
 Spruchbuch, 1654 ff.
 Rechnungen Pulverstampfe, 1712 ff.

Bürgerbibliothek Luzern

- Ms. 41/4^o Joseph Anton Felix Balthasar, Sammelband Lucernensia, 2. Bd.
 I. Merkwürdige Auszüge aus des berühmten Lucernerischen Schultheißen
 Jacobs von Sonnenberg eigenhändigem tagebuch
 III. Summarische Lebens-Beschreibung des berühmten Lucernerischen Schult-
 heissen Ulrich Dullikers, Ritters; von ihm selbst in Schrift hinterlassen,
 nebst einigen Zusätzen
- Ms. 47 fol. Heinrich Kloos, Collectanea autographa
 Ms. 245 fol. Philipp Anton Mohr, Sammlung historischer Notizen über die Gebäulichkeiten
 der Stadt Luzern. E. Privat-Gebäude. Großstadt.
- Ms. 261 fol. Aufzeichnungen des späteren Schultheißen Christof Pfyffer von Altishofen
 (bis 1635)
- Ms. 294 fol. Hinterlassenschaft von Leopold Feer
 Ms. 296 fol. Zunftbuch Schneidern. Meister- und Gesellenbuch, 1537 ff.
 Ms. 369 fol. Johann Ludwig Pfyffer von Altishofen, Chronik der Familie Pfyffer, Mitte
 17. Jh.
- Ms. 374 fol. Aurelian Zur Gilgen, Luzerner Wappenbuch, 1657
 Ms. 375 fol. Auszüge aus dem Taufbuch zu Luzern
 Ms. 457 I, Meisterbottrodel, Protokolle und Verzeichnisse der Luzerner Pfisternzunft,
 II fol. 1437 ff. bzw. 1651 ff.
- Ms. 514 fol. Verzeichnis von Klein-, Großräten, Beamten u. a.
 Ms. 543/4^o Heinrich Fleckenstein, Eidgenössisches Bünde- und Vertragsbuch mit chroni-
 kalischen Notizen über die Familie Fleckenstein

Kapuziner-Provinzial-Archiv Wesemlin, Luzern

Profeßbuch tom 150

Stadtarchiv Luzern

B3.43/B1.1-3 Kaufsprotokolle 1628 ff.

Stiftsarchiv St. Leodegar im Hof, Luzern

Cod. 100 Urbar von 1538
 Cod. 250 Liber vitae
 Cod. 289 Liber anniversariorum, 1607

Zentralbibliothek Luzern, Handschriften der ehemaligen Kantonsbibliothek

- Pp.Msc. 18/4^o Sonnenbergsche Familienchronik, 1524–1725
 Pp.Msc. 89/4^o Aufzeichnungen des späteren Schultheißen Alfons Sonnenberg
 Pp.Msc. 88 fol. Aufzeichnungen von Franz Leonz Meyer von Schauensee
 Pp.Msc. 96 fol. Vermögen des Niklaus von Hertenstein, 1626
 Pp.Msc. 97 fol. Rechnungsbuch von Ludwig Schürpf, 1582 ff.

Bundesarchiv Bern

- Abschriften aus dem Staatsarchiv Mailand
 Carteggio diplomatico 1536–1796
 Carteggio Estero 1425–1535
 Abschriften aus dem Staatsarchiv Turin
 Lettere Ministri Svizzera 1488–1795
 Negoziations con Svizzeri 1315–1815
 Carteggio di Sovrani: Svizzera 1405–1832

2. GEDRUCKTE QUELLEN

- Das alte Stadtrecht von Luzern, Hrsg. A. Ph. von Segesser, Basel 1855.
 Das älteste Luzerner Bürgerbuch 1357–1479, Hrsg. P. X. Weber, in: Gfr. 74, 1919, S. 179 bis 256; Gfr. 75, 1920, S. 17–154; Gfr. 76, 1921, S. 219–292.
 Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1680, Bd. 3, Abt. 2, bis Bd. 6, Abt. 1, Bern/Zürich/Luzern/Brugg/Basel/Frauenfeld 1861 bis 1886.
 Archiv für die schweizerische Reformations-Geschichte, Hrsg. Schweizerischer Piusverein, Freiburg i.Br./Solothurn 1869–1876.
 Cysat Renward, Collectanea chronica und denkwürdige sachen pro chronica Lucernensi et Helvetiae 1/1 und 1/2, Hrsg. J. Schmid, QFKG 4/1 und 4/2, Luzern 1969.
 Cysat Renward, Geheime sachen der statt Luzern umb fürsehung in vatterlands nötten und gfarenn anno 1609, Hrsg. Th. von Liebenau, in: Archiv für die schweizerische Reformations-Geschichte 3, 1876, S. 117–176.
 Cysat Renward, Über die Beziehungen der Schweiz zu Frankreich in der Zeit Heinrichs III., Hrsg. Th. von Liebenau, in: ASG n.F. 8, 1898–1901, S. 457–460.
 Ehebrief des Schultheißen Jacobs von Hertenstein mit seiner vierten Gattin Anna von Hallwile, 1514, Hrsg. Th. von Liebenau, in: Gfr. 31, 1876, S. 248–253.
 Ehebrief des Ritters und Schultheißen Ludwigs Pfyffer mit seiner dritten Gattin Salome Bodmer 1592, Hrsg. J. Schneller, in: Gfr. 31, 1876, S. 254–258.
 Feer Ludwig, Ettliche chronickwürdige sachen durch Ludwig Feeren der zytt stattschrybern zu Lucern beschriben anno 1499, Hrsg. J. V. Ostertag, in: Gfr. 2, 1845, S. 131–148.
 Golder Hans, Schultheiß Golders Beschreibung des Kappelerkrieges, Hrsg. Th. von Liebenau, in: ASG 3, 1881, S. 445–456.
 Golder Hans, Aus Schultheiß Golders Memoiren, Hrsg. Th. von Liebenau, in: ASG 3, 1881, S. 436–444.
 Helvetia, J. A. F. von Balthasar, Der Kampf der Parteien in Luzern von 1568 bis 1574 oder der sogenannte Pfyffersche und Amlehnsche Handel, urkundlich dargestellt, in: Helvetia 5, Aarau 1829, S. 523–633.
 Inventaire sommaire des documents relatifs à l'histoire de Suisse 3, Hrsg. E. Rott, Bern 1888.
 Inventar über die Verlassenschaft des Schultheißen Ludwig Pfyffer 1594, Hrsg. J. V. Ostertag, in: Gfr. 7, 1851, S. 213–234.

- Luzerner und Innerschweizer Pilgerreisen zum Hl. Grab in Jerusalem vom 15. bis 17. Jahrhundert, Hrsg. J. Schmid, QFKG 2, Luzern 1957.
- Luzerner ältestes Ratsbüchlein ca. 1300–1402, Hrsg. P. X. Weber, in: Gfr. 65, 1910, S. 1–55.
- Ein mailändischer Pensionenrodel von 1498, Hrsg. A. Büchi, in: ASG 11, 1910–1913, S. 249 bis 259.
- Salat Hans, Chronik der schweizerischen Reformation von deren Anfängen bis und mit Ao. 1534, Hrsg. F. Fiala und P. Bannwart, Freiburg i.Br. 1879.
- Salat Hans, Tagebuch, in: Hans Salat, Ein schweizerischer Chronist und Dichter aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Hrsg. J. Bächtold, Basel 1876, S. 25–69.
- Schilling Diebold, Luzerner Bilderchronik 1513, Hrsg. R. Durrer und P. Hilber, Genf 1932.
- Die spanischen Jahrgelder von 1588 und die politischen Faktionen in der Innerschweiz zur Zeit Ludwig Pfyffers, Hrsg. L. Haas, in: ZSKG 45, 1951, S. 81–108, 161–189.
- Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Bde. 1 und 2, Hrsg. B. Harms, Tübingen 1909/10.
- Das Weißbuch der Stadt Luzern 1421–1488, Hrsg. P. X. Weber, in: Gfr. 71, 1916, S. 1–138.

3. LITERATUR

- Abel Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, zweite neubearb. Aufl., in: Deutsche Agrargeschichte 2, Stuttgart 1967.
- Album Engelbergense seu Catalogus Religiosorum O.S.B. exempti monasterii B.V.M. In Monte Angelorum vulgo Engelberg ... Luzern 1882.
- Alig Oskar, Luzerner Handelsbeziehungen zu Italien im Mittelalter, in: Gfr. 94, 1939, S. 37 bis 75.
- Allemann Gustav, Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600–1723, Diss. Bern, in: Jb. f. Solothurnische Geschichte 18/1945, S. 1–122, 19/1946, S. 1–120.
- Amberg Johann, Die Wandgemälde im Hause des Herrn d'Orelli-Corragioni in Luzern, in: Gfr. 33, 1878, S. 105–133.
- Ammann Gottlieb, Die Metzgergilde der Stadt Luzern, Luzern 1923.
- Ammann Hektor, Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters, in: Festgabe Otto Mittler, Aarau 1960, S. 102–133.
- Andres Hans, Dr. Jodokus Knab (1593–1658), Propst von Luzern und Bischof von Lausanne, Diss., Stans 1961; auch in: Gfr. 113, 1960, S. 170–215; Gfr. 114, 1961, S. 67–77; Gfr. 115, 1962, S. 159–217.
- Bättig Richard, Das Bürgerrecht der Stadt Luzern (1252–1798), in: Gfr. 77, 1922, S. 1–96.
- Balthasar s. Gedruckte Quellen, Helvetia.
- Beyerle Konrad, Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, Heidelberg 1898.
- Bickel Wilhelm, Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters, Zürich 1947.
- Bielmann Jürg, Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Diss. Basel, in: Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 126, Basel und Stuttgart 1972.
- Bircher Ralph, Wirtschaft und Lebenshaltung im schweizerischen «Hirtenland» am Ende des 18. Jahrhunderts, Diss. Zürich, Lachen 1938.
- Blaser Robert, Geschichte der Gesellschaft zu Schneidern in Luzern (bis 1798), in: Gfr. 88, 1933, S. 214–300.
- Bodmer Walter, Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige, Zürich 1960.
- Boesch Gottfried, Sempach im Mittelalter, Beiheft 5 der ZSG, Zürich 1948.
- Bölsterli Josef, Die Familie «von Malters», in: Gfr. 25, 1870, S. 288–313.
- Bosch Reinhold, Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1913.

- Braudel Fernand, Die Geschichte der Zivilisation, 15. bis 18. Jahrhundert (Civilisation matérielle et Capitalisme), Kindlers Kulturgeschichte, München 1971.
- Brunner Otto, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit, in: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, zweite vermehrte Aufl., Göttingen 1968, S. 294–321.
- Bucher Silvio, Bevölkerung und Wirtschaft des Amtes Entlebuch im 18. Jahrhundert, Diss. Basel, LHV Bd. 1, Luzern 1974.
- Büchi Albert, Die päpstlichen Pensionen an die Eidgenossen von 1510 bis 1516, in: ZSKG 8, 1914, S. 124–142.
- Bütler Josef, Männer im Sturm, Luzern 1948.
- Burri Hans-Rudolf, Die Bevölkerung Luzerns im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Diss. Basel, LHV Bd. 3, Luzern 1975.
- Castella de Delley Rodolphe de, Le Régiment des Gardes-Suisses au service de France, Fribourg 1964.
- Deutsches Patriziat 1430–1740, Büdinger Vorträge 1965, in: Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 3, Hrsg. H. Rößler, Limburg/Lahn 1968.
- Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 3, 1516–1648, Gotha 1907.
- Dommann Hans, Die Korrespondenz der fünf Orte im zweiten Kappelerkrieg, in: Gfr. 86, 1931, S. 134–273.
- Dommann Hans, Die Beamten im alten Luzern, in: KVBA LU 18/1932, Nr. 10 und 11.
- Dommann Hans, Beiträge zur Luzerner und Schweizer Geschichte des 17. Jahrhunderts, in: Gfr. 88, 1933, S. 132–213.
- Dubler Anne-Marie, Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798, in: Argovia 80, 1968.
- Dubler Anne-Marie, Maße und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.
- Ehrenberg Richard, Das Zeitalter der Fugger, Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert, 2 Bde., Jena 1896.
- Eirich Raimund, Memmingens Wirtschaft und Patriziat von 1347 bis 1551, Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung über das Memminger Patriziat während der Zunftverfassung, Ottobeuren 1971.
- Endres Rudolf, Sozialstruktur Nürnbergs, in: Nürnberg, Geschichte einer europäischen Stadt, München 1971, S. 194–199.
- Faßbind Bernhard, Beiträge zur Geschichte luzernerischer Geschlechter (Schumacher, Haas), in: Zeitglocken 11f. und 22f., 1925.
- Faßbind Rudolf, Die Schappe-Industrie in der Innerschweiz, Ein Beitrag zur schweizerischen Wirtschaftsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Diss. Zürich, in: Gfr. 107, 1954, S. 5–76, Gfr. 108, 1955, S. 5–62.
- Feer Eduard A., Die Familie Feer in Luzern und im Aargau, 2 Bde., o.O. (1934), Aarau 1964.
- Feer Eduard A., Herkunft und Verwandtschaft des Luzerner Schultheißen Lux Ritter, Ein Beitrag zur Luzerner Genealogie, in: ASF 4, 1958–1972, S. 184–188.
- Feller Richard, Ritter Melchior Lussy von Unterwalden, seine Beziehungen zu Italien und sein Anteil an der Gegenreformation, 2 Bde., Stans 1906/1909.
- Feller Richard, Bündnisse und Söldnerdienst 1515–1798, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 6, Bern 1916, S. 5–60.
- Feller Richard, Geschichte Berns, Bde. 2 und 3, Bern 1953/55.
- Fischer Franz, Wappenbüchlein der Pfisterzunft in Luzern, vom Jahre 1408, in: Gfr. 44, 1889, S. 275–310.
- Frei Walter, Der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat 1545–1614, in: LWZ 27, 1963.
- Frey Robert, Das Fuhrwesen in Basel 1682–1848, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Fuhren, Diss. Basel 1932.
- Fries Othmar, Geschichte der Luzerner Hotellerie, Luzern 1966.

- Genealogisches Handbuch des Adels, Gesamtreihe 31, Freiherrliche Häuser B 3, Limburg/Lahn 1963, S. 331–348 (Pfyffer).
- Gerig Georg, Reisläufer und Pensionenherren in Zürich 1519–1532, SSGW n.F. 12, Zürich 1947
- Geschlechterbuch, Schweizerisches, Jg. 1–6, Basel 1905–1936, Jg. 7–12, Zürich 1943–1965.
- Glauser Fritz, Die Schreiber der Luzerner Kanzlei vor 1798, in: Gfr. 114, 1961, S. 86–111.
- Glauser Fritz, Hans und Sebastian Knab (Manuskript), 1965.
- Glauser Fritz, Der internationale Gotthardtransit im Lichte des Luzerner Zentnerzolls von 1493 bis 1505, in: SZG 18, 1968, S. 177–245.
- Glauser Fritz, Handel mit Entlebucher Käse und Butter vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: SZG 21, 1971, S. 1–63.
- Glauser Fritz, Das Luzerner Kaufhaus im Spätmittelalter, in: LWZ 50, 1973.
- Glauser Fritz, Zum internationalen Gotthardtransit 1500–1650 (Manuskript).
- Gloggner Arthur, Die Mitwirkung des Adels bei der Gründung und Festigung der Eidgenossenschaft, Bern 1941.
- Gloggner Arthur, Die Familienherrschaft der Stadt und Republik Luzern als Stand, Eine rechtsgeschichtliche Studie, in: ASF 3, 1948, S. 81–93.
- Gloggner Arthur J., Der luzernische Stadtstaat, Bürgerrecht – Regimentsfähigkeit – Patriziat, in: Der Schweizer Familienforscher, Schweiz. Zs. f. Genealogie, 22/1955, S. 49–71.
- Goubert Pierre, Beauvais et le Beauvaisis de 1600 à 1730, Contribution à l'histoire sociale de la France du XVII^e siècle, Paris 1960.
- Gubler Konrad Robert, Bevölkerungsentwicklung und wirtschaftliche Wandlungen im Kanton Luzern (seit dem Ende des 18. Jahrhunderts), Diss. Zürich, Stans 1952.
- Guyer Paul, Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter der Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung, Diss. Zürich 1943.
- Guyer Paul, Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs vom Ausgang des Mittelalters bis 1798, Zürich 1952.
- Haas-Zumbühl Franz, Geschichte der Gesellschaft zu Safran in Luzern bis 1850, in: Gfr. 64, 1909, S. 135–274.
- Haas-Zumbühl Franz, Die Geschichte der Sankt-Niklausen-Schiffs-Gesellschaft der Stadt Luzern, Luzern 1910.
- Haas Leonhard, Schultheiß Ludwig Seiler von Luzern mit besonderer Berücksichtigung der Kapitulationsverhandlungen in den Jahren 1479–1483, Stans 1935.
- Häfliker Josef Anton, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, in: AHS 37, 1923, S. 14–22, 79–85, 128–134, 175–181; AHS 38, 1924, S. 17–23, 64–73.
- Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972.
- Hartmann Plazidus, Die Ahnentafel des Luzerner Patriziers Niklaus Cloos, um 1700, in: AHS 75, 1961, S. 44–47.
- Hauser-Kündig Margrit, Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798, Zug 1927.
- Helbling August, Verfassungsgeschichte der Stadt Luzern im Mittelalter, Luzern 1912.
- Henggeler Rudolf, Monasticon-Benedictinum Helvetiae, 4 Bde., Zug o.J.
- Henry Louis, Anciennes familles Genevoises, Etude démographique du 16^e au 20^e siècle, Paris 1956.
- His Eduard, Luzerner Verfassungsgeschichte der neuern Zeit, Luzern Geschichte und Kultur III 2, Luzern o.J. (1944).
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde. und Supplement, Neuenburg 1921 bis 1934.
- Hochstraßer Candid, Die Korporationsgemeinde der Stadt Luzern, Diss., Luzern 1935.
- Hürbin Josef, Zur geistigen Entwicklung der fünf Orte im 15. Jahrhundert, in: KSB n.F. 14, 1898, S. 451–569.
- Huwiler Sebastian, Das Professorenverzeichnis des Jesuiten-Kollegiums in Luzern (1573 bis 1773), in: Gfr. 90, 1935, S. 131–264.
- Iten Albert, Das Geschlecht der Sidler in der Innerschweiz, in: SFF 34, 1967, S. 101–103.

- Jacob Walter, Politische Führungsschicht und Reformation, Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528, Zürich 1969.
- Kantongeschichte 1: Wilhelm Schnyder, Karl Meyer, Peter Xaver Weber, Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500, Luzern 1932.
- Kantongeschichte 2: Sebastian Grüter, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1945.
- Kapellbrücke, Die Gemälde auf der K. zu Luzern, Luzern 1889.
- Kiem Martin, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries, 2 Bde., Stans 1888/91.
- Kläui Paul, Bevölkerungszahl und Steuerfuß in den Luzerner Steuerrödeln, in: Gfr. 99, 1946, S. 151–158.
- Koelner Paul, Die Safranzunft zu Basel und ihre Handwerke und Gewerbe, Basel 1935.
- Korner Oskar, Die luzernischen Realwirtsrechte, Luzern 1915.
- Krieg Paul M., Die Schweizergarde in Rom, Luzern 1960.
- Künstlerlexikon, Schweizerisches, 4 Bde., Frauenfeld 1905–1917.
- Kundert Werner, Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526–1821, in: ZSKG 68, 1974, S. 240–298.
- Kunstdenkmäler, Die K. des Kantons Luzern, 6 Bde., Basel 1946–1963.
- Laube Bruno, Joseph Anton Felix Balthasar 1737–1810, Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Luzern, Diss. Basel, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 61, Basel und Stuttgart 1956.
- Lehmann Hans, Geschichte der Luzerner Glasmalerei von den Anfängen bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Luzern Geschichte und Kultur III 5, Luzern o.J.
- Lengweiler Hans, Das altadelige und ehemals regierende Geschlecht Pfyffer zu Luzern, Stammbaum, Luzern 1962.
- Liebenau Theodor von, Geschichte der Stadt Willisau, in: Gfr. 58, 1903, S. 1–177; Gfr. 59, 1904, S. 1–176.
- Liebenau Theodor von, Der luzernische Bauernkrieg vom Jahre 1653, in: Jb. f. Schweiz. Geschichte 18/1893, S. 229–331; 19/1894, S. 71–320; 20/1895, S. 1*–233*.
- Liebenau Theodor von, Die Familie Schnyder von Wartensee in Sursee und Luzern, Luzern 1906.
- Liebenau Theodor von, Das alte Luzern, Neudruck, eingeleitet und mit zweckdienlichen Registern versehen von Kuno Müller, Luzern 1937.
- Liebenau Theodor von, Hans Bircher, Schultheiß von Luzern, in: ASA n.F. 4, 1902/03, S. 53–63.
- Liebenau Theodor von, Hans Holbein d.J. Fresken am Hertenstein-Hause in Luzern nebst einer Geschichte der Familie Hertenstein, Luzern 1888.
- Liebenau Theodor von, Hans Kraft von Luzern, in: ASG n.F. 1, 1870–1873, S. 326–332.
- Liebenau Theodor von, Eine Münzgenossenschaft der Urschweiz 1548–1552, in: Bulletin de la Société suisse de Numismatique 6, 1887, S. 45–66.
- Liebenau Theodor von, Ritter Melchior Ruß von Luzern, in: KSB 12, 1870, S. 299–314, 343–356, 384–393.
- Liebenau Theodor von, Schultheiß Heinrich Hasfurter von Luzern, in: KSB n. F. 16, 1900, S. 26–56, 180–215, 272–299, 419–452.
- Liebenau Theodor von, Die Schultheißen von Luzern, in: Gfr. 35, 1880, S. 53–182.
- Lütolf Alois, Zur Geschichte der Vermögenszustände im Kanton Luzern, 14. und 15. Jahrhundert, in: Gfr. 19, 1863, S. 301–320.
- Maier Hans, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), in: Politica, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft 13, Neuwied 1966.
- Maillard André, La Politique fribourgeoise à l'époque de la Réforme catholique 1564–1588, in: Archives de la Société d'histoire du Canton de Fribourg 18, Fribourg 1954.
- Marbacher Josef, Schultheiß Karl Anton am Rhyn von Luzern und seine Zeit (1660–1714), Diss. Freiburg, Luzern 1953.
- Marty Albin, Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500–1798, Diss. Zürich, Lachen 1951.

- Maschke Erich, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, in: VSWG 46, 1959, S. 289–349, 433–476.
- Meyer Bruno, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert, Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief, Beiheft 15 der SZG, Zürich 1972.
- Meyer Kurt, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn 10, 1921.
- Michel Theodor, Bader, Scherer, Chirurgen, Hebammen und Apotheker im alten Luzern (1300–1798), in: Gfr. 87, 1932, S. 207–303.
- Müller Anton, Um die Herkunft der Luzerner Patrizierfamilie Balthasar, Die Frage der Einwanderung aus dem Maggiatal im 16. Jahrhundert, in: SFF 21, 1954, S. 35–38.
- Müller Anton, Wirtschaftliche und berufliche Aspekte zur Luzerner Familien- und Personengeschichte, in: SFF 25, 1958, S. 41–47.
- Müller Kuno, Die Gesellschaft der Herren Fischmeister, Die Ballenherren, in: Gfr. 113, 1960, S. 216–256.
- Müller Kuno, Das Patriziat von Luzern, in: LWZ 14, 1959.
- Müller Kuno, Lux Ritter, Schultheiß 1556–1559, Ein Bauherr im alten Luzern, Luzern 1964.
- Müller Theodor, Das Jahrhundert der Glaubenstrennung, in: Schweizer Kriegsgeschichte 5, 1925, S. 5–92.
- Müller Theodor, Der Staatsmann Ludwig Pfyffer und die Hugenottenkriege, Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation, in: ZSG 8, 1928, S. 1–63, 113–148, 241–320.
- (Müller Theodor), Ludwig Pfyffer, Eine Charakterstudie, Besprechung dieses Vortrages in der NZZ 5. März 1921, no. 338.
- Nabholz Hans, Der Kampf der Luzerner und Urner Schiffsleute um die Schifffahrt auf dem Vierwaldstätter See, in: Innerschweiz. Jb. f. Heimatkunde, Bd. 8/10, Luzern 1944/46, S. 81–88.
- Näf Werner, Frühformen des «modernen Staates» im Spätmittelalter, in: HZ 171, 1951, S. 225–243.
- Ostertag Jost Vinzenz, Hans Schürpfen des Rats zu Luzern Pilgerfahrt nach Jerusalem 1497, in: Gfr. 8, 1852, S. 182–249.
- Ostertag Jost Vinzenz, Beiträge zur Sittenschilderung des Kantons Luzern vom 14. bis und mit 18. Jahrhundert, in: Gfr. 10, 1854, S. 232–244.
- Peyer Hans Conrad, Von Handel und Bank im alten Zürich, Zürich 1968.
- Peyer Hans Conrad, Wollgewerbe, Viehzucht, Solddienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i. Ue. vom 14. bis 16. Jahrhundert (Manuskript).
- Pfyffer Kasimir, Kurzer Abriß einer Staatsverfassungsgeschichte des Kantons Luzern, Luzern 1840.
- Pfyffer Kasimir, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern (Erster Theil), Zürich 1850.
- Pfyffer Kasimir, Der Kanton Luzern, historisch-geographisch-statistisch geschildert, 2 Teile, St. Gallen und Bern 1858/59, in: Hist.-geograph.-statistische Gemälde der Schweiz, Bd. 3.
- Pfyffer Kasimir, Vor dreihundert Jahren oder der Pfyffer-Amlehnsche Handel, Luzern 1861.
- Protokoll der 3. Arbeitstägung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung in Memmingen (November 1964) über das Thema «Patriziat und andere Führungsschichten» (ungedruckt).
- Riedweg Mathias, Geschichte des Kollegiatstiftes Beromünster, Luzern 1881.
- Rittmeyer Dora F., Geschichte der Luzerner Silber- und Goldschmiedekunst von den Anfängen bis zur Gegenwart, Luzern Geschichte und Kultur III 4, Luzern o.J.
- Rodenwaldt Ernst, Untersuchungen über die Biologie des venezianischen Adels, in: Homo 8/1, 1957, S. 1–26.
- Rößler s. Deutsches Patriziat.
- Salzgeber Joachim, Die Klöster Einsiedeln und St. Gallen im Barockzeitalter, Historisch-Soziologische Studie, Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 28, Münster/Westfalen 1967.
- Sautier Alfred, Die Familienfideikomisse der Stadt und Republik Luzern, Bern 1909.

- Schaffer Fritz, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500, in: Gfr. 95, 1940/41, S. 119–263; Gfr. 97, 1944, S. 1–98.
- Scherer Jean, Die Familie Stalder von Luzern, in: SFF 25, 1958, S. 69–106.
- Schmid Alfred, Frühkapitalistische Unternehmungen, in: Luzern: Gewerbe und Industrie, NZZ 29. Sept. 1942, no. 1545.
- Schmid J., Vom Salpeter zum Luzernerpulver, in: Blätter für Heimatkunde aus dem Entlebuch 34, 1961, S. 59–188.
- Schmid Josef s. Gedruckte Quellen, Luzerner und Innerschweizer Pilgerreisen.
- Schneller Joseph, Lucern's St. Lukas-Bruderschaft und deren vorzüglichere Mitglieder, Lucern 1861.
- Schneller Josef, Anton von Erlach und sein Wohnhaus in Luzern, in: Gfr. 17, 1861, S. 232 bis 241.
- Schneller Josef, Die Fresken des ehemaligen Jacob von Hertensteinischen Hauses in Lucern und die Urkunden-Regesten des Hertensteinischen Familienarchives, Gfr. 28, 1873, S. 1–47.
- Schnellmann Meinrad, Die Adolffrage in der Genealogie der Luzerner von Moos, Luzern 1927.
- Schnellmann Meinrad, Die Familie von Moos von Uri und Luzern, Luzern 1955.
- Schnyder Franz, Pest und Pestverordnungen im alten Luzern, in: Gfr. 87, 1932, S. 102–206.
- Schnyder Werner, Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert, in: SSGW 16, 1925.
- Schnyder Werner, Reich und arm im spätmittelalterlichen Luzern, in: Gfr. 120, 1967, S. 5–86.
- Schnyder Werner, Soziale Schichtung und Grundlagen der Vermögensbildung in den spätmittelalterlichen Städten der Eidgenossenschaft, in: Festschrift Karl Schib, Thayngen 1968, S. 230–245.
- Schulte Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, 2 Bde., Leipzig 1900.
- Schumacher-Wiki Hans, Grundriß einer Familiengeschichte des ehemals regimentsfähigen Zweiges der Schumacher von Luzern, Luzern 1935/36 (Manuskript).
- Schweizerisches Geschlechterbuch s. Geschlechterbuch.
- Schwendimann Johannes, Luzernische Handels- und Gewerbepolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Luzern 1918.
- Schwytzer Franz Xaver, Die Gesellschaft zu Schützen in Luzern, bis 1799, in: Gfr. 13, 1857, S. 92–153.
- Schwytzer Franz Xaver, Die Gerwerzunft zu Lucern, in: Gfr. 27, 1872, S. 190–229.
- Schwytzer Franz Xaver, Die ehemalige Gerichtsbarkeit und das Schloß Buonas im Kanton Zug, in: Gfr. 33, 1878, S. 135–270.
- Segesser Agnes von, Jost Segesser 1534–1592, Ein Botschafter des Cinquecento, in: Inner-schweiz. Jahrbuch für Heimatkunde 19/20, 1959/60, S. 159–162.
- Segesser Hans Albrecht von, Einige mittelalterliche Geschlechter aus dem Gebiet des heutigen Kantons Luzern (Bramberg, Littau, Malters, Gundoldingen), in: AHS 40, 1926, S. 76 bis 80; AHS 41, 1927, S. 112–122.
- Segesser Philipp Anton von, Ludwig Pfyffer und seine Zeit, Ein Stück französischer und schweizerischer Geschichte im 16. Jahrhundert, 4 Bde., Bern 1880–1882.
- Segesser Anton Philipp von, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 4 Bde., Luzern 1850–1858.
- Segesser Philipp Anton von, Genealogie und Geschlechtshistorie der Segesser von Brunegg in der Schweiz und im deutschen Reiche, 2 Abtheilungen, Bern 1885.
- Sidler Franz, Apotheker in Luzerns Vergangenheit (1300–1900), in: Schweiz. Apotheker-Zeitung 93, 1955, S. 339–347.
- Sidler Franz, Das Geschlecht Peyer von Willisau, in: Heimatkunde des Wiggertales 19, 1958, S. 19–44.
- Sidler Josef, Die Bildungsverhältnisse im Kanton Luzern von ca. 1250 bis um 1530, Stans 1970.

- Sidler Otto, Die Gült nach Luzerner Recht, Diss. Bern, Luzern 1897.
- Späth Georges, Geschichte des Braugewerbes im Kanton Luzern, Diss. Zürich 1952.
- Spreuerbrücke, Der Totentanz auf der S. in Luzern, Luzern 1927.
- Stadler Peter, Vom eidgenössischen Staatsbewußtsein und Staatensystem um 1600, in: SZG 8, 1958, S. 1–20.
- Staffelbach Georg, Geschichte der Luzerner Hinterglasmalerei von den Anfängen bis zur Gegenwart, in: Luzern Geschichte und Kultur, Luzern 1951.
- Steiger Christoph von, Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert, Diss. Bern 1954.
- Steiger Christoph von, Der Stammvater des Luzerner Ratsgeschlechts Zurgilgen als Bücherschreiber, in: Festgabe Hans von Greyerz, Bern 1967, S. 725–730.
- Stettler Bernhard, Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: SZG 23, 1973, S. 750–764.
- Stocker Thomas, Schultheiß Lukas Ritter und sein Palast in Luzern, in: Gfr. 25, 1870, S. 219–287.
- Strüby Anton, Die Alpwirtschaft im Kanton Luzern, in: Schweizerische Alpstatistik 15, Hrsg. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein, Solothurn 1905.
- Studer Mario, Das amtliche Medizinalwesen im alten Luzern, in: Gfr. 111, 1958, S. 126–219.
- Suter Hermann, Innenschweizerisches Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert, Diss., in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 45, Heft 3, Zürich 1971.
- Tomei Wolf von, Die Namen der Spieler in Salats Osterspielrodel von 1538, in: Gfr. 120, 1967, S. 156–168.
- Usteri Emil, Die finanziellen Hintergründe der Adelsbriefe für Benedikt Stokar und Kaspar Pfyffer, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 16, 1939, S. 94–106.
- Vivis Georg von, Drei Ahnenproben (Jost Segesser, Niklaus Fleckenstein, Franz von Sonnenberg), in: AHS 15, 1901, S. 43–47.
- Vivis Georg von, Wappen der ausgestorbenen Geschlechter Luzerns, in: AHS 19, 1905, S. 73–105.
- Vivis Georg von, Die Wappen der noch lebenden «Geschlechter» Luzerns, in: AHS 12, 1898, S. 7–12; AHS 13, 1899, S. 33–36.
- Vivis Georg von, Wappen der lebenden Geschlechter Luzerns, in: AHS 22, 1908, S. 118–128; AHS 23, 1909, S. 13–40, 51–59.
- Vock Alois, Der große Volksaufstand in der Schweiz oder der sogenannte Bauernkrieg im J. 1653, in: Helvetia, Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 6. Bd., Aarau 1830, S. 33–356, 373–466, 499–634.
- Walter E. J., Soziologie der alten Eidgenossenschaft, Bern 1966.
- Walter Hans, Bergbau und Bergbauversuche in den fünf Orten, in: Gfr. 78, 1923, S. 1–107; Gfr. 79, 1924, S. 77–180; Gfr. 80, 1925, S. 69–172.
- Weber Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß der verstehenden Soziologie, 4. Aufl., Hrsg. J. Winckelmann, Tübingen 1956.
- Weber Peter Xaver, Beiträge zur ältern Luzerner Bildungs- und Schulgeschichte, in: Gfr. 79, 1924, S. 1–76.
- Weber Peter Xaver, Die Luzerner Bau- und Werkmeister bis zur Helvetik, in: KVBA LU 11, 1925, Nr. 6, 9–10.
- Weber Peter Xaver, Die Luzerner Safranzunft, Luzern 1942.
- Weber Peter Xaver, Luzerner Sanitätspersonal, in: KVBA LU 15, 1929, Nr. 4ff.
- Weber Peter Xaver, Beiträge zur Luzerner Gewerbegeschichte, in: Der Kampf für gewerbliche Selbständigkeit, FS zum sechzigjährigen Bestande des Gewerbeverbandes der Stadt Luzern, Luzern 1935, S. 1–54.
- Weber Peter Xaver, Die Peterskapelle in Luzern als Gotteshaus und als Rats- und Gemeindehaus, in: Gfr. 98, 1945, S. 1–52.
- Weber Peter Xaver, Vom Tuchhandel im alten Luzern, in: NZZ 29. Sept. 1942, no. 1544.
- Weber Peter Xaver, Über die Beamten im alten Luzern, in: KVBA LU 23, 1937, Nr. 8, 9.
- Wielandt Friedrich, Münz- und Geldgeschichte des Standes Luzern, Luzern 1969.

- Wild Ella, Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich 1444–1635, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 32, St. Gallen 1915.
- Willi Dominicus, Album Wettingense, Verzeichnis der Mitglieder des exemten und konsistorialen Cistercienser-Stiftes B.V.M. de Marisstella zu Wettingen-Mehrerau, 1227–1904, 2. verb. Aufl., Limburg a. d. Lahn 1904.
- Zur Gilgen Aurelian Joseph, Ritter Melchior zur Gilgen von Lucern; oder geschichtliche Laute aus dessen Leben, in: Gfr. 12, 1856, S. 204–215.
- Zur Gilgen Hans, Das Patronatsrecht im Kanton Luzern unter spezieller Berücksichtigung der Familienpatronate, Luzern 1923.

I. Hans Conrad Peyer

Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien

Die beiden in diesem Bande vereinigten Arbeiten von Kurt Messmer und Peter Hoppe behandeln die Entstehung und Weiterbildung der Geschlechterherrschaft im Stadtstaat Luzern während des 16. und 17. Jahrhunderts, also jener Erscheinung, die man gemeinhin als Patriziat oder Aristokratie bezeichnet. Dabei vertiefen und erweitern die Autoren Einsichten, die frühere Forscher, wie vor allem der große Philipp Anton von Segesser im 19. Jahrhundert und Kuno Müller in den letzten Jahrzehnten, gewonnen haben.¹ Ja, sie gelangen zu neuen Ergebnissen, die über Luzern hinaus für die ganze Schweizergeschichte und die heute namentlich im Ausland im Rahmen der Sozialgeschichte intensiv betriebene Erforschung der Oberschichten von Bedeutung sind.

Einleitend soll nun versucht werden, die luzernischen «Fallstudien» in größeren, gesamtschweizerischen und zum Teil auch europäischen Zusammenhängen zu sehen und vor allem auf die ins 14. bis 16. Jahrhundert fallende Vorbereitung der in diesen Arbeiten geschilderten Ereignisse des 16. und 17. Jahrhunderts hinzuweisen.

1. Begriffe

Nicht nur Luzern, sondern nahezu alle Orte der alten Eidgenossenschaft, Städte und Länder, haben vom 15. bis zum 18. Jahrhundert ihre typischen «herrschenden Klassen» gehabt.² Trotz vieler einzelörtlicher Eigenheiten wiesen sie wesentliche gemeinsame Grundzüge auf, die geradezu als ein Charakteristikum der alten Eidgenossenschaft angesehen werden können. Am Anfang des 16. Jahrhunderts wurden sie von erneuerungsfreudigen Reformatoren wie Zwingli kritisch als neuer Adel, vom traditionsbewußten Chronisten und Vertreter dieser Schicht, Ägidius Tschudi, als staatstragende «Ehrbarkeit» bezeichnet. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts begannen sie sich unter humani-

¹ Die Archivforschungen zu diesem Abschnitt sind von der Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich unterstützt worden, wofür ihr bestens gedankt sei. – Ph. A. von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern* 3, Luzern 1857, S. 85ff. Kuno Müller, *Das Patriziat von Luzern*, Luzern 1959.

² Vgl. zur «herrschenden Klasse» allgemein G. Mosca, *Die herrschende Klasse*, Bern 1950, S. 52ff. R. Bendix, S. M. Lipset, *Class, status and power*, London 1967². R. Mousnier, *Problèmes de stratification sociale*, Paris 1968.

stischem Einfluß selbst da und dort Patrizier zu nennen, wie z. B. Cysat.³ Doch haben sie die geburtsständische Abschließung, den geschlossenen Heiratskreis und die Ebenbürtigkeit zum Adel nie ganz erreicht, Eigenschaften, die etwa die vollentwickelten deutschen Stadtpatriziate und Stadtaristokratien wie Venedig kennzeichneten.⁴ Am ehesten trifft auf die Schweizer Oberschichten jener Zeit Max Webers Begriff der Honoratiorenherrschaft zu.⁵ Honoratioren sind Personen, die dank ihrer ökonomischen Lage imstande sind, andauernd nebenberuflich zu regieren, und die eine solche soziale Schätzung genießen, daß sie bei formaler unmittelbarer Demokratie kraft Vertrauens der Genossen zunächst freiwillig und schließlich traditional die Ämter einnehmen können. Wo sie die Herrschaft erblich für sich allein zu beanspruchen, zu monopolisieren beginnen, pflegt man von Geschlechterherrschaft zu sprechen. Diese nähert sich tendenziell der Aristokratie. Webers Begriff entspricht ziemlich genau dem, was man in der deutschen Schweiz und in Süddeutschland vom 15. bis 18. Jahrhundert allgemein die «Ehrbarkeit» nannte.⁶

2. Allgemeine Entwicklungstendenzen

Mehr oder weniger deutlich ausgebildete Geschlechterherrschaften und Patriziate finden wir in den meisten europäischen Städten seit dem Hochmittelalter bis ins 18. Jahrhundert.⁷ Von einer Geschlechterschicht geführte, reichsfreie Bauerngenossenschaften wie die schweizerischen Länder- und Landsgemeindeorte scheinen dagegen eine Ausnahme zu sein. Indessen zeigen neuere Forschungen, daß auch im bäuerlichen Bereich die im Spätmittelalter sich voll ausbildenden Dorf- und Talgenossenschaften allenthalben mit der Zeit eine zur Ge-

³ W. Oechslis, Zwingli als Staatsmann, in: Ulrich Zwingli 1519–1919, Zürich 1919, Sp. 83ff., 113ff. Zwingli bezeichnet die mit dem Solddienst verbundene Honoratiorendemokratie der Innerschweiz als einen «frävenen, muotwilligen adel» (Werke 3, S. 106), der schlimmer sei als der «alt adel» (Werke 3, S. 586), lobt aber die vom Volk Zürichs in den Zünften gewählten Räte als wahre Aristokratie (Werke 14, S. 9ff.).

Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum*, hg. v. B. Stettler, I, Bern 1968, S. 87*f., Ia, Bern 1970, S. 44*f., II, Bern 1974, S. 63*ff.

R. Cysat, *Collectanea Chronica*..., bearb. v. J. Schmid, in: Quellen u. Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern u. der Innerschweiz 4, Luzern 1969, S. 299, 326.

Zum Auftauchen des Begriffes Patriziat in Deutschland, vgl. O. Basler, *Deutsches Fremdwörterbuch* 2, L-P, Berlin 1942, S. 424f. H. Rößler, *Deutsches Patriziat 1430–1740*, Limburg/Lahn 1968, S. 125ff., 267, 326.

⁴ Rößler, *Deutsches Patriziat* (vgl. oben Anm. 3), vgl. auch unten Anm. 9.

⁵ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, in: *Grundriß der Sozialökonomik* 3, Tübingen 1922, S. 169ff., 543ff.

⁶ Aegidius Tschudi, *Chronicon* (vgl. Anm. 3), Schweiz. Idiotikon 1, Frauenfeld 1881, Sp. 396.

⁷ Vgl. Anm. 9.

schlechterherrschaft tendierende Honoratiorenverwaltung entwickelten. Man spricht denn auch häufig von Dorfpatriziaten und Dorfaristokratien.⁸

Bei diesen Oberschichten zeichneten sich wenigstens in ganz großen Zügen gewisse ähnliche Entwicklungstendenzen ab. Vom Hochmittelalter bis ins 14. Jahrhundert dominierten unter ihnen die Ministerialadligen. Doch bis ins 16. Jahrhundert vermochten sich nur wenige Familien mehr als ein Jahrhundert in den Oberschichten zu halten. In der Regel verschwanden sie nach zwei bis vier Generationen wieder und machten auch in den geschlossensten Patriziaten Emporkömmlingen Platz. Sowohl die allgemeinen demographischen Verhältnisse des Spätmittelalters, besonders die Auswirkungen von Hunger, Seuchen und Kriegen, aber auch das besondere demographische Verhalten von Oberschichten, welche zeitweilig die Zahl der Erben zu beschränken suchten, führten zu häufigem Aussterben der Geschlechter im Mannesstamm. Dazu gesellte sich das Ausscheiden wegen wirtschaftlichen Mißerfolgs, der in den bewegten Krisenzeiten des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts mindestens ebenso verbreitet gewesen sein dürfte wie der zum Neuaufstieg in die Oberschicht drängende wirtschaftliche Erfolg. Schließlich sorgten die zahlreichen politischen Unruhen und Umstürze in den Städten des Spätmittelalters, die geradezu ein Kennzeichen der Zeit seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert bis und mit der Reformation darstellten, für zahlreiche Wechsel unter den in Räten und Behörden sitzenden Familien. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts setzte sich indessen allgemein eine Tendenz zur Abschließung und Verfestigung der städtischen und ländlichen Oberschichten und zur Langlebigkeit der ihr angehörenden Familien durch, die bis ins 18. Jahrhundert anhielt. In der Regel wurde sie nur dort, wo ein absolutistischer Fürst in die autonomen städtischen Verhältnisse eingriff, durchbrochen. Im 18. Jahrhundert aber begannen immer mehr Geschlechter der nun weitgehend geschlossenen Patriziate auszusterben. Ihre Abgeschlossenheit verhinderte sie in den meisten Fällen, sich rechtzeitig durch Neuaufnahmen zu ergänzen, so daß schließlich ganze Stadtaristokratien ihr Ende herankommen sahen. Die Krise mündete in die große allgemeine Umwälzung vom 18. zum 19. Jahrhundert aus und führte zur Umwandlung oder Auflösung dieser städtischen und ländlichen Oberschichten in den völlig neuen Verhältnissen des 19. Jahrhun-

⁸ K. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung, in: ZGOR, NF 50, 1936, S. 430 ff. K. S. Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, in: Studien zur Rechtsgeschichte des ma. Dorfes 2, Weimar 1962, S. 284 ff.; 3, S. 305 f.

F. Elsener, Das bäuerliche Patriziat im Gaster, in Gfr. 104, 1951, S. 71–94. Für die spätere Entwicklung bis ins 18. und 19. Jh. vgl. u. a. Erwin Kunz, Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jh., Diss., Affoltern a. A. 1948, bes. S. 37, 138 ff. Hans Weber, Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803, Diss., Zürich 1971, S. 172 ff., 185 ff.

P. Guyer, Die Bevölkerung Zollikons im Mittelalter und in der Neuzeit, Zürich 1946, S. 93 f.

derts.⁹ So sehr sich, wie wir noch sehen werden, die altschweizerischen Honoratiorenschichten in diesen allgemeineuropäischen Rahmen einfügen, so werden doch auf dem allgemeinen Hintergrund gerade ihre spezifischen Besonderheiten um so deutlicher hervortreten.

3. Historiographie

Die schweizerischen Honoratioren- und Geschlechterherrschaften sind im Laufe der Jahrhunderte von Diplomaten, Juristen und Historikern sehr verschieden, aber stets als eine schweizerische Besonderheit beurteilt worden. In der Eidgenossenschaft des 16. Jahrhunderts stand Zwingli mit seiner oben erwähnten Kritik am «neuen Adel» ziemlich allein. Dagegen befand sich Ägidius Tschudis Lob der angestammten «Ehrbarkeit», die das Wüten des Pöbels verhindern sollte, in einer schon im 15. Jahrhundert verwurzelten und bis ins 18. Jahrhundert fortlebenden Tradition.¹⁰ Jean Bodin, der große französische Staatstheoretiker des 16. Jahrhunderts, kritisierte Graubünden wegen seiner ständigen inneren Unruhen als die übelste Ausformung der ohnehin negativ beurteilten Demokratie (*état populaire*), obschon sich gerade damals die bündnerische Geschlechterherrschaft in vollem Aufstieg befand. Jedoch schätzte er mit gewissen Bedenken die eidgenössischen Stadtstaaten und besonders Bern als Mischform von Demokratie und Aristokratie, wo zwar Handwerker in den Räten saßen, aber die Schultheißen aus den ältesten und vornehmsten Geschlechtern der Stadt stammten.¹¹ Diese Vorstellung war auch in der Schweiz bis ins 18. Jahrhundert beliebt. Man pflegte die Verfassungen sämtlicher Städte- und Länderorte mit einer gewissen Selbstzufriedenheit als maßvolle Mischformen von Aristokratie und Demokratie zu bezeichnen, in denen die herrschenden Geschlechter die Tumultuosität der breiten Schichten dämpften –, ein

⁹ Rößler, Deutsches Patriziat (vgl. Anm. 3). A. Dreher, Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg, in: Ztschr. f. württemberg. Landesgeschichte 19, 21, 23, 24, 1960–1965. E. Maschke, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, in: VSWG 46, 1959, S. 289–349, 433–476. Parallelen aus Adel und Patriziaten anderer Länder: T. H. Hollingworth, Historical Demography, London 1969, S. 197 ff. F. Braudel, La Méditerranée ... à l'époque de Philippe II, 2, Paris 1966², S. 49 ff. E. Rodenwaldt, Untersuchungen über die Biologie des venezianischen Adels, in «Homo» 7, Frankfurt 1956. J. C. Davis, The decline of the Venetian nobility as a ruling class, Baltimore 1962. Hans Rosenberg, The rise of the Junkers in Brandenburg-Prussia 1410–1653, in: The American Historical Review 49, 1943, S. 1–22, 228–242. E. Perroy, Social mobility among the french noblesse in the later middle ages, in: Past and Present 21, 1962, S. 25–38. K.-B. Mc Farlane, The nobility of later medieval England, Oxford 1973.

¹⁰ Vgl. Anm. 3.

¹¹ Jean Bodin, Les six livres de la République, Paris 1576, Buch II, S. 236 ff., 247 ff. R. Feller, E. Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz 1, Basel 1962, S. 373 ff.

Eigenlob, in das gar J. J. Rousseau vorsichtig einstimmte. Damals leitete man diese Mischform gerne von der Verbindung aristokratischer Gallier und demokratischer Alemannen in der Frühzeit ab, aus der die Eidgenossen hervorgegangen seien. Man hielt die Aristodemokratie, d.h. modern gesprochen, die Honoratiorendemokratie, also für ein aus den frühesten Anfängen überliefertes, wertvolles Erbe.¹²

Mit der Französischen Revolution änderte sich das Urteil. Seit Johannes von Müller und noch mehr seit den Fortsetzern seiner Schweizergeschichte, Hottinger, Vuillemin und Monnard, wurde es zunehmend üblich, die vorreformatorische Schweiz des 15. Jahrhunderts als ein Zeitalter der Kraft und Demokratie zu betrachten, auf das dann nach der Reformation vom 16. bis 18. Jahrhundert der Abfall in Aristokratie, Erstarrung und Lebensunfähigkeit gefolgt sei. Am lautesten schlug der Spätaufklärer und Nationalpädagoge Heinrich Zschokke in seinen populären «Des Schweizerlandes Geschichten für das Schweizervolk» von 1822 diesen Ton an.¹³ Ähnlich äußerten sich dann auch die fortschrittsgläubigen Freisinnigen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie Karl Dändliker, Wilhelm Öchsli und, etwas vorsichtiger, Johannes Dierauer in seiner großen, im ganzen immer noch unübertroffenen Schweizergeschichte, die 1887 zu erscheinen begann.¹⁴ Positivere Seiten vermochten den einstigen «Aristokratien» im 19. Jahrhundert nur wenige Historiker abzugewinnen, die oft selbst aus einst regierenden Familien stammten, wie etwa der schon erwähnte Luzerner Philipp Anton von Segesser. Erst jene Historikergeneration, die im und nach dem Ersten Weltkrieg nicht mehr der ungebrochenen Nationalbegeisterung des 19. Jahrhunderts huldigen konnte, bemühte sich, auch diesen ungeliebten Jahrhunderten wieder Eigenbedeutung zuzumessen. Skizzenhaft und pointiert hat dies der Freiburger Gonzague de Reynold im Gefolge Segessers und seiner eigenen Vorfahren 1929 getan. Vor allem der Berner Richard Feller (1877–1958) hat die Rolle der bernischen Aristokratie des 16. bis 18. Jahrhunderts bei der allmählichen Festigung und Modernisierung des Stadtstaates mit großer Quellenkenntnis und stilistischem Glanz herausgearbeitet und recht eigentlich glorifiziert, ja er wollte in Bern ein seit der Gründung im 12. Jahrhundert durch vornehme Geschlechter und seit dem 14. Jahrhundert durch eine aus Adel und Bürgertum erwachsene, geschlossene Oberschicht geleitetes Staats-

¹² P. Stadler, Vom eidgenössischen Staatsbewußtsein und Staatensystem um 1600, SZG 8, 1958, S. 1–20. H. R. Merkel, Demokratie und Aristokratie in der schweizerischen Geschichtsschreibung des 18. Jh., Basel 1957.

Zum grundsätzlichen Problem von Aristokratie und Aristodemokratie in Städten vgl. Segesser, Rechtsgeschichte Luzern (vgl. oben Anm. 1) 3, S. 85ff. Otto Brunner, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit, in: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1968², S. 295–321.

¹³ R. Feller, E. Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz 2, Basel 1962, S. 670ff., 720ff.

¹⁴ Feller, Bonjour 2 (vgl. oben Anm. 13), S. 858ff. J. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft 4, Gotha 1921, S. 3ff.

wesen sehen. Auch Kuno Müller hat ähnliche Gedanken 1959 in seiner ansprechenden kleinen Darstellung des Patriziates von Luzern vertreten.¹⁵

So stehen sich spätestens seit dem 18., ja eigentlich schon seit dem 16. Jahrhundert bis heute in der schweizerischen Geschichtsschreibung zwei Meinungen über die Geschlechterherrschaften in den eidgenössischen Orten gegenüber. Die einen, eher negativ Eingestellten, sind der Meinung, erst zwischen 1550 und 1650 hätten sich kleine, geschlossene Familiengruppen herausgebildet, die sich den Einsitz in die Räte vorbehielten und so allmählich in den alleinigen, praktisch erblichen Besitz der politischen, militärischen, wirtschaftlichen und kulturellen Macht gelangten. Sie erklären diese Wandlung gerne mit dem Einfluß der fremden Kriegsdienste und des französischen Absolutismus, charakterisieren sie so als wesensfremden Import und schieben die Verantwortung dafür auf das Ausland ab. Die andern aber sehen die Geschlechterherrschaften in einem verklärten Lichte und fassen sie als eine autochthone, bis ins 14., 12. Jahrhundert oder gar noch weiter zurückreichende Erscheinung auf.

Eine Durchsicht der Quellen und der reichen schweizerischen lokalgeschichtlichen Literatur im Lichte der neuern ausländischen Forschungen zeigt indes, daß sich diese überlieferten scharfen Antithesen nicht halten lassen.^{15a} Zwar dominierten in den Städten und Talschaften der spätern Eidgenossenschaft vom 12./13. bis ins 14. Jahrhundert hoch- und niederadlige Geschlechter, in den Städten vor allem schon früh vermischt mit Kaufleuten und andern reichen Bürgern, und höchstens zeitweise gegen Neuaufsteiger entschieden abgeschlossen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts sind sie jedoch größtenteils ausgeschaltet worden, vertrieben, abgesunken oder ausgestorben. Im Rahmen der neuen und erweiterten genossenschaftlichen Organe der Städte und Länder (Bürgerschaften, Dorf- und Landsgemeinden, große und kleine Räte des 14. und 15. Jahrhunderts) vermochten sich nur wenige der in älterer Zeit führenden Geschlechter zu halten. Neben sie oder an ihre Stelle aber traten rasch wieder einige wenige, neue, für längere Zeit hervorstechende Familien. Noch waren es indes durchaus nicht etwa deutlich umrissene Geschlechterherrschaften, sondern nur vereinzelte Geschlechter, die in einem wogenden Meer pausenlosen Auf- und Abstiegs für längere Zeit obenaufzuschwimmen und Spitzenfunktionen, wie die Ämter des Schultheißen, Bürgermeisters, Landammanns usw., einzunehmen vermochten. Am zutreffendsten bezeichnet man sie deshalb als Häuptergeschlechter. Sie aber sollten zum Vorbild und Kern jener im 16. und 17. Jahrhundert sich abschließenden und zunehmend erblichen Charakter gewinnenden Regentenschichten werden. Erst dann begannen sie die kleinen und

¹⁵ Vgl. Anm. 1 und R. Feller, *Geschichte Berns* 1, Bern 1946, S. 84 und *passim* in den Bänden 1–4. Gonzague de Reynold, *La démocratie et la Suisse*, Bern 1929, S. 137ff., 163ff. Vgl. P. Stadler, *Zwischen Klassenkampf, Ständestaat und Genossenschaft*, HZ 219, 1974, S. 291 bis 358 und bes. S. 300ff., 345ff.

^{15a} H. Fehr, *Der Absolutismus in der Schweiz*, in: ZRG, GA 69, 1952, S. 182–202, fordert eine vertiefte Untersuchung des Phänomens der Geschlechterherrschaft.

großen Räte zu monopolisieren und im strengen Wortsinn aus Honoratioren- zu Geschlechterherrschaften, ja beinahe zu Patriziaten bzw. Aristokratien zu werden.

4. Wandel des Spätmittelalters

In den Städten und Ländern der werdenden Eidgenossenschaft herrschte bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Reihe von praktisch erblichen adligen Landammännern, Bürgermeistern und Schultheißen, wie z. B. die Stauffacher in Schwyz, die Attinghausen und Meier von Silenen in Uri, die Hunwil und Wolfenschießen in Unterwalden, die Bubenberg in Bern und in Luzern nach den Hunwil, Bramberg und andern auch die rasch in eine ministerialenartige Stellung aufsteigenden Gundoldingen. Sie alle, die den Bundesbriefen von 1291 bis 1353 zu Gevatter standen, waren durch ihre gleichzeitigen dienstadligen Funktionen eng mit dem König und den großen weltlichen und geistlichen Grundherren, wie z. B. mit Habsburg, mit dem Fraumünster in Zürich, mit Engelberg und andern verbunden, ja zum Teil von diesen in ihre Ämter und herrschaftlichen Verwaltungsfunktionen eingesetzt worden. Von einer Wahl durch Bürger und Landleute konnte damals nicht oder nur sehr bedingt die Rede sein. Die Attinghausen verwalteten neben ihrem Ammannamt den Reichszoll von Flüelen, die Meier von Silenen und die Wolfenschießen zogen zudem Zinsen und Zehnten für das Fraumünster und für Engelberg ein. Landammann Georg von Hunwil in Obwalden hatte noch 1361 das Meieramt zu Giswil von Herzog Rudolf IV. von Österreich am Lehenstag in Zofingen feierlich verliehen erhalten. Die Gundoldingen, Bubenberg und Brun verfügten außerhalb ihrer Städte über Gerichtsherrschaften und andere Rechte, die ihnen Österreich verliehen hatte. Alle diese führenden Leute hatten im Laufe des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts zwar große Selbständigkeit erlangt. Doch ihre wirtschaftliche, soziale und politische Position stützte sich weiterhin, ja offenbar zunehmend auf die von ihren Lehens- und Dienstherrn gewissermaßen von außen her erteilten erblichen Rechte und Aufgaben und weniger auf eine interne Anerkennung wie etwa durch Wahl. Sie vermochten denn auch ihre Spitzenämter relativ lange in der Familie zu behalten: die Attinghausen von den 1290er Jahren bis 1375, die Stauffacher von etwa 1300 bis 1376, die Gundoldingen von 1346 bis 1384 und die Bubenberg von 1235 mit einigen großen Unterbrüchen, wie z. B. der Absetzung von 1350, bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts und schließlich nach langer Pause noch einmal zwischen 1447 und 1479.

Diese Bundesgründerfamilien, wie man sie nennen könnte, sind im Laufe des 14. Jahrhunderts schlagartig oder allmählich einer großen Bewegung zum Opfer gefallen, die zum ersten auf vermehrte Mitwirkung von Räten und Gemeinden in allen staatlichen Geschäften, zum zweiten auf Ausschaltung österreichischer und anderer auswärtiger Einflüsse und zum dritten auf aggressive Expansion nach außen hintendierte. Erst damals wurden die Landsgemeinden,

Dorfgenossenschaften, Stadtbürgerschaften und Großen Räte als politische Organe und zum Teil auch als Wahlbehörden wirklich aktiv und so auch für den heutigen Historiker einigermaßen faßbar. Damals begannen die Eidgenossen zudem systematisch die grundherrschaftlichen Abgaben, Besitz- und Gerichtsrechte in fremder, adliger, geistlicher und vor allem österreichischer Hand loszukaufen oder zu expropriieren. Damals setzte schließlich auch mit Sempach und Näfels die Epoche der großen Eroberungszüge und Schlachten ein. Kurz, es war im ganzen die Zeit, in der die acht alten Orte der Eidgenossenschaft ihre innere und äußere, einzelstaatliche und bündische Gestalt annahmen. In den folgenden 100 Jahren spielte sich Ähnliches mit der Bildung der Drei Bünde in Rätien und im Wallis mit der Fehde gegen die Herren von Raron ab.

Besonders heftig und radikal ging der Sturz der alten Geschlechter in den Länderrorten vor sich. Johann von Attinghausen und Johann von Moos in Uri sind wohl erschlagen worden. Viele andere wurden von der Landsgemeinde aus ihren Ämtern weg gewählt und aus dem Lande verbannt wie die Hunwil und Waltersberg in Obwalden, oder sie sind nach dem Verlust der Ämter langsam aber sicher verarmt wie die Wolfenschießen in Nidwalden oder später die Raron im Wallis.¹⁶

5. Aufstieg neuer Geschlechter

Fortan wählten nun die Landsgemeinden in raschem Wechsel die Landammänner und andern Landeshäupter aus den verschiedensten Familien. Viel zahlreichere Namen als vorher tauchten da in buntem Gemenge auf. Offensichtlich

¹⁶ Zu diesem großen Wandel des 14. Jh. vgl. die grundlegende Arbeit von Bruno Meyer, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert, Zürich 1972. – Zu den einzelnen Geschlechtern vgl. die Artikel im HBLS. Weiter: J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratie, I, St. Gallen 1850, S. 205 ff., 265 ff. A. Gloggnier, Die Mitwirkung des Adels bei der Gründung und Festigung der Eidgenossenschaft, Diss., Bern 1941. P. Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri, Histor. Njbl. Uri 1957/58. P. Hubler, Adel und führende Familien Uris im 13. und 14. Jh., Diss., Bern 1973. B. Stettler, Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jh., SZG 23, 1973, S. 750 ff. u. bes. 759 ff. – Die Hunwil u. andere als habsburg. Lehensträger: Verzeichnis habsburg. Lehen, die Herzog Rudolf 1361 verlieh, in: Das habsburgische Urbar, hg. v. R. Maag, II, 1, Basel 1899. – Lehen Bubenbergs: FRB VI, Nr. 560; IX, Nr. 149. – M. Schnellmann, Die Familie von Moos von Uri und Luzern, Luzern 1955. R. Durrer, Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz, und der Ringgenbergerhandel, in: Jb. f. Schweiz. Geschichte 21, 1896. S. 243, 265 ff. Th. v. Liebenau, Die Schlacht bei Sempach, Luzern 1886, S. 30 ff. A. Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, MAGZ 31/5, Zürich 1936. – Wallis: W. A. Liebeskind, La noblesse valaisanne, in: Mélanges François Guisan 1, Lausanne 1950, S. 275/285. E. Hauser, Geschichte der Freiherren von Raron, Diss. Zürich 1916, S. 89 ff. – Graubünden: E. Isler, Der Verfall des Feudalismus im Gebiet der Ostschweiz im XIV. und XV. Jh., Diss., Lichtensteig 1935. P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern, Diss., Chur 1929. P. Liver, Abhandlungen z. schweiz. u. bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 17 ff., 320 ff., 358 ff.

ist die politische Rekrutierungsbasis breiter und der Wechsel im Amt häufiger geworden. In Uri stellten im 15. Jahrhundert 15 Geschlechter im ganzen 20 Landammänner, in Nidwalden 10 von den im ganzen vorhandenen 66 Landleute-Geschlechtern 23 Landammänner, in Schwyz 10 Geschlechter 19 Landammänner, in Glarus 7 Geschlechter 11 Landammänner. Die neue Vielfalt ist zwar groß, aber keineswegs unbeschränkt. Zudem beginnen sich unter vielen, nur ein oder zweimal auftretenden Namen bereits einige wenige Familien herauszukristallisieren, die immer wieder unter den Häuptern erscheinen und schließlich zu einer Art Landammännerdynastien werden. So stellten schon im 15. Jahrhundert die Reding in Schwyz 5, die Beroldingen in Uri 2, die Tschudi in Glarus 3, die Zelger in Nidwalden 6 und die Wirz in Obwalden 2 Landammänner, und vermochten alle diese überragende Rolle bis ins 17., 18. und 19. Jahrhundert fortzuspielen.¹⁷ Zum Teil unmittelbar, zum Teil nur 30 bis 70 Jahre nach dem Sturz des «alten Adels» kündigt sich so schon ein «neuer Adel» an. Was sich in den archaischen Ländern mit ihren einfachen Landsgemeindeverfassungen derart in kurzer Zeit und heftig, aber mangels reichlicher Quellen für uns heutige Betrachter im Detail nur wenig durchschaubar abspielte, hat sich in den fester organisierten Städten über längere Zeit in vielen größeren und kleineren Schüben entwickelt und läßt sich dank Ratslisten und andern Quellen besser verfolgen. Alle Städteorte verfügten spätestens seit dem 14. Jahrhundert über einen Kleinen oder Täglichen Rat mit 20 bis 50 Mitgliedern, der die eigentliche Regierung ausübte, und einen Großen Rat mit 50 bis 200 Mitgliedern, der die Bürgerschaft repräsentierte, über ganz zentrale Fragen entschied und zum Teil auch gewisse Wahlkompetenzen besaß. Zwar gab es in den einen Städten Zünfte und in den andern nicht; zwar waren die Gewichte zwischen Großem und Kleinem Rat verschieden verteilt; zwar variierten die Wahlsysteme in unendlich komplizierten Unterschieden. Doch lief in Praxis alles auf die Herrschaft von zwei, in der Regel eng kooperierenden Räten hinaus, die sich ganz oder sehr weitgehend durch Zuwahl, Kooptation, selbst ergänzten. Die Bedeutung der Zunftrevolutionen, Zunftverfassungen und Zünfte als Gegner der Patriziate wird in diesem Zusammenhang oft überschätzt. Die führenden Leute der Zünfte entwickelten als Ratsmitglieder schon früh dieselben Tendenzen wie

¹⁷ Vgl. die Landammännerlisten in den Artikeln zu den einzelnen Kantonen sowie die Artikel zu den einzelnen Familien im HBL. Dazu: F. J. Schiffmann, Die Landammänner des Landes Uri, Gfr. 36, 1881, S. 235ff., 39, 1884, 253ff. E. Zumbach, Die zugerischen Ammänner und Landammänner, Gfr. 85, 1930, S. 1 ff.

F. Niederberger, Die Landammänner von Nidwalden, Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 18–20, Stans 1947–1952.

E. Omlin, Die Landammänner des Standes Obwalden und ihre Wappen, Sarnen 1966. Th. v. Liebenau, Die Familie von Beroldingen, in: Jb. der k. k. herald. Gesellschaft «Adler», NF. 3, Wien 1893. J. J. Kubly-Müller, Die Tschudi – Freiherren von Flums und Schloß Gräpplang, Jb. d. Histor. Vereins d. Kts. Glarus 42, Glarus 1920, S. 3–54. F. Zelger, Chronik und Genealogie der Zelger aus Unterwalden und Luzern, Luzern 1933.

die sogenannten Geschlechter.¹⁸ Als Ratsmitglieder strebten alle danach, bis an ihr Lebensende im Amte zu bleiben und bei der Kooptation ihre Verwandten zu bevorzugen, also zu aristokratischer Ausschließlichkeit und Erbllichkeit. Dennoch hat sich erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts deutlicher eine Art Ratsaristokratie gebildet. Die personelle Zusammensetzung der Räte wechselte vorher trotz Wahlsystem eben aus politisch-staatlichen und bevölkerungsgeschichtlichen Gründen viel zu rasch.

In Zürich fielen der Zunftrevolution Rudolf Bruns im Jahre 1336 26 der bisher 36 Ratsmitglieder zum Opfer. In der Auseinandersetzung von 1393 um die österreichische oder eidgenössische Orientierung Zürichs, d. h. im sogenannten Schönhandel, mußte gegen die Hälfte der 50 Kleinräte als österreichfreundlich ausscheiden. Im alten Zürichkrieg wurden erst 4 eidgenössisch gesinnte Räte hingerichtet, am Ende aber mußten mindestens 5 Freunde Österreichs ausscheiden. Den Sturz Bürgermeister Waldmanns überdauerten nur 5 Kleinräte, während der Reformation wurden von 1523 bis 1531 8 Ratsmitglieder wegen ihrer altgläubigen Haltung ausgeschlossen. Ein Großteil all dieser Ausgeschlossenen und ihrer Nachkommen kehrte nie mehr in die Räte zurück. Schlachten und Seuchen forderten ebenfalls beträchtliche Opfer. Bei Marignano 1515 und bei Kappel 1531 fielen je 6 Zürcher Kleinratsherren, bei Arbedo 1422 10 Luzerner Klein- und 30 Großräte. An der Pest starben in Zürich 1573 7 Kleinräte, in Luzern 1575 4 Kleinräte. Dagegen schieden in Normaljahren nur selten 2 oder 3, meist aber weniger Ratsmitglieder durch Tod oder Übernahme anderer Ämter aus.¹⁹

Dieser Wechsel in den Räten wurde infolge der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung des 14. und 15. Jahrhunderts noch wesentlich verstärkt. Häufige Hungersnöte und Pestzüge hatten die Bevölkerung in der Eidgenossenschaft wie in ganz Europa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts immer wieder stark vermindert und große wirtschaftliche Schwierigkeiten geschaffen. Das förderte die Mobilität, den leichten Zuzug in die Stadt und den Wegzug aus der Stadt, den raschen Wechsel von wirtschaftlichem Erfolg und Mißerfolg, die plötzliche Auslöschung von Familien und erschwerte eine familiäre Kontinuität oder Dynastiebildung innerhalb der Räte noch zusätzlich. Man wundert sich nicht, daß es in Kriegs- und Pestzeiten oft schwer fiel, die Räte auch nur einigermaßen aufzufüllen.²⁰ So erklärt es sich, daß von den Dutzenden im Zürcher Kleinrat der vorbrunschen und brunschen Zeit bis 1360 vertretenen Familiennamen nur 3, nämlich die Maneß, Meiß und Schwend auch noch im 15. Jahrhundert im Rate vor-

¹⁸ Übersicht über die Verfassung einiger eidg. Städteorte im Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972, S. 549 ff. Vgl. auch die Artikel über die einzelnen Kantone im HBLs. Zum Problem Patriziat und Zünfte: E. Maschke (vgl. oben Anm. 9).

¹⁹ Arbedo: W. Schnyder, K. Meyer, P. X. Weber, Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500, Luzern 1932, S. 735 f., 787. Zürich: Vgl. Anm. 26 und W. Schnyder, Die Zürcher Ratslisten 1225–1798, Zürich 1962.

²⁰ Kurt Messmer, Zum Luzerner Patriziat im 16. Jh., unten S. 60 ff., besonders S. 64.

kamen. Die Meiß gibt es heute noch.²¹ Aber auch im gemeinhin als aristokratisch geltenden Freiburg i. Ü. war es genauso. Der Große Rat und die mit ihm verknüpfte Behörde der 60 umfaßten 1460 zusammen 201 Familiennamen. Davon waren 1490 noch 60 und 1520 noch ganze 30 vorhanden. Von den 24 Familien, welche 1460 die 24 Mitglieder des Kleinen Rates stellten, waren 1493 noch 10, 1520 noch 5 und 1550 noch 4 im Rate vertreten. Von diesen 4, die alle während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den Kleinen Rat aufgestiegen waren, hielten die Praroman bis ins 18., die Reiff bis ins 19. und die Techtermann bis ins 20. Jahrhundert durch.²² Auch in den andern Städten scheint es ähnlich gewesen zu sein. Ja sogar in Bern, dessen Ratslisten vor der Mitte des 15. Jahrhunderts noch kaum erfaßt sind, weisen alle Indizien in dieser Richtung. So zeichnen sich in den Städten wie in den Ländern erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einige wenige überdauernde Hauptergeschlechter deutlicher ab.

Um so mehr beginnt man sich zu fragen, wie es denn überhaupt möglich war, daß die bereits erwähnten Landammänner- und Ratsfamilien und weitere Geschlechter in andern Orten, wie etwa die Erlach, Diesbach und May in Bern oder die Hertenstein und Feer in Luzern usw. usw., das Spätmittelalter überdauern und zum Teil wenigstens bis tief in die Neuzeit fortdominieren oder, wie wir einleitend sagten, als Hauptergeschlechter in einem wogenden Meer pausenlosen Auf- und Abstiegs obenaufschwimmen konnten.

6. Zwei Beispiele

Wie sah die Geschichte solcher Familien aus? Zwei aus einer großen Schar herausgegriffene Beispiele einer aufgestiegenen und einer aus dem alten Adel umgestiegenen Familie mögen es zeigen.

Die Beroldingen in Uri waren im 13. Jahrhundert Leibeigene der Attinghausen, wurden dann durch Schenkung Gotteshausleute des Fraumünsters, die schließlich zu Beginn des 14. Jahrhunderts zu freien Urner Landleuten aufstiegen. Ein Beroldinginger fiel bei Morgarten. Dann hört man nichts mehr von ihnen, bis Heinrich von Beroldingen 1423 bis 1425 als Tagsatzungsgesandter erscheint, 1431 Landammann wird und in der Folge als Schiedsrichter und Unterhändler in wichtigen eidgenössischen Fragen wirkt. Nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs ist er an den Friedensverhandlungen mit dem Dauphin Ludwig von Frankreich beteiligt und stirbt nach 1446. Der Sohn ist Landvogt in Livinen, der 1450 geborene Enkel Andreas macht in den Burgunderkriegen Karriere. Schon 1477 zum Landammann gewählt, kämpft er bei Murten, stürmt nach Giornico die Ringmauer von Bellinzona, amtet als Landvogt in Livinen und schließt 1486 den Waffenstillstand mit Mailand. Zu Anfang seiner Laufbahn

²¹ Vgl. Anm. 19 und 26.

²² Archives d'Etat de Fribourg, Ratslisten. Zu den 3 Familien vgl. die betr. Artikel im HBL.

noch ohne nennenswerten Besitz, erwirbt er mit der Zeit mehrere Güter in und um Altdorf, und die zahlreichen frommen Stiftungen am Ende seines Lebens lassen auf einen gewissen Reichtum schließen. Seine zweite Frau stammt ebenfalls aus einer Landammännerfamilie. Offensichtlich bringen ihn Amt, Kriegserfolg, Sold, Pensionen, Beute und Familienverbindungen vorwärts. Seine vier Töchter heiraten alle Landammänner oder doch Ratsmitglieder aus Uri. Typisch für seine Situation ist ein von ihm diktiert Brief an einen mailändischen Diplomaten: Er klagt darüber, daß er nicht schreiben kann. Einen Schreiber anzustellen, sei aber teuer und besonders unerträglich im Falle von Briefen an den reichen Herzog von Mailand, der ihm nicht einmal eine Pension zahle. Um so mehr sorgt er deshalb für eine gute Ausbildung seines Sohnes Josua, der über eine schöne Handschrift verfügt und in Mailand studiert. Andreas ist 1510 gestorben. Der 1495 geborene Josua kämpft 1515 bei Marignano, unternimmt 1518 eine Pilgerfahrt ins Heilige Land, wird 1520 mit 25 Jahren Landammann, um in dieser Stellung 43 Jahre lang, bis zu seinem Tode 1563, zu bleiben. 1521 läßt er sich von Kaiser Karl V. einen Wappenbrief ausstellen und beginnt das Beroldingen-Schlößlein auf Seelisberg zu bauen, das ein Nachkomme 1598 zum Fideikommiß erhebt. 1523 kauft er die Gerichte von Malans und Jenins in der Bündner Herrschaft, 1553 aber die thurgauische Gerichtsherrschaft Steinegg bei Stammheim. Seine 10 Kinder heiraten fast alle in führende Urner Familien. Die Söhne und weiteren Nachkommen wirken in hohen Landesämtern, als Offiziere in fremden Diensten und als Inhaber verschiedener Gerichtsherrschaften im Thurgau. 1679 wird der Landammann Johann Peregrin von Beroldingen wegen seines unpopulären Parteiwechsels von der kaiserlich-habsburgischen zur französischen Partei gestürzt. Damit ist die führende Stellung der Beroldingen in Uri zu Ende. Mit seinen Vettern verzieht sich der Hauptzweig der Familie endgültig auf Gerichtsherrschaften im Thurgau, durch Heiraten mit dem süddeutschen Adel ins Reich, erwirbt den deutschen Reichsfreiherrnstand und lebt bis heute, u.a. mit einem im österreichischen Außenministerium tätigen Grafen von Beroldingen fort.²³ In den Länderorten wurde der alte Ministerialadel völlig ausgeschaltet, und die neuen Häuptergeschlechter stiegen alle wie die Beroldingen aus dem Bauernstand auf. Einzig in Graubünden gelang es einigen bischöflichen Ministerialen wie den Planta und den Salis, ins neue demokratische System umzusteigen. Dagegen vermochten die straffer organisierten Städte neben den weit überwiegenden, ähnlichen Aufsteigerfamilien auch einige wenige alte Ministerialen unter ihre führenden Familien zu assimilieren. Es sind aber sogar in Bern viel weniger gewesen, als man oft vermutete.

Ein besonders prägnantes Beispiel für eine derartige Assimilation bilden die Luzerner Hertenstein von Buonas. Ursprünglich bei Hertenstein am Fuße des

²³ Th. v. Liebenau, Die Familie von Beroldingen, in: Jb. der k. k. heraldischen Gesellschaft «Adler» in Wien, NF. 3, Wien 1893. E. Bizozzero, Andreas von Beroldingen, Diss., Luzern 1935.

Rigi begüterte habsburgische Ministerialen, erheirateten sie um 1260 die Herrschaft Buonas am Zugersee. In der Folge mußten sie, wie damals viele kleine Adelsfamilien, zahlreiche Rechte und Besitzungen Stück um Stück verkaufen. Ja, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts drohte ihrer Herrschaft recht eigentlich die Vernichtung durch die Eidgenossen. Doch nun gelang es Ulrich von Hertenstein, sich im letzten Augenblick zu retten. Er knüpfte zwischen 1360 und 1370 Heiratsverbindungen mit führenden Zürcher und Luzerner Familien an, trat ins Bürgerrecht dieser beiden Städte, veräußerte seine Herrschaftsrechte in der Gegend von Hertenstein und Weggis an Luzern und arrondierte die Herrschaft Buonas durch systematischen Aufkauf zwischen Reuß und Zugersee und in ständigem Streit mit Zug, mit Muri und mit seinen Bauern. Sein jüngster Sohn, Ulrich, der Erbe von Buonas, schloß sich dann ganz an Luzern an, stieg am Anfang des 15. Jahrhunderts rasch zum Luzerner Groß- und Kleinrat und im alten Zürichkrieg als Anhänger der Politik des Schwyzer Landammanns, Ital Reding, zum Schultheißen auf. Mit den beiden weitern Schultheißen Hertenstein, dem Sohn Caspar, einem der wichtigsten Politiker und Heerführer Luzerns in den Burgunderkriegen, und dem prachtliebenden Enkel Jakob, dem Erbauer des Hertensteinhauses mit seinen Holbeinfresken, erreichte und überschritt das Geschlecht seinen Höhepunkt. Diese eben noch rechtzeitig umgestiegene österreichische Ministerialenfamilie folgte in ihrer Entwicklung sehr getreu dem Aufstieg und Niedergang der eidgenössischen Großmachtspolitik im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. Auch die Hertenstein brachten später keine so farbigen Gestalten mehr hervor, doch vermochten sie sich in ganz sachtem Abstieg noch bis ins 18. Jahrhundert im Großen und Kleinen Rat zu halten. Diesem Ablauf entsprach auch die Frauenwahl der Hertenstein, die ihre Gemahlinnen im 14. Jahrhundert unter den Ministerialengeschlechtern der ganzen deutschen Schweiz und besonders Zürichs und Luzerns suchten, im 15. Jahrhundert unter den führenden Bürgergeschlechtern Luzerns, Berns, Basels und aus Süddeutschland sowie mit Caspar am savoyischen Hof, wo er seine Ausbildung genossen hatte, seit der Reformation aber fast ausschließlich aus Ratsfamilien Luzerns und anderer katholischer Orte.²⁴

Während die beiden vorgeführten Beispiele am Anfang sehr verschieden sind – hier Aufsteiger aus dem anonymen Bauernstand, dort Zuzüger aus dem herrschaftsbesitzenden Adel – gleichen sie sich im Laufe des 15. Jahrhunderts und besonders in seiner zweiten Hälfte rasch an. Sie bewähren sich in Politik, Krieg und Wirtschaft der Eidgenossenschaft jener Zeit, heiraten immer mehr unter ihresgleichen, streben eine ihren neuen Aufgaben entsprechende Ausbildung mit Lesen und Schreiben, Auslandsaufenthalten und Fremdsprachenkenntnissen an, konzentrieren sich immer mehr auf die Regierungsgeschäfte und deren Wei-

²⁴ Th. v. Liebenau. Hans Holbein d. J. Fresken am Hertenstein-Hause in Luzern nebst einer Geschichte der Familie Hertenstein, Luzern 1888.

tervererbung in der Familie. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts gerieren sie sich gleichermaßen als dynastieartige Regentenfamilien mit Adelstiteln, Schlösslein und Herrschaften. Ganz ähnlich verhielt es sich auch bei allen andern führenden Familien der eidgenössischen Orte in dieser Epoche.

7. Politisch-Militärisches

Alle diese Familien wurden in den heftigen außen- und innenpolitischen Auseinandersetzungen des 15. Jahrhunderts groß. Fast ohne Ausnahme beteiligten sie sich in leitenden Funktionen an den kriegerischen Auszügen und hatten auch ihre Gefallenen aufzuweisen. Ja, sie erscheinen im Gegensatz zu den altadligen Landammänner-, Schultheißen- und Bürgermeistergeschlechtern geradezu als die treibenden Kräfte dieser Expansionspolitik. Die altadligen Landammänner Tottikon, Hunwil und Waltersberg sträubten sich mit Unterstützung des Luzerner Schultheißen Gundoldingen gegen die ersten Versuche der Ob- und Nidwaldner am Ende des 14. Jahrhunderts, ins Entlebuch und ins Gebiet der verwandten Freiherren von Ringgenberg im Berner Oberland vorzustoßen. Die neuen Leute aber, wie u. a. die Wirz, waren dabei die treibenden Kräfte.²⁵ Auch spätere politische Auseinandersetzungen, so der Schönhandel, der alte Zürichkrieg, die Reformation, förderten, wie wir bereits wissen, die einen Familien und ließen die andern ausscheiden.²⁶

8. Wirtschaftliches

Mit dem politisch-militärischen Aufstieg ging bei allen neuen Familien auch der wirtschaftliche Hand in Hand. Allerdings kann er in Ermangelung ausreichender Nachrichten meist nicht genau nachgezeichnet werden. Die Zelger in Nidwalden waren ursprünglich Lehenbauern der Herren von Waltersberg und scheinen den Sturz ihrer Herren dazu benützt zu haben, einen Teil von deren Gütern billig zu erwerben.²⁷ Die Wirz in Obwalden haben gleiches offenbar

²⁵ R. Durrer, Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz, und der Ringgenbergerhandel (vgl. oben Anm. 16). R. Durrer, Unterwalden, in: HBLS 7, S. 132ff.

²⁶ Vgl. Anm. 19. K. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, 1, Zürich 1908, S. 123ff., 173ff.; 2, Zürich 1910, S. 58ff., 159ff., 283ff. P. Guyer, Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jh., Diss., Zürich 1943, bes. S. 1ff., 67f. H. Ammann, Untersuchungen über die Wirtschaftsstellung Zürichs im ausgehenden Mittelalter, in: ZSG 29, 1949, S. 305-356; 30, 1950, S. 530-567; SZG 2, 1952, S. 335-362 u. bes. S. 359ff. Hans Morf, Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli, MAGZ 45/1, Zürich 1969. W. Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation, Zürich 1969.

²⁷ F. Zelger, Chronik u. Genealogie der Zelger (Vgl. oben Anm. 17), S. 3, 27.

auf Kosten der Hunwil, die Reding in Sattel auf Kosten Einsiedelns getan.²⁸ Die Hertenstein nützten den Zerfall der österreichischen Herrschaft am Rande der Innerschweiz für sich aus.²⁹ Ähnliches geschah im 15. Jahrhundert im Wallis beim Niedergang der Raron und in Graubünden, wo z. B. die bäuerlichen Gutsverwalter des Grafen von Werdenberg, der Freiherren von Rätzüns u. a. m. die Sorglosigkeit ihrer Herren aufs massivste ausnützten. So erwarb Viktor Bächler, der reich gewordene Herrschaftsverwalter des Grafen Jörg von Werdenberg auf Schloß Ortenstein, 1528 dieses Schloß. Er hinterließ es seinem Schwiegersohn, Johann Travers aus Zuoz, dem Begründer eines bedeutenden Bündner Solddienstgeschlechts, das bis ins 19. Jahrhundert auf Ortenstein residierte. Dych Schmidt, der raffigieriger Ammann des Freiherrn von Rätzüns, bereicherte sich unerhört, stieg 1446 zum Landrichter des Grauen Bundes auf, wurde schließlich aber von seinem Herrn eingekerkert und wohl auch getötet.³⁰ Zum rasch wachsenden Besitz an Höfen, Wiesen und Alpen fügte sich bald der Vieh- und Pferdehandel sowie die Leitung des genossenschaftlichen Transportgeschäftes über die Pässe. In den Städten kam dazu die Beteiligung an großen Fernhandelsgesellschaften, die wir u. a. bei den Praroman in Freiburg, bei den Diesbach in Bern und bei den Hertenstein mit ihren Heiratsverbindungen zur großen Ravensburger Handelsgesellschaft antreffen.³¹ Die Kriege brachten vorerst Beute, und seit Ende des 15. Jahrhunderts in steigendem Maße auch Sold und Pensionen. Einige städtische Kaufleute-Politiker, wie der Berner Bartholomäus von May, stellten sich deshalb gegen Ende des 15. Jahrhunderts vom Warenhandel auf Bankgeschäfte und vor allem auf den Transfer der französischen und italienischen Zahlungen um.³² Schon vorher allerdings hatten die hohen Staatsfunktionen, denen oft ein Anteil an Gerichtsbußen und anderem mehr zukam, ihren Inhabern wenigstens etwas bares Geld eingebracht. Dazu gesellten sich im Laufe des 15. Jahrhunderts mit der Eroberung von Untertanengebieten zunehmend die einträglichen Landvogteien und die Gerichtsherrschaften. In dieser Hinsicht waren für die Häuptergeschlechter der Länderorte, die zuhause nichts derartiges hatten, die Gemeinen Herrschaften von besonderer Bedeutung. Eine starke wirtschaftliche Stellung aber war die unentbehrliche Grundlage für eine ständige aktive Mitwirkung in Räten, Gesandtschaften usw. und deren Weitergabe an die Erben. Nur wer nicht dem täglichen Broterwerb

²⁸ Wirz: HBLS 7, S. 567. Reding: P. O. Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. Frau zu Einsiedeln, Einsiedeln 1888, S. 100, 138, 221 f.

²⁹ Vgl. oben Anm. 24.

³⁰ P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie (vgl. oben Anm. 16), S. 70 ff., 72, 74 ff., 77 ff.

³¹ Vgl. Anm. 26. H. Ammann, Die Diesbach-Watt-Gesellschaft, Mittlg. z. vaterl. Geschichte Kt. St. Gallen 37, 1, St. Gallen 1928. H. Ammann, Freiburg und Bern und die Genfer Messen, Diss., Langensalza 1921, S. 33 ff. Joh. Apfelbaum, Basler Handelsgesellschaften im 15. Jh., Diss., Bern 1915. A. Schulte, Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380 bis 1530, 1, Stuttgart 1923, S. 156, 161, 167, 246.

³² Schulte, Ravensburger Handelsgesellschaft (vgl. oben Anm. 31), 1, S. 161: Claus Frauenfeld. B. v. May: Allg. Dt. Biographie 21, Leipzig 1885, S. 80 ff.

nachgehen mußte, konnte sich bei uns wie in allen Stadtstaaten des damaligen Europa der mindestens bis ins 16. Jahrhundert gering entschädigten staatspolitischen Tätigkeit widmen.³³

9. Bildung

Das mit dem Aufstieg in die Ämter und mit den größer werdenden Aufgaben wachsende Bedürfnis nach Bildung, die mit elementaren Kenntnissen (Lesen und Schreiben) begann und rasch zu Aufhalten an ausländischen Höfen und Universitäten führte, machte sich allenthalben wie bei den Beroldingen und Hertenstein bemerkbar. Zwar gab es in den 1540er Jahren auch unter den Luzerner Kleinräten noch solche, die nicht lesen und schreiben konnten.³⁴ Aber es ist wohl kein Zufall, daß in Uri und Unterwalden im 15. Jahrhundert verschiedene Leute in die höchsten Landesämter gelangten, die vielleicht doch den Namen «Schriber» trugen, weil sie schreiben konnten³⁵, und daß vor allem in Graubünden viele Familien den Aufstieg über den Notarberuf fanden.³⁶ In einer größtenteils analphabetischen Bevölkerung war angesichts der zunehmend schriftlich werdenden Staatsverwaltung das Lesen und Schreiben ein erstrangiger Schlüssel zur Macht. Aufenthalte an ausländischen Höfen sowie kürzere Rechtsstudien in Basel, Deutschland und Italien treffen wir nicht selten. Theologische Universitätsstudien kamen auch vor, doch überließ man sie mit der Zeit eher einfacheren und weniger machtstrebenden Leuten.³⁷ Die Palästina-reise, wie sie Josua von Beroldingen 1518 unternahm, stellte seit den Burgunder-

³³ A. Largiadèr, Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung, in: ZSG 12, 1932, S. 1–44. Ph. A. v. Segesser, Rechtsgeschichte Luzern (vgl. oben Anm. 1) 2, S. 232ff., 344ff.; 3, S. 107ff. Feller, Geschichte Berns (vgl. oben Anm. 15), 1, S. 328; 2, S. 304; 3, S. 437ff. O. Sigg, Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. u. 17. Jh., Diss., Bern 1971, S. 119f.

³⁴ K. Messmer, Zum Luzerner Patriziat im 16. Jahrhundert, unten S. 142f.

³⁵ Heinrich Schriber, Landammann von Uri, 1423–1426: Histor. Njbl. Uri 15, 1909, S. 27ff. Gfr. 39, 1884, S. 255. Hans Schriber, Landschreiber von Obwalden, Verfasser des weißen Buches, 1436–1474: HBL 6, S. 243f. H. G. Wirz, Das Weiße Buch von Sarnen, QW III, 1, Aarau 1947, S. LIIf.

³⁶ Im Bergell die Castelmur, Prevost, Salis, Stampa: Christine Hoiningen-Huene, Mitteilungen aus Bergeller Notariatsprotokollen, in: Bündner Monatsblatt 1917, 1919. Im Oberengadin die Planta, Jecklin, Raschèr, Travers.

³⁷ Vgl. oben Anm. 34–36. Für die (namentlich auch in statisch-quantitativer Hinsicht) immer noch ungenügend aufgehellte schweizerische Bildungsgeschichte des 15./16. Jh. sind neben den sehr zahlreichen, oft aber wenig informativen Schulgeschichten zu vergleichen: E. Bonjour, Die Universität Basel 1460–1960, Basel 1960, S. 70ff., die Matrikeln der Universitäten Basel, Bologna, Freiburg i. Br., Heidelberg, Paris, Padua, Wien usw., S. Stelling-Michaud, La Suisse et les universités européennes du 13e au 16e siècle, in: Revue universitaire Suisse 1938, S. 148 bis 160, diverse Arbeiten über den Besuch dieser Universitäten durch Studenten einzelner Kantone und vor allem O. Vasella, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur, in: Jb. d. Histor.-Antiquar. Gesellschaft Graubünden 62, 1932. P. Stärkle, Beiträge zur spätma. Bildungsgeschichte St. Gallens, St. Galler Mittlg. 40, 1939.

kriegen beinahe einen festen Bestandteil des Bildungshorizontes der Häuptergeschlechter dar. Sowohl Ludwig Tschudi, der Bruder des berühmten Ägidius aus Glarus, wie auch Ludwig von Diesbach aus Bern, Peter Falck von Freiburg, Hans Stokar von Schaffhausen und viele andere mehr pilgerten in jenen Jahren zum Heiligen Grab.³⁸

10. Ständische Tendenzen

Zur Schaffung einer dynastieartigen Familienposition gehörte seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ganz allgemein der Besitz von Schlöblein und Herrschaften, wie sie die Hertenstein in Luzern oder die Scharnachtal in Bern schon aus einer früheren Epoche mitgebracht und die Beroldingen am Anfang des 16. Jahrhunderts neu erworben hatten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang nur kurz an die Herrschaft (Ober-)Dießbach (Dießenberg), die die frisch emporgekommene Kaufmannsfamilie Diesbach in Bern 1427 erwarb, an die von den Glarnern Tschudi 1528 gekaufte Herrschaft Gräpplang bei Flums, an die Herrschaften Castelen, Wyher und Buttisholz der rasch aufgestiegenen Schultheißenfamilie Feer in Luzern³⁹, an die Herrschaft Altikon und Burg Freienstein der vom Apothekerberuf zum Zürcher Bürgermeisteramt gelangten Schwarzmurer und an den Düsselstein und das Schloß Altregensberg der Zürcher Bürgermeister Schwend.⁴⁰ Der Drang, einen militärisch längst wertlosen alten Ritterturm zu erwerben, ging in Graubünden im 15. und 16. Jahrhundert wie eine Epidemie durch die über fünfzig zu Macht und Reichtum aufsteigenden Bauerngeschlechter.⁴¹

In einem weiteren Schritt schufen viele Geschlechter Stiftungen und Fideikommiss, um so ihre Herrschaften und sonstiges Vermögen den Nachkommen auf die Dauer zu sichern. Schon seit dem 13. Jahrhundert hatte der Adel in ganz Europa in zunehmendem Maße versucht, mit Hilfe von verschiedenartigen Familienverträgen und Hausgesetzen die Unteilbarkeit des Familienbesitzes und dann die Einzelerbfolge, meist die Primogenitur, einzuführen. So sollte die Zersplitterung des Hausgutes durch Erbgang verhindert werden. Seit dem 16. Jahrhundert breitete sich von Spanien her rasch die besondere Form des Fideikommisses aus. In den schweizerischen Häupterfamilien tauchten die er-

³⁸ Vgl. die Artikel über die betr. Familien im HBLs und auch G. Thürer, Kultur des alten Landes Glarus, Glarus 1936, S. 19ff. J. Schmid, Luzerner und Innerschweizer Pilgerreisen zum heiligen Grab in Jerusalem vom 15. bis 17. Jh., Luzern 1957.

³⁹ Vgl. die Artikel Diesbach, Oberdießbach, Gräpplang, Tschudi, Feer im HBLs. E. Feer, Die Familie Feer in Luzern und im Aargau, 1934, S. 38ff. u. bes. S. 145ff.

⁴⁰ Vgl. die Artikel Schwarzmurer, Schwend im HBLs 6. E. Diener, Die Zürcher Familie Schwend, in: Njbl. d. Stadtbibliothek Zürich 1901. E. Stauber, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Altikon an der Thur, Altikon 1927, S. 22ff.

⁴¹ Zahlreiche Beispiele dafür u. a. bei E. Poeschel, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich 1930, S. 172, 180, 187, 193, 198, 200, 256, 259f., 285, 290.

sten Fideikommissionen und Familienstiftungen zur Zeit der Reformation auf. So erhoben die Reding 1521 ein Haus und eine Weide in Oberberg, 1530 die Tschudi ihre Herrschaft Gräpplang zu Fideikommissionen, und die Zili in St. Gallen errichteten 1519, die Keller zum Steinbock in Zürich 1532 eine Familienstiftung. Beide Einrichtungen verbreiteten sich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts immer mehr über die eidgenössischen Orte, bis um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert eine eigentliche Stiftungswut losbrach.⁴³

Dazu gesellten sich in den Familien, die nicht wie die Hertenstein aus altem Adel stammten, die meist vom Kaiserhof verliehenen Standeserhöhungen, d. h. durch Leistung verdiente oder gekaufte Wappenbriefe und Adelstitel. Die Diesbach erhielten schon 1434 von Kaiser Sigismund, die Feer in Luzern 1488 von Mathias Corvinus und die Beroldingen 1521 von Karl V. einen Wappenbrief.⁴³ Aber auch ein Namenswechsel, wie derjenige der erfolgreichen Berner Käsehändler Zigerli in «von Ringoltingen» um 1400⁴⁴, oder eine erfundene adlige Genealogie, wie bei Ägidius Tschudi, taten ähnliche Dienste.⁴⁵ Aus solchen Ansätzen entwickelten sich schließlich die selbstverfaßten Familiengeschichten und Geschlechterbücher, die die Herkunft, Taten und Ämter der Vorfahren verherrlichten. Früheste Spuren weisen bei den Diesbach schon ins 15. Jahrhundert zurück, vereinzelt sind sie im 16. Jahrhundert und in größerer Anzahl seit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert entstanden.⁴⁶

Sowohl mit diesem Bereich des Sozialprestiges als auch mit dem politischen und wirtschaftlichen eng verknüpft war natürlich die Frauenwahl, der Heiratskreis. Überall finden wir dasselbe Bild wie bei den Beroldingen und Hertenstein, daß diese Familien immer mehr unter ihresgleichen am eigenen Ort oder allenfalls

⁴³ A. Sautier, Die Familienfideikommissionen der Stadt und Republik Luzern, Bern 1909. U. Aeschlimann, Die Familienstiftungen der Alten Eidgenossenschaft – ein Korrelat zum Aristokratisierungsprozeß in den Städte- und Ländereorten, Lic.-Arbeit, Mskr. Zürich 1974. B. Hegner, Rudolf Reding 1539–1609, in: Mittlg. d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz 59, 1966. J. J. Kubly-Müller, Die Tschudi – Freiherren (vgl. oben Anm. 17). W. Ehrenzeller, Geschichte der Familie Zili von St. Gallen, St. Gallen 1928. Schweizer Geschlechterbuch 1, Basel 1904, S. 241f.: Keller.

⁴³ Diesbach: HBLS 1, S. 101. Feer: E. Feer, Die Familie Feer (vgl. oben Anm. 39), S. 67ff. Beroldingen: Vgl. oben Anm. 23. Vgl. auch E. Riedenaier, Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519–1740, in: H. Rößler, Deutsches Patriziat (vgl. oben Anm. 3).

⁴⁴ HBLS 5, S. 640f.

⁴⁵ F. Gallati, Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus, Jb. d. histor. Vereins d. Kts. Glarus 49, Glarus 1938.

⁴⁶ Über Geschlechter- und Regimentsbücher vgl. u. a.: Schätze der Bürgerbibliothek Bern, Bern 1953, S. 40ff. Familienchronik Diesbach, entstanden 1596 bis 1607, mit auffallend zuverlässigen Angaben bis zum Anfang des 15. Jh. zurück: H. Ammann, Die Diesbach-Watt-Gesellschaft (vgl. oben Anm. 31), S. 12, S. 3*ff. Solothurn: Wolfgang Greder, Memorialia domestica (Anf. 17. Jh.), vgl. E. Meyer, Jost Greder von Wartenfels 1553–1629, in: Jb. für solothurn. Geschichte 47, 1974. Secreta domestica von Staalorum (16./17. Jh.), vgl. Feller, Bonjour, Geschichtsschreibung (vgl. oben Anm. 11) 1, S. 340, 425. Basel: Christoff Offenburg, Familienchronik der Offenburg, Mitte 16. Jh., in: Basler Chroniken 5, Basel 1895, S. 300ff. Die Beispiele ließen sich vermehren.

auch aus andern eidgenössischen Orten ihre Frauen suchten, nach der Reformation aber nur noch in Orten gleicher Konfession. Es kamen jedoch gelegentlich Ausnahmen vor wie etwa Ehen mit Töchtern aus reichen Kleinstadt- oder Bauernfamilien, so daß man wohl von einem sich stetig verengenden, nie aber strikt geschlossenen Heiratskreis sprechen kann. Einzelne Familien erstrebten gar die Ebenbürtigkeit mit dem deutschen Adel, was sie auch manchmal durch eine entsprechende Heiratspolitik erreichten, wie etwa die Beroldingen.

11. Kirche

Die strengen Standesansprüche indessen, wie sie das Domkapitel Konstanz als deutsches adliges Stift bei der Aufnahme neuer Domherren stellte, vermochten viele Schweizer Bewerber aus unsern Familien nicht oder nur mit List zu befriedigen. Die Ahnenprobe, d. h. der Nachweis, daß alle vier Großeltern adligen Standes seien, machte ihnen Schwierigkeiten. Während Angehörige der alten Ministerialenfamilien Hertenstein aus Luzern, Hallwil und Segesser aus dem Aargau ohne weiteres aufgenommen wurden, hegte man bei den Urnern Zwyer von Evibach und Roll sowie bei den Schwyzer Reding berechtigte Zweifel und leistete u. a. bei den Luzerner Pfyffer als einstigen Handwerksleuten Widerstand. Ähnlich verhielt es sich in dem ebenfalls vom deutschen Adel beherrschten Basler Domkapitel.⁴⁷ Um so mehr aber verdrängten die neue Walliser Oberschicht bäuerlicher Herkunft schon im 15. Jahrhundert den savoyischen Adel aus dem Domkapitel von Sitten und im 16. Jahrhundert die Bündner den «alten Adel» aus dem Churer Kapitel.⁴⁸ Auch die großen Benediktinerklöster der Eidgenossenschaft wie z. B. St. Gallen und Einsiedeln, die noch bis ins 15. Jahrhundert vorwiegend Adlige aufgenommen hatten, füllten sich seit dem 16. Jahrhundert immer mehr mit Söhnen von Landammännern, Bürgermeistern und Ratsherren.⁴⁹ Auf protestantischer Seite aber fehlte die Oberschicht in der Geistlichkeit weitgehend, da die Hierarchie, das Coelibat und die Funktion der großen Stifte und Klöster als Versorgung für jüngere Söhne und Töchter wegfielen. Die protestantischen Pfarrer entstammten vorwiegend den städtischen und ländlichen Mittelschichten.

⁴⁷ W. Kundert, Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526–1821, in: *Ztschr. f. schweiz. Kirchengeschichte* 68, 1974, S. 240–298.

⁴⁸ H. A. v. Roten, Zur Zusammensetzung des Domkapitels von Sitten im Mittelalter, in: *Vallesia* 1946, 1947, 1948.

D. Imesch, Die Würden und Würdenträger des Domkapitels von Sitten, in: *Blätter aus der Walliser Geschichte* 9, 1935–1938, S. 283 ff. G. Capaul, *Das Domkapitel von Chur 1541–1581*, Diss., Disentis 1973, vgl. auch oben Anm. 47.

⁴⁹ F. Elsener, Das bäuerliche Patriziat im Gaster (vgl. oben Anm. 8), S. 86 ff.

J. Salzgeber, Die Klöster Einsiedeln und St. Gallen im Barockzeitalter, historisch-soziologische Studie, Diss., in: *Beitr. z. Gesch. d. alten Mönchtums u. d. Benediktinerordens* 28, Münster i. W. 1966, S. 86 ff.

Alle diese Vorgänge zeigen, daß die eidgenössische Honoratiorenschicht seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert vom Berufs- und Besitzstand zunehmend zu einem Geburtsstand hintendierte, der seine Leitbilder beim Adel suchte.

12. Generatives Verhalten

Dies führt uns schließlich noch zu dem sehr stark ins Gewicht fallenden und in der älteren Literatur meist übersehenen Aspekt der Familienstruktur und des generativen oder Fortpflanzungs-Verhaltens solcher Häupterfamilien im Rahmen der allgemeinen Bevölkerungsverhältnisse an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die alle paar Jahre wiederkehrenden Teuerungen und Hungersnöte bildeten damals und weiterhin bis ins 18. Jahrhundert den wichtigsten Bevölkerungsregulator, wie das die moderne demographische Forschung mit überwältigender Deutlichkeit erweist. Doch fiel er für unsere Familien nur wenig ins Gewicht. Dank guter Ernährungs- und Wohnverhältnisse waren sie für das von Mißernten, Krankheiten und Seuchen bedingte An- und Abschwellen der Kinderzahlen etwas weniger anfällig als die breite Bevölkerung. Immerhin haben die ganz großen Pestzüge, wie sie unser Land zum letzten Mal um 1520, 1570 und zu Anfang des 17. Jahrhunderts heimsuchten, auch in diesen Familien ihre Opfer geholt.⁵⁰ Dagegen dürften bei den Männern dieser Familien die Verluste durch Krieg und politische Umstürze eher höher gewesen sein als in der übrigen Bevölkerung. Entscheidend aber war für diese Geschlechter, sobald mit dem Erwerb von staatlichen Positionen, Herrschaften und Titeln einmal ein auf den Mannesstamm konzentriertes Familienbewußtsein vorhanden war, das Fortleben im Mannesstamm, die immer neue Hervorbringung von Söhnen. Moderne Berechnungen haben nun ergeben, daß nach sechs Generationen oder 200 Jahren von 100 Männern normalerweise nur noch 12 bis 15 einen männlichen Nachkommen haben, also im Mannesstamm noch überleben. Eine erhöhte Chance für das Fortleben des Mannesstammes besteht nur dort, wo ein Mann mehrere Söhne hat und jede Generation des Geschlechtes wenigstens zehn Männer aufweist. In dieser Hinsicht wären die damals üblichen großen Kinderzahlen von fünf, acht oder noch mehr Kindern pro Ehe günstig gewesen, weil sie die Chance des Fortlebens eines Geschlechtes erhöhten. Sollte jedoch die einmal erworbene wirtschaftliche Grundlage in Form eines praktisch erblichen Einsitzes im Kleinen Rat, in Landvogteien einerseits und von Gerichtsherrschaften und anderem Vermögen andererseits nicht allzu rasch zerstückelt werden, so mußte man auf wenige Erben hintendieren.

Viele Adelsfamilien gingen schon seit dem 12. und ganz besonders seit den wirtschaftlich schwierigen Zeiten des 14. Jahrhunderts so vor, daß sie zwar viele Kinder auf die Welt brachten, aber die Erbberechtigung (wie oben er-

⁵⁰ Vgl. u. a. H. P. Höhener, *Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt St. Gallen im 16. und 17. Jh.*, Diss., Zürich 1974, S. 42, 94 ff. Vgl. zum ganzen Abschnitt auch oben Anm. 9.

wähnt) zum Teil mit schriftlichen Familienverträgen auf die Söhne oder noch enger einschränkten und möglichst viele der übrigen Kinder in der Kirche unterbrachten. Wenn dann diejenigen, die erbten und heirateten, keine Söhne hatten, konnte man immer noch einen jüngeren Bruder aus dem geistlichen Stande zurückholen. Dieses Vorgehen war jedoch recht riskant und hat gerade in seinem Streben, eine Familie zu sichern, oft ihr Auslöschen befördert.⁵¹ Der einzige zuverlässige Weg aus diesem Dilemma führte über zahlreiche Kinder einerseits und raschen Erwerb großen Reichtums, hoher Positionen und mehrerer Herrschaften usw. andererseits. Da halfen etwa auch Heiraten mit bruderlosen Erbtöchtern mit. Das ermöglichte einem Geschlecht, mehrere selbständige Linien mit eigenen Herrschaften und sonstiger genügender materieller Sicherheit zu begründen. Auch wenn dann jede Linie die Zahl ihrer Erben einschränkte, so waren doch mehrere Linien da. Dieses Mehrliniensystem hatte zudem den Vorteil, daß meistens Vettern miteinander im Rat sitzen durften, jedoch zwei Brüder oder Vater und Sohn nicht.

Die altadligen Hertenstein hatten schon seit dem 13. Jahrhundert in jeder Generation viele Kinder, aber stets nur zwei heiratende Erben neben vielen Chorherren, Ordensrittern und Klosterfrauen.⁵² Die in Uri aufsteigenden Beroldingen verzweigten sich rasch in mehrere kinderreiche Linien, und erst im 16. Jahrhundert begann sich die uns bekannte Linie mit Gerichtsherrschaften und Familienverträgen (Fideikommissen) etwas zu sichern.⁵³ Die dritte Lösung finden wir bei den rasch emporkommenden Feer in Luzern. Von dem höchst erfolgreichen Schultheißen Hans (1484) gingen vier männliche Linien zu Buttisholz, zu Castelen, zu Wyher und im Stadthaus auf Brugg aus. Meist waren drei von ihnen gleichzeitig im Rat vertreten. Eine Linie starb im 16., zwei im 17. und schließlich die vierte und letzte im 18. Jahrhundert aus. Dieser Fall bildete jedoch um 1500 eine eher seltene Ausnahme.⁵⁴ Nur wenigen ist damals die vierfache politische, wirtschaftliche, soziale und generative Sicherung der Familie auf dem einmal erreichten Stand für längere Zeit, über hundert und mehr Jahre, gelungen.

13. Zusammenfassung

Zu Ende des 14. Jahrhunderts werden die meisten ministerialadligen Landammänner, Bürgermeister, Schultheißen und andern führenden Leute wegen ihrer Verbindung mit den weltlichen und geistlichen Fürsten der Umgebung, wegen ihrer wachsenden Macht im Innern und wegen ihrer Abneigung gegen die expansiven Angriffe ihrer Landsleute auf Fürsten und Adlige der Umwelt durch

⁵¹ A. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter*, Stuttgart 1910, S. 250ff., 289ff. Th. v. Fritsch, *Aussterben?*, in: *Archiv f. Sippenforschung* 29, Limburg/Lahn 1964.

⁵² Vgl. oben Anm. 24.

⁵³ Vgl. oben Anm. 23.

⁵⁴ Vgl. oben Anm. 39.

eine Art demokratische Welle schlagartig oder schrittweise ausgeschaltet. In den folgenden 100 Jahren, der Zeit der Feldzüge und Schlachten bis zu den Mailänderkriegen, bilden sich indessen inmitten ständigen großen Wechsels einige neue Hauptergeschlechter heraus. Ihre Angehörigen sind in Stadt und Land durch die Verbindung wirtschaftlicher, politischer und militärischer Tüchtigkeit, ja auch erfolgshungriger, gewalttätiger Ruchlosigkeit gekennzeichnet. Sie nehmen wichtige Ämter ein, heiraten unter ihresgleichen und geben Herrschaftserfahrung und Herrschaftswillen an ihre Nachkommen weiter. Auch ihre wirtschaftliche Stellung und ihre Bildung stempeln sie zu einer zwar in keiner Weise scharf umrissenen Sondergruppe. Schließlich entwickeln sie immer deutlichere Züge eines familiären und ständischen Selbstbewußtseins. Auch im Bemühen um eine nicht zu zahlreiche, aber gesicherte Nachkommenschaft beginnen sie sich da und dort dem Adel anzugleichen.

Doch bleiben sie im Gegensatz zum wesentlich fremd bestimmten und von oben beförderten Adel des Spätmittelalters und der Nachbarländer eigenbestimmt und von unten emporgehoben. Angesichts des allgemeinen unruhigen Auf und Ab erscheinen die vereinzelt Familien, denen es gelang, diese Positionen zu erreichen und zu halten, eher wie Ausnahmefälle, im ganzen aber auch als Zeichen dafür, daß man auf ein paar solche Familien angewiesen war.

Eine ähnliche, noch weitgehend offene Oberschicht wie in den eidgenössischen Städte- und Ländertorten des 15. und 16. Jahrhunderts finden wir indessen auch in den Kleinstädten und vor allem in praktisch sämtlichen Dorfgemeinden der einzelörtlichen Untertanengebiete und der Gemeinen Herrschaften jener Zeit, übrigens auch in Süddeutschland und andern Gebieten Europas. Seit dem 15. Jahrhundert zeichneten sich auf der Landschaft immer deutlicher Gruppen von reichen Bauerngeschlechtern ab, welche die leitenden Positionen in den Dorfgemeinschaften an sich zogen und sich auch im Lebensstil von den übrigen Bauern zu unterscheiden begannen, ja gelegentlich bis zum Konnubium mit den führenden Familien der Städte- und Ländertorte gelangten. Auch dieses «Dorfpatriziat» war nicht geschlossen, sondern von ständigem Auf- und Abstieg rund um einen Kern von langdauernden Geschlechtern bewegt. Es sollte im Gegensatz zu den im 17. und 18. Jahrhundert immer schärfer sich abgrenzenden städtischen Oberschichten diesen mehr formlosen Charakter bis ins 18. Jahrhundert bewahren. Gegenüber den regierenden Geschlechtern der Orte befand sich diese dörfliche Oberschicht in einer charakteristischen Zwitterstellung. Einerseits strebte sie ihnen nach und diente ihnen in ausführenden Funktionen, andererseits vertrat sie die Selbständigkeit der eigenen dörflichen Korporationen und wurde so immer wieder zum Träger des bäuerlichen Widerstandes gegen die wachsenden Ansprüche der staatlichen Obrigkeit von der Reformation über den großen Schweizer Bauernkrieg bis zur Französischen Revolution.⁵⁵

⁵⁵ Vgl. oben Anm. 8 und die interessante Arbeit von D. W. Sabeau, *Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkrieges. Eine Studie der sozialen Verhältnisse im südlichen Oberschwaben in den Jahren vor 1525.* Stuttgart 1972.

Man möchte also im Ganzen beinahe sagen, die Eidgenossenschaft des 14. bis 16. Jahrhunderts sei in ihren Städten und Ländern in dem Maße, wie sie selbständig und demokratisch wurde, auch patrizisch oder aristokratisch geworden, wenn es auch faktisch bei einigen wenigen Häuptergeschlechtern sein Bewenden hatte. Ist das nun ein Paradox oder nicht? Bereits haben wir auf die Beobachtung Max Webers hingewiesen: Jede sogenannte unmittelbare Demokratie, die ihre Leiter von allen Bürgern oder doch von großen Gremien wählen läßt und damit die Befähigung aller oder doch sehr vieler zur Führung der Geschäfte voraussetzt, zeigt eine eigenartige Labilität. Sie hat die Tendenz, als Leiter immer wieder dieselben Leute zu wählen, die durch Befähigung, Bildung und materielle Unabhängigkeit dazu in der Lage und dafür abkömmlich sind, die anfallenden Aufgaben zu lösen und so zu einer sogenannten Honoratioren- oder Häupterdemokratie zu werden. Diese allgemeine Beobachtung trifft für die Eidgenossenschaft vom 14. bis 16. Jahrhundert in hohem Maße zu.⁵⁶

14. Ausblick auf das 16., 17. und 18. Jahrhundert

Im Laufe des 16. Jahrhunderts sollte das jedoch anders werden, sollten sich deutliche Tendenzen zur Ausbreitung und Verfestigung der Häuptergeschlechter zu einer geschlossenen Oberschicht, zu einer Aristokratie, abzeichnen. Mit dem Rückzug der Eidgenossen aus dem Kampf der Großmächte, mit der Regelung des Solddienst- und Pensionenproblems in den beiden großen Verträgen mit Frankreich von 1516 und 1521 und mit dem Entscheid der Orte für oder gegen die Reformation fiel eine ganze Reihe von Gründen für äußere und innere Unruhe, für gewaltsamen Tod und Ausschluß zahlreicher Behördemitglieder weg. Gleichzeitig änderte sich in ganz Europa die Tendenz der Bevölkerungsentwicklung. An die Stelle des über hundertjährigen Bevölkerungsrückganges oder doch -stillstandes trat eine immer stärkere Bevölkerungszunahme. Dieser Tendenzwende auf dem Fuße folgte die erst schleichende und seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ganz offene und allgemeine Angst um den Lebensspielraum, den Arbeitsplatz und die ausreichende Ernährung, die jedermann von den untersten bis zu den obersten Schichten erfaßte.⁵⁷ Dörfer, Städte und Länder, Berufe, Zünfte und Stände begannen sich überall immer mehr gegen Neuzuzüger abzuschließen. Die nun länger lebenden Ratsmitglieder blieben auch länger im Amt, und der Wechsel, die Mobilität in den Behörden nahm ab. Weniger neue Leute als bisher gelangten in die Räte, vor allem in den Kleinen Rat, und

⁵⁶ Vgl. oben Anm. 5.

⁵⁷ Vgl. Anm. 9 und W. Bickel, *Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters*, Zürich 1947, S. 43 ff. Die Angst vor der Verarmung sehr drastisch bei A. Maillard, *La politique fribourgeoise à l'époque de la réforme catholique (1564-1588)*, Diss., Estavayer-le-Lac 1954, S. 10, 22, 62 ff., bes. 162 ff., 188 ff.

diejenigen, denen es gelang, suchten diese Anteile an der Macht mehr als bisher ihren Nachkommen und Verwandten zuzuhalten.

Gleichzeitig wurde der Anteil an der Macht, den ein Sitz im Großen und vor allem im Kleinen Rat darstellte, nicht nur von der Nachfrage, sondern auch vom Angebot her kostbarer als bisher. Um 1560 hatten die Territorien der einzelnen Orte und der Eidgenossenschaft im großen ganzen ihre endgültige Ausdehnung erreicht, und damit war auch die Anzahl der von den Räten zu verteilenden Landvogteien und Verwaltungsämter einigermaßen fixiert. Reformierte Städteorte, wie Zürich und Bern, erhöhten im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die vorher minimalen Entschädigungen für ihre Behörden kräftig. Zudem wurden in den meisten Orten die Offiziersstellen in fremden Diensten sowie die Pensionen zu einem guten Teil durch die Räte an die Ratsmitglieder und ihre Verwandten verteilt. Ratsmitgliedschaft und Ämter wandelten sich so dank besseren Entschädigungen, Pensionen und Sold aus oft kostspieligen Nebenbeschäftigungen zu einträglichen Tätigkeiten.⁵⁸ Schließlich brachte die Reformation sowohl in den protestantischen wie auch in den katholischen Orten die Sorge der Räte für das geistliche Wohl der Bürger und Untertanen und ein gesteigertes Regentenbewußtsein. Beides beschleunigte jene, übrigens gesamteuropäische Intensivierung und Reglementierung der staatlichen Verwaltung, die schon im 14. und 15. Jahrhundert begonnen hatte, und ließ damit auch die Macht der Mitglieder der Obrigkeit wachsen. Aus all diesen Gründen setzte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Kampf um die Ratssitze mit verstecktem oder offenem Ämterkauf und allen möglichen sonstigen Manövern in zunehmender Härte ein. Die Folgen mögen einige Zahlenbeispiele belegen: Im Kleinen Rat von Luzern waren 1510/20 48 Familien vertreten, 1590/1600 aber nur noch 30; im Kleinen Rat von Freiburg 1490/1520 64 Familien, davon 35 neu, 1580/1610 50 Familien, davon 30 neu und 1700/1730 32 Familien, davon nur noch vier neu. In Bern rekrutierte sich der gegen 300 Mitglieder zählende Große Rat 1525 aus 198, 1624 aus 148 und 1680 aus 115 Geschlechtern. Selbst in Zürich befanden sich 1530 143 Familien in den Räten, 1637 106 Familien und 1730 nur noch 87 Familien. Auch in den weniger straff organisierten Länderorten scheinen sich die führenden Familien mindestens nicht mehr vermehrt zu haben. Gleichzeitig wurde all das, was bis ins 16. Jahrhundert den Stil einiger vereinzelter Häuptergeschlechter ausgemacht hatte, zur systematisch verfolgten Lebensform sämtlicher noch im Rat sitzender Familien.⁵⁹ Nun setzte die eigentliche Aristokrati-

⁵⁸ Vgl. oben Anm. 33.

⁵⁹ Luzern: Vgl. unten K. Messmer und P. Hoppe. Freiburg i. Ue.: Archives d'Etat de Fribourg, Ratslisten. G. Castella, Histoire du Canton de Fribourg, Fribourg 1922, S. 328ff. Bern: R. Feller, Geschichte Berns (vgl. oben Anm. 15), bes. 3, S. 116ff., 463ff. A. v. Tillier, Geschichte des eidg. Freistaates Bern, Bern 1838, 3, S. 525ff.; 4, S. 389ff. Solothurn: K. Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, Diss., Olten 1921. Zürich: P. Guyer, Verfassungszustände der Stadt Zürich (vgl. oben Anm. 26). Basel: Aug. Burckhardt, Bürgerschaft und Regiment im alten Basel, 97, Njbl. der Ges. zur Bef. des Guten u. Gemeinnützigern, Basel 1919.

sierung, nämlich die praktisch weitgehend erbliche Besetzung der Räte und wichtigen Verwaltungssämer, die Verfolgung eines immer einheitlicheren Lebensstiles durch eine immer größere Anzahl von Angehörigen einer immer beschränkteren Anzahl von Geschlechtern ein. Sie erreichte in allmählichem Fortschreiten in etwa 150 Jahren um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt, ohne daß die verfassungsmäßigen Grundlagen gegenüber dem 15. Jahrhundert irgendwo wesentlich verändert worden wären.

Die bevorzugte Situation jener Geschlechter, die nun einen einigermaßen sichern Sitz in Rat und Behörden erreicht hatten, hatte auch ihre generativen Folgen. Diese Familien – gleichgültig ob Kaufmann- oder Amts- und Solddienstfamilien – vermehrten sich kräftig bis um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. Doch scheint man dann in praktisch allen schweizerischen «Patriziaten» die im Vergleich zu den vorhandenen Plätzen in den Behörden und im Solddienst allzu groß gewordene Zahl der Anwärter gespürt zu haben. Gleichzeitig wurden die Einkünfte der Offiziere wegen der Neuorganisation der Solddienste in Frankreich und in andern Staaten kleiner. Für Handel und Industrie der Schweizer brachten die großen Kriege Ludwigs XIV. wachsende Schwierigkeiten. Genauso wie es Louis Henry für Genf nachgewiesen hat, begannen nun auch in allen eidgenössischen Orten viele Angehörige führender Familien später und seltener zu heiraten und weniger oder keine Kinder zu haben. Während vom Ende des 16. Jahrhunderts an zwar die Anzahl der regierenden Geschlechter abgenommen, die Anzahl ihrer Angehörigen aber stark zugenommen hatte, wendete sich nun das Blatt. Der Personenbestand begann zurückzugehen. Auch demographisch war der Höhepunkt überschritten.⁶⁰

Das Ausmaß und die Erscheinungsform dieser Aristokratisierung war von Ort zu Ort allerdings recht verschieden. Während in den Ländern die lockere Form der spätmittelalterlichen Häupterfamilien bis 1798 erhalten blieb, haben sich in Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern die ausgesprochensten, zwar deutlich am Vorbild der alten Häuptergeschlechter orientierten, aber nun geschlossenen und gestrafften Verwaltungs- und Solddienstpatriziate entwickelt. Aber auch die Handels- und Verlagsindustriestädte Zürich und Basel sind in dieser Richtung viel weiter gegangen und haben den Solddienstorten im Grunde mehr entsprochen, als man angesichts ihrer sogenannten Zunftverfassungen meist annimmt. Namentlich die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstehende Verlagsindustrie des reformierten Zürich ließ eine kaufmännische Regenschicht heranwachsen, welche ähnlich wie die Solddienstpatriziate an der Verfügung über das Landvolk des Territoriums interessiert war. Denn die Verlagsindustrie, d. h. ein von der Stadt aus gelenktes bäuerliches Nebengewerbe,

⁶⁰ L. Henry, *Anciennes familles Genevoises, étude démographique, 16e/19e siècle*, Paris 1956. Zahlreiche Stichproben an regierenden Familien verschiedener eidgenössischer Orte haben seine Resultate bestätigt. Für freundliche Hinweise danke ich meinem Assistenten lic. phil. S. Färber und stud. phil. M. Guisolan. Ähnliches kann auch für die Dorfpatriziate gezeigt werden.

stellte einen Ersatz für den Solddienst dar. Weil das zwingliche Solddienstverbot der rasch sich vermehrenden Landbevölkerung den Ausweg in das Nebengewerbe der fremden Dienste verschloß, wurden für sie ganz bewußt neue Arbeitsmöglichkeiten geschaffen. Ja, es ist auffallend, mit welcher Parallelität sich etwa einerseits Freiburg i. Ü. im 16. Jahrhundert vom absterbenden Wolltuchgewerbe zu Viehzucht und Solddienst hinwandte, andererseits Zürich umgekehrt vom Solddienst zum Woll- und Seidenverlagsgewerbe übergang.⁶¹ Im ganzen dürfte die Verwaltung der seit dem 16. Jahrhundert endgültig begrenzten untertänigen Territorien der Eidgenossenschaft, seien es nun einzelörtliche oder gemeine Herrschaften, und der solddienstliche oder verlagsindustrielle Einsatz ihrer Bewohner die Bildung von darauf spezialisierten, im einen Fall mehr militärischen, im andern Fall mehr kaufmännischen geschlossenen Regentenschichten gefördert haben.⁶²

Doch blieb ihre Stellung trotz allem viel labiler und gefährdeter, als sie es selbst nach außen wahrhaben wollten. Sie mußten stets mit dem Mißtrauen der gleichgestellten Geschlechter, der Bürgerschaften, Landleute und Untertanen rechnen. Diese meldeten ihre Kritik in unzähligen kleineren und größeren Unruhen, gewissermaßen den Referenden und Initiativen jener Zeit, deutlich und nicht ganz ohne Erfolg an. Es ist kein Zufall, daß ausländische Zeitgenossen des 17. Jahrhunderts die uns so aristokratisch anmutenden eidgenössischen Obrigkeiten samt Bern als demokratisch, ja tumultuarisch, und ihre Mitglieder eher als der Volksgunst ausgelieferte Gemeindepolitiker denn als aristokratische Regenten empfanden.⁶³

⁶¹ E. Dollfuß-Zodel, *Bullingers Einfluß auf das zürcherische Staatswesen von 1531 bis 1575*, Diss., Zürich 1931, S. 26ff. P. Guyer, *Verfassungszustände der Stadt Zürich* (vgl. oben Anm. 26), S. 91ff. H. C. Peyer, *Von Handel und Bank im alten Zürich*, Zürich 1968, S. 17ff., 55ff. H. C. Peyer, *Wollgewerbe, Viehzucht, Solddienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i. Ue. vom 14. bis 16. Jh.*, in: *Agrarische Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätma. und 19./20. Jh.*, hg. v. H. Kellenbenz, Stuttgart 1975, S. 79–95.

⁶² Vgl. K. Meyer, *Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates* (vgl. oben Anm. 59), S. 43ff.

⁶³ R. Feller, *Die Schweiz des 17. Jh. in den Berichten des Auslandes*, in: *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte I*, Bern 1943, S. 55–117.

II. Kurt Messmer

Zum Luzerner Patriziat im 16. Jahrhundert

Das Luzerner Patriziat im 16. Jahrhundert ist ein Thema, das in der Forschung über die Geschichte der Schweiz von zentraler Bedeutung ist. In dieser Zeit erlebte das Patriziat in Luzern eine bedeutende Entwicklung, die sich in verschiedenen Bereichen manifestierte. Ein zentraler Aspekt war die Konsolidierung der Macht der Patrizierfamilien, die durch die Einführung von Erbverträgen und die Verfestigung von Familienbesitz ermöglicht wurde. Dies führte zu einer zunehmenden Exklusivität der Patrizierklasse, die sich als die alleinigen Träger der politischen Verantwortung betrachtete. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Rolle des Patriziat in der Verwaltung der Stadt. Die Patrizier übten die Kontrolle über die Stadtpolitik aus, was sich in der Wahl von Magistratsmitgliedern und der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zeigte. Die Beziehungen zwischen dem Patriziat und der Bevölkerung waren dabei oft von Spannung geprägt, da die Interessen der Patrizier nicht immer mit denen der Bürger übereinstimmten. Dennoch spielte das Patriziat eine entscheidende Rolle in der Entwicklung der Luzerner Demokratie, die bis heute Bestandteile ihrer Identität ist. Die Forschung in diesem Bereich ist durch die Entdeckung neuer Quellen, wie zum Beispiel die Luzerner Patrizierbücher, in den letzten Jahrzehnten erheblich angereicht worden. Diese Quellen ermöglichen es, die Strukturen und die inneren Zusammenhänge des Patriziat im 16. Jahrhundert genauer zu verstehen. Die Ergebnisse dieser Forschungen zeigen, dass das Luzerner Patriziat im 16. Jahrhundert eine entscheidende Rolle in der Entwicklung der schweizerischen Demokratie spielte. Die Erkenntnisse über die Patrizierfamilie sind nicht nur für die Geschichte von Luzern, sondern auch für die allgemeine Geschichte der Schweiz von großer Bedeutung. Die Patrizierfamilie war ein zentraler Bestandteil der Luzerner Identität und hat die Entwicklung der Stadt und der Schweiz in entscheidenden Momenten beeinflusst. Die Forschung in diesem Bereich ist ein wichtiger Bestandteil der historischen Wissenschaften und trägt dazu bei, die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Ebenen der schweizerischen Geschichte zu verdeutlichen. Die Luzerner Patrizierfamilie ist ein Beispiel für die Entwicklung von Eliten in der frühen Neuzeit und die Rolle, die sie in der Gesellschaft spielten. Die Erkenntnisse über die Patrizierfamilie sind ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Schweiz und der europäischen Welt im 16. Jahrhundert. Die Patrizierfamilie war ein zentraler Bestandteil der Luzerner Identität und hat die Entwicklung der Stadt und der Schweiz in entscheidenden Momenten beeinflusst. Die Forschung in diesem Bereich ist ein wichtiger Bestandteil der historischen Wissenschaften und trägt dazu bei, die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Ebenen der schweizerischen Geschichte zu verdeutlichen. Die Luzerner Patrizierfamilie ist ein Beispiel für die Entwicklung von Eliten in der frühen Neuzeit und die Rolle, die sie in der Gesellschaft spielten. Die Erkenntnisse über die Patrizierfamilie sind ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Schweiz und der europäischen Welt im 16. Jahrhundert.

1. Einführung

Die vorliegende Arbeit wurde angeregt in einem historischen Seminar an der Universität Zürich. 1971/72 leitete Professor Hans Conrad Peyer «Übungen zur alpinen Territorial- und Sozialgeschichte in Spätmittelalter und früher Neuzeit». Die sozialgeschichtlichen Untersuchungen, besonders die Aspekte der Führungsschicht, standen dabei im Vordergrund.

Stark verallgemeinert lassen sich die Ergebnisse jenes Seminars folgendermaßen zusammenfassen: In Graubünden und im Wallis, teilweise auch in der Inner-schweiz, dominierte im 13. und 14., in einzelnen Fällen bis ins 15. Jahrhundert, der Hochadel. Er besetzte die einflußreichsten geistlichen und weltlichen Ämter. In seinen Herrschaften versah der Dienstadel kleinere Gerichts- und Verwaltungsämter. Die im Dienste von Bischöfen, Klöstern und weltlichen Herren stehenden Ministerialen gehörten zur Schicht reicher Großbauern. Es fällt allerdings meist schwer, sie im damaligen Gesellschaftsgefüge einzureihen. Da und dort könnte man sie aufgrund ihres wirtschaftlichen Status einem erweiterten Kreis des Adels zuordnen.

Nach einem langen, oftmals turbulenten Prozeß sozialer Mobilität begann sich etwa seit dem 17. Jahrhundert eine Führungsschicht zu festigen, der neben ehemaligen Ministerialen vor allem Vertreter führender Bauerngeschlechter angehörten. Diese hatten nun die bedeutendsten Landesämter inne und stellten die Bischöfe und wichtigsten Geistlichen. Sie zeichneten sich aus als Hauptleute in fremden Diensten, erwarben Adelstitel von ausländischen Herrschern, gaben in Dörfern und Gerichten den Ton an, zählten zu den größten Grundbesitzern und kontrollierten häufig Transport und Handel über die Pässe. Daneben bestand wiederum eine schwer faßbare Mittelschicht, die sich vor allem aus reicheren Bauern, Viehhändlern und Wirten zusammensetzte. Sie ragten in einzelnen Dörfern hervor und erlangten schließlich den Einstieg in die Oberschicht. Die Spitze der ständischen Pyramide bildete eine kleine, geschlossene Gruppe führender Familien. Getragen wurde sie von einer breiten Basis von Bauern, Sennen, Hirten, Säumern.

Es lag nun nahe, nach der betreffenden Entwicklung in städtischen Verhältnissen zu fragen. Mit Recht erwartet man Parallelen. Durchgeht man die mit dem Jahr 1235 beginnende Schultheißenliste Luzerns, trifft man bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich auf Vertreter von Ministerialengeschlechtern: Konrad und Walter von Hunwil, Heinrich der Kellner, Walter von Malters, Johann von Bramberg, Ritter Ortolf von Littau usw. Einige erloschen bereits im 14. Jahrhundert wieder, während beispielsweise ein Hunwil noch 1474 das Schultheißenamt versah. Andere ehemalige Dienstadelsgeschlechter traten vor und nach 1400 hinzu: u. a. die von Moos, von Meggen, von Hertenstein, die sich bis

ins 16. Jahrhundert oder darüber hinaus im Regiment Luzerns halten konnten.¹

Von diesen Ausnahmen abgesehen hatten jedoch alle Geschlechter, die ursprünglich im Dienste der Herren von Eschenbach, Rothenburg-Wolhusen, des Stiftes im Hof zu Luzern und Habsburg-Österreichs standen, ihren Höhepunkt um die Mitte des 15. Jahrhunderts überschritten. Die Wende zeichnete sich schon hundert Jahre früher ab, um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Nach Liebenau kamen 1339 und 1340 mit Peter von Hochdorf und Ulrich von Eich bereits ein Gerber und ein Tuchscherer zum höchsten Amt der Stadt.²

Das Paradebeispiel für den eben einsetzenden sozialen Umschichtungsprozeß bilden zweifellos die von Gundoldingen. Niklaus amtierte in den Jahren 1346 bis 1355 fünfmal als Schultheiß, sein Bruder Werner im Jahre 1360 und dessen Sohn Peter ununterbrochen von 1361 bis 1384. Nicht einmal die Pfyffer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beherrschten das höchste luzernische Amt in vergleichbarer Weise.

Werner von Gundoldingen war höchstwahrscheinlich Gerber. Er führte in seinem Siegel zwei Schab- oder Gerbermesser. Neben seinem Handwerk betrieb er vermutlich einen schwunghaften Handel, denn im ältesten Luzerner Steuerrodel aus dem Jahre 1352 steht er mit einem Vermögen von 4128 Gulden an der Spitze aller Steuerpflichtigen. Offenbar drängte der Geldadel kraftvoll nach oben. Dies gerade zum Zeitpunkt, als das einzige innerschweizerische Hochadelsgeschlecht gestürzt wurde: die Attinghausen in Uri.

Noch ein halbes Jahrhundert nach dem Anschluß Luzerns an den Bund der Waldstätte war Peter von Gundoldingen als Schultheiß von Luzern zugleich Lehensträger der Herzöge von Österreich. Diese verliehen ihm und seinem Sohn 1379 die Vogtei Ebikon und Rotsee. Die Doppelfunktion Gundoldingens weist auf den Übergangscharakter jener Zeit hin und unterstreicht die Tatsache, daß die endgültige Ablösung der werdenden Eidgenossenschaft von Österreich erst in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts erfolgte.³

Ungefähr seit der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert vermochte sich die Spitze einer reich gewordenen Kaufmannsschicht zunehmend Geltung zu verschaffen. Unter den acht Höchstbesteuerten von 1352 befanden sich mindestens

¹ Liebenau, Schultheißen. Kurze Übersichten im HBLs. Ämterrodel cod. 1315.

Melchior von Moos starb 1573 als letzter Kleinrat seines Geschlechts. Die von Meggen starben 1564 aus mit Schultheiß und Bannerherr Niklaus von Meggen. Die von Hertenstein dagegen behaupteten sich praktisch ohne Unterbruch bis 1798 im Regiment Luzerns. Es ist allerdings bezeichnend, daß mit Jakob von Hertenstein bereits 1522 letztmals ein Vertreter dieses Geschlechts zum Schultheißenamt gelangte.

² Liebenau, Schultheißen, S. 77f.

³ König Rudolf I. erklärte 1277 sämtliche Bürger von Luzern für fähig, gleich Edlen und Reichsrittern Lehen zu empfangen. Kantonsgeschichte I, S. 287. Schaffer, Territorialpolitik, S. 19. Schnyder, Reich und arm, S. 70f. Weber, in: HBLs 4, S. 17. Vgl. Meyer, Bildung der Eidgenossenschaft. Stettler, Habsburg, bes. S. 759ff.

fünf oder sechs Kaufleute, unter den 21 Höchstbesteuerten des Jahre 1472 allein neun Tuchhändler.⁴

Das prägnanteste Beispiel für den Aufstieg eines Geschlechts über Handel und Reichtum im 15. Jahrhundert liefern die Feer. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts besaßen sie das Niederwasserfahrrecht auf der Reuß. Hundert Jahre später baute Heinrich Feer die von seinem Vater übernommene Gutfertigung zu einem blühenden Handels- und Speditionsgeschäft aus. Weitgehende Zollfreiheiten des mailändischen Herzogs erleichterten seine Geschäfte über den Gotthard. Schon 1487 versteuerte er mit 9200 Gulden das größte Vermögen in Luzern.

Der wirtschaftliche Aufstieg dieses erfolgreichen Spediteurs, Großhändlers und Finanziers war unmittelbar begleitet von einer ebenso steilen politischen, militärischen und gesellschaftlichen Laufbahn. Seit 1468 saß er im Großen Rat. 1474 erfolgte seine Wahl zum Kleinrat. Er verwaltete mehrere Landvogteien und versah die wichtigen Ämter des Ratsrichters und Säckelmeisters. Oft vertrat er Luzern an eidgenössischen Tagsatzungen. Als Hauptmann und Bannerherr besetzte er die höchsten militärischen Stellen Luzerns. Herzog Galeazzo Maria Sforza von Mailand ernannte ihn 1473 zu seinem Haus- und Tischgenossen, und Matthias Corvinus, König von Ungarn und Böhmen, verlieh ihm und seinen Vettern Lüpold, Petermann und Hans 1488 einen Adelsbrief. Damit war ein Fundament geschaffen, das sich in der Folge als äußerst tragfähig erwies. Zwischen 1478 und 1539 besetzten die Feer in drei aufeinanderfolgenden Generationen das Schultheißenamt, und schon kurz nach 1500 hatten sie sechs Vertreter gleichzeitig in den Räten.⁵

Die Aufstiegsmöglichkeiten, die das 15. Jahrhundert bot, belegen auch zwei Kaufmannsfamilien aus Oberitalien. «Die Ritzj und Russen sind von Meyland harzogen und yngsessen, ouch bald zun hohen emptern und eeren komen, beid schulltheißen, Anthonj Ruß, der noch nit hie erboren und Hans Ritze.»⁶

Ein typischer Karrierist war der Kronenwirt und spätere Schultheiß Ludwig Seiler. Neben seiner Wirtschaft betrieb er einen einträglichen Großhandel mit Tuch und Kupfer. Die Gewinne aus seinen von Mailand bis Frankfurt reichenden Geschäften ließen sein Vermögen zusammen mit Pensionsgeldern innert 15 Jahren auf das Dreifache ansteigen.⁷

Der imposante Aufstieg der Pfyffer aus dem Schneiderhandwerk und Tuchgewerbe, der Fleckenstein aus dem Wirteberuf und Weinhandel erfolgte im 16. Jahrhundert grundsätzlich nach demselben Muster wie jener der Feer in der

⁴ Schnyder, Reich und arm, S. 70–77.

⁵ Feer, Familie Feer, Bd. 1, S. 26, 56–61, Bd. 2, S. 16–19, 89–97. Schnyder, Reich und arm, S. 78. Cod. 1315, Ir. RP 9, 32rf., 1502.

⁶ Cysat, Collectanea 1/1, S. 317 und 338. Schnyder, Soziale Schichtung, S. 241. Alig, Luzerner Handelsbeziehungen, S. 55. Anton Ruß versteuerte 1445 mit 7632 Gulden das größte Vermögen in Luzern. Schnyder, Reich und arm, S. 73f. Das Geschlecht Ritzj erlosch im Rat kurz nach 1500. Der letzte Ruß starb in Luzern als Kleinrat 1589 «one lyberben».

⁷ Haas, Schultheiß Seiler. Schnyder, Reich und arm, S. 78f.

zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das sprunghafte Emporkommen von Schultheißen-Geschlechtern und ihr ebenso rasches Aussterben oder Zurückfallen in die Anonymität ist für das 16. Jahrhundert ebenso typisch wie für die Zeit zuvor. Männer wie Lux Ritter⁸ und Niklaus Amlehn⁹ sind mit Ludwig Seiler in einem Zuge zu nennen, wenn auch der Solddienst seit dem Kampf um Italien zu Beginn des 16. Jahrhunderts, vor allem aber seit den Hugenottenkriegen, ganz andere Dimensionen annahm und für die Luzerner Führungsschicht die entsprechende Bedeutung erhielt.

Der Prozeß der Ablösung innerhalb des Ratskörpers und der Führungsschicht¹⁰ ging im 16. Jahrhundert vorerst mit unverminderter, wenn nicht zunehmender Heftigkeit weiter. 73 der 102 Geschlechter im Kleinen Rat und 160 der 221 Geschlechter im Großen Rat erloschen.

In den 1570er und 1580er Jahren setzte dann fast unmerklich ein stetig zunehmender Prozeß der Abschließung ein. Seine Konturen traten schon um 1600 deutlich hervor, verschärften sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zusehends und erstarrten schließlich vor 1700 im unverbrieften, praktisch unbehelligten Anspruch eines ganz bestimmten Geschlechterkreises auf die alleinige politische Führung des Staates im weitesten Sinne des Wortes.

Eine mit genauem statistischem Material untermauerte Untersuchung des Luzerner Ratskörpers ist für die Zeit vor 1500 kaum möglich. Ratslisten fehlen für das Spätmittelalter fast ganz. Ab 1500 sind sie in brauchbarer Dichte, ab 1545 nahezu lückenlos vorhanden. Zahlenmäßigen Ermittlungen kommt in sozialgeschichtlichen Betrachtungen große Bedeutung zu. Ein Schwergewicht dieser Arbeit liegt denn auch auf dem beigebrachten Zahlenmaterial. Damit kann zwar nicht alles und jedes ergründet werden, es dient aber doch als sichere Basis für fast alle Überlegungen und Schlüsse.

In der älteren wie neueren Literatur über die Geschichte Luzerns werden die Anfänge des städtischen Patriziats übereinstimmend in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts verlegt. In einem ersten Arbeitsgang ist diese These statistisch zu überprüfen. Ungleich schwieriger wird es sein, die gewonnenen Ergebnisse zu interpretieren. Man wird nach den Ursachen, Triebkräften und Hintergründen der Geschlechterkonzentration¹¹ fragen müssen, nach den Bedingungen eines

⁸ Anhang 2, no. 77.

⁹ Anhang 2, no. 2.

¹⁰ Unter dem Begriff Führungsschicht werden jene Geschlechter Luzerns und namentlich deren Vertreter zusammengefaßt, die aufgrund ihrer politischen Ämter, ihrer militärischen Funktion und ihrer wirtschaftlichen Grundlagen aus der Burgerschaft herausragten. Führungsschicht und Ratsmannschaft waren mindestens bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nicht identisch. Erst zur Zeit des Patriziats gehörten vor allem dem Kleinen Rat ausschließlich Vertreter des führenden Geschlechterverbandes an.

¹¹ Unter Geschlechterkonzentration ist die Verminderung der Zahl der Ratsgeschlechter zu verstehen und die damit verbundene Machterweiterung der herrschenden Geschlechter.

bestimmten Zeitraumes, die eine derartige Entwicklung ermöglichten und förderten. Schließlich wären diese Bedingungen nach dem Maß ihres Gewichtes zu klassifizieren.

Rat und Führungsschicht Luzerns befanden sich im 16. Jahrhundert nicht in einem Zustand, sondern in einem Prozeß, der seit der Wende zum 17. Jahrhundert allmählich ins sogenannte Patriziat auslief. Es wird also zu fragen sein, wieweit sich welche Merkmale dieses kommenden «Zu-Standes» bereits um 1600 offenbarten. Zu diesem Zweck versuchen wir, den strukturellen Wandel innerhalb der Luzerner Ratsmannschaft des 16. Jahrhunderts zu erfassen. Die dazu erforderlichen Detailuntersuchungen verschaffen uns zugleich die notwendige Übersicht über die Ratsgeschlechter.

2. Prozeß der Konzentration in Rat und Ämtern

2.1. Versuch einer größenmäßigen Ermittlung der Luzerner Bürgerschaft im 16. Jahrhundert

Die Untersuchung des Rates und seiner Zusammensetzung bedarf gewisser Relationen. Vorerst ist festzuhalten, daß die Zahl der zur Verfügung stehenden Ratssitze vom Ende des 15. Jahrhunderts bis 1798 konstant geblieben ist. Der Kleine Rat umfaßte 36, der Große Rat 64 Mitglieder. Im sogenannten Gremium der Rät und Hundert saßen also 100 Bürger.

Es gilt nun abzuklären, wie viele Bürger und Bürgergeschlechter im 16. Jahrhundert in der Stadt Luzern lebten, um die gewonnenen Größenordnungen der jeweiligen Zahl der Ratsgeschlechter gegenüberstellen zu können. Schließlich müßten die Angaben über Rat und Bürgerschaft mit Bevölkerungsangaben der Luzerner Landschaft verglichen werden.

Diesem Vorhaben werden durch die Quellenlage recht enge Grenzen gesetzt. Für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts liefert Hans Salat die einzigen brauchbaren Hinweise. In seinem Tagebuch berichtet er von einer Harnischschau des Jahres 1534, zu der sich aus der Stadt 600 Mann eingefunden hätten. 1540 erhielt Salat von Pfarrherren die Auskunft, zu Ostern hätten 3300 Menschen die Sakramente empfangen.¹ Die Mindestzahlen von 600 Waffenfähigen aus der Stadt und von 3300 wahrscheinlich erwachsenen² Einwohnern im Kirchgang Luzerns erscheinen möglich.

¹ Salat, Tagebuch, S. 47 und 60.

² Zur Kinderkommunion im Mittelalter vgl. LThK 6, S. 154f.

Im Jahre 1575 verfaßte Renward Cysat folgende Zusammenstellung³:

Kleinräte	10
Großräte	30
Bürger	204
Hintersässen	<u>234</u>
anwesend in der Stadt	477 (478)
abwesend	<u>168</u>
	645
verstorben	<u>80</u>
zusammen	565

Die Liste erweckt den Eindruck, sie umfasse die gesamte männliche Bevölkerung Luzerns. Sie ist klar gegliedert und erfaßt im Detail auch Priester und Schulmeister.

Eine weitere interessante Aufstellung Cysats stammt aus dem Jahre 1587⁴:

Stadt Luzern		
Bürger	400	
Hintersässen	300	
im Kirchgang	<u>800</u>	1 500
Landschaft		<u>10 500</u>
Total der Wehrbefähigten		12 000

Ein im gleichen Jahr erstellter Rodel umfaßt etwas mehr als 400 namentlich aufgeführte Bürger.⁵

Von 1581 bis 1600 wurden im Kirchgang Luzern 3302 Geburten registriert. Das entspricht einem jährlichen Durchschnitt von 165,1.⁶ Setzt man diese durchschnittliche Geburtenrate 40 Promille der Gesamtbevölkerung gleich, so ergibt sich für den Kirchgang Luzern eine Einwohnerschaft von 4128 Personen.⁷ Das Ergebnis dieser Berechnung deckt sich ungefähr mit einer Schätzung Cysats

³ Urk. 252/4142, 1575.

⁴ Cod. 2095, 55rff.

⁵ Cod. 3710, 16r-24r, 1587.

⁶ Taufregister 1581-1600. 1581: 139 Geburten. 1582: 135. 1583: 195. 1584: 145. 1585: 131. 1586: 132. 1587: 88. 1588: 164. 1589: 184. 1590: 141. 1591: 175. 1592: 164. 1593: 180. 1594: 180. 1595: 153. 1596: 192. 1597: 215. 1598: 187. 1599: 212. 1600: 190.

⁷ Nach Bickel lagen die Geburtenziffern in den größeren Städten der Schweiz im 17. Jahrhundert höher als 30, vermutlich bei etwa 35 Promille. Nach Braudel lag die Geburten- und Sterblichkeitsziffer vor dem 18. Jahrhundert allgemein bei 40 Promille. Erst seit dem 18. Jahrhundert nahmen die Geburten im Vergleich zu den Sterbefällen mit ziemlicher Regelmäßigkeit zu. Bickel, Bevölkerungsgeschichte, S. 77. Braudel, Geschichte der Zivilisation, S. 59f.

aus dem Jahre 1611, die Pfarrei Luzern umfasse gegen 4000 Kommunikanten.⁸ Die für unsere Untersuchung wohl brauchbarste Angabe liefert ein Kernendel von 1563, der die innerhalb der Stadtmauern lebenden Bürger namentlich festhält.⁹ Insgesamt werden 413 Bürger genannt. Sie tragen 278 verschiedene Familiennamen.

Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ergeben sich also folgende Größenordnungen: Die Stadt Luzern zählte gut 400 Bürger und knapp 300 Bürgergeschlechter. Die relativ geringe Zahl von Bürgern bedeutet, daß nahezu jeder vierte von ihnen im Rat saß. Diese Tatsache verliert allerdings rasch an Eindringlichkeit, wenn man bedenkt, daß der Große Rat spätestens seit dem 16. Jahrhundert immer mehr unter die Kontrolle des 36köpfigen Kleirates geriet, der seinerseits bereits um 1600 von einem relativ engen Geschlechterkern dominiert wurde.

2.2. Zusammensetzung der Räte Luzerns im 16. Jahrhundert¹⁰

Wir untersuchen vorerst die jeweilige Anzahl Bürgergeschlechter, die im 16. Jahrhundert in den Räten Luzerns vertreten waren.

Tabelle 1 Zusammensetzung des Luzerner Ratskörpers im 16. Jahrhundert

Zeit	Geschlechter im Kleinen Rat	Geschlechter im Großen Rat	Geschlechter in beiden Räten
1501-1510	45	90	104
1511-1520	48	113	120
1521-1530	44	92	105
1531-1540	39	78	91
1541-1550	38	74	89
1551-1560	46	94	108
1561-1570	47	86	99
1571-1580	39	81	89
1581-1590	32	62	69
1591-1600	31	63	68

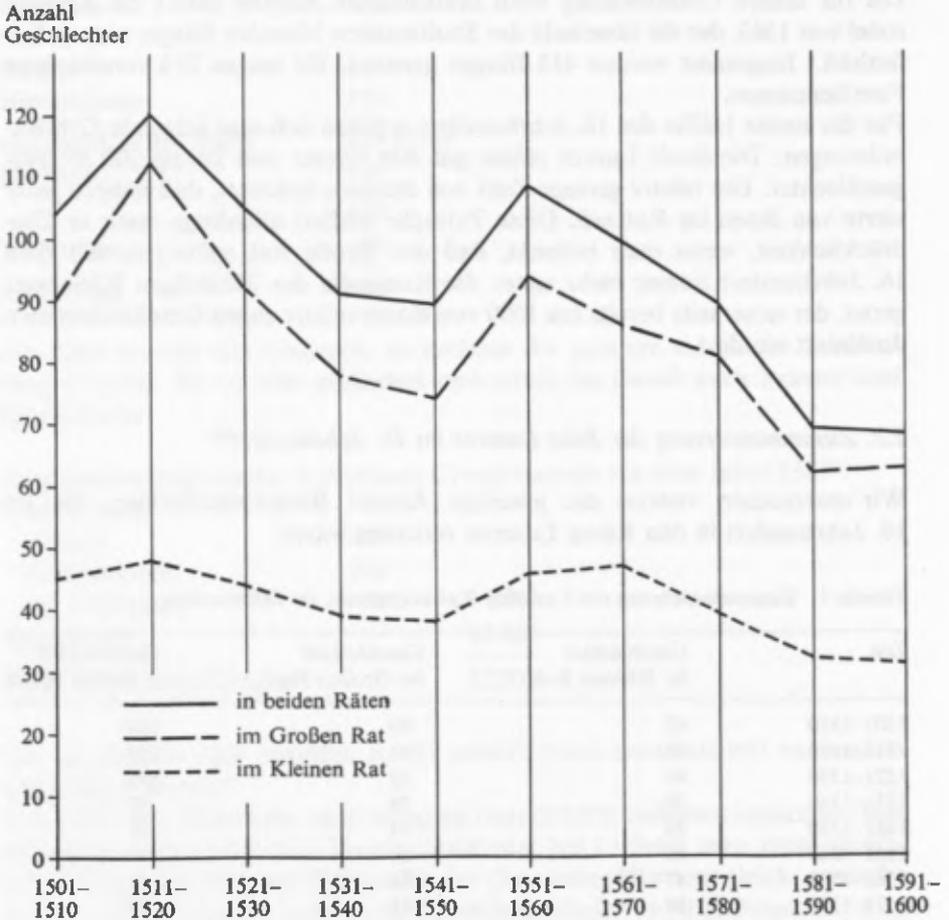
Die Kurven der Grafik 1, S. 38 nehmen trotz ausgeprägter Bewegtheit einen klaren Verlauf. Die Ergebnisse fallen für den Kleinen Rat etwas weniger spektakulär aus als für den an Mitgliedern fast doppelt so starken Großen Rat. In beiden Gremien verliefen jedoch die Entwicklungen weitgehend parallel. Dar-

⁸ Cysat, *Collectanea*, E 391v. In der Cysat-Edition von Josef Schmid nicht abgedruckt. Zitiert nach Schnyder, *Pest*, S. 115.

⁹ Akten A1 F7 Kornhausrödel (Sch. 915).

¹⁰ Alle Tabellen und Grafiken basieren zur Hauptsache auf den Ratslisten im RP und im Besatzungsbuch cod. 1315.

Grafik 1 Zusammensetzung des Luzerner Ratskörpers im 16. Jahrhundert



aus geht mit Sicherheit hervor, daß der Entwicklung in beiden Räten dieselben Ursachen zugrunde lagen.

Es lassen sich vier Abschnitte erkennen:

- Höchstwerte in den drei Jahrzehnten zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit einer – abgesehen vom Kleinen Rat – ausgeprägten maximalen Spitze im zweiten Jahrzehnt. Diese Maxima sind sicher nachher, möglicherweise auch seit Bestehen der Räte kein anderes Mal erreicht worden.
- Nach deutlichem Absinken fallen die Werte im vierten und fünften Jahrzehnt auf ein vorläufiges Minimum.
- Nach der Jahrhundertmitte steigen die Kurven wieder steil an. Im sechsten und siebten Jahrzehnt erreicht die Zahl der im Kleinen Rat vertretenen Ge-

schlechter annähernd die maximale Ausdehnung des zweiten Jahrzehnts. Die Zahl der im Großen Rat vertretenen Familien dehnt sich zwar bei weitem nicht mehr zur entsprechenden Breite. Die Listen des sechsten Jahrzehnts umfassen aber doch 20 Namen mehr als jene in den zehn Jahren zuvor. Die Zahl der im Gesamtrat vertretenen Geschlechter übersteigt deutlich und letztmals hundert. d) Ungefähr seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts vermindert sich die Zahl der Ratsgeschlechter stetig, wobei vor allem das abrupte Absinken aller drei Werte vom achten zum neunten Jahrzehnt auffällt. Innerhalb des 16. Jahrhunderts ist ein absolutes Minimum erreicht, das deutlich unter den minimalen Werten des fünften Jahrzehnts liegt.

Vergleichen wir noch kurz die extremen Zahlenwerte des zweiten Jahrzehnts mit jenen des ausgehenden Jahrhunderts. Von knapp 50 sank die Zahl der im Kleinen Rat vertretenen Geschlechter auf etwa 30. Von 1511 bis 1520 hatten gut 110 Geschlechter Großräte gestellt. Diese Zahl verminderte sich bis zum Ende des Jahrhunderts fast um die Hälfte auf etwa 60. Waren vorerst 120 Geschlechter in beiden Räten vertreten, gab es in Luzern um 1600 noch knapp 70 Ratsgeschlechter. Der Prozeß der Konzentration erreichte seinen Höhepunkt im 18. Jahrhundert, als die Zahl der Kleinratsfamilien knapp über 20 zum Stehen kam, auf einem Minimum, das kaum zu unterschreiten war.

Diese ersten Ergebnisse stehen in direktem Zusammenhang mit den Resultaten einer zweiten Untersuchung. Je weniger Geschlechter in der politischen Behörde Luzerns vertreten waren, desto größer mußten bei konstanter Sitzzahl im Rat ihre Abordnungen sein (Tabelle 2 und Grafik 2, S. 40).

Im ersten und dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts stellten kaum zwei Fünftel aller Kleinratsgeschlechter gleichzeitig auch Großräte, in den vier Jahrzehnten zwischen 1530 und 1570 bereits die Hälfte und am Ende des 16. Jahrhunderts

Tabelle 2 Ausweitung der Ratsvertretung führender Geschlechter

Zeit	Geschlechter im Kleinen Rat mit gleichzeitiger Vertretung im Großen Rat		Geschlechter mit gleichzeitig 2 oder mehr Klein- und/oder Großräten		Geschlechter mit gleichzeitig 2 oder mehr Kleinräten		Geschlechter mit gleichzeitig 2 oder mehr Großräten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1501-1510	18	40	20	19	4	9	6	7
1511-1520	25	52	25	21	6	13	10	9
1521-1530	18	41	20	19	4	9	5	5
1531-1540	20	51	21	23	4	10	3	4
1541-1550	19	50	21	24	4	11	11	15
1551-1560	23	50	28	26	6	13	10	11
1561-1570	23	49	27	27	7	15	14	16
1571-1580	23	59	26	29	6	15	18	22
1581-1590	22	69	26	38	7	22	15	24
1591-1600	20	65	26	38	8	26	16	25

Grafik 2 Ausweitung der Ratsvertretung führender Geschlechter



sogar zwei Drittel. Der Große Rat wurde von den führenden Kleinratsgeschlechtern rein personell mehr und mehr unterwandert. Ihm kam immer mehr die Rolle eines absichernden Fundaments, eines breiteren Sprachrohrs der kleinrätlichen Obrigkeit zu.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts besetzte etwa jedes zehnte Kleinrats- oder Großratsgeschlecht gleichzeitig zwei oder mehr Ratsstellen im betreffenden Gremium, am Ende des Jahrhunderts bereits jedes vierte.

Für die Vertretungen in beiden Gremien liegen die entsprechenden Zahlen noch wesentlich höher. Fast zwei Fünftel aller Ratsgeschlechter entsandten im letzten Jahrzehnt vor 1600 gleichzeitig zwei oder mehr Vertreter in die Rät und Hundert.

Unter den Geschlechtern, die im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts zeitweise zwei, drei, vier oder gar mehr Kleinratssitze nebeneinander beanspruchten, finden sich die Pfyffer, Feer, Haas, Segesser, Sonnenberg, Fleckenstein, Kloos, Amrhyn, Hertenstein, Meyer und Schumacher. Mit Ausnahme der 1648 im Kleinen Rat erloschenen Haas gehörten alle diese Geschlechter im 17. und 18. Jahrhundert zu den bedeutendsten Trägern der patrizischen Herrschaft.

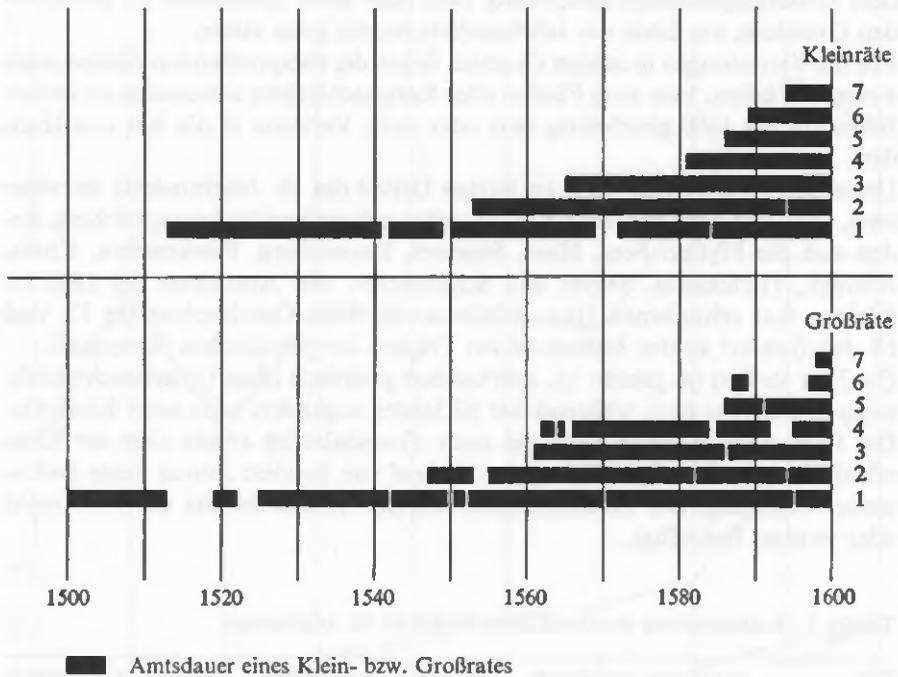
Die Feer stellten im ganzen 16. Jahrhundert praktisch ohne Unterbruch gleichzeitig mindestens zwei, während fast 60 Jahren sogar drei oder mehr Kleinräte. Die Haas standen ihnen nicht viel nach. Grundsätzlich erfuhr aber der Ratsanteil dieser beiden Geschlechter im Verlauf von hundert Jahren keine bedeutende Wandlung. Die Einflußbereiche waren vielmehr bereits um 1500 mehr oder weniger festgefügt.

Tabelle 3 Ratsvertretung des Geschlechts Pfyffer im 16. Jahrhundert

Zeit	gleichzeitig amtierende Kleinräte	gleichzeitig amtierende Großräte	gleichzeitig amtierende Klein- und Großräte
1501-1510	—	1	1
1511-1520	1	1	2
1521-1530	1	1	2
1531-1540	1	1	2
1541-1550	1	2	3
1551-1560	2	2	4
1561-1570	3	4	7
1571-1580	3	4	7
1581-1590	6	6	11
1591-1600	7	7	14

Anders verhielt es sich beim Geschlecht Pfyffer. Wie Tabelle 3 und Grafik 3, S. 42 zeigen, sind Aufstieg und Vormachtstellung der Pfyffer für die Verhältnisse Luzerns im 16. Jahrhundert und weit darüber hinaus beispiellos und können als modellhaft und idealtypisch bezeichnet werden. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren sie erst im Großen Rat vertreten, und bis zur Jahrhundertmitte besetzten sie nur je eine Ratsstelle in den beiden Gremien. Seit den fünfziger Jahren begann sich dieses Geschlecht scheinbar unaufhaltsam auszudehnen und stellte schließlich um 1600 im Kleinen wie im Großen Rat gleichzeitig je sieben Mitglieder. Jeder fünfte Kleinrat trug den Namen Pfyffer.

Grafik 3 Ratsvertretung des Geschlechts Pfyffer im 16. Jahrhundert



2.3. Fluktuation im Ratskörper¹¹

Im vorangegangenen Abschnitt ist der Versuch unternommen worden, einerseits das Schrumpfen der Zahl der Ratsgeschlechter, andererseits das Überwuchern der Ratsvertretung einzelner Geschlechter aufzuzeigen. Das geschah mit Hilfe von je zehn Bestandesaufnahmen. Sie lassen die für das 16. Jahrhundert charakteristische Dynamik aber nur in beschränktem Maß erkennen. Im vorliegenden Abschnitt soll nun das Problem der Ablösung innerhalb des Ratskörpers untersucht werden.¹²

¹¹ Alle Tabellen und Grafiken basieren zur Hauptsache auf den Ratslisten im RP und im Besetzungsbuch cod. 1315.

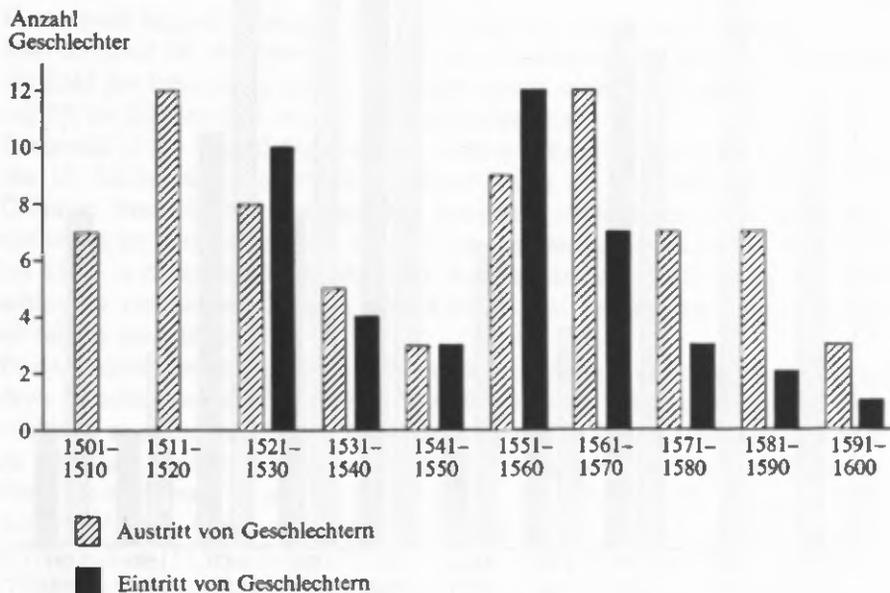
¹² Bei dieser Untersuchung ergeben sich folgende Probleme: Im Gegensatz zum Ausscheiden eines Geschlechts aus dem Rat läßt sich der Eintritt häufig nicht genau feststellen, weil aus dem 15. Jahrhundert nur vereinzelte, meist fragmentarische Ratslisten bekannt sind. Deshalb erfassen wir den Ratseintritt der Geschlechter erst ab 1520 und gewinnen damit wenigstens einen «Sicherheitsabstand» von 20 Jahren. Ein nach 1520 erfolgter Eintritt bedeutet also, daß die Familie des neuen Ratsmitgliedes mit großer Wahrscheinlichkeit von 1500 bis 1520, in der Regel wohl auch vor 1500, nicht im Großen oder Kleinen Rat vertreten war. Als Austritt eines Geschlechts gilt eine Ratsabsenz von mindestens 80 Jahren.

Tabelle 4 Prozeß der Ablösung in den Räten Luzerns

- Ein- und/oder Austritte unter insgesamt 102 Geschlechtern mit Kleinratsvertretern im 16. Jahrhundert
- Ein- und/oder Austritte unter insgesamt 221 Geschlechtern mit Grobratsvertretern im 16. Jahrhundert
- Ein- und/oder Austritte unter insgesamt 227 Geschlechtern mit Vertretern in mindestens einem der beiden Räte im 16. Jahrhundert

Zeit	im Kleinen Rat		im Großen Rat		in beiden Räten	
	Austritte	Eintritte	Austritte	Eintritte	Austritte	Eintritte
1501–1510	7	?	16	?	18	?
1511–1520	12	?	25	?	23	?
1521–1530	8	10	18	19	17	19
1531–1540	5	4	8	6	10	6
1541–1550	3	3	11	4	10	4
1551–1560	9	12	22	22	21	21
1561–1570	12	7	20	12	24	12
1571–1580	7	3	21	15	20	15
1581–1590	7	2	7	4	10	4
1591–1600	3	1	12	4	10	4
Zusammenfassung:						
1521–1560	25	29	59	51	58	50
1561–1600	29	13	60	35	64	35

Grafik 4 Prozeß der Ablösung im Kleinen Rat

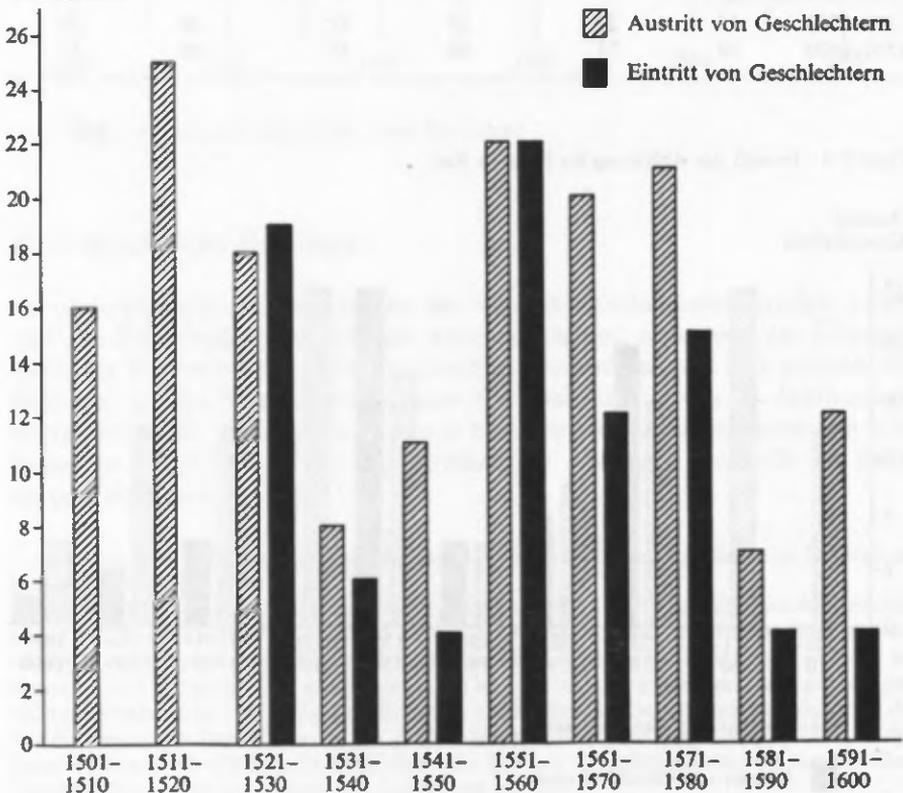


Beim Ratsaustritt von Geschlechtern ist wiederum für das zweite Jahrzehnt ein Höchstwert zu verzeichnen (vergleiche Grafik 4, S. 43 mit Grafik 1, S. 38). Bis zur Jahrhundertmitte vermindern sich diese Zahlen beträchtlich, werden aber um 1560/1570 im Großen Rat beinahe, im Kleinen Rat nochmals ganz erreicht. Am Ende des Jahrhunderts fallen sie im Kleinen Rat auf das Minimum der vierziger Jahre zurück. Anders im Großen Rat. Hier ist der Ausscheidungsprozeß noch in vollem Gange.

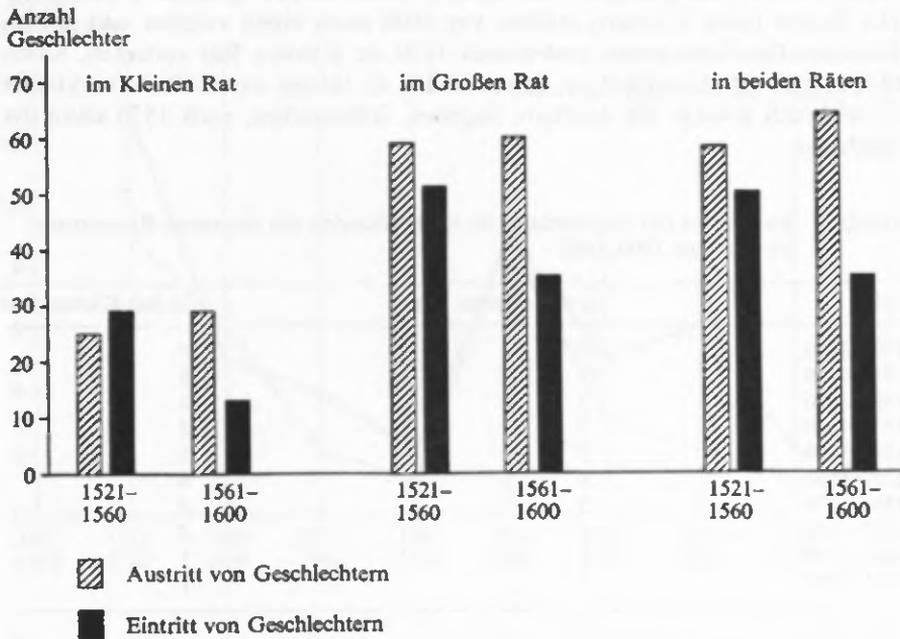
Dieses wichtige Ergebnis erhält seine eigentliche Bedeutung erst durch die Konfrontation mit den Zahlen über Ratseintritte neuer Geschlechter. Von 1520 bis 1560 liegt die Zahl der erstmals in den Kleinen Rat aufgenommenen Familien nur gerade im dritten Jahrzehnt knapp unter jener der Austritte. Für den Zeitabschnitt von 1560 bis 1600 ergibt sich dann für den Kleinen und den Großen Rat ein klares Fazit. In allen vier Jahrzehnten überwiegen die Austritte deutlich. Im Kleinen Rat beziffern sie sich in der Regel gar auf das Doppelte oder Dreifache der Eintritte.

Grafik 5 Prozeß der Ablösung im Großen Rat

Anzahl
Geschlechter



Grafik 6 Prozeß der Ablösung in den Räten (Zusammenfassung)



Gesamthaft betrachtet stieg in den je 40 Jahren von 1521 bis 1560 und 1561 bis 1600 die Zahl der Austritte im Großen wie im Kleinen Rat leicht an, während die Zahl der Eintritte in beiden Gremien massiv sank: im Großen Rat von 51 auf 35, im Kleinen Rat von 29 auf 13 Geschlechter.

Letztmals in der Geschichte des alten Luzern vollzog sich kurz nach der Mitte des 16. Jahrhunderts innerhalb des Ratskörpers ein umfassender Prozeß der Öffnung. Vom fünften zum sechsten Jahrzehnt schnellte die Zahl neuer Geschlechter im Kleinen Rat von 3 auf 12, im Großen Rat von 4 auf 22. Von 1551 bis 1560, in einem einzigen Jahrzehnt, fanden damit beinahe gleich viele Geschlechter erstmaligen Zugang zum Kleinen Rat wie in den nachfolgenden 40 Jahren zusammen.

Es darf nicht übersehen werden, daß auch im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts Neueintritte von Geschlechtern noch durchaus möglich waren. Die Entwicklung zu ständischer Geschlossenheit, obwohl in ihrem Ansatz bereits klar zu erkennen, war noch keineswegs beendet. Folgende Geschlechter stiegen in dieser Zeit erstmals in den Kleinen Rat auf: die Schall (1562), Stalder (1563), Amrhyn (1564), Segesser (1565), Krus (1566), Schumacher (1568), Spengler (1570), Eckert (1576), Grebel (1576), Grimm (1580), Hankrat (1581), Balthasar (1590) und Keiser (1597). Eine genaue Untersuchung dieser 13 Geschlechter

zeigt, daß sieben¹³, also gut die Hälfte, nur gerade mit einem einzigen Vertreter in den Kleinen Rat gelangten und keine Kontinuität zu begründen vermochten. Die Eckert (oder Eckhart) stellten vor 1600 noch einen zweiten und letzten Kleinrat. Die Krus waren erst wieder 1670 im Kleinen Rat vertreten. Somit bleiben nur vier Geschlechter, denen in den 40 Jahren vor 1600 ein wirklicher Durchbruch gelang: die Amrhyn, Segesser, Schumacher, nach 1570 allein die Balthasar.

Tabelle 5 Ratseintritt von Geschlechtern im 16. Jahrhundert mit nur einem Ratsvertreter im Zeitraum 1500–1680

Zeit	in den Großen Rat	in den Kleinen Rat
1501–1510	?	?
1511–1520	13	9
1521–1530	5	6
1531–1540	4	2
1541–1550	2	1
1551–1560	9	9
1561–1570	5	3
1571–1580	6	2
1581–1590	2	1
1591–1600	1	1

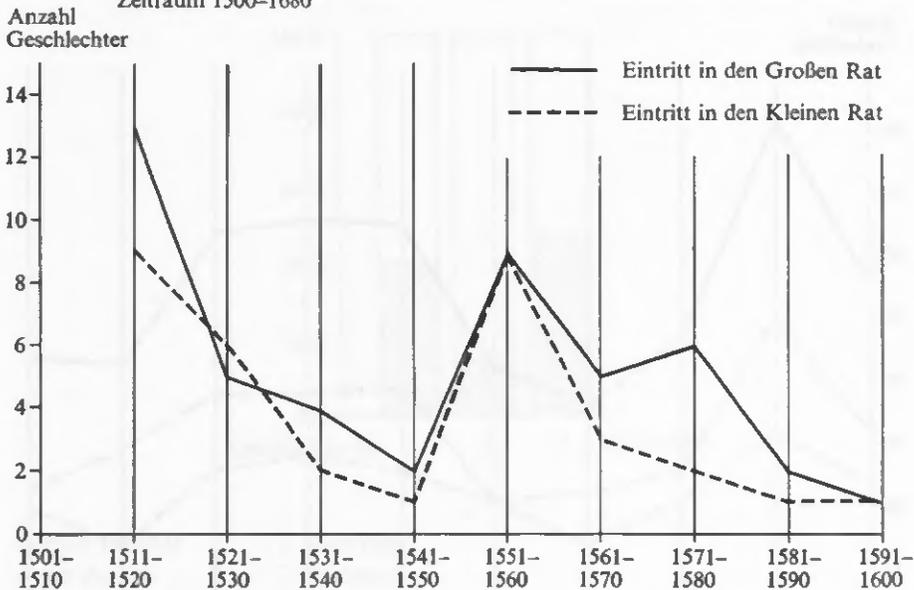
In Tabelle 5 und Grafik 7, S. 47 werden jene Geschlechter erfaßt, die im 16. Jahrhundert nur einen einzigen Vertreter in den Rat brachten und mit seinem Ausscheiden in der Regel für immer auf ein Ratsamt verzichten mußten. Auch das Bild, das sich hier ergibt, erscheint uns bereits vertraut. Wiederum liegen zwischen den Höchstwerten im zweiten und sechsten Jahrzehnt ein rapider Rückgang und ein noch steilerer Anstieg, und wiederum laufen beide Kurven bis 1600 in ein Minimum aus.

Die Kurven der Grafik 8, S. 48 – eine Übersicht über die Sterbequoten der Ratsmannschaft – nehmen grundsätzlich den gleichen Verlauf wie die Kurven der Grafiken 1, 4, 5 und 7, S. 38, 43, 44 und 47. Daraus ergibt sich:

- Zu Beginn und in vermindertem Maß nach der Mitte des 16. Jahrhunderts war
- die Anzahl der im Rat vertretenen Geschlechter,
 - die Anzahl der erstmals in den Rat eintretenden oder endgültig aus dem Rat ausscheidenden Geschlechter,
 - die Anzahl der nur mit einem einzigen Vertreter in den Rat eintretenden Geschlechter,
 - die Anzahl der Todesfälle von Ratsmitgliedern extrem hoch.

¹³ Schall, Stalder, Spengler, Grebel, Grimm, Hankrat, Keiser.

Grafik 7 Ratseintritt von Geschlechtern im 16. Jahrhundert mit nur einem Ratsvertreter im Zeitraum 1500–1680



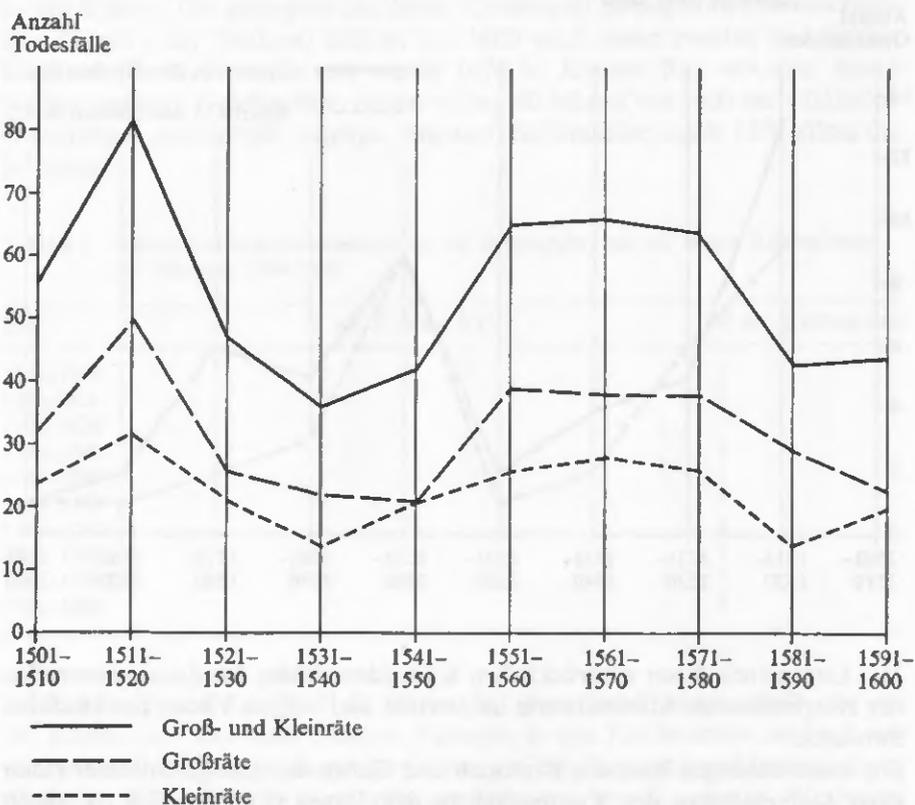
Das Gegenstück dieser eindrucklichen Koinzidenz bildet das Zusammentreffen der entsprechenden Minimalwerte im zweiten und vierten Viertel des 16. Jahrhunderts.

Die Beobachtungen über das Kommen und Gehen der Ratsgeschlechter rufen einer Untersuchung der Kontinuität in den Räten (Tabellen 7–9, S. 48–50 und Grafiken 9–11, S. 49–50). Die etwas komplizierte Frage lautet: Wie viele Geschlechter, die im Abschnitt 1521–1600 im Rat vertreten waren, stellten im Zeitraum 1500–1680 einen, zwei, drei oder mehr Vertreter in den beiden Rats-

Tabelle 6 Anzahl Todesfälle von Luzerner Ratsmitgliedern im 16. Jahrhundert

Zeit	Kleinräte	Großräte	Groß- und Kleinräte
1501–1510	24	32	56
1511–1520	32	50	82
1521–1530	21	26	47
1531–1540	14	22	36
1541–1550	21	21	42
1551–1560	26	39	65
1561–1570	28	38	66
1571–1580	26	38	64
1581–1590	14	29	43
1591–1600	20	24	44

Grafik 8 Anzahl Todesfälle von Luzerner Ratsmitgliedern im 16. Jahrhundert



gremien? Dabei wird nicht berücksichtigt, ob sich die Ratsvertreter unmittelbar ablösten, ob sie sich nach einem kürzeren oder längeren Unterbruch folgten, oder ob sie gleichzeitig, also nebeneinander, im Rat saßen.

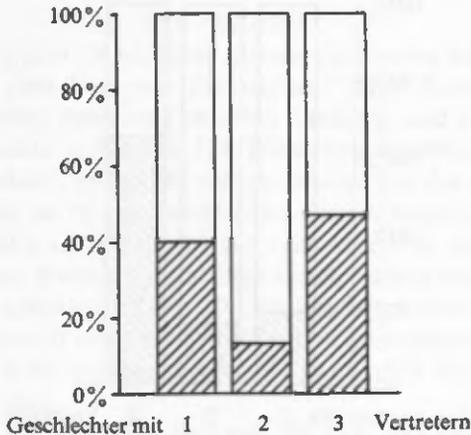
Tabelle 7 Kontinuität der Geschlechter im Kleinen Rat¹⁴

	Anzahl	in %
Geschlechter mit 1 Vertreter	33	40
Geschlechter mit 2 Vertretern	11	13
Geschlechter mit 3 oder mehr Vertretern	39	47

Zu Tabelle 7 und Grafik 9, S. 49: Von den insgesamt 83 Geschlechtern, die zwischen 1521 und 1600 im Kleinen Rat vertreten waren, entsandten im Zeitraum von 1500 bis 1680

¹⁴ In den Tabellen 7-9 und den Grafiken 9-11 sind alle zwischen 1521 und 1600 aufgetretenen Ratsgeschlechter erfaßt und ihre Kontinuität im Abschnitt 1500 bis 1680.

Grafik 9 Kontinuität der Geschlechter im Kleinen Rat



- zwei Fünftel 1 Vertreter
- ein Achtel 2 Vertreter
- knapp die Hälfte 3 oder mehr Vertreter

in die oberste politische Behörde. Der Anteil der Geschlechter mit zwei Kleinräten war erstaunlich niedrig. Etwas überspitzt ließe sich formulieren: Entweder kam ein Geschlecht als Lückenbüßer nur ein einziges Mal in den Kleinen Rat, oder es vermochte sich ganz durchzusetzen und eine längere Kontinuität zu begründen.

Tabelle 8 Kontinuität der Kleinratsgeschlechter im Großen Rat

	Anzahl	in %
Geschlechter mit 1 Vertreter	16	19
Geschlechter mit 2 Vertretern	13	16
Geschlechter mit 3 oder mehr Vertretern	54	65

Zu Tabelle 8 und Grafik 10, S. 50: Dieselben 83 Kleinratsgeschlechter waren zwischen 1521 und 1600 auch im Großen Rat vertreten. Im Zeitraum von 1500 bis 1680 entsandten

- ein Fünftel 1 Vertreter
- ein Sechstel 2 Vertreter
- zwei Drittel 3 oder mehr Vertreter

in die Hundert. Im hohen Anteil der Kleinratsgeschlechter mit drei oder mehr Vertretern im Großen Rat widerspiegelt sich einmal mehr ihr beherrschender Einfluß auf das erweiterte Ratskollegium.

Grafik 10 Kontinuität der Kleinratsgeschlechter im Großen Rat

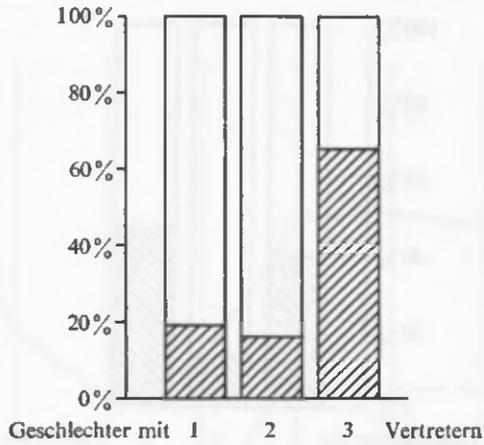
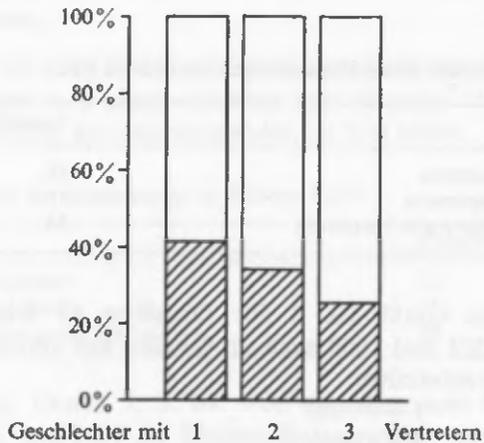


Tabelle 9 Kontinuität der Großratsgeschlechter

	Anzahl	in %
Geschlechter mit 1 Vertreter	39	41
Geschlechter mit 2 Vertretern	33	34
Geschlechter mit 3 oder mehr Vertretern	24	25

Grafik 11 Kontinuität der Großratsgeschlechter



Zu Tabelle 9 und Grafik 11: Neben den erwähnten 83 Kleinratsgeschlechtern waren zwischen 1521 und 1600 im Großen Rat auch 96 Großratsgeschlechter vertreten. Von diesen entsandten im Zeitraum von 1500 bis 1680

- zwei Fünftel 1 Vertreter
- ein Drittel 2 Vertreter
- ein Viertel 3 oder mehr Vertreter

in die Hundert. 75% aller Geschlechter, die nur im Großen Rat vertreten waren, stellten höchstens zwei Vertreter. Ein weiterer klarer Beweis für die starke Mobilität. Eine strenge Scheidung zwischen Großrats- und Kleinratsgeschlechtern war erst im Ansatz vorhanden. Nur jedes vierte Geschlecht, das nicht über die Hundert hinauskam, vermochte sich im Großen Rat fest zu etablieren.

Die Umlagerung, die im 16. Jahrhundert im Luzerner Ratskörper stattgefunden hat, kommt in Grafik 12, S. 52 recht gut zum Ausdruck. Allerdings wird mit den 43 ausgewählten, grafisch dargestellten Geschlechtern nur knapp die Hälfte aller 102 Kleinratsgeschlechter des 16. Jahrhunderts erfaßt. Das gewonnene Bild ist somit ein Extrakt aus einem oft schwer zu übersehenden Gewimmel von Familien, die häufig nur mit einem oder höchstens zwei Vertretern für wenige Jahre im Rat auftraten.

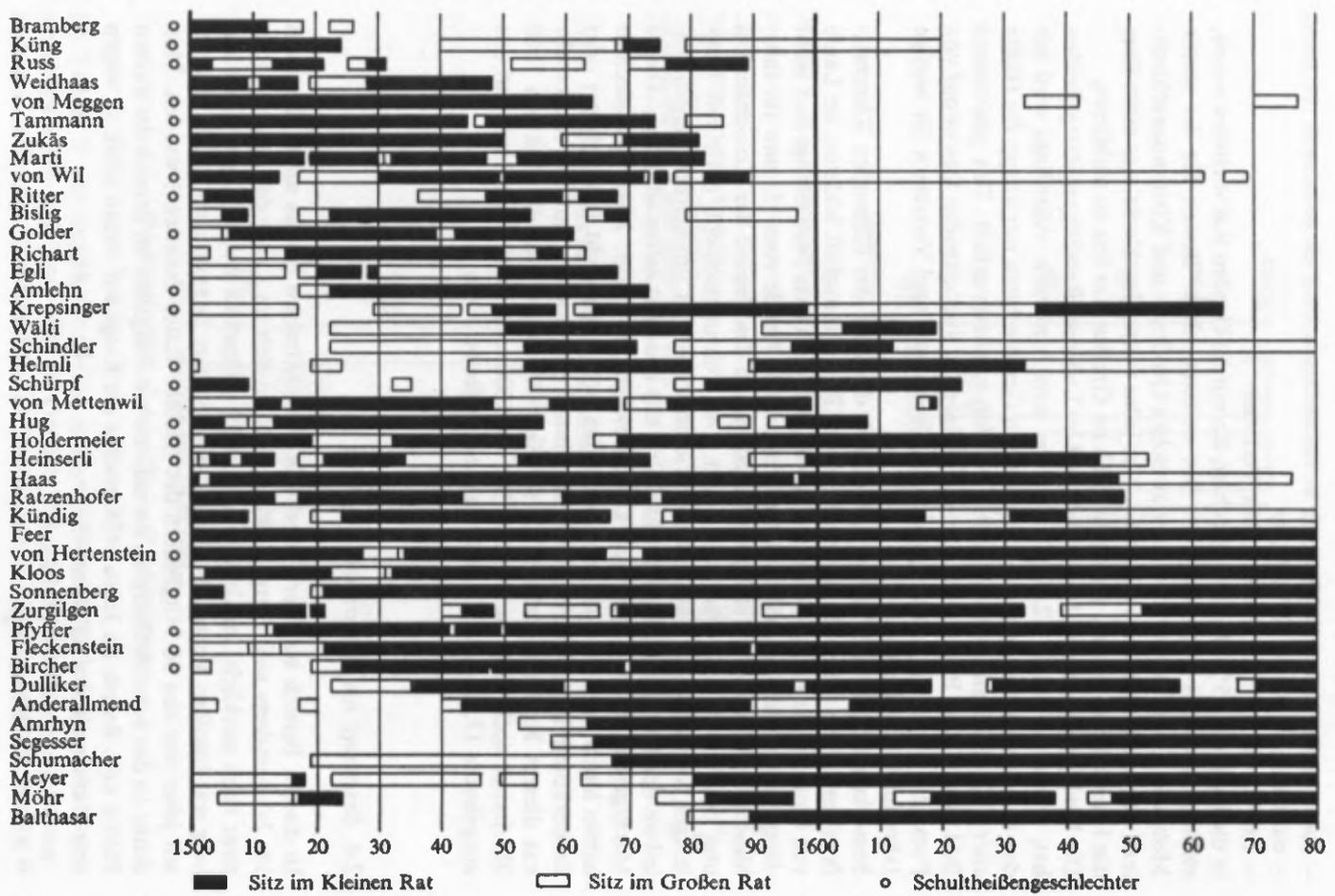
Bemerkenswert ist die Tatsache, daß sich die Zahl der führenden Kleinratsfamilien Luzerns, die den harten Kern der Ratsmannschaft bildeten, im Laufe von hundert Jahren kaum bedeutend vergrößerte. Diese Feststellung darf nicht dazu verleiten, die Verhältnisse Luzerns an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert mit jenen um 1600 gleichzusetzen und den Prozeß der Konzentration und des Strukturwandels zu negieren. Die Führungsschicht, ein Kreis langlebiger, sich kraftvoll ausbreitender Geschlechter mit ununterbrochenem Anteil an der Herrschaft, wurde schließlich mit dem Rat selber identisch. Dieses Machtgefüge duldete praktisch keine Bewegungen mehr. Neue Geschlechter hatten kaum mehr Aufstiegsmöglichkeiten, schon gar nicht Einzelgänger oder Emporkömmlinge. Andererseits wurden einmal eingessene Familien nicht mehr aus diesem Kreise verdrängt. Dieser Sachverhalt traf auf die Zeit um 1500 überhaupt noch nicht zu, auf die Zeit um 1600 schon weitgehend und auf das ausgehende 17. und das 18. Jahrhundert vollends.

2.4. Besetzung von Ämtern und Vogteien

In diesem Bereich war der Prozeß der Konzentration bereits am Anfang des 16. Jahrhunderts weit fortgeschritten, bildete sich im Laufe des Jahrhunderts zwar noch merklich, im Grunde aber nicht wesentlich weiter. Dieser Entwicklung war insofern Vorschub geleistet, als wichtige Beamten und Missionen seit jeher nur den 36 Mitgliedern des Kleinen Rates anvertraut wurden. Man denke an das Schultheißenamt, die zahlreichen Aufgaben im Bereich der äußeren Politik usw. Bereits im Jahre 1436 tauchte die Klage auf, «man schik all wegen nun ir zwen old dry zu tagen».¹⁵

¹⁵ RP 5 A, 93r, 1436.

Grafik 12 Übersicht über die führenden Geschlechter des 16. Jahrhunderts im Kleinen Rat Luzerns¹⁶



¹⁶ Auswahl: alle Schultheibengeschlechter des 16. Jahrhunderts und alle Kleinratsgeschlechter des 16. Jahrhunderts mit drei oder mehr Kleinräten im Abschnitt 1500 bis 1680.

Statistische Untersuchungen bestätigen den Eindruck, den man beim Durchgehen von Ämter- und Vogtlisten aus dem 16. Jahrhundert gewinnt.¹⁷ Die Kleinratsgeschlechter besetzten weit über 90% der besseren und über 70% der minderen Vogteien, dazu etwa drei Viertel aller zu vergebenden Ämter der Stadt.¹⁸ Die wichtigsten Posten: Säckelmeister-, Baumeister-, Spitalmeisteramt usw. waren ihnen allein zugänglich.

Nur zwölf Geschlechter stellten im 16. Jahrhundert zwei Drittel aller Tagsatzungsboten.¹⁹ Je die zehn meistvertretenen Geschlechter hatten im Abschnitt 1521–1560²⁰ drei Viertel, im Abschnitt 1561–1600²¹ sogar mehr als vier Fünftel aller Gesandtschaften inne. Die Pfyffer übertrafen mit ihren weit über 400 Tagsatzungsmissionen alle anderen Geschlechter mindestens um das Drei- bis Vierfache. Schultheiß Ludwig Pfyffer allein wurde mehr als 250mal mit Gesandtschaften beauftragt.

Die Landvogteien in den Gemeinen Herrschaften, die Luzern zwischen 1521 und 1600 insgesamt 41mal zu besetzen hatte, wurden von 38 Räten aus 26 Geschlechtern versehen.²² Neunmal wurden diese Stellen mit Großräten besetzt, die aber alle Kleinratsgeschlechtern entstammten und nach kurzer Zeit fast ausnahmslos selber in den Kleinen Rat gewählt wurden. Je zwei eidgenössische Vögte stellten die Fleckenstein, Sonnenberg, von Wil, Krepsinger und Dulliker, drei die Pfyffer und je fünf die Haas und Feer. Im Lauf der Zeit steigerte sich die Konzentration nur unbedeutend. Im Abschnitt 1521–1560 teilten sich 17 verschiedene Geschlechter in die 21 zu besetzenden Landvogteien. Im Abschnitt 1561–1600 kamen 15 Geschlechter zu 20 Vogteien.

3. Zum Beginn der Geschlechterherrschaft in Luzern

3.1. Erste Ansätze

Das Institut der Hundert, der ursprüngliche Große Rat, ist laut Segesser um die Mitte des 14. Jahrhunderts aus dem Rat der Dreihundert hervorgegangen und bildete wie dieser vorerst ein Bindeglied zwischen Rat und Gemeinde. Ange-

¹⁷ Im RP und cod. 1315.

¹⁸ Im Ratsbeschluß vom 29. Juli 1580 wurden als bessere Vogteien bezeichnet: Willisau, Rothenburg, Entlebuch, Ruswil, Münster, Büron/Triengen, Habsburg, Malters/Littau und Rüssegg. Neben diesen neun verblieben nur noch fünf andere: Weggis, Kriens/Horw, Ebikon, Wikon und die Seevogtei Sempach. Die Landvogteien wurden wie die meisten Ämter der Stadt in einem Turnus von zwei Jahren vergeben. RP 37, 136ff., 1580. Vgl. Segesser, RG 3, S. 163.

¹⁹ EA 3/2 bis EA 5/1 B.

²⁰ Nach der Zahl ihrer Tagsatzungsgesandtschaften abgestuft: die Hug, Golder, Fleckenstein, Feer, Sonnenberg, Bircher, von Meggen, am Ort, Marti, Ritter.

²¹ Nach der Zahl ihrer Tagsatzungsgesandtschaften abgestuft: die Pfyffer, Holdermeier, Feer, Krus, Fleckenstein, Helmlli, Kloos, Krepsinger, Anderallmend, Amlehn.

²² EA 3/2 bis EA 5/1 B.

sichts mangelnder Kompetenzabgrenzungen bestand seine primäre Aufgabe darin, die Rechte der Bürgerschaft im Verein mit dem Rat zu gewährleisten. Offenbar versuchten die Hundert mehrmals, ihre Rolle zu sprengen. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wurden wiederholt Fragen nach eigenem Versammlungsrecht, Wahlrecht, richterlichen Befugnissen usw. aufgeworfen und da und dort zu ihren Gunsten entschieden. 1431 und 1432 kam es schließlich zum offenen Bruch. Das Kollegium der Hundert versammelte sich ohne Wissen des Rates, änderte eigenmächtig dessen Beschlüsse oder hob sie auf.

Die wiederholten Auseinandersetzungen vorab in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts unterstreichen, daß die Bürgerschaft in den Hundert eine Art ständiger Vertretung besaß. Nicht selten standen Gemeinde und Hundert Seite an Seite vereint dem Rate gegenüber. Dies war selbst 1463 noch der Fall. Nach Segesser lag aber hier der Wendepunkt. Seither trat «die Ablösung der Hundert von der Gemeinde und die Verschmelzung ihrer Interessen mit denjenigen des Rates» immer deutlicher hervor.¹

Segessers These, wonach die Abwendung der Hundert von der Bürgerschaft und die daran anschließende Zuwendung zum Rat in der «Verschmelzung ihrer (beider Räte) Interessen» begründet war, bleibt zu überprüfen. Es fragt sich, ob die Hundert bei diesem seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einsetzenden Integrationsprozeß die Schiebenden oder die Geschobenen waren, ob der weitgehende Zusammenschluß nicht unter dem Druck des Kleinen Rates erfolgte. Eine Kontrolle des gesamten Ratskörpers durch die Kleinräte mußte in dieser frühen Zeit über geschriebene oder ungeschriebene Verfügungen laufen, da die Kleinratsfamilien im Großen Rat noch nicht über die Mehrheit verfügten. Erst seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert waren – vor allem aufgrund der Bevölkerungsentwicklung – Voraussetzungen vorhanden, die den führenden Kleinratsgeschlechtern ein personelles Überwuchern und damit eine vollständige Kontrolle auch des Großen Rates ermöglichten.

Die Tendenz zur Beherrschung der Hundert durch den Rat auf personeller Basis kommt in einem Beschluß aus dem Jahre 1492 sehr deutlich zum Ausdruck. Darin wird ausgeführt, «dz min hrn rätt und hundert gutsin beduöcht, dz man die ding abstaltten und man die hundertt ließe absterben bitz an 50 oder 60 und man tannenthin dieselbigen zall alwegen behuoben und satzttten alle halbe jar, wie man min heren setztt, tamit möchtte man ein erbern rätt haben und muöste man nit nämen jederman».²

Man versteht den mit dieser Stelle verbundenen Vorgang erst richtig, wenn man sich die wichtigsten Größenordnungen nochmals in Erinnerung ruft. Der Große Rat hatte bis anhin 100 Mitglieder umfaßt. Beide Räte zusammen erforderten also 136 Mann, die aus einer Bürgerschaft von 400 bis 500 Mann zu rekrutieren waren. Durch die Herabsetzung der Sitzzahl im Großen Rat sollte man künftig nicht

¹ Segesser, RG 1, S. 215f. RG 2, S. 151ff. RG 3, S. 94, 105, 135f. mit Quellenbelegen. Kantonsgeschichte 1, S. 786ff. Vgl. Cysat, Collectanea 1/2, S. 1036ff. Vgl. allgemein Brunner, Souveränitätsproblem.

² RP 7, S. 297, 1492.

gezwungen sein, Bürger zu wählen, die zufolge ihrer persönlichen Voraussetzungen ungeeignet, aufgrund ihrer politischen Haltung unerwünscht oder aus irgendwelchen Gründen dem Ansehen des Rates abträglich waren. Die Möglichkeit, daß der Kleine Rat dem Großen Rat seinen Stempel aufdrückte, war ein beträchtliches Stück näher gerückt.

3.2. Die verfassungsmäßigen Voraussetzungen der Geschlechterherrschaft

In Nürnberg wurde im Jahr 1521 das sogenannte Tanzstatut erlassen. Eine Ratskommission erstellte eine amtliche Liste der ratsfähigen Geschlechter, die sich auf dieser Grundlage zu einer starren sozialen Kaste abschlossen. In der Folge vertrat der städtische Rat hartnäckig und rigoros das geburtsständische Prinzip. Von einer Ausnahme abgesehen, fanden in den nächsten 200 Jahren keine neuen Familien mehr Aufnahme im Rat und damit im Patriziat.³ Nürnberg, mit seinem ausgeprägten Stadtadel auch im Bereich der deutschen Reichsstädte ein ausgesprochener Sonderfall, stand in klarem Gegensatz zu manchen Städten der Eidgenossenschaft.⁴ In Luzern wurde die Geschlechterherrschaft, wenigstens in der entscheidenden Phase, nie in diesem Sinne legitimiert. Analog zu jenem Nürnberger Statut wurde zwar in Luzern 1773 das «Fundamentalgesetz» erlassen, das aber längst bestehende Zustände erst kurz vor dem Zusammenbruch des Systems in der Verfassung untermauerte und jedenfalls für die Ausbildung der Geschlechterherrschaft bedeutungslos war.

Die juristischen Grundlagen und Voraussetzungen der Herrschaftsausübung durch einen bestimmten Geschlechterkreis bestanden seit jeher in den Luzerner Rechtssatzungen. Als ältestes Recht besaß der Rat die Kompetenz, sich selber zu ergänzen. Die Bestimmung, wonach seine Mitglieder auf Lebenszeit gewählt wurden, wirkte ebenso seit jeher stabilisierend.⁵

³ Endres, Sozialstruktur Nürnbergs, S. 196. Deutsches Patriziat, S. 265 (Hirschmann) und S. 232 (Daul).

⁴ Vgl. als Parallele zu Luzern die Verhältnisse in Solothurn. Meyer, Solothurnische Verfassungszustände, S. 11.

⁵ Aus dem Geschworenen Brief von 1489, cod. 1068, S. 15: «Und als danne die eltest friheit gewesen und noch ist, das je ein rat den andren setzet und daß man deren dheinen endren noch absetzen sol, die wil er lept, einer verschulde dann daß mit uneren.» Vgl. Segesser, RG 2, S. 192 und mit der notwendigen Vorsicht Müller, Patriziat, S. 8.

Wie starr am Grundsatz der lebenslänglichen Ratsstellen festgehalten wurde, zeigt ein Ratsbeschluß aus dem Jahre 1577. Die Obrigkeit stellte fest, obwohl die beiden Großräte Jost Thomann und Jakob Krus schon eine Weile nichts mehr hörten, nähmen sie doch an den Versammlungen teil und hielten sich beim Stimmen und Wählen nicht zurück. Der Rat verbot den beiden, sich fortan an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und riet ihnen, den Verhandlungen künftig fernzubleiben. Das Ratsgeld und was sonst abfalle sollten sie gleichwohl erhalten. RP 35, 242r, 1577. Cysat, Collectanea 1/2, S. 1012: «So syent ouch jemalen der lamen, blinden, ungehörenden oder untogenlichen nit so vil, wann das der andern noch so vil gnuog sigen zuo verrichtung der sachen.»

Ganz anders verhielt es sich bei Hans von Rotsee. Er führte einen liederlichen Lebenswandel und trieb unlautere Geschäfte. Dennoch wurde er nicht aus dem Rat geworfen. RP 33, 278v, 1575.

Damit standen einer Geschlechterherrschaft in Luzern aber noch keineswegs Tür und Tor offen. Die genannten Bestimmungen konnten zwar der Ratskontinuität einer Familie sehr förderlich sein. Der Ausweitung der Geschlechtervertretungen, dem dominierenden Übergewicht gewisser Familien im Rat wurden aber durch die Besatzungsordnungen recht enge Grenzen gesetzt. Bereits aus dem Jahre 1395 stammt die Beschränkung, daß weder Vater und Sohn noch zwei Brüder gleichzeitig im Kleinen oder Großen Rat sitzen durften.⁶ 1579 wurde dieser Artikel insofern modifiziert, als nun zwei Brüder, die von derselben Mutter geboren waren, nebeneinander amtieren durften, nicht aber zwei Brüder, die von demselben Vater stammten.⁷

Ihre Funktion als Sperrriegel konnten diese Bestimmungen andererseits nur so lange erfüllen, als sich die betreffenden Geschlechter nicht in derart viele Linien verzweigten, daß sie bei Wahlen in die Räte beinahe jederzeit Bewerber stellen konnten und trotzdem nicht mit den genannten Verordnungen kollidierten. So muß die beispiellose Ausweitung der Pfyfferschen Ratsvertretung im 16. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Tatsache gesehen werden, daß dieses Geschlecht in den zwanzig Jahren zwischen 1581 und 1600 insgesamt 71 Geburten zu verzeichnen hatte.⁸ Selbst wenn man berücksichtigt, daß wahrscheinlich viele der 34 Knaben und 37 Mädchen als Kinder starben, erscheint diese Zahl erstaunlich hoch. Welch eine Bedeutung – neben dem rechtlichen – dem biologischen Faktor zukam, zeigt als Gegenstück die Entwicklung des Geschlechts Ritter.

Wie die Pfyffer kamen auch Lux Ritters Vorfahren um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert aus der nördlich der Stadt gelegenen Landschaft nach Luzern, betrieben hier ein Handwerk und verbanden sich bald mit wichtigen Familien: mit den Feer von Emmen und dem Schultheißen-Geschlecht Ritzli. Lux Ritter heiratete wie der Stammvater Pfyffer eine der begehrten Töchter des Schreibers Hans Kiel.⁹ Die Startpositionen dieser beiden Geschlechter waren ähnlich. Ebenso ist die Karriere Lux Ritters mit jener Ludwig Pfyffers vergleichbar.

Nach seiner Wahl in den Großen Rat im Jahre 1537 wurde Lux Ritter 1544 Hauptmann. Vier Jahre später erfolgte seine Wahl zum Kleinrat. Nach der Jahrhundertmitte diente er mehrere Jahre unter Oberst Fröhlich in Frankreich. Als Schultheiß, Oberst und Pensionausteiler wurde er schließlich zum mächtigsten und – wie der heute noch bestehende Rittersche Palast unterstreicht –

⁶ Cod. 3655, 29r.

⁷ RP 36, 330r, 1579.

⁸ STALU cod. KZ 1 und Auszüge aus dem Taufbuch Luzerns BBLU Ms. 375 fol.

⁹ Die Kiel stammten aus Zürich. 1422 ließen sie sich in Sursee nieder. Ein Konrad Kiel versah zwischen 1460 und 1496 mehrmals das Schultheißenamt dieser Stadt. Hans Kiel wurde 1483 Bürger von Luzern und bereits im Jahr darauf Mitglied des Großen Rates. Von 1495 bis zu seinem Tode ca. 1505 war er Unterstadtschreiber. Seine beiden Frauen stammten aus Luzerner Schultheißengeschlechtern. Die erste war eine Ruß, die zweite eine Ritze. Hans Kiel hatte vier Töchter. Die eine verband sich mit Lux Ritter, eine andere mit Hans Pfyffer, eine dritte mit dessen Sohn Leodegar, und die vierte mit Schultheiß Peter Tammann. Müller, Lux Ritter, S. 25. Weber, in: HBL 4, S. 487f.

wohl auch reichsten Mann Luzerns vor den Pfyffer. Mit dem Tode Lux Ritters im Jahre 1559 werden jedoch alle Vergleiche zwischen den beiden Geschlechtern hinfällig. Schultheiß Ritter hinterließ keine Söhne. Niemand führte sein mächtiges Erbe weiter.¹⁰

Ganz anders die Entwicklung der Pfyffer. Der erste Kleinrat, der 1540 verstorbene Hans Pfyffer, hatte sieben Söhne. Fünfem gelang es im Verlaufe des 16. Jahrhunderts, eine eigene Linie zu begründen. Damit war ein biologisch bedingtes Ausscheiden aus dem Rat fast ausgeschlossen. Nicht nur das. Es bestanden die besten Voraussetzungen für ein machtvolleres Ausbreiten des Pfyfferschen Geschlechts in den Räten Luzerns. Schon die Enkel des Stammvaters wurden von den restriktiven Bestimmungen der Besatzungsordnungen nicht mehr betroffen.¹¹

Schon früh hatten Ratsmitglieder, für die bei amtlichen Geschäften, namentlich bei Wahlen, eigene Interessen auf dem Spiel standen, in den Ausstand zu treten. Entsprechende Verordnungen sind für das 15. Jahrhundert noch relativ ungenau faßbar.¹² Es ist aber anzunehmen, daß der klar ausgeführte Ratsbeschuß «deß usstans halb» aus dem Jahre 1535 eine bereits lange geübte Praxis in der Verfassung verankerte.¹³

Grundsätzlich wurde diese Bestimmung in der Folge nicht angetastet. Im ausgehenden 16. Jahrhundert erließ die Obrigkeit jedoch einen Zusatz, der ihre Wirkung aushöhlen mußte. Bei Wahlen in Rat und Ämter war es fortan gestattet, blutsverwandte Kandidaten aufzustellen. Die Wahl selber stand dagegen weiterhin nur dem begrenzten Kollegium zu, wie aus einem Ratsbeschuß von 1586 klar hervorgeht.¹⁴

Im Jahre 1598 wurde die Bestimmung erlassen, daß kein Ratsmitglied als Schultheiß gewählt werden durfte, das mit dem abgehenden Amtsinhaber «eines geschlechts, namens und stammens» war.¹⁵ Aus der bloßen Existenz dieses Erlasses muß geschlossen werden, daß diese Frage ernsthaft zur Debatte stand. Andererseits ist festzuhalten, daß sich die Praxis des jährlichen Wechsels im Schultheißenamt seit über 200 Jahren – seit dem Tode Peter von Gundoldin-

¹⁰ Anhang 2, no. 77. Feer, Lux Ritter. Müller, Lux Ritter.

¹¹ Segesser, Ludwig Pfyffer, Bd. 1, Stammtafel im Anhang. Lengweiler, Das Geschlecht Pfyffer.

Von Vivis, Lebende Geschlechter Luzerns, in: AHS 12, S. 9.

¹² Ratsbeschuß von 1427, cod. 1240, 28r: «Item es sol nieman der räten nieman herin nemen denn ein richter, und welches hantwerk ze schaffen hett, die söllend all ußgan.» Ratsbeschuß von 1487, RP 6, 204r: «Als vor bekent ist, welcher ein old eine ze erben old zü rechen hant, dz die usdretten sollen.»

¹³ Cod. 1110, 107r: «... so man empter, deß grichts unnd ander ding zü bsetzen hatt, deßglichen wann einer mit dem anderen zü rechten hat, es sy umb erb oder eer, unangesehen, deß ersten son ußtreten bruder und vetteren, geschwüstrig kind unnd die zun dritten kinden einandern gefründt unnd neher sind, deßglichen schwecher oder dochterman unnd recht schwägeren, die söllend, so sy mit etwar zethün habend oder empter besetzt werden, uß stan und abtretten. Actum anno 1535.»

¹⁴ RP 40, 228r.

¹⁵ RP 46, 205r, 1598.

gens 1386 – durchgesetzt hatte und selbst von einem Ludwig Pfyffer nicht angestastet wurde.¹⁶

Am Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Nachfolgerecht des ältesten Sohnes im Rat verfassungsmäßig verankert. Wie die betreffende Stelle zeigt, sollte die Erblichkeit aber ausdrücklich auf die Mitgliedschaft in den Hundert beschränkt bleiben.¹⁷

Man hüte sich, diesem Faktum allzu große Bedeutung beizumessen. Keinesfalls liegt hierin die Wurzel des luzernischen Patriziats. Vorerst zeigt eine eingehendere Betrachtung der Ratslisten, daß die Ratsstellen in zahlreichen führenden Familien seit mindestens hundert Jahren regelmäßig vererbt wurden, und zwar nicht nur in den Hundert, sondern ebenso im Kleinen Rat. Wie mit der Gegenüberstellung der Geschlechter Pfyffer und Ritter bereits angedeutet worden ist, war für die Entwicklung zur alleinigen Herrschaft eines abgeschlossenen, langlebigen, weitverzweigten Geschlechterkreises ein anderer Sachverhalt weit wichtiger als jener Ratsbeschluß von 1590. Bevor die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Erblichkeit von Großratsstellen, gleichzeitige Ratsmitgliedschaft von Vater und Sohn, Brüdern usw., zur Anwendung kommen konnten, mußten mindestens in einzelnen Familien überhaupt Söhne da sein, die weder tot geboren wurden noch in früher Kindheit starben, in mannbarem, heiratsfähigem Alter weder Pest und Seuchenzügen noch Unglücksfällen oder Schlachten zum Opfer fielen. Eine triviale Aussage. Ihr kommt aber vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung gerade des 16. Jahrhunderts eminente Bedeutung zu.

Die Regimentsfähigkeit, das heißt das passive Wahlrecht für Rat und Ämter, setzte seit jeher das Bürgerrecht voraus. Eine Beschränkung der Zahl der Bürger bedeutete deshalb einen kleineren Kreis zum Regiment Berechtigter.

1571 faßten Rät und Hundert den Beschluß, fortan solle weder in den Kleinen noch Großen Rat gewählt werden, wer nicht in Stadt oder Landschaft Luzern geboren sei. Auch an andern Orten gewähre man den Einheimischen mit Recht Vorrang vor den Fremden.¹⁸ Mit der gleichen Begründung legte die Obrigkeit genau zwei Jahre später fest, neu aufgenommene Bürger erhielten künftig nicht mehr Anteil an der Genoßsame.¹⁹

¹⁶ Nach Liebenau versahen zwar Heinrich zur Linden 1387/88, Heinrich von Moos 1419/20 und Anton Ruß 1447/48 das Amt in je zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Teilweise mangelhafte Quellenbelege gestatten aber die Vermutung, seit von Gundoldingen sei die besagte Regel strikte eingehalten worden. Liebenau, Schultheißen, S. 82–95.

¹⁷ Ratsbeschluß von 1590: «Deßgleichen sol ouch nach dem alten bruch in solchen rhatsbesazungen, wo brüdern sind eines stammes und namens vatterhalb, allwegen der elter vor dem jüngern gefürdert werden, doch allein in bsazung der großen rhätten.» Zitiert nach Segesser, RG 3, S. 157, der auf ein im STALU nicht vorhandenes Stadtrechtbuch verweist.

Die Anwendung dieses Beschlusses liegt vor in einem sehr schönen Beispiel aus dem Jahre 1599. RP 46, 320v.

¹⁸ RP 29, 84v, 1571.

¹⁹ RP 31, 87v, 1573. Zur Genoßsame gehörten die Allmend, die Wälder am Bürgenstock, an der Emme u. a.

Bättig vertritt in seiner Abhandlung über das Luzerner Bürgerrecht die Ansicht, damit sei «die Grundlage für das Patriziat geschaffen» worden.²⁰ Er überbewertet diese Beschlüsse in krasser Weise und vernachlässigt einen weiten Kontext. Die verfassungsmäßige Beschränkung war noch keineswegs gravierend. Der Kreis potentieller Bürger dehnte sich immerhin noch – mit geringfügigen Ausnahmen – über das ganze Gebiet des heutigen Kantons Luzern aus. Wurde ein Auswärtiger ins Bürgerrecht aufgenommen, so konnten zudem bereits seine auf luzernischem Territorium geborenen Söhne in die Räte gewählt werden und hatten Anspruch auf ihren Teil an der Genoßsame.²¹ Die Aufnahme ins Bürgerrecht hatte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vorgängigen Wohnsitz in der Stadt bedingt: für Bewerber aus der Luzerner Landschaft vier, für solche aus der Eidgenossenschaft sechs und für Fremde zehn Jahre.²²

Die seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts verschärfte Einbürgerungspraxis führte zwangsläufig zur Abschließung eines anfänglich noch relativ breiten Kreises von Geschlechtern. Mit Nachdruck muß jedoch gesagt werden, daß die Bürgerrechtsbestimmungen in allererster Linie der ständigen Angst entsprangen, man werde in der Stadt Luzern ein Heer von Armen und Bettlern ernähren und erhalten müssen. Dieser Befürchtung wurde in den zeitgenössischen Ratsprotokollen denn auch fast pausenlos Ausdruck gegeben. Mit dem Abschluß der Neubürger von der Teilhabe am Gemeindegut entledigte sich die Stadt gleichzeitig der Armenunterstützung der ausgeschlossenen Familien. Die Angst vor der Armut und der wirtschaftliche Konjunkturverlauf des 16. Jahrhunderts waren die Hauptgründe für die restriktive obrigkeitliche Haltung in dieser Frage.

Im Jahre 1596 bekräftigte der Rat einen kurz vorher gefaßten Beschluß, die nächsten fünf Jahre keine Bürger mehr aufzunehmen.²³ 1619 bzw. 1623 wurde das Bürgerrecht auf sechs, 1638 gar auf 50 Jahre geschlossen.²⁴

Welches waren aber die Voraussetzungen nicht nur der luzernischen, sondern grundsätzlich jeder verschärften Bürgerrechtspraxis in damaliger Zeit? Sie müssen mit der Bevölkerungsentwicklung zusammenhängen.

In Venedig, das seine Abgeschlossenheit ängstlich wahrte, erhielt im Anschluß an die gewaltig grassierende Pest nach der Mitte des 14. Jahrhunderts jeder das volle Bürgerrecht, der sich innert Jahresfrist mit Familie und Besitz in der

²⁰ Bättig, Bürgerrecht, S. 18.

²¹ Vgl. Segesser, RG 3, S. 106.

²² Altes Stadtrecht, Art. 185, 188, 189, S. 76 und 78.

²³ RP 45, 101v, 1596.

²⁴ Segesser, RG 3, S. 109. Auch in Freiburg i. Ue. setzte – wie in allen Städten der Eidgenossenschaft und Europas – seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Politik der Zuwanderungser schwerung ein, die im 17. Jahrhundert mit einer fast gänzlichen Sperre endete. Allgemein wollte man einer weiteren Verarmung durch Übervölkerung Einhalt gebieten. Peyer, Wollgewerbe, S. 14f. Er verweist auf Bickel, Bevölkerungsgeschichte, S. 102ff., und auf Castella, Histoire du Canton de Fribourg, S. 328ff. Vgl. auch Guyer, Verfassungszustände der Stadt Zürich, S. 67ff. Meyer, Solothurnische Verfassungszustände, S. 48ff.

Stadt niederließ.²⁵ Die Bürgerrechtsschließung in Luzern von 1596 erfolgte unter dem unmißverständlichen Vorbehalt des Rates, daß «etwan mangel durch sterbent (davor Gott sye) fürfiele».²⁶ Mit andern Worten: Man schloß das Bürgerrecht so lange, wie man es sich leisten konnte. In Luzern wurden nach den verheerenden Pestzügen um die Mitte des 14. Jahrhunderts in knapp 30 Jahren weit über 1000 neue Bürger aufgenommen, die das Gemeinwesen stärken sollten.²⁷ Kurze Zeit nach der Schlacht bei Arbedo im Jahre 1422, in der mehr als 100 Stadtbürger den Tod fanden²⁸, griff man sogar zum Mittel der Zwangseinbürgerung, um die entstandenen Lücken wieder zu schließen. Der Luzerner Rat erkannte 1424, wer seit Jahr und Tag in der Stadt sitze und nicht Bürger sei, habe innert Monatsfrist das Bürgerrecht anzunehmen.²⁹

Nachdem schlaglichtartig auf den direkten Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und Einbürgerungspolitik hingewiesen worden ist, gilt es nun, auch die beginnende Konzentration im Kreis der ratsfähigen Geschlechter unter diesem Aspekt zu betrachten.

3.3. Die Anfänge der Geschlechterherrschaft in Luzern als Funktion der Bevölkerungsentwicklung und eine erste Auseinandersetzung mit dem Begriff Patriziat

Wir gehen von der Annahme aus, die jeweilige Zahl der im Rate vertretenen Geschlechter sei abhängig von der Entwicklung der Gesamtbevölkerung. Die Quellenlage erlaubt es zwar nicht, dies für das 15. Jahrhundert mit Sicherheit nachzuweisen. Die Annahme kann jedoch mannigfach gestützt werden.

Im Anschluß an die Schlacht bei Arbedo, in der allein 10 Kleinräte und 30 Großräte³⁰ gefallen waren, sah sich der Rat vor die drängende Frage gestellt, ob auch jemand in Rät und Hundert gewählt werden könne, der ein auswärtiges Bürger- oder Landrecht besitze.³¹ Und wirklich saß einige Jahre später der Zürcher Bürger Hans Münd im Großen Rat. Er mußte jedoch sein Mandat schließlich niederlegen, da man seine Ratsmitgliedschaft angesichts der Auseinandersetzungen im Alten Zürichkrieg als unhaltbar empfand.³² Im Jahre 1475 waren

²⁵ Braudel, *Geschichte der Zivilisation*, S. 60. Vgl. Rodenwaldt, *Venezianischer Adel*.

²⁶ RP 45, 101v, 1596.

²⁷ Bättig, *Bürgerrecht*, S. 32. Vgl. exemplarisch cod. 3655, 25v, 1385.

²⁸ *Kantongeschichte 1*, S. 735. Sieben Nauen waren ausgefahren. Zwei genügten, die heimkehrende Mannschaft wieder nach Luzern zu bringen.

²⁹ RP 4, 52v, 1424.

³⁰ *Kantongeschichte 1*, S. 735f. gibt die Namen der Gefallenen. Liebenau, *Hasfurter*, S. 30 spricht von 12 Kleinräten und 30 Großräten, *Kantongeschichte 1*, S. 787 ebenfalls von 42 Ratsherren.

³¹ RP 5 A, 98r, 1437.

³² RP 5 B, 113v, 1449.

36 Sitze im Großen Rat vakant, obwohl man zu dieser Zeit noch keineswegs beabsichtigte, die Zahl der Hundert um ein Drittel zu reduzieren. Man plante im Gegenteil, in zwei Schüben zu je 18 Mann den Sollbestand wieder herzustellen. Das gelang aber nicht.³³

Nach Cysat³⁴ waren die Jahre 1502 und 1503 eine betrübliche Zeit «von sterbenden löuffen», beschwert mit langwieriger Teuerung, Hagelschlägen und weiteren Unglücksfällen. Den Leuten seien aus der Luft «crützle uff die kleider» gefallen, worauf sich eine heftige Pestwelle ausgebreitet habe. Ein Jahrzehnt später muß die Schlacht bei Novara 1513 eine beträchtliche Zahl an Menschenleben gefordert haben. Die Häupter hätten ihre Leute um viel Geld auf die Fleischbank geliefert, klagt Cysat.³⁵ Nach weiteren blutigen Schlachten in Oberitalien grastierte Hunger, Elend und Tod aufs neue. Als Folge eines großen Mangels an Nahrungsmitteln breitete sich im Jahre 1516 und wieder 1519 eine schreckliche Pest aus und raffte 167 Menschen dahin.³⁶

Nach dieser schweren Zeit trat zwischen 1520 und der Jahrhundertmitte eine Beruhigung ein, die anlässlich der Kappelerkriege offenbar nicht unterbrochen wurde. Schultheiß Golder vermerkt in seinen Aufzeichnungen zum Kappelerkrieg des Jahres 1531 lediglich, etliche der ihren seien verwundet oder getötet worden.³⁷

1551 erreichte Ascanio Marso die Nachricht, die Pest breite sich in der Eidgenossenschaft wieder aus, besonders in Luzern. Schon am Ende des Jahres 1548 waren in Mailand Berichte eingetroffen über die Entwicklung der Pest in Luzern und anderen Städten der Eidgenossenschaft. Im folgenden Jahr protestierte die Tagsatzung gegen die von Mailand verhängte Sperre der Gotthardstraße. Mailand berief sich auf Meldungen über Pestausbrüche, die Tagsatzung dementierte. Allerdings war der Luzerner Schultheiß Hans Hug laut einem Schreiben seiner Obrigkeit zu Beginn des Jahres 1550 verhindert, sich einer eidgenössi-

³³ RP I, 430r, 1475.

³⁴ Der nachfolgende Abschnitt basiert weitgehend auf Cysat, *Collectanea* 1/2, S. 767ff. «Großer Tod». Vgl. Schnyder, *Pest*.

³⁵ Cysat, *Collectanea* 1/2, S. 796 Anm. 1 und S. 857. Höchstwahrscheinlich waren 8 Kleinräte, 36 Großräte und 76 Bürger am damaligen Kontingent Luzerns beteiligt, wie der Rodel einer von Schultheiß Petermann Feer kurz vor Novara durchgeführten Truppenaushebung vermuten läßt. Urk. 251/4096. Am zweiten Kappelerkrieg 1531 nahmen sogar 18 Kleinräte und 42 Großräte teil. Urk. 251/4117. Das zeigt, in welchem Maße gerade auch die Ratsmannschaft den Gefahren eines Krieges ausgesetzt war.

³⁶ Allein aus der Familie Feer sollen an der Pest von 1502/03 gestorben sein: Lüpold (1445 bis 1502), Sohn des Schultheißen Hans. Ludwig (1456–1503), Stadtschreiber. Drei kleine Kinder des Schultheißen Jakob Feer. Der Pest von 1519 fielen zum Opfer: Schultheiß Petermann Feer (1454–1519), sein Sohn Hans (1482–1519) und wiederum dessen Söhne Peter (1507 bis 1519) und Hans (1508–1519). Feer 2, S. 94, 117, 126, 185, 196, 198, 250. Nur eine lebenskräftige Großfamilie wie die Feer konnte derartige Ausfälle verkraften.

³⁷ Cod. 2380, 43v.

schen Gesandtschaft anzuschließen, da in Luzern die Pest herrsche und er Frau und Kind nicht verlassen könne.³⁸

Die Heftigkeit der beinahe periodisch wiederkehrenden Pestwellen erreichte in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts in der Stadt Luzern letztmals ein Höchstmaß. 1564 und 1565 habe während zwanzig Monaten die Pest gewütet und aus dem Kirchgang rund 2500 Menschenleben gefordert, schreibt Cysat. Bei der Hofkirche habe man 88 Leichen in ein einziges Grab gelegt.³⁹ Selbst wenn man annimmt, die angegebene Zahl von 2500 Todesopfern sei stark übertrieben und die Hälfte, 1250 Sterbefälle, viel wahrscheinlicher, raffte der Pestzug von 1564/65 noch immer ein Drittel der Bevölkerung im ganzen Kirchgang dahin.⁴⁰

Gleichzeitig wütete der Tod auch im fremden Dienst. Möglicherweise gleich hoch wie die gewaltigen Mannschaftsverluste in den Schlachten der Hugenottenkriege waren die Ausfälle aufgrund sich rasend verbreitender Seuchen und Krankheiten und infolge mangelhafter Ernährung. 1569 mußte man in der Eidgenossenschaft zur Kenntnis nehmen, daß die im Dienste des französischen Königs stehenden Schweizertruppen innerhalb dreier Monate durch Mangel und Krankheiten mehr Leute eingebüßt hatten, als seit 20 Jahren im Kampf umgekommen waren.⁴¹ Allein die Kompanie Rudolf von Mettenwils verlor im Sommer dieses Jahres 54 Mann.⁴²

Das Jahr 1575 brachte einen weiteren traurigen Höhepunkt. In einer einzigen Schlacht verloren in französischem Sold allein fünf Großräte und drei Kleinträte ihr Leben.⁴³ Einer im gleichen Sommer grassierenden Pest fielen in Luzern 470 Personen zum Opfer. Auch diesmal gehörten viele führende Männer und Geschlechter zu den Betroffenen, wie Cysat ausdrücklich feststellt.⁴⁴ Gerade für unsere Fragestellung ist diese Aussage von besonderer Bedeutung.

Eine neue Pestwelle erreichte die Stadt Luzern 1580 und erforderte die vorüber-

³⁸ STA Mailand, Abschr. BAB, Carteggio diplomatico 1551, Bd. 88, Bl. 33, 1551 Febr. 18. STA Mailand, Abschr. BAB, Carteggio diplomatico 1548/49, Bd. 87, Bl. 154, 1548 Dez. 1. EA 4/1 E, S. 162, 1549 Sept. 4 und S. 228, 1550 Febr. 22.

Ascanio Marso, von Bologna, war seit 1549 politischer Agent Karls V. und 1556–1559 Philipps II. (Herzogtum Mailand) bei den eidgenössischen Orten. HBL 5, S. 32.

³⁹ Cysat, *Collectanea* 1/2, S. 767f.

⁴⁰ Welch verheerende Wirkung «der groß bülentod» in den sechziger Jahren gehabt haben muß, belegt auch ein Eintrag im Ratsprotokoll von 1590. RP 42, 112r.

⁴¹ Müller, Ludwig Pfyffer, S. 13 verweist auf die Pariser Kopie eines Schreibens an Karl IX.

⁴² Laut einem Schreiben aus Loches vom 2. August 1569. Liebenau, Hertenstein, S. 168.

⁴³ RP 33, 228vf., 294r, 298v, 1575. Vgl. cod. 1435/2, 42r, 1575 und Segesser, Ludwig Pfyffer 2, S. 260f.

⁴⁴ Cysat, *Collectanea* 1/2, S. 768. Der Rat sah sich veranlaßt, «von wegen der gfarlichen jämmerlichen zytt, thüre, krieg und pestilentz, so dieser tagen by uns angfangen inbrechen, deßglichen der leidigen zyttung und unfals, den unsern in Frankrych begegnet», in Stadt und Landschaft Luzern bis auf weiteres Spielen, Tanzen und überflüssiges Zutrinken zu verbieten. RP 33, 232r, 1575.

gehende Schließung des Jesuitenkollegiums.⁴⁵ Aus demselben Grund gebot der Rat auch in den Jahren 1585 und 1597, die Schule möge geschlossen bleiben.⁴⁶ Im Spätsommer 1611 forderte die Pest aus dem gesamten Kirchgang schließlich noch knapp 80 Todesopfer.⁴⁷

Zusammenfassung: Vor allem Pest und Krieg schlugen im zweiten, sechsten, siebten und achten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts gewaltige Breschen in die Bevölkerung. Danach beruhigte sich die Entwicklung und wurde durch schwache Rückschläge nicht mehr in vergleichbarem Maß durchbrochen.

Dieses Ergebnis stellen wir nun dem generellen Fazit der statistischen Untersuchungen gegenüber (Grafik 13, S. 64). Die Angaben über die Bevölkerungsentwicklung widerspiegeln sich nicht nur deutlich in den jeweiligen Sterbequoten der Klein- und Großräte, sondern bestimmten ebenso auffallend auch den jeweiligen Grad der Konzentration im Ratskörper. Einbrüche in die Bevölkerungsentwicklung – seien sie verursacht worden durch die Pest, der die gesamte Einwohnerschaft der Stadt ausgesetzt war, oder durch Kriege, deren Opfer praktisch nur Männer waren – schufen im Rat jeweils ein Vakuum, das von den bereits in der Behörde etablierten Geschlechtern nicht mit eigenen Vertretern aufgefüllt werden konnte und zwangsläufig neue Geschlechter anzog. In diesem Zusammenhang hat man sich der Tatsache zu erinnern, daß in Zeiten erhöhter Sterbequoten unter der Ratsmannschaft gerade jene Geschlechter vorwiegend Zugang zu den Räten fanden, die nur einen einzigen Vertreter in die Behörde brachten. Die betreffenden Männer waren bloß Lückenbüßer. Bei veränderter Konstellation hatten ihre Familien keine Chance, den aus dem Rat Ausgeschiedenen aus ihrem Kreise zu ersetzen.⁴⁸

Damit ist eine zentrale These angesprochen. Von der Bevölkerungsentwicklung her gesehen waren die Voraussetzungen einer Geschlechterherrschaft erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts gegeben. Vorher wäre eine starre Abgeschlossenheit führender Geschlechter im Rat weder durch Usurpation noch durch Plebiszit zu erreichen gewesen. Ich wage die Behauptung: Bei einer gradlinig zunehmenden Bevölkerungsentwicklung hätte ein kontinuierlicher, von keinen gegenläufigen Tendenzen unterbrochener Prozeß der Geschlechterkonzentration beispielsweise bereits nach der Reformation oder sogar vor 1500 eingesetzt. Die statistischen Untersuchungen lassen jedenfalls bereits für das zweite Viertel des 16. Jahrhunderts mit aller Deutlichkeit Ansätze dazu erkennen. Sie wurden aber «diser leidigen zytten und stärbenden löuffen halb» nach der Jahrhundertmitte fast gänzlich wieder verwischt.

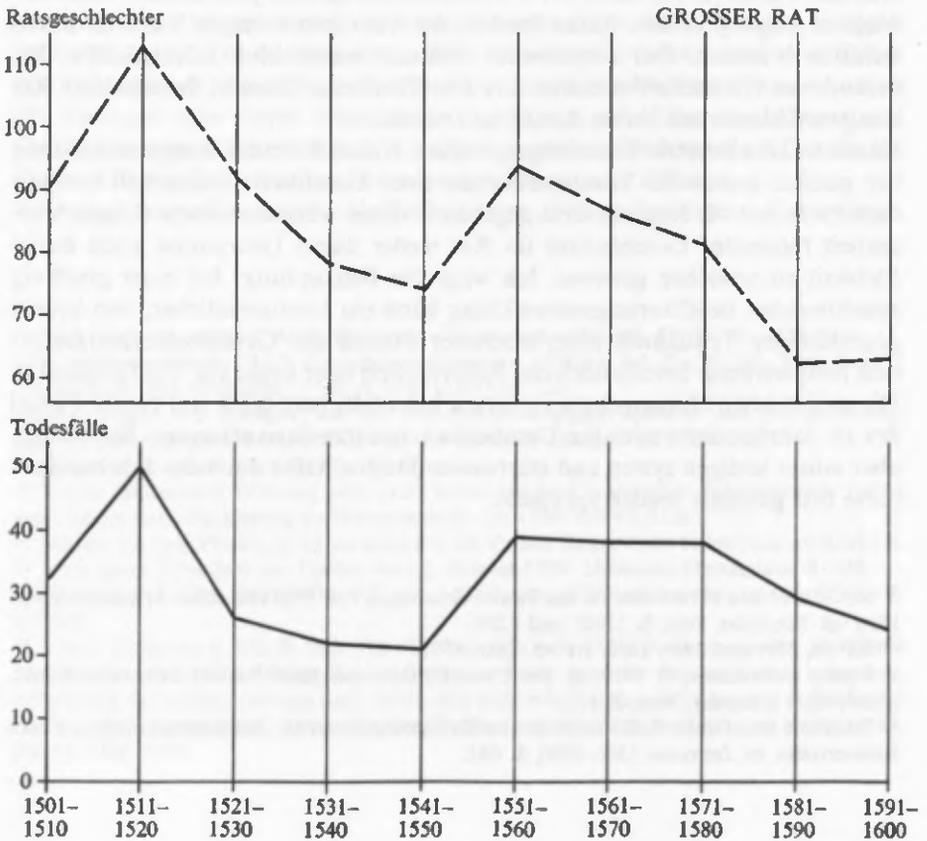
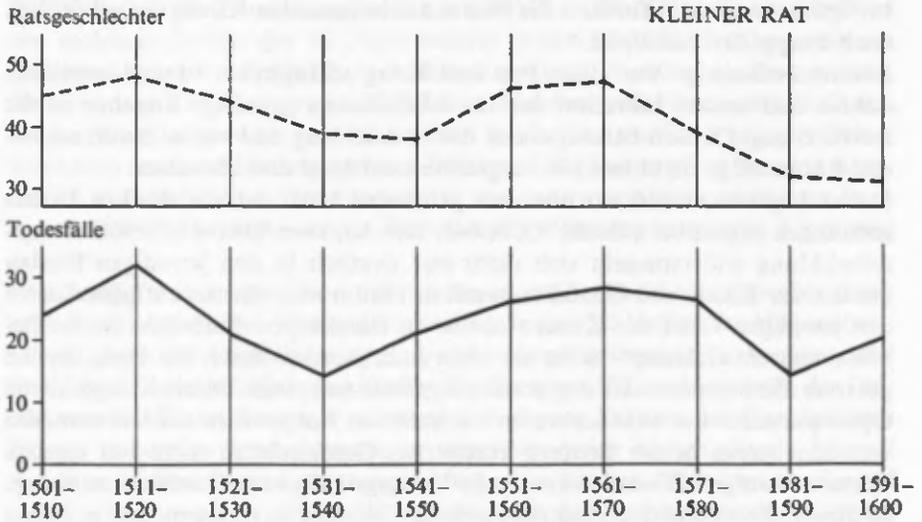
⁴⁵ RP 37, 91r und 171r, 1580. Zu den Pestverordnungen von 1580 und deren Erweiterung von 1596 vgl. Schnyder, Pest, S. 119ff. und 125ff.

⁴⁶ RP 39, 379r und 389r, 1585. RP 45, 356r, 1597.

⁴⁷ Cysat, Collectanea, E 391v. In der Cysat-Edition von Josef Schmid nicht abgedruckt. Zitiert nach Schnyder, Pest, S. 115.

⁴⁸ Tabelle 5 und Grafik 7, Ratseintritt von Geschlechtern im 16. Jahrhundert mit nur einem Ratsvertreter im Zeitraum 1500–1680, S. 46f.

Grafik 13 Korrelation zwischen Sterbequoten unter den Ratsmitgliedern und jeweiliger Anzahl Ratsgeschlechter in Luzern im 16. Jahrhundert⁴⁹



Der Status der zur engeren Führungsschicht gehörenden Geschlechter aus dem Zeitraum vor und um 1500 läßt sich in manchen Belangen vergleichen mit dem Status der führenden Geschlechter um 1600. Die Machtstellung eines Petermann von Gundoldingen († 1386) – transponiert ins 16. Jahrhundert – dürfte jene eines Heinrich Fleckenstein († 1589) übertroffen haben. Ein in der Inner-schweiz kursierendes Gerücht, wonach Schultheiß und Ritter Petermann Feer († 1519) gesagt haben soll, «die lender müstend tun, das er wölte, und im an eim end durch ein arm, am andern ort wider durcher schlieffen»⁵⁰ hätte auch auf Ludwig Pfyffer († 1594) abzielen können. Von 1428 bis 1522 gelangten die von Hertenstein in drei aufeinanderfolgenden Generationen zum Schultheißenamt wie die Fleckenstein von 1535 bis 1664. Die von Meggen stellten von 1427 bis 1557 sogar fünf Schultheißen.⁵¹ Aber nicht nur die Beherrschung dieser einflußreichsten und einträglichsten Stellung hält Vergleichen stand. Die von Meggen⁵², Haas⁵³ und Feer⁵⁴ entsandten zu Beginn des 16. Jahrhunderts vier, fünf oder gar sechs Vertreter gleichzeitig in den Rat. Um 1600 wurden sie darin nur von den Pfyffer übertroffen. Manche Geschlechter der Führungsschicht um 1600, etwa die Fleckenstein, Bircher, Dulliker, vor allem die erst in den 1560er Jahren in den Kleinen Rat eingetretenen Amrhyn, Segesser und Schumacher, ja selbst die alle überragenden Pfyffer, wiesen eine Ratstradition auf⁵⁵, die sich keineswegs abhob von der Kontinuität, die von den Ruß, Feer, von Meggen, von Hertenstein, in geringerem Maß auch von den Bramberg und Tammann, bereits um 1500 erreicht worden war.⁵⁶

Auf dem Wege, das werdende Patriziat an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert zu charakterisieren und zu definieren, werden den ihm angehörenden Geschlechtern schicht- oder klassenspezifische Merkmale zuzuordnen sein. Neben den Untersuchungen über die primär politische Stellung in Rat und Ämtern und deren Voraussetzungen (persönliche Eignung, Abkömmlichkeit usw.) wird dieser Weg über den militärischen Bereich, die wirtschaftlichen Grundlagen und berufliche Tätigkeit (Einkünfte, bewegliches und unbewegliches Vermögen), die Heiratspolitik und so weit als möglich auch über das Fremd- und Selbstverständnis dieser Männer und Familien führen.

⁴⁹ Auszug aus Tabelle und Grafik 1, Zusammensetzung des Luzerner Ratskörpers im 16. Jahrhundert, S. 37f. und Tabelle 6 und Grafik 8, Anzahl Todesfälle von Luzerner Ratsmitgliedern im 16. Jahrhundert, S. 47f.

⁵⁰ Schilling, Bilderchronik, 270v.

⁵¹ Liebenau, Schultheißen.

⁵² Cod. 1315, 1r und RP 9, 32v, 1502.

⁵³ RP 10, 1r–2r, 1509/10.

⁵⁴ Cod. 1315, 1r und RP 9, 32rf., 1501/02.

⁵⁵ Siehe Grafik 12, Übersicht über die führenden Geschlechter des 16. Jahrhunderts im Kleinen Rat Luzerns, S. 52.

⁵⁶ Während die erstgenannten Geschlechter seit rund 1400 im Rat Luzerns vertreten waren, fanden die Bramberg und Tammann erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts Zugang zum Rat. Vgl. HBLS.

Bereits hier kann jedoch festgehalten werden, daß es in Luzern schon um 1500 Geschlechter gab, allen voran die Feer, die in geradezu idealer Weise in den Raster von 1600 paßten. Trotzdem ist man – selbst für das Ende des 16. Jahrhunderts nur mit Vorbehalten – für die Zeit um 1500 keineswegs befugt, von einem Patriziat zu sprechen. Die betreffenden Geschlechter wiesen zwar die den späteren patrizischen Geschlechtern eigenen Charakteristika weitgehend auf, es ging ihnen jedoch ein zentrales Merkmal ab: die Ausschließlichkeit der Herrschaftsausübung. Zur Zeit des Kampfes um Italien, vorab der großen Schlachten im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, bildeten diese «patrizischen» Geschlechter Konstanten in einer Turbulenz, in der eine Vielzahl meist unbedeutender Geschlechter entweder aus dem Rat ausschied oder neu hinzukam. Es konnte sich aber noch kein geschlossener Familienverband herausbilden, in dessen alleiniger Hand die Herrschaft lag. Noch war man gezwungen, mit einem zahlenmäßig starken Kollegium von Ratsfreunden, Hauptleuten usw. aus andern Schichten und Lagern Befugnis und Macht zu teilen.

Um 1600 aber hatte der Prozeß, der hundert Jahre später mit der Geschlossenheit des herrschenden Geschlechterklüngels zum Stehen kommen sollte, bereits einen relativ hohen Grad der Ausbildung gewonnen. Immer weniger sah man sich im Rat veranlaßt, einzelnen Bürgern, Strebern, Neureichen Platz zu bieten. Immer mehr gelang es sogar ohne Gerangel, ganz unter sich zu sein. Kleine Minderheiten, die über die Geschicke vieler entscheiden, erkennen in der Solidarität seit jeher eines ihrer obersten Gebote.

4. Luzern auf dem Weg zum «modernen Staat»

4.1. *Obrigkeit, Bürger und Untertanen*

Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Luzern ist nicht denkbar ohne die ihr zugehörige Landschaft. Schon die Loslösung der Stadt von Habsburg-Österreich war eng verknüpft mit einer hartnäckig und konsequent verfolgten Territorialpolitik.¹ Voraussetzung für eine gesicherte eigenständige Entwicklung war wie andernorts in der Eidgenossenschaft oder im Ausland die Gewinnung eines Territoriums.² Mit dem Aufgabenkreis wuchsen Bedeutung und Macht des städtischen Rates.³

Die relativ früh erreichte führende Stellung Luzerns in der Innerschweiz, sein gewichtiges Wort als Haupt der katholischen Orte in der nachreformatorischen

¹ Die luzernische Territorialpolitik war grundsätzlich um 1500 abgeschlossen. Vgl. Schaffer, Territorialpolitik.

² Vgl. z.B. Nürnberg. Meyer sieht in der Schaffung von Untertanengebieten eine «rein schweizerische, primäre Ursache» der Aristokratie. Meyer, Solothurnische Verfassungszustände, S. 43.

³ Vgl. Guyer, Verfassungszustände der Stadt Zürich, S. 11, 17 und 23ff.

Eidgenossenschaft, sein äußerst selbstbewußtes Auftreten bei lukrativen militärischen Allianzen mit dem Ausland basierten in hohem Grad auf dem bedeutenden Rückhalt, den die Stadt und ihre Führung in der Landschaft besaßen.

Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts war Luzern weitgehend zu einem autarken Staat geworden, fähig, sich militärisch zu behaupten. Seine landwirtschaftliche Produktion reichte über die Selbstversorgung hinaus. Begünstigt durch die Verkehrslage erlaubte sie einträglichen Handel. Auch der Handel mit Söldnern gründete auf dem landschaftlichen Reservoir. Dieser warf bei minimalem Aufwand maximale Erträge ab.

Nach Schaffer hat sich der Anteil der Truppen aus der Landschaft gemessen an der jeweiligen Gesamtzahl der ausgehobenen Mannschaft im Laufe des 15. Jahrhunderts von 74 % auf 94 % erhöht.⁴ Im 16. Jahrhundert stellte die Stadt in der Regel etwa 10 % der Luzerner Truppen.⁵

Die Landschaft war im 14. und 15. Jahrhundert da und dort von der Stadt umworben worden. Diese Haltung wich immer mehr obrigkeitlicher Einschränkung und Beherrschung. So wurde mit der Gewerbeordnung von 1471 die Landschaft klar zurückgesetzt, die Stadt privilegiert. Der Rat verordnete, Handwerk und Gewerbe dürften fortan nur noch in Luzern, Sursee, Sempach, Willisau, Münster und Wolhusen ausgeübt werden.⁶

Die volle Handwerks- und Gewerbefreiheit genossen jedoch nur die Bürger der Stadt. Die übrige städtische Einwohnerschaft sah sich keineswegs im selben Maße von der Landschaft abgehoben.⁷

Wieweit die Privilegien von Bürgern – oder besser von Ratsherren – durch die Obrigkeit unterstützt und gefördert wurden, zeigt eine Auseinandersetzung vor dem Rat aus dem Jahre 1594. Bannermeister Melchior Widmer und Weibel Hans Holzmann als Abgesandte der Höfe bei Rothenburg, Bertiswil und Heredingen beschwerten sich nebst andern bäuerlichen Wortführern gegen Säckelmeister Jost Holdermeier. Ihm hatte der Rat gestattet, auf seinem Hof Heredingen eine Säge samt einer Stampfe und Reibe aufzurichten. Als die Bauern vorbrachten, dies werde ihren Höfen, Mühlen, Sägereien und Stampfen schwer schaden, erwiderte die Regierung, Holdermeiers Sagenbau sei dem gemeinen Nutzen sehr förderlich, und schließlich werde niemand gezwungen, sich dieser Sägerei zu bedienen. Das hörte sich zwar gut an. Im ausführlichen Protokoll verschwie

⁴ Schaffer, Territorialpolitik, S. 259.

⁵ Vgl. folgende Kriegs-, Mannschafts- oder Reiserödel: Urk. 246/3889, 1499. Urk. 246/3891, 1499. Urk. 248/3985, 1499. RP 10, 144v, 1513. Urk. 251/4101, 1522. Urk. 252/4129 und 4130, 1552. Urk. 252/4131, 1560. Urk. 252/4133, 1569. Urk. 252/4139, 1572. Zu den Truppenkontingenten Freiburgs aus Stadt, Ackerbau- und Viehzuchtgebiet vgl. Peyer, Wollgewerbe, S. 18–22.

⁶ Weißbuch der Stadt Luzern, S. 46–52. Ausgenommen davon waren die Hufschmiede, Schneider und Schuhmacher. Sie durften jedoch nur einen Knecht beschäftigen. Wirte durften fortan nicht mehr zugleich schlachten oder backen. Entlebuch, Dütwil (Großdütwil?), Reiden, Merenschwand und Ufhusen wurden von allen Bestimmungen ausgenommen, da diese Orte von den bezeichneten Städten und Flecken zu weit entfernt waren.

⁷ Vgl. 6. Wirtschaftliche Aspekte, besonders S. 100ff.

man aber tunlichst, daß man Holdermeier vierzehn Tage zuvor zugestanden hatte, in einem bestimmten Umkreis dürfe keine weitere Sägerei oder Stampfe gebaut werden. Mit der Erteilung der Baubewilligung war er von weiterer Konkurrenz befreit worden.⁸

Von den vielen wirtschaftlichen Privilegien der Stadtbürger ist auch das Näherkaufsrecht erwähnenswert. Als Klewi Hankrat im Jahre 1506 von Hans Krepser eine Alp im Eigental erwarb, wurde ihm dieser Kauf von Petermann Feer, Hans Sonnenberg und Peter Zukās streitig gemacht mit der Begründung, er, Hankrat, sei kein eingessener Bürger.⁹ Fünfzig Jahre später wandte sich der Rat in gleicher Sache an die Horwer, wählte aber bereits einen schärferen Ton. Denen von Horw sei anzuzeigen, daß sie weder Bürger noch Ausbürger, sondern Untertanen seien, und daß Zug und näheres Kaufsrecht zu diesen Alpen den Bürgern zustehe.¹⁰

Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Bewohner der Landschaft nicht mehr «die Unsern», sondern «die Untertanen». Ihr Rang wurde immer mehr hinabgedrückt. Der Rat setzte sich immer mehr als Obrigkeit, der widerspruchslos Pflicht und Gehorsam zu leisten war, nach oben ab.

Im 14. und 15. Jahrhundert war die Stadt zu verschiedenen Zeiten nicht nur froh über Landschäftler, die sich innerhalb ihrer Mauern niederließen, sondern geradezu auf sie angewiesen. Spätestens im 16. Jahrhundert änderte sich dieses Verhältnis. Hans Knab von Zell am Untersee und Brandolf Roter von Biel mußten sich 1535 sagen lassen, sie hätten sich fernerhin so zu verhalten, daß die Obrigkeit Gefallen finde an ihnen, sonst würden sie dorthin gewiesen, wo sie hergekommen seien.¹¹ Andreas Bletz hielt man zum Gehorsam an mit der Vorhaltung, er sei schließlich gnädig als Bürger aufgenommen worden.¹²

Reformation, katholische Reform und in ihrem Gefolge das Staatskirchentum, die durch mannigfache Soldallianzen zunehmende Verflechtung mit der internationalen Politik und der ständig sich erweiternde Aufgabenkreis im Innern mögen im Zuge mit der europäischen Entwicklung zum Staatsabsolutismus wesentlich beigetragen haben zu einem weitgehend gewandelten Selbstverständnis des Rates und insbesondere seiner führenden Mitglieder. Schon 1523 hatte der Kirchherr von Entlebuch zwar den Vorwurf erhoben, «her schultheiß Tamman ridte als ein herr und nit wie ein ander biderman».¹³ Seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts trat aber eine völlig neue Komponente hinzu. Die Räte bezeichneten sich selber als die «von Gott verordneten rechten natürlichen herren und obern».¹⁴ Regierung und Verfassung wurden zu Wohltaten

⁸ RP 44, 177r und 183r, 1594.

⁹ RP 9, 240r, 1506.

¹⁰ RP 23, 136v, 1556. Vgl. RP 23, 268r, 1559.

¹¹ RP 14, 193v, 1535.

¹² RP 26, 52v, 1561.

¹³ RP 12, 18r, 1523.

¹⁴ Urk. 120/1804, 1570.

«göttlicher wyßheit», zu Werken «sonderer gnadrychen fürsehung Gottes deß allmechtigen».¹⁵ Verfehlungen waren «wider Gott und die oberkeit» gerichtet.¹⁶ In letzter Konsequenz waren die Regierungen Statthalter Gottes, allein Gott verantwortlich für ihr Handeln.

Selbstverständlich hatte man dieser vorzüglichen Stellung nach außen hin Rechnung zu tragen. 1596 ordnete der Rat an, wenn Ratsfreunde bei Gastereien und Zechen beieinander seien, so sollten sie sich anständig benehmen, vor allem wenn Bürger, Landschäftler oder Fremde zugegen seien, damit die Reputation der Ehrbarkeit und das Ansehen der Obrigkeit gewahrt blieben.¹⁷

Sowohl die Bewohner der Landschaft als auch die städtischen Bürger waren von den politischen Rechten grundsätzlich ausgeschlossen. Für Stadt und Landschaft Luzern galten wie für die übrige Eidgenossenschaft die Bestimmungen des Stanser Verkommnisses vom 22. Dezember 1481. Diese enthielten ein Verbot «sunderbarer gefarlicher gemeinden, samlungen oder anträg, da von dan jeman schaden, uffrür oder unfuog erstan möchte». Ohne Erlaubnis der «herren und oberen» war es untersagt, sich zu organisieren.¹⁸

In der Stadt nahmen die Bürger zwar an den Gemeindeversammlungen teil, die zweimal im Jahr, an den beiden Johannis-Tagen¹⁹, gehalten wurden. Damit war ihnen aber eher eine Pflicht auferlegt denn ein politisches Recht zugestanden. Die Teilnahme war bei Androhung einer Buße obligatorisch²⁰, freie Rede nicht gestattet.²¹ In erster Linie dienten diese Versammlungen der Eidesleistung auf die geschworenen Briefe, auf Recht, Verfassung und Regierung.²²

Trotz dieser Rechtlosigkeit waren aber weder Landschaft noch städtische Bürgerschaft Objekte willkürlicher Herrschaft. Die Untertanen hatten ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die gnädigen Herren der Stadt beabsichtigten, eine neue Steuer zu erheben. Die Bürger waren über wichtige Vorlagen zu orientieren und nach ihrer Meinung zu fragen. Man gewinnt den Eindruck, als hätten Landschaft und Bürgerschaft als hintergründige Kräfte gewirkt, deren Stärke zwar schwer abzuschätzen war, mit denen aber jederzeit gerechnet werden mußte. Die Stoßkraft des Volkes konnte sich weder wohlorganisierter Kontrollinstitutionen noch klar ausgeschiedener Kompetenzen bedienen. Sie machte sich vielmehr geltend als murrender oder allenfalls applaudierender Chor, in seltenen Fällen auch als militärische Bedrohung. Das Volk bestimmte auf die-

¹⁵ Akten 12/73, 1590ff.

¹⁶ RP 44, 98r, 1594.

¹⁷ RP 45, 52v, 1596.

¹⁸ EA 3/1, S. 696ff.

¹⁹ Johannes der Täufer (24. Juni) und Johannes der Evangelist (27. Dezember). An diesen beiden Tagen fanden auch die Rats- und Ämterbesetzungen statt.

²⁰ Luzerns ältestes Ratsbüchlein, S. 18, Art. 81.

²¹ Luzerns ältestes Ratsbüchlein, S. 41, Art. 222.

²² Vgl. Brunner, Souveränitätsproblem, S. 302ff.

sem Wege das obrigkeitliche Handeln in einem möglicherweise viel stärkeren Ausmaß, als man auf den ersten Blick annehmen möchte.²³

Die Unruhen des Jahres 1513, die sich auch in Bern, Solothurn und Zürich²⁴ entluden, wurzelten in einer tiefen Unzufriedenheit der Bauern und mündeten in Luzern in einen offenen Aufstand aus, in dessen Verlauf ein Bauernhaufen vor die Stadt zog und diese belagerte.²⁵ Den Anlaß dazu hatten die Ereignisse um die Schlacht von Novara geliefert. Während luzernische Truppen gemäß obrigkeitlichem Befehl in die Lombardei zogen, um auf kaiserlicher Seite gegen die Franzosen zu kämpfen, gelang es Schultheiß Petermann Feer wider Verbot, Söldner für Frankreich zu werben und sie König Ludwig XII. zuzuführen. Obwohl der städtische Rat auf die solidarische Unterstützung der eidgenössischen Orte zählen konnte, hielt er es nicht für ratsam, sich mit der Landschaft auf eine Kraftprobe einzulassen. Die meisten fehlbaren Ratsherren wurden hart bestraft. Die bäuerlichen Forderungen wurden weitgehend erfüllt. Das war allerdings ein geringes Zugeständnis der Regierung. An den Grundfesten des Systems wurde nicht gerüttelt. Die Landschaft blieb weiterhin ohne Mitbestimmung.²⁶

Aus dem Zwiebelkrieg ging keine Seite als Sieger hervor. Immerhin hatten die Ereignisse gezeigt, daß man auf der Landschaft recht genau registrierte, wie die Führung in der Stadt zu Werke ging, und daß man nicht gewillt war, alles unesehen hinzunehmen. Möglicherweise hatte das Beispiel dieses Aufstandes überdies in weiten Teilen der untertanen Landschaft den Eindruck hervorgerufen, Rebellion sei auch künftig ein zweckmäßiges, erfolgversprechendes Mittel. Jedenfalls entwickelte sich der Rothenburger Aufstand, der sogenannte Heringskrieg²⁷, im Jahre 1570 grundsätzlich nach dem gleichen Muster. Allgemein beschwerten sich die Rothenburger, die Stadt setze neues, einschränkendes Recht. Als die Erregung ihren Höhepunkt erreicht hatte, wollten die Bauern ihren Forderungen mit Waffengewalt Nachachtung verschaffen. Ihr Zug kam jedoch nur bis zur Emmenbrücke. Dort wurde das Unternehmen auf die Intervention eidgenössischer Vermittler hin abgeblasen. Einige Rothenburger meinten, weil ihnen «wol eins Wilhelm Thellen manglete».²⁸

Die Obrigkeit zog sich mit außerordentlichem Geschick aus dem Handel. Sie verzichtete klugerweise darauf, Haß und Erbitterung durch Strafen an Leib

²³ Vgl. die Ausführungen Cysats über die Unruhen des Jahres 1494 und die Reaktionen der Obrigkeit. Die Beschwerdeartikel des Volkes betrafen Sold- und Pensionenwesen, Erhebung von Steuern, Kauf und Verkauf von Land und Leuten, Kriegs- und Friedensschlüsse, Bündnisse usw. Cysat, *Collectanea* 1/2, S. 1040f.

²⁴ Pfyffer, *Pfyffer-Amlehnscher Handel*, S. 3. Gerig, *Reisläufer*, S. 12.

²⁵ Die Aufständischen hielten sich vor Gewalttaten zurück. Sie verwüsteten lediglich die vor den Stadtmauern gelegenen Gärten und hatten es dabei vor allem auf die beliebten Zwiebeln abgesehen. Der Aufruhr wurde daher Zwiebelkrieg genannt.

²⁶ *Kantongeschichte* 2, S. 17ff. und Segesser, *RG* 3, S. 271ff.

²⁷ Der Aufstand erhielt diesen Namen, weil er zur Fastenzeit erfolgte.

²⁸ Zum Heringskrieg oder Rothenburger Aufstand siehe Segesser, *RG* 3, S. 282ff. und *Kantongeschichte* 2, S. 140ff. Vgl. Urk. 383/7060, 1573.

und Leben von neuem zu entfachen. Die Rothenburger hatten widerrechtlich Versammlungen abgehalten, andere Ämter zum Mithalten aufgerufen und der Regierung den Eid verweigert. Zudem waren sie ein Schwurbündnis eingegangen, was als eine der schwersten Verfehlungen gegen das Stadtrecht galt. Zur Strafe für diese Verstöße wurde das Amt Rothenburg nun fester an die Zügel genommen. Bannermeister, Fähnrich und Weibel durften nicht mehr in freier Wahl bestimmt werden. Die Obrigkeit stellte die doppelte Anzahl Kandidaten auf. Aus ihrem Kreis hatte die Gemeinde zu wählen. Damit erweiterte sich – nicht auf institutioneller, vielmehr auf personeller Basis – der Einflußbereich der Regierung. Sie zog aus der schwachen Stellung und dem ungeschickten Vorgehen der Landschaft Nutzen, hielt aber vorsichtig Maß und sah klugerweise davon ab, die Landsassen vollends vor den Kopf zu stoßen.

Ein eigenes Gepräge erhielt dieser Aufstand auch dadurch, daß sich die Pfarrherren des Amtes maßgeblich einmischten. Als Wortführer erhielten sie Unterstützung von ihren Gemeinden und hofften, die Forderungen der Rothenburger mit den eigenen vermengen und erfüllen zu können. Bei der drei Jahre später stattfindenden Verleihung der Pfarrei Rothenburg sah sich der Luzerner Rat deshalb zur Unterweisung veranlaßt, der neue Pfarrer solle sich ganz seinem priesterlichen Amt widmen und sich um die Angelegenheiten der Bauern nicht kümmern.²⁹

Die beiden Aufstände waren für die Obrigkeit nicht zu Kraftproben geworden. Ihre Position war jedesmal dadurch wesentlich gestärkt worden, daß sie der Landschaft nach außen hin in fester Einigkeit entgegentrat, Parteienkämpfe und Streitigkeiten ruhen ließ und entschlossen das gemeinsame, über allem andern stehende Ziel verfolgte: die Aufrechterhaltung oder gar den Ausbau der bestehenden Ordnung. Zudem hatten sich die eidgenössischen Orte im Stanser Verkommnis von 1481 gegenseitige Unterstützung zugesagt im Falle der Bedrohung einer Obrigkeit von seiten ihrer Untertanen.

Ein mit letzter Konsequenz geführtes Kräfteressen, das über Sein oder Nichtsein der Regierung entschied, konnte sich grundsätzlich nur entwickeln unter zwei Voraussetzungen: Die Untertanen solidarisierten sich in weiten Teilen der Eidgenossenschaft und organisierten sich unter einer straffen, starken Führung, oder die Obrigkeit spaltete sich in verschiedene Lager, die außerhalb des Rates Unterstützung suchten, sei es bei der städtischen Bürgerschaft, sei es bei den Untertanen der Landschaft. Der Gefährlichkeit einer solchen Situation war man sich im Rate Luzerns sehr wohl bewußt.

Anläßlich des Pfyffer-Amlehn-Handels brachten beide Hauptkontrahenten ihre Sache vor Bauern und Landsassen, und die Ratsfraktion um Schultheiß Helmlü und Hauptmann Kloos drohte, Hilfe bei der Bürgerschaft zu holen. Dabei hatte man schon beim Ausbruch des Handels rigoros festgehalten, wer über kurz oder lang aus dem Rat rede, werde unverzüglich des Rats entsetzt, gestraft und als meineidiger Mann behandelt. Die Obrigkeit gebot in der Folge immer

²⁹ RP 31, 16v, 1573.

und immer wieder, selbst 1574 noch, diese Sache streng geheim zu halten, darüber weder zu klagen, zu reden noch zu schreiben, weder bei Heimischen noch Fremden in Stadt und Land, auf keinen Fall aber bei Landsassen und Untertanen.³⁰

Ins gleiche Kapitel gehören die Vernichtung wichtiger Prozeßakten und die Tatsache, daß der Band mit den entscheidenden Ratsprotokollen verschollen ist. Man sollte dem Rat keinen Strick drehen können aus diesen Vorkommnissen.³¹ Unter allen Umständen mußte verhindert werden, daß Bürgerschaft oder Landsassen seine Zerrissenheit ausnützten. Es konnte Aufruhr und Krieg bedeuten, und nicht allein im Luzernerland.

Als sich Kaspar Pfyffer 1594 nach dem Tod des «Schweizerkönigs» bei der Schultheißenwahl übergangen fühlte, drohte er, er werde seine Sache vor die Bürger bringen, und widerfahre ihm hier nicht Recht, so werde er es andernorts finden.³² Wohl lag bei Bürgerschaft wie Untertanen ein Potential, das – einmal mobilisiert – höchste Gefahr heraufbeschwören konnte. Aus den Ereignissen des 16. Jahrhunderts wurde indessen nie vollends klar, wie träge diese Masse im Grunde doch war. Jedenfalls hätte sie sich kaum vor den Karren eines ehrgeizigen, machtgerigen Einzelgängers spannen lassen. In diesem Sinne sind die betreffenden Ansätze und Drohungen zu relativieren.

4.2. *Reformation und Intensivierung der Herrschaft*

Sowohl Luther als auch Zwingli wuchsen die Bewegungen, denen sie den Anstoß gegeben hatten, nach wenigen Jahren über den Kopf. Beide Reformatoren bedurften der weltlichen Gewalt. Ihr bot diese Entwicklung willkommene Gelegenheit, Einfluß und Macht auf neue Bereiche auszudehnen. Das Staatskirchentum, das sich schließlich durchsetzte, blieb jedoch keineswegs auf die protestantischen Orte beschränkt. Kam ihm dort die Aufgabe zu, der Reformation zum Durchbruch zu verhelfen, sollte hier durch staatliche Intervention die Ausbreitung der neuen Lehre verhindert und die katholische Reform in Gang gebracht werden.³³

Die Reformation hatte auch in Luzern Fuß gefaßt. 1522 wurden Anhänger Zwinglis, Freunde geistlichen Standes, ausgewiesen. Zwei Jahre darauf erfolg-

³⁰ Helvetia 5, S. 526, 587, 617, 619, 630.

³¹ «Man hat auch gheißē umb frūnschaft und ruwe willen allen proceß, alle acta und gschriften hierum wisende uß der canzley abweg thun und verbrennen, so auch geschehen, doch vorbehalten, was in ratsbücheren ingeschriben. Es ist aber das ein ratsbuch der jaren 1568.1569, darin der anfang diser sach vergriffen, verloren, doch one min schuld und wüssen, wo das zu finden sye: Ich hab ime lang und vil nachgfragt: Gott ist min züg», schreibt Cysat. RP 29, vorderer Deckel.

³² RP 44, 190r, 1594.

³³ Vgl. Guyer, Verfassungszustände der Stadt Zürich, S. 15ff. Meyer, Solothurnische Verfassungszustände, S. 45ff.

ten Hinrichtungen und Verbrennungen. Seit 1526 wandte man sich auch energisch gegen die Wiedertäufer.³⁴ Die katholischen Orte sahen sich um so mehr zum Eingreifen veranlaßt, als sie in den religiösen Auseinandersetzungen von den kirchlichen Behörden in Konstanz nur kraftlose, unzureichende Unterstützung erhielten. Luzern verstand es nun, sich an die Spitze der Altgläubigen zu setzen. Die Führerrolle fiel der Stadt zu dank ihrer geographischen Lage und des politischen und wirtschaftlichen Gewichts, das vor allem auf dem bedeutenden Hinterland beruhte. Papst Klemens VII. bezeichnete Luzern 1525 als Seele und Haupt der katholischen Orte.³⁵ Zweifellos hob eine derartige Entwicklung Bedeutung und Ansehen des städtischen Rates kräftig und konnte auf dessen Beziehungen zu Stadtbewohnern und Landsassen nicht ohne Folgen bleiben. Die Luzerner Regierung griff vorab seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eigenmächtig und äußerst selbstbewußt auf den kirchlichen Bereich über. Obwohl der Sohn des späteren Kleinrats Ludwig Küng³⁶ im Jahre 1559 zum Priester geweiht worden war, befand der Rat, dieser habe weder das erforderliche Alter noch die notwendige Ausbildung. Küng solle dafür besorgt sein, daß sein Sohn während einer gebührenden Zeit studiere. Wer Priester werden wolle, sei künftig zu examinieren, und ohne Zustimmung der gnädigen Herren dürfe niemandem eine Pfarrerstelle verliehen werden.³⁷ Als die Luzerner Regierung 1572 entgegen dem Kirchenrecht zwei Priester hinrichtete, protestierte Papst Gregor XIII. heftig, forderte zu Eingeständnis und Buße auf und belegte Luzern mit dem Bann. Nach selbstsicherer und von eidgenössischer Seite unterstützter Verteidigung erfolgte schon nach drei Monaten die Absolution.³⁸ Wie zuvor schritt der Rat auch fortan gegen pflichtvergessene, liederliche Priester ein.³⁹ 1581 beauftragte er die Pfleger der Männer- und Frauenklöster, die Konvente zusammenzurufen und ihnen die Leviten zu lesen. Wenn sich gewisse Ordensleute, wie es bisher geschehen sei, ständig auf den Gassen herumtrieben, sollten sie von den Stadtknechten kurzerhand in den Turm geworfen werden.⁴⁰ Auch die Wirtschaft der Gotteshäuser unterzog man der Kontrolle. Propst und Chorherren im Hof warf man u. a. vor, sie hätten die großen Mängel an Kirchen- und Ringmauern in liederlicher Weise einfach anstehen lassen.⁴¹ Mitrat Ludwig Schürpf erhielt den Auftrag, mit dem Gerichtsschreiber in die Ämter zu reiten, die Rechnungen der Kirchen und Gotteshäuser einzusehen und die Ergebnisse der Regierung vorzulegen.⁴² Den beiden Pflegern des Gotteshauses zu Barfüßern

³⁴ Kantonsgeschichte 2, S. 56f. Grüter bietet im Abschnitt II «Das Zeitalter der Glaubensspaltung 1521-1574» eine gute Übersicht.

³⁵ Schreiben Papst Klemens' VII. an Luzern vom 14. Februar 1525. Urk. 11/379, abgedruckt in: Archiv für die schweiz. Reformations-Geschichte 2, 1872, S. 12-14.

³⁶ Anhang 2, no. 59.

³⁷ RP 24, 217v, 1559. Vgl. RP 39, 77v, 1584.

³⁸ Urk. 12/431, 1573 Jan. 21 und Urk. 12/432, 1573 April 10.

³⁹ RP 35, 330r und 345r, 1577.

⁴⁰ RP 37, 342v II, 1581.

⁴¹ RP 29, 224r ff., 1572.

⁴² RP 40, 459v, 1587.

wurde 1588 gar Gewalt gegeben, Geld oder Ablösungen der Franziskaner anzugreifen und damit ihre notwendigsten Schulden abzutragen, ihre Güter zu verleihen oder damit sonst zu schalten und walten, wie es ihnen am besten erscheine.⁴³

Zu gleicher Zeit wurden Propst und Kapitel zu Münster aufgefordert, über ihre Haushaltung Rechenschaft abzulegen. Besonders interessierte den Rat, wie es mit den Kornvorräten stehe, da die Bürgerschaft auch bei Not und Teuerung mit Korn versorgt werden müsse.⁴⁴ Hier stand nicht mehr die Sorge um religiöse und kirchliche Angelegenheiten im Vordergrund, sondern die Wohlfahrt der Bürger. Die Obrigkeit – oder nun vielleicht besser der Staat – wollte sich Übersicht verschaffen, Ordnung in sein Gefüge bringen, wollte sich vorsehen, statt weiterhin nur Löcher zu stopfen.

Die Intensivierung der obrigkeitlichen Herrschaft zieht sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wie ein roter Faden durch die Geschichte Luzerns. Für Näf kennzeichnete vor allem diese ungemein gesteigerte staatliche Intensität und in ihrem Gefolge das sich rasch ausweitende staatliche Bewußtsein den modernen Staat. Seine Aufgaben waren stark angewachsen, sein Lebensgefühl war neu, modern, drängte zu Organisation und Macht: zu organisierter Macht.⁴⁵

Die Obrigkeit griff nicht nur in alte kirchliche Hoheitsrechte ein. Seit den frühen siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts unternahm sie auch bedeutende Anstrengungen, den Staatsapparat zu erneuern und das gesamte politische, militärische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in den Griff zu bekommen. Ein Ratsbeschluß vom Sommer 1571 mutet geradezu modern an. Die vier Ältesten des Kleinen Rates wurden beauftragt, die Rechnungen des Säckelmeisters und des Baumeisters zu überprüfen. Die Kommission sollte der Regierung Vorschläge unterbreiten, an welchen Posten Abstriche vorzunehmen seien, welche Ausgaben vermieden werden könnten, um die Stadt nicht mehr zu belasten, als unbedingt erforderlich war.⁴⁶ Am Ende des Jahres wurde darüber ein erster Bericht erstattet.⁴⁷ Zweck der Rationalisierungsmaßnahmen war nicht nur, die Ausgaben einzuschränken, sondern die städtischen Finanzen überhaupt einmal überblicken zu können. Voraussetzung war, daß Vögte und Amtsleute sofort nach Beendigung ihrer Amtsdauer Rechnung ablegten und die herausgewirtschafteten Beträge dem Stadtsäckel übergaben. Oft standen Rechnungsablagen aber jahrelang aus. Die immer aufs neue wiederholten Appelle der Regierung fruchteten wenig.⁴⁸

Der Luzerner Regierung gelang es, gewisse Ämter einzusparen. Seit 1573 kam man ohne Mühlemeister aus, schließlich auch ohne Bürgerzinsaufnehmer (1577) und Schmittmeister (1579). Die Ämter des Reiswaag- und Sustmeisters

⁴³ RP 41, 143r, 1588.

⁴⁴ RP 40, 165r, 1586.

⁴⁵ Näf, Frühformen, S. 239. Vgl. Maier, Staats- und Verwaltungslehre, S. 93 ff.

⁴⁶ RP 29, 98r, 1571.

⁴⁷ RP 29, 171v, 1571.

⁴⁸ RP 29, 113r, 177v–178v, 1571. RP 29, 244r, 1572 usw.

wurden 1589 zusammengelegt.⁴⁹ Im April 1572 stellte man im Rat fest, mit der Allmend seien große Kosten verbunden, die Nutzung bringe nichts ein, man lege im Gegenteil noch Geld drauf. Eine Kommission hatte zu untersuchen, ob die Aufgaben des Allmendmeisters zusätzlich dem Straßenmeister überbunden werden könnten. Das Amt wurde schließlich dem Baumeister übertragen. Die Lösung bewährte sich nicht. Man hatte ein Amt einsparen wollen, sah sich aufgrund wachsender Aufgaben 1595 aber nicht nur genötigt, das einverlebte Amt des Allmendmeisters wieder selbständig zu besetzen und damit dem stark überlasteten Baumeister einen Teil seiner Arbeit abzunehmen, sondern diesem obendrein noch einen Gehilfen, einen Unterbaumeister, beizugeben.⁵⁰ Die Anforderungen an den Staat und seinen Apparat nahmen ständig zu. Viele der obrigkeitlichen Bemühungen brachten wenig oder keinen Erfolg. Selbst die sich redlich abmühende Kanzlei Cysats beispielsweise brachte es nicht zuwege, die genaue Zahl der Stadtbevölkerung zu bestimmen. Sie unternahm zwar zahlreiche Versuche, doch die Resultate divergierten häufig bis zur Unbrauchbarkeit.⁵¹ Schon gar nicht war man in der Lage, die Landbevölkerung zu erfassen. An eine Einwohnerkontrolle war nicht zu denken. Die Verwaltung konnte solches niemals leisten.

Die Intensivierung der Herrschaft offenbarte sich vor allem im wirtschaftlichen Bereich. Überall trat hier der obrigkeitliche Wille hervor, Ordnung und Kontrolle zu halten. Die Regierung überbot sich beinahe mit Erlassen an die einzelnen Handwerkszweige. Man ließ es nicht bei allgemein verbindlichen Aussprüchen bewenden und nannte die Dinge meist sehr genau beim Namen. So wurde Ende 1571 – wohl aufgrund des drei Tage zuvor abgelegten Rechenschaftsberichts der dazu bestellten Kommission – den Seilern vorgehalten, sie brächten die gnädigen Herren mutwillig in große Kosten mit ihrer Verschwendung. Was an abgenutzten Seilen auszubessern sei, solle geflickt werden. Aufträge durften fortan ausschließlich vom Baumeister entgegengenommen werden. Den Spital- und Sentikarrern wurde vorgeworfen, sie trügen keine Sorge zum Material, ließen keine Reparaturen machen, alles werde nur weggeworfen. Der Schmied der gnädigen Herren wurde getadelt seiner Unordnung wegen und weil er «nütt spart». Von jedermann lasse er Kohlen wegtragen. Die Regierung befand, die Ziegelhütte sei in verwahrlostem Zustand, im Kaufhaus herrsche ebenfalls Unordnung, im Zeughaus sei Inventar zu machen.⁵²

Es gab kaum Bereiche, in die die obrigkeitliche Flut von Reglementierungen nicht vordrang. Gerade in den Städten überstieg die «gute Polizei», der Eifer um die gute Ordnung, vielfach jedes gesunde Maß und trug schon häufig die

⁴⁹ Cod. 1315, 74v, 85r, 90r, 118v.

⁵⁰ RP 29, 302r und 313vf., 1572. Cod. 1315, 74v und 136r. Ähnlich erging es mit der Seevogtei Sempach. Seit 1579 wurde dieses Amt nicht mehr selbständig besetzt. Schon 1589 mußte man sich aber eines bessern belehren lassen. Cod. 1315, 90r und 118v.

⁵¹ Siehe z.B. cod. 3700ff.

⁵² RP 29, 26v, 105vf., 113rff., 120rff., 147v, 149r, 152r, 174rff., 181vf., 189r, 208r, 218vf., 246r, 300rff., 321v, 323r usw., 1571ff.

Züge kleinlicher Überwachung und ruheloser Vielregiererei.⁵³ Es ist in vielen Fällen kaum glaublich, welche Details mit welcher Akribie vom Rat bestimmt sein wollten. Im Jahre 1589 wurde festgelegt, daß Ratsgesandten aus der Eidgenossenschaft zwei Kannen Wein vorzusetzen seien, fürstlichen Ambassadoren in der Eidgenossenschaft vier Kannen, doch nicht jedesmal, wenn sie herkämen, sondern nur, wenn seit der letzten Bewirtung mindestens drei Monate vergangen seien. Gemeinen oder einfachen Prälaten, namhaften Geistlichen und Komturen sollten wiederum nur zwei Kannen verabreicht werden. Einem höheren Prälaten oder Komtur waren dagegen auch vier Kannen zuzumessen.⁵⁴ Solche Vorschriften wurden hier nicht zum erstenmal erlassen. Neben dem Willen zur Sparsamkeit widerspiegeln sie die Tendenz jener Zeit, alles zu klassifizieren, allem und jedem einen bestimmten Rang zuzuordnen, nach oben wie nach unten abzustufen. Diese Tendenz wurzelte in gesellschaftlichen Vorstellungen und wurde auf alle Bereiche übertragen.

Das Reglement über die Bewirtung von Gästen, die Festsetzung des Datums, wann Fastnachtsküchlein zu reichen seien⁵⁵ und dergleichen mehr dürfen nicht als Einzelbeispiele betrachtet werden. Sie erhalten ihre Aussagekraft erst in der gleichartigen Fülle, in der sie auftreten. Auf Schritt und Tritt verrät sich in den Ratsprotokollen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts die eingreifende, ordnende Hand des Staates. Die Intensivierung der Herrschaft mündete später beinahe in eine Omnipräsenz der staatlichen Gewalt.

Das neue Ordnungsbedürfnis und gewandelte Staatsbewußtsein vertrugen sich nach Ansicht Bodins und anderer bedeutender Zeitgenossen nicht mehr mit der Volksherrschaft und deren unberechenbaren Dynamik.⁵⁶ Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts entwickelte sich auch Luzern in den allgemeinen Bahnen des Staatsabsolutismus. Der Absolutismus eidgenössischer Prägung lief, im Gegensatz etwa zu Frankreich, nicht in einem allgewaltigen Königtum zusammen, sondern gipfelte in Aristokratien, in der kollektiven Herrschaft bestimmter Geschlechterkreise.

Der Einwand, die gesteigerte staatliche Intensität, die in Luzern seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts zu verfolgen ist, sei lediglich auf die Schreibwut der Kanzlei Renward Cysats⁵⁷ zurückzuführen, ist nicht stichhaltig. Sicher hat die rege Tätigkeit der Luzerner Schreiber viel dazu beigetragen, den Strom der Informationen zu erweitern. Aber gerade die Tatsache, daß man es nun für angebracht hielt, alles schriftlich festzuhalten, ins staatliche Gedächtnis aufzunehmen, zu registrieren und zu kompilieren, ist ein wesentliches Kennzeichen der obrigkeitlichen Intensivierung.

⁵³ Maier, Staats- und Verwaltungslehre, vgl. S. 103ff., bes. 109f.

⁵⁴ RP 41, 421v, 1589.

⁵⁵ RP 38, 43r, 1582. Vgl. RP 39, 250v, 1585.

⁵⁶ Stadler, Staatsbewußtsein, S. 4. Es wäre allerdings abzuklären, wieweit man für das Spätmittelalter befugt ist, von einer Volksherrschaft zu sprechen.

⁵⁷ Unterschreiber 1570–1575, Stadtschreiber 1575–1614 (†).

5. Solddienst, Pensionenwesen und Pfyffer-Amlehn-Handel

Seit der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert begann sich die kriegerische Kraft der Eidgenossen zu profilieren. Während der seit 1414 in Konstanz tagenden Kirchenversammlung kam ihnen die Rolle einer eigentlichen Konzilspolizei zu. Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs schlugen sie 1444 vor den Augen der illustren internationalen Gesellschaft, die zum Basler Konzil zusammengekommen war.

Der Durchbruch zur europäisch anerkannten und gefürchteten Militärmacht erfolgte jedoch erst mit den Siegen über Burgund. Seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts wurden die eidgenössischen Krieger von fast allen Fürsten Europas begehrt. Bis zur Schlacht bei Marignano wurden rasch wechselnde, kurz limitierte Soldverträge abgeschlossen. Danach kam der Reiselauf unter strenge Kontrolle der Obrigkeit, die mit ausländischen Mächten, vor allem mit Frankreich, feste und langfristige Verträge abschloß und den Strom der Söldner nach ihrem Willen zu lenken verstand. Im Ewigen Frieden von 1516 sicherte König Franz I. von Frankreich jedem eidgenössischen Ort jährlich 2000 Franken zu. Im Soldbündnis von 1521 wurde diese Summe auf 3000 Franken erhöht. Sie floß der Staatskasse zu und galt als Bezahlung für die Erlaubnis, Söldner anzuwerben. Dieser bedeutende regelmäßige Zuschuß, der am Ende des 16. Jahrhunderts durch die sogenannten Friedensgelder von spanischer und savoyischer Seite mehr als verdoppelt wurde, trug wesentlich dazu bei, daß Luzern im 16. und 17. Jahrhundert in Stadt und Land auf Steuererhebungen verzichten konnte. Nach Cysat genossen in der ganzen Eidgenossenschaft nur die Bürger und Landsassen Luzerns diesen Vorzug.¹ Das war offenbar ein Werk und ein Verdienst der Regierung, die damit weitgehend unbehelligt blieb, mochte sie die ausländischen Pensionsgelder noch so ungerecht verteilen. Der gemeine Mann erhielt eine Erwerbsmöglichkeit² und war der Steuerpflicht enthoben. Kritisches Bewußtsein ging ihm noch vollständig ab.

Neben dem Friedensgeld versprach die Vereinigung jedem eidgenössischen Ort ein Jahrgeld, Pension genannt. Sie wurde unter jene Ratsmitglieder und Bürger verteilt, die sich um die französische Sache besonders verdient machten.³

¹ Cysat, *Collectanea* 1/1, S. 463, vgl. S. 476. Die letzte Steuer sei 1499 im Schwabenkrieg erhoben worden. *Collectanea* 1/2, S. 1010. Wie frei man sich auch nenne, bezahle man andernorts doch Steuern. *Collectanea* 1/1, S. 473. Mit französischen Geldern seien Schulden getilgt worden.

² Ein spanischer Gesandter versuchte 1591, Oberst Ludwig Pfyffer für ein Begehren des Papstes nach 6000 Eidgenossen zu gewinnen: «Er (Pfyffer) solls auch thun vielen andern zu gutem, die sich hierin würden bruchen lassen und durch diese gelegenheit möchten etwas uffenthalts bekommen, die aber jetzt müßig und übel versehen sind.» Segesser, *Ludwig Pfyffer* 4, S. 161 ff., zitiert Cysat.

³ Cysat, zitiert nach Segesser, *RG* 3, S. 61f. Vgl. Cysat, *Collectanea* 1/1, S. 417 mit den von Schmid angeführten Quellenbelegen. Über Soldverträge mit ausländischen Herrschern vor dem Ewigen Frieden mit Frankreich im Jahre 1516 siehe Cysat, *Collectanea* 1/1, S. 391 ff., über einen mailändischen bzw. päpstlichen Pensionsrodel siehe Büchi, *ASG* 11, S. 249–259 und *ZSKG* 8, S. 124–142.

Die zentrale Frage war, wem die Verfügungsgewalt über diese französischen Gelder zukam, wer den Verteiler bestimmte. Für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts weiß man darüber fast nichts. Der älteste, in Luzern erhaltene französische Pensionsrodel stammt aus dem Jahre 1543. Eben in dieser Zeit begannen die Auseinandersetzungen um die Verteilung der Gelder. Die Hundert protestierten gegen die krasse Ungleichheit, die der französische Botschafter und seine luzernischen Vertrauensleute walten ließen. Fortan sollten nicht mehr nur einer oder zwei allein in dieser Sache handeln. Ein Kollegium von sechs Mann aus Rät und Hundert hatte im Verein mit dem königlichen Gesandten für eine gerechtere Lösung zu sorgen.⁴ Ob und wie diese Kommission ihre Arbeit geleistet hat, ist nicht bekannt. Tatsache ist jedenfalls, daß nach der Jahrhundertmitte Schultheiß Lux Ritter die Stelle eines Pensionenausteilers beherrschte, möglicherweise wie seine Vorgänger auf dem Schultheißenstuhl, also kraft seines Amtes. Dies könnte aus einem Ausspruch Niklaus Amlehns geschlossen werden.⁵

Mit dem Tode Lukas Ritters, des reichen, mächtigen Politikers und Militärs, wurde 1559 die Stelle des Pensionenausteilers vakant. Um den ledigen Posten entbrannte sogleich ein heftiges Ringen. Jost Pfyffer, der dem Verstorbenen unmittelbar im Schultheißenamt gefolgt war, erhielt dabei mit der Unterstützung Oberst Fröhlichs den Vorzug. Frankreich hatte auf lange Sicht auf die richtige Karte gesetzt. Mitbewerber Niklaus Amlehn glaubte sich nicht zuletzt deshalb um die Stelle gebracht, weil Pfyffer dem französischen Gesandten angeblich Malvasier überreicht und ihn damit auf seine Seite gezogen hatte. Pfyffer wies zwar den Vorwurf der Bestechung später zurück. Männer wie Oberst Fröhlich ließen sich nicht «den mund süß machen wie die kind».⁶ Er war aber seiner Sache offenbar doch nicht allzu sicher. Jedenfalls bot er Hand zu einer Vereinigung mit dem gegnerischen Lager Amlehns.

Im Jahre 1559 kam ein Schwurbündnis zustande, dem auf der einen Seite Niklaus Amlehn, Ulrich Dulliker und Peter Feer, auf der andern Seite Jost Pfyffer, sein Neffe Ludwig Pfyffer und Heinrich Bircher angehörten. Die Verbündeten einigten sich, in Angelegenheiten des französischen Königs als gute Freunde und Gönner zu handeln. Amlehn machte hier ein Zugeständnis. Dafür sollte ihm bei der nächsten Wahl zum Schultheißenamt verholfen werden. Gesandtschaften zu Fürsten und Herren sollten den sechs vorbehalten und die Gewinne aufgeteilt werden. Hauptmannschaften durften nur durch gemeinsamen Beschluß vergeben werden. Bei Neuwahlen in den Kleinen und Großen Rat wollte man in gegenseitigem Einvernehmen Freunde auserwählen und fördern, ebenso bei Besetzungen von Ämtern und Vogteien. Schließlich sollte kei-

⁴ Segesser, Ludwig Pfyffer 2, S. 16f. Vgl. den Eintrag im RP 16, 358v, 1545.

⁵ Im siebten Klageartikel wider Schultheiß Jost Pfyffer aus dem Jahre 1569 führt Amlehn aus, Säckelmeister Dulliker, Peter Feer und er hätten gehofft, der französische Ambassador würde ihnen «den Staat und Rodel zustellen, wie ihn Schultheiß Ritter gehabt, so wie wer Schultheiß da vor uns gsin». Helvetia 5, S. 551.

⁶ Helvetia 5, S. 563.

ner Gewalt haben, ohne Wissen und Willen der Partner Pensionsgelder zu verheissen.⁷

Die Verabredung blieb nicht nur auf dem Papier bestehen. Die Verschworenen verfügten auch über das erforderliche Maß an Einfluß und Macht, ihren Plan in die Tat umzusetzen. Im Wechsel mit Jost Pfyffer wurde Niklaus Amlehn seit 1560 Schultheiß. Sein Sohn, Melchior Amlehn, kam noch im selben Jahr in den Großen Rat und erhielt schon bald die Landvogtei Weggis.⁸ Zusammen mit Fähnrich Wendel Sonnenberg bildeten die alternierenden Schultheißen Pfyffer und Amlehn seit 1562 auch den Geheimen Rat, dem Gewalt gegeben war, in Kriegs- und Religionssachen zu handeln.⁹ Bereits im Jahr darauf starb jedoch Sonnenberg, kurze Zeit später auch Bannerherr Niklaus von Meggen. Damit war der Weg zum höchsten Amt der luzernischen Militärorganisation frei für den in Frankreich erprobten Ludwig Pfyffer.¹⁰ Innert fünf Jahren kamen die Pfyffer zusätzlich zu vier neuen Großräten, deren einer fast sofort in den Kleinen Rat gewählt wurde.¹¹ Bereits im siebten Jahrzehnt, zur Zeit des verschworenen Bundes also, saßen gleichzeitig drei Vertreter dieses Geschlechts im Kleinen, vier im Großen Rat.¹² Bezeichnenderweise fiel die Pfyffersche Machterweiterung zeitlich zusammen mit extrem hohen Sterbequoten der Ratsmannschaft. Jost Pfyffer war in den Jahren 1560 bis 1568 mindestens 60mal Tagsatzungsgesandter. Niklaus Amlehn brachte es auf etwa halb so viele Missionen.¹³ Der an der Seite der Pfyffer in den Bund eingetretene Heinrich Bircher erhielt seit 1561 das Amt des Säckelmeisters.¹⁴ Zusammen mit Jost Pfyffer bestimmte er, wer Leutnant bei der päpstlichen Garde zu Rom wurde. Albrecht Segesser hatte beiden 100 Kronen auszuhändigen.¹⁵ Das Pfyffersche Lager beherrschte damit das zentrale Amt der Exekutive und des Finanz- und Militärssektors, dazu offen-

⁷ Aus den Klageartikeln Amlehns. *Helvetia* 5, S. 552f.

⁸ RP 25, 118v, 1560 und cod. 1315, 59r, 1565.

⁹ RP 25, 277r, 1562. «Das sy inn kriegs-, religion sachen und hillff gewallt haben zu handeln.» In der Folge muß der Geheime Rat erweitert worden sein. 1581 zählte er jedenfalls neun Mitglieder. Spätestens seit 1595 saßen alle sieben Mitglieder ex officio in dieser Behörde, nämlich Amts- und Altschultheiß, von jeder Ratsseite die beiden Amtsältesten und der Säckelmeister. RP 44, 193v, 1595. Nach Cysats Geheimbuch, S. 123 setzte sich dieses Gremium 1609 folgendermaßen zusammen: beide Schultheißen, beide Statthalter, beide Bannerherren, Säckelmeister, Stadtschreiber.

¹⁰ Wendel Sonnenberg († 1563), letztmals erwähnt in der Kleinratsliste Joh. Ev. 1562. RP 25, 301v. Niklaus von Meggen († 1564), letztmals aufgeführt in der Kleinratsliste Joh. Bapt. 1564. RP 27, 61v. Ludwig Pfyffer wurde Ende 1565 Bannerherr. Cod. 1315, 58v.

¹¹ Eintritt in den Großen Rat: Niklaus Pfyffer, Joh. Ev. 1561. RP 25, 217r. Christoph Pfyffer, Joh. Ev. 1562. RP 25, 302r. Wendel Pfyffer, Joh. Ev. 1564. RP 27, 111r. Kleinrat seit Joh. Bapt. 1566. RP 27, 269v. Kaspar Pfyffer, Joh. Bapt. 1567. RP 27, 378v.

¹² Siehe z. B. Ratsbesetzung Joh. Ev. 1567. RP 27, 429vf. Vgl. Tabelle und Grafik 3, Ratsvertretung des Geschlechts Pfyffer im 16. Jahrhundert, S. 41f.

¹³ EA 4/2 A, S. 110–411. Leider sind die Boten sehr vieler Tagsatzungen in dieser Zeit nicht namentlich bekannt. Immerhin kennt man die Luzerner Boten von knapp 100 Tagsatzungen.

¹⁴ Cod. 1315, 54v, 57v, 59v, 61v, 1561–1567.

¹⁵ Klageartikel Amlehns. *Helvetia* 5, S. 556f.

sichtlich auch den Rat. Ihm allein stand es nämlich zu, die betreffenden Wahlen vorzunehmen oder zu bestätigen.¹⁶

Die Macht der Pfyffer basierte zu einem guten Teil auf «des Königs Säckel», auf der Verfügungsgewalt über die französischen Pensionsgelder. So wurde etwa gegen Kaspar Pfyffer die Klage erhoben, er habe in unverschämter Weise etliche Großräte in sein Haus bestellt, dem einen zehn Franken, dem andern mehr oder weniger angeboten, um einen Mehrheitsbeschluß des Rates umzustürzen.¹⁷ Als politische Körperschaft hatte der Rat in dieser Zeit jeden Einfluß auf die Verteilung der Pensionen verloren. Das wird rein äußerlich damit dokumentiert, daß die beim französischen Ambassador in Solothurn abgeholt Gelder weder auf das Rathaus gebracht noch hinter den Säckelmeister gelegt wurden, sondern direkt in Amlehns Haus kamen. Von dort aus wurden sie nach einem in kleinem Kreis ausgehandelten Schlüssel verteilt.¹⁸

Man verstand es auch, den französischen Gesandten in den Hintergrund zu drängen. Von den 17315 Franken¹⁹, die 1568 verteilt wurden, verfügte der königliche Botschafter Bellièvre lediglich über 3895 Franken. Aus dem Geschlecht der Pfyffer wurden nicht weniger als zwölf Männer pensioniert.²⁰ Sie sicherten sich insgesamt 2835 Franken, ein Sechstel der ganzen Summe. Mit den verbündeten Bircher zusammen, denen mit 1290 Franken der zweithöchste Betrag zugesprochen wurde²¹, beanspruchten sie sogar 4125 Franken oder ein Viertel der ganzen Zahlung. Den zehn höchstdotierten Geschlechtern flossen 8070 Fran-

¹⁶ Ludwig Pfyffer stand bei seiner Verteidigung eine gute Waffe zur Verfügung, als er ausführte: «Es ist aber wol war, das wir also zusammen kommen und etwan uns underredt habend, welche uns dazu gut bedünken möchten. Doch so ist die besezung zu üch mgH. gestanden.» Pfyffers Verantwortung aus dem Jahre 1569 ist abgedruckt bei Segesser, Ludwig Pfyffer 2, S. 538–545.

¹⁷ Helvetia 5, S. 607.

¹⁸ Nach Amlehns eigenen Worten. Helvetia 5, S. 553.

¹⁹ Akten A1 F1 Frankreich, Pensionsrödel 1543–1590 (Sch. 13), 1568.

35 Kleinräte erhielten	9955 Fr.	57,5%
58 Großräte erhielten	4585 Fr.	26,5%
7 Amtsleute und Diener erhielten	700 Fr.	4%
30 Bürger erhielten	2075 Fr.	12%
Total 130 Personen erhielten	17315 Fr.	100%

Nach Cysat verhielt sich der französische Franken zum Luzerner Gulden um 1520 wie 5:6, eine Relation, die wohl aus der Zeit des Stadtschreibers stammt. Segesser, RG 3, S. 73 gibt folgende Verhältnisse für das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts: 1 Franken = 10 Konstanzer Batzen, 1 Gulden = 12 Konstanzer Batzen. Der Franken verhielt sich zum Gulden demnach wie 5:6. 1596 wurde 1 Krone 3 Franken gleichgesetzt (RP 45, 116v), 1590 1 Krone 2¼ Gulden (Pers. Akten Peter Marti und Melchior Zurgilgen 1589/90). Demnach verhielt sich zu dieser Zeit der französische Franken zum Luzerner Gulden wie 3:4.

²⁰ Schultheiß Jost Pfyffer (950 Fr.), die Kleinräte Ludwig (660 Fr.) und Wendel (120 Fr.), die Großräte Kaspar (240 Fr.), Hans (230 Fr.) und Niklaus (200 Fr.), die Bürger Heinrich (100 Fr.), Kaspar d.J. (100 Fr.), Leodegar (100 Fr.) und Balthasar (20 Fr.).

²¹ Kleinrat und Säckelmeister Heinrich Bircher (670 Fr.), Großrat Jost (290 Fr.), die Bürger Hans (300 Fr.!) und Christian (30 Fr.).

ken zu, beinahe die Hälfte des ganzen Geldes.²² Zehn Geschlechter machten aber nur etwa 3% der rund 300 Bürgergeschlechter der Stadt Luzern aus, von den Landsassen ganz zu schweigen.

Äußerst aufschlußreich kommentierte diese Ereignisse Hieronymus von Hertenstein, ein 1596 verstorbener Zeitgenosse. Er stellte fest, die Verschworenen kontrollierten alle Besatzungen, die des Schultheißen, der Rät und Hundert so gut wie jene der Vogteien und Ämter. Die Nachkommen der adeligen, wohlverdienten Geschlechter würden fast in allen Dingen zurückgesetzt. Man begegne ihnen öffentlich und heimlich mit Trotz und Verachtung und bevorzuge an ihrer Stelle einfache, unfähige Leute. Die Männer um Pfyffer und Amlehn hätten die französischen Pensionen in ihrer Gewalt und handelten damit nach ihrem Willen und Gefallen. Ohne Rechenschaft zu leisten, ordneten sie «das best» sich selber, ihren Söhnen und Verwandten zu. Alle übrigen müßten mit dem zufrieden sein, was gnädig für sie abfalle. Schlichte Gemeindeglieder erhielten mehr als manche Großräte, Söhne von Schultheißen und stattlichen alten Geschlechtern. Mit einem Wort: Eine eigentliche Tyrannei habe geherrscht, derzufolge viele «ire gmüter verendert», mehrteils aus Furcht, andere um des eigenen Vorteils willen.²³ Wer profitieren wollte, mußte mitlaufen.

Ohne Zweifel waren das die Worte eines Betroffenen, der das zentrale Moment dieses Handels genau erkannte und ebenso treffend formulierte. Die alten, adeligen, stattlichen Geschlechter konnten sich nicht mehr widerspruchslos durchsetzen, vermochten den Ereignissen nicht mehr ihr Gepräge zu geben. Ihre Zeit war abgelaufen, der Zenit zumindest überschritten. Das starre System mit seinen schwerfälligen Mechanismen sorgte zwar dafür, daß sie nicht von einem Jahr zum andern aus Amt und Würde verdrängt wurden. Es bot auch für sie noch genügend Platz, aber nicht mehr jenen, der ihnen selber geboten schien, sondern den, der ihnen zugewiesen wurde. Wohl nirgends wird der im 16. Jahrhundert stattfindende Ablösungsprozeß besser sichtbar als im Pfyffer-Amlehn-Handel. Die neuen Führungsgeschlechter verstanden die Mittel, die ihnen Solddienst und Pensionenwesen boten, auszunützen für sich und die kraftvolle Leitung der Geschicke Luzerns.

So spektakulär sich die Verschwörung entwickelte, sachlich wesentlich Neues brachte sie kaum. Nicht zum ersten Mal in der Geschichte Luzerns schanzte man sich Ämter und Einkünfte zu, förderte man Verwandte und Freunde mit allen Mitteln, verteilte man die französischen Gelder nach willkürlichem Schlüssel.²⁴ Segessers Ansicht, die Verbindung an sich habe weder besonderen Anstoß erregt, noch sei sie angefochten und absolut geheim geblieben, ist sicher

²² Neben den Pfyffer und Bircher die Amlehn (805 Fr.), Heinserli (680 Fr.), Fleckenstein (540 Fr.), Anderallmend (410 Fr.), Marti (390 Fr.), von Wil (380 Fr.), Haas (370 Fr.) und Segesser (370 Fr.).

²³ Liebenau, Hertenstein, S. 166f.

²⁴ Ludwig Pfyffer führte in seiner Verantwortung aus: «Ist menklichem under üch mgH. wol zu wüssen, daß söllichs nit nüt, sonder von den alten herren ouch gebrucht worden.» Segesser, Ludwig Pfyffer 2, S. 540.

richtig. Die grundsätzliche Verfehlung der sechs Männer bestand darin, einen Eid auf ihre Vereinigung zu schwören. Dieser Verstoß richtete sich gegen die schon im Geschworenen Brief von 1252 angedeutete, 1343 festgehaltene und seither streng beobachtete Staatsmaxime, wonach ein Leben und Gut verlor, wenn er zum Nachteil der Stadt ein Schwurbündnis einging.²⁵ Hier hakte die spätere Anklage denn auch ein.

Obwohl dem Bund kein revolutionäres Programm zugrunde lag, führte er doch zu einer bedeutenden Umwälzung. Weder die teilweise bis ins 14., vielfach bis weit ins 15. Jahrhundert zurückreichenden Schultheißengeschlechter von Hertenstein, von Meggen, Tammann, Sonnenberg, Zukäs, von Wil noch die Zurgilgen, Haas oder Marti fanden Aufnahme in die Vereinigung.

Als einziger der 36 Kleinräte erhielt der Landvogt und spätere Bannerherr Sebastian Feer 1568 nicht die geringste Pension. Dagegen wurde ein einfacher Bürger ohne jegliches Amt mit 300 Franken bedacht. Dieser Bürger aber hieß Hans Bircher und war wohl der Sohn des Säckelmeisters Heinrich Bircher. Im ganzen 16. Jahrhundert entsandten die Feer nie weniger als zwei Vertreter gleichzeitig in den Kleinen Rat. Der 1561 verstorbene Peter²⁶ wurde aber nicht aus dieser Familie ersetzt, obwohl zwei Kandidaten, zu denen sich 1563 noch ein dritter gesellte, im Großen Rat auf ihre Beförderung warteten und das große Sterben im Kleinen Rat manche Lücke riß. Es konnte schwere Folgen haben, wenn man dem falschen Lager angehörte und nicht bereit war, bei den Gegnern im zweiten Glied mitzumachen.

Den Hertenstein erging es nicht besser. Ihnen wurden vom Pfyffer-Amlehnschen Bund überhaupt keine Pensionen zugesprochen. Erasmus empfing wenigstens vom französischen Gesandten 50 Franken, erhielt aber nicht den 1565 freigewordenen Kleinratsitz seines verstorbenen Onkels Benedikt, sondern wartete vierzehn Jahre im Großen Rat, ehe er im Sommer 1573 noch für kurze drei Jahre Einsitz im Täglichen Rat bekam. In der Zwischenzeit hatten die Hertenstein auf eine Kleinratsvertretung ganz verzichten müssen. In seiner politischen Laufbahn verwaltete Erasmus weder ein einziges Amt noch eine Vogtei, noch saß er jemals in irgendeiner Funktion in den luzernischen Gerichten.

Die Zeit des Pfyffer-Amlehn-Handels brachte Aufstieg für die einen, Niedergang für die andern. Die von Meggen starben bereits 1564 aus. Bis 1590 folgten ihnen die Ruß, Tammann, Zukäs und Marti. In derselben Zeit schieden die beiden Schultheißen-Geschlechter Küng und von Wil aus dem Kleinen Rat aus. Ihren Jahrzehnte überdauernden, oft zwei- oder gar dreifachen Großratsvertretungen gelang es nicht mehr, sich in den Kleinen Rat emporzuarbeiten.²⁷

²⁵ Segesser, Ludwig Pfyffer 2, S. 18. Kantonsgeschichte 1, S. 264 und 473.

²⁶ Nach Feer 2, S. 201 starb Peter Feer am 15. Juni 1562 auf seiner Burg Kastelen. Im cod. 1315, 53r fehlt sein Name aber bereits in der Kleinratsliste für das Jahr 1561. In den Listen im RP wurde er an Joh. Bapt. 1561 letztmals aufgeführt. RP 25, 170r.

²⁷ Siehe Grafik 12, Übersicht über die führenden Geschlechter des 16. Jahrhunderts im Kleinen Rat Luzerns, S. 52. Vgl. Rodenwaldt, Venezianischer Adel.

Sebastian Grüter bezeichnet Niklaus Amlehn als «Bürgerlichen» und stellt ihn in scharfen Gegensatz zu den sich ihm anschließenden «Männern aus den alten, standesbewußten Familien». Diese Beurteilung ist falsch.²⁸

Nur Peter Feer entstammte einer Familie, die sich bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine breite Machtposition erworben hatte. Alle andern fünf Mitglieder des Kollegiums – selbst die Pfyffer – waren Vertreter von Familien, denen der eigentliche Durchbruch eben erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts gelang, die aber trotzdem auf ihrem steilen Weg machtvoll emporstrebten.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Amlehn von den Pfyffer in jeder Beziehung überragt wurden. Sie kamen aber nur zehn Jahre nach ihnen erstmals in den Kleinen Rat. Wie Niklaus Amlehn war auch Heinrich Bircher als Nachfolger seines Vaters erst der zweite Vertreter seiner Familie im Gremium der Kleinräte. Die Ratstradition der Bircher reichte wie die der Amlehn lediglich in die frühen zwanziger Jahre zurück. Am extremsten lagen die Dinge bei Ulrich Dulliker, der, erst 1536 zum Kleinrat gewählt, nach der Verwaltung von zwei Vogteien bereits von 1545 bis 1551 das wichtige Amt des Baumeisters und von 1551 bis zu seinem Tode das ebenso bedeutende Amt des Säckelmeisters innehatte. Er fand als erster Vertreter seiner Familie in Rät und Hundert bereits Aufnahme im Bund der sechs Männer und damit Zugang zu Geld und Macht. Als typische Emporkömmlinge hatten die Dulliker mit Abstand die kürzeste Anlaufzeit gebraucht.

Trotzdem, vielleicht gerade weil die Pfyffer in dieser Vereinigung die treibende Kraft waren, wurde ihnen die Mitwirkung Amlehns mit der Zeit lästig. Sie waren nicht mehr bereit, seinen «großen Geizsack» zu füllen. Niklaus Amlehn amtierte 1566 letztmals als Schultheiß und setzte auch nicht durch, daß seinem Sohn Melchior († 1567) eine Hauptmannsstelle verliehen wurde.²⁹

Dieser brachte den Handel denn auch ins Rollen. Nach einem guten Trunk in der Metzgern war ihm das beschworene Schreiben «ufgestoßen». Immerhin vergingen zwei Jahre bis zum völligen Zerwürfnis und staatlichen Eingreifen. Im Sommer 1569 legte Niklaus Amlehn eine Klageschrift mit 42 Artikeln wider Schultheiß Jost Pfyffer vor und schien – was angesichts seiner eigenen Verfehlungen verwundert – vorerst fast durchschlagenden Erfolg zu erzielen.³⁰ Im September desselben Jahres wurde sein Gegenspieler Jost Pfyffer trotz eidgenössischer Fürsprache und der Unterstützung des französischen Botschafters als ehr- und rechtlos erklärt und für immer aus Stadt und Landschaft Luzern gewiesen. Seine Familie erbat sich vom Rat den Besitz seines Vermögens. Pfyffer hatte aber die Prozeßkosten zu tragen und 4000 Gulden Buße zu entrichten. Auch Säckelmeister Bircher wurde des Rats entsetzt und seiner Ämter enthoben und bezahlte 2000 Gulden. Die gleiche Buße hatten der aus Frankreich heim-

²⁸ Kantonsgeschichte 2, S. 136.

²⁹ Helvetia 5, S. 606.

³⁰ Abgedruckt in: Helvetia 5, S. 550ff. Die Erwiderung Pfyffers findet sich S. 557ff.

gemahnte Ludwig Pfyffer und Niklaus Amlehn zu leisten. Beide behielten aber ihre politische Stellung.

In der Folge wandte sich das Blatt. Amlehn saß schon lange am kürzeren Hebelarm. Nach dem frühen Ausscheiden seiner beiden Partner Dulliker († 1559) und Feer († 1561) stand er allein der Pfyfferschen Übermacht gegenüber. Auf die Dauer konnte er ihr nicht Widerstand leisten. Die Pfyffer befreiten sich rasch aus ihrer Bedrängnis und verfügten schon bald über mehr Einfluß als je zuvor. Nicht zuletzt deshalb, weil sie am französischen Hof wertvolle Anwälte besaßen.

Nachdem Franz II. im Jahr 1559 Kaspar Pfyffer mit einem Adelsdiplom ausgezeichnet hatte, erhielt Schultheiß Jost Pfyffer 1563 von Karl IX. dieselbe Würde. Der Neffe der beiden, Ludwig Pfyffer, wurde 1566 vom römischen Kaiser Maximilian II. mit einem Adelsdiplom beschenkt. Damit waren innert kürzester Zeit drei Linien dieses Geschlechts geadelt worden.³¹ Ludwig Pfyffer hatte sich als Oberst auf den französischen Schlachtfeldern, insbesondere durch seine Leistung beim Rückzug von Meaux, beinahe legendären Ruhm geholt. Die Krone Frankreichs erkannte, wie wichtig dieser Mann für sie war. Als Pfyffer vom Rat Luzerns nach Hause gerufen und zur Verantwortung gezogen wurde, entließ ihn deshalb Karl IX. im Spätherbst des Jahres 1569 nicht, ohne ihm ein persönliches Schreiben an die Regierung mitzugeben. Darin würdigte er dessen außerordentliche Verdienste mit großer Dankbarkeit und empfahl ihn der Luzerner Obrigkeit aufs beste.³² Mit dieser Rückendeckung verteidigte sich Ludwig Pfyffer äußerst geschickt und ging als klarer Sieger aus dem Prozeß hervor. Zwei Monate nach der Hochverratsklage vertraute ihm der Rat das höchste Amt an, das in Luzern zu vergeben war! Als Nachfolger seines Onkels wurde er 1570 erstmals Schultheiß und erwirkte noch in seinem ersten Amtsjahr den Wiedereintritt Heinrich Birchers in den Kleinen Rat³³ und die Begnadigung des Altschultheißen von seiner Verbannung.³⁴ Bircher wurde sogar wieder in das Amt des Säckelmeisters eingesetzt und behielt es bis zu seinem Tod im Jahre 1576.³⁵ Die endgültige Abrechnung erfolgte bei der Sommerbesatzung 1573. Während Altschultheiß Jost Pfyffer im Kleinen Rat wieder Einsitz gewährt wurde, verstieß man Niklaus Amlehn aus dem Rat.³⁶

Mit der Verleihung des Adelsdiploms an Kaspar Pfyffer visierte der französische König 1560 ein ganz bestimmtes Ziel an. Der Adelsbrief war nicht der Lohn für die Verdienste Pfyffers um die Krone, «sondern ganz einfach das Zückerchen»³⁷, das ihn als Vertreter namhafter eidgenössischer Geldgeber be-

³¹ Die Adelsbriefe sind teilweise abgedruckt bei Segesser, RG 3, S. 176f., vollständig bei Segesser, Ludwig Pfyffer 2, S. 557ff.

³² Urk. 7/205, abgedruckt bei Segesser, Ludwig Pfyffer 2, S. 659.

³³ Joh. Bapt. 1571. RP 29, 86v.

³⁴ Jost Pfyffer wurde begnadigt auf Bitte seines Neffen, des Ritters und Schultheißen Ludwig Pfyffer, am 9. Nov. 1571. Urk. 383/7043.

³⁵ Cod. 1315, 73r, 1573 und 79r, 1575. Er starb am 10. Okt. 1576. RP 35, 224r.

³⁶ Joh. Bapt. 1573. RP 31, 86r.

³⁷ Usteri, Finanzielle Hintergründe, S. 102f. Zu den Finanzgeschäften der Luzerner Rats Herren im 16. Jahrhundert vgl. S. 120ff.

stimmen sollte, einer von Frankreich verlangten Zinsreduktion zuzustimmen. Die französische Krone verstand es besonders gut, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet und gewinnbringend einzusetzen.

Bei Kaspars Bruder, Schultheiß Jost Pfyffer, lagen die Dinge nicht viel anders. Er beklagte sich 1563 beim französischen Gesandten, statt Geld erhalte man vom König nur «glatte und gemalte Worte». Im Auftrag der Luzerner Regierung drohte er, die im französischen Sold stehenden Truppen abzuberufen. Wenn der König schon nicht in der Lage war – was inskünftig die Regel darstellte – die Fordernden sofort mit Geld zu befriedigen, beeilte er sich doch, den einflußreichen Pfyffer zu besänftigen. Kein Monat verging, bis der Luzerner Schultheiß im Besitz des gewünschten Adelsnachweises war. Karl IX. nannte ihn darin «notre cher et bon ami» und versicherte, dies sei nicht die einzige Ehre und Beförderung, die er ihm wünsche. Des Königs Mutter, Katharina von Medici, fügte bei, das Diplom sei lediglich der Anfang der königlichen Gnaden.³⁸

In den führenden Luzernern nur die Gebenden, in den Königen Frankreichs nur die Nehmenden zu sehen, wäre jedoch einseitig und verfehlt. Aus französischer Sicht mochte den eidgenössischen Magistraten vielfach die Rolle von Werkzeugen zukommen. Diese Rolle wurde aber immer wieder kräftig gesprengt und zum eigenen Vorteil ausgenützt. Das Interesse, das die ausländischen Mächte in einen Wettbewerb um die kriegstüchtigen Schweizer Söldner trieb, bot den führenden Männern der Eidgenossenschaft und ihren Familien Gelegenheit, ihre Stellung zu festigen und ihren Einfluß auszudehnen. Dank ihrer Stellung im Innern mußten sie vom Ausland gewonnen werden. Die Tatsache wiederum, daß sie vom Ausland begehrt wurden, hob ihren Rang und ihre Bedeutung im Innern. Sie vermochten sich in diesem Kräftespiel richtiggehend in die Höhe zu schaukeln.

Was aber setzte die Schaukel in Bewegung? Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. Von seinem Vorgänger Hans Kraft schreibt Cysat, er sei auf einem Kriegszug des Jahres 1573 zum Obersten ernannt worden und mit viel Lob und Ehre heimgekehrt. Er habe dank seiner militärischen Leistungen in der Heimat wie in Frankreich einen guten Namen bekommen.³⁹ Als Reisläufer war Kraft seit Jahren bekannt. Sein militärischer Aufstieg jedoch erfolgte erst nach einer glänzenden politischen Laufbahn als Schultheiß von Willisau und Stadtschreiber von Luzern⁴⁰, nämlich 1573 im Regiment Tammann.

³⁸ Usteri, Finanzielle Hintergründe, S. 105f. Segesser, RG 3, S. 142 verweist auf Balthasar, Ms. 72 fol. BBLU, S. 59 und 407.

³⁹ Cysat, Collectanea 1/2, S. 976.

⁴⁰ Hans Kraft stammte aus Zofingen und erwarb 1552 das Bürgerrecht der Stadt Luzern. 1559 wurde er in Willisau Stadtschreiber, 1566 Schultheiß. Noch im gleichen Jahr erhielt er in Luzern das Amt des Unterschreibers. 1567 erfolgte seine Wahl in den Großen Rat. Auf seinen Ratssitz verzichtete er 1570 zugunsten der Stadtschreiberstelle, die er bis zu seinem Tod im Jahre 1575 versah. RP 21, 294r, 1552 Dez. 27. Vgl. Umgeld 1554/I, 9r, 10v, 15r. RP 29, 337vf., 1572 Juni 11. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche 1570–1587 (Sch. 30), 1573 Juli 23. Liebenau, Hans Kraft, S. 326f. HBL 4, S. 539.

Von Lux Ritter⁴¹ nimmt man dagegen an, er habe den Grundstein zur politischen Laufbahn mit seinen militärischen Leistungen gelegt. Dasselbe gilt wohl für Ludwig Pfyffer, der allerdings bereits auf einer beträchtlichen Machtposition aufbauen konnte, die sich seine Verwandtschaft in Luzern errungen hatte. Ein Jost Pfyffer andererseits trat selber militärisch kaum in Erscheinung und war in den sechziger Jahren doch eindeutig die bestimmende Figur in Luzern. Als Niklaus Amlehn angesichts spanischer Söldnerwerbung vorbrachte, «wo man die gemeinen knecht wohl besoldete, würden sy loufen», entgegnete ihm Jost Pfyffer, «so wurde man ihnen wyb und kind nachschicken».⁴² Mit andern Worten: Widerspenstige Kriegsknechte wollte er allenfalls mit angedrohter Landesverweisung gefügig machen. Als Politiker, nicht als Militär, bestimmte er auch weitgehend, wem eine Hauptmannsstelle zugesprochen wurde.

Weiter ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß Ludwig Pfyffer von seiner Rückkehr im Jahre 1569 bis zu seinem Tod 25 Jahre später in Frankreich nur noch zweimal selber ein Regiment führte. Dennoch verkörperte er in Luzern und in der Innerschweiz eine Macht, die bei militärischen Allianzen von keiner ausländischen Regierung zu umgehen war. Bei ihm, dem Politiker, liefen alle Fäden zusammen.

Erfolge auf ausländischen Schlachtfeldern konnten zweifellos Anstoß oder gar Ursache eines politischen Aufstiegs sein. In den allermeisten Fällen schufen jedoch erst politische Erfolge die Bedingungen, die zum Erwerb einer Hauptmannsstelle berechtigten. Von den vierzehn Großräten⁴³, die zwischen 1581 und 1590 in den Kleinen Rat gewählt wurden, besaßen nur vier bereits den Rang eines Hauptmanns.⁴⁴

In welch direktem Zusammenhang politische und militärische Laufbahn standen, belegt schon jene Tatsache, daß im ganzen 16. Jahrhundert kein Politiker zu einer führenden Stellung in der luzernischen Militärorganisation gelangte, der auf der Stufe des Großen Rates stehenblieb. Die Ämter eines Bannerherrn, Schützenhauptmanns, Schützenfähnrichs blieben stets dem Kreis der Kleinräte vorbehalten, fast immer sogar der viel engeren Auswahl verdienter, angesehener Ratsherren und Schultheißen. Fast ausnahmslos versahen im 16. Jahrhundert in Luzern jene Männer die höchsten militärischen Funktionen, die auch im Besitz der bedeutendsten politischen Ämter waren.

⁴¹ Vgl. S. 56.

⁴² Helvetia 5, S. 555f.

⁴³ In der Reihenfolge ihres Ratseintritts: Rochus Hankrat (Joh. Ev. 1580), Leodegar Meyer (Joh. Bapt. 1581), Balthasar Pfyffer (Joh. Bapt. 1582), Moritz Kloos, Hans von Wil und Ludwig Schürpf (Joh. Ev. 1582), Rudolf Möhr (Joh. Bapt. 1583), Kaspar Pfyffer (Joh. Bapt. 1585), Walter Amrhyn, Niklaus Pfyffer und Niklaus von Hertenstein (Joh. Ev. 1586), Hans Pfyffer, Beat Amrhyn und Wilhelm Balthasar (Joh. Ev. 1589).

⁴⁴ Nämlich Rochus Hankrat, Balthasar und Niklaus Pfyffer sowie Beat Amrhyn. Anhang 3, no. 2, 61, 70. Eine analoge Untersuchung für das vierte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts führt zum gleichen Ergebnis.

Tabelle 10 Die Ratsmitglieder Luzerns und ihre militärische Funktion⁴⁵

a in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

b um die Mitte des 16. Jahrhunderts

c in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

	Inhaber des betreffenden politischen Amtes			Inhaber von Kaderstellen in der Militär- organisation Luzerns			Inhaber von Kaderstellen in ausländischen Diensten			Inhaber militärischer Kaderstellen im In- und/oder Ausland		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Schultheißen	10	9	9	7	4	7	4	5	7	9	6	8
Kleinräte	50	48	50	5	5	7	4	13	28	9	19	30
Großräte	40	42	41	—	—	—	4	5	9	4	5	9
Mitgl. in R+H	100	99	100	12	9	14	12	23	44	22	30	47

Aus Tabelle 10 geht zudem klar hervor, daß sich die Mitglieder des Luzerner Rates im Verlauf des 16. Jahrhunderts in ständig wachsendem Maße fremden Diensten zuwandten. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts versah erst ein Achtel der gesamten Ratsmannschaft eine Kaderfunktion in einem ausländischen Heer, um die Jahrhundertmitte bereits ein Viertel und gegen 1600 die Hälfte. Neben den Aufgaben im städtischen Regierungs- und Verwaltungsapparat wurde der standesgemäße Kriegsdienst immer mehr zur Beschäftigung der Rats- und Führungsschicht. Die Aussicht, dabei Adelsbriefe und Ritterauszeichnungen zu erwerben, hat diese Tendenz noch stark gefördert.⁴⁶

Es überrascht vorerst, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts neun Großräte eine Kompanie führten. Man stellt jedoch bald fest, daß abgesehen von Hans Kryenbühl alle diese Hauptleute Kleinrats- und Schultheißen-Geschlechtern entstammten – nämlich den Fleckenstein, Pfyffer, Schumacher, Segesser, Sonnenberg und von Wil⁴⁷ – und meist lediglich der Besatzungsordnungen zufolge nicht in den Kleinen Rat gewählt werden konnten. Daraus läßt sich schließen: Die Führung von Kompanien und Regimentern in fremden Diensten war eine Domäne der Kleinräte und ihrer engsten Verwandten unter den Hundert.

⁴⁵ Untersuchter Personenkreis: Ratsmannschaft der Stichjahre 1518, 1551 und 1591. Grundlage dieser Aufstellung bilden die Angaben im Anhang 1–3. Die Zahlen sind als Minimalwerte zu verstehen. Nicht miteinbezogen wurden die untergeordneten Funktionen der sogenannten Vier zum Banner.

⁴⁶ Cysat, *Collectanea* 1/1, S. 295 ff.

⁴⁷ Siehe Anhang 3. Beat Fleckenstein no. 20. Hans Pfyffer no. 63. Heinrich Pfyffer no. 64. Wendel Schumacher no. 80. Hans Albrecht Segesser no. 84. Jost Segesser no. 85. Hans Kaspar Sonnenberg no. 87. Hans von Wil no. 94.

Der städtische Rat war allenfalls bereit, einem Hauptmann Bargeld vorzuschießen, um eine Kompanie anzuwerben. Nach der ersten Musterung hatte dieser das Geld zurückzuerstatten.⁴⁸

Luzern erkannte die internationale Bedeutung, die seiner kriegerischen Kraft an der Seite der übrigen eidgenössischen Orte zukam, immer klarer. Mit Ludwig Pfyffer an der Spitze mochte es sich besonders selbstbewußt verhalten. Im Anschluß an die Wirren im Pfyffer-Amlehn-Handel ging man daran, das Pensionensystem von Grund auf neu zu gestalten. Die verschiedenen Abteilungen des französischen Rodels wurden zusammengelegt und die Mitglieder der Rät und Hundert streng nach ihrem Ratsalter pensioniert. Die Amtsältesten jeder Kleinratshälfte erhielten jährlich 250, die jüngsten 140 Franken. Der amtsälteste Großrat wurde mit 100, der jüngste mit 37 Franken dotiert. Auf diese Weise wurden den 36 Kleinräten 6720, den 64 Großräten 4384 Franken zugesprochen. Vom Restbetrag der insgesamt 12335 Franken fielen 560 Franken an die Amtsleute und Diener und etwa gleichviel an eine stets wechselnde Zahl von Burgern.⁴⁹ Mit dem umstrittenen Amt des Pensionenausteilers hatte man zu einem guten Teil auch die Gefahren der Parteienbildung und Fraktionskämpfe ausgeräumt. Fortan war mit der Wahl in den Rat ein nie versiegender, bis zum Tod ständig wachsender Geldstrom verbunden. Die bloße Präsenz in der politischen Behörde konnte dem einzelnen Mitglied über eine allfällige Zeitdauer von fünfzig Jahren hinweg ein beträchtliches Vermögen einbringen. Ein handfester Grund, sich um diese Ämter zu bewerben und sie sich im Familienverband gegenseitig zuzuspielen.

Einer derartigen Verteilung der Pensionsgelder mußte sich der französische Gesandte widersetzen, verlor er doch jede Möglichkeit der Einflußnahme. Seinem Einspruch wurde nach außen hin stattgegeben. Zusammen mit vier Ratsherren sollte er über den sogenannten «Staat» der knapp 4000 Franken verfügen können. Mit buchhalterischen Kniffen gelang es jedoch, den Eingriffen des Gesandten jede Wirkung zu nehmen. Dieses Vorgehen konnte dem Übergangenen auf die Dauer nicht verborgen bleiben. Er war aber machtlos, dagegen einzuschreiten. Immerhin ließ der Rat seit 1582 im eigenen Interesse zu, daß nicht wie bisher nur Bürger, sondern auch Rät und Hundert besondere französische Pensionen annehmen durften, die ihnen vom staatlich zugesicherten Betrag nicht abgezogen wurden.⁵⁰

Frankreich blieb nicht der einzige Bündnispartner Luzerns. Schon der Zwiebelkrieg war aufgelöst worden, weil die führenden Männer Luzerns beiden im Kampf um Italien stehenden Mächten Söldner zugeführt hatten. In den sechzi-

⁴⁸ Siehe z. B. Hauptmann Rudolf von Mettenwil. RP 27, 414r, 1567.

⁴⁹ Akten A1 F1 Frankreich, Pensionsrödel 1543–1590 (Sch. 13). Zu den 12335 Franken kamen wie immer 3000 Franken Friedgeld und schließlich noch 720 Franken als Beitrag an das Jesuiten-Kollegium, so daß sich die ganze Summe auf 16055 Franken belief.

⁵⁰ RP 29, 11v–12v und 17r–19v, 1571. Akten A1 F1 Frankreich, Pensionsrödel 1543–1590 (Sch. 13). Gute Übersicht bei Segesser, RG 3, S. 65ff. Der freie, ungebundene, königliche Staat belief sich 1581 auf 1900 Franken.

ger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde Niklaus Amlehn nachgesagt, was ihm beim französischen König an Geld abgehe, werde ihm beim König von Spanien. Zusammen mit Jost Pfyffer und dessen Bundesgenossen nahm Amlehn auch Gelder von Venedig.⁵¹ Andere taten es ihnen gleich.

Die Besonderheit des Vertrags mit Savoyen aus dem Jahre 1576 bestand darin, daß Luzern von Staates wegen wider die französischen Interessen ein weiteres Bündnis schloß.⁵² Es überrascht kaum, daß Ludwig Pfyffer hier ebenfalls als treibende Kraft erscheint und sich dementsprechend beschenken ließ.⁵³ Auch um 1600, nach dem Tod des Schweizerkönigs, blieb das Geschlecht der Pfyffer tonangebend in den Beziehungen mit Savoyen.⁵⁴

Damit nicht genug. 1587 schloß Luzern an der Seite der Innern Orte auch mit Spanien eine Soldallianz. Fortan floß jährlich ein spanisches Friedgeld von 3000 Gulden in den Stadtsäckel. Weitere 6000 Gulden waren unter die Ratsherren und Bürger zu verteilen. Die Abteilung wurde – analog zu den französischen Pensionen – nach dem Ratsalter vorgenommen. Der amtsälteste Kleinrat erhielt 100, der jüngste 70 Gulden. Im Großen Rat kam der Höchstdotierte auf 50, der eben erst Gewählte auf 20 Gulden.⁵⁵ Wohl war es wiederum Ludwig Pfyffer, der den Bund im darauffolgenden Jahr an der Spitze der Luzerner Delegation im Dom zu Mailand feierlich beschwor und dabei reiche Geschenke er-

⁵¹ Helvetia 5, S. 555 und 570.

⁵² Der älteste Pensionsrodel Savoyens im STALU stammt aus den Jahren 1605/06. Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Pensionsrödel (Sch. 132).

27 Kleinräte erhielten	3320 Gulden	60%
17 Großräte erhielten	1116 Gulden	20%
4 Amtsleute und Diener erhielten	486 Gulden	9%
15 Bürger erhielten	<u>574 Gulden</u>	<u>11%</u>

Total 63 Personen erhielten 5496 Gulden 100%

Dazu kam ein Friedgeld von 468 Gulden und ein jährliches Stipendium von 182 Gulden, so daß sich der Gesamtbetrag auf 6146 Gulden belief. Die betreffenden Angaben bei Segesser, RG 3, S. 77ff. sind teilweise ungenau.

⁵³ Ludwig Pfyffer erhielt im Jahr der Vertragsschließung 200 écus, Hauptmann Kloos 120, Rochus Helmlü 100, Niklaus Krus 50, Cysat 60 écus. STA Turin, Abschr. BAB, Lettere Ministri Svizzera, Mazzo 1, 1576 Dez. 1.

⁵⁴ 1598 erhielten Jost und Leodegar Pfyffer je 200 scudi. Heinrich Pfyffer bekam 150, Krepfinger 100 und Cysat 120 scudi. Von den übrigen erhielt niemand mehr als 50 scudi. STA Turin, Abschr. BAB, Negoiazioni con Svizzeri, Mazzo 3, Bd. 58, 1598 Juli/Aug. 1605 wurden z.B. dem Großrat Heinrich Pfyffer 300 Gulden zugesprochen.

⁵⁵ Pensionsrodel des Jahres 1588. Akten A1 F1 Spanien und Mailand, Pensionenrödel 1587 bis 1680 (Sch. 107). Demnach wurden die spanischen Gelder wie folgt aufgeschlüsselt:

36 Kleinräte erhielten	3120 Gulden	52%
64 Großräte erhielten	2066 Gulden	34%
16 Amtsleute und Diener erhielten	360 Gulden	6%
62 Bürger erhielten	<u>400 Gulden</u>	<u>7%</u>

Total 178 Personen erhielten 5946 Gulden 99%
 + 54 Gulden Unkosten
 6000 Gulden

warb, führend in der spanischen Sache wirkte aber Schultheiß Heinrich Fleckenstein, der an geheimen Pensionen ein Mehrfaches des Betrags seiner Ratskollegen bezog.⁵⁶

Die Bündnisse Luzerns und der katholischen Orte mit Savoyen und Spanien werden von Grüter interpretiert als logische Folge der Entwicklung Frankreichs seit der 1574 einsetzenden Herrschaft Heinrichs III. Dieser sei der katholischen Kirche vollkommen gleichgültig gegenübergestanden, so daß Luzern erkannt hätte, daß es im Kampf um den rechten Glauben von französischer Seite kaum Unterstützung fände, auch nicht bei allfälliger Bedrohung durch die mächtigen reformierten Städte der Eidgenossenschaft. Daher hätten die fünf Orte ihre Hand nach Savoyen und Spanien ausgestreckt.⁵⁷ Zweifellos! Man hielt die hohle Hand hin. Den Überlegungen Grüters ist eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen. Er hat jedoch die Dinge zu einseitig betrachtet und sie nicht beim Namen genannt. Man verfällt nicht dem Fehler moralisierender Geschichtsbetrachtung, wenn man feststellt, daß für Luzern und seine Bundesgenossen die finanziellen Gewinne bei diesen Allianzen klar im Vordergrund standen.⁵⁸ 1570 schrieb der französische Gesandte seinem König, seit eh und je hätten die Schweizer nichts anderes vor Augen als ihren Profit.⁵⁹ Der Botschafter Savoyens attestierte den Eidgenossen eine Habgier, die jedes Maß übersteige.⁶⁰ Über Ludwig Pfyffer beklagte sich Bellièvre, wie gewöhnlich sei dieser wegen ausstehender Gelder hinter ihm her.⁶¹ Das Volk erkannte, wie sehr sich die gnädigen Herren am Solddienst bereicherten. Heini Lehmann hatte sich 1578 zu verantworten für seine Rede, «er wölle, das der tüffel den herrn schultheißen Pfyffer mitt sinen schloß hette, und wo er nitt so manchem gutten frommen knecht in Franckrych das syn verschleißt und aberschellmet, wurde er nit allso schlösser buwen, wie er aber thüye».⁶² Schon der nach der Jahrhundertmitte erbaute Palast Lux Ritters war ein öffentliches Zeugnis für den in französischem Dienst erworbenen Reichtum seines Besitzers.

Die Tatsache, daß Luzern von drei und mehr Seiten umworben und verpflichtet war, mußte das Ansehen seiner Obrigkeit mächtig fördern und ermöglichte es, den einen Partner gegen den andern auszuspielen. Gerade die Annäherung an Spanien bot Luzern eine äußerst günstige Gelegenheit, Frankreich unter Druck zu setzen und zum Zahlen zu zwingen. Schon früher waren die finanziellen For-

⁵⁶ Siehe die Quellenedition von Haas, Die spanischen Jahrgelder, S. 163ff.

⁵⁷ Kantonsgeschichte 2, S. 203 und 218.

⁵⁸ Vgl. Maillard, Politique fribourgeoise.

⁵⁹ Müller, Ludwig Pfyffer, S. 5. Er verweist auf die Pariser Kopie eines Schreibens von Bellièvre an Karl IX. vom 7. März 1570 und betont, solche Äußerungen seien in den französischen Berichten sehr zahlreich.

⁶⁰ Favre an den Herzog, 1580. STA Turin, Abschr. BAB, Lettere Ministri Svizzera, Mazzo 2, Bd. 2.

⁶¹ Müller, Ludwig Pfyffer, S. 12.

⁶² RP 36, 75r, 1578.

derungen der Eidgenossen vom französischen Hof wiederholt als die dringendsten bezeichnet worden. Politische Gründe erforderten diese Priorität.⁶³

Am treffendsten wurde Ludwig Pfyffer wohl vom savoyischen Gesandten charakterisiert, als er seinem Herrn berichtete, der Schweizerkönig versuche, zwischen zwei Wassern zu schwimmen. Auf die Vorwürfe von französischer Seite entgegnete der mächtige Luzerner bei anderer Gelegenheit, falls man ihn nicht bezahle, wisse er sich selber wohl bezahlt zu machen. 1587 drohte er gar an der Spitze eidgenössischer Militärs, wenn sie nicht bezahlt würden, sähen sie sich gezwungen, das ihnen zustehende Geld selbst zu holen.⁶⁴ 1579 bat der Gesandte Savoyens seinen Herzog um möglichst rasche Überweisung der Pensionsgelder an Luzern. Die französischen Pensionäre seien bereits ausbezahlt und machten sich nun über die savoyischen lustig.⁶⁵ Fast jederzeit konnten die Eidgenossen auch mit der Drohung spielen, man werde die im fremden Dienst stehenden Truppen abberufen.

Die verbündeten ausländischen Regierungen vermochten aber ebenso wirkungsvolle Mittel einzusetzen. Am 8. Januar 1533 kam ein Kapitulat zustande zwischen Herzog Francesco Sforza von Mailand und den sechs eidgenössischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, das den Eidgenossen neben umfassender Handels- und Zollfreiheit auch die Salzzufuhr für das Tessin zusicherte.⁶⁶ Die ausländischen Mächte erkannten sehr wohl, daß die Versorgung mit Salz für die Schweiz von lebenswichtiger Bedeutung war. Frankreich benutzte sein Meersalz gerne als Schrittmacher zur Stärkung seines Einflusses in der Eidgenossenschaft. Spanien diene das Salz aus der burgundischen Saline von Salins zum gleichen Zweck. Savoyen schließlich erzwang 1576 in Luzern nicht zuletzt dank eines günstigen Salzvertrags und in Aussicht stehender Handelsbeziehungen einen Umschwung zu seinen Gunsten.⁶⁷

Nach Cysat hat Bellièvre dem französischen König Heinrich III. geraten, er möchte den Eidgenossen so wenig Geld als möglich aushändigen und sich dafür um so mehr in ihre Kreide begeben. Er sollte von ihnen möglichst große Darlehen aufnehmen – wie es denn auch geschah, «damit möchte er sy bim seil und siner hand behalten». Wenn er von den Eidgenossen etwas begehre, könne er diese mit ihrem eigenen Geld zwingen, ihm zu willfahren, gleichgültig, über wie wenig Geld die französische Krone selber verfüge. Der Stadtschreiber Luzerns klagt,

⁶³ Ehrenberg, Zeitalter der Fugger 2, S. 168.

⁶⁴ Müller, Ludwig Pfyffer, S. 6, 52 und 141.

⁶⁵ STA Turin, Abschr. BAB, Lettere Ministri Svizzera, Mazzo 2, Bd. 2, 1579 Sept. 7.

⁶⁶ EA 4/1 C, S. 1293–1295. Die Handelsfreiheit war insofern eingeschränkt, als z.B. Korn, das in Mailand gekauft worden war, dort nicht zu einem höheren Preis wieder abgesetzt werden durfte.

⁶⁷ STA Turin, Abschr. BAB, Lettere Principi forestieri Svizzera, Mazzo 12, Bd. 75, 1578 Jan. 9 und Juli 29. Carteggio di Sovrani Svizzera, Bd. 72, Lettres de Lucerne, 1593 April 13. Abschnitt «Salzgeschäfte» bei Peyer, Handel und Bank, S. 23f. Vgl. auch die allgemeine, ausführliche Darstellung von Wild, Eidgenössische Handelsprivilegien, z.B. über die handelspolitische Bedeutung des Ewigen Friedens, S. 25ff.

dieser Rat habe bei König Heinrich die beabsichtigte Wirkung getan. Die eidgenössischen Guthaben seien seither ins Immense gewachsen, so daß die Summe kaum mehr berechnet oder geschätzt werden könne.⁶⁸ Immerhin brachte Frankreich an Pensionsgeldern fast gleichviel auf wie Spanien und Savoyen zusammen, und obschon die französische Krone ständig mit riesigen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und durchwegs mit ihren Zahlungen im Rückstand lag, war Frankreich für Luzern doch der einträglichste Bündnispartner.

Die absolut dominierende Stellung Ludwig Pfyffers ist in ihrer Einzigartigkeit nicht typisch für den ganzen Rat Luzerns. Sie zeigt aber, welche extreme Machtposition ein führender Politiker und Militär Luzerns erzielen konnte, wenn er – persönliche Eignung vorausgesetzt – die Möglichkeiten seiner Zeit konsequent und rigoros ausnützte. Am Beispiel Ludwig Pfyffers werden die äußersten möglichen Grenzen abgesteckt.

Schon unmittelbar nach seiner erstmaligen Wahl zum Schultheißen von Luzern bezeichnete ihn der französische Gesandte als die für die Krone Frankreichs wertvollste Persönlichkeit der Schweiz.⁶⁹ Aus diplomatischen Berichten jener Zeit geht klar hervor, daß Pfyffer bei einer Anwerbung von Truppen für fremde Dienste nicht zu umgehen war. Es sei höchste Vorsicht geboten, heißt es in einem solchen Schreiben, ihn nicht mißtrauisch werden zu lassen, sonst werde er für die bevorstehende Truppenaushebung ein großes Hindernis sein. Heinrich III. mußte sich 1585 von seinem Botschafter in der Eidgenossenschaft sagen lassen, es sei in den vergangenen Jahren Brauch gewesen, bei Aushebungen vorerst Pfyffer um Rat und Beistand zu fragen. Wenige Monate später klagte derselbe Gesandte in einem Bericht an seinen König, er erkenne immer deutlicher, daß sich alle Angelegenheiten Frankreichs in den fünf Orten und in der übrigen Eidgenossenschaft nach dessen Wunsch und Nutzen regeln ließen, hätte man nicht mit Oberst Pfyffer zu rechnen, dem alleinigen Urheber des französischen Unglücks. Man fürchte ihn, da er durch unermeßliche Versprechungen und Verpflichtungen die Häupter der Innerschweiz und gewissermaßen alle jungen Leute der angesehensten Häuser von Luzern und Uri in sein Heer eingereicht habe.

An anderer Stelle wird ausgeführt, in den Innern Orten könne niemand ohne Zustimmung des Schweizerkönigs sein Ziel erreichen, und niemand wage es, sich ihm entgegenzusetzen. Das zeigte sich bei einberufenen Tagsatzungen der

⁶⁸ Cysat, Beziehungen der Schweiz zu Frankreich, S. 458f. Nach Ludwig Pfyffer betrug die Summe der Friedensgelder, Pensionen, Soldgelder, Anleihen und verfallenen Zinsen, die die Eidgenossenschaft bis Ende 1586 von Frankreich zu fordern hatte, rund 2,5 Millionen Kronen. Müller, Ludwig Pfyffer, S. 12. 1589 klagte Kaspar Pfyffer der Jüngere, der französische König habe den Truppen viel verheißen, werde aber seine Versprechungen nicht halten können, da er über kein Geld verfüge und auch nicht in der Lage sei, Geld aufzutreiben. Pers. Akten Ludwig Pfyffer 1589.

⁶⁹ Müller, Ludwig Pfyffer, S. 37 verweist auf die Pariser Kopie eines im Januar 1571 abgefaßten Schreibens von Bellièvre an den Herzog von Anjou.

fünf oder sieben Orte, die selbst bei vollzähliger Versammlung der übrigen Gesandten nicht durchgeführt wurden, wenn Pfyffer verhindert war zu erscheinen.⁷⁰ Dem Papst wurde berichtet, der Luzerner Schultheiß vermöge innert zwei Tagen alle katholischen Kantone in Bewegung zu versetzen⁷¹, und ein spanischer Gesandter war der Ansicht, Pfyffer habe Gewalt, nach seinem Gutdünken zu schalten und zu walten.⁷²

Keine Persönlichkeit Luzerns verstand die Möglichkeiten des 16. Jahrhunderts in dem Maße zu nützen wie Ludwig Pfyffer, und kein Geschlecht wie das seine. Innert hundert Jahren wurde aus bescheidenen Anfängen ein beispielloser Aufstieg zu Macht und Reichtum zurückgelegt. Der Großvater des Schweizerkönigs, Hans Pfyffer, hatte 1483 das Luzerner Bürgerrecht erhalten und saß seit 1489 bei den Hundert. Er mußte sich aber 25 Jahre gedulden, bis er – bezeichnenderweise zur Zeit der italienischen Feldzüge – erst als 75jähriger in den Kleinen Rat gewählt wurde! Ein wichtiger Durchbruch gelang seinem Sohn Jost in den sechziger Jahren, der entscheidende seinem Enkel Ludwig in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Vorangetrieben wurde diese Entfaltung durch Ehrgeiz, Machtwillen und Habgier, ermöglicht jedoch erst durch die günstigen Zeitumstände. Mit andern Worten: Der einzigartige Aufstieg der Pfyffer – und in ihrem Schatten der Fleckenstein, Bircher, Kloos, Amrhyn, Segesser, Schumacher u. a. – ist in seiner extremen Ausformung nur denkbar vor dem Hintergrund des internationalen Kräftespiels des 16. Jahrhunderts. Dank ihrer früh erreichten Machtposition mochten die Pfyffer, allen voran Schultheiß und Bannerherr Ludwig Pfyffer, der Entwicklung zur Geschlechterherrschaft wichtige Impulse geben. Das Geschlecht der Pfyffer war aber nicht Urheber, sondern Nutznießer dieser Entwicklung. Solddienst- und Pensionenwesen schufen dafür den optimalen Rahmen.

6. Wirtschaftliche Aspekte

Der Untersuchung wirtschaftlicher Fragen wird in der vorliegenden Arbeit bedeutender Platz eingeräumt. Das hat verschiedene Gründe. Die Ökonomie hat seit jeher den Gang der Geschichte maßgeblich bestimmt.¹ Herrschaftsstrukturen sind nicht durchschaubar und verständlich ohne die zugehörigen wirtschaftlichen Verhältnisse und Kräfte. Gerade die wirtschaftlichen Fragen

⁷⁰ Alle obigen Ausführungen basieren auf Müller, Ludwig Pfyffer, mit den erforderlichen Verweisen auf französische und savoyische diplomatische Akten. In der Reihenfolge der genannten Stellen: S. 37, 62, 115, 126, 135, 278, 17.

⁷¹ Deutsche Übersetzungen interessanter diplomatischer Akten bei Bütler, Männer im Sturm, S. 239.

⁷² Segesser, Ludwig Pfyffer 4, S. 163.

¹ Vgl. die bemerkenswerte Stellungnahme Fernand Braudels zu dieser Frage. Braudel, Geschichte der Zivilisation, S. 600.

sind aber in der luzernischen Geschichtsschreibung vielfach vernachlässigt oder nur unzureichend behandelt worden. Trotz neuerer verdienstvoller Arbeiten bleibt hier noch ein weites Feld zu beackern. Die vorliegende Darstellung will dazu einen Beitrag leisten.

Die Untersuchung der Struktur des Rates erfordert zudem als Gegenstück die Kenntnis seiner Handlungsweise. Wir haben den Rat Luzerns nicht nur von innen, von seiner Gliederung, sondern ebenso von außen, von seiner Wirksamkeit her kennenzulernen. Schon in den vorhergehenden Kapiteln wurde dieser Forderung entsprochen. Ein Hauptakzent soll dazu im folgenden Abschnitt gesetzt werden.

Vorerst versuchen wir, die Jahreslöhne von Arbeitern zu ermitteln. Es ist nur sinnvoll, Einkünfte und Vermögen, Preise und Gewinne, finanzielle Beträge überhaupt, zu nennen, wenn man in der Lage ist, sie mit einer brauchbaren Größenordnung zu relativieren. Das tauglichste Mittel dafür ist der Lohn.

Eine eingehende Untersuchung des Konjunkturverlaufs Luzerns im 16. Jahrhundert kann zwar nicht geleistet werden. Drei herausgegriffene Komponenten dürften jedoch für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts die Tendenz zuverlässig wiedergeben²:

1. Der internationale Warenverkehr durch Luzern
2. Die Bürgerrechtspraxis Luzerns
3. Die bauliche Entwicklung in Luzern

Dabei werden Diskrepanzen sichtbar. Ihre Auflösung führt einmal mehr zum Solddienst- und Pensionenwesen. Dessen ökonomische Bedeutung kann kaum hoch genug eingeschätzt werden.

Im 16. Jahrhundert wurde in Luzern zur Sommerszeit von vier Uhr früh bis sechs Uhr abends gearbeitet, im Herbst, Winter und Frühling von einer Betzeitglocke zur andern.³ Angesichts der vielen Feiertage mochte man auf etwa 275 bis 300 Arbeitstage kommen.

1515 erhielten Knechte oder Tagelöhner im Sommer wie im Winter nebst kostenloser Verpflegung 2 Plappart pro Tag. Knechte, die über den See fuhren, wurden im Sommer mit 4, im Winter mit 3 Schilling pro Tag entlohnt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts kamen demnach Knechte und Tagelöhner auf einen Jahreslohn von 15 bis 17 Gulden nebst Verpflegung, Pfisterknechte auf 21 bis 24 Gulden.⁴

² Es fehlen vor allem quantitative Untersuchungen über den lokalen Warenverkehr und den städtischen Markt. Zudem erforderte der Staatshaushalt Luzerns eine eingehendere Studie.

³ RP 44, 184r, 1594.

⁴ Festsetzung der Löhne aus RP 10, 197r, 1515. Höchstwahrscheinlich verhielt sich der Plappart damals zum Schilling wie 4:5, denn nach RP 9, 118v galt 1 Gulden im Jahr 1503 soviel wie 3 Pfund oder 36 Plappart. Nach cod. 6870, S. 233 hielt der Gulden um 1500 nicht 40 Schilling wie später, sondern noch 45 Schilling. Daraus ergibt sich das Verhältnis 36:45 oder 4:5.

Bei den Jahreslöhnen ist der tiefere Wert jeweils auf der Grundlage von 275, der höhere auf der Grundlage von 300 Arbeitstagen errechnet.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden wesentlich höhere Löhne bezahlt. Ihre Kaufkraft stieg vermutlich kaum. In den Lohnerhöhungen scheint sich bloß die Geldentwertung widerzuspiegeln.

1581 erhielt ein Tagelöhner im Sommer 10 Schilling pro Tag oder 5 Schilling und Verpflegung. Im Winter galt seine Arbeit ohne Verpflegung 8, mit Verpflegung 4 Schilling pro Tag. Bezog der Tagelöhner den Bruttolohn, kam er im Jahr auf 62 bis 68 Gulden. Wenn er für seine Verpflegung im Tag 4½ Schilling aufbringen mußte, so brauchte er in 365 Tagen gut 40 Gulden. Mit andern Worten: Der Tagelöhner mußte fast zwei Drittel seines Lohnes ausgeben, um sich ernähren zu können. Es war ausgeschlossen, von den restlichen 20 bis 25 Gulden für Not oder Krankheit etwas auf die Seite legen zu können. Seine Frau war zu einem wohl wesentlich schlechter bezahlten Mitverdienst gezwungen. Ohne beider Arbeit hätten sie ihre Kinder nicht durchbringen können.⁵

Ein «Ruchknecht» erhielt auch 1594 nicht mehr als 10 Schilling im Tag oder einen Brutto-Jahreslohn von 68 bis 75 Gulden. Der Pflasterknecht war etwas besser gestellt. Er kam auf 12 Schilling pro Tag oder auf 82 bis 90 Gulden im Jahr. Ein Steinmetzmeister schließlich wurde mit 18 Schilling entlohnt, wenn er das Werkzeug selber stellte, sonst mit 16 Schilling. Sein Brutto-Jahreslohn betrug demnach im besten Fall 123 bis 135 Gulden. Auch er benötigte mindestens ein Drittel seiner Entlohnung für die eigene Verpflegung.⁶ Für den Steinmetz und Maurer galten diese Ansätze noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Ein Zimmermann erreichte nach einer Angabe von 1602 im Jahr 96 bis 105 Gulden.⁷ Etwa gleich viel mochte ein Schneidermeister auf der Stör verdienen. Er kam auf 10 Schilling im Tag, wurde aber vom Auftraggeber verpflegt. Sein Knecht erhielt pro Tag 6 Schilling ausbezahlt und stand damit ungefähr auf der Stufe des Ruchknechts.⁸ Ein Schmied dagegen kam schon 1575 auf über 180 Gulden im Jahr.⁹

Zusammenfassung: Um 1600 kam ein Ruchknecht, Pflasterknecht oder Störschneiderknecht auf einen Jahreslohn von 70 bis 90 Gulden, ein Zimmermann oder Störschneidermeister auf etwa 100 Gulden, ein Steinmetz oder Maurer auf etwa 120 Gulden, ein Schmied auf mindestens 180 Gulden.

⁵ Festsetzung der Löhne aus RP 37, 429r, 1581. Der Gulden ist hier und fortan zu 40 Schilling gerechnet. Zum Vergleich: 1571 wurde der Taglohn des Brunnenmeisters um 1 Schilling auf 10 Schilling erhöht. RP 29, 107r, 1571. 1598 setzte der Rat fest, eine gewöhnliche tägliche Mahlzeit im Gasthaus sollte ohne Wein nicht teurer als 5 Schilling zu stehen kommen. RP 46, 153r, 1598.

⁶ Lohnangaben teilweise aus RP 44, 184r, 1594 und Akten Stadt C 422, Art. 2, 1594.

⁷ Nach Cysat verdienten Steinmetz und Maurer 1602 pro Tag 17 Schilling, der Zimmermann 14 und der Ruchknecht 10 Schilling. Cysat, *Collectanea* 1/1, S. 187.

⁸ Blaser verweist auf das 1598 begonnene Libell der Schneider. Blaser, *Gesellschaft zu Schneidern*, S. 243.

⁹ Cod. 6875, 147v, 1575.

6.1. Zum Konjunkturverlauf Luzerns im 16. Jahrhundert

In einer noch unveröffentlichten Arbeit hat Glauser u. a. die jährlichen Warenmengen bestimmt, die im Zeitraum von 1500 bis 1650 im internationalen Transitverkehr über den Gotthard und durch Luzern geführt wurden.¹⁰ Nach seinen Untersuchungen beliefen sich von 1493 bis 1503 die von Jahr zu Jahr stark schwankenden Durchfuhren im Schnitt auf 852 Saum oder rund 170 Tonnen. Die in den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts passierenden Warenmengen schwankten ebenfalls erheblich und erreichten nicht mehr dieselbe Höhe wie zwischen 1493 und 1503.

Im vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts nahm der Transit einen außergewöhnlichen Aufschwung. Von 1531 bis 1540 verzehnfachten sich die Durchfuhren. Eine rund dreißig Jahre dauernde Blüte setzte ein, wie sie der Gotthardverkehr in vergleichbarem Maß bisher nicht gekannt hatte.

In den siebziger Jahren folgte dieser Prosperität ein rapider Rückgang. 1597 hielt der Rat fest, man erinnere sich wohl, welch großen Nutzen und Vorteil die Stadt, Räte und Bürgerschaft seinerzeit aus dem blühenden Gütertransit gezogen hätten. Ungefähr vor 20 Jahren sei der Kaufmannsverkehr jedoch auf andere Routen verlegt worden, was Luzern schwer geschadet habe.¹¹ Abgesehen vom Reistransport sank der Transit bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert zur Bedeutungslosigkeit hinunter.

Im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts nahm der Gotthardverkehr einen neuen Aufschwung. Die Durchfuhren durch Luzern blieben allerdings deutlich hinter jenen von 1540 bis 1570 zurück.

Nach einem Ratsbeschluß von 1563 hatten aufzunehmende Hintersassen Bürgen zu stellen, die allenfalls für ihre Hinterbliebenen sorgten. 1572 wurden die Bestimmungen verschärft. Die Regierung klagte, die Kinder der ärmern Hintersassen würden den Bürgern und der Öffentlichkeit aufgebürdet. Das sei eine große Last. Fortan habe jeder neben seinem Mannrecht ein Zeugnis seiner Obrigkeit vorzulegen, daß seine Verwandtschaft für seine Kinder zu sorgen imstande sei. Gleichzeitig ließ der Rat in den luzernischen Ämtern bekannt machen, wenn Landsassen in der Stadt Arbeit annähmen und hier heirateten, so sollten sie trotz ihrer Ehe mit einer Einheimischen die verlangte Bürgerschaft stellen oder hinweg ziehen.¹²

Nur zwei Jahre später erfolgte eine weitere Verschärfung. Der Rat erkannte, künftig sollte man neuen Bürgern und Hintersassen anzeigen, wer Weib und Kind an die Spend, vor die Kirche oder sonst nach Almosen ausschicke, der

¹⁰ Glauser, Gotthardtransit.

¹¹ RP 45, 363vf., 1597.

¹² RP 29, 437v, 1572. Vgl. RP 40, 107v, 1586. RP 48, 238v, 1603.

werde auch mit Weib und Kind aus der Stadt gewiesen.¹³ Damit nicht genug. 1580 beschloß der Rat, nur jenem das Hintersassenrecht zuzugestehen, der einen Hof kaufe oder erhalte oder Aussicht auf Erbschaft oder Besitz habe.¹⁴ Schon bald sah sich der Rat veranlaßt, andere Garantien zu verlangen. Jeder Hintersasse, ob in der Fremde oder in den luzernischen Ämtern geboren, hatte sich fortan über 100 Gulden auszuweisen, auf die der Rat allenfalls zurückgreifen konnte, um Schulden zu decken.¹⁵

Ende des 16. Jahrhunderts wurden Handwerksleute nicht zuletzt aus dem Grunde als Hintersassen oder Bürger aufgenommen, weil sie den Armen Arbeit verschaffen und damit die Öffentlichkeit entlasten konnten.¹⁶

Der Rat Luzerns verfolgte mit fürchterlicher Strenge, wer mehr Schulden als Hab und Gut hatte. So hieß es 1565, wer Leute betrüge und mehr schuldig sei, als er besitze und bezahlen könne, werde ohne jede Gnade mit dem Schwert gerichtet.¹⁷ Diese rigorose Bestimmung mußte später gelockert werden, war aber auch 1589 noch schrecklich genug. Wer 200 Gulden mehr Schulden als einzusetzendes Gut und Geld hatte, mußte mit der Todesstrafe rechnen.¹⁸

Die Stadt Luzern bestand ursprünglich fast nur aus Holzbauten. Die Häuser waren schmal und eng und hatten niedere Räume. Es sei ein Wunder, schreibt Cysat, wie es die Alten darin ausgehalten hätten, wenn man bedenke, wie zu seiner Zeit gebaut werde. Jetzt würden zwei oder drei Häuser zusammengekauft, abgerissen und zu einem einzigen gemacht, nicht selten zu einem großen Palast mit hohen Gemächern.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickelte sich in der Stadt eine rege Bautätig-

¹³ RP 33, 161r, 1574.

¹⁴ RP 37, 64v, 1580. Selbst die städtischen Knechte, Läufer und Überreiter hatten Bürgerschaft zu leisten. RP 39, 71r, 1584.

¹⁵ RP 43, 80v, 1592. Mit der geforderten Summe wurde dem einfachen Mann zweifellos ein unüberwindliches Hindernis aufgerichtet. 100 Gulden entsprachen ungefähr dem Brutto-Jahreslohn eines Zimmermanns.

¹⁶ RP 45, 5v, 1596. 1606 bat Baumeister Christoph Feer, der Rat möchte seinen «Laden diener» Peter Martinus und dessen Frau als Hintersassen aufnehmen. Die Regierung entsprach seinem Gesuch unter der Bedingung, daß Bürgerschaft geleistet werde und die Kinder nicht der Obrigkeit zur Last fielen, wenn Martinus als Angestellter Feers sterben sollte. Bei einer Kündigung hatte der Ladendiener die Stadt zu verlassen. RP 49, 404r, 1606. Seit 1582 durften in einem Haus nicht mehr als zwei Angestellte beschäftigt und beherbergt werden. RP 38, 55v, 1582.

¹⁷ RP 27, 165r, 1565.

¹⁸ RP 41, 328v, 1589.

Auch im Hinblick auf das Problem der Armen war Luzern selbstverständlich kein Sonderfall. Nach Braudel ergossen sich in damaliger Zeit ganze Heere von Bettlern und Armen über die europäischen Städte. Die Bürger setzten sich gegen diese Menscheninvasionen oft mit großer Grausamkeit zur Wehr. Die Frage, wie man sich der Armen entledigen könne, wurde am Ende des 16. Jahrhunderts in mancher französischen Stadt sogar zum Hauptproblem. Braudel, *Geschichte der Zivilisation*, S. 63f.

keit. Nach Cysat wurden innert 50 Jahren nahezu 100 steinerne Häuser gebaut.¹⁹ Am Ende des 16. Jahrhunderts vermochte aber die öffentliche Hand mit der privaten nicht mehr Schritt zu halten. 1586 dehnte die Obrigkeit ihre Sparmaßnahmen mit einem einschneidenden Beschluß auch auf den Bausektor aus. Der Rat beschloß «der statt gebüwen halb», in den nächsten zehn Jahren keinen Bau mehr aufzurichten. Der rigorose Baustopp nahm nur Projekte aus, die infolge einer Notlage ausgeführt werden mußten und keinen Verzug litten. Man wollte nun «ein mal uß den kosten kommen und sich ettwas erholen».²⁰ Schon 1571 hatte der Rat im Zusammenhang mit der Reorganisation des Staatsapparates seine Sparappelle mit der Drohung verstärkt, erstmals wieder seit 1499 eine Steuer anzulegen.²¹

Die Sparwut der Obrigkeit war einerseits ein Ergebnis der Intensivierung der staatlichen Herrschaft, zum andern Teil offensichtlich eine Folge der ungefähr gleichzeitig einsetzenden starken Wirtschaftsrezession.

Das unermessliche Vermögen Ludwig Pfyffers ist aber zur Hauptsache gerade nach der wirtschaftlichen Blüte der Jahre 1540 bis 1570 zustande gekommen.²² Während sich die obrigkeitlichen Sparmaßnahmen jagten und u. a. zu einem städtischen Baustopp führten, ließen sich die führenden Familien aufwendige Repräsentationsbauten erstellen, die ihrem Prestige sichtbaren Ausdruck verliehen. Etliche der großen Häuser und Paläste standen leer. Sie wurden nicht bewohnt, weil «zu wenig gsinds und volcks» da war. Die reichen Besitzer vermieteten aber auch sonst nicht gern und fragten nicht nach dem Hauszins, schreibt Cysat.²³

Interessant ist überdies, daß das vielleicht bedeutendste von Luzerner Ratsherren im 16. Jahrhundert betriebene Unternehmen, die Tuchfabrik und Handelsgesellschaft Schultheiß Heinrich Fleckensteins, gerade in den vierziger Jah-

¹⁹ Die Angaben zur Baugeschichte stützen sich auf Cysat, *Collectanea* 1/1, S. 152ff. Da eine Stadt mit vornehmlich hölzernen Häusern einer erhöhten Brandgefahr ausgesetzt war, förderte die Regierung den Bau von Steinhäusern. Wer ein steinernes Haus errichtete – er mochte es von Grund auf neu bauen oder ab bestehendem Fundament –, dem wurde aus den städtischen Finanzen das Ziegeldach bezahlt. Später kam die Stadt auch für das Fundament und die Mauersteine auf, ließ sich für den Kalk nur eine geringe Taxe geben und besorgte den Transport des Baumaterials.

1579 wurden die Bestimmungen präzisiert. Für Fundament und Ziegeldach kam der Stadtsäckel auch weiterhin auf. An den übrigen Baukosten hatte sich der Besitzer mit einer Summe zu beteiligen, die auf das Bauvolumen abgestimmt war. Armen Burgern wurde das Haus auf Kosten der Stadt abgerissen und in Stein wieder errichtet. Der Besitzer hatte der Stadt das dazu benötigte Kapital nicht zu verzinsen, von seiner Schuld jährlich aber so viel abzutragen, wie die Hausmiete betragen hätte. Vgl. dazu RP 11, 135v, 1520 und Anhang 1, no. 94.

Über die Leistungen der öffentlichen Hand beim Bau des Ritterschen Palastes siehe RP 22, 257v, 1556.

²⁰ RP 40, 225r, 1586.

²¹ RP 29, 178r, 1571.

²² Vgl. S. 131 und 137.

²³ Cysat, *Collectanea* 1/1, S. 152ff.

ren, im ersten Jahrzehnt einer bisher nie gekannten Prosperität, auseinanderbrach.²⁴ Die bis in die siebziger Jahre andauernde Blüte des internationalen Gotthardverkehrs regte die Luzerner Ratsherren nicht an, Fernhandelsgesellschaften oder Speditionsfirmen zu gründen.

Daraus geht hervor: Mindestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts widerspiegelte sich der wirtschaftliche Konjunkturverlauf kaum oder überhaupt nicht mehr in der Berufstätigkeit der führenden Luzerner Ratsherren und wirkte sich auch nicht bestimmend auf ihre Vermögenslage aus. Die Gründe für diese Entwicklung sind leicht zu finden und wurden schon von Renward Cysat sehr genau erkannt. Luzern sei eine vornehme Gewerbestadt mit allerlei Gewerben, die aber stark zurückgegangen seien. Der Grund liege bei den Soldallianzen, fremden Kriegsdiensten und Pensionen.²⁵

Die höchst lukrative Verkoppelung von Ratsmitgliedschaft und Pensionenempfang, von Politik und Militär, wirkte wie ein Sog. Ein großer Teil der männlichen Bevölkerung Luzerns – darunter wohl die fähigsten Köpfe – fiel für die produktive wirtschaftliche Tätigkeit aus. Zu mehr als sporadischen Geschäften reichte es nicht. In erster Linie ging es darum, die Einkünfte aus politischer Tätigkeit und militärischem Unternehmertum gewinnbringend anzulegen, in Immobilien und Finanzgeschäften.

Es ist bezeichnend, daß sowohl Brandolf Roter²⁶ wie die mit Abstand aktivsten Groß- und Fernhandelsunternehmer Luzerns im 16. Jahrhundert, die Knab²⁷, dem städtischen Rat nicht angehörten. Eine politisch und militärisch führende Stellung ließ aufwendige Geschäfte nicht mehr zu.

²⁴ Vgl. S. 115ff.

²⁵ Cysat, *Collectanea* 1/1, S. 490.

²⁶ Brandolf Roter von Biel war möglicherweise schon vor 1535 mit Jakob Feer und Hans Fleckenstein «im gwirb». Pers. Akten Feer 1547. Um die Jahrhundertmitte war er Gemeinder der Pfyffer im Tuchhandel. Pers. Akten Ludwig Pfyffer 1561. 1548 besuchte er die Messe in Frankfurt und war kurz danach führend in einer Gesellschaft, die im Melchtal in Unterwalden Erz ausbeutete. Akten A1 F1 Eidgenossenschaft, Schwyz, F5 Ziviljustiz, Schuldsachen (Sch. 180). RP 21, 103v, 1551. Wie Hans Knab wurde auch Brandolf Roter mit seinen Söhnen Kaspar und Niklaus im Jahre 1540 ins Bürgerrecht aufgenommen. RP 15, 233r, 1540. Cod. 3665, 18v und cod. 6875, 75v. Er gehörte dem Luzerner Rat nicht an. Kaspar Roter war von 1576 bis 1588, Rochus Roter von 1589 bis 1601 Mitglied des Großen Rates.

²⁷ Über die von 1535 bis 1577 abgewickelten Unternehmungen der beiden Brüder Hans und Sebastian Knab berichtet Fritz Glauser in einem ausgezeichneten, bisher leider noch unveröffentlichten Aufsatz (Vortrag 1965). Zu den Exportgütern der Knab gehörten Anken, Käse, Leder, Felle, vermutlich auch Vieh. Transitgüter waren Reis und Kristall. Der Import umfaßte Tuche aus England, den Niederlanden, Nördlingen und Ulm, dazu Seide, Federn, Pferde, Salz, Korn, Fische, Wein, Harnische, Hakenbüchsen. Sie produzierten und handelten Salpeter, waren beteiligt an Münzgenossenschaften, Eisenbergwerken und Salzbrunnen. Ihre Unternehmungen reichten vornehmlich in der Nord-Süd-Richtung von Mailand, Varese, Bellenz, Urseren, Schwyz und Unterwalden über Baden, Zurzach, Basel, Othmarsheim bei Breisach, Straßburg, Frankfurt, Köln bis Antwerpen. Andere Geschäftsbeziehungen führten über Zürich und Rapperswil in den Thurgau, nach Schaffhausen und Konstanz, nach Ulm oder Nürnberg, im Westen nach Freiburg und vereinzelt nach Frankreich. Als erster Vertreter der Familie kam 1597 Hans Knab in den Großen Rat Luzerns. RP 45, 216r, 1597.

6.2. Die traditionalistische Wirtschaftspolitik der Luzerner Regierung im 16. Jahrhundert

Die spätmittelalterliche Wirtschaft kannte im traditionellen Sinn nur sehr bedingt ein freies Spiel der Kräfte. Kaum hatte Luzern im Laufe des 15. Jahrhunderts seine Territorialbildung abgeschlossen und seine Herrschaft fürs erste gefestigt, erfolgte 1471 nach dem Vorbild Berns und Zürichs jener bedeutende staatliche Eingriff in das Wirtschaftsleben, der den Landstädten unter der dominierenden Führung Luzerns im Bereich von Handwerk und Gewerbe eine Monopolstellung verlieh. Von wenigen Ausnahmen abgesehen hielt man bis zum Untergang des alten Luzern konsequent an einer Arbeitsteilung fest, die der Landbevölkerung allein den landwirtschaftlichen Produktionssektor zuwies. Was die Landsassen nicht selber produzierten, hatten sie auf den städtischen Märkten zu kaufen. Handwerksbetriebe und der einträgliche Handel waren nur in Luzern, Sursee, Sempach, Willisau, Beromünster und Wolhusen gestattet.²⁸ Auch in der Stadt Luzern griff die Obrigkeit ein. Man vertraute keineswegs bloß dem freien Spiel des Marktes. Die Produktions- und Absatzbereiche wurden begrenzt.

Unmittelbar nach dem Erlaß von 1471 erging die Beschränkung, daß einer nur ein Handwerk und dazu ein Gewerbe treiben dürfe. Wollte oder konnte einer kein Handwerk ausüben, so wurden ihm zwei Gewerbe gestattet.²⁹ Gleichzeitig sah sich die Regierung genötigt, die einzelnen Handwerke und Gewerbe zu definieren. Nach welchen Kriterien die Abgrenzung erfolgte, ist nicht leicht verständlich. Schlachten und Handeln mit Vieh beispielsweise galt nach der Definition des Rates als ein Handwerk. Ein Schmied jedoch, der Eisen und Stahl verarbeitete, daneben auch unverarbeitet weiterverkaufte, betrieb ein Handwerk und ein Gewerbe. Kompliziert lagen die Dinge bei den Schneidern. Maßschneiderei galt offenbar als Gewerbe, Konfektion als Handwerk.³⁰ Den Schneidern, die für den Verkauf ab Stange arbeiteten, war zudem der Handel mit jenem größeren Tuch gestattet, das sie verarbeiteten.

Dem Beispiel der Schneider ist zu entnehmen, daß die Regierung die Absicht verfolgte, Produktion und Absatz sinnvoll aufzuteilen. Dem Einzelnen wurde

²⁸ In den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts beschwerte sich die Fritschi-Gesellschaft beim Rat gegen die Hausierer, die ihre Waren auf der Luzerner Landschaft verkauften. Die Regierung verbot hierauf Krämern und Genglern einmal mehr, Dörfer und Höfe zu durchstreichen und ihre Sachen feilzuhalten. Verkauf war ihnen nur an offenen Jahrmärkten und Kirchweihen gestattet. RP 13, 68r, 1531. Akten Stadt C 422, Art. 1 B, Gewerbeordnung 1536.

²⁹ Weißbuch der Stadt Luzern, S. 53ff.

³⁰ Die betreffenden Quellenstellen lauten: «Item von der schnideren wegen, die das antwerch triben, da sol ihr antwerch, was sy den lüten ze machen hant, machen, das sol ein gewirb sin, doch daß sy nüt uf den kouf machen sollen.»

«Item von der schnideren wegen, so uff den kouf machen wamsel, hosen oder derglich, die mögen darzuo veil haben linia tuoch, zwischen, Strasburger-, Wallis- und lanttuch, das setzen wir zuo samen ein antwerch.» Weißbuch der Stadt Luzern, S. 53ff.

ein bestimmtes Einkommen garantiert, das ihn und seine Familie vor Not, vor dem Untergang in einem unbarmherzigen Konkurrenzkampf bewahren sollte. So wurde dem Konfektionsschneider, der vermutlich wesentlich weniger verdiente als der Maßschneider, zusätzlich der Handel mit groben Tuchen gestattet. Diese Folgerung aber impliziert: Der Schmied, der sein Material verarbeitete und gleichzeitig unverarbeitet weiterverkaufte, machte so gute Geschäfte, daß man ihm keine weiteren beruflichen Tätigkeiten zubilligte. Wer dagegen das Metzgerhandwerk trieb und gleichzeitig mit Vieh handelte, verdiente offenbar weniger. Ihm wurde die Ausübung eines zusätzlichen Handwerks oder Gewerbes gestattet. Im Laufe des 16. Jahrhunderts sollte sich die Haltung des Rates in dieser Frage allerdings grundlegend ändern.

Im Gegensatz zu Zürich, Basel, Schaffhausen usw. gab es in Luzern keine Zünfte. Wohl existierten sogenannte Gesellschaften, die straff organisiert waren, ihre Ordnungen besaßen und beispielsweise den Zwang zur Mitgliedschaft kannten. Sie verfügten aber nicht über eine feste Zahl von Abgeordneten als Interessenvertreter in den politischen Gremien und konnten somit ihre Belange nicht über den Regierungsapparat vertreten und durchsetzen. Im Gegenteil: Wenn im Rat über die Angelegenheiten einer bestimmten Berufsgruppe verhandelt und entschieden wurde, hatten jene Ratsherren in den Ausstand zu treten, die den betreffenden Beruf selber ausübten.³¹ Die Gesellschaften Luzerns, oft fälschlicherweise Zünfte genannt, hatten als Körperschaften keine politischen Rechte, keinen Anspruch und keine Bedeutung im politischen Leben. Sie standen klar unter der obrigkeitlichen Gewalt, der sie ihre Satzungen zur Genehmigung vorzulegen hatten. In der Regel entsprangen ihre Ordnungen sogar der Initiative der Obrigkeit. Die Regierung, der Staat, stand über den wirtschaftlichen Verbänden. Damit wurde eine erfolgreiche Durchsetzung der traditionalistischen staatlichen Intervention zwar nicht garantiert, aber doch begünstigt.³²

Die Handwerk- und Gewerbeordnung von 1536 war teilweise eine Bestätigung des Erlasses von 1471. Zu Beginn wurde die zentrale Bestimmung wiederholt, jeder eingessene Bürger dürfe nicht mehr als zwei Handwerke, zwei Gewerbe oder je ein Handwerk und Gewerbe ausüben. Daneben aber wurde eine gegenüber den Bürgern reduzierte Handwerks- und Gewerbebefreiheit auf einen bedeutend größeren Personenkreis ausgedehnt. 1471 hatte der Rat noch festgehalten, wer in der Stadt Luzern ein Gewerbe oder Handwerk treiben wolle, habe vorher das Bürgerrecht zu erwerben. Ein Bürger durfte auch nicht mit einem Fremden eine Gewerbegemeinschaft eingehen. Derartige Geschäftsverbindungen waren nur zwischen Bürgern gestattet, die daneben nur ein Handwerk oder Gewerbe

³¹ Cod. 1240, 28r, 1427.

³² Über die Gesellschaften Luzerns vgl. Ammann (Metzger), Blaser (Schneider), Fischer (Pfister), Haas (Safran), Müller (Fischmeister/Ballenherren), Schwytzer (Gerber und Schützen), Weber (Safran).

trieben.³³ An diesem Grundsatz hielt man bis ins 16. Jahrhundert hinein fest.³⁴ 1536 nun sanktionierte der Rat eine zweifellos schon einige Zeit geübte Praxis, als er auch den Hintersassen zubilligte, einem Handwerk oder Gewerbe nachzugehen. Fortan waren zudem Gemeinschaften zwischen Bürgern und Hintersassen erlaubt, nicht aber mit Ausländern. Ihnen sollte der Luzerner Markt nicht geöffnet werden über eine Verbindung mit einem Einheimischen. Gemeinschaften durften nur eingegangen werden mit fremden Gutfertigern, die ihre Waren in der Stadt stapelten oder umluden, aber nicht auf den Markt brachten. Überdies wurde festgelegt, daß kein Bürger oder Hintersasse an einem fremden Ort einen «Gaden oder Gewirb» halten durfte.³⁵

Die letztgenannte Bestimmung wurde zweifellos in die Ordnung aufgenommen, um die beiden im Handel sehr gewandten und erfolgreichen Hintersassen Hans Knab und Brandolf Roter zurückzubinden. Im Dezember des vorhergehenden Jahres waren sie gebüßt worden, weil sie in Unterwalden eine unerlaubte Menge Butter aufgekauft und anschließend nach Luzern gebracht hatten. Auch ihren Tuchhandel mußten sie einschränken. Sie sollten auf auswärtige Märkte fahren wie andere Händler auch, aber andernorts keine Ablagen unterhalten. Nach jedem Markt hatten sie ihr Tuch wieder heimzuschaffen.³⁶

Seit der grundlegenden Ordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vergingen 65 Jahre, bis man 1536 einen neuen Erlaß statuierte. Es ist anzunehmen, daß in der Zwischenzeit kaum gravierende Verfehlungen wider jene erste Ordnung vorkamen. Vielleicht traten bei Übertretungen keine Kläger auf, weil allfällig Betroffene die Auswirkungen solcher Verstöße dank einer passablen oder günstigen Wirtschaftslage kaum oder gar nicht spürten. Jedenfalls waren sie nicht in einer Weise bedroht, daß sie sich hätten zur Wehr setzen müssen. Diese Situation wandelte sich jedoch um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Ein sicheres Indiz dafür ist die Kadenz der obrigkeitlichen Erlasse. Schon 1550 wurde eine neue Ordnung in Kraft gesetzt.³⁷ Gleich im folgenden Jahr mußte der Rat wiederholen, wer drei Gewerbe treibe, werde bestraft.³⁸ Ein weiteres Jahr später sah sich die Regierung veranlaßt, die gesamte 1550 ergangene Ordnung zu bekräftigen.³⁹

Vermutlich waren schon die Bestimmungen von 1471 unter massivem Druck der städtischen Bürgerschaft zustande gekommen. Mit Sicherheit war dies beim Erlaß der Gewerbeordnung von 1550 der Fall. Der Rat trat klar für die Interessen der Bürger ein. In seiner Begründung führte er aus, viel fremdes Volk ziehe in Gericht und Kilchhöre der Stadt Luzern, lasse sich im Ober- und

³³ Weißbuch der Stadt Luzern, S. 44f.

³⁴ Siehe z. B. die Schuhmacherordnung von 1500, Urk. 406/7474, und die Pfisterordnung von 1507, Urk. 405/7457.

³⁵ Gewerbeordnung von 1536. Akten Stadt C 422, Art. 13.

³⁶ RP 14, 193v, 1535.

³⁷ Cod. 1250, 23rff., 1550 Nov. 7.

³⁸ RP 21, 139r, 1551 Nov. 6.

³⁹ RP 21, 269r, 1552 Okt. 14.

Niedergrund, im Hof und um die Stadt nieder, ohne sich um die obrigkeitlichen Bestimmungen zu kümmern. Diese Entwicklung werde gefördert von den Hausbesitzern, da sich bei gesteigerter Nachfrage die Mietzinse erhöhen ließen. Dieses Volk laufe der loblichen Bürgerschaft den Rang ab. Sie genieße nicht mehr die Vorzugsstellung, die ihr zustehe. Indem die Zugezogenen «vorlouffent», nämlich vor die Tore der Stadt Luzern, wo sie die für den städtischen Markt bestimmten Waren aufkauften, trieben sie Fürkauf. Dieser Fürkauf habe solche Ausmaße angenommen, daß man keine Waren mehr kaufen könne, die nicht schon durch zwei oder drei Hände gegangen seien, bevor sie auf dem Markt feilgeboden würden. Auf diesem Wege entstünden Wucherpreise, die eine Plage seien für das gemeine Volk.

Es überrascht nicht, daß der Rat nun von jenem 1536 erteilten Zugeständnis an die Hintersassen abrückte und ihnen verbot, ein Gewerbe zu treiben. Sie sollten sich fortan mit einem Handwerk begnügen. Es war ihnen auch nicht mehr erlaubt, mit einem Bürger in einer Gewerbegemeinschaft zu stehen. Was sie jedoch auf fremden Märkten kauften, durften sie in der Stadt Luzern auf freiem Markt absetzen. In dieser Beziehung wurden sie behandelt wie Gäste.

Worauf der Erlaß abzielte, ist klar ersichtlich. Einerseits wollte man verhindern, daß durch wiederholten Zwischenhandel die Preise in die Höhe getrieben wurden, andererseits sollte der städtischen Bürgerschaft im Bereich des Handels keine Konkurrenz erwachsen. Der Fremden-Status, der den Hintersassen zugewiesen wurde, konnte die Privilegierten nicht gefährden.

Der Rat Luzerns unternahm große Anstrengungen, den Fürkauf einzudämmen. 1550 wurde verfügt, weder Bürger, Hintersassen noch Fremde dürften weder in der Stadt Luzern noch in den Ämtern bei anderer Gelegenheit als auf freiem Markt kaufen und verkaufen. Nicht einmal dann wurde die Erlaubnis erteilt, wenn es sich bei Käufern und Verkäufern um Verwandte handelte. Das ausführliche Fürkaufsverbot war an Leute hohen und niederen Standes gerichtet und untersagte auch ausdrücklich, den Fürkauf Dienstleuten zu übertragen. Einheimische und fremde Grempler und Fürkäufer durften unter der Woche auch nicht mit Bestellungen an die Produzenten auf der Landschaft gelangen und sie beauftragen, ihnen auf den Dienstagmarkt die bestellte Ware in die Stadt zu liefern. Erst auf den zwölften Schlag der Mittagsglocke durften sie ihren Einkauf besorgen. Bei ihrem Eid waren sie auch verpflichtet, ihre Ware den amtlich verordneten Schätzern unter Nachweis des Ankaufspreises zur Begutachtung vorzulegen und ausschließlich zu dem Preis zu verkaufen, den der Beamte dafür vorsah.⁴⁰

An Einsicht und Willen fehlte es der Luzerner Obrigkeit nicht. Aber wie viele andere Regierungen nahm sie sich mehr vor, als sie durchzusetzen imstande war, wollte sie mehr kontrollieren, als ihr Instrument ermöglichte.⁴¹ Verstöße wider

⁴⁰ Alle obigen Angaben beziehen sich auf die Gewerbeordnung vom 7. Nov. 1550. Cod. 1250, 23rff.

⁴¹ Vgl. Maier, Staats- und Verwaltungslehre, S. 111.

das Fürkaufsverbot erfolgten dutzendfach. Die vornehmlichsten Fürkaufsgüter waren Salz, Anken, Käse, Vieh, Getreide und Wein.

Warum sollte der Grempler, der von der Hand in den Mund lebte, eine günstige Gelegenheit nicht nutzen, zu einem bescheidenen Mehrgewinn zu kommen? Dieselbe Praxis wurde auch von angesehenen Ratsherren, ja selbst von den an der Spitze des Staatswesens stehenden Schultheißen angewandt. Dort ging es erst noch um unvergleichlich höhere Mengen und Gewinne. In einer Antwort auf Klagen von seiten Unterwaldens führte Luzern aus, es sei offenkundig, daß das Fürkaufsverbot viel mehr von führenden Leuten als vom gemeinen Volk mißachtet werde. Die vornehmen Herren hätten die Butter in großen Mengen aufgekauft und bis zur höchsten Teuerung zurückbehalten.⁴² Unter den wegen Fürkaufs Angeklagten befanden sich so prominente Männer wie Ulrich Dulliker, Balthasar Feer, Ulrich Heinserli, Niklaus Kloos oder Ludwig Pfyffer.⁴³

Brachen einzelne aus dem traditionellen Rahmen aus und versuchten, innerhalb ihrer Gruppe eine vorrangige Stellung zu erringen, schritt die Regierung zugunsten der Betroffenen ein und brachte die Sache wieder ins Lot. Einigen Luzerner Gerbern wurde der enge Bereich ihres Handwerks um die Mitte des 16. Jahrhunderts offenbar zu knapp. Sie verkauften einerseits rohe Häute, ohne sie selbst zu verarbeiten. Andererseits kauften sie bereits verarbeitetes Leder, um es gewinnbringend wieder abzusetzen.⁴⁴ Wäre es ihnen gelungen, den Handel mit rohen Häuten in ihre Hand zu bringen, hätten sie auch den Leder- und Lederwarenmarkt beherrscht. Der Rat verurteilte ihr Vorgehen und drohte im Falle neuerlicher Zuwiderhandlung mit härteren Strafen. Durchzusetzen vermochte er sich indessen nicht. Kaum zwanzig Jahre später war die Entwicklung beträchtlich fortgeschritten. 1572 beklagten sich die jungen Gerbermeister, sie könnten neben den alten Meistern nicht bestehen. Zwei oder drei wollten alles an sich reißen, während andere keine Arbeit hätten und mit Weib und Kind darben müßten. Die Obrigkeit berief sich bei der Behandlung dieser Klage auf die gnädigen Herren in Zürich und Basel, die auch Ordnung gemacht hätten. Künftig durfte kein Gerber mehr als 31 Häute oder Felle verarbeiten in einem

⁴² Luzern an Unterwalden, 1574. Cod. 1270, 183r. Zum Fürkauf von Vieh vgl. Marty, Viehwirtschaft, S. 20f. Zum Fürkauf von Butter vgl. Glauser, Handel, S. 16ff.

⁴³ Einige Beispiele: Bletz Andreas (Anken, Käse, Korn, Haber, Holz), RP 26, 52v, 1561. Christen Niklaus (Anken), RP 21, 334v, 1553. Dulliker Ulrich (Salz), RP 25, 163v, 1561. Feer Balthasar (Anken), Akten A1 F1 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 876). Haas Balthasar (Salz), RP 25, 163v, 1561 und cod. 4085, 191rf., 1565. Heinserli Ulrich (Vieh), RP 24, 172v, 1558. Kalcher Martin (Käse), RP 19, 400v, 1550. Keiser Wilhelm (Vieh), RP 41, 182r, 1588. Kloos Niklaus (Vieh), RP 24, 172v, 1558. Von Laufen Hans Heinrich (Käse, Anken, Korn, Haber), RP 27, 80v, 1564. Meyer Anton (Wein), RP 38, 307v, 1583. Pfyffer Ludwig (Korn), cod. 4245, 54v, 1571. Von Rotsee Hans (Anken), RP 37, 127v, 1580. Von Wil Adam (Korn), RP 33, 185v, 1575.

⁴⁴ RP 21, 368v, 1553.

Jahr.⁴⁵ Jeder Gerber erhielt somit einen maximal begrenzten Produktionsbereich zugeteilt, der ihn vom Wettbewerb weitgehend befreite und ihm dennoch ein gesichertes Einkommen verschaffte. Zweifellos eine bemerkenswerte Bestimmung.

Der Wein nahm in der damaligen Zeit als Konsumgut und somit auch als Handelsware einen wichtigen Platz ein. Cysat erinnerte sich, an einem Montagabend auf dem Fischmarkt annähernd 180 Fässer gezählt zu haben.⁴⁶ Der Rat versuchte auch in diesem Gewerbe, die Gewinne in Grenzen zu halten und dafür zu sorgen, daß der Erfolg der einen nicht auf Kosten der andern ging. Man erkannte die Gefahr einer monopolistischen Beherrschung des Marktes.

Hans Heinrich von Laufen und Sebastian Knab wurden 1565 vom Rat angeklagt, durch Aufkauf großer Weinmengen eine Teuerung verursacht zu haben. Die Obrigkeit verfügte, daß Bürger, die Wein einzukaufen begehrten, die eigens dafür ausgerüsteten einheimischen Weinführer mit Einkauf und Transport beauftragen und anständig entlohnen sollten. Diese durften aber nicht in ein festes Dienstverhältnis gebracht werden.⁴⁷ Unter Berufung auf das Stadtrecht wurden Handelsgemeinschaften mit Fremden wiederum verboten. Ständen zwei Bürger in einer Gemeinschaft, durften sie als Transportmittel nicht mehr als zwei Wagen halten, einen eigenen und einen sogenannten Lohnwagen. Wenn sie über keinen eigenen Wagen verfügten, waren zwei Lohnwagen zugelassen. Diese Bestimmungen galten auch für die Landsassen. Offenbar ließ es der Rat fürs erste mit einer Ermahnung an Knab und von Laufen bewenden. Die beiden nahmen jedoch kaum Notiz vom ergangenen Beschluß. Nach knapp drei Monaten wurden sie abermals vor den Rat gestellt, weil sie vier Lohnwagen unterhielten, Wein verkauften, ohne die amtlichen Vorschriften einzuhalten und mehr einkauften, als sie zu laden imstande waren. Vorderhand wurden sie mit einem Handelsverbot belegt und zu der saftigen Buße von 50 Gulden verurteilt.⁴⁸ Ein paar Tage darauf beriet die Regierung die Sache nochmals einge-

⁴⁵ Von späterer Hand korrigiert: «36 louw» (Häute oder Felle). Akten Stadt C 422, Art. 2, Gerber. Vgl. Schwytzer, Gerber, bes. S. 201. Sowohl 1553 wie 1572 wurden keine Gerber namentlich bezeichnet, weder fehlbare noch betroffene. Möglich ist, daß sich 1553 Jost Amrhyn unter den Angeklagten befand. Die Amrhyn waren zu Beginn des 16. Jahrhunderts wahrscheinlich aus dem Michelsamt nach Luzern gekommen. Michel Amrhyn, Gerber, bürgerte sich mit seiner Familie ein. Sein Sohn Jost übte ebenfalls das Gerberhandwerk aus. RP 18, 49v, 1546. Vgl. RP 16, 97v, 1543. Daneben war er Schuhmacher. Cod. 1315, 62v, 1568. 1547 verkaufte er Leder nach Beromünster. Pers. Akten Jost Amrhyn 1547. Als erster Vertreter seiner Familie wurde er 1553 in den Großen Rat gewählt und saß von 1564 bis 1568 im Kleinen Rat. Die Beziehungen der Amrhyn zum Michelsamt brachen offenbar noch lange nicht ab. Pers. Akten Amrhyn 1566.

⁴⁶ Cysat, Collectanea 1/1, S. 481.

⁴⁷ Die betreffende Stelle aus jenem Ratsbeschluß lautet: «... hannd myn g. h. angsehen, das die burger, so wyn har furent, die unseren wynfürer, so züg hand, bruchen sond, und den burgern zimlich gen sondt, nit zfast druff gryffen, das wellent min g. h. inen verthruwen.» RP 27, 198r, 1565 Nov. 9.

⁴⁸ RP 27, 219v, 1566 Jan. 28.

hend und bestätigte die erlassenen Grundsätze. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen war es Knab und von Laufen wieder gestattet, Weinhandel zu treiben.⁴⁹ Der Rat kam in dieser Angelegenheit kaum zur Ruhe. Noch im gleichen Jahr mußte er das Problem erneut aufgreifen und wiederholen, es dürfe einer höchstens mit zwei Wagenzügen Geschäfte abwickeln, nämlich mit einem eigenen und mit einem Lohnwagen, der ausschließlich aus dem Luzernerland zu bestellen sei. Bei höchster Strafe wurde verboten, mehr als sechs Fuder Wein auf einmal einzukaufen.⁵⁰

Wenige Wochen nach dieser erneuten Statuierung wurden bereits wieder elf Räte und Bürger angeklagt, gegen die Ordnung verstoßen zu haben. Teils hatten sie größere Weinmengen aufgekauft, als erlaubt waren, teils beanspruchten sie fremde Fuhrleute und Gemeinder.⁵¹ Die breit angelegte Untersuchung war ins Rollen gebracht worden durch die Verfehlungen der Knab, die ein Weinhandelsunternehmen größten Stils betrieben. Sebastian Knab hatte in Gemeinschaft mit seinem Sohn und seinem Vetter unmittelbar nach Neujahr 1567 in Straßburg anstatt der erlaubten sechs Fuder deren dreißig eingekauft. Der Rat verbot ihm daraufhin das Weingewerbe und brumte ihm eine Buße von 200 Gulden auf, deren Höhe zweifellos den erzielten Gewinnen entsprach.⁵²

Die Übertretungen wider die obrigkeitliche Ordnung wollten nicht abreißen und zwangen den Rat schon 1571 erneut zur Intervention. Vorerst wurden die Wirte und Weinschenke zurechtgewiesen. Schon drei Jahre zuvor war aufgrund ihrer hohen Profite beschlossen worden, zur Überwachung ihrer Gewinne wiederum Weinschätzer einzusetzen.⁵³ Jetzt warf man ihnen vor, sie schalteten den Markt aus, indem sie den Wein, sobald die Transporte in der Stadt angekommen seien, in Abwesenheit der Fuhrleute in ihre Keller brächten. Das Angebot auf dem Markt werde dadurch vermindert, der Preis hinaufgetrieben. Sie handelten auf Fürkauf und schlugen mehr auf den Wein, als die beschworene Ordnung zulasse. Wirte und Weinschenke sollten künftig den Wein weder kaufen noch bestellen, ehe er auf den Markt komme. Erst zur festgesetzten Stunde sollten die Geschäfte getätigt werden, und zwar auf dem Marktplatz bei den Fässern. Bei ihrem Eid sollten die Weinschenke auf ein Maß Wein wie von altersher nicht mehr als zwei Angster draufschielen, den einen als Lohn für ihre Arbeit, den andern als Umgeld, als Warenumsatzsteuer.

Nicht nur Wirte und Weinschenke, auch die Weinführer wurden an die Zügel genommen. Ihnen wurde vorgeworfen, die Kunden mit unerlaubten Mitteln an

⁴⁹ RP 27, 221v, 1566 Febr. 1.

⁵⁰ RP 27, 320v, 1566 Dez. 27.

⁵¹ RP 27, 334vf., 1567 Febr. 3. Angeklagt und gebüßt wurden einmal mehr Hans Heinrich von Laufen, des weitern Hans Geilinger und Moritz Kloos, Gallus Grünauer, Heinrich Schitlerberg, Hans Kryenbühl, Jakob Zimmermann, Jakob Helfenstein und Beat Schürpf. Angeklagt und freigesprochen: Moritz Kalcher und Remigi Aeberhart.

⁵² RP 27, 229v, 1567 Jan. 24. Sebastian Knab hatte sich gleichzeitig zu verantworten wegen Fürkaufs von Käse auf der Luzerner Landschaft.

⁵³ Akten 12/73, 1568.

sich zu binden.⁵⁴ Ferner verkauften sie den neuen Wein ebenso teuer wie den alten, obwohl sie ihn billiger eingekauft hätten.

Die Händler wollten nach erfolgtem Weintransport begrifflicherweise so wenig wie möglich mit Leerfahren ins Elsaß zurückkehren. Sie kauften deshalb ganze Lasten Butter auf, auch Käse und Zieger, um diese Güter dort abzusetzen, wo sie den Wein holten. Der Rat erkannte aber in der zwangsläufig eintretenden Verknappung auf dem Markt den Grund verheerender Teuerungen und verbot, diese Güter weiterhin aufzukaufen und hinwegzuführen.

Den Verkauf des Weines ab Marktwagen hatte nicht irgendein Knecht, sondern der Weinführer selbst zu besorgen, der nur noch einen Wagen, einen eigenen oder einen Lohnwagen, halten durfte. Damit die Preise durch Zwischenhandel nicht in die Höhe getrieben wurden, verbot der Rat, daß Weinhändler bei ihren Berufskollegen einkauften. Überdies hatten sie ihren Wein dem erstbesten Kunden zu verkaufen und durften ihn nicht horten. Der Markt sollte nicht abgekartet sein.⁵⁵

Bald darauf erhoben sich in der Stadt große Klagen, die einheimischen Weinführer kauften im Elsaß billigen, schlechten Wein ein und verkauften ihn in Luzern teuer. Sie böten Oberpirger für Niderpirger an und hinderten fremde Händler, den Wein billiger zu verkaufen als sie selbst. Der Rat stellte fest, manche Leute machten an einem einzigen Wagen 20, 30, ja bis zu 40 und 50 Gulden Gewinn, worüber sich die Bürgerschaft und der gemeine arme Mann heftig beschwerten. Offensichtlich war die Obrigkeit dieser Sache seit langem überdrüssig und wollte nun einen Schlußstrich darunter ziehen. Wer auch immer ein Weingewerbe führen wolle, der habe einen eigenen und nicht einen Lohnwagen zu halten. Für Zuwiderhandlungen wurde mit 100 Gulden Buße ein drastisches Strafmaß festgesetzt. Das Verbot von Lohnwagen bezweckte nicht zuletzt, leistungslose Gewinne auszuschalten.

Möglicherweise hatte der Rat nicht alle Konsequenzen seines Entscheides erwogen. Noch in der gleichen Woche hatte er sich mit den Fuhrleuten der Weinhändler auseinandersetzen. Diese beschwerten sich über den ergangenen Erlaß und klagten, sie seien ihren Herren, den Weinhändlern, große Summen schuldig und wüßten sie nicht zu bezahlen. Wenn sie ihre Fuhrwerke auf der Stelle verkaufen müßten, sei das für sie ein großer Schaden. Die Obrigkeit billigte ihnen bis Ostern noch zwei Fahrten zu, dann sollten sie verkaufen.⁵⁶ Man hatte nicht damit gerechnet, daß durch das verminderte Angebot auf dem

⁵⁴ Die betreffende Stelle im RP gibt einige Probleme auf: «Es sind ouch die wynfürer in der statt uff hütt fürgestelltt worden, umb das sy ouch ihren wyngwerb wider mgH. ordnung und satzung trybend und sonderlich mitt iren kunden. So bald iren wyn kompt, denselbigen abstoßend, in iren kelleren old sonst behallttend und den iren kunden behallttend und schickend irer gelegenheit nach, und dieselbigen dermaßen damitt bindend, das sy von niemand dann von inen nemen und kouffen müssen.» RP 29, 121r, 1571.

⁵⁵ Alle obigen Ausführungen basieren auf RP 29, 120r–122r, 1571. Vgl. Glauser, Handel, S. 12f.

⁵⁶ RP 29, 258vf., 1572 März 3 und 263rff., März 7.

Weinmarkt die Preise stiegen. Man war auch nicht darauf gefaßt, daß gerissene Leute den Weinmangel ausnützten, um rasch zu Geld zu kommen, indem sie mit geringem Zeit- und Arbeitsaufwand in nächster Umgebung Wein aufkauften und selbst den schlechtesten als den besten und teuersten in der Stadt absetzten. Wieder erhoben Einheimische und Fremde schwere Klagen. Schon im August 1572 sah sich der Rat gezwungen, die im März festgesetzte Ordnung aufzuheben und einen Lohnwagen wieder zuzulassen. Den Händlern wurde geboten, nur Fuhrleute aus Stadt und Landschaft Luzern zu nehmen und sie angemessen zu entlönnen. Auf dem Markt sollte der bessere nicht mehr neben dem schlechteren Wein angeboten werden. Niederpirger war fortan oberhalb des Fischmarktbrunnens, Oberpirger unterhalb desselben zu verkaufen. Um ungerechtfertigte Gewinne zu verhindern, hatte künftig jeder Händler dem amtlich verordneten Obersinner «sin ladedel» vorzuzeigen, einen Nachweis in Form einer Quittung, wo und zu welchem Preis der Wein eingekauft worden war. Der Schätzer sollte Transport und sonstige Unkosten errechnen und daraufhin Gewinn und Verkaufspreis festsetzen.⁵⁷ Bei gewissen Geschäftsleuten verfieng auch dies nicht. Sie kauften im Elsaß teuren Wein ein und erhielten dabei den entsprechenden Ladezettel. Unterwegs verkauften sie den guten Wein und luden dafür schlechten. Diesen konnten sie aufgrund ihrer Quittung dennoch zu Höchstpreisen auf dem Luzerner Markt feilhalten.⁵⁸

Zwanzig Jahre später stand man vor demselben Problem. Wieder hatte sich feststellen lassen, daß die Weinhändler übermäßige Gewinne machten, an einer einzigen Wagenfahrt bis zu 30 Kronen oder fast 70 Gulden.⁵⁹ Wieder reagierte der Rat mit dem Verbot von Lohnwagen, und wiederum war er nicht imstande, seinen Beschluß wirklich durchzusetzen. Neu war lediglich, daß die Obrigkeit nun ihr Gesicht zu wahren versuchte. Offenbar gestand man sich nur höchst widerwillig ein, daß man diesen Entscheid schon im darauffolgenden Jahr rückgängig machen und als undurchführbar erklären mußte. Der Rat hielt zwar eingangs in aller Form fest, das Verbot von Lohnwagen werde aufrecht erhalten. Darauf folgte aber nichts weniger als die eindeutig klare Erlaubnis, Weinhandel zu treiben mittels Lohnwagen, wenn auch der Begriff «Lohnwagen» begrifflicherweise nicht mehr verwendet wurde.⁶⁰

Damit wurde das Recht der geltenden Gewohnheit angepaßt. Schon 1572 war – keineswegs als novum übrigens – ein Vertrag zustande gekommen zwischen Kleinrat, Stadtfährnich und Hauptmann Niklaus Kloos und Bernhard Kries-

⁵⁷ RP 29, 368v–369v, 1572. Vgl. die am gleichen Tag aufgesetzte Weinführerordnung. RP 29, 370v–371v.

⁵⁸ Akten A1 F7 Weinhandel (Sch. 917), 1598 «zinstags nach crucis erhöhung, wynfürren halb».

⁵⁹ RP 42, 179r, 1590. Damals galt 1 Krone $2\frac{1}{4}$ Gulden. Pers. Akten Peter Marti 1590.

⁶⁰ Der Rat gestattete, «wo einer wyn uß dem Elsas haruff vertigen wölltte, derselbig einen ab der landschafft, so eigen roß und waagen, zû sich nemmen, mitt im in gwünn unnd verlust stan, also das der ein den waagen erhallten unnd der ander das gellt zû dem wyn kouff darthûn unnd inschießen sölle». RP 42, 397v, 1591.

boumer, dem Landeshauptmann zu Entlebuch. Kloos gab seinem Partner in die Weinhandelsgemeinschaft 500 Münzgulden. Kriesboumer sollte ins Elsaß fahren und den Einkauf besorgen, bei günstiger Gelegenheit auch für weitere 500 Gulden auf Kredit kaufen. Die beiden verabredeten, den Gewinn zu teilen. Kloos gab das Kapital, Kriesboumer lieb seine Arbeit, hatte alle Fronfasten Rechnung abzulegen und bei allfällig aufgekündigter Gemeinschaft das Startkapital von 500 Gulden samt angelaufenem Gewinn seinem Gemeinder voll auszuzahlen. Als Pfand dienten Kloos dreißig Stück Vieh, die Kriesboumer gerade zur Sömmerung hatte.⁶¹

Daß sich eine analoge Entwicklung auch im Bereich der Metzger und Viehhändler vollziehen konnte, zeigt ein Basler Beispiel. Noch am Ende des 15. Jahrhunderts schlossen sich dort nicht allein Metzger zu einer Gesellschaft zusammen. Auch zwei Kapitalgeber traten mit 1600 Gulden in eine Gemeinschaft mit zwei Metzgern.⁶²

Bei den Erlassen an die Metzger und Viehhändler kommt dieselbe Grundhaltung des Luzerner Rates zum Ausdruck wie bei den Vorschriften an die Adresse der Weinhändler, Wirte und Weinführer. Auch in dieser Wirtschaftssparte stand das Wohl der Gemeinschaft im Vordergrund. Einerseits wurde der Konsument mit allen zu Gebote stehenden Mitteln geschützt, andererseits auch der Produzent. Ihm wurde keineswegs freie Hand gewährt. Er hatte sich oft harten Beschränkungen zu unterziehen. Diese zielten aber nur darauf, den Mitgliedern des Berufsstandes insgesamt zu dienen. Der Markt sollte nicht monopolisiert, sondern in etwa gleich große Stücke aufgeteilt werden.

Bei seinem Eid durfte der Viehhändler keinen Gemeinder zu sich nehmen. Bereits 1436 verbot der Rat zudem, daß einer im Jahr mehr als zwölf Ochsen über den Gotthard und in die Lombardei führte.⁶³ Dem Händler war es freigestellt, mehr als ein Dutzend Ochsen aufzukaufen. Er mußte sie jedoch entweder in luzernischem Gebiet belassen oder hier an Einheimische verkaufen. Er durfte sie weder selber hinwegtreiben noch einem Fremden zur Wegfuhr veräußern.⁶⁴ Zwei Jahre später schränkte der Rat auch den Pferdehandel ein. Ein Roßhändler durfte ebenfalls nicht in eine Gemeinschaft treten, und es war ihm nicht gestattet, mehr als sechs Pferde zu halten. Dieses Verbot wurde geschickt unterstützt durch eine Kontingentierung des Hafers. Pro Woche war nicht mehr als ein Malter zu kaufen erlaubt.⁶⁵

Die Metzgerordnung von 1484 unterschied sich nicht grundsätzlich von der vorhergehenden. Das Verbot von Handelsgesellschaften wurde präzisiert. Gemeinschaften durften weder mit Fremden noch mit Einheimischen geschlossen

⁶¹ Vertragskopie dieser Weinhandelsgemeinschaft in Akten A1 F7 Weinhandel (Sch. 917), 1572 Okt. 23. Vgl. Glauser, Handel, S. 18.

⁶² Maschke, Verfassung und soziale Kräfte, S. 443.

⁶³ Cysat schreibt, es sei ein «allten harkommens, da die Lamparter und Venediger das commercium mit dem vchkouff in unsern landen geliebt». Cysat, Collectanea 1/1, S. 640.

⁶⁴ RP 5 A, 91v, 1436.

⁶⁵ RP 5 A, 129v, 1438.

werden. Auch in Zukunft wollte man Fleischschätzer halten, die die Qualität der angebotenen Ware und Preis und Gewinn zu kontrollieren hatten. Der Rat sah sich wiederum gezwungen, die Ausfuhr von Ochsen auf zwanzig Stück zu beschränken.⁶⁶

Der Erlaß muß wenig Nachachtung erfahren haben. Im Herbst desselben Jahres mußten die Ausfuhrrestriktionen neuerdings bekräftigt werden. Die Bevölkerung hatte schwere Klagen erhoben, gewisse Bürger, Metzger und Händler trieben derartige Mengen Ochsen nach Oberitalien, daß in der Stadt kaum noch Fleisch zu kaufen sei, jedenfalls nur noch sehr teures. Die Bedeutung, die man dieser Frage beimaß, geht aus dem Beschluß hervor, diese Verordnung ins Stadtrecht aufzunehmen.⁶⁷

Die Fleischversorgung der Stadt gab dem Rat seit je große Probleme auf. Häufig blieb er trotz intensiver Bemühungen erfolglos. Schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts drohte die Obrigkeit Luzerns unter Berufung auf Schaffhausen und andere Städte – zweifellos auf Grund mehrfacher, erfolgloser Bemühungen, dem Übel abzuhelpen –, wenn die Fleischschal künftig nicht mit genügend Fleisch versehen werde, wolle die Stadt selber Metzger einstellen, die für die städtische Einwohnerschaft zu schlachten hätten.⁶⁸ Diese Drohung verwunderte kaum, da man zu dieser Zeit allein in der Stadt rund 35 Viehhändler zählte.⁶⁹ In der Gewerbeordnung von 1536 wurde der Viehhandel als eigenes, geschlossenes Gewerbe bezeichnet und gerechnet.⁷⁰

Viel weiter ging der Rat im Jahre 1549, als er allen Inhabern von Metzgerbänken den Viehhandel untersagte und Fehlbaren den Verlust des Bankrechts in Aussicht stellte. Metzgerhandwerk und Viehhandel wurden streng geschieden und sollten sich in Zukunft sogar gegenseitig ausschließen. Wer schlachte, solle kein Vieh wegtreiben, wer Vieh wegtreibe, solle nicht schlachten, befand der Rat.⁷¹ Die Metzgerordnungen wurden weiterhin mißachtet, die Drohungen, der Rat werde selbst Metzger bestellen, weiterhin in den Wind geschlagen.⁷² Das beste Fleisch wurde en gros verkauft, das schlechteste den Bürgern angeboten, und häufig erst, nachdem es durch mehrere Hände gegangen und im Preis gestiegen war.⁷³

1556 hatte die Regierung wieder einmal genug. Sie beklagte sich, immer wieder hätten die Metzger versprochen, ihren Erlassen nachzukommen, diese dann aber doch nicht gehalten. Der Rat schritt nun zur Tat und beschloß, zwei oder drei

⁶⁶ RP 6, 13r, 1484 März 31.

⁶⁷ RP 6, 33v, 1484 Sept. 27. Altes Stadtrecht, Art. 175, S. 72. Cod. 1050, 90r.

⁶⁸ RP 5 A, 487rf., 1478.

⁶⁹ Alig, Luzerner Handelsbeziehungen, S. 71 verweist auf eine Klageschrift aus dem Jahre 1477.

⁷⁰ Akten Stadt C 422, Art. 1 B.

⁷¹ RP 19, 287r, 1549.

⁷² RP 22, 188v, 1555.

⁷³ Urk. 404/7443, 1548.

rechtschaffene Gesellen anzustellen, ihnen Freibänke zu überlassen und als Starthilfe ein unverzinsbares Darlehen von 500 oder 600 Kronen zu gewähren.⁷⁴ Mindestens einige Zeit muß diese Maßnahme ihre Wirkung gehabt haben, denn ein Jahr darauf erschien vor dem Rat eine Abordnung der Metzger mit der Bitte, jene Gesellen zu entlassen. Sie selber wollten künftig fleißig schlachten und Fleisch genug besorgen. Zudem baten sie, man möge auch ihnen aus dem Stadtsäckel Geld leihen, da etliche Meister unter ihnen arm seien und einer solchen Hilfe ebenfalls bedürften. Der Rat hatte jedoch mit Versprechungen zu schlechte Erfahrungen gemacht, als daß er ihnen diesmal traute, und erkannte, es möge ganz bei der erlassenen Ordnung bleiben.⁷⁵

Vom Erlaß zur Durchsetzung war indessen ein weiter Weg. Die obrigkeitlichen Gebote wurden dauernd außer acht gelassen. Allein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Aufforderung, die Schal mit genügend Fleisch zu versorgen, dutzendfach wiederholt.⁷⁶ Auch die Scheidung zwischen Metzgerhandwerk und Viehhandel war nicht durchzusetzen. Recht anschaulich wird dies an einem Beispiel aus dem Jahre 1564. Die beiden Brüder Balthasar und Wilhelm Keiser schlachteten nach Ostern Kälber. Als sich der Gewinn verminderte, ließen sie ihre Bänke leerstehen und betrieben den einträglicheren Schweinehandel.⁷⁷ Man ging der Tätigkeit nach, die den größeren Gewinn versprach. Bei Hans Meyenberg lagen die Dinge ähnlich. Ihm gebot der Rat, er solle schlachten oder eine Wirtschaft führen, eins von beiden, jedenfalls nicht nur schlachten, «wens gwün gibt».⁷⁸

Im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begnügten sich die Wohlhabenden unter den Metzgern vermehrt mit der Regie ihres Geschäfts. So hieß es 1572, der große Fleischmangel rühre daher, daß etliche vermögliche Meister, die eigne Bänke besäßen, nicht selbst schlachteten, sondern dies Meistern mit geringem Vermögen überließen, die nicht in der Lage seien, gute Käufe mit barem Geld abzuschließen. Die Inhaber von Metzgerbänken sollten künftig selbst schlachten oder mindestens dafür sorgen, daß ihre Bänke von Meistern versehen würden, die dazu finanziell in der Lage seien, regelmäßig schlachteten und nicht mehr zu Klagen Anlaß gäben.⁷⁹ Zehn Jahre später beschwerte sich der Rat einmal mehr, daß etliche seiner Mitglieder und auch Bürger eigene Metz-

⁷⁴ RP 22, 264r, 1556. Bei den Müllern spielte sich eine analoge Entwicklung ab. 1564 mußte der Rat anordnen, die Müllermeister sollten selbst für den Betrieb der Mühlen besorgt sein und nicht alles den Knechten überlassen, sonst werde die Obrigkeit selbst Müller anstellen. RP 27, 64r, 1564. Auch hier hatte der Rat seine liebe Not. Vgl. RP 27, 112r, 1564. RP 27, 272r, 1566. RP 27, 423r, 1567. RP 29, 62v, 1571 usw.

⁷⁵ RP 24, 28r, 1557.

⁷⁶ Siehe z. B. RP 27, 106v, 1564. RP 29, 68vff., 1571. RP 29, 279r und 335r, 1572. RP 36, 233r, 1579. RP 37, 280r, 1580. RP 39, 360r, 1585. RP 40, 378v, 1587 usw. Vgl. Marty, Viehwirtschaft, S. 34 ff.

⁷⁷ Urk. 404/7448, 1564.

⁷⁸ RP 27, 51v, 1564.

⁷⁹ RP 29, 279r, 1572. Vgl. Metzgerordnung von 1582, Art. 2. Urk. 404/7449.

gerbänke besäßen, aber nicht selbst schlachteten.⁸⁰ Die zunehmende Vernachlässigung der Fleischversorgung führte zu derartigen Engpässen, daß sich die Regierung gezwungen sah, jene Metzger mit Prämien zu unterstützen, die sich stets um ein hinreichendes Marktangebot bemühten. 1592 hielt Großrat Kaspar Bletz fast den ganzen Sommer fette Ochsen zum Kauf bereit und erzielte doch nicht angemessene Gewinne, weshalb ihn der Rat mit vier Gulden entschädigte.⁸¹ Die Regierung versuchte ihr Ziel noch auf anderem Wege zu erreichen. 1550 erlaubte sie nur noch den Handel mit Tieren, die nicht auf der Luzerner Landschaft oder auf dem städtischen Markt, sondern außerhalb des Kantons gekauft worden waren.⁸² Die Metzger konnten vielfach mit den Preisangeboten der Viehhändler nicht Schritt halten. Die Produzenten verkauften ihr Vieh aber dem Meistbietenden und scherten sich nicht darum, daß die Händler das Vieh aus dem Land führten und damit dem einheimischen Verbrauchermarkt entzogen. Andererseits kam es auch immer wieder vor, daß die Metzger das zur Schlachtung gekaufte Vieh wegtrieben, wenn hohe Gewinne in Aussicht standen. Auf diese Weise wurde die Fleischversorgung in Luzern noch und noch in Frage gestellt.

Einem ungezügelten Viehhandel wurde auch dadurch der Riegel geschoben, daß bei Strafandrohung geboten wurde, wer Vieh aufkaufe, habe es sechs Wochen zu behalten, ehe er es wieder verkaufe.⁸³ In den neunziger Jahren griff man erneut und wiederholt zu diesem Mittel. Was auf fremden Märkten gekauft worden war, durfte bedingungslos abgesetzt werden. Auf dem Luzerner Markt gekauftes Vieh mußte vom betreffenden Händler sechs Wochen und drei Tage am Futter gehalten werden.⁸⁴ Trotz wiederholter Bemühungen blieb der Regierung der gewünschte Erfolg versagt. Sie mußte 1597 erneut feststellen, Vieh werde von Fürkäuflern haufenweise aus dem Land getrieben.⁸⁵ Auch diesmal war ein Fleischmangel die Folge.⁸⁶

Die ständigen Klagen, der ständige Kampf des Rates lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß das Metzgerhandwerk kein lukrativer Beruf war. Erst in Verbindung mit dem einträglichen Viehhandel bekam es seine Bedeutung. Die 16 Metzgerbänke wären zweifellos bis zum letzten ausgenützt worden, wenn damit höhere Gewinne erzielt worden wären als beim Viehhandel. Vieh über die Alpen zu treiben war um so verlockender, als dabei ein Geschäft mit dem andern günstig zu verbinden war. Der Erlös einer Viehherde konnte auf den

⁸⁰ RP 37, 280r, 1581.

⁸¹ RP 43, 151v, 1592.

⁸² RP 19, 323r, 1550. Vgl. RP 19, 322r und 364r, 1550 (Viehexport nach Konstanz).

⁸³ RP 19, 287r, 1549.

⁸⁴ Cod. 1435/41, 40v, 1590, 64v, 1591. Vgl. cod. 1255, 36r, 1594.

⁸⁵ RP 45, 305r, 1597.

⁸⁶ Vgl. RP 27, 367v, 1567. RP 28, 297r, 1568.

südländischen Märkten dazu benutzt werden, Korn, Reis und andere Güter aufzukaufen, nach Norden zu transportieren und hier abzusetzen.⁸⁷

Der Handel mit Vieh setzte beträchtliche flüssige Mittel voraus und war daher die Domäne reicher Metzger oder Kapitalgeber. Einem einfachen Meister gelang es nicht, in dieses Geschäft einzusteigen. Wie sollte er eine ganze Herde kaufen und diese mehr als sechs Wochen unterbringen und füttern, wenn seine Mittel häufig nicht einmal zum Kauf von Schlachtvieh ausreichten? Wir sahen bereits, welche Summen der Rat jenen Meistern zinslos vorschießen mußte, die 1556 in die Lücke sprangen. Etwas später war aus dem Lager der Metzger selbst zu vernehmen, unter ihnen gäbe es Meister, die nicht imstande seien, gutes Vieh einzukaufen und die Schal mit Fleisch zu versorgen. Schließlich bestätigt ein Ratsbeschluß aus dem Jahre 1571, daß ein Metzger nicht a priori reich war und offenbar auch nicht zwangsläufig reich wurde. Die Obrigkeit ordnete an, da etliche Metzger nicht in der Lage seien, Rinder mit barem Geld zu kaufen, sollten wechselweise zwei Meister zusammenstehen, ein reicher und ein armer.⁸⁸

Zusammenfassung: Die Betrachtung der traditionalistischen Wirtschaftspolitik des Luzerner Rates im 16. Jahrhundert führte uns über die allgemein gültigen Erlasse und Ordnungen zu einzelnen Berufssparten. Die untersuchten Berufszweige nahmen Schlüsselstellungen ein. Ihre Entwicklung kann als exemplarisch gelten.

Die Wirtschaftspolitik des Rates ist zum einen gekennzeichnet durch einen oft kaum zu überbietenden Konsumentenschutz. Seine Haltung wurzelte wohl zu einem guten Teil in der Angst, ohne diese Bemühungen müßten weitere Kreise der Einwohnerschaft verarmen und der Regierung und Öffentlichkeit zur Last fallen. Tatsache bleibt, daß die Gemeinschaft so weit geschützt wurde, als es die Mittel erlaubten. Immer neue Anstrengungen wurden unternommen, den preistreibenden Zwischenhandel auszumerzen und mit einem transparenten Markt das Gesetz von Angebot und Nachfrage zum Tragen zu bringen. Stets aufs neue bemühte man sich, die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und diese vor exzessiver Profitgier einzelner Händler oder Kapitalgeber zu schützen. Die Frage, ob die Regierung dabei mehr der Not gehorchte als der eigenen Tugend, muß offen bleiben. Hinter dem obrigkeitlichen Handeln standen wohl Einsicht und Bedrängnis. Die im Hintergrund wirkende Kraft der Bürgerschaft konnte sich im wirtschaftlichen Bereich Geltung verschaffen. Oft erzwangen Klagen

⁸⁷ Akten A1 F7 Kornmarkt (Sch. 911), 1569 Sept. 12. Glauser vermutet sicher mit Recht, daß z.B. Kleinrat Hans Marti, Großrat Stoffel Wagenmann und der Willisauer Schultheiß Hans Wirz (?), die um 1500 Reis aus Oberitalien nach Norden transportierten, Vieh in den Süden führten. Bei Stoffel Wagenmann ist diese Vermutung umso berechtigter, als er von Beruf Metzger war. Glauser, Gotthardtransit, S. 227f. Siehe auch Anhang 1, no. 63 und 92.

⁸⁸ RP 29, 69r, 1571.

aus der Gemeinde obrigkeitliche Interventionen. Dadurch wurden jedoch die Herrschaftsstrukturen nicht angetastet.

Der Schutz des Konsumenten mußte zwangsläufig basieren auf obrigkeitlichen Ordnungen an die Adresse der Produzenten und Händler. Das kam besonders deutlich zum Ausdruck bei den Metzgern und Viehhändlern, beim Weinhandel und ganz allgemein im fortwährenden Kampf der Regierung gegen den Fürkauf.

Vor allem am Beispiel der Gerber zeigte sich eine weitere Komponente. Die unermüdlichen Bestrebungen des Rates waren nicht allein auf den Konsumenten ausgerichtet. Sie zielten mit derselben Intensität auf eine gesicherte Existenz des Produzenten. Der einzelne Handwerker oder Gewerbler wurde nicht einem erbarmungslosen Konkurrenzkampf ausgesetzt. Er sollte davor bewahrt werden, vom geschickteren, mächtigeren, kapitalkräftigeren Kollegen an die Wand gespielt oder in Abhängigkeit gebracht zu werden.

Der Markt Luzerns war weitgehend eine Domäne der städtischen Händler und Kaufleute. Mit Fremden und Ausländern durfte nur in einzelnen Fällen Gemeinschaft gehalten werden, und auch dann nur, wenn der städtische Markt dabei nicht tangiert wurde. Vermehrte Bedeutung wäre fremden Kaufleuten erst in Verbindung mit einflußreichen einheimischen Gemeindern zugekommen. Diese Verfügung hatte allerdings ihre Kehrseite. Auch die Luzerner Kaufleute entbehrten wichtiger Verbindungen. Sie waren auf fremden Märkten benachteiligt.

Im mehr oder weniger ausgewogenen Spiel der Kräfte fand sich kaum Platz für umfangreichere Geschäfte. Innerhalb der luzernischen Grenzen wurde ihnen vielfach der Riegel geschoben. Die Ausfuhr von Vieh wurde vorerst limitiert, später immer wieder erschwert. Die Tuchhändler durften zwar auf fremde Märkte fahren, an den betreffenden Orten aber keine Niederlassungen eröffnen. Sie konnten somit nicht mehr Tuche und Stoffe zum Kauf anbieten, als ihre beschränkten Transportmittel zuließen. Bestellten sie einen Fuhrmann mit Roß und Wagen, überstiegen die Unkosten das tragbare Maß. Außerdem erforderte es zusätzlichen Aufwand, die unverkaufte Ware nach jedem Markt wieder nach Hause zu schaffen.

Ähnlichen Bestimmungen war der Weinhändler unterworfen. Lange Zeit durfte er nur so viel aufkaufen, als er zu laden imstande war. Selbst in jahrzehntelangen Auseinandersetzungen gestand der Rat den Händlern und Kapitalgebern nicht wesentliche Rechte zu. Im Gegenteil: Um die Mitte des 16. Jahrhunderts waren noch zwei Lohnwagen zugelassen. Um 1600 hatte man sich nach zeitweiligem gänzlichem Verbot auf einen Lohnwagen zu beschränken.

Wo es der Obrigkeit geraten schien, griff sie auf direktem Weg auch selber in die Wirtschaft ein. In den fünfziger Jahren bestellte sie eigene Metzger und ließ ihnen jede Unterstützung, um die Fleischversorgung sicherzustellen. Den Müllern wurden gleichartige Maßnahmen angedroht. Der Rat unterhielt in eigener Regie ein Wein- und Salzgewerbe und schaltete sich auch in den Waffenhandel ein. Großrat Hans Wising übernahm am Ende des 16. Jahrhunderts den

Auftrag, für nahezu 2000 Gulden Harnische und Büchsen einzukaufen und in Luzern abzusetzen. Der Rat finanzierte das Geschäft, Wising führte es aus. Der Gewinn sollte zu zwei Dritteln an die gnädigen Herren, zu einem Drittel an den beauftragten Großrat fallen.⁸⁹

Vor allem auf dem Gebiet der Versorgung und der Gewinnüberwachung erbrachte der Luzerner Rat höchst beachtliche Leistungen. Im Hinblick auf die Produzenten, Gewerbler und Händler hatte seine Wirtschaftspolitik neben Licht- jedoch auch Schattenseiten. Sie ging von verschiedenen berechtigten Klassen aus und kam in vollem Umfang nur den privilegierten Stadtbürgern zugute. Seit 1550 war der Tätigkeitsbereich der Hintersassen auf das Handwerk beschränkt. Schon 1471 hatte man zwischen Stadt und Landschaft eine strikte Arbeitsteilung vorgenommen. Sie wies den Landsassen ausschließlich den landwirtschaftlichen Produktionsbereich zu. Der Agrarsektor, in der Folge zwangsläufig Existenzgrundlage einer erdrückenden Mehrheit der Luzerner Bevölkerung, kannte keine analogen staatlichen Eingriffe.

6.3. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Luzerner Ratsherren im 16. Jahrhundert

Das klassische Beispiel für den Aufstieg eines Geschlechts in der Stadt Luzern boten im 16. Jahrhundert neben den Pfyffer die Fleckenstein. Im Gegensatz zu den Amlehn oder Ritter gelang ihnen nach einem raschen Durchbruch, die erungene Stellung auszubauen.

Heinrich Fleckenstein wurde als erster Vertreter seiner Familie im Kleinen Rat 1535 bereits zum Schultheißen gewählt. Unter den Luzerner Ratsherren des 16. Jahrhunderts war er einer der bedeutendsten Unternehmer. Seine Vorfahren stammten aus dem Elsaß, vermutlich aus der Gegend nördlich Straßburgs. Sein Vater Clewi Wetzel, Fleckenstein genannt, ließ sich zur Zeit der Burgunderkriege in Luzern einbürgern. Er war hier Wirt und Weinhändler. Bereits 1478 führte er auch Blei von Basel nach Luzern. Er profitierte bei seinen Geschäften von seinen Beziehungen zum Elsaß.⁹⁰

Heinrich Fleckenstein führte anfänglich das Gast- und Weinhandelsgewerbe seines Vaters weiter und betrieb nach 1510 gleichzeitig Tuchhandel. Das mag ihn angeregt haben, die Tuchproduktion selber an die Hand zu nehmen. Schon 1522 entsprach die Tagsatzung seinem Gesuch, die zusammen mit seinem Gemeinder de Sala geleitete Tuchfabrik nach Lugano zu verlegen. Während sich die Welsler, eine ebenfalls in Lugano ansässige Augsburger Tuchgesellschaft, in den frühen dreißiger Jahren zur Aufgabe gezwungen sah, gelang es Flecken-

⁸⁹ RP 47, 147v, 1600. Vgl. cod. 6875, 234r, 1596.

⁹⁰ Umgeld 1476/II, 25v. 1478/I, 11v. 1481/I, 14r, 15v, 17v. 1481/II, 10v, 13v, 14v, 17v. RP 6, 151r, 1486. Umgeld 1478/I, 18r (Blei). Vgl. Cysat, *Collectanea* 1/1, S. 320. Von Vivis, AHS 19, S. 85. RP 6, 102rf., 1486.

stein, sein blühendes Unternehmen weiter auszubauen. Die Gesellschaft wurde personell erweitert und scherte in typischer Weise für die damalige Zeit auch auf andere Produktions- und Handelszweige aus. Landammann Gilg Reichmut aus Schwyz, der Schwiegervater Heinrich Fleckensteins, trat dem Unternehmen bei und verhalf ihm zu neuen Beziehungen. Ein schwunghafter Getreidehandel ermöglichte, die Arbeiter in Lugano mit Korn zu versorgen. Neben Getreide verfrachtete die Gesellschaft nun auch Reis und andere Waren aus Oberitalien nach dem Norden. Gleichzeitig wurde Vieh in die Lombardei exportiert. Fleckenstein griff zu, wo sich ihm Gelegenheit bot. Hier waren 200 Käse gewinnbringend abzusetzen, dort konnte er sich an einem Bergbauunternehmen beteiligen. Den Gewinn steckte er vielfach ins Geldgeschäft. Es mochte ihm gleichgültig sein, daß ihn Hans Salat einen «wüchrer» schimpfte. – Um die Jahrhundertmitte krachte die Gesellschaft auseinander. Der Zusammenbruch zog einen Jahre dahinschleppenden Prozeß hinter sich her.⁹¹

Unternehmungen vom Typ der Fleckensteinschen Tuchfabrik in Lugano waren für luzernische Verhältnisse alles andere als die Regel. In den sechziger Jahren betrieb Schultheiß Niklaus Amlehn zusammen mit dem späteren Großrat Leodegar Rupp die Salpeterhütte im Obergrund. Über die dortige Schießpulverproduktion ist lediglich bekannt, daß sie nach einigen Jahren eingestellt und die Hütte abgebrochen wurde.⁹² Von Schultheiß Jost Holdermeier war bereits kurz die Rede.⁹³ Er baute in Heredingen⁹⁴ eine Sägerei und Stampfe, ebenso auf seinem Hof im Gebiet des Würzenbachs. Zusammen mit Schultheiß Jost Krepfinger erwarb er um 1000 Gulden auch die obrigkeitliche Schmiede.⁹⁵ Das waren aber durchwegs bescheidene Produktionsstätten.

Etwas anders lagen die Dinge bei den Versuchen, Gold und Erz auszubeuten. 1554 wurden die drei Schultheißen Hans Hug, Heinrich Fleckenstein und Niklaus von Meggen mit dem alten Recht belehnt, im Entlebucher Fontannental Gold zu gewinnen. Der Rat stand ihrem Unternehmen wohlwollend gegenüber, nicht zuletzt deswegen, weil hier willkommene Arbeitsplätze geschaffen wurden. Die drei Schultheißen sollten in Gottes Namen ihr Glück versuchen. Mit Bewilligung des Rates verbanden sie sich mit fünf Zürchern⁹⁶ und waren auch befugt, Mitglieder aus Rät und Hundert oder Bürger in ihre Gesellschaft aufzunehmen. Diese sollten sich innert acht Tagen nach der Ausstellung des Briefes melden und einschreiben lassen. Das Kapital sollte vergrößert, die

⁹¹ Anhang 1, no. 21 (Heinrich Fleckenstein).

⁹² Anhang 2, no. 2.

⁹³ Vgl. S. 67f.

⁹⁴ Heredingen oder Heratingen, Weiler zwischen Rothenburg und Eschenbach gelegen.

⁹⁵ Anhang 3, no. 37 und 46.

⁹⁶ Joachim Göldli, Bernhard von Cham, Heinrich Lochmann, Meister Jakob Stampfer und Raphael Hofhalter. Zusammen mit den zwei Erstgenannten besaß Heinrich Lochmann seit 1545 das Eisenbergwerk am Gonzen und stand in Geschäftsbeziehungen mit Martin Rosenthaler, dem Pächter der Silber-, Kupfer-, Blei- und Eisenmine in Filisur. Peyer, Handel und Bank, S. 18.

Handlungsfähigkeit der Gesellschaft erweitert, das Risiko des einzelnen Teilhabers vermindert werden. Obwohl die führenden Schultheißen den Zürcher «Künstler» und Goldschmied Stampfer zu sich nahmen und ihn offensichtlich mit der praktischen Durchführung der Arbeiten im Entlebuch betrauten, blieb der gewünschte Erfolg aus. Das Unternehmen wurde bald eingestellt, da der Ertrag nicht einmal ausreichte, die Baukosten zu decken. Trotzdem bat Niklaus Fleckenstein im Jahre 1566 den Rat, ihm das Abbaurecht zu leihen, und 1580 beschäftigte auch Ludwig Pfyffer im Fontannental etliche Wochen einige Bergknappen. Diese gewannen aber ebenso wenig Gold wie die Gesellschaften zuvor.⁹⁷

Auch die Versuche, Eisenerz abzubauen, scheiterten nach verschiedenen Anläufen und endeten in einem finanziellen Fiasko. Jost Pfyffer, der Nachfolger des Schweizerkönigs im Schultheißenamt, schloß sich 1583 mit den Ammännern Lussi und Imfeld von Unterwalden zu einer Gesellschaft zusammen mit dem Ziel, im Melchtal Eisenerz zu gewinnen. Ein zweiter größerer Versuch erfolgte 1596. Die Obwaldner Regierung gestattete den Schultheißen Jost Pfyffer, Jost Krepfinger und Großrat Rudolf Pfyffer, im Melchtal ein Eisenerzwerk zu errichten, das Erz von einem oder zwei Knappen brechen zu lassen und es anschließend außer Landes zu führen. Der Luzerner Rat gestattete ihnen zu diesem Zweck, in Malter eine Hammerschmiede zu errichten. Aber auch dieses Unternehmen hatte keinen Erfolg und mußte schon 1598 aufgegeben werden, nachdem gegen 15000 Gulden investiert worden waren. Selbst mit gewaltigen Mitteln waren auf diesem Gebiet Erfolge nicht zu erzwingen.⁹⁸

1548 pachteten Hans Knab von Luzern und Statthalter Hans Kuhn von Uri für jährlich 60 Kronen die Münze der drei Innern Orte. Als Bürgen traten der Luzerner Kleinrat Leodegar Golder und der Urner Landammann Brügger auf. Zusammen mit dem aus Kassel stammenden Münzmeister Hans Enders und Jörg Übel aus Frankfurt gründeten die beiden Pächter eine Münzgenossenschaft. Jeder der vier Beteiligten sollte 1000 Sonnenkronen in das Unternehmen stecken. Hans Knab und Jörg Übel leisteten die vereinbarten Zahlungen jedoch nicht und starben innert Jahresfrist. An ihre Stelle trat als neuer Teilhaber der Bruder Hans Knabs, Sebastian.⁹⁹ Kurz vor Abschluß dieser neuen Vereinbarung war auch in Luzern eine Münzgenossenschaft errichtet worden. 1549 lieh die Obrigkeit den Ratsherren Anton von Erlach, Leodegar Golder und dem Bürger Sebastian Knab auf zehn Jahre das Münzrecht. Als Pfand diente das Hab und Gut der drei Gemeinder. Zudem hatten sie für 6000 Gulden Bürgschaft zu leisten. Der jährliche Zins wurde auf 125 Luzerner Gulden festgesetzt. Für die Behausung waren der Gesellschaft zum Affenwagen jährlich zwanzig Gulden

⁹⁷ RP 22, 74r, 1554. Urk. 141/2080, 1555 (Kopie). RP 27, 259r, 1566. Umgeld 1579/I, 24r: «Ußgeben M. Ludwig Suttor umb queckhsilber zum ämnen gold, 25 schilling.» Vgl. Walter, Bergbau, Gfr. 78, bes. S. 34.

⁹⁸ RP 45, 101rf., 1596. RP 45, 225v, 1597. Vgl. Walter, Bergbau, Gfr. 80, bes. S. 154f. und 159ff. Cysat, Collectanea 1/1, S. 490ff.

⁹⁹ EA 4/1 d, S. 924f., 1548 März 10. Liebenau, Münzgenossenschaft, S. 1 ff.

auszurichten.¹⁰⁰ Noch im gleichen Jahr wurden die beiden Münzgenossenschaften in eine einzige zusammengelegt. Sie ließ fortan die Münzen der vier Inner-schweizer Stände prägen. Wiederholte Unregelmäßigkeiten, die trotz obrigkeitlichem Eingreifen fortgesetzt wurden, zwangen den Luzerner Rat im Februar 1552 zur Schließung der Münze. Die Auflösung der Münzgenossenschaft erfolgte in langwierigen Prozessen. Erst 1557 wurde die Münze in Luzern wieder eröffnet. Auch in Uri erhoben sich Klagen, namentlich 1561. Die Regierung mußte den Betrieb jedoch nicht einstellen lassen.¹⁰¹

Die primäre Funktion der Innerschweizer Münzgenossenschaft bestand in der vorschriftsgemäßen Herstellung von Münzen. Daneben erfüllte sie aber noch andere Zwecke. Nicht zuletzt bot sie eine willkommene Gelegenheit zur Kapitalanlage. Neben den in den Verträgen genannten Teilhabern standen eine ganze Reihe weiterer Luzerner Ratsherren und Bürger mit der Gesellschaft in Verbindung, so Theodor Rechenberg und Lux Ritter, der vermutlich ein Kapital von 1500 Gulden eingesetzt hatte, möglicherweise auch die von Mettenwil und die von Moos. Wie Leodegar Golder wurden wohl auch sie von Verlusten betroffen. Die Luzerner Obrigkeit klagte noch 1555, viele der ihren hätten bei diesem Geschäft großen Schaden erlitten.¹⁰²

In den siebziger Jahren kam eine Salzhandels- und Gewerbsgemeinschaft zustande, an der sich nebst Gemeindern aus Basel und Schaffhausen von luzerner Seite der Bürger Sebastian Knab, die Schultheißen Ludwig Pfyffer, Rochus Helmlí und die beiden Kleinräte Niklaus Kloos und Jost Eckhart beteiligten. Offenbar war diesem Geschäft einiger Erfolg beschieden. Noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts trifft man jedenfalls auf die Nachkommen und Erben der obgenannten Teilhaber an dieser Fernhandelsgesellschaft. Von seiten Luzerns war Sebastian Knab mit der Führung des Geschäfts betraut. Er vollbrachte die eigentliche unternehmerische Leistung und schuf die Voraussetzung für die Kapital- und Gewinnbeteiligung der übrigen Gesellschafter. In der Folge ging die Leitung wohl auf Hans Knab über. Ihn stattete die Handelsgemeinschaft 1608 mit den nötigen Vollmachten aus.¹⁰³

Die Quellen lassen viele Fragen offen. Sie verraten nicht, wieweit ein Heinrich Fleckenstein selber als aktiver Fabrikationsleiter fungierte. Vor allem seine zeitraubenden politischen Ämter sprechen eher dafür, daß er sich mit der Oberaufsicht begnügte, das Unternehmen mit Geld ankurbelte und daneben seine Verbindungen spielen ließ. Auch für die verschiedenen Bergwerksunternehmen ist es nicht möglich, die entsprechenden Fragen zu beantworten. Sicher erfor-

¹⁰⁰ RP 19, 278v, 1549 Nov. 29. Vgl. (auch zum folgenden) Akten A1 F8 Finanzwesen, Münzwesen (Sch. 930), 1549ff.

¹⁰¹ RP 19, 128r, 140v, 1548. RP 19, 299v, 304r, 309v, 336r, 357r, 396r, 1550. RP 21, 95r, 1551. RP 21, 189r, 228r, 248r, 1552. Liebenau, Münzgenossenschaft, S. 5ff.

¹⁰² RP 22, 209r, 1555. Vgl. generell Schmid, Frühkapitalistische Unternehmungen. Glauser, Hans und Sebastian Knab, S. 9.

¹⁰³ Cod. 1435/5, 182rff., 1580. Vgl. cod. 1435/13, 295rff., 1580. RP 45, 338r, 1597. Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Handel (Sch. 138).

derte die Führung solcher Wirtschaftsbetriebe aber unternehmerische Leistungen. Im Falle der Luganeser Tuchfabrik beispielsweise waren geeignete Produktionsstätten zu beschaffen, baulich zu erweitern und wiederholt an einem neuen Ort einzurichten. Es waren Arbeiter einzustellen und mit Lebensmitteln zu versorgen. Das Zubringen von Rohmaterialien mußte sichergestellt, der Produktionsprozeß überwacht, der Absatz organisiert werden. Beim Eisenerzwerk im Melchtal stellten sich ähnliche Probleme. Besondere organisatorische und technische Schwierigkeiten ergaben sich dadurch, daß Abbau- und Verarbeitungsstätte weit voneinander entfernt waren. Allein der Transport war sehr aufwendig. Das im Melchtal gewonnene Erz mußte in die Hammerschmiede nach Malters geschafft werden.

Selbst bei Unternehmen dieses Zuschnitts suchte der weit überwiegende Teil der Gemeinder nicht eine Beschäftigung im Sinne einer Betriebs- oder Handelsleitung. Die Teilhaber ergriffen lediglich die Möglichkeit, Kapital zu investieren. In noch viel stärkerem Maß war dies der Fall bei der in den siebziger Jahren gegründeten Salzhandels- und Gewerbe-gesellschaft und bei der Weinhandels-gemeinschaft zwischen dem Luzerner Ratsherrn Niklaus Kloos und dem Entlebucher Landeshauptmann Bernhard Kriesboumer. Kriesboumer schaltete und waltete, wie es ihm geraten schien, kaufte und verkaufte Wein, wo und wann er es für günstig erachtete, gab seinem Partner alle Jahre einmal Rechenschaft und hatte nach Aufkündigung der Gemeinschaft das von Kloos eingelegte Kapital samt der Hälfte des herausgewirtschafteten Gewinns zurückzuerstatten. Kloos hatte weder Zeit noch Arbeit aufzuwenden, hatte sich weder um die Marktlage zu kümmern noch um Transportmittel zu sorgen. Mit einem Wort: Die Handelsgesellschaft war für ihn eine reine Kapitalanlage, bei den teilweise massiven Gewinnen im Weingewerbe erst noch eine sehr günstige. Kloos ließ seinen Gemeinder und sein Geld arbeiten.

Ähnlich verhielt es sich wohl bei Kleinrat Jost Ratzenhofer. Sein Gemeinder im Salzgewerbe war Hans Schmidli von Dübendorf. Überdies stand er in einer Gemeinschaft mit Sebastian Schaller von Konstanz.¹⁰⁴

Sicher ist Schultheiß Jakob von Hertenstein nicht zu den eigentlichen Unternehmern zu zählen. Er besaß wohl die Erzgruben in Wil und Wintersberg und war Mitglied der Ravensburger Handelsgesellschaft. Die Erzgruben brachte ihm seine erste Frau zu, Veronika Seevogel aus Basel. Aktionär jener Gesellschaft wurde er durch seine zweite Frau, Anna Mangold von Sandegg. Im Falle der Ravensburger Handelsgesellschaft handelte es sich lediglich um Beteiligung an einem Geschäft, das sich bereits deutlich auf dem absteigenden Ast befand.¹⁰⁵ In den vierziger Jahren wurde Hans Knab von Kleinrat Stefan Amlehn und vermutlich von dessen Sohn und späteren Schultheißen Niklaus Amlehn beauftragt, in Köln Harnische einzukaufen. Das Kriegsmaterial sollte in Luzern

¹⁰⁴ Anhang 2, no. 73.

¹⁰⁵ Anhang 1, no. 43.

abgesetzt werden. Höchstwahrscheinlich schoß Stefan Amlehn 1800 Gulden Kapital vor, und Knab nahm die Durchführung des Geschäfts auf sich.¹⁰⁶

1577 sagte Hans Wegmann aus, zur Zeit des im vergangenen Jahr erfolgten Aufbruchs von Söldnertruppen nach Frankreich hätten ihm Kaspar Pfyffer und Bernhard von Castanea eine Lieferung Harnische und Hakenbüchsen geschickt mit der Aufforderung, er möge sie wie verabredet in ihrem Namen verkaufen, so gut er könne. Zugleich hätten sie ihm die aus der Innerschweiz angeworbenen Hauptleute bekanntgegeben.¹⁰⁷ Dank seiner Beziehungen verfügte Pfyffer über wichtige Informationen. Er wußte, wann Truppen ausgehoben wurden und kannte die Namen der Hauptleute, die Ausrüstung und Waffen benötigten. Pfyffer führte Regie, Wegmann wickelte das Geschäft ab.

1575 kam ein Vertrag zustande zwischen dem Bürger Kaspar Pfyffer und dem Schneidermeister Hans Jakob Muntprat. Sie kamen überein, auf sechs Jahre hinaus gemeinsam ein Tuchgewerbe zu unterhalten. Gewinn und Verlust wollten sie teilen, ebenso sollte jeder gleich viel Kapital in das Geschäft stecken. Pfyffers Beteiligung belief sich vorerst auf 1400 Gulden. Er versprach jedoch sein Kapital zu erhöhen, falls Muntprat mehr Geld im Gewerbe habe. Erhöhte ein Gemeinder seinen Geschäftsanteil einseitig, so sollte sich ihm das zusätzliche Kapital zu nicht mehr als 5% verzinsen. Muntprat war «allwegen herr und meister» dieses Geschäfts. Pfyffer hatte ihm freie Hand zu lassen, durfte ohne seine Zustimmung weder Ware noch Geld aus dem Gewerbe nehmen noch irgendwelche anderen Anordnungen treffen. Für die Mehrarbeit, es seien Einkäufe, Marktfahrten oder anderes, sollten Muntprat jährlich 60 Gulden zustehen. Zudem hatte er Anrecht auf Pfyffers Behausung samt Läden an der Reußbrücke. Miete zahlte er dafür keine. Pfyffer billigte ihm auch zu, neben dem Gewerbe weiterhin sein Handwerk auszuführen, so lang es ihm gefalle. Man rechnete aber schon bei Vertragsschluß damit, die Geschäftstätigkeit könnte ihn einmal ganz in Anspruch nehmen.¹⁰⁸

Es mußte auffallen, daß fast alle Beteiligten der obgenannten Unternehmungen und Handelsgesellschaften aus dem engsten politischen Führungskreis Luzerns stammten. Dasselbe trifft auf jene Mitglieder von Rät und Hundert zu, die Geldgeschäfte betrieben oder als eigentliche Finanzleute zu bezeichnen sind. Politische, militärische und wirtschaftliche Macht ergänzten oder deckten sich. Untersuchungen über die Vermögenslage der Luzerner Ratsmitglieder unterstützen diese allgemein gültige Aussage nachhaltig.

Das Darlehensgeschäft lag nahe bei der reinen Kapitalbeteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen. Darlehen warfen einen Zins von 5% ab. Vielfach

¹⁰⁶ Anhang 1, no. 4.

¹⁰⁷ Cod. 4255, 38v, 1577. Anhang 3, no. 67.

¹⁰⁸ Cod. 1435/1, 96ff., 1575.

war aber der Zinsfuß beträchtlich höher.¹⁰⁹ Laut einem Forderungsstreit waren 1578 in Luzern 5% zu entrichten, wenn der Gläubiger ein Unterpand erhielt, dagegen 8%, wenn der Schuldner kein Unterpand stellte und sich das Risiko somit erhöhte.¹¹⁰ In der Regel dürften Darlehensgeschäfte damals etwa die gleiche Rendite abgeworfen haben wie die eigentlichen Handelsunternehmen. 1572 stellte die Luzerner Regierung fest, daß das ins obrigkeitliche Salzgewerbe gesteckte Geld schlechter angelegt sei, als wenn man es um Zins ausgeliehen hätte. Das will einiges heißen, gehörte doch der Salzhandel zu den rentabelsten Geschäften, die in damaliger Zeit abzuwickeln waren.¹¹¹

Das eindrücklichste Beispiel eines Geldgeschäfts großen Stils, an dem sich Luzerner Finanzleute im 16. Jahrhundert beteiligten, stammt aus den 1550er Jahren. Um die Finanzen der französischen Krone stand es einmal mehr schlecht. Allein die Eidgenossen hatten 1553 Forderungen von mehr als 200000 Kronen ausstehend. Um Kapital anzulocken, zahlte der französische König höhere Zinsen als der Kaiser und der König von England, nämlich 4% pro Messe oder 16% im Jahr. 1555 schloß die französische Krone in Lyon den «grand parti» ab, ihren größten Darlehensvertrag im 16. Jahrhundert. Erstmals griff man dabei nördlich der Alpen zum Mittel der öffentlichen Anleihe. Jedermann konnte die börsenmäßig aufgelegten Papiere erwerben. Bedienstete gaben ihr Erspartes, Frauen ihren Schmuck, Witwen ihre Renten dafür her. Nach Ehrenberg führte der verheißene hohe Zins zu einem «blinden, sinnlosen Gedränge profitlüsterner Toren». Aus der Eidgenossenschaft beteiligten sich am grand parti Ratsherren und Bürger der Städte Bern, Freiburg, Basel, Schaffhausen und einige Edelleute aus dem Thurgau mit insgesamt 144195 Sonnenkronen. Noch größer als der Gewinn wurde bei diesem Geschäft der Reifall der Beteiligten. Ein knappes Vierteljahr nachdem der französische König bei seiner fürstlichen Ehre die Einhaltung der Verträge versprochen hatte, erklärte er 1557 den Staatsbankrott. Neues Kapital mußte ihm vorgestreckt werden, um die Hoffnung auf die bisher gemachten, teilweise seit 1551 immer wieder zusammengelegten und vergrößerten Anleihen nicht vollständig begraben zu müssen. Mit der Auszahlung einer geringfügigen Quote vermochte die Krone zudem ihre Gläubiger zu ködern. Ohne zwingenden Grund wuchs ihr Kredit, und im Sommer 1558 stiegen eidgenössische Geldgeber wiederum ins große Geschäft ein. Neben Privatleuten aus Solothurn, Glarus und Schaffhausen be-

¹⁰⁹ Unter Berufung auf das Konzil wurde 1572 ein Zins von 5% erlaubt. Cod. 4085, 329v, 1572. Es war wohl seit Jahrhunderten Brauch, Geld zu diesem Zins zu leihen. Vgl. aber S. 126.

¹¹⁰ Pers. Akten Kaspar Pfyffer, 1578 Dez. 5.

¹¹¹ Daß es sich dabei um mehr als eine belanglose, beiläufige Klage handelte, läßt sich daran ermesen, daß der Rat dem Salzmeister Hans Wegmann gebot, kein Salz mehr zu kaufen, sondern das gegenwärtig vorhandene bis auf einen bestimmten Vorrat zu verkaufen und alles zu Geld zu machen. RP 29, 245v, 1572.

In den sechziger Jahren war Niklaus Krus mgH. Salzfaktor gewesen. Cod. 4085, 140vf., 1565 und 250rf., 1566. RP 28, 201vf., 1567. Cod. 4090, 154vf., 1568.

teiligten sich an dieser Anleihe allein die Stadt Luzern und eine Anzahl namhafter Räte und Bürger mit 75000 Sonnenkronen.¹¹² Die Bedingungen waren dieselben wie beim grand parti. Mit dem Tode Heinrichs II. im Jahre 1559 türmten sich jedoch neue Schwierigkeiten auf. Die französischen Finanzbehörden versuchten unter fadenscheinigen Vorwänden, die ausstehenden Forderungen für nichtig zu erklären. Nun schritt die Tagsatzung ein, um sich der eidgenössischen Interessen anzunehmen. In einem jahrelangen Prozeß erreichte sie, daß 1564 wenigstens die Hälfte der 1558 gemachten Anleihe zurückbezahlt wurde. Ohne das Druckmittel, das man dank der in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen in der Hand hatte, wäre mit Sicherheit nicht einmal diese relativ hohe Abfindung zustande gekommen. Es waren wohl nicht zuletzt die bei solchen Finanzgeschäften entstandenen beträchtlichen Verluste, die dem Profitstreben der geschädigten Geldgeber bei günstigerer Gelegenheit um so freieren Lauf ließen.¹¹³

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts lieh etwa jeder sechste Kleinrat Kapital aus, darunter die vier Schultheißen Peter und Jakob Feer, Heinrich Fleckenstein, Werner von Meggen und Ratsherren wie Anton Bili, Hans Pfyffer (der Großvater des Schweizerkönigs), Hans Marti und Stefan Amlehn. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts gewährte bereits gut ein Drittel der Kleinräte Darlehen. Um 1600 waren es mindestens gleich viele, dazu mehrere Großräte. Es mag ein weiteres Zeichen sein für den Strukturwandel innerhalb des Grobratskörpers, daß jetzt etwa ein Fünftel seiner Mitglieder in der Lage war, Geld auszuleihen. Erwartungsgemäß befanden sich unter ihnen Vertreter der Familien Pfyffer, Fleckenstein, Segesser, Haas.¹¹⁴

Nach Peyer wurden in Zürich die Darlehensgeschäfte zum größern Teil von Junkern, Magistraten und andern Rentnern bestritten, nur vereinzelt auch von aktiven Kaufleuten. Junkern und Militärs lagen politisch-finanzielle Geschäfte offensichtlich von Berufs wegen nahe. Den Mitgliedern dieser Familien bot sich die Möglichkeit, ihre Angehörigen bei den besten Anleihen zu bevorzugen. Auch verfügte man in Zürich offenbar über keine bessere Gelegenheit, die aus Grundbesitz, gelegentlichem Handel, Staats-, Solddienst und Pensionen erworbenen Mittel anzulegen. Die Gülten waren zwar sicherer, warfen aber höchstens 5% ab. Sie waren auch kaum in ausreichendem Maß erhältlich.¹¹⁵

¹¹² Zu den Beteiligten Luzerns gehörten: die Stadt mit 7000 Sonnenkronen, Lux Ritter selig mit 3000 Sonnenkronen, Heinrich und Beat Fleckenstein mit 12000 Sonnenkronen, Kaspar Pfyffer mit 9750 Sonnenkronen, Ludwig Pfyffer mit 6800 Sonnenkronen, Hans Pfyffer mit 2250 Sonnenkronen, Peter Marti mit 6000 Sonnenkronen, Heinrich Bircher mit 3000 Sonnenkronen, Kaspar Egli mit 1000 Sonnenkronen, Gebhard Tammann mit 800 Sonnenkronen, Jakob Anderallmend mit 400 Sonnenkronen, vermutlich auch Jost Pfyffer mit 6000 Sonnenkronen. Segesser, Ludwig Pfyffer 1, S. 372, Anm. 2.

¹¹³ Ehrenberg, Zeitalter der Fugger 2, S. 101–107. Usteri, Finanzielle Hintergründe. Segesser, Ludwig Pfyffer 1, S. 371 ff., 387 ff.

¹¹⁴ Die Angaben stützen sich auf die Untersuchungen im Anhang 1–3.

¹¹⁵ Peyer, Handel und Bank, S. 49 (teilweise wörtlich übernommen).

Unter den Luzerner Finanzleuten des 16. Jahrhunderts stechen die Pfyffer deutlich hervor. Besonders zu erwähnen sind neben den umfangreichen Darlehens- und Geldgeschäften der beiden Schultheißen Jost und Ludwig jene des Kleinrats Kaspar († 1616). Die Pfyffer waren auch in diesem Bereich mit der ausgeprägten Fähigkeit ausgestattet, jede sich bietende Gelegenheit zu nutzen.

Laut der 1569 erhobenen Anschuldigung Amlehns waren Jost Pfyffer zehn Jahre zuvor aus dem Staatsschatz im Wasserturm 7000 Kronen, also 14000 Gulden geliehen worden. Pfyffer soll vorgegeben haben, er werde diese Summe in ein Gewerbe stecken, das der ganzen Bürgerschaft zugute komme. Sobald er jedoch im Besitz dieses Kapitals gewesen sei, habe er dasselbe als Darlehen ausgegeben. In seiner Rechtfertigung konterte Pfyffer, die gnädigen Herren hätten ihm tatsächlich 6800 Kronen geliehen, daran sei allerdings nichts Besonderes. Auch ein Fremder hätte das Darlehen von der Obrigkeit erhalten, wenn er in der Lage gewesen wäre, gleichartige Sicherheiten zu bieten.¹¹⁶ Es sei eine Unterschiebung Amlehns, er habe die Regierung mit dem Vorwand für sich eingenommen, das geplante Gewerbe zum Nutzen der gesamten Bürgerschaft aufzurichten. Er sei allerdings gewillt gewesen, mit andern zusammen ein Handelsgeschäft zu eröffnen, denn er habe damals sieben kleine Kinder gehabt und gehofft, Gott möge ihm noch mehr geben. Zu jener unruhigen Zeit seien aber die Straßen unsicher und die Waren dermaßen teuer gewesen, daß ihm und seinen Gemeindern geraten worden sei, von dem Unternehmen abzustehen.

Wie dem auch sei: Pfyffer erhielt das Geld aus dem Stadtsäckel zu 5%, der französische König bot 16% bzw. 10% dafür.¹¹⁷ Er zog Nutzen aus einem Kapital, das ihm nicht selber gehörte. Er bereicherte sich damit, fremdes Geld gewinnbringend weiterzuschieben. Auch Ludwig Pfyffer nahm beim Rat gelegentlich gewaltige Summen auf. 1578 erhielt er ein Darlehen von 8000 Sonnenkronen. 1590 wurden ihm 2000 Sonnenkronen gewährt.¹¹⁸

Ob die Luzerner Obrigkeit bei der Erteilung von Darlehen an führende Ratsmitglieder nur nach finanziellen Gesichtspunkten handelte, ist ungewiß. Die angebliche Äußerung Jost Pfyffers, er wolle das fragliche Darlehen von 6800 Kronen in ein Gewerbe stecken, von dem die ganze Bürgerschaft profitieren werde, legt gewisse Vermutungen nahe. In der damaligen Zeit wurden überall staatliche Gelder für die Arbeitsbeschaffung zur Verfügung gestellt. Zwei Beispiele mögen dies illustrieren.

1579 gründete der Freiburger Ratsherr Hans Ratzé mit drei Gemeindern eine Wolltuchverlagsgesellschaft. Die Stadt stellte dafür 2000 Sonnenkronen bereit,

¹¹⁶ Diese zweifellos richtige Bemerkung Schultheiß Jost Pfyffers kann mehrfach belegt werden. 1548 z. B. liehen mgH. dem Grafen von Greyerz 2000 Sonnenkronen. RP 19, 80v, 1548. Vgl. RP 19, 160r, 1549. Pers. Akten Ruß 1549 Jan. 23. RP 21, 279r, 1552. 1584 gewährte der Rat dem Grafen von Sulz ein Darlehen in der Höhe von 5000 Sonnenkronen, 1586 ein solches von 4000 Kronen. RP 39, 180v, 1584. RP 40, 132v, 1586. Vgl. Peyer, Handel und Bank, S. 32.

¹¹⁷ Vgl. S. 121.

¹¹⁸ Anhang 2, no. 70 (Jost Pfyffer), no. 71 (Ludwig Pfyffer). Anhang 3, no. 67 (Kaspar Pfyffer).

mehr als ein Fünftel ihrer gesamten Einnahmen. Die Gesellschaft sollte den Einkauf der Wolle besorgen, die Verarbeitung leiten und überwachen und den Absatz organisieren. Nach wenigen Jahren scheiterte das Unternehmen jedoch an der Opposition der Zunftweber.

Um Hunger und Armut einzudämmen, förderte der Rat der Stadt Zürich in den 1560er und 1570er Jahren auf verschiedenem Wege die Baumwoll- und Barchentweberei auf der Zürcher Landschaft. Mit einem staatlichen Baumwolllager versuchte man die Versorgung mit Baumwolle sicherzustellen und die Preise zu regulieren. 1573 errichtete Hans Heinrich Lochmann mit mehreren Ratsfreunden ein Wollgewerbe. Auf ein Gesuch hin erhielt die Gesellschaft zu diesem Zweck ein städtisches Darlehen von 20000 Gulden, später nochmals insgesamt 7500 Gulden. Im Sommer 1573 bewilligte ihr der Zürcher Rat, zur Arbeitsbeschaffung 600 Ballen Schafwolle aus Frankreich einzuführen. Schließlich scheiterte auch Lochmanns Unternehmen. Anders als in Freiburg fanden sich aber in Zürich sofort Nachahmer, die das Wollgewerbe zu großer Blüte brachten.

Es ist sehr wohl möglich, daß man auch in Luzern daran dachte, mit städtischen Mitteln ein Gewerbe anzukurbeln und in Gang zu halten. Dies könnte um so eher der Fall gewesen sein, als sich der Rat gerade in den 1550er Jahren beklagte, Gericht und Kilchhöre der Stadt Luzern würden mit viel fremdem Volk überschwemmt. Anstrengungen zur Arbeitsbeschaffung hätten hier durchaus ihren Sinn gehabt. Jost Pfyffer könnte mit obrigkeitlicher Unterstützung vorerst gewillt gewesen sein, ein Gewerbe zugunsten der ganzen Bürgerschaft aufzurichten. Die unsichere Lage und die bevorstehende Wahl zum Schultheißen haben möglicherweise solche Pläne durchkreuzt.¹¹⁹

Im Zusammenhang mit dem Solddienst und Pensionenwesen war eine ausgeprägte Profitgier mancher Luzerner Ratsherren zu beobachten. Dieselbe Gewinnsucht zeigt sich auch da und dort bei den Geldgeschäften. War das Geld rar und der Kurswert der Gülten entsprechend hoch, wurde vielfach aus der schwachen Stellung gewisser Schuldner ungebührlich Vorteil geschlagen. 1549 mußte Jakob Feer geboten werden, den Bauern zu jenem Zins zu leihen, der Brauch sei. Auch Jakob Wising nahm Wucherzinsen, Hauptmann Hans Kryenbühl sogar 20% und mehr. Jost Ratzenhofer lieh einem Bauern 400 Gulden, ließ sich die Schuld aber mit 500 Gulden zurückzahlen. Der Rat befand hierauf, Ratzenhofer habe den Mann «gröblich überfaren und gwüchret». Offenbar waren dies keine Einzelfälle. Wilhelm Keiser kaufte von einem Bauern eine auf 600 Gulden lautende Gült, bezahlte ihm aber nur 500 Gulden dafür.¹²⁰

Waren die Bauern nicht in der Lage, ihre Darlehen zurückzuzahlen, mußten sie oft ihr Vieh an Zahlung geben. Dabei konnte es vorkommen, daß sie ge-

¹¹⁹ Vgl. S. 102. Peyer, Wollgewerbe, S. 10f. Peyer, Handel und Bank, S. 25 ff.

¹²⁰ RP 20, 31v, 1549 (Feer). RP 33, 19r, 1574 (Wising). RP 30, 222r, 1572 (Kryenbühl). RP 32, 32r, 1573 (Ratzenhofer). RP 44, 346vf., 1595 (Keiser).

zwungen waren, die Tiere zu einem weit unter ihrem Wert liegenden Preis herzugeben. 1565 versuchte der Rat, solche Mißbräuche abzustellen, drang aber nicht durch.¹²¹ Im Gegenteil: zehn Jahre danach wurde anständiges Volk aufgrund unlauterer Geldgeschäfte in Armut gestoßen und von Haus und Heim vertrieben. Der Rat drohte, er werde Fehlbare, seien sie hohen oder niederen Standes, künftig ohne Ausnahme und schonungslos bestrafen. Wenn jemand gezwungen sei, Waren oder andere Werte an Zahlung zu geben, so sollte ihre Zahlungskraft von unparteiischen Schätzern angemessen festgesetzt werden, damit sich niemand mehr zu beklagen habe.¹²²

Da und dort wurden die Bauern nicht nur genötigt, Waren zu unteretzten Preisen zu veräußern, sondern auch zu übersetzten Preisen an Zahlung zu nehmen. Selbst Schultheiß Jost Krepfinger wurde vorgeworfen, wenn er von den Untertanen Gülden kaufe, zahle er sie mit Käse, Anken, Pferden oder Vieh statt mit Geld.¹²³ Kaspar Pfyffer und Jost Schumacher taten es ihm gleich.¹²⁴

Kaspar Pfyffer kaufte den Bauern Gültbriefe ab, bezahlte sie aber erst, wenn er die Gülden gewinnbringend abgesetzt hatte. Er machte Profit, ohne selber Kapital einzusetzen. 1594 schritt der Rat dagegen ein.¹²⁵

Häufig gaben die Verkäufer von Immobilien vor, von einem Interessenten Waren an Zahlung zu nehmen. Diese Waren veranschlagten sie unangemessen hoch, so daß der Preis des Grundstücks künstlich in die Höhe getrieben wurde. Ein Käufer, der sein Näherkaufsrecht geltend machen wollte, mußte nun mit barem Geld mithalten, was das Scheinangebot seines Konkurrenten hielt. Auf diese Weise kam der Verkäufer zu einem übersetzten Gewinn, den er vermutlich mit seinem Komplizen teilte. Innert kürzester Frist mußte vom Rat 1596 wiederholt geboten werden, bei solchen Händeln hätten amtliche Schätzer die Preise zu bestimmen.¹²⁶

Daß Inhaber des Vorkaufsrechts auf die hohen Angebote eingingen, setzt voraus, daß die Immobilien als Kapitalanlagen bereits um 1600 sehr begehrt waren. Die außerordentlich starke Nachfrage nach Alpen in dieser Zeit weist deutlich in jene Richtung. Investitionsmöglichkeiten in Land und Güter waren wohl nicht zuletzt deshalb immer mehr gesucht, weil man mit den riskanten Darlehen an Frankreich bittere Erfahrungen gemacht hatte.

Die für Luzern beobachteten Finanzpraktiken glichen jenen Zürichs. Dort erhielten im 17. Jahrhundert Ausländer bei Darlehen zu 5% in der Regel nur

¹²¹ RP 27, 165r, 1565.

¹²² RP 33, 227v, 1575.

¹²³ RP 42, 388r, 1591.

¹²⁴ RP 44, 220v, 1595. RP 45, 339rf., 1597.

¹²⁵ RP 44, 123v, 1594

¹²⁶ Die Interpretation der fraglichen Stelle im RP stellt gewisse Probleme. «Uff das mgH. angelangt worden, wie das ettliche in statt unnd land liggende stuck unnd güetter verkauffent unnd mitt einandern mercktent, das sich der verkäufer ettwan mit faarender haab, alls roß, veech, getheid unnd derglychen bezallen lassen sölle, dieselbig aber vil zü thüwr angeschlagen württ, unnd das uff söllichen fund hin damit denen, so die rechtsame der züig darzù hand, die züig hardurch vermercket werde.» RP 45, 27v, 1596.

95% der verschriebenen Kapitalsumme. Durch diesen sogenannten Nachzug erhöhten sich die Zinsen bis auf 8%. Es wurde üblich, die obligate Zinshöhe von 5% zu umgehen, vor allem wenn das Geld schwer aufzutreiben war. Hans Schmid, Baumeister von Eglisau, bezahlte der Stadt Villingen eine Schuldverschreibung über 3000 Gulden lediglich mit 2201 Gulden. Auf 250 Gulden mußte die Stadt von vornherein verzichten. Für die restlichen 549 Gulden lieferte der Eglisauer untrinkbaren, sauren Wein.¹²⁷

Die Quellen sind zu dürftig, um eine genaue Berufsstruktur der Ratsmannschaft Luzerns im 16. Jahrhundert ermitteln zu können. Immerhin ist es möglich, die wichtigsten Tendenzen herauszulesen.¹²⁸ Im Laufe des 16. Jahrhunderts nahm die Zahl der Ratsherren, die selbst Handwerker oder aus dem Handwerk hervorgegangen waren, ständig ab. Erwartungsgemäß lösten sich die Kleinräte eher und stärker vom Handwerk als die Großräte.

Aktive oder ehemals aktive Handwerker waren¹²⁹:

	im Großen Rat	im Kleinen Rat
– zu Beginn des 16. Jahrhunderts	zwei Drittel	die Hälfte
– um die Mitte des 16. Jahrhunderts	drei Fünftel	zwei Fünftel
– am Ende des 16. Jahrhunderts	zwei Fünftel	ein Fünftel

Anschauliche Belege dafür liefern Schneiderhandwerk und Tuchhandel. Unter den 36 Kleinräten des Jahres 1518 befanden sich sechs, die Schneider und zugleich Tuchhändler waren, nämlich Anton Bili, Hans Gössi, Hans Pfyffer, Wilhelm Richart, Heinrich Rosenschilt und Niklaus Ruß. Es ist charakteristisch für diese frühe Zeit, daß die Hauptaktivität dieser Kleinräte weder im politischen noch militärischen Bereich lag. Keiner dieser sechs Männer besetzte eine militärische Kaderstelle. Sie widmeten sich ganz ihrem Beruf. Dutzende von Kleider- und Tuchlieferungen sind von ihnen bekannt, von Pfyffer beispielsweise um die 70, von Bili gar über 100.¹³⁰

1551 betrieben dagegen nur noch drei Mitglieder des Kleinen Rates Schneiderei und Tuchhandel, nämlich Stefan Amlehn, der spätere Schultheiß Jost Pfyffer

¹²⁷ Peyer, Handel und Bank, S. 43.

¹²⁸ Im folgenden werden nicht die obrigkeitlichen Definitionen verwendet. Der Begriff Handwerk steht immer in wesentlichem Zusammenhang mit einem Verarbeitungsprozeß. Die Begriffe Handel und Gewerbe beinhalten dagegen Kauf und Verkauf ohne Verarbeitungsprozeß.

¹²⁹ Die Angaben basieren auf den Untersuchungen in Anhang 1 bis 3. Sie sind als Größenordnungen zu betrachten, nicht als exakte Zahlen!

Nach Guyer war Zürich noch im 16. Jahrhundert eine Handwerkerstadt. Weder Handel noch Textilgewerbe nahmen eine dominierende Stellung ein. Die Handwerker waren unter der Bürgerschaft in der Mehrzahl und dominierten auch im politischen Bereich. Sie besaßen in beiden Räten ein deutliches Übergewicht, büßten im Laufe des 17. Jahrhunderts ihre Vormachtstellung jedoch ein. Guyer, Verfassungszustände der Stadt Zürich, S. 98, 101, 112 und 132.

¹³⁰ Anhang 1, no. 6, 29, 73, 77, 79, 83.

und Niklaus Sidler.¹³¹ Ihre berufliche Tätigkeit läßt sich in keiner Weise mit jener der sechs Erstgenannten vergleichen. Von Amlehn ist lediglich bekannt, daß er 1535 und 1536 je ein Paar Hosen lieferte, daneben einmal Tuch. Bei Sidler lagen die Dinge ähnlich. Beide waren vorwiegend auf andern Gebieten tätig. Jost Pfyffer übte das Schneiderhandwerk sicher schon 1543 bei seinem Eintritt in den Großen Rat nicht mehr aus. Es ist sogar möglich, daß er es, im Gegensatz zu seinem Vater, gar nicht mehr selbst erlernte. Auch der Tuchhandel war für ihn bloß Nebenbeschäftigung. Nur zwei Berufsbezeichnungen trafen nach der Mitte des 16. Jahrhunderts auf Jost Pfyffer zu: Politiker und Finanzmann.

Von den 100 Ratsmitgliedern des Jahres 1591 war schließlich niemand mehr Schneider und zugleich Tuchhändler.¹³² Das Schneiderhandwerk gehörte längst nicht mehr zu den begehrten Berufen. Der Tuchhandel erreichte seinen Höhepunkt um 1500. Unter jenen 21 Luzernern, die 1472 das höchste Vermögen versteuerten, befanden sich laut Schnyder neun Tuchhändler.¹³³ Von den 100 Ratsherren des Jahres 1518 handelten fünfzehn mit Tuch, 1551 zehn, 1591 noch fünf.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts führte etwa jeder sechste Kleinrat mindestens zeitweilig ein Gasthaus oder eine Weinschenke und handelte zugleich mit Wein.¹³⁴ Von Heinrich Kloos, Hans Reinhart, Anton Bili oder Heinrich Egli sind 150, 200 oder gar mehr als 300 Weinlieferungen bekannt. Andere benutzten den Wirte- und Weinhändlerberuf offensichtlich nur als Übergangsbeschäftigung oder als Sprungbrett. Zu ihnen gehörten Ritter Melchior Zurgilgen und der spätere Schultheiß Heinrich Fleckenstein. Auch Schultheiß Peter Zukäs betrieb um 1500 eine Wirtschaft und schaffte sich u. a. damit die Voraussetzungen zu seiner politischen und militärischen Karriere. Um die Jahrhundertmitte traf es auf 57 Kleinräte noch zwei Wirte, nämlich Anton Lingg und Ulrich Moser. Am Ende des 16. Jahrhunderts führte von 59 Kleinräten noch einer eine Wirtschaft: Hauptmann Beat Amrhyn zum Schlüssel.¹³⁵

Im untersuchten Zeitabschnitt übte etwa jeder achte Großrat mindestens zeitweilig den Wirteberuf aus. Eine Liste des Jahres 1589 enthält die Namen von 16 Wirten. Zur Zeit der Ausstellung dieses Verzeichnisses war aber keiner der Genannten Mitglied im Kleinen oder Großen Rat. Einer dieser Wirte von 1589 schaffte später den Aufstieg zu den Hundert und schließlich in den Täglichen Rat: Hans Krämer.¹³⁶

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war der Weinhandel eine Domäne der Wirte. Dies änderte sich im Laufe der Zeit. Vor allem um die Jahrhundertmitte spielte

¹³¹ Anhang 2, no. 3, 70, 86.

¹³² Nur Großrat Kaspar Bislig war Schneider. Seine Berufstätigkeit ist nicht näher bekannt. Nachweise über Tuchhandel fehlen. Siehe Anhang 3, no. 10.

¹³³ Siehe S. 33.

¹³⁴ Anhang 1, no. 6, 9, 13, 21, 32, 58, 76, 93, 98, 100.

¹³⁵ Anhang 2, no. 60 und 68. Anhang 3, no. 2.

¹³⁶ Hans Krämer: Großrat 1594, Kleinrat 1626–1627 (†).

der Weinhandel im Erwerbsleben der Ratsmitglieder eine sehr bedeutende Rolle. Etwa jeder siebte Vertreter in Rät und Hundert machte in dieser Sparte Geschäfte. Um 1600 war dieser Anteil schon bedeutend kleiner.

Neben Schneiderhandwerk und Tuchgewerbe einerseits, Wirteberuf und Weinhandel andererseits ist als weiterer Wirtschaftszweig von besonderer Bedeutung jener der Metzger und Viehhändler zu nennen. Am Beispiel der beiden Schultheißen Hans Hug, Vater und Sohn, erweist sich einmal mehr, daß das Metzgergewerbe zu den klassischen Aufstiegsberufen des Spätmittelalters gehörte. Der jüngere Hug versah 1550 und 1552 das Amt des Schultheißen. Im dazwischenliegenden Jahr schlachtete er noch selber auf einer der sechzehn Bänke.

Für die Luzerner Ratsherren spielte vor allem im späteren 16. Jahrhundert der Viehhandel eine weit wichtigere Rolle als das Metzgerhandwerk. Auch um 1600 saß zwar im Kleinen Rat noch eine ganze Reihe gelernter Metzger. Nur Sebastian Schindler trieb dieses Handwerk noch als Broterwerb. Der 1617 verstorbene Beat Amrhyn schlachtete in den letzten 35 Jahren seines Lebens nicht mehr. Wilhelm Keiser war ebenfalls nur in jungen Jahren aktiver Metzger. Schon damals ließ er sein Handwerk liegen, wenn sich eine Gelegenheit zum lukrativeren Viehhandel bot. Zudem führte er ein Wirtshaus. Niklaus Schumacher stellte seine Metzgertätigkeit kurz nach seiner Wahl zum Großrat ein. Sein Kollege Lorenz Wirz gab das Handwerk wohl schon nach erlangter Meisterschaft auf. Niklaus Bircher anerbot sich 1582, in diesem Jahr nicht zu schlachten, da ein Mangel an Bänken herrsche. Wie seine Ratsfreunde war auch er nicht mehr auf seinen erlernten Beruf angewiesen und handelte nur noch mit Vieh.¹³⁷

Der Viehhandel war eine erstrangige Einnahmequelle. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schloß mindestens ein Sechstel aller Kleinräte in dieser Sparte Geschäfte ab. Das Metzgerhandwerk kam ins Hintertreffen. Von den sechzehn Inhabern einer Metzgerbank des Jahres 1588 sollten künftig zwar sieben in den Kleinen, vier in den Großen Rat gewählt werden. Mit Ausnahme von Niklaus und Wendel Schumacher verzichteten diese elf Bankbesitzer aber schon als Bürger darauf, selber zu schlachten.¹³⁸

In der Regel wurden Handwerk und Gewerbe in der Familie vererbt. Die Metzger gingen in dieser Beziehung wohl am weitesten. Sie verankerten den vielgeübten Brauch als Grundsatz in ihren Ordnungen und hielten für verschiedene Fälle genaue Bestimmungen bereit. In den fünfziger Jahren wurde festgehalten, wenn ein Metzgermeister sterbe, solle seine Bank an einen ehelichen Sohn oder Bruder fallen.¹³⁹ Die Ordnung von 1582 bestätigte und präziserte diesen Erlaß.

¹³⁷ Anhang 1, no. 47. Anhang 2, no. 49. Anhang 3, no. 2, 9, 40, 74, 79, 96. Die Beispiele ließen sich auch auf die Großräte ausdehnen. Wendel Schumacher übergab Metzgerbank und Gewerbe im Jahre 1600 seinem Sohn Anton. Allerdings schlachtete er viel länger als die obgenannten Kleinräte, war er doch schon 1579 zum Großrat gewählt worden. Anhang 3, no. 8.

¹³⁸ Aktive Metzger 1588 und 1615: RP 41, 63r II und Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 876). Bankbesitzer 1588 und 1615: cod. 5385, 56v und 119vf.

¹³⁹ Cod. 5385, 13r, vgl. 40r, 42r, 44r, 45r, 47r usw. RP 24, 285r, 1559.

Es sei ein alter Brauch, daß der älteste eheliche Sohn die Bank seines verstorbenen Vaters erbe. Verordnete der Vater seine Bank zu Lebzeiten einem anderen ehelichen Sohn, so sollte sie diesem verbleiben. Hinterließ er keine ehelichen männlichen Nachkommen, ging sie an seinen ältesten ehelichen Bruder über. Konnten weder eheliche Söhne noch Brüder ihre Rechte geltend machen, fiel sie schließlich an den ältesten Anwärter der Metzgergesellschaft.¹⁴⁰ Über mehrere Generationen läßt sich das Metzgerhandwerk im 16. Jahrhundert u. a. nachweisen in den Familien Bircher¹⁴¹, Haas¹⁴², Hartmann¹⁴³, Hug¹⁴⁴, Krepssinger¹⁴⁵, Schumacher¹⁴⁶, von Wil¹⁴⁷, um nur die allerwichtigsten zu nennen. Was das Beispiel der Metzger besonders ausgeprägt zeigt, gilt grundsätzlich auch für die übrigen Berufe. So wäre etwa hinzuweisen auf die wichtige Rolle, die das Pfisterhandwerk für die Meyer gespielt hat im 16. Jahrhundert, der Müllerberuf für die Wälti, Entli oder Haas, die Sattlerei für die Ritter, die Schlosserei für die Felix, der Krämerberuf für die Marti, das Kannengießen für die Herfart, das Goldschmieden für die von Moos, das Tuchgewerbe für die Pfyffer usw.

Das Vererben eines Handwerks oder Handwerksrechts, die Kontinuität eines Gewerbes oder Geschäfts in einer Familie ging parallel mit der vorerst noch unverbrieften, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts für den Großen Rat gesetz-

¹⁴⁰ Metzgerordnung von 1582. Urk. 404/7449. Kleinrat Anton Haas erbte 1596 von seinem Bruder eine Metzgerbank «nach dem bruch und ordnung mgH». Er schenkte die Bank jedoch seinem Sohn gleichen Namens weiter, da dies weder neu sei noch der Ordnung zuwiderlaufe. RP 45, 57r, 1596.

¹⁴¹⁻¹⁴⁷ Als allgemeiner Quellenbeleg gilt Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 874 und 876). Aus Platzgründen werden hier Hinweise auf den Anhang unterlassen.

¹⁴¹ Jost Bircher, GR 1554–1574, Metzger 1551. Urk. 404/7446. Niklaus Bircher, GR 1579, KR 1607–1623. Kornel Bircher, aktiver Metzger 1614 und 1622.

¹⁴² Hans Haas, GR 1414, KR 1423 bis nach 1472. Er war Viehhändler und hatte von seinem Vater Anton Haas eine Bank übernommen, auf der der Sohn seines Bruders schlachtete. Pers. Akten Haas 1451. RP 5 B, 208v, 1463. Rudolf Haas, KR († 1502?), hatte eine Metzgerbank und trieb Viehhandel großen Stils. RP 5 B, 332rf., 1479. RP 6, 74r, 1485. Anton Haas, GR vor 1500, KR 1505–1517, Metzger. Umgeld 1503/I, 16r. Vgl. RP 9, 315r, 1508. Anton Haas, GR 1547, KR 1559–1596, Bankbesitzer. Anton Haas, GR 1599, KR 1621–1630, aktiver Metzger 1597, 1604, 1615. Cod. 5390, 123vf. Jost Haas, GR 1639–1656, aktiver Metzger 1615.

¹⁴³ Jakob Hartmann, Metzger 1582, 1588. RP 41, 63r II, 1588. Vgl. RP 46, 413r, 1599. Cod. 5385, 55r, 1602. Hans d. Ä. und Hans d. J. Hartmann, GR 1619–1634, waren Metzger. Cod. 5385, 74r, 1580. RP 41, 63r II, 1588. Cod. 5390, 123vf., 1597. Laut RP 45, 407v, 1597 waren die Hartmann seit Menschengedenken Metzger in Hochdorf.

¹⁴⁴ Hans Hug, Schultheiß 1525ff., Metzger. Dessen Sohn Hans Hug, Schultheiß 1548ff., Metzger. Hans Hug, GR 1585–1589, Metzger 1582. RP 38, 66r. Cod. 5385, 56v. Hans Hug, Metzger 1604. Thomann Hug, Metzger und Viehhändler. Urk. 404/7446, 1551. RP 20, 201r und RP 21, 14v, 1551. RP 33, 280r, 1575.

¹⁴⁵ Wilhelm Krepssinger, Metzger 1566. RP 27, 293r. Jost Krepssinger, Schultheiß 1590ff., Bankbesitzer und Viehhändler. Hans Krepssinger, GR 1581–1591, Metzger 1582.

¹⁴⁶ Niklaus Schumacher, GR 1582, KR 1600–1612. Wendel Schumacher, GR 1579–1611. Melchior Schumacher, Metzger 1607, 1615, 1618. Cod. 5385, 112r.

¹⁴⁷ Jakob von Wil, GR 1541, KR 1551–1572, Metzger 1551. Hans von Wil, GR 1591–1615, Metzger? und Viehhändler. Jakob von Wil, GR 1612–1662, Metzger 1608, 1615 und um 1620.

lich verankerten Erblichkeit der Ratsstellen. Dieses Prinzip – geschrieben oder ungeschrieben – wirkte sich entscheidend auf den gesamten Lebensbereich der Gesellschaft aus. Es betonte die Stellung und Bedeutung von Familie und Geschlecht und untermauerte den status quo. Auf einen Prozeß sozialer Mobilität folgte spätestens seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert ein Gesellschaftssystem, das immer mehr auf dem Mitgebrachten und Vererbten aufbaute. Die bestehende soziale Schichtung verhärtete sich zusehends. Festgefahrene Gegensätze waren kaum mehr anzugleichen und prägten sich immer deutlicher aus. Wer Privilegien besaß, mußte immer weniger um sie bangen. Wer ihrer entbehrte, konnte in Zukunft noch weniger auf sie hoffen. Die gesamte Politik wurde zu einem Verharren auf dem Hergebrachten, zur Konservierung erreichter Strukturen.

Die Exponenten der Luzerner Führungsschicht hatten sich bereits um 1600 fast vollständig vom Handwerk entfernt und weitgehend auch schon von Handel und Gewerbe. In ihrem 1551 abgefaßten Testament dankte Agnes Fleckenstein für ihr zeitliches Gut, das ihr Gott in seiner Güte verliehen und ihre Vorfahren mit großer, harter Arbeit gewonnen und erspart hätten.¹⁴⁸ Das traf zweifellos zu. Der eine führte Wein aus dem Elsaß, Blei von Basel nach Luzern und unterhielt hier ein Wirtshaus. Ein anderer war Tuchhändler und -fabrikant oder Metzger.¹⁴⁹

Der 1589 verstorbene Schultheiß Heinrich Fleckenstein aber sprengte diesen Rahmen vollständig. Er übte selbst in jungen Jahren keinen gewerblichen oder gar handwerklichen Beruf mehr aus. Er widmete sich in erster Linie der Politik und bezog seine Einkünfte aus Regierungsämtern, Pensionen, Finanzgeschäften und Grundbesitz. 1559 wurde er in den Großen, 1576 in den Kleinen Rat gewählt und versah von 1581 bis zu seinem Tode im Wechsel mit dem Schweizerkönig Ludwig Pfyffer das Schultheißenamt Luzerns. Nebst zahlreichen Tagatzungsgesandtschaften übertrug ihm der Rat häufig wichtige Missionen im Ausland. Daneben verwaltete er mehrmals luzernische und eidgenössische Vogteien.¹⁵⁰ Die 1576 von Papst Gregor XIII. erlangte Würde eines römischen Ritters unterstrich seine soziale Stellung als Angehöriger einer an ritterlich-adeligen Vorbildern orientierten Gruppe regierender Geschlechter.¹⁵¹ Als Rentner lebte er zu einem guten Teil aus Zinsen. Er war Twingherr zu Dietwil und Wangen¹⁵² und besaß mehrere Häuser¹⁵³, Güter und eine Alp.¹⁵⁴ 5000 Gulden

¹⁴⁸ Pers. Akten Fleckenstein 1551.

¹⁴⁹ Hans Fleckenstein, 1543–1551, Metzger 1551. Urk. 404/7446.

¹⁵⁰ Landvogtei Habsburg 1569, Baden 1571, Büron/Triengen 1573, Willisau 1579, Knutwil 1587. Cod. 1315, 63r, 73r, 90r, 112v. EA 4/2 B, S. 1088.

¹⁵¹ Pers. Akten Fleckenstein 1576.

¹⁵² RP 36, 104v, 1578. RP 41, 409v, 1589.

¹⁵³ Urk. 456/8156, 1570. RP 29, 197r, 1571. Pers. Akten von Moos 1581. Urk. 438/7938, 1581. Urk. 439/7951, 1589.

¹⁵⁴ Hof Reckenbühl im Obergrund. Urk. 504/9007, 1559. Gut im Gebiet des Rotsees. Urk. 252/4143, 1575. Alp. RP 36, 389v, 1579.

lagen in Schaffhausen an Zins, und der Schultheiß von Freiburg i. Ü. hatte ihm 5000 Sonnenkronen zu 7% zu verzinsen.¹⁵⁵ Mit vorteilhaften Heiraten vermochte Fleckenstein sein Vermögen noch zu steigern. In erster Ehe war er mit der reichen Anna Klausner verheiratet. Seine zweite Frau war Bärbel von Herenstein.¹⁵⁶

Ludwig Pfyffer handelte als Hauptmann und Kleinrat schon am Ende der fünfziger Jahre wohl nur nebenher mit Tuch und Vieh. Vollends im Vordergrund stand seine Tätigkeit im militärischen und politischen Bereich seit den sechziger und siebziger Jahren. Als Oberst führte er ein Regiment in französischen Diensten und versah als Bannerherr in Luzern das höchste militärische Amt. Seit seiner Wahl zum Schultheißen widmete er sich fast ausschließlich den Regierungsgeschäften. Schon bald verhalf ihm sein beispielloser Einfluß auf der politisch-militärischen Ebene zu Einkünften, die er mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit allein niemals erzielt hätte. Er steckte sein Geld einerseits in sichern Grund und Boden, andererseits in Finanzgeschäfte aller Art.

1571, in seinem ersten Amtsjahr als Schultheiß, kaufte er 400 Malter Getreide auf und hatte sich wegen Fürkaufs zu verantworten. Dieses einzelne Getreidegeschäft ist typisch für Pfyffer. Der Getreidehandel versprach oft massive Gewinne, war aber mit hohen Risiken verbunden. Zweifellos erkannte Pfyffer eine einmalige Chance, nützte sie und ließ das Geschäft wieder liegen. Der Handel war abgewickelt, der Aufwand im Verhältnis zum Ertrag nur gering gewesen. Etwa zur selben Zeit investierte er Kapital in eine Handelsgesellschaft, später auch in ein Bergbau-Unternehmen. Zudem pachtete er die Reußfischenzen. Diese Kapitalanlagen liefen neben seinen übrigen Finanzgeschäften einher. Spätestens seit den achtziger Jahren konnte es für Pfyffer nicht mehr in erster Linie darum gehen, das Vermögen zu vermehren, sondern es zu verwalten. Mit guter Investition waren zwangsläufig unwahrscheinliche Erträge verbunden. Gegen 200 Gültverträge mußten abgeschlossen und unzählige Käufe ausgehandelt werden. Zweifellos bestand hierin eine der wichtigsten beruflichen Beschäftigungen Pfyffers. Ihr widmete er sich weit mehr als einer Tätigkeit in Handel und Gewerbe.

Die Großväter der beiden Schultheißen Heinrich Fleckenstein und Ludwig Pfyffer hatten noch bis weit ins 16. Jahrhundert zu jener Gruppe von Ratsmitgliedern gehört, die als Handwerker und Gewerbler ganz in ihrem Beruf standen und harte Arbeit verrichteten, wie es von den Fleckenstein heißt. Sie zeichneten sich vermutlich durch einen besonderen Fleiß aus, waren wohl so genügsam wie sparsam, dosierten das Risiko und erfaßten doch sicher ihre Gewinnchance. Diese Arbeitseinstellung und Lebenshaltung mußten sich auf ihre Weise und in ihrer Zeit bezahlt machen. Das Pfyffersche Familienbuch spricht von einer hübschen Summe, die Hans Pfyffer bei seinem Tode im Jahre 1541 auf der Seite hatte. Für die Söhne war der Weg bereits geebnet. Sie erweiterten das

¹⁵⁵ STA Schaffhausen, Luzern, Allg. no. 14, 1574 Aug. 9. Pers. Akten Fleckenstein 1590.

¹⁵⁶ Pers. Akten Klausner 1575. RP 43, 179r, 1592.

Fundament und erleichterten dadurch den Enkeln den Zugang zu vermehrtem Einfluß, Reichtum und Ansehen. Die günstigen Zeitumstände, vor allem Solddienst und Pensionenwesen, konnten den Aufstieg eines Geschlechtes kräftig vorantreiben.

Vor Pauschalurteilen hat man sich aber auch hier zu hüten. Führende Persönlichkeiten wie Ludwig Pfyffer oder Heinrich Fleckenstein d. J., die der Entwicklung Luzerns zu einem guten Teil ihren Stempel aufdrückten, waren keineswegs repräsentativ für den ganzen Kleinrat des ausgehenden 16. Jahrhunderts und schon gar nicht für den Großrat. Ebenso sind selbst innerhalb der führenden Familien und Geschlechter die bestehenden Unterschiede und Gefälle nicht zu übersehen.¹⁵⁷

6.4. Einkünfte und Vermögen

Untersuchungen über die Vermögenslage der Luzerner Ratsmannschaft des 16. Jahrhunderts entbehren wichtiger Grundlagen. Steuerlisten fehlen vollständig, und die vielfach recht zufälligen Funde – etwa bei Streitigkeiten um Kauf und Verkauf, Besitz, Erbschaften usw. – lassen ahnen, wie lückenhaft die verwerteten und im Anhang aufgeführten Ergebnisse sind. Dieser Sachverhalt veranlaßt uns indessen nicht, auf das Unterfangen ganz zu verzichten. Mindestens ein Grundstock von Angaben ist erbracht und liefert einige wichtige Ergebnisse.

Es läßt sich zeigen, daß Reichtum einerseits, Macht und Einfluß im öffentlichen Leben andererseits in untrennbarer Wechselbeziehung standen.¹⁵⁸ Dies gilt sowohl für die Führungsgeschlechter um und nach 1500 wie für jene, die erst im Laufe des 16. Jahrhunderts ihren teilweise kometenhaften Aufstieg nahmen. So verfügte das Schultheißen-Geschlecht Feer bereits um 1500 über ausgedehnten Grundbesitz, der neben Schloß und Herrschaft Wyher, Burg und Herr-

¹⁵⁷ Fridli oder Friedrich Pfyffer war Metzger von Beruf und seit den zwanziger Jahren Mitglied des Großen Rates. 1633 wurde er gefangengesetzt und vom Rat angeklagt, er habe «von ettwaß zytten hero syn herkhommen unnd stand schlechtlich in obacht genommen». Die Verfehlungen Pfyffers waren derart gravierend, daß die Obrigkeit beschloß, ihn «von ihrem lyb abzuschneiden», ihn aus dem Rat zu werfen. Gleichzeitig wurde er aus dem Bürgerrecht ausgeschlossen. Dieses Beispiel zeigt auch, daß es verfehlt wäre, wollte man in Ermangelung genauere Kenntnisse allein aus einem Geschlechternamen bereits Schlüsse ziehen auf die gesellschaftliche Stellung seines Trägers. Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 874). RP 64, 23r und 30rf., 1633. Vgl. ebenso exemplarisch Umgeld 1548/–, 41v: «Item... Hansen Herttenstein umb struben und schloßnagell.» Umgeld 1549/II, 11v: «Item... Hannsen von Herttenstein umb nagel, lym und anders.» Um 1600 war Rochus Sonnenberg Schuhmacher in Luzern. Pers. Akten Sonnenberg 1592.

¹⁵⁸ Selbstverständlich handelt es sich auch hier keineswegs um eine Eigenheit Luzerns. Vgl. andeutungsweise den wirtschaftlichen, militärischen, politischen und sozialen Aufstieg der Lochmann in Zürich im 16. Jahrhundert. Peyer, Handel und Bank, S. 17f.

schaft Kastelen und der Twingherrschaft Ratoldswil, Heredingen und Ottenhusen an die zehn Häuser in der Stadt umfaßte. Damit ist lediglich der wichtigste Besitz genannt.¹⁵⁹ Schultheiß Jakob von Hertenstein gehörten die Herrschaft Buonas und verschiedene Häuser und Höfe in Luzern. Durch das zugebrachte Gut seiner reichen Frauen erhöhten sich Besitz und Vermögen noch gewaltig.

Schon um 1500 war eine deutliche Tendenz vorhanden, das Vermögen in Grundbesitz auf der Landschaft anzulegen. Ritter Melchior Zurgilgen erwarb sich die Herrschaft Hilfikon und die Vogtei Sarmenstorf, Fähnrich und Kleinrat Moritz von Mettenwil die Twingherrschaft Oberkirch, Schultheiß Peter Zukäs Hof und Schließchen Wartensee samt Gütern.¹⁶⁰

Um 1600 hatte der landschaftliche Grundbesitz als Kapitalanlage erheblich an Bedeutung zugenommen. Schultheiß Jost Holdermeier war Twingherr zu Dietwil und Wangen und besaß nebst Gütern im Moos mindestens fünf Höfe vor der Stadt. Kleinrat Hans von Mettenwil mochte über ähnlich umfangreichen Besitz verfügen. Zudem sind auch hier wiederum die Feer zu nennen, im weiteren die Dulliker, Fleckenstein, Heinserli, Hertenstein, Kloos, Krepfinger, Krus, Mettenwil, Segesser, Zurgilgen und wie sie alle hießen, schließlich die alle überragenden Pfyffer. Lauter Namen von Schultheißen-Geschlechtern und bedeutenden Kleinratsfamilien.¹⁶¹

Ein 1594 von Hans von Mettenwil erworbenes Sommerhaus gestattete Melchior Zurgilgen, einen Teil des Jahres am nahen Rotsee zu verbringen.¹⁶² Die Feer besaßen u. a. in Buttisholz einen Sommersitz und bis zum Verkauf an Schultheiß Ludwig Pfyffer im Jahre 1588 auch das Wasserschloß Wyher. Dieser Sitz diente Beat Jakob Feer als Ausgangspunkt großer Jagden. Im Herbst 1583 wurde der Gesandte Philipps II. von Spanien in Wyher empfangen.¹⁶³ Einem königlichen Botschafter mochten solche Aufenthalte sehr wohl bekommen, den einflußreichen Luzernern ebenso die Gunst, die in der Folge zu erwarten war. Die führenden Geschlechter Luzerns vermochten bei gesellschaftlichen Anlässen auf ihre Art Schritt zu halten mit dem Ausland. Das verlieh ihnen auch auf dem politischen Parkett zusätzliche Sicherheit.

Neben Herrschaften, Höfen, Häusern und Grundstücken wurden seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch Alpen bevorzugte Anlageobjekte der kapitalkräftigen Luzerner Führungsschicht. Um 1500 befanden sich erst wenige Alpen im Besitz von städtischen Ratsherren.¹⁶⁴ Seit der Jahrhundertmitte setzte jedoch beinahe ein Sturm ein auf die im nördlichen Pilatusgebiet und im Entlebuch gelegenen Alpen. Im Ratsprotokoll ist denn auch wiederholt die Rede von Ratsherren und Bürgern, die im Eigental Alpen oder im Entlebuch Güter be-

¹⁵⁹ Anhang 1, no. 15–19. Vgl. Feer 2, S. 352–355.

¹⁶⁰ Anhang 1, no. 43, 67, 98, 100.

¹⁶¹ Siehe Anhang 3.

¹⁶² Anhang 3, no. 54.

¹⁶³ Feer 1, S. 146. Feer 2, S. 274–278.

¹⁶⁴ Z.B. Anhang 1, no. 15, 19, 74, 87, 98.

säßen.¹⁶⁵ Für die zweite Jahrhunderthälfte läßt sich von mindestens dreißig Mitgliedern des Luzerner Rates nachweisen, daß sie über Alpen, Alpenteile oder Gültbriefe auf Alpen verfügten. Erwartungsgemäß stößt man einmal mehr auf die bekannten Namen: Amrhyn, Anderallmend, Bircher, Fleckenstein, Holdermeier, Hug, Krepfinger, Krus, Mettenwil, Pfyffer, Schumacher, Sonnenberg, Zimmermann, Zukās usw.¹⁶⁶ Kein Wunder, daß sich der Rat im Jahre 1565, aber auch in den siebziger und neunziger Jahren heftig darüber beklagte, die Entlebucher verkauften in leichtsinniger Weise die besten Alpen an Auswärtige, ohne die gnädigen Herren in Luzern davon in Kenntnis zu setzen.¹⁶⁷ Die Alpen waren indessen nicht nur begehrt als Kapitalanlagen, sondern auch als Handelsobjekte. Wohl nicht zuletzt, weil dies bei den Landleuten großen Unwillen hervorrief, sah sich der Rat 1598 veranlaßt, dem preistreibenden Grundstückhandel ein Ende zu setzen. Die Obrigkeit mißbilligte, daß etliche der gnädigen Herren und Bürger aufgrund des Näherkaufrechts Alpen an sich zögen, diese aber nicht behalten könnten, weil sie diese weder zu bestoßen noch das Vieh zu überwintern in der Lage seien und ausschließlich auf Geschäfte ausgingen.¹⁶⁸

Zwei Vogtkinderrechnungen aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert sollen exemplarisch Aufschluß geben über die Einkünfte führender Luzerner aus liegenden Gütern und Kreditgeschäften und über die Verwendung dieser Gelder. Christoph Kloos erstellte für sein Vogtkind Melchior Zurgilgen für das Jahr 1589 die in Tabelle 11, S. 135 vorgezeigte Rechnung¹⁶⁹.

Die Einkünfte von Hilfikon und Sarmenstorf erscheinen sehr hoch. Setzt man die gut 4000 Gulden einer Rendite von 5% gleich, belief sich der Verkehrswert der im Besitz Zurgilgens liegenden Güter auf weit über 80000 Gulden. Mehr als die Hälfte des herausgewirtschafteten Gewinns wurde sofort wieder ins Kreditgeschäft gesteckt. So erhielt Umbert Tschachtli in Freiburg ein Darlehen von 2250 Gulden.¹⁷⁰ Bei der Bestreitung der Lebenshaltungskosten Melchior Zurgilgens fällt auf, daß gut 100 Gulden an Almosen vergeben wurden. 15 Gulden waren dem Schneider, 20 Gulden dem Schuhmacher zu entrichten. Die gut 100 Gulden, die zwei Tuchleute zu fordern hatten, wurden vermutlich für einmalige Anschaffungen verwendet. Es erscheint kaum als sehr wahrscheinlich,

¹⁶⁵ RP 35, 89v, 147r, vgl. 91r und 100v, 1576.

¹⁶⁶ Z.B. Anhang 3, no. 46, 49, 54, 67, 69, 79, 98.

¹⁶⁷ Cod. 1435/34, S. 102ff., 1565. Cod. 1435/39, 13v, 1590. Vgl. RP 33, 239r, 1575.

¹⁶⁸ RP 46, 89r, 1598. In Freiburg i. Ue. erwarben im 16. Jahrhundert nur wenige Angehörige der regierenden Ratsgeschlechter Alpenteile. Erst im 17. und 18. Jahrhundert, als der Käse-Export nach Frankreich große Bedeutung erlangte, kauften auch Patrizier ganze Alpen auf. Die Stadt Freiburg selber hatte dagegen schon im 16. Jahrhundert ganze Blöcke von Alprechten an sich gezogen. Peyer, Wollgewerbe, S. 16 mit entsprechenden Nachweisen.

¹⁶⁹ Pers. Akten Zurgilgen 1590. Die Additionen weisen da und dort unbedeutende Fehler auf. Sie wurden nicht verbessert.

¹⁷⁰ 1597 stand das in Freiburg angelegte Kapital «in gfaar verlursts». Auch etliche Zinszahlungen waren ausgeblieben. RP 45, 289v, 1597.

Tabelle 11 Vogtkindrechnung für Melchior Zurgilgen 1589

Einnahmen					
Herrschaft Hilfikon und Vogtei Sarmentorf	3727 Gulden 36¼ Schilling				
Kapital- und andere Zinsen	+ 437 Gulden 37¼ Schilling				
	64 Gulden 10 Schilling		4229 Gulden 3½ Schilling		
Ausgaben					
Lebenshaltungskosten und Almosen	350 Gulden 20 Schilling				
Kapitalinvestitionen	2516 Gulden 35 Schilling				
Bauarbeiten in Hilfikon	438 Gulden 25 Schilling				
Zahlung von Schulden und Zinsen	642 Gulden 3 Schilling				
Jahreslohn des Vogts	50 Gulden – Schilling		3997 Gulden 24 Schilling		
Überschuß			231 Gulden 19½ Schilling		

daß für den Stoff das Siebenfache des Macherlohns eingesetzt wurde, es sei denn, nur der allerkostbarste Stoff sei verarbeitet worden. An Sackgeld und für «kleinfüg» schließlich hatte der junge Zurgilgen gut 60 Gulden verbraucht.

Derselbe Vogt Christoph Kloos erstellte 1590 auch die Rechnung für die hinterbliebenen Kinder und Erben des 1582 verstorbenen Niklaus Kloos, zu Lebzeiten Hauptmann, Kleinrat und Stadtfährnich Luzerns. Diese Buchhaltung bezieht sich allerdings auf zwei Jahre, auf die Zeit von Ende Juni 1588 bis Ende Mai 1590, und zeigt das in Tabelle 12, S. 136 zusammengestellte Bild¹⁷¹.

Die Jahresrechnung der Klooschen Erben schloß zwar mit einem höheren Aktiv-Saldo. Im Gegensatz zu den Einkünften Zurgilgens, die mehrteils wieder investiert wurden, fanden hier jedoch rund zwei Drittel der Einnahmen für die Schuldendeckung Verwendung. Nur knapp 200 Gulden wurden als Kapitalanlage eingesetzt.

Die Vermögensrechnung, die gut 50000 Gulden ausweist, täuscht wohl auf den ersten Blick über die wirkliche Finanzlage hinweg. Zumindest kurz- und mittelfristig konnte über die gut 30000 Gulden, die als Darlehen bei der französischen Krone lagen, nicht verfügt werden. Wahrscheinlich stockten auch die betreffenden Zinszahlungen, wenn sie überhaupt noch erfolgten.¹⁷² In der Abrechnung steht vor der Summe 32203 Gulden ausdrücklich «bis Margaretha 1590». Daraus ist zu schließen, daß der genannte Posten sowohl Kapital wie Zins und Zinseszins umfaßte. Höchstwahrscheinlich war dieses Darlehen auch nicht vom 1582 verstorbenen Niklaus Kloos gewährt worden, sondern von seinem gleichnamigen, 1561 verstorbenen Vater, der ebenfalls Mitglied des Kleinen

¹⁷¹ Pers. Akten Kloos 1590. Rechenfehler und Darstellung wurden bereinigt.

¹⁷² Die Rückzahlung all der im 16. Jahrhundert von Frankreich aufgenommenen Anleihen war für die Eidgenossen langwierig und enttäuschungsreich. Peyer, Handel und Bank, S. 29 ff., vgl. S. 16.

Tabelle 12 Vogtkindrechnung für die Kinder von Niklaus Kloos 1588–1590

Buchhaltung der Kasse (in Gulden):	Einnahmen	Ausgaben	Vermögen	Schulden
Abgelöstes Gültkapital			3281	
Haus- und Güterzinse	297			
Haus- und Güterzinse	142			
Haus- und Güterzinse	1440			
Hypothekarzins		121		
Geldanlage			198	
Abgelöste Schuld				3335
Lebenshaltung, Unterhalt der Liegenschaften		390		
Total	1879	511	3479	3335
Reines Einkommen und Vermögensüberschuß pro 1588/1590	1368		144	
Vermögensrechnung:				
Gültkapital			3175	
Grundbesitz	791		15825	
Hypothek auf Grundbesitz		61		1216
Darlehen			32203	
Zahlungen			740	
Investition Salz			1800	
Hausrat, Silber, Schmuck			1800	
Schuldbetrag Zurgilgen				2250
Gewinnvortrag pro 1590			1115	
Total	791	61	56658	3466
Reinvermögen pro 1590			53192	

Rates gewesen war.¹⁷³ Im Jahre 1545 sollte in Lyon eine Anleihe von 100000 Kronen gezeichnet werden für Frankreich.¹⁷⁴ Auch mehrere Luzerner Rats-herren interessierten sich für dieses Geschäft, so alt Schultheiß Heinrich Fleckenstein, die damaligen Kleinräte Hans Bircher, Peter Zukäs, Jakob Marti, Niklaus Sidler, Jakob Feer, Großrat Lux Ritter und eben Niklaus Kloos. Ob die betreffende Anleihe zustande gekommen ist und sich die interessierten Luzerner daran auch tatsächlich beteiligten, weiß man nicht. Möglicherweise hatte Kloos 10000 bis 20000 Gulden eingelegt, die in einem halben Jahrhundert – wenigstens auf dem Papier – auf über 30000 Gulden angewachsen waren und nicht nur in die Vermögensrechnung seines Sohnes, sondern auch in jene seiner Kindeskinde aufgenommen wurden.

Genauer ist man über jenen Posten von 1800 Gulden im Bild, der lakonisch mit «saltz» überschrieben ist. Niklaus Kloos hatte Geld in eine Salzhandels- und Gewerbe-gesellschaft gesteckt, die in den siebziger Jahren von Gemeindern aus Luzern, Basel und Schaffhausen aufgerichtet worden war. Zusammen mit

¹⁷³ Daß es sich tatsächlich um Vater und Sohn handelte, zeigt RP 27, 106r, 1564.

¹⁷⁴ Vgl. Wild, Handelsprivilegien.

einer Vielzahl führender Luzerner hatte er sich auch beteiligt am Fern- und Salzhandel der Knab. Die fraglichen 1800 Gulden steckten wohl im Knabschen Unternehmen und wurden möglicherweise im Laufe der neunziger Jahre ausbezahlt. In einem Ratsbeschuß aus dem Jahre 1597 wurde jedenfalls festgehalten, die Erben von Schultheiß Ludwig Pfyffer und Stadtfähnrich Niklaus Kloos sollten von weiteren Forderungen zurückstehen, bis den Erben von Schultheiß Rochus Helmlı und Säckelmeister Heinrich Bircher aus dem Ertrag des Salzgewerbes auch 925 Kronen zugefallen seien.¹⁷⁵

Wenn wir von Einkünften und Vermögen sprechen, kann ein Mann nicht übergangen werden: Schultheiß, Ritter, Oberst und Bannerherr Ludwig Pfyffer. An seinem Lebensende besaß er wohl eines der größten Vermögen in der damaligen Eidgenossenschaft. Im Vergleich mit seinem hinterlassenen Besitz von mehr als 340000 Gulden, Hausrat, Silber und Kleinodien¹⁷⁶ nicht eingerechnet, verblasen die Vermögen aller anderen führenden Luzerner. Die rund 36000 Gulden, die Schultheiß Heinrich Fleckenstein in der ersten Jahrhunderthälfte hinterließ, nehmen sich daneben ebenso bescheiden aus wie die rund 50000 Gulden von Kleinrat Niklaus Kloos. Die Erben des 1582 verstorbenen Kleinrats und Bannerherrn Peter Marti teilten wohl allein Gültbriefe im Wert von annähernd 40000 Gulden, die im ganzen Luzernbiet und vereinzelt in Freiburg und Schaffhausen angelegt waren.¹⁷⁷ Pfyffer besaß an seinem Lebensende an Gülden jedoch fast 230000 Gulden. Rund 85000 Gulden Wert hatten zudem seine liegenden Güter. Allein der jährlich aus dem Pfyfferschen Besitz herausgewirtschaftete Zins erreichte die Höhe eines ansehnlichen Vermögens. Nehmen wir an, lediglich 300000 Gulden hätten eine Rendite von 5% erbracht. In diesem Fall flossen Pfyffer im Jahr 15000 Gulden zu. Mit andern Worten: Allein an Zinsen nahm er 150mal mehr ein, als ein Zimmermann in einem vollen Jahr verdiente! Vor diesem Hintergrund wirkt die Summe von 100 Kronen oder 200 Gulden, mit der er 1573 die neu zu gründende Jesuitenschule jährlich zu unterstützen versprach, wie ein leichthin erteiltes Almosen.¹⁷⁸ Nach Abzug dieser zwei Zimmermanns-Jahreslöhne blieben ihm immer noch mindestens deren 148. Einkommenssteuern kannte man im Spätmittelalter nicht. In Luzern fielen im 16. und 17. Jahrhundert auch die Vermögenssteuern weg.

Bei unseren Betrachtungen der wirtschaftlichen Aspekte lohnt sich ein vergleichender Blick auf die spätmittelalterlichen Verhältnisse in deutschen Städten.

¹⁷⁵ RP 45, 338r, 1597. Über die Beteiligung an den genannten Gesellschaften vgl. cod. 1435/5, 182rff., 1580. Cod. 1435/13, 295rff., 1580. Akten A1 F7 Savoyen und Sardinien, Handel (Sch. 138), 1608.

¹⁷⁶ Ludwig Pfyffer hinterließ etwa zwanzig Ringe und Dutzende kostbarster Steine, mit Sicherheit allein an Schmuck ein ganzes Vermögen. Heinrich Fleckensteins Frau hinterließ 1575 Kleinodien im Wert von 4000 Gulden. RP 33, 246v, 1575.

¹⁷⁷ Pers. Akten Marti 1590.

¹⁷⁸ RP 31, 121v, 1573. – Hieronymus von Hertenstein stiftete 1596 zu einer goldenen Monstranz in der Pfarrkirche Luzern eine goldene Kette im Wert von fast 1000 Gulden. Dazu kamen für Macherlohn und Zutaten weitere 400 Gulden, Liebenau, Hertenstein, S. 185.

Da und dort wird man auf Gemeinsamkeiten stoßen. In erster Linie dienen diese Gegenüberstellungen aber dazu, die für Luzern und viele Städte in der damaligen Eidgenossenschaft typischen Eigenheiten klarer herauszuarbeiten. In der Verfassung Bremens aus dem Jahre 1330 wurde von den Ratsmitgliedern außer einem bestimmten Vermögen verlangt, daß sie während ihrer Amtszeit ihr Handwerk nicht ausübten, sondern sich «herrlich» hielten.¹⁷⁹ Ganz anders in Luzern. Hier galt zu Beginn des 15. Jahrhunderts jener Ratsherr als entschuldigt, der aufgrund starker beruflicher Beanspruchung verhindert war, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen, so beispielsweise der Gerber, der «in sim low», der Pfister, der «in sim teig» stand.¹⁸⁰ Die Mitgliedschaft im Rat Luzerns war nicht so sehr an eine wirtschaftliche Tätigkeit gebunden, sondern setzte eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit voraus. Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erkannte der Rat, wer von Rät und Hundert ins Spital komme – mit andern Worten: Unterstützung empfangen – habe sein Amt niederzulegen.¹⁸¹ Als Großrat und Gerichtsweibel Gilg Amgrund 1491 im Spital eine Pfründe kaufte, wurde ihm geboten, er möge bis Weihnacht Richter und bei den Hundert bleiben, sich dann aber entscheiden, ob er seine Pfründe behalten und von seinen Ämtern zurücktreten wolle oder umgekehrt.¹⁸² Diese Bestimmungen sind wohl vergleichbar mit jenen der Stadt Trier aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Dort war bestimmt, daß ein Ratsherr «also viel habe, aber er ein jair oder ein half jair krank lege, daz man ime nit dürfe heischen gain».¹⁸³ In Städten wie Ravensburg oder Straßburg entwickelte sich im 15. Jahrhundert eine ausgeprägte Polarität zwischen Zünften einerseits und vornehmen patrizischen Geschlechtergesellschaften andererseits. 1444 wurde in Ravensburg die Bestimmung erlassen, daß Mitglieder der Gesellschaft zum Esel ihr Gewerbe, es sei das des Schneiders oder ein anderes, entweder abzulegen oder wieder in ihre Zunft zurückzutreten hätten.¹⁸⁴ Eine derartige Verordnung wäre in Luzern kaum denkbar gewesen. Hier existierten weder Zünfte, noch hatten die Handwerks-gesellschaften politische Bedeutung. In Luzern bestand jedenfalls im 16. Jahrhundert und danach nie eine Polarität mit Berufsverbänden auf der einen, adligen Rentnern auf der andern Seite.¹⁸⁵ Das hiesige Patriziat war dadurch wesentlich gekennzeichnet, daß ihm spätestens seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts die alleinige, ausschließliche Ausübung der Herrschaft

¹⁷⁹ Maschke, Soziale Kräfte, S. 435. Er verweist auf W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 1, 1892, S. 188.

¹⁸⁰ RP 3, 2r, 1416.

¹⁸¹ RP 3, 84r, 1423. Abschrift Cysats in cod. 1245, 105r.

¹⁸² RP 7, S. 235, 1491.

¹⁸³ Maschke, Soziale Kräfte, S. 435. Er verweist auf Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte, Bd. 1: Trier, in: Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 29, 1915, S. 412f.

¹⁸⁴ Maschke, Soziale Kräfte, S. 455. Er verweist auf K. O. Müller, Oberschwäbische Stadtrechte, Bd. 2: Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg, in: Württembergische Geschichtsquellen 21, 1924, S. 255f.

¹⁸⁵ Vgl. Guyer, Verfassungszustände der Stadt Zürich.

zukam. Zudem war die Stadt um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu klein und die Turbulenz in der Bevölkerungsentwicklung bis weit in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein zu stark, als daß sich bereits ein geschlossenes Patriziat hätte herausbilden können.

Die Aufnahme in den Adelsstand war allgemein an die Bedingung geknüpft, daß der Bewerber weder mechanische Künste noch ein dem Ansehen des Adels abträgliches Gewerbe trieb. Ein Handwerksverbot konnte aber auch für die jüngeren führenden Ratsgeschlechter Luzerns kaum ein wirkliches Hindernis sein, sich um Adelsprädikate zu bewerben. Ein allenfalls seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bestehender Ehrencodex, wonach ein handwerklicher Beruf mit der Würde eines Ratsherrn nicht vereinbar sei, hatte mindestens für den Kreis der Kleinräte kaum einschneidende Wirkung. Aufstieg zu Amt und Würde, Aufnahme in den führenden Geschlechterverband setzten Reichtum voraus. Eben dieser Reichtum war kaum, sicher nicht allein durch handwerkliche Tätigkeit zu erwerben, sondern in allererster Linie durch kommerzielle oder Kreditgeschäfte. Dieser Sachverhalt gilt für die eidgenössischen ebenso wie für die deutschen Städte des Spätmittelalters.

Nach Maschke setzte sich das Patriziat in den hansischen, aber auch in den ost- und oberdeutschen Städten vorwiegend aus hauptberuflichen Kaufleuten zusammen, die ihre Einkünfte vor allem aus dem Fernhandel schöpften.¹⁸⁶ Diese Verallgemeinerung läßt sich auf Luzern nicht übertragen. Spätestens seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trifft auf die führenden Luzerner zu, was Max Weber als «patrizische Gelegenheitshändler» bezeichnet hat.¹⁸⁷ Im Gegensatz zu deutschen und im Einklang mit schweizerischen Städten wie Freiburg, Solothurn, Bern usw. kannte Luzern kein Kaufmannspatriziat, sondern ein ausgeprägtes Soldpatriziat. Ohne Solddienst und Pensionenwesen läßt sich die Entwicklung Luzerns vom 16. bis 18. Jahrhundert kaum denken. Der Solddienst bot neben gutem Verdienst die Möglichkeit zu standesgemäßer Tätigkeit und ritterlichem Lebensstil. Das Pensionenwesen schuf Reichtum, zu allen Zeiten die wesentlichste Voraussetzung für Macht und Einfluß.

Insbesondere die nach dem Pfyffer-Amlehn-Handel befolgte neue Verteilungsordnung der Pensionsgelder bewirkte, daß die Mitgliedschaft im Rat Luzerns – abgesehen von einem bescheidenen Sitzungsgeld – nicht mehr ehrenamtlich war. Ohne eigenes Dazutun wurde sie im Gegenteil zu einer stets kräftiger fließenden Finanzquelle. Sie trug dem amtsjüngsten Kleinrat jährlich ebensoviel ein, wie ein Zimmermann in zwei Jahren verdiente. Amtsalteren Ratsherren war das Doppelte oder gar Vielfache dieser Summe sicher, von den Pensionseinkünften führender Schultheißen wie Ludwig Pfyffer oder Heinrich Fleckenstein gar nicht zu reden.

Noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde der einzelne Bürger wohl in den meisten Städten «in lästiger Weise» zu den öffentlichen Geschäften herange-

¹⁸⁶ Maschke, Soziale Kräfte, S. 454 und 330.

¹⁸⁷ Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 170.

zogen.¹⁸⁸ Das reiche Ausschütten von Pensionsgeldern an die Ratsherren machte die Mitgliedschaft in den politischen Behörden aber immer begehrt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts verlor die Frage nach der Abkömmlichkeit des Bürgers ihre Bedeutung fast restlos.

7. Das Patriziat als Stand

7.1. Familientradition und Standesprädikate

Der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat berichtet: «Die ursach der geschlechten patricij: alte stattliche geschlecht und doch nit adelichs harkomens. Doch so ein gschlecht by 100 jaren fryen stand gfüert, uß sinen zinsen gelebt, ist es under den adel gerechnet worden. Die übrigen gschlecht plebej, so yngsetzt sind glychwol, in minderm grad jedoch der räten gsin. Ettlich hand den namen bhallten nach den dörffern ab dem land, da sy erboren gsin.»¹

Cysat kommentierte diese Zustände als Zeitgenosse, nicht aus nachträglicher Reflexion heraus. Das erhöht den Wert seiner Aussage. Sie bringt deutlich zum Ausdruck, daß die patrizischen Geschlechter nicht aus dem Adel hervorgingen, sondern aufgrund ihrer «stattlichen» Herkunft und Tradition und eines Besitzes, dessen Zinsen zu einem standesgemäßen Einkommen ausreichten, einen neuen, dem Adel ebenbürtigen Stand bildeten.

Der Adelsbegriff jener Zeit wird faßbar in einem Nachweis, den Hieronymus von Hertenstein zu erbringen hatte, um als Ritter in den St.-Mauritius- und Lazarus-Orden aufgenommen zu werden. Im Auftrag des Luzerner Rates bezugte ihm Cysat, er, Hertenstein, entstamme einer adeligen Familie, die seit über 200 Jahren im Besitz des Luzerner Bürgerrechts und hier durchwegs zum Kreis der patrizischen Geschlechter gezählt worden sei. Viele Familienmitglieder hätten die bedeutendsten politischen und militärischen Ämter versehen, manche die Ritterschaft erlangt. Die Hertenstein lebten aus ihrem eigenen Vermögen und hätten weder mechanische Künste betrieben noch irgend ein Gewerbe, das mit dem Adelsstand unvereinbar sei.²

Auch aus diesem Dokument geht hervor, welch große Bedeutung der Herkunft, der Alteingesessenheit, der von vielen Generationen aufgebauten und errungenen Position im öffentlichen Leben der Stadt Luzern beigemessen wurde. Am Beispiel des Pfyfferschen Aufstiegs läßt sich dies wohl am eindrücklichsten belegen.

Der Pfarrer von Rothenburg soll 1566 auf die Frage von Fremden, ob in diesem Land keine Edelleute lebten, geantwortet haben, man habe den Adel vertrieben, es gäbe hier keine Edelleute, sondern allein Bauern, und selbst die be-

¹⁸⁸ Beyerle, Konstanzer Ratslisten, S. 27.

¹ Cysat, Collectanea 1/1, S. 299.

² Familienarchiv Hertenstein, PA 2, Urk. 724/14881, 1573. Vgl. Liebenau, Hertenstein, S. 169.

deutendsten müßten Kühe hüten und melken. Im Verlauf des Disputs verneinte der streitbare Geistliche auch die Frage, ob Oberst Fröhlich oder Oberst Pfyffer adelig seien. Die Pfyffer stammten bloß von einem Schneider, und erst noch von einem schlechten, der nur Lumpenwerk gemacht und alte Hosen geflickt habe. Der in den darauffolgenden Prozeß verwickelte Wirt Hauptmann Konrad von Laufen versuchte sich aus der Schlinge zu ziehen mit der Rechtfertigung, er stehe von diesen Aussagen ab, habe die Kläger im Gegenteil in Schutz genommen und überhaupt «den herren Pffifferen iren hochhabenden tittel uff gelegt».³ Obwohl die Pfyffer rehabilitiert wurden, waren sie doch an einer sehr empfindlichen Stelle getroffen. Kaspar, Jost und Ludwig Pfyffer hatten jüngst Adelsbriefe erworben, die aber nicht vergessen machen konnten, daß der Vater der Neudadligen – oder im Falle Ludwigs: der Großvater – ein aus dem Rothenburger Amt zugezogener einfacher Schneider, Tuchhändler und Krämer gewesen war. Offenbar erkannte man in Luzern die verletzliche Stelle der Pfyffer sehr genau. Jedenfalls hieb auch Amlehn in diese Kerbe, als er sich in die Enge getrieben sah. Er hielt Schultheiß Jost Pfyffer und dessen Bruder Kaspar vor, sie wüßten nicht einmal, wer ihr Großvater gewesen sei. Die Betroffenen setzten sich daraufhin zur Wehr und konterten, sie wollten nicht nur die Herkunft ihres Großvaters selig nachweisen, sondern auch, wo ihr Urgroßvater mit Haus und Hof gesessen sei.⁴ Das war wohl schneller gesagt als getan, und dies war nicht nur den Pfyffer klar, sondern auch dem Volk. Selbst am Ende des 16. Jahrhunderts, nachdem Schultheiß, Oberst, Bannerherr, Ritter Ludwig Pfyffer zum «Schweizerkönig», zum wohl reichsten und mächtigsten Mann der Eidgenossenschaft geworden war, sein Geschlecht ein Dutzend Vertreter gleichzeitig in die Räte entsandte und in Luzern und der Innerschweiz über eine unvergleichliche Machtposition verfügte, hatten Angriffe auf die fast gänzlich fehlende Familientradition der Pfyffer ihre giftige Wirkung noch nicht verloren. 1591 rief der Landschäftler Hans Ulrich Schenk eines abends in der Fritschi-Stube aus, da Schultheiß Ludwig Pfyffer nicht wisse, «wär und von wannen er und die synen syent», solle er nach den Gräbern seiner Vorfahren suchen, um eine gebührende Antwort zu finden.⁵

Zweifellos waren die Pfyffer auf Adelstitel um so mehr erpicht, als damit die fehlende Tradition wenigstens zum Teil überspielt werden konnte. Gut 70 Jahre zuvor, am Ende des 15. Jahrhunderts, war solchen Diplomen für die Feer und Sonnenberg wohl dieselbe Bedeutung zugekommen, ebenfalls für die Amrhyn am Ende des 16. Jahrhunderts.⁶

³ Pers. Akten Ludwig Pfyffer 1566.

⁴ Urk. 383/7044, 1571.

⁵ Pers. Akten Ludwig Pfyffer 1591.

⁶ Vgl. S. 33 (Feer) und 84f. (Pfyffer). Den Gebrüdern Sonnenberg, Hans dem Älteren und Jüngeren, war 1488 in Wien neuerdings ein Wappenbrief verliehen worden von Matthias Corvinus, König von Ungarn und Böhmen. Segesser, RG 3, S. 175. Walter Amrhyn wurde 1599 von Herzog Karl Emanuel von Savoyen mit einem Adelsdiplom beschenkt. Von Vivis, AHS 13, S. 33.

Ins gleiche Kapitel gehört die Jagd nach ritterlicher Würde, auch wenn diese weniger auf die Familientradition zielte als auf ein standesgemäßes Attribut. Von den 36 Kleinräten des Jahres 1518 führten nur drei den Titel eines Ritters, nämlich die beiden Schultheißen Peter Feer und Werner von Meggen sowie Kleinrat Melchior Zurgilgen. Von den Kleinräten des Jahres 1591 hingegen erwarb bereits jeder vierte die Ritterwürde. Sieben Mitglieder des damaligen Großrates erlangten das nämliche Attribut. Es überrascht keineswegs, wenn wir auch hier auf jene herausragenden Namen stoßen, die uns schon längst bekannt sind: auf die Segesser mit drei, auf die Amrhyn, Feer und Pfyffer mit zwei Vertretern, auf die Anderallmend, Hertenstein, Kloos, Kraft, Krepsinger, Schürpf und Sonnenberg mit je einem Vertreter.⁷

7.2. Erziehung und Bildung

Die führenden Geschlechter Luzerns begnügten sich nicht mit Titeln, sondern strebten auch nach ritterlicher und standesgemäßer Erziehung. Der spätere Schultheiß Jakob Feer hielt sich 1491 am Hofe des Herzogs von Mailand auf und studierte an der dortigen Domschule. 1493 war er Student zu Padua. Bannerherr Sebastian Feer besuchte in jungen Jahren die Klosterschule St. Gallen und die Universität in Paris und weilte einige Jahre am spanischen Hof. Dort diente 1557 auch Beat Jakob Feer als Page. Peter Feer war 1567 im Alter von 17 Jahren Page am Hof des Herzogs von Lothringen in Nancy. Jakob Feer erhielt 1581 dieselbe Erziehung am Hof König Heinrichs III. von Frankreich. Zwei Jahre später studierte er in Freiburg im Breisgau. Christoph Feer schließlich weilte 1584 als Student in Konstanz. Er wohnte bei seinem Onkel, dem Domherrn Johann Jakob Blarer von Wartensee, und besuchte das dortige Kollegium. Von 1586 bis 1588 hielt er sich als Edelknabe am bischöflichen Hof zu Straßburg auf, diente hier als Gardefähnrich und trat 1589 in die Dienste des Fürstbischofs von Münster in Westfalen.⁸ Der im Juni 1575 in Frankreich gefallene Hauptmann Bernhard Fleckenstein hatte einen Teil seiner Erziehung am Hofe des Herzogs von Guise erhalten.⁹ Bernhard Segessers Sohn Hans Christoph stand 1544 im Dienste des Grafen von Montruell.¹⁰ Auch Benedikt von Hertenstein hielt sich längere Zeit in Frankreich auf, um in Sprachen und Sitten unterwiesen zu werden. 1543 richtete der Rat Luzerns an den französischen Botschafter Boisrigault die Bitte, er möge den jungen Hertenstein in seinem Hause aufnehmen.¹¹

⁷ Siehe Anhang 3, no. 2, 4, 5, 15, 18, 35, 42, 43, 46, 69, 70, 81, 83, 84, 85, 88.

⁸ Die obigen Angaben stammen alle von Feer, der leider fast durchwegs auf Quellenangaben verzichtet. Vgl. Feer 2 (der Reihe nach), S. 122, 268, 274, 206, 143 und 229.

⁹ Ms. 543 4^o BBLU.

¹⁰ Pers. Akten Segesser 1544.

¹¹ Familienarchiv Hertenstein, PA 2, Urk. 724/14857, 1543. Offenbar vermochte die Erziehung im Falle Benedikt von Hertensteins nicht allzu viel auszurichten. Vgl. Liebenau, Hertenstein, S. 162f.

Wichtiger noch als die Erziehung an einem fürstlichen Hof wurde die Bildung.¹² Vermutlich war im 16. Jahrhundert die Kunst des Lesens selbst unter Ratsmitgliedern verbreiteter als die des Schreibens. 1586 beklagte sich der Rat, etliche Herren läsen während der Sitzungen in ihren Gebetsbüchlein.¹³ In den vierziger Jahren mußte die Obrigkeit in einem Streit zwischen dem Laternenwirt Ludwig Schumacher und Niklaus Ratzenhofer noch festhalten, falls der letztere nicht lesen könne, so solle er einen Schreiber zu sich nehmen, der zu lesen verstehe.¹⁴ Wer ein öffentliches Amt übernahm, mußte schreiben können und über einfachste buchhalterische Kenntnisse verfügen. Es war aber keineswegs selbstverständlich, daß alle Amtsinhaber diese Bedingungen erfüllten. 1550 wurde Konrad Emperger angehalten, er möge die Ankenwaage mit einem Ehrenmann besetzen, der schreiben könne und zum Rechten sehe.¹⁵ Schultheiß Jost Pfyffer hielt es anlässlich seiner Verantwortung auf die Klagartikel Amlehns offenbar für notwendig zu betonen, er sei in der Lage zu schreiben.¹⁶ Für die Verwaltung der ennetbirgischen Vogteien waren fremdsprachliche Kenntnisse fast unerlässlich, ebenso für den Umgang mit ausländischen Herrschern, Hofbeamten und Botschaftern.

Schon die führenden Geschlechter um 1500 erkannten, welche Bedeutung der Bildung oder mindestens schulischen Kenntnissen zukam. Dieses Rüstzeug konnte einen Mann unentbehrlich machen. Von den Feer war bereits die Rede.¹⁷ Weiter sind für diese frühe Zeit zu nennen die Hertenstein, von Meggen und Zurgilgen¹⁸, ferner Namen wie von Alikon, Bili, Egli, Kiel, Kloos, Ruß, Zukäs, um nur die wichtigeren hervorzuheben.¹⁹

¹² Zur Ausbildung der jungen Lochmann in Zürich vgl. Peyer, Handel und Bank, S. 18.

¹³ RP 40, 5r, 1586.

¹⁴ RP 17, 58r, 1545.

¹⁵ RP 20, 82v, 1550.

¹⁶ Helvetia 5, S. 586.

¹⁷ Siehe oben. Der spätere Stadtschreiber Ludwig Feer (1472) und sein Bruder, Bannerherr Hans Feer (1478), besuchten zudem die Klosterschule St. Gallen. Feer 2, S. 250 und 254.

¹⁸ Ulrich von Hertenstein studierte an der Universität Basel 1470, Hans Jakob 1508, Benedikt 1511. Hürbin, Entwicklung der fünf Orte, S. 460 und 464. Liebenau, Hertenstein, S. 120 und 150.

Jost von Meggen, Schüler Geißhüslers und Glareans in Basel, soll neun Sprachen gekannt haben. Weber, Schulgeschichte, S. 34. Vgl. Cysat, Collectanea 1/1, S. 304. Egnolfus von Meggen studierte 1483 an der Universität Basel. Hürbin, Entwicklung der fünf Orte, S. 462. Hans Jakob Zurgilgen († 1522 bei Bicocca) studierte 1511/12 bei Vadian in Wien, um 1515 bei Glarean in Basel und übersiedelte 1517 mit diesem, Martin Anderallmend und Niklaus Krus nach Paris. Weber, Schulgeschichte, S. 29f.

¹⁹ An der Universität Basel studierten: Heinrich und Balthasar von Alikon 1478 bzw. 1511/12. Jakob Bili 1503/04. Matthias und Heinrich Egli 1486/87 bzw. 1515/16. Ludwig Kiel 1511/12. Peter Kündig 1472. Ulrich Lienhart 1516. Melchior Ruß 1470/71. Kaspar Westerbürg 1511.

An der Universität Freiburg im Breisgau studierten: Burkhard Fankhauser 1539. Hans Habermacher 1538. Niklaus Kloos um 1520. Lazarus Kochli 1513. Onofrius Marti 1529. Jodok Zukäs 1532. Hürbin, Entwicklung der fünf Orte, S. 460–466. Zu Jost Holdermeier, Rudolf Pfyffer und Ludwig Zurgilgen siehe Feer 2, S. 272, 134, 150.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse im Bereich der Bildung gründlich. In den siebziger Jahren wurde in Luzern ein Jesuitenkollegium eröffnet, das sowohl von öffentlicher wie privater Seite mit massiven Spenden unterstützt wurde, ebenso von den ausländischen Bündnispartnern Luzerns. Frankreich, Spanien und Savoyen begnügten sich jedoch nicht damit, sondern schufen für die Söhne der führenden Luzerner an der Universität Paris und am Kollegium zu Mailand Studienfreiplätze. Diese Bildungschancen wurden reichlich ausgenutzt. Hans Leopold Feer beispielsweise besuchte als einer der ersten Schüler das Jesuitenkollegium, anschließend die Mailänder Domschule und die Hochschule in Paris.²⁰

Diese Studienplätze wurden nach dem Gutdünken des Luzerner Rates vergeben. In seinem Kreis wurde entschieden, wer die Möglichkeit erhielt, sich kostenlos Bildung anzueignen und sich damit jenen bedeutenden Vorsprung zu erwerben, der für eine politische Laufbahn immer unentbehrlicher wurde.

Die führenden Luzerner Ratsherren verschafften diese Vorteile vor allem ihren eigenen Nachkommen. Unter den Studenten in Mailand und Paris befanden sich vorwiegend Vertreter der um 1600 dominierenden Ratsgeschlechter wie der Bircher, Feer, Fleckenstein, Helmlí, Holdermeier, Kloos, Kraft, Krepssinger, Krus, Pfyffer, Ratzenhofer, Schumacher.²¹

Die Aufwendungen der ausländischen Mächte, die in Mailand und Paris Studienfreiplätze schufen, waren keineswegs karitative Spenden. Hinter diesen Investitionen standen handfeste Interessen, die man den Beschenkten auch deutlich zu verstehen gab. Im Jahre 1602 hielt der Rat fest, diese Stipendien seien von den genannten Fürsten gestiftet worden, auf daß die Beschenkten nach beendeten Studien in ihren Heeren Kriegsdienste leisteten. Deshalb sollten die Freiplätze künftig ausschließlich Weltlichen zukommen. Wer in den geistlichen Stand treten wolle, dem böten sich andere Studienmöglichkeiten, und er könne eben nicht zu Kriegsdiensten herangezogen werden.²²

²⁰ Feer 2, S. 148.

²¹ Studenten in Mailand: Hans Amrein. RP 45, 357r, 1597. Jakob Bircher. RP 44, 80r, 1594. Jost Bircher. RP 46, 280r, 1599. RP 48, 65r, 1602. Sohn Beat Fleckensteins. RP 46, 411v, 1599. RP 49, 331v, 1605. Jost Helmlí. RP 43, 63r, 1592. Peter Holdermeier. RP 42, 305r, 1591. Hans Keiser. RP 47, 116r, 1600. Moritz Kloos. RP 42, 164v und 305r, 1590f. Hans Ulrich Kraft. RP 49, 331v, 1605. Jost Krepssinger. RP 45, 317r, 1597. Leodegar Krepssinger. RP 44, 80r, 1594. Emmanuel Pfyffer. RP 43, 63r, 1592. Kaspar Roter. RP 46, 54v, 1598. Sohn Sebastian Schindlers. RP 48, 338v, 1603. Jost Venturi. RP 45, 301r, 1597. Studenten in Paris: Jost Bircher. RP 38, 107v, 1582. Ludwig Bircher. RP 48, 69r, 1602. Jost Kraft. RP 40, 283r, 1587. Leodegar Krepssinger. RP 22, 52r, 1554. Hans Krus. RP 22, 124r, 1555. Sohn Kaspar Pfyffers. RP 48, 81v, 1602. Sohn Jost Ratzenhofers. RP 25, 205r, 1561. Ludwig Schumacher. RP 51, 399v, 1610.

²² RP 48, 98r, 1602.

7.3. Heiratspolitik

Für Adel und Patriziat war es Kennzeichen schlechthin, ein Stand zu sein. Die mittelalterliche Vorstellung von der gottgewollten und von der Kirche sanktionierten Hierarchie der Stände war der ausschließlichen Herrschaftsausübung eines führenden Geschlechterverbandes äußerst dienlich.

Die Familie machte ihren Rang kollektiv geltend und konnte den Nachkommen unabhängig von persönlichem Einsatz und eigener Leistung eine Startvorgabe verschaffen. Kinderstuben vermittelten Standesethos, übertrugen das elterliche Selbstverständnis auf die Heranwachsenden und bestimmten auf diese Weise maßgeblich deren Haltung gegenüber der Außenwelt.²³

Ständische Abstufung der Gesellschaft setzte geschlossene Heiratskreise voraus. Noch weit ins 16. Jahrhundert hinein waren Heiraten vielfach verbunden mit dem Aufstieg zu Amt, Würde und Reichtum. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts aber trugen die ebenbürtigen Heiraten wesentlich dazu bei, die bestehende ständische Gliederung zu konservieren.

Ein Paradebeispiel luzernischer Heiratspolitik im Spätmittelalter liefern die Hertenstein. Der spätere Schultheiß Jakob von Hertenstein suchte alle seine vier Frauen auswärts. 1486 verband er sich mit Veronika Seevogel aus Basel. Durch sie erhielt er zu freiem Eigentum das Haus zum Sessel in Basel.²⁴ 1507 ging das Schloß auf dem Wartenberg in seinen Besitz über, das seine Frau als österreichisches Lehen besessen hatte. Der reichen Veronika Seevogel gehörten ferner der halbe Zehnten zu Bubendorf, der Zehnten zu Witretz, Prittikon, Bittersberg und Läubelfingen und die Erzgruben in Wil und Wintersberg.

1495 heiratete Jakob von Hertenstein seine zweite Frau, Anna Mangold von Sandegg. Dank dieser Verbindung wurde er Teilhaber der Ravensburger Handelsgesellschaft. Anna Mangold ließ sich von ihrer Familie mit 4500 Gulden auskaufen. Ursula von Wattenwil, mit der sich Hertenstein 1512 verehelichte, starb kurze Zeit nach der Heirat. An ihre Stelle trat 1514 Anna von Hallwil. Sie ermöglichte ihm, seine Schulden beim Stadtsäckel abzutragen.²⁵

Als noch wichtiger für dieses Geschlecht sollten sich die ehelichen Verbindungen erweisen, die der Enkel des Schultheißen Jakob von Hertenstein, der spätere Kleinrat Erasmus von Hertenstein, schloß. Die Hertenstein befanden sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts deutlich auf dem absteigenden Ast. Wiederholt waren sie in Prozesse verwickelt, und selbst innerhalb der Familie brachen häßliche und langwierige Streitigkeiten aus. Ein Sohn Jakobs, Kleinrat Benedikt von Hertenstein, brachte das Vermögen seiner Frau und seiner Kinder durch und hinterließ bei seinem Tode 1565 einen Berg von Schulden.

²³ Deutsches Patriziat (Hermann Mitgau), S. 2ff., bes. S. 1 und 11 (teilweise wörtlich übernommen).

²⁴ Es handelt sich um das Haus Totengäßlein 3. Vgl. Basler Nachrichten vom 29./30. Okt. 1966 und vom 16./17. Jan. 1971.

²⁵ Liebenau, Hertenstein, S. 100–149, bes. S. 103, 106f., 109, 115.

Der Pferdehändler Hans Jakob von Hertenstein war derart verschuldet, daß der Rat auf Klagen der Gläubiger den Konkurs verfügen mußte. Mit einem offenen Kirchenruf wurden Schuldner und Gläubiger Hertensteins aufgefordert, sich beim Gerichtsschreiber einzufinden. Dieser sollte seine Habe und seinen Besitz aufzeichnen, damit gerettet werde, was zu retten war.²⁶ Der Grundstock des Hertensteinschen Vermögens, die Herrschaft Buonas, war um die Jahrhundertmitte mit annähernd 7000 Gulden belastet.²⁷

Dank einer geschickten Heirat gelang es Erasmus von Hertenstein in den fünfziger Jahren, der materiellen Misere ein Ende zu bereiten und in der Folge auch das Ansehen der Familie wieder herzustellen. Seine Ehe mit der alten, reichen Martha Tammann brachte 1556 die Wende. Sie war die Tochter des 1528 verstorbenen Schultheißen Peter Tammann und der Margaretha Hasfurt, die als Enkelin des Niklaus Hasfurt Schloß und Herrschaft Heidegg geerbt hatte. In erster Ehe hatte sich Martha Tammann mit Schultheiß Hans Hug dem Jüngeren vermählt. Kinder blieben ihr versagt. Nicht aber ihrem Mann. Hug hatte sowohl uneheliche Brüder wie uneheliche Söhne.²⁸ Es waren jedoch keine erbberechtigten Nachkommen da, die den gewaltigen Besitz unter sich aufteilten.

Martha Tammann schenkte auch ihrem zweiten Mann, eben jenem Erasmus von Hertenstein, keine Kinder. Dafür vermachte sie ihm testamentarisch den Zehnten zu Sulz²⁹, einen Hof³⁰ mitsamt drei Jucharten Reben, ein Höfli auf dem Gütsch, das Kapfmätteli mit dazugehörigem Wald, einen kleinen Weiher, weiter das Rot-Haus samt Reußgärtchen, die Musegg innerhalb der Ringmauer samt Trotte, Trottengeschirr und einem Riedstück³¹, dazu laut Ehebrief 2000 Gulden und aus ihrem Gut 6000 Gulden an Gülten und eine Menge Schmuck.³² Zu lebenslänglicher Nutzung überließ sie ihm ihr Haus samt Stall in der mindern Stadt und einen Speicher am Niedergrund. Die Herrschaft Heidegg fiel zwar an Jost Zurgilgen, aber die Heirat mit der alten Dame hatte sich doch bezahlt gemacht. Erasmus von Hertenstein war finanziell saniert.³³

Ob es sich ausschließlich um eine Geldheirat gehandelt hat, bleibe dahinge-

²⁶ RP 17, 128Br, 1546.

²⁷ Liebenau, Hertenstein, S. 162 und 156f.

²⁸ RP 19, 303vf., 1550.

²⁹ Der Ertrag belief sich auf 40 Malter Getreide.

³⁰ Auf diesem Hof vermochten fünf Kühe zu überwintern. Zur Sömmerung des Viehs war er nicht geeignet.

³¹ An jährlichem Zins waren dafür 16 Gulden und 8 Batzen aufzubringen. Bei der Anfechtung des Testaments durch Jost Zurgilgen wurde bestimmt, Rot-Haus und Musegg sollten Erasmus von Hertenstein nur zu «lybding» gehören, zu lebenslänglicher Nutzung also. RP 25, 110r und 111r, 1560.

³² Eine einzelne Kette hielt allein über 200 Gulden.

³³ Zur Hinterlassenschaft der Martha Tammann gehörten u. a. noch mindestens 3000 Gulden, mehrteils an Gülten, Anteil an Gerechtigkeiten in Ettiswil, Dietwil und Schötz, eine Alp im Eigentum, eine Alp auf der Oberalp, zwei Häuser, drei Höfe, zwei Güter, Wälder, Matten, Gärten, Reben usw. Pers. Akten Martha Tammann 1560.

stellt. Die Präambel des Testaments spricht eher gegen diese Annahme³⁴, auch die Tatsache, daß Martha Tammann ihrem Mann mehr vergabte, als ihm nach damaligem Erbrecht zustand.

Zu einer reinen Geldheirat scheint es eher zwischen Peter Feer – später Mitglied des Pfyffer-Amlehnschen Bundes – und Maria Hug gekommen zu sein, der viel älteren Tochter des 1534 verstorbenen Schultheißen Hans Hug. Feer setzte nach der im Jahre 1543 geschlossenen Ehe mindestens drei uneheliche Kinder in die Welt, u. a. mit der Tochter eines Schwendimann von Meggen und mit einer Magd von Luzern.³⁵ Vernunftfehen, mochten sie auch die Regel darstellen, forderten ihren Tribut. Ein Ritter Melchior Zurgilgen war davon so wenig ausgenommen wie die bereits genannten Hug und Feer oder Pfyffer. Schultheiß Ludwig Pfyffer beispielsweise zeugte neben den vierzehn Kindern, die ihm seine drei Frauen Anna von Wil, Jakoea Segesser von Mellingen und Salome Bodmer von Baden gebaren, noch mindestens je zwei uneheliche Söhne und Töchter.³⁶

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war es bei Heiraten innerhalb der Luzerner Führungsschicht üblich, die Eheleute mit einem Kapital von mindestens 2000 Gulden auszustatten. 1564 verheiratete Bannerherr und Kleinrat Peter Marti seine Tochter Katharina mit Großrat Jakob Kloos und sicherte ihr 2000 Gulden zu. Da er diesen Betrag nicht gerade verfügbar hatte, versprach er die Summe zu verzinsen, bis sie abgetragen sei.³⁷ Anna Holdermeier, die Tochter des Säckelmeisters und späteren Schultheißen Jost Holdermeier, brachte 1592 in die Ehe mit Heinrich Bircher 2200 Gulden an Gülden. Bircher, der Sohn des 1576 verstorbenen Säckelmeisters Heinrich Bircher, steuerte ein Kapital von 2000 Gulden bei nebst einer Summe von 625 Gulden, die in Frankreich zu 8% an Zins lag.³⁸ Niklaus Krus, der Sohn des gleichnamigen Kleinrats, erhielt laut dem 1586 mit den Fleckenstein errichteten Ehevertrag ebenfalls 2000 Gulden und dazu ein neuerbautes Haus an der Egg. Barbara Fleckenstein brachte ihr väterliches und mütterliches Erbe mit in die Ehe.³⁹

Mit noch höheren Heiratssteuern versah der reiche Apotheker und Finanzier Konrad Klauser seine drei Töchter aus der Ehe mit der vermöglichen Afra Feer. Margaretha verstarb ledig, vermutlich in jungen Jahren. Anna wurde 1542 verheiratet mit dem späteren Kleinrat Aurelian Zurgilgen, Herr zu Hilfikon, 1550 mit Schultheiß Heinrich Fleckenstein. Diesem führte sie aus dem väterlichen Vermögen eine Gült zu im Wert von 2000 rheinischen oder 3120 Luzerner Gul-

³⁴ Im Eingang des Testaments wird bezeugt, ihr lieber und getreuer Ehemann habe ihr viel «zucht, eer, liebs und güttis» bewiesen. Zumindest wurde hier keine gängige Formel verwendet. Vgl. im übrigen Anmerkung 31.

³⁵ Feer 2, S. 203f.

³⁶ Hinterlassenschaft Ludwig Pfyffers, Gfr. 7, S. 214.

³⁷ Pers. Akten Kloos 1564.

³⁸ Pers. Akten Bircher 1592. Der Zins jener 625 Gulden wurde allerdings seit Jahren nicht mehr ausbezahlt.

³⁹ Urk. 359/6491, 1586.

den. Ihre Schwester Katharina, die 1553 in erster Ehe mit Jakob von Sonnenberg vermählt wurde, erhielt als Heiratssteuer sogar 2000 französische Sonnenkronen oder 4000 Luzerner Gulden. Kein Wunder, daß sich bald nach dem Tode Sonnenbergs der zehn Jahre jüngere Ritter Rudolf Pfyffer, Witwer der Margaretha Feer von Buttisholz, um sie bewarb.⁴⁰

Die Pfyffer übertrafen selbst die Heimsteuern Konrad Klausers. Laut dem Testament Ludwig Pfyffers wurden Vetter Leodegar, Ludwig und Maria mit 13000 Gulden ausgestattet.⁴¹ 1588 brachte Hans Pfyffer in die Ehe mit Frau Margret, der Witwe Heinrich Kloosens, 4000 Gulden an Gülden oder Zinsverschreibungen und weiter aus der Hinterlassenschaft seines Vaters selig einen geziemenden Hausrat.⁴²

Je höher der soziale Stand der Eheleute, desto weniger dürften die Heiraten dem Zufall überlassen worden sein. Eheschließungen waren ein wichtiges Mittel der Familienpolitik, letztlich ein berechenbares Geschäft, dessen strenge Regeln in Verträgen ihren Niederschlag fanden.

Die Bedeutung ehelicher Verbindungen erkannten auch die aufstrebenden Geschlechter. Heinrich Fleckenstein, der erste Kleinrat seines Geschlechts und spätere Schultheiß, verfügte in seinem 1531 abgefaßten Testament, wenn die Kinder nach seinem allfälligen Absterben der Mutter und den Verwandten nicht gehorsam seien, namentlich wider deren Willen heirateten, sollten sie jeden Anspruch verlieren.⁴³ Wer sich den Heiratsplänen der Eltern und Verwandten widersetzte, wurde enterbt.

In gewisser Hinsicht wurde diese Haltung auch von obrigkeitlicher Seite gefördert. In einem Ratsbeschluß von 1579 heißt es, Rät und Hundert hätten schon vor Jahren festgehalten, wenn eine Witwe oder Tochter ohne Zustimmung ihrer Eltern und nächsten Verwandten einen Fremden heirate, so solle sie mit ihm innert Monatsfrist von Stadt und Landschaft fortziehen und sich außerhalb des luzernischen Herrschaftsgebietes niederlassen. Man behalte sich in einem solchen Falle vor, ihr Gut zu beschlagnahmen oder es ihnen nachzuschicken.⁴⁴

Grundsätzlich tendierte dieser Ratsbeschluß in die gleiche Richtung wie das Fleckensteinsche Testament. Die Obrigkeit visierte jedoch ein anderes Ziel an. Für sie standen nicht familieninterne Interessen auf dem Spiel, sondern mög-

⁴⁰ Anhang 1, no. 57. Pers. Akten Fleckenstein 1552. Pers. Akten Sonnenberg 1553. Pers. Akten Klausen 1575. Anton Klausen, höchstwahrscheinlich der Sohn Konrads († 1555), kam 1553 in den Großen Rat. Auch er war Apotheker. Umgeld 1566/1, 22v. Er hatte ebenfalls vorteilhaft geheiratet. Seine Frau war Elisabeth Pfyffer. Den Aufstieg in den Kleinen Rat schaffte er aber nicht mehr. Er starb als Großrat im Jahr 1570. Ob er Söhne hinterlassen hat, ist nicht bekannt. Jedenfalls erscheinen weder sie noch spätere Vertreter der Familie in den Ratslisten. Pers. Akten Klausen 1570 und 1573.

⁴¹ Hinterlassenschaft Ludwig Pfyffers, Gfr. 7, S. 216.

⁴² Pers. Akten Hans Pfyffer 1588.

⁴³ Pers. Akten Fleckenstein 1531.

⁴⁴ RP 36, 379v, 1579.

liche Auswirkungen auf die angespannte Lage des Staatshaushalts. Es sollte verhindert werden, daß Bürgerstöchter Fremde in die Stadt brachten, enterbt wurden und mitsamt Gatten und Kindern der Öffentlichkeit zur Last fielen. Wenn sich eine Frau mit einem Fremden verheiraten wollte, mit ihm aber aus Stadt und Landschaft hinwegzog, war das ihre und die Sache ihrer Familie. Der Staat verfocht lediglich seine eigenen Belange.

Das obgenannte Beispiel Heinrich Fleckensteins hatte vorbeugende Wirkung, indem ungefüßigen Kindern der Verlust des Erbes in Aussicht gestellt wurde. Aus der Familie Feer ist ein Beispiel bekannt, das nachträglich abschreckend wirken mußte. Großrat Hans Feer, 1482 geborener Sohn des Schultheißen Peter Feer und der Benedikta von Meggen, heiratete im Sommer 1506 Dorothea Gunz vom Hof Wilmisberg bei Root. Ihr Vater, Jost Gunz, gehörte als Ammann zur ländlichen Oberschicht. Als Bauerntochter mußte sie jedoch ihre Ehe mit dem Sohn des mächtigen Luzerner Schultheißen teuer bezahlen. Als ihr Mann 1519 der Pest zum Opfer fiel, war sie weder aufgrund des Ehevertrags noch des Testaments erbberechtigt. Vollends fallengelassen wurde sie von ihren Söhnen Jakob und Peter, die ihren Vater überlebten. 1538 mußte den beiden vom Rat geboten werden, ihrer Mutter alle Fronfasten wenigstens 20 Gulden auszurichten, solange sie lebe. Schultheiß Jakob Feer hatte das Geld an sich zu nehmen und der Frau zu überantworten. Ferner sollte der Witwe ein Haus und ein gebührender Hausrat zur Verfügung gestellt werden. Die Söhne waren jedoch nicht willens, diesen Entscheid hinzunehmen. Vier Monate später erreichten sie vor dem Rat, daß die jährliche Unterstützung auf 16 Gulden herabgesetzt wurde und ihre Mutter für die Behausung selber aufkommen mußte. Offenbar hielten die Söhne auch diese Abmachung nicht ein. Im darauffolgenden Jahr hatte sich der Rat erneut mit der Sache zu befassen und schlug nun andere Töne an. Jakob sollte seine Mutter in sein Haus nehmen oder in das Häuschen neben sich setzen und versorgen, ihr zu essen und zu trinken geben. Falls er diese Verpflichtungen nicht erfülle, werde sie vom Rat in das Spital überwiesen, wo sie Sorge und Pflege erhalte. Scheide sie einmal aus dem Leben, werde die Obrigkeit schon dafür besorgt sein, daß die dafür verwendeten Kosten am richtigen Ort eingetrieben würden.⁴⁵

Bei den Heiraten mit Auswärtigen fallen vor allem die zahlreichen Verbindungen mit führenden Geschlechtern der Innerschweiz auf. Hier ist etwa hinzuweisen auf die Ehe Schultheiß Heinrich Fleckensteins mit Anna Reichmut, der Tochter des Schwyzer Landammanns Gilg Reichmut, der seinerseits verheiratet war mit Barbara Imhof, der Tochter des Urner Landammanns Walter Imhof.⁴⁶

⁴⁵ RP 15, 63v und 90r, 1538, 162r, 1539. Anhang 1, no. 16. Anhang 2, no. 19 und 20. Feer 2, S. 196–206.

⁴⁶ Feer, Lux Ritter, S. 188. Heinrich Fleckensteins Sohn Hans war übrigens verheiratet mit Walpurg Ritter, einer Tochter des Schultheißen Lux Ritter und der Anna Kiel, deren Großvater der 1472 verstorbene Schultheiß Hans Ritzi gewesen war. Eine Enkelin Heinrich Fleckensteins, Anna, heiratete den späteren Ritter und Schultheißen Heinrich Kloos († 1629).

Auch Kleinrat, Oberst und Ritter Hieronymus von Hertenstein hatte eine Reichmut zur Frau.⁴⁷ Anna von Meggen, die Tochter des Luzerner Schultheißen Werner von Meggen, war die Frau des Schwyzer Landammanns Ulrich ab Yberg.⁴⁸ Zu Urner Landammanns-Geschlechtern bestanden direkte Verbindungen im Falle der Feer zu den Tanner⁴⁹ und Beroldingen⁵⁰, der Pfyffer und Holdermeier zu den Püntiner⁵¹. Schultheiß Niklaus Amlehn war der Schwager Ritter Melchior Lussys. Bannerherr Hans Feer, der Sohn des 1484 verstorbenen gleichnamigen Schultheißen, war in erster Ehe verheiratet mit Katharina von Einwyl, deren Vater und Großvater Niklaus Einwyl Landammänner in Obwalden gewesen waren.⁵²

Verbindungen mit Glarus bestanden um 1600 zwischen den Hertenstein und Gallati⁵³, den Pfyffer und Hässi⁵⁴, den Schürpf und Tschudi⁵⁵. Martha Pfyffer, die Tochter des 1616 verstorbenen Kleinrats Kaspar Pfyffer und der Katharina Fleckenstein, war die Frau des Solothurner Schultheißen Urs Sury.⁵⁶ Elsbeth Bircher, die Tochter des Schultheißen Hans Bircher, wurde 1551 mit dem Solothurner Schultheißen Konrad Graf verheiratet.⁵⁷ Pfyffersche und Fleckensteinsche Verbindungen führten auch nach Freiburg und Baden.⁵⁸ Erwähnenswert

⁴⁷ Cysat, *Collectanea* 1/1, S. 358.

⁴⁸ Feer 2, S. 257.

⁴⁹ Maria Magdalena Feer, Tochter Beat Feers († 1552) und Enkelin Schultheiß Peter Feers († 1519), heiratete in erster Ehe Oberst Hans Tammann († 1573), in zweiter Ehe Ritter, Oberst und Landammann Sebastian Tanner († 1590). Feer 2, S. 216–222.

⁵⁰ Lüpold Feer († 1532), Sohn des Schultheißen Jakob Feer († 1541), heiratete 1529 Barbara von Beroldingen, Tochter des Urner Landammanns Andreas von Beroldingen. Feer 2, S. 128.

⁵¹ Großrat Heinrich Pfyffer († 1616) war verheiratet mit der Urner Landammannstochter Elisabeth Püntiner. Pers. Akten Pfyffer 1601.

Margaretha Holdermeier, die Tochter des Kleinrats Burkhard Holdermeier († 1471), war verheiratet mit dem Urner Säckelmeister und Landvogt Jost Püntiner († vor 1500). Feer 2, S. 350f.

⁵² Feer 2, S. 254–262. Margaretha Holdermeier heiratete in zweiter Ehe Ulrich Andacher (Ennetacher), Landammann von Nidwalden († 1519). Feer 2, S. 350.

⁵³ Der 1596 verstorbene Hieronymus von Hertenstein war in zweiter Ehe mit Priscilla Gallati von Näfels verheiratet. RP 47, 130r, 1600.

⁵⁴ Maria Pfyffer, Tochter des Hauptmanns Heinrich Pfyffer selig, heiratete 1598 den Glarner Landeshauptmann und Ritter Fridli Hässi. Cod. 1435/23, 111r. Zudem war der 1630 verstorbene Rudolf Pfyffer mit einer Salome Hässi verheiratet. Segesser, Pfyffer 1, Stammtafel im Anhang.

⁵⁵ Schultheiß Ludwig Schürpf († 1623 als Letzter seines Geschlechts) heiratete 1614 Anastasia Tschudi von Glarus. Pers. Akten Schürpf 1614.

⁵⁶ Segesser, Pfyffer 1, Stammtafel im Anhang. Schultheiß Sury von Solothurn war 1558 übrigens an der Seite seines Schwiegervaters Kaspar Pfyffer an einem großen Geldgeschäft beteiligt. Segesser, Pfyffer 1, S. 371f.

⁵⁷ Pers. Akten Bircher 1551.

⁵⁸ Heinrich Pfyffer, Sohn des Kleinrats Leodegar Pfyffer, verheiratete sich 1603 mit Margaretha Vögeli, Tochter des Kleinrats, Ritters und Hauptmanns Jost Vögeli von Freiburg. Pers. Akten Pfyffer 1603. Schultheiß Ludwig Pfyffer hatte ebenso eine Bodmer von Baden zur Frau wie sein jüngerer Bruder Jost, sein Nachfolger im Schultheißenamt. Hinterlassenschaft Ludwig Pfyffers, Gfr. 7, S. 214. Segesser, Pfyffer 1, Stammtafel im Anhang. Großrat Beat Fleckenstein († 1596) war verheiratet mit Anna Mutschli von Baden. Akten A1 F8 Finanzwesen, Anleihen an Luzern (Sch. 966).

ist ferner die Ehe Schultheiß Niklaus von Meggens, des Letzten seines Geschlechts, mit Margaretha Schinner, der Schwester des berühmten Walliser Kardinals.

Heiratsverbindungen zu protestantischen Städten wie Basel, Bern, Zürich oder Schaffhausen brachen indessen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab. Vor der Reformation hatten allein die Hertenstein fast ein Dutzend Mal heiratsfähige Söhne und Töchter in Basel, Bern und vereinzelt in Zürich gesucht.⁵⁹ Loysa von Hertenstein, als einziges Kind Balthasar von Hertensteins Erbin der Herrschaft Baldegg, heiratete noch im Jahre 1520 den Berner Junker Anton von Erlach. Dieser vollzog aber den Übertritt zur neuen Lehre nicht, verzichtete auf seinen Berner Ratssitz und begab sich nach Luzern, wo er 1527 das Bürgerrecht erhielt und bald Aufnahme im Rat fand.⁶⁰ Weitere Verbindungen mit Bern kamen nicht mehr zustande.

Interessant sind auch die Beziehungen zu Schaffhausen. Der um 1500 verstorbene Schultheiß Werner von Meggen war der Gatte der Magdalena Öhning genannt Jünteler von Jestetten. Ihre Schwester, Agnes Jünteler von Schaffhausen, war die Frau des 1506 verstorbenen Luzerner Schultheißen Hans Sonnenberg. Die Nichte dieser beiden Frauen, Anna Jünteler, heiratete Balthasar von Hertenstein. Der Stammvater der Jünteler, der 1490 verstorbene Hans Ulrich Jünteler, war nach der Mitte des 15. Jahrhunderts Bürgermeister von Schaffhausen und hatte eine Barbara Cron zur Frau, deren Vater Adam Cron ebenfalls das höchste Amt dieser Stadt versehen hatte.⁶¹

Ähnlich wie beim Berner Anton von Erlach lagen die Dinge beim reichen Schaffhauser Gangolf Trüllerey. Er war verheiratet mit einer Schwester des 1553 verstorbenen Luzerner Säckelmeisters Jost Ratzenhofer, und Bannerherr Sebastian Feer hatte eine Tochter Trüllereys zur Frau. Indes verließ auch er der Glaubensänderung wegen seine Vaterstadt und wandte sich nach Luzern, wo er 1547 als Letzter seines Geschlechts starb.⁶²

Im Hinblick auf die ehelichen Verbindungen trennte die Reformation die führenden eidgenössischen Kreise in zwei Lager. Auf die geschäftlichen Beziehungen wirkte sich diese Trennung kaum aus. Nach der Jahrhundertmitte fanden sich führende Zürcher und Luzerner zu einer Bergwerksgesellschaft.⁶³ An den Darlehen, die der französischen Krone gewährt wurden, beteiligten sich Freiburger mit Bernern und Baslern, Luzerner und Solothurner mit Schaffhausern.⁶⁴ In den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts errichteten Gemeinder aus

⁵⁹ Liebenau, Hertenstein, Stammtafel im Anhang.

⁶⁰ Anhang 2, no. 17. Cod. 3665, 14r, 1527. RP 12, 232v, 1527. Pers. Akten von Erlach 1555. Vgl. Liebenau, Hertenstein, S. 98. Schneller, Anton von Erlach, S. 234. Feer 2, S. 218.

⁶¹ Feer 2, S. 120 und 192f.

⁶² Pers. Akten Feer 1544. Damit in Widerspruch: Feer 2, S. 271–273. Vgl. auch HBLS 7, S. 65 (Trüllerey).

⁶³ Siehe S. 116f.

⁶⁴ Vgl. S. 84f., 121f. und 135f. Segesser, Pfyffer 1, S. 371 ff. Peyer, Handel und Bank, S. 15ff., 18ff., 29ff.

Basel, Schaffhausen und Luzern gemeinsam eine Salzhandels- und Gewerbe-gesellschaft.⁶⁵ Wo Profite winkten, scherte man sich wenig um konfessionelle Fragen. Ehen wurden unter der Obhut der Kirche geschlossen, nicht aber Geschäfte. Auf allen Stufen wurde standesgemäß geheiratet. Besonders streng hielt sich die Oberschicht an diese Regel. Über die Führungsschicht der Innerschweiz und der katholischen Orte spannte sich im 16. Jahrhundert ein dichtes Netz von Heiraten. Auch in Luzern führte die Heiratspolitik zur «sozialen Inzucht»⁶⁶ und machte die politische Behörde bereits um 1600 weitgehend zum permanent tagenden Familienrat.⁶⁷

8. Zusammenfassung

Die politische Führung Luzerns lag bis ungefähr zur Mitte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich in den Händen von Ministerialen. Danach setzte innerhalb der Führungsschicht ein tiefgreifender Umlagerungsprozess ein, der seine Höhepunkte im 15., vor allem aber im 16. Jahrhundert erreichte. Um 1600 fand die soziale Mobilität einen vorläufigen, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihren endgültigen Abschluß in einem starr abgeschlossenen, dicht verzweigten Kreis langlebiger regierender Geschlechter.

Grundlage der vorliegenden Arbeit, die aus diesem Komplex das 16. Jahrhundert herausgreift, bilden Untersuchungen über den Luzerner Ratskörper. Die Zahl der im Rat vertretenen Geschlechter erreichte im zweiten Jahrzehnt einen absoluten Höchstwert. Von der Reformation bis zur Jahrhundertmitte verminderte sie sich deutlich. Im sechsten und siebten Jahrzehnt stieg sie nochmals kräftig an. Seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts sank sie stetig, bis sie etwa hundert Jahre später auf einem kritischen Minimum angelangt war.

Je kleiner die Zahl der Ratsgeschlechter, desto größer die Abordnungen, die sie bei gleichbleibender Sitzzahl des Ratskörpers in die politischen Institutionen entsandten. Der Große Rat wurde von den Kleinratsgeschlechtern personell mehr und mehr überwuchert und damit ohne Verfassungsänderung zum verlängerten Arm des Kleinen Rates. Er war nicht mehr Antipode, Vertretung der Bürgerschaft oder doch Mittelglied zwischen dieser und dem Kleinen Rat, sondern die breitere Plattform der Obrigkeit.

Das Stadtrecht Luzerns kannte hinsichtlich der Ratsbesetzung einschränkende

⁶⁵ Siehe S. 118.

⁶⁶ Vgl. z.B. die gedruckten Stammtafeln bei Segesser, Pfyffer 1. Feer, Familiengeschichte 2 und Lux Ritter. Liebenau, Hertenstein. Von Vivis, AHS. Deutsches Patriziat (Mitgau), S. 2. Hermann Mitgau stellt die «soziale Inzucht» der «biologischen Inzucht» gegenüber.

⁶⁷ Vgl. Feer 2, S. 356–358. Dort wird u.a. gezeigt, daß von den 36 im Amt stehenden Ratsherren des Jahres 1597 deren 24 entweder Mitglieder der Familie Feer oder dieser nahe verwandt waren. Von den Pfyffer ließen sich wohl noch eindrucklichere Zahlen ermitteln, von manchen Geschlechtern ähnliche.

Bestimmungen. Weder Vater und Sohn noch zwei Brüder durften demselben Rat angehören. Diese Prinzipien mochten bei der geringen Zahl von Bürgern ihre Wirkung haben. Andererseits bestanden zentrale verfassungsmäßige Voraussetzungen einer Geschlechterherrschaft seit jeher. Der Rat verfügte seit altersher über das Recht, sich selber zu ergänzen. Zudem hatten die Ratsherren ihre Stellen lebenslänglich inne. Nur bei schwerwiegendsten Verfehlungen griff man zur Strafe der Ratsentsetzung.

Obwohl diese Bestimmungen spätestens seit dem 14. Jahrhundert Geltung besaßen, führten sie noch lange nicht zu einem geschlossenen Herrschaftsverband. Massive Einbrüche in die Bevölkerungsentwicklung, verursacht durch Pest, Seuchen und Kriege, schufen immer wieder ein Vakuum, das nach dem Ausscheiden älterer Geschlechter neue Familien geradezu anziehen mußte. Erst mit dem Abklingen dieser Einbrüche seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts konnte sich allmählich ein exklusiver Klub regierender Familien herausbilden.

Man kann den bestimmenden Einfluß der Bevölkerungsentwicklung in diesen Fragen kaum hoch genug einschätzen. Die Öffnungen des Ratskörpers zu Beginn und nach der Mitte des 16. Jahrhunderts waren keineswegs das Ergebnis demokratischer Bewegungen, vielmehr eine direkte Folge der extrem hohen Sterbequoten der Luzerner Ratsmannschaft. Kurz vor 1500 hatte der Rat den Beschluß gefaßt, die Mitgliederzahl des Großen Rates von 100 auf 50 oder 60 herabzusetzen, damit nicht jedermann aufgenommen werden müsse. Schon damals bestand die Absicht, den Rat zur geschlossenen Institution zu machen. Sie wurde jedoch bald gründlich durchkreuzt. Zur Zeit der italienischen Feldzüge gelangten mehr Familien in den Luzerner Rat als jemals nachher.

Eine analoge Entwicklung läßt sich für das siebte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts feststellen. Ein kurz vor 1560 von Pfyffer, Amlehn und ihren Gefährten beschworenes Bündnis zielte darauf, den Rat durch Förderung von Verwandten und Freunden zum kontrollierbaren Instrument zu machen. Gerade in den 1560er Jahren aber rissen vornehmlich Pest und Hugenottenkriege so große Lücken in den Kleinen Rat, daß nochmals eine extrem hohe Zahl verschiedenster Familien Zugang zum Rat erhalten mußte.

Parallel zu den von der Bevölkerungsentwicklung geschaffenen Bedingungen vollzogen sich in Luzern im Rahmen der allgemeinen Entwicklung bedeutsame Wandlungen. Von relativ unwichtigen Ausnahmen abgesehen war die Territorialbildung Luzerns um 1500 abgeschlossen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts trat an die Stelle des Werbens und Ringens um die Landschaft immer mehr die Beherrschung durch den städtischen Rat. Dieser fungierte immer weniger als Partner, immer mehr als Regierung, letztlich als Obrigkeit von Gottes Gnaden. Als Herr auf der obersten Stufe einer gottgewollten Hierarchie setzte er sich betont von Bürgerschaft und Untertanen ab. Gefördert wurde diese Entwicklung nicht zuletzt von der Reformation. Auch in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft vollzog sich vor allem seit der Gegenreformation die Wende zum Staatskirchentum. Dadurch wurde der Herrschaftsbereich der Obrigkeit beträchtlich erweitert. In Luzern, das schon früh zum Zentrum und Bollwerk

des alten Glaubens wurde, mußte die Regierung dabei in besonderem Maße an Einfluß und Macht gewinnen.

Die Obrigkeit griff jedoch nicht nur auf den kirchlichen Bereich über. Sie weitete als «gute Polizei» ihre Kontrolle bald auf das ganze gesellschaftliche Leben aus. Vorab in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ergoß sich eine wahre Flut von Reglementierungen über Stadt und Landschaft Luzern. Überall griff der Staat ordnend ein und verschaffte sich Übersicht. Vielfach vermochte er seine Vorschriften allerdings nicht durchzusetzen. Sein Instrumentarium befähigte ihn dazu noch nicht. Unverkennbar drängte er aber zu organisierter Macht.

Die Intensivierung der Herrschaft verhärtete das Verhältnis von Rat, Bürgern und Landsassen. Letztere waren aber trotz weitgehender politischer Rechtlosigkeit nicht Objekte willkürlicher Beherrschung. Ansatzweise entlud sich die Stoßkraft des bäuerlichen Volkes im Zwiebeln- und Heringkrieg. Als murrender Chor bestimmte vor allem die städtische Bürgerschaft das Handeln der Obrigkeit vermutlich weit mehr, als man auf den ersten Blick annimmt. Die äußerst umfassende Konsumentenpolitik mag dafür exemplarisch Beleg sein.

Wie die übrigen eidgenössischen Orte wurde Luzern im Laufe des 16. Jahrhunderts immer mehr zum umworbenen Söldnerlieferanten. Die bedeutsamen internationalen Beziehungen brachten es mit sich, daß die Herrschaft, die sich wohl nie in der Hand des Volkes befunden hatte, der Masse noch weiter entzogen wurde. Die Macht lag weder bei der städtischen Einwohnerschaft noch bei den bevorzugten Bürgern, ja kaum mehr bei den Räten. Sie konzentrierte sich immer mehr in den Händen weniger, mächtiger Schultheißen und Kleinräte. Die Position dieser führenden Männer wurde dabei doppelt gestärkt. Ihre gewichtige Stellung im Innern machte sie dem Ausland gegenüber zu Exponenten, die mit teurem Geld und Ehrenbezeugungen gekauft werden mußten. Ihre starke Stellung dem Ausland gegenüber förderte wiederum ihren Rang und ihre Bedeutung im Innern. In diesem wechselseitigen Kräftespiel vermochten sich die führenden Luzerner Ratsherren immer höher empor zu schaukeln.

Die politische und wirtschaftliche Führungsschicht war schon um 1500 identisch mit der militärischen. Hundert Jahre später zeigte sich dies in noch ausgeprägterem Maße. Am Ende des 16. Jahrhunderts führte bereits die Hälfte aller Ratsmitglieder in fremden Diensten eine Kompanie, ein Regiment oder versah im Ausland eine Kaderstelle in der Garde eines geistlichen oder weltlichen Fürsten. Neben der Ämterlaufbahn in der städtischen Regierung und Verwaltung wurde der standesgemäße, einträgliche Kriegsdienst immer mehr zur bevorzugten Tätigkeit der Ratsherren. Anreiz dazu bot nicht zuletzt die Aussicht auf Ritterwürde und Adelsauszeichnung.

Die im Luzerner Rat reichlich ausgeschütteten Pensionsgelder machten die Ratssitze am Ende des 16. Jahrhunderts zu fetten Pfründen und vielfach zu Grundlagen eines außergewöhnlichen Reichtums. Die Ratsherren Luzerns waren auf das Geld ebenso erpicht wie ihre eidgenössischen Kollegen. Nirgends wird zudem der Ablösungsprozeß innerhalb der Luzerner Führungsschicht im 16. Jahrhundert deutlicher faßbar als im Zusammenhang mit Solddienst und

Pensionenwesen. Eine auf Geld und Macht zielende neue Oberschicht verstand die Mittel, die sie hier in die Hände bekam, kraftvoll zu ihren Gunsten zu nützen. Die alten, teilweise aus dem Ministerialenstand hervorgegangenen Ratsgeschlechter hatten ihren Zenit um die Mitte des 16. Jahrhunderts überschritten. Die ausländischen Mächte setzten auf eine neue Karte: auf die machtvoll nach oben strebenden jungen Geschlechter. Schon die Entwicklung im Pfyffer-Amlehn-Handel bewies, daß diese Karte stach.

Praktisch gleichzeitig mit ihrem Durchbruch gelang den zur Führung drängenden Geschlechtern nach der Jahrhundertmitte der Ausbau ihrer Position. Ihren Rang innerhalb der Gesellschaft untermauerten sie mit Adelsprädikaten und Ritterwürden. Im militärischen Bereich festigten sie ihre Stellung mit den bedeutendsten Kaderfunktionen in der Militärorganisation Luzerns und in ausländischen Heeren. Ihren politischen Einfluß vermochten sie weiter auszubauen durch Zuzug von Verwandten und Parteigängern in Rat und Ämter. Sie kontrollierten einen immer größeren Bereich immer ausschließlicher, bis sie aufgrund einer konsequent verfolgten Heiratspolitik die Geschicke Luzerns als permanent tagender Familienrat maßgeblich bestimmten.

Die von Politik und Militär ausgehende Sogwirkung schlug sich negativ nieder im wirtschaftlichen Bereich. Nur sehr wenige Ratsherren betrieben im 16. Jahrhundert ein Fernhandels- oder Fabrikationsunternehmen größeren Stils. Bezeichnenderweise schrieben die Kanzlisten um 1600 in vielen Verzeichnissen und Listen hinter die Namen der Ratsherren keine Berufsbezeichnungen mehr, wie es sonst üblich war, sondern fast durchwegs «Kleinrat» oder «Großrat». Die führenden Luzerner Ratsherren waren Politiker und Offiziere. Das hinderte sie allerdings nicht, sporadisch ein günstiges Handelsgeschäft abzuschließen. Der Handel war für sie aber nicht mehr ökonomische Grundlage, sondern im besten Falle Ergänzung. Im Gegensatz zu den meisten deutschen Städten kannte Luzern nicht ein Kaufmannspatriziat, sondern ein Soldpatriziat. Seine reichen Familien steckten ihre zum Teil riesigen Einkünfte und Vermögen in Geldgeschäfte aller Art: als Kapitalinvestition in Handelsgesellschaften und Unternehmen, in Grund und Boden, Haus und Hof. Im Vergleich mit aktivem Fernhandel oder eigener Betriebsleitung erforderten Darlehensgeschäfte oder Unternehmensbeteiligungen geringeren Aufwand an Zeit und Organisation, ließen sich leichter abwickeln und versprachen kaum viel kleineren Gewinn. Der Profit bei Kapitalanlagen in Immobilien lag grundsätzlich bei 5%. Vor allem bei Geldknappheit der Verkäufer wurde diese Marke jedoch weit überschritten.

Der Übergang zum Rentnertum vollzog sich bei den Luzerner Ratsherren allmählich. Für die meisten ihrer Familien hatten die handwerklichen Berufe, vor allem aber Handel und Gewerbe, in der ersten Hälfte und in einzelnen Fällen weit über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus große Bedeutung. Mit Ausnahme der Hertenstein, die sich als ehemalige Ministeriale bis 1798 in der Führungsschicht Luzerns behaupten konnten, stammten alle Familien des um 1600 vorgezeichneten Patriziats ursprünglich aus Kreisen des Handwerks und Gewerbes. Hier wurden erste materielle Grundlagen geschaffen. Bald schon über-

wog die gewerbliche Tätigkeit. Das Handwerk wurde begleitet, ergänzt und schließlich abgelöst vom einträglicheren Handel. Das wird besonders deutlich beim Schneiderhandwerk und Tuchgewerbe. Beide verloren in Luzern nach der Mitte des 16. Jahrhunderts allerdings rasch an Bedeutung. Das Metzgerhandwerk wurde erst in Verbindung mit dem Viehhandel zum lukrativen Beruf. In ähnlicher Weise wurde das Gerberhandwerk aufgewertet durch den Handel mit Fellen, Häuten, Leder und Lederwaren. Viele Luzerner Ratsherren handelten vor allem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Haupt- oder Nebenberuf mit Wein. Häufig führten sie daneben eine Weinschenke oder eine Gastwirtschaft. Bevorzugte Handelsgüter bei vielfach nur sporadischer Geschäftstätigkeit waren zudem Salz, Anken und Käse, vereinzelt auch Getreide.

In typisch eidgenössischer Prägung ging das luzernische Patriziat nicht aus dem Adel hervor. Die Geschlechterherrschaft Luzerns wurzelte in dem im 14. Jahrhundert beginnenden und um 1600 allmählich erstarrenden Prozeß der sozialen Mobilität, der eine vollständige Umlagerung der Führungsschicht bewirkte. Man war nicht in der Lage, sich auf eine adelige Herkunft zu berufen. In einzelnen Fällen wußte man kaum Bescheid über seine Vorfahren. Die Familientradition war aber eine wichtige Säule des Standesbewußtseins. Gerade aus dieser Tatsache erklärt sich weitgehend das große Verlangen nach Adelsbrief, ritterlicher Erziehung und Würde. Man war sich jedoch bewußt, die oberste Stufe eines sich ständig stärker zementierenden Gesellschaftssystems besetzt zu halten. Zu den unerläßlichen Attributen gehörte spätestens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Bildung.

Als idealtypisch für das werdende Patriziat Luzerns um 1600 haben wir Geschlechter wie die Pfyffer oder Fleckenstein hervorgehoben. Mit Nachdruck muß indessen darauf hingewiesen werden, daß es in Luzern bereits um 1500 Geschlechter gab, etwa die Feer, von Hertenstein oder von Meggen, die durchaus ins Muster der erstgenannten paßten. Der Ratskörper war zu dieser Zeit aber noch kein ständisch geschlossenes Herrschaftsinstitut. Die «patrizischen» Geschlechter hatten als harter Kern der Ratsmannschaft die Herrschaft noch zu teilen mit einer Vielzahl häufig wechselnder Männer, die aus einem schwer überschaubaren Haufen von Familien in die Räte gelangten. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war die Fluktuation im Ratskörper wohl größer als je. Ganz anders um 1600. Zwar kamen auch jetzt noch ab und zu neue Geschlechter in den Kleinen Rat. Die ehemals durchlässige Kruste war aber hart geworden und beinahe nicht mehr zu durchstoßen. Von den sechs Geschlechtern, die zwischen 1570 und 1600 den Einstieg in den Kleinen Rat schafften, errangen nur die Balthasar eine dauernde Vertretung in den Führungsgremien Luzerns.

Die Entwicklung war vorgezeichnet, in jene Bahn gelenkt, die in einen kastenhaft geschlossenen Stand führender Geschlechter ausmündete. Ihre herausragenden, noch und noch verschwägerten Vertreter waren zugleich Politiker, Militärs, Großgrundbesitzer und Finanzleute und etablierten sich in der Folge als neuer Adel. Als reiche, vornehme und gebildete Rentner pflegten sie einen ritterlich-adeligen Lebensstil und teilten die Herrschaft unter sich auf.

Anhang

Um den Strukturwandel des Luzerner Ratskörpers im 16. Jahrhundert zu erfassen, wurde die Ratsmannschaft der Stichjahre 1518, 1551 und 1591 nach folgenden Kriterien untersucht:

W = Wirtschaftliche Tätigkeit

M = Militärische Laufbahn

V = Vermögen

Die Untersuchung zeigt klar die Korrelation zwischen politischer, wirtschaftlicher und militärischer Macht.

Da und dort stammen die Angaben aus der Sekundärliteratur (vor allem Segesser, Liebenau, Feer). Neben den verschiedenen Schriften Liebenaus sind besonders die Darstellungen Feers mit Vorsicht aufzunehmen. In seiner umfangreichen Familiengeschichte gibt er zwar eine außerordentliche Fülle von Angaben, belegt sie aber leider allzu spärlich mit Quellen.

Zu W = Wirtschaftliche Tätigkeit:

Für viele Luzerner Ratsherren des 16. Jahrhunderts liegen mehrere Berufsangaben vor. Dieser Sachverhalt ist charakteristisch für das damalige Wirtschaftsleben. Nur in seltenen Fällen läßt sich feststellen, wann und wie intensiv ein Ratsherr diese oder jene Tätigkeit ausübte. Die Quellenlage erlaubt meist nicht, Haupt- und Nebenbeschäftigungen zu bezeichnen. Vor allem die Angaben über Handel und Gewerbe sind wohl häufig nur Anhaltspunkte, die nicht oder nur bedingt auf den vollen Umfang der Geschäfte schließen lassen.

Von kaum einem Ratsherrn ist der Zeitpunkt der Aufgabe einer oder jeglicher Berufstätigkeit bekannt. Für den Übergang der Luzerner Ratsmannschaft von Handwerk, Gewerbe und Handel zu Politik, Militär und Rentnertum hätten aber selbst genauere Kenntnisse keine scharfen Grenzen ergeben. Dieser Prozeß war gerade in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in vollem Gange.

Es ist also nicht möglich, die Ergebnisse dieser Untersuchung in genaue Zahlen zu fassen. Die im Wirtschaftskapitel herausgearbeiteten Größenordnungen dürften jedoch ein zuverlässiges Bild liefern.

Aufgrund der Mitgliedschaft in der Safran-Gesellschaft läßt sich das berufliche Tätigkeitsfeld der Ratsherren vage eingrenzen. Zur Safran-Gesellschaft gehörten die Krämer und jene Berufsleute, die mit Spänen umgingen: Maurer, Zimmerleute, Wagner, Tischmacher, Küfer, Drechsler usw. Da nach 1581 auch Vertreter anderer Berufsgruppen in die Gesellschaft aufgenommen wurden, verlieren die nach diesem Datum erfolgten Angaben ihren Wert für die Berufsstruktur.

Zu M = Militärische Laufbahn:

Die militärische Laufbahn der Luzerner Ratsherren im In- und Ausland, die einzelnen Stationen und ihre erstmalige Erwähnung.

Zu V = Vermögen:

Die Angaben erheben nicht Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Die Ratsmannschaft Luzerns in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Untersuchter Personenkreis: 100 Ratsmitglieder des Jahres 1518 (RP 11, 41r und 42r, 1518)

1	Achermann Kaspar	50	Hüsler Ulrich
2	von Alikon Balthasar	51	Hutter Hans
3	Amberg Heinrich	52	Hutter Niklaus
4	Amlehn Stefan	53	Hutter Rudolf
5	Anderallmend Jakob	54	Jeger Jakob
6	Bili Anton	55	Kannengießer Jörg
7	Bili Ludwig	56	Kiel Hans
8	Birbomer Hans	57	Klauser Konrad
9	Bislig Kaspar	58	Kloos Heinrich
10	Bramberg Hans	59	Krepser Gabriel
11	Breitenmoser Konrad	60	Küng Hans
12	Christen Hans Heinrich	61	Lienhart Jakob
13	Egli Heinrich	62	Lochmann Matthäus
14	Fankhauser Jakob	63	Marti Hans
15	Feer Hans der Ältere	64	Marti Hans
16	Feer Hans der Jüngere	65	von Meggen Niklaus
17	Feer Hans auf der Brugg	66	von Meggen Werner
18	Feer Jakob	67	von Mettenwil Moritz
	Feer Kaspar (als 65. Großrat aufgeführt)	68	Meyer Hans
19	Feer Peter	69	Meyer Peter
20	Feiß Ulrich	70	Möhr Hans
21	Fleckenstein Heinrich	71	am Ort Jakob
22	Fluder Ulrich	72	Peyer Hans
23	Fridli Niklaus	73	Pfyffer Hans
24	Gerig Peter	74	Ratzenhofer Hans
25	Giger Hans	75	Ratzenhofer Leodegar
26	Glestig Matthäus	76	Reinhart Hans
27	Golder Hans	77	Richart Wilhelm
28	Golder Rudolf	78	Rickenbach Hans
29	Gössi Hans	79	Rosenschilt Heinrich
30	Gössi Kaspar	80	von Rotsee Hans
31	Gürber Hans	81	Ruß Hans
32	Haas Hans	82	Ruß Ludwig
33	Haas Hans der Müller	83	Ruß Niklaus
34	Haas Peter	84	Sattler Heinrich
35	Hamerer Peter	85	Scheitler Jost
36	Hasfurt Joachim	86	Tammann Hans
37	Hasfurt Konrad	87	Tammann Peter
38	Heidenrich Peter	88	Thomann Hans
39	Heinserli Hans Ulrich	89	Thum Hans
40	Hermann Jakob	90	Tillmann Hans
41	von Hertenstein Benedikt	91	Vesperleder Hans
42	von Hertenstein Hans	92	Wagenmann Christoph
43	von Hertenstein Jakob	93	von Wil Hans
44	am Herweg Martin	94	Wintergerst Ulrich
45	Heß Heinrich	95	Wirz Hans
46	Holdermeier Hans	96	Zoger Hans
47	Hug Hans	97	Zuckler Lorenz
48	Hünenberg Rudolf	98	Zukäs Peter
49	Huser Ulrich	99	Zukäs Peter
		100	Zurgilgen Melchior

1. KASPAR ACHERMANN Großrat 1518–1535
 W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹
 V Haus und Hofstatt am Kornmarkt²
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 18.
² Cod. 5200, 6r.
2. BALTHASAR VON ALIKON Großrat 1518–1522
3. HEINRICH AMBERG Großrat 1511–1519
 W Metzger¹
¹ RP 11, 97v, 1519.
4. STEFAN AMLEHN Großrat 1518, Kleinrat 1523–1551
 W Schuhmacher¹, Schneider², Tuchhändler³, Handel mit Harnischen⁴, Geldgeschäfte⁵
 V Haus in der Stadt⁶, Matte im Obergrund⁷
¹ Umgeld 1526/I, 10v: Lieferung eines Paares Schuhe. Vgl. Umgeld 1537/I, 12v: Lieferung von Leder.
² Umgeld 1535/I, 7r und 1536/II, 17v: Lieferung von zwei Paar Hosen.
³ Umgeld 1536/II, 23r.
⁴ Salat, Tagebuch, S. 57: 1540 verbot der Rat dem Hans Knab und den Amlehn den Verkauf von Harnischen.
⁵ Bei Hans Knab selig hatte er ein Guthaben von 1800 Gulden. Pers. Akten Knab 1550.
⁶ RP 14, 276v, 1537. Gebaut offenbar 1535. Cod. 6865, S. 87.
⁷ RP 20, 152r, 1551.
5. JAKOB ANDERALLMEND Großrat 1518–1520
6. ANTON BILI Großrat 1480, Kleinrat 1492–1521
 W Schneider¹, Tuchhändler², Wirt³, Weinhändler⁴, Geldgeschäfte⁵
 V Haus in der Stadt⁶
¹ Mit seiner Frau zusammen über 80 Kleiderlieferungen. Umgeld 1494, cod. 9560 bis Umgeld 1511, cod. 9655. Danach nur noch eine einzige Lieferung. Umgeld 1515/II, 25r.
² Über 30 Tuchlieferungen. Umgeld 1494, cod. 9560 bis Umgeld 1511, cod. 9655. Am 14. Sept. 1500 war er an der Frankfurter Messe. Cod. 4985, 8r.
³ Umgeld 1503 Sa. n. Gallus, cod. 9625.
⁴ Über 220 Weinlieferungen. Umgeld 1500/–, 7r bis 1509/II, 10r.
⁵ Zusammen mit Werner von Meggen und Wendel Sonnenberg gewährte er dem Freiherrn Georg von Hewen ein Darlehen von 2000 rhein. Gulden. Rückzahlung 1529. Pers. Akten Bili 1529.
⁶ Cod. 6865, S. 17, 1490 und S. 25, 1495.
7. LUDWIG BILI Großrat 1515–1522
 W Tuchhändler¹
 M Hauptmann²
¹ RP 10, 160v, 1514.
² 1521 beim Zug in die Picardie. Salat, Tagebuch, S. 31.
8. HANS BIRBOMER Großrat 1518
9. KASPAR BISLIG Großrat 1518, Kleinrat 1523–1554
 W Wirt¹, Weinhändler²
 M einer der Vier zum Banner³
 V Haus und Hofstatt an der Furrengasse⁴, Gut im Gericht und Kirchgang Luzern⁵

¹ Umgeld 1525/I, 19r.

² Umgeld 1523/II, 18v, 21r, 23v. Umgeld 1525/II, 9v.

³ RP 12, 49r, 1523.

⁴ Urbar von 1538, Stiahof. cod. 100, 143v.

⁵ Cod. 5200, 4v.

10. HANS BRAMBERG Großrat 1501–1518

W Ölhändler?¹

V Haus an der Mühlegasse²

¹ Die Bramberg handelten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts mit Öl. Noch die Letzten dieses Geschlechts waren Ölhändler, so der 1512 verstorbene Kleinrat Jost (z.B. Umgeld 1491 Sa. v. Thomas, cod. 9540) und der 1511 verstorbene Schult-heiß Jakob Bramberg (z.B. Umgeld ca. 1503 Sa. n. Geburt Christi, cod. 9625). Von Hans Bramberg selber fehlen entsprechende Nachweise.

² Cod. 5200, 6r.

11. KONRAD BREITENMOSER Großrat 1509–1525

W Schneider¹, Weinhändler² und Wirt³

V Haus an der Pfistergasse⁴

¹ Umgeld 1508 Sa. n. Peter und Paul, cod. 9640: Lieferung eines Kleides.

² Über 80 Weinlieferungen. Umgeld 1494, cod. 9560 bis Umgeld 1525/I, 17v.

³ Umgeld 1500/–, 14v. Umgeld 1508/II, 9r.

⁴ Stiahof. cod. 250, 35v.

12. HANS HEINRICH CHRISTEN Großrat 1505, Kleinrat 1521 (entsetzt), Großrat 1526, Kleinrat 1530–1554

V Erbschaft¹, mindestens 3 Häuser in der Stadt²

¹ 200 Gulden von Ulrich Wintergerst selig. RP 13, 21v, 1530.

² An der Kapellgasse. Stiahof. cod. 250, 3r. An der Kramgasse. Cod. KF 145, 4r. Vgl. RP 13, 21v und 26r, 1530 und RP 14, 108r, 1535.

13. HEINRICH EGLI Großrat 1518, Kleinrat 1521–1527

W Schumacher¹, Weinhändler², Wirt³

M einer der Vier zum Banner⁴

V Matte an der Weinhalde⁵

¹ Umgeld 1506/I, 18v bis 1510/II, 21v (13 Belege). Am Samstag vor Laetare 1508 erhielt er Lohn für das Ausbessern von Eimern. Umgeld 1508, cod. 9640.

² Über 300 (!) Weinlieferungen. Umgeld 1509/II, 11v bis 1527/II, 12v.

³ Umgeld 1515/I, 12v.

⁴ RP 12, 49r, 1523.

⁵ Verkaufte diese 1524 und wurde mit einer Gült bezahlt. RP 12, 46r.

14. JAKOB FANKHUSER Großrat 1507, Kleinrat 1520–1524

V Gült in Unterwalden, Matte an der Weinhalde¹

¹ RP 12, 46r, 1524. Vgl. Heinrich Egli, Anhang 1, no. 13.

15. HANS FEER der Ältere Großrat 1502, Kleinrat 1520–1534

W Rentner

M Schützenvenner¹, Bannerherr²

V Zehnten zu Schluchen und Wolfensbühl, Hof Reckenbühl im Obergrund, Hof beim alten Burgstall Littau, Alp Rotstock im Eigental³, 2 Häuser in der Stadt⁴

¹ RP 9, 95v, 1503.

² 1515 bis mindestens 1530. Cod. 1315, 15v bis 27v.

³ Feer 2, S. 256f.

⁴ An der Pfistergasse und beim Krienbachbrücklein.

16. HANS FEER der Jüngere Großrat 1502–1519

W Rentner?

M Leutnant¹V große Erbschaft²¹ Bei Novara 1513. Feer 2, S. 196.² Sein Vater, Schultheiß Petermann Feer, wies ihm 6000 Gulden, das Haus im Höfli und die Matte vor dem Krienbachtor zu. Liebenau, Hertenstein, S. 97f. Später kam noch die Herrschaft Kastelen dazu. Er starb allerdings nur zwei Monate nach seinem Vater.

17. HANS FEER auf der Brugg Großrat 1502, Kleinrat 1520–1532

W Fischer¹, Niederwässerer

M Stadtfährnich

V Haus auf der Brugg²¹ Der Rat belehnte ihn 1512 mit den Fischenzen in der Reuß zu Emmen. RP 10, 107v.² Vgl. generell Feer 2, S. 83.

18. JAKOB FEER Großrat 1502, Kleinrat 1504–1541, Schultheiß 1533, 1537 und 1539

W Geldgeschäfte¹, RentnerM Schützenhauptmann²V Herrschaft Buttisholz, Twingherrschaft Großdietwil, Wangen, Ratoldswil, Heratingen und Ottenhusen, Kirchenvogt zu Buttisholz, Geiß, Eriswil, Schongau, Großdietwil, Wangen, Rüeggisingen und Doppleschwand, mehrere Häuser in Luzern³¹ Mit seinem Bruder Peter zusammen gewährte er ein Darlehen von 1000 rhein. Gulden, das Bern und Freiburg zu verzinsen hatten. Akten A1 F8 Finanzwesen, Anleihen Savoyen (Sch. 967).² RP 12, 49r, 1523.³ Feer 2, S. 122–128, 346. Vgl. Urk. 362/6536, 1501. Urk. 365/6590, 1551.

Als 65. Großrat aufgeführt:

KASPAR FEER Großrat 1518?–1524

W Kaufmann?¹M Garde-Leutnant²¹ Soll im Auftrag Heinrich Fleckensteins und Hans Knabs im Seidenhandel tätig gewesen sein. Hans Knab war jedoch mit Sicherheit nicht Teilhaber der Fleckensteinschen Gesellschaft.² Unter Kaspar von Silenen, 1513. Beide Angaben bei Feer 2, S. 262, ohne Quellenangabe.

19. PETER FEER Großrat 1481, Kleinrat 1488–1519, Schultheiß 1502, 1504, 1506, 1512, 1517

W Geldgeschäfte¹, RentnerM Bannerherr², Hauptmann³, (Ritter)⁴V Herrschaft Kastelen, Herrschaft Wyher und die große Matte vor dem Krienbachtor⁵, Herrschaft Baldegg⁶, Alp im Eigental?⁷, Haus im Höfli an der Pfistergasse⁸¹ 1512 forderten Feer, Säckelmeister Frunz von Obwalden und andere Mithaften vom reichen Berner Kaufherrn Bartholomäus May die Rückzahlung eines Darlehens von 16000 Gulden. EA 3/2, S. 617.² Im Schwabenkrieg 1499. Ludwig Feer, Chronik 1499, S. 135 und 147.³ RP 9, 95v, 1503.⁴ 1508 in Genua von Ludwig XII. von Frankreich zum Ritter geschlagen.⁵ Erbe von seinem Vater, Schultheiß Hans Feer. Vgl. Urk. 170/2448 ff., 1502 und RP 9, 47r, 1502.⁶ Zugebrachtes Gut seiner zweiten Frau Loysa von Hertenstein, 1508.

- ⁷ Zusammen mit Hans Sonnenberg und Peter Zukäs erhielt er 1506 das Kaufrecht. Vom Kauf selber ist nichts bekannt. RP 9, 240r.
- ⁸ Schloßbartiger Bau, erstellt 1489–1492. Vgl. generell Feer 2, S. 185–196.
20. ULRICH FEISS Großrat 1507–1519
 W Schneider und Tuchhändler¹
¹ Umgeld 1508, cod. 9640 bis Umgeld 1517, cod. 9660 (7 Belege).
21. HEINRICH FLECKENSTEIN Großrat 1515, Kleinrat 1522–1558, Schultheiß 1535, 1540, 1542, 1544, 1546
 W Wirt¹, Weinhändler², Tuchhändler³, Tuchfabrikation⁴, Handel mit Korn, Reis und andern Waren⁵, Viehhandel⁶, Käsehandel⁷, Beteiligung an Bergbau-Unternehmen⁸, Geldgeschäfte⁹
 M Hauptmann, Schützenhauptmann¹⁰
 V große Hinterlassenschaft¹¹, mehrere Häuser in der Stadt¹², kleine Landstücke¹³
¹ Umgeld 1511/I, 8v: «Heini Fleckenstein um schenckwin und verzert.»
² Umgeld 1511/I, 8v und noch Umgeld 1535/I, 11r.
³ Umgeld 1511 Sa. v. Cantate, cod. 9660.
⁴ Betrieb mit seinen Gemeindern de Sala ein großes Tuchunternehmen in Lugano. STALU, TA 8, 393r. EA 4/1 A, S. 254. STA Mailand, Abschr. BAB, Carteggio Estero, 1515–1530, 1530 Dez. 10, Luzern. STA Mailand, Abschr. BAB, Carteggio Estero, Bd. 71, Bl. 55, 1535 April 28, Luzern, Bl. 56, 1535 Mai 5, Luzern, Bl. 59, 1535 Mai 12, Mailand. Wiederholt Korneinkauf «zû underhaltung siner arbeyttern». STA Basel, Frucht und Brot, O 30, 1539 Nov. 27. STALU Akten A1 F7 Marktwesen (Sch. 906). Pers. Akten Heinrich Fleckenstein 1549–1551. Pers. Akten Niklaus Fleckenstein 1554.
⁵ Beginn seine Geschäftstätigkeit offenbar schon früh. Umgeld 1511/I, 20v: «... fürlon von Ury, als er ettlich brieff bracht hatt, von den knächten bracht hatt.» 1537 Streit bei einem Geschäft mit einem Basler. RP 14, 288r. In den vierziger Jahren Klagen des Zollers zu Mellingen. STALU, TA 18, 170v, 1543. RP 17, 63r, 1545. STALU, TA 20, 24vf., 1546.
 Reistransport auf dem Vierwaldstättersee. Pers. Akten Heinrich Fleckenstein 1546 Juni 7.
 Korn- und Reisexport Mailand. STA Mailand, Abschr. BAB, Carteggio diplomatico 1553–1555, Bd. 90, Bl. 146, 1554 Okt. 29.
 Geschäfte in Mailand. STA Mailand, Abschr. BAB, Carteggio diplomatico Bd. 88, Bl. 85, Bl. 106, 1551 April 24.
⁶ 1543 Verkauf von Stieren. Pers. Akten Jagli und von Gundiswil 1543.
⁷ Verkaufte 1553 dem Großpauli (Haas?) 200 Käse, das Stück zu 12 Batzen. Cod. 4080, 94v.
⁸ 1554 gewährte der Rat den drei Schultheißen Heinrich Fleckenstein, Hans Hug und Niklaus von Meggen das Golderzlehen Fontannen im Entlebuch. RP 22, 74r, 1554 und Urk. 141/2080, 1555.
⁹ Zusammen mit Beat Fleckenstein beteiligte er sich 1558 an einem Darlehen Luzerner Bürger an den französischen König von insgesamt 75000 Kronen mit einer Summe von 12000 Sonnenkronen (= 24000 Gulden). Segesser, Pfyffer 1, S. 372. Schwiegervater Konrad Klausner vermachte ihm bei der Heirat mit seiner Tochter Anna Klausner einen Schuldbrief von 2000 rhein. Gulden, die der Herzog von Savoyen zu 5% zu verzinsen hatte. 1552 löste er diesen ab und bekam 1560 Sonnenkronen (= 2000 rhein. Gulden oder 3120 Luz. Gulden). Pers. Akten Heinrich Fleckenstein 1552.
 Er besaß Gülden in unbekannter Höhe in Sempach. RP 14, 312v, 1537. Hans Zimmermann hatte ihm ein Kapital zu verzinsen. RP 15, 109v, 1539. Fleckenstein interessierte sich 1545 zusammen mit Ratsfreunden an einem Darlehen von insge-

samt 100000 Kronen an den französischen König. Akten A1 F1 Eidgenossenschaft, Freiburg, F5 Ziviljustiz, Forderungssachen (Sch. 213). 1552 kaufte er einem Basler einen Schuldbrief ab, von dem 1556 noch 320 Sonnenkronen ausstehend waren. Cod. 4080, 37r–38r. 1556 gewährte er Niklaus Meyer von Willisau ein Darlehen von 100 Gulden. Cod. 4080, 176v.

Salat nannte Fleckenstein einen «wüchrer». Salat, Tagebuch, S. 59.

Vgl. gesamthaft Schmid, Frühkapitalistische Unternehmungen.

¹⁰ 1521 Hauptmann in Italien. Kunstdenkmäler LU 3, S. 143. 1531 Schützenhauptmann. Salat, Reformationschronik, S. 329.

¹¹ Ca. 36000 Gulden. Pers. Akten Fleckenstein, Erbsache, 1560. Vgl. RP 25, 10r, 1560 und RP 27, 235v, 1566.

¹² Cod. 6865, S. 58, 1523 und S. 71, 1531. RP 16, 301r und 303r, 1544.

¹³ Krautgarten. Urk. 358/6481, 1545. Riedstück. Urk. 504/9006, 1557.

22. ULRICH FLUDER Großrat 1515, Kleinrat 1519–1532

W Schneider¹

¹ Umgeld 1508 Sa. n. Peter und Paul, cod. 9640. Vgl. aber Umgeld 1510/II, 16r.

23. NIKLAUS FRIDLI Großrat 1515–1535

W Pfister¹

¹ Umgeld 1508/II, 11r. 1513/II, 12v. 1533/I, 8v und 14v.

24. PETER GERIG Großrat 1507–1524

W Sattler?¹, Fischer², Schiffer³

¹ Umgeld 1511/I, 15r: lieferte ein Halsband für einen Bären.

² Erhielt Taglohn als Fischer. Umgeld 1512, cod. 8740, 18r.

³ Fährlohn für Personentransport nach Beckenried und Gersau. Umgeld 1513/II, 15v. Umgeld 1519/II, 14v.

25. HANS GIGER Großrat 1493–1537

W Tuchhändler¹, Weinhändler², Schiffer³, Bote des Rates⁴

V Matte in der Moosmatt⁵

¹ Cod. 3035, 22r, 26v, 114v, 1502.

² Umgeld 1502/I, 15v.

³ Fährlohn für Personentransport. Umgeld 1503/II, 9v.

⁴ Entgelt für das Beschlagen von Pferden und für Ritte im Auftrag der Obrigkeit. Umgeld 1513/II, 17v.

⁵ Urbar von 1538, Stiahof. cod. 100, 148r.

26. MATTHÄUS GLESTIG Großrat 1511–1518

27. HANS GOLDER Großrat 1511, Kleinrat 1522–1539, Schultheiß 1529, 1531, 1534, 1536 und 1538

W Metzger?¹

M Hauptmann²

V mindestens 2 Häuser in der Stadt³

¹ Behauptung von Ammann, von Vivis u. a. Ammann, Metzgergilde, S. 50. Von Vivis, HBLS 3, S. 592f. Hans Golder war 1524 Stubenmeister zu Metzgern. Cod. 5380, 160r. Aus dieser Stelle läßt sich aber nicht auf die berufliche Tätigkeit schließen. Großrat Werner Ratt z. B. handelte mit Wein, war 1527 Stubenmeister zu Gerbern und 1528 Stubenmeister zu Metzgern. RP 12, 205v und cod. 5380, 161rff. Vgl. Anhang 2, no. 72. Der spätere Stadtschreiber Zacharias Bletz handelte mit Wein und Blei, war Mitglied der Safran-Gesellschaft, 1542 Stubenmeister zu Schneidern und 1546 und 1549 Stubenmeister zu Metzgern. Cod. 5380, 34v, 40r, 168r. Vgl.

- Anhang 2, no. 10. Siehe auch Blaser, Gesellschaft zu Schneidern, S. 224f. und 264. Weber, Safranzunft, S. 26f.
- ² Golder war 1531 Hauptmann. Salat, Reformationschronik, S. 329. Nach seinen eigenen Worten nicht Anführer im Kappelerkrieg: «... wie wol ich daheim waß all nacht an mim pett...» Cod. 2380, 31v.
- ³ 1524 Neubau seines Hauses. Cod. 6865, S. 60, 65, 67. 1538 Hausbau am Weggis. RP 15, 83r. Vgl. RP 27, 97r, 1564. Haus am Graben. Cod. 5200, 1r.
28. RUDOLF GOLDER Großrat 1489, Kleinrat 1507–1521
W Goldschmied¹
¹ Umgeld 1502/II, 17v. 1504/II, 17v.
29. HANS GÖSSI Großrat 1497, Kleinrat 1503–1535
W Schneider und Tuchhändler¹
V Haus am Fischmarkt²
¹ Über 20 Tuch- und Kleiderlieferungen. Umgeld 1508, cod. 9640 bis Umgeld 1511, cod. 9655.
Er bezahlte Zins für eine Metzgerbank, die er offenbar weiterverlieh. Cod. 5380, 2v. Vgl. RP 14, 309v, 1537.
² Kauf 1506. RP 9, 237r.
30. KASPAR GÖSSI Großrat 1518–1523
W Tuchhändler¹
¹ Umgeld 1517 Sa. v. Cantate, cod. 9660.
31. HANS GÜRBER Großrat 1511–1519
V Haus in der Stadt¹
¹ Kauf 1516 um 350 Gulden. RP 10, 222r.
32. HANS HAAS Großrat 1491, Kleinrat 1504–1526
W Weinhändler¹, Wirt², Fischer³
¹ Umgeld 1494, cod. 9560. Umgeld 1500, cod. 9605 (5 Weinlieferungen).
² Umgeld 1503 Sa. n. Valentin, cod. 9625.
³ Umgeld 1500, cod. 9605 bis Umgeld 1512, cod. 8740 (8 Belege).
33. HANS HAAS der Müller Großrat 1511, Kleinrat 1520–1541
W Müller¹
¹ RP 11, 42r, 1518. Umgeld 1531/II, 13r.
34. PETER HAAS Großrat 1507, Kleinrat 1515/1517–1521
W Fischer?¹
¹ Der Rat lieh ihm 1512 die Reußfischenzen. RP 10, 99r.
35. PETER HAMERER Großrat 1491–1539
W Drechsler¹, Weinhändler²
V Haus, Hofstatt und Garten an der Pfistergasse³, Haus am Graben⁴, mehrere Gülden⁵
¹ Lieferte Strichmaße für das Kaufhaus, hölzerne Becher, Milchschtüsseln, Siegelbüchli usw. Umgeld 1510/II, 15v bis 1533/II, 15v.
² Umgeld 1525/I, 25v bis 1529/II, 21v (16 Weinlieferungen).
³ Urbar von 1538, Stiahof. cod. 100, 148r.
⁴ Cod. 5200, 11r, 1533.
⁵ 120 Gulden auf einer Matte, 100 Gulden auf einem Garten, 30 Gulden auf einem Hof. Pers. Akten Hamerer 1541.

36. JOACHIM HASFURT Großrat 1518–1522
 V Schulden¹
¹ 600 Gulden, die er 1520 offenbar nicht bezahlen konnte oder wollte. RP 11, 120r.
37. KONRAD HASFURT Großrat 1511, Kleinrat 1516–1518
 W Rentner
 M Hauptmann¹
 V Herrschaft Wildenstein², Meier- und Kellerhof Emmen³
¹ In französischen Diensten. Feer 2, S. 219.
² Feer 2, S. 219.
³ Kauf 1505 um 500 Gulden und gegen Übernahme einer Schuldverschreibung. Liebenau, Hasfurter, S. 449 und 451f.
38. PETER HEIDENRICH Großrat 1511–1518
 W Steinmetz¹
¹ Umgeld 1494 Sa. v. Weihnacht, cod. 9560. Cod. 6865, S. 28–45, 1498–1514 (9 Belege).
39. HANS ULRICH HEINSERLI Großrat 1518, Kleinrat 1522–1534
 W Kannengießer¹, Viehhändler², Tuchhändler³, Krämer?/Handelsbeteiligung?⁴
 M Hauptmann⁵
¹ Umgeld 1525/I, 24r. 1530/I, 13r, 21v. 1531/I, 14v. 1531/II, 18v, 27r. Vgl. auch Umgeld 1527/II, 22r.
² 1532 zusammen mit Mangold von Wil Viehkauf im Zugerbiet. Pers. Akten von Wil 1532.
³ Pers. Akten Onofrius Ringer 1533.
⁴ 1533 zusammen mit Niklaus Sündli in einem Streit mit einem Kaufmann aus Chur. RP 13, 236v.
⁵ In Mailand 1521. Salat, Tagebuch, S. 32.
40. JAKOB HERMANN Großrat vor 1487–1518
 W Wundarzt¹, Weinhändler²
¹ Umgeld 1503/II, 16v. 1509/II, 19v usw.
² Umgeld 1515/I, 12v.
41. BENEDIKT VON HERTENSTEIN Großrat 1518–1522
 W Rentner?¹
¹ Sohn des Schultheißen Jakob von Hertenstein.
42. HANS VON HERTENSTEIN Großrat 1515, Kleinrat 1516/17–1519
 W Kaufmann?¹, Geldgeschäfte², Rentner?
¹ Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 3.
² Beteiligte sich 1519 an einem Darlehen von 7600 rhein. Gulden an Herzog Karl von Savoyen mit 200 rhein. Gulden. Urk. 434/7822.
43. JAKOB VON HERTENSTEIN Großrat 1485?, Kleinrat 1486–1527, Schultheiß 1516, 1517?, 1519?, 1522
 W Kaufmann¹, Rentner
 M Hauptmann?²
 V Herrschaft Buonas³, väterliche Ehesteuer von 1200 rhein. Gulden⁴, Haus in Basel⁵, Haus auf dem Petersberg⁶, Anteil am Zehnten Bubendorf⁷, Schloß auf dem Wartenberg⁸, Zehnten Witretz, Prittikon, Bittersberg und Läuuffelingen und die Erzgruben in Wil und Wintersberg⁹, Häuser in Luzern¹⁰, Höfe St. Niklausen und Mettenwil¹¹
¹ Umgeld 1500 Sa. Pfaffenfasnacht, cod. 9590: «umb schwatzer und hert kupfer zun

- büchsen steinen.» Umgeld 1500 Sa. v. Lorenz, cod. 9590: «für die zwölf möschin sprützen, so von Nürnberg kommen sind...»
 Mitglied der Ravensburger Handelsgesellschaft. STALU, TA 7, 275r, 1517. Cod. 1435/26, S. 61, 1518. Akten A1 F1 Spanien und Mailand, Staatswirtschaft, Handel (Sch. 124). Vgl. Schulte, Handel und Verkehr 1, S. 546.
- ² Liebenau, Hertenstein, S. 110
- ³ Deren Güter ließ er durch Lehenleute bebauen. Der Neubau des Schlosses, ausgeführt 1494 bis 1498, kostete 3000 rhein. Gulden.
- ⁴ Bei seiner ersten Ehe mit Veronika Seevogel von Basel 1483.
- ⁵ Haus zum Sessel, Totengäßlein 3. Verkauf 1488. Vgl. Basler Nachrichten vom 29./30. Okt. 1966 und vom 16./17. Jan. 1971.
- ⁶ Haus zum Wunderbaum. Kauf 1488.
- ⁷ Den andern Teil besaßen die Herren von Gachnang.
- ⁸ Kaiser Maximilian schenkte es ihm 1507 als Eigentum. Mit kaiserlicher Erlaubnis vergabte er es aber später.
- ⁹ Wie ursprünglich Wartenberg österreichisches Lehen.
- ^{6,9} Zugebrachtes Gut seiner ersten Frau Veronika Seevogel. Seine zweite Frau, Anna Mangold von Sandegg, hinterließ gut 4000 Goldgulden. Seine vierte Frau, Anna von Hallwil, brachte 1000 Gulden in die Ehe.
- ¹⁰ Am Hoftor und bei der St.-Peters-Kapelle. Letzteres ließ Hertenstein ausschmücken durch Hans Holbein den Jüngeren. Vgl. Umgeld 1512/I, 15v.
- ¹¹ Übergegangen an seinen Sohn Hans Jakob. Vgl. generell Liebenau, Hertenstein, S. 100–123.
44. MARTIN AM HERWEG Großrat 1502–1527
 W Wirt¹
¹ Umgeld 1501/II, 14v bis 1514/II, 17v (14 Belege).
45. HEINRICH HESS Großrat 1511, Kleinrat 1525–1529
 W Schiffer¹
 V Haus an der Furrengasse², Matte³
¹ Umgeld 1513/II, 12v. Lohn für eine Fuhr nach Alpnach.
² Urbar von 1538, Stiahof. cod. 100, 143v.
³ Kauf 1510 von Balthasar Gürber. RP 10, 52v.
46. HANS HOLDERMEIER Großrat 1493, Kleinrat 1503–1519
 W Händler, Kaufmann¹, Geldgeschäfte²
 M Stadtfähnrich³
¹ Handelte sicher vor 1500 mit Salz, Eisen und Kupfer. Alig, Luzerner Handelsbeziehungen, S. 63.
² Machte 1493 Forderungen geltend betreffend Gült und Hauptgut des Berner Bürgers Hans von Balmos selig. STA Bern, Unnütze Papiere, Bd. 38, no. 9.
³ RP 10, 199v, 1515. Siehe auch Liber vitae, Stiahof. cod. 250, 45v.
47. HANS HUG Großrat 1505, Kleinrat 1509/1514–1534, Schultheiß 1525, 1527, 1530 und 1532
 W Metzger¹
 M Hauptmann²
 V Hof in Urswil³, Matte in Kriens⁴
¹ RP 10, 206v, 1516. 1534 entschied der Rat zwischen seinem Knecht Bernhart und den gemeinen Meistern zu Metzgern. Auch sein Sohn gleichen Namens war Schulttheiß und von Beruf Metzger. RP 14, 36v.
² Salat, Tagebuch, S. 31.
³ 1513 Verkauf an die Wirz von Urswil. RP 10, 142r.
⁴ Kauf 1525. Akten 27/192 B, Krienbach.

48. RUDOLF HÜNENBERG Großrat 1515, Kleinrat 1523–1554
 W Pfister¹, Ölhändler²
 V Gült in Malters³
¹ Umgeld 1505 Sa. n. Ambros, cod. 9620. Vgl. Umgeld 1524/I, 20v.
² Umgeld 1522/II, 18v. 1529/II, 22r.
³ 80 Gulden auf einer Matte. Urk. 463/8216, 1539.
49. ULRICH HUSER Großrat 1518, Kleinrat 1523–1538
 M Hauptmann¹
¹ Beim Zug nach Mailand 1522. Salat, Tagebuch, S. 32. Möglicherweise schon 1503. RP 9, 113r und 116r.
50. ULRICH HÜSLER Großrat 1511–1526
 W Weber¹ und Läufer²
 M Hauptmann?³
¹ Umgeld 1511/I, 20r: «Üli Hüsler dem weber, löfferlon...»
² Umgeld 1511/I, 20r bis 1526/I, 17v (über 90 Belege). Vgl. auch Umgeld 1527/I, 8v bis 1531/II, 10r (knapp 30 Belege). Wurde Ulrich Hüsler des Rats entsetzt oder war sein Sohn gleichen Namens ebenfalls Läufer?
³ RP 12, 41v, 1523. Der Vorname «Ulrich» fehlt.
51. HANS HUTTER Großrat 1507, Kleinrat 1520–1525
 W Zimmermann?¹
¹ Ein Hutter (Hans?) lieferte 1504 ein Bett. Umgeld 1504/I, 15r.
52. NIKLAUS HUTTER Großrat 1489, Kleinrat 1505–1518
 W Pfister¹
 V Häuser am Graben²
¹ RP 9, 59r, 1502. Umgeld 1508/II, 15r bis 1515/II, 20v.
² RP 10, 61r, 1510.
53. RUDOLF HUTTER Großrat 1518–1524
54. JAKOB JEGER Großrat 1518–1519
 W Weinhändler¹, Wirt², Fischer³, Schneider⁴
 V Haus an der Kapellgasse⁵
¹ Über 230 Weinlieferungen. Umgeld 1501/I, 11v bis 1519/I, 23r.
² Wirt zum Affenwagen. Umgeld 1502 Fr. n. Geburt Christi, cod. 9615 bis Umgeld 1518/I, 20r (35 Belege).
³ Umgeld 1504/I, 13r. 1505/I, 13rf. 1510/I, 14v und 16r.
⁴ Umgeld 1506 Sa. v. Joh. Bapt. und Sa. n. Joh. Bapt., cod. 9630. Umgeld 1508 Sa. Simon und Judas, cod. 9640 (Kleiderlieferungen).
⁵ Cod. 5200, 1v.
55. JÖRG KANNENGIESSER Großrat 1491, Kleinrat 1505–1523
 W Kannengießer¹
¹ Umgeld 1504/I, 11v bis 1520/I, 10v (6 Belege). Allerdings fehlt bei all diesen Stellen der Vorname «Jörg».
56. HANS KIEL Großrat 1511–1518
57. KONRAD KLAUSER Großrat 1511, Kleinrat 1513/1516–1555
 W Apotheker¹, Krämer², Geldgeschäfte³
 V mehrere Häuser in der Stadt⁴, große Mitgiften an seine Töchter⁵

- 1 RP 9, 188v, 1504. RP 17, 113v, 1546.
- 2 Handel mit Wachs, Papier, Tinte. Umgeld 1512/1513, 16v und 19v, cod. 8745. Umgeld 1513/II, 25v. 1514/II, 10r. 1516/I, 9r.
- 3 1519 Darlehen von 2000 rhein. Gulden an den Herzog von Savoyen, verzinsbar als Gült mit 100 rhein. Gulden jährlich. Diese Gült vermachte er dem Ehemann seiner Tochter Anna, Heinrich Fleckenstein, der das Wertpapier 1552 einlöste. Pers. Akten Fleckenstein 1552. 1526 Darlehen von 300 Kronen an den französischen König. Cod. 6875, 54v. 1550 Darlehen von 6000 Kronen an «herre viscontte de Martignes». RP 24, 4r, 1557. Vgl. Amberg, Wandgemälde, S. 111. Darlehen von 700 Sonnenkronen an Johann Duman in Lausanne. Pers. Akten Klausen 1556.
- 4 RP 9, 188v, 1504. Cod. KF 145, 4r, 1519.
- 5 Seiner Tochter Katharina gab er 2000 Sonnenkronen mit in die Ehe. Pers. Akten Sonnenberg 1553. Vgl. auch Anm. 3.
58. HEINRICH KLOOS Großrat 1489, Kleinrat 1503–1522
 W Seiler¹, Weinhändler², Wirt?³, Geldgeschäfte⁴
 V Haus⁵
- 1 Etwa 15 Lieferungen von Seilen, Schnüren, Stricken usw. Umgeld 1501/II, 17r bis Umgeld 1511, cod. 8735, 18v.
- 2 Annähernd 150 Weinlieferungen. Umgeld 1502/I, 8v bis Umgeld 1512/13, cod. 8745, 12v.
- 3 Umgeld 1501/II, 12v.
- 4 1509 hatte er Ludwig Schürpf 600 Gulden zu entrichten. RP 10, 31r. 1512 bezog er jährlich 4 Gulden Zins, vermutlich von einem Kapital von 80 Gulden. RP 10, 119r. Er besaß ein Guthaben in unbekannter Höhe beim Müller von Rothenburg. RP 10, 121r, 1512 und hatte einem (Hans?) Frischig 150 Gulden zu verzinsen. RP 11, 29r, 1517. 1519 beteiligte er sich an einem Darlehen von 7600 rhein. Gulden an Herzog Karl von Savoyen mit 1500 rhein. Gulden. Urk. 434/7822.
- 5 Kauf 1514. RP 10, 160r.
59. GABRIEL KREPSE¹ Großrat 1511, Kleinrat 1512/1514–1521
¹ Cysat schreibt: «Die Krepser, edellüt von Fryburg in Bryßgöw, Österrycher, trefenlich rych, 1480. Hand alle gütter hinder und vor der Musegk bis für Seeburg uffher koufft.» Cysat, Collectanea 1/1, S. 317, Anm. 5.
60. HANS KÜNG Großrat vor 1500, Kleinrat 1518–1524
 W Glaser¹
¹ Lieferte 1510 ein Fenster. Umgeld 1510 Sa. v. Geburt Mariae, cod. 9650.
61. JAKOB LIENHART Großrat 1502, Kleinrat 1517–1520
 W Pfister¹
 V Haus²
¹ Umgeld 1511/I, 19v bis 1520/II, 8r. Liber vitae, Stiahof. cod. 250, 63r.
² Bau 1520. RP 11, 135v.
62. MATTHÄUS LOCHMANN Großrat 1511–1518
 W Schiffer?¹
 V Hof?²
¹ Umgeld 1516/II, 12v: «...dem Lochman, furlon gen Urj».
² 1505 Streit mit dem Pächter seines Gutes (?). Es wird nur von «Lochmann» berichtet, der Vorname fehlt. RP 9, 217r.
63. HANS MARTI Großrat 1480, Kleinrat 1491–1518
 W Krämer¹, Viehhändler²

M Schützenvenner³, Schützenhauptmann⁴

V mehrere Häuser in der Stadt⁵, Gült? von 200 Gulden im Entlebuch⁶

¹ Handelte mit Reis aus Oberitalien, Feigen, Weinbeeren, Mandeln, Gläsern, Pergament, Tinte, Kreide, vereinzelt auch mit Stoffen und mit Blei. Vorherrschend über 40 Lieferungen von Wachs und etwa halb so viele Lieferungen von Papier. Umgeld 1480/I, 15v bis Umgeld 1517 Sa. v. Palmsonntag, cod. 9660.

² Glauser, Gotthardtransit, S. 227f. Vgl. Alig, Luzerner Handelsbeziehungen, S. 71. Im weiteren Zusammenhang: STALU, TA 5, 114r, 1511.

³ Ludwig Feer, Chronik 1499, S. 134.

⁴ RP 9, 95v, 1503.

⁵ Umgeld 1488/II, 15r und cod. KF 145, 2r, 1503.

⁶ RP 10, 202r, 1516.

64. HANS MARTI Großrat 1505, Kleinrat 1520–1530

W Arzt¹, Unterschreiber², Geldgeschäfte³

¹ Umgeld 1505/I, 10v. Vgl. Weber, Luzerner Sanitätspersonal, S. 5.

² 1506–1530.

³ Besaß in Savoyen ein Kapital von 4000 rhein. Gulden, das 1536 Bern und Freiburg zu verzinsen hatten. Akten A1 F8 Finanzwesen, Anleihen Savoyen (Sch. 967).

65. NIKLAUS VON MEGGEN Großrat 1511, Kleinrat 1515/1516–1564, Schultheiß 1545, 1547, 1553, 1555, 1557

W Tuchhändler¹, Beteiligung an Bergbau-Unternehmen², Rentner

M Bannerherr³

V Twingherrschaft Schötz⁴, Gut an der Halde⁵, Bürgerschaft⁶, großer Geldbedarf für Verwandte⁷

¹ 1519 Schulden bei Niklaus Sidler «von tûchs unnd andders wegen». RP 11, 99v. Er war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 4.

² 1554 gewährte der Rat den drei Schultheißen Heinrich Fleckenstein, Hans Hug und Niklaus von Meggen das Golderzlehen Fontannen im Entlebuch. RP 22, 74r, 1554 und Urk. 141/2080, 1555.

³ 1520–1563. Cod. 1315, 18r–56r.

⁴ Pers. Akten Tammann 1560.

⁵ Cod. 5200, 4v.

⁶ 1552 bürgten Niklaus Kloos, Niklaus von Meggen und Lorenz Zuckler gemeinsam mit 1000 Kronen für einen Schuldner des Rates. RP 21, 190v.

⁷ Laut Sebastian Knab hatte Niklaus von Meggen «vilmalen gerett, syner frowen fründt (Verwandte) kostent in ob 2000 oder 3000 kronen und gebent im kein zins darzü». Cod. 4240, 34r, 1564.

66. WERNER VON MEGGEN Großrat 1502, Kleinrat 1517–1544, Schultheiß 1541

W Geldgeschäfte¹, Rentner

M Hauptmann², (Ritter)³

V Erbschaft von seinem Bruder⁴, Hinterlassenschaft⁵

¹ Zusammen mit Wendel Sonnenberg und Anton Bili gewährte er dem Freiherrn Georg von Hewen ein Darlehen von 2000 rhein. Gulden. Rückzahlung 1529. Pers. Akten Bili 1529.

² RP 11, 180r, 1521.

³ 1508 in Genua von Ludwig XII. von Frankreich zum Ritter geschlagen. Feer 2, S. 188.

⁴ 500 Gulden von Hans von Meggen. RP 9, 75r, 1502.

⁵ Gülden, u. a. auf zwei Höfen in Huttwil, im Wert von über 7000 Gulden. Matte und Riedstück in der Müllegg. Hof im Meggenhorn. Stiere, Kühe, Rosse im Wert von 180 Gulden. Pers. Akten von Meggen 1544. Vgl. cod. 5200, 2v.

67. MORITZ VON METTENWIL Großrat 1515, Kleinrat 1515/1517–1548
 W Rentner?
 M Schützenfähnrich¹
 V Twingherrschaft Oberkirch², Güter im Gericht und Kirchgang Luzern³, Haus in der Stadt, Stifter der Wesemlin-Kapelle⁴
¹ RP 12, 49r, 1523.
² 1532 Kauf von seinem Schwager Heinrich von Alikon. StA Sursee, Urk. no. 171, 1532 Dez. 13.
³ Cod. 5200, 4v.
⁴ Kunstdenkmäler LU 3, S. 153.
 Als Heiratssteuer sollten einem Sohn 400 Gulden, einer Tochter 200 Gulden ausgehändigt werden. Pers. Akten Johann Andres 1551.
68. HANS MEYER Großrat 1511, Kleinrat 1516/1517–1519
 W Pfister¹ und Schiffer²
¹ Umgeld 1514/I, 10v.
² Fährlohn für Personentransport nach Beckenried. Umgeld 1513/II, 15v.
69. PETER MEYER Großrat 1489/1491–1518
 W Metzger¹, Mitglied der Safran-Gesellschaft²
 V Hof Dattenberg³
¹ Der Rat sprach ihm 1516 ein Bankrecht zu. Ob er selber schlachtete, ist nicht bekannt. RP 10, 206v.
² Archiv Safran, MB 1, S. 8.
³ RP 9, 20v, 1501.
70. HANS MÖHR Großrat 1505, Kleinrat 1518–1524
71. JAKOB AM ORT Großrat 1515, Kleinrat 1516–1546
 W Schiffermeister¹
 M Hauptmann²
¹ Umgeld 1528/I, 23v. 1529/I, 25r.
² Die Stadt lieh ihm 1526 500 Gulden, um eine Kompanie anwerben zu können. Cod. 6875, 54v.
72. HANS PEYER Großrat 1505–1525
 W Hufschmied¹, Weinhändler²
 M einer der Vier zum Banner³
 V Haus und Hofstatt an der Schmiedgasse⁴
¹ Umgeld 1508/I, 13v. Umgeld 1508 Fr. v. Annuntiation, cod. 9640. Cod. 6865, S. 40, 1509. Umgeld 1513/II, 19r.
² Über 40 Weinlieferungen. Umgeld 1520/II, 18r bis 1524/I, 21v. Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 11.
³ RP 12, 49r, 1523.
⁴ Cod. 5200, 3v, 1530. Vgl. Umgeld 1528/I, 14r.
73. HANS PFYFFER Großrat 1489, Kleinrat 1513/1514–1540
 W Schneider und Tuchhändler¹, Krämer², Geldgeschäfte³
 V 2 Häuser in der Stadt⁴
¹ An die 70 Tuch- und Kleiderlieferungen. Umgeld 1493/I, 8r bis 1540/II, 7v.
² 15 Wachslieferungen. Umgeld 1513/II, 11v bis 1531/I, 18r.
³ Werni Bütler schuldete ihm 20 Gulden Zins, vermutlich von einem Darlehen von 400 Gulden. RP 10, 93v, 1511. Pfyffer beteiligte sich 1519 an einem Darlehen von 7600 rhein. Gulden an Herzog Karl von Savoyen mit 500 rhein. Gulden. Urk.

- 434/7822. 1526 Darlehen von 200 rhein. Gulden an den französischen König. Cod. 6875, 54v. Vgl. auch RP 10, 161v, 1514 und BBLU Ms. 369 fol., S. 4.
- 4 Bau eines Hauses 1505. RP 9, 184v und 198v. Kauf eines Hauses neben dem Roten Kopf. Cod. 1435/1, 156r.
74. HANS RATZENHOFER Großrat vor 1491, Kleinrat vor 1503–1519
 V Mitbesitzer der Alp Mülimäs¹, Hinterlassenschaft²
¹ Der Rat verkaufte ihm und Hans Vetter 1507 die Mülimäs um 600 Pfund. RP 9, 269v.
² Nach seinem Tode erhielt allein die Witwe 500 Gulden in Münz. RP 11, 122v.
75. LEODEGAR RATZENHOFER Großrat 1502, Kleinrat 1520–1543
 W Fischer¹, Sattler²
 V Haus an der Furrengasse³, Zehnten⁴, Hof⁵, Matte⁶
¹ Umgeld 1508 Sa. v. Lichtmeß, Sa. v. Vocem joc., Sa. n. Geburt Mariae, cod. 9640.
² Lieferte Taschen für Büchsenpulver. Umgeld 1512, cod. 8740, 10v.
³ Cod. 5200, 3r.
⁴ 1501 Streit um einen Zehnten. RP 9, 33v.
⁵ 1502 Streit um das nähere Kaufrecht zu einem Hof. RP 9, 55r.
⁶ 1537 Streit um eine Matte im Amt Münster. Pers. Akten Engelhard 1537.
76. HANS REINHART Großrat 1515, Kleinrat 1520–1521
 W Wirt¹ und Weinhändler², Fischer³
¹ Zur Metzgern.
² Über 200 Weinlieferungen. Umgeld 1500/–, 7r bis 1520/II, 16r.
³ Umgeld 1503/I, 13r. 1507/I, 13v.
77. WILHELM RICHART Großrat 1507, Kleinrat 1513/1516–1543
 W Schneider und Tuchhändler¹
¹ Mehr als zehn Kleider- und Tuchlieferungen. Umgeld 1525/II, 18v bis Umgeld 1545/II, 21r.
78. HANS RICKENBACH Großrat 1511–1537
 W Metzger¹, Fischer²
¹ 1509 bezahlte er den Bankzins. Ob er selber schlachtete, ist nicht bekannt. Cod. 5380, 2r.
² Der Rat lieh ihm 1520 und 1532 bis 1537 die Reußfischenzen. RP 11, 129r. RP 13, 121v, 264v. RP 14, 45v, 125v, 228v, 322r. Zudem hatte er 1534 Schulden bei den Schiffmachern. RP 14, 50r.
79. HEINRICH ROSENSCHILT Großrat 1480, Kleinrat 1493–1518
 W Schneider und Tuchhändler¹
 V 1487 versteuert: 2450 Gulden², Darlehen³
¹ Über 30 Kleider- und Tuchlieferungen. Umgeld 1489/II, 11r bis 1516/I, 10v.
² Cod. 5115, 442v.
³ RP 9, 118v, 1503. Vgl. auch RP 9, 207v, 1505.
80. HANS VON ROTSEE Großrat 1487–1524
 W Fischer¹
¹ Umgeld 1504/II, 15v und 21r.
81. HANS RUSS Großrat 1505–1519
 W Metzger¹
 V Landstück oder Gut an der Musegg²

- ¹ 1509 bezahlte er den Bankzins. Ob er selber schlachtete, ist nicht bekannt. Cod. 5380, 2r.
- ² 1502 verkauft von seinem Vogt. Hansli Ruß behielt aber Gülten. RP 9, 53v.
82. LUDWIG RUSS Großrat 1502, Kleinrat 1514–1518
 V Baumgarten, «lutzzter matt» samt Säbhaus und ein Gütlein¹
¹ Erbe seiner Eltern selig. Er hatte dafür seiner Schwester 200 Gulden auszurichten. RP 9, 297v, 1508.
83. NIKLAUS RUSS Großrat 1511, Kleinrat 1516–1521 (entsetzt), Großrat 1526, Kleinrat 1529–1531
 W Schneider und Tuchhändler¹
¹ Umgeld 1517 Sa. v. Exaudi, Sa. v. Auffahrt, Sa. v. Cantate, cod. 9660. Umgeld 1528/II, 17v. 1530/II, 8v.
84. HEINRICH SATTLER Großrat 1489–1525
 W Sattler¹, Schuhmacher²
 V Haus am Kornmarkt³
¹ Lieferung eines ledernen Sackes. Umgeld 1515/II, 9r.
² Lieferung eines Paares Stiefel. Umgeld 1515/II, 22v.
³ Cod. 5200, 2v und 49r.
85. JOST SCHEITLER Großrat 1518–1545
 W Gerber¹
¹ Feer 2, S. 197, ohne Quellenangabe.
86. HANS TAMMANN Großrat 1518, Kleinrat 1525–1544
 W Goldschmied¹, Rentner?
 M einer der Vier zum Banner²
 V vermutlich große Erbschaft³, Haus am Fischmarkt⁴
¹ Cod. 5200, 9v, 1530.
² Bei Kappel 1529. Urk. 251/4110.
³ Als Sohn des Schultheißen Peter Tammann! Höchstwahrscheinlich ist u.a. die Herrschaft Heidegg in seinen Besitz übergegangen. Vgl. cod. 5200, 5r.
⁴ Cod. 5200, 9v, 1530.
87. PETER TAMMANN Großrat 1491, Kleinrat 1498–1528, Schultheiß 1508, 1510, 1515?, 1518, 1521, 1524
 W Geldgeschäfte¹, Rentner
 M Hauptmann²
 V Herrschaft Heidegg³, Alp im Eigental⁴, Hof⁵, Gut an der Musegg⁶, Gut im Luzerner Moos⁷, Haus und Hofstatt am Weggis⁸, Gülten auf dem Hof Dattenberg⁹
¹ Darlehen von 1300 rhein. Gulden an den Herzog von Savoyen. STA Turin, Abschr. BAB, Lettere Principi, M 16, Lettres de Lucerne, Bd. 76. Sein Schwager schuldete ihm 1520 600 Gulden. RP 11, 120r. Ein Guthaben von 100 Gulden hatte er bei Jakob zu Tann bei Sursee. Pers. Akten Tammann 1536. Vgl. RP 9, 188r, 1504. RP 10, 19r, 1509. RP 10, 111v, 1512. RP 10, 115r, 1512.
² 1513 in Oberitalien. Liebenau, Schultheißen, S. 119.
³ Feer 2, S. 192 und 200.
⁴ Pers. Akten Tammann 1519.
⁵ RP 9, 65v, 1502. Wahrscheinlich besaß er einen Hof. Vgl. RP 9, 62v, 1502.
⁶ RP 9, 53v, 1502. Vgl. cod. 5200, 5r.
⁷ Cod. 5200, 10r.
⁸ Cod. 5200, 6v.
⁹ RP 9, 20v, 1501.

88. HANS THOMANN Großrat 1511–1541
 W Maurer, Steinmetz¹
¹ Cod. 6865, S. 62–103, 1525–1541.
89. HANS THUM Großrat 1493–1518
 W Schuhmacher¹
¹ Umgeld 1507/II, 15v bis 1517/I, 15v (12 Belege).
90. HANS TILLMANN Großrat 1511–1539
 W Schneider¹
¹ Umgeld 1507/II, 15r bis 1530/II, 17v (25 Belege).
91. HANS VESPERLEDER Großrat 1491–1518
 W Wundarzt¹
¹ Umgeld 1504 Sa. n. Valentin, cod. 9625. Umgeld 1507 Sa. v. Allerheiligen, cod. 9635.
92. CHRISTOPH WAGENMANN Großrat 1493–1532
 W Metzger¹, Viehhändler und Krämer²
 M einer der Vier zum Banner³
¹ RP 9, 6r, 1501. Cod. 5380, 5r, 1510. RP 12, 303v, 1529.
² Reistransport von Oberitalien nach Norden, vermutlich Viehexport in die Lombardei. Glauser, Gotthardtransit, S. 227f.
³ RP 9, 95v, 1503.
93. HANS VON WIL Großrat 1518, Kleinrat 1533–1545
 W Tuchhändler¹, Wirt², Metzger³
¹ Verkaufte 1524 dem Peter Zimmermann d.J. sein Tuchgewerbe um knapp 200 Gulden. RP 12, 97r. Guthaben in Lugano und Torno. STALU, TA 8, 50v, 1520.
² Umgeld 1534/I, 13v.
³ Vgl. RP 14, 161v, 1535.
94. ULRICH WINTERGERST Großrat 1507–1529
 W Hutmacher¹, Schlosser², Metallhändler³, Krämer⁴, Weinhändler⁵, Wirt⁶
 V Haus und Hofstatt am Fischmarkt⁷
 Hier wird angenommen, der Großrat Ulrich Wintergerst und jener in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus Memmingen Zugezogene gleichen Namens seien identisch. Wintergerst wurde 1468 als Bürger in Luzern aufgenommen. Er zählte somit 1529 mindestens 80 Jahre.
¹ Pers. Akten Theiling 1470: «Ulrich Wintergerst, der hutmacher».
² Umgeld 1476/I, 22r. 1478/II, 19r. 1480/I, 17r.
³ Umgeld 1480/I, 12r. 1480/II, 19r. Umgeld 1511 Sa. n. Pfingsten, cod. 9655. RP 5 A, 519v, 1481.
⁴ Umgeld 1487/II, 23r: «...umb lörtsch» (= Harz).
⁵ Umgeld 1481/II, 16r.
⁶ Umgeld 1515/II, 23r.
 Der Vorname «Ulrich» fehlt bei allen diesen Stellen.
⁷ Kauf 1471 um 254 rhein. Gulden. Urk. 501/8941. Vgl. Stiahof. cod. 250, 37v. 1520 Hausbau am Fischmarkt. RP 11, 135v.
95. HANS WIRZ Großrat 1491, Kleinrat 1514/1517–1518
 W Schmied¹, Krämer und Viehhändler²
 V Hof?³, Haus an der Pfistergasse⁴
¹ Lieferte 1509 «isengschmid». Cod. 6865, S. 40.

- ² Reistransport von Oberitalien nach Norden, vermutlich Viehexport in die Lombardei. Glauser, Gotthardtransit, S. 227f.
- ³ 1507 Streit um einen Weidgang mit Wälti Widmer. RP 9, 286v.
- ⁴ 1508 Bau aus Stein. RP 9, 321r.
96. HANS ZOGER Großrat 1511, Kleinrat 1520–1531
 V Hinterlassenschaft von mindestens 300 Gulden¹
¹ RP 17, 45r, 1545. Vgl. auch RP 9, 314v, 1508.
97. LORENZ ZUCKLER Großrat 1511, Kleinrat 1553–1557
 W Dachdecker¹, Weinhändler², Fischer/Fischhändler³, Krämer⁴
 V Bürgerschaft⁵
¹ Umgeld 1503 Sa. v. Matthäus, cod. 9625. Cod. 6865, S. 51, 1519 und S. 73, 1530.
² Über 70 Weinlieferungen. Umgeld 1514/II, 9r bis 1529/II, 17v.
³ 1520 bis 1546 ließ ihm der Rat mindestens sechsmal die Fischenzen in der Reuß. RP 11, 129r bis RP 17, 182v.
⁴ Lieferte Dörrfleisch. Umgeld 1512, cod. 8740, 13v. Häute und Felle. Umgeld 1536/I, 9r. «Züg ins werch hus». Umgeld 1536/II, 13r. Pfundstein. Umgeld 1537/I, 9r.
⁵ 1552 bürgten Niklaus Kloos, Niklaus von Meggen und Lorenz Zuckler gemeinsam mit 1000 Kronen für einen Schuldner des Rates. RP 21, 190v.
98. PETER ZUKÄS Großrat 1487, Kleinrat 1494–1530, Schultheiß 1520, 1523, 1526, 1528
 W Wirt¹, später Rentner
 M Banner-Hauptmann²
 V Alp im Eigentum³, Hof Wartensee⁴, Schlöbchen Wartensee⁵ samt Gütern, mindestens 2 Häuser in der Stadt⁶
¹ Wirt zum Röbli. Umgeld 1496/II, 7v bis 1506/II, 13r (mehr als 20 Belege).
² RP 12, 49r, 1523.
³ Zusammen mit Peter Feer und Hans Sonnenberg erhielt er 1506 das Kaufrecht. Vom Kauf selber ist nichts bekannt. RP 9, 240r.
⁴ RP 10, 117r, 1512.
⁵ Kauf 1514 um 600 Gulden. Gfr. 15, S. 93f.
⁶ 1496 Hausbau. Cod. 6865, S. 26. Vgl. RP 11, 51r, 1518. 1527 Kauf von Haus und Hofstatt am Roßmarkt um 400 Gulden. Pers. Akten Zukäs 1527.
99. PETER ZUKÄS Großrat 1505, Kleinrat 1531–1550
 W Geldgeschäfte¹, Rentner?
 V Hof und Schlöbchen Wartensee samt Gütern², Gült auf der Hirtmatt an der Allmend³, Gülten? auf einem Hof in Neudorf⁴, Haus und Hofstatt am Roßmarkt⁵
¹ Interessierte sich 1545 zusammen mit Ratsfreunden an einem Darlehen von insgesamt 100000 Kronen an den französischen König. Akten A1 F1 Eidgenossenschaft, Freiburg, F5 Ziviljustiz, Forderungssachen (Sch. 213).
² Keine sicheren Belege, doch müssen diese Besitzungen von Schultheiß Peter Zukäs, seinem Vater, auf ihn übergegangen sein. Der Verkauf erfolgte erst 1588. Vgl. Gfr. 15, S. 93f.
³ Urk. 436/7879, 1539.
⁴ Die Söhne eines Hans Bur von Neudorf hatten ihm jeweils auf Martini zu zinsen: 7 Mütt Korn, 3 Mütt Haber. RP 27, 69v, 1564.
⁵ Urk. 438/7936, 1562.
100. MELCHIOR ZURGILGEN Großrat 1493, Kleinrat 1495–1519
 W Goldschmied¹, Wirt² und Weinhändler³, später Rentner
 M Hauptmann⁴, (Ritter vom Heiligen Grab)⁵

V Herrschaft Hilfikon⁶, Vogtei Sarmenstorf⁷, Hof in Wädenswil, Hof in Schlierbach⁸, Haus am Fischmarkt⁹

¹ Umgeld 1502/I, 10r. 1502/II, 12r. 1503/I, 10v.

² Umgeld 1497/II, 13v.

³ Umgeld 1496/I, 12r bis Umgeld 1500 Sa. n. Valentin, cod. 9605.

⁴ Laut Zurgilgen war er 1499 Hauptmann im Schwabenkrieg. Zurgilgen, Ritter Melchior Zurgilgen, S. 206. Urk. 246/3891 und Urk. 246/3920 bestätigen dies aber nicht: «Melchior zur Gilgen I spies.» Nach Schmid soll er später im Thurgau als Hauptmann in päpstlichen Diensten Truppen geworben haben.

⁵ Vgl. Cysat, *Collectanea* 1/1, S. 318.

⁶ Kauf erfolgte zwischen 1506 und 1510.

⁷ Kauf 1514 vom Kloster Hermetschwil. Dubler, *Hermetschwil*, S. 306.

⁸ Der Hof in Wädenswil gehörte zur Herrschaft Hilfikon.

⁹ Cod. 5200, 9v.

Vgl. generell Schmid, *Pilgerreisen*, S. XXIV–XXVIII. Er verweist mehrmals auf das Familienarchiv der Zurgilgen und besonders auf die Schriften Josef Aurelian Zurgilgens.

2. Die Ratsmannschaft Luzerns um die Mitte des 16. Jahrhunderts

Untersuchter Personenkreis:

99 Ratsmitglieder des Jahres 1551 (RP 19, 441vf., 1550 Joh.Ev.)

- | | |
|--|--|
| 1 Achermann Niklaus | 45 von Hertenstein Benedikt |
| 2 Amlehn Niklaus | 46 von Hertenstein Leodegar |
| 3 Amlehn Stefan
(siehe Anhang 1, no. 4) | 47 Herwegger Hans |
| 4 Anderallmend Hans | 48 Holdermeier Jost |
| 5 Anderallmend Jakob | 49 Hug Hans |
| 6 Bader Hans | 50 Hünenberg Rudolf
(siehe Anhang 1, no. 48) |
| 7 Bircher Hans | 51 Jeger Hans |
| 8 Bircher Heinrich | 52 Keller Moritz |
| 9 Bislig Kaspar
(siehe Anhang 1, no. 9) | 53 Klausner Konrad
(siehe Anhang 1, no. 57) |
| 10 Bletz Zacharias | 54 Kloos Niklaus |
| 11 Brem Hans | 55 Koli Beat |
| 12 Christen Hans Heinrich
(siehe Anhang 1, no. 12) | 56 Krepfinger Jost |
| 13 Dulliker Ulrich | 57 Kündig Kaspar |
| 14 Egli Hans | 58 Kündig Ludwig |
| 15 Egli Kaspar | 59 Küng Ludwig |
| 16 Entli Andreas | 60 Lingg Anton |
| 17 von Erlach Anton | 61 Lüthart Niklaus (= Sündli Niklaus) |
| 18 Feer Beat | 62 Marti Peter |
| 19 Feer Jakob | 63 von Meggen Jost |
| 20 Feer Peter | 64 von Meggen Niklaus
(siehe Anhang 1, no. 65) |
| 21 Feer Sebastian | 65 von Mettenwil Jost |
| 22 Felix Rudolf | 66 Meyer Ulrich |
| 23 Fischer Heinrich | 67 von Moos Wilhelm |
| 24 Fleckenstein Heinrich
(siehe Anhang 1, no. 21) | 68 Moser Ulrich |
| 25 Fleckenstein Niklaus | 69 Pfyffer Beat |
| 26 Fridli Jost | 70 Pfyffer Jost |
| 27 Frischysen Melchior | 71 Pfyffer Ludwig |
| 28 Fry Sebastian | 72 Ratt Werner |
| 29 Fyrabend Gabriel | 73 Ratzenhofer Jost |
| 30 Gasser Rudolf | 74 Richart Sebastian |
| Gerber Joachim (= Schmid Joachim,
siehe Anhang 2, no. 82) | 75 Ritter Hans Jakob |
| 31 Glestig Hans | 76 Ritter Heinrich |
| 32 Golder Leodegar | 77 Ritter Lukas (Lux) |
| 33 Göldli Renward | 78 von Rotsee Hans |
| 34 Gössi Niklaus | 79 Sattler Hans |
| 35 Güdel Hans | 80 Schindler Sebastian |
| 36 Haas Anton | 81 Schmid Jakob |
| 37 Haas Hans | 82 Schmid Joachim
(= Gerber Joachim) |
| 38 Haas Rudolf | 83 Schumacher Ludwig |
| 39 Habermacher Hans | 84 Schürmann Hans |
| 40 Hamerer Hans | 85 Sidler Beat |
| 41 Heinslerli Gabriel | 86 Sidler Niklaus |
| 42 Heinslerli Sebastian | 87 Sonnenberg Wendel |
| 43 Helmlü Rochus | Sündli Niklaus
(= Lüthart Niklaus,
siehe Anhang 2, no. 61) |
| 44 Hermann Niklaus | |

88 Suter Kaspar	94 Westerburg Jakob
89 Tammann Peter	95 von Wil Jakob
90 Thomann Jost	96 Willi Heinrich
91 Umgelter Jakob	97 ab Yberg Jost
92 Wälti Hans	98 Zuckler Lorenz
93 Wälti Hans Jakob	99 Zurtannen Jakob

1. NIKLAUS ACHERMANN Großrat 1538–1567

W Fischer¹, Schiffer², Krämer³

V Haus an der Egg⁴, Weid Moosmatt⁵

¹ Der Rat ließ ihm 1535–1553 mehrmals die Reußfischenzen. RP 14, 125v bis RP 21, 315v.

² Gehörte 1557 zu den Gesellen, die mit dem Pfisternauen nach Uri fuhren. RP 24, 24v.

³ Schuldete einem Hans Studer eine gewisse Summe «von wägen ettwas käsen und schwertts». RP 19, 267r, 1549.

⁴ Cod. 4085, 65r, 1564.

⁵ Kauf 1543 um 140 Gulden. Pers. Akten Niklaus Achermann 1543. 1546 war er finanziell offensichtlich arg in der Klemme. RP 18, 35v.

2. NIKLAUS AMLEHN Großrat 1538, Kleinrat 1552–1573, Schultheiß 1560, 1562, 1564, 1566

W Krämer¹, Handel mit Harnischen², Tischmacher³, Salpeterhütte⁴

V mehrere Häuser und Baumgärten in der Stadt⁵, mindestens 2 Höfe⁶, Gülden im Wert von ca. 6000 Gulden⁷

¹ 1543 lieferte er Wachs, 1544 Wachs und Blei. Umgeld 1543/I, 32r und cod. 6875, 79v. Von Jost Späckli hat er offenbar Waren bezogen im Wert von ca. 270 Gulden. Cod. 3845, 39r, 103r und 118v.

² 1540 verbot der Rat dem Hans Knab und den Amlehn den Verkauf von Harnischen. Salat, Tagebuch, S. 57.

³ 1573 erschien er vor dem Rat u.a. wegen «siner dischmachergsellen». RP 32, 29r. 1541 wurde er bezahlt für ein «stumen» (= Urmaß, Hohlmaß). Umgeld 1541/I, 9v. Niklaus Amlehn war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 7.

⁴ Zusammen mit Leodegar Rupp betrieb er die Salpeterhütte im Obergrund. Cod. 5070, 82v, nach 1561.

⁵ RP 33, 71v, 1574. Siehe auch Urk. 358/6484, 1552.

⁶ RP 27, 43r, 1564. Vgl. RP 33, 142v, 1574. Urk. 252/4143, 1575 und RP 33, 65v, 1574.

⁷ Bestand von 1574. Urk. 383/7048. Vgl. RP 34, 21v, 1574. RP 27, 69v, 1564. Urk. 358/6482, 1547. Zu seiner Finanzlage nach seiner Ratsentsetzung vgl. RP 33, 154r, 1574 und RP 35, 388v, 1577.

3. STEFAN AMLEHN siehe Anhang 1, no. 4

4. HANS ANDERALLMEND Großrat 1541, Kleinrat 1544–1575

W Rentner?

M Hauptmann¹

V Alp², belehnt mit dem Kellerhof Kriens³

¹ RP 23, 199v, 1557.

² RP 24, 172v, 1558.

³ RP 22, 42r, 1554. RP 23, 274v, 1560.

5. JAKOB ANDERALLMEND Großrat 1545–1571
 W Geldgeschäfte¹, Rentner?
¹ 1558 beteiligte er sich an einem Darlehen Luzerner Bürger an den französischen König von insgesamt 75000 Kronen mit einer Summe von 400 Sonnenkronen (= 800 Gulden). Segesser, Pfyffer 1, S. 372. 1561 schuldete er Jost Ratzenhofer 100 Gulden samt Zins. RP 25, 125r. Einem Ehepaar Stübi lieh er 400 Gulden. Cod. 4085, 106r–107r. Vgl. RP 28, 296r, 1568. Von Jakob Wising hatte er 500 Gulden entlehnt. Cod. 4085, 205v, 1565. Vgl. cod. 4240, 64vf., 1565.
6. HANS BADER Großrat 1545–1552
 W Krämer¹, Weinhändler²
¹ Bei Hans Dethlig von Walenstadt hatte er eine (Salz-?) Handelsschuld unbekannter Höhe. Cod. 4080, 22vf., 1551. Hans Bader war Mitglied der Gesellschaft zu Safran. Archiv Safran, MB 1, S. 7.
² Umgeld 1551/I, 16r, 20v und 29v.
7. HANS BIRCHER Großrat 1520, Kleinrat 1525–1552, Schultheiß 1549, 1551
 W Geldgeschäfte¹
 M Hauptmann², Oberst³
¹ Interessierte sich 1545 zusammen mit Ratsfreunden an einem Darlehen von insgesamt 100000 Kronen an den französischen König. Akten A1 F1 Eidgenossenschaft, Freiburg, F5 Ziviljustiz, Forderungssachen (Sch. 213).
² 1536 in französischen Diensten. Liebenau, Bircher, S. 3.
³ Schreiben des französischen Botschafters vom 12. Juli 1542. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 28).
8. HEINRICH BIRCHER Großrat 1545, Kleinrat 1553–1569 (entsetzt), Kleinrat 1571–1576
 W Beteiligung an Handelsunternehmen¹, Geldgeschäfte², Rentner
 V Mitgift von 1000 Gulden in Gülten³
¹ Beteiligt an der Finanzierung des obrigkeitlichen Salzgewerbes. RP 29, 337vf., 1572. Vgl. RP 45, 338r, 1597. Beteiligt am Fernhandel der Knab. Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Handel (Sch. 138).
² 1558 beteiligte er sich an einem Darlehen Luzerner Bürger an den französischen König von insgesamt 75000 Kronen mit einer Summe von 3000 Sonnenkronen (= 6000 Gulden). Segesser, Pfyffer 1, S. 372. 1564 lieh er einem Bauern am Rotsee 100 Gulden. Cod. 4085, 114v. Dem Jost Knab lieh er 1000 Gulden. Cod. 4095, 14r–15r, 1571. Vgl. cod. 3845, 69r, 1574.
³ Mitgift an seine Tochter Margret. Pers. Akten von Wil 1566.
9. KASPAR BISLIG siehe Anhang 1, no. 9
10. ZACHARIAS BLETZ Großrat 1551–1566
 W Weinhändler¹, Bleihändler², Stadtschreiber³
 V 3 Häuser in der Stadt⁴, Gülten im Wert von mindestens 460 Gulden⁵
¹ Über 170 Lieferungen. Umgeld 1545/II, 24r bis 1556/I, 18r.
² Stand in engen Handelsbeziehungen mit Klaus Klingler von Kolmar. Pers. Akten Bletz 1551. Vgl. Umgeld 1547/–, 30r. Umgeld 1550/II, 12r. Bletz war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 7.
³ 1566–1570.
⁴ Zwei davon am Fischmarkt. Ein Haus gehörte seiner Frau Margret Wirz. Cod. 1435/5, 195r–196v, 1544. 1563 Kauf eines dritten Hauses um 900 Gulden. Pers. Akten Bletz 1563.
⁵ Pers. Akten Ritter 1561 März 21.

11. HANS BREM Großrat 1537–1562
 W Schuhmacher¹, Weinhändler²
 V Haus und Hofstatt an der Furren³, vermutlich ein weiteres Haus in der Stadt⁴
¹ Umgeld 1542/I, 14v.
² Umgeld 1540/I, 9r bis 1555/I, 18v (knapp 100 Belege).
³ Cod. 4080, 370v, 1562.
⁴ RP 23, 311v, 1559 und cod. 4080, 186vf., 1556.
12. HANS HEINRICH CHRISTEN siehe Anhang 1, no. 12
13. ULRICH DULLIKER Großrat 1523, Kleinrat 1536–1559
 W Salzhändler¹, Mitglied der Safran-Gesellschaft²
 V Meierhof Sempach³, Haus am Platz⁴
¹ Führte mit eigenem Kapital das obrigkeitliche Salzgewerbe. RP 21, 63r, 1551.
² Archiv Safran, MB 1, S. 2.
³ Seit 1527. Urk. 201/2933. Cod. 5200, 11v.
⁴ Cod. 5200, 11v.
14. HANS EGLI Großrat 1529–1554
 W Weinhändler¹, Fischer?²
 V 2? Häuser in der Stadt³, Hof «am steinen steg» im Amt Littau⁴, eine Matte⁵, verschiedene Schulden⁶
¹ Umgeld 1528/I, 20v bis 1528/II, 15r (9 Belege).
² Hatte 1530 «ingeschlagen», wogegen die Rohrgesellen (= Fischer) protestierten. RP 13, 32r.
³ Stiahof. cod. 250, 56r. Haus und Hofstatt an der Furren, cod. 5200, 3r.
⁴ Cod. 4080, 96v, 1554. Vgl. RP 20, 297r, 1552.
⁵ RP 17, 46r, 1545. Möglicherweise gehörte diese Matte zum Hof in Littau.
⁶ Hans Kappeler von Frauenfeld schuldete er 1532 25 Kronen, die er zu zahlen erst in der Lage war, als der Sold eintraf. Offenbar verfügte er über sehr wenig flüssiges Geld. RP 13, 181v, 1532 und RP 14, 62v, 1534. Von Anton Müller aus dem Visper Zehnten entlieh er 300 Luz. Pfund. Sein Hof war mit Gülden belastet. Cod. 4080, 96v, 1554.
15. KASPAR EGLI Großrat 1530, Kleinrat 1550–1568
 W Schuhmacher¹, Geldgeschäfte²
 V Haus an der Kapellgasse³
¹ Umgeld 1545/II, 24v.
² Beteiligte sich 1558 an einem Darlehen Luzerner Bürger an den französischen König von insgesamt 75000 Kronen mit einer Summe von 1000 Sonnenkronen (= 2000 Gulden). Segesser, Pfyffer 1, S. 372. 1560 gewährte er ein Darlehen von 300 Kronen. Cod. 4080, 278r. Cod. 5200, 7v.
³ Cod. 5200, 7v.
16. ANDREAS ENTLI Großrat 1545–1562
 W Müller¹
 V Sägerei am Niedergrund²
¹ RP 14, 93r, 1535. RP 17, 16r, 1545 usw.
² Kauf 1535. RP 14, 135r, vgl. 165v.
17. ANTON VON ERLACH Großrat 1530, Kleinrat 1546–1553
 W Kaufmann¹, Beteiligung an Münzpacht², Rentner
 M Hauptmann³
 V Herrschaft Riggisberg und Herrschaft Reichenbach⁴, überall Schulden⁵

- ¹ Handel u. a. nach Antwerpen, z. T. mit Theodor Rechenberg und Sebastian Knab. Cod. 4080, 33v, 1551. RP 21, 251r, 1552. RP 21, 297r, 1553. Cod. 4080, 74v, 1553.
- ² RP 19, 278v, 1549. Auf Verlangen des Rates hatte er zusammen mit Leodegar Golder und Sebastian Knab für 6000 Gulden zu bürgen. Vgl. RP 22, 209r, 1555. Liebenau, Münzgenossenschaft. Siehe auch S. 117f.
- ³ 1536 in Frankreich. Liebenau, Bircher, S. 3. Beleg für 1544: Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 28).
- ⁴ Verkauf 1520 bzw. 1530. Feer 2, S. 218.
- ⁵ Siehe Anm. 1 und cod. 4080, 79ff. Hat das Gut seiner Frau Loysa von Hertenstein «alles verthan» und «sy zû armen tagen bracht». RP 24, 180v, 1558. RP 24, 195r, 1559.
18. BEAT FEER Großrat 1530, Kleinrat 1533–1552
- W Rentner
- M Hauptmann¹
- V Herrschaft Wyher, Twingherrschaft und Meieramt Emmen², beträchtliche Einkünfte an Geldzinsen (Darlehen, Gülden, Beteiligung an Unternehmen usw.) und Naturalien³, 2 Häuser in der Stadt⁴
- ¹ Zog 1536 wider Verbot nach Frankreich. Feer 2, S. 216.
- ² Urk. 363/6558, 1546.
- ³ Pers. Akten Feer, um 1552. Urk. 365/6590, 1551.
- ⁴ An der Eisengasse und an der Ecke Eisengasse/Furrengasse. Feer 2, S. 217.
19. JAKOB FEER Großrat 1536, Kleinrat 1540–1552
- W Kaufmann¹, Rentner
- M Leutnant²
- V Herrschaft Kastelen³, Haus im Höfli⁴
- ¹ Feer 2, S. 199f.
- ² 1535/1536 in Frankreich.
- ³ Urk. 414/7549, 1537.
- ⁴ Feer 2, S. 199.
20. PETER FEER Großrat 1541, Kleinrat 1553–1561
- W Rentner
- M Leutnant, Hauptmann, Oberst-Stellvertreter¹
- V Herrschaft Kastelen², Spitalhof Emmen³, mehrere Häuser in der Stadt⁴
- ¹ 1555 bzw. 1557 bzw. 1560 im Regiment a Pro. Feer 2, S. 201.
- ² Urk. 414/7550, 1552. Vgl. RP 22, 63v, 1554. Arrondierung der Herrschaft: Urk. 171/2461, 1560 und Urk. 469/8375, 1554.
- ³ Urk. 337/6222, 1547.
- ⁴ Feer 2, S. 203.
21. SEBASTIAN FEER Großrat 1539, Kleinrat 1545–1593
- W Viehhändler¹, Geldgeschäfte², Rentner
- M Leutnant³, Hauptmann⁴, Schützenfähnrich⁵, Bannerherr⁶
- V Zehnten Schluchen und Wolfensbühl, Hof Luzermatt an der Halde, Hof und Baumgarten in Littau, Haus an der Pfistergasse⁷, zugebrachtes Gut⁸
- ¹ RP 23, 341r, 1559. RP 37, 53v, 1580. Vgl. auch Feer 2, S. 271.
- ² Hatte 1536 in Savoyen ein Kapital von 1600 rhein. Gulden. Akten A1 F8 Finanzwesen, Anleihen Savoyen (Sch. 967). Ferner hatten sich der Herr von Siders um 1000 Gulden, Hertenstein um 800 Gulden verschrieben gegen Feer. RP 23, 13r, 1554.
- ³ 1555. Feer 2, S. 271.
- ⁴ 1557 im Regiment a Pro. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 29).
- ⁵ RP 29, 407v, 1572.
- ⁶ RP 38, 246v, 1583.

⁷ Feer 2, S. 271.

⁸ Seine erste Frau, Margret Schultheiß vom Schopf, brachte 1535 an Gülden und an barem Geld 5400 Gulden in die Ehe und beerbte u. a. 1547 ihren reichen Großvater Gangolf von Trüllerey von Schaffhausen. Pers. Akten Feer 1544 und 1559. Vgl. RP 16, 220v, 1544 und Pers. Akten vom Schopf 1543.

22. RUDOLF FELIX Großrat 1520–1557

W Schlosser¹

¹ Umgeld 1521/I, 12r bis 1557/I, 13r (Dutzende von Belegen).

23. HEINRICH FISCHER Großrat 1520–1558

W Schiffer¹, Tuchhändler², Viehhändler³, Kaufmann⁴

V Moosmatt⁵, Hof in Schenkon⁶, Gültbriefe⁷

¹ Erhielt 1515 Fährlohn für Personentransporte auf dem Vierwaldstättersee. Umgeld 1515/II, 17v und 19r.

² 1556 hatte er Schulden bei Fridli Balber von Zürich um Zwilch. Cod. 4080, 173v.

³ 1556 hatte er Schulden bei zwei Malternern um zwei Stiere bzw. zwei Ochsen. Cod. 4080, 173v und 175v.

⁴ Verschiedene Schuldstreitigkeiten mit auswärtigen Kaufleuten. RP 15, 29r, 1538. RP 16, 78 IIr, 1543. Cod. 4080, 173vff., bes. 1556 Sept. 29.

⁵ Urbar von 1538, Stiahof. cod. 100, 148r. Vgl. cod. 5200, 4v, 1530.

⁶ Besitz gemeinsam mit Jörg Fischer. RP 21, 180v, 1552.

⁷ Sein Schwager Ludwig Küng wurde beauftragt, seine Gülden zu verkaufen und damit möglichst viele seiner Schulden zu tilgen. RP 22, 4r, 1554. Manche Leute warfen Heinrich Fischer vor, er vertue das Seine auf unnütze Art. RP 22, 99r, 1554.

24. HEINRICH FLECKENSTEIN siehe Anhang 1, no. 21

25. NIKLAUS FLECKENSTEIN Großrat 1537, Kleinrat 1559–1575

W Tuchhändler¹, Viehhändler², Bergbau-Unternehmer³, Geldgeschäfte⁴, Rentner

M Hauptmann⁵

V Alp im Entlebuch⁶, Gut Hitzlisberg auf dem Wesemlin⁷, 1000 Gulden auf einem Haus beim Hoftor⁸

¹ RP 24, 17r, 1557.

² Cod. 4080, 50r, 1552. RP 32, 49r, 1573.

³ Erhielt vom Rat 1566 das Golderzlehen Fontannen im Entlebuch. RP 27, 259r.

⁴ Sebastian Knab verschrieb sich gegen ihn und seinen Vater, Schultheiß Heinrich Fleckenstein, um 1485 Gulden zu 50 Schilling. Cod. 4080, 62rf., 1552. Guthaben bei Theodor Rechenberg. RP 23, 11v, 1554. Guthaben von insgesamt 400 Gulden bei drei Schuldnern. Pers. Akten Fleckenstein 1577.

⁵ 1544 in Frankreich. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 28).

⁶ RP 35, 47v, 1576. RP 33, 197v, 1575. Besitz wahrscheinlich schon 1565. RP 26, 437v und RP 27, 180v, 1565.

⁷ Kauf 1572 um 960 Gulden. Urk. PA 26, 959/19650.

⁸ Cod. 5200, 12r.

26. JOST FRIDLI Großrat 1541–1552

W Weinhändler¹

¹ Weinkauf im Elsaß 1548. STA Basel, Wein G 8, 1548 Juni 20.

27. MELCHIOR FRISCHYSEN Großrat 1551–1563

W Schmied¹

¹ RP 24, 100v, 1558. RP 26, 133v, 1562.

Frischysen war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 6.

28. SEBASTIAN FRY Großrat 1523–1556

W Wirt¹, Weinhändler²¹ Stiahof, cod. 100, 150r. Stiahof, cod. 250, 3v. RP 21, 332r, 1553. Wirt zum Storchen.² Umgeld 1525/I, 14r bis 1544/I, 11r (knapp 70 Belege).

29. GABRIEL FYRABEND Großrat 1533–1561

W Handwerker¹M Leutnant²¹ Würde 1535 ausdrücklich als «Geselle» bezeichnet. RP 14, 158r.² 1548 in der päpstlichen Garde in Rom. Akten 13/950.

30. RUDOLF GASSER Großrat 1550–1555

V Haus und Hofstatt am Weggis¹¹ Stiahof, cod. 250, 6v. 1530 im Besitz seiner Frau. Cod. 5200, 3v.

JOACHIM GERBER (= JOACHIM SCHMID, siehe Anhang 2, no. 82)

31. HANS GLESTIG Großrat 1520, Kleinrat 1524–1567

W Sattler¹, Schuhmacher?²¹ Lieferte Ledersäcke für Banner und Hakenbüchsen. Umgeld 1512, cod. 8740, 9v. Umgeld 1512/1513, cod. 8745, 11r. Umgeld 1524/I, 19r. 1528/II, 16r.² In einem Prozeß wurde 1532 sein Knecht erwähnt, der Schuhmacher war. RP 13, 121r.

32. LEODEGAR GOLDER Großrat 1543, Kleinrat 1545–1561

W Beteiligung an Münzpacht¹, Geldgeschäfte², RentnerM Fähnrich³, Hauptmann⁴V Gülden im Wert von mindestens 2200 Gulden⁵¹ RP 19, 278v, 1549. Auf Verlangen des Rates hatte er zusammen mit Anton von Erlach und Sebastian Knab für 6000 Gulden zu bürgen. Vgl. RP 22, 209rf., 1555. Liebenau, Münzgenossenschaft. Siehe auch S. 117f.² Sebastian Knab gewährte er ein Darlehen von 200 Sonnenkronen. Cod. 4080, 34v–35r, 1551. In Freiburg hatte er 600 Kronen an Zins. Pers. Akten Golder 1551. Anton von Erlach gewährte er ein Darlehen von 1000 Gulden. Cod. 4080, 81r, 1553. Vgl. auch cod. 4080, 375v–376r, 1563.³ Urk. 252/4130, 1552.⁴ 1553. Segesser, Pfyffer 1, S. 22.⁵ RP 19, 285v, 1549.

33. RENWARD GÖLDLI Großrat 1533–1555

W Rentner?

M Hauptmann¹, (Ritter)²V Zurgilgen-Haus mit Baggartz-Turm³, Weiher⁴¹ 1522 in französischen Diensten. RP 11, 196v. Vgl. Feer 2, S. 189 und HBLS 3, S. 582.² 1508 in Genua von Ludwig XII. von Frankreich zum Ritter geschlagen. Feer 2, S. 188.³ Kauf 1532. Urk. 504/8999. Vgl. cod. 5200, 10v.⁴ RP 18, 34v, 1546.

34. NIKLAUS GÖSSI Großrat 1526, Kleinrat 1537–1552

V Weide in Meggen¹¹ RP 19, 105r, 1548.

35. HANS GÜDEL Großrat 1523–1556
 W Schuhmacher¹, Weinhändler²
¹ Umgeld 1527/I, 12r bis 1531/I, 16v (13 Belege).
² Umgeld 1522/II, 14r.
36. ANTON HAAS Großrat 1547, Kleinrat 1559–1596
 W Müller¹
 M Hauptmann²
 V Hof im Moos und auf dem Uttenberg³, Haus in der Stadt³, Baumgarten und Reben in der Stadt⁴
¹ Umgeld 1555/II, 14v. 1569/II, 22r. RP 29, 6r, 1570. Von seinem Bruder selig hatte er eine Metzgerbank geerbt, war 1596 «aber noch nit, wie vor nie, gesinnet, dasselbig handtwerck zetryben». Er schenkte die Bank mit Erlaubnis des Rates seinem Sohn Anton, der gelernter Metzger war. RP 45, 57r, 1596.
² Urk. 252/4143, 1575.
³ Cod. 5200, 11r.
⁴ Urk. 505/9015, 1585.
37. HANS HAAS Großrat 1541, Kleinrat 1547–1557
 W Müller¹, Tuchscherer², Stadtläufer³
¹ Umgeld 1544/I, 18r.
² Umgeld 1548/–, 37r.
³ RP 19, 363v, 1550.
 Es läßt sich allerdings nicht beweisen, daß sich die obigen Angaben alle auf denselben Hans Haas beziehen.
38. RUDOLF HAAS Großrat 1523, Kleinrat 1537–1568
 W Weinhändler¹, Drechsler/Zimmermann?², Bannwart³
 M Hauptmann⁴
 V Haus an der Kapellgasse⁵
¹ Ca. 60 Weinlieferungen. Umgeld 1537/I, 14r bis 1552/I, 23v.
² Umgeld 1552/II, 11r: «umb ein fendli stangen». Rudolf Haas war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 1.
³ 1552 wurde er als Bannwart entlohnt. Umgeld 1552/II, 15v.
⁴ 1536 in französischen Diensten. Liebenau, Bircher, S. 3.
⁵ Bau 1545. RP 16, 401v.
39. HANS HABERMACHER Großrat 1535–1561
 W Kannengießer¹
¹ RP 18, 68v, 1547.
 Ein Habermacher (der Alte) trat 1550 im Namen der Gerbermeister auf. RP 19, 425r.
40. HANS HAMERER Großrat 1550, Kleinrat 1559–1565
 W Weinhändler¹
 V Rotsee²
¹ Umgeld 1541/I, 19r. 1541/II, 8v. 1562/II, 18r.
² Besitz spätestens seit 1541. Pers. Akten Zurgilgen 1557.
41. GABRIEL HEINSELERLI Großrat 1533–1553
 W Büchsengießer¹, Glockengießer²
¹ RP 19, 141r, 1548. Cod. 6875, 89v, 1552.
² Schweiz. Künstlerlexikon 2, S. 41. Vgl. Gfr. 30, S. 143.

42. SEBASTIAN HEINSERLI Großrat 1543–1552
 W Schlosser¹
¹ Umgeld 1545/II, 16v: «um das vendly» auf dem neuen Brunnen bei der Krienbachbrücke. Umgeld 1545/II, 18r und 23r: für ein kupfernes Rohr und Bleche. Cod. 6875, 89v, 1552: «vom knopß» auf dem Turm im Hof.
43. ROCHUS HELMLI Großrat 1545, Kleinrat 1554–1580, Schultheiß 1570, 1572, 1574, 1576, 1578, 1580
 W Weinhändler¹, Beteiligung an Handelsunternehmen², Rentner
 V Haus und Hofstatt am Fischmarkt³
¹ Umgeld 1544/I, 21r bis 1544/II, 12r (5 Belege).
² Er war Gemeinder einer Salzhandels- und Gewerbe-Gesellschaft Luzern-Basel-Schaffhausen. Cod. 1435/5, 182rff., 1580. Cod. 1435/13, 295rff., 1580. RP 45, 338r, 1597. Mit zahlreichen führenden Luzernern war er auch beteiligt am Fernhandel der Knab. Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Handel (Sch. 138).
 Rochus Helmlı war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 10.
³ Cod. KF 145, 2r, 1562 bzw. 1503. 1551 kaufte er einen Schuldbrief von 400 Gulden. Cod. 4080, 29r.
44. NIKLAUS HERMANN Großrat 1523–1557
 W Krämer¹
 V Haus am Fischmarkt²
¹ Umgeld 1548/–, 46v: um seidenen Faden. Umgeld 1557/I, 11r: um Wachs.
² Cod. 4080, 13r, 1551.
45. BENEDIKT VON HERTENSTEIN Großrat 1548, Kleinrat 1554–1566
 W Rentner
 M Hauptmann¹
 V Gut Vorderseeburg mit Weingarten², Haus in Luzern, Gült von 100 Gulden auf Haus, Hofstatt und Matte im Hof³
¹ 1558–1560 Hauptmann der vier Schirmorte beim Abt von St. Gallen. EA 4/2 B, S. 1439.
² Urk. 504/9009, 1563.
³ Cod. 5200, 11r. Nach Liebenau starb er tiefverschuldet. Liebenau, Hertenstein, S. 162.
46. LEODEGAR VON HERTENSTEIN Großrat 1523, Kleinrat 1535–1554
 W Geldgeschäfte¹, Rentner
 M Hauptmann²
 V Herrschaft Buonas, 2 Häuser in der Stadt, Gülten im Wert von mindestens 1760 Gulden, Mitgift seiner ersten Frau: 700 rhein. Gulden und 300 Luz. Gulden³
¹ 1546 lieh ihm der Rat gegen entsprechende Gültverschreibung 1000 Gulden. RP 17, 187r. Vgl. PA 2, Urk. 724/14863, 1547. 1549 gewährte ihm die Obrigkeit ein Darlehen von 2000 Gulden. RP 19, 149v. Bei Hans Knab selig hatte er ein Guthaben von 2000 Gulden. Pers. Akten Knab 1550.
² 1536 in französischen Diensten. Liebenau, Bircher, S. 3.
³ Liebenau, Hertenstein, S. 122 und 151–156. Stiahof. cod. 250, 3r (Haus an der Kapellgasse).
47. HANS HERWEGER Großrat 1550–1560
 W Müller¹, Wirt?², Weinhändler³
¹ RP 19, 98v, 1548. RP 21, 7r, 1550.
² Ein (Hans?) Herweger bat 1547 den Rat um die Erlaubnis, vor dem Tor Wein

auszuschenken. RP 17, 239r. Die Obrigkeit erlaubte ihm aber nicht, noch ein weiteres Faß anzustechen.

³ Umgeld 1548/–, 34v.

48. JOST HOLDERMEIER Großrat 1520, Kleinrat 1533–1553

W Rentner

V mehrere Häuser, Höfe, Gülten, eine Alp¹

¹ Laut seiner Hinterlassenschaft. Pers. Akten Holdermeier 1556. Vgl. RP 13, 50r, 1530. Stiahof. cod. 250, 61v. Urk. 438/7945, 1540. RP 16, 168r, 1543. Vgl. cod. 5200, 11r.

49. HANS HUG Großrat 1530, Kleinrat 1535–1556, Schultheiß 1548, 1550, 1552, 1554

W Metzger¹, Fischhändler?², Beteiligung an Bergbau-Unternehmen³

M Hauptmann⁴, Oberst⁵

V Herrschaft Heidegg⁶, Gut im Amt Ebikon⁷, Haus und Hofstatt an der Mühlegasse, Garten vor dem Mühletor⁸

¹ Noch 1551 aktiver Metzger. Urk. 404/7446.

² Besaß einen Garten an der Reuß und durfte von dort aus fischen. RP 20, 91v, 1550.

³ 1554 gewährte der Rat den drei Schultheißen Heinrich Fleckenstein, Hans Hug und Niklaus von Meggen das Golderzlehen Fontannen im Entlebuch. RP 22, 74r, 1554. Urk. 141/2080, 1555.

⁴ 1529 im ersten Kappelerkrieg. Urk. 251/4110.

⁵ Segesser, Pfyffer I, S. 24.

⁶ Zugebrachtes Gut seiner reichen Frau Martha Tammann. Er selber steckte viel Geld in das Schloß. Pers. Akten Hans Hug 1543.

⁷ Kauf 1547 um 400 Gulden. Pers. Akten Zurgilgen 1547. Vgl. RP 19, 189v, 1549.

⁸ Pers. Akten Hans Hug 1543.

50. RUDOLF HÜENBERG siehe Anhang 1, no. 48

51. HANS JEGER Großrat 1526, Kleinrat 1551–1557

V Haus am Graben¹, Matte im Gopplismoos²

¹ Cod. 4080, 6r, 1551.

² Cod. 5200, 11v.

52. MORITZ KELLER Großrat 1523–1554

W Metzger¹

V väterliche Erbschaft von 200 Gulden², eine Matte³

¹ RP 11, 167v, 1521. RP 14, 161v, 1535. Urk. 404/7446, 1551.

² RP 11, 202v, 1522.

³ RP 16, 350v, 1545.

53. KONRAD KLAUSER siehe Anhang 1, no. 57

54. NIKLAUS KLOOS Großrat 1523, Kleinrat 1533–1561

W Viehhändler¹, Geldgeschäfte², Rentner

M Hauptmann³

V 2 Höfe⁴, Haus am Burgerturm⁵, Bürgschaft⁶

¹ 1558 Fürkauf von Vieh, zusammen mit Ulrich Heinserli als Angeklagter vor dem Rat. RP 24, 172v. Tausch von Rossen in Wolhusen. Pers. Akten Kloos 1531. Vgl. auch RP 26, 84r, 1561.

² Interessierte sich 1545 zusammen mit Ratsfreunden an einem Darlehen von insgesamt 100000 Kronen an den französischen König. Akten A1 F1 Eidgenossenschaft, Freiburg, F5 Ziviljustiz, Forderungssachen (Sch. 213).

- ³ 1544 zog er als Hauptmann ins Piemont. RP 16, 232v.
⁴ RP 16, 256v, 1544. RP 14, 78r, 1534. Vgl. RP 22, 36v, 1554.
⁵ Bau 1536. Cod. 1435/49, 12r. Vgl. Kunstdenkmäler LU 3, S. 146.
⁶ 1552 bürgten Niklaus Kloos, Niklaus von Meggen und Lorenz Zuckler gemeinsam mit 1000 Kronen für einen Schuldner des Rates. RP 21, 190v.
55. BEAT KOLI Großrat 1551–1553
56. JOST KREPSINGER Großrat 1545, Kleinrat 1549–1558
 V Hof bei Wikon¹, Haus und Hofstatt an der Kapellgasse²
¹ Umgeld 1552/II, 15v. Vgl. RP 21, 322r, 1553. RP 22, 25r, 1554.
² Cod. 5200, 4r.
57. KASPAR KÜNDIG Großrat 1551–1552
58. LUDWIG KÜNDIG Großrat 1520, Kleinrat 1525–1567
 V ein Gut¹, Gülden auf Alpen², 200 Gulden auf Schloß Heidegg³, ewige Jahrzeitstiftung für 100 Gulden⁴, Matte im Moos⁵
¹ RP 23, 261v, 1558.
² RP 16, 117v, 1543.
³ RP 27, 302r, 1566.
⁴ Urk. 474/8462, 1567.
⁵ Cod. 5200, 11r.
59. LUDWIG KÜNG Großrat 1541, Kleinrat 1570–1575
 V Gut im Gebiet des Rotsees¹, Haus am Weggis², 1549 Vermögen von ca. 2000 Gulden³
¹ Urk. 252/4143, 1575. Vgl. RP 27, 350v, 1567. RP 30, 273v, 1572.
² Stiahof. cod. 250, 36r.
³ Eigene Schätzung bei seiner Heirat mit Anna Fischer. Pers. Akten Küng 1549.
60. ANTON LINGG Großrat 1530, Kleinrat 1556–1559
 W Wirt¹ und Weinhändler²
¹ Umgeld 1546/I, 15r.
² Umgeld 1528/II, 9v und 20r.
61. NIKLAUS LÜTHART (= NIKLAUS SÜNDLI) Großrat 1520, Kleinrat 1553–1563
 W Metzger¹, Viehhändler?/Kaufmann?²
 V Haus am Graben³
¹ RP 16, 297r, 1544. Urk. 404/7446, 1551. Vgl. cod. 5380, 160v–164v.
² 1533 zusammen mit Hans Ulrich Heinserli in einem Streit mit einem Kaufmann aus Chur. RP 13, 236v.
³ Cod. 5200, 11r.
62. PETER MARTI Großrat 1537, Kleinrat 1553–1582
 W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹, Geldgeschäfte², Rentner
 M Hauptmann³, Bannerherr⁴
 V Hof⁵, Mitgift an seine Töchter von je 2000 Gulden⁶, Hinterlassenschaft⁷
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 1.
² 1555 Teilnehmer am grand parti. Siehe S. 121f. Vgl. cod. 4080, 304v, 1560 und RP 24, 155v, 1558. 1558 beteiligte er sich an einem Darlehen Luzerner Bürger an den französischen König von insgesamt 75000 Kronen mit einer Summe von 6000 Sonnenkronen (= 12000 Gulden). Segesser, Pfyffer 1, S. 372.
³ 1544 in französischen Diensten. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 28).

- ⁴ 1563–1582. Cod. 1315, 56r–97v.
⁵ RP 24, 215r, 1559.
⁶ Dorothea heiratete Hans Pfyffer. Pers. Akten Pfyffer 1556. Katharina heiratete Jakob Kloos. Pers. Akten Kloos 1564.
⁷ Allein an Gülden hinterließ er nahezu 40000 Gulden. Pers. Akten Peter Marti 1590.
63. JOST VON MEGGEN Großrat 1533, Kleinrat 1545–1559
 W Fischhändler¹, Rentner
 M Hauptmann², (Ritter)³
 V väterliches Erbe⁴, eigene Hinterlassenschaft⁵
¹ Umgeld 1517 Sa. n. Dorothe, cod. 9660: Lieferung von Fischen.
² 1548 Hauptmann der päpstlichen Garde. RP 19, 18v.
³ Stiahof. cod. 250, 13v.
⁴ Siehe Werner von Meggen, Anhang 1, no. 66.
⁵ Schloß und «zughört» Baldegg. Gülden im Wert von rund 3000 Gulden. Pers. Akten Segesser 1562. Vgl. RP 17, 293v, 1547. RP 19, 321r, 1550. Urk. 504/9006, 1557.
64. NIKLAUS VON MEGGEN siehe Anhang 1, no. 65
65. JOST VON METTENWIL Großrat 1541–1563
 W Wirt¹, Krämer²
 M Hauptmann³
 V Gülden im Bernbiet⁴
¹ Zusammen mit seiner Frau Martha von Helmstorf besaß er die Wirtschaft zum Roten Ochsen. Urk. 434/7817, 1548. Bei einem Weinführer hatte er Schulden, die schließlich auf Befehl des Rates von seiner Mutter, seinen Brüdern und Schwestern bezahlt werden mußten. RP 22, 297r, 1556. RP 22, 300r, 1556.
² War 1547 in einen Handel verwickelt mit «etlichen von Fryburg». RP 17, 291v. 1556 obrigkeitliche Vorwürfe und Drohungen an seine Adresse. RP 22, 331r.
³ Feer 2, S. 198, ohne Quellenangabe.
⁴ RP 21, 312r, 1553.
66. ULRICH MEYER Großrat 1550–1555
 W Pfister¹
¹ RP 14, 73r, 1534. RP 16, 349r, 1545.
67. WILHELM VON MOOS Großrat 1541–1567
 W Goldschmied¹, Weinhändler², Getreidehändler³, Fischhändler⁴, Tuchhändler⁵, Kaufmann⁶, zahlreiche Geldgeschäfte⁷
 V Hof Mettenwil⁸, Haus und Hofstatt am Roßmarkt⁹ nebst verschiedenen andern Häusern in der Stadt
¹ Umgeld 1547/–, 21r.
² 1548 Weinkauf im Elsaß. STA Basel, Wein, G 8, 1548 Juni 20.
³ Geschäfte mit Mailand. STA Mailand, Abschr. BAB, Carteggio diplomatico Bd. 88, Bl. 63 und 92, 1550 Mai 13 und 1551 April 6.
⁴ Der Rat klagte 1560 ihn und seine Frau an, sie verkauften die Heringe zu teuer. RP 25, 37r.
⁵ Ob Wilhelm von Moos Tuchhändler war – wie Schnellmann behauptet – ist nicht erwiesen. Fest steht lediglich, daß er aus dem Nachlaß des tiefverschuldeten Hans Jakob von Hertenstein mehrere Tuchbestände an Zahlung nahm. PA 2, Urk. 724/14861, 1547 Sept. 18. Schnellmann, Adolffrage, S. 20, Anm. 24.
⁶ 1547 war er in einen Kaufstreit um Kastanien verwickelt. Pers. Akten Asinius Otter 1547. 1551 hatte er eine Forderung an den Berner Curli von Wangen, der

- ihm eine bestellte Menge Nägel nicht geliefert hatte. STA Bern, Unnütze Papiere Bd. 38, no. 44. Bezug von Waren aus Ulm. Cod. 4080, 64v, 1552. Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 3 und 200.
- ⁷ RP 23, 36v, 1554. Cod. 4080, 39r, 50v, 51v, 53v, 68r, 71v usw. bis 358r, 1552–1562. Cod. 4085, 9r, 11r, 19r usw. bis 271vf., 1563–1566.
- ⁸ Kauf 1546. RP 17, 156r. Vgl. RP 23, 84r, 1555.
- ⁹ Kauf 1562 um 750 Gulden. Urk. 438/7936. Vgl. RP 25, 236v, 1562. Vgl. generell Schnellmann, Adolffrage, S. 20–22.
68. ULRICH MOSER Großrat 1546, Kleinrat 1561–1579
 W Wirt¹, Viehhändler²
 V Hof auf dem Gütsch³, Hof in Kriens⁴
¹ Wirt zum Goldenen Kreuz. RP 15, 276r, 1540.
² RP 16, 321v, 1544. Vgl. RP 18, 73r, 1547.
³ Kauf 1564. RP 26, 310v.
⁴ RP 33, 69v, 1574.
69. BEAT PFYFFER Großrat 1551–1553
70. JOST PFYFFER Großrat 1543, Kleinrat 1551–1569 (entsetzt), Kleinrat 1573–1584, Schult-
 heiß 1559, 1561, 1563, 1565, 1567, 1569
 W Schneider¹, Tuchhändler², Kaufmann³, Geldgeschäfte⁴, Rentner
 M Hauptmann⁵
 V Alp im Eigentum⁶, 5 Höfe außerhalb der Stadt⁷, 3 Matten, Riedstück und Garten im Niedergrund⁸, Haus, Hofstatt und Garten an der Mühlegasse⁹, Haus und Hofstatt am Fischmarkt¹⁰, Haus an der Kramgasse¹¹, großer Bestand an Gültbriefen¹²
¹ Umgeld 1536/II, 25r.
² Pers. Akten Jost Pfyffer 1546 Nov. 24. Cod. 3865/2, 325v, 1551. Umgeld 1552/I, 14r. RP 26, 361r, 1564. Pfyffer lieferte noch 1571 «gältuch» zum Osterspiel. Weber, Tuchhandel. Vgl. aber Akten A1 F8 Finanzwesen, Anleihen (Sch. 966), 1558 undatiert.
³ 1559 verkaufte er ein Roß, einen Wolfrock und Wein. RP 24, 252r. 1565 kaufte er je 20 Malter Korn und Haber. Cod. 4085, 228vf.
 1557 wurde Jost Pfyffer von der Gesellschaft zu Metzgern als Meister angenommen. Er übte das Metzgerhandwerk jedoch nie aus, sondern sicherte mit seiner Mitgliedschaft lediglich seinem Sohn Heinrich ein Bankrecht. Cod. 5385, 58r.
⁴ Als einzigartige Quelle steht das Zinsbuch Jost Pfyffers zur Verfügung. Cod. PA 8/43, 3 Teile. Diese Aufzeichnungen ermöglichen leicht, eine Übersicht zu gewinnen über die Pfyfferschen Geldgeschäfte. Da das Buch 1572 begonnen wurde, werden hier nur Belege aus den früheren Jahren angeführt: 1542 Darlehen an Bauern. RP 16, 71r. 1548 Darlehen an Freiburger in der Höhe von 600 Kronen. Pers. Akten Jost Pfyffer 1548 Aug. 9/23. 1556 Aufnahme eines Darlehens von 6800 Sonnenkronen beim Rat von Luzern. RP 22, 314r. Helvetia 5, S. 553 und 568ff. 1564 Anleihevermittlung für den Herzog von Savoyen. STA Turin, Abschr. BAB, Mazzo 1, Bd. 64, 1564 Aug. 23. 1565 schuldete ihm Kaspar Stalder an Kapital, Zinsen und Kosten 600 Gulden. RP 27, 188v, usw.
⁵ 1574. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 30). Vermutlich bezieht sich diese Stelle aber auf Jost Pfyffer den Jüngern.
⁶ RP 35, 91r, 1576. RP 39, 44r, 1584. Vgl. auch RP 33, 270r, 1575.
⁷ 1549 Kauf eines Hofes in der Umgebung von Hochdorf. RP 19, 271r. Weitere Höfe besaß er in Urswil, im Götzental und im Amt Ebikon. Cod. PA 8/43 III, 5r–25r. Seine Frau Anna Heinslerli besaß zudem den Hof Buttenberg. RP 37, 20r, 1580.
⁸ Matten im Moos, an der Halde und in Kriens. Cod. 4085, 233v–236r, 1566 und cod. PA 8/43 III, 2r, 19r und 31r.

- ⁹ Alle Verbauungen eingerechnet, überstieg der Wert dieses Komplexes 5000 Gulden. Cod. PA 8/43 III, 1rf.
¹⁰ RP 22, 314r, 1556.
¹¹ Cod. PA 8/43 III, 3r.
¹² Bereits 1556 verfügte er über Gültbriefe im Wert von mindestens 14000 Gulden, also schon bevor er Schultheiß und französischer Pensionär wurde. RP 22, 314r. Im übrigen wird wieder auf Pfyffers Zinsbuch verwiesen.

71. LUDWIG PFYFFER Großrat 1548, Kleinrat 1554–1594, Schultheiß 1571, 1573, 1575, 1577, 1579, 1582, 1584, 1586, 1588, 1591 und 1593

W Tuchhändler¹, Viehhändler², Getreidehändler³, Fischhändler⁴, Beteiligung an Handelsunternehmen⁵, Bergbau-Unternehmer⁶, Geldgeschäfte⁷

M Hauptmann⁸, Oberst-Stellvertreter⁹, Bannerherr¹⁰, Oberst¹¹, (Ritter)¹²

V Aus seiner Hinterlassenschaft von über 340000 Gulden: Herrschaft Altishofen, Herrschaft Wyher, Alp im Entlebuch, Alp und Wald in Ebikon, 4 Höfe, Vieh im Wert von nahezu 1500 Gulden, 8 Matten (z.T. mit Ried), 6 Riedstücke, 2 Weiher, 7 Häuser in der Stadt, 3 Gärten, 194 Gülden im Wert von über 228000 Gulden, Bargeld im Wert von über 24000 Gulden¹³

¹ RP 21, 336r, 1553. 1561 kaufte er die Kinder seines einstigen Teilhabers Brandolf Roter selig mit 6660 Gulden aus. Tuchhandel trieb er sicher noch 1565. Pers. Akten Ludwig Pfyffer 1561 April 5, 1565 März 7 und März 11.

² 1553 kaufte er von einem Sebastian Schürmann Kühe, Rinder, Kälber und einen Stier. Dieses Vieh diente offensichtlich als Pfand für eine ausstehende Forderung. Cod. 4080, 89r. 1556 kaufte er von Gallus Rechenberg einen Schimmel. Cod. 4080, 161v.

³ 1571 erwarb er 400 Malter Getreide auf Fürkauf. Cod. 4245, 54v.

⁴ 1594 lieh ihm der Rat die Reußbüschenzen zwischen Kapell- und Reußbrücke. RP 44, 75r.

⁵ Er war Gemeinder einer Salzhandelsgesellschaft Luzern-Basel-Schaffhausen. Cod. 1435/5, 182rff., 1580. Cod. 1435/13, 295rff., 1580. RP 45, 338r, 1597. «Akkordiert» am obrigkeitlichen Salzgewerbe. RP 29, 337vf., 1572. Mit zahlreichen führenden Luzernern war er auch beteiligt am Fernhandel der Knab. Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Handel (Sch. 138).

⁶ 1580 beschäftigte er einige Wochen mehrere Bergknappen im Entlebucher Fontantal. Cysat, Collectanea 1/1, S. 493. Vgl. Walter, Bergbau, Gfr. 78, S. 34.

⁷ Mehrere Dutzend Nachweise über Geldgeschäfte, hier nur eine kleine Auswahl: 1558 beteiligte er sich an einem Darlehen Luzerner Bürger an den französischen König von insgesamt 75000 Kronen mit einer Summe von 6800 Sonnenkronen (= 13600 Gulden). Segesser, Pfyffer 1, S. 372. 1573 Darlehen von 7000 Kronen an den französischen Gesandten Bellièvre. Cod. 1435/38, S. 331–345. 1578 lieh ihm der Rat auf zwei Monate 8000 Sonnenkronen. 1579 wurde die Frist für die Rückzahlung auf sechs Jahre verlängert. RP 36, 215r und 281v. 1587 lieh er Hauptmann Beat Amrhyn 1000 Kronen. RP 40, 409r. 1590 gewährte ihm der Rat ein Darlehen von 2000 Sonnenkronen. RP 42, 190v.

Ludwig Pfyffer war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 4. Möglicherweise betrieb er gelegentlich Fernhandel, wie seine Forderungen bei einem Bellenzer und bei einem Kaufmann von Nürnberg vermuten lassen. Pers. Akten Ludwig Pfyffer 1561 und RP 39, 415r, 1585.

⁸ 1557 in französischen Diensten. RP 24, 61v.

⁹ 1562. Segesser, Pfyffer 1, S. 39.

¹⁰ 1564 bis 1594. RP 27, 18v, 1564. Cod. 1315, 58v–132v.

¹¹ 1567. Segesser, Pfyffer 1, S. 39.

¹² Cod. 1315, 66r, 1570.

¹³ Hinterlassenschaft Ludwig Pfyffers, Gfr. 7, S. 215–222.

72. WERNER RATT Großrat 1530–1559
 W Weinhändler¹, Geldgeschäfte?²
¹ Umgeld 1519/I, 13r. RP 11, 212v, 1522.
² Anton von Erlach und Sebastian Knab waren ihm Geld schuldig. RP 21, 297r, 1553.
73. JOST RATZENHOFER Großrat 1546, Kleinrat 1560–1573
 W Fischer/Fischhändler?¹, Weinhändler², Salzhändler³, Viehhändler⁴, Käsehändler⁵, Geldgeschäfte⁶
 V Hof bei Kübnacht/Arth⁷, Haus in der Stadt⁸, Matte auf Allenwinden⁹
¹ Mit andern zusammen lieh ihm der Rat die Reußfischenzen. RP 15, 176v, 1539. RP 15, 288v, 1540.
² Umgeld 1557/I, 15r. 1559/I, 22v. Pers. Akten Jost Ratzenhofer 1559.
³ Sein Gemeinder war Hans Schmidli von Dübendorf. Cod. 4240, 34r–58v, 1564 bis 1565. Cod. 4085, 286r–287v, 1568. Akten A1 F8 Finanzwesen, Salzwesen (Sch. 940).
⁴ RP 27, 313v, 1566. Cod. 4250, 15v, 1573.
⁵ Verkauf von 150 Stück Käse. Pers. Akten Jost Ratzenhofer 1573. Überdies war er in einer (Handels-)«gemeinschaft» mit Sebastian Schaller von Konstanz. RP 27, 79r, 1564.
⁶ RP 25, 125r, 1561. RP 28, 458v, 1570. RP 29, 138r, 1571. 1573 verurteilte ihn der Rat, weil er einen Bauern «gröblich überfaren und gwüchret» hatte. RP 32, 32r.
⁷ Pers. Akten Jost Ratzenhofer 1557.
⁸ Bau 1545. RP 17, 25v. Vgl. cod. 6865, S. 127.
⁹ Cod. 5200, 8r.
74. SEBASTIAN RICHART Großrat 1550, Kleinrat 1556–1559
 W Tuchhändler¹, Krämer²
¹ Er bezog Tuch von Niklaus Fleckenstein. RP 24, 17r, 1557. Auch Balthasar Ravalasca lieferte ihm u.a. Tuch. Cod. 4080, 181v, 1556.
² Richart betrieb offenbar Zwischenhandel mit Waren, die er von Ravalasca bezog. Vgl. Anm. 1. Bei Felix Ciser hatte er Schulden in ungenannter Höhe. Cod. 4080, 208r, 1557.
75. HANS JAKOB RITTER Großrat 1548–1553
76. HEINRICH RITTER Großrat 1545, Kleinrat 1563–1568
 W Küfer¹, Stadtknecht²
 M Hauptmann³
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 8.
² RP 19, 3v, 1547. RP 19, 215v, 1549.
³ 1543 in französischen Diensten. HBL 5, S. 646.
77. LUKAS (LUX) RITTER Großrat 1537, Kleinrat 1548–1559, Schultheiß 1556 und 1558
 W Sattler¹, Weinhändler², (Tuch-?)Händler³, Fischhändler⁴, Geldgeschäfte⁵
 M Hauptmann⁶, Oberst⁷
 V Ritterscher Palast⁸, 1000 Gulden auf einem Haus beim Hofstor⁹, über 2400 Gulden an Gülden auf der Luzerner Landschaft¹⁰, Erbschaft¹¹, Mitgift seiner Frau¹², Mitgift an seine Tochter¹³
¹ Umgeld 1541/I, 7v. Umgeld 1542/II, 16v und 19r.
² Umgeld 1540/I, 18v bis 1542/II, 16v (11 Belege).
³ RP 22, 5v, 1554: «...ein soumer, so hauptman Luxen soum gfürt», erhielt vier Ellen weißes und blaues Tuch.
⁴ Der Rat lieh ihm 1550 und 1552 die Reußfischenzen «zwischen den bruggen». RP 19, 300v. RP 21, 277r.
⁵ Interessierte sich 1545 zusammen mit Ratsfreunden an einem Darlehen von insge-

samt 100000 Kronen an den französischen König. Akten A1 F1 Eidgenossenschaft, Freiburg, F5 Ziviljustiz, Forderungssachen (Sch. 213). 1558 beteiligte er sich an einem Darlehen Luzerner Bürger an den französischen König von insgesamt 75000 Kronen mit einer Summe von 3000 Sonnenkronen (= 6000 Gulden). Segesser, Pfyffer 1, S. 372. 1550 Guthaben von 1500 Gulden bei Hans Knab. Pers. Akten Knab 1550. 1557 ließ ihm der Rat um gebührenden Zins 2000 Kronen. Pfand hatte er keines zu stellen, «wyl er lybs und gütts gnüg hett». RP 24, 16v. Mit Ulrich Heinserli, Schultheiß von Willisau, bürgte er 1551 für die Luzerner Münzgenossenschaft mit 6000 Gulden. RP 21, 104r.

⁶ 1544 Hauptmann des Abtes von St. Gallen und in französischen Diensten. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 28). RP 16, 329v.

⁷ 1557. Segesser, Pfyffer 1, S. 32.

⁸ RP 22, 257v, 1556. Vgl. RP 24, 233v, 1559.

⁹ Cod. 5200, 12r.

¹⁰ Pers. Akten Ritter 1561.

¹¹ 400 Gulden von Vogt Feer selig. RP 14, 229r, 1536.

¹² Seine Frau brachte ihm 700 Gulden in die Ehe. RP 21, 335r, 1553.

¹³ Seiner Tochter Dorothea gab er als Mitgift 1000 Sonnenkronen in die Ehe. Ihr Mann war Großrat Jost Richart. Pers. Akten Dorothea Ritter 1556.

78. HANS VON ROTSEE Großrat 1546–1580

W Schenkwirt¹, Ankenhändler²

V ein Gut³, Haus in der Stadt⁴

¹ RP 32, 46r, 1573.

² Ankenfürkauf 1580. Er wurde vom Rat mit 20 Gulden gebüßt und mit Amtsentsetzung bedroht. RP 37, 127v.

³ RP 27, 63r, 1564. Vgl. RP 18, 164r, 1548.

⁴ Bau 1545. RP 17, 37r.

Offenbar war er mit 200 Gulden an einer Gült von 500 Gulden beteiligt. RP 27, 318v, 1566. Den Kindern des verstorbenen Heinrich Rosenschilt schuldete er 467 Gulden. RP 31, 12v, 1573. Der Rat klagte ihn 1575 an, er habe mehr vertan, als er besitze. Er betrüge Leute usw. RP 33, 228r. Verbrecherische Geschäftsmethoden. RP 33, 278v, 1575.

79. HANS SATTLER Großrat 1537, Kleinrat 1560–1564

W Schneider¹

¹ Umgeld 1536/I, 8r. 1536/II, 24v. 1537/I, 7v. 1538/I, 7r. Sattler war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 16.

80. SEBASTIAN SCHINDLER Großrat 1523, Kleinrat 1554–1566

W Schuhmacher¹, Geldgeschäfte²

V Hof³

¹ Umgeld 1524/I, 11r bis 1530/I, 15v (7 Belege für Schuhlieferungen). Umgeld 1559/II, 23v bis 1565/II, 10r (10 Belege).

² Darlehen von 100 Gulden an den Kaufmann Anton de Sala. Cod. 4080, 224v, 1558.

³ Der Rat entschied 1554, daß ein gewisser Hof den Schindler «soll blyben». RP 22, 13r.

81. JAKOB SCHMID Großrat 1550–1559

W Viehhändler¹

M Hauptmann²

¹ 1544 kaufte er von Ulrich Moser Kälber. RP 16, 321v. Von Niklaus Fleckenstein kaufte er 1552 einen Hengst. Cod. 4080, 50r.

² 1556 im Piemont. RP 22, 329r. Wahrscheinlich aber schon 1552. Vgl. RP 21, 183v und cod. 4080, 50r.

82. JOACHIM SCHMID (= JOACHIM GERBER) Großrat 1523–1559
 W Schmied¹
 V Haus, Hofstatt und Garten am Weggis², zwei Gülden im Wert von 160 Gulden³,
 Matte im Moos⁴
¹ RP 16, 366r, 1545. Cod. 4080, 22v, 1551.
² Verkauf 1538 um 260 Gulden. Urk PA 26, 959/19648.
³ Diese hatte er der Frau Heinrich Schitterbergs auszurichten. RP 19, 367v, 1550.
⁴ Cod. 5200, 11r.
83. LUDWIG SCHUMACHER Großrat 1549–1556
 W Wirt?¹, Fischer/Fischhändler?²
¹ RP 16, 113v, 1543: «Ludwig Schümacher, me gnempt zur latternen.» Jakob Schu-
 macher, Großrat 1520–1548, war jedenfalls Wirt zur Laterne. Umgeld 1518/II,
 20v bis 1540/II, 11v. Dutzende von Belegen.
² 1547 lieh ihm der Rat die Reußfischenzen. RP 17, 344r.
84. HANS SCHÜRMANNS Großrat 1523–1554
 V Hof Geißenstein¹, Güter im Moos², Matte an der Straße nach Ebikon³
¹ RP 18, 92r, 1548.
² Cod. 5200, 10v.
³ Cod. 5200, 9r.
85. BEAT SIDLER Großrat 1550, Kleinrat 1555–1568
 W Metzger¹, Viehhändler²
 V mindestens 1 Hof³
¹ Urk. 404/7446, 1551.
² Vor allem Handel mit Stieren. RP 25, 225r, 1562. RP 26, 389v, 1565. Cod. 4240,
 80r, 1566. 1559 kaufte er von Jost Pfyffer ein Pferd. RP 24, 252r.
³ Kauf 1557. RP 24, 20r. Vgl. aber auch RP 24, 42r, 1557 und RP 24, 215r, 1559.
86. NIKLAUS SIDLER Großrat 1520, Kleinrat 1530–1554
 W Schneider¹ und Tuchhändler², Fischer?³, Weinhändler⁴, Viehhändler⁵, Geldge-
 schäfte⁶
 V Hof Hasenmüli⁷, Matte im Moos⁸, belehnt mit dem Kellerhof zu Kriens⁹, Hof
 Luzermatt an der Halde und ein Landstück in Hitzkirch, 2360 Gulden an Gülden auf
 der Landschaft (bei Schulden von gut 800 Gulden)¹⁰, 2 Häuser an der Kapellgasse¹⁰
¹ Lieferte ein Paar Hosen. Umgeld 1524/II, 14v.
² RP 11, 99v, 1519. Umgeld 1525/II, 9v. Sidler war Mitglied der Safran-Gesellschaft.
 Archiv Safran, MB I, S. 2.
³ Hat 1530 «ingschlagen», wogegen die Rohrgesellen (= Fischer) protestierten.
 RP 13, 32r.
⁴ Umgeld 1517/I, 21v, 22r, 23r. Umgeld 1517/II, 11r, 11v, 12r, 14r.
⁵ RP 17, 21v, 1545.
⁶ Interessierte sich 1545 zusammen mit Ratsfreunden an einem Darlehen von ins-
 gesamt 100000 Kronen an den französischen König. Akten A1 F1 Eidgenossen-
 schaft, Freiburg, F5 Ziviljustiz (Sch. 213).
⁷ RP 12, 115v, 1525. Vgl. RP 15, 188r, 1540.
⁸ RP 16, 107r, 1543.
⁹ RP 16, 184v, 1544. RP 20, 152r, 1551.
¹⁰ Pers. Akten Sidler 1554.
87. WENDEL SONNENBERG Großrat 1526, Kleinrat 1541–1563
 W Geldgeschäfte¹, Rentner
 M Hauptmann², Bannerherr³

V Säbhof, Roter Turm und Güter in Vorder-Seeburg⁴, Mitbesitzer der Alp Mülimäs⁵, Haus am Fischmarkt⁶

¹ Zusammen mit Werner von Meggen und Anton Bili gewährte er dem Freiherrn Georg von Hewen ein Darlehen von 2000 rhein. Gulden. Rückzahlung 1529. Pers. Akten Bili 1529.

² 1536 in französischen Diensten. Liebenau, Bircher, S. 3.

³ 1545–1561, 1563? RP 14, 336r bis cod. 1315, 53r.

⁴ RP 19, 135r, 1548. Urk. 503/9004, 1550. Vgl. RP 24, 42r, 1557.

⁵ RP 23, 14r, 1554. RP 23, 283r, 1559. RP 24, 204r, 1559. RP 47, 229r, 1601.

⁶ Cod. 1435/5, 195r–196v, 1544.

NIKLAUS SÜNDLI (= NIKLAUS LÜTHART, siehe Anhang 2, no. 61)

88. KASPAR SUTER Großrat 1551–1553

W Pfister¹

¹ Umgeld 1529/II, 19v. RP 16, 349r, 1545. Urk. 358/6481, 1545.

89. PETER TAMMANN Großrat 1546, Kleinrat 1548–1553

W Rentner?

V große Erbschaft¹

¹ Siehe Schultheiß Peter Tammann (Vater), Anhang 1, no. 87.

90. JOST THOMMANN Großrat 1541–1579

W Steinmetz¹

V Haus an der Kapellgasse²

¹ Urk. 251/4116, 1531. RP 20, 351r, 1553. RP 24, 102r, 1558. Er war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 3.

² Cod. 5200, 11r.

91. JAKOB UMGELTER Großrat 1533–1573

W Metzgereibetrieb, Viehhändler¹, Krämer?²

M Hauptmann³

V Mitbesitzer der Alp Mülimäs⁴, Haus und Hofstatt an der Mühlegasse⁵

¹ Sein Knecht wurde 1532 gebüßt, weil er das Fleisch teurer verkaufte, als es erlaubt war. RP 13, 170v. Auch 1572 war u. a. von seinen Diensten die Rede. RP 30, 288v–289r. Siehe auch RP 22, 251r, 1556 und RP 27, 127v, 1565.

² Umgelter war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 8. Vgl. RP 30, 288v–289r, 1572.

³ 1536 in französischen Diensten. Liebenau, Bircher, S. 4.

⁴ RP 23, 283r, 1559. RP 24, 204r, 1559. RP 47, 229r, 1601.

⁵ Cod. 5200, 5r. Stiahof. cod. 250, 55r, 1537.

92. HANS WÄLTI Großrat 1523, Kleinrat 1549–1558

W Müller¹

V Herberge², Matte, Scheune und Zubehör am Obergrund³

¹ Zahlreiche Belege, u. a. RP 12, 15v, 1523 und RP 17, 16r, 1545.

² Streit nach gemeinsamem Kauf mit seinem Bruder. RP 9, 262r, 1507.

³ Kauf 1529 um 150 Gulden. Urk. 504/8998. Vgl. aber RP 11, 59r, 1518.

93. HANS JAKOB WÄLTI Großrat 1551–1558

V offenbar 700 Gulden auf Liegenschaften Holdermeiers¹

¹ Auf dem Hof zum Stein und auf der Alp Meienstoß im Eigentum, die im Besitz Jost Holdermeiers waren und 3370 Gulden galten. Pers. Akten Holdermeier 1556.

94. JAKOB WESTERBURG Großrat 1520–1553
 W Schneider¹
¹ Umgeld 1503 Sa. n. Jakob, cod. 9625. Lieferung eines Kleides. Westerburg war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 2. Höchstwahrscheinlich besaß er eine Metzgerbank. RP 12, 303v, 1529.
95. JAKOB VON WIL Großrat 1541, Kleinrat 1551–1572
 W Metzger¹, Geldgeschäfte²
 V ein Gut³
¹ Urk. 404/7446, 1551.
² Hans Schürmann von Geiß gewährte er ein Darlehen von 100 Gulden. Cod. 4090, 243vf., 1569.
³ RP 30, 45v, 1570.
96. HEINRICH WILLI Großrat 1526–1552
 V Testament: Gült von 60 Gulden auf einem Gut in Horw und Hausrat¹
¹ Urk. 333/6110, 1544.
97. JOST AB YBERG Großrat 1539, Kleinrat 1551–1563
 W Rentner?
 M Hauptmann¹
 V Alp Rotstock im Eigentum², Hof Hohenrain bei Kriens³, Gut im Bruch zu Luzern⁴ und eine Matte⁵
¹ 1557 in französischen Diensten. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 29).
² Pers. Akten Jost ab Yberg 1545. Vgl. RP 23, 268r, 1559.
³ Schweizer Geschlechterbuch 12, 1965, S. 422, ohne Quellenangabe.
⁴ 1544 Verkauf an Jakob Marti. RP 16, 252v.
⁵ RP 26, 39r, 1561.
98. LORENZ ZUCKLER siehe Anhang 1, no. 97
99. JAKOB ZURTANNEN Großrat 1543–1559
 W Maurer¹
 V Haus beim äußeren Weggistor und eine Matte²
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 9.
² Cod. 5200, 8r.

3. Die Ratsmannschaft Luzerns in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Untersuchter Personenkreis:

100 Ratsmitglieder des Jahres 1591 (RP 42, 309vf., 1591 Joh. Bapt.)

1	Amrein Hans	46	Krepsinger Jost
2	Amrhyn Beat	47	Krienbühl Hans
3	Amrhyn Kaspar	48	Krummholz Kaspar
4	Amrhyn Walter	49	Krus Niklaus
5	Anderallmend Moritz	50	Krus Niklaus
6	Arnold Melchior	51	Kündig Bartholomäus
7	Balthasar Wilhelm	52	Kündig Kaspar
8	Bircher Christian	53	Küng Rudolf
9	Bircher Niklaus	54	von Mettenwil Hans
10	Bislig Kaspar	55	Meyer Anton
	Christen Martin	56	Meyer Bernhard
	(= Schwytzer Martin,	57	Meyer Jakob
	siehe Anhang 3, no. 82)	58	Meyer Leodegar
11	Dulliker Moritz	59	Möhr Rudolf
12	Dulliker Ulrich	60	Niggisch Leodegar
13	Eckert (Eckhart) Jost	61	Pfyffer Balthasar
14	Eckert (Eckhart) Jost	62	Pfyffer Hans
15	Feer Beat Jakob	63	Pfyffer Hans
16	Feer Jakob	64	Pfyffer Heinrich
17	Feer Leopold	65	Pfyffer Jost
18	Feer Peter	66	Pfyffer Jost der Jüngere
19	Feer Sebastian	67	Pfyffer Kaspar
	(siehe Anhang 2, no. 21)	68	Pfyffer Leodegar
20	Fleckenstein Beat	69	Pfyffer Ludwig
21	Fleckenstein Gilg		(siehe Anhang 2, no. 71)
22	Fry Jakob	70	Pfyffer Niklaus
23	Geilinger Martin	71	Pfyffer Wendel
24	Grebel Josue	72	Ratzenhofer Kaspar
25	Grimm Jost	73	Roter Rochus
26	Grimm Leodegar	74	Schindler Sebastian
27	Haas Anton	75	Schriber Hans
	(siehe Anhang 2, no. 36)	76	Schumacher Beat
28	Haas Balthasar	77	Schumacher Jost
29	Haas Hans	78	Schumacher Niklaus
30	Haas Kaspar	79	Schumacher Niklaus
31	Haas Niklaus	80	Schumacher Wendel
32	Hankrat Ulrich	81	Schürpf Ludwig
33	Heinserli Ulrich	82	Schwytzer Martin
34	Helmlı Hans		(= Christen Martin)
35	von Hertenstein Hieronymus	83	Segesser Albrecht
36	von Hertenstein Niklaus	84	Segesser Hans Albrecht
37	Holdermeier Jost	85	Segesser Jost
38	Holdermeier Kornel	86	Sonnenberg Christoph
39	Jans Hans	87	Sonnenberg Hans Kaspar
40	Keiser Wilhelm	88	Sonnenberg Jakob
41	Kloos Christoph	89	Stalder Paul
42	Kloos Heinrich	90	Twärenbold Hans
43	Kraft Jost	91	Uttenberg Adam
44	Krämer Sebastian	92	Venturi Ulrich
45	Krepsinger Hans	93	von Wil Adam

94 von Wil Hans	98 Zimmermann Balthasar
95 von Wil Ludwig	99 Zimmermann Jakob
96 Wirz Lorenz	100 Zumsteg Jost
97 Wising Hans	

1. HANS AMREIN Großrat 1590–1594

W Schlosser¹

- ¹ RP 29, 293r, 1572. Umgeld 1581/II, 23v. Akten Stadt C 422, Art. 2, 1583. Vgl. RP 43, 179r, 1592. Amrein war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 23 und 217.

2. BEAT AMRHYN Großrat 1578, Kleinrat 1590–1617

W Metzger¹, Wirt², Geldgeschäfte³M Hauptmann⁴, (Ritter)⁵V 8000 Gulden, 3000 Gulden an Zins⁶, Darlehensschulden⁷, Riedstück in Ebikon⁸

- ¹ Akten A1 F1 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 876). 1582 befand er sich unter jenen 16 Männern, die zu schlachten begehrt. Siehe auch RP 38, 66v, 1582. 1588 war er weder unter den aktiven Metzgern, noch besaß er eine Metzgerbank. RP 41, 63 Ir, 1588 und cod. 5385, 56v, 1588.

- ² Die Nidwaldner Regierung nannte ihn 1599 «hauptman Batt zum schlüssell». Pers. Akten Beat Amrhyn 1599.

- ³ Siehe Anm. 6 und 7.

- ⁴ RP 40, 409r, 1587.

- ⁵ Cod. 1315, 99r, 1582.

- ⁶ In einem Prozeß gegen seine Ehefrau Elsbeth Amlehn beteuerte er 1599, sein eigenes Gut und das seiner Frau betrage nicht mehr als 8000 Gulden, und die Güter in Weggis brächten nicht mehr als 150 Gulden Zins. Die Nidwaldner Anwälte der Elsbeth Amlehn aber widersprachen, Amlehn besitze nicht nur in Weggis Güter, sondern auch an vielen anderen Orten. Pers. Akten Beat Amrhyn 1599.

- ⁷ Gegen Ludwig Pfyffer verschrieb er sich 1587 um 1000 Sonnenkronen und 1593 um 1400 Gulden. RP 40, 409r. RP 43, 316v.

- ⁸ Kauf 1589. RP 41, 264r.

3. KASPAR AMRHYN Großrat 1572–1601

W Schenkwirt¹

- ¹ RP 47, 73v, 1600.

4. WALTER AMRHYN Großrat –, Kleinrat 1587–1635, Schultheiß 1624, 1626, 1628, 1631

W Fischhändler¹?, Weinhändler², Salzhändler³, RentnerM Schützenhauptmann⁴, Oberstleutnant⁵, Oberst⁶, Stadtfähnrich⁷, (Ritter)⁸V Garten an der Grabengasse⁹

- ¹ 1603 ließ ihm der Rat die Fischenzen der oberen Reuß. RP 48, 396r.

- ² STA Mailand, Abschr. BAB, Carteggio diplomatico 1581–1611, Bd. 91, Bl. 151, 1606 Febr.

- ³ 1608 Kauf des halben Anteils am Salzbrunnen zu Moutier. Cod. 1435/38, S. 355f.

- ⁴ RP 45, 151r, 1596.

- ⁵ 1598 in Savoyen. HBSL 1, S. 348.

- ⁶ 1607. STA Turin, Abschr. BAB, Carteggio di Sovrani: Svizzera, Bd. 72, Lettres de Lucerne, 1607 Nov. 27.

- ⁷ Cod. 1315, 177v, 1610.

- ⁸ Cod. 1315, 155r, 1602.

- ⁹ Kauf 1601 um 800 Gulden. Urk. 359/6493.

5. MORITZ ANDERALLMEND Großrat 1590, Kleinrat 1606–1634, Schultheiß 1630, 1632, 1634
 W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹, Rentner?
 M Hauptmann, Stadtfährnich, (Ritter)²
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 26.
² HBLS 1, S. 364. Stadtfährnich seit 1627.
6. MELCHIOR ARNOLD Großrat 1577–1594
 W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹, Fischer/Fischhändler?², Wirt³
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 12 und 218. Im Januar 1592 war er als Großrat an der Jahrrechnung dieser Gesellschaft.
² Wiederholt lieh ihm der Rat die Schachen-Fischenzen. RP 29, 155r, 1571. RP 33, 268r, 1575. RP 37, 415r, 1581. Siehe bes. RP 29, 411v, 1572.
³ Der Rat erlaubte ihm 1591, an der Kapellgasse Wein auszuschenken. RP 42, 408v. «Melchern Arnoldt zür cleinen metzgeren». Akten A1 F7 Weinhandel (Sch. 917), 1593.
7. WILHELM BALTHASAR Großrat 1580, Kleinrat 1590–1620
 W Handwerker, Gewerbler¹, Mitglied der Safran-Gesellschaft², Geldgeschäfte³
 M Hauptmann⁴
 V vorerst geringes Vermögen⁵
¹ 1571 tadelte ihn der Rat wegen seines liederlichen Lebenswandels. Er spiele, obwohl er nur ein geringes Vermögen besitze usw. Er solle billig sein Gewerbe und Handwerk treiben. RP 29, 107vf.
² Nach 1582. Archiv Safran, MB 1, S. 21.
³ RP 36, 370v, 1579 und Pers. Akten Wilhelm Balthasar 1586.
⁴ RP 44, 258r, 1595.
⁵ Vgl. Anm. 1.
8. CHRISTIAN BIRCHER Großrat 1574, Kleinrat 1576–1606
 W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹
 M Hauptmann²
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 16.
² Cod. 3845, 18v, 1571.
9. NIKLAUS BIRCHER Großrat 1579, Kleinrat 1607–1623
 W Metzger¹, Viehhändler²
 M Hauptmann³
 V Alp im Eigental⁴
¹ Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 876). Er anerbot sich 1582, in diesem Jahr nicht zu schlachten, da ein Mangel an Bänken herrschte. RP 38, 66r. Bircher behielt jedoch die Metzgerbank. Cod. 5385, 56v, 1588. 1612 übergab er sie seinem Sohn. Cod. 5385, 42r.
² Wegen Fürkaufs von Vieh wurde er 1588 vom Rat mit 20 Gulden gebüßt. RP 41, 182r. Vgl. RP 38, 205r, 1582.
³ 1589. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 31).
⁴ RP 46, 396r, 1599.
10. KASPAR BISLIG Großrat 1580–1597
 W Schneider¹
¹ Umgeld 1595, cod. 9710, 51v. Von seinem Vater, Wendel Bislig, erhielt er 1582 die Wart auf eine Metzgerbank. Cod. 5385, 96r.

MARTIN CHRISTEN (= MARTIN SCHWYTZER, siehe Anhang 3, no. 82)

11. MORITZ DULLIKER Großrat 1590, Kleinrat 1599–1618
 W Rentner?¹
¹ Moritz Dulliker war der Sohn des 1596 verstorbenen Kleinrats Ulrich Dulliker. RP 45, 152v, 1596.
12. ULRICH DULLIKER Großrat 1557, Kleinrat 1564–1596
 W Krämer¹, Salzhändler², später Rentner
 M Schützenfähnrich, Oberst³, Stadtfähnrich⁴
 V Meierhof zu Sempach (Mannlehen)⁵, Wald im Entlebuch⁶
¹ Cod. 4240, 57rf., 1565. Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 209. Meister der Metzger-Gesellschaft, um einem seiner Söhne ein Bankrecht zu sichern. Cod. 5385, 61r, 1562.
² 1561 Salzfürkauf. RP 25, 163v.
³ RP 38, 246v, 1583.
⁴ Cod. 1315, 114r, 1588.
⁵ Urk. 201/2940, 1559. Urk. 202/2944, 1580. Urk. 202/2947, 1590.
⁶ Urk. 454/8129, 1590.
13. JOST ECKERT (ECKHART) Großrat 1571, Kleinrat 1576–1591
 W Beteiligung an einem Handels-Unternehmen¹, Geldgeschäfte², Rentner?
¹ Gemeinder einer Salzhandels- und Gewerbe-Gesellschaft Luzern–Basel–Schaffhausen. Cod. 1435/5, 182rf., 1580. Vgl. cod. 1435/13, 295rf., 1580.
² Verschiedene Darlehen in der Höhe von 2700 Gulden. Cod. 3895, 274vf., 616rf., 636v, 1582–1584. Gült von 600 Gulden auf einem Hof. RP 41, 148v, 1588.
14. JOST ECKERT (ECKHART) Großrat 1587, Kleinrat 1592–1599
 W Rentner?¹
¹ Vgl. Anhang 3, no. 13.
15. BEAT JAKOB FEER Großrat 1560, Kleinrat 1593–1598
 W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹, Rentner
 M Hauptmann², (Ritter)³
 V Herrschaft Wyher⁴, Twingherrschaft zu Ettiswil und Schötz, Güter in Littau, Zehnten Schluchen und Wolfensbühl (Emmen), Haus an der Rößligasse, Säbhaus bei der Krienbachbrücke, Nachlaß (geschätzt): 56000 Gulden⁵
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 5, Nachtrag.
² 1573 in französischen Diensten. Inventaire des documents relatifs à l'histoire de Suisse 3, S. 718. 1574 Hauptmann der vier Schirmorte beim Abt von St. Gallen. EA 4/2 B, S. 1439.
³ Ritter vom Goldenen Sporn. RP 29, 86v, 1571.
⁴ Kauf 1577 um 11000 Gulden. Verkauf 1588 (nach Arrondierung) um 18000 Gulden.
⁵ Vgl. generell Feer 2, S. 274–278.
16. JAKOB FEER Großrat 1588, Kleinrat 1609–1623
 W Rentner
 M Garde-Fähnrich¹
 V Twingherrschaften Emmen, Ratoldswil² und Heratingen mit den zugehörigen Zehnten, dazu die Zehnten Schluchen, Wolfensbühl (Emmen) und Ottenhusen, Matten und Baumgarten im Bruchgebiet, Wald und Weiher in Reußbühl, Hof und Sommersitz Hüslen (Emmen), mindestens 2 Häuser in der Stadt³
¹ 1589/1590 in Paris.
² Allein die beiden Zehnten zu Emmen und Ratoldswil warfen im Jahr fast 800 Gulden ab.

³ Seine erste Frau, Elisabeth Pfyffer, brachte 8150 Gulden in die Ehe.
Vgl. generell Feer 2, S. 143–148 und 304–306, mit teilweise dürftigen Quellenangaben.

17. LEOPOLD FEER Großrat 1563, Kleinrat 1568/1570–1609

W Rentner

M Bannerherr¹

V erbt von seinem Vater, Jakob Feer von Buttisholz († 1550), dessen ganzen Grundbesitz in Stadt und Land², Herrschaft Buttisholz³, Twingherrschaft Heratingen, Ratoldswil und Ottenhusen⁴, Twingherrschaft Emmen⁵, Mühle in Ruswil, 3 Häuser in der Stadt, ein Vermögen von über 76000 Gulden⁶

¹ Cod. 1315, 127v–171v, 1593–1609.

² Siehe Feer 2, S. 129–135.

³ RP 34, 89v, 1575. RP 37, 75r, 1580.

⁴ Urk. 362/6546, 1591.

⁵ Urk. 361/6524, 1570. Urk. 361/6525, 1580. RP 44, 373r, 1595.

⁶ Feer 2, S. 135–143.

18. PETER FEER Großrat 1570, Kleinrat 1576–1603

W Rentner¹

M Leutnant, Hauptmann², (Ritter)³

V Herrschaft Kastelen⁴, Twingherrschaft Fischbach, Alberswil und Brisecken, etliche Höfe im Amt Willisau⁵, Hof Obermatt in Kriens, 2 Häuser an der Pfistergasse, großer Baumgarten⁶

¹ Er (oder sein gleichnamiger Vater) war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 16.

² 1570 bzw. 1573.

³ 1576/1577 «Chevalier de l'Ordre Royal de Saint-Michel».

⁴ 1575 verzichtete sein Bruder Itelhans auf seine Ansprüche an dieser Herrschaft gegen eine Abfindungssumme von 6500 Gulden. Vgl. Urk. 415/7553, 1575 und 415/7554, 1585. 1598 sah sich Peter Feer gezwungen, für ein vom Rat gewährtes Darlehen von 1000 Gulden Kastelen als Pfand einzusetzen und die Herrschaft noch im gleichen Jahr um 17000 Gulden zu verkaufen. Käufer war Hauptmann Ulrich Heinslerli. RP 46, 78r. Kaufbrief: Urk. 172/2474, 1598.

⁵ RP 41, 361r, 1589.

⁶ Vgl. generell Feer 2, S. 206–211.

19. SEBASTIAN FEER siehe Anhang 2, no. 21

20. BEAT FLECKENSTEIN Großrat 1576–1596

W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹, Geldgeschäfte², Rentner

M Hauptmann³

V Herrschaft Zufikon⁴, Mühle in Gisikon⁵, Haus in Luzern⁶, 2000 Gulden Erbschaft⁷

¹ Archiv Safran, MB 1, S. 15.

² Zusammen mit Heinrich Fleckenstein beteiligte er sich 1558 an einem Darlehen an den französischen König von insgesamt 75000 Kronen mit einer Summe von 12000 Sonnenkronen (= 24000 Gulden). Segesser, Pfyffer 1, S. 372. 1589 Darlehen von 300 Gulden an den Untervogt von Merenschwand. RP 41, 398v.

³ 1589. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 31).

⁴ Zugebrachtes Gut seiner Frau Anna Mutschli. Feer 2, S. 194.

⁵ Verkauf 1591 um mindestens 400 Gulden. RP 42, 384r.

⁶ Urk. 252/4143, 1575.

⁷ 1566 entschied der Rat, seine Mutter habe ihm 2000 Gulden auszurichten. RP 27, 235v.

21. GILG FLECKENSTEIN Großrat 1583, Kleinrat 1591–1603
 W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹, Rentner
 V Herrschaft Wartensee², Hof im Amt Rothenburg³, vermutlich 900 rhein. Gulden auf dem Gotteshaus Hohenrain⁴
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 28, um 1600.
² Schloß und Haus mit 106 Jucharten Land und 14 Jucharten Wald. Kauf 1588 um 4300 Gulden. Gfr. 15, S. 94. Vgl. RP 41, 91v, 1588.
³ RP 44, 338r, 1595.
⁴ Er bezog jährlich einen Zins von 45 rhein. Gulden. RP 44, 98v, 1594.
22. JAKOB FRY Großrat 1590–1598
 W Tuchhändler¹
¹ Umgeld 1590 und 1592, cod. 9705, 108r und 197r.
23. MARTIN GEILINGER Großrat 1591–1598
 W Arzt¹, Weinhändler² und Wirt³
 V Hof, 2 Güter und 1 Haus im Moos, 1 Riedstück auf der Allmend⁴
¹ Umgeld 1578/I, 15r.
² Umgeld 1582 und 1584, cod. 9695, 84r und 151v.
³ 1584 erhielt er vom Rat die Erlaubnis zu wirtin. RP 39, 68v.
⁴ RP 43, 310r, 1593. RP 45, 62v, 1596. Vgl. RP 46, 40v, 1598. RP 47, 70v, 1600.
24. JOSUE GREBEL Großrat 1571–1606
 W Rentner?
 V Hof Seeburg¹, Hof zur Trotte in Weggis², Gülden im Wert von mindestens 400 Gulden³, Heiratssteuern⁴
¹ 1584 Verkauf an Hieronymus von Hertenstein um 1500 Gulden. Liebenau, Hertenstein, S. 183f. Vgl. RP 38, 229r, 1583 und RP 39, 157rf., 1584.
² RP 29, 299v, 1572. Belastet mit 1000 Gulden. RP 44, 125r, 1594 und RP 44, 360r, 1595.
³ RP 26, 27v, 1561. Vgl. RP 23, 15v, 1554.
⁴ Seinem Sohn Jost versprach er 1000 Gulden, seiner Tochter 500 Gulden Heiratssteuer. RP 45, 17r, 1596.
25. JOST GRIMM Großrat 1573–1601
 W Handel mit Wein und Harnischen¹
 V Haus, Hofstatt und Garten an der Pfistergasse²
¹ 1571 Verkäufer im obrigkeitlichen Weingewerbe. RP 29, 115vf. Mit Sebastian Knab zusammen legte er 1571 Rechnung ab in einem Handel mit Wein und Harnischen. Akten A1 F8 Finanzwesen, Allgemeines (Sch. 922).
 Er war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 8. Von 1580 bis 1601 besuchte er stets die Jahrrechnungen.
² Urk. 434/7826, 1552.
26. LEODEGAR GRIMM Großrat 1565, Kleinrat 1580–1598
 W Wagner¹, Geldgeschäfte²
¹ Cod. 6875, 89r–123v, 1552–1568. Cod. 5070, 59r, nach 1561. Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 3.
² Darlehen von 200 Gulden an einen Rothenburger. Cod. 4085, 65v, 1564.
27. ANTON HAAS siehe Anhang 2, no. 36
28. BALTHASAR HAAS Großrat 1586–1595
 W Tischmacher¹, Handel mit Korn², Fellen³, Salz⁴, Vieh⁵, Münzgeschäfte⁶, Geldgeschäfte⁷

Diese Angaben könnten sich auch auf seinen gleichnamigen Vater beziehen. Vgl. RP 29, 346v, 1572.

¹ RP 26, 205v, 1563.

² RP 21, 60r, 1551.

³ 1560 Kauf von 100 Kalbfellen. Cod. 4235, 77vf.

⁴ RP 25, 163v, 1561. Salzfürkauf. Cod. 4085, 191rf., 1565.

⁵ Verkauf von Vieh in den Klettgau. Pers. Akten Haas 1578.

⁶ 1554 vom Rat angeklagt, «das er gütte müntz uffwechsloht und die zerhouwt und hinweg zü schmeltzen gibt...» RP 22, 78v.

⁷ RP 23, 256v, 1558. RP 28, 328v, 1568, bes. RP 33, 37r, 1574.

29. HANS HAAS Großrat 1562, Kleinrat 1571–1594

W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹

M Hauptmann²

V 2 Häuser am Fischmarkt³, zahlreiche Schulden⁴

¹ Archiv Safran, MB I, S. 16 bzw. 23.

² 1577. RP 35, 293v.

³ 1580 Verkauf an seine Stiefkinder. RP 37, 142r.

⁴ RP 35, 367r, 1577. RP 36, 79v, 1578. RP 36, 366r, 370v und 405v, vgl. 388v und 391r, 1579. RP 37, 128r, 1580. RP 37, 245v, 1581. RP 39, 36v, 1584.

30. KASPAR HAAS Großrat 1574, Kleinrat 1598–1619

W Weinhändler?¹, Mitglied der Safran-Gesellschaft²

M Hauptmann³

V Hof bei Ebikon³

¹ Cod. 9810/7, 118v, 1594. Daß er mit Wein gehandelt hat ist umso wahrscheinlicher, als der Rat 1603 Kaspar Haas dem Jüngeren gestattete, in seinem Haus an der Kapellgasse Wein auszuschenken. RP 48, 291v.

² Archiv Safran, MB I, S. 21.

³ RP 43, 279v, 1593.

Zusammen mit seiner Frau verschrieb er sich 1601 um 300 Gulden. RP 47, 357r.

31. NIKLAUS HAAS Großrat 1564, Kleinrat 1574–1591

M Leutnant¹

¹ 1583. RP 38, 374r.

Niklaus Haas war nach (!) 1582 Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB I, S. 20. Er besaß eine Metzgerbank. Cod. 5385, 56v, 1588.

32. ULRICH HANKRAT Großrat 1591

W Metzger¹

¹ 1580 wurde er Meister der Gesellschaft zu Metzgern und bekam die Erlaubnis zu schlachten, wenn er eine leere Bank finde. Cod. 5385, 82r.

33. ULRICH HEINSERLI Großrat 1590, Kleinrat 1599–1645

W Viehhändler¹, Rentner

M Hauptmann², Bannerherr³

V Herrschaft Kastelen⁴, Schlöbli an der Halde bei Luzern⁵, Hof⁶

¹ 1597 Kauf von 5 Pferden um 100 Kronen. RP 45, 378r. Er besaß 1588 eine Metzgerbank. Cod. 5385, 56v.

² 1593. RP 43, 315r.

³ Seit 1630. HBL S 4, S. 130.

⁴ 1598 Kauf von Peter Feer um 17000 Gulden. Urk. 172/2474. Vgl. Urk. 415/7556.

⁵ Feer 2, S. 209.

⁶ RP 36, 10v, 1578. Vgl. RP 45, 206v, 1596.

34. HANS HELMLI Großrat 1590, Kleinrat 1591–1611
 W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹, Beteiligung an Handelsunternehmen²
 V Anteil an der Erbschaft Marti/Kloos³
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 24.
² Mit zahlreichen führenden Luzernern war er beteiligt am Fernhandel der Knab. Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Handel (Sch. 138).
³ Zusammen mit seinen Geschwistern erhielt er aus dem Erbe von Peter Marti und Barbara Kloos allein an Gülden fast 17000 Gulden. Pers. Akten Peter Marti 1590. Maria Magdalena Pfyffer, die Tochter Hauptmann Jost Pfyffers, brachte ihm 2000 Gulden an Gülden in die Ehe. Pers. Akten Helmlí 1590.
35. HIERONYMUS VON HERTENSTEIN Großrat 1574, Kleinrat 1577–1597
 W Rentner
 M Hauptmann-Stellvertreter¹, Hauptmann, Oberst², (Ritter)³
 V Hof Seeburg⁴, Güter in Meggen⁵, Haus an der Kapellgasse und Garten an der Musegg⁶
¹ 1579f. unter Hauptmann Jost Segesser in der päpstlichen Garde in Rom.
² 1582 in savoyischen, 1593 in spanischen Diensten. Vgl. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 30), 1586.
³ PA 2, Urk. 724/14881, 1573. Cod. 1315, 87r, 1578.
⁴ 1584 Kauf von Josue Grebel um 1500 Gulden. Dagegen verkaufte er im gleichen Jahr ein vom Vater ererbtes Haus in Luzern um 400 Gulden. PA 2, Urk. 725/14887.
⁵ RP 39, 157rf., 1584.
 1596 stiftete er zu einer goldenen Monstranz in die Pfarrkirche Luzern knapp 1400 Gulden. Andererseits nahm er aber auch Geld auf und hatte oft Schulden. RP 40, 274r, 1587.
⁶ Vgl. generell Liebenau, Hertenstein, S. 165–186, bes. S. 169–172, 179, 183–185.
36. NIKLAUS VON HERTENSTEIN Großrat 1586, Kleinrat 1587–1636
 W Rentner
 V Herrschaft Buonas¹, Haus im Zöpfli in Luzern², Gülden³, Kleinodien, Silbergeschirr und Hausrat⁴
¹ Niklaus von Hertenstein selber schätzte ihren Wert ohne Schloßgebäude auf 34000 Gulden. Die Herrschaft war offenbar mit 9000 Gulden belastet.
² Geschätzter Wert: 2265 Gulden.
³ Im Wert von 6740 Gulden.
⁴ Im Wert von 2744 Gulden.
 Vgl. generell Liebenau, Hertenstein, S. 187–195, bes. S. 189–191.
37. JOST HOLDERMEIER Großrat 1565, Kleinrat 1569–1599, Schultheiß 1599
 W Unternehmer¹, Rentner
 V Twingherrschaft Dietwil und Wangen², Türmli und Hof Seeburg³, weitere 5 Höfe⁴, Güter im Moos⁵, Baumgärten samt Reben in der Stadt, 2 Häuser am Weggis⁶
¹ 1576 Bau einer Sägerei auf seinem Hof im Gebiet des Würzenbachs. RP 35, 13v. 1594 Bau einer Sägerei und einer Stampfe auf seinem Hof Heratingen. RP 44, 177r und 183r. 1587 kaufte er mit Jost Krepfinger zusammen um 1000 Gulden der Obrigkeit «schmitten huß unnd geschier». RP 40, 278r. Holdermeier war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 14.
² RP 41, 409v, 1589. RP 46, 310v, 1599.
³ 1575 Kauf der Güter Vorderseeburg von seinen Stiefkindern um 4500 Gulden. Urk. 505/9014, 1575. Vgl. RP 35, 353r, 1577.
⁴ Bergmatten am Würzenbach, Büttlingen, Eggen, Erlen, Heratingen. RP 35, 13v, 1576. Urk. 505/9015, 1585. RP 42, 58r, 1590. RP 44, 177r und 183r, 1594. RP 44, 378v, 1595. RP 45, 101r, 1596. RP 46, 206r, 1598.

⁵ RP 46, 214v, 1599.

⁶ RP 29, 49v, 1571. Urk. 505/9015, 1585. Siehe auch Anm. 1.

38. KORNEL HOLDERMEIER Großrat 1585, Kleinrat 1599–1606

W Rentner?¹

M Hauptmann²

V Landgüter³, Wald⁴, Weiher⁵

¹ Sohn des 1599 verstorbenen Schultheißen Jost Holdermeier.

² 1596 in niederländischen Diensten. RP 45, 169r.

³ RP 44, 272v, 1595.

⁴ RP 46, 356r, 1599.

⁵ RP 46, 173v, 1598.

39. HANS JANS Großrat 1586–1612

W Metzger¹, Viehhändler?², Geldgeschäfte³

V Hof in Gerliswil⁴

¹ Cod. 5385, 64r, 1568. RP 35, 89v, 1576. RP 37, 114v, 1580. RP 38, 26v, 1582. RP 39, 360r, 1585. RP 41, 63 IIr, 1588. RP 45, 246r, 1597. Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 876), 1582. 1585 Stubenmeister zu Metzgern. Cod. 5380, 169r.

² 1596 Handel mit Stieren. Ob diese zum Schlachten oder für den Handel bestimmt waren, ist nicht bekannt. RP 45, 84v. Vgl. RP 30, 55v, 1570. RP 46, 299v, 1599.

³ 1586 Darlehen an Ludi Meyer. RP 40, 61v.

⁴ 1573 hatte er das nähere Kaufrecht zu einem Hof. RP 31, 52v. 1591 besaß er einen kleinen Hof in Gerliswil. RP 42, 244v. 1604 Matte bei der Emmenbrücke. RP 49, 93r.

40. WILHELM KEISER Großrat 1571, Kleinrat 1597–1598

W Metzger¹, Viehhändler², Wirt³, Geldgeschäfte⁴

V Haus⁵

¹ Je nach Geschäftslage war er Metzger oder Viehhändler. Cod. 5385, 59r, 1557. RP 27, 71v, 1564. Urk. 404/7448, 1564. RP 33, 116r, 1574.

² 1571 verbot ihm der Rat den «schwyngwerb». RP 29, 69r und 70v. 1588 wurde ihm nach einem Fürkauf der Viehhandel wiederum verboten. RP 41, 182r. Vgl. Akten 12/74, 1588.

³ 1587 vom Rat bestraft, weil er schlechten Wein ausgeschenkt hatte. RP 40, 421v.

⁴ Darlehen von je 500 Gulden an Niklaus Schürmann und Hans Krienbühl. RP 41, 10r, 45r, 1586. Der Rat büßte ihn 1595 mit 50 Gulden, weil er einem Bauern eine Gült von 600 Gulden nur mit 500 Gulden bezahlt hatte. RP 44, 346vf.

⁵ 1592 Hausbau zwischen Löwengraben und Weggisgasse. RP 43, 71r, 182r, 263r.

41. CHRISTOPH KLOOS Großrat 1574, Kleinrat 1575–1618

W Beteiligung an Handelsunternehmen¹

V Hof Erlen in Emmen², Riffigweiher in Emmen?³, Höfli und Gut im Gericht Meggen⁴, Häuser⁵

¹ Mit zahlreichen führenden Luzernern war er beteiligt am Fernhandel der Knab. Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Handel (Sch. 138).

² RP 42, 58r, 1590. RP 44, 378v, 1595. RP 46, 420v, 1599.

³ RP 46, 230v, 1599.

⁴ RP 35, 42v, 1576.

⁵ RP 29, 77v, 1571. Vgl. Pers. Akten Kloos 1590.

42. HEINRICH KLOOS Großrat 1583, Kleinrat 1596–1629, Schultheiß 1623, 1625, 1627, 1629

W Rentner?

M Hauptmann¹, Venner², Oberst³, (Ritter)⁴

V Herrschaft Mauensee³

- ¹ 1598. STA Turin, Abschr. BAB, Negoiazioni con Svizzeri, Mazzo 3, Bd. 58.
² 1599. Cod. 1315, 146v.
³ Liebenau, Schultheißen, S. 154, ohne Quellenangabe.
⁴ 1602. Cod. 1315, 155r.
43. JOST KRAFT Großrat 1589, Kleinrat 1604–1615
 W Geldgeschäfte¹
 M Hauptmann², (Ritter)³
¹ 1587 Darlehen von 200 Gulden an Jakob Halter. RP 40, 463v.
² 1594. RP 44, 36v. 1598–1600 Hauptmann der vier Schirmorte beim Abt von St. Gallen. EA 5/1 A, S. 1788.
³ 1605. Cod. 1315, 160v.
44. SEBASTIAN KRÄMER Großrat 1583–1606
45. HANS KREPSINGER Großrat 1581–1591
 W Metzger¹
¹ 1582. Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 876).
46. JOST KREPSINGER Großrat 1565, Kleinrat 1597–1598, Schultheiß 1590, 1592, 1594, 1596, 1598
 W Viehhändler¹, Handel mit Anken und Käse², Beteiligung an Bergbau-Unternehmen³
 M Hauptmann⁴, Oberst⁵, Stadtvenner⁶, (Ritter)⁷
 V Anteil an der Alp Brüderer im Entlebuch⁸, Höfe in Udligenswil und auf dem Dietschiberg⁹, Güter im «Schwytzer gebiet» samt Wald¹⁰
¹ RP 36, 169v, 1578. RP 42, 388r, 1591. 1578 besaß er eine Metzgerbank. Cod. 5385, 74r.
² RP 42, 388r, 1591. Er war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 23.
³ 1587 kaufte er mit Jost Holdermeier zusammen um 1000 Gulden der Obrigkeit «schmitten huß unnd geschieri». RP 40, 278r. Er war beteiligt am Eisenerzwerk im Melchtal, an der Hammerschmiede in Malters und an einer Malterser Bergwerksgemeinschaft. RP 45, 101r, 1596 und 225v, 1597. Vgl. Walter, Bergbau, Gfr. 80, S. 159ff.
⁴ 1576. Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Bündnisse (Sch. 130).
⁵ 1587. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 31).
⁶ 1588. Cod. 1315, 114r.
⁷ 1588. Cod. 1315, 115r.
⁸ Cod. 3895, 668r, 1578. RP 40, 268r und 408v, 1587. RP 43, 328r und 373r, 1593.
⁹ RP 41, 375r, 1589. 1582 baute er auf seinem Hof Dietschiberg ein neues Haus. RP 38, 160v.
¹⁰ RP 45, 186v, 1596. Vgl. RP 47, 89r, 1600.
47. HANS KRIENBÜHL Großrat 1570–1592
 W Weinhändler¹, Geldgeschäfte²
 M Hauptmann³
¹ RP 27, 335r, 1567. RP 29, 263r, 1572. Vgl. Umgeld 1557/II, 18v und 1560/I, 22v.
² 1572 Darlehen von 300 Gulden an einen Bauern. RP 30, 222r. Von Wilhelm Keiser hatte er 1588 ein Darlehen von 500 Gulden. RP 41, 45r.
³ 1577. Cod. 9810/4, 136v.
48. KASPAR KRUMMHOLZ Großrat 1584–1620
 W Krämer¹, Fischer/Fischhändler²
 V Hof³

- 1 Pers. Akten Krummholz 1579: «zû des Krumholtzen laden». Er war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 19.
- 2 1595 entgegen obrigkeitlichem Verbot «uff der Rûß gefaren und gefischt». RP 44, 358v. 1597 und 1599 lich ihm der Rat die Reußfischenzen. RP 45, 406r und RP 46, 399r.
- 3 RP 45, 207r, 1596.
49. NIKLAUS KRUS Großrat 1553, Kleinrat 1566–1595
 W Salzfaktor des Rates¹, Käsehändler², Geldgeschäfte³
 V Kellerhof in Kriens⁴, Hof an der Reuß⁵, etliche Güter in Meggen und bei Horw⁶, Anteil an der Alp Brüderen im Entlebuch⁷
- 1 «Kontor unnd schaffner miner gnedigen herren salltzgwirbs.» Cod. 4085, 140vf., 1565 und 250rf., 1566. RP 28, 201vf., 1567. Cod. 4090, 154vf., 1568. Vgl. RP 29, 337vf. und 339vf., 1572.
- 2 1575 Kauf von 19 Käse. Cod. 9810/3, 18v–19v. Krus war nach (!) 1582 Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 20.
- 3 Cod. 4085, 86vf., 214v, 275vf., 1564–1566. Pers. Akten Krus 1573. RP 34, 36v, 1574. RP 39, 298r, 1585.
- 4 Als Mannlehen um 100 Sonnenkronen. RP 33, 252r, 1575. RP 44, 255v, 1595.
- 5 Urk. 359/6491, 1586.
- 6 RP 45, 255r, 1597. Vgl. Pers. Akten Ritter 1561. RP 43, 202v, 1592.
- 7 RP 40, 408v, 1587. RP 43, 328r und 373r, 1593.
50. NIKLAUS KRUS Großrat 1585–1615
 W Unterschreiber¹
 V Hof Gopplismoos², etliche Güter in Meggen³
- 1 1588–1614. Glauser, Schreiber, S. 106.
- 2 RP 45, 108r, 1596.
- 3 RP 45, 255r, 1597.
51. BARTHOLOMÄUS KÜNDIG Großrat 1578–1593
 W Schneider?¹, Niederwässerer² und Fischer³, Wirt⁴
- 1 1568 trat er im Namen der Gesellschaft zu Schneidern auf. RP 28, 247v. 1574 war er Stubenmeister zu Schneidern. Blaser, Gesellschaft zu Schneidern, S. 294.
- 2 RP 43, 405v, 1593.
- 3 RP 29, 411v, 1572. RP 33, 140v, 1574 und 268r, 1575. RP 39, 422r, 1585.
- 4 1592 Stubenknecht zu Gerbern. Akten Stadt C 411.
 1593 Wirt «zun schützen». Akten A1 F7 Weinhandel (Sch. 917).
 Bartholomäus Kündig war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 14.
52. KASPAR KÜNDIG Großrat 1576, Kleinrat 1578–1617
 W Rentner
 M Hauptmann¹, Fähnrich²
 V Herrschaft Heidegg³, Landgut hinter der Musegg⁴
- 1 1589. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 31).
- 2 1599. Cod. 1315, 145v–198r.
- 3 Feer 2, S. 140.
- 4 PA 888/18690, 1574. Vgl. RP 40, 265v, 1587.
53. RUDOLF KÜNG Großrat 1580–1620
 W Metzger?¹
 V Hof²

- ¹ 1594 von der Gesellschaft zu Metzgern als Meister angenommen. Er durfte jedoch nicht selber schlachten, sondern sollte einen seiner Söhne das Metzgerhandwerk lernen lassen. Cod. 5385, 100r. 1596 wurde Rudolf Küng ausdrücklich als «meister deß handwerchs» bezeichnet. Cod. 5385, 96r.
- ² RP 42, 10r, 1590.
54. HANS VON METTENWIL Großrat 1571, Kleinrat 1577–1599
- W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹, Rentner
- M Hauptmann²
- V Twing und Bann Oberkirch³, Alp im Eigental⁴, Schloß Schauensee bei Kriens⁵, Kellerhof Kriens⁶, Hof «im Schachen» mit den obern und untern Gütern samt dem Schloß oder Sommerhaus, einer Matte, dem Rotsee und 4 Weihern⁷, Wald⁸, Güter bei Ebikon⁹, zahlreiche Schulden¹⁰
- ¹ Archiv Safran, MB 1, S. 16.
- ² 1586. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 30).
- ³ RP 45, 13r, 1596.
- ⁴ Kauf 1598. RP 46, 31v.
- ⁵ RP 44, 313v, 1595.
- ⁶ Als lebenslängliches Lehen um 100 Gulden. RP 44, 380r, 1595. RP 45, 290v, 1597. RP 46, 284r, 1599.
- ⁷ 1594 Verkauf all dieser Güter um 6500 Gulden an Melchior Zurgilgen. Pers. Akten Zurgilgen 1594, vgl. 1574 und 1591. RP 37, 90v, 1580. RP 45, 105r, 1596. Das Gut «im Schachen sambt der stampfi» hatte Hans von Mettenwil 1579 um 1750 Gulden gekauft. Pers. Akten Zurgilgen 1579.
- ⁸ Kauf 1598. RP 46, 182v.
- ⁹ Urk. 429/7736, 1587.
- ¹⁰ Pers. Akten von Mettenwil 1578 und 1592. RP 40, 274r, 279v, 339v, 1587. RP 43, 147v, 1592. RP 44, 315r, 1595. RP 45, 51r, 1596. RP 47, 104r, 1600.
1595 riet ihm der Rat beim Bau des Schlosses Schauensee, er möge sich nicht zuviel zumuten, damit das Bauen weder ihm noch seinen Kindern zum Nachteil gereiche. RP 44, 313v.
55. ANTON MEYER Großrat 1583–1593
- W Wirt zum Storchen, Weinhändler?¹
- V etliche Güter in Gerliswil²
- ¹ RP 38, 307v, 1583. Weinfürkauf. RP 40, 23r, 1586.
- ² Kauf 1589. RP 41, 314v.
56. BERNHARD MEYER Großrat 1582, Kleinrat 1596–1609
- W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹, Geldgeschäfte²
- M Hauptmann³
- ¹ Archiv Safran, MB 1, S. 19.
- ² Darlehen an Hans Zoller von Willisau. RP 47, 125v, 1600.
- ³ 1590–1592 Hauptmann der vier Schirmorte beim Abt von St. Gallen. EA 5/I A, S. 1788.
57. JAKOB MEYER Großrat 1582–1599
- W Pfister¹
- V Gut am Fulenrain²
- ¹ Cod. 4080, 239r–240v, 1559. Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Pfister (Sch. 880), 1567. Urk. 252/4143, 1575. Cod. 5430, 8r, 1574 und 132v, 1580. Pers. Akten Fry 1586. RP 42, 36v und 163v, 1590. Archiv Safran, MB 1, S. 23.
Zur selben Zeit lebte in Luzern auch ein Schlosser gleichen Namens. Vgl. Umgeld 1579/I, 25v. 1579/II, 29v. 1581/I, 23v.
- ² Urk. 420/7642, 1561.

58. LEODEGAR MEYER Großrat 1563, Kleinrat 1581–1604
 W Seiler¹, Viehhändler und Käschändler²
 V Gut im Niedergrund³
¹ Cod. 6875, 91r–161v, 1553–1579.
² RP 31, 9v, 1573. RP 35, 276r, 1577.
³ Urk. 252/4143, 1575.
59. RUDOLF MÖHR Großrat 1575, Kleinrat 1583–1596
 W Zimmermann¹
 V Hof und Güter bei Meggen²
¹ 1595 erlaubte ihm der Rat, zwei Tannen «zun schindlen» aus ihrem Wald in Meggen. RP 44, 342v.
 Möhr war Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 7.
² RP 39, 56v, 1584.
60. LEODEGAR NIGGISCH Großrat 1590–1598
61. BALTHASAR PFYFFER Großrat 1576, Kleinrat 1582–1630
 W Fischer/Fischhändler¹, Geldgeschäfte²
 M Hauptmann³
 V Hof Wartenfluh⁴, Mitgift seiner Frauen⁵
¹ 1591 bewilligte ihm der Rat, in der Reuß Barben zu fischen, doch nur mit «fryem angel». RP 42, 347v.
² Guthaben: RP 43, 166v, 1592. RP 44, 91v, 1594. Schulden: RP 41, 341v, 1589. RP 43, 316v, 1593. RP 44, 85r, 1594. Pers. Akten Pfyffer 1589. Pers. Akten Kloos 1600.
³ 1577. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 30).
⁴ RP 39, 286r, 1585.
⁵ Anna von Sonnenberg: 1200 Gulden. Urk. 959/19651, 1579. Margret Richart: ein Gut. RP 47, 159vf., 1600.
62. HANS PFYFFER Großrat 1588, Kleinrat 1590–1618
 W Beteiligung an Salzhandelsgesellschaft¹
 M Hauptmann¹
¹ Akten 12/269, Schriften Renward Cysats, Schuldsachen mit Savoyen, 1601 Dez. 10.
63. HANS PFYFFER Großrat 1586–1592
 W Tuchhändler¹
 M Hauptmann²
¹ Zwei Tuchhändler von Wil lieferten ihm um 76 Gulden Tuch. RP 40, 275v–277r, 1587.
² 1586–1592 Garde-Hauptmann in Turin. RP 40, 175r, 1586. Vgl. cod. 5200, 39v, 1573.
64. HEINRICH PFYFFER Großrat 1587–1591
 W Metzger¹, Fischer/Fischhändler², Kaufmann³, Geldgeschäfte⁴
 M Hauptmann⁵
¹ Cod. 5385, 58r, 1557/1560. Er war Meister der Gesellschaft zu Metzgern und besaß eine Metzgerbank. Ob er jemals selbst schlachtete, ist nicht bekannt.
² 1573 lieh ihm der Rat die Reußfischenzen. RP 31, 140v.
³ Ausstehende Forderungen im Aargau. Pers. Akten Pfyffer 1578 und 1588. Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 24.
⁴ Urk. 172/2471, 1589. RP 42, 251v und 345r, 1591.
⁵ 1574. RP 34, 15r. Offenbar seit 1579, sicher seit 1583, Hauptmann der Schweizergarde in Turin. STA Turin, Abschr. BAB, Lettere Ministri Svizzera, Mazzo 2, 1583.

65. JOST PFYFFER Großrat 1583, Kleinrat 1595–1610, Schultheiß 1595, 1597, 1601, 1603, 1605, 1607

W Beteiligung an Bergbau-Unternehmen¹, Weinhändler², Geldgeschäfte³

M Hauptmann⁴

V 1576: Güter im Wert von mindestens 13000 Gulden und Gültbriefe im Wert von mindestens 14000 Gulden³

¹ Er war beteiligt am Eisenerzwerk im Melchtal, an der Hammerschmiede in Malters und an einer Malterser Bergwerksgemeinschaft. RP 45, 101r, 1596 und 225v, 1597. Vgl. Walter, Bergbau, Gfr. 80, S. 159ff.

² STA Mailand, Abschr. BAB, Carteggio diplomatico 1581–1611, Bd. 91, Bl. 151, 1606.

³ 1576 lieh ihm der Rat 6000 Sonnenkronen und 1580 5200 Sonnenkronen. RP 35, 199v und RP 37, 63v. Die unter V genannten Pfänder zeigen, über welch großen Besitz Jost Pfyffer bereits 1576 verfügte, lange vor seiner Wahl in den Großen Rat. Eine Verwechslung mit dem 1584 verstorbenen Altschultheißen Jost Pfyffer wird ausgeschlossen durch RP 35, 199v, 1576.

Vgl. weiter zu seiner wirtschaftlichen Stellung RP 39, 55r, 1584: Hof. Urk. 505/9015, 1585: Weingarten. RP 40, 213v, 1586: Darlehen von 1000 Gulden. RP 42, 195r, 1590: Hof. Pers. Akten Helml 1590: 2000 Gulden Mitgift. RP 46, 356v, 1599: Darlehen.

⁴ 1574. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 30).

66. JOST PFYFFER der Jüngere Großrat 1587, Kleinrat 1617–1632

W Fischer/Fischhändler¹

¹ Der Rat lieh ihm wiederholt die Reußfischenzen. RP 48, 396r, 1603. RP 49, 176r, 1604.

67. KASPAR PFYFFER Großrat 1567, Kleinrat 1585–1616

W Krämer, Kaufmann¹, Tuchhändler?, Beteiligung an Tuchhandelsunternehmen², Beteiligung an Salzhandelsgesellschaft³, Beteiligung am Handel mit Harnischen und Büchsen⁴, Viehhändler⁵, Finanzier⁶

V Kellerhof Kriens⁷, 4 weitere Höfe⁸, Gut im Moos⁹, 3 Alpen¹⁰, Sägerei¹¹, Wirtshaus zur Krone¹²

¹ RP 36, 307r und 308rf., 1579. Pers. Akten Pfyffer 1582 und 1588. RP 38, 37v, 1582. Vgl. cod. 9810/2, 102v, 1580. Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 6 und 16.

² 1575 steckte sein gleichnamiger Sohn mit Rat und Beistand seines Vaters 1400 Gulden in ein Tuchgewerbe. Geschäftsführer war der Schneider Hans Jakob Muntprat. Cod. 1435/1, 96rf. Cod. 4085, 341v, 1572: «... umb die zitt, wie junkher Casper den gwerb dem Niclaus Schitterberg übergen.» Da Niklaus Schitterberg von Beruf Färber war und die Pfyffer enge Beziehungen zum Tuchgewerbe besaßen, könnte es sich dabei um ein Tuchgeschäft gehandelt haben. Cod. 4080, 245v, 1559. Cod. 9810/1, 21v, 1565.

³ RP 35, 411v, 1577. Cod. 3845, 111r, 1577. Kaspar Pfyffer war vermutlich nur Geldgeber.

⁴ RP 30, 302v, 1572. Cod. 4255, 38v, 1577. Cod. 9810/2, 33vf., 1579. STA Basel, Missiven A 42, 188rf., 1579.

⁵ Pers. Akten Pfyffer 1586. RP 40, 268v, 1587.

⁶ Guthaben: Pers. Akten Pfyffer 1572. Cod. 9810/3, 25r, 1575. Cod. 4095, 349rf., 1577. Akten A1 F1 Spanien und Mailand, Ziviljustiz, Schuldsachen (Sch. 122), 1577–1580. RP 36, 364v, 1579. Pers. Akten Pfyffer 1579. RP 39, 381r und 386r, 1585. RP 41, 38r, 1588. Pers. Akten Pfyffer 1590. Cod. 9810/7, 78v, 1592. RP 45, 83v, 84r, 100v, 1596. RP 46, 289r, 1599.

Schulden: RP 31, 113v, 1573. RP 32, 20r, 1573. RP 36, 413v, 1579. RP 37, 422v,

1581. Pers. Akten Pfyffer 1584 und 1585. RP 40, 415r, 1587. Pers. Akten Pfyffer 1591. RP 43, 5r und 174v, 1592. RP 43, 274v und 368v, 1593. Pers. Akten Pfyffer 1593. RP 44, 47r, 1594. RP 45, 100v und 116rf., 1596. Pers. Akten Pfyffer 1596. RP 45, 412v, 1597. RP 46, 296r, 1599.

Mußte vom Rat immer wieder unter Druck gesetzt werden, seine Schulden endlich zu bezahlen: RP 43, 291r, 1593. RP 44, 96r, 162v, 175v, 217v, 259v, 347r, 1594 und 1595. RP 45, 70v, 1596 und 378r, 1597. RP 46, 63v, 1598. 1594 und 1595 angeklagt wegen unlauterer Geschäftsmethoden: RP 44, 123v und 220v.

⁷ Als lebenslängliches Lehen um 120 Silberkronen. RP 46, 284r, 1599.

⁸ RP 31, 71r, 1573. Urk. 252/4143, 1575. Urk. 505/9013, 1575. RP 37, 201r, 1580.

⁹ RP 38, 271r, 1583.

¹⁰ Pers. Akten Pfyffer 1579 und 1590. RP 44, 368v, 1595. Vgl. cod. 9810/3, 47v, 1576.

¹¹ Urk. 505/9013, 1575. Cod. 6875, 170v, 1583.

¹² 1574 Kauf von Gabriel Schumacher. Cod. 3845, 70r, 1574. RP 33, 171r, 1575.

68. LEODEGAR PFYFFER Großrat 1571, Kleinrat 1596–1627

W Fischer/Fischhändler¹, Apotheker², Beteiligung an Handelsunternehmen³, Rentner
M Bannerherr⁴

V Twingherrschaft Altbüron⁵, Herrschaft Altishofen⁶, 2 Weiher in Triengen und Winikon⁷, Haus im Zöpfli⁸ und Garten im Niedergrund⁹, Wald, Güter und Gerechtigkeiten in Fischbach¹⁰, Hof bei Beromünster¹¹

¹ 1594 ließ ihm der Rat die Reußfischenzen zwischen Kapell- und Reußbrücke. RP 44, 75r. 1597 trat er im Namen gemeiner Rohrgesellen (= Fischer) auf. RP 45, 294v.

² Cod. KK 15, 223r, 1603/1604: «Umb artznyen für die patres in J. Leodegari Pfyffers und J. Jacoben Sonnenbergs apothegk gl. 100.» Vielleicht waren Pfyffer und Sonnenberg nur Besitzer der Apotheke.

³ Mit zahlreichen führenden Luzernern war er beteiligt am Fernhandel der Knab. Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Handel (Sch. 138), 1608. Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 16. Diese Angabe könnte sich auch auf den 1550 verstorbenen Kleinrat gleichen Namens beziehen.

⁴ 1618. Cod. 1315, 199r.

⁵ RP 47, 104v, 1600.

^{6,9} Allein an liegenden Gütern aus der Hinterlassenschaft seines Vaters Ludwig Pfyffer. 1594 wurden diese Güter folgendermaßen bewertet: Altishofen: 30000 Gulden, Weiher: 400 Gulden, Haus: 1100 Gulden, Garten: 500 Gulden. 1618 verkaufte Leodegar Pfyffer Altishofen an seine zwei jüngsten Brüder Christoph und Johann Ludwig um 61000 Gulden. Hinterlassenschaft Ludwig Pfyffers, Gfr. 7, S. 214 und 217–219.

¹⁰ RP 45, 251v, 1597.

¹¹ Besitz gemeinsam mit Oberst Rudolf Pfyffer. RP 46, 143v, 1598.

69. LUDWIG PFYFFER siehe Anhang 2, no. 71

70. NIKLAUS PFYFFER Großrat 1562, Kleinrat 1587–1616

W Geldgeschäfte¹, Rentner

M Hauptmann², Schützenführer³, Oberst⁴, Bannerherr⁵, (Ritter)⁶

¹ 1599 Darlehen von 400 Gulden an Barbel Ratzenhofer und ihren Mann. RP 46, 424r.

² RP 32, 181r, 1574.

³ RP 41, 444v, 1589.

⁴ RP 43, 315r, 1593.

⁵ Cod. 1315, 132v, 1594.

⁶ Cod. 1315, 115r, 1588.

71. WENDEL PFYFFER Großrat 1565, Kleinrat 1566–1616
 W Rentner?
 M Hauptmann¹
 V Hof im Gebiet des Rotsees², Wald im Gebiet Seeburg³, Meierhof Ruswil⁴
¹ RP 32, 181r, 1574.
² Urk. 252/4143, 1575.
³ Urk. 505/9015, 1585. Vgl. RP 42, 204r, 1591.
⁴ Urk. 342/6294, 1601.
72. KASPAR RATZENHOFER Großrat 1574, Kleinrat 1576–1592
 M Hauptmann¹
¹ 1577. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 30).
73. ROCHUS Roter Großrat 1589–1601
 W Goldschmied¹
¹ Cod. 3845, 118r, 1578. Umgeld 1581/I, 19r. Umgeld 1588, cod. 9700, 108r und 119r. Umgeld 1589, cod. 9705, 72r.
74. SEBASTIAN SCHINDLER Großrat 1578, Kleinrat 1597–1612
 W Metzger¹, Geldgeschäfte²
¹ RP 38, 66r, 1582. RP 41, 63 IIr, 1588. RP 45, 193r, 1596. Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 874 und 876), 1604. 1588 Rechnungsablage als alt Stubenmeister der Gesellschaft zu Metzgern. Cod. 5380, 171r.
² RP 36, 152v, 1578. RP 41, 194r, 1588.
75. HANS SCHRIBER Großrat 1570–1596
 W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹, Metzger?²
 V Anteil an der Hinterlassenschaft des Vaters: 500 Gulden³
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 16.
² 1565 von der Gesellschaft zu Metzgern als Meister angenommen. Er starb mit einer «wartt». Möglicherweise bekam er als gelernter Metzger keine Bank. Cod. 5385, 62r, 1565.
³ Testament seines Vaters Jost Schriber. RP 32, 89v, 1573.
76. BEAT SCHUMACHER Großrat 1586–1593
 W Krämer¹
 V Gülden in Root², Haus am Weggis³
¹ Cod. 4080, 317r, 1561. Cod. 4085, 21v, 1563.
² Pers. Akten Schumacher 1579.
³ Cod. 4080, 317r, 1561. Vgl. cod. 5200, 13r.
77. JOST SCHUMACHER Großrat 1581, Kleinrat 1599–1621
 W Schmied¹, Salzhändler², Viehhändler³, Käsehändler und Geldgeschäfte⁴
¹ Urk. 252/4143, 1575. RP 40, 239r, 1587. RP 42, 274v, 1591. RP 43, 146r und 211v, 1592. Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 11, Nachtrag.
² 1590 erhielt er das obrigkeitliche Salzgewerbe. Cod. 1265, 76rff.
³ 1608 Viehhandel im Entlebuch. RP 50, 379r.
⁴ 1597 bezahlte er eine Gült mit einer Lieferung Käse. Vom Rat mit 10 Gulden ge-
 büßt. RP 45, 339r. Siehe auch RP 42, 122v und 125r, 1590.
78. NIKLAUS SCHUMACHER Großrat 1570, Kleinrat 1571–1599
 W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹
 V eine Matte²
¹ Archiv Safran, MB 1, S. 26.
² RP 40, 29r, 1586.

79. NIKLAUS SCHUMACHER Großrat 1582, Kleinrat 1600–1612
 W Metzger¹
 M Hauptmann²
 V Alp³, Hof bei der Emmenbrücke⁴, Wald bei Meggen⁵
¹ RP 41, 63 IIr, 1588. Vgl. cod. 5380, 171r, 1588 und 175v, 1592. Cod. 5385, 44r, 46r, 80r, 108r, 1580–1613.
² 1595. RP 44, 378v.
³ Näheres Kaufrecht 1607. RP 50, 254r.
⁴ RP 44, 378v, 1595. 1602 Verkauf eines kleinen Hofes. RP 48, 153r.
⁵ RP 47, 89r, 1600.
 Sein Nachlaß muß sehr groß gewesen sein. Für die Bestätigung der Erbteilung hatten die Erben dem Rat 100 Gulden auszurichten. RP 52, 380v, 1612.
80. WENDEL SCHUMACHER Großrat 1579–1611
 W Metzger¹, Weinhändler?²
 M Hauptmann³
 V Hof Schönenbühl⁴
¹ RP 38, 140v, 1582. RP 41, 63 IIr, 1588. Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 874 und 876), 1582. 1600 übergab er Metzgerbank und Gewerbe seinem Sohn Anton. RP 47, 86v.
² RP 46, 358r, 1599.
 Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 231.
³ 1601. Cod. 9810/8, 285r.
⁴ Kauf 1589. Urk. 364/6588.
81. LUDWIG SCHÜRPF Großrat 1578, Kleinrat 1583–1623, Schultheiß 1600, 1602, 1604, 1606, 1608, 1610, 1613, 1615, 1617, 1619, 1621, 1623
 W Weinhändler¹, Rentner
 M Hauptmann², Stadtfähnrich³, (Ritter)⁴
 V Hof und Gut bei Meggen⁵, Haus in der Stadt⁶, Garten im Bruch⁷
¹ RP 27, 334vf., 1567. Sein Gemeinder Jakob Helfenstein besorgte den Transport des Weines vom Elsaß nach Luzern. STA Mailand, Abschr. BAB, Carteggio diplomatico 1581–1611, Bd. 91, Bl. 151, 1606.
 Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 19.
² 1588. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 31).
³ 1598. Cod. 1315, 144v.
⁴ 1594. Cod. 1315, 132v.
⁵ RP 46, 67r, 1598. Vgl. RP 45, 124r, 1596.
⁶ 1607 Verkauf an die Stadt um 420 Gulden. Cod. 6875, 292r.
⁷ 1585 Kauf um 240 Gulden. Urk. 359/6490.
82. MARTIN SCHWYTZER (= MARTIN CHRISTEN) Großrat 1576–1610
 W Gerber¹, Geldgeschäfte²
¹ RP 42, 394r, 1591. Vgl. RP 29, 335v, 1572. Cod. 1270, 322r, 1588.
² 1574 Darlehen von 150 Kronen an Sebastian Knab. Cod. 3845, 69v. Siehe auch Pers. Akten Schwytzer 1588.
83. ALBRECHT SEGESSER Großrat 1564, Kleinrat 1566–1605
 W Rentner
 M Hauptmann¹, (Ritter)²
 V Herrschaft Baldegg³, Haus und Hofstatt «am platz»⁴, Haus, Matte, Scheune und Zubehör vor dem Moostor⁵
¹ 1559 Garde in Ravenna.
² 1568.

- ³ Baldegg stammte aus dem Erbe der von Meggen. Vermutlich 1567 Verkauf an seinen Bruder Jost.
- ⁴ Cod. 1435/3, 46r f., 1573. Cod. 5200, 11v.
- ⁵ Auf diese Unterpfänder verschrieb er sich gegenüber seinem Bruder Jost um 2000 Gulden. Der genannte Besitz war bereits mit 700 Gulden belastet. Pers. Akten Segesser 1590, vgl. 1578. Vgl. generell Segesser, Die Segesser, S. 2–22, bes. S. 6f., 9ff., 17.
84. HANS ALBRECHT SEGESSER Großrat 1591–1611
 W Rentner
 M Leutnant, Hauptmann¹, (Ritter)²
 V Schloß Schauensee³ und Güter in Kriens
¹ 1593 bzw. 1606 päpstliche Garde in Rom.
² 1600. Cod. 1315, 152r.
³ Kauf um 4000 Gulden.
 Vgl. generell Segesser, Die Segesser, S. 25–27. Feer 2, S. 205.
85. JOST SEGESSER Großrat 1567–1592
 W Geldgeschäfte¹, Rentner
 M Hauptmann², (Ritter)³
 V Herrschaft Baldegg⁴
¹ 1590 Darlehen von 2000 Gulden an seinen Bruder Albrecht. Pers. Akten Segesser 1590.
² 1559–1562 Garde in Ravenna. Akten 13/1362. 1566–1592 Garde in Rom. Akten 13/880–894.
³ 1571. Cod. 1315, 69r.
⁴ Baldegg stammte aus dem Erbe der von Meggen. Vermutlich 1567 Kauf von seinem Bruder Albrecht.
 Vgl. generell Segesser, Die Segesser, S. 29–61.
86. CHRISTOPH SONNENBERG Großrat 1575, Kleinrat 1576–1599
 M Hauptmann¹
 V Haus am Weggis²
¹ 1575. Cod. 4260, 40r.
² Cod. 5200, 3r.
87. HANS KASPAR SONNENBERG Großrat 1586–1608
 W Kornhändler?¹
 M Hauptmann²
¹ Schulden um Korn beim Rat. RP 49, 90r, 1604.
² 1591. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 31).
88. JAKOB SONNENBERG Großrat 1577, Kleinrat 1599–1629, Schultheiß 1612, 1614, 1616, 1618, 1620, 1622 (1624)
 W Apotheker?¹, Weinhändler², Rentner
 M Bannerherr³, (Ritter)⁴
 V Hof auf dem Wesemlin⁵, Riedstück⁶
¹ Cod. KK 15, 223r, 1603/1604: «Umb artznyen für die patres in J. Leodegari Pfyffers und J. Jacoben Sonnenbergs apothegk gl. 100.» Vielleicht waren Pfyffer und Sonnenberg nur Besitzer der Apotheke.
² STA Mailand, Abschr. BAB, Carteggio diplomatico 1581–1611, Bd. 91, Bl. 151, 1606.
 Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 18.
³ 1609. Cod. 1315, 175v.

⁴ 1605. Cod. 1315, 160v.

⁵ Stiahof. cod. 250, 51r.

⁶ RP 36, 389r, 1579.

89. PAUL STALDER Großrat 1576–1592

V Güter in Meggen¹, Haus am Weggis²

¹ RP 27, 82v, 1564. RP 38, 362r, 1583. RP 40, 185r, 1586. Vgl. Scherer, Die Familie Stalder, S. 70.

² Kauf wurde ihm 1588 streitig gemacht. RP 41, 165r.

90. HANS TWÄRENBOLD Großrat 1566–1607

W Weinhändler¹

V Hof²

¹ Umgeld 1560/II, 19v bis 1572/II, 21r (23 Belege).

² Kauf 1553. Cod. 4080, 93vf.

91. ADAM UTTENBERG Großrat 1591, Kleinrat 1618–1623

W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹

¹ Archiv Safran, MB 1, S. 26. Vgl. RP 46, 117v, 1598.

92. ULRICH VENTURI Großrat 1578–1601

W Schlosser¹

¹ Cod. 6875, 134r–218v, 1571–1593. Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 1.

93. ADAM VON WIL Großrat 1583–1598

W Kornhändler¹

V 2 Höfe, liederliche Haushaltung²

¹ 1575 Kornfürkauf. RP 33, 185v.

² RP 42, 239r, 1591. RP 43, 408r, 1593. RP 44, 373v, 1595. Wiederholt wurde ihm vom Rat vorgeworfen, er lüge, betrüge und führe einen liederlichen Lebenswandel. Schließlich durfte er seit 1589 ohne Zustimmung seines Vormundes Ludwig von Wil nichts mehr unternehmen, weder Kauf noch Verkauf abschließen usw. RP 41, 321v, 1589. Pers. Akten von Wil 1593. RP 45, 290r, 1597.

94. HANS VON WIL Großrat 1591–1615 (entsetzt)

W Metzger? Viehhändler¹

M Hauptmann²

V Hof im Mortal³, Haus an der Kapellgasse⁴

¹ 1602 Kauf von Kühen. RP 48, 75v. In den Metzgerlisten von 1597 und 1604 nicht aufgeführt. Cod. 5390, 123vf. und Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 876).

² 1589. Akten A1 F1 Frankreich, Eidgen. Aufbrüche (Sch. 31).

³ Gekauft um 2250 Gulden. Geboten wurden ihm dafür 3000 Gulden. Vgl. RP 45, 163v, 1596.

⁴ Zu den drei Königen, veranschlagt auf 1100 Gulden. Hof und Haus waren mit 1750 Gulden belastet, so daß 2350 Gulden «vorstendig waren». Pers. Akten von Wil 1600.

95. LUDWIG VON WIL Großrat 1584–1636

W Weißgerber¹

¹ 1583 gab der Rat dem Baumeister den Auftrag, gemeinsam mit dem Werkmeister die städtische Walke zu besichtigen und festzustellen, was baulich zu erneuern sei. Alsdann sollte Ludwig von Wil Sorge dazu tragen und der Obrigkeit den ordentlichen Zins entrichten. RP 38, 361v, 1583. Vgl. RP 39, 95v, 1584. RP 40, 7r, 1586.

96. LORENZ WIRZ Großrat 1576, Kleinrat 1592–1615

W Metzger¹

- ¹ 1565 nahm ihn die Gesellschaft zu Metzgern als Meister an und gestattete ihm zu schlachten, falls er eine leere Bank finde. Cod. 5385, 63r. Er muß also das Metzgerhandwerk erlernt haben. Weder 1582, 1588 noch 1597 war er aktiver Metzger. Akten A1 F7 Gewerbe und Zünfte, Metzger (Sch. 876). RP 41, 63 IIr. Cod. 5390, 123vf. Von 1588 bis 1606 war er Kerzenmeister der Gesellschaft zu Metzgern. Cod. 5385, 148r–163r. 1600 wurde ihm eine Metzgerbank zugestellt. Cod. 5385, 56r. Er behielt sie bis zu seinem Tode, schlachtete aber nicht selber darauf. Cod. 5385, 119vf.

97. HANS WISING Großrat 1582–1639

W Tuchhändler¹, Handel mit Harnischen und Büchsen², Geldgeschäfte³

- ¹ Umgeld 1589, cod. 9705, 62v. Pers. Akten Melchior Zurgigen 1590. Mitglied der Safran-Gesellschaft. Archiv Safran, MB 1, S. 19.
- ² Kaufte im Auftrag des Rates für nahezu 2000 Gulden aus dem Stadtsäckel Harnische und Büchsen ein und setzte sie in Luzern ab. Der Gewinn sollte zu zwei Dritteln an die gnädigen Herren, zu einem Drittel an Wising fallen. RP 47, 147v, 1600 und cod. 6875, 234r, 1596.
- ³ Darlehen von 600 Gulden an Kaspar Pfyffer. RP 45, 100v, 1596. Darlehen von 1000 Gulden an Hauptmann Bernhard Kriesboumer. RP 40, 118v, 1586.

98. BALTHASAR ZIMMERMANN Großrat 1576, Kleinrat 1616–1617

W Zimmermann/Glaser¹, Weinhändler², Handel mit Vieh, Käse und Anken³V Alp mit mindestens 20 Kühen⁴, Hof in Horw⁴, Gütlein in Eschenbach⁵, etliche Riedstücke im Moos⁶, bescheidene Mitgift seiner Frau⁷

- ¹ Umgeld 1577/II, 30v: «umb schiben uff dem rhatthuß».

² RP 42, 179r, 1590.

³ Pers. Akten Zimmermann 1599. Vgl. RP 45, 294v, 1597. RP 46, 202r, 1598. RP 46, 277v, 1599.

Er besaß 1588 eine Metzgerbank und war 1592/1593 Stubenmeister der Gesellschaft zu Metzgern. Cod. 5380, 79v und 175r. Cod. 5385, 56v.

⁴ RP 43, 350v, 1593.

⁵ RP 45, 6r, vgl. 208r, 1596.

⁶ RP 45, 196v, 1596.

⁷ Seine Frau Brigitta Meyer, Tochter des Schulmeisters im Hof, brachte nur 100 Gulden in die Ehe. Pers. Akten Zimmermann 1568.

99. JAKOB ZIMMERMANN Großrat 1587–1614

W Glaser¹, Weinhändler²

¹ Umgeld 1585, cod. 9695, 164v.

² RP 27, 334vf., 1567. RP 42, 168r und 179r, 1590. RP 44, 384 IIr, 1595. Cod. 6875, 228r, 1595.

100. JOST ZUMSTEG Großrat 1575–1599

W Mitglied der Safran-Gesellschaft¹, Fischer²

¹ Archiv Safran, MB 1, S. 8.

² 1595 ließ ihm der Rat die Fischenzen in der oberen Reuß. RP 44, 359r. Bürger Jost Zumsteg, vermutlich der Sohn des Großrats, fischte 1603 wider Verbot des Rates in der Reuß. RP 48, 246v.

III. Peter Hoppe

Zum Luzerner Patriziat im 17. Jahrhundert

Luzerner Patrizierfamilien sind im 17. Jahrhundert im allgemeinen weniger stark vertreten, als es im 16. Jahrhundert der Fall war. Die Zahl der Patrizierfamilien, die im 17. Jahrhundert in Luzern nachweisbar sind, ist im Vergleich mit dem 16. Jahrhundert um etwa ein Drittel gesunken. Dies ist ein Ergebnis der Tatsache, dass im 17. Jahrhundert die Zahl der Patrizierfamilien, die im 16. Jahrhundert in Luzern nachweisbar sind, um etwa ein Drittel gesunken ist. Dies ist ein Ergebnis der Tatsache, dass im 17. Jahrhundert die Zahl der Patrizierfamilien, die im 16. Jahrhundert in Luzern nachweisbar sind, um etwa ein Drittel gesunken ist.

Die Zahl der Patrizierfamilien, die im 17. Jahrhundert in Luzern nachweisbar sind, ist im Vergleich mit dem 16. Jahrhundert um etwa ein Drittel gesunken. Dies ist ein Ergebnis der Tatsache, dass im 17. Jahrhundert die Zahl der Patrizierfamilien, die im 16. Jahrhundert in Luzern nachweisbar sind, um etwa ein Drittel gesunken ist. Dies ist ein Ergebnis der Tatsache, dass im 17. Jahrhundert die Zahl der Patrizierfamilien, die im 16. Jahrhundert in Luzern nachweisbar sind, um etwa ein Drittel gesunken ist.

Die Zahl der Patrizierfamilien, die im 17. Jahrhundert in Luzern nachweisbar sind, ist im Vergleich mit dem 16. Jahrhundert um etwa ein Drittel gesunken. Dies ist ein Ergebnis der Tatsache, dass im 17. Jahrhundert die Zahl der Patrizierfamilien, die im 16. Jahrhundert in Luzern nachweisbar sind, um etwa ein Drittel gesunken ist. Dies ist ein Ergebnis der Tatsache, dass im 17. Jahrhundert die Zahl der Patrizierfamilien, die im 16. Jahrhundert in Luzern nachweisbar sind, um etwa ein Drittel gesunken ist.

¹ Vgl. Hoppe, *Patriziat*, S. 107 ff.
² Vgl. die Tabelle über die Patrizierfamilien in Luzern im 17. Jahrhundert, Hoppe, *Patriziat*, S. 107 ff.

1. Einleitung

Die Collectanea des 1614 verstorbenen Stadtschreibers Renward Cysat enthalten zwei knappe Texte, die ein Licht auf die ständische Stufung unter den Luzerner Ratsgeschlechtern werfen.¹ Demnach waren «die fürnembsten dryerley stands: vom adel; jtem patricij, dz sind die sonst von guoten, allten gschlechten sind; die dritten, die ouch stattlichs ansehens, vermögens, oder der räten gsin». Der recht vage Umriß der beiden letzteren Typen wird andernorts verdeutlicht: «Die vrsach der gschlechten patricij alle stattliche gschlecht vnd doch nit adelichs harkomens; doch so ein gschlecht by 100 jaren fryen stand gfüert, vs sinen zinsen gelebt, jst es vnder den adel gerechnet worden. Die übrigen gschlecht plebej, so yngsetzt sind glychwol jn minderm grad jedoch der räten gsin, ettlich hand den namen bhallten nach den dörffern ab dem land, da sy erboren gsin.»

Von daher rührt der Anstoß zu vorliegender Arbeit. Läßt sich in den Luzerner Räten die Grenzlinie zwischen Cysats patrizischen und plebeischen Geschlechtern überhaupt nachziehen, und wie verändert sich der Verlauf dieser Grenzlinie mit fortschreitender Zeit? In den Quellen allerdings dürfte der Patrizier, der «vs sinen zinsen» lebte, höchstens negativ nachweisbar sein – indem er nämlich unter jenen Ratsherren fehlt, welche die Mittel für ihren Unterhalt aus Handwerk, Gewerbe und Handelsgeschäften gewannen.

So schält sich als Thema eine Doppelfrage heraus. Welche Geschlechter waren innerhalb einer zu bestimmenden Zeitspanne im Kleinen oder Großen Rat der Stadt Luzern vertreten, und welchen Beruf hat der einzelne Ratsherr, den wir als Exponenten seines Geschlechts betrachten, erlernt oder wenigstens temporär ausgeübt? Der Versuch ginge dahin, sich empirisch gleichsam von unten her dem Luzerner Patriziat zu nähern, das heißt auf dem Umweg über die nicht-patrizischen Ratsgeschlechter. Für deren Lebensweise glauben wir im Merkmal Berufstätigkeit einen wesentlichen Anhaltspunkt zu besitzen. Mit diesem Plan ist die Prämisse verknüpft, daß einerseits Patriziat eine eigene Form des Regierens ist, bei der städtische Geschlechter die quasi erbliche Herrschaftsgewalt ausüben. Als zweite Annahme gilt, daß eben diese Geschlechter eine besondere, aristokratisierte Lebensweise ausbilden, die sich eigentlich an den ständisch minderwertigen handwerklichen und gewerblichen Berufen stoßen müßte.² Das Programm unserer Arbeit ergibt sich aus der Entwicklung des Themas.

¹ Cysat, Collectanea I/1, S. 299, 326.

² Vgl. den Artikel «Patriziat» von Hermann Mitgau, in: Hellmuth Rößler, Günther Franz (und Mitarbeiter), Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, S. 898f.

1. Wir bauen anhand der Ratslisten der Jahre 1620 bis 1680 das Gerüst der faktischen Ratszugehörigkeit auf. Als Elemente dienen uns die Namen der vorkommenden Ratsgeschlechter, welche sich aufgrund einfacher Kriterien grob ordnen lassen. Wir nennen zum Beispiel den Aufstieg oder Niedergang einer Familie, die Dauer der Ratszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zum Kleinen oder nur zum Großen Rat. Die Gesamtheit der so geordneten Elemente je Stichjahr zeichnet den äußeren Umriß und die innere Gliederung des Ratskörpers nach. Um allfällige Veränderungen breiter abzustützen, reicht ein groß gerasterter Überblick von 1560 bis ins 18. Jahrhundert hinein, während die engere zeitliche Begrenzung so gewählt ist, daß der Bauernkrieg von 1653 in den Mittelpunkt rückt. Denn damals brach in Luzern eine latente innerstädtische Spannung wieder auf, welche die Chancen für die Ratszugehörigkeit unter allen berechtigten Burgern besser auszugleichen trachtete – zumindest verfassungsrechtlich erfolglos.

2. Das Bürgerrecht, welches in sich das passive Wahlrecht für den Rat enthielt, die ergänzenden gesetzlichen Vorbedingungen, an welche der Wahlakt gebunden war, und schließlich der Wahlmodus selber liefern uns die Rechtsgrundlage, auf der die faktische Ratszugehörigkeit beruhte. Hat sich die Entstehung der erblichen Familienherrschaft, welche notwendig die allgemeine Ratsfähigkeit aushöhlen mußte, im geltenden Recht niedergeschlagen? Die Literatur erlaubt uns, auch das Fundamentalgesetz von 1773 einzubeziehen, in dem das fertig entwickelte Luzerner Patriziat angeblich sanktioniert sein soll.

3. Im Sinne einer Abrundung versuchen wir, den Umfang der Luzerner Bürgerschaft ins Verhältnis zu setzen einerseits zur Zahl der Stadtbevölkerung schlechthin, anderseits zur Größe der Räte, die aus dieser Bürgerschaft zu bestellen waren.

4. Den Ratskörper, dessen Umriß, Inhalt und rechtlichen wie faktischen Unterbau wir jetzt kennen, konfrontieren wir in einem zweiten Teil mit den Berufsmerkmalen seiner Mitglieder. Mit dieser quantitativen Studie über die soziale Schichtung der Luzerner Räte wie auch des herrschenden Geschlechterverbandes verbinden wir einige Überlegungen zur allgemeinen ökonomischen Grundlage vorab der junkerlichen Familien und versuchen zum Schluß, deren Lebenskosten zumindest in einer ungefähren Größenordnung anzugeben.

2. Die gesetzlichen Grundlagen und die faktische Existenz der Luzerner Rats Herrschaft

2.1. Bevölkerungszahlen der Stadt Luzern zur Zeit des Bauernkriegs

Einigermaßen gesicherte Angaben über die Bevölkerungszahl der Stadt Luzern kennen wir erst für die Zeit nach 1750. 1798 hätte Luzern laut Wilhelm Bickel sicher weniger als 5000 Einwohner besessen. Die luzernische Gesamtbevölkerung innerhalb des alten Hoheitsgebietes belief sich damals auf 85000 bis 88000. Hans-Rudolf Burri hält das Resultat der Helvetischen Volkszählung, wonach die Stadt 4314 Einwohner hatte, für «zuverlässig». Darüber hinaus vermutet er aufgrund von Geburts- und Sterbezahlen, zeitgenössischen Berichten und Stadtplänen, daß die Bevölkerung der Stadt Luzern im ganzen 17. und 18. Jahrhundert stagnierte oder sogar leicht zurückging und stets um einen grob geschätzten Mittelwert von etwa 4000 Personen schwankte. Die 1654 vom päpstlichen Nuntius auf 4000 veranschlagte Einwohnerzahl könnte wiederum nach Burri «ziemlich genau» gewesen sein.¹

Etwas mehr wissen wir über den Umfang der Berechtigten Gruppe, die den eigentlichen Nährboden des Patriziats bildete. Wir meinen die regimentsfähige Bürgerschaft.

Die innerstädtische Unruhe des sogenannten Bürgerhandels, die sich in ihrer zweiten Phase während des Bauernkriegs gegen das bestehende Regiment richtete, erreichte zwar das Ziel einer veränderten Verfassung nicht. Doch war der Schock für die Regierenden groß genug, um sie zu einer Reihe von beschwichtigenden Konzessionen zu veranlassen.

In bezug auf den Anteil der Bürger an den Pensionen beharrte der Rat allerdings noch am 27. Juli 1653 auf dem alten Verteilerschlüssel. Weiterhin sollte nur eine Auswahl von Bevorzugten etwas abbekommen.² Als Entgelt für Einquartierung und andere Unbill während des vergangenen Krieges beschlossen aber Räte und Hundert am 21. Februar 1654, ein Ehrengeld vom erneuerten französischen Bündnis her auszuschütten. Man berücksichtigte einerseits jene neu aufgenommenen Bürger, welche von der letzten spanischen Pension nichts empfangen hatten, andererseits alle alten und eingeborenen Bürger. Ein paar Tage später erfaßte Stadtschreiber Hartmann «die bürgerschaft» quartierweise

¹ Wilhelm Bickel, *Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz*, Zürich 1947, S. 43–65, besonders 52 (ergänzend 278f.), 60, 63. Konrad Robert Gubler, *Bevölkerungsentwicklung und wirtschaftliche Wandlungen im Kanton Luzern seit dem Ende des 18. Jh.*, Zürich 1952, S. 34 ff. Hans-Rudolf Burri, *Die Bevölkerung Luzerns im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Luzern 1975, S. 29 ff., besonders 30, 34, 38 f.

² Zum Bürgerhandel s. u. S. 261 ff. Freiwillige Konzessionen der Obrigkeit, 27. 7. 1653, abgedruckt bei Vock, *Helvetia* 6, S. 544 ff. (11. Punkt, S. 548). Verteilerschlüssel: Segesser RG 3/11, S. 74, 80f. Er nimmt seit 1654 die Pro-Kopf-Verteilung an.

in einer Liste – sie enthält 237 Namen – und notierte ergänzend, den Abwesenden und den Ausbürgern sei «nichts zu theil worden».³

Obwohl man die Einmaligkeit dieser Aktion unterstrichen hatte, korrigierte sich die Obrigkeit schon im folgenden Jahr: «Zu erhaltung allersitz guoter fründtschafft» solle fortan «ongeacht vorhergehenter erkandtnus ein fürschuß der pension den gebornen und hushablichen Burgeren» ausgeteilt werden. Das Ausgabenbuch des Säckelmeisters erwähnt 232 Empfänger. 1656 sind es 236.⁴ Die starke Ähnlichkeit der Werte legt trotz gegenteiliger Indizien die Vermutung nahe, daß auch das Verzeichnis von 1654 nur die eingeborenen Bürger aufführt.

Die gewonnenen Zahlen addieren wir mit den hundert Ratsherren, die ja aus der selben Berechtigtengruppe stammten, und mit jener Handvoll Bürger, welche kraft ihres Amtes oder Dienstes eine Pension bezogen – 1654 waren es acht.

Somit lebten in Luzern Mitte der fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts mindestens 340 bis 350 eingeborene, das heißt vollberechtigte und regimentsfähige Bürger weltlichen Standes mit einer eigenen Haushaltung, oder andersherum: eine praktisch entsprechende Zahl von regimentsfähigen Bürgerfamilien im engen Wortsinn.⁵ Allein diese relativ kleine Körperschaft besaß die Möglichkeit, in den Räten einzusitzen und damit an der Oberherrschaft über Land und Leute des Standes Luzern und an dessen Vertretung nach außen teilzuhaben.

2.2. Das Luzerner Bürgerrecht

2.2.1. Vorrechte und Vorteile des Bürgers im 17. Jahrhundert

Als aktive politische Kraft existierte die Gemeinde aller eingessenen Bürger kaum mehr. Die Räte waren bloß verpflichtet, sie einzuberufen, wenn ein Kriegsauszug, der Abschluß eines neuen Bündnisses oder eine Steueranlage

³ RP 71, 235b (21. 2. 1654). Liste 27. 2. 1654 in Akten A1 F1, franz. Pensionsrödel (Sch. 15). Die Liste enthält eigentlich 238 Namen, darunter aber auch den Wachtmeister des Quartiers Affenwagen, «obwoll er nit burger». Genau 237 Bürger bezogen 1654 auch französische Pension. Cod. 7080, 135b.

⁴ RP 71, 424a (5. 4. 1655). Cod. 7125, 208a (franz. Pension 1655) und 243b (1656).

⁵ In der erwähnten Liste von 1654 findet sich bei bloß drei Bürgern der Zusatz «dedigen standts». Die Bedeutung «unehelich» wäre in diesem Zusammenhang kaum verständlich. Idiotikon 3, Spalte 1076ff. Zum haushaltenden Bürger vgl. auch Segesser RG 3/12, S. 224, 229f., 239. Unbekannt ist die Dunkelziffer der Abwesenden, ebenso der Umfang der unbeständigen Gruppe von nicht regimentsfähigen Neubürgern, welche nach einer bestimmten Assimilationsfrist automatisch zu Vollbürgern aufrückten. Übrigens wurde 1654 nach einer längeren Aufnahmesperre ein Schub von 25 Hintersassen-Familien eingebürgert. Daß sich dieser Schub in der Zahl der Pensionsbezüger von 1655 im Vergleich zu 1654 nicht auswirkte, beweist, daß 1655 tatsächlich nur die eingeborenen Bürger berücksichtigt wurden. Siehe auch unten Kapitel 2.2. Bürgerrecht, S. 220ff., besonders 229f.

bevorstand. Letzteres wurde nach über zweihundertjährigem Unterbruch wieder aktuell, als die Burgerschaft das Projekt einer allgemeinen, direkten Steuer für die Periode 1691–1702 billigte.⁶

Die Glieder dieser Gemeinde hatten Anspruch auf Armenfürsorge. Söhne, die sich zu Priestern weihen ließen, erhielten ohne Gegenbürgschaft das Patrimonium auf dem städtischen Spital, eine Art Alters- und Invalidenversicherung. Bereits 1550 hatten Räte und Hundert ein «uralt ansechen» erneuert, welches unter anderem dem Bürger das Handelsprivileg bestätigte. Wenigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes durfte er allein einen «gwerb» treiben und damit in Luzern einen Laden eröffnen. Wir kennen sogar Handwerke, die nur ihm zugänglich waren, so zum Beispiel die Metzgermeisterschaft.⁷

Einen engeren Kreis innerhalb der Gemeinde bildete die vollberechtigte Burgerschaft. Ihr war der Nutzen vom genossenschaftlichen Besitz vorbehalten, ebenso das passive Wahlrecht für den Rat und die ihm zugeordneten Regimentsaufgaben sowie für die sogenannten burgerlichen Ehren und Ämter. (Dieses politisch wichtigste Recht bezeichnen wir als Regimentsfähigkeit.) Gleichfalls auf die Regimentsfähigen beschränkt waren der Genuß ausländischer Stipendien und die Wahl zum Canonicus. Schließlich begann die Obrigkeit nach dem Bauernkrieg, an jeden haushaltenden Bürger jährlich ein halbes Mütt Getreide auszuschütten. Etwa gleichzeitig setzte die regelmäßige Verteilung des Pensiontalers ein.⁸

Über diese echten Vorrechte hinaus gab es einen Bereich der tatsächlichen oder

⁶ Vgl. zum Bürgerrecht den immer noch hervorragenden Überblick in Segessers Rechtsgeschichte, besonders 3/12, S. 99–133. (Auf Korrekturen gehen wir am gegebenen Ort ein.) Richard Bättig, Das Bürgerrecht der Stadt Luzern (1252–1798), in: Gfr. 77/1922, besonders S. 5–12, 17–35, 70ff.

Für das 17. Jh. kennen wir kein Gesetz, das den Inhalt des Bürgerrechts zusammenfassend kodifiziert. Einen guten Ansatz bietet der Ratsbeschluß vom 2. 6. 1730 über den Unterschied zwischen angenommenen und geborenen Bürgern. Segesser RG 3/12, S. 117, Anm. 1. Siehe auch die Aufzählung bei Gloggner, Familienforscher 1955, S. 60. Politische Kraft: Segesser RG 3/12, S. 210f. Vock, Helvetia 6, S. 549f. Zur Zeit des Villmergerkriegs verzeichnet das Ratsprotokoll zwei Sessionen, an denen Schultheiß, Räte, Hundert und Bürger teilnahmen (21. und 23. 2. 1656). Steuern: Segesser RG 3/13, S. 80ff., besonders 86–98.

⁷ Patrimonium: RP 69, 29a (1647); 76, 212b (1671). Handel: Segesser RG 3/12, S. 103, Anm. 4. Die Durchlöcherung dieses Privilegs wird im Bürgerhandel von 1651/53 deutlich. Ebd. S. 201, 210. Metzger: Gottlieb Ammann, Die Metzgergilde der Stadt Luzern, Luzern 1923, S. 46.

⁸ Genossenschaftliche Nutzungsobjekte: Bürger-Allmend, See- und Reußfischenzen, Bürgenberg, Alpen und Wälder am Pilatus. Candid Hochstraßer, Die Korporationsgemeinde der Stadt Luzern, Luzern 1935, S. 43ff. Ebd. S. 62ff. über Bünten, Auftriebs- und Streurechte und Bürgerkernen. Die Verteilung des letzteren wurde am 27. 7. 1653 in einer obrigkeitlichen Konzession gewährt. Segesser RG 3/12, S. 239. Unter dem haushaltenden Bürger ist offensichtlich nur der eingeborene Bürger zu verstehen. Erläuterung 12. 3. 1678: Der angenommene Bürger erhält keinen Kernenanteil. RP 78, 25b.

Stipendien, Kanonikate: Segesser RG 3/12, S. 239. RP 74, 101a (1663): Ein angenommener Bürger ist unfähig, auf ein Beromünsterer Kanonikat gewählt zu werden. Seit 1730 erhielt der Neubürger wenigstens den Pensiontaler. Segesser RG 3/12, S. 118. Siehe auch oben S. 219f.

zumindest versprochenen Begünstigung. Hierher gehören die Vertröstungen des Rates, nach Möglichkeit Bürger zu berücksichtigen, wenn es eine Pfrund, ein Lehen oder einen niederen Stadtdienst zu besetzen galt. Selbst die Arbeit eines Weinziehers oder Sackträgers sollte einem Hintersassen nur offenstehen, wenn kein tauglicher Bürger vorhanden war.

Mit Bezug auf den fremden Solddienst erklärte die Obrigkeit 1730, sie werde «so viel möglich bedacht sein», für die vollberechtigten Bürger folgende Positionen zu reservieren: Etat majeur und Hauptmannschaften in den Kapitulationen neuer Regimenter, Gardeoffiziersstellen und Ortskompanien. Im übrigen wissen wir einfach nicht, wie weit diese Begünstigung schon im 17. Jahrhundert praktisch ausschließenden Charakter hatte. Aufgrund der Gesetzgebung über das Bürgerrecht läßt sich sagen, daß noch im späten 18. Jahrhundert einzig die Gardeoffiziersstellen als Privileg der Regimentsfähigen aufgeführt werden.⁹

2.2.2. Die Aufnahme ins Bürgerrecht

2.2.2.1. Die Leistungen des neuen Bürgers

Eingesessenes Bürgerrecht und Wohnsitz in der Stadt Luzern waren ganz selbstverständlich unabdingbar miteinander verknüpft. Wer ohne besondere Erlaubnis anderswo lebte, sank über Jahr und Tag automatisch in den Status des Ausbürgers ab, auf den wir hier nicht eintreten wollen.

Im übrigen haben sich die Bedingungen für den Erwerb des Luzerner Bürgerrechts vom Ende des 15. bis ins 17. Jahrhundert hinein bloß geringfügig verändert. Das Stadtrecht von 1588 setzte den freien Stand des Anwärter und seinen vorherigen Aufenthalt in Luzern voraus. Letzterer war je nach geographischer Herkunft auf vier bis zehn Jahre bemessen. Nach der gleichen Stufenleiter – Stadt-Luzerner, Landschäftler, Eidgenosse, Fremder – stieg auch die Einzugssteuer an. Sie kostete jetzt zwischen fünf und vierzig Gulden. Für Ausländer, die nicht zur «tutschen Nation» gehörten, lag sie allerdings im Gutdünken des Rates. Dazu kam der Udel, eine Art Bürgerschaft, deren Zweck 1564 neu umschrieben wurde: Die Stadt durfte darauf zurückgreifen, falls der neue Einwohner oder seine Familie verarmten. Nur am Rande vermerkt sei der Einkauf in eine (Zunft-)Gesellschaft oder wenigstens die Verpflichtung, ihrer Bruderschaft den Kerzengulden zu geben.

Schließlich leistete der aufgenommene Bürger einen Eid, die Freiheiten und Satzungen Luzerns zu halten und der Obrigkeit zu gehorchen. Dafür genoß er

⁹ Vertröstungen: Segesser RG 3/12, S. 210. Vock, Helvetia 6, S. 547. RP 74, 236a (1664); 76, 305b und 306a (1672). Solddienst: Segesser RG 3/12, S. 118. Bättig, S. 78. Gloggnier, Familienforscher 1955, S. 60, geht viel weiter, gibt aber keine Belege. Ein Gesetzesentwurf von 1786 sah alle Offiziersplätze in sämtlichen avouierten Diensten für die Privilegierung vor. Bättig, S. 79.

den Schutz des Gemeinwesens, zu dem er selber mit Wehr- und Wachtdienst beizutragen hatte.¹⁰

In der Zeit nach dem Bauernkrieg begann die Obrigkeit die materiellen Auflagen für den Eintritt ins Bürgerrecht dermaßen anzuheben, daß zunächst ein einfacher Mann sie schwerlich erbringen konnte und später überhaupt nur noch «Capitalisten und fabricanten» erwünscht waren.

Dem Udel und Einzug überlagerten sich die Forderungen nach Sitzgeld und dem Bau eines Hauses. Man stellte denjenigen das Bürgerrecht in Aussicht, welche ein Holzhaus kauften, es niederrissen, in Stein wieder aufbauten und damit die Brandgefahr in der Stadt verringern halfen.¹¹ Ende 1665 nahm der Beisasse Niklaus Bircher als erster diese Gelegenheit wahr. Auch der Tessiner Francesco Corragioni verpflichtete sich im Sommer 1669 für einen Neubau und zahlte darüber hinaus an jeden Rats Herrn einen «Louis» Sitzgeld. Zwei andere Bewerber kauften sich 1677 mit ein paar Hundert Gulden an den Stadtsäckel und einem Sitzgeld zugunsten der Aufnahmebehörde ein. Gleichentags verzichteten die Räte auf künftige Sitzgelder, machten aber endgültig den Hausbau zur unerläßlichen Bedingung für den Eintritt ins Bürgerrecht.¹² Nebenbei: Grundbesitz im Weichbild der Stadt war schon einmal Aufnahmebedingung gewesen, bevor die massenhaften Einbürgerungen die Ablösung durch den Udel erzwangen.

Die gesetzliche Neuordnung von 1721 bildete jene Auflagen fertig aus, mit denen die Obrigkeit dafür zur Kasse bat, daß einer «die Gnad diseres Burg-Rechts» empfangen hatte. Das geforderte Steinhaus sollte fortan an die Stelle von wenigstens zwei Holzhäusern zu stehen kommen und entsprechend «ansehnlich» werden. Wer schon Hausbesitzer war, entrichtete statt dessen eine beträchtliche Summe, welche die öffentliche Hand allein «zu Erbauung burgerlicher Häuser» anwenden durfte. Derartige Zahlungen sollen in den folgenden Jahren zwischen 750 und 2000 Gulden geschwankt haben.¹³ Auch die Sitzgeld-Praxis lebte wieder auf und kostete den Bewerber noch einmal bis zu hundert Dukaten.

Am Einkaufsmodus selber änderte sich nichts mehr. Dagegen zog ein Gesetz von 1755 den Kreis derjenigen, welche überhaupt um das Bürgerrecht anhalten konnten, enger zusammen. Es schuf Vermögensminima, über welche die Anwärter nach Abzug der Kosten für den Hausbau noch verfügen mußten. Im

¹⁰ Segesser RG 3/12, S. 100f., 103–106. Bättig, S. 5–12, 17–35, 70ff. Der Einzug kostete 1488 gestuft 5/5/8/10 fl., 1588 aber 5/10/20/40 fl. Seit 1535 nahm man keine Eigenleute mehr an. Bättig, S. 24–28.

¹¹ «Capitalisten»: Bättig, S. 80. Hausbau: erwähnt am 27. 12. 1665. RP 75, 2a. Nicht ganz richtig Bättig, S. 73. Das Angebot galt auch für den folgenden Fall: Die Obrigkeit baute ein Steinhaus; der Bewerber kaufte es und hielt sie für alle Unkosten schadlos. Schon im Januar 1643 wurden Beisassen (!) angenommen, die Udel, Einzug und Bürgschaft stellen und gemäß Ansehen ein Holzhaus kaufen und in Stein wieder aufbauen sollten! RP 67 f. 263b, 268a.

¹² RP 75 f. 2a (1665), 368a, 369b (1669); 76 f. 69b, 109a (1670); 77, 404a (1677).

¹³ Segesser RG 3/12, S. 114. Zitate nach Bättig, S. 75–77.

günstigsten Normalfall war die untere Grenze auf immerhin 20000 Gulden festgelegt. Für Leute, die dem Gemeinwesen Nutzen brachten, gab es mögliche Ausnahmen von der Regel. So trachtete der Rat danach, durch besondere Rücksichten Handeltreibende von der Luzerner Landschaft in die Stadt zu locken. Bei erfahrenen Fabrikanten, welche für Arbeitsplätze sorgten, reichten eventuell gewöhnliche Vermögensmittel aus; doch erwog man bereits, solche Bewerber einfach eine Zeitlang unter burgerlichen Schirm zu stellen. Künstlern wollte man das nötige Vermögen von Fall zu Fall vorschreiben, nützlichen Einheimischen unter Umständen – und wie es seit alters der Brauch war – die Leistungen für den Einkauf erleichtern.¹⁴

2.2.2.2. Der Rechtsstatus des neuen Burgers

In den erhaltenen Quellen, welche sich ausdrücklich mit dem Rechtsstatus des Neuburgers befassen, fällt eine Veränderung des Sprachgebrauchs sofort auf. Von 1573 bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus ist einzig von der Beschränkung des Eingebürgerten im Hinblick auf den genossenschaftlichen Nutzen die Rede, während die Gesetze des 18. Jahrhunderts ebenso einseitig seine Unfähigkeit beschreiben, auf eine Reihe weltlicher und geistlicher Positionen gewählt zu werden. Wenn wir als ergänzende Unterlagen die Vorschriften über die Ratsbesetzung beziehen, läßt sich für die Zeit um 1650 die These erhärten, daß die beiden Privilegien der Wählbarkeit und des Genossenrechts dennoch miteinander verknüpft waren. Wer vom einen ausgeschlossen blieb, konnte auch am andern nicht teilhaben. Für unsere Arbeit gilt die unbewiesene Annahme, daß die erwähnte These schon für das Statut von 1573 zutrifft, welches erstmals eine Minderberechtigung aller Neuburger verkündete.¹⁵

Welche Hintergründe mochten sich darin spiegeln, wenn im 18. Jahrhundert das Genossenrecht in der sprachlichen Funktion als *pars pro toto* durch die Wählbarkeit abgelöst wurde? Wir können bloß vermuten und einige unserer Gedanken andeuten.

Einbürgerungen waren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch recht häufig und liefen unter relativ leichten Einkaufsbedingungen ab. Auf einen Großteil dieser Neuburger dürfte eine viel spätere Quelle passen, wonach «nit zu befürchten» gewesen wäre, «das sie oder ihre Nachkomen sobald trachten könnten, an das Regiment zum Nachtheil der jetzigen Geschlechtern zu gelangen, weil es mehrtheils gute ehrliche Leute von Hantierung seyen, sie in ihrer Sphera sich gerne contentiren wurden».¹⁶ Aus der verwandten Schicht innerhalb

¹⁴ Segesser RG 3/12, S. 114f.

¹⁵ Betr. Erhärtung der These s. u. S. 227. Auch Segesser RG 3/12, S. 126 nimmt die Verknüpfung der beiden Privilegien an. Seine Argumentation ist allerdings nicht stichhaltig, weil er die komplizierte Entwicklung zwischen 1573 und 1682 nicht zu kennen scheint.

¹⁶ Betr. Einbürgerungen s. u. S. 229ff. Ratsdebatte vom Juni 1700 pro und contra Einbürgerung: Bättig, S. 73–75.

der alteingesessenen Bürgerschaft, mit der diese Leute verschmolzen, stammten jene Handwerker und Gewerbetreibenden, welche im Bürgerhandel von 1651 die allgemeine Angst vor Übervölkerung und Verarmung aussprachen. In deren Existenzsicherung mochte die Nutzung von genossenschaftlichen Auftriebs-, Holz- und Fischereirechten eine schwer abzuschätzende Rolle spielen, ähnlich wie das Stück Krautgarten oder die jährliche Getreideration, mit denen die Obrigkeit nach dem Bauernkrieg zu beschwichtigen suchte.¹⁷

Demgegenüber war die Einbürgerungsquote des 18. Jahrhunderts sehr tief und außerdem gefiltert durch die stets höher geschraubten materiellen Einkaufsbedingungen. Von daher bot das Genossenrecht für beide Seiten kaum noch Anlaß zu Konkurrenzdenken. Anders jene Wahlstellen, die nicht zum vornherein den Räten vorbehalten waren. Sie rückten in einer Zeit, die fast keine Chancen mehr für den Aufstieg in den Rat kannte, in den Rang «kostbarer Vorrechte» auf, von deren Genuß als Folge einer Wechselwirkung immer weniger Neuburger immer schärfer ausgesperrt wurden.¹⁸

Ursprünglich waren alle Bürger mit Wohnsitz in der Stadt Luzern in gleicher Weise privilegiert. In den Jahren 1463 und 1467 vereinbarten Obrigkeit und Gemeinde in bezug auf die Wählbarkeit in den Rat eine einschränkende Zusatzbestimmung. Künftig wollte man «vorab und vor allen dingen» jene in den Rat setzen, «so hie erzogen und erboren und unser stattkind sind». In Ermangelung solcher Bürger oder bei Untauglichkeit konnten subsidiarisch auch andere gewählt werden, sofern sie seit wenigstens fünf Jahren in der Stadt ansässig waren. Aufgrund dieser Satzung blieben alle Neuburger, die nicht aus der städtischen Unterschicht aufstiegen, durch den unabänderlichen Status des Zuzügers mit fremder Herkunft in ihrer Ratsfähigkeit beschnitten.¹⁹

Zu einer echten Minderberechtigung kam es jedoch erst 1571, als sich Räte und Hundert dafür entschieden, niemanden mehr in den Rat aufzunehmen, er sei denn in Stadt oder Landschaft Luzern geboren.²⁰ Für die alteingesessene Bürgerschaft hatte diese Bestimmung Ausnahmecharakter. In der Regel dürfte nämlich der Sohn eines Bürgers im Luzernischen zur Welt gekommen sein, zumal eben dieses Dekret bekannt war. Mindestens hatten seine Eltern die Möglichkeit, das Eintreten des Sonderfalls abzuwenden, und sei es nur dadurch, daß

¹⁷ Segesser RG 3/12, S. 200ff., 239. Vock, *Helvetia* 6, S. 78f., 544ff. (Artikel 19 und 20). Die Initianten der Bürgerbewegung von 1651 scheinen bei ihrer Werbung um weitere Anhänger gelegentlich mit einer späteren Verteilung von Gemüsegärten gelockt zu haben. Ludwig Fröhlich: «Walthart Meier hab ihne angredt, vnd etwas uff pünten (Einschläge in die Allmend) vnd garten dütet.» Fridli Schnyder: «Ihm hab Jacob Meier darvon gsagt vnd vff pünten vnd garten dütet.» Akten 13/3521, Verhöre vom 14. 12. 1651.

¹⁸ Zitat nach Bättig, S. 77.

¹⁹ Segesser RG 2, S. 168, 191f.; 3/12, S. 123f. Wir erlauben uns, zeitlich so weit zurückzugehen, weil Segesser selbst diese Satzungen anspricht. Anhand seines Materials kommen wir allerdings zu einer anderen Interpretation, da er nicht scharf zwischen eingesessenem und geborenem Bürger trennt.

²⁰ Segesser RG 3/12, S. 125.

sie bei einer Ausreise ihr Bürgerrecht mit offizieller Erlaubnis «aufbehalten» ließen. Im Gegensatz dazu war jeglicher neue Bürger, der nicht aus Luzerner Gebiet stammte, unausweichlich zeitlebens vom Rat ausgeschlossen.

Vielleicht veranlaßt durch letzteres Resultat gab die Obrigkeit schon 1573 dem neu Eingebürgerten als solchem einen Status minderen Rechts. Für seine Person hatte er keinen Anteil am Genossengut und war – wie wir meinen – auch nicht ratsfähig. Erst seine als Bürger geborenen Kinder konnten gleichsam in zweiter Stufe diese Privilegien und damit das integrale Bürgerrecht wahrnehmen. Der ältere Erlaß, der die hiesige Geburt für die Wählbarkeit in den Rat voraussetzte, blieb als reine Ausnahmebestimmung in Kraft. Das Fehlen dieses Merkmals disqualifizierte den an sich Ratsfähigen genauso wie Unehelichkeit oder die Unmöglichkeit, zusammen mit dem Vater oder einem Bruder zum selben Rat zu gehören.²¹

Ein Projekt von 1608 wollte die Wahl auf eine Ratsstelle davon abhängig machen, ob bereits der Großvater des Kandidaten eingessener Bürger gewesen wäre. Der Plan scheiterte zunächst am Widerstand der Großräte.²² 1647 war es dann trotzdem soweit, daß sich die Ratsfähigkeit auf die Enkel des Eingebürgerten verschob. Dabei ist nicht ganz klar, ob der entsprechende Beschluß vom 16. September neues Recht setzte oder schon geltendes Recht bloß bestätigte.²³

Die Schaffung des befristeten Bürgerrechts zweiter Klasse hatte ausdrücklich zum Zweck, daß «billich die heimischen (Bürger) vor den frömden (Eingebürgerten) bedacht werden» sollten.²⁴ Der Begriff des so begünstigten Einheimischen verengte sich dabei bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in der beschriebenen Art. Zum anfänglich alleinigen Kriterium des Wohnsitzes stießen nacheinander die Kriterien hiesige Geburt, Geburt als Bürger und endlich Besitz des Bürgerrechts in wenigstens dritter Generation. Erst der Verwurzelte wurde vollberechtigt, während die davor liegende Zeitspanne der Assimilation die Attraktivität des Bürgerrechts verringern half. Über diese abschreckende Wirkung hinaus²⁵ enthielt die Tendenz, den Zutritt zu den wichtigsten Privilegien immer

²¹ Segesser RG 3/12, S. 106, Anm. 4. Ebd. S. 125 betr. Ausnahmebestimmung (Besatzungsordnung 1576). Diese Bestimmung war jedenfalls 1647 in Kraft. RP 69, 109b. Die Stellen bei Segesser RG 3/12, S. 116f. und 127 sind neu zu interpretieren.

²² Akten 12/38, Geheimer Anzug vom Januar 1608. Ebd. die Notiz: «Ist wider uffghept, alls es für RuH (Räte und Hundert) komen.»

²³ Räte und Hundert bestätigten einhellig, daß einer gemäß Satzung und altem Ansehen nur in den Großen Rat gewählt werden kann, wenn er im Luzernischen geboren wurde und zumindest sein Großvater hier Bürger war. (Der Geburtsgrundsatz war in einem strittigen Fall verletzt worden.) RP 69, 109b. Kasimir Pfyffer zitierte diesen Ratsbeschluß schon 1840 (Kurzer Abriß einer Staatsverfassungsgeschichte des Kantons Luzern, S. 16) und erneut 1850 in seiner Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern (S. 307). Bei Segesser und Bättig erscheint er nicht mehr.

1619 war das Statut von 1573 mit Sicherheit noch in Kraft. Bättig, S. 72.

²⁴ In beiden Statuten von 1571 bzw. 1573 findet sich diese Begründung. Segesser RG 3/12, S. 106, Anm. 4, 125, Anm. 1.

²⁵ Vgl. Segesser RG 3/12, S. 108.

weiter hinauszuzögern, den Keim, die bestehende Burgerschaft eines Tages zu schließen und damit den Fremden als Konkurrenten endgültig auszuschalten – entweder durch einen Einbürgerungsstopp oder durch die dauernde Minderberechtigung der eingebürgerten Familien.

Im Moment der günstigsten Konstellation während des Bauernkriegs erzwang ein Teil der nicht regierenden Luzerner Burgerschaft eine neue Regimentsordnung, deren bedeutendster Artikel die aktive Ratswahl in die Hände aller wählbaren Bürger legte. Das Prinzip der Selbstergänzung der Räte, das den Ratsgeschlechtern die Möglichkeit bot, die Herrschaft in einer nochmals engeren Körperschaft innerhalb der ohnehin schon kleinen Bürgergemeinde zu konzentrieren, wäre durchbrochen gewesen. Die Niederlage der Bauern machte einen dicken Strich durch diese Rechnung. Die Bürger verzichteten von sich aus auf alles Erreichte.

Die Obrigkeit ihrerseits übernahm nur ein einziges Resultat. Im Rahmen der Neuordnung hatte man nämlich fast beiläufig den Kreis der Vollberechtigten wieder auf alle eingeborenen Bürger ausgedehnt.²⁶ Jetzt steckten die Räte im Vergleich zur Vorkriegszeit freiwillig ebenfalls zurück: «So gebend wir auch zuo, das ein gebohrner Bürger aller gnossammenen und gmeinwerchen möge fähig sin wie ein alter Bürger.»²⁷

Gerade an dieser Konzession läßt sich im übrigen einigermaßen nachweisen, daß ihr Inhalt dem Wortlaut zum Trotz Genossenrecht *und* Ratsfähigkeit und somit die Vollberechtigung schlechthin betraf. Das Zugeständnis war ja bloß sinnvoll, wenn es geltendes Recht milderte, wenn also vor 1653 nicht jeder als Bürger Geborene am genossenschaftlichen Nutzen teilhatte. Ein Beschluß, welcher das Genossenrecht beispielsweise erst dem Enkel des Neubürgers verleiht, ist nicht erhalten, wohl aber der entsprechende für die Ratsfähigkeit. In bezug auf letztere zeigt umgekehrt ein Manual von 1682, daß bisher – wir können jetzt exakt ergänzen: seit 1653 – die nach der Aufnahme des Neubürgers geborenen Söhne ratsfähig waren.

In der Folge nahm die Obrigkeit ihre Konzession stückweise wieder zurück. Als «erborene Bürger» galten von 1682 an nur noch jene Kinder eines Eingebürgerten, die zur Welt kamen, nachdem der Vater alle Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts erfüllt und insbesondere den neuerdings geforderten,

²⁶ Man benötigte nicht einmal einen besonderen Artikel für die Definition, wer vollberechtigt sein sollte. Der Begriff des «geborenen Bürgers» wurde so präzisiert: in der Stadt als Bürger geboren und in der Pfarrkirche getauft, haushaltend und 20jährig. Segesser RG 3/12, S. 229. Zum Bürgerhandel s. u. S. 261 ff.

²⁷ Vock, *Helvetia* 6, S. 549, Artikel 13. Zitat nach Akten 13/3526. Die Bedeutung dieses Artikels für die Ratsfähigkeit wurde in der bisherigen Literatur nicht beachtet. Alle Autoren haben die Entwicklung, wie sich der Eintritt in die Ratsfähigkeit auf die Kinder oder Enkel des Neubürgers verschob, als stetig angenommen und entweder den Ratsbeschluß von 1647 oder jenen von 1682 weggelassen. Dadurch blieb verborgen, daß die Entwicklung zur Zeit des Bauernkriegs abknickte.

recht aufwendigen Hausbau vollendet hatte.²⁸ Schließlich verschob sich die Vollberechtigung 1721 auf deren eigene Söhne.²⁹ Die Gesetzgebung hatte den Punkt wieder erreicht und gar überschritten, auf dem sie bereits vor dem Bauernkrieg gewesen war. Frühestens der Enkel eines neu aufgenommenen Burgers vermochte den Status minderen Rechts abzustreifen.

In rechtlicher Hinsicht bildeten die neuburgerlichen Familien bis anhin eine quasi unbeständige Gruppe, deren Mitglieder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Assimilationsfrist automatisch in der vollberechtigten Bürgerschaft aufgingen. Demgegenüber war das Fundamentalgesetz vom 27. März 1773 vom Gedanken durchdrungen, die Zahl der regimentsfähigen Geschlechter sei groß genug. Künftige Neuburger sollten betreffs Regimentsfähigkeit so «eingeschrenkt» werden, «daß dieselbe auert stand versetzt wurden, denen dormaligen alten und regimentsfähigen Bürgerlichen Geschlechtern mit Hinfließung der Zeit in diesen so kostbaren Vorrechten einigen Eintrag zu tun».

Die Mittel zu diesem Zweck waren radikal und dermaßen überspitzt, daß selbst in Ratskreisen die Zweifel an ihrer Richtigkeit bis zum Ende des Ancien régime nicht mehr abrissen. Gesetzt den Fall, ein Geschlecht hätte 1773 das Luzerner Bürgerrecht erworben: Welche Chance besaß es überhaupt, vollberechtigt zu werden?

Zunächst mußte es so lange im Neuburger-Status verharren, bis alle vor 1772 angenommenen Geschlechter die Regimentsfähigkeit gemäß den früher geltenden Bedingungen erlangt hatten. Die nach diesem Prozeß erreichte Zahl von regimentsfähigen Geschlechtern wurde gleichsam fixiert. Einzig dann, wenn eines dieser Geschlechter ausstarb, hatte das seit 1773 als erstes angenommene Geschlecht die Möglichkeit, regimentsfähig zu werden – allerdings erst mit den Urenkeln der dazumal lebenden Generation!³⁰

Trotz der hochgeschraubten Einkaufskonditionen wäre also unser supponiertes Geschlecht für unberechenbare Zeit minderberechtigt geblieben, ohne die Hilfe einer biologischen Zufälligkeit sogar dauernd. Wir wissen nicht, ob sich angesichts solcher Behinderung noch jemand einbürgerte. Das wahrscheinlich ungenaue Bürgerbuch verzeichnet nichts Einschlägiges.³¹

Nach Ph. A. von Segesser brachte das Jahr 1773 «die gesetzliche Anerkennung der Familienherrschaft, als der besondern Form, in welche sich die Aristocratie zu Lucern ausgebildet hatte».³²

²⁸ Segesser RG 3/12, S. 126, Anm. 2. Bättig, S. 73. Ein Teil der Ratsherren wollte schon an diesem 7. 3. 1682 die Ratsfähigkeit wieder auf die Kindeskinde des Neuburgers verschieben. Akten 12/71, Minuten zu den Ratsverhandlungen.

²⁹ Bättig, S. 75–77. Die Familie Castoreo bürgerte sich 1723 ein und erhielt die Vergünstigung, daß die Regimentsfähigkeit bereits den Kindern zukommen sollte! Cod. 3670, 59b. Die Castoreo stellten am 24. 6. 1751 erstmals einen Großrat.

³⁰ Wir stützen uns auf den Text bei Bättig, S. 77–79, dazu 79f. (Gutachten von 1786, das die Regimentsfähigkeit wieder starr auf die zweite Generation nach dem Bürgerrechtsempfänger ausdehnen möchte) und 83.

³¹ Cod. 3670, 62b erwähnt einzig unter dem Datum 1789 ein Bürgerrecht, das als Dank für einen Brückenbau verschenkt wurde.

³² Segesser RG 3/12, S. 132.

Familienherrschaft ist spezifischer Begriff: Ein Familienverband verfügt erblich über die Herrschaftsgewalt. Diese knappsten Merkmale passen auf die Luzerner Ratsgeschlechter. Die Regimentsfähigkeit des Fundamentalgesetzes ist aber vom Begriff der Herrschaft in gleicher Weise zu unterscheiden wie der an sich Wählbare vom tatsächlich Gewählten. So begrenzte das Fundamentalgesetz, das in der Tradition einer zweihundertjährigen Gesetzgebung stand, nicht die Zahl der Ratsgeschlechter, sondern die größere Zahl der regimentsfähigen, sprich vollberechtigten Bürgerfamilien, deren Angehörige unter anderem in den Rat wählbar waren. Bezeichnend ist der letzte Artikel des Gesetzes, der ein zweigeteiltes Wappen- und Geschlechterregister plante. Die eine Kategorie sollte die Neuburger umfassen, die andere die «dermahligen in der Regierung stehenden» und die regimentsfähigen Bürger.³³

Die Familienherrschaft im spezifischen Sinn wurde 1773 keineswegs sanktioniert. Fundamentalgesetz und Patriziat hängen unmittelbar nur dann zusammen, wenn wir unbekümmert um die Ratszugehörigkeit den vollberechtigten Bürger schlechthin als Patrizier ansehen wollten. Zu erinnern wäre an das Beispiel Berns, wo erstmals 1651 ein Ratserlaß die regimentsfähigen Vollbürger Patrizier nennt.³⁴ Ein älteres Berner Geschichtswerk weiß allerdings zu berichten, der Titel Patrizier sei in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für jene Geschlechter aufgekommen, «welche seit langer Zeit in der Regierung gesessen und die ansehnlichern Würden bekleidet» hätten.³⁵

2.2.2.3. Die Tendenz zur Abschließung der vollberechtigten Bürgerschaft

Die Kompetenz für die Aufnahme neuer Bürger lag bis 1532 beim Kleinen Rat. Zur Zeit der massenhaften Einbürgerungen scheint sie jedoch so sehr ein rein formaler Akt des Registrierens gewesen zu sein, daß die Obrigkeit 1505 verordnen mußte, eine gültige Aufnahme habe vor gesessenem Rat auf dem Rathaus zu erfolgen. Eine prinzipielle Diskussion, ob man überhaupt auf Bewerber eingehen wolle, soll angeblich erst nach 1532 eingesetzt haben, als Räte und Hundert für die Verleihung des Bürgerrechts zuständig wurden. So unterstreicht das Stadtrecht von 1588 mehrfach, unabhängig von den erfüllten Aufnahmebedingungen stehe der positive oder negative Entscheid über das Einbürgerungsgesuch völlig im Ermessen des vereinigten Kleinen und Großen Rates.³⁶

³³ Bättig, S. 79.

³⁴ Richard Feller, *Geschichte Berns*, Bd. 2, Bern 1953, S. 579. SSRQ Bern V, S. 740. A. J. Gloggner bezeichnet den Geburtsstand der vollberechtigten Luzerner Bürgerschaft als Patriziat, die Ratsgeschlechter als senatorische Aristokratie. Den dadurch zu Recht entstehenden Bezug zwischen Fundamentalgesetz und Patriziat nennt aber auch er eine gesetzliche Anerkennung der Familienherrschaft. *Familienforscher* 1955, S. 56, 61, 63, 70f. Ebd. die angebliche Ausdehnung des Sprachgebrauchs «Patrizier» infolge dieses Gesetzes.

³⁵ Anton von Tillier, *Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798*, Bd. 4, Bern 1838, S. 411 f.

³⁶ Segesser RG 3/12, S. 105f. Bättig, S. 33f.

Nach Kasimir Pfyffer hätten in den beiden letzten Jahrhunderten des Ancien régime noch 331 bzw. 86 männliche Personen den Eintritt ins Luzerner Bürgerrecht geschafft. Den Vergleichswert für das 16. Jahrhundert beziffert er auf 1805 Eingebürgerte.³⁷ In der Relation dieser Zahlen dürfte sich die zunehmend gebremste Einbürgerungspolitik Luzerns einigermaßen richtig spiegeln. Die Zahlen selber versehen wir mit einem großen Fragezeichen.³⁸

Die Rücksicht auf den Einheimischen und seine Sicherung und umgekehrt die Angst vor dem fremden Konkurrenten, welche 1573 zur persönlichen Minderberechtigung des Neuburgers geführt hatten, mochten auch dafür verantwortlich sein, daß die Obrigkeit etwa eine Generation später begann, das Bürgerrecht auf Zeit zu schließen. Diese Sperren hatten zunächst die Wirkung einer Wartefrist, nach deren Ablauf jeweils ein eigentlicher Aufnahmeschub erfolgte.

1602 verfügten Räte und Hundert einen ersten Einbürgerungsstopp. Er dauerte zwölf Jahre. Im Winter 1613 konnten sich 18 Familien mit insgesamt 45 männlichen Mitgliedern einkaufen, worauf die Sperre um drei weitere Jahre verlängert wurde. 1616 und 1617 empfingen 26 Familien mit zusammen 65 männlichen Mitgliedern das Luzerner Bürgerrecht. Bevor die Obrigkeit 1619 die Aufnahme erneut unterband, durften sich alle Hintersassen, die darum gebeten hatten, noch einbürgern. Die Quellen verzeichnen 22 Familien mit 54 männlichen Mitgliedern.³⁹

1638 schlossen Räte und Hundert das Bürgerrecht unwiderruflich auf fünfzig Jahre hinaus. Der Bauernkrieg, aus dem schon die Minderberechtigung des Neuburgers gemildert hervorging, dämpfte auch diese Entwicklung. Aufgrund eines gütlichen Spruchs sah man sich gezwungen, die verhängte Sperre wieder aufzuheben. Aus über siebzig kandidierenden Hintersassen wählten die Ratsherren die 25 genehmsten Familien aus.⁴⁰

Nach diesem letzten starken Schub übte die Obrigkeit in ihrer Annahmep Praxis strikte Zurückhaltung, verzichtete aber künftig auf das Mittel des gesetzlichen Stopps.⁴¹ Von den 144 Jahren zwischen 1655 und 1798 sind im Bürgerbuch nur

³⁷ Kasimir Pfyffer, *Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern (Erster Theil)*, Zürich 1850, S. 531, Anm. 140.

³⁸ Cod. 3675, eine Kompilation der drei Luzerner Bürgerbücher seit 1357, addiert in bestimmten Abständen die Zahl der eingebürgerten Personen. Pfyffer übernahm diese Zahlen, die nicht stichhaltig sind. So wird die Rechnung z. B. auch mit jenen Bürgerrechten belastet, welche nach erfolgreich bestandem Bauernkrieg an eine Reihe maßgebender Persönlichkeiten der eidgenössischen Orte verliehen wurden. Im übrigen waren Söhne im Bürgerrecht des Vaters eingeschlossen; man pflegte sie nicht mitzuzählen, wie das cod. 3675 tut. Z. B. machten die «25 Burger», die der Rat 1654 aufnahm, mit ihren männlichen Nachkommen eine stattliche Gruppe von 71 Personen aus.

³⁹ Einbürgerungen nach 1600: Bürgerbuch cod. 3670, 38b–63a. Burgeraufnahmen 27. 12. 1613 bzw. 1616 nach zwölf bzw. drei Jahren Stillstand: cod. 3670, 41a und 42b. Diese Angaben über Aufnahmesperren decken sich nicht ganz mit den Quellen bei Bättig, S. 72.

⁴⁰ Bättig, S. 72f. Siehe auch oben Anm. 38.

⁴¹ Es kam höchstens noch zum Entscheid, im laufenden Jahr niemanden einzubürgern; so z. B. am 28. 5. 1725. Segesser RG 3/12, S. 114.

gerade 33 mit Eintragungen bedacht. Die größten Lücken klaffen von 1724 bis 1755 und wiederum nach 1771. Die Vollständigkeit der Buchführung ist fraglich. Dennoch zeigt uns diese Quelle, daß jetzt in der Regel eine, höchstens zwei Familien aufs Mal eingebürgert wurden. Die Quote stieg nach 1755 vorübergehend etwas an.⁴²

Im übrigen bewegte der grundsätzliche Streit pro und contra Burgeraufnahmen den Rat während des ganzen 18. Jahrhunderts. Die Argumente der Gegner sind in der Debatte vom 16. Juni 1700 drastisch zusammengefaßt: Es gebe genug arme Burger, «da dann kein geringes Ämtlein ledig, sehe man, das von zwey, drey oder mehreren um dessen Erhaltung nachgejagt werde: die nutz und nießung des gemeinen Auftriebs seye schon ohne dieß undertriben, wie vill mehr, wenn die Burgerschaft vermehrt wurde. Und eben müsse man von solchen zu Zeiten zu befahren haben, das da die einen unter solchen neuen Burgern zu Mittel gelangen, sich an das Regiment zu merklicher Überstoßung der alten Geschlechter einträngen . . .»⁴³

Andererseits brauchte die Stadt nützliche Leute, mehr Handel und mehr Kapital. Dem Dilemma suchte man offenbar durch Auslese zu entinnen, und diese Auslese war flankiert von den höher gesteckten Eintrittsbedingungen, die 1755 darin gipfelten, daß im Normalfall nur noch Wohlhabende um die Einbürgerung bitten konnten, sofern sie sich nicht zum vornherein durch jahrzehntelange Minderberechtigung abschrecken ließen. Bei letzterer blieb es nicht. Die Bedenken, eben der Wohlhabende sei als Konkurrent um Regimentsstellen am meisten zu fürchten, diktierten wahrscheinlich das Fundamentalgesetz von 1773, das den Zugang zur Vollberechtigung nahezu schloß. Dem Neuburger, der weiterhin uneingeschränkt hohen materiellen Anforderungen genügen sollte, räumte man als Gegenleistung weniger Rechte denn je ein. Ein derartiges Mißverhältnis von Geben und Nehmen ließ den Anreiz, sich in Luzern einzukaufen, gegen den Nullpunkt sinken.⁴⁴

⁴² Die Vollständigkeit wäre anhand der RP zu überprüfen. Nur z.B.: Die Einbürgerung der Maderni (4. 3. 1655; RP 71, 411b) oder jene des Beisassen Niklaus Bircher (27. 12. 1665; 75, 2a) sind in cod. 3670 nicht aufgeführt. Jahre, in denen mehr als zwei Familien eingebürgert wurden (nach cod. 3670): 1711 (4 Familien), 1723 (3), 1755 (8), 1756 (3), 1759 (3), 1763 (6).

⁴³ Bättig, S. 73–75, 83f. Segesser RG 3/12, S. 114, Anm. 2.

⁴⁴ Daß man sich mit dem Fundamentalgesetz in eine Sackgasse manövriert hatte, mußte sich ein Ratsausschuß selber eingestehen. Man habe sich «nicht verhehlen können, das die dermahlige Bedingnissen sehr schwer seyen, und mann daher nicht hoffen könne, daß auf solche Art ansehnliche, und dem gemeinen Wesen nützliche Geschlechter sich um das Burgerrecht bewerben werden». Die Kommission schlug vor, in bezug auf die Vollberechtigung zurückzuebuchstabieren. Wie schon vor 1773 sollte der Sohn eines eingeborenen Burgers wählbar sein, sofern er «in dem Burgerziel gebohren, und daselbst . . . wohnhaft» war. Die hohen materiellen Anforderungen an den Neuburger wollte man dagegen beibehalten. In Übereinstimmung damit blieb auch die Zielgruppe gleich: Falls sich die Obrigkeit zu Einbürgerungen entschließen könne, solle sie eine ansehnliche Zahl aufnehmen, «jedoch in dem heiteren Verstand, daß solche aus keinen andern, als einzig nur Capitalisten und fabricanten» bestehe. Bättig, S. 79f. (1786).

2.2.3. Die Regimentsfähigkeit

Die gesetzlichen Vorschriften, die einer erfüllen mußte, um ins integrale Bürgerrecht und damit auch in die Ratsfähigkeit einzutreten, haben wir ausführlich behandelt und dabei erwähnt, daß der an sich Ratsfähige aufgrund einer Reihe von Ausnahmebestimmungen dauernd oder zeitweilig in seiner persönlichen Wählbarkeit disqualifiziert sein konnte. Diese Bestimmungen betrafen Unehelichkeit, unbewilligte Geburt außerhalb des luzernischen Hoheitsgebietes und die Unmöglichkeit, neben dem Vater oder einem Bruder im selben Rat zu sitzen. Unter Brüdern hatte nach altem Brauch der Erstgeborene das Vorzugsrecht für die Ratswahl. Diese Primogenitur, welche sich unter Umständen an den jüngeren Bruder zedieren ließ, wurde erstmals 1590 kodifiziert. Man hat versucht, aus diesem Statut die Erbllichkeit der Großratsstellen herauszulesen. Wir sind der Ansicht, daß in dem für uns überblickbaren Zeitraum kein Gesetz die erbliche Ratszugehörigkeit positiv ausspricht. Als Faktum scheint sie allerdings weit zurückzugehen. Wieder eine andere Frage ist es, ob sie jemals den gesamten Ratskörper erfaßt hat.⁴⁵

Welche Rolle spielte nun die Ratsfähigkeit, mit der wir stets das passive Wahlrecht für den Großen Rat meinen, innerhalb des Luzerner Regiments? Zu letzterem zählen wir in freier Definition die Räte, das Gericht und die Ämter der Staatsverwaltung, soweit diese Bereiche der Stadt Luzern als dem Regierungszentrum zukamen und nur von ihrer vollberechtigten Bürgerschaft besetzt werden konnten.

Im inneren Aufbau des Regiments hatten die hundert Ratsherren das völlige Übergewicht. Zusätzlich zur Exekutive und Legislative war ihnen auch der größte Teil der Gerichts- und Verwaltungsstellen vorbehalten. Außerdem ergänzte sich der Kleine Rat zwar selber, doch ausschließlich aus den Reihen der Großräte. Zu den allermeisten Regimentsaufgaben führte somit der einzige Weg direkt oder indirekt über einen der 64 Großratsitze.

Einige wenige Positionen konnten nur Bürger einnehmen, welche nicht zum Rat gehörten. Darunter fielen das Amt des Stadtschreibers und selbstverständlich die Vertretungen «von der gmeind» am Neunergericht und in den markt- und gewerbepolizeilichen sowie rechnungsprüferischen Aufsichtskommissionen. Der Großweibeldienst, die übrigen Schreiberstellen, das Ehrenamt des Stadtmanns und ein paar unbedeutende Verwaltungsarbeiten waren nicht

⁴⁵ Ausnahmebestimmungen: Segesser RG 3/12, S. 125, 156f. RP 76, 287b (1672; betr. Zedierbarkeit). Nur Brüder, die vom selben Vater stammten, durften nicht im gleichen Rat sitzen. Interpretation des Statuts von 1590: Segesser RG 3/12, S. 157, 177. Bättig, S. 18f. Vgl. auch das Statut von 1599 (Segesser RG 3/12, S. 157): Der jüngere Bruder, dem das Vorzugsrecht abgetreten wurde, mag in den Großen Rat gewählt werden, «da er anderst tauglich und dz meer haben mag» (!).

exakt zwischen Räten und Burgern ausgeschieden.⁴⁶ Für die Wählbarkeit auf diese burgerlichen Ehren und Ämter ist in den Quellen zunächst kein besonderer Ausdruck vorhanden. 1652 zum Beispiel erklärte die Obrigkeit, sie wolle nur jene Burger, welche «des großen Rathes werden und werden können», mit der halbjährlichen Stadtammanschaft belasten.⁴⁷

Den Begriff Regimentsfähigkeit, der das passive Wahlrecht für die burgerlichen Ehren und Ämter bzw. für den Großen Rat zusammenfaßt, gab es eben nicht vor dem 18. Jahrhundert.⁴⁸ Für uns, die wir allein die Bürgerrechtsgesetze bis in diese Zeit hinein verfolgt haben, tritt er sogar erst 1773 auf. Gemäß Fundamentalgesetz dieses Jahres waren eine Anzahl kirchlicher und militärischer Stellen und «alle burgerliche Civil-Ämter» für das Geschlecht eines Neuburgers so lange unzugänglich, als es die «Regimentsfähigkeit» und damit die Vollberechtigung nicht besaß.⁴⁹

Um so erstaunlicher ist eine Interpretation des Fundamentalgesetzes, welche sich bruchstückweise in der Luzerner Literatur immer wieder findet. Auf das Wesentliche vereinfacht lautet sie etwa so:

Räte und Hundert fixierten 1773 die Zahl der regimentsfähigen Geschlechter. Regimentsfähig war, wer zum Kleinen Rat gehörte. Die gleichen Kleinratsgeschlechter machten auch das regierende Patriziat aus. Wir hätten also ein Gesetz, in welchem das fertig ausgebildete Luzerner Patriziat sanktioniert ist.⁵⁰

⁴⁶ Z. B. Fischwaage, Sust und Reiswaage, Gewichtfecker.

Welche Positionen dem vollberechtigten Bürger vorbehalten waren, definiert erst das 18. Jahrhundert etwas genauer. Vgl. Segesser RG 3/12, S. 128 (1755). Für das 17. Jahrhundert stützen wir uns auf die Besetzungen in den Ratsprotokollen und vergleichen sie mit den Ratslisten.

Im 17. Jahrhundert stammten die Großweibel, Stadtschreiber und fast alle übrigen Schreiber der Luzerner Kanzlei aus Ratsgeschlechtern, auch wenn sie selbst zur Zeit der Wahl (noch) nicht am Rat beteiligt waren.

⁴⁷ RP 70, 423a.

⁴⁸ Segesser RG 3/12, S. 122f.

⁴⁹ Bättig, S. 77–79.

⁵⁰ Dazu folgende Auswahl aus der Literatur:

Segesser RG 3/12, S. 179 und Anm. 1 (1857). Georg von Vivis, Wappen der ausgestorbenen bzw. lebenden Geschlechter Luzerns, AHS 19/1905, S. 73 ff. bzw. 22/1908, S. 118 ff., 23/1909, S. 13 ff., 51 ff. Darin kommen nur Kleinratsgeschlechter vor. Von da her HBLS; vgl. z. B. die Bezeichnung für die Feer («regimentsfähiges Geschlecht», 3, S. 129) mit jener für die Fleischlin («Großratsgeschlecht», 3, S. 172).

Bättig, S. 70f. (1922). Feer I, S. 86 (1934; Beschränkung auf 29 regierende Familien). Hochstraßer, S. 23 (1935). Hans Schumacher-Wiki, Grundriß einer Familien-Geschichte des ehemals regimentsfähigen Zweiges der Schumacher von Luzern (1935/36). Enthält nur die Kleinratslinien. Eduard His, Luzerner Verfassungsgeschichte der neuern Zeit (1798–1940), S. 5 (1944). Gubler, S. 54f. (1952). Marbacher, S. 24f. (1953). Kuno Müller, Das Patriziat von Luzern, S. 22f. (1959). Er versuchte eine Liste der 28 regimentsfähigen Patriziergeschlechter des 18. Jh. zusammenzustellen. Schon Liebenau, Schnyder von Wartensee, S. 120f., hatte von 29 Patrizierfamilien gesprochen. Unseres Wissens als Erster hat A. J. Gloggner Segessers Irrtum korrigiert. Familienforscher 1955, S. 59 ff. und besonders 66f., Anm. 45. Betr. seinen Patriziatbegriff, s. o. Anm. 34.

Die Verknüpfung zwischen Fundamentalgesetz und Patriziat, die wir bereits andernorts abgelehnt haben, beruht auf der unsinnigen Identifikation von Regimentsfähigkeit und Kleinratszugehörigkeit. Sie geht zurück auf die Rechtsgeschichte Ph. A. von Segessers (1857), in deren großartiger Materialfülle ein Irrtum wohl unterlaufen konnte.

Demgegenüber unterstreichen wir noch einmal, was das Fundamentalgesetz selber und der Zusammenhang, in dem es steht, zweifelsfrei ergeben. Die Regimentsfähigkeit bezeichnet die grundsätzliche Wählbarkeit des vollberechtigten Burgers. Über den engeren Kreis der tatsächlich Gewählten und Regierenden sagt sie nichts aus.⁵¹

2.3. Die Räte

2.3.1. Umfang und Wahlart der Luzerner Räte

Der Kleine, Tägliche oder Innere Rat zerfiel in Luzern seit alters in zwei Rotten zu je 18 Mitgliedern, die sich an den Johannestagen im Sommer und im Winter für jeweils ein halbes Jahr in der Führung der laufenden Geschäfte ablösten.⁵² Allein die Ratsherren der amtierenden Rotte waren zur Teilnahme an den Sitzungen auf dem Rathaus verpflichtet; doch konnte der Schultheiß in wichtigen Angelegenheiten neue und alte Räte, eben den Gesamtrat, zusammenrufen.

Über die oberste Gewalt zum Beispiel als Appellationsinstanz oder für Malefizurteile verfügte das vereinigte Kollegium der Klein- und Großräte, in den Quellen als Räte und Hundert bezeichnet. Die Hundert, ehemals tatsächlich hundert an der Zahl, waren seit 1492 auf 64 reduziert. Wir wissen nicht, ob sie im 17. Jahrhundert das Recht der Großräte auf Sonderversammlung mit vorbereitendem Charakter noch einmal beansprucht haben.

Zu den frühesten Freiheiten Luzerns gehörte das Selbstergänzungsrecht des Kleinen Rates. An den Vorabenden der Johannestage, also am 23. Juni und am 26. Dezember, fanden sich beide Rotten auf der Ratsstube ein, worauf die noch amtierende Ratshälfte die Mitglieder der anderen Seite bestätigte und ledige Stellen neu besetzte.

Zwischen 1620 und 1680 stiegen ausschließlich Leute in den Kleinen Rat auf, die vorher unter den Großräten gesessen hatten. Die Kandidaten wurden in

⁵¹ Zu Segessers Begriff der Regimentsfähigkeit vgl. RG 3/12, S. 121–123, 128f., 131–133, 177–179.

⁵² Für die folgende Zusammenfassung vgl. Pfyffer, Staatsverfassungsgeschichte, S. 1–31. Segesser RG 2/6, S. 133ff., 3/12, S. 133ff., 335ff. Kantonsgeschichte I, S. 786ff., II, S. 463ff. Auf Berichtigungen gehen wir am gegebenen Ort ein.

offener Umfrage vorgeschlagen. Aktiv Wahlberechtigte, die nahe verwandt waren⁵³, mußten in Ausstand treten. Die Wahl selbst erfolgte seit 1594 geheim, indem jeder Wähler hinter einem Vorhang gestempelte Silberpfennige in die entsprechenden Büchsen einlegte. Der Ratsrichter hatte keine Stimme, da ihm der Stichentscheid vorbehalten war. Durch Absenz oder ledige Stellen innerhalb der Wahlrotte konnte der ohnehin schon kleine Wahlkörper weiter zusammenschrumpfen. Wir sind zufällig auf eine Notiz über die Ratsbesetzung vom Winter 1691 gestoßen. Für die damals zu treffende Einerwahl wurden drei Anwärter portiert. Infolge Ausstandspflicht schieden von ursprünglich 16 Wahlberechtigten sechs aus. Die Wahl gewann Plazid Meyer mit fünf Stimmen! Für die 31 offenen Kleinratsstellen, die es zwischen 1648 und 1663 zu besetzen galt, wurde in 22 Fällen überhaupt nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen. In den neun echten Kampfahlen schwangen die jeweiligen Sieger mit geradezu winzigen Stimmenzahlen – zwischen drei und sechs – obenaus.⁵⁴

Seit 1431 lag das aktive Wahlrecht für die Besetzung des Großen Rates beim vereinigten Kollegium der Klein- und Großräte, während vorher nur die Kleinräte darüber bestimmt hatten, wer zu den Hundert gehören sollte. Gewählt wurde an den beiden Johannesfesten. Der Wahlmodus war mutatis mutandis mit jenem für den Kleinen Rat identisch, doch scheinen die Großräte selber ihr Vorschlagsrecht je länger je weniger genutzt zu haben. Sicher gab es unter ihnen zu allen Zeiten Männer wie jenen Meister Gebhard Fötzer, der sich beim Wahlgeschäft fast treuherzig der Leitung des Täglichen Rates anvertraute: Er «lasse die sachen an ein oberkeit» und «wölte, daz er inen (den Kandidaten) allen helfen könnte».⁵⁵ Für 13 Großratsbesetzungen zwischen Winter 1687 und Sommer 1698 kennen wir anhand privater Schriften die Namen jener Ratsherren, welche Kandidaten zur Wahl vorschlugen. Es sind nahezu immer die gleichen Inhaber einflußreichster Positionen: der amtierende und der stillstehende Schultheiß, beide Schultheißenstatthalter, ein paar wenige andere Kleinräte.

⁵³ Blutsverwandte bis und mit drittem Grad; dazu Schwiegervater und -sohn, Stiefvater und -sohn und der Schwager, der mit einer Schwester verheiratet ist. Die letzteren Fälle gelten nur so lange, als die Frau lebt, durch welche das Verwandtschaftsverhältnis entstanden ist. Segesser RG 3/12, S. 154, 156, 338f.

⁵⁴ Akten 12/44, Besetzung der Ämter und Vogteien. Notiz: neu angehende Räte auf 27. 12. 1691; Kandidaten und Stimmen: Franz Jakob Schumacher 3, Niklaus Cloos 2, Placidus Meyer 5.

Stimmenzahlen 1648–1663 in BBLU Ms. 374 fol. Im übrigen wurde noch 1755 die uralte Freiheit der Kleinräte bestätigt, wonach sie den jüngeren vor dem älteren Bruder kooptieren durften. Schon im 17. Jahrhundert stiegen aber ausschließlich Großräte in den Täglichen Rat auf. In den Großen Rat wiederum konnte allein der Erstgeborene gelangen. Vgl. Segesser RG 3/12, S. 125, 157, 346f.

⁵⁵ Akten 12/29, «Proceß des fälers», der sich bei der Großratsbesetzung 27. 12. 1609 zutrug. Ähnlich wie Fötzer: Großrat Fridlin Ulrich.

Ein Großrat ist nicht darunter.⁵⁶ Als man übrigens 1594 das Reglement für die geheime Wahl erarbeitete, forderten einzelne Projekte auch eine Form der Geheimhaltung für das sogenannte Dargeben, drangen aber nicht durch.⁵⁷

Das Krebsübel der mißbräuchlichen Wahlbeeinflussung und der Bestechung sei hier bloß gestreift. Einige der üblichen Methoden bei Ämter- und Ratsbesetzungen treten in den Verboten zu Tage: «Praticieren, mielt und gaben, auch mitt lauffen, rennen ihme guette freündt zu procurieren und zu gewünnen mit gastieren und anderen schankhungen.» Gegenseitigkeit war im Spiel: Hilf du mir, so helf ich dir. Ließ sich ein Ratsherr nicht festlegen, so versprach man Geschenke, falls er am Wahltag den Rat nicht besuchte. Selbst Geistliche wurden in die Jagd nach der Stimmenmehrheit eingespannt.⁵⁸ Eine quantitative Aussage über die Häufigkeit solcher Praktiken dürfte allerdings unmöglich sein.

Der Besitz einer Ratsstelle wurde zwar halbjährlich in einem formalen Akt erneuert, galt aber als lebenslänglich. Vorzeitige Rücktritte und strafweise Entsetzungen geschahen selten. Mit der Lebenslänglichkeit war das Anciennitätsprinzip verbunden. Dem neugewählten Ratsmitglied kam in der protokollarischen Rangordnung der einzelnen Rotte bzw. der Großräte der unterste Platz zu, weil sich diese Ordnung nach den Jahren der Zugehörigkeit zum betreffenden Rat richtete. Durch Verwaisung übergeordneter Stellen öffnete sich der nötige Raum, um innerhalb dieser Dienstaltershierarchie langsam aufzurücken. Eine der größten ständigen Einkünfte der Räte, nämlich der Anteil an den ausländischen Pensionen, war aufgrund der Anciennität abgestuft.⁵⁹

Das faktische Vorkommen der Erbllichkeit von Ratssitzen haben wir schon früher angesprochen. Es ist völlig unbestritten. Während der Pfyffer-Amlehn-Verschwörung in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts gaben zum Beispiel etliche Leute «versprechungen, glübten und gschriften» ab, da sie sonst «nit an Ir erlichen eltern statt komen mogen».⁶⁰

Andererseits wiederholen wir, daß uns kein Gesetz bekannt ist, welches die erbliche Ratszugehörigkeit sanktioniert hätte. Das Luzerner Recht befaßte sich nur mit der grundsätzlichen Wählbarkeit und allfälligen Ausnahmeklauseln.

⁵⁶ «Historische erzehlung . . .», angefangen den 1. 12. 1687 durch Ludwig Meyer, derzeit Ratssubstitut und Kriegsratschreiber. PA 793/16579. 1631 verlangten die Kleinräte, man solle über Großratsanwärter nicht mehr in der Reihenfolge des Vorschlags abstimmen, sondern nach der Anciennität dessen, der vorgeschlagen habe; «unnd wurd hierdurch niemanden der gewalt, einen darzeschlahen, benommen, sonder allein die gebürende discretion und respect des vortritts observiert». Räte und Hundert lehnten den Antrag ab. Akten 12/30, Erläuterung des Kleinen Rats betr. Ausstand und Mehren bei der Großratswahl.

⁵⁷ Akten 12/29, Projekte über die heimliche Wahl bei Besetzungen, 1594.

⁵⁸ RP 75, 318a (1669); 77 f. 415a, 420b (1677: Argwohn, die ausländischen Gesandten würden sich in Besetzungen einmischen). Akten 12/30, 13. 8. 1677.

⁵⁹ Vgl. Segesser RG 3/11, S. 56ff., besonders 72ff.

⁶⁰ Segesser RG 3/12, S. 152. Vgl. z. B. die Stammbäume in den gedruckten Familiengeschichten der von Hertenstein, Feer, Segesser.

So war nach überliefertem Brauch unter weltlichen Brüdern der älteste großratsfähig. Diese Fähigkeit, dieses passive Wahlrecht ließ sich vom Vater an den Sohn, vom älteren an den jüngeren Bruder zedieren. Selbst wenn der Vater oder Bruder den Besitz einer Ratsstelle aufgab, ging einzig die Wählbarkeit an den Sohn oder Bruder über, «da danne der . . . zu erwarten hat, ob er oder ein Neben-Competent werde erwählet werden». So lesen wir noch in der total revidierten Ordnung von 1755, und dabei blieb es bis zum Ende des Ancien régime.⁶¹

2.3.2. Das Gefälle vom Kleinen zum Großen Rat

Die Oberherrschaft über Land und Leute des Standes Luzern und dessen Vertretung nach außen lagen, von geringen Mitbestimmungsrechten der Luzerner Bürgergemeinde abgesehen, in den Händen der Räte. Prinzipiell gilt ein Gleiches für die einzelnen Bereiche der Herrschaft, welche wir heute in Legislative, Exekutive, Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterteilen würden. Die Beschränkung durch örtliche Sonderfreiheiten konnte jedoch sehr weit gehen. Auch blieb der Landvogt, der die Hoheitsrechte im Untertanengebiet wahrzunehmen hatte, aus zwei Gründen auf eine ausgebildete lokale Selbstverwaltung angewiesen. Einmal war er fast überall der einzige nicht einheimische Beamte, und zum andern versah man in Luzern alle Vogteien mit Ausnahme des bedeutenden Willisau von der Stadt aus.

Die Arbeit, welche aus den genannten Aufgabenkreisen anfiel, bewältigte entweder der Rat als Behörde selber, oder die Bewältigung war an Beamte delegiert, die wiederum der Rat gewählt hatte und für welche allermeistens die Ratszugehörigkeit vorgeschrieben war.

Die Ratsbehörde hatte ihren Schwerpunkt im Kleinen Rat; denn was den 36 Kleinräten an Machtfülle fehlte, das besaßen sie in Verbindung mit den 64 Großräten.⁶² Das heißt: der Kleine Rat wickelte die laufenden Geschäfte ab und wirkte überhaupt bei sämtlichen Traktanden mit, konnte aber nicht alle in eigener Kompetenz erledigen. Für den Großen Rat geht daraus der Charakter des Zugewetzten unmittelbar hervor. 1651 wollte eine Gruppe von Bürgern eine Bittschrift direkt dem «höchsten gwalt» der Räte und Hundert einreichen. Die Täglichen Räte fühlten sich als «natürliche oberkeit verschimpft» und wiesen das Ansinnen zurück. Als sie später die Hundert über den bisherigen Verlauf des Bürgerhandels informierten, versicherten vier angefragte Großräte ihre Loyalität, «doch ist verspüret worden, das ihnen lieb gwesen were, die von den burgeren yngegebne supplication anzuhören, welches man aber übergangen,

⁶¹ Segesser RG 3/12, S. 157, 346f. Vgl. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, S. 529ff. His, S. 4f.

⁶² Kantonsgeschichte II, S. 464.

bis Mgh (meine gnädigen Herren) des täglichen rhats die sachen vorher für sich nemmen und erduren werdent».⁶³

Führungsrolle und -anspruch des Kleinen Rates forderten von dieser Behörde den angemessenen Zeitaufwand. Während die Täglichen Räte in der Regel viermal wöchentlich zusammentraten, mögen die Großräte an vielleicht fünfzig Sitzungen pro Jahr teilgenommen haben, wobei wochenlange Versammlungspausen nicht ungewöhnlich waren.⁶⁴

Die beherrschende Stellung, welche dem Kleinen Rat als Behörde zukam, setzte sich darin fort, daß seinen Mitgliedern die entscheidenden Ämter innerhalb des Luzerner Regiments vorbehalten waren: so die Schultheißenwürde, die Ständesvertretung an eidgenössischen Tagsatzungen, die höchsten Kommandoposten im einheimischen Wehrwesen und schließlich die Verwaltungsstellen vom Finanz- und Bauamt bis zur Fürsorge und anderem mehr.

Im übrigen wäre es ein Thema für sich, das System der luzernischen Beamten in ihren Funktionen und Zusammenhängen zu erarbeiten und daraus auch Aufschlüsse zu gewinnen über den materiellen Nutzen, den einer aus dem Staatsdienst ziehen mochte, und eventuell über die zeitliche Belastung durch Verwaltungstätigkeit. Eine wiederum andere Frage ist die faktische Teilhabe der Ratsgeschlechter an dieser Ämterhierarchie. Besonders nach der oligarchischen Pfyffer-Amlehn-Verschwörung trachtete man danach, das einseitige Überwiegen einzelner Geschlechter bei den Beamtenwahlen zu behindern. Die entsprechenden Statute handelten von Klassierung und Vereinbarkeit der Ämter; sie verfügten einen zweijährigen Stillstand, der auf den Genuß eines einträglicheren Postens folgen mußte, verschärften die Besatzungsordnung, führten den geheimen Abstimmungsmodus ein und verunmöglichten es 1598, daß Amts- und Altschultheiß jemals aus demselben Geschlecht stammen durften.⁶⁵ Doch sind wir damit bereits an die inneren Verhältnisse der Rats Herrschaft und auch des Patriziats geraten. Solange wir aber den Umfang der herrschenden patrizischen Schicht überhaupt erst einzugrenzen versuchen, tritt der Problemkreis Staatsverwaltung in den zweiten Rang zurück.

⁶³ Ratsverhandlung 9. 12. 1651, besonders RP 70, 328b. Versammlung Räte und Hundert 11. 12. 1651 in Akten 13/3521, «Nota täglichen verlauffs in dem burgerlichen wesen», 4. bis 20. 12. 1651. Akten 12/44: Die Herren Großräte hätten gern gesehen, «das es (ein Geschäft) nit bereits bschlossen wäre», damit sie auch dazu reden könnten; «ist angesehen, mit gelegenheit das instrument ihnen zu läsen».

⁶⁴ Sitzungen der Räte und Hundert aufgrund der RP (gewissenhaft geführt?): 1653/88 (allein 28 in der Zeit vom 3. 7. bis 13. 8., also unmittelbar nach dem Bauernkrieg); 1654/51; 1655/49; 1656/41 (25 Sitzungen fallen in die Monate Januar und Februar, also in die Zeit des Villmergerkriegs; für das ganze zweite Halbjahr sind nur neun Sitzungen verzeichnet).

⁶⁵ Vgl. in bezug auf diesen gesetzgeberischen Schub Segesser RG 3/12, S. 150–172.

2.4. Die Ratszugehörigkeit

Welche Geschlechter saßen vorab während des 17. Jahrhunderts im Kleinen oder Großen Rat der Stadt Luzern? Wie sehr zog sich die ohnehin schon schmale Basis der rechtlich ratsfähigen Bürgerschaft in einen nochmals engeren Kreis zusammen, der die faktische Zugehörigkeit, sei es zum Gesamtrat oder nur zu einem der beiden Ratsinstitute, bis an die Grenze der Ausschließlichkeit für sich beanspruchte?

Bei der Beantwortung dieser Fragen⁶⁶ gelten methodisch die folgenden Vereinfachungen:

1. Wenn wir die Ratslisten zahlenmäßig aufschlüsseln, steht besonders für die Zeit vor 1620 jeder exakte Wert streng genommen für die Anzahl verschiedener Namen, welche mit der Anzahl der verschiedenen Ratsgeschlechter nicht ganz identisch zu sein braucht. So hatte der Niederwässerer und Schankwirt Hans Kündig, der von 1615 bis 1647 im Großen Rat saß, mit der Kleinratsfamilie Kündig wahrscheinlich nichts zu schaffen. 1609 jedenfalls rechnete man ihn ausdrücklich zu jener gewöhnlichen Bürgerschaft, welche von den junkerlichen Geschlechtern allmählich aus dem Rat verdrängt werde.⁶⁷

2. Der Umfang eines Ratsgeschlechts bleibt undifferenziert. Das heißt, daß wir die genealogische Auffächerung in Äste, Zweige und Linien vorerst beiseite lassen. So betrachtet treten die Pfyffer, welche zeitweise mit acht Männern aus ebensoviele verschiedenen Linien zu den 36 Kleinräten gehörten, und die kleine Familie Dulliker gleichwertig nebeneinander. Das damit vernachlässigte Stärkeverhältnis der Ratsgeschlechter untereinander wird im Anhang dieser Arbeit für die Jahre 1620 bis 1680 wenigstens angedeutet.

3. Vollends außer Betracht fallen die möglichen Abstände innerhalb ein und desselben Geschlechts, wo zum Beispiel die eine Linie nie über den Großen Rat hinauskommt, während eine andere gar Schultheißen aufweist.

2.4.1. Die schrumpfende Zahl der Ratsgeschlechter

Zwischen 1560 und 1620 begegnen uns in den Ratslisten insgesamt an die 140 verschiedene Namen; davon erscheinen 62 innerhalb dieser Periode im Kleinen Rat. Die analogen Zahlen für die nächsten sechzig Jahre betragen 73 bzw. 38.

⁶⁶ Wir stützen uns hauptsächlich auf genaue Ratslisten für die Jahre 1620–1680, auf Stichproben im Abstand von fünf Jahren für den Zeitraum 1560–1620 und auf ein Verzeichnis der in den Räten auftretenden Namen seit 1560.

Quellen: Ratsprotokolle; Akten 12/35, zeitgenössische Ratsbesetzungslisten; cod. 1475, 14–23. Wertvolle Informationen verdanke ich Kurt Messmer, der die Rats- und Ämterlisten des 16. Jh. erarbeitet hat.

⁶⁷ Für die Jahre 1620–1680 gelten folgende Differenzierungen: Die Großräte Hans und Bartholomäus Kündig (Anhang Nr. 15f.) werden vom Kleinratsgeschlecht Kündig unterschieden, desgleichen die Meyer von Baldegg von allen übrigen Meyer. Zu Hans Kündig s. u. S. 261.

Lapidar zeigt der grobe Kontrast auf, daß bis 1620 erheblich mehr Geschlechter aus den Räten verschwunden sein müssen als neue darin auftauchten. Gleichviele Ratssitze verteilten sich fortan auf weniger Geschlechter. Das wiederum konnte zweierlei bedeuten: einerseits einen Rückgang der bloß kurzzeitigen Ratszugehörigkeit zugunsten der generationenlangen Ratstradition, andererseits das Auffächern eingesessener Geschlechter in Linien, von denen mehrere oder alle im Rat vertreten waren.

Wie stark und mit welchen Auswirkungen die beiden Ratsinstitute von der Schrumpfung betroffen waren, ist im Folgenden auseinanderzulegen. Der zeitliche Ablauf des Konzentrationsprozesses sieht im einzelnen so aus⁶⁸:

Vom gesetzten Einschnitt des Jahres 1560 an verengte sich der Kreis der Zugehörigkeit zum Kollegium der Räte und Hundert, wie der vereinigte Kleine und Große Rat hieß, im Anfang rasch, dann immer langsamer.⁶⁹ 1560 konnte einer auf den hundert Täfelchen an den Rückenlehnen der Ratsstühle im Luzerner Rathaus 74 verschiedene Namen lesen.⁷⁰ 1585 waren es noch 55, und um diese Zahl dürfte der Bestand über die Jahrhundertwende hinaus geschwankt haben. Seit 1622 verzeichnen wir stets weniger als fünfzig Geschlechter, im Durchschnitt bis zur Jahrhundertmitte genau 45. In den nächsten drei Jahrzehnten pendelt sich die Entwicklung bei einem Wert knapp über vierzig ein. Das Gefälle der Kurve, welche Schrumpfung und Zeit ins Verhältnis setzt, mag im 18. Jahrhundert im Bereich dieser Vierzigergrenze völlig verflachen.⁷¹

Den äußeren Ring des «hohen gwalts» bildeten die Mitglieder des Großen Rates, in dessen 64 Sitze sich 1560 noch 58 Geschlechter teilten. Ein Jahrzehnt später schwanken die Zahlen bereits um fünfzig und sinken allmählich tiefer. Seit 1630 stoßen wir nur in drei von fünfzig Stichjahren auf mehr als vierzig verschiedene Namen. Das Mittel liegt zwischen 38 und 39.⁷²

Die 36 Ratsherren, welche im Zentrum des Regiments, im Inneren Rat, saßen, sind in den Stichproben zwischen 1560 und 1570 die Vertreter von durchwegs

⁶⁸ Als Stichtag gilt jeweils der 27. Dezember (Winterbesetzung). Da 1575 nur 58 der 64 Sitze des Großen Rates besetzt sind, haben wir auch die Sommerbesetzung 1576 beigezogen. Zw. 27. 12. 1608 und 27. 12. 1611 fehlen in den Ratsprotokollen die Besetzungen. Wir stützen uns auf die Ratslisten der beiden Randdaten. Selbst unmittelbar nach der Ratswahl brauchten übrigens die Räte keineswegs vollständig besetzt zu sein. Ein Kleinrat der Sommerseite, der z. B. im Herbst starb, wurde erst im nächsten Sommer ersetzt. Die Stelle eines Großrats, der in den Kleinen Rat aufstieg, wurde erst ein halbes Jahr später neu besetzt.

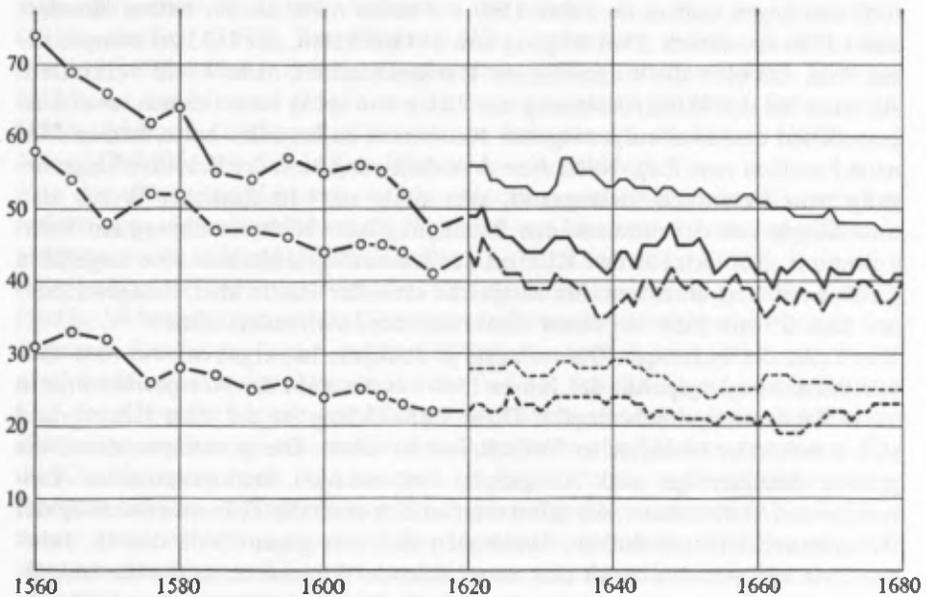
⁶⁹ Der Einschnitt bei 1560 ist willkürlich. In der älteren Literatur gilt die Pfyffer-Amlehn-Verschworung der 1560er Jahre als entscheidender Wendepunkt für die Ausbildung des städtischen Regiments in eine Familienaristokratie. Segesser RG 3/12, S. 139. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35/1880, S. 55. Ein Artikel des Einverständnisses besagte ausdrücklich, die sechs Verschworenen würden Nachfolger für verstorbene Klein- und Großräte unter sich «erkiesen» und zu befördern trachten, doch sollten sie der Ehre wohl wert sein. Balthasar, Helvetia 5, S. 538f. Siehe im übrigen Messmer, S. 77 ff.

⁷⁰ Vgl. zum Folgenden graphische Darstellung 14, S. 241.

⁷¹ Gedruckte Staatskalender im STALU.

⁷² Im 18. Jh. dürfte die Zahl bei etwa 35 liegen.

Grafik 14 Die schrumpfende Zahl der Ratsgeschlechter, 1560–1680



Anzahl verschiedene Namen je Stichjahr:

— Räte und Hundert (100 Sitze)

--- Hundert (Großer Rat, 64 Sitze)

---- Kleiner Rat (36 Sitze)

-·-·- Inclusive «potentielle» Geschlechter: spätestens innert fünfzig Jahren wieder im entsprechenden Rat vertreten

o Stichjahr vor 1620

über dreißig Geschlechtern. Die anziehende Konzentration endete in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bei einer Zahl um oder wenig über zwanzig.

Über die Liste der Namen hinaus, welche in einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich in den Räten vorkommen, steht jener erweiterte Kreis im Vordergrund, der neben den faktisch vertretenen auch die im selben Zeitpunkt bloß potentiell zugehörigen Geschlechter erfaßt. Dessen Umfang definieren wir negativ so: als aus dem Rat ausgeschieden gilt ein Name erst, wenn er während mehr als fünfzig Jahren nicht mehr erscheint.⁷³

⁷³ Die längsten Unterbrüche diesseits dieser Marke betreffen die Schobinger (1612–1648) und Weber (1676–1712) mit je über 35 Jahren. Die nächsthöheren Werte liegen dagegen schon bei über 60 Jahren; sie betreffen u. a. die Lüthart, von Meggen, von Laufen, Schwendimann, Stalder und Schmid. Bei den von Laufen wissen wir mit Sicherheit, daß es dieselbe Familie war, welche nach dem Tod des ersten Großrats (1569) 1639 wieder zu den Hundert zählte. Siehe auch unten S. 256 (ebd. betr. von Meggen), 257 f.

Unter solchem Blickwinkel schmilzt der Bestand an ratszugehörigen Geschlechtern von gegen siebzig im Jahre 1590 auf etwas mehr als ein halbes Hundert anno 1630 zusammen. Den Abgang von 14 Großräten, der 1633 zu kompensieren war, konnten die eingessenen Ratsgeschlechter nicht allein verkraften. Als man bei der Winterbesetzung die Plätze von sechs verstorbenen, zwei ausgestoßenen und zwei aufgestiegenen Ratsherren zu bestellen hatte, kamen fünf neue Familien zum Zug. Nach diesem Aufschwung hielt der Schrumpfungsvorgang zwar wesentlich verlangsamt, aber stetig an.⁷⁴ In ähnlicher Weise, also unabhängig von der momentanen Beteiligung oder Nichtbeteiligung am Ratskollegium, läßt sich für den Klügel der Kleinratsgeschlechter eine ungefähre Größenordnung annähern. Sie entspricht etwa der Hälfte aller Ratsgeschlechter: über 25 vor 1650, bei dieser Zahl nach der Jahrhundertmitte.⁷⁵

Die Reihe der bisherigen Querschnitte je Stichjahr hat ergeben, wie vom willkürlichen Ausgangspunkt des Jahres 1560 aus die Zahl der Ratsgeschlechter in allen Ratsinstituten schrumpfte. Diese Entwicklung ist auf dem Hintergrund sich wandelnder biologischer Verhältnisse zu sehen. Die gewaltigen, durch die großen Seuchenzüge und Kriegsoffer verursachten demographischen Einbrüche und Turbulenzen, die selbstverständlich auch die Zusammensetzung der Ratsmannschaft beeinflussten, beruhigten sich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts und schufen damit eine entscheidende Voraussetzung für die endgültige Verfestigung der Geschlechterherrschaft. Das nach 1600 bereits abfallende Tempo dieses Konsolidierungs- und Konzentrationsprozesses spiegelt sich im übrigen auch in der Mobilität. Zwischen 1590 und 1620 verschwinden 32 Namen aus den Ratslisten, während nur 15 neu verzeichnet sind. In der doppelt so langen Zeitspanne von 1620 bis 1680 betragen die Vergleichswerte 24 bzw. 16.⁷⁶ Betrachten wir nun den Ratskörper quasi im Längsschnitt, so daß die Dauer der Ratszugehörigkeit und die Auf- und Abstiegsbewegungen hervortreten und eine erste Einordnung der Ratsgeschlechter erlauben.

2.4.2. Die Gliederung des Kleinratskörpers

Wenn wir das 17. Jahrhundert für sich allein nehmen, so schält sich ein Kern von 17 Geschlechtern heraus, welche ihre Zugehörigkeit zum Kleinen Rat immer wieder zu wahren vermochten und zusammen rund drei Viertel der

⁷⁴ Die Zahl der bloß potentiell ratszugehörigen Geschlechter schwankt 1620–1680 zwischen 5 und 12; Mittel: über 8.

⁷⁵ Nicht ins Schema passen die Krus, die 1595–1670 nicht mehr im Kleinen Rat erscheinen. Die Zahl der bloß potentiell ratszugehörigen Kleinratsgeschlechter schwankt 1620–1680 zwischen 2 und 8; Mittel: 4 bis 5.

⁷⁶ Franz Schnyder, Pest und Pestverordnungen im alten Luzern, Gfr. 87/1932, S. 102ff., besonders 106ff. Messmer, S. 61ff. Mobilität: Grundsätzlich gilt ein Name als neu verzeichnet, wenn er in fünfzig vorangehenden Jahren nie erschienen ist. Davon nehmen wir lediglich die von Laufen aus. Siehe oben Anm. 73 und unten S. 253, 256.

36 möglichen Sitze innehatten.⁷⁷ Zu diesem Kern rechnen wir in der Reihenfolge des ersten bekannten Auftretens im Inneren Rat die von Hertenstein (1419), die Feer (1423), Zur Gilgen (1477), Sonnenberg (1480), Cloos (1499), Pfyffer (1509), Mohr (1518), Fleckenstein (1521), Bircher (1525), Dulliker (1536), an der Allmend (1543), am Rhyn und Segesser (je 1564), Schumacher (1568), Meyer I (1581; seit 1749 M. von Schauensee), Balthasar (1589) und Meyer II (1596; seit den 1630er Jahren M. von Baldegg).⁷⁸

Von den alten Geschlechtern, welche spätestens um 1500 in den Kleinen Rat aufgestiegen waren⁷⁹, schieden die Hug und von Mettenwyl noch vor 1620 aus, gefolgt von den Schürpf (1623), Helmlin (1633), Holdermeyer (1635), Heinserlin (1645), Haas (1648), Ratzenhofer (1649), Krepsinger (1665) und Kündig (1693). Sieben der genannten Namen verschwanden damit endgültig aus den Luzerner Ratslisten. In den meisten Fällen war einfach kein wählbarer Nachwuchs mehr vorhanden. Denn mit dem Tod des Schultheißen Ludwig Schürpf und der Kleinräte Moritz von Mettenwyl, Niklaus Ratzenhofer und Melchior Krepsinger starben die entsprechenden Geschlechter im Mannesstamm aus. Für die Kündig ist uns nach 1693 nur noch ein Ordensmann im Benediktinerkloster Rheinau bekannt.⁸⁰ Dagegen zogen sich die möglicherweise verarmten Holdermeyer quasi selber aus dem Verkehr. Moritz Holdermeyer, ein Sohn des 1635 verstorbenen letzten Kleinrats, wurde zum alleinigen Stammhalter des Geschlechts, nachdem seine Brüder ins Kloster gegangen waren. Trotzdem trat auch er in Rom der Gesellschaft Jesu bei. Er starb 1669 als erst 39jähriger.⁸¹ Über die Hug schließlich wissen wir fast nichts. Sie könnten 1657 mit dem Hinschied des Jesuitenpaters Peter erloschen sein.⁸²

Drei Geschlechter sind insofern abgestiegen, als sie noch Großräte aufweisen, die Haas sogar bis Mitte 18. Jahrhundert. Jost Franz Helmlin, mit dessen Vater die Vertretung der Familie im Kleinen Rat geendet hatte, starb 1665 als letzter

⁷⁷ Natürlich waren nicht alle diese Geschlechter ständig im Kleinen Rat vertreten, erschienen aber innerhalb einer Unterbruchstoleranz von etwa zwanzig Jahren immer wieder. Anteil an den 36 Kleinratsstellen: 1600: 26 Ratsherren (wovon 7 Pfyffer); 1620: 29 (7); 1640: 27 (6); 1660: 27 (6); 1680: 28 (4).

⁷⁸ Die Jahreszahlen nach Georg von Vivis, Die Wappen der noch lebenden «Geschlechter» Luzerns, AHS 12/1898, S. 7–12, 13/1899, S. 33–36; Wappen der ausgestorbenen Geschlechter Luzerns, AHS 19/1905, S. 73–105; Wappen der lebenden Geschlechter Luzerns, AHS 22/1908, S. 118–128, AHS 23/1909, S. 13–40, 51–59. Sie sagen selbstverständlich nichts über die Kontinuität der Ratszugehörigkeit aus. Unbrauchbar ist die Liste bei Kuno Müller, Das Patriziat von Luzern, S. 22f.

⁷⁹ Als Letzte dieser Gruppe stiegen 1504 die Heinserlin auf. Die Angabe bei von Vivis, AHS 19/1905, S. 95 betr. die Kündig stimmt nicht. Vgl. z.B. HBLS 4, S. 554 und Feer I, Anhang S. 25 bzw. Feer II, S. 113f.

⁸⁰ Henggeler, *Monasticon-Benedictinum* II, S. 295, Nr. 63.

⁸¹ Betr. mögliche Verarmung der Brüder Niklaus und Hans, Söhne des einzigen Schultheißen Holdermeyer, s.u. Anhang Nr. 243, 244. Dazu Feer II, S. 132, 146, 348, 350f. Huwiler, Gfr. 90, S. 191 erwähnt Brüder, die bereits vor Mauritz ins Kloster gingen. Vielleicht gehört Pater Leodegar H. hierher. Er leistete 1644 Profeß bei den Benediktinern in Muri-Gries und starb 1691. Kiem II, S. 494.

⁸² Von Vivis, AHS 19/1905, S. 92. Huwiler, Gfr. 90, S. 192.

Großrat. Er war 1644 gewählt worden, nachdem ein anderer Großrat Helmlin verschollen war. 1647 zog er als Landschreiber in die Gemeine Herrschaft Locarno.⁸³ Einem Sohn des letzten Kleinrats Heinserlin machte man 1653 den Prozeß und verstieß ihn aus dem Großen Rat, wodurch die verschuldete und heruntergekommene Familie ihre Ratszugehörigkeit vollends einbüßte. Übrigens sollen die Heinserlin 1685 in der Person Johann Georgs, eines Chorherrn zu Beromünster, erloschen sein. Zwei Jahre später starb der Einsiedler Benediktinerpater Friedrich Helmlin – vielleicht als Letzter seines Geschlechts.⁸⁴

Noch 1590 hatten die Haas selbdtritt am Täglichen Rat teilgenommen; nur gerade die Pfyffer und Feer waren damals in ähnlicher Stärke im Rat vertreten. Als der Kleinrat Anton Haas, von Beruf Metzger, 1630 starb, hinterließ er ungedeckte Schulden in der Höhe von mehr als 11000 Gulden. Die Obrigkeit fürchtete vor allem um das Kapital des Sentispitals, dessen Amtsverwaltung er versehen hatte. Antons Sohn Leonhard, ebenfalls ein Metzgermeister, blieb in der Folge auf seiner Großratsstelle sitzen. Im übrigen vermochte auch Jost Haas, der etwa gleichzeitig das Metzgerhandwerk ausübte, die Kleinratszugehörigkeit seiner Familie nicht fortzusetzen.⁸⁵

Als Parallele sei an diesem Ort der Abstieg der von Wyl eingeflochten. 1514 und 1543 hatten sie je einen Schultheißen gestellt, zählten aber seit 1590 oft zu zweit und zu dritt nur noch zum Großen Rat. Bürger Hans von Wyl, den man 1615/16 wegen eines Totschlags belangte, führte noch den Junkertitel; eine Kundschaft berichtet allerdings, er sei als verschuldeter «betel und habermus juncker» beschimpft worden. Mit dem letzten Großrat Hans Karl von Wyl, einem Metzger, starb das Geschlecht 1669 im weltlichen Mannesstamm aus.⁸⁶

Bemerkenswerte Unterbrüche in ihrer Ratszugehörigkeit weisen die Krepfinger und Kündig auf, desgleichen die Krus.

Jost Krepfinger, ein Sohn des gleichnamigen, 1598 verstorbenen Schultheißen und Obersten, verdiente sein Brot als Metzger. Er kam nie über den Großen Rat hinaus. Seine Metzgerbank vererbte sich auf Melchior Krepfinger, der 1635 in den Täglichen Rat berufen wurde. In ihm sollte das Geschlecht erlöschen.⁸⁷

⁸³ Anhang Nr. 233–235. Jost Franz Helmlin als Sohn des edlen Hauptmanns und Kleinrats Jost H., in: Personalakten A1, Jost Helmlin, Quittung Juli 1654. Pater Friedrich Helmlin: Henggeler, Monasticon-Benedictinum III, S. 302f., Nr. 128.

⁸⁴ Anhang Nr. 231, 232. Der letzte KR Ulrich Heinserlin war ein Sohn des Schultheißen Hans Ulrich H. Cod. 1435/8, 199b. Dazu Feer II, S. 273. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 145. Betr. Ulrichs Sohn Eustach Heinserlin, Hptm in span.-mailändischem Dienst, vgl. RP 75, 388b; 76, 30a (1669/70). Chorherr Johann Georg war ein Bruder Berengars. Feer II, S. 147. Riedweg, S. 513. HBLS 4, S. 130.

⁸⁵ Siehe unten S. 286ff. sowie Anhang Nr. 227–230.

⁸⁶ Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 121, 136; von Vivis, AHS 19/1905, S. 103. Hans von Wyl: Personalakten A1, H.v.W., 1615/16. Aussterben: RP 75, 383b (1669). Damals lebten noch zwei Jesuitenpatres von Wyl. Huwiler, Gfr. 90, S. 258. Im übrigen s.u. S. 294ff. und Anhang Nr. 59.

⁸⁷ Hptm und KR Niklaus Schumacher war mit der Schultheißen-tochter Katharina Elisabeth Krepfinger verheiratet. 1604 nannte er Jost K. seinen Schwager. Schumacher-Wiki, S. 12. Cod. 5385, 108a. Dazu unten S. 284f. und Anhang Nr. 247.

Als der junkerliche Kleinrat Jost Kündig 1640 das Zeitliche segnete, standen seine Söhne noch im Knabenalter. Jost Rudolf besuchte 1642 als Zwölfjähriger das Luzerner Jesuitengymnasium. 1656 wählte man den Junker in den Großen Rat, dem er während 16 Jahren angehörte, ohne den Wiederaufstieg in den Täglichen Rat zu erreichen. Das sollte erst 1685 seinem jüngeren Bruder Hans Balthasar als letztem Kündig gelingen.⁸⁸

Ein Gegenstück mit umgekehrter Ausrichtung liefern die Krus. Niklaus Krus, mit dessen Vater die Familie 1522 in den Großen Rat eingezogen war, zählte von 1565 bis 1595 zu den Kleinräten. Der gleichnamige Sohn brachte es bis zum Posten eines luzernischen Unterschreibers; seine Ratslaufbahn dagegen führte nie über die Hundert hinaus. Er starb 1614. Erst zwei Generationen nach ihm beginnt die kontinuierliche Reihe der Kleinräte Krus.⁸⁹ Wir rechnen sie deshalb zu jenen Geschlechtern, welche im 17. Jahrhundert den Sprung in den Täglichen Rat noch schafften und sich dort auch zu behaupten verstanden: so die Cysat (1623), Hartmann (1632), Dürler und Schwytzer (je 1633), Göldlin (1655), Keller (1661) und eben die Krus (1670).

Etwas außerhalb unserer Kriterien des Zuordnens stehen die Schindler. Alle drei Ratsherren des 16. Jahrhunderts wurden zwischen 1554 und 1596 in den Kleinen Rat gewählt. Der Sohn des 1612 verstorbenen letzten Kleinrats, von Beruf Metzger wie sein Vater, konnte den Abstieg offensichtlich nicht aufhalten. Er findet sich nurmehr in den Großratslisten, in denen im übrigen der Name Schindler bis 1708 stets verzeichnet ist.⁹⁰

Eine letzte Kategorie in der Gliederung des Kleinratskörpers bilden schließlich jene Familien, welche nicht imstande waren, aus ihrem Aufstieg die quasi erbliche Zugehörigkeit zum Inneren Rat zu entwickeln. Bereits nach kurzer Zeit und oft schon mit dem Tod ihres ersten und einzigen Kleinrats schieden sie wieder aus. Vor 1620 trifft das zum Beispiel auf die Wirz und Kraft zu.⁹¹ Danach begegnen wir den Zimmermann (1615–1643), Utenberg (1617–1623), Knab (1623–1628), Krämer (1626/27), Entlin (1640–1653) und Ostertag (1661 bis 1671). Nach 1671 gab es diesen Typus nicht mehr.⁹²

Für fünf der erwähnten Geschlechter bedeutete der Verlust ihres letzten oder einzigen Kleinrats den Schlußpunkt der Ratszugehörigkeit überhaupt. Bei den Wirz war dieses Ende vermutlich durch den Abbruch ihrer Deszendenz be-

⁸⁸ Anhang Nr. 249–251. Cod. KK 80, 72r. Feer II, S. 304. Jost Rudolf Kündig hinterließ nur eine Tochter. RP 78, 30b.

⁸⁹ Anhang Nr. 101, 102. Die Daten des 16. Jh. verdanke ich Kurt Messmer. Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 106. Personalakten A1, Krus, Sa. v. Martini 1612.

⁹⁰ Siehe unten S. 293f. und Anhang Nr. 42. Angaben betr. das 16. Jh. nach Kurt Messmer.

⁹¹ Die Wirz weisen neben einem Kleinrat am Anfang des 16. Jh. einen zweiten von 1592 bis 1615 auf – nach von Vivis, AHS 19/1905, S. 104, die einzigen Wirz, die überhaupt in den Räten erschienen.

⁹² Von den Genannten sind einzig die Zimmermann mit zwei Kleinräten vertreten: Balthasar 1615–1617, Hans 1617–1643. Nach HBLS 7, S. 662f. hatten diese Zimmermann nichts mit einem älteren Geschlecht zu tun, das 1526 ausstarb.

dingt.⁹³ Dasselbe gilt für die Zimmermann. In einem Testament spielt deren letzter Kleinrat auf seine verstorbenen Söhne an und weist zugleich die glänzende Vermögenslage der Familie aus: allein an Legaten vermachte Hauptmann Hans Zimmermann über 30000 Gulden. Der einzige Kleinrat Utenberg wurde 1623 aus dem Rat gestoßen, weil er als Spitalmeister Unterschlagungen begangen hatte. Der Letzte dieses Namens starb 1702. Er hatte es bis zum bischöflichen Kommissar und Custos am Luzerner Hofstift gebracht.⁹⁴ Die Nachkommenschaft des Kleinrats Hans Jakob Ostertag erlosch angeblich erst im 18. Jahrhundert. Von den Entlin heißt es dagegen pauschal, sie seien 1822 ausgestorben. Ob allerdings ihr einziger Kleinrat, Fähnrich Hans Jakob Entlin, einen Stammhalter hinterlassen hat, wissen wir nicht. Die Wirtschaft zum Rößli, die er vom Vater geerbt und zeitlebens betrieben hatte, kam jedenfalls nach 1653 in andere Hände.⁹⁵

Bei drei Geschlechtern überdauerte die Zugehörigkeit zu den Hundert die episodischen Auftritte im Täglichen Rat. Echte Absteiger sind die Kraft. Als der edle Ritter und Hauptmann Jost Kraft 1615 das Zeitliche segnete, ging der 1603 gewonnene Sitz im Kleinen Rat wieder verloren; denn der Sohn Hans Ulrich, obwohl bereits Mitglied des Großen Rates, vermochte nicht nachzurücken. 1630 sollte er in Paris einige ihm anvertraute Kontrakte veräußern, verpfändete sie aber, um die eigenen aufgelaufenen Schulden zu tilgen. Die Besitzer sahen sich gezwungen, die Papiere mit Verlust auszulösen. Man schlug zwar die Hand über das Vermögen von Hauptmann Hans Ulrich, doch blieben allein von der Auslösesumme über 6000 Gulden ungedeckt. Diese Zahlungsunfähigkeit und dazu die üble Gewohnheit des Junkers, vornehmste Familien und Personen mit Schmachworten zu verunglimpfen, machten das Maß voll. 1633 nahm die Obrigkeit dem Abwesenden die Ratsstelle samt dem Bürgerrecht weg. Der letzte Großrat, Josef Kraft, starb 1639. Das Geschlecht erlosch 1681 mit einem Zisterzienserpater.⁹⁶

Wie lange Ludwig Knab seinen Vater, den einzigen Kleinrat Hauptmann Jost Knab, überlebt hat, ist ungeklärt. Die Würde eines Ratsherrn erlangte er auf alle Fälle nicht. Sein Bruder Dr. Jost Knab ist der wohl bekannteste Angehörige dieser Familie. Seine geistliche Laufbahn gipfelte 1652 in der Wahl zum Bischof von Lausanne. In einem Epitaph, das er 1658 für sein Grabmal verfaßt hat, nennt er sich übrigens selber «Patricius Lucernensis». Bernhard Knab, der als Letzter in den Großratslisten der Jahre 1642 bis 1671 erscheint, dürfte aus einer

⁹³ Laut von Vivis, AHS 19/1905, S. 104, erloschen die Wirz im 17. Jh.

⁹⁴ Zimmermann: Anhang Nr. 167. RP 67, 411a (1643).

Utenberg: Anhang Nr. 166. Von Vivis, AHS 19/1905, S. 102f. Außer KR Utenberg kommt nur ein einziger Großrat vor. Eine andere Ratsfamilie führt ins 14. und 15. Jh. zurück. HBLS 7, S. 180.

⁹⁵ Von Vivis, AHS 19/1905, S. 82, 98. HBLS 3, S. 45. Betr. Entlin, s. u. Anhang Nr. 77, 78. Rößli: RP 72, 474b (1658).

⁹⁶ Anhang Nr. 13, 14. Personalakten A1, Ludwig Schürpf, Quittung 23. 5. 1615. HBLS 4, S. 539.

verwandten Linie stammen. Von 1641 bis 1655 versah er in Beromünster die Amtsschreiberei. Sein ursprünglicher Brotberuf war «läderbreiter».⁹⁷

Leutnant Hans Krämer, der Mitglied einer Schiffergesellschaft auf dem Vierwaldstättersee war und als Kaufmann entlang der Gotthardroute zahlreiche Geschäfte getätigt hat, wurde schon nach wenigen Monaten seiner Amtszeit als Kleinrat vom Tode ereilt. Die verwandtschaftliche Beziehung zu den beiden letzten Großräten dieses Namens kennen wir nicht. Meister Christof Krämer und sein Sohn Hans Jost waren Goldschmiede. Letzterer starb 1689 in sehr armseligen Verhältnissen. Die Familie soll 1752 mit einem Stadtläufer untergegangen sein.⁹⁸

Ehe wir zusammenfassen, werfen wir noch einen Blick auf das 18. Jahrhundert. Aus den 17 Geschlechtern, welche wir in bezug auf das 17. Jahrhundert als Kern des Kleinratskörpers bezeichnet haben, fielen vier Elemente heraus: die Cloos, deren letzter Kleinrat 1696 starb, die Bircher (1704), an der Allmend (1736) und Feer (1771). Auch für die aufgestiegenen Cysat brach 1741 die Zugehörigkeit zum Täglichen Rat ab. Mit Ausnahme der Feer blieben aber alle Genannten noch eine Weile im Großen Rat vertreten.⁹⁹ Schließlich vermochten sich im 18. Jahrhundert drei neue Geschlechter durchzusetzen: die Schnyder von Wartensee (1712), die Peyer im Hof (1730) und die Rüttimann (1774).

Insgesamt hat sich in unserer auf das 17. Jahrhundert eingeschränkten Optik eine Gruppe von 17 Geschlechtern herausgeschält, welche imstande waren, ihre Teilhabe am Kleinen Rat immer wieder zu sichern. Um diesen Kristallisationskern herum ereigneten sich die Auf- und Abstiegsbewegungen. Letztere überwogen nicht nur, auch die Erneuerung als solche wurde stets schwächer. So verschwinden zwischen 1600 und dem Anfang der siebziger Jahre 19 Namen aus den Kleinratslisten; 14 sind neu aufgeführt. Für die rund 125 Jahre danach beziffert sich das gleiche Verhältnis auf 6 zu 3. Besonders die Erscheinung, daß eine Familie bloß vorübergehend eine Vertretung im Kleinen Rat besaß, ohne daraus eine Tradition begründen zu können, verlor sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts endgültig. Der Kreis der Geschlechter, welche ihre Ratsstellen über Generationen hinweg sozusagen vererbten, wurde damit exklusiv. Sein Bestand regenerierte sich während des 18. Jahrhunderts nurmehr geringfügig und lag bis 1798 immer bei einer Zahl von wenig über 20 Namen. Deren 13 gehörten spätestens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts dazu. Selbst wenn wir die Linien jedes einzelnen Geschlechts nicht weiter differenzieren, geht aus der beschreibenden Gliederung des Kleinratskörpers das Faktum der Erbllichkeit von Ratssitzen deutlich hervor. Diesem Prinzip entsprechend

⁹⁷ Anhang Nr. 96, 97. Andres, Knab, S. 16, 59ff., 115f. Irrig gibt er einen Ratsherrn Ludwig Knab. Personalakten A1, Ludwig Knab, undatiertes Ehebrief. Der Sohn Ludwig wird mit Sicherheit bis Ende 1628 erwähnt, wahrscheinlich auch noch 1630. Er könnte eine Weinschenke betrieben haben. RP 62 f. 81b, 103b, 333a, 361b. Vgl. aber cod. KK 80, 9r und 31r.

⁹⁸ Anhang Nr. 98–100. Von Vivis, AHS 19/1905, S. 95.

⁹⁹ Von Vivis, AHS 19/1905, S. 79f., 83. Die Cloos, Feer und Cysat starben in der Person eines Geistlichen aus (1759, 1794, 1789).

beruhte das Ausscheiden aus dem Ratskörper meistens auf einem natürlichen, biologischen Vorgang: die betroffene Familie erlosch im wählbaren Mannesstamm. Dennoch vererbte sich die Ratszugehörigkeit nur quasi gesetzmäßig. Für ein paar Grenzfälle konnten wir belegen, wie die Erbfolge entweder abbrach oder gar nicht zum Spielen kam. Die Gründe, welche hinreichten, um dem Sohn den Platz des Vaters zu verwehren, sind kaum feststellbar. Sicher zog die Entsetzung des Vaters aus Amt und Würde den Niedergang nach sich. Vielleicht fiel die materielle Lage der Familie und vor allem deren Verschuldung ins Gewicht. Im übrigen bleibt ein großes Maß von Unwägbarkeiten, welche in den kleinen und zudem stark versippten Wahlrotten den Ausschlag geben mochten.

2.4.3. Die Verankerung der Kleinratsgeschlechter im Großen Rat

Das Spielen der eben angesprochenen Erbfolge hing notwendig davon ab, daß ein möglicher Erbe im Großen Rat Einsitz genommen hatte; denn nurmehr Großräte erhielten den Vorschlag für die Wahl in den Täglichen Rat. Die zumindest teilweise Vertretung der Kleinratsfamilien im Großen Rat ist also zu erwarten, obwohl die Sukzession keineswegs schematisch abzulaufen brauchte; es konnten durchaus Jahre verstreichen, ehe zum Beispiel der Sohn die Ratszugehörigkeit des verstorbenen Vaters fortzuführen vermochte.

Für das Folgende fassen wir den Begriff Kleinratsgeschlecht so weit, daß er auch jene Familien enthält, welche zwar von ihrer Abkunft her Teil eines Geschlechts mit Kleinratsfamilie(n) waren, selber aber nie über die Hundert hinaus kamen.¹⁰⁰

Die Zahl der Namen, die je Stichjahr zugleich im Kleinen *und* Großen Rat verzeichnet sind, schwankt in der Periode von 1560 bis 1680 immer wieder zwischen etwa 14 und 20, nimmt aber im langfristigen Mittel leicht zu. In den Proben bis 1620 erreicht der Umfang dieser Namensgruppe mehrheitlich einen Wert um 15. Der Schnitt der nächsten sechzig Jahre liegt dagegen bei 18, jener der 1670er Jahre gar bei 20.

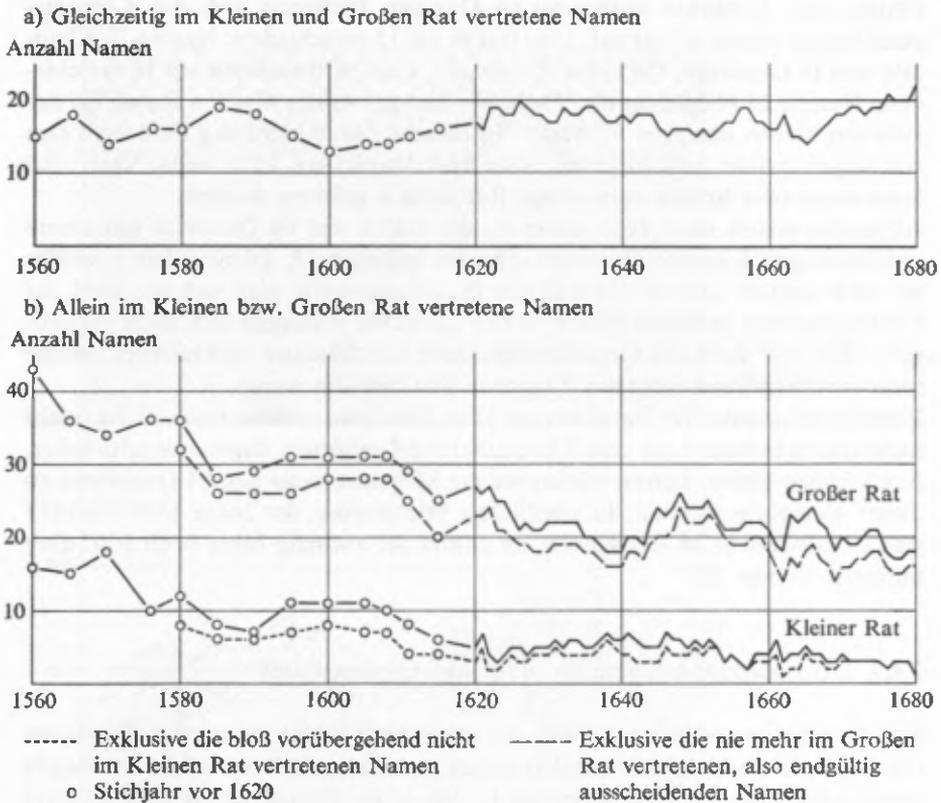
Andererseits ist daran zu erinnern, wie die Zahl der Geschlechter, deren Angehörige jeweils den Kleinen oder Großen Rat bildeten, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schrumpfte und wie sich dieser Prozeß im 17. Jahrhundert verlangsamte.

In der Schere dieser zwei Vorgänge – Konzentration einerseits und dazu die leichte Vermehrung jener Geschlechter, welche sowohl im Kleinen *und* Großen Rat saßen – schmolz der Bestand an Familien zusammen, welche bloß an einem der beiden Ratsinstitute beteiligt waren.¹⁰¹

¹⁰⁰ Z. B. die Großratsfamilie Schumacher. Schumacher-Wiki, S. 8, 148. Ebenso die Hartmann, welche traditionell das Metzgerhandwerk betrieben. Siehe unten S. 296 ff.

¹⁰¹ Graphische Darstellung 15, S. 249. Betr. Konzentration vgl. graphische Darstellung 14, S. 241.

Grafik 15 Zur Expansion der Kleinratsgeschlechter, 1560–1680



So hatte in den 1560er Jahren die Hälfte der jeweils über 30 Kleinratsfamilien im Moment unserer Stichproben keinen Anteil am Großen Rat. Das gleiche trifft im 17. Jahrhundert nur noch auf eine kleine Minderheit zu; nach 1650 waren es etwa drei bis vier von durchschnittlich wenig über 20 Geschlechtern. Dieselbe Betrachtung läßt sich von der Warte der Hundert aus anstellen. 1565 zum Beispiel zählen wir in diesem Institut 54 verschiedene Namen. Zwei Drittel, nämlich 36, erscheinen ausschließlich in den Großratslisten. 1675 waren es noch 21 von insgesamt 40.

Die dominierende Position der Kleinratsgeschlechter, die auf Kosten der übrigen Ratsfamilien und damit einer breiteren Abstützung des Ratsgefüges ging, potenziert sich unter dem Gesichtspunkt der Sitzverhältnisse.

Der oben erwähnte Schrumpfungsprozeß hatte die simple Folge, daß weniger Geschlechter über gleichviele Ratssitze verfügen konnten. Die allmähliche Neuverteilung der 64 Großratsplätze kam dabei einseitig den Kleinratsgeschlechtern zugute; denn ungefähr im selben Maß, in dem sich die Zahl jener Familien verminderte, welche einzig unter den Hundert vertreten waren, nahm auch de-

ren Fraktionsstärke ab, bis sie im späteren 17. Jahrhundert weniger als ein Drittel aller Großräte ausmachte.¹⁰² Dagegen fächerten sich die Kleinratsgeschlechter immer weiter auf. 1560 traf es auf 15 verschiedene Namen 19 Kleinräte und 18 Großräte, 1595 aber 25 bzw. 27. Und 1670 entfielen auf 18 verschiedene Namen 29 Mitglieder des Täglichen und gar 41 des Großen Rates. Elf der letzteren hießen übrigens Pfyffer!¹⁰³ In diesem Zusammenhang muß man sich vor Augen halten, daß aufgrund einer Sperrklausel seit 1576 weder Vater und Sohn noch zwei Brüder zum selben Ratsinstitut gehören durften.

Allgemein waren nach 1620 mehr als die Hälfte der 64 Großräte mit einem gleichnamigen Kleinrat blutsverwandt. Im späteren 17. Jahrhundert waren es gut zwei Drittel, und im Verlauf des 18. Jahrhunderts mag sich die Zahl der Fünfzigergrenze genähert haben.¹⁰⁴ Die Gewichte verlagern sich noch einseitiger, wenn wir auch die Großratsitze jener Geschlechter einbeziehen, welche bloß vorübergehend nicht am Täglichen Rat beteiligt waren.

Umgekehrt wurde die Ratsfraktion aller Familien, welche noch nicht, nicht mehr oder überhaupt nie zum Kleinratsklüngel gehörten, zusehends schwächer. Noch in den 1560er Jahren dürfen wir die Mehrheit unter den 64 Großräten zu dieser Kategorie rechnen. In sämtlichen Stichproben der Jahre 1580 bis 1611 sind es mindestens 28 Ratsherren, im Mittel der zwanzig Jahre nach 1660 aber nurmehr 17 oder 18!

2.4.4. Die Zusammensetzung des restlichen Großen Rates

Für die eben genannten Familien, die noch nicht, nicht mehr oder überhaupt nie in den Kleinratslisten vertreten waren und deren Anteil am Großen Rat in den Jahren 1620 bis 1680 unter ein Drittel sank, versuchen wir abschließend eine Gliederung, die sich an jene des Kleinratskörpers anlehnen soll.

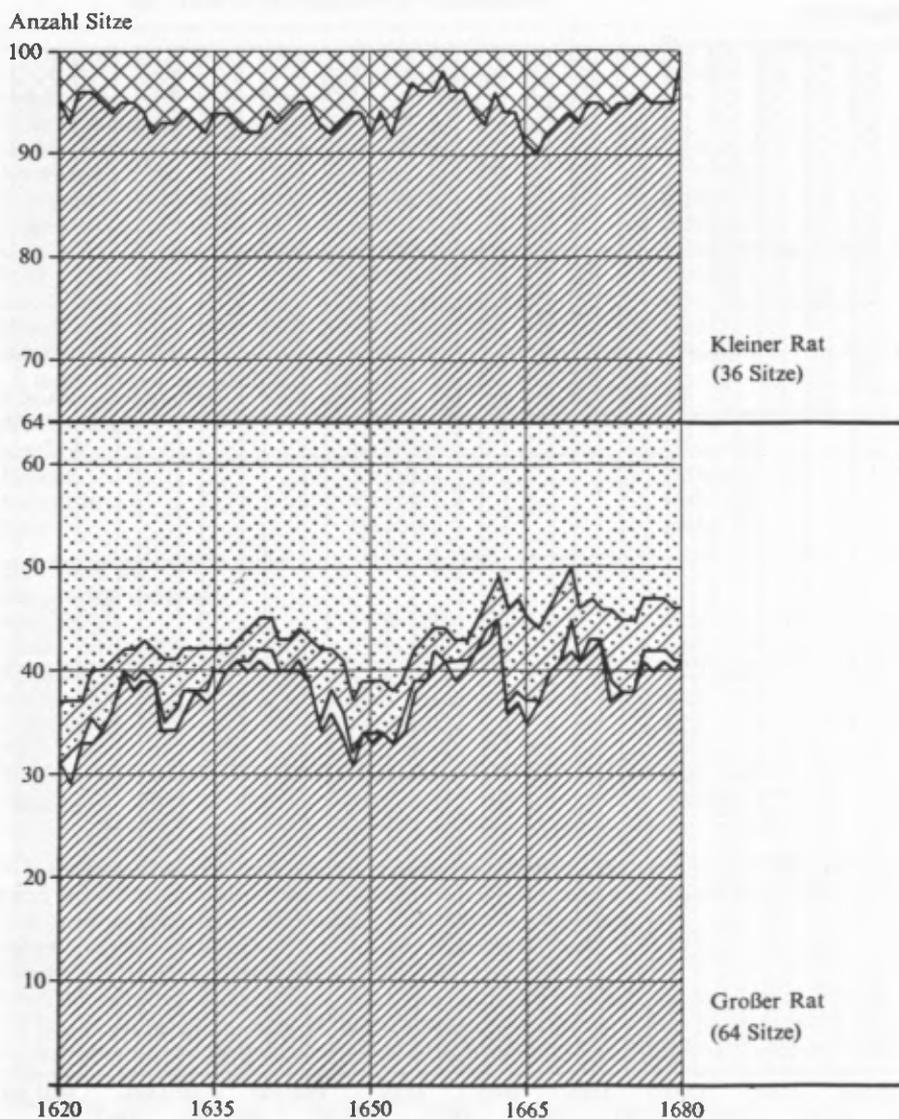
Mit Blick auf die Dauer der Ratszugehörigkeit haben sich bei den Kleinratsgeschlechtern zwei Typen sehr deutlich voneinander abgehoben: Die jahrhundertelange Ratstradition herrschte vor, während der bloß gelegentliche oder episodische Einsitz im Inneren Rat seltener war und im Lauf des 17. Jahrhunderts vollends verschwand. Dasselbe Unterscheidungsmerkmal erbringt bei den Großratsfamilien keine entsprechende Polarisierung, sondern eine gleitende Skala, die quasi alle Stufen zwischen sehr kurzer und über 200jähriger Zugehörigkeit zu den Hundert aufweist.

¹⁰² Zu den Sitzverhältnissen siehe die graphischen Darstellungen 16 und 17, S. 251, 252. Die an den Sitzzahlen beteiligten Geschlechter sind aus der Darstellung 15, S. 249, ersichtlich.

¹⁰³ Zwischen 1559 und 1608 stammten drei Schultheißen aus dem Geschlecht Pfyffer. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 143–151. 1560 stellten die Pfyffer je zwei Klein- und Großräte, 1608 aber 8 Klein- und 7 Großräte. 1620–1680: stets zwischen 6 und 12 Großräte und zwischen 4 und 8 Kleinräte Pfyffer; insgesamt zwischen 13 und 18 Mitglieder im hundertköpfigen Kollegium der Räte und Hundert.

¹⁰⁴ 1750 trugen 49 von 63 Großräten den Namen eines Kleinrats, 1780 48 von 64.

Grafik 16 Sitzverhältnisse im Luzerner Rat, 1620–1680



Anzahl Ratssitze von Geschlechtern mit:



alleiniger Vertretung im Großen Rat



bloß vorübergehender Nicht-
Vertretung im Kleinen Rat



Vertretung in beiden Räten



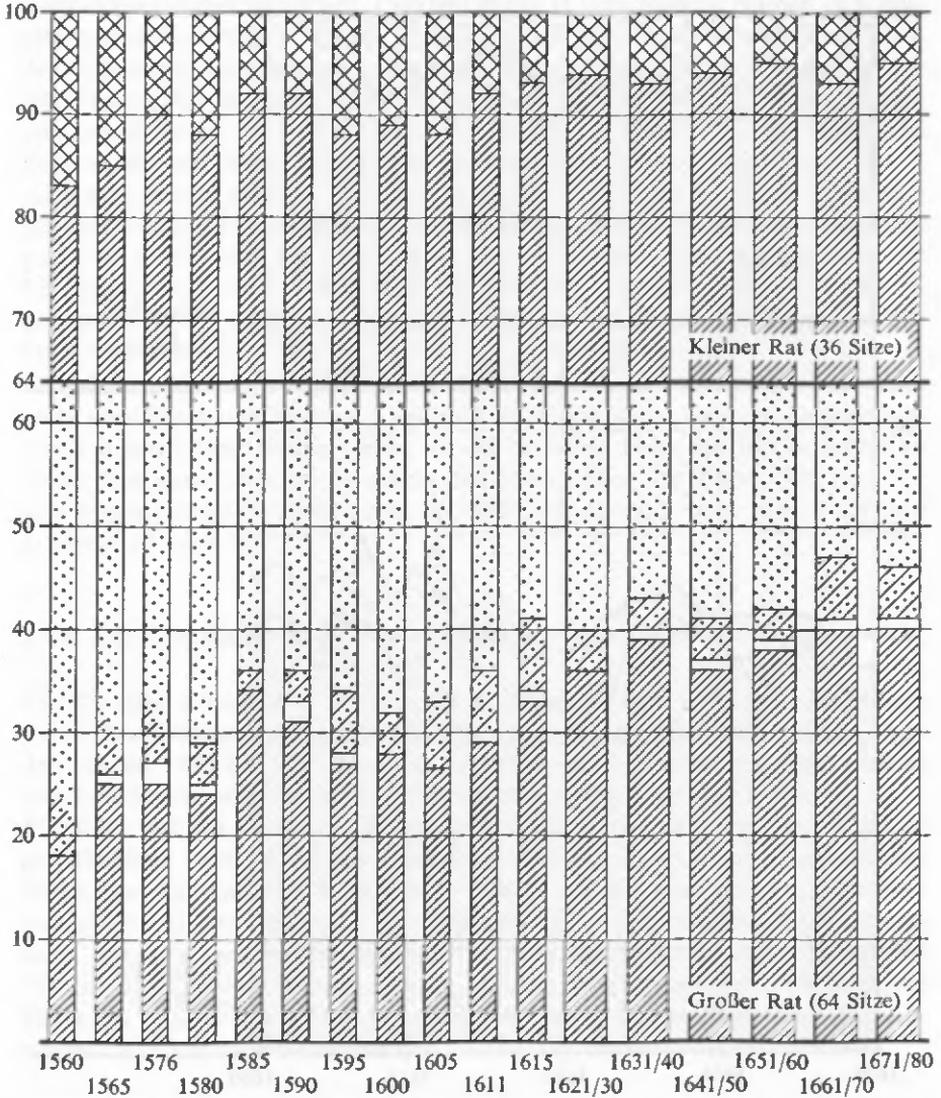
alleiniger Vertretung im Kleinen Rat
(inklusive freie Sitze)



zeitweise unvollständige Besetzung

Grafik 17 Die Veränderung der Sitzverhältnisse im Luzerner Rat zwischen 1560 und 1680

Anzahl Sitze



Anzahl Ratssitze von Geschlechtern mit:

-  alleiniger Vertretung im Großen Rat
-  bloß vorübergehender Nicht-Vertretung im Kleinen Rat
-  Vertretung in beiden Räten
-  alleiniger Vertretung im Kleinen Rat (inklusive freie Sitze)

-  zeitweise unvollständige Besetzung
-  Die genaue Sitzzahl der bloß vorübergehend nicht im Kleinen Rat vertretenen Geschlechter ist nicht bekannt.

1565 Stichjahr

1621/30 Mittelwert (Aufrundung ab 0,5)

Tabelle 13 Geschlechter des Großen Rates vor bzw. nach ihrer Zugehörigkeit zum Kleinen Rat
Zeit: 1620–1680; insgesamt 21 Geschlechter¹

	Zugehörigkeit zum Kleinen Rat	Nur im Großen Rat vertreten
In den Kleinen Rat aufsteigend:		
Cysat	seit 1623	1573–1614
Hartmann	seit 1632	1563–1632
Schwytzer	seit 1633	1575–1633
Dürler	seit 1633	1616–1633
Göldlin	seit 1655	1533–1555, 1644–1655
Keller	seit 1661	1633–1661
Krus	1565–1595, seit 1670	1522–1565, 1595–1670
Peyer	seit 1730	1597–1730
Rüttimann	seit 1774	1652–1774
Aus dem Kleinen Rat ausscheidend:		
von Wyl	bis 1589	1589–1669
Helmlin	bis 1633	1633–1665
Heinserlin	bis 1645	1645–1653
Haas	bis 1648	1648–1750
Sporadisch im Kleinen Rat vertreten:		
Spengler	1570–1575	1552–1570, 1601–1730
Moser	1509–1579	1505–1508, 1579–1638(?)
Schindler	1554–1612	1522–1554, 1612–1708
Kraft	1603–1615	1567–1603, 1615–1639
Krämer	1626–1627	1553–1626, 1641–1689
Knab	1623–1628	1596–1623, 1642–1671
Entlin	1640–1653	1545–1640
Ostertag	1661–1671	1620–1661

¹ Die Rubrik «Nur im Großen Rat vertreten» bezeichnet die Zeit, in der eine Großratsfamilie noch nicht bzw. während mehr als fünfzig Jahren nicht mehr am Kleinen Rat beteiligt war. Die Angaben betr. das 16. Jh. sind von Kurt Messmer verifiziert.

Ritter Renward Göldlin aus dem Zürcher Geschlecht wurde 1507 in Luzern eingebürgert; GR 1533–1555. Seine Linie erlosch 1600.

Die Witwe eines G. aus der Rapperswiler Linie heiratete 1601 den Luzerner Schultheißen Jost Pfyffer den Jüngeren. Ihr Sohn Hans Renward G. von Tiefenau bekam 1604 auf Bitten seines Stiefvaters das Luzerner Bürgerrecht geschenkt. Sein Sohn Hans Thüring saß in den Räten ein. Von Vivis, AHS 22/1908, S. 125 ff. HBS 3, S. 581 ff.

Ein Moritz Keller erscheint 1522–1554 als Großrat. Er dürfte mit den späteren Ratsherren K. nichts zu schaffen haben, da deren Stammvater Hans erst 1584 eingebürgert wurde. Von Vivis, AHS 19/1905, S. 93.

Die Ratszugehörigkeit der Moser führt möglicherweise ins 15. Jh. zurück. Im 16. Jh. gibt es nur zwei Kleinräte: Arnold (1509–1513) und Ulrich (1561–1579). Ob die Großräte und Kunsthandwerker Moser (s. u. S. 315) mit den gleichnamigen Kleinräten überhaupt verwandt waren, ist ungewiß. Nach P. X. Weber (HBS 5, S. 170) erlosch das Ratsgeschlecht im 16. Jh., nach von Vivis (AHS 19/1905, S. 98) im 17. Jh. Vgl. dazu eine Auskaufakte von 1598: Der (1586) verstorbene GR Hans Ulrich M. wird als edler Junker bezeichnet; sein Sohn Ludwig sei inzwischen ebenfalls verstorben, ohne Leiberben zu hinterlassen. Personalakten AI, Moser.

Nahezu alle der in Tabelle 13 (S. 253) zusammengefaßten Geschlechter haben wir in ihrer Teilhabe am Kleinen Rat und für den Fall ihres Abrutschens in den Großen Rat bereits beschrieben. In bezug auf die entgegengesetzte Bewegung vom Großen in den Kleinen Rat läßt sich jetzt ergänzen, daß den aufsteigenden Familien des 17. Jahrhunderts, von den Entlin abgesehen, der Sprung in den Täglichen Rat spätestens in der dritten Großratsgeneration gelang.¹⁰⁵ Die ersten Großräte Dürler und Göldlin zum Beispiel wurden auch auf die Ehrenstelle im Kleinen Rat gewählt. Bei den Cysat und Keller war es der Sohn, bei den Hartmann und Schwytzer der Enkel. Demgegenüber mußten die Peyer im Hof und Rüttimann als Aufsteiger des 18. Jahrhunderts während 120 Jahren und länger auf ihre Vertretung im Inneren Rat warten.

Der Klüngel von Kleinratsgeschlechtern erneuerte sich nach 1670 nurmehr geringfügig. Aufgrund der Übersicht in Tabelle 14 gilt es eine zweite Grenze zwanzig Jahre früher zu ziehen: Wer nicht vor dem Bauernkrieg von 1653 zu den Hundert zählte, sollte nicht mehr über dieses Ratsinstitut hinauskommen. Die letzten noch aufsteigenden Kleinratsfamilien waren spätestens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zum Großen Rat gestoßen.

Tabelle 14 Künftige Aufsteiger in den Kleinen Rat unter den neuen Großratsfamilien 1590–1798

	1590–1620	1620–1653	1653–1798
Anzahl neue Namen in den Großratslisten ¹	16	10	22
Darunter künftige Aufsteiger in den Kleinen Rat	4	3	1

¹ Wir übernehmen die Definition von Anmerkung 76, obwohl dadurch der Name Schwendimann zweimal gezählt wird: erster Aufstieg 27. 12. 1599, zweiter Aufstieg 24. 6. 1689.

Eine Ausnahme machen die Schnyder von Wartensee. Sie erschienen erst 1705 im Großen und schon sieben Jahre darauf im Kleinen Rat. Die junkerliche Familie, die seit alters in Luzern verbürgert war, spielte im Städtchen Sursee eine führende Rolle; die lange Reihe von Surseer Schultheißen dieses Namens deutet darauf. Einzelne Schnyder brachten es zu beträchtlichem Reichtum, und da die Familie außerdem zum Heiratskreis der Luzerner Kleinratsgeschlechter gehörte, scheint das Übersiedeln in die Stadt Luzern genügt zu haben, um sofort als ebenbürtig anerkannt zu werden.

Schultheiß Ludwig Schnyder von Wartensee hinterließ 1667 seiner Witwe Maria Elisabeth Pfyffer und seinen sechs Kindern Vermögenswerte von über

¹⁰⁵ Bei den Entlin steigt der letzte der insgesamt vier Großräte auf. Hans Dürler GR 1616, KR 1633; Hans Thüring Göldlin GR 1644, KR 1655; Renward Cysat GR 1573, sein gleichnamiger Sohn KR 1623; Kaspar Keller GR 1633, sein Sohn Hans KR 1661; Hans Hartmann GR 1563, sein Enkel Jakob KR 1632; Martin Schwytzer GR 1575, sein Enkel Niklaus KR 1633. Vgl. von Vivis, AHS 19/1905, S. 80; 22/1908, S. 128; 23/1909, S. 39. Betr. Keller s. u. S. 327.

165000 Gulden. Einer der Söhne verlegte 1673 den Wohnsitz nach Luzern, woher im übrigen seine Frau, eine Schumacher, stammte. Der hier geborene Sohn Jost Franz Anton Leonz erfüllte die gesetzliche Vorbedingung für die Regimentsfähigkeit und zog in der oben genannten Weise in die Luzerner Räte ein.¹⁰⁶

Jegliche Blutauffrischung in den Luzerner Räten vollzog sich über den Großen Rat, aus dem sich der Kleine Rat seinerseits erneuern mochte. Die kräftige Phasenverschiebung im abflauenden Tempo beider Prozesse¹⁰⁷ lief darauf hinaus, daß die Regeneration mehr und mehr in der Gruppe jener Geschlechter steckenblieb, welche in ihrer Entwicklung nie über den Großen Rat hinwegkommen sollten (Tabelle 15, S. 256). Sie stellen denn auch im 17. Jahrhundert den im Verhältnis zu seinem Umfang lebhaftesten Teil des Ratskörpers dar. Zwischen 1620 und 1680 verzeichnen wir 13 Aufstiege und elf Abgänge. Im selben Zeitabschnitt machten die Großratsfamilien zwar über 35 Prozent aller auftretenden Ratsgeschlechter aus, kontrollierten aber im Mittel nur zehn der 64 Großratssitze, das heißt einen Zehntel des Gesamtrates.¹⁰⁸ Die starke Mobilität, die noch im 16. Jahrhundert die Ratslisten mit auf- und untergehenden Namen erfüllt hatte, war jetzt in viel bescheidnerem Ausmaß auf einen kleinen Bereich des Großratsgefüges beschränkt.

In den drei letzten Jahrzehnten des Ancien régime blieb der Kreis der Luzerner Ratsgeschlechter völlig geschlossen. Nach 1767 ist unseres Wissens keine Bürgerfamilie mehr in den Großen Rat aufgestiegen. Auch unter anderem Blickwinkel kündigt sich die Endphase in der Konsolidierung des ganzen Ratskörpers an.¹⁰⁹

Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts existierte kein wirklich altes Großratsgeschlecht. 1620 zum Beispiel gab es keine Familie, die hundert Jahre zuvor in den Großen Rat eingezogen und seither nie im Täglichen Rat eingesessen wäre. Die Spur der Entlin, die noch emporkommen sollten, reicht bis 1545 zurück. Weitere elf Namen, worunter sechs künftige Aufsteiger, erscheinen wenigstens in den Ratslisten der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.¹¹⁰ Demgegenüber kennen wir gut anderthalb Dutzend Geschlechter, welche ebenfalls 1620 auf eine mindestens hundertjährige Kleinratstradition zurückschauen konnten. Aus dem Kontrast läßt sich wohl folgern: Wer wiederholt in den Großen Rat

¹⁰⁶ Liebenau, Schnyder von Wartensee, S. 69ff., 96f., 120ff. Dazu PA 955/19628. FAA 1275, Vergleich 25. 8. 1675. Schumacher-Wiki, S. 16. Von Vivis, AHS 23/1909, S. 30, gibt einen Großrat 1502–1508.

¹⁰⁷ Vgl. Tabelle 14, S. 254. Neu im Großen Rat vorkommende Namen: 1590–1620: 16; 1620–1650: 9; 1650–1680: 7; 1680–1710: 7; 1710–1740: 4; 1740–1770: 5.

¹⁰⁸ Der Anteil dieser Familien am Großen Rat schwankte stark. 1621–1680: zwischen 5 und 14 Großräte (Mittel: 9,65). 1621–1630: zwischen 8 und 10 (9,2). 1631–1640: zwischen 8 und 10 (9,5). 1641–1650: zwischen 8 und 11 (9,6). 1651–1660: zwischen 5 und 9 (6,8). 1661–1670: zwischen 5 und 14 (9,4). 1671–1680: zwischen 13 und 14 (13,4).

¹⁰⁹ Die letzten Aufsteiger waren unseres Wissens: Castoreo und Corragioni d'Orello (je 24. 6. 1751), Leu und Schmid (je 27. 12. 1766), de Reding (27. 12. 1767).

¹¹⁰ Vgl. die Tabellen 13, S. 253 und 15, S. 256.

Tabelle 15 Ausschließlich im Großen Rat auftretende Geschlechter
Zeit: 1620–1680; insgesamt 27 Geschlechter¹

		Zugehörigkeit zum Großen Rat
Insgesamt mit vier oder mehr Großräten vertreten:	Fötzer	1554–1706
	von Laufen	1559–1569, 1639–1798
	Wyssing	1582–1798
	Schobinger	1606–1770
	Fleischlin	1620–1751
	Studer	1633–1798
	Weber	1641–1769
	Mahler	1677–1798
Insgesamt mit drei Großräten vertreten:	Geilinger	1591–1687
	Bachmann	1600–1646
	Lindacher	1647–1687
Insgesamt mit zwei Großräten vertreten:	Twerenbold	1565–1629
	Zurmühle	1611–1683
	Thuot	1615–1656
	von Meggen	1633–1677
	Schiffmann	1633–1701
	Thüring	1656–1747
	Müller	1665–1712
	Käppelin	1669–1736
Einzelvertreter:	Fridlin Ulrich	1606–1635
	Hans Rapp	1616–1625
	Wendel Petermann	1619–1633
	Josef Schillinger	1619–1644
	Josef Lüthart	1632–1639
	Onophrio Bürgin	1633–1660
	Jost Gloggner	1658–1690
	Jost Karl Rüppel	1670–1677

¹ Unterbrüche in der Großratszugehörigkeit werden nur verzeichnet, wenn sie länger als fünfzig Jahre dauern.

Ein GR Zurmühle erscheint noch 1501. Vgl. auch HBLS 7, S. 769. Die Großräte von Meggen waren uneheliche, aber legitimierte Nachfahren des Schultheißen Niklaus von Meggen. Wir zählen sie zu den ausschließlich im Großen Rat auftretenden Familien. Feer II, S. 142. HBLS 5, S. 64f. Einen KR Schiffmann kennen wir 1508. Von den drei Großräten Müller des 16. Jh. starb der letzte 1558. Der Großrat Niklaus Sündli erscheint seit Winterbesatzung 1553 als Niklaus Lüthart. Er stieg 1554 als einziger in den Kleinen Rat auf und starb 1563. Dagegen trug Leutnant Josef Lüthart (Anhang Nr. 22) den Zunamen Golder («meer genant Golderen»; oft hieß er nur Josef Golder). Siehe z. B. Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 45. RP 64, 235a. Personalakten A1, Jakobea Mayr-Dorer, 31. 12. 1637 und 12. 5. 1638. Es scheint, daß die ganze Familie diesen Zunamen trug. Vgl. Lehmann, Glasmalerei, Tafel 192, Abb. 231 und Text S. 174.

berufen wurde, stieß fast unweigerlich einmal zur Führungsspitze vor – solange der Aufstieg in den Kleinen Rat verhältnismäßig leicht möglich war. Die quasi abgeschlossene Ausbildung des Kleinratsklüngels scheint den Typus des Großratsgeschlechts mit ausdauernder Ratstradition überhaupt erst geschaffen zu haben. Entsprechend fallen 1720 bereits fünf Familien unter diese letztgenannte Kategorie.¹¹¹

Je geringer man mit der Zeit die Chance für einen Aufstieg in den Täglichen Rat einschätzen mochte, desto höher dürfte die Zugehörigkeit zu den Hundert im Ansehen geklettert sein. Es sei hier vorweggenommen, daß die Gruppe der allein am Großen Rat beteiligten Familien im 17. Jahrhundert hauptsächlich als Ratsvertretung der handwerk- und gewerbetreibenden gewöhnlichen Bürgerschaft aufzufassen ist. Wir werden andererseits beobachten, wie im selben Jahrhundert bei den Kleinratsgeschlechtern die handwerklichen Berufsmerkmale allmählich verschwanden. Offen bleibt die Frage, wie weit diese Verpönung im Lauf des 18. Jahrhunderts auf die sicher aufgewertete Ebene der Großräte durchschlug.

Wie steht es schließlich mit der Erblichkeit in diesem Bereich des Ratsgefüges? Die Mehrzahl der in Tabelle 15 (S. 256) verzeichneten Geschlechter war höchstens zweimal im Großen Rat vertreten. Wir wissen nur selten, ob die ausscheidenden Familien erloschen oder bloß abstiegen und damit unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am Regiment in die Anonymität zurücksanken.¹¹² Eine Auswahl konkreter Beispiele, mit der wir dieses Kapitel gleich abrunden werden, mag einerseits das faktische Vorkommen der Erblichkeit belegen, aber auch zeigen, wie in anderen Fällen die Erbfolge nie zustandekam, lange unterbrochen blieb oder vollends abriß. Eine quantitative Aussage über die Verbreitung der Erblichkeit unter den Großratsfamilien ist uns nicht möglich.

Hans Heinrich von Laufen zog 1559 als Erster seines Namens in den Großen Rat ein, dem er bis 1569 angehörte. Wir kennen ihn unter anderem als Weinführer. Sein Vater, Hauptmann Konrad, stammte ursprünglich aus Sempach; er hatte sich 1531 in Luzern eingebürgert und später die Wirtschaft zum Schlüssel erworben, die er angeblich bis 1566 betrieb. Zunächst übernahm seine Witwe Margarethe Göldlin von Tiefenau den Gasthof. Nach ihrem Tod im Jahre 1587 erscheint der Sohn Hans von Laufen, ein Scherermeister, als Schlüsselwirt. Gelegentlich heißt er auch Hans Cysat. Er starb im Mai 1620. Seinem Sohn blieb es vorbehalten, nach siebzigjährigem Unterbruch die Familie wieder im Rat zu vertreten. Leodegar von Laufen, ein Apotheker, wurde am 24. Juni

¹¹¹ Spätestens 1620 in den Großen Rat aufgestiegen: die Peyer im Hof als künftiges Kleinratsgeschlecht sowie die von Laufen, Wyssing, Schobinger und Fleischlin.

¹¹² In der Literatur erscheinen diese Familien selten. Von Vivis z.B. befaßt sich in AHS 1905 bzw. 1908/09 ausschließlich mit Kleinratsgeschlechtern.

1639 gewählt. Apotheke und Ratssitz vererbten sich in der Folge auf seinen Sohn Jakob.¹¹³

Sebastian Fötzer, der von 1647 bis 1689 zu den Hundert zählte, brachte es mit seiner Arbeit als Pfister zu einem gewissen Wohlstand. Von seinen Söhnen scheint ihn aber nur jener überlebt zu haben, den er selber in einem Testament als liederlich bezeichnete. Jedenfalls verlor diese Familie ihre Ratsstelle. Der Hutmacher Gebhard Fötzer, den man 1697 wählte, stammte aus einer anderen Linie des Geschlechts.¹¹⁴

Hans Jakob Geilinger der Jüngere, ein tüchtiger Kunsthandwerker wie sein gleichnamiger, 1687 verstorbener Vater, wurde nicht mehr in den Großen Rat gewählt.¹¹⁵

Der einzige Großrat Bürgin, ein Stadtarzt und Doktor der Medizin, kam vielleicht durch seine gutgehende Praxis zu einigen Mitteln, so daß ihm die Obrigkeit 1656 das Salär als Stadtphysicus strich. Noch vor seinem Tod im Jahre 1660 vermachte er dem Jesuitenorden, dem zwei seiner Söhne beigetreten waren, 3000 Gulden. Ein hinterlassener Sohn Rudolf starb 1668 ohne Leiberben. Er scheint sich in seiner ökonomischen Lage nie zurechtgefunden zu haben.¹¹⁶ Desgleichen ging der Ratssitz des Schneidernwirts Jost Gloggner wieder verloren, obwohl zumindest der Metzgermeister Beat Ludwig den 1690 verstorbenen Vater überlebt haben dürfte und auch den Stamm weiterführte.¹¹⁷

Wie sich auf der anderen Seite eine Familie trotz wirtschaftlichem und sozialem Abstieg im Großen Rat zu halten vermochte, dokumentieren die Wyssing. Die Tuchhändler Hans, Gabriel und Jakob Wyssing führten alle den Junkertitel. Der letztgenannte besaß eine Kompanie in spanisch-mailändischem Dienst.

¹¹³ HBLS 4, S. 615. Weinführer: RP 27, 219b (1566). Margarete Göldlin, «vidua capitanei Conradi a Lauffen, hospita ad claves»: cod. KK 35, 6b. Todesdatum (20. 9. 1587) nach Familiennachrichten von Laufen cod. PA 8/27, S. 10. Schlüsselwirt Hans von Laufen bzw. Hans Cysat: Personalakten A1, von Laufen, 1594 und 1599. Dazu cod. PA 8/27, S. 1ff., besonders 29, 89. Schmid, Pilgerreisen, S. XXIXff. Siehe auch unten S. 332 und Anhang Nr. 17, 18.

¹¹⁴ Siehe unten S. 310 und Anhang Nr. 8.

Hutmacher Gebhard Fötzer: GR 1697–1706. BBLU Ms. 514 fol. Dazu Akten A1 F7 Hutmacher (Sch. 874), Vergleich vom 21. 12. 1689; Personalakten A1, Pfyffer K., Abrechnung 23. 7. 1699–17. 3. 1703.

¹¹⁵ Lehmann, Glasmalerei, S. 200ff. Anhang Nr. 10.

¹¹⁶ Anhang Nr. 2.

Jesuiten: RP 72, 306b (1657). Huwiler, Gfr. 90, S. 153f. Zu Rudolf Bürgin vgl. RP 75, 89a (1666). Ein vermutlich etwa gleichzeitiges Testament erwähnt einzig zwei Stieftöchter Rudolfs. Er besitzt noch etwas über 8000 fl., wovon 6040 fl. Muttergut in Gülden. Wegen großer Zinslast möchte er das Säbhaus (ca. 1800 fl.) verkaufen, seine Schulden begleichen und das Restvermögen dem Spitalherrn übergeben, der ihm «zue besserer forthsetzung» des Haushalts 400 fl. jährlich auszahlen soll. Personalakten A1, R. B., undatiert (von anderer Hand irrig 1698). Am 8. 8. 1668 wird Meister (!) R. B. als verstorben bezeichnet. RP 75, 269b.

¹¹⁷ Siehe unten S. 305 und Anhang Nr. 11.

Der Sohn Kaspar Gloggner wurde Kapuziner. Provinzialarchiv Wesemlin, tom 150, 83 Y. Laut Kundschaft vom 6. 6. 1674 hat der Sohn Jost Ranuzi das Hutmacherhandwerk erlernt. Akten A1 F7 Hutmacher (Sch. 874). Betr. den Glaser oder Glasmaler Jost Wendel Gloggner vgl. HBLS 3, S. 570 und Lehmann, Glasmalerei, S. 190.

Sein früher Tod und der Zusammenbruch der kaufmännischen und militärischen Unternehmen bewirkten offenbar einen völligen Vermögenszerfall. Der Sohn Hans Ludwig Wyssing erlernte jedenfalls das Metzgerhandwerk, das er jahrzehntelang betrieb, bis er schließlich ganz verarmte. Metzgerberuf und traditioneller Sitz im Großen Rat vererbten sich auf den Sohn Jost Josef.¹¹⁸

2.5. Spannungen zwischen den Junkergeschlechtern und der gemeinen Burgerschaft

2.5.1. Der Knab-Handel 1609/10

Im Winter 1609 unterlief bei den Wahlen für den Großen Rat ein Fehler, der sich entscheidend auf das Resultat auswirkte.¹¹⁹ Räte und Hundert hatten für zwei erledigte Ratsstellen sieben Kandidaten vorgeschlagen, was gemäß Reglement ebensoviele geheime Wahlgänge erforderte. Über Hauptmann Jost Knab als den zuletzt nominierten Kandidaten erging auch das letzte Mehr. Beim Auszählen aber fanden sich in der mit seinem Namen beschrifteten Büchse fünf Wahlpfennige mehr, als überhaupt noch hätten drin sein dürfen. Dank dieser Stimmen konnte Knab zusammen mit Junker Hans Leopold Feer, der die Wahl hoch überlegen gewann, im Großen Rat Einsitz nehmen, während Junker Hans Jost Holdermeyer mit nur einer einzigen Stimme weniger den Kürzern zog.¹²⁰ Der Sachverhalt sickerte durch, worauf es noch gleichentags in den Gassen Luzerns von Gerüchten zu schwirren begann, Knab sei nicht «mitt rechtem tittel an großen rat kommen» und habe es nur mit «trölen oder muttschen und practizieren» so weit gebracht. Einige wollten gar wissen, eine Gruppe von Ratsherren habe sich zusammengetan, um die Wahl junkerlicher Großräte nach Möglichkeit zu hintertreiben und statt dessen den Aufstieg gewöhnlicher Bürger zu fördern.

Das Wahlergebnis wurde nicht kassiert. Durch genaue Beobachtung der Abstimmungsformalitäten hoffte man, ähnliche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern. Als Sofortmaßnahme wurden Ermittlungen eingeleitet, die den Verdacht unerlaubter Praktiken erhärten oder entkräften sollten. Vordergründig richteten sie sich gegen die Person von Hauptmann Jost Knab, der übrigens 1623 als Einziger seines Geschlechts in den Kleinen Rat aufrücken konnte. Er

¹¹⁸ Siehe unten S. 300f., 367ff. und Anhang Nr. 60–62.

¹¹⁹ Für das Folgende siehe Akten 12/29, Prozeß wegen des Fehlers, der sich in der Großratsbesetzung vom 27. 12. 1609 zutrug, f. 5–39. RP 51 f. 207a–208a, 308b.

¹²⁰ Auf Knabs «rata oder abtheilung» habe man fünf Stimmen mehr gefunden, «dann aber sin sollen». Nach Ausstand der Verwandten der vorgeschlagenen Kandidaten waren noch 57 Ratsherren wahlberechtigt. Sie hatten zwei Großräte zu wählen, verfügten also über 114 Stimmen. In die Büchsen eingelegt wurden aber 119 Stimmen. Das Wahlergebnis: Jr. Hans Leopold Feer 39 Stimmen, Jr. Heinrich von Hertenstein 9, Jr. Jost Fleckenstein 10, Hans Kündig 15, Jr. Hans Jost Holdermeyer 16, Jr. Hans Ulrich Kraft 13, Jost Knab 17.

war Weinhändler und galt als wohlhabend, aber unbeliebt: «Man sage ime nur «schwärhut» und er lüpffe nur den hut», wenn der Wahltermin vor der Tür stehe. Es scheint, daß er hauptsächlich mit verbotenen Freizeichen für sich geworben hatte. Laut Verhörakten erklärte man zum Beispiel einer Wirtin, Knab werde alles bezahlen, falls er die Wahl gewinne, «unnd sy wöllent ime gern ynhin helfen, so es möglich wäre». Gelegentlich soll er selber geseufzt haben, seine Ratsambitionen hätten ihn schon manchen Batzen gekostet. Er wurde schließlich strafweise eine Zeitlang im Rat stillgestellt.¹²¹

Den Mittelpunkt der behördlichen Untersuchung bildete jedoch eine recht schwerwiegende Nachrede, die weit über Knab hinauswies. Es hieß nämlich, etliche Großräte hätten sich gerühmt, «jez sye inen gelungen: sy habend abermal einen ynhin bracht nach irem gfallen, und uff solche wys könnent sy fürhin das meer haben und die von allten gschlechten hinder sich hallten»; mit Hauptmann Knab verfügten sie nun über «ein gut meer . . . und wöllent wytter sehen, ire gute fründ dahin ze fürdern und die von den gschlechten . . . nit lassen fort kommen». Was aber anfänglich auf «gfarliche(n) meüttery und conspiracy» deutete, schrumpfte bei näherem Zusehen zu bloßem Hörensagen und «gassen-schrey» zusammen.¹²²

Trotzdem decken die betreffenden Kundschaften einen Spannungsherd zwischen junkerlichen Geschlechtern und gewöhnlicher Burgerschaft auf. Denn ein paar Mitglieder der Hundert verfolgten die Entwicklung der Sitzverhältnisse im Großen Rat mit wachsender Besorgnis. Sie befürchteten, daß bei Wahlen statt der «allten, guten, gmeinen» Bürger nurmehr Angehörige der Geschlechter zum Zuge kämen, und sie ärgerten sich über ein augenfälliges Zeichen dieser Tendenz, indem vor den Nasen eben dieser ehrbaren Bürger oft Junker in jugendlichem Alter in den Rat gesetzt wurden.

Man solle «die jünckerherlin dussen lassen», schimpfte Großrat Sutor auf der Spreuerbrücke, wohin er eine ganze Reihe von Ratsherren beschieden hatte, um für die bevorstehende Wahl zu trölen. Vogtschreiber Wannener dünkte es, man könnte die jungen Herren «noch wol beitten lassen, wyl sy noch . . . meertheils unverhyrat». Und Landvogt Ludwig Spengler fragte, «was man der jungen junckherren im rat wölle; man sollte sy vor lassen uß der schul komen, sy käment noch wol darzu». Irgendeine Absicht aber, die Geschlechter völlig auszustechen, bestritt er energisch und stimmte darin mit seinen Gesinnungsfreun-

¹²¹ Betr. Jost Knab siehe Anhang Nr. 96. Andres, Knab, S. 16f.

Jr. Leodegar Krepfinger praktizierte ebenfalls zugunsten von Knab: «Er und andre habends allso für sich gnommen; wöllend nit abstan, dan hauptman Knab sye ime verschwägert.» Seinen Vetter Jost Krepfinger ermahnte er, mit Knab «daz best» zu tun; Knab «begere den synen zhelffen; er sye ein wolhabender mann und er (Krepfinger) möge synen ettwan genießen mitt fürsaz gellts». Knab selbst sagte einmal zu einer Wirtin, «er habe wol so vil güt alls syner 2». Verhör von Hans Werni Halters Frau, der «schlyfferin», Freitag nach Dreikönige 1610.

¹²² Besonders Jr. Peter Holdermeyer, dessen Vetter Hans Jost in der Abstimmung unterlegen war, trug die Gerüchte weiter, mußte aber später zurückstecken. Vgl. auch die Aussagen von Hptm Hans Albrecht Segesser.

den überein. Seevogt Krummholz etwa wollte nach dem Vorbild von Zunftstädten zwischen Junkern und anderen Burgern abwechseln, und Sutor warb für seinen eigenen Wahlvorschlag – Hans Kündig und Junker Hans Jost Holdermeyer – mit dem Hinweis: «Man müsse es undertheilen, allwegen einen von geschlechten und einen von gmeinen burgeren».¹²³

Andere Großräte, die genau wie Sutor oder Krummholz von der gewöhnlichen, handwerktreibenden Burgerschaft herkamen, blieben allerdings den aufgeworfenen Fragen gegenüber passiv. Der Pfister Gebhard Fötzer zum Beispiel begab sich quasi des Rechts, selber Kandidaten für die Wahl in den Großen Rat aufzustellen, und überließ die Nomination den Kleinräten: Er «lasse die sachen an ein oberkeit». Und Fridlin Ulrich, ebenfalls ein Pfister, pflichtete bei, es «syeme jeder (Kandidat) gut».¹²⁴

So wenig wir abzuschätzen vermögen, welche Resonanz das beschriebene Malaise innerhalb der Luzerner Burgerschaft fand, so wenig wissen wir, ob der Druck dieser Stimmung nennenswerte politische Aktion erzeugte. Selbst wenn das Gerücht von einigermaßen organisiertem Widerstand gegen die junkerlichen Familien einen wahren Kern enthielt, ist zu beachten, daß die ganze Bewegung den Rahmen des überlieferten Wahlsystems nicht zu sprengen versuchte. Innerhalb dieses Systems hatten aber die junkerlichen Geschlechter allmählich und rein faktisch der gewöhnlichen Burgerschaft die Mehrheit im Großen Rat abgenommen. Der Begriff Malaise mag eben diese zwiespältige Mittellage bezeichnen, die noch schwankt zwischen der Unzufriedenheit mit den Ergebnissen eines Systems und dem Glauben an die Funktionstüchtigkeit des Systems an sich, sofern es angemessen gehandhabt würde. Zur Zeit des Bauernkriegs sollte das labile Gleichgewicht dieser Kräfte auseinanderbrechen. Das Pendel schlug aus in Richtung Neuordnung des Regiments und schwang nach dem Scheitern des Versuchs zum Gegenpol der politischen Resignation zurück.¹²⁵

2.5.2. Der Bürgerhandel 1651/53

2.5.2.1. Die innerstädtische Unruhe von 1651

In einer Weinschenke rempelte Anfang November 1651 der Glockengießer Jost Rüttimann einen Junker an: «Botz sacrament, ihr junkheren sind alzit wider die burger; ihr müessen uns auch nebet eüch leben lassen.» Nach erregtem Wortwechsel mit einem anderen Junker verließ Rüttimann das Lokal, worauf unver-

¹²³ Betr. Hans Kündig siehe Anhang Nr. 15. Mit Knab hatte Sutors Trölerei nichts zu tun. Sutor am 26. 12. 1609 zu Meister Jost Hartmann: Man sage von Knab, es gebe in der Stadt keinen verlogneren Mann.

¹²⁴ Hans Heinrich Sutor der Pfister: RP 45, 8b (1596). Zu Krummholz siehe Messmer, Anhang 3, Nr. 48. Betr. Fötzer und Ulrich s.u. Anhang Nr. 7, 53.

¹²⁵ Zum Malaise-Begriff Max Imboden, *Helvetisches Malaise*, Polis 20, 2. Auflage, Zürich o. J., S. 5.

mutet ein Betrunkener, der Kupferschmied Anton Marzol, zu rasonieren begann, «es werde in kurzem usbrechen, wie ein burgerschaft sich wider ein oberkeit zu erklagen habe; es müeß ein andere ordnung werden . . . Z'herget, mir burger müessen bald zum dor hinus! . . . Si (die gewöhnlichen Burger) können kein rath nit geben, si sien so wol burger als sy (die Junker)».¹²⁶

Es scheint, als hätte ein Einzelner, der Goldschmied Niklaus Probstatt, die Gärung ausgelöst, von welcher der zitierte Zwischenfall zeugt. Einen Monat zuvor hatte in Probstatts Wirtschaft «Zum Storchen» eine erste Zusammenkunft von 17 Männern stattgefunden. Schon damals kam jenes Begehren zur Sprache, welches bis in die Zeit der Bauernunruhen von 1653 die politische Seite der bürgerlichen Bewegung ausmachte und eine rückwärtsgewandte Erneuerung des angeblich verkleinerten alten Rechts zum Gegenstand hatte. Der Rat sollte die Privilegien der Burgerschaft im Original vorzeigen; das Ziel war eine «erörterung der fryheiten der obrikeit gegen ihren burgeren und der fryheit der burgeren, welche ihnen rächtmäßig und billiger wys zugehört». Der Färbermeister Sebastian Schindler erkundigte sich beim Luzerner Hofpropst, beim Leutpriester und bei den ansässigen Orden der Jesuiten, Franziskaner und Kapuziner, ob man ein derartiges Gesuch an den Rat stellen dürfe. Die geistlichen Herren meinten übereinstimmend, die Burger hätten zwar das volle Recht dazu, sollten aber die Sache noch einmal gut überlegen und erst handeln, wenn ihrer mehr als 17 seien.¹²⁷

Neuen Zulauf brachte die ökonomische Situation, die sich «durch angrenzende kriegten und etlich vergangene fäljaren» sowie die daraus entstandene «schwäre thewring» gebildet hatte. Auf öffentlichen Zunft- und Trinkstuben trafen sich bis Anfang Dezember 1651 immer mehr Handwerker und Gewerbetreibende – mit den nachmaligen Worten der gnädigen Herren eine «unbefüegte und ungewonte versamblung theils ihrer burger, so sich zu samen verschriben und gerothet haben». Deren 107, mithin über ein Drittel der vielleicht 250 bis 300 regimentfähigen, nicht am Rat beteiligten Luzerner Burger, unterzeichneten schließlich das Konzept einer Eingabe an die Obrigkeit. Einige dieser Unterschriften weisen auf Angehörige zeitgenössischer Großratsfamilien. Auffällig

¹²⁶ Vgl. zum Burgerhandel: Vock, *Helvetia* 6, S. 70–82, 535–561. Pfyffer, *Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern*, S. 334–336, 367–372, 388–393. Segesser *RG* 3/12, S. 196–240. Liebenau, *Bauernkrieg*, Jb. 18, S. 274–290, Jb. 19, S. 220–227, Jb. 20, S. 3*–15*, 144*–163*. *Kantonsgeschichte II*, S. 274–276, 302–304, 314f. Ferner *Akten Burgerhandel* 13/3519–3563 sowie *Ratsprotokolle*.

Wir betonen die politische Seite und innerhalb dieses Aspekts besonders jene Tendenz, die eine Veränderung der Ratsverfassung anstrebte.

Zitat nach *Akten* 13/3520, 6. 11. 1651.

¹²⁷ Zitat nach *Akten* 13/3521. Liebenau, *Bauernkrieg*, Jb. 18, S. 277 nennt Probstatt irrtümlich Ratsherr. Noch am 3. 11. 1651 hatten die gnädigen Herren Probstatt als neugewählten Schaffner des Klosters Paradies am Rhein anstandslos und unter Vorbehalt des Bürgerrechts verabschiedet. *RP* 70, 311b.

ist der Name Jost Hartmanns. Der Sohn eines Münzmeisters und Goldschmieds zählte sogar zu den Urhebern der Unruhe, obwohl er als Einziger aus einem aufstrebenden Kleinratsgeschlecht stammte. Sein Onkel Jakob, ein «gwirbman», hatte als erster Hartmann den Aufstieg in den Kleinen Rat geschafft und galt um 1650 bereits als einer der sieben oder acht «Kurfürsten», von denen es hieß, sie hielten in Luzern das gesamte Regiment in Händen. Ein anderer Onkel versah damals die Stadtschreiberei, in der die Fäden dieses Regiments zusammenliefen. Jost Hartmann selber, der sich später von der bürgerlichen Bewegung absetzte, wurde 1681 ebenfalls in den Täglichen Rat gewählt.¹²⁸

Die politisch brisanteste Forderung der Burgerschaft hatte den Segen der Luzerner Geistlichkeit. Im Gegensatz dazu waren die Mitglieder des Kleinen Rates «höchlich verwunderet, entsetz und bestürzt» über die Zumutung, ihre Herrschaftsrechte mit Urkunden quasi belegen zu müssen. Sie fühlten sich außerdem als «natürliche oberkeit verschimpft und übersehen», weil die Petenten ihr Geschäft unmittelbar dem «höchsten gwalt» der Räte und Hundert unterbreiten wollten. Auf letzterem beharrten die Bürger nur wenige Tage.

Auch die Bittschrift wurde überarbeitet. In einer ersten Fassung verlangte man zwar vom Rat nicht mehr ausdrücklich, «der burgerlichen fryheit und gerechtigkeiten originalia herfür zu thuon». Er sollte aber immer noch eine mögliche «verabsumung» dieser Privilegien untersuchen und notfalls korrigieren. Der Stadtarzt Dr. Johann Oehen entwarf eine zweite Variante, welche die Beschwerden fast völlig auf die ökonomische Ebene verlagerte und zur Hauptsache die angebliche Übervölkerung der Stadt und die «misordnung der gwirben und handtwercken» aufs Korn nahm. Ins Zentrum rückte die Konkurrenzierung von unten, sei es durch Fremde oder durch städtische Hintersassen und ländliche Untertanen. Die Benachteiligung der gewöhnlichen Burgerschaft durch die junkerlichen Angehörigen des «mehreren standes» wurde zum Randproblem.

An der Frage, welcher der beiden Entwürfe nun gelten solle, zerbrach die bisherige Geschlossenheit der bürgerlichen Bewegung. Oehens gemäßigte Supplikation erhielt den Beifall der Mehrheit und wurde am 9. Dezember 1651 offiziell dem Rat übergeben. Die Leute, welche die Rechte der Obrigkeit und der Burgerschaft grundsätzlich zu erörtern wünschten, waren in die Minderheit versetzt. Nur ein Meinungsumschwung, dessen Ursache wir nicht kennen,

¹²⁸ Die Liste der 107 Namen, größtenteils mit Berufsangaben, bei Vock, *Helvetia* 6, S. 78f. Namen wie Fötzer, Geilinger, Schiffmann, Weber, Lindacher erscheinen auch unter den zeitgenössischen Großratsfamilien. Zu den Hartmann s. u. S. 316ff., 370ff. sowie Anhang Nr. 82, 84, 90.

Zitate nach Akten 13/3521, Supplikation Oehen; RP 70, 328b (9. 12. 1651); betr. Kurfürsten vgl. Akten 13/3549f., 7. und 16. 7. 1653.

scheint ihnen erlaubt zu haben, ihr sogenanntes «mitleres concept» ebenfalls noch einzureichen.¹²⁹

Von Unruhe war jetzt nicht mehr viel zu spüren. Abgeordnete der Burgerschaft baten um Verzeihung: Man habe anfänglich einen Irrweg eingeschlagen, obgleich nicht böswillig und «us keiner mütery, rebellion oder argem affect». Künftig wollten sich die Bürger der Staatsmaxime des stillen und ruhigen Verhaltens wieder unterwerfen, selbst für den Fall, daß keine einzige Klage berücksichtigt würde. Die Obrigkeit ihrerseits fand zur väterlich führenden Rolle zurück. Sie leitete Ermittlungen ein und schuf sich damit den nötigen Abstand für die Geste eines Generalpardons, zumal «sich die sach zum theil gefährlicher hatt ansehen lassen, als si aber letstlichen usgeschlagen». Trotzdem scheint es, als wäre den junkerlichen Kleinräten der Schrecken in die Glieder gefahren; denn kaum zufällig beschlossen sie am 20. Dezember 1651, den Großräten die übliche Kornration zum neuen Jahr zu vervierfachen: «. . . und wollen in allen zutragenheiten deren, wie noch allewyl geschechen, trüw und gewährtig sin.»¹³⁰ Für die Behandlung der bürgerlichen Gesuche stellte der Rat am 22. Dezember eine Kommission in Aussicht und erklärte bei dieser Gelegenheit, die Bürger sollten «sonst gehalten werden, wie ihre altvorderen auch gehalten sind worden, dan Mgh (meine gnädigen Herren) nit gemeint, ihnen etwas, so ihnen gebürth, vorzuhalten». Laut einer späteren Quelle sicherte Schultheiß Dulliker sogar zu, «einer klagenten burgerschaft in allem wo möglich zu begegnen, wie auch nachzuschlagen, waz selbige vor hundert jahren und mehr in burgerlichen privilegien und rechtsamen gehabt, solche ihnen zu genießen folgen lassen».¹³¹ Davon war keine Rede mehr, als die Obrigkeit im März 1652 den Bericht der Kommission zum Beschluß erhob und ausschließlich auf Oehens Bittschrift bezogen für eine Reihe vorab ökonomischer Beschwerden Abhilfe versprach. Dennoch gaben sich die Initianten der Bewegung zufrieden, ausgenommen der Tuchhändler und Hauptmann Melchior Rüttimann. Selbstsicher und mit beträchtlicher Zivilcourage beharrte er auf den grundsätzlichen Forderungen des «mitleren concepts»; denn darin sei «anders nüzit begriffen, alls warzu die burger fuog

¹²⁹ Die Geschichte dieser Eingaben ist nicht klar. Von den drei Entwürfen ist der erste überhaupt nicht erhalten und bloß der Oehensche vollständig. Die «nota täglichen verlaufs» (Akten 13/3521) bemerken zum 9. 12. 1651, der Ausschuß, der Oehens Bittschrift einreichte, habe beigefügt, die Burgerversammlung hätte sich «etwas an der erlüterung, welche gschrift us den beiden gelten solle (mittleres Konzept oder Oehen), gestoßen; darus doch kein entzweyung erwachsen, sonder des Dr. Oehens byfaal geben worden». Nach RP 70, 340a hätten die Bürger am 9. 12. «gravamina in 2 underschidlichen uffsätzen und concepten ingeben». Nach den «nota» behandelte ein Ratsausschuß am 13. 12. die zwei bürgerlichen Bittschriften, nämlich die Oehensche und das Original, das sich die Obrigkeit erst tags zuvor mühsam hatte beschaffen können. Am 18. 12. verhörte der Kleine Rat plötzlich «alle 3 gschriften». Das mittlere Konzept muß eingereicht worden sein, sonst wären Dullikers Verhalten und Rüttimanns späterer Protest kaum verständlich. Die Annahme eines Meinungsumschwungs bei Segesser RG 3/12, S. 205, 207. Zitate nach Akten 13/3521 sowie RP 70 f. 328b, 340a.

¹³⁰ RP 70, 339a und 340ff.

¹³¹ RP 70, 341b. Segesser RG 3/12, S. 215f. Akten 13/3522, 21. 3. 1653.

unnd recht habent, mit dem zuthun, daß er in aller diser verlossenheit nit gefählt zu haben vermeine». Kein Zureden vermochte «demuot oder rüwen» zu bewirken. Der Widerspenstige wurde im Inneren Weggisturm in Haft gesetzt. Umgehend begannen sich auf der Spreuerbrücke Burger zusammenzurotten, die Rüttimanns Befreiung verlangten. Eine Mehrzahl unter ihnen soll auch seinen Worten zugestimmt haben, «by dem yngegebenen memorial zu verblyben». Die Session der Räte und Hundert dauerte bis in die Nacht hinein. Endlich gab man nach: Rüttimann sollte anderntags freigelassen werden; wenn aber fortan «fernere rottierungen unnd unruwen unnder den burgern entstüenden, wurde man ihne für den authorem unnd urheber achten unnd in solcher qualitet ihne abstraffen».

Am 27. Dezember desselben Jahres wurde Melchiors älterer Bruder Jost, der Glockengießer, als Erster des Geschlechts Rüttimann in den Großen Rat gewählt. Aus dem Zeitpunkt dieser Wahl darf man auf einen Versuch der Obrigkeit schließen, eine der führenden bürgerlich-oppositionellen Familien durch Aufnahme in die Ratszugehörigkeit in die Mitverantwortung zu binden. Der Versuch sollte scheitern. Trotz Beteiligung ihres Bruders am Regiment standen die Hauptleute und Tuchhändler Kaspar und Melchior Rüttimann 1653 erneut an der Spitze der Unruhe. Gerade der Kompaniebesitz in fremden Diensten – bereits damals eine Seltenheit für eine Familie, die noch nie einen Ratsherrn gestellt hatte – hob im übrigen die Rüttimann aus der gewöhnlichen Burgerschaft heraus. Ursprünglich war der Vater der eben genannten Brüder, der 1650 verstorbene Hauptmann und Adlerwirt Hans Rüttimann, vom Metzgerhandwerk hergekommen. Zwischen 1626 und 1634 versah er die staatliche Salzhandlung, die normalerweise kaufmännische Erfahrung voraussetzte. Von 1628 bis 1632 wirtschaftete er einen persönlichen Gewinnanteil von jährlich etwa 700 Gulden heraus. Überhaupt brachte er es zu ansehnlichem Wohlstand. Das Bruchstück einer Erbteilung beziffert seine Hinterlassenschaft, von späteren Ansprüchen an die Kriegskasse abgesehen, auf über 28000 Gulden; je die Hälfte ging an die Witwe, eine Angehörige des Kleinratsgeschlechts Krepfinger, bzw. an die Kinder, worunter allein fünf verheiratete Söhne waren.¹³²

Im bisherigen Verlauf des Burgerhandels haben sich zwei ineinander verschlungene Motivationen abgezeichnet. Durch einen Einzelnen ausgelöst und

¹³² RP 70, 386ff. (25./26. 3. 1652).

Zu den Rüttimann vgl. Liebenau, Bauernkrieg, Jb. 18, S. 281f. Siehe auch unten S. 303f., 328, 374f., 378 sowie Anhang Nr. 36, 37.

Hans Rüttimann als Wirt und Weinhändler: RP 59, 166a (Brettmeister der Schützengesellschaft); 62, 20a (1628: Kauf der Wirtschaft zum Adler); 64, 163b. Akten Stadt C 4410, Weinhandel, undatierte Liste. Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1634f., 1637–1639, 1640/41. Personalakten A1, Johann Rüttimann, 1644. Salzfaktor: Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 45, 47. Pulverhandel: RP 65, 322b (1638). Hauptmann: RP 67, 221a (1642). Hinterlassenschaft: Personalakten A1, Johann Rüttimann, 18, 8. 1650. Witwe Maria Elisabeth Krepfinger: RP 76 f. 50b, 54a. Betr. Söhne vgl. noch RP 70, 20b und 73, 305a.

von einem kleinen Kreis getragen war die politische Forderung, das zugunsten der vorab junkerlichen Führungsschicht angeblich verkleinerte Luzerner Bürgerrecht wieder herzustellen. Erst die angespannte ökonomische Situation scheint aber für den nötigen Anhang gesorgt zu haben. Die Taktik des Kleinen Rates ging darauf aus, die Interessenlage dieser Mitläufer auszunützen und damit die hauptsächliche Stoßrichtung von sich wegzulenken, so daß sie nur noch auf wirtschaftliche Störenfriede aus den minderberechtigten, die Burgerschaft konkurrenzierenden Unterschichten zeigte. Im März 1652 beschloß die Obrigkeit, eine Reihe konkreter Mißstände besonders im wirtschaftlichen Sektor zu beheben. Damit verknüpft war die Hoffnung, den stärksten Motor der Unruhe stillzulegen und gleichzeitig deren politischen Kern zu isolieren. Denn die grundsätzliche Erörterung der bürgerlichen Privilegien, die man noch ein Vierteljahr zuvor mit vertröstenden Worten auf die lange Bank geschoben hatte, blieb jetzt völlig ausgeklammert. Die Rechnung ging beinahe auf. Selbst von den Initianten der Bewegung wagte nur einer zu protestieren. Den vermeintlichen Einzelgänger glaubte der Rat ohne Aufhebens gefügig machen zu können. Es erwies sich, daß er damit die tatsächliche Stimmung unter den Stadtbewohnern verkannt hatte; denn sofort stellte sich ein Teil der Burgerschaft hinter Rüttimann.

Eine ähnliche Solidarisierung spiegelt sich auf erheiternde Weise in einer Episode, die sich knapp vierzehn Tage später ereignete. Entgegen dem Verbot zogen drei Handwerkermeister den Bürgerhandel erneut ins Gespräch, wobei der eine – laut grimmigem Protokolleintrag – unter Anspielung auf den hundertköpfigen Luzerner Rat «sin geschwetz ... politisch verkläegt» habe: *Ein* Zwingherr sei ihm lieber als deren hundert. Alle drei wurden für 24 Stunden eingesperrt, empfingen jedoch mit Wissen des verantwortlichen Stadtknechts Besucher, die reichlich Speise und Trank mitbrachten, so daß sich im Turm eine regelrechte Schlemmerei entwickelte, an der auch der Weibel teilnahm. Um Mitternacht öffnete er den Turm, und da soll es wahrhaftig den Anschein gemacht haben, die drei Fehlbaren gingen «ab einer hochzit heim»...¹³³

2.5.2.2. Die Radikalisierung unter dem Einfluß des Bauernaufstandes von 1653

Zu Beginn des Jahres 1653 erhoben sich die Entlebucher gegen die Luzerner Obrigkeit. In der Folge breitete sich die Unruhe auf Untertanengebiete mehrerer eidgenössischer Orte aus und verursachte den großen Bauernkrieg, der im Juni 1653 mit der blutigen Unterwerfung der Aufständischen endete.

Bis in den Mai hinein sicherte die Luzerner Burgerschaft in bezug auf die Bauernunruhen loyales Verhalten zu; die eigenen Differenzen mit der Obrigkeit könnten zu gelegener Zeit bereinigt werden.¹³⁴ Schon im März hatten diese Dif-

¹³³ RP 70 f. 392b, 394b (8. und 15. 4. 1652).

¹³⁴ Zum Folgenden hauptsächlich Segesser RG 3/12, S. 211 ff.; Liebenau, Bauernkrieg, Jb. 19, S. 220 ff., Jb. 20, S. 3* ff.; Akten 13/3522 ff.

ferenzen von neuem bei jener Forderung angesetzt, deren Behandlung der Rat bislang verschleppt hatte: Die bürgerlichen Rechte sollten mit Hilfe von Urkundenmaterial überprüft und im Falle der faktischen Verkleinerung wieder hergestellt werden. «By diser conjunctur» konnten die gnädigen Herren «nit gar zu ruch» verfahren und erklärten sich deshalb mit dem Begehren einverstanden. Schwierigkeiten gab es erst im Augenblick der konkreten Durchführung; denn im Grunde waren die Regierenden aufgefordert, in ihrem schlecht geordneten Archiv nach Quellen zu suchen, die den eigenen Machtbesitz möglicherweise beschränkt hätten.¹³⁵

Man könne keine einschlägigen Dokumente finden, beteuerten die Räte zunächst, bis sie am 16. Mai die Katze aus dem Sack ließen: Sie hätten das Regiment jahrhundertlang ausgeübt; also sei es Sache der Gegenspieler, «daß sy ein anders probieren und darbringen und sagen könnend, daß sy zu einer oder anderen zyt ein mehrers oder anders ghebt». Eben dazu waren die Bürger nicht imstande, weil sie sich mangels Zugang zum Archiv keine Informationen beschaffen konnten: Konkrete Beschwerdepunkte wüßten sie nicht «uf(zu)sezzen, wyl Mgh (meine gnädigen Herren) alles in handen habend». Aufgrund von Titulaturen glaubte man, es «müesse ettwas gerechtikeit gsin syn by den burgeren, daß sy auch zu minderen, zu mehren, auch zu siglen ghan habent». Man vermutete die Existenz irgendwelcher Bücher, worin «so wohl der burgeren sachen syn möge alls der herren; (man) wüsse aber nit, was, wie, wo, wan. . .» Die Stadtschreiberei geriet unter Beschuß. Gerüchte liefen um, Akten seien verbrannt oder entfernt worden. Da der Inhaber dieses wichtigen Amtes nicht im Rat sitzen durfte, folgerten die Bürger außerdem, ein Stadtschreiber sei «glychsamb ein gmeiner man und schuldig . . . zu den burgeren zu hallten und ihnen anzeigen, was zu ihrem frommen dienen mög».

In den offiziellen Gesprächen auf dem Rathaus schnitten Delegierte der Burgerschaft erstmals am 16. Mai 1653 die Frage einer neu gestalteten Regimentsordnung an. Sie betonten, das ganze Geschäft sei sofort erledigt, wenn die Obrigkeit «das regiment stettisch und ländlerisch concedieren wölle». Die Ratsverfassung sollte also mit erweiterten Kompetenzen der Bürgergemeinde verquickt werden. Betreffend die künftige Form der Ratsbesetzung machten in Luzern verschiedene Ansichten die Runde. Nach dem Willen der einen hätte man den Zünften eine fixe Anzahl Ratsstellen zugewiesen. Laut einem anderen sollten etwa zwanzig Bürger an den Wahlen für den Großen Rat, die Landvogteien und das Schultheißenamt aktiv teilnehmen.¹³⁶

Der wachsende äußere Druck drängte die Räte mehr und mehr in die Defensive. Am 14. Mai 1653 hatten die Bauern in Huttwil ihren Bund geschworen. Der

¹³⁵ Archiv: Liebenau, Bauernkrieg, Jb. 18, S. 269. Nach RP 70, 376a (6. 3. 1652) wollten es die gnädigen Herren der hohen Notwendigkeit wegen «entlichen gehabt haben, das ihr geheime cantzli registriert und revidiert werde».

Zitate im Text nach Akten 13/3522, 27. 3. 1653.

¹³⁶ Akten 13/3523, 14. und 16. 5. 1653. Man sprach davon, daß drei von jeder Zunft zum Rat gehören sollten oder «das sy zünftig syn möchten wie zu Zürich».

bewaffnete Konflikt galt als schier unausweichlich, und damit zeichnete sich die Gefahr ab, daß Bauern und Stadtbürger, die miteinander Kontakte pflegten, ihre Obrigkeit gemeinsam in die Zange nehmen könnten.¹³⁷

Als Räte und Hundert am 17. Mai übereinkamen, den Bürgern endlich «ein gnad zu thun und suochen, was fryheiten die burger habend, und ihnen mehr zu geben, dan sy jemahlen gehabt», hatten eben diese Bürger die ungewisse Erforschung des alten Rechts bereits in den Hintergrund geschoben und waren im Begriff, neues Recht zu setzen. Hauptmann Kaspar Rüttimann entwarf ein Bündel Forderungen zur Umgestaltung des Regiments, die nun unvermittelt auf dem Tisch lagen und im Lauf der folgenden Woche mit geringen Abstrichen zugestanden werden mußten, zumal sich der Verhandlungsspielraum der Räte rasch verengte: Am 18. Mai meldeten die Entlebucher in Form eines Ultimatums Begehren an, deren Genehmigung die Selbstaufgabe als Obrigkeit bedeutete hätte. Die letzte Frist für eine Antwort lief am 22. Mai ab. Am 23. Mai brach auf der Landschaft der Sturm los. Am selben Tag einigten sich in Luzern Räte, Hundert und Burgerschaft.

Als Herzstück der Einigung erscheint das Wahlrecht für den Großen Rat, das in drei Schritten neu gestaltet wurde.

17. Mai 1653: Alle passiv wahlberechtigten, mindestens zwanzigjährigen Bürger erhielten auch das aktive Wahlrecht für den Großen Rat, dessen Vakanz sie künftig im Verein mit Klein- und Großräten bestellen durften. Die Ausstandspflicht blieb sich gleich. Den Rückschritt von der geheimen Wahl zum offenen Handmehr konnte die Obrigkeit verhindern.¹³⁸

21.–23. Mai: Die Bürger beanspruchten zusätzlich auch das Vorschlagsrecht. Räte und Hundert gaben ein Stück weit nach: Pro freien Sitz im Großen Rat sollten die Täglichen Räte zwei, die Hundert und die Burgerschaft je einen Kandidaten aufstellen.

23. Mai: Die zahlenmäßige Beschränkung wurde gestrichen; das sogenannte Dargeben war dem Belieben der Bürger überlassen, «jedoch daß ein discretion oder bescheidenheit gebrucht werde».

In analoger Weise erweiterte man das Wahlrecht für jene Verwaltungsämter, die den Ratsherren oder Bürgern vorbehalten waren. Fortan sollten diese Beamten fast ausnahmslos von den Räten und der bisher unbeteiligten Burgerschaft gemeinsam vorgeschlagen und gewählt werden.¹³⁹ Ebenfalls ausgedehnt

¹³⁷ Kantonsgeschichte II, S. 304f. Die Bürger hatten auch die städtischen Hintersassen auf ihre Seite gezogen.

¹³⁸ Quasi stillschweigend wurde die burgerliche Vollberechtigung auf einen etwas größeren Kreis ausgedehnt, nebenbei die einzige Veränderung, die den Bauernkrieg überdauern sollte. S. o. S. 227. Zitat nach Akten 13/3523.

¹³⁹ Für folgende Ämter verzichteten die Bürger auf eine Mitbestimmung: außerluzernische Vogteien, weniger bedeutende Gesandtschaften, Ratsrichter- und Umgeldneramt als ratsinterne Funktionen, Wechsel zwischen stillstehendem und amtierendem Schultheiß, sofern keine echte Neuwahl nötig war.

Zitat nach Akten 13/3524.

wurde schließlich die enge Mitbestimmungskompetenz der Bürgergemeinde in Sachgeschäften, und zwar vor allem auf Wirtschaftsfragen «zu beförderung des gemeinen nuzes», auf Zulassung neuer Stadtbewohner und auf die Revision von Stadtrecht und geschworenem Brief.

Überhaupt nie in Frage stand das Selbstergänzungsrecht des Kleinen Rates¹⁴⁰, und auch die Wählbarkeit auf ein Verwaltungsamt blieb beinahe unverändert an die je geltende Vorbedingung der Zugehörigkeit zum Kleinen oder Großen Rat oder zur Burgerschaft geknüpft. Einzig für drei kleine Luzerner Landvogteien waren burgerliche Vögte vorgesehen. In diesem Punkt hatten die Bürger nicht auf ihrem ersten Projekt vom 17. Mai beharrt; denn damals wäre jeder aktiv wahlberechtigte Bürger auf jedes beliebige Amt wählbar geworden, ausgenommen die «vogtyen und gsantyen der kleinen räthen».

Der Kern der neuen Ordnung mag noch deutlicher hervortreten, wenn wir an das Recht erinnern, wie es vor 1653 galt, und an die faktische Entwicklung, die in seinem Rahmen möglich wurde.

Bislang hatte der Luzerner Bürger nur wenige politische Rechte gehabt. Als Glied der Gemeinde konnte er in sehr selten anstehenden Sachgeschäften mitentscheiden. Er war auf einige Verwaltungsämter wählbar und besaß darüber hinaus als wertvollstes Privileg das passive Wahlrecht für den Großen Rat. Insgesamt lag also nicht nur die Ausübung des Regiments fast ausschließlich bei der Ratsbehörde und ihren einzelnen Mitgliedern, letztere hatten auch das Recht, selber zu bestimmen, welche Bürger in den Rat aufsteigen durften.

Die Struktur der faktischen Ratszugehörigkeit wandelte sich vom späteren 16. bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts erheblich (Tabelle 16).

Tabelle 16 Die Expansion der Kleinratsgeschlechter¹ im Luzerner Ratsgefüge 1580/1644/1680

	Anzahl Kleinratsgeschlechter	Anzahl Großratsfamilien	Anteil am Gesamtrat (100 Sitze)	Anteil am Großen Rat (64 Sitze)
1580	32		64	28
		32	35	35
1644	26		79	43
		19	21	21
1680	25		82	46
		16	18	18

¹ Den Kleinratsgeschlechtern rechnen wir auch die Großratssitze jener Familien zu, die bloß vorübergehend nicht auch am Kleinen Rat beteiligt waren. S. o. graphische Darstellungen 15–17.

¹⁴⁰ Einzig das Mindestalter wurde vorgeschrieben: Kleinrat 25jährig, Großrat 20jährig. Entsprechende Klagen im Knab-Handel s. o. S. 260.

In einem allmählichen Konzentrationsprozeß wurde das ganze Ratsgefüge auf weniger Geschlechter abgestützt. Zusätzlich zu dieser numerischen Schrumpfung erlitten die Großratsfamilien proportional entsprechende Sitzverluste, wogegen weniger Kleinratsgeschlechter noch mehr Ratsstellen auf sich vereinigten und selbst im Großen Rat eine komfortable Majorität erreichten. Neue Namen erschienen fortan nur noch vereinzelt in den Kleinratslisten. Von jenen Geschlechtern, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts einen völlig geschlossenen Kreis bildeten, gehörten drei Viertel schon 1650 dazu. Die Blutauffrischung aus den Reihen der gewöhnlichen Bürgerschaft war am Versiegen. Das Phänomen, daß eine Familie bloß vorübergehend im Kleinen Rat vertreten war, ohne daraus eine Tradition begründen zu können, verschwand endgültig. Es wird im Detail zu zeigen sein, wie diese Konsolidierung der Verjunkerung Vorschub leistete und dazu beitrug, daß Berufsmerkmale aus Handwerk und Gewerbe innerhalb der Kleinratsgeschlechter und besonders im Kleinen Rat selber an die Peripherie rückten. Andererseits blieb auch im 17. Jahrhundert die Mehrzahl der Großratsfamilien im Handwerk oder Gewerbe verwurzelt. Aus all dem ergibt sich, daß die junkerlichen Geschlechter, die zusammen mit den «gmeinen» Bürgerfamilien um 1650 vielleicht 350 bis 400 wählbare Männer zählten, im hundertköpfigen Rat ein immer stärkeres Übergewicht gewannen.

Wegen einer Wahllaffäre wurde aktenkundig, wie sich schon 1609 Großräte an eben diesem Mißverhältnis stießen und dazu aufriefen, die gewöhnliche Bürgerschaft in den Ratsbesetzungen angemessener zu berücksichtigen. Gewöhnliche Bürger waren es dann, die rund vierzig Jahre später aus einem Gefühl der Frustration heraus die Krise provozierten: «Ihr junkheren sind alzit wider die burger; ihr müessen uns auch nebet eüch leben lassen.» Als politisches Ziel setzten sich die Initianten der entstehenden Bewegung eine Überprüfung der verbrieften Freiheiten, was auf den Vorwurf hinauslief, derartige Rechte seien dem Luzerner Bürger entfremdet worden. Wollte man nicht zum vornherein wegen offener Rebellion bekämpft werden, so schien diese Forderung das Äußerste zu sein, das man in der damaligen Machtkonstellation wagen durfte, zumal sich die zahlreichen städtischen Hintersassen auf die Seite der Obrigkeit schlugen. Was immer die Rekonstruktion der urkundlichen Privilegien eingebracht hätte, am altüberlieferten gesetzlichen Wahlsystem wäre nicht zu rütteln gewesen; auf dessen Rechtsgrundlage war es aber den junkerlichen Familien faktisch gelungen, die Ratsvertretung der gewöhnlichen Bürgerschaft in eine schwindende Minderheit zu verwandeln. Als sich daher die Kräfteverhältnisse verschoben und der Obrigkeit unter dem äußeren Druck der Bauernerhebung das Wasser bis zum Halse stieg, kam es zur Kehrtwendung: Jene Leute, die eben noch strikte für ihre kodifizierten Rechte eingestanden waren, nutzten jetzt die Chance zur Beschränkung der einseitig junkerlichen Geschlechterherrschaft und usurpierten das aktive Wahlrecht, das der Luzerner Bürger nie besessen hatte. Der fast geschlossene Kreis, der sich durch die Überzahl der junkerlichen Geschlechter in den Räten und die Selbstergänzung dieser Räte gebildet hatte, sollte mit dem Schlüssel eines erweiterten Wahlkörpers, dem alle möglichen

(junkerlichen und «gemeinen») Ratsanwärter ebenfalls zugehörten, wiederum geöffnet werden.

Wer fortan nach Amt oder Ratsherrenwürde strebte, mußte den Burgern «ietzund auch guote wort geben». Die allmähliche Auswirkung auf die Zusammensetzung des Kleinen Rates, dessen Selbstergänzungsrecht zwar unangestastet blieb, schien in Anbetracht der neuen Machtverteilung bloß eine Frage der Zeit, obwohl die Bauern in diesem Punkt skeptisch waren: Solange «die burger nit auch den kleinen rhat zuo besetzen» hätten, sei das Ganze nichts wert. Der Streit war müßig; denn schon Anfang Juni 1653 stürzte die umgestaltete Ordnung wie ein Kartenhaus zusammen.¹⁴¹

Die Niederlage und Unterwerfung der Bauern, das blutige Gericht, das über die bäuerlichen Rädelsführer hereinbrach, und eine Verhaftungswelle in der Stadt ernüchterten die Luzerner Burgerschaft dermaßen, daß sie am 11. Juli 1653 bedingungslos auf die neue Regimentsordnung verzichtete. Den Ärmeren wurde die politische Resignation mit einem Zuckerbrot versüßt, indem sich die Obrigkeit aus freien Stücken bereit erklärte, ein paar «nützlich(e) Emolumente einzuräumen», so zum Beispiel Platz für Gemüsegärten auf öffentlichem Grund und Boden und eine jährliche Gratisration Korn für jeden vollberechtigten Bürger. Einen kleinen Anteil an den ausländischen Pensionen begann man 1654 auszuschütten.¹⁴²

Vor Gericht kamen nur jene Bürger, denen man Konspiration mit den Bauern zur Last legte. Der Goldschmied Niklaus Probstatt wurde in Abwesenheit zum Tode verurteilt und als vogelfrei verrufen. Vier weitere Handwerkermeister erhielten jahrelange Galeeren- oder Verbannungsstrafen.¹⁴³ Hauptmann Melchior Rüttimann war ebenfalls rechtzeitig aus Luzern geflohen. Ende Februar 1654 beklagte er sich in einem Brief aus Flüelen, seine Sache werde «nun mehr in die acht moneth mit größtem costen, verabsaumung und schedlichem stillstand . . . (seines) gwerbs» verschleppt. Erst am 14. November 1654 fällte man ein Urteil, das ihn für zwanzig Jahre des Landes verwiesen hätte. Er lehnte es ab und wurde vogelfrei erklärt.

Verheiratet war Rüttimann mit der Kleinratstochter Anna Bircher, die ihre bauernfreundlichen Ansichten nie verhehlt hatte. Ihr Cousin Franz Bircher, ein ehemaliger Metzger, war das einzige Ratsmitglied, dem man in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rebellion von 1653 den Prozeß machte. Durch üble

¹⁴¹ Die Suche nach schriftlich fixierten burgerlichen Privilegien sollte zwar fortgesetzt werden. Die Burgerschaft behielt sich aber wohlweislich vor, zwischen eventuell aufgefundenem altem Recht und der jetzigen neuen Rechtsordnung von Fall zu Fall zu wählen.

Zitate nach Akten 13/3522, 3549 (7. 7. 1653).

¹⁴² Liebenau, Bauernkrieg, Jb. 20, S. 144*–158* (Zitat nach S. 149*). Betr. Pensionen s. o. S. 219f.

¹⁴³ Liebenau, Bauernkrieg, Jb. 20, S. 158*ff. Die vier Handwerker waren die Kürschner Wilhelm Probstatt und Jakob Schürmann, der Büchschmied Hans Joachim Walthert und der Kupferschmied Anton Marzol.

Nachreden hatte sich Bircher mit den meisten seiner Kollegen im Kleinen Rat überworfen. Zur Zeit der Bauernunruhe war er einmal mehr im Rat stillgestellt und sollte außerdem auf den letzten Platz seiner Rotte zurückversetzt werden. In dieser Situation wechselte er auf die Seite der rebellierenden Burgerschaft: «Wyl Mgh (meine gnädigen Herren) syner nichts mehr wellen, müesse und welle ers mit den burgern halten.» Franz Bircher wurde am 2. August 1653 aus dem Kleinen Rat verstoßen, in peinlichen Verhören gefoltert und schließlich gnadenhalber zu 15 Jahren venetianischem Kriegsdienst verurteilt. Auf dem schmachvollen Gefangenentransport konnte er sich in Brescia freikaufen. Er ging nach Uri und brachte eine tumultuarische Landsgemeinde so weit, ihm offiziell den Aufenthalt zu bewilligen. Umgehend wurde er in seiner Heimat verrufen und aus der Eidgenossenschaft verbannt. Darüber hinaus verursachte seine Provokation eine schwere Verstimmung zwischen den Ständen Luzern und Uri, zumal auch Melchior Rüttimann im Urnerland untergetaucht war. Erst im Juli 1655 vermochte freundeidgenössische Vermittlung den schwelenden Konflikt zu entschärfen. Allerdings macht es den Anschein, als hätte die Luzerner Obrigkeit ihren Zorn an Hauptmann und Kleinrat Niklaus Bircher, dem Onkel bzw. Schwiegervater der beiden Delinquenten, abreagiert. Denn im April 1655 erhielt man einen Fingerzeig, daß er vermutlich in das Gelingen von Franz Birchers Flucht verwickelt gewesen war. In monatelanger Gefangenschaft geriet er in peinlichem Verhör in die Hände des Scharfrichters und wurde am 19. Juni 1655 aus Amt und Würde entsetzt und lebenslänglich eingesperrt. Gegen 21000 Gulden, ein Großteil seines Vermögens, fielen an den Staat. Zu ergänzen bleibt, daß Melchior Rüttimann schließlich im Mailändischen verstarb, während Franz Bircher als alter Mann nach Luzern zurückkehren durfte.¹⁴⁴

Ansonsten scheinen sich gerade jene Ratsherren, die selber aus der gewöhnlichen Burgerschaft stammten, während des ganzen Bürgerhandels ruhig verhalten zu haben. Schultheiß Ulrich Dulliker vermerkte jedenfalls in seinen No-

¹⁴⁴ Rüttimann als Schwiegersohn von KR Niklaus Bircher: RP 70, 488a. Zitat nach Akten 13/3557. Zu den Bircher s. u. S. 282ff. und Anhang Nr. 185, 188. Ratsinterne Bestrafungen von KR Franz Bircher am 13. 8. 1648, 25. 9. 1652, 23. 12. 1652. RP 69, 248a; 70 f. 465b, 498a. Zitat nach Akten 13/3529. Vgl. überhaupt Akten 13/3529ff. betr. Franz Bircher und Melchior Rüttimann. Am 7. 11. 1680 wird Melchior Rüttimann als «selig» bezeichnet. Personalakten A1, M. R. Betr. Bircher vgl. Kantonsgeschichte II, S. 315.

Niklaus Bircher wurde also keineswegs in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufstand von 1653 entsetzt, auch wenn die Anklageschrift ein paar Äußerungen zugunsten der Untertanen sowie eine dunkle Prognose, «es werdent bluoitige köpff uff dem vischmerckt ligen, darfor werd es nit guoten», aufführte. Akten 13/3546f. Das gleiche gilt für den Großrat Berengar Heinslerlin, einen verkommenen und verschuldeten Junker. Schon im Januar (!) 1653 hatte er Luzern verlassen, wurde am 4. 8. 1653 in Abwesenheit vor allem wegen Blutschande verurteilt und aus dem Rat gestoßen (RP 71, 128a) und schließlich im Mai 1654 aus der Grafschaft Baden eingebracht und lebenslänglich eingesperrt. Akten 13/3548.

tizen, Räte und Hundert seien «des einen bliben».¹⁴⁵ Freilich bebten die Ereignisse von 1653 auch insofern noch jahrelang nach, als die junkerlichen Geschlechter in der Folge sorgfältig darüber wachten, welche «gmeinen» Bürger in den Großen Rat aufsteigen durften.

1653 waren der Pastetenbäcker Walther Meyer und Hauptmann Kaspar Rüttimann dank der Amnestie straflos ausgegangen. Am 27. Dezember 1661 wurde Meyer – wohl kaum von einem Junker – als Großratskandidat vorgeschlagen. Man erinnerte sich seiner führenden Rolle im Bürgerhandel, und eine Mehrheit der Räte und Hundert sprach ihm willkürlich die persönliche Ratsfähigkeit ab. Vier Jahre später wurde Rüttimann für die Wahl in den Großen Rat aufgestellt. Wiederum faßte die Obrigkeit ein «sonderes bedänckhen» und beschloß mehrheitlich, die Amnestie von 1653 könne nicht bedeuten, daß die Amnestierten der «Ehrenplätzen fähig unnd dahin promoviert werden sollen». Diese Beschränkung der Regimentsfähigkeit war rein persönlicher Natur: Rüttimanns jüngerem Bruder Hans bescheinigte man ausdrücklich die Wählbarkeit, da er «sich jederzeit still, rüwig, einzogen und in allen occasionen Mgh (meinen gnädigen Herren) gehorsamb unnd gewärtig gehalten...» Prompt wurde der Rößliwirt Hans Rüttimann übers Jahr in den Großen Rat berufen.¹⁴⁶

2.6. Zusammenfassendes Ergebnis

1. Das Regiment über die Stadt Luzern, die Oberherrschaft in den luzernischen Untertanengebieten, soweit sie nicht durch lokale Sondergewalt beschränkt war, und die Vertretung des eidgenössischen Standes nach außen vereinigte das Kollegium der Räte und Hundert, wie der versammelte Kleine und Große Rat in Luzern hieß, auf sich. Nur in ganz selten anstehenden Sachfragen hatte auch die Bürgergemeinde mitzubestimmen. Die Ausübung der Herrschaftsrechte, die wir mit heutigen Begriffen in Exekutive, Legislative, Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterteilen würden, nahm der Rat entweder als Behörde selber wahr, oder er delegierte sie an Beamte, die er allermeistens aus den eigenen Reihen auswählte. Im Zentrum dieses Staatsapparates standen die Kleinräte. Sie versahen die leitenden Positionen der Ämterhierarchie. Ihre Behörde, die sich aus zwei Rotten zu je 18 Mitgliedern zusammensetzte, führte die Regierungsgeschäfte. Zur Erledigung wichtiger Traktanden mußten die 64 Großräte beizogen werden, die für sich allein nicht zu tagen pflegten.

¹⁴⁵ BBLU Ms. 41/4^o, S. 185. Einzig im Dezember 1651, als die gnädigen Herren die Großräte erstmals über den Bürgerhandel informierten, um zu vernehmen, was sie von «ihren rathsfründen» zu erwarten hätten, soll deren «resolution rauw» ausgefallen sein; wäre sie «landkündig» geworden, so hätte sie laut Ratsprotokoll «vil gedankhen vnd redens» verursacht. RP 70, 329a.

¹⁴⁶ RP 73, 358b; 74, 339b; 75, 2b; 76, 228a. Betr. Hans Rüttimann vgl. Anhang Nr. 37.

Die regimentsfähigen Bürger hatten praktisch keinen Einfluß auf die Rats Herrschaft. Das bei weitem wertvollste politische Recht des Bürgers betraf seine Wählbarkeit auf eine der lebenslänglichen Großratsstellen. Gewählt wurde er in einem völlig ratsinternen Vorgang, nämlich seit 1431 durch das vereinigte Kollegium des Kleinen und Großen Rates. Noch viel älter war das wechselseitige Selbstergänzungsrecht der beiden Kleinratshälften. Ein geradezu winziger Wahlkörper von maximal 17 Männern vergab die ebenfalls lebenslängliche Zugehörigkeit zum mächtigen Kleinen Rat an Mitglieder des Großen Rates.

Entscheidende Instrumente für die Verwirklichung einer erblichen Familienherrschaft waren somit in Luzern schon sehr früh vorhanden. Demgemäß zählten Geschlechter, die ihre Beteiligung am Kleinen Rat über Generationen hinweg zu wahren vermochten, bereits in der ältesten Ratsgeschichte zum durchaus gewohnten Bild. Neu war im späteren 16. Jahrhundert der Beginn einer abschließenden Konsolidierung sowohl im Hinblick auf den Bestand der im Rat vertretenen Familien wie auch in bezug auf die erbliche Herrschaftsform, die sich vom Zentrum des Kleinen Rates her bis zu einem hohen Grad der Vollständigkeit über die Luzerner Ratsinstitute ausbreiten sollte. Eine der wichtigsten Bedingungen für diese endgültige Verfestigung der Geschlechterherrschaft dürfte in den gewandelten biologischen Verhältnissen zu sehen sein; denn die großen, durch Seuchenzüge und Kriegsoffer verursachten demographischen Einbrüche und Turbulenzen, die selbstverständlich auch die Zusammensetzung der Ratsmannschaft beeinflussten, begannen sich erst in dieser Zeit zu beruhigen.

Ein negatives Ereignis markiert die umfassende Etablierung des quasi erblichen Geschlechterregiments im Kleinen Rat: Familien, die bloß vorübergehend an dieser Behörde teilhatten, ohne daraus eine Erbfolge begründen zu können, kamen nach 1671 nicht mehr vor. Darüber hinaus war es dem Kleinratsklüngel gelungen, seine Sitzanteile am Großen Rat in eine komfortable Majorität zu verkehren. Als Ergebnis einer Konzentration, deren Tempo sich im frühen 17. Jahrhundert stark verlangsamte, war das ganze Ratsgefüge allmählich auf weniger Geschlechter abgestützt worden. Die allein im Großen Rat vertretenen Familien schrumpften dabei nicht nur an Zahl zusammen; sie erlitten auch proportional entsprechende Sitzverluste, weil die Kleinräte eben jene Plätze, die man infolge der Konzentration auf die bisherigen Ratsfamilien umverteilte, mit blutsverwandten Angehörigen, sei es aus den eigenen Familien oder aus Nebenlinien ihrer Geschlechter, zu belegen vermochten (vgl. Tabelle 16, S. 269).

Ebenfalls zu Beginn der 1670er Jahre ging die ohnehin abflauende Mobilität im Kleinen Rat fast schlagartig zurück. Die Formation der etwa 25 Geschlechter, die zum Teil auf jahrhundertelange Ratstradition verweisen konnten, regenerierte sich fortan nurmehr geringfügig. Bis 1798 sind bloß drei Aufsteiger neu zu verzeichnen.

Schwächer werdende Regeneration und Ausbildung der Geschlechterherrschaft sind ineinander verhängt. Um ein paar Jahrzehnte phasenverschoben vollzogen

sich beide Prozesse auch in jenem restlichen Viertel des Großen Rates, dessen Mitglieder von ihrer Abstammung her nicht zum Klüngel der Kleinratsgeschlechter zählten. Familien, die während Generationen ausschließlich zum Großen Rat gehörten, gab es überhaupt erst seit dem 17. Jahrhundert, als die Aufstiegsbewegung in den Kleinen Rat und die damit verbundene Absorption nachließen. Regelmäßiger scheinen die Vererbungsmechanismen, die selbst im Kleinen Rat nur quasi gesetzmäßig funktionierten, in diesem letzten Bereich des Ratsgefüges erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts gespielt zu haben. Die Blut-auffrischung war jedenfalls dem Versiegen nahe. Zwischen 1767 und 1798 schaffte es keine einzige Bürgerfamilie, erstmals im Großen Rat einzusitzen.

Insgesamt dürften sich im späteren 18. Jahrhundert Aufstiegschancen fast nur noch geboten haben, wenn der herrschende Geschlechterverband, der sich innerhalb der Burgerschaft zusammengezogen hatte, mit einer Wahlsituation nicht fertig wurde, sei es aus momentanem Nachwuchsmangel, sei es, weil Ratsfamilien erloschen waren. Der analoge Gedanke, daß die Privilegien nun verteilt seien und der Außenstehende einzig dann eine Möglichkeit zum Einstieg haben solle, wenn sich im Kreis der bisherigen Privilegierten eine Lücke öffne, wurde auf der unteren Ebene der vollberechtigten Burgerschaft sogar zum Gesetz erhoben. 1773, am Ende einer zweihundertjährigen restriktiven Einbürgerungspolitik, entschieden Räte und Hundert, die Zahl der vollberechtigten Bürgerfamilien dürfe den jetzigen Bestand nie überschreiten, damit «denen dormaligen alten und regimentsfähigen Bürgerlichen Geschlechtern mit Hinfließung der Zeit in diesen so kostbaren Vorrechten» kein Eintrag geschehe.

Solange der Einkauf ins Luzerner Bürgerrecht einigermassen billig gewesen war, hatte man den fremden Zuzüger in erster Linie als Konkurrenten des ärmeren Burgers gesehen, der die Anteile am genossenschaftlichen Nutzen schmälerte und im Notfall selber verarmen und dem Gemeinwesen zur Last werden konnte. Spätestens seit 1755 waren die materiellen Aufnahmebedingungen derart hochgeschraubt, daß ihnen in der Regel bloß «Capitalisten und fabricanten», die aus ökonomischen Rücksichten sehr erwünscht waren, zu genügen vermochten. Nur fürchtete man auf der anderen Seite, eben diese Wohlhabenden könnten «sich an das Regiment zu merklicher Überstoßung der alten Geschlechter einträngen». Der obrigkeitliche Versuch, das Dilemma aufzulösen, führte in eine Sackgasse. Die Möglichkeit zur Einbürgerung blieb zwar offen; doch sollten die Mitglieder der eingebürgerten Familien auf unabsehbare Zeit hinaus von der Vollberechtigung und damit von der Wählbarkeit auf Kanonikate, Offiziersstellen und politische Ehren und Ämter ausgesperrt werden. Allein durch das Aussterben eines regimentsfähigen Geschlechts hätte eine neue Familie die Chance erhalten, selber regimentsfähig zu werden – allerdings erst mit den Ur-ekeln der dannzumal lebenden Generation! Das Mißverhältnis, in dem die Aufnahmekonditionen und der dafür einzuhandelnde Rechtsstatus zueinander standen, ließ den Anreiz zur Einbürgerung auf den Nullpunkt sinken. In seiner Auswirkung kam das Fundamentalgesetz von 1773 einer De-facto-Schließung des Luzerner Bürgerrechts gleich.

2. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts setzte sich die vollberechtigte Bürgerschaft der Stadt Luzern aus den hundert gewählten Ratsherren sowie weiteren 250 bis 300 ratsfähigen Männern zusammen. In dieser Gruppe, die unter dem Gesichtspunkt der Berechtigung die schmale Spitze der Luzerner Gesamtbevölkerung ausmachte, waren Leute von unterschiedlichstem sozialem und ökonomischem Status vereinigt. Der Bogen spannte sich vom einfachen Handwerkermeister über den Träger der persönlichen Ritterwürde bis zum Angehörigen des alten Ministerialengeschlechts, und vom Armengenössigen über den Sackträger oder Grempler bis zum vermögenden Besitzer einer Gerichtsherrschaft und zum Regimentsobersten in fremdem Solddienst.

In der Relation zur Zahl der wählbaren Bürger war die Luzerner Ratsbehörde mit ihren hundert Mitgliedern sehr groß. Wer auf eine freie Ratsstelle nachrücken durfte, bestimmten die Räte selber. Die Folgen dieser Auslese verursachten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf seiten der gewöhnlichen, handwerk- und gewerbetreibenden Bürgerschaft eine Bewegung, die symptomatisch aufzeigt, daß sich das Stärkeverhältnis zwischen «gemeinen» und junkerlichen Ratsherren offenbar immer krasser zugunsten der letzteren verschob. 1609 wurde aktenkundig, wie ein paar Großräte dazu aufriefen, die gewöhnliche Bürgerschaft angemessener am Rat zu beteiligen. Während der äußeren Bedrohung durch den Bauernaufstand von 1653 nützte der kleine politische Kern dieser Bürgerschaft, dem die unsichere ökonomische Situation weiteren Zulauf gebracht hatte, den momentanen Zusammenbruch der alten Machtstrukturen aus und erzwang eine neue Regimentsordnung, deren Grundgedanke sich gegen die einseitig junkerliche Ausprägung der Familienherrschaft wandte. Der fast geschlossene Kreis, der sich durch die Selbstergänzung der Räte und das allmähliche Übergewicht der junkerlichen Geschlechter in diesen Räten gebildet hatte, sollte wiederum geöffnet werden, indem man die Ernennung der Großräte einem Wahlkörper übertrug, dem unter Einbezug der Ratsherren die gesamte wählbare, junkerliche und «gemeine» Bürgerschaft zugehörte. Der Niederlage der Bauern folgte die Wiederherstellung des alten Rechts auf dem Fuß. Fortan stieß die Ausbreitung der junkerlichen Geschlechterherrschaft in Luzern auf keinen Widerstand mehr.

3. Die soziale Schichtung der Luzerner Räte aufgrund von Berufs- und Erwerbsmerkmalen

Den Versuch, die soziale Schichtung der Luzerner Räte anhand von Berufs- und Erwerbsmerkmalen darzustellen, hätten wir wohl schwerlich unternommen, wären wir nicht durch Zufall auf Bruchstücke eines zumindest als Orientierungshilfe brauchbaren statistischen Materials gestoßen.

In der Bürgerbibliothek Luzern und im Klosterarchiv St. Urban, das im Luzerner Staatsarchiv untergebracht ist, fanden sich drei zweifellos zusammengehörige Ratslisten, in denen außer den Namen der jeweils neugewählten Ratsherren auch lakonische Angaben über den Erwerbsberuf und einige andere biografische Daten verzeichnet sind, und zwar hauptsächlich für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die erste Liste dürfte von der Hand Aurelian Zur Gilgens sein, der von 1630 bis 1696 lebte. 1653 wurde er in den Großen, vier Jahre später in den Kleinen Rat und 1686 zum Luzerner Schultheißen gewählt. Von ihm besitzen wir auch eine Beschreibung des Bauernkriegs.

Das fragliche Stück¹ ist einem Wappenbuch angefügt und enthält unter anderem die neugewählten Großräte der Jahre 1580 bis 1680. Bei vierzig Namen stehen Angaben über handwerkliche, gewerbliche und Medizinalberufe. Der erste derartige Vermerk betrifft die Winterbesatzung 1608. Die Einträge werden im Lauf der dreißiger Jahre häufiger und hören 1667 wieder auf. Mehr als dreißig dieser Angaben erwiesen sich aufgrund anderer Quellen als richtig, keine einzige als falsch. Deshalb erachten wir es als zulässig, in den wenigen Fällen, in denen der Zeitgenosse Zur Gilgen alleiniger Gewährsmann ist, seine Angaben für voll zu nehmen.

Die zwei anderen Ratslisten sind von mehreren Händen geschrieben, gehören aber mit Sicherheit in den Umkreis Aurelian Zur Gilgens. Verschiedene Anzeichen deuten auf seinen 1707 verstorbenen Sohn Josef, Abt des Klosters St. Urban.²

Beide Listen brechen mit dem Jahr 1706 ab. Bis zu diesem Einschnitt macht das vermutlich ältere Verzeichnis 85 Berufsangaben, das jüngere 93. Von den Ratsherren der Jahre 1620 bis 1680 sind noch 69 bzw. 77 betroffen. Da die Hinweise aller drei Listen nicht völlig zur Deckung kommen, erhöht sich die letztere Zahl auf 84.

Fälschlicherweise als Metzger bezeichnet werden der Seilermeister Lukas Schindler (Großrat von 1603 bis 1631) und der Barbier Hans von Wyl (1636 bis 1644). Bernhard Knab (1642–1671) dürfte «läderbreiter» und nicht Goldschmied gewesen sein. Ob die Kleinräte Ludwig Meyer und Jörg Balthasar tat-

¹ BBLU Ms. 374 fol. Betr. Zur Gilgen s. Anhang Nr. 335. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 164–166. Eigenhändige Schreiben in: Akten A1 F1 Landvogtei Sargans, Fach 2, Landvögte, 14. 3. 1662 (Sch. 389); Akten 13/2607, Kompanierechnung 1656. Einziger Gewährsmann ist Zur Gilgen für Hans Keller (Anhang Nr. 92), Leodegar Zurmühle (Nr. 63) und Hans Rudolf Spengler (Nr. 47). In anderen, nicht ganz gesicherten Fällen stützen wir uns zur Bestätigung auf Zur Gilgen. Seine Berufsangaben sind im übrigen keineswegs vollständig; so sind z. B. weder Spediteure noch andere Kaufleute aufgeführt.

² Cod. KU 506 und BBLU Ms. 514 fol. Der 1686 gewählte Schultheiß Aurelian Zur Gilgen wird als «pater meus» bezeichnet. Cod. KU 506, 56b. Ähnlich BBLU Ms. 514 fol. Zur-Gilgen-Siegel in cod. KU 506, 1a. Zu Josef Zur Gilgen s. HBL 4, S. 515. Getauft am 23. 12. 1656. Cod. KZ 4, S. 916. Eigenhändige Schreiben, in denen er auf seine genealogischen Studien verweist («dan ich selber bin auch ein liebhaber der genealogien vnd auch anderer dergleichen sachen», 2. 12. 1696), in PA 859/17714.

sächlich den Glaserberuf erlernt haben, war nicht auszumachen. Ansonsten und vor allem für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts – Abt Josef Zur Gilgen ist 1656 geboren – deuten die aufgrund anderer Quellen verifizierten Vermerke auf einen hohen Zuverlässigkeitsgrad.³

Wenn wir nun im Folgenden versuchen, Aufschluß über die soziale Schichtung der Luzerner Räte einerseits und des herrschenden Geschlechterverbandes andererseits zu gewinnen, so dient uns methodisch in beiden Fällen der erlernte oder mindestens temporär ausgeübte Beruf der einzelnen Ratsmitglieder als Schichtungsmerkmal.⁴

Auf Schwierigkeiten stoßen wir allerdings an der fließenden Grenze zwischen professioneller Kaufmannschaft und Gelegenheitsgeschäften, die beim großbäuerlich orientierten Luzerner Junkertum eben bis in die Vermarktung der eigenen landwirtschaftlichen Produkte hineinreichten. So verkaufte Hauptmann Lorenz Meyer Molkenerzeugnisse, und Oberst Rudolf Pfyffer forderte 1624 an einem Konkurs gegen 90 Gulden für gelieferten Wein, der vielleicht genauso auf eigenen Rebbergen gewachsen war wie jene 300 Saum, die Oberst Heinrich Fleckenstein im Herbst 1635 kelterte.⁵ Oft schier unmöglich ist auch die Unterscheidung zwischen Kaufmann und bloßem Kapitalgeber. Die Frau von Hauptmann Beat Fleckenstein, einem Mitglied des Großen Rates, vereinbarte sich folgendermaßen mit einem Weinfuhrmann: Jedesmal, wenn er einen vollen Wagen auf den Luzerner Markt bringe, stehe es ihr frei, den Wein zu kaufen; da aber ihr Gemahl «nit gar qualificiert zu einem söllichen gewürb» sei, wolle sie «ettwan umb einen andern ehrlichen man sähen, der den wyn allwegen verkauffe». Gardeleutnant Jost Segesser wiederum war mit seinem Schwager Christof Feer ins Salpetergewerbe eingestanden und hatte Geld «daruff gäben». Und 1608 stellten die Erben von fünf Parteien eine Vollmacht aus, laut der neben Sebastian Knab auch die verstorbenen Schultheißen Ludwig Pfyffer und Rochus Helmlin und die Kleinräte Niklaus Cloos und Heinrich Bircher an savoyischen Salzgeschäften beteiligt gewesen waren.⁶ Nicht zu vergessen bleibt schließlich die Dunkelziffer jener Ratsherren, deren Berufstätigkeit sich in den Quellen überhaupt nicht niedergeschlagen hat. Die Prozeßausgabe von Kleinrat Hans Keller – er habe sein Lebtag mit Leder, Wein, Nördlingertuch, Eisen, Pferden und anderen Sachen mehr derart gehandelt, daß er «weder gricht, recht noch rath niemahl vil brauchen müössen»⁷ – mag uns

³ Obwohl eine Anzahl Tuch- und Metallhändler erscheinen, bleiben die Berufsangaben unvollständig: Verweise auf Lebensmittelhandel und auf die Spedition der Meyer und Balthasar fehlen z. B. völlig.

⁴ Für eine eigentliche Berufsstruktur der Luzerner Räte reicht die ungünstige Quellenlage nicht aus.

⁵ Cod. 9805/1 f. 6a, 7b. PA 947/19568a f. 55b.

⁶ Personalakten A1, Beat Fleckenstein, 9. 10. 1615 sowie Jost Segesser, 16. 6. 1623. Akten A1 F1 Savoyen und Sardinien, Handel, 1608 (Sch. 138). Vgl. dazu Messmer, S. 118.

⁷ Akten A1 F8 Salzwesen, Salzhandel, Verantwortung Hans Kellers, 1672 (Sch. 940).

daran erinnern, daß wir von manchem Kaufmann noch weniger oder gar nichts wüßten, hätte er nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

3.1. Metzger

In gleicher Art, wie die angesehene Handelstätigkeit den Burgern vorbehalten war, konnte allein der Burger Metzgermeister werden. Laut Gesellschaftsordnung von 1582 mußte er sogar im Luzernischen geboren und aufgewachsen sein. Bekanntlich schränkte man damals die burgerliche Vollberechtigung mit ähnlichen Bedingungen ein.⁸

Der Metzger durfte weder berufsmäßig mit Vieh handeln noch mit Viehhändlern in Geschäftsgemeinschaft treten. Erlaubt war bloß die Selbstversorgung mit Schlachtvieh, und diesen Eigenbedarf deckte er auf dem städtischen Markt oder bei den Bauern des Entlebuch, im Luzerner Gäu und in den umliegenden eidgenössischen Orten. Jüngere Meister, die in Anbetracht ihrer finanziellen Mittel den «gwirb nit wohl verleggen» konnten, hatten zum Beispiel 1647 für den Betrag von zweihundert Gulden Bürgschaft zu stellen. Ohnehin fürchtete die Obrigkeit seit jeher, gerade die Jungen vermöchten nicht für die Dauer eines ganzen Jahres im voraus zu kalkulieren; denn wer zu Ostern, «wan an den kalberen ze gwünnen», zu metzgen anfang, durfte nicht einfach aufhören, wenn später im Jahr die Gewinnspannen schrumpften.⁹

Die strikte Verpflichtung, die Metzgerei während eines vollen Jahres persönlich zu betreiben, hatte ihren Ursprung in der eigentümlichen Organisation dieses Handwerks. Unmittelbar neben dem Schlachthaus, wo die Kommission der obrigkeitlichen Fleischschätzer jeweils den Fleischpreis bestimmte, befanden sich auf zwei Reihen verteilt die 16 offiziellen Luzerner Metzgbänke. Das Privileg, auf einer solchen Bank zu arbeiten, vererbte sich in den Metzgerfamilien entweder in der Deszendenz oder unter Brüdern. Wenn die Erbfolge abbrach oder ein Verzicht vorlag, fiel das Bankrecht an den nach Anciennität ältesten Metzgermeister. Die tatsächliche Benützung der Bänke vergab der Kleine Rat gegen einen minimalen Bodenzins Jahr für Jahr kurz vor Ostern, und zwar in erster Linie an die Besitzer der Bankrechte, sofern sie ihren Beruf ausübten

⁸ 1502 konnte jeder Bürger, der in der Stadt Luzern zwei Jahre lang das Handwerk erlernt und ausgeübt hatte, Metzgermeister werden. Ammann, Metzgergilde (nur als Materialsammlung brauchbar), S. 9–14, 41, 46. Vgl. auch oben S. 221 und 224 ff.

⁹ Marty, Viehwirtschaft, S. 18f., 26–28. Hauptsächliche Einkaufsgebiete für Vieh: Urschweiz, Bern, Zug. Aus einem Bericht von 1597 geht hervor, daß der Kleinrat und Metzgermeister Wilhelm Keiser «in schwäbender handtierung» sich im Luzernbiet, in Zürich, Bern, Solothurn und anderswo mit Schweinen versorgte. Akten A1 F7 Viehhandel allgemein (Sch. 919). Bürgschaft: cod. 5385 f. 53b, 108a; RP 69, 43a (1647); 70, 53a (1650: 300 fl.) und 207b (1651: 100 Kronen Bürgschaft, wenn die Verlagsmittel zweifelhaft sind). Verpflichtung für ein ganzes Jahr: Ammann, Metzgergilde, S. 44ff. Dazu Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), 1578 und 1622. Es war auch untersagt, mitten im Jahr in einen Solddienst zu laufen. Cod. 5385, 66.

wollten. Ansonsten rückten andere Meister in der Reihenfolge der Anciennität nach, bis die Zahl sechzehn voll war. Allenfalls überzählige Meister mußten die Verleihung des nächsten Jahres abwarten, da die Obrigkeit nur sehr selten auf Gesuche einging, inoffizielle Freibänke aufzustellen.¹⁰

Welche Quellen geben darüber Auskunft, wer in Luzern das Metzgerhandwerk getrieben hat?

Zuhanden des Kleinen Rates wurde alljährlich ein «verzeichnuß der herren unnd meisteren, so zu angender Ostern metzgen wollendt», verfaßt. Aus der Zeit vor 1672 sind leider nur wenige dieser Anmelde Listen erhalten.¹¹

Geringere Aussagekraft haben die Meisterbücher. Das Datum der Aufnahme in die Meisterschaft begründete den Platz in der Reihe der Anciennität. Da die letztere den Ausschlag gab, wem ein freies Bankrecht zukam und wer eine nicht benützte Bank benützen durfte, entstanden Tricks, um möglichst früh in dieser Reihe einzustehen. Gemäß Ordnung von 1582 konnte zwar normalerweise nur Meister werden, wer das Metzgerhandwerk je zwei Jahre lang gelernt und als Gehilfe ausgeübt hatte. Dennoch geschah es öfters, daß der Vater die Meisterschaft zugunsten eines Sohnes empfing, den er innerhalb einer Frist namentlich bezeichnen mußte und der später das Handwerk erlernen sollte. Für die Anciennität verbindlich war jedoch der Zeitpunkt der Verleihung an den Vater. Die ebenfalls gängige Praxis, Kleinkinder zu Meistern anzunehmen, beschnitt der Luzerner Rat erst 1686, als er ein Mindestalter von zehn Jahren vorschrieb.¹² Offen bleibt, wie viele dieser nominellen Meister sich als Jünglinge einem anderen Beruf zuwandten und das Metzgerhandwerk überhaupt nie ergriffen. Zum Beispiel führen die Metzgerbücher auch eine Anzahl Priester und Ordensleute auf, die ehemals die Meisterschaft besessen hatten.

Für unseren Zweck praktisch wertlos sind schließlich die Listen jener Personen, denen eigene Bankrechte gehörten, war doch die Vererbung dieses Privilegs in keiner Weise an die Ausübung des Handwerks geknüpft. Jost Ludwig Rüttimann etwa war von Beruf Glockengießer. Trotzdem hätte er das väterliche Bankrecht, das ihm als ältestem Sohn zugefallen war, ohne weiteres behalten

¹⁰ Zum Standort vgl. cod. 5385, 57b und cod. 5395 f. 2a, 12a. Die Bedeutung der Anciennität wurde bei der Meisterannahme durch die Formel unterstrichen, keinen der vorgehenden Meister zu beeinträchtigen. Wer sein Bankrecht nicht benützen wollte, mußte einen anderen Meister darauf arbeiten lassen, ohne zusätzlichen Zins zu verlangen. Ammann, Metzgergilde, S. 46. Wer andererseits das Handwerk treiben wollte, hatte persönlich in der Metz bei seiner Bank zu arbeiten. RP 68, 33b; 69, 43a.

¹¹ Wir kennen die folgenden Metzgerlisten:

1582, 1588 (RP 41, 63a II), 1597 (cod. 5390, 123f.), 1604, 1608, 1614, 1619, 1622 (Akten A1 F7 Metzger, Sch. 874), 1624, 1656, 1658, 1660, 1672, 1674f., 1677f., 1679 (Akten Stadt C 422, Art. 2, Metzger), 1680 oder 1682, 1683-1687, 1689, 1691-1695, 1697-1699 usw. Wo nichts Besonderes vermerkt ist, finden sich alle Listen in Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876). Dazu kommen eine undatierte Liste (Anfang 17. Jh.) und ein Bußenverzeichnis (24. 1. 1620) in Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874).

¹² Lehrzeit: Ammann, Metzgergilde, S. 46. Dazu cod. 5385, 91a. Von Wanderjahren ist nie die Rede. Mindestalter in Akten Stadt C 422, Art. 2, Metzger (5. 4. 1686).

können, verzichtete aber 1672 aus freien Stücken. Die Wyssing dagegen vererbten ihr Bankrecht, das sie vom 1630 verstorbenen Meister Beat Wyssing übernommen hatten, auch in jener Zeit, als die Beziehung zum Handwerk unterbrochen war. Hans Wyssing war ein junkerlicher Kaufmann, desgleichen sein Sohn bzw. Enkel, die ihn im Besitz des Privilegs ablösten. Der Letztgenannte starb 1643 als Hauptmann einer Kompanie in spanisch-mailändischem Dienst. Damals setzte die Zerrüttung des Familienvermögens ein. Hans Ludwig Wyssing, der das Vorrecht auf Benützung einer Schlachtbank noch als Junker geerbt hatte, mußte in der Folge von seinem Privileg Gebrauch machen. Er begann das Metzgerhandwerk selber zu treiben.¹³

Auf die Verbreitung dieses Berufes unter den Ratsgeschlechtern der Jahre 1620 bis 1680 gehen wir nun im einzelnen ein.

Kaspar RATZENHOFER wurde 1598 in die Meisterschaft der Luzerner Metzger aufgenommen. Eine verwandte Familie Ratzenhofer hatte damals eine der sechzehn offiziellen Metzgebänke zu eigen. Da der allein erberechtigte Sohn Niklaus, «Patritius Lucernensis» und nachmaliger Chorherr in Beromünster, den geistlichen Stand gewählt hatte, meldete Kaspar Ratzenhofer 1605 einen Anspruch auf dieses Bankrecht an, allerdings ohne Erfolg. Auch weiterhin drängte er darauf, als Meister eine Schlachtbank benützen zu dürfen, arbeitete aber 1606 immer noch quasi als Gehilfe. Laut einer späteren Aussage mußten Ratzenhofer und seine Frau Barbara Dürler ihren ganzen Besitz mit ihrer Hände Arbeit sauer verdienen und zusammensparen, hatten doch beide nur wenig Ererbtes in die Ehe eingebracht.¹⁴

In Gemeinschaft mit Jost Haas erreichte es Kaspar Ratzenhofer 1607, daß die Obrigkeit gegen den empörten Widerstand der übrigen Metzger den Betrieb einer inoffiziellen Freibank bewilligte und diese Erlaubnis im folgenden Jahr erneuerte. Die Wahl Ratzenhofers in den Großen Rat am 27. Dezember 1612 beeinträchtigte seine Berufstätigkeit kaum. Erst der zeitraubende Dienst als Großweibel dürfte seit 1618 einen Unterbruch erzwungen haben; jedenfalls fehlt sein Name in der Metzgerliste von 1619. Der Aufstieg in den Kleinen Rat nach Weihnachten 1621 führte notwendig zum Rücktritt als Großweibel. Prompt nahm Ratzenhofer das Handwerk wieder auf.¹⁵ So bemühte er sich 1623 zusammen mit Meister Hans Hartmann, im Berner Oberland Rinder, Schafe und Ziegen für die Luzerner Metzger einzukaufen. Seine Kollegen im Kleinen Rat schrieben empfehlend nach Bern, er handle schon seit Jahrzehnten mit den bernischen Angehörigen und habe den Leuten ennet dem Brünig jeweils mit

¹³ Rüttimann: cod. 5395, 82a. Wyssing: cod. 5385, 83a; cod. 5395, 18; RP 59, 425b. Dazu unten S. 300f., 303f.

¹⁴ Anhang Nr. 310. Er ist in den Metzgerlisten von 1608, 1614, 1622 und 1624 verzeichnet. Patritius: Lehmann, Glasmalerei, S. 212. Erbabmachung Ratzenhofer-Dürler in RP 57, 195b.

¹⁵ Großweibel, der zugleich die Ankenwaage verwaltet: RP 56, 49a; 58, 116a. Da er nach seinem Rücktritt am 14. 1. 1622 keine eigene Behausung hatte, durfte er die Dienstwohnung auf dem Rathaus bis Ostern behalten, desgleichen die Einkünfte von der Ankenwaage her.

Salz, Getreide und Geld ausgeholfen. Trotzdem gab die Berner Obrigkeit wegen Mangels bloß ein einmaliges Kontingent von hundert Haupt Schlachtvieh zum Verkauf frei.¹⁶

1624/25 scheint Kaspar Ratzenhofer das Metzgerhandwerk zum letzten Mal ausgeübt zu haben; denn von 1625 bis 1627 und wiederum zwischen 1629 und 1635 zählte er zur Kommission der staatlichen Fleischschätzer, deren Aufgabe mit dem Betrieb einer eigenen Metzgerei nicht vereinbar war. Überhaupt wuchs das Ausmaß seiner Verwaltungsarbeit seit 1625. Unter anderem hatte er als Kornhausmeister sechs Jahre lang die Getreideversorgung in Händen. Im Januar 1633 wurde er Vorsteher des Sentispitals, im Herbst Entlebucher Landvogt. 1635 übernahm er das Spitzenamt des Säckelmeisters und damit die Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt.

In fremdem Solddienst hatte Kaspar Ratzenhofer den Grad eines Fähnrichs erworben. Am 16. September 1639 empfing der angesehene und vielbeschäftigte Kleinrat mit der Schützenfahne der sogenannten mehreren Stadt das Abzeichen einer hohen Kommandostelle im Luzerner Wehrwesen. Am 27. Dezember desselben Jahres wählten Räte und Hundert den früheren Metzger, der als Kerzenmeister immer noch mit der Gesellschaft seines Handwerks verbunden war, zum Schultheißen des Standes Luzern, doch sollte er diese Krönung seiner Laufbahn, die bisher keinem Ratzenhofer zuteil geworden war, um kaum vier Wochen überleben. Einen Stammhalter scheint er nicht hinterlassen zu haben.¹⁷

Ende Oktober 1566 verfaßte ein bestellter Schreiber das Konzept eines Ehebriefes für die bevorstehende Vermählung zwischen dem edlen Junker Mangold von Wyl und der edlen Jungfrau Margarethe BIRCHER, worauf sich der wohlhabende Kleinrat und Säckelmeister Heinrich Bircher als Vater der Braut nicht scheute, seine Bürgerlichkeit zu betonen, und eigenhändig auf dem Entwurf vermerkte: «Der tüttel (Titel) mis und myner tochter halb edel mag wol uß blibenn.»¹⁸

Der Metzgermeister Niklaus Bircher betrieb sein Handwerk mit Sicherheit im Jahr 1582/83. Er war ein Enkel des Schultheißen und Obersten Hans Bircher

¹⁶ Akten A1 F7 Viehhandel in der Schweiz (Sch. 920), Juli 1623. Marty, Viehwirtschaft, S. 30 und 93, Anm. 20 liest zum Teil irrig.

¹⁷ Verwaltungstätigkeit:

Großweibel (und Ankenwaagmeister) 2. 3. 1618 (bis 14. 1. 1622). Vgl. Anm. 15. Kornhausmeister 6. 9. 1625 (6 Jahre); als solcher auch Korn- und Brotschauer. RP 60, 7. Fleischschätzer 6. 9. 1625 (2 Jahre) und 18. 9. 1629 (6 Jahre). RP 60, 8a; 62, 280b; Akten 12/43. Fischschauer 18. 9. 1629 (2 Jahre). RP 62, 280b. Stadtrechner 18. 9. 1631 (4 Jahre). 63, 198b. Sentispitalmeister 20. oder 21. 1. 1633 (bis zur Säckelmeisterwahl). 63, 370b. Lv Entlebuch 5. 10. 1633 (2 Jahre). 64, 68b. Säckelmeister 17. 9. 1635 (bis zur Schultheißenwahl). 64, 352b. Seit 7. 1. 1632 Pfleger der Jesuiten. RP 63, 239b.

Schützenvenner der mehreren Stadt 16. 9. 1639. 66, 127b. Akten 12/286. Am 8. 11. 1673 hieß es, «ein solches ehrenzzeichen (könne) einen, der anderß darvon nit hat alß den einigen ehrennahmen, biß in die 600 fl.» und mehr kosten. Akten 12/52.

¹⁸ Personalakten A1, von Wyl, Mi. v. Allerheiligen 1566.

und gehörte seit 1578 zum Großen Rat. In den wenigen überlieferten Metzgerlisten der folgenden Jahrzehnte erscheint sein Name nie mehr. Laut einer späteren Quelle soll Bircher auch eine Weinschenke geführt haben. In fremden Diensten brachte er es wie schon sein Vater zur Hauptmannschaft. 1606 wurde er anstatt seines verstorbenen Bruders in den Kleinen Rat gewählt, dem er bis zu seinem Tod im Jahre 1623 angehörte. Im Jahr zuvor war er vom Amt des Säckelmeisters zurückgetreten.¹⁹

Sein jüngster Sohn Cornel besuchte 1602 die Grammatikklasse am Luzerner Jesuitenkollegium. Einer der Patres notierte nachträglich im Schülerverzeichnis, daß Cornel Bircher das Metzgerhandwerk ausübe und verheiratet sei («Lanio uxoratus»). Tatsächlich durfte ihn der Vater 1611 ausnahmsweise die eigene Schlachtbank benützen lassen. Nach diesem Probejahr gab Niklaus Bircher sein Bankrecht zurück, so daß die Meisterschaft es auf den Sohn übertragen konnte, der sicher 1614/15 und 1622/23 auf dem Beruf arbeitete. Um 1620 ist Junker Cornel Bircher als Wirt zum Schlüssel genannt. In fremdem Dienst erreichte er den Grad eines Leutnants. Versagt blieb ihm die politische Karriere; denn für die Teilhabe am Rat kamen verfassungsgemäß zuerst die älteren Brüder in Frage.²⁰

Der erstgeborene Bruder Jost Bircher wurde 1632 zum Luzerner Schultheißen gewählt. 1635 kommandierte er ein eidgenössisches Regiment, das nach Frankreich aufbrach. Im Inventar seiner Hinterlassenschaft erscheint er 1645 als wohlledler Herr Oberst, ehemals Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann. Sein Vermögen belief sich auf rund 30000 Gulden, wobei der sehr reiche Hausrat, die Gold- und Silberwerte sowie das Säbhaus an der Pfistergasse nicht eingerechnet waren.²¹ Ein Jahr nach dem Tod des Schultheißen stieg sein jüngerer Bruder Niklaus Bircher in den Kleinen Rat auf. Er war Hauptmann und Kompaniebesitzer in französischem Dienst. Ein Teil seines Wohlstands war ausdrücklich «durch Kriegsmittel» erworben. Als er am 19. Juni 1655, nach Folterung und wochenlanger Gefangenschaft, in mittelbarem Zusammenhang mit dem Bürgerhandel von 1653 aus allen Ehren und Ämtern entsetzt und auf Lebenszeit eingesperrt wurde, konfiszierte die Obrigkeit etwa 21000 Gulden. Im übrigen war aus Birchers Ehe mit Anna Marbacher, der Tochter des Entlebucher Landsieglers, kein Sohn hervorgegangen.²²

¹⁹ Anhang Nr. 180. Demission als Säckelmeister: RP 58, 280b. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 139f. Jahrzeitabschriften in FAA 1275. Dazu Stiftsarchiv Hof, cod. 289, S. 133.

²⁰ Cod. KK 80, 8v. Cod. 5385, 118 und 119a; cod. 5395, 5a. RP 52, 54b. Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Liste von 1622; Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1614. Cod. 7140, 94a.

²¹ Anhang Nr. 183.

²² Anhang Nr. 185. Heirat mit Anna Marbacher am 6. 11. 1617 in Werthenstein. Cod. KZ 20, 101. Dazu Personalakten A1, Niklaus Bircher, 1623. Kapellenstiftung von 1647 auf seinem Gut Utenberg, ermöglicht «durch Kriegsmittel». KDM Luzern 3, S. 255f. Nicht vollständige Konfiskation. 26. 6. 1655: Ausschuß, «sich mit den sinigen, ein gwüsses vor danen zu nemmen, sich verglichen und in gnaden bedenken». RP 71, 466b. Dazu auch 72, 179b und 180b. Siehe auch oben S. 272.

Der dritte der Gebrüder Bircher, der schon erwähnte Metzgermeister Cornel, war 1628 bereits tot. Eine seiner Töchter trat dem Orden der Dominikanerinnen bei. Sie legte im Schwyzer Kloster St. Peter auf dem Bach Profess ab und wurde mit 2000 Gulden aus allen Erbfällen ausgelöst. Ihre beiden Geschwister hatten den Metzgermeister und Großrat Jakob von Wyl zum Schwiegervater. So war Dorothea Bircher in erster Ehe mit Hauptmann Kaspar von Wyl verheiratet. 1646 regulierte man ihr Frauengut auf ein Kapital von genau 7000 Gulden.²³ Ihr Bruder Franz hatte 1640 Elsbeth von Wyl zur Frau genommen. Im selben Jahr wurde er in den Großen Rat berufen und erhielt 1641 die Erlaubnis, in seinem Haus beim Hirschengraben Wein auszuschenken. Als neugewählter Kleinrat wollte Leutnant Franz Bircher 1644 seine Schlachtbank durch einen Knecht versehen lassen, doch forderten ihn die Ratskollegen auf, sich der Metzgerei «genzlich (zu) enthalten». Aurelian Zur Gilgen, der Luzerner Chronist des Bauernkriegs, bezeichnet ihn übrigens als verdorbenen Metzger. Das abschätzige Adjektiv mag daher rühren, daß sich Franz Bircher 1653 als einziges Ratsmitglied auf die Seite der rebellierenden Burgerschaft geschlagen hatte. In der Folge wurde er aus dem Rat gestoßen und sollte 15 Jahre lang in venezianischen Diensten gegen die Türken kämpfen. Auf dem Gefangenentransport gelang ihm aber die Flucht.²⁴

Als Nebenwirkung des Strafurteils verlor die Familie ihr Vorrecht auf Benützung einer Metzgbank. Dem Sohn Jakob Bircher gestattete man wenigstens, den Metzgerberuf zu erlernen. 1682 wurde er in die Meisterschaft aufgenommen, und Ende der 1680er Jahre begann er als Metzger zu arbeiten.²⁵

1578 verliehen die Luzerner Metzger ihre Meisterschaft an Walter KREPSINGER, und zwar zugunsten eines beliebigen Sohnes, den er selber bestimmen und das Handwerk lernen lassen sollte. Krepfinger war Mitglied des Kleinen Rates und verwaltete damals das angesehene Bauamt. 1580 arrangierte sich sein Sohn Hans mit dem eben in den Kleinen Rat gewählten Hauptmann Jost Krepfinger: Der letztere trat ihm sein Bankrecht ab und wurde seinerseits in der Reihe der Anciennität auf jenen Platz unter den wartenden Metzgermeistern zurückversetzt, den bisher Hans eingenommen hatte. Dank diesem Tausch konnte Hans

²³ Cod. 9805/1, 59a (18. 2. 1628: Herr Leutnant Cornel Bircher sel.). Vgl. auch KDM Luzern 3, S. 186. FAA 1275, Erbauskauf von 1637. Darin wird der Vater, Junker Cornel B. sel., als edel, dessen Bruder, Schultheiß Jost B., als wohlledel bezeichnet. Hochzeit von Wyl-Bircher am 13. 1. 1636. Cod. KZ 20, 157. Betr. von Wyl s.u. S. 294 ff. Kapitalregulierung in Personalakten A1, Bircher Dorothea, 3. 9. 1646.

²⁴ Anhang Nr. 188. Siehe auch oben S. 271 f. und unten S. 295 f. Liebenau, Bauernkrieg, Jb. 18, S. 282. Heirat mit Elsbeth von Wyl am 13. 2. 1640. Cod. KZ 20, 172.

Verwaltungstätigkeit:

Lv Ebikon 12. 9. 1641 (2 Jahre). RP 67, 33b. Fischschauer 16. 9. 1645 (2 Jahre). 68, 282a. Als Neualp- oder Mühlemäßmeister erwähnt am 12. 6. 1649. 69, 366a. Vogtkinderrechner 8. 7. 1650. 70, 93a.

²⁵ RP 74, 56a. Cod. 5395 f. 96a, 111a. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1687, 1691 ff.

Krepsinger seine Metzgerei schon 1582/83 betreiben. Jost Krepsinger hingegen dürfte von seiner Meisterschaft kaum mehr Gebrauch gemacht haben. 1587 diente er als Oberst in Frankreich. Er besaß die persönliche Ritterwürde und hatte seit 1590 jedes zweite Jahr das Amt des Luzerner Schultheißen inne.²⁶

Ein Sohn des Anfang 1598 verstorbenen Schultheißen dürfte jener Jost Krepsinger gewesen sein, dem man 1604 ausnahmsweise und ohne Rücksicht auf die Anciennität bewilligte, ein Jahr lang die Metzgbank seines Schwagers Niklaus Schumacher zu benützen. Schumacher war mit der Schultheißen-tochter Katharina Elisabeth Krepsinger verheiratet und versprach, er wolle «von wägen sin Krepsingers mengklichen schulden unnd anderem, es gange hoch oder nider, zallung, redt unnd antwort benüeglich schaffen». Im gleichen Jahr wurde Fähnrich Jost Krepsinger in den Großen Rat gewählt. 1614/15 arbeitete er immer noch als Metzger. Damals verwaltete er auch das Amt eines Untersinners, das er 1616 aufgab, um in Frankreich Kriegsdienst leisten zu können. Im übrigen blieb die Kleinratszugehörigkeit der Krepsinger in seiner Person für eine Generation unterbrochen.²⁷

Die Schlachtbank vererbte sich auf Melchior Krepsinger, zu dessen handwerklicher Berufstätigkeit einzig eine etwas spätere Quelle vermerkt: «Ward metzger gewesen.» Als Hauptmann leistete er in Frankreich und Italien Dienst. Ende 1635 erhielt er einen Sitz im Kleinen Rat. 1647 schickten ihn Räte und Hundert als eidgenössischen Vogt ins Sarganserland, wo er sich wegen unerlaubter Werbung für einen Aufbruch nach Modena den Unmut der regierenden Orte zuzog.²⁸ Im Verlauf der 1650er Jahre zeichnete sich der persönliche Niedergang Krepsingers immer deutlicher ab. Er geriet in Schulden, trank im Übermaß und wurde mit Rückstellung in der Anciennität seiner Ratsrotte bestraft. In seinen letzten Lebensjahren fanden es die Ratskollegen «us beweglichen ursachen» besser, wenn er an den Sessionen überhaupt nicht mehr teilnahm. Sitzungsgelder und übrige «ordinari gefell» durfte er trotzdem beanspruchen, scheint es doch, als hätte er diese geringfügigen Einkünfte für seinen Haushalt nötig gehabt. Mit seinem Tod starben die Krepsinger 1665 im Mannesstamm aus.²⁹

²⁶ Cod. 5385 f. 52a, 57b, 74a. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1582. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 149f. HBLS 4, S. 542. Nach Liebenau starb der Schultheiß am 22. 1. 1598, nach cod. 5385, 74a der Metzgermeister am 21. 2. 1598. Vgl. auch Messmer, Anhang 3, Nr. 46.

²⁷ Jost Krepsinger: GR 24. 6. 1604; nicht mehr verzeichnet 24. 6. 1618. Untersinner 16. 9. 1611 (bis Oktober 1616). Cod. 1315 f. 180a, 197b. RP 53, 73a. Siehe auch oben S. 244, Anm. 87. Cod. 5385, 108a und 119b. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1604, 1608, 1614. Akten Stadt C 422, Art. 2, Metzger, 1608: Krepsinger soll besonders ermahnt werden, daß, wer an Ostern zu schlachten anfängt, ein ganzes Jahr lang aushalten muß.

²⁸ Anhang Nr. 247. Verwaltungstätigkeit:

Lv Ruswil 15. 9. 1639 (2 Jahre). RP 66, 126a. Lv Sargans 17. 1. 1647. Als schlechtes Vorbild im Gottesdienstbesuch, wegen unerlaubter Werbung und anderem mehr am 26. 10. 1647 um 300 fl. gebüßt. 69, 11b und 129a.

²⁹ RP 72, 276b; 73 f. 3a, 123b, 283b; 74 f. 218b, 326a, 330a. Von Vivis, AHS 19/1905, S. 95.

Kleinrat Anton HAAS, ein gelernter Müller, erklärte 1596, er habe zwar eine Schlachtbank geerbt, sei «aber noch nit wie vor nie gesinnet, dasselbig handtwerck zetryben». Hingegen habe er seinen gleichnamigen Sohn die Metzgerei erlernen lassen. Letzterer heiratete am 28. Juli 1597 Magdalena Balthasar und wurde übers Jahr in den Großen Rat berufen. Den Lebensunterhalt verdiente er als Metzger, und mit diesem Erwerb hörte er vorerst auch dann nicht auf, als er 1620 in den Kleinen Rat aufsteigen konnte. Erst 1624 fehlt sein Name in der Metzgerliste, und in den folgenden drei Jahren hat Anton Haas sein Handwerk mit Sicherheit nicht ausgeübt. Zu der Zeit versah er übrigens das bessere Amt eines Obersinners, der hauptsächlich mit den Getränkesteuern und der Aufsicht über Maß und Gewicht befaßt war. Daneben stand Haas dem Sentispital vor, dessen Verwaltung er von seinem Schwiegervater, dem Kleinrat und Hauptmann Wilhelm Balthasar, übernommen hatte.³⁰

Als Anton Haas 1630 das Zeitliche segnete, mußten seine Ratskollegen mit Fremden feststellen, wie er im eigenen Haus und im Sentispital derart unglücklich gewirtschaftet hatte, daß jetzt eine Schuldenlast von rund 11000 Gulden ungedeckt blieb. Die Passiven betragen nämlich 29340 Gulden, während an Aktiven bloß 18250 Gulden vorhanden waren. Dem Rat ging es vor allem um jene 7040 Gulden, die dem Sentispital gehörten. Der größte Gläubiger war aber Antons Witwe, deren Frauengut sich auf 12500 Gulden belief.

Ein Ausschuß des Rates versuchte die allmähliche Verschuldung zu rekonstruieren. Zum Teil scheint es, als hätte Anton Haas in Anbetracht seiner Vermögensverhältnisse die Kinder viel zu hoch ausgesteuert. Am aufschlußreichsten ist jedoch der letzte Abschnitt im Untersuchungsbericht: Man müsse beachten, daß Haas und seine Frau etwa sechzehn Jahre lang «merß (mehr) nit alß g (Gulden) 1500 Capital beidersits gnossen, auch ierlich ein khindt anfallen, deren Got in (ihnen) 15 geben»; desgleichen seien die schweren und teuren Zeiten zu bedenken.³¹

Den Sohn Leonhard Haas hatte man 1625 in den Großen Rat gewählt. Den Einsitz im Kleinen Rat schaffte er nicht mehr. Von Beruf war er ebenfalls

³⁰ Anhang Nr. 227. Cod. KK 80 f. 3v («lanio et senator»), 282v. Heirat: cod. KZ 20, 60. Dazu RP 57, 205b und 308a; 63, 159a. Vater: RP 45, 57a und Messmer, Anhang 2, Nr. 36. Verwaltungstätigkeit:

Bürgerlicher Stadtrechner 28. 7. 1597 (bis Herbst 1599?). RP 45, 340b. Cod. 1315, 142b. Lv Kriens/Horw 18. 9. 1603 (2 Jahre). Cod. 1315, 156a. Lv Malters/Littau 14. 9. 1607 und 16. 9. 1611 (je 2 Jahre). Cod. 1315 f. 167b, 179b. Krienbachmeister 11. 9. 1613 (4 Jahre). Cod. 1315, 186a. Lv Büron/Triengen 16. 9. 1617 (2 Jahre). RP 55, 333b. Sentispitalmeister 9. 9. 1620 (bis zum Tod). 57, 205b. Lv Entlebuch 16. 9. 1621 (2 Jahre). 58, 47b. Obersinner 6. 9. 1625 (4 Jahre). 60, 7a. Fleischschätzer 6. 9. 1625 (2 Jahre). 60, 8a.

³¹ RP 63 f. 135, 200b. Personalakten A1, Anton Haas, undatiertes Untersuchungsbericht (1631).

Metzgermeister.³² Im November 1642 trat Haas vom Amt des Untersinners zurück und zog als Hauptmann in spanisch-mailändische Dienste. Seine Kompanie finanzierte er unter anderem mit Krediten, die er beim reichen Obersten und künftigen Schultheißen Heinrich Fleckenstein und bei seinem Bruder Niklaus Haas aufnahm. Letzterer besaß eine Chorherrenpfund in Beromünster. Mit der Tilgung dieser Schulden wurde Leonhard Haas zeitlebens nicht mehr fertig. Noch 1670 stand er allein bei seinem Bruder mit 4800 Gulden in der Kreide. Von den Assignationen, welche die königliche Kammer jährlich aus Mailand überwies, sollten fortan jeweils 200 Gulden in Leonhards Haushalt abgezweigt werden, der Rest aber dem Chorherrn bzw. den Erben von Schultheiß Fleckenstein zukommen.³³

Zu Beginn der 1650er Jahre war Hauptmann Leonhard Haas wieder nach Luzern heimgekehrt. Als Nachfolger des Metzgers Jakob von Wyl leitete er seit 1657 das städtische Kaufhaus, in dem sich der Fruchthandel abwickelte. Zur selben Zeit wirtete er auf dem Adler, den er 1662 verkaufte. Das Metzgerhandwerk trieb er sicher noch 1672/73. Damals war er 68jährig. Im Januar 1674 übersiedelte er schließlich nach Sempach und versah die dortige Seevogtei bis zu seinem Tod im Jahr 1676. Seine Witwe Antonia Meretti blieb fast mittellos zurück und mußte sich mit Zuwendungen von 60–80 Gulden im Jahr kümmerlich durchschlagen.³⁴

In den über fünfzig Jahren Zugehörigkeit zum Großen Rat hat Leonhard Haas auch den eigenen Sohn überlebt. Anfang 1669 hatten die Luzerner Räte Hans Jakob Haas als Gardeleutnant nach Lucca geschickt, wo er bereits nach wenigen Monaten verstarb. Wiederum fand die Familie finanziellen Rückhalt bei Chorherr Niklaus Haas. Er beglich die Schulden seines Neffen. Er sorgte dafür, daß die Witwe Katharina Rüppel zu ihrem Frauengut von etwas über 7000 Gulden kam, und er versprach ihr, die Erziehung der beiden Kinder mit Geld und Naturalien zu unterstützen. Im übrigen vermochte diese Linie des Geschlechts Haas im Sommer 1705 die Beteiligung am Großen Rat fortzusetzen.³⁵

³² Anhang Nr. 229. Getauft 3. 9. 1604. Cod. KZ 2, 65.

Verwaltungstätigkeit:

Untersinner 2. 5. 1639 (bis 12. 11. 1642). RP 66, 60b; 67, 234a. Kaufhausmeister (und Bodenzinser) 17. 9. 1657 (6 Jahre). 72, 343a. Salzhausmeister 17. 9. 1665 (6 Jahre). 74, 422b und Akten 12/44. Fischschauer 19. 9. 1667 (2 Jahre). Akten 12/44. Seevogt in Sempach 19. 1. 1674 (bis zum Tod). RP 77, 10b.

³³ Niklaus Haas, Chorherr am Stift Beromünster 1637–1672. Riedweg, S. 512. Personalakten A1, Leonhard Haas, 10. 12. 1666, 20. 11. 1670, 12. 1. 1671. RP 74, 251b (1664); 75, 120a (1667: Chorherr Niklaus H. hat für Sold 950 fl. und «zu ufbringen» der Kompanie 1500 fl. vorgestreckt).

³⁴ RP 77 f. 349a, 380a; 78, 78a. Die Witwe erhielt vorerst 5 fl./Monat, vermochte dabei aber nicht zu bestehen. Man streckte ihr deshalb 10 fl. für den Hauszins sowie monatlich 6 fl. vor.

³⁵ Gardeleutnant: RP 75 f. 327a, 329b, 387b. Doppelhochzeit Joh. Jakob Haas-Maria Kath. Rüppel und Jost Karl Rüppel (s. Anhang Nr. 35)-Maria Dorothea Hartmann am 22. 11. 1666. Cod. KZ 20, 252. Weil sich Chorherr Haas so tief in die Schuldentilgung einließ, durfte er von einem früheren Versprechen zurücktreten, ein Stipendium für den jeweils ältesten Sohn «Haasengeschlechts» zu stiften. Personalakten A1, Leonhard Haas, 27. 11. 1669.

Nach dem Tod des Metzgermeisters Anton Haas war dessen Kleinratsstelle 1631 auf Peter Haas übergegangen, den wir als Wirt und Weinhändler kennen. Sein Bruder Beat Jakob verdiente sein Brot seit 1634 als Weinzieher, das heißt als Transportarbeiter, der Weinfässer auf- und abzuladen hatte.³⁶ Ein anderer Bruder war jener Jost Haas, der 1598 die Metzgermeisterschaft empfangen hatte. Er heiratete am 27. August 1601 Anna Sidler. Hauptmann Kaspar Haas, der zum Kleinen Rat gehörte, und der Metzgermeister Kaspar Sidler hatten den Ehebrief ihrer Kinder vierzehn Tage vorher abgesprochen³⁷:

Demnach erhielt der Bräutigam von seinem Vater 200 Gulden. Sidler offerierte dem jungen Paar, bei ihm zu wohnen. Was Jost Haas und er mit ihrer Metzgerei gewinnen könnten, sollte hälftig geteilt werden. Andernfalls, wenn Haas lieber ein eigenes Hauswesen gründen wollte, gewährte sein Taufpate einen verzinslichen 300-Gulden-Kredit, während Sidler ein zinsloses Darlehen von 500 Gulden anbot, um dem jungen Metzger «sinen handel» zu ermöglichen. In der Folge drängte Jost Haas darauf, eine Metzgerbank benützen zu können. Im Verein mit Kaspar Ratzenhofer durfte er 1607 eine inoffizielle Freibank einrichten. Zwischen 1608 und 1624 ist sein Name in allen erhaltenen Metzgerlisten aufgeführt.³⁸

In fremdem Solddienst brachte es Haas bis zum Fähnrich. Am 27. Dezember 1638 wurde er in den Großen Rat gewählt. 1645 gab er sein Bankrecht an die Metzger zurück und verzichtete auf die Meisterschaft. Mit dem Tod seines Bruders Peter im April 1648 ging die Kleinratszugehörigkeit dieser Familie zu Ende. Weder Jost Haas noch sein Vetter Leonhard vermochten sie fortzusetzen.³⁹

In jener «Attestatio Patritiae», welche die Luzerner Obrigkeit 1695 den Haas ausstellte, ist begreiflicherweise von der beschriebenen Verwurzelung im Handwerk und vom Abstieg aus dem Kleinen Rat keine Rede, sieht es doch so aus, als ob dieses Dokument eine zumindest für ausländische Maßstäbe nicht standesgemäße Herkunft verschleiern sollte.⁴⁰

Es ging um eine Maria Alexandra Pfyffer, die in Rom lebte und seit vielen Jahren mit einem Baron Scarlatti verheiratet war. Ihre Mutter Katharina Haas, eine Tochter des Luzerner Burgers und Römer Garderichters Kaspar Haas, war

³⁶ Anhang Nr. 228. Beat Jakob Haas: RP 64, 138b; 68, 338b (am 13. 1. 1646 als verstorben bezeichnet und deshalb als Weinzieher ersetzt). Akten A1 F7 Lebensmittel (Sch. 874), 20. 10. 1635: Landvogt Peter Haas bürgt für den Bruder.

³⁷ Cod. KZ 20, 77. Personalakten A1, Jost Haas, Ehebrief 14. 8. 1601. Bruder Peters: RP 54, 415a; 55, 38b; 61, 46b; 65, 66b.

³⁸ Anhang Nr. 230. Zu Kaspar Sidler vgl. cod. 5385, 66; RP 41, 63a II und 52, 138b; Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1604; Akten Stadt C 422 Art. 2, Metzger, Fr. v. Judica 1608: Meister Kaspar S. soll dieses Jahr als Metzger stillstehen.

³⁹ Verwaltungstätigkeit:

Fleischschätzer 8. 7. 1650; die Ämterbesetzung von 1653 fehlt; als verstorben ersetzt am 20. 7. 1656. RP 70, 93a; 72, 106a. Ansonsten außer Gerichtsfunktionen keine weiteren Ämter.

⁴⁰ Vgl. Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 38/1924, S. 72f. Personalakten A1, «Hasischer adelbrieff» (I), 1695.

schon lange tot. Ihr Vater Franz Pfyffer von Altishofen kommandierte die päpstliche Schweizergarde und zählte zum Kleinen Rat von Luzern. Er war ein Enkel des berühmten und reichen «Schweizerkönigs» Ludwig Pfyffer und der älteste Sohn des vornehmen Junkers Christof Pfyffer von Altishofen, der bis zum Luzerner Schultheißen und Pannerherrn aufgestiegen war und ein Vermögen von mehr als 400 000 Gulden angehäuft haben soll.⁴¹ Offenbar zuhanden der adligen Scarlatti mußten sich die Luzerner 1695 aus unbekanntem Anlaß über die ständische Zugehörigkeit der Familie Haas erklären: «Cum omnino honestati consentaneum sit, immo boni publici ratio exigat, ut ii, qui illustri ac patritia stirpe profecti sint, pariaque maiorum suorum specimina, ac spectatam morum ac vitae normam prae se ferant, debito honorum suffragio et natalitiae claritatis insignibus merito condecorentur; inter quos cum illustris generosa ac patritia familia Haas non tam antiquitate quam insigni honorum ac dignitate cumulo in hac nostra republica inter primores sane locum obtinet. . . »

1691 hatte man für den jungen Thaddäus Ludwig Meyer von Baldegg eine Standesurkunde ausgefertigt, weil er das Mailänder «Collegio dei Nobili» besuchen wollte. Die Meyer, die sich nach einer käuflich erworbenen Herrschaft «von Baldegg» nannten und einen kaiserlichen Adelsbrief von 1633 besaßen, waren ein junkerliches Kleinratsgeschlecht. Ihre Abstammung wurde jetzt als «perillustris ac praenobilis» bezeichnet. Vier Jahre später titulierte man die Herkunft der Haas als «illustris ac patritius».⁴²

Niklaus SCHUMACHER, der Sohn des gleichnamigen Ratsherrn, wurde 1580 in die Meisterschaft der Luzerner Metzger aufgenommen. In der Folge überließ ihm Hauptmann Beat am Rhyn seine Fleischbank. Am Rhyn hatte das Handwerk noch 1582 selber betrieben. Schumacher seinerseits übte den Metzgerberuf sicher 1588/89 aus. Damals war er bereits Großrat. Im Juni 1600 saß er anstatt seines verstorbenen Vaters im Kleinen Rat ein. 1604/05 durfte Jost Krepfinger vom Bankrecht seines Schwagers Gebrauch machen; Hauptmann Niklaus Schumacher versprach, in diesem Jahr der Metzgerei nicht nachzugehen.⁴³ Das Bankprivileg vererbte sich nachmals auf Ludwig Schumacher, den ersten Schultheißen dieses Geschlechts, und auf seinen Sohn Niklaus, Mitglied des Kleinen Rates. Ob die beiden das Metzgerhandwerk je getrieben haben,

⁴¹ Cod. PA 15/1, S. 7–19, 243–253. Personalakten A1, Pfyffer Alexandra, 1696. Der Römer Garderichter Kaspar Haas, ein Bruder der eben erwähnten Ratsherren Peter und Jost Haas, war um 1630 bereits tot. Personalakten A1, Anton Haas. Betr. Verwandtschaft s. o. Anm. 37 die einschlägigen Stellen im Ratsprotokoll. Katharina Haas soll 1662 verstorben sein und wurde offenbar in aller Heimlichkeit begraben. Krieg, Schweizergarde, S. 201, 526, Anm. 3. Zum Teil etwas fehlerhaft.

⁴² Personalakten A1, Meyer, 26. 9. 1691. Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 37/1923, S. 179f.

⁴³ Wo im Folgenden nichts Besonderes vermerkt ist, stützen wir uns auf Hans Schumacher-Wiki, Grundriß einer Familiengeschichte des ehemals regimentfähigen Zweiges der Schumacher von Luzern. Messmer, Anhang 3, Nr. 2 und 78f. Niklaus Schumacher: GR 24. 6. 1582; KR 24. 6. 1600; nicht mehr verzeichnet 24. 6. 1612. Siehe auch oben S. 285.

wissen wir nicht. Mit dem Tod von Niklaus Schumacher am 26. Juni 1650 erlosch diese Linie.⁴⁴

1607 hatten die Metzger ihre Meisterschaft dem achtjährigen Melchior Schumacher verliehen. Sein Vater, Kleinrat Jost Schumacher, mußte 1618 das Nebenamt eines Fleischschätzers aufgeben, weil man die etwaige Begünstigung des Sohnes, der «auch metzget», zum vornherein ausschalten wollte. 1621 heiratete Melchior Schumacher eine Tochter des Entlebucher Landsieglers Hans Marbacher.⁴⁵ Am 24. Juni 1624 wurde Schumacher in den Großen Rat gewählt. Als Metzger hat er mit Sicherheit bis in die 1630er Jahre gearbeitet. 1635 zog er ins Städtchen Willisau, wo er das Schultheißenamt, das einen jährlichen Nutzen von rund 650 Gulden abwarf, acht Jahre lang versah. Im Sommer 1650 stieg Melchior Schumacher an Stelle seines verstorbenen älteren Bruders in den Kleinen Rat auf. In der kritischen Zeit unmittelbar nach dem Bauernkrieg verwaltete er von der Stadt aus die Landvogtei Entlebuch. Auf Wunsch der Entlebucher wich man sogar von der Besatzungsordnung ab und bestätigte ihn für eine zweite Amtsdauer. Seit 1656 stand er auch dem großen Stadtpital vor. Nebenbei half er während Jahren das Fleisch beschauen und taxieren. Überhaupt war der Kontakt zu seinem früheren Beruf nicht abgebrochen, hatten ihn doch die Metzger zum Kerzenmeister ihrer Gesellschaft erkoren.

Von 1658 bis zu seinem Tod residierte Melchior Schumacher erneut in Willisau, diesmal als Verwalter der angesehensten Luzerner Landvogtei. 1659 ehrte ihn die Obrigkeit mit der Wahl zum Schützenvenner der Luzerner Kleinstadt. Schumacher starb im Februar 1661.⁴⁶ Seine Metzgerbank ging auf den Sohn Niklaus über, von dem wir nicht wissen, ob er das Handwerk je getrieben hat. Kurz vor seiner Berufung in den Großen Rat hatte Junker Niklaus Schumacher die Wirtschaft beim Wallfahrtskloster Werthenstein samt den dazugehörigen Gütern gepachtet. 1657 mußte er das Wirten wieder aufgeben und nach Luzern zurückkehren, weil ihm die Kleinräte den arbeitsreichen Dienst eines Großweibels übertragen hatten. Selbst in den Kleinen Rat gewählt, starb er schon 1666. Damit erlosch auch diese Schumacherlinie im Mannesstamm.⁴⁷

⁴⁴ Anhang Nr. 151, 155. Cod. 5385, 44a; 5395, 8a. Schumacher-Wiki, S. 17.

⁴⁵ Jost Schumacher: Anhang Nr. 149. Rücktritt als Fleischschätzer: RP 56, 79a. Melchior Schumacher: cod. KZ 1, 220 (Taufe 1. 9. 1598); cod. KZ 20, 117 (Heirat 30. 10. 1621); dazu RP 59, 23a. Eine Schwester der Marbacher war mit KR Niklaus Bircher verheiratet. Siehe oben S. 283.

⁴⁶ Anhang Nr. 150, 153. Verwaltungstätigkeit:

Straßenmeister 10. 7. 1626 (9 Jahre). RP 60, 199a. Lv Malters/Littau 11. 9. 1627 (2 Jahre). 61, 151a. Lv Büron/Triengen 18. 9. 1631 (2 Jahre). 63, 197b. Fischschauer im Herbst 1633 (2 Jahre). Akten 12/43. Schultheiß in Willisau 31. 8. 1635 (bis 15. 9. 1643 bzw. 16. 3. 1644). RP 62, 288b (Nutzen); 64, 343a; 67, 365b. Lv Büron/Triengen 13. 9. 1645 (2 Jahre). 68, 279a. Stadtrechner 18. 9. 1649 (bis 13. 10. 1650). 69, 405b; 70, 133a. Fleischschätzer 8. 7. 1650 (bis 15. 6. 1658). 70, 93a; 72, 445b. Lv Entlebuch 20. 9. 1653 (4 Jahre). 71 f. 153a, 508b. Spitalmeister 7. 7. 1656 (bis 15. 6. 1658). 72 f. 100a, 445b. Lv Willisau 20. 5. 1658 (bis zum Tod). 72, 437b. Schützenvenner 30. 10. 1659. 73, 101b.

⁴⁷ Anhang Nr. 158. Cod. 5395 f. 27, ev. 45a. Großweibel (und Ankenwaagmeister) 15. 1. 1657 (bis 30. 6. 1663). 72, 225a; 74, 148a.

Metzgermeister finden sich schließlich auch unter den Angehörigen jener Familie Schumacher, die mit dem gleichnamigen Kleinratsgeschlecht wohl verwandt, selber aber nie im Kleinen Rat vertreten war.

Wendel, Anton und Wendel Ludwig Schumacher, die zwischen 1579 und 1679 in der Vater-Sohn-Folge zum Großen Rat zählten, haben alle auf dem Metzgerberuf gearbeitet. Die beiden ersteren brachten es in fremden Diensten zum Hauptmann bzw. Leutnant.⁴⁸ Ein Sohn von Wendel Ludwig Schumacher besaß zwar die Meisterschaft, verwirkte aber durch ein Delikt das Vorrecht auf Benützung der Schumacherschen Metzgbank.⁴⁹ Ein Meister Niklaus Schumacher erscheint in den Metzgerverzeichnissen der 1690er Jahre. Vielleicht stammte er aus derselben Familie.⁵⁰ Die Zugehörigkeit zum Großen Rat vermochte angeblich erst ein Urenkel Wendel Ludwigs wieder fortzuführen.⁵¹

Die oligarchische Pfyffer-Amlehn-Verschwörung der 1560er Jahre hat ihren Namen von den beiden Schultheißen Jost PFYFFER und Niklaus Amlehn. Letzterer soll ein Metzgermeister gewesen sein. Auch an Jost Pfyffer hatten die Luzerner Metzger ihre Meisterschaft verliehen, und zwar zugunsten eines Sohnes, den er «das hantwerch leren» lassen sollte. Schultheiß Pfyffer, der 1563 vom französischen König geadelt wurde, bezeichnete seinen Sohn Heinrich als Meister.⁵² Ob Heinrich Pfyffer das Handwerk ausgeübt hat, wissen wir nicht. Als Hauptmann stand er in savoyischen und französischen Diensten. Er gehörte zum Großen Rat und war mit der Schultheißentochter Martha Heinserlin verheiratet. Sein Sohn Emanuel erbte die väterliche Schlachtbank und scheint sie tatsächlich benützt zu haben. Später wurde er nämlich Kerzenmeister der Metzgergesellschaft, und dieses Amt versahen üblicherweise nur Leute, die als Metzger gearbeitet hatten.⁵³ Der Tod von Hauptmann und Kleinrat Emanuel Pfyffer im

⁴⁸ Anhang Nr. 152, 157. Messmer, Anhang 3, Nr. 80.

Verwaltungstätigkeit Anton Schumachers:

Untersinner seit Oktober 1616 (bis zum Tod). Cod. 1315, 197b. Fleischschätzer 7. 7. 1636 (bis zum Tod). RP 65, 32b; 66, 60b.

Verwaltungstätigkeit Wendel Ludwig Schumachers:

Lv Kriens/Horw 17. 9. 1649 (2 Jahre). RP 69, 403b. Fischschauer 8. 10. 1653 (2 Jahre). 71, 164b. Kaufhausmeister und Bodenzinsler 14. 9. 1663 (6 Jahre). 74, 176b. Fleischschätzer 19. 9. 1667 (4 Jahre). Akten 12/44. Fischwaagmeister 23. 9. 1669 (2 Jahre). RP 75, 396b. Lv Büron/Triengen 17. 9. 1671 und 18. 9. 1675 (je 2 Jahre). 76, 193a; 77, 197a. Korn-, Fisch-, Mühlenschauer 19. 9. 1671 (2 Jahre, letzteres 4 Jahre). 76, 196a.

⁴⁹ Cod. 5395 f. 62a, 91a.

⁵⁰ Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1689, 1691f., 1694f., 1697ff.

⁵¹ Schumacher-Wiki, S. 148.

⁵² Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 143 ff. Vgl. aber Messmer, Anhang 2, Nr. 2. Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 37/1923, S. 133 f. Cod. PA 15/1, 661 ff. Cod. 5385, 58a.

⁵³ Messmer, Anhang 3, Nr. 64. Feer II, S. 273. Vererbung des Bankrechts: cod. 5385 f. 45a, 46a; cod. 5395 f. 10a, 56a. Kerzenmeister seit 1588 (? = Ausübung des Handwerks nicht gesichert): KR Lorenz Wirz (Messmer, Anhang 3, Nr. 96), KR Hptm Melchior Hug (?), KR Hptm Emanuel Pfyffer (?), KR Anton Haas, Schultheiß Kaspar Ratzenhofer, KR Melchior Schumacher, GR Wendel Ludwig Schumacher, GR Franz Hartmann, GR Hans Jost Fleischlin usw. Cod. 5385, 148 ff.; cod. 5415.

Jahre 1612 brachte die Familie in wirtschaftliche Schwierigkeiten; laut einem Brief an ihre junkerlichen Brüder war die Witwe dringend auf ihr Erbgut angewiesen, um sich selbst und die Kinder zu erhalten.⁵⁴ Der Sohn Fridlin Pfyffer wurde im Sommer 1620 in den Großen Rat gewählt. 1622/23 betrieb er das Metzgerhandwerk. Im Juli 1633 stieß man ihn aus dem Rat, weil er unter anderem als Fähnrich Werbe- und Leihgelder verjubelt hatte. Die «adeliche ehrende fründtschafft der herren Pfyfferen» vermochte ihn vor weiterer Strafe zu bewahren, indem sie sich gesamthaft verpflichtete, für ihn zu haften und ihn sicher zu versorgen.⁵⁵ Fridlins Sohn, auf den die Metzgerbank überging, starb früh. Leutnant Jost Ägidius Pfyffer, ein Cousin Fridlins, befand sich 1643 in spanischen Diensten, wünschte aber nach seiner Heimkehr auf dem Metzgerberuf zu arbeiten. Er hatte Magdalena Bachmann, eine Metzgerstochter, zur Frau und soll im mailändischen Mortara verstorben sein. Übrigens hatte sein Vater, Kleinrat Jost Pfyffer, als Jüngling eine Malerlehre begonnen. 1661 schließlich wurde Alexander Pfyffer, der aus einer anderen Linie des Geschlechts stammte, in die Metzgermeisterschaft aufgenommen. Er saß 1686 im Kleinen Rat ein und hat die Metzgerei nie erlernt; denn wie sein Vater «übte (er) sich sonst in der apoteckher kunst, deren er jederzeit vorgestanden».⁵⁶

Bloß die nominelle Zugehörigkeit zur Metzgermeisterschaft kennen wir auch von einigen anderen Kleinräten. Die Meister Melchior und Hans Zimmermann trieben ihr Handwerk nachweislich 1582/83. Melchiors Metzgerbank vererbte sich in der Folge auf jenen Hans Zimmermann, der 1643 als wohlhabender Militärunternehmer verstarb. Ob er den Metzgerberuf je ausgeübt hat, wissen wir nicht.⁵⁷ Statthalter Ulrich Heinserlin, Sohn eines Schultheißen, hatte zeitweilig eine Metzgerbank zu eigen, über deren Benützung ebenfalls nichts bekannt ist. Die persönliche Schuldenwirtschaft Hauptmann Heinserlins endete 1644 mit Zahlungsunfähigkeit und kostete die Familie den Besitz der Herrschaft Kastelen. Heinserlins Söhne verzichteten auf das ererbte Bankrecht und gaben es der Metzgermeisterschaft zurück.⁵⁸ 1661 verliehen die Luzerner Metzger dem noch nicht vierjährigen Franz Ludwig Hartmann den Meistertitel. Aus dem Bub wurde zwar kein Metzger, wohl aber ein bedeutender Goldschmied, der 1690 in den Kleinen Rat aufstieg. Trotzdem hatte er 1702 in der Anciennität der

⁵⁴ Emanuel Pfyffer: GR 27. 12. 1597; KR 24. 6. 1607; nicht mehr verzeichnet 24. 6. 1612. Cod. PA 15/1, 663f. Personalakten A1, Pfyffer M., 17. 9. 1614.

⁵⁵ Anhang Nr. 269. Entsetzung und Übergabe an die Verwandtschaft am 6. und 9. 7. 1633. RP 64 f. 23a, 29, 31b; Personalakten A1, Pfyffer. Verstorben vor 1645. Cod. 5395 f. 10a, 56a.

⁵⁶ Jost Ägidius Pfyffer: cod. 5395, 36a; RP 67, 296b; cod. PA 15/1, S. 665f., 672f. Betr. den Vater s. Anhang Nr. 262. Magdalena Bachmann war eine Tochter von GR Cornel B. (Anhang Nr. 1). Vgl. auch Personalakten A1, Magdalena Bachmann, 1682.

Alexander Pfyffer: cod. 5395, 73a; cod. PA 15/1, S. 41f., 51; Anhang Nr. 306.

⁵⁷ Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1582. Cod. 5385 f. 50a, 51a, 119b; cod. 5395, 14a. Anhang Nr. 167. Nach cod. KK 80, 26r besuchte 1612 ein Jakob Zimmermann die Rudimentklasse an der Jesuitenschule; späterer Beruf: Metzger. Wir können ihn nicht einordnen.

⁵⁸ Siehe oben S. 244 und Anm. 84. Cod. 5385, 57b und 120a; cod. 5395 f. 4a, 27a.

Metzgermeister den vordersten Platz inne, und als ein Bankrecht frei wurde und an die Meisterschaft zurückfiel, erhielt tatsächlich Hartmann diese Schlachtbank zu eigen.⁵⁹ Derartige Bankrechte und nominelle Meisterschaften besaßen auch die Ratsherren Krus⁶⁰ und die Nachkommen des reichen Kleinrats Ludwig Meyer.⁶¹ In den Metzgerlisten, die aus der Zeit vor 1670 nur sehr lückenhaft, aus der Zeit danach hingegen recht vollständig erhalten sind, findet sich von beiden Geschlechtern keine Spur.

Wir gehen damit zu jenen Familien über, die in den Jahren 1620 bis 1680 allein im Großen Rat vertreten waren.

Der Metzgermeister Sebastian SCHINDLER war der letzte Kleinrat dieses Geschlechts, das nach seinem Tod im Jahre 1612 unter die Großratsfamilien abstieg.⁶² Ins Metzgerverzeichnis für das Jahr 1608/09 hatten sich Kleinrat Schindler und sein Sohn Jakob noch gemeinsam eingeschrieben. Der letztere übte den Metzgerberuf ebenfalls während Jahrzehnten aus und war berüchtigt, weil er sich mit den obrigkeitlichen Preiskontrolleuren um jeden Batzen anlegte oder einfach versuchte, sein Fleisch teurer zu verkaufen. 1629 wurde Jakob Schindler in den Großen Rat gewählt. Im Herbst 1647 übersiedelte er für eine Amtsdauer von sechs Jahren nach Sempach, wo er die Seevogtei versah. Kurz nach der Rückkehr verstarb er Anfang 1654.⁶³

Auch der Seiler Lux Schindler, ein Bruder Sebastians, war nicht mehr über den Großen Rat hinausgekommen. Laut einer Liste von 1628 führte er damals eine Weinschenke. Sein Sohn Niklaus handelte zu Beginn der 1620er Jahre mit Elsässer Wein; in erster Linie betrieb er jedoch seine Metzgerei. 1627 war er einer von drei oder vier Meistern, welche angeblich die städtische Metzg völlig zu beherrschen drohten: Es sei «ir gemeiner bruch», daß sie «zu zytten die rinder ohngeschetzt abspaltent, . . . die schaff unnd geißen in den hüseren (statt in der Metzg) verkauffent unnd ire wagen (Waagen) daheimbd habent»; statt der vorgeschriebenen einzigen Sorte hätten sie «vast wochentlich 3-, 4- oder fünfferlei fleisch uff den bencken gehabt»; dadurch «gäbent sy den andern

⁵⁹ Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 330ff. GR 24. 6. 1683; KR 24. 6. 1690; verstorben 4. 6. 1708. Cod. 5395 f. 72a, 81a, 118a.

⁶⁰ Anhang Nr. 101–103. Cod. 5385, 115a; cod. 5395 f. 33a, 51a, 66a, 80a, 81a.

⁶¹ Anhang Nr. 134, 138, 143. Dazu cod. 5395 f. 42a, 79a.

Zumindest nominelle Metzgermeister waren auch:

Franz Karl, Sohn von KR Jr. Hans an der Allmend; er wurde Kapuziner. Cod. 5395 f. 58, 60a; Kapuziner-Provinzialarchiv Wesemlin, tom 150, 80 O. Hans, Sohn des späteren KR Hans Dürler; er wurde Geistlicher. Cod. 5395, 55a; RP 70, 178b. Karl, Sohn von GR Franz Bartholomäus Dürler. Cod. 5395, 100a. Franz Niklaus, Sohn von GR Beat Jakob Feer. Cod. 5395, 112a; Feer II, S. 246ff.

⁶² Messmer, Anhang 3, Nr. 74. Dazu cod. 5385 f. 51a, 68a; cod. 5390, 123b. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1608.

⁶³ Anhang Nr. 42. GR Jakob Schindler war also nicht Maler. SKL 3, S. 50.

Verwaltungstätigkeit:

Seevogt in Sempach 17. 9. 1647 (6 Jahre). RP 69, 112a. Ansonsten außer Gerichtsfunktionen keine weiteren Ämter.

ingungen meistern ursach, das (wan sy ie ir fleisch verkauffen wellend) auch ettwan 2- oder 3(er)lei habend muessendt». Niklaus Schindler aber «syge der ungehorsammest». Als ihn ein Kleinrat ermahnte, «die fueß» (Markknochen) nicht mitsamt dem Fleisch abzuwägen, gab er die freche Antwort, die «gnedig herren hettendt wol zu andern sachen zu lügen dan zu dem».⁶⁴

1633 erhielt Niklaus Schindler den Sitz des verstorbenen Vaters im Großen Rat. Im Staatsdienst hat er bloß ein paar wenige Nebenämter verwaltet. Das Handwerk scheint er erst in den letzten Lebensjahren nicht mehr ausgeübt zu haben. Nach seinem Tod im Jahre 1662 rückte der Sohn Antonio in den Großen Rat auf.⁶⁵ Ihn hatten die Metzger als Neunjährigen zum Meister angenommen. Damals war er noch Schüler der Rudimentklasse am Luzerner Jesuitenkollegium. In der Folge hat er zeitlebens als Metzger gearbeitet. Beruf und Sitz im Großen Rat vererbten sich dann auf den Sohn Hans Jakob Schindler. Mit dessen Tod im Jahre 1708 brach die Ratszugehörigkeit dieser Handwerkerfamilie vollends ab.⁶⁶

Den Beruf des Vaters hat auch Großrat Jakob von Wyl weitergeführt.⁶⁷ Zwischen 1608 und 1660 ist er in allen erhaltenen Metzgerlisten verzeichnet. Als im Januar 1620 mehr als ein Dutzend Meister belangt wurden, weil sie sich gegen nahezu sämtliche Vorschriften der Handwerksordnung vergangen und laut Obrigkeit eigentlich ein Berufsverbot verdient hätten, stand Jakob von Wyl unter den Höchstgebüßten an erster Stelle und zahlte 50 Gulden Strafe. 1627 gehörte er wiederum zu jenen, die als «principalen» die Zunftregeln über den Haufen warfen: Wenn der Rat nicht einschreite, müßten etliche andere Meister bald aufgeben, und die ganze städtische Metzg bleibe in nurmehr drei oder vier Händen. Von Wyl und sein Sohn waren besonders aufgefallen, weil sie sogar «an gebannen fyrtagen vor mäß (vor dem Gottesdienst) das fleisch öffentlich in der metzg user henckendt» und zum Teil auch Fleisch verkauften, das die

⁶⁴ Anhang Nr. 41, 43. Brüder Sebastian und Lux Schindler: RP 52, 298b.

⁶⁵ Verwaltungstätigkeit von Niklaus Schindler:

Fischschauer 18. 9. 1635 (2 Jahre). RP 64, 354b. Ansonsten außer Gerichtsfunktionen keine weiteren Ämter.

⁶⁶ Antonio Schindler: Anhang Nr. 44. Cod. KK 80, 55v. Verwaltungstätigkeit:

Fischwaagmeister 16. 9. 1673 (2 Jahre). RP 76, 411a. Kornschauer 4. 7. 1676 (bis Herbst 1679). 77, 289a. Ansonsten außer Gerichtsfunktionen keine weiteren Ämter. Feer II, S. 247 nennt ihn einen «Baumeister» (?).

Hans Jakob Schindler: GR 27. 12. 1686; beerdigt 13. 11. 1708. Cod. KZ 29, 28. Cod. KU 506, 18b. Cod. 5395 f. 88a, 99a. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1683ff. (Jakob Schindler).

⁶⁷ Hauptmann Hans von Wyl betrieb das Metzgerhandwerk sicher 1582/83. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876). Cod. 5385 f. 40a, 57b, 110b; cod. 5395, 3a. RP 59, 284b. Evtl. identisch mit dem gleichnamigen, 1589 verstorbenen letzten Kleinrat von Wyl? P. X. Weber (HBLS 7, S. 529f.) bezeichnet den Kleinrat Hans von Wyl als Vater des Totentanzmalers Jakob von Wyl. Im Gegensatz zum Metzger Jakob von Wyl gehörte der Maler nie zum Großen Rat.

obrigkeitlichen Schätzer nie gesehen hatten.⁶⁸ Pikanterweise zählte Großrat von Wyl damals selber zu den Aufsichtspersonen der Markt- und Gewerbe-polizei, hatte er doch das Nebenamt eines Fisch- bzw. Grepelschauers inne. Zur gleichen Zeit verwaltete er von der Stadt aus die Landvogtei Büron und Triengen. Im Herbst 1633 bewarb er sich mit Erfolg um die Leitung des städtischen Kaufhauses, in dem sich der gesamte Fruchthandel abwickelte. Der Posten des Hausmeisters galt vom Ertrag her als gutes Amt der Großräte. Weil er viel Mühe und Arbeit an den Wiederaufbau der niedergebrannten Luzerner Hofkirche gewandt hatte, wurde Jakob von Wyl für eine zweite Amtsdauer bestätigt, 1641 aber gerügt: Er sei an mehreren Dienstagen nicht im Kaufhaus gewesen und habe den Hauslohn durch «unfysische» einnehmen lassen; außerdem habe er seiner Frau ordnungswidrig erlaubt, selber im Gemüsehaus zu verkaufen.⁶⁹

Seit Juli 1646 war Jakob von Wyl Senior des Großen Rates. 1653 wurde sein Schwiegersohn Franz Bircher aus dem Kleinen Rat gestoßen und nach peinlichen Verhören zu fünfzehn Jahren Zwangskriegsdienst gegen die Türken verurteilt. Er hatte sich während der Bauernunruhen auf die Seite der rebellierenden Burgerschaft geschlagen. Auf dem Gefangenentransport gelang es Bircher, sich in Brescia zu befreien. Er fand Unterschlupf im Urnerland. Elsbeth von Wyl und ihr Vater unterstützten den völlig Mittellosen heimlich von Luzern aus. Im Mai 1654 ließ Bircher Frau und Kinder zu sich kommen, um mit ihrer Hilfe die Urner Landsgemeinde zum Mitleid zu bewegen. In einer tumultuarischen Versammlung gewährte man ihm tatsächlich die offizielle Aufenthaltsbewilligung. Postwendend setzten die schwer verstimmt Luzerner einen Preis auf Birchers Kopf aus und schickten die heimkehrende Elsbeth von Wyl samt ihren Kindern mit dem nächsten Nauen nach Uri zurück. Jakob von Wyl hingegen begann die siebenköpfige Familie von Luzern aus wöchentlich mit dem Nötigsten zu versorgen, obwohl jeglicher Verkehr mit dem Verbannten untersagt war. Auf längere Sicht war es von Wyl allerdings «nit möglich, dise lüth alle wil uszuhalten; er müeste mit ihnen in den bettelstab khomen».

Erst im Juli 1655 wurde durch eidgenössische Vermittlung das Kopfgeld aufgehoben. Franz Bircher gelobte Urfehde und verschwand über die Berge. Frau und Kinder zogen zu Jakob von Wyl, der jedoch von Jahr zu Jahr mehr Mühe hatte, «so vil kind wie bishar zu erhalten». 1657 nahm er den Rücktritt als Pfleger des Wallfahrtsortes im Hergiswald, und zwar «alters und libszustand

⁶⁸ Anhang Nr. 57.

⁶⁹ Verwaltungstätigkeit:

Lv Kriens/Horw 16. 9. 1619 (2 Jahre). RP 56, 413a. Lv Malters/Littau 6. 9. 1623 (2 Jahre). 59, 70a. Grepelschauer 6. 9. 1625 (2 Jahre). 60, 7b. Lv Büron/Triengen 11. 9. 1627 (2 Jahre). 61, 151a. Fischschauer 13. 9. 1627 und 18. 9. 1631 (je 2 Jahre). 61, 154a; 63, 198a. Fischwaagmeister 18. 9. 1629 (2 Jahre). 62, 280a. Kaufhausmeister (und Bodenzinser) 6. 10. 1633, 16. 9. 1639 und 20. 9. 1651 (je 6 Jahre). 64, 71a; 66, 128a; 70, 286a. Vgl. dazu 60, 197b (gutes Amt); 67, 76a (Rüge). Straßenmeister 18. 9. 1635 (18 Jahre). 64, 352b. Vogtkinderrechner 8. 7. 1643; am 15. 9. 1643 auf vier Jahre bestätigt. 67 f. 335a, 367a.

halber». Trotz dieser Gebrechen übte er den Metzgerberuf immer noch aus. Im Juli 1659 begleitete er seine Tochter ins Urnerland, wo sie verbotenerweise mit Franz Bircher zusammenkamen. Elsbeths Versuch, ihrem Mann einen Solddienst zu verschaffen und so den greisen Vater zu entlasten, mißglückte. Bircher tauchte wieder unter, doch drang die Kunde von dem armseligen Treffen bis nach Luzern. Von Wyl wurde zwei Jahre lang vom Besuch des Großen Rates ausgesperrt. Über den Verlust der Sitzungsgelder und «ordinari gefell» hinaus mußte er 800 Gulden Buße entrichten.

In der Metzgerliste für das Jahr 1660/61 ist auch der alte Jakob von Wyl aufgeführt. Er starb am 17. Juni 1662.⁷⁰ Sein Sohn Kaspar, der ebenfalls das Metzgerhandwerk erlernt hatte, war schon 1656 als Mitinhaber einer Kompanie in spanischen Diensten in Mailand ums Leben gekommen.⁷¹

1647 forderte die Obrigkeit einen Andreas von Wyl auf, entweder persönlich bei seiner Schlachtbank zu arbeiten oder aber die Metzgerei aufzugeben. Übers Jahr besuchte der Sohn Hans Karl von Wyl die Rudimentklasse am Luzerner Jesuitenkollegium. Schon 1652 verlor er den Vater und wurde bevormundet. 1658 mußte er seinen «ungerimkten, unanständigen» Lebenswandel verantworten und sich verpflichten, dem erlernten Handwerk abzuwarten. Das Mannlehen Hasenhausen, das der jeweils älteste Familienangehörige nutzen durfte, ging im Juni 1663 auf Meister Hans Karl über. Ende 1665 wurde er in den Großen Rat gewählt, doch verstarb dieser Metzgermeister bereits nach wenigen Jahren als letzter von Wyl weltlichen Standes.⁷²

Jakob HARTMANN trieb das Metzgerhandwerk sicher 1582/83 und 1588/89.⁷³ Sein Bankrecht vererbte sich 1602 auf den Sohn Hans Hartmann, der zeit lebens als Metzger gearbeitet hat. Sein Name ist in sämtlichen erhaltenen Metzgerlisten zwischen 1604 und 1660 aufgeführt. Als der Rat 1620 massive Verstöße gegen die Zunftordnung ahndete, war Hartmann neben den Meistern Jakob von Wyl, Jakob und Niklaus Schindler sowie Jakob Schiffmann unter

⁷⁰ Der bisherige Senior war am 14. 7. 1646 verstorben. RP 68, 400a.

Zu Franz Bircher s. o. S. 271f., 284. Dazu Akten 13/3529ff. Zitate nach Akten 13/3537, 15. 10. 1654, und 3545, 18. 7. 1659. Am 7. 1. 1655 ging im Luzerner Rat die Rede, «als solte ihm (Bircher) nunmehr mit hunger sich in Ury ufzuhalten erleidet sin». RP 71, 380b. Urteile gegen Jakob von Wyl (21. 7., 4. 8. 1659): RP 73 f. 66a, 69b. Pflgerei Hergiswald: RP 67, 164b; 72 f. 308a, 362b; Personalakten A1, Jakob von Wyl, 19. 7. 1659. Sterbedatum nach cod. KU 506, 14b.

⁷¹ Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Bericht 13. 11. 1627, Kundschaften 20. 8. 1637. Hauptmann: RP 69, 236a; Akten 13/3529, 28. 10. 1654; Personalakten A1, Jakob von Wyl, 25. 9. 1656; ebd., Dorothea Bircher, 9. 12. 1678. Siehe auch oben S. 284.

⁷² Andreas von Wyl: cod. 5395, 41a; RP 69, 43a; 70, 415b.

Hans Karl von Wyl: Anhang Nr. 59. Cod. KK 80, 76v. RP 72 f. 498b, 502a und dazu Personalakten A1, von Wyl, 7. 12. 1658. Hasenhausen: RP 74, 130a. Siehe auch oben S. 244 und Anm. 86.

⁷³ Jakob Hartmann: Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1582; RP 41, 63 IIa. 1602 war er bereits tot. Cod. 5385 f. 55a, 119b.

den Höchstgebüßten. Nahezu die gleichen Namen erscheinen 1627 im Zusammenhang mit unerlaubten Konkurrenzmethoden. Zum Beispiel war die Anzahl Tiere, die ein Metzger pro Woche schlachten durfte, kontingentiert. Hartmann jedoch habe «bisher in die 90 schaff nach und nach verbrucht und nur an einem sambstag nach der ordnung gehabt». Etliche Meister fürchteten um ihre Existenz: Wenn die Obrigkeit nicht eingreife, bleibe die ganze städtische Metzger in nurmehr drei oder vier Händen.

1640 versorgte sich Hans Hartmann im bernischen Hasletal mit Schafen und anderem Schlachtvieh. Mehrere Haupt Mastvieh, die er bei derselben Gelegenheit erwarb, verkaufte er im Zwischenhandel an Bauern der Grafschaft Rothenburg, worauf er im Hasle als Fürkäufer verdächtigt wurde. Die Luzerner Räte nahmen ihn aber in Schutz und bezeugten, «das aldiewyl er by uns dise syn meister- und begangenschaft gebrucht und getriben, er des vürkauffs noch anderen derglychen fünden halber niemahlen verdacht noch gezogen, sonder noch alwägen dise syn handtierung uffrecht und eerlich veruebt».⁷⁴

In der ersten Hälfte des Jahres 1640 saß Hartmann als Vertreter der Burgerschaft im Neunergericht, der untersten Instanz der städtischen Strafgerichtsbarkeit. Am 24. Juni 1640 wurde Hans Hartmann «der elter» in den Großen Rat gewählt. Bis zu seinem Tod im Jahre 1662 hatte er keinerlei Anteil an der Staatsverwaltung. Der Sattlermeister Hans Jakob Hartmann, der 1665 in den Rat berufen wurde, könnte sein Sohn gewesen sein.⁷⁵

Ein anderer Großrat Hans Hartmann war 1580 in die Meisterschaft der Luzerner Metzger eingetreten. Sein Bruder Jost, von Beruf Goldschmied und Münzmeister, sollte nachmals zum Stammvater der gleichnamigen Kleinratsfamilie werden. Als Metzger läßt sich Hans Hartmann schon für das Jahr 1588/89 belegen. Nach 1600 trug er den unterscheidenden Zunamen «der Ältere» oder «der Alte». So wurde er 1619 als Hans Hartmann «der elter» in den Großen Rat gewählt. Im übrigen ist er bis 1622 in allen vorhandenen Metzgerlisten verzeichnet. Er starb am 2. Januar 1634.⁷⁶

Niklaus Hartmann, den Sohn und Nachfolger im Großen Rat, hatten die Metzger als Neunjährigen in die Meisterschaft aufgenommen. Er trieb das Hand-

⁷⁴ Hans Hartmann: Anhang Nr. 86. Vermutlich bis 1634 (Tod des älteren gleichnamigen Metzgermeisters und Großrats) hieß er «der Junge» oder «der Jüngere», danach «der Ältere», gelegentlich auch H. H. «im Süßen Winkel» (z. B. 1630 und 1665 in cod. 5395 f. 19a, 46a).

⁷⁵ Einzig im zweiten Halbjahr 1650 war Hans Hartmann Mitglied des Neunergerichts. Ein gleichnamiger Sohn war 1630 in die Metzgermeisterschaft aufgenommen worden, der damals vier verschiedene Hans Hartmann angehörten. Cod. 5395 f. 37a, 43a. Das Bankrecht von H. H. d. Ä. wurde aber 1665 auf eine fremde Familie übertragen. Ebd. 46a. Hans Jakob Hartmann: Anhang Nr. 88.

⁷⁶ Anhang Nr. 83. Betr. die Goldschmiede Hartmann s. u. S. 316ff. Personalakten A1, Ludwig Hartmann, Aufzeichnungen (Kopie): Der Onkel Hans Hartmann sei 1626 Taufpate des Söhnchens Hans Ludwig gewesen.

Verwaltungstätigkeit:

Lv Kriens/Horw 16. 9. 1621 (2 Jahre). RP 58, 47b. Lv Malters/Littau 6. 9. 1625 (2 Jahre). 60, 6b.

werk sicher 1624/25. Seit 1645 versah er das Amt eines städtischen Kaufhausmeisters, doch scheint er den Metzgerberuf immer noch ausgeübt zu haben. Jedenfalls trat er im Dezember 1646 als Sprecher der ganzen Meisterschaft vor die Obrigkeit. Im Februar 1654 übersiedelte er nach Sempach, um die dortige Seevogtei zu verwalten. Während der Amtszeit verstarb er⁷⁷ und wurde im Großen Rat umgehend durch den Sohn Franz ersetzt. Dessen Name findet sich in sämtlichen Metzgerverzeichnissen zwischen 1656 und 1690. Erst als über 65jähriger hat Franz Hartmann den Metzgereibetrieb eingestellt. Neben seiner beruflichen Arbeit übernahm er eine Reihe von Verwaltungsaufgaben. So versah er unter anderem das Amt eines Schiffmeisters, der für den staatlichen Schiffspark verantwortlich war und den Zoll für Transporte über den Vierwaldstättersee kassierte. Seit 1671 beaufsichtigte Hartmann auch den genossenschaftlichen Alpauftrieb und Weidgang im sogenannten Mühlemäß und bezog dafür einen Jahrlohn von bloß acht Gulden. Im Januar 1700 ist Franz Hartmann als Senior des Großen Rates verstorben.⁷⁸ Sein Sohn Anton hat das Metzgerhandwerk noch jahrzehntelang betrieben und vermochte auch die traditionelle Ratszugehörigkeit dieser Familie fortzusetzen.⁷⁹

Stadtammann Hans FLEISCHLIN, der vor 1620 verstorben ist, kam vom Metzgerhandwerk her und handelte mit Wein. Er scheint es zu beträchtlichem Wohlstand gebracht zu haben. Der Vormund seines jüngsten Sohnes verwaltete 1619 ein Erbgut von beinahe 11000 Gulden. 1624 heiratete «der edel unnd vest jungkherr» Niklaus von Hertenstein, Angehöriger eines alten Ministerialengeschlechts und damals Schultheißenstatthalter, die Witwe «des frommen ehrenvesten herren Hannssen Fleischlins sälligen». Bereits 1621 hatte sich sein

⁷⁷ Anhang Nr. 85. Cod. KZ 1, 207 (Taufe 23. 10. 1597). GR Niklaus Hartmann war kein Maler und Bildhauer. Vgl. Josef Schmid: Jörg Keller, Hans Viktor Wegmann, Niklaus Hartmann – Drei Luzerner Künstler. . . , QFKG 1, S. 46.

Verwaltungstätigkeit:

Lv Kriens/Horw 12. 9. 1641 (2 Jahre). RP 67, 33b. Kaufhausmeister und Bodenzinser 15. 9. 1645 (6 Jahre). 68, 280b. Seevogt in Sempach 20. 9. 1653. 71 f. 153a, 239b.

⁷⁸ Anhang Nr. 87. Cod. KK 80, 64v. Dazu cod. KZ 2, 374 (Taufe 2. 11. 1623). Verwaltungstätigkeit:

Fischwaagmeister mindestens in den folgenden Amtsjahren: Herbst 1657–1659, 1663–1667, 1675–1677, 1679–1681. RP 72, 347a; 74, 178a; 77, 200a; 78, 199a. Schiffmeister 18. 9. 1659 (6 Jahre) und 24. 10. 1682 (bis Herbst 1689). 73, 87a; 79, 213b. Lv Malters/Littau 19. 9. 1669 (2 Jahre). 75, 393b. Fischschauer 23. 9. 1669 (2 Jahre) und 29. 10. 1672 (bis Herbst 1675). 75, 396b; 76, 317a. Mühlemäßmeister (auch Neualpmeister oder Alpvogt genannt) 18. 9. 1671 (bis zum Tod). 76, 194b; dazu 80, 18a. Kornschauer 20. 9. 1687 (2 Jahre). 80, 584.

⁷⁹ Anton Hartmann: cod. 5395 f. 65a, 88a, 89a, 101a, 122a. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1683ff.

GR 24. 6. 1705; verstorben 5. 6. 1726 (RP 94, 1b). Vom 13. 12. 1708 bis Herbst 1711 war er Böspfenniger. RP 88, 216a. In den Jahren 1710–1712 hat er mit Sicherheit als Metzger gearbeitet.

Sohn Hans von Hertenstein mit deren Tochter Maria Jakobea Fleischlin vermählt.⁸⁰

Von Ludwig Fleischlins Metzgerei wissen wir fast nichts.⁸¹ Sein Bruder Hans der Jüngere betätigte sich ebenfalls im Weinhandel. 1610 ist er neben seinem Vater in einer Liste von Händlern aufgeführt. Zu Beginn der 1620er Jahre zählte er zu jenen Luzernern, die mit eigenen Fuhrwerken Elsässer Wein importierten. Am 24. Juni 1620 war er als erster Fleischlin überhaupt in den Großen Rat aufgestiegen.⁸² Der jüngere Bruder Wilhelm versah wohl lange Jahre das kleine Amt eines Fischwaagmeisters und war als Burgervertreter immer wieder an markt- und gewerbepolizeilichen Ausschüssen beteiligt; im Großen Rat hingegen vermochte er dem 1633 verstorbenen Bruder nicht nachzuzufolgen. 1658/59 wurde Stadtammann Wilhelm Fleischlin vor allem wegen versuchter Hinterziehung von Mündelgeldern verurteilt. Die saftigen Bußen in Höhe von insgesamt 5500 Gulden lassen auf ansehnliche Vermögensverhältnisse schließen.⁸³ Den Sohn Jost Wilhelm hatten die Metzger 1630 in ihr Meisterbuch eingetragen. Mit dreizehn Jahren absolvierte er 1641 die Rudimentklasse an der Luzerner Jesuitenschule. In der Folge hat er zeitlebens das Metzgerhandwerk ausgeübt. Am 24. Juni 1677 wurde der bald Fünfzigjährige in den Großen Rat gewählt, starb aber schon im März 1680 mitten aus der Arbeit heraus. Die letzten Guthaben «umb uschlit» und «wegen der metzg» sind im Vermögensinventar des edlen Herrn Jost Wilhelm Fleischlin selig erwähnt, ebenso zwei unbezahlte Rechnungen für Schlachtvieh. Zur Erbteilung erschienen auch die beiden Brüder des Verstorbenen, die in den Benediktinerorden eingetreten waren und ihre Profese in Engelberg bzw. Einsiedeln abgelegt hatten. Pater Gregor Fleischlin wurde übrigens am 16. Januar 1681 zum Abt des Klosters Engelberg erhoben. Bei einem späteren Verfasser heißt es, er sei «Lucernae natus ex nobili Patrio-riorum genere».⁸⁴

⁸⁰ Akten Stadt C 422 Art. 2, Metzger, 18. 8. 1607. Vgl. HBL 3, S. 172. Akten A1 F7 Getränke (Sch. 917), Weinhändler von 1593, 1606, 1610. Erbgut: cod. 3865/10, 43. Ehebriefe in PA 726/14921, 14925. Vgl. Jos. Schneller, Die Fresken des ehemaligen Jacob von Hertensteinischen Hauses in Lucern, und die Urkunden-Regesten des Hertensteinischen Familien-Archivs, Gfr. 28/1873, S. 37f. Fleischlins Witwe Anna Haas war eine Schwester des Metzgermeisters und Kleinrats Anton Haas.

⁸¹ Cod. 5385 f. 92, 117a.

⁸² Anhang Nr. 3.

⁸³ Fischwaagmeister 18. 9. 1631 (26 Jahre). RP 63, 198a. Fleischschätzer 18. 9. 1635, Weinschätzer 1. 7. 1641 (beides bis 17. 4. 1649). 64, 354b; 67, 6a; 69, 344b. Brot- und Grempeleschauer 5. 10. 1651 (6 Jahre). 70, 292. Urteile vom 7. 10. 1658 und 28. 5. 1659 in RP 72, 485a; 73, 46a; dazu Personalakten A1, Wilhelm Fleischlin sowie cod. 7080 f. 163b, 168b.

⁸⁴ Anhang Nr. 5. Cod. KK 80 f. 70v, 71r. Verwaltungstätigkeit:

Fischwaagmeister 18. 9. 1677 (bis zum Tod). RP 77, 434b.

Benediktiner: Album Engelbergense, S. 44f., 112; Henggeler, Monasticon-Benedictinum III, S. 316, Nr. 150; Andres, Knab, S. 17.

Jost Wilhelm Fleischlin hinterließ ein Vermögen von rund 20000 Gulden. Nach Abzug aller Verpflichtungen teilten sich die acht Kinder in ein Vätergut von 16245 Gulden. Von den Immobilien, welche gut zwei Drittel der Erbmasse ausmachten, ging eine Riedmatte im Amt Kriens im Wert von 2000 Gulden an die beiden jüngeren Söhne, von denen der eine als Metzger arbeitete, während der andere möglicherweise Gerber wurde. Das Säbhaus unter der Egg und die sogenannte Haldenmatte ennet der Kapellbrücke samt Zubehör und Riedstück übernahm der älteste Sohn Hans Jost. Diese Liegenschaften, die mit etwas über 1000 Gulden belastet waren, hatten einen Schätzwert von 10600 Gulden. Gegenüber seinen Miterben mußte Hans Jost Fleischlin deshalb eine Rückerstattung von fast 7700 Gulden verzinsen und amortisieren.⁸⁵

Ende 1680 konnte Hans Jost Fleischlin anstelle des verstorbenen Vaters im Rat einsitzen. Auf dem Metzgerberuf hat auch er bis zu seinem Tod gearbeitet. Im 18. Jahrhundert führte der Sohn Hans Jakob Fleischlin die Metzgerei weiter. Desgleichen wahrte er die Teilhabe dieser Familie am Großen Rat.⁸⁶

Nach dem Tod von Junker Gabriel WYSSING trat sein Sohn Jakob namens der Erbgemeinschaft in den Tuchhandel ein, den der Vater mit Niklaus Mittler zusammen betrieben hatte. 1635 wurde Junker Jakob Wyssing in den Großen Rat gewählt, verstarb aber schon 1643 als Kommandant seiner Kompanie in spanisch-mailändischem Dienst. Es sieht so aus, als wären in der Folge die Handels- und Militärunternehmen der Wyssing zusammengebrochen.⁸⁷ Beim Ableben des Hauptmanns war sein Sohn Hans Ludwig Wyssing elf Jahre alt. 1642 war er noch bei den Jesuiten in die Schule gegangen. 1644 übertrug man ihm das Vorrecht auf Benützung einer Metzgerbank, das sich von einem Urgroßonkel her in der Familie vererbte. Für die Verleihung des Privilegs war Hans Ludwig durch seinen Vormund vertreten. Im Zunftprotokoll der Metzger wird der Mündel als Junker titulierte.

Spätestens 1650 war der väterliche Besitz, soweit er sich in Luzern befand, vollständig aufgezehrt. Hans Ludwig Wyssing mußte den Lebensunterhalt als Metzgermeister verdienen. Im November 1664 pachtete er die Wirtschaft beim Wallfahrtskloster Werthenstein. Um seine Einkünfte zu verbessern, kehrte er 1672 nach Luzern zurück und nahm die Metzgerei wieder auf. Ende desselben Jahres wurde Meister Wyssing in den Großen Rat berufen. Seit 1675 versah er neben seiner handwerklichen Tätigkeit sechs Jahre lang den Posten eines Kauf-

⁸⁵ Der Metzger Leodegar Fleischlin wurde wegen Liederlichkeit der Aufsicht seines Schwiegervaters, Meister Michael Schufelbühl, anvertraut. Personalakten A1, Hans Jost Fleischlin, undatiert. Dazu Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1683–1686, 1691. Ein Meister Hans Jakob Fleischlin sprach 1696 namens der Gerbermeisterschaft. RP 84, 143a.

⁸⁶ Hans Jost Fleischlin: Anhang Nr. 6. Hans Jakob Fleischlin: GR 27. 12. 1714. Vgl. cod. 5395 f. 105a, 120a; Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1711 f., 1714 f., 1723 f. usw.

⁸⁷ Siehe unten S. 367 ff.

hausmeisters, der in bezug auf den Ertrag als gutes Amt der Großräte galt.⁸⁸ Wyssings finanzielle Lage scheint die Räte öfter beschäftigt zu haben, als ihnen lieb war. 1685 ging es darum, das Betriebskapital seiner Hantierung um 600 Gulden aufzustocken. Eine Bilanz ergab, daß für die unbezahlten Schlachtviehrechnungen in Höhe von 443 Gulden und für alle übrigen Schulden ausreichend Deckung vorhanden war. Die acht Kinder erklärten sich mit der Aufnahme eines Kredits einverstanden, und so hatte auch die Obrigkeit nichts mehr einzuwenden. Doch ließ sie verlauten, man habe den Gesuchsteller nun zum allerletzten Mal in einem Geldbegehren angehört.

Seit 1690 wohnte Wyssing als neu gewählter Seevogt in Sempach. Es kam bald zu Beschwerden, daß er die Nutzungsrechte dieses Amtes überziehe. Von Luzern aus forderte man ihn zum Rücktritt auf; andernfalls werde er der Vogtei enthoben. Der Angeschuldigte demissionierte am 7. August 1693. Inzwischen war er völlig verarmt. Seine Söhne mußten ihn mit dem Notwendigsten versorgen. Sogar der Anteil an den ausländischen Pensionen, der ihm kraft seiner Zugehörigkeit zum Großen Rat gebührte, wurde 1696 an die Kinder ausbezahlt, die den Vater mit wöchentlich zwanzig Batzen aushielten. Im Metzgerverzeichnis des Jahres 1699/1700 ist Hans Ludwig Wyssing noch einmal aufgeführt. Er starb 1701.⁸⁹

Der Sohn Jost Josef Wyssing läßt sich bis ins 18. Jahrhundert hinein als Metzger belegen. 1708 wurde er in den Großen Rat gewählt.⁹⁰

Metzgermeister namens SCHIFFMANN gab es besonders im späteren 17. Jahrhundert dutzendweise. So stellte dieses Geschlecht in der Zeit um 1700 meistens 6 bis 8 der jeweils 13 bis 16 Männer, die sich alljährlich vor Ostern anmeldeten, um die offiziellen Schlachtbänke zu benützen.

Hans Schiffmann, der das Handwerk bei seinem Vater Rudolf erlernt haben dürfte, wurde 1627 samt drei oder vier weiteren Metzgern wegen unlauteren Wettbewerbs verklagt: Wenn die Obrigkeit nicht eingreife, müßten etliche an-

⁸⁸ Anhang Nr. 62. Cod. KK 80, 72r. Verwaltungstätigkeit:

Kaufhausmeister und Bodenzinser 19. 9. 1675 (6 Jahre). RP 77, 198b. Weinschätzer 13. 9. 1681 und 15. 9. 1685 (je 2 Jahre). 79, 92b; 80, 139a. Grepelschauer 11. 9. 1683 (2 Jahre) und 10. 1. 1687 (bis Herbst 1689). 79, 321b; 80, 306. Fischwaagmeister 15. 9. 1685 (2 Jahre). 80, 139a. Brotschauer 20. 9. 1687 (2 Jahre). 80, 584. Seevogt in Sempach 17. 9. 1689 (bis 7. 8. 1693). 81, S. 617, 750; 82, S. 61, 321; 83, S. 92, 217, 219.

⁸⁹ RP 80 f. 110b, 114a. Dazu Personalakten A1, Hans Ludwig Wyssing, 4. 7. 1685. RP 83, S. 189, 333, 421; 84, 203.

⁹⁰ Cod. 5395 f. 68a, 94a, 104a, 119a. Cod. KK 80, 164v. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1679, 1680 oder 1682, 1683–1687, 1689, 1691–1695, 1697–1699, 1701?, 1703, 1705, 1707, 1710–1712, 1714.

GR 27. 12. 1708; beerdigt 6. 8. 1716 (cod. KZ 43, 96). Vom 14. 1. 1707 bis zu seinem Tod amte Wyssing als Gerichtsweibel (Richter), ohne deswegen die Metzgerei aufzugeben. RP 87, 364a.

dere Meister bald aufgeben, und die ganze städtische Metzgerei bleibe in den Händen dieser wenigen «principalen». Wahrscheinlich derselbe Hans Schiffmann stieg 1633 als Erster seiner Familie in den Großen Rat auf. Die Metzgerei hat er zeitlebens betrieben, auch in den Jahren 1657 bis 1665, als er die Verwaltung des oberen Salzhauses innehatte, die zu den besseren Ämtern zählte. Noch 1667 – wenige Monate vor seinem Tod – wurde der alte Hans Schiffmann von einem Metzgerkollegen verleumdet, er verwende untergewichtige Pfundsteine.⁹¹ Der zweite und zugleich letzte Großrat dieses Geschlechts, der 1690 gewählte Kaspar Schiffmann, scheint aus einer anderen Linie zu stammen. Von Beruf war er ebenfalls Metzger.⁹²

Jakob BACHMANN hat das Metzgerhandwerk sicher 1588/89 ausgeübt. Als im April 1597 das Luzerner Osterspiel wieder aufgeführt wurde, trafen die Metzger im Hinblick auf die jeweils stark besuchte Veranstaltung ihre Vorsorge: Bachmann zum Beispiel schlachtete nicht weniger als zwei Ochsen und 26 Kälber. Ende 1600 schaffte Meister Jakob als erster Bachmann überhaupt den Aufstieg in den Großen Rat. Die Metzgerei hat er bis zu seinem Tod weiter betrieben.⁹³ Der Sohn Wendel Bachmann soll bereits als junger Metzger verstorben sein. Seinen Bruder Kaspar, einen Tuchhändler, wählte man 1615 in den Großen Rat, doch erlebte er nicht einmal den ersten Jahrestag der Wahl. An seine Stelle rückte der Bruder Cornel nach, der zumindest 1619/20 und 1624/25 dem Metzgerhandwerk nachgegangen ist. Damals versah er übrigens von der Stadt aus die Landvogtei Ebikon. Angeblich hat Cornel Bachmann auch gewirtet.⁹⁴ Mit seinem Tod am 10. April 1646 brach die Beteiligung dieser Familie am Großen Rat wieder ab. Ein Sohn Hans Wilhelm war beim Ableben des Vaters

⁹¹ Anhang Nr. 39. Cod. 5385 f. 104a, 115b. Ein Rudolf Schiffmann (immer derselbe?) erscheint in den Metzgerverzeichnissen von 1597 (cod. 5390, 124a), 1604, 1608, 1614, 1619 (R.S. «der alt»), 1622 (Akten A1 F7 Metzger, Sch. 874), 1624. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876). Verleumdung: RP 75, 150a. Verwaltungstätigkeit: Fischechauer 23. 9. 1655 (2 Jahre). RP 71, 511a. Salzhausmeister 5. 11. 1657 (bis Herbst 1665). 72, 363a; dazu 69, 344b (gutes Amt).

⁹² Cod. KU 506, 19a. Vgl. cod. 5395 f. 64a, 75a, 118a.

⁹³ Cod. 5385, 70a. Cod. 5390, 123b. RP 41, 63 11a. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1604. GR 27. 12. 1600; nicht mehr verzeichnet 24. 6. 1605. Meister Jakob Bachmann der Metzger und seine Gemahlin Barbara Moser verstarben beide 1605. Stiftsarchiv Hof, cod. 250, 2. Januar.

⁹⁴ Wendel Bachmann: cod. 5385, 93a; cod. KK 80, 5v. Kaspar Bachmann: GR 27. 12. 1615; verstorben 26. 9. 1616. Cod. 1315, 197a. Bruder Cornels nach Personalakten A1, Cornel Bachmann, 12. 2. 1616; ebd., Geschwister Bachmann, 13. 11. 1617, 15. 7. 1619. Tuchhändler nach cod. KK 80, 8v.

Cornel Bachmann: Anhang Nr. 1. Verwaltungstätigkeit:

Lv Ebikon 6. 9. 1623 (2 Jahre). RP 59, 70a. Kaufhausmeister 10. 7. 1626 (bis Herbst 1633). 60 f. 197b, 199a. Bodenzinser 18. 9. 1631 (2 Jahre). 63, 198a. Grempelschauer 4. 3. 1634 (bis Herbst 1637). 64, 129b. Brotschauer 18. 9. 1635 (2 Jahre). 64, 354b. Kornschauer 19. 9. 1637 (2 Jahre). 65, 209b. Lv Büron/Triengen 12. 9. 1641 (2 Jahre). 67, 33b.

noch nicht sechzehn Jahre alt. In der Folge entschied er sich für den geistlichen Beruf und leistete 1652 bei den Kapuzinern die Ordensgelübde.⁹⁵

Von Meister Josef SCHWYTZER ging anno 1600 die Rede, er habe ein sehr stolzes und mutwilliges Betragen und führe ein liederliches und aufwendiges Leben; so überlasse er sich ganz dem «pirsen, jagen, voglen, schießen und umbher vagieren», während ihn das Handwerk überhaupt nicht kümmern. Seine Kinder scheinen beträchtliche Mittel geerbt zu haben. Junker Hans Martin Schwytzer zum Beispiel, der im Schülerverzeichnis der Jesuiten als «Patritius» vermerkt ist, erhielt 1628 von seinem älteren Bruder und bisherigen Vormund allein an Gülden und Zinsbriefen 22000 Gulden ausbezahlt. 1633 stiegen die Schwytzer in den Kreis der Luzerner Kleinratsgeschlechter auf.⁹⁶

Als einziges Mitglied dieser Familie hat Großrat Anton Schwytzer auf dem Metzgerberuf gearbeitet, und zwar sein ganzes Leben lang. 1657 bestimmte man ihn zum Straßenmeister. Aus erheblichen, im einzelnen nicht überlieferten Beweggründen lehnte er die Wahl ab. Tags darauf wurde das Amt einem andern Großrat überbunden. 1669 kandidierte er für den Posten des Kaufhausmeisters, unterlag aber in einer Kampfwahl dem Wirt Jost Gloggnier.⁹⁷

In den letzten Lebensjahren erlitt Schwytzer in wirtschaftlicher Hinsicht mehrere Rückschläge. Als er 1679 starb, hatte er keinen Heller mehr zu eigen. Selbst vom Frauengut der Witwe Katharina Heimann mußten 1110 Gulden als verloren abgeschrieben werden. Leibliche Erben hatte Anton Schwytzer offenbar keine. Bloß eine Nichte versuchte Ansprüche geltend zu machen. Ihre Mutter Barbara Schwytzer war mit dem Kannengießer Hans Kaspar Bucher verheiratet gewesen.⁹⁸

Jakob RÜTTIMANN, Metzgermeister seit 1581, übte sein Handwerk bis ins Alter aus. Auch die Söhne Niklaus und Hans besaßen die Meisterschaft und haben zumindest eine Zeitlang als Metzger gearbeitet. Der letztere ist bald auf andere Erwerbsberufe umgestiegen. So zählte er in den frühen 1620er Jahren als Stubenwirt der Gesellschaft zu Schützen zu jenen Luzernern, die mit eigenen Fuhrwerken Elsässer Wein importierten. Seit 1628 wirtete er auf dem Gasthof zum Adler. Damals war er auch Faktor der staatlichen Salzhandlung und holte in

⁹⁵ Kapuziner-Provinzialarchiv Wesemlin, tom 150, 50 B. Dazu STALU cod. KZ 3, 485. Vgl. auch Feer II, S. 243 f.

⁹⁶ Josef Schwytzer: Personalakten A1, Schwytzer, 1600, 1602. Hans Martin Schwytzer: Anhang Nr. 108. Dazu cod. KK 80, 34; RP 61, 309b.

⁹⁷ Anhang Nr. 109. Verwaltungstätigkeit:

Abgelehnte Straßenmeisterwahl 12./13. 1. 1657. RP 72 f. 223a, 224a. Fischschauer 25. 10. 1659 (2 Jahre). 73, 98a. Lv Kriens/Horw 13. 9. 1663 (2 Jahre). 74, 175a. Kaufhausmeisterkandidatur 19. 9. 1669. Akten 12/44.

⁹⁸ Personalakten A1, Katharina Heimann, 1679/80. Dazu RP 72, 16a; 78, 267a. Die Nichte Elisabeth war mit dem Solothurner Maler Johann Leonhard Rachel verheiratet.

den besten Geschäftsjahren persönliche Gewinnanteile von etwa 700 Gulden heraus. 1642 wurde er Kompanieinhaber in spanisch-mailändischen Diensten – eine Seltenheit für einen gewöhnlichen Bürger, dessen Familie noch nie einen Ratsherrn gestellt hatte. Als Hauptmann Hans Rüttimann 1650 starb, hinterließ er ein Vermögen von wenigstens 28000 Gulden.⁹⁹

Seine Schlachtbank vererbte sich auf den ältesten Sohn, der von Beruf Glockengießer war und 1652 als erster Rüttimann in den Großen Rat einzog. In der Folge ging das Bankrecht auf Karl Anton Rüttimann über, der das Metzgerhandwerk tatsächlich erlernte. 1678 erbt er die Hälfte des mütterlichen Vermögens, das sich auf rund 13000 Gulden belief. Seit 1683 erscheint er regelmäßig in den Metzgerlisten und wurde Ende 1699 in den Großen Rat gewählt. Im 18. Jahrhundert führte Kaspar Josef Rüttimann den Metzgereibetrieb weiter und vermochte auch die Ratszugehörigkeit zu wahren.¹⁰⁰

Zumindest nominelle Metzgermeister bzw. Eigner eines Bankrechts waren auch die im Rat vertretenen Nachkommen von Hauptmann Kaspar Rüttimann, der im Bürgerhandel von 1653 eine maßgebende Rolle gespielt hatte. Ob allerdings er selbst oder einer dieser Großräte das Handwerk je getrieben hat, wissen wir nicht.¹⁰¹

Weitere Mitglieder der Luzerner Metzgermeisterschaft waren die Großräte Bernhard Meyer¹⁰² und Kaspar Keller.¹⁰³ Der erstere dürfte Bildhauer gewesen sein. Den Lernberuf des letzteren hingegen konnten wir nicht feststellen. Aus der nächsten Verwandtschaft von handwerk- und gewerbetreibenden Großräten

⁹⁹ Jakob Rüttimann: cod. 5385, 85a; cod. 5395, 21. Als Metzger tätig: cod. 5390, 124a; Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), 1622; ebd. Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1604, 1608, 1614, 1619, 1624.

Niklaus Rüttimann: cod. 5385 f. 98a, 111a; Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1608, 1619. Hans Rüttimann: cod. 5385, 113b; Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1614; übrige Belege s. o. S. 265, Anm. 132.

¹⁰⁰ Anhang Nr. 36. Cod. 5395 f. 81b, 82a. Am 8. 10. 1677 heißt es von Karl Anton Rüttimann, er sei bald erwachsen und habe nun das Metzgerhandwerk ausgelernt. RP 77, 438a. Betr. Erbgut (vom Vater «nützig») vgl. Personalakten A1, Hans Jakob Hartmann, 1674/75; ebd., Anna Maria Fleischlin, 31. 8. 1675, 30. 1. 1677, 13. 5. 1678. GR 27. 12. 1699; beerdigt 24. 8. 1716 (cod. KZ 29, 61). Dazu cod. KU 506, 19b. Seit dem 17. 6. 1707 amtierte Rüttimann als Weinstich und Statthalter am Gericht, desgleichen als Alpvogt. Am 17. 2. 1712 übernahm er zusätzlich die Verwaltung der Sust und der Reiswaage. RP 87, 435a; 89, 262b. All diese Ämter versah er bis zum Tod, ohne die Metzgerei aufzugeben. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1683–1687, 1689, 1691–1695, 1697–1699, 1701?, 1703, 1705, 1707, 1710–1712, 1714f., undatiert (die Witwe und der Sohn treiben das Handwerk). Ebd. 1723f. usw. betr. Kaspar Josef Rüttimann, GR seit 24. 6. 1719.

¹⁰¹ Cod. 5395 f. 47a, 78a, 108a. Akten 13/1855 (Metzgerbankzinse). Siehe auch oben S. 265, 273; Anhang Nr. 38; HBLS 5, S. 750 (Franz Moritz Rüttimann).

¹⁰² Anhang Nr. 136. Cod. 5385, 105b; cod. 5395, 26a.

¹⁰³ Anhang Nr. 91. Cod. 5385, 116b. Seine erste Frau stammte aus der Metzgerfamilie Bachmann. Personalakten A1, Geschwister Bachmann, 1618/19. Siehe auch oben S. 302. Der Sohn Jakob Keller war seit 1630 ebenfalls Metzgermeister. Cod. 5395, 44a. Weiteres s. u. S. 327.

stammten schließlich die Metzger Andreas Entlin¹⁰⁴, Hans Leopold Studer¹⁰⁵, Beat Ludwig und Balthasar Josef Gloggner.¹⁰⁶

Halten wir für einen ersten Rückblick inne.

Von den insgesamt 336 Luzerner Ratsherren, welche in den Jahren 1620 bis 1680 das Regiment führten, haben im Minimum 26 das Metzgerhandwerk erlernt und wenigstens eine Zeitlang nachweislich betrieben. Der Metzgermeister Kaspar Ratzenhofer wurde am 27. Dezember 1639 zum Schultheißen gewählt; fünf andere stießen bis in den Kleinen Rat vor und zwanzig waren Mitglieder des Großen Rates.

Der angesehene und verhältnismäßig kapitalintensive Metzgerberuf war im 17. Jahrhundert das bei weitem am stärksten in den Räten vertretene Handwerk und darüber hinaus das einzige, das auch innerhalb der Kleinratsfamilien noch eine gewisse Rolle spielte. Zwischen 1640 und 1650 traf es auf sämtliche hundert Ratsherren stets 12 bis 13 gelernte Metzger. Im ersten untersuchten Jahrzehnt hingegen (1620/30) blieb die gleiche Zahl in der Regel unter zehn. Allerdings dürfte die Dunkelziffer hier am größten sein. Nach 1650 schrumpfte der Ratsanteil dieser Berufsleute kontinuierlich zusammen und schwankte von 1670 bis 1680 zwischen vier und sechs. Im Kleinen Rat kamen nach 1665 keine Metzger mehr vor. Ohnehin konnte von unten her niemand mehr aufrücken, nachdem die Regeneration seit den 1670er Jahren nahezu gestoppt war.

Das späte Ausscheiden dieses Handwerks aus dem Berufsbild des Kleinen Rates hing vielleicht damit zusammen, daß der Luzerner Metzger offenbar keine Wanderjahre leistete. Als wichtigste Ursache für das Verschwinden erscheint die buchstäbliche Auszehrung, von der zwischen 1600 und 1670 wenigstens ein halbes Dutzend traditionelle Metzgerfamilien betroffen wurden. Die Schindler, Ratzenhofer, Haas, Bircher, Schumacher und Krepsinger¹⁰⁷ schieden aus dem Kleinen Rat aus, sei es, daß sie im Mannesstamm erloschen, sei es, daß sie eliminiert wurden. Die Gründe für die Eliminierung sind meist undurchsichtig, dürften aber mit der handwerklichen Berufstätigkeit nicht unmittelbar verknüpft gewesen sein, haben wir doch keinerlei Hinweise, daß die Kleinräte bei der jeweiligen Ergänzung ihres Kollegiums die Auswahl der Kandidaten nach einer strikten Norm bzw. Verpönung bestimmter berufsständischer Merkmale gerichtet hätten. Der elterliche Entscheid, einen Sohn «das hantwerch leren» zu lassen, scheint der Ratskarriere dieses Sohnes kaum Abbruch getan zu ha-

¹⁰⁴ Cod. 5385 f. 103a, 109b; RP 52, 275a. Betr. den Vater Adam Entlin vgl. Anhang Nr. 77.

¹⁰⁵ Cod. 5395 f. 71a, 106a. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1672, 1674f., 1677f., 1680 oder 1682; Akten Stadt C 422 Art. 2, Metzger, Liste von 1679. Betr. die Brüder Hans Jost und Franz Niklaus s. Anhang Nr. 49 und Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 374f.

¹⁰⁶ Cod. 5395 f. 74a, 95, 110a, 123a. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1683–1686, 1710ff. Siehe auch oben S. 258, Anm. 117 und Anhang Nr. 11.

¹⁰⁷ Im Falle der Bircher bzw. Schumacher sind natürlich nur jene Familien gemeint, die sich mit Metzgerei beschäftigt hatten, und nicht etwa die gleichnamigen Kleinratsgeschlechter in ihrer Gesamtheit.

ben. Der Metzgermeister Kaspar Ratzenhofer zum Beispiel stammte aus einem alten Kleinratsgeschlecht, das seine Teilhabe am Regiment seit Generationen zu vererben vermocht hatte. Ratzenhofer selbst wurde 1639 sogar zum Schultheissen erhoben. Und 1643 und wiederum 1650 wählte man die gelehrten Metzger Franz Bircher und Melchior Schumacher in den Kleinen Rat. Die ständische Minderwertigkeit ihrer handwerklichen Herkunft wurde offensichtlich toleriert. Renward Cysat hatte das in Abgrenzung gegen die patrizischen Geschlechter ehemals so umschrieben: «Die übrigen gschlecht plebej, so yngsetzt sind glychwol jn minderm grad jedoch der räten gsin.»

Im Gegensatz zur objektiven Norm ist der subjektive Trend zur Aristokratisierung unverkennbar. So wirken die Metzger Pfyffer innerhalb des gesamten Geschlechts peripher. Unter Brüdern scheint im Falle der Bircher oder Schumacher bloß der jüngste eine Lehre absolviert zu haben, während die Ratsnachfolge von Gesetzes wegen den Erstgeborenen vorbehalten war. Noch stärkere Anziehungskraft dürfte das ständische Verhaltensmuster der junkerlichen Majorität in der Luzerner Führungsschicht gewonnen haben, als sich immer deutlicher ein bleibender, verhältnismäßig kleiner und entsprechend rivalisierender Geschlechterverband herauschälte.

Derartige Aufstiegsbewegungen in der ständischen Hierarchie fehlen bei den Metzgerfamilien des Großen Rates bis ins 18. Jahrhundert hinein. Ansonsten erlaubt uns die besondere Organisation des Metzgerhandwerks, welche die handwerktreibenden Meister verpflichtete, sich alljährlich auf Ostern (neu) anzumelden und ihre Schlachtbänke ein ganzes Jahr lang persönlich zu bewerben, den einigermaßen gesicherten Nachweis, daß sich praktisch alle Ämter des Großen Rates durchaus neben dieser Berufstätigkeit versehen ließen.¹⁰⁸

3.2. Pfister, Müller und Pastetenbäcker

Die Gesellschaft zu Pfistern in Luzern, deren Gründung vielleicht ins späte 14. Jahrhundert zurückgeht, umfaßte von Anfang an die Meister des Pfister- und Müllerhandwerks. 1598 traten ihr auch die Schifflleute des sogenannten Pfisternauens bei. Dieser Schifffahrtsgesellschaft mit primärer Ausrichtung auf den Urner Wochenmarkt widmen wir uns an anderem Ort. Erst 1696/97 fanden die Pastetenbäcker Aufnahme in die Meisterschaft zu Pfistern; entsprechend

¹⁰⁸ Das gilt, von den von Luzern aus verwalteten Landvogteien und den kleinen Nebenämtern abgesehen, für folgende Posten: Untersinner (s. Anm. 27 und allenfalls den dortigen Verweis auf den Anhang), Kriembachmeister (30), Fischwaagmeister (66, 78), Kaufhausmeister (69, 88), Schiffmeister (78), Mühlemäßmeister oder Alpvogt (78, 100), Böspenniger (79), Gerichtsweibel (90), Salzhausmeister (91), Weinstich (100), Sust- und Reiswaagmeister (100), desgleichen für das Kleinratsamt des Sentispitalmeisters (30).

ihrer eigenen Arbeit wollten sie dort zünftig werden, wo mit Schüssel und Feuer hantiert wurde.¹⁰⁹

Das Recht, eine Backstube zu betreiben, lag auf bestimmten Grundstücken. Für die allfällige Verpachtung solcher Ehehaften durften die Inhaber nicht mehr als einen Gulden Zins pro Woche verlangen.¹¹⁰ Die Pfister buken einerseits Brot für den freien Verkauf und anderseits in Lohnarbeit Hausgut für einen festen Kundenkreis, der das Mehl selbst lieferte. Das Korn mußten sie in der Stadt mahlen lassen. Als Arbeitslohn empfangen die Müller einen Teil des Mahlgutes, 1622 zum Beispiel von zwei Mütt Kernen vier Immi (= 13,84 Liter), das heißt fünf Prozent.¹¹¹

Von Amts wegen wurde alljährlich eine Mahl- und Backprobe veranstaltet. Der Brotpreis blieb fixiert. Je teurer also das Mehl war, desto mehr Brote mit entsprechend geringerem Lotgewicht buk man. Die Gewinnmarge des Pfisters pro Mütt Getreide (= 138,54 Liter) bewegte sich ungefähr um einen Gulden.¹¹² Obrigkeitliche Produktionsbeschränkungen scheinen nicht sehr verfangen zu haben. Die Anordnung, ein Pfister dürfe wöchentlich höchstens sechs Mütt verbacken, wurde 1575 zugunsten der ärmeren Meister zwar erneuert, von den reichen aber nur ein paar Wochen befolgt.¹¹³ Im Sinne einer Überschlagsrechnung ließe sich auf der Grundlage dieser sechs Mütt ein Jahresgewinn von etwas über 300 Gulden annehmen. Vorsicht ist aber geboten. Der geschickte Einkauf des Brotgetreides oder gar der Besitz von eigenen Äckern oder Waldanteilen¹¹⁴ konnte die Gestehungskosten stark senken, ganz abgesehen von unlauteren Methoden: Die nebenamtlichen Schauer fanden in den Läden immer wieder untergewichtiges Brot; die Fehlbaren wurden gebüßt, ja ihre Backstube für Tage oder selbst Wochen geschlossen.¹¹⁵ Außerhalb des Kornmarktes versuchte man billigeres Getreide zu kaufen. Die Müller wiederum legten verbotenerweise Mehlvorräte an und verkauften sie mit Gewinn. Überhaupt hatte letzteres Gewerbe einen miserablen Ruf: «Die müller siend alle glich» und wollten den Kunden nach Strich und Faden ausnehmen. In einem vermutlich tendenziösen Bericht von 1622 heißt es, mit Billigkeit könnte ein Müller auf einem städtischen Lehen mindestens 650 Gulden im Jahr verdienen; tatsächlich betrage sein Mini-

¹⁰⁹ Fischer, Pfisterzunft, Gfr. 44/1889, S. 277 ff. Im Folgenden wird nur Ergänzendes und Abweichendes angemerkt. Haas-Zumbühl, Niklausen-Schiffs-Gesellschaft, S. 54f. Akten A1 F7 Schifffahrt, Niklausenbruderschaft und Pfisternauen (Sch. 902), Sa. v. Zehntausend Ritter (20. 6.) 1598. Akten Stadt C 422, Art. 2, Bäcker und Müller, Pastetenbäcker, 15. 6. 1691, 19. 12. 1696, 14. 1. 1697. Zum Pfisternauen siehe auch unten S. 352 ff.

¹¹⁰ RP 55, 198b (1617). Übrigens sollte ein Pfister gemäß alter Ordnung das Bürgerrecht besitzen. Urk. 405/7468 (12. 3. 1685).

¹¹¹ Akten Stadt C 422, Art. 2, Bäcker und Müller, 1622. Dazu RP 58 f. 163a, 209b. Betr. Maße vgl. Dubler, Maße und Gewichte, S. 61.

¹¹² Akten A1 F7 Kornamt, Mahl- und Backproben (Sch. 912), 1616–1619.

¹¹³ Akten A1 F7 Bäcker (Sch. 880), Mi. n. Judica (23. 3.) 1575.

¹¹⁴ Ebd., Fr. n. Dreikönige (10. 1.) 1586.

¹¹⁵ Ebd., Ordnung der Müller und Pfister (1670). Akten Stadt C 422, Art. 2, Bäcker und Müller, Waagproben 1589 ff., Brotschau 21. 1. 1695.

maleinkommen aber 1430 Gulden. In diesen Summen, die auf der hohen Preisbasis von 10 Gulden pro Mütt Kernen veranschlagt sind, ist der Lehenzins von drei Vierteln Kernen je Woche (= 103,92 Liter) bereits abgezogen; in gleicher Umrechnung würde er jährlich 390 Gulden ausmachen.¹¹⁶

Die Witwe eines Pfisters durfte übrigens das Handwerk weitertreiben – natürlich mit Hilfe von Gesellen. Das nämliche Recht fixierte man 1697 in der Zunftordnung der Pastetenbäcker.¹¹⁷

An städtischen Mühlen kennen wir die vier Lehen auf der Reuß beim heutigen Mühlenplatz und außerhalb der Stadtmauern zwei oder drei Betriebe im Unter- und Obergrund.¹¹⁸ Pfister gab es 1575 samt den im Kriegsdienst befindlichen Meistern zwölf. 1593 wird die Zahl der Stadtpfister auf 14 beziffert. 1675 hingegen verpflichteten sich 25 Meister mit eigenhändiger Unterschrift, einen bestimmten Artikel der Pfisterordnung einzuhalten. Ein Verzeichnis aus dem späten 17. Jahrhundert nennt wiederum 15 Namen.¹¹⁹ Die Vermutung liegt nahe, daß die niedrigeren Werte eigentlich für die Zahl der Pfistereibetriebe stehen. Pastetenbäcker schließlich soll es 1696/97 zehn gegeben haben.¹²⁰

Dem allgemeinen Trend entsprechend ist die Ratsvertretung dieser Handwerker (siehe Tabelle 17, S. 309) im 17. Jahrhundert im Schrumpfen begriffen. Seit 1628 wird die Spitzenbeteiligung von fünf oder gar mehr Ratsherren nie mehr erreicht, und von den 1670er Jahren bis Anfang des 18. Jahrhunderts gehörten maximal nur noch zwei Pfister zum 64köpfigen Großen Rat.¹²¹ Die Müller waren in dieser Zeit nicht mehr vertreten; sie hatten vorher in loser Folge immer wieder einen Großrat gestellt. Der Pastetenbäcker Melchior Müller hingegen zählt in der Berufsstruktur der Luzerner Räte zu den Einzelfällen.

1619 starb der letzte Kleinrat der Müller-Familie Wältin.¹²² Danach ist unseres

¹¹⁶ Akten Stadt C 422, Art. 2, Bäcker und Müller, Fr. v. Invocavit (11. 2.) 1622. 1622 wurden alle vier Stadtmüller wegen «grogen vnbillichen bschis, trüg, wie sy menigklichen dz iren stellen (stehlen)», abgesetzt und schwer gebüßt: einer mit 300 fl., einer mit 200 fl. und zwei mit je 100 fl. RP 58, 141b. Zitat nach RP 78, 144b.

¹¹⁷ Z.B. RP 58, 225a (9. 7. 1622). Betr. Pastetenbäcker s.o. Anm. 109.

¹¹⁸ 1622: die untere Mühle im Obergrund. RP 58, 269a. 1623: Spitalmühle. 59, 56a. 1670: Das Gutjahrkorn soll fortan auf den obrigkeitlichen Lehenmühlen und nicht auf der Schobinger-Mühle gemahlen werden. 76, 14a. Vgl. auch RP 63, 113b, ferner Liebenau, Das alte Luzern, S. 16, 31, 274f.; KDM Luzern 2, S. 104, 273.

¹¹⁹ Akten A1 F7 Bäcker (Sch. 880), Mi. n. Judica (23. 3.) 1575; Akten Stadt C 422, Art. 2, Bäcker und Müller, 15. 1. 1593, 1635/36 (Pfisterordnung mit Namenliste, sicher 2. Hälfte 17. Jh.), 11. 7. 1675.

¹²⁰ Akten Stadt C 422, Art. 2, Pastetenbäcker, 19. 12. 1696.

¹²¹ Für die Zeit nach 1680 vgl. cod. KU 506, 19a (1688/89).

¹²² Vgl. Archiv der Korporation Luzern, Akten Mühlen AE I 10 (1572: Mühle von Vogt Wältin), 12 (1592: Verleihung der Mühle von Hans Wältin sel. an seinen Bruder Moritz); Mühlen-Urkunden UE 8 (Mi. n. Agatha [6. 2.] 1572: Verleihung einer Mühle an KR Anton Wältin), 11 (Mi. n. Lichtmeß [3.2.] 1593: Stadtmühlelehen, das von GR Moritz Wältin und vorher von seinem Bruder Hans beworben wurde, an Hans Fuchs), 14 (Do. v. Maria Magdalena [21. 7.] 1605: Stadtmühlelehen, das von seinem Stiefvater Hans Fuchs und vorher von seinem Vater Hans Wältin beworben wurde, an Jakob Wältin). Vgl. auch Messmer, Anhang 2, Nr. 92. Moritz Wältin: GR 27. 12. 1592; KR 24. 6. 1605; nicht mehr verzeichnet 24. 6. 1619.

Wissens bloß ein einziges Mal ein Angehöriger der hier besprochenen Berufsgruppe in den Kleinen Rat gewählt worden: 1633 der Pfister Hans Dürler. Die Dürler waren ein neu aufsteigendes Kleinratsgeschlecht; alte Geschlechter mit noch andauernder Beziehung zur Müller- oder Pfisterbranche gab es anders als bei den Metzgern schon 1620 keine mehr.

Tabelle 17 Pfister, Müller und Pastetenbäcker in den Luzerner Räten 1620–1680

	Ratzugehörigkeit		Andere Erwerbsberufe
	GR	KR	
<i>Lernberuf Pfister:</i>			
Fötzer Gebhard (7) ¹	1601–1633		Weinschenk?
Ulrich Fridlin (53)	1606–1635		Weinschenk, Wirt
Twerenbold Ludwig (52)	1612–1629		
Dürler Hans (72)	1616–1633	1633–1657	Weinschenk, Weinhändler
Lindacher Peter (19)	1647–1650		Wirt
Fötzer Sebastian (8)	1647–1689		
Kündig Bartholomäus (16)	1648–1662		Niederwässerer, Weinschenk
Lindacher Hans (20)	1663–1687		
<i>Lernberuf Müller:</i>			
Entlin Adam (77)	1605–1630		Getreidehändler, Weinschenk, Wirt
Schobinger Jakob (46)	1648–1660		
Lindacher Eckhart (21)	1670–1671		Wirt, Gültenhändler
<i>Lernberuf Pastetenbäcker:</i>			
Müller (Hans) Melchior (27)	1665–1669		

¹ Eingeklammerte Zahl hinter jedem Namen = Nummer des Betreffenden im Anhang.

Nach wie vor kann die Bezeichnung als Handwerker nur bedeuten, daß ein Ratsherr den betreffenden Beruf erlernt und zumindest eine Zeitlang ausgeübt hat. Die Dauer dieser Berufstätigkeit ist in der Regel schwer zu belegen. Hans Lindacher und Sebastian Fötzer scheinen ihre Pfistereien bis zum Lebensende betrieben zu haben. Die Mühle im Oberen Grund, die nach Jakob Schobingers Tod verkauft wurde, war dreißig Jahre lang sein Eigentum gewesen. Doch will der bloße Besitz noch nichts besagen. Auch dem Metzgermeister und Großrat Franz Hartmann gehörten im Kirchgang Horw ein Mühlengewerbe und in Kriens gar eine Pfistererei. Meister Gebhard Fötzers Backstube wiederum wurde in späteren Jahren vermietet, und selbst die Pächter der städtischen Mühlelehen brauchten nicht vom Fach zu sein.¹²³

¹²³ Akten A1 F7 Müller, Horw, 25. 2. 1687 (Sch. 878). Personalakten A1, Jakob Ineichen, undatiert (Schuldposten: um Brot dem Pfister in Vogt Gebhard Fötzers Haus). RP 65, 237b (4. 12. 1637): Verleihung des Mühlerechts («wil er des handwercks nit ist») an einen Stadtmüller.

Die starke Bindung ans Handwerk scheint für die meisten dieser Ratsfamilien zu gelten. Alle drei Großräte Lindacher und mehrere andere Angehörige dieses Geschlechts kamen vom Bäcker- oder Müllerberuf her.¹²⁴ Von Gebhard Fötzers Söhnen war der eine Müller, ein anderer, der 1629 Konkurs ging, ebenfalls Pfister.¹²⁵ Meister Moritz Ulrich arbeitete auf dem gleichen Handwerk wie sein Vater Fridlin¹²⁶, und der recht wohlhabende Ratsherr Sebastian Fötzer betrieb seine beiden Backstuben im Verein mit zwei Söhnen.¹²⁷ Nach dem Tod des Müllers Jakob Schobinger brachte man die Kinder vorerst bei einem Hutmacher unter, während der Pfistermeister Hans Heinrich Wild die Vermögensverwaltung übernahm.¹²⁸ Auch in bezug auf Heiraten dürfte die Verwurzelung in der Handwerkerschicht üblich gewesen sein. Hans Lindachers Tochtermann zum Beispiel versah die Bäckerei in Werthenstein¹²⁹, während der Beisasse Balthasar Uli, Schwiegersohn von Jakob Schobinger, ein Zimmermann war und 1662 zum obrigkeitlichen Werkmeister für Holzarbeiten gewählt wurde.¹³⁰ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Heirat von Anna Cloos mit dem Pfistermeister und späteren Großrat Ludwig Twerenbold. Die Cloos war das uneheliche Kind eines junkerlichen Kleinrats und Schultheißenstatthalters.¹³¹

Wenigstens die Hälfte der zwölf Ratsherren, die nachweislich als Pfister, Müller oder Pastetenbäcker gearbeitet haben, sind außer ihrem Handwerk noch anderen Erwerbstätigkeiten nachgegangen. Typischer Zweitberuf ist das Gastgewerbe. 1628 gab es in der Stadt Luzern 42 Wirtschaften, Gesellschaftsstuben und Weinschenken, 1634 gar 47, also sicher mehr als eine auf je hundert Einwohner.¹³² Schenken wurden oft nebenher geführt. Überhaupt darf man nicht

¹²⁴ Vgl. z.B. die in Anm. 119 genannten Listen.

¹²⁵ Meister Hans Heinrich Fötzer: RP 59, 7b; 62 f. 252a, 323b; cod. 9805/1, 129a (Konkurs 11. 8. 1629). Meister Fridlin Fötzer der Müller: Akten A1 F7 Kornamt, Mahl- und Backprobe 1616/17 (Sch. 912); RP 58 f. 141b, 166b; 59, 104b; 63, 42a; cod. 9805/1, 72a (1628); cod. 3925, 138a (1631). 1634 sollte Mr. Fridolin die zwei jüngsten Kinder von Mr. Ludwig Fötzer, seinem verstorbenen Bruder, zu sich nehmen und den älteren Knaben ein Handwerk lernen lassen. RP 64, 194b. Mr. Fridolin selbst starb vor dem 14. 10. 1634. 64, 221a.

¹²⁶ Pfister Moritz Ulrich, Sohn Fridlins: RP 52, 396a; 54, 339b; 56, 303a; 57, 206a; 64, 361b. Er verstarb vor dem 27. 9. 1638. Dorothea Schobinger, seine Gemahlin, soll ihm 14000 Gulden zugebracht haben. 65, 381a.

¹²⁷ Personalakten A1, Sebastian Fötzer, 27. 4. 1685. Der 1677 verstorbene Sohn Fridolin hatte einen Laden geführt. Am 30. 1. 1673 erhielten Jr. Wilhelm Meyer und er die Erlaubnis, eine neue Nagelschmiede einzurichten. RP 75, 347a; 76 f. 310a, 342a; 77 f. 389b, 399b. Haas-Zumbühl, Safran, Gfr. 64, S. 251.

¹²⁸ RP 73, 208a; 74, 62b. Pfister Wild: Akten 13/3521, bürgerliche Supplikation von 1651, Namenliste; BBLU Ms. 457 I fol. (Rechnungen 1666, 1670, 1677). Vgl. noch RP 61, 32b: Meister Hans Heinrich Schobinger, ein Onkel, als Vogt des jungen Jakob S. (1627). Jakobs Sohn Hans Melchior erlernte übrigens das Schererhandwerk. Siehe unten S. 334, Anm. 217.

¹²⁹ RP 78 f. 252b, 263b, 323a.

¹³⁰ RP 71, 301a; 74, 36a.

¹³¹ Personalakten A1, Twerenbold, Sa. n. Dreikönige (8. 1.) 1611. Die Gemälde auf der Kapellbrücke in Luzern (1889), Bild 4.

¹³² Akten A1 F7 Wirtschaftsrechte (Sch. 868), 10. 4. 1628. RP 64, 209b.

vergessen, daß die Mithilfe der Frau gerade in dieser Branche in besonders hohem Maße möglich ist.

Eckhart Lindacher trat Anfang 1642 von seinem Stadtmühlelehen zurück. Im selben Jahr ist er als Gastwirt zum Schlüssel genannt und 1651 als Stubenwirt zu Schuhmachern. Er muß auch ein guter Kenner des Luzerner Kapitalmarktes gewesen sein, erscheint er doch zumindest in den fünfziger Jahren als Anleger und Händler von Wertpapieren. 1652 bis 1656 kaufte er im Auftrag eines Kunden Gülten für über 5000 Gulden, und im Winter 1658/59 übergab ihm ein anderer Kunde 3000 Gulden in Gülten, um sie zu versilbern.

1614 erhielt der Pfistermeister Hans Dürler die Bewilligung, Wein vom Faß zu verwirten; Speisen durften die Schankwirte keine aufstischen. Anfangs der 1620er Jahre zählte Dürler zu jenen Schenken, die auf eigenen Fuhrwerken Elsässer Wein importierten und durch die Koppelung von Zwischenhandel und Ausschank noch größere Profite zu erzielen vermochten. In ähnlicher Weise nutzten die Ulrich diese Gewinnmöglichkeit. Der Pfister Moritz Ulrich besorgte die Einfuhr¹³³, während sein Vater das Weinschenkenrecht besaß, das ihm schon 1595 erstmals verliehen worden war. Damals hat er mit Sicherheit noch als Pfister gearbeitet. 1602 verkaufte Meister Fridlin Ulrich die Wirtschaft zum Engel. In den folgenden Jahren erscheint er als Wirt zum Wind und ist 1628 wiederum als Weinschenk verzeichnet.

Der Pfistermeister Bartholomäus Kündig übernahm von seinem Vater eine Weinschenke am Luzerner Fischmarkt und führte auch das saisonale Transportgewerbe eines Niederwässerers weiter.¹³⁴

1591 gab Adam Entlin sein Mühlelehen auf. Übers Jahr wird er als Weinschenk genannt und bald darauf als Stubenknecht der Gesellschaft zu Schneidern. 1598 konnte er den renommierten Gasthof zum Rößli erwerben, der jahrzehntelang im Familienbesitz blieb. Die Söhne Andreas und Ludwig Entlin arbeiteten als Handwerker. Von Hans Jakob, der 1640 als erster und einziger Entlin in den Kleinen Rat aufstieg, wissen wir nur, daß er zeitlebens auf dem Rößli gewirtet hat.¹³⁵

Noch ausgeprägter ist die Korrespondenz zwischen politischem und sozialem Aufstieg und der Loslösung vom Handwerk im Falle der Dürler. Der ehemalige Pfistermeister, Wirt und Weinhändler Hans Dürler begründete 1633 mit seiner Wahl in den Kleinen Rat die Zugehörigkeit dieser Familie zur Luzerner Geschlechterherrschaft. Der Sohn Ludwig verpflichtete sich 1644, in das Tuchladengewerbe seines Schwiegervaters Georg Balthasar einzusteigen. Tuchhändler war auch Hans Rudolf Dürler, der 1688 zum Luzerner Schultheißen ge-

¹³³ Akten Stadt C 4410 Weinhandel, undatierte Liste (zw. 1620/1625). Siehe auch oben Anm. 126.

¹³⁴ Betr. den Vater Hans Kündig s. Anhang Nr. 15.

¹³⁵ Hans Jakob Entlin: Anhang Nr. 78. Andreas E.: s. o. S. 305. Ludwig Entlin, wahrscheinlich ein Färbermeister: RP 63 f. 226a, 323a, 371b; cod. KK 80, 19r und 20v.

wählt wurde. Beziehungen zum Handwerk hingegen sind für diese Kleinräte keine mehr bekannt.¹³⁶

Über die Vermögensverhältnisse der hier besprochenen Ratsherren wissen wir sehr wenig. Meister Ludwig Twerenbolds hinterlassene Schulden konnte man bloß pro rata bezahlen. Die Testamente des Pfistermeisters Sebastian Fötzer, der zwei Backstuben besaß, deuten auf einigen Wohlstand, den er mit Hilfe seiner Söhne erarbeitet hatte. Überliefert ist das Vermögensinventar des 1669 verstorbenen Pastetenbäckers Melchior Müller. Er selbst hatte rund 2500 Gulden besessen, zur Hauptsache an einem Baumgarten, einem Haus und einer einzigen Gülte. Der Güldenbesitz der Witwe Dorothea Tschupp von Sursee belief sich auf 2650 Gulden. An jährlichen Zinsen hätte das Ehepaar zwischen 150 und 200 Gulden eingenommen. Geradezu ärmlich lebten die beiden Geschwister Müllers, die in der Folge ihre bescheidenen Mittel von je ein paar hundert Gulden mehr und mehr aufzehrten. 1673 wurde Niklaus Müller von seiten der Obrigkeit dringend empfohlen, ein Handwerk zu lernen, «weilen sein guoth in geringer substanz». Der Schwester hatte der Pastetenbäcker schon 1667 versprochen, «ihre hüpen vndt bretzlen» in gleicher Art zu verkaufen, wie er es für die verstorbene Mutter getan habe. 1675 sollte sie ins Stadtspital aufgenommen werden.¹³⁷

3.3. Kunsthandwerker

Die Goldschmiede, Bildhauer, Maler, Glaser und Glasmaler bildeten in Luzern zwar keine eigene Gesellschaft und besaßen auch keine eigene Zunftstube, doch waren sie in der angeblich um 1506 gegründeten St.-Lukas-Bruderschaft zusammengeschlossen.¹³⁸

Der Tätigkeitsbereich dieser Kunsthandwerker umfaßte noch Sparten, die heute zum Teil weit zurückgetreten sind. Neben Flickarbeiten schufen die Goldschmiede Geräte und Zierden für kirchliche Zwecke und übernahmen andererseits von Privaten, Gesellschaften und der Obrigkeit Aufträge für Schmuck, Schau-münzen, Medaillen, Silber- und Goldwaren vom einfachen Löffel bis zum kunstvollen Besteck und anderes mehr. Reiches Silbergeschirr war ein fester Bestandteil in den großen Hinterlassenschaften. Die farbigen Fenster- und Wappenscheiben der Glasmaler¹³⁹ kamen überhaupt erst im 16. Jahrhundert richtig

¹³⁶ Siehe unten S. 367.

¹³⁷ Personalakten A1, Melchior Müller, 11. 11. 1667, 8. 1. 1670, 26. 4. 1673; ebd. Hans Jost Fleischlin, 14. 8. 1681; RP 76 f. 343b, 344a, 362a (1673); 77 f. 124b, 157a (1675).

Am 27. 12. 1687 wurde der Malermeister Niklaus Müller in den Großen Rat gewählt. Cod. KU 506, 19a. Schneller, St.-Lukas-Bruderschaft, S. 10. Vgl. auch RP 77 f. 436b, 447b.

¹³⁸ Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 4ff., 31ff. Schneller, St.-Lukas-Bruderschaft, S. 3ff., 23ff.

¹³⁹ Lehmann, Glasmalerei, S. 8f., 118f., 209f.

auf. Ihre Beliebtheit verlor sich im späteren 17. Jahrhundert, worauf die Glasmalerei in der Stadt Luzern mangels Bestellungen wieder unterging. Im übrigen sind die meisten Glasmaler zunächst als mehr oder minder tüchtige Handwerker zu betrachten; die künstlerische Bedeutung ihrer Erzeugnisse beruht auf den Scheibenrissen, die nur die wenigsten selber verfertigten. Ohnehin pflegte man Kunst und Handwerk nicht zu scheiden. Der Meister, der im Auftrag des Rates Mauerecken, Stadtbrunnen oder den Zeitturm neu bemalte, konnte der Bruderschaft genauso vorstehen wie der Freskenmaler und Tafelbildner.

Die mit Abstand längste Ausbildung von vier Lehr- und sechs Wanderjahren durchliefen die Goldschmiede. Nach Berufsordnung durfte ein Meister bestenfalls alle zwei Jahre einen Lehrbub anstellen. Eng verknüpft mit dem Goldschmiedhandwerk ist die Münzgeschichte. Von den gelernten Münzmeistern abgesehen besaß der Goldschmied am ehesten Kenntnis und Fertigkeit für den Münzberuf. Dementsprechend waren die Luzerner Münzmeister in der Regel Goldschmiede, zumal die staatliche Münze oft über Jahre hinweg wieder stillstand. Bei den großen Emissionen etwa des frühen 17. Jahrhunderts ließen sich allerdings beträchtliche Gewinne erzielen. Allein am Münzgeschäft verdiente Jost Hartmann II. in den Jahren 1622–1625 über 8000 Gulden, nicht eingerechnet die Erträge aus der Pfandleihe und dem Geldwechsel. Letzterer hat sogar als hauptsächlichliche Einnahmequelle zu gelten.

Das Probieren der Münz- und Goldschmiedarbeiten auf ihren vorgeschriebenen Gehalt an Edelmetall war Sache des Wardeins. Währschafte Stücke ab zwei Lot Gewicht hatte er mit dem Luzerner Beschauzeichen zu stempeln. Das Amt erforderte Sachverstand und wurde stets einem Goldschmied anvertraut. Im Lauf des 17. Jahrhunderts übernahm der Wardein mit dem Gewichtfechten auch die Aufgaben eines Eichmeisters für Maße und Gewichte.¹⁴⁰

In der Blütezeit der Luzerner Glasmalerei um die Mitte des 16. Jahrhunderts haben fünf bis sechs und maximal acht Meister nebeneinander gearbeitet. Selbst damals mußten sie aber den größeren Teil ihres Erwerbs mit Glaser- oder Maleraufträgen sicherstellen. Für die Zahl der gleichzeitig tätigen einheimischen Maler besitze ich keine Hinweise. Goldschmiedwerkstätten dürften in der Stadt Luzern seit dem 17. Jahrhundert stets etwa sechs in Betrieb gewesen sein. Außer den Gesellen und Lehrlingen hat Dora F. Rittmeyer für die Zeit von 1600 bis 1650 mindestens 14 Meister nachgewiesen.¹⁴¹

Unter dem Gesichtspunkt der Ratszugehörigkeit ist einmal mehr zu betonen, daß wir mangels Quellen als entscheidendes soziales Merkmal nicht die Dauer der Berufstätigkeit auffassen, sondern die Möglichkeit, innerhalb einer Ratsfamilie überhaupt noch einen Beruf zu erlernen. Konsequenterweise haben wir

¹⁴⁰ Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 3, 10, 13f., 24. Wielandt, Münz- und Geldgeschichte, S. 50–53. Dubler, Maße und Gewichte, S. 58f. Der 1614 als Gewichtfechter gewählte Pfistermeister Hans Dürler dürfte der letzte Nicht-Goldschmied auf diesem Posten gewesen sein. RP 53, 252a. Anhang Nr. 72.

¹⁴¹ Lehmann, Glasmalerei, S. 119. Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 220f., 223.

in unserer Zusammenstellung auch Kleinrat Jost Pfyffer aufgeführt, obwohl er seine Kunst nicht einmal auslernte. So betrachtet waren um 1635 mindestens acht bis neun «Kunsthändler» in den Luzerner Räten vertreten (siehe Tabelle 18). Von dieser Spitze abgesehen schwankte die Beteiligung mit leicht sinkender Tendenz in den Jahren 1620 bis 1680 zwischen etwa vier und sechs. Glasmaler kamen nach 1687 keine mehr vor. Von Hans Jakob Geilingers gleichnamigem Sohn als letztem Stadtluzerner Glasmaler sind zwar gute Arbeiten überliefert; im Großen Rat hingegen vermochte er dem Vater nicht nachzufolgen.¹⁴²

Tabelle 18 Kunsthändler in den Luzerner Räten 1620–1680

	Ratszugehörigkeit		Andere Erwerbsberufe
	GR	KR	
<i>Lernberuf Goldschmied:</i>			
Hartmann Jakob (82) ¹	1617–1632	1632–1671	Kaufmann, Gewerbetreibender
Hartmann Jost II (84)	1633–1671	1671–1673	Münzmeister, (Gewerbetreibender)
Studer Kaspar? (48)	1633–1653		Weinhändler, (Weinschenk)
Krämer Christof (99)	1641–1667		
Cysat (Hans) Leopold (66)	1648–1659	1659–1663	Schreiber
Krämer (Hans) Jost (100)	1671–1689		Stubenwirt
Hartmann Jost III? (90)	1672–1681	1681–1682	Münzmeister?, Tuchhändler, Schreiber
<i>Lernberuf Kupferstecher:</i>			
Schindler Hans Melchior (45)	1670–1704		Krämer
<i>Lernberuf Maler:</i>			
Pfyffer Jost (262; angefangene Malerlehre)	1607–1612	1612–1647	Hauptmann
Moser Josef (26)	1614–1638		Fischer?
Meyer Adam? (135)	1626–1628		
an der Allmend Martin (173)	1628–1664		Hauptmann
von Meggen Hans Rudolf (24)	1633–1642		
<i>Lernberuf Glasmaler:</i>			
Kraft Josef (13)	1599–1639		Fähnrich
Schillinger Josef? (40)	1619–1644		Maler?, Goldschmied?, Münzmeister, Weinschenk, Weinhändler
Geilinger Hans Jakob d. Ä. (10)	1665–1687		Hinterglasmaler
<i>Lernberuf Bildhauer:</i>			
Meyer Bernhard (136)	1631–1635		Weinschenk, Wirt, Wein-, Käsehändler

¹ Eingeklammerte Zahl hinter jedem Namen = Nummer des Betreffenden im Anhang.

¹⁴² Lehmann, Glasmalerei, S. 207 ff.

Laut einer späteren Ratsliste wären die beiden Kleinräte Ludwig Meyer und Georg Balthasar gelernte Glaser gewesen, doch konnten wir diese Angaben nicht verifizieren.¹⁴³ Aus einem etablierten Kleinratsgeschlecht stammte der 1647 verstorbene Schultheißenstatthalter Jost Pfyffer. Sein Bruder Emanuel dürfte Metzgermeister gewesen sein. Der Neffe Fridlin und der eigene Sohn Jost Ägidius arbeiteten ebenfalls auf diesem Handwerk.¹⁴⁴ Der Vater des Malers Martin an der Allmend brachte es sogar zur Luzerner Schultheißenwürde. In der Folge kam diese Linie des Geschlechts an der Allmend aber nicht mehr über den Großen Rat hinaus, vielleicht wegen eingetretenem Vermögensverfall.¹⁴⁵ Die Apotheker- und Schreiberfamilie Cysat hingegen – die Goldschmiedelehre Hans Leopolds steht in keiner Tradition – stieg erst 1623 in den Kleinen Rat auf¹⁴⁶, noch später, nämlich 1632, der erste Vertreter der Goldschmiede Hartmann. Ihre Werkstätte war unter Junker Franz Ludwig Hartmann als Kleinrat der dritten Generation immer noch in Betrieb. Erst nach dem Tod dieses bedeutenden Meisters im Jahr 1708 scheint man sie geschlossen zu haben.¹⁴⁷

Gerade solche Familienunternehmen weisen erneut auf die stark traditionale Berufsbindung. Die Führung der Werkstätte und damit der entsprechende Lernberuf vererbten sich bei den Hartmann, Studer, Krämer, Moser, Schillinger und Geilinger vom Vater auf den Sohn, gelegentlich über Generationen hinweg.¹⁴⁸ Ins nämliche Kapitel gehören Ehen. Kaspar Meglinger, der Schöpfer des Totentanzzyklus auf der Spreuerbrücke, heiratete die Witwe seines Lehrmeisters Jakob von Wyl, dem der Totentanz im Jesuitenkollegium zugeschrieben wird.¹⁴⁹ Josef Schillinger vermählte sich 1607 mit Maria Futter. Im selben Jahr war Münzmeister Kaspar Futter aus Luzern geflohen und übernahm in Tassarolo die Münze des Grafen Agostino Spinola, deren Verwaltung Schillinger soeben aufgegeben hatte.¹⁵⁰ Der Goldschmied Jost Hartmann wiederum hat von seinem Schwiegervater Melchior Studer das Münzmeisteramt sozusagen geerbt.¹⁵¹ Über den engen Kreis der Kunsthandwerke hinaus wären

¹⁴³ Anhang Nr. 123, 134. Betr. Meyer vgl. Theodor von Liebenau, Verzeichniß der Glasmaler von Luzern, ASA 1878, S. 860; SKL 2, S. 400f. (Meyer fehlt keineswegs im Rodel der Lukasbruderschaft; s. cod. PA 9/14, 6a: Mr. Ludi Meyer, Glasmaler). Lehmann, Glasmalerei, S. 158f., 190.

¹⁴⁴ Siehe oben S. 291f.

¹⁴⁵ Anhang Nr. 169, 173. RP 74, 129a.

¹⁴⁶ Siehe unten S. 335ff.

¹⁴⁷ Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 221, 259f., 273, 330ff.

¹⁴⁸ Ebd. S. 273f. Lehmann, Glasmalerei, S. 91ff., besonders 100f. (Moser: Es ist durchaus wahrscheinlich, daß der Maler und Großrat Josef M. ein Sohn des Malers und Großrats Jost M. war; allerdings gab es zwei Großräte Jost M.: der eine starb am 14. 9. 1577, der andere im Oktober 1585 [RP 35, 422b; 39, 425]), 200ff. (Geilinger). SKL 2, S. 428f. Betr. Schillinger s. Anhang Nr. 40.

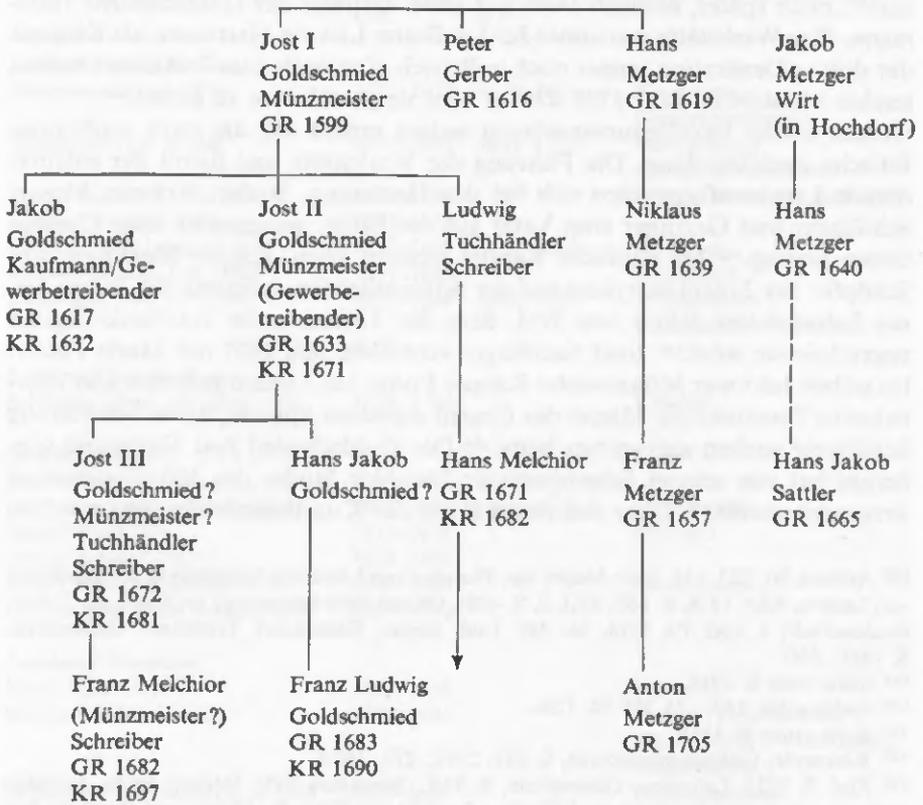
¹⁴⁹ KDM Luzern 2, S. 94f., 3, S. 311f.

¹⁵⁰ Cod. KZ 20, 93 (22. 1. 1607). Theodor von Liebenau, Zur Münzgeschichte der Spinola, Bull. num. 9/1890, S. 66, 71. Wielandt, Münz- und Geldgeschichte, S. 47ff.

¹⁵¹ Personalakten A1, Jost Hartmann, undatiertes Stück; ebd., Ludwig Hartmann, Aufzeichnungen (Kopie). Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 328, 374.

die Beziehungen zu den übrigen Handwerken aufzudecken. So arbeitete Josef Mosers Bruder Sebastian vermutlich als Schuhmachermeister.¹⁵² Ein Bruder des Goldschmieds Christof Krämer war Hafner.¹⁵³ In der Verwandtschaft von Hans Melchior Schindler erscheinen Färber und Pfister¹⁵⁴ und in jener der Hartmann eine ganze Reihe Metzger, die im Großen Rat saßen.¹⁵⁵ Überhaupt lassen sich die Verwurzelung im Handwerk und deren Ablösung im Zuge des sozialen Aufstiegs am Beispiel der Ratsfamilie Hartmann noch deutlicher vorstellen (siehe Übersicht).

Berufsmerkmale bei den Ratsherren Hartmann des 17. Jahrhunderts



¹⁵² Cod. 9805/2, 43a. RP 60, 210a; 64, 336b. Sebastian Moser war mit einer Schwester von Meister Hans Lehmann verheiratet. Personalakten A1, Sebastian Moser, undatierter Ehebrief (1621). Vgl. cod. KZ 20, 115.

¹⁵³ RP 59, 326b; 61, 73b. Cod. 9765, 47a.

¹⁵⁴ Personalakten A1, Schindler, 13. 3. 1682, 20. 6. 1684.

¹⁵⁵ Siehe oben S. 296 ff.

Kennzeichnend für die Deszendenz des Goldschmieds und Münzmeisters Jost Hartmann I. ist die Überlagerung der handwerklichen Lernberufe¹⁵⁶ durch Handel und Gewerbe.

In den Quellen ist Jakob Hartmann bis in die frühen 1620er Jahre als Meister tituliert. Seinem ursprünglichen Beruf dürfte der damalige «gwrirbsherr» kaum mehr nachgegangen sein. 1612 hatte er die staatliche Salzhandlung übernommen. Sein Vater leistete Bürgschaft für 6000 Gulden. Als Salzfaktor blieb Hartmann vorerst hälftig am Gewinn beteiligt. Ende 1622 trat er «wegen siner anderen habenden gwirben» von diesem Posten zurück. 1618 hatte er nämlich mit Herstellung und Vertrieb von Leinwand begonnen. Gemeinder waren sein Bruder Jost und sein Schwager Renward Forrer, ein bedeutender Malermeister. Dem Leinwandgewerbe wurde 1621 eine eigene Färberei angegliedert. 1622 stiegen Hartmann und Forrer auch in die Pulverfabrikation ein.

Der Goldschmied Jost Hartmann II. gilt als tüchtiger Handwerker. Seine Beteiligung am Familienunternehmen kennen wir nun. Auch sein Münzmeisteramt haben wir schon erwähnt; am Betriebskapital der Münze partizipierte er übrigens 1622 mit 12000 Gulden. Ebenfalls Goldschmied von Beruf war der für die 1620er Jahre als Schankwirt und Importeur von Elsässer Wein belegte Beat Hartmann.¹⁵⁷

Einzig der jüngste der Gebrüder Hartmann hat kein Handwerk mehr erlernt. Als erster Familienangehöriger ist er im Schülerverzeichnis der Jesuiten aufgeführt.¹⁵⁸ Da er zum geistlichen Stand keine Lust verspürte, verließ er die Schule nach den Humaniora mit sehr gutem Zeugnis und beschäftigte sich vorläufig mit dem Reißen von etlichen Kupferstichen. Auf Beschluß seiner Brüder – der Vater war bereits tot – wurde der nicht ganz 17jährige zwecks Sprachstudien ins Ausland geschickt und mit Hilfe des Frankreichkenners Hauptmann Jost Knab in Lyon einem königlichen Notar verdingt. Rund 2¼ Jahre später berief man Ludwig nach Mailand, wo sich inzwischen Renward Forrer wegen des Hartmann-Forrerschen Textilgewerbes niedergelassen hatte. Dieser Schwager vermittelte 1623 einen mailändischen Tuchhändler, bei dem sich Hartmann zwar bewährte, doch wurde er nach kaum einem Jahr aus unbekanntem Ursachen nach Luzern zurückzitiert.

Der eben Heimgekehrte nahm 1624 eine Tochter des verstorbenen Münzmeisters Studer zur Frau. Deren Schwester Elisabeth war schon mit seinem Bruder

¹⁵⁶ Bezeichnend für die Zugehörigkeit zur Handwerkerschicht: RP 54, 438a (1616). Vgl. zum Folgenden Personalakten A1, Ludwig Hartmann, Aufzeichnungen (Kopie); wenig in SGB 2/1907, S. 232ff., 7/1943, S. 217f. Siehe auch unten S. 370ff. und die entsprechenden Nummern im Anhang.

¹⁵⁷ Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 329. Weinschenkenrecht seit 1623. RP 58, 376a. Akten Stadt C 4410 Weinhandel, undatierte Liste (zwischen 1620/1625). BBLU Ms. 296 fol.: Am 1. 2. 1617 ist der Goldschmied Beat Hartmann Zeuge der Jahresrechnung des Stubenmeisters zu Schneidern; vgl. auch Gesellenaufnahme 10. 1. 1614 und Stubenmeisterrechnung 17. 2. 1628. Er selbst war 1624 Stubenmeister. Blaser, Schneidern, Gfr. 88, S. 295.

¹⁵⁸ Cod. KK 80, 25r.

Jost verheiratet. Aus der Ehe Ludwig Hartmann-Margarethe Studer gingen zwischen dem 9. April 1625 und dem 22. Januar 1648 17 Kinder hervor. Von den acht Töchtern starb eine kurz nach dem ersten Geburtstag. Vier traten in Klöster ein und drei haben geheiratet. Vier der neun Söhne starben im ersten bis dritten Lebensjahr, drei wurden Welt- oder Ordensgeistliche und allein der letztgeborene vermählte sich und führte den Stamm weiter.

Ludwig Hartmann selbst wurde durch den Familienrat bestimmt, ein Tuchgewerbe aufzuziehen. Im Winter 1625/26 deckte er sich an den Messen von Lyon und Straßburg mit Waren ein und eröffnete am 12. Februar 1626 seinen Laden. Da wählten die Kleinräte einen Monat später den noch nicht 23jährigen zum Stadtschreiber, übrigens durch Stichentscheid jenes Hauptmann Knab, der ihn nach Lyon vermittelt hatte. Dem Vorsteher der Luzerner Kanzlei gebührte seiner Bedeutung entsprechend der Rang gleich nach den Mitgliedern des Kleinen Rates.

Die früheste Allianz der Hartmann mit einer Kleinratsfamilie kam unseres Wissens am 23. August 1632 zustande, als sich Junker Balthasar Feer mit Margarethe Hartmann vermählte. Feer unterhielt ebenfalls ein Tuchgewerbe. Ende 1632 gelang es Margarethes Vater Jakob als erstem Hartmann, in den Kleinen Rat aufzusteigen.

Aus der allmählichen Versippung mit dem Kleinratsklüngel seien noch zwei andere Daten hervorgehoben: 1639 die Heirat von Jost Hartmann III. mit Magdalena Balthasar, der Tochter eines Kleinrats und Gutfertigers, und 1643 die Verbindung zwischen Kleinrat Jakob Hartmann und seiner zweiten Frau Verena Dulliker; deren Bruder wurde 1646 Schultheiß des Standes Luzern.¹⁵⁹

Die Brüder Jakob, Jost und Ludwig Hartmann starben alle drei in hohem Alter in den Jahren 1671 bis 1673. Gerade ihre jahrzehntelange Zugehörigkeit zum Regiment, verbunden mit Macht, Reichtum, Heiratspolitik und den üblichen Vererbungsmechanismen, mag die feste Verankerung des Geschlechts in der Luzerner Führungsschicht wesentlich befördert haben, desgleichen seine Verjunkerung. Ludwig versah von 1626 bis 1673 als Stadtschreiber eine Schlüsselstelle.¹⁶⁰ Jakob brachte 1632 die Aufnahme in den Kleinen Rat fertig und galt schon um 1650 als einer der sieben oder acht «Kurfürsten», von denen es hieß, sie hätten in Luzern alle Fäden in Händen.¹⁶¹ Er muß auch vermögend gewesen sein; allein in der Entlebucher Gemeinde Sörenberg gehörten ihm Güter im Wert von über 20000 Gulden. Seinen Bruder Jost ehrte man als fast 80jährigen mit dem Sitz im Kleinen Rat. Von seiner Hinterlassenschaft kennen wir nur die bewundernde Bezeichnung als «dises so ansehnliche guth».

¹⁵⁹ Feer II, S. 239f. Cod. KZ 20, S. 145 (23. 8. 1632), 170 (Doppelhochzeit Jost Hartmann-Magdalena Balthasar und Hans Melchior Balthasar-Dorothea Mittler am 29. 8. 1639), 184 (19. 10. 1643). PA 895/18781. Die Gemälde auf der Kapellbrücke in Luzern (1889), Bild 26. Siehe auch unten S. 372ff., besonders Anm. 347 (Gutfertiger Balthasar), S. 373f. (Feer), Anhang Nr. 203 (Dulliker).

¹⁶⁰ Vgl. noch Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 92, 105.

¹⁶¹ Akten 13/3549f., 7. und 16. 7. 1653.

Jakob Hartmann blieb ohne männliche Leiberben. In der Linie, die von Ludwig ausging, erscheinen keine Berufsmerkmale mehr. Vom traditionellen Betrieb der Goldschmiedwerkstätte im Geschlecht Jost Hartmanns war bereits die Rede. Man soll sie nach 1708 geschlossen haben. In dieser Linie hielt sich auch der Textilhandel noch eine Zeitlang. Jost Hartmanns Tuchladen ist bis mindestens 1660 nachgewiesen. Für Franz Melchior Hartmann sind mir derartige Berufsangaben nicht bekannt. Sein Sohn erwarb 1721 ein kaiserliches Adelsdiplom und wurde 1742 als erster Hartmann zum Luzerner Schultheißen gewählt.¹⁶²

Anderen Erwerbstätigkeiten sind im übrigen die meisten der im Rat vertretenen «Kunsthändler» zumindest zeitweise nachgegangen. Bernhard Meyer zum Beispiel zählte um 1620 als Pächter des Gasthofs zum Hirzen zu jenen Luzernern, die mit eigenen Fuhrwerken Elsässer Wein importierten. Der Hirzen gehörte damals Ludwig Meyer, einem Stiefbruder von Bernhards Vater, und wurde 1628 veräußert. In einer Liste des gleichen Jahres ist Meister Bernhard Meyer nurmehr unter den «winschencken» aufgeführt. Ein Darlehen von tausend Gulden für seinen «gwiß» kam Ende 1629 vor dem Rat zur Sprache. Von einem einzelnen Kompensationsgeschäft erfahren wir 1632. Der Sachsler Wirt und Oberweibel Balthasar Anderhalden verpflichtete sich, dreihundert Brienzer Käse auf Termin zu liefern. Den Gegenwert erhielt er in Form von Wein, den er zum Teil bereits bezogen hatte.¹⁶³ Bemerkenswert ist außer solchen Geschäften mit Kaufmannschaft und Gastgewerbe die Beschränkung von Hauptmannschaften und Schreiberstellen auf Angehörige von (ehemaligen) Kleinratsfamilien.

Betreffend die Vermögensverhältnisse haben wir die kargen Nachrichten über die Hartmann bereits aufgeführt. Großrat Josef Kraft wurde 1612 wegen Liederlichkeit und Schulden bevogtet und angewiesen, nicht bloß vom Vermögen seiner Frau zu leben, sondern «sin handtwerch (zu) tryben». Als «schlechter haushalter» galt auch Martin an der Allmend; in Luzern besitze er «an zyt. substantz nichts» und weile zur Zeit in spanischen Diensten, vermerkte 1645 Stadtschreiber Hartmann. In armseligen Verhältnissen verstarb der Goldschmied Jost Krämer. Von seinem Sohn heißt es schon 1679, er habe von der Mutter nur «schlechte mittlen» von etwa 160 Gulden geerbt und sei selbst «mit

¹⁶² Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 38/1924, S. 64f. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 172f. Zu den Ratsherren in der Übersicht auf S. 316 siehe auch oben S. 293, Anm. 59 (Franz Ludwig), 296ff. (Metzger Hartmann), Anhang Nr. 89 (Hans Melchior) und dazu Personalakten A1, Heinslerin, 21. 4. 1688; Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 326 bis 332; Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 106f. (Franz Melchior); Akten A1 F7 Handel, Fellhandel (Sch. 899), 1609 (Gerbermeister Peter Hartmann), und schließlich RP 54, 438a. Wahl-daten: Jost GR 24. 6. 1599, verstorben 1. 4. 1616 (cod. 1315, 196a); Peter GR 24. 6. 1616, verstorben 7. 12. 1617 (cod. 1315, 199b); Franz Melchior GR 27. 12. 1682, KR 27. 12. 1697, beerdigt 16. 1. 1712 (cod. KZ 29, 41).

¹⁶³ Anhang Nr. 130, 134, 136. Dommann, Beiträge zur Luzerner und Schweizer Geschichte, Gfr. 88, S. 135f. Cod. PA 11/82 f. 59b, 127f. Cod. 7105, 7a; Personalakten A1, Bernhard Meyer, 1615. Stadtarchiv Luzern, B 3. 43, Bl. 1, 6b.

menge der Kinder» überladen. Die Krämer schieden 1689 aus dem Großen Rat aus, sollen aber erst 1752 in der Person eines Stadtläufers erloschen sein.¹⁶⁴

3.4 *Übrige Handwerker, Schiffler und Diener*

Gerber, Schneider, Schuhmacher, Kürschner und Schmiede hatten in Luzern ihre eigenen Gesellschaften, während die anderen in Tabelle 19 (S. 324/325) aufgeführten Handwerke entweder den eben genannten Gesellschaften angeschlossen oder in jene zu Safran inkorporiert waren.¹⁶⁵ Hier eingeordnet haben wir außerdem die Fluß- und Seeschiffer, die obrigkeitlichen Diener¹⁶⁶ und eine Anzahl Meister, die wir hauptsächlich aufgrund gerade dieser Titulatur als gelernte Handwerker einstufen.

Die Bürger und Hintersassen, die als Stadtknechte, Läufer und Überreiter dienten, stammten aus kleinen Verhältnissen. Aus diesen Kreisen ist der ehemalige Stadtläufer Hans Rapp in den Großen Rat aufgestiegen.¹⁶⁷ Angesehen war der Dienst des Luzerner Großweibels, dem im Verein mit den drei wichtigsten Schreibern der städtischen Kanzlei der Rang unmittelbar nach den Klein- und vor den Großräten gebührte. Als Amtmann wohnte er auf dem Rathaus und bezog seit 1636 unter anderem ein jährliches Fixum von 200 Gulden. Wie bei den Stadtschreibern haben die Kleinräte im Lauf des 17. Jahrhunderts nurmehr Verwandte aus den eigenen Geschlechtern zu Großweibeln gewählt.¹⁶⁸ Umgekehrt betonte man den Dienstcharakter im Falle des Willisauer Großweibels. Der Luzerner Ratsherr Hans Geilinger durfte zwar 1625 «wegen ville seiner Kinder» diese Aufgabe weiterhin versehen, grundsätzlich aber erklärte man die Stellung eines Großrats für unvereinbar mit dem Weibeldienst im Städtchen Willisau.¹⁶⁹

Die Reußfahrer oder Niederwässerer und die Gesellen des Pfisternauens auf dem Vierwaldstättersee scheinen in der Regel noch ein anderes Handwerk erlernt zu haben. Großrat Bartholomäus Kündig zum Beispiel versah neben dem saisonalen Transportgewerbe auf der Reuß eine Pfistererei. Sein Vater Hans

¹⁶⁴ RP 78 f. 215a, 219b (1679). Von Vivis, AHS 19/1905, S. 95.

¹⁶⁵ Schwytzer, Gerwerzunft, Gfr. 27, S. 192ff., 213ff. Blaser, Schneidern, Gfr. 88, S. 215ff., 274ff. KDM Luzern 3, S. 78f., 84–90. Betr. Kürschner s. cod. 5345 und 5350. Haas-Zumbühl, Safran, Gfr. 64, S. 144, 204ff. P. X. Weber, Safranzunft, S. 30–37.

¹⁶⁶ Einreihung der Diener unter die Handwerker auch bei Paul Guyer, Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs, S. 24, Anm. 2.

¹⁶⁷ U. a. erhielt ein Stadtläufer Taglohn (1652 z. B. für einen «gang» nach Turin 1½ fl./Tag; cod. 7155, 21a), 32 fl. jährliches Fronfastengeld (vgl. cod. 7125, 15ff. für 1649/50), 5 fl./Jahr Kleidergeld (cod. 1380, 30ff.), Pensionenanteile (1635 z. B. 15 fl. franz. Pension; Akten A1 F1 Frankreich, Pensionsrödel [Sch. 15], 1635), verbilligte Kornbezüge (RP 62, 26b), Anteile an den offiziellen Mahlzeiten, an Fisch- und Hühnergeld usw. (cod. 7125, 25ff.).

¹⁶⁸ Vorrang: z. B. RP 70, 151a (1650). Fixum: RP 64, 425b; 65, 1b (1636).

¹⁶⁹ RP 60, 5a.

Kündig könnte Schuhmacher gewesen sein.¹⁷⁰ Hans Jakob Hartmann arbeitete als Sattler und Hans Krämer vielleicht als Schneidermeister. Jost Gloggners Vater übte den Schererberuf aus.¹⁷¹ Gloggners selbst konnten wir bloß als Wirt nachweisen. Er hat jahrzehntelang die Gesellschaftsstube zu Schneidern geführt.

Auch die wiederholte Bezeichnung als «Meister» dürfte auf handwerkliche Tätigkeit hindeuten – so im Falle Wendel Petermanns. Petermann war möglicherweise Schneider von Beruf. Bei den Rechnungen, die der Stubenmeister dieser Gesellschaft in den Jahren 1608 bis 1610 ablegte, trat er jedenfalls als Zeuge auf. Er selbst verwaltete das Stubenmeisteramt 1610/11.¹⁷² Meister Hans Ostertag kam vielleicht von der Seilerei her. Sein Sohn Jost Ostertag erscheint bis in die 1630er Jahre als Meister. Und von Kaspar Keller, dem damaligen Wirt zu Werthenstein, schrieb sein Vater, er könne «sin gut handtwärckh» und möge demselben «nachwärben».

Allerdings bewegen wir uns hier an einer gefährlich fließenden Grenze. Auch der spätere Spediteur Niklaus Meyer wird bis 1610 gelegentlich als Meister titulierte. Er selbst erklärte aber einmal, er habe keine anderen Erwerbsmöglichkeiten, «dann waß mir die gwyrb vnd krieg mittheilen». Den Bruder ließ er übrigens das Müllerhandwerk lernen.¹⁷³ Ob die Kleinräte Georg Balthasar und Ludwig Meyer tatsächlich gelernte Glaser waren, wissen wir nicht. Doch stammte zumindest Meyer aus einer Handwerkerfamilie. Sein Vater, Kleinrat Leodegar, und wahrscheinlich auch sein Stiefbruder, Großrat Jost Meyer, haben eine Seilerei betrieben. Im Kaufbrief für die 1615 erworbene Fluhmühle ist Ludwig Meyer als frommer, achtbarer Luzerner Bürger und Wirt zum Hirzen aufgeführt.¹⁷⁴ Ähnlich wurde Großrat Adam Utenberg als fromm, ehrsam und weise titulierte, als er 1607 dem edlen, festen und weisen Großrat und Hauptmann Beat Fleckenstein 63 Gulden lieh. Utenberg stieg 1617 als einziger seines Geschlechts in den Kleinen Rat auf.¹⁷⁵ Zwei Brüder von Kleinrat Peter Haas verdienten ihr Brot als Metzger bzw. als Transportarbeiter. Ihn selbst können wir bloß als Wirt und Weinhändler belegen.¹⁷⁶

Die Reihe solcher Randfälle zwischen wenigstens vermuteter Berufstätigkeit und schlichtem Nichtwissen unsererseits wäre um einzelne Glieder zu verlän-

¹⁷⁰ Ein anderer Sohn von Hans Kündig war ebenfalls Handwerker. RP 55, 63a; 56, 80b.

¹⁷¹ Theodor Michel, Bader, Scherer, Chirurgen, Hebammen und Apotheker im alten Luzern, Gfr. 87, S. 247. Cod. 7105, 224a. RP 59 f. 331b, 337b; 77 f. 309a, 335a. Verstorben vor dem 16. 7. 1649. RP 69, 378a.

¹⁷² Blaser, Schneidern, Gfr. 88, S. 295.

¹⁷³ Zitat nach Akten A1 F7 Getränke, Weinhandel (Sch. 917), 30. 10. 1610. Personalakten A1, Niklaus Meyer, 1619/29. Anhang Nr. 132.

¹⁷⁴ Anhang Nr. 123, 130, 134. Messmer, Anhang 3, Nr. 58. Dommann, Beiträge zur Luzerner und Schweizer Geschichte, Gfr. 88, S. 134ff. Urk. 405/7452 (Mi. v. Invocavit [4. 3.] 1615).

¹⁷⁵ Cod. 4096, 166b. Anhang Nr. 166.

¹⁷⁶ Siehe oben S. 288. Anhang Nr. 228.

gern.¹⁷⁷ Bemerkenswert scheint uns aber, daß sie fast alle in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückweisen und die sich abzeichnende Verdrängung der Handwerke aus den Luzerner Räten weit eher untermauern als in Frage stellen.

Aus dem breiten Branchenspektrum dieses Kapitels sei die Pulvermacherei etwas hervorgehoben. Die Fabrikation von Schießpulver und die dazu notwendige Salpetergewinnung waren Staatsregale, die in verschiedenen Organisationsformen bewirtschaftet wurden. Die Pulvermacher waren der Obrigkeit eidlich verpflichtet, und auch Salpetergraben und -sieden bedurfte der Bewilligung des Rates. Bis ins 17. Jahrhundert gab es in Luzern in der Regel zwei selbständige Meister vom Fach, doch schoben sich zu Zeiten branchenfremde Handelsleute dazwischen, die Pulvermacher in Lohnarbeit beschäftigten. So verglichen sich 1622 die Leinwandfabrikanten Jakob Hartmann und Renward Forrer mit Meister Balthasar Sager und übernahmen dessen Pulvermacherstelle. 1623 erhielten sie sogar das Monopol für die Salpetergewinnung. Salpeter- und Pulvergewerbe zog die Obrigkeit in den 1630er Jahren an sich und übergab die Aufsicht einem Mitglied des Kleinen Rates. Der Verwalter des staatlichen Unternehmens wurde mit jährlich hundert Gulden entlohnt. Vermutlich um 1650 kam man von dieser Betriebsform wieder ab. Das Pulvergewerbe wurde in zwei Lehen unterteilt, deren Inhaber über das alleinige Bezugsrecht für Salpeter verfügten. 1680 zum Beispiel war das eine Lehen in den Händen des fachmännischen Sebastian Thüring, der vom Pulvermacherhandwerk herkam und 1656 im Großen Rat eingessesen war. Das andere Lehen bewirtschaftete der Kleinrat und Kaufmann Jost Karl Emanuel Cysat, allerdings «durch der kunst sehr vnerfahne persohnen», was dem Ruf des Luzerner Pulvers schadete. Nach Cysats Tod belehnte man 1682 seine Kinder. Für die Pulverherstellung scheint es bei dieser Organisation geblieben zu sein. Das Graben und Sieden des Salpeters hingegen besorgte die Obrigkeit

¹⁷⁷ KR Jost Schumacher, dessen Schwester mit dem Handwerker Sebastian Kappeler verheiratet war und dessen Sohn, der spätere Kleinrat Melchior Schumacher, die Metzgerei erlernte und jahrelang betrieb, wird in einem undatierten Vertrag als «ehrenfest» tituiert, Barbara Ratzenhofer hingegen, die 300 fl. von ihm lieh, als «edel». Personalakten A1, Schumacher. Anhang Nr. 153.

Mit diesem Ratsherrn hatte Jost Schumacher der Schmied, gelegentlich einfach Jost Schmid(t) genannt (RP 40, 239a; cod. 1265, 77a: obrigkeitliches Salzgewerbe von 1590), sicher nichts zu tun. Vgl. die Urkunden 252/4143 (1575) und 253/4158 (1589), wo der im Wägis-Quartier wohnhafte Jost Schumacher beide Male unter den Nicht-Ratsherren verzeichnet ist. Hingegen dürfte Schmidt mit jenem Bürger Jost Schumacher identisch sein, dem die Kleinräte – unter ihnen Jost Schumacher – 1599 wahrscheinlich im Zusammenhang mit Eisenbergbau die Errichtung einer Eisenhammerschmiede bewilligten. Walter, Bergbau, Gfr. 80, S. 151, 162. Vgl. auch Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 30, 45. Betr. Niklaus Schmidt genannt Schumacher s. u. S. 376.

seit 1685 erneut in eigener Regie; mit dieser Aufgabe wurden die Zeugherren betraut.¹⁷⁸

1644 dürfte Jost Rüttimann der einzige in Luzern arbeitende Stück- und Glockengießer gewesen sein. Seine Lehre hatte er beim Waldshuter Burger und Rotgießer Michael Meyer absolviert. Meyer war 1626 zum Luzerner Beisassen angenommen worden, um Burgersöhne in seinem Handwerk auszubilden.¹⁷⁹ Vom Luzerner Uhrenmacher klagte man um 1670, er sei auf sich allein gestellt und könne unmöglich alles erledigen. Auf März 1665 hatte der Rat den damaligen Werthensteiner Wirt Martin Käppelin nach Luzern zurückberufen, weil er in der Stadt «sehr notwendig und nützlich» und «zu der uhren erforderet» sei. Der «zytrichter» erhielt fortan hundert Gulden pro Jahr und verbilligte Kornbezüge; dafür mußte er die kleinen Uhrwerke auf eigene Kosten reparieren.¹⁸⁰ Das Gesellschaftsbuch der Kürschner weist für die Jahre 1600 bis 1657 mindestens 13 Meister aus¹⁸¹; gleichzeitig tätig waren vermutlich nicht einmal halb so viele. Die Schuhmacher schließlich wehrten sich Mitte des 17. Jahrhunderts gegen den Lederfürkauf: Ihrer gebe es 33 und bald gegen 40, Gerber aber bloß 5 oder 6; ohnehin sei deren Handwerk besser und mache die Meister «bereicherter».¹⁸²

Die jährliche Ratsbeteiligung der in Tabelle 19 (S. 324/325) verzeichneten Berufsleute schwankt im Überblick über die Jahre 1620 bis 1680 stets zwischen fünf und neun. Erst im späten 17. Jahrhundert mag sie sich bei einem Wert unter fünf stabilisiert haben. Allerdings dürfte die Dunkelziffer für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts am größten sein. Wir erinnern an die Bemerkungen über die Kleinräte Jost Schumacher, Adam Utenberg, Ludwig Meyer, Peter Haas usw.

Die Kleinratszugehörigkeit des Schiffers und Kaufmanns Hans Krämer blieb Episode. Hans Keller hingegen vermochte 1661 sein Geschlecht als eines der letzten überhaupt in den herrschenden Klüngel zu integrieren. Damals hatte er sich durch kaufmännische Unternehmen großen Stils bereits vom Handwerk

¹⁷⁸ Gutes Material bei J. Schmid, Vom Salpeter zum Luzernerpulver, Blätter für Heimatkunde aus dem Entlebuch, 34/1961, S. 59–188, besonders S. 60f., 64–66, 98–109. Ergänzend (vor allem betr. die Betriebsformen): Urk. 433/7774 (1682). RP 57 f. 282b, 346b; 58, 286b; 64, 100b; 78 f. 53b, 60a, 271a. Cod. 6525, Rechnungsbuch des obrigkeitlichen Pulver- und Salpetergewerbes, 1637–1649; dazu RP 65, 189b. Siehe auch unten S. 371.

¹⁷⁹ Konzept des Lehrbriefs in Akten A1 F7 Rotgießer (Sch. 882), 17. 2. 1629; Schmiede (Sch. 883), 4. 3. 1650: Der Glockengießer (Singular!) wird bei seinen Urkunden beschriftet. Urk. 403/7419, 24. 2. bzw. 1. 12. 1644. Zu Meyer: RP 60, 222b.

¹⁸⁰ Akten A1 F7 Schmiedezunft, Gemeinde Luzern (Sch. 883), undatiert (1672?). Zitate nach RP 74 f. 314b, 316b.

¹⁸¹ Cod. 5345 f. 1a, 9a.

¹⁸² Akten A1 F7 Gerber (Sch. 872), undatiert (Hand Stadtschreiber Ludwig Hartmanns). In einer Beschwerde wegen der Neuordnung von 1671 erklärten die Schuhmacher, erfahrungsgemäß sei es bis heute keinem einzigen Schuhmachermeister gelungen, mit Schweiß, Mühe und Arbeit etwas zu erübrigen und den Kindern zu hinterlassen. Akten Stadt C 421, Art. 2, Schuhmacher.

Tabelle 19 Übrige Handwerker, Schiffleute und Diener in den Luzerner Räten 1620–1680

	Ratszugehörigkeit		Andere Erwerbsberufe
	GR	KR	
<i>Lernberuf Gerber, «läderbreiter»:</i>			
von Wyl Ludwig (56) ¹	1583–1636		Weinschenk
Keller Hans (92)	1640–1661	1661–1678	Weinschenk, Wirt, Kaufmann, Gewerbetreibender
Weber Jost (54)	1641–1653		
Knab Bernhard (97)	1642–1671		Schreiber
Weber Hans Jakob (55)	1670–1676		Wirt, Weinhändler
<i>Lernberuf Seiler:</i>			
Meyer Jost? (130)	1593–1625		Wirt?, Leutnant
Schindler Lux (41)	1603–1631		Weinschenk
Ostertag Hans? (104)	1620–1628		Wirt
<i>Lernberuf Schneider:</i>			
Zurmühle Leodegar (63)	1644–1683		Wirt
Rüppel Jost Karl (35)	1670–1677		Ladeninhaber
<i>Lernberuf Kürschner:</i>			
Meyer Jakob (133)	1624–1665		Weinschenk
<i>Lernberuf Kupferschmied:</i>			
Thuot Valentin (50)	1641–1656		Fähnrich
<i>Lernberuf Schuhmacher:</i>			
Spengler Hans Rudolf (47)	1646–1664		

¹ Eingeklammerte Zahl hinter jedem Namen = Nummer des Betreffenden im Anhang.

gelöst. Der Sohn Bernhard galt 1696 als «vornehmer handelsman».¹⁸³ Übrigens entstammten auch die Kleinräte Schwytzer ursprünglich einer Gerberfamilie. Martin Schwytzer, von Beruf Gerbermeister wie sein Vater Christian, war 1575 als erster dieses Geschlechts in den Großen Rat gewählt worden. Angeblich hinterließ er ein Vermögen von 80000 Gulden.¹⁸⁴ Daß auch der 1635 verstorbene Schultheiß Walther am Rhyn vom Gerberhandwerk hergekommen wäre, ist nirgends belegt.¹⁸⁵

Die Vererbung des Lernberufs innerhalb einer Familie wird einmal mehr doku-

¹⁸³ Siehe unten S. 357ff. Zitat nach Akten A1 F7 Schmiederechte im Allgemeinen (Sch. 883), 14. 3. 1696.

¹⁸⁴ Messmer, Anhang 3, Nr. 82 und dortige Belege. Hans Jakob Schwytzer der Gerber, Vetter von GR Martin Schwytzer. Personalakten A1, Schwytzer, 1581 und undatiertes Stück. Schwytzer, Gerwerzunft, Gfr. 27, S. 198 und Anm. 2.

¹⁸⁵ Ebd. P. X. Weber, Zur Geschichte des Luzerner Regierungsgebäudes, Korrespondenzblatt 14/1928, Nr. 11, S. 2. P. X. Weber, Gewerbegeschichte, S. 18.

Tabelle 19 (Fortsetzung)	Ratszugehörigkeit		Andere Erwerbsberufe
	GR	KR	
<i>Lernberuf Glockengießer:</i> Rüttimann Jost (36)	1652–1663		
<i>Lernberuf Pulvermacher:</i> Thüring Sebastian (51)	1656–1689		
<i>Lernberuf Sattler:</i> Hartmann Hans Jakob (88)	1665–1690		Weinschenk, Schiffer auf dem Pfisternauen
<i>Lernberuf Uhrenmacher:</i> Käppelin Martin (12)	1669–1691		Weinschenk, Wirt
<i>Lernberuf ?:</i> Petermann Wendel (28)	1619–1633		Wirt
Keller Kaspar (91)	1633–1637		Wirt
Ostertag Jost (105)	1639–1649		Wirt
<i>Schiffleute:</i> Krämer Hans (98)	1593–1626	1626–1627	Schneider?, Wirt?, Kaufmann, Leutnant
Kündig Hans (15)	1615–1647		Schuhmacher?, Weinschenk, Wein-, Getreidehändler
Gloggner Jost (11)	1658–1690		Stubenwirt, Fähnrich
<i>Diener:</i> Rapp Hans (34)	1616–1625		
Geilinger Hans (9)	1616–1654		Fähnrich

mentiert, so zum Beispiel durch die Kupferschmiede Thuot¹⁸⁶, die Uhrenmacher Käppelin¹⁸⁷, die Gerbermeister Weber und die Pulvermacher Thüring.¹⁸⁸ Deutlicher übersehen wir auch die Zugehörigkeit einzelner Familien zur Handwerkerschicht. Der Seiler Lux Schindler war ein Bruder des Metzgers und

¹⁸⁶ Meister Hans Werni Thuot, Kupferschmied (wahrscheinlich der am 24. 6. 1615 gewählte und am 26. 4. 1616 verstorbene GR; cod. 1315 f. 191b, 196a). Cod. 4096, 166b (1607). Heinrich T., Kupferschmied. Akten A1 F7 Schmiede, Kriens (Sch. 883), 28. 8. 1613; Personalakten A1, Thuot, 8. 3. 1638. Ein Meister Heinrich T. als Bruder von GR Thuot in Personalakten A1, Berengar Heinserlin, 4. 2. 1651. Ebd., Simeon Käppeli, 15. 5. 1605, ein Mr. Daniel Thuot, Kupferschmied. Kupferschmied Hans Ulrich T. in Vock, Helvetia 6, S. 78 (1651).

¹⁸⁷ Personalakten A1, Mathis Käppelin, Uhrenmacher, 8. 5. 1605. Mr. Mathee K. der Uhrenmacher in cod. 7105, 254b (1630). Philipp K. und sein Sohn Martin, beide Uhrenmacher. Akten 13/3521 (Supplikation 1651). Mr. Sebastian K., Uhrenmacher, in cod. 7125, 101a (1651); Akten A1 F7 Schmiederechte im Allgemeinen (Sch. 883), 16. 11. 1661.

¹⁸⁸ Schmid, Vom Salpeter zum Luzernerpulver, S. 61, 65f. Dazu RP 59, 383b (1625; Baschi Türig und sein Vater Jakob, beide Pulvermacher). Akten A1 F7 Goldschmiede (Sch. 873), 1717–1720: GR und Pulvermacher Urs Wilhelm T.

Kleinrats Sebastian; beider Söhne gingen der Metzgerei nach.¹⁸⁹ Vom Handwerk her kam der Ratsherr Martin Geilinger samt zwei Brüdern.¹⁹⁰ Der Sohn des Weißgerbers und Großrats Ludwig von Wyl begann 1604 seine Lehre als Barbier und Wundarzt. Auch Metzger haben im 17. Jahrhundert dieses alte Luzerner Geschlecht im Rat vertreten. Die verwandtschaftliche Beziehung zum Maler Jakob und zum Müller Hans von Wyl kenne ich nicht.¹⁹¹ Der Sattlermeister Hans Jakob Hartmann dürfte wiederum aus einer Metzgerfamilie stammen. Nebst den bekannten Goldschmieden erscheinen auch Gerber und Schuhmacher unter den Hartmann.¹⁹² Der Frau des Stadtläufers Hans Rapp hatte man 1596 erlaubt, als Gremplerin einen Kleinkram aufzuziehen.¹⁹³ Die Schwester des Gerbers Hans Jakob Weber war mit einem Metzgermeister verheiratet, jene von Wendel Petermann mit einem Stadttrompeter. Petermann selbst diente bis zu seiner Wahl in den Großen Rat in seinem Wohnbezirk als Wachtmeister; als solcher versah er eine Art Quartierpolizei.¹⁹⁴ Von Jost Gloggners Söhnen wurde der eine Metzger, ein anderer Hutmacher und ein dritter Glasmaler. Und 1660 befand die Obrigkeit über die Kinder des verstorbenen Großrats Valentin Thuot, die ältere Tochter solle «in dienst gewissen, die knaben, so guot zum studieren, darzu befürderet, andere zu handtwerkhen oder, bis sie gewachsen, sonsten verdinget werden».¹⁹⁵

Als vorherrschender Zweitberuf erweist sich erneut das Wirten. Mehr als die Hälfte der Ratsherren dieses Kapitels verdiente zumindest temporär am Gastgewerbe. Der Niederwässerer Hans Kündig zum Beispiel hat ein 1612 verliehenes Schankrecht jahrzehntelang selbst genutzt und nachmals auf den Sohn vererbt. Um 1625 ist er als Besitzer eines Weinfuhrwerks für Importe aus dem Elsaß genannt, doch soll er «vil mischlens und under ein anderen schüttens gebrecht» und mit fremden Fuhrleuten heimliche Absprachen getroffen haben.

¹⁸⁹ Siehe oben S. 293f. Eine Tochter von GR Lux Schindler war mit Meister Niklaus Wäber verheiratet. RP 58, 355a.

¹⁹⁰ 1587 löste Meister Martin Geilinger (s. Messmer, Anhang 3, Nr. 23) seinen Vater als Großweibel ab. Er starb als Mitglied des Großen Rates am 22. 5. 1598. Cod. 1390 f. 4a, 9a; RP 46, 2b. Martins Brüder, die Meister Sebastian und Ludwig Geilinger. RP 44 f. 74a, 106b, 356b; 45, 206b; 48, 92b. Ludwig G. der Schuhmacher in Personalakten A1, Bartholomäus Wäger, Juni 1597.

¹⁹¹ Siehe oben S. 294ff. (Metzger), 315 Anm. 149 (Maler). Anhang Nr. 58 (Barbier). RP 58, 141b (Müller).

¹⁹² Siehe oben S. 296ff., 316ff. Dazu noch Akten Stadt C 421 Art. 2, Gerber, 8. 1. 1601 (Mr. Peter Hartmann, alt Stubenmeister zu Gerbern). Mr. Hans H. der Schuhmacher in Akten A1 F7 Goldschmiede (Sch. 873), Inventar Mr. Hans Meyer, 1651.

¹⁹³ RP 45, 109b.

¹⁹⁴ Personalakten A1, Weber, 9. 5. 1671; betr. Hans Leopold Studer s.o. S. 305, Anm. 105. Vgl. auch RP 60, 281b (Mr. Wilhelm Schobinger als Schwiegersohn von Hans Ostertag); 78, 211a (Mr. Bartholomäus Dub als Schwiegersohn von Martin Käppelin). Zu Petermann s. RP 55, 97b; 57, 60a. Betr. Polizeiaufgaben der Wachtmeister z.B. RP 74 f. 250b, 253a; 76, 392a.

¹⁹⁵ Siehe oben S. 258, Anm. 117, S. 305, Anm. 106. Thuot: RP 73, 235a.

Trotz eigener Einfuhr kaufte er 1633 auch auf dem Luzerner Weinmarkt ganze Fässer ein. Wegen Fürkaufs mit Hafer war er 1630 belangt worden.¹⁹⁶ Kaspar Keller, der 1633 als erster dieser Familie in den Großen Rat gewählt wurde, aber schon nach wenigen Jahren verstarb, hatte seit 1618 auf dem neuen Gasthof beim Wallfahrtsort Werthenstein gewirtet und dort auch einen gutgehenden Kramladen eingerichtet. Die Witwe Dorothea Sonnenberg, Tochter eines Kleinrats und Ritters, führte den «wohlfrequentierte(n)» Betrieb noch eine Weile weiter, bis ihr Stiefsohn Jakob Keller die Pacht übernahm. Dessen Bruder Hans Keller, ein gelernter Gerbermeister, war bis in die 1650er Jahre ebenfalls im Gastgewerbe tätig. Auf die übrigen Geschäfte dieses kraftvollen Unternehmertyps, der auch den Sprung in den Kleinen Rat schaffte, kommen wir an anderem Ort zurück.¹⁹⁷ Jakob Meyer trat 1643 vom Nebenamt eines Weinschätzers zurück, weil er selbst Wein ausschenkte. Das Schankrecht vererbte sich 1665 auf die Witwe Anna Maria Keck. Beide alten Leute starben übrigens sehr arm; nach Verkauf des gesamten Hausrats blieb ein Rest von wenig mehr als sechzig Gulden! Anfang 1650 hatte man Hans Jakob Hartmann bewilligt, in seinem eben erworbenen Haus Wein vom Faß zu verwirten. Als er übers Jahr ein anderes Haus kaufte, wurde das Recht transferiert. In den Abrechnungen des Obersinners ist er in den frühen fünfziger und sechziger Jahren wegen eingekellertes welscher Weinsorten aufgeführt. Um 1654 hat Meister Martin Käppelin in einem Haus vor dem Sentitor Wein ausgeschenkt. Im Quartier Weggis besaß er außerdem eine Färberei.¹⁹⁸ Von 1657 bis 1665 war er Pächter der Wirtschaft beim Wallfahrtskloster Werthenstein und erhielt bei seiner Rückkehr nach Luzern ein persönliches, lebenslängliches Weinschenkenrecht für sein neu gekauftes Haus bei der Fischerstatt. In den Säckelamtsbüchern der frühen siebziger Jahre erscheint er als Rößliwirt. 1678 entschied der Rat über Uhrenmacher Käppelins Weinschenkenrecht: Falls er es selber nutze, sei er als derzeitiger obrigkeitlicher Weinstich vom Umgeld befreit, nicht aber, wenn er es weiterverleihe. In seinem Haus zu St. Anna am Luzerner Kornmarkt hat Leodegar Zurmühle jahrzehntelang eine Taverne betrieben. Den einheimischen Burgern durfte er während der ganzen Woche kalte und warme Speisen auf-tischen, den Fremden nur dienstags (Markttag!). Ein komplettes Wirtschafts-

¹⁹⁶ Betr. den Sohn Bartholomäus Kündig s. Anhang Nr. 16. Zitat nach Akten Stadt C 4410 Weinhandel, undatierter Bericht.

¹⁹⁷ 1615 war Kaspars Vater, Leutnant Hans Keller, mit der Wirtschaft belehnt worden. RP 54, 204b. Dazu RP 56 f. 51a, 307b; cod. 1435/44, 729. Wirtin Sonnenberg: RP 65, 124a (1637). Belehnung Jakob Kellers: RP 66, 58b (28. 4. 1639); 70, 491a. Sohn Kaspars: Personalakten A1, Ludwig Hartmann, Aufzeichnungen (Kopie). Jakob ist am 18. 11. 1652 verstorben. Siehe auch oben S. 304, Anm. 103. Kramladen: RP 65, 124a; 67, 116a. «Wohlfrequentierte»: Akten A1 F7 Bäcker, Gemeinde Werthenstein (Sch. 880), 14. 7. 1643. Vgl. auch KDM Luzern 1, S. 167f., 173, 176 (Abb. 136), 177 sowie 6, S. 286.

1615 betrug der jährliche Pachtzins noch 70 fl., 1652 aber 200 fl. (inkl. die zugehörigen Güter). Im späten 17. Jh. maß man dem Wirt soviel Bedeutung bei, daß er einen besonderen Eid zu schwören hatte. RP 54, 204b; 70, 496a; 80, 15b. Zu Hans Keller s. u. S. 357ff.

¹⁹⁸ RP 72, 172b.

recht scheint er nie erreicht zu haben; hingegen ließ man ihn 1679 endlich «ein schilt voraus henken». Mit Wein gehandelt hat Hans Jakob Weber. Im Januar 1667 ließ er verbotenerweise gleich zwei vollbeladene Weinfuhrwerke auf dem Luzerner Marktplatz auffahren. Damals wirtete er übrigens auf dem Löwen. 1673 geriet er in den Verdacht des Fürkaufs: Obwohl er eigene Wagen für den Import von Elsässer besitze, versorge er sich auch auf dem städtischen Markt («uf der platten») mit Wein und verkaufe ihn weiter. Diese Art Zwischenhandel war untersagt. Mit dem Gastgewerbe nichts zu tun hatten die Rüppel. Von Melchior Rüppel, dem Sigristen der St.-Peters-Kapelle, heißt es um 1640, er handle mit Stoffen aus dem großen «tuchwirb» und allerhand Krämerwaren und habe «das handwärc h darzu».¹⁹⁹ Melchior Rüppel der Jüngere stellte 1651 Rechnung für Seidenstoffe und -fransen sowie Macherlohn.²⁰⁰ Auch sein Sohn, der Schneidermeister Jost Karl Rüppel, dürfte einen Laden geführt haben, war er doch 1664/65 Krämerschultheiß der Safrangesellschaft. Diese Funktion konnten wahrscheinlich nur Berufsleute übernehmen, die zur Mitgliedschaft bei Safran unbedingt verpflichtet waren. Das Stubenmeisteramt der Gesellschaft zu Schneidern hatte Rüppel 1660 innegehabt.

Zur wirtschaftlichen Situation auch dieser Ratsherren fließen die Quellen nur spärlich. Kleinrat Hans Keller soll 43000 Gulden hinterlassen haben. Hans Ostertag trieb im Lauf der letzten vier Lebensjahre an zehn verschiedenen Konkursen Schulden in der Gesamthöhe von 5450 Gulden ein – immerhin ein gewisser Fingerzeig für seine Vermögensverhältnisse. Die Erben stifteten 1628 die Kanzel in der Luzerner Franziskanerkirche.²⁰¹ Hans Kündig hat von seinem Vater angeblich keinen Heller geerbt. Er selbst galt 1626 als «wol vermüglich» – zumindest in den Augen seines Sohnes, Meister Niklaus Kündig, dem er in einer Geldangelegenheit beispringen sollte. 1650 hinterließ Hauptmann Hans Rüttimann über 28000 Gulden, nicht gerechnet die noch ausstehenden Zahlungen von seiner Hauptmannschaft her. Wie selten übrigens Kompaniebesitz in bürgerlichen Kreisen war, läßt sich auch an den Ratsherren dieses Kapitels ablesen; über die Fähnrich- oder Leutnantstelle kam in fremden Diensten keiner hinaus. Die starke Zersplitterung des Rüttimann-Erbes und das verunglückte Engagement im Bürgerhandel mögen den weiteren Aufstieg der Familie vorerst gebremst haben. Zwei Kinder des Glockengießers Jost Rüttimann, der als erster im Großen Rat eingesessen war, sollen von ihrem Vater «nützit ererbt» haben, von der Mutter Anna Maria Fleischlin aber rund 13000 Gulden.²⁰² Eine Mitgift von 6100 Gulden erhielt eine Schwester des Großrats Jost Karl Rüppel.²⁰³ Von Leodegar Zurmühles Tochter Maria Barbara, die sehr

¹⁹⁹ Akten Stadt C 422, Art. 2, Tuchmacher und -händler, undatiertes Gutachten (um 1640). Dazu cod. 7115, 339 (1639).

²⁰⁰ Cod. 7155, 14a.

²⁰¹ Cod. 9805/1 f. 6a, 24a, 27b, 31b, 38b, 44a, 53b, 56b, 62b, 75a. KDM Luzern 2, S. 230, 256.

²⁰² Siehe oben S. 265 (Anm. 132), 304 (Anm. 99f.).

²⁰³ Personalakten A1, Leonhard Haas, 27. 11. 1669. Siehe auch oben S. 287, Anm. 35.

«hebbig und auf dem geldt» gewesen sein soll, gibt es ein Besitzverzeichnis von 1717; demnach hätte ihr elterliches Erbteil 3644 Gulden ausgemacht, während ihr ganzes Gut 26700 Gulden betrug. Von den Geschwistern war der eine Bruder 1703 als wohledler (!) Beromünsterer Chorherr verstorben. Sein «ansehnliches» Vermögen hatte sich auf 26670 Gulden belaufen. Ein anderer Bruder war Chorherr im Luzerner Hofstift und kam zu ähnlichem Wohlstand.²⁰⁴ In die Ehe mit Hans Jakob Weber hatte Barbara Schindler 7000 Gulden an Gülden eingebracht. Nach dem Tod ihres Mannes vermählte sie sich mit einem Bremgarter Barbier. Für den fünfprozentigen Abzug verlangte die Luzerner Obrigkeit 800 Gulden. Die Schindler hätte damals also 16000 Gulden besessen. Den beiden Söhnen Hans Jakobs vermachte sein Vetter Hans Heinrich Weber, der Custos des Stifts im Hof, das Gut Allenwinden. Um dem Müßiggang vorzubeugen (!), erwarb der eine Sohn 1679 einen «gwerb»; die Handänderung und den Einkauf frischer Waren in Zurzach wollte er mit 2400 Gulden aus dem Gut seiner Frau bestreiten. 1690 verglich er sich mit seinem Bruder über die Teilung ihrer ererbten, bislang «in communella» genutzten Liegenschaften in Weggis und im Entlebuch. Deren Schätzwert lag bei 8200 Gulden.²⁰⁵

3.5 *Medizinalberufe und Apotheker*

Die Bader, Balbierer und Scherer sollen sich schon ziemlich früh zur Gesellschaft der heiligen Cosmas und Damian verbunden haben. Dieser Cosmianischen Gesellschaft, auch Collegium Medicorum genannt, traten später die akademisch gebildeten Ärzte, die Doctores medicinae, ebenfalls bei. Die Apotheker hingegen übten eine freie Kunst aus und wirkten in der Gesellschaft der Krämer zu Safran mit.²⁰⁶

Der Wundarzt, Balbierer oder Scherer – die Begriffe stehen für verschiedene Tätigkeiten desselben Berufes – galt als Handwerker. 1616 zum Beispiel erhielt Hans von Wyl die Bestätigung, daß er sein Wundarzt- und Barbierhandwerk

²⁰⁴ PA 949/19578. Eine Schwester war in Sursee verheiratet. Alle vier hier genannten Kinder lebten bis mindestens 1703.

²⁰⁵ RP 77 f. 387b, 410b, 413a (1677); 78 f. 29a, 191b (1678/79). Personalakten A1, Weber, 12. 5. 1677 und 2. 6. 1690.

²⁰⁶ Mario Studer, Das amtliche Medizinalwesen im alten Luzern, Gfr. 111/1958, S. 182f. 1628 und 1635 z. B. wurden die Apotheker Heinrich und Hans Walther Pfyffer in die Gesellschaft zu Safran aufgenommen. ZA Safran, Meisterbuch I, 51, 61. Ebd., Spruchbuch, S. 16, 18, 22, 48, 55, 57, 62 usw.: die Apotheker Hans Walther Pfyffer und Walther Ludwig Cysat als amtierende Sechser des Krämerbotts. Über die Krämerschultheißen Leodegar von Laufen und Georg Adam Schmid, beide Apotheker, vgl. Haas-Zumbühl, Safran, Gfr. 64, S. 217f., 251. Jakob von Laufen als Vertreter der Safrangesellschaft: RP 81, 455 (1689). Generell verweisen wir auf P. X. Weber, Luzerner Sanitätspersonal, in: Korrespondenzblatt 15/1929, Nr. 4-6 und 9.

nach «sätz und harkommen» zwei Jahre lang erlernt habe und ein redlicher Geselle sei. Zu den Aufgaben dieses Handwerks zählten die Chirurgie, das Aderlassen und die Wundheilkunst – also die äußere Medizin – sowie das Bartscheren oder Rasieren.²⁰⁷ Die innere Medizin war strikte den gelehrten Ärzten mit Universitätsabschluß vorbehalten. Ärzte und Scherer einerseits arbeiteten in der Regel gut zusammen. Ärztliche Praxis und Apothekerei andererseits scheint man erst im 17. Jahrhundert völlig voneinander geschieden zu haben. Rezeptverschreibende Apotheker und Mediziner mit eigenen Hausapotheken kamen sich aber immer wieder ins Gehege.

Die Apotheker haben natürlich nicht bloß Arzneien zubereitet, sondern nebst vielem anderem mehr mit Räucherwerk, Tinte, Federn und Siegelwachs gehandelt und Öle, Zucker, Honig, Spezereien und besonders die Gewürzmischung des sogenannten «gelben spyßbulffers» verkauft. 1712 bis 1716 ließen die Gebrüder Cysat für ihre Apotheke jährlich zwischen 2200 und 2900 Pfund Pulver stampfen.²⁰⁸

Wer eine Apotheke selbst versehen wollte, mußte die Kunst «nachbruch und recht» erlernt haben und darauf gewandert sein. Einige Pfyffer verbrachten Lehr- und Wanderjahre in Deutschland. Leodegar von Laufen, der 1605 die Rudimentklasse an der Luzerner Jesuitenschule besucht hatte, begann seine Lehre in der hiesigen Fischmarktapotheke und ging später nach Rheinfelden.²⁰⁹ 1627 dürften in Luzern etwa vier Meister des Schererhandwerks gearbeitet haben.²¹⁰ Die Stelle eines offiziellen Stadtarztes war bis Anfang 17. Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen nur einfach besetzt. Der Rat hatte oft größte Mühe, geeignete ausländische Mediziner heranzuziehen und sie zum Bleiben zu bewegen. Einheimische Ärzte waren sehr selten. Im Seuchenjahr 1582 wurde der Mangel an Ärzten hervorgehoben. Man suchte intelligente junge Luzerner, um sie auf Staatskosten in Frankreich oder Italien auszubilden. Von dieser Möglichkeit profitierten im 17. Jahrhundert Onophrio Bürgin (Studium in Rom), Jakob Gilg (Freiburg i. Br., Montpellier) und Johann Oehen (Ingolstadt). Seit 1631 besaß Luzern in der Regel drei, zu Zeiten sogar vier Stadtärzte, die beispielsweise 1650 mit jährlich je zweihundert Gulden entlohnt wurden. Privatpraxen werden daneben nur vereinzelt vorgekommen sein; Dr. Ludwig Pfyffer etwa hatte in Luzern schon lange praktiziert, als er 1663 zum Stadtphysicus

²⁰⁷ Theodor Michel, Bader, Scherer, Chirurgen, Hebammen und Apotheker im alten Luzern (1300–1798), Gfr. 87/1932, S. 242–255. Personalakten A1, Ludwig von Wyl, 13. 7. 1616.

²⁰⁸ Michel, S. 230ff. 1638 heißt Johann Cysat «dr. vnd appoteckher». RP 65, 384b. Vgl. auch Studer, S. 172, 174. RP 66, 390b (1641): Die Stadtärzte dürfen weder heimliche Apotheken noch Medikamente führen.

Zum Apothekersortiment: Cysat, *Collectanea* I/2, S. 774ff. Einen Einblick geben auch die Rechnungsbücher des Luzerner Jesuitenkollegiums; z. B. Ausgaben 1618ff. in cod. KK 395 f. 164ff. (condimentaria), 220ff. (medica). ZA Safran, Rechnungen Pulverstampfe, 1712ff.

²⁰⁹ RP 70, 306b (1651). Pfyffer: Anhang Nr. 291, 298, 306. Beitr. von Laufen: cod. KK 80, 16r (Patritius Lucer.); cod. PA 8/27, S. 38, 79.

²¹⁰ Michel, S. 247.

ernannt wurde. Im übrigen waren die seit 1610 gewählten Stadtärzte in klarem Gegensatz zu früher meistens Luzerner Bürger.²¹¹

Besonders in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat auch die Zahl der Apotheken zugenommen. Als die Obrigkeit 1576 den Winterthurer Isaak Forrer, damals in Freiburg im Breisgau verbürgert und niedergelassen, nach Luzern einlud, um hier eine Apotheke zu eröffnen, stellte Forrer unter anderen Bedingungen auch jene, daß die allenfalls konkurrenzierende Apotheke der Fleckenstein für acht bis zehn Jahre geschlossen bleiben mußte. Der Rat gewährte ein Quasi-Monopol auf acht Jahre, schützte aber die zum Teil noch bestehende oder doch geplante Apotheke von Niklaus Schytterberg.²¹²

Die «alte appoteckh der h(erren) Fleckhensteynen, so m(eister) Niclaus Schytterberg auch ein zyt lang versächen», war von den Klausen her ererbt und befand sich am heutigen Metzgerrainle 9; die dortige Lokalität diente jahrhundertlang als Apotheke. Forrer hingegen dürfte seine Offizin auf der Nordseite des Fisch- oder Weinmarktplatzes (heutige Hausnummer 15) eingerichtet haben. Jedenfalls heißt diese Liegenschaft vermutlich in den siebziger Jahren, spätestens aber 1583 «die nüw apothegk». Isaaks Sohn Josef Forrer kaufte 1593 das Grundstück samt dem Haus um 1350 Gulden.²¹³

Schon vor dem Auslaufen des erwähnten Monopols wurde die alte Fleckenstein-Apotheke wieder eröffnet. Die Obrigkeit hielt dafür, daß «zwen söliche gewirb nebenn einanderen hinkommen, ouch dem gemeinen nuz ehe(r) nuz dann schad; aber waß darüber, ze vil vnd nitt nuz sye».

1594 wurde Josef Forrer der betrügerischen Verfälschung von Arzneimitteln überführt und ging Konkurs. In seiner aussichtslosen Lage verkaufte er Haus und obere Apotheke am Fischmarkt an seinen Nachbarn, den Stadtschreiber und gelernten Apotheker Renward Cysat. Diese Offizin wurde übrigens bis ins 19. Jahrhundert benützt. Vorderhand scheint man allerdings nur die untere Apotheke «by der metzig» betrieben zu haben; so gingen vom Cysat-Hagerischen Pestbüchlein, das am 7. Januar 1595 ausgeteilt wurde, zehn Exemplare an den Doktor und den (einzigen) Apotheker. Erst 1598 begann Emanuel Philibert

²¹¹ Studer passim, besonders S. 141, 153f., 160f., 166, 168ff., 176, 178, 210ff. Michel, S. 246. Cysat, *Collectanea* I/2, S. 773. 1633 ging Dr. Düeler nach Sursee, «diewylen hiesige statt (Luzern) mit noch anderen dryen medicis versehen, deßwegen er sine gebürende vshaltung nit gehaben möge». RP 64, 44a.

²¹² Brief Forrers von 1576 in Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741). Ebd. unter 1598, Mo. n. Laetare, der Vertrag mit Forrer vom Mi. v. Christi Himmelfahrt (31. 5.) 1576. Vgl. Otto Mittler, *Der Luzerner Maler Renward Forer in Baden 1612–1617*, SA Badener Neujahrsblatt 1951, S. 2f.

²¹³ Klausen: KDM Luzern 3, S. 131ff. Johann Amberg, *Die Wandgemälde im Hause des Herrn d'Orelli-Corragioni in Luzern*, Gfr. 33/1878, S. 105ff. Hans Meyer-Rahn, *Ein Luzerner Bürgerhaus aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts*, Gfr. 76/1921, S. 153ff. Feer II, S. 135, 252ff.

Forrer: Beilbrief von 1593 in Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741). Isaak Forrer scheint kein eigenes Haus besessen zu haben. M. Blakemore Evans, *Das Osterspiel von Luzern*, Schweizer Theaterbuch 27, Bern 1961, S. 146 und Abb. 17–22. Liebenau, *Das alte Luzern*, S. 222.

Cysat, der Sohn des Stadtschreibers, mit der Apotheke. Seine Kunst hatte der 22jährige laut Aussage des Vaters sechs Jahre lang in deutschen und welschen Landen erlernt.

Josias Forrers Gesuch um eine dritte Apotheke in Luzern wurde 1598 abgelehnt. Diese dritte Offizin entstand vor 1629 am Reußgäßchen auf der Kleinstadtseite, also links der Reuß, und kam 1678 als Frauengut von den Pfyffer an den Apotheker Georg Adam Schmid.²¹⁴

Am 3. September 1629 protestierten die nunmehr drei Herren Apotheker gegen die «überflüssige . . . stümpfell appotekh» des Franz Joniger. Joniger unterhielt im Haus seines Schwiegervaters Ludwig von Wyl einen Gewürz- und Kramladen und handelte auch mit Wässerchen, Salben und Pflastern. Trotz Einsprachen erlaubte ihm jetzt der Rat, im Verein mit dem Apotheker Leodegar von Laufen eine Hauptapotheke aufzurichten – die vierte in Luzern. Als Joniger noch im selben Jahr starb, tat sich von Laufen mit dem greisen Ludwig von Wyl zusammen, um die «gemeinschaft der nüw vferichten appotegkh» vorerst sechs Jahre lang fortzusetzen. Das eingeschossene Betriebskapital belief sich auf rund 1550 Gulden. 1635 erwarb Leodegar von Laufen Renward Portners Haus am heutigen Weinmarkt 4. Die hier eröffnete, heute noch existierende Apotheke auf der Südseite des Weinmarktes blieb bis 1826 beim Geschlecht von Laufen.²¹⁵

Die Bewilligung für zwei weitere Apotheken erhielten 1641 Moritz Pfyffer und Ludwig Rüttimann. Pfyffer wanderte bald darauf nach Konstanz aus. Rüttimann hingegen vertauschte seine Offizin 1651 mit Haus und Garten von Dr. med. Johann Oehen, der zwar Arzt, aber kein gelernter Apotheker war. Die Obrigkeit bestätigte die Handänderung trotzdem, doch scheint nun die konjunkturelle Entwicklung des Luzerner Apothekerwesens ihren Höhepunkt überschritten zu haben. Nicht nur wandten sich die vier anderen damals etablierten Apotheker einmal mehr gegen einen neuen Konkurrenten, weil es ihrer mehr als genug gebe; die Räte selbst kamen pikanterweise 14 Tage später zum Schluß, daß in Luzern zu viele «herren appotekheren» wirtschafteten. Deshalb

²¹⁴ Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741), Josef Forrer 1594, Josias Forrer 1598. Cysat, *Collectanea* I/2, S. 770ff.

Cysat-Apotheke: Philipp Anton Mohr, *Sammlung historischer Notizen über die Gebäulichkeiten der Stadt Luzern*, BBLU Ms. 245 E, 95. Stück. Die dortigen Angaben betreffen Haus Nr. 214, also die heutige Nr. 15; vgl. *Häuser-Verzeichnis der Stadt Luzern*, Luzern 1928, S. 293f. Irrig KDM Luzern 3, S. 192; ebenso Evans Abb. 20 und Josef Schmid in Cysat, *Collectanea* I/1, S. XXf., XXIII. Die heute noch bestehende Apotheke auf der Südseite des Weinmarktes (Hausnummer 4) ist also nicht mit der früheren Cysat-Apotheke identisch. Letztere befand sich auf der anderen Seite des Platzes. Zu korrigieren auch Sidler, *Schweiz. Apotheker-Zeitung* 93/1955, S. 342f.

Reußgasse: cod. KK 395, 167b (Januar 1631). Dazu RP 77, 395b (1677); 78, 33a und 43b (1678).

²¹⁵ Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741): Fürtrag der drei Herren Apotheker vom 3. 9. 1629 (dazu RP 62, 265a); Vertrag von Wyl/von Laufen, «vff Thomae» (21. 12.) 1629. KDM Luzern 3, S. 192, 6, S. 333; vgl. aber vorangehende Anmerkung. Liebenau, *Das alte Luzern*, S. 232. Stadtarchiv Luzern, Kaufprotokoll B 3. 43 Bl. 2 f. 1a. Zu Ludwig von Wyl s. Anhang Nr. 56.

könne sich nicht mehr jeder «mit allerhand kostlichen compositis» versorgen, «wie sonst ein wol versehne vnd geordnete appotekh erforderete». Der Kontrast zum aktenkundigen Apothekermangel von 1582 ist deutlich.²¹⁶

Ganz entgegen dem bisherigen Trend fällt die Zahl der am Rat beteiligten Ärzte und Apotheker (siehe Tabelle 20) erst im 17. Jahrhundert überhaupt ins Gewicht. Entsprechend der offensichtlich günstigen Konjunktur für solche Berufsleute – 1592 dürfte es deren drei, Mitte des 17. Jahrhunderts aber um die zehn gegeben haben – zeigt auch ihre Vertretung im Großen und selbst Kleinen Rat eine erstaunliche Zunahme (siehe graphische Darstellung 18, S. 343). 1620 scheint diese Gruppe nämlich aus einem einzigen Doktor der Medizin bestanden zu haben, während es Mitte der 1660er Jahre auf hundert Ratsherren mindestens acht Apotheker und Ärzte traf, übrigens größtenteils Angehörige von bereits etablierten Ratsgeschlechtern.

Tabelle 20 Medizinalberufe und Apotheker in den Luzerner Räten 1620–1680

	Ratzugehörigkeit		Andere Erwerbsberufe
	GR	KR	
<i>Lernberuf Scherer:</i>			
von Wyl Hans (58) ¹	1636–1644		Weinschenk
Pfyffer Jost (290)	1653–1679		Rittmeister, Weinschenk, Wirt?
<i>Lernberuf Arzt (Dr. med.):</i>			
Pfyffer Rudolf (268)	1618–1638		Gardehauptmann
Bürgin Onophrio (2)	1633–1660		
Krus Hans Jakob? (102)	1653–1670	1670–1681	
Cysat Hans (68)	1660–1675		Apotheker
Pfyffer Ludwig (297)	1662–1677		
Cysat Hans Jost (71)	1675–1688		
Mahler (Heinrich) Ludwig (23)	1677–1728		
<i>Lernberuf Apotheker:</i>			
Pfyffer Balthasar (282)	1638–1650	1650–1670	
von Laufen Leodegar (17)	1639–1649		Wirt
Pfyffer Heinrich (284)	1646–1653	1653–1681	Oberstleutnant
Cysat Walther Ludwig (67)	1650–1667	1667–1698	
Pfyffer (Hans) Walther (291)	1654–1679		
Pfyffer Jakob (298)	1662–1676		Weinschenk, Wirt
von Laufen Jakob (18)	1663–1708		
Cysat Hans Ludwig (70)	1674–1699	1699–1724	
Pfyffer Alexander (306)	1679–1686	1686–1691	

¹ Eingeklammerte Zahl hinter jedem Namen = Nummer des Betreffenden im Anhang.

²¹⁶ RP 66, 390b (1641). Pfyffer und Rüttimann waren gelernte Apotheker. Von seiten der anderen Apotheker erfolgte kein Protest. RP 67, 102b (1642); 69, 385a (1649); 70 f. 289a, 296a, 306b (1651). Cod. 7155, 11a (1651: Hans Ludwig Rüttimann der Apotheker). Fortan wollte der Rat keine neue Apotheke mehr bewilligen. Studer, S. 172. Michel, S. 246.

Scherermeister wurden bei Großratswahlen sporadisch berücksichtigt: 1636 zum Beispiel Hans von Wyl, 1653 Jost Pfyffer, den wir allerdings nicht ganz sicher als Handwerker belegen können, und 1687 Hans Melchior Schobinger.²¹⁷ Ärzte sind uns unter den Großräten des 16. Jahrhunderts keine bekannt. Deren kontinuierliche Ratsvertretung beginnt 1618 mit Dr. med. Rudolf Pfyffer. Einmal mehr ist zu betonen, daß es hier um den Lernberuf geht, wir von der tatsächlichen Ausübung also absehen. Spätestens in den 1660er Jahren zählten zwei Mediziner zum Großen Rat, im 18. Jahrhundert zeitweise alle drei Stadtärzte.²¹⁸

Ratsherrliche Apotheker kennt auch das 16. Jahrhundert, so zum Beispiel Kleinrat Konrad und Großrat Anton Klauser und Renward Cysat, Mitglied des Großen Rates und später Stadtschreiber von Luzern. Nach einer großen Lücke etablierte sich Ende der 1630er Jahre rasch eine Doppelvertretung, die sukzessive ausgebaut wurde. Von etwa 1660 bis 1680, nach Abschluß dieses Aufstiegs, waren von sämtlichen hundert Ratsmitgliedern stets fünf bis sechs Apotheker, wovon drei bis vier unter den 64 Großräten. In der Folge sind diese Zahlen wieder rückläufig.²¹⁹

Mit der Wahl von Hans Jakob Krus stieß dessen Familie 1670 endgültig zum Kreis der Kleinratsgeschlechter. Ob Krus selbst Doktor der Medizin war, ist nicht ganz gesichert. Vom Stadtarzt Franz Jakob Cysat heißt es in einem späten Besatzungsbuch, er wäre am 26. Dezember 1705 in den Kleinen Rat gewählt worden, sei aber in der Nacht davor verstorben. Apotheker aus den Familien Cysat und Pfyffer hingegen gehörten seit 1649 während Jahrzehnten zu dieser Behörde, und zwar bis 1691 meistens zwei. Wir wissen nicht, ob dieser Beruf nach dem Ausscheiden der Cysat (1741) im Kleinen Rat noch vorkam.²²⁰

Die am Rat beteiligten Scherermeister stammten in der Regel aus Familien mit überkommener Bindung an handwerkliche Berufe. Großrat Ludwig von Wyl, der Vater des Wundarztes und Balbierers Hans, war Weißgerber. Die beiden andern von Wyl, die im 17. Jahrhundert – das Geschlecht starb 1669 im weltlichen Mannesstamm aus – noch in den Rat gewählt wurden, betrieben das Metzgerhandwerk. Hans Melchior Schobingers Vater, ebenfalls ein Mitglied der Hundert, war Müller. Jost Pfyffer der «Schärren» hingegen – sofern es sich hier tatsächlich um den Ratsherrn handelt – erscheint im Milieu seiner noblen Verwandtschaft einigermaßen isoliert.²²¹

²¹⁷ Schobinger: cod. KU 506, 18b. BBLU Ms. 514 fol. Dazu Akten A1 F4 Schärer (Sch. 741), 4. 2. 1689, 24. 5. 1699. Michel, S. 248.

²¹⁸ Vgl. Studer, S. 186 ff.

²¹⁹ Weber, Sanitätspersonal, Korrespondenzblatt 15/1929, Nr. 6. Sidler, Schweiz. Apotheker-Zeitung 93/1955, S. 342. Messmer, Anhang 1, Nr. 57. 1603/04 wird die Apotheke von Jr. Leodegar Pfyffer und Jr. Jakob Sonnenberg erwähnt (cod. KK 15, 223a). Ob Pfyffer und Sonnenberg gelernte Apotheker waren, wissen wir nicht; in Tab. 20 haben wir sie nicht einbezogen. Messmer, Anhang 3, Nr. 68 und 88. Betr. die ständische Stellung der Apotheker vgl. Häfliger, AHS 37/1923, S. 20; dagegen Kundert, Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 68/1974, S. 271.

²²⁰ Zu den Krus s.o. S. 245. Cysat: cod. 1330, 142a.

²²¹ Ludwig von Wyl: Personalakten A1, Ludwig von Wyl, Kaiser-Heinrich-Tag (13. 7.) 1616, 31. 8. 1635, undatiertes Stück. Dazu Anhang Nr. 56 und oben S. 294 ff., 326. Jakob Schobinger: RP 78, 144b und Anhang Nr. 46.

Der Arztberuf und im besonderen das Amt des Luzerner Stadtarztes gaben offensichtlich ein gutes Sprungbrett ab, um die Ratszugehörigkeit zu erreichen. Von den 32 Aufsteigern, die zwischen 1620 und 1798 ihre Familien erstmals im Großen Rat vertreten konnten, haben fünf als Ärzte praktiziert: Onophrio Bürgin (Wahl als Großrat 1633), Ludwig Mahler (1677), Karl Niklaus Lang (1712), Moritz Anton Kappeler (1717) und Karl Rudolf Corragioni junior (1751).

Die Ärzte Bürgin, Mahler, Lang und Kappeler sind aus Handwerkerfamilien hervorgegangen. Bürgin des 16. Jahrhunderts haben als Scherer gearbeitet. Onophrio Bürgin konnte auf Staatskosten studieren und profitierte 1633 von den extremen Umständen der damaligen Ratsbesetzung, waren doch nicht weniger als 14 der 64 Großratsstellen neu zu besetzen. Dr. Bürgin blieb der einzige Ratsvertreter seines Geschlechts. Der Sohn Rudolf wurde nicht berücksichtigt. 1666 heißt es von ihm, er lebe immer noch in Schulden und Mangel; die Obrigkeit erlaubte ihm, von seinem Kapital jährlich hundert Gulden zu verbrauchen, falls er sich mit den bloßen Zinsen nicht durchbringen könne.²²² Ludwig Mahlers Vater und Großvater sind Messerschmiede gewesen. Ihn selbst wählte der Fürststab von Einsiedeln 1670 zum Leibarzt. 1671 heiratete Mahler die Kleinratstochter Maria Jakobea Balthasar – eine glänzende Partie. Trotz Wohnsitz in Einsiedeln wurde er 1677 in den Rat berufen. Die Großräte Mahler des 18. Jahrhunderts sind verjunkt.²²³ Karl Niklaus Lang vererbte Beruf und Ratsstelle auf seinen Sohn.²²⁴ Kappeler hingegen, Sohn eines Arztes und wahrscheinlich Enkel eines Schmieds, empfahl beiden Söhnen, geistlich zu werden: «Ich habe nicht im Sinn eines von meinen zwei Söhnlein auf die Medizin zu ziehen. Ich finde den geistlichen Stand den sichersten, sowohl durch diese Welt als zu Gott zu kommen. Daher mich befleißigen will, sie zu diesem zu verleiten . . .» Ein deutlicher Fingerzeig, daß selbst im 18. Jahrhundert keineswegs jeder Ratsherr das höchste Ziel darin erblickte, die Ratszugehörigkeit seiner Familie zu verewigen.²²⁵

In einer langen Tradition standen die Medizinalberufe beim Ratsgeschlecht Cysat (siehe Übersicht S. 336).

Der berühmte Renward Cysat verdiente in den 1560er Jahren seinen Unterhalt als Apotheker, besaß aber keine eigene Offizin. Das Haus der «Oberen Apoteck» auf der nördlichen Fischmarktseite erwarb er erst 1594, und zwar aus-

²²² Vgl. kuriositätshalber J. P. Zwicky von Gauen, Die soziale Stellung des Stadtarztes im alten Luzern unter besonderer Berücksichtigung der Luzerner Ärztesfamilie Elmiger, SGB 12/1965, S. 485ff.

Weber, Sanitätspersonal, Korrespondenzblatt 15/1929, Nr. 9. Studer, S. 168f.

Rudolf Bürgin: s.o. S. 258 (Anm. 116) sowie RP 75, 89a.

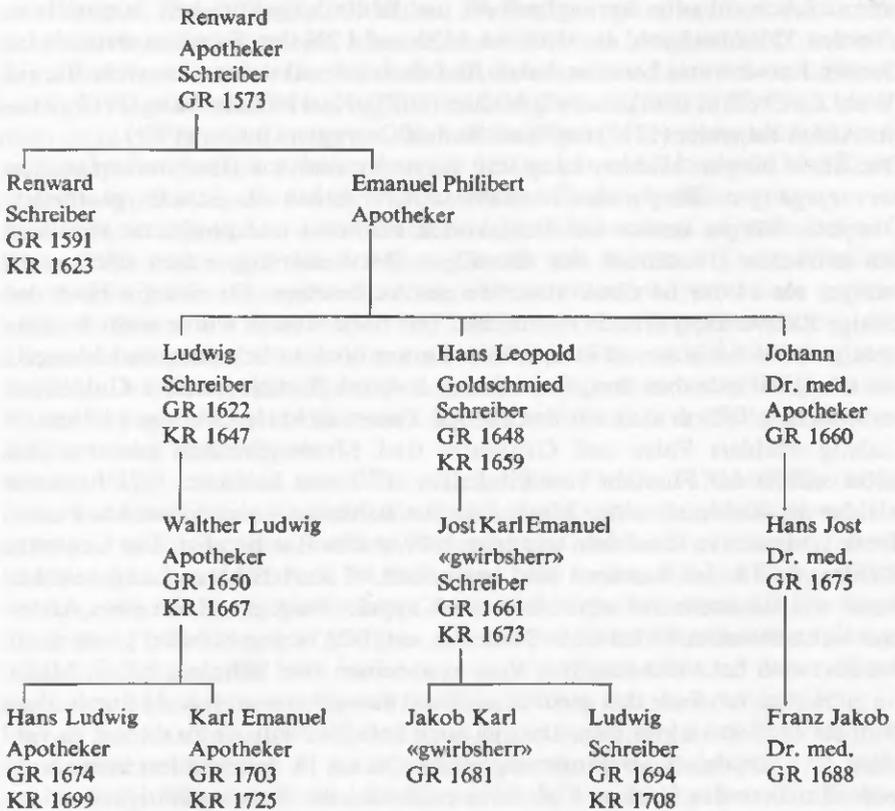
²²³ SGB 11/1958, S. 445ff., besonders 457ff., 470ff. Leibarzt 1670–1692; Heirat am 24. 8. 1671.

Betr. Hans Franz Balthasar, den Vater der Braut, s. Anhang Nr. 125.

²²⁴ Hans Bachmann, Karl Nikolaus Lang, Dr. phil. et med., 1670–1741, Gfr. 51/1896, S. 163ff., besonders 168f., 178ff. Dazu Studer, S. 186ff., 195ff. Betr. Handwerk vgl. RP 73, 94b; 76, 109a.

²²⁵ P. X. Weber, Dr. Moritz Anton Kappeler, 1685–1769, Gfr. 70/1915, S. 157ff., besonders 162f., 165f. Vgl. noch Akten A1 F1 Luzern Landvogteien, Kriens-Horw, Gültkopien usw. (Sch. 514), 13. 3. 1665 (Verkauf der Eisenhammerschmiede durch die Brüder Kappeler).

Berufsmerkmale bei den Ratsherren Cysat bis ins späte 17. Jahrhundert



drücklich für den Sohn Emanuel Philibert, der die Kunst 1598 zu betreiben begann. Die sechsjährige Ausbildung in der Fremde hatte 1558 Gulden gekostet. Die Eltern brauchten bloß 394 Gulden aus der eigenen Tasche zu bezahlen; den Rest deckten Geschenke und Pensionen, unter anderem vom Nuntius und vom Taufpaten Emanuel Philiberts, dem savoyischen Ambassador.²²⁶

Der ältere Bruder Renward war seit 1594 in der vom Vater geleiteten Luzerner Kanzlei tätig. 1614 wurde er selbst Stadtschreiber und stieg 1623 als erster Cysat in den Kleinen Rat auf. Schon 1627 hat man ihn aber aus Amt und Würde ver-

²²⁶ Siehe oben S. 331f.; Akten 12/254. R. C. selbst beschreibt seinen Lehranfang (1559) und fährt fort: «wider von der apothegk komen» den 30. 3. 1570, «alls ich vnderschryber ward; thut die zyt, die ich by der apothegkery gsin, X jar 4½monat». Nach seiner Hochzeit wohnte er bis 1571 zu Miete, besaß also kein eigenes Haus.

Cod. PA 8/27, S. 30. Cysat, *Collectanea* I/1, S. XIXff. Ferner P. Jung, Renward Cysat als Naturforscher, Apotheker und Arzt, in: *Gesnerus* 9/1952, S. 42ff. Gottfried Boesch, Renward Cysat als Apotheker, in: *Gfr.* 110/1957, S. 55ff. Walter Frei, *Der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat, Luzern im Wandel der Zeiten, Heft 27, Luzern 1963.*

stoßen. Seine Frau Anna Dulliker erhielt damals ihr zugebrachtes Gut in Höhe von rund 18300 Gulden zurückerstattet.²²⁷

Die Ratszugehörigkeit ging auf die Nachkommen Emanuel Philiberts über. Kaum dreißigjährig war letzterer 1606 verstorben. Zu Lebzeiten seines alten Vaters wurde die Offizin noch betrieben, 1615 jedoch dem Apotheker Kaspar Scharpf verkauft. Die vier Kinder Emanuel Philiberts hatten 1623 noch 7260 Gulden zu eigen.²²⁸

Die zwei älteren Söhne haben jahrzehntelang Schreiberämter in Luzern, Willisau und im Michelsamt versehen. Johann Cysat hingegen studierte Medizin und wurde 1634 zum Stadtarzt gewählt. 1637 gelang es den Brüdern, die väterliche Apotheke zurückzukaufen. Übers Jahr wird Johann Cysat als Doktor und Apotheker bezeichnet. Arztberuf und Sitz im Großen Rat vererbten sich in der Folge auf Sohn und Enkel. Die Apotheke hingegen blieb in der Familie des ältesten Bruders Ludwig und wurde 1741 dem Stadtarzt Karl Rudolf Corraioni verkauft.²²⁹

Ein Stiefbruder von Stadtschreiber Renward Cysat war der 1620 verstorbene gelernte Scherermeister und langjährige Schlüsselwirt Hans von Laufen. Sein Sohn Leodegar nutzte den «Boom» im Apothekerwesen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und wurde 1639 als zweiter von Laufen für den Großen Rat berücksichtigt – der erste, ein Onkel, war 1569 gestorben. Apotheke und Ratsstelle blieben in der Familie. Der letzte unter dem Ancien régime in den Rat berufene von Laufen war Stadtarzt.²³⁰

Die alte Apotheke der Fleckenstein kam als Muttergut an Heinrich Pfyffer. 1619 war die Offizin um einen Jahreszins von 30 Gulden vermietet, ein weiteres

²²⁷ Anhang Nr. 64.

²²⁸ Cysat, *Collectanea I/1*, S. XXIII. Akten 12/261, Rechnung 12. 4. 1612 (Lieferungen aus der Apotheke «mines sons Emanuels säligen kinden»), Einnahmen 1614f. Cod. 3865/10, S. 22 (1623).

²²⁹ Anhang Nr. 65, 66, 68. Rückkauf: RP 65, 219a (1637). Enkel Johann Cysats: Studer, S. 174–176, 179f. Johann Cysat wurde keineswegs anstelle Dr. Bürgins in den Großen Rat gewählt. Bürgin starb erst nach Cysats Wahl.

Akten A1 F7 Bauwesen Stadt Luzern, Fischmarkt, 29. 7. 1741 (Sch. 892). Auch in den Jahrechnungen der Pulverstampfe erscheint die Cysat-Apotheke letztmals 1741/42. ZA Safran. Über die gewerblichen Unternehmen Jost Karl Emanuel Cysats s. u. S. 364. Apotheker Karl Emanuel Cysat: BBLU Ms. 514 fol. Vgl. cod. 7135 f. 37b, 49b (1698f.); später nurmehr Cysatische Herren Erben oder Herren Cysat, z. B. f. 101a, 110b, 122b, 138a usw.

Zu den Ratsherren in der Übersicht (S. 336) noch folgende Wahldaten: Jakob Karl GR 27. 12. 1681, beerdigt 23. 3. 1686 (cod. KZ 43, 22); Franz Jakob GR 24. 6. 1688, beerdigt 27. 12. 1705 (cod. KZ 43, 67); Ludwig GR 24. 6. 1694, KR 24. 6. 1708, beerdigt 1. 9. 1734 (cod. KZ 43, 147); Karl Emanuel GR 27. 12. 1703, KR 24. 6. 1725, verstorben 25. 1. 1729 (RP 95, 1a; vgl. cod. KZ 29, 110). Betr. Ludwig Cysat s. Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 108. Zu den verwandtschaftlichen Beziehungen vgl. außer Rusconis *Viridarium nobilitatis*: RP 66, 322a; 70 f. 150 Iib, 151 IIa; 73 f. 124a, 134b; 76 f. 126b, 288b; Personalakten A1, Ludwig Hartmann, Aufzeichnungen (Kopie); Stadtarchiv Luzern B3.43 Bl 2 f. 27.

²³⁰ Schmid, Pilgerreisen, S. XXIXff. Schlüsselwirt Hans von Laufen bzw. Hans Cysat z. B. RP 44, 27a und Personalakten A1, von Laufen, 1594. Todesdatum nach cod. PA 8/27, S. 89. Siehe auch oben S. 257f. Studer, S. 200.

ladengewölbe um 15 Gulden; außerdem bezog man sieben Gulden Standgeld von einem Krämer, der das ganze Jahr über vor dem Haus «uff der apothegk» feilhalten durfte. Der edle Junker Heinrich Pfyffer ließ drei Söhne die Apothekerkunst erlernen. Der gleichnamige Erstgeborene ging bei Lukas Beusch in die Lehre und hat um 1630 auf dem Beruf gearbeitet. Etliche Faß Heringe und ein Quantum Stockfisch, die er auf der Straßburger Weihnachtsmesse von 1634 eingekauft hatte, wurden im belagerten Kolmar abgefangen. In einem Empfehlungsschreiben vermerkte die Luzerner Obrigkeit, Pfyffer habe vormals die kaiserliche Armee mit solchen und anderen Lebensmitteln beliefert. In der Folge machte Heinrich Pfyffer in fremden Diensten Karriere. Als Oberstleutnant in spanisch-mailändischem Sold soll er «groß guoth undt hoche ehren erlangt» haben.²³¹

Die Apotheke übernahm der jüngere Bruder Hans Walther Pfyffer, in dessen Familie sie sich bis ins 18. Jahrhundert vererbte. Der jüngste Bruder Moritz wanderte 1642 nach Konstanz aus, wo er ebenfalls der Apothekerei nachging und in den Rat aufstieg. Diesen Moritz Pfyffer empfahlen die Luzerner 1654 dem Bischof von Konstanz als Anwärter auf die Vogtei Arbon, erhielten aber eine glatte Absage; denn «die profession, so er (Pfyffer) bißhero getriben und noch treibet, führet mit sich, das wir ihne zue dergleichen beambtung ohne sonderbahre nachred nit gebrauchen kindten». Das Ansehen des Apothekerberufes und die fraglose Vereinbarkeit mit der Würde eines Luzerner Kleinrats beruhten eben auf lokaler Konvention und vermochten strengen ausländischen Adelsvorschriften – sofern sie tatsächlich gehandhabt wurden – nicht standzuhalten.²³²

Die vermutlich von Balthasar Pfyffer, einem Bruder von Dr. med. Rudolf Pfyffer, begründete Apotheke in der Kleinstadt blieb zwei Generationen lang in der Familie. Eine Enkelin brachte sie 1678 dem Apotheker Georg Adam Schmid in die Ehe. Ihr jüngerer Bruder Felix Leonz Pfyffer soll später einen Kramladen geführt haben und ziemlich heruntergekommen sein.²³³

Untereinander sind die Arzt- und Apothekerfamilien zahlreiche Verbindungen eingegangen. Eine Tochter des Apothekers Balthasar Pfyffer war mit dem Chirurgen Kaspar Lorenz Imhof verheiratet, eine andere mit dem Apotheker und Kleinrat Walther Ludwig Cysat. Cysat wiederum hatte den Scherermeister Hans Melchior Schobinger zum Schwiegersohn. Die Arzttochter Anna Maria Cysat war die Frau des Apothekers Jakob von Laufen. Dessen Schwester Anna

²³¹ Personalakten A1, Pfyffer H., 26. 1. 1603, 10. 7. 1635 sowie Pfyffer Leodegar, 1619.

²³² Jakob Alexander Pfyffer, GR 27. 12. 1712: Apotheker. Cod. PA 15/1, 72f. Moritz Pfyffer: RP 66, 390b (1641); 67, 102b (1642); 72 f. 271, 431b (Bruder Hans Walthers). Personalakten A1, Pfyffer M., 11. 12. 1654. Vgl. Kundert, Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 68/1974, S. 256ff., besonders 257, 271 (Apotheker = unedle Geburt), 288.

²³³ Cod. PA 15/1, S. 517ff. RP 78 f. 33a, 43b. Apotheker Georg Adam Schmid z. B. in RP 81, 455 (1689). Personalakten A1, Pfyffer M., 31. 7. 1705. Felix Leonz Pfyffer, GR 27. 12. 1688: Eisenkrämer. BBLU Ms. 514 fol. Cod. PA 15/1, S. 545ff. Zwei seiner Töchter hätten sich nach dieser Quelle mit Handwerkern verheiratet.

Maria vermählte sich mit einem Zuger Arzt. Aus Zug stammte auch die reiche Arztochter, die mit Dr. Ludwig Mahlers Sohn verheiratet war. Und schließlich nahm der Barbier und Wundarzt Hans von Wyl 1616 die Witwe eines Münchner Berufskollegen zur Frau. Erst 1635 kehrte er aus München heim, um seinem greisen Vater beizustehen.²³⁴

Unter den übrigen Erwerbstätigkeiten der hier besprochenen Berufsleute hatte das Gastgewerbe nur für Scherer und vereinzelt Apotheker eine gewisse Bedeutung. 1637 erneuerte Hans von Wyl das Recht auf Weinausschank im sogenannten Weiten Keller. Sein Vater hatte es seit 1613 besessen, die Bewirtschaftung aber zumindest in den letzten Lebensjahren einem Lehenmann übergeben.²³⁵ Bevor Jost Pfyffer 1657 nach Sempach übersiedelte, um die dortige Seevogtei zwölf Jahre lang zu verwalten, ließ er sich das Tavernenrecht auf seinem Haus im Luzerner Weggisquartier auf Lebenszeit bestätigen. Als Weinschenk begegnet er in den 1670er Jahren.²³⁶ Der Apotheker Leodegar von Laufen hat um 1625 auf der Gesellschaftsstube zu Schneidern gewirtet. Und Jakob Pfyffer erhielt 1649 das Weinschenkenrecht im Haus der verstorbenen Frau Petermann, «iedoch allein vf sin persohn vnd so lang er sich mit sinem vatter verglicht». In den fünfziger Jahren ist er als Brettmeister (Stubenwirt) der adligen Gesellschaft zu Schützen erwähnt.

Von Heinrich Pfyffers Laufbahn in fremden Diensten war bereits die Rede. Dr. med. Rudolf Pfyffer wurde 1619 Leutnant der herzoglich-lothringischen Leibgarde, deren Hauptmannstelle er 1625 von seinem gleichnamigen Großvater übernehmen konnte. 1628 verkaufte er das Kommando für 10000 Gulden.²³⁷ Jost Pfyffer schließlich soll von Jugend an den Kriegen nachgezogen und bis zum Range eines Rittmeisters aufgestiegen sein.²³⁸

Recht wenig wissen wir über die Vermögensverhältnisse. Der eben genannte Jost Pfyffer scheint nicht viel hinterlassen zu haben. Seine dritte Frau Barbara Pfleger bewohnte das Haus im Weggis als Witwensitz. Sie war auf die Einkünfte aus dem Schenkenrecht angewiesen, um ihr einziges Kind zu erhalten. Diese Tochter vermählte sich später mit einem Handwerker aus der gewöhnlichen Bürgerschaft.²³⁹ Dem Stadtarzt Onophrio Bürgin strich man 1656 den Jahres-

²³⁴ Personalakten A1, Anna Maria Pfyffer, Ehebrief 31. 7. 1670, Testament 9. 12. 1697. Dazu cod. PA 15/1, S. 527ff. Imhof: RP 77 f. 145a, 175a, 327b. Cysat als Schwiegervater des Barbiers Schobinger in RP 77, 175a und als Tochtermann Pfyffers in RP 75, 307a; 76, 299a. Von Laufen: cod. PA 8/27, S. 90f., 137. Severin von Laufen, ein Neffe Jakobs, erlernte übrigens auch einen Medizinalberuf und wurde Barbier. RP 77 f. 51a, 271a. SGB 11/1958, S. 462, 474 (Mahler). Personalakten A1, Ludwig von Wyl, undatiertes Stück (1616) und 31. 8. 1635. Dazu RP 64, 343b.

²³⁵ Anhang Nr. 56.

²³⁶ RP 72 f. 359a, 373a.

²³⁷ Schmid, Pilgerreisen, S. XLIf., besonders XLVI. BBLU Ms. 261 fol. (1628). RP 61, 140a (Großvater).

²³⁸ Cod. PA 15/1, S. 615ff.

²³⁹ Ebd. sowie RP 78, 133b und 144a.

lohn, weil er genügend eigene Mittel habe.²⁴⁰ Dr. Pfyffer war mit einer Freifrau aus dem Elsaß verheiratet und lebte auch dort. Nach seinem Tod klagten die Erben im September 1638, «durch das leidige kriegswessen» seien ihm «sine güeter hinderhalten und (er) also genzlich darvon vertriben» worden, so daß jetzt seine Witwe mit einer ziemlichen Anzahl Kinder ganz trostlos dasitze. «Zu irem husbruch» überwies ihr der Rat für die Dauer eines Jahres das halbe Einkommen des Luzerner Schiffmeisters.²⁴¹ 1677 stiftete Heinrich Pfyffer für die Liebfrauenkapelle im alten Spital eine tägliche heilige Messe. Die Stiftung war mit jährlich 200 Gulden ab Hof und Gut Scharmoos dotiert und an eine Bedingung geknüpft: Wenn die Familie den Sommer auf den Krienser Besitzungen verbringe, müsse der Priester die Messe dort lesen. Dem jüngeren Sohn Alfons vermachte Pfyffer testamentarisch das Haus an der Litzli samt Garten und Stallung als Vorteil; denn mit dem älteren habe er ebenfalls große Kosten gehabt, sei es in der Fremde, mit Ausrichtung zweier Hochzeiten oder mit dem, «was ihme jährlich zur frauwen gegeben worden». Nach einer etwas späteren Genealogie hatte Heinrich Pfyffer sein «groß guoth» als Oberstleutnant in spanisch-mailändischen Diensten erworben.²⁴² Laut derselben Quelle hinterließ sein Bruder Hans Walther «ehrliche» Mittel. Die Tochter von Jakob Pfyffer hingegen erklärte 1677, das väterliche Erbe bestehe zur Hauptsache aus einem Haus mit Apotheke in der Luzerner Kleinstadt. Tatsächlich weist das überlieferte Inventar mitsamt den Apothekerwaren bloß 3800 Gulden aus. Die beiden Kinder teilten sich schließlich in 2428 Gulden.²⁴³

Halten wir wieder ein, um eine Zwischenbilanz zu ziehen.

Von sämtlichen Ratsherren der Periode 1620 bis 1680 haben annähernd ein Viertel ein Handwerk erlernt bzw. als Schiffer oder obrigkeitliche Diener gearbeitet. Das gleiche gilt von mindestens zehn Prozent aller Kleinräte. Nehmen wir auch die Apotheker und gelehrten Ärzte hinzu, so erhöhen sich diese Minimalwerte auf fast dreißig bzw. fünfzehn Prozent.

Der Anteil der erstgenannten Berufsgruppe an den Luzerner Räten (siehe graphische Darstellung 18, S. 343) verzeichnet in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine deutliche Abnahme, die noch ausgeprägter erscheint, wenn wir davon ausgehen, daß die Dunkelziffer für den Anfang der untersuchten Periode am größten sein dürfte. Bemerkenswert ist der relative Aufschwung in den 1640er Jahren und schwächer um 1670 sowie in den späten achtziger Jahren. Bei den betreffenden Großratswahlen wurden Handwerker in weit überdurch-

²⁴⁰ Studer, S. 169.

²⁴¹ RP 65, 377a (1638).

²⁴² PA 925/19206. Cod. PA 15/1, S. 39f.

²⁴³ Cod. PA 15/1, S. 41f. RP 77, 395b (1677). Akten A1 F7 Bauwesen, Kleinstadt Luzern (Sch. 894), 27. 10. 1678. Auch die Hinterlassenschaft von Jakobs Bruder Melchior scheint nur 4557 fl. betragen zu haben; nach allen Abzügen kamen 3403 fl. zur Verteilung. Personalakten A1, Pfyffer Melchior, undatiert (ca. 1684).

schnittlicher Häufigkeit berücksichtigt. Zum Beispiel traf es zwischen 1686 und 1690 auf 26 gewählte Großräte neun Handwerker, auf die über 40 Gewählten der Jahre 1673 bis 1685 aber nur drei.²⁴⁴

Im Gegensatz zum Handwerk verzeichnet die Ratsvertretung der gelehrten Ärzte und Apotheker eine ebenso deutliche Zunahme, die auf dem Hintergrund eines ausgebauten, mehr und mehr von Einheimischen versehenen Ärzteswesens und eines eigentlichen Apotheken-Booms zu sehen ist. Von dieser konjunkturellen Entwicklung, die sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vollzog, profitierten nebst Angehörigen des Geschlechts Pfyffer und der aufstrebenden Cysat auch einzelne neue Ratsfamilien. Auffällig ist die generationenlange Vererbung des Berufes bis in die Kleinratslinien hinein.

Demgegenüber haben sich die letzten handwerklichen Berufsmerkmale bei teils sehr alten Kleinratsgeschlechtern im Lauf des 17. Jahrhunderts fast völlig abgelöst. Wir konnten diesen Prozeß am Beispiel der Metzger ein Stück weit verfolgen. Andererseits gingen die neuaufgestiegenen Kleinräte des 17. Jahrhunderts zwar mehrheitlich aus der Handwerkerschicht hervor. Den angestammten Lernberuf haben sie aber kaum vererbt – soweit sich ihre Nachfahren überhaupt im Kleinen Rat zu behaupten vermochten. Der wohlhabende erste Kleinrat Schwytzer hatte mit dem Gerberhandwerk seines Vaters schon nichts mehr zu tun. Die ersten Kleinräte Dürler, Hartmann und Keller gingen wohl selbst noch in die Lehre. Für zwei weitere Generationen betrieben wurde das traditionelle Handwerk jedoch einzig im Fall der Goldschmiede Hartmann.

Den abgehenden Merkmalen überlagerten sich kaufmännisch-unternehmerische. Wir verweisen zum Beispiel auf den Tuchhandel der Dürler, auf die Hartmann und Keller, die in verschiedensten Branchen Geschäfte machten, und auf Hans Krämer, der entlang der Nord-Süd-Route Handel trieb.

Insgesamt aber endete die beschriebene Auszehrung im Verein mit der quasi totalen Abschließung der Kleinratszugehörigkeit damit, daß nach 1670 unter den Luzerner Kleinräten nurmehr ganz vereinzelt gelernte Handwerker vorkamen.

Umgekehrt stammten die meisten jener Familien, die allein und oft bloß während kurzer Zeit am Großen Rat beteiligt waren, nach wie vor aus Handwerkerkreisen und könnten mit einer gewissen Berechtigung als Ratsvertretung der gemeinen Bürgerschaft betrachtet werden (Tabelle 21, S. 342). Die Veränderung der Sitzverhältnisse im Großen Rat zugunsten der expandierenden Kleinratsgeschlechter ließ die Zahl gerade dieser Familien und ihrer Ratsmitglieder zwischen 1580 und 1680 um die Hälfte zusammenschrumpfen. In fast gleichem Ausmaß aber, in dem die Kleinratsgeschlechter vom Großen Rat sozusagen Besitz ergriffen, verschwanden auch die Berufsmerkmale aus dem Bereich des Handwerks; denn letzteres erhielt sich nur noch in wenigen Nebenlinien dieser Geschlechter.

²⁴⁴ Vgl. cod. KU 506, 18f.; BBLU Ms. 514 fol.

Tabelle 21 Verbreitung der Lernberufe bei bestimmten Gruppen von Ratsgeschlechtern, 1620–1680

	Ratsherren			Davon: gelernte Handwerker ¹			gelernte Ärzte/ Apotheker		
	GR	KR	Total	GR	KR	Total	GR	KR	Total
Nur im Großen Rat vertretene Geschlechter (1620–1680)	63	–	63	44	–	44	4	–	4
Kleinratsgeschlechter (1620–1680): Aufstieg zwischen 1620/1680	27	22	49	14	6	20	3	2	5
1560/1620	24	32	56	6	1	7	–	–	–
vor 1560	84	84	168	5	6	11	5	2	7

¹ Inklusive Schiffer und Diener.

3.6 Kaufleute und Gewerbetreibende

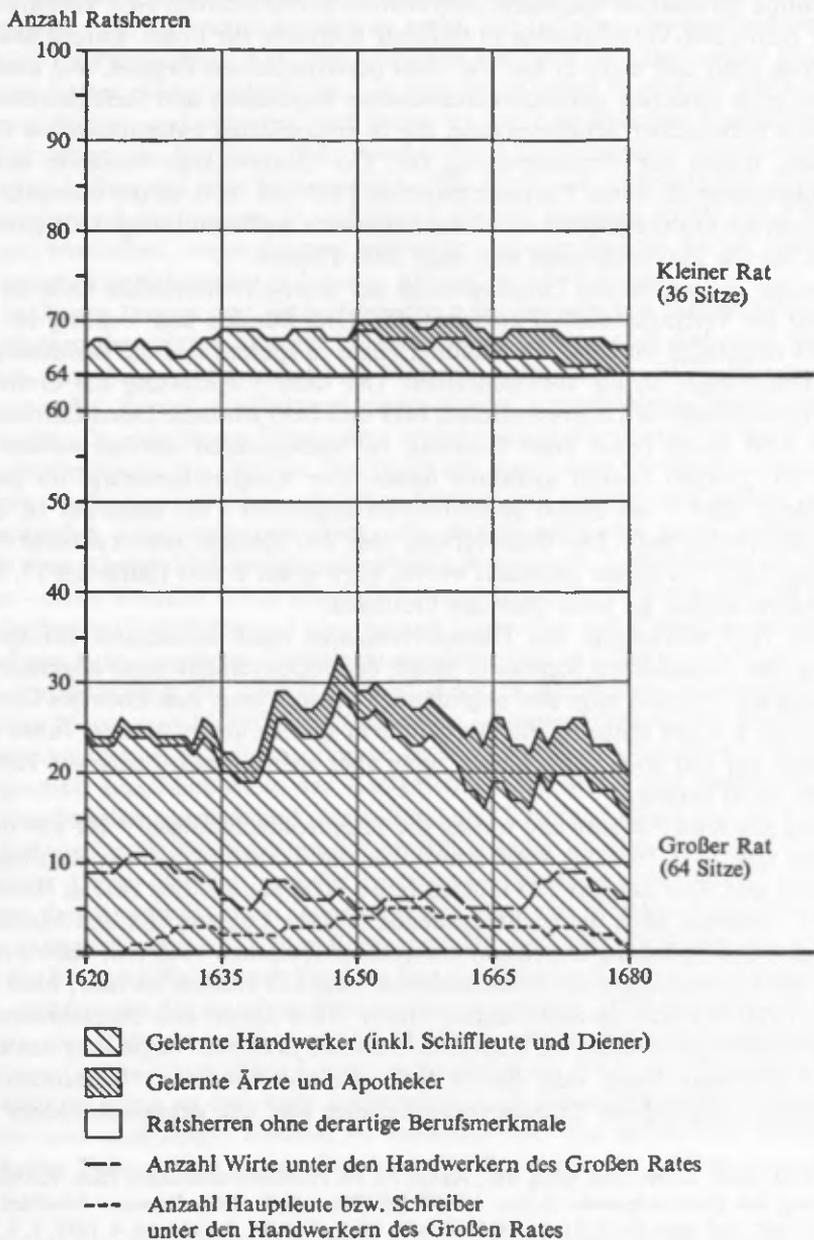
Luzerns Lage an der kürzesten internationalen Nord–Süd-Verbindung zwischen Italien auf der einen, den Niederlanden und England auf der anderen Seite war günstig. Die italienischen Transitgüter, die im Saumverkehr über den Gotthardpaß kamen, wurden im ernerischen Flüelen auf Nauen verladen und im Normalfall nach Luzern verschickt. Der Weitertransport nach Basel erfolgte entweder auf Flußschiffen via Reuß, Aare und Rhein oder auf Fuhrwerken über den Unteren Hauenstein. Waren aus dem Norden erreichten Luzern von Basel her hauptsächlich auf Achse und wurden von hier aus über den Vierwaldstättersee den Gotthardsäumern zugeführt. Luzern war also für die Spedition in beide Richtungen Stapel- und Umladepplatz.²⁴⁵

In bezug auf den Konjunkturverlauf im internationalen Gotthardtransit zwischen 1500 und 1650 können wir uns auf die Untersuchungen von Fritz Glauser stützen.

Der Übergang des Herzogtums Mailand an Habsburg und die in langer Friedenszeit aufblühende lombardische Wirtschaft, desgleichen die Abkehr der Genuesen von Frankreich und Savoyen ließen nach 1530 den Paßhandel über den Gotthard in vorher nie gekanntem Ausmaß zunehmen. Zwischen 1546 und 1566 lag der relativ wenig schwankende Jahresdurchschnitt bei 6200 Saumlasten (= rund 1240 Tonnen). Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts hingegen sank der internationale Gotthardtransit aus verschiedenen Gründen bis zur Bedeutungslosigkeit herab. Die Mailänder Spediteure, die seit alters auch auf die Bündner Pässe ausgerichtet waren, verdrängten ihre genuesische Konkur-

²⁴⁵ Das Folgende hauptsächlich nach Fritz Glauser, Zum internationalen Gotthardtransit 1500–1650.

Grafik 18 Gelernte Berufsleute in den Luzerner Räten, 1620–1680



renz völlig. Die religiösen Wirren in der Welthandelsstadt Antwerpen und die dadurch verursachte spanische Intervention hatten letztlich eine Verschiebung der Nord-Süd-Verkehrsachse in östlicher Richtung zur Folge. Luzern und Uri kamen mehr und mehr in den Ruf einer pestverseuchten Gegend, und auch die Übergriffe zwischen spanisch-mailändischer Inquisition und Refugiantenkaufleuten italienischer Muttersprache, die in reformierten eidgenössischen Orten saßen, trugen zur Verunsicherung bei. Der Güterverkehr wanderte auf die Splügenroute ab, deren Frequenz zwischen 1590 und 1600, als der internationale Transit am Gotthard quasi nicht mehr existierte, auffallend stieg. 1601 passierte in Chur die Maximalmenge von rund 2800 Tonnen.

Weniger die politischen Druckversuche der innerschweizerischen Orte als vielmehr ein Vertragsabschluß zwischen den Drei Bünden und Venedig im Jahr 1603 veranlaßte Mailand, die Bündner Pässe zu sperren und die Benützung des Gotthardweges strikte vorzuschreiben. Der neue Aufschwung des Gotthardverkehrs zeitigte in Luzern zwischen 1619 und 1635 jährliche Durchfuhrmengen um 5000 Saum (etwa 1000 Tonnen). In Spitzenjahren dürften weitere 600 bis 700 Tonnen Luzern umfahren haben. Der Konjunkturverlauf im ganzen erreichte aber – von diesen Spitzenwerten abgesehen – die Blüte des 16. Jahrhunderts nicht mehr. Der Güterverkehr über den Splügen, soweit er nicht durch kriegerische Ereignisse behindert wurde, blieb in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stärker als jener über den Gotthard.

Nach 1635 schrumpfte das Transportvolumen rasch zusammen. Infolge der schweren italienischen Rezession nahm der Alpenverkehr ganz allgemein ab. Einzig der Simplon zeigt eine gegenläufige Entwicklung. Am Ende des Dreißigjährigen Krieges schnellte die Durchfuhr in Luzern innert weniger Jahre noch einmal auf fast 5000 Saum empor, ging aber ebenso bald wieder auf 1200 bis 1600 Saum zurück.

Einen gewissen Aufschwung weisen die Pfundzollrechnungen²⁴⁶ für die 1660er Jahre aus. Von 1658 bis 1667 schwankte der Transitertrag von Kaufmannsgütern und Reis um fast 750 Gulden (etwa 3000 Saum). Die Pest in Basel seit 1667, vielleicht auch die vorübergehende Abkehr Luzerns von den Mailänder Spediteuren ließen die Durchfuhr einbrechen. Zwischen 1668 und 1684 erreichten die durchschnittlichen Zolleinnahmen rund 333 Gulden im Jahr; bloß 1671 und 1673/74 wurde die 400-Gulden-Grenze (1600 Saum) klar überschritten.

Fernhandelsgüter haben die Kaufleute entweder in eigener Regie über den Gotthard befördern lassen oder diesen Auftrag einem Spediteur überbunden. Die Dienstleistung solcher Transportunternehmer war rein organisatorischer Art:

²⁴⁶ Cod. 6805, 72b ff.; cod. 6810, 3 ff.; Akten A1 F8 Pfundzollrechnungen (Sch. 929 B). Zerrüttung des Gotthardpasses: Akten A1 F7 Schifffahrt (Sch. 900), Gersauer Abschied (16.) April 1687 (vgl. dazu EA 6/2 I, S. 190–192); ebd. (Sch. 901), 14. 2. 1685, 16. 4. 1687, 1. 2. 1696. Akten Stadt C 441, Art. 5, Conducta, 31. 3. 1670; 18. 6. 1681: Das Fuhrwerk von und nach Basel sei wegen des geringen Transiti der italienischen und niederländischen Waren ganz zerrüttet.

RP 77, 2b (1673). Schnyder, Pest, Gfr. 87, S. 164f., 184, 206.

Sie besorgten den Versand, überwachten den Umlad von einem Transportmittel auf ein anderes und hafteten für die Sicherheit der Waren bis zum Bestimmungsort. Eigene Transportmittel besaßen sie nicht. Die Italiener, die das Speditionsgeschäft im Fernverkehr über den Gotthard seit dem 16. Jahrhundert fest in Händen hatten, kamen allmählich von der persönlichen Begleitung der beförderten Güter ab und richteten statt dessen an den neuralgischen Knotenpunkten Faktoreien ein. Der Hauptfaktor saß in Basel als wichtigstem Streckenpunkt zwischen Italien und den Niederlanden. Von Basel aus verkehrte eine direkte Güterfuhr nach Antwerpen. In südlicher Richtung hingegen wurde das Transportgut wiederholt umgeschlagen; auf heute schweizerischem Boden entstanden daher Unterfaktoreien in Luzern, Altdorf und Bellinzona.

Die Stellen in Luzern und Altdorf besetzten die italienischen Firmen zunächst mit eigenen, bewährten Dienern italienischer Muttersprache. Auf diese Weise kamen zum Beispiel die Cysat von Mailand nach Luzern. 1574 drängte der Luzerner Rat darauf, die Faktorei einem «harzu tugentlich(en)» Bürger anzuvertrauen. Die Mailänder Prinzipalen wehrten ab, befürchteten sie doch eine Verselbständigung des Faktors, der die Firma gegen seine Obrigkeit ausspielen könnte. Außerdem erfordere «solicher diennst woll erfarnne und geübte, auch unverdroßne arbeitsame personnen, die darauf gewennet unnd getzogen», werfe aber jährlich bloß sechzig oder siebzig Kronen ab. Einheimische als Faktoren – dieses Postulat drang allmählich trotzdem durch. 1618 verstarb der sehr wohlhabende Gutfertiger und Hauptmann Hans Jörg von Castanea, der wohl aus einem alten Luganeser Geschlecht stammte, aber in Luzern verbürgert war. Mit Unterstützung der Obrigkeit verstanden es die beiden Schwiegersöhne Niklaus Meyer und Melchior Balthasar, die Luzerner Faktorei der Mailänder Spediteure an sich zu bringen. Fortan vererbte sich dieses Transportunternehmensgeschäft ausschließlich in den Ratsgeschlechtern Meyer und Balthasar.²⁴⁷

Auf den Streckenabschnitten Luzern–Basel und Luzern–Altdorf war der Luzerner Faktor für die Beförderung der Speditionsgüter in allen Belangen verantwortlich. Diese Tätigkeit und die begleitende Handelskorrespondenz ermöglichten den Anschluß an ein internationales Netz von Wirtschaftsbeziehungen und -informationen. 1637 zum Beispiel wußte Melchior Balthasar als erster, daß die Rheinschiffahrt nach Basel im österreichischen Abschnitt unterbrochen war, und konnte die Luzerner Niederwässerer warnen. 1699 betonten die Balthasar, sie hätten die privilegierte Mailänder Spedition mit Fernhandelsgütern über den Gotthard seit vielen Jahren «mit so kheinem genus, sondern vil mehrer mit schaden allein zu dem ende underhalten, umb die so alte correspondenz so wärter und schätzbarer fründen zu conservieren». Zur selben Zeit teilte der Altdorfer Faktor Karl Leonz Büntiner den Balthasar mit, etliche «mercanti

²⁴⁷ RP 56, 38b (1618). HBL 2, S. 507f. Akten A1 F1 Spanien/Mailand, Staatswirtschaft (Sch. 124), 1574. Akten A1 F7 Speditionswesen (Sch. 899), 26. 5. 1574, 10. 3. 1727, 28. 4. 1727, 30. 7. 1731. Betr. die Spedition der Meyer und Balthasar vgl. noch cod. 6810 f. 60b, 62b und ff. (1741, 1745ff.).

oder condottieri» hätten ihn um geeignete Korrespondenten angefragt. Er habe allen die Balthasar in Luzern, Fäsch, Ryhiner und Socin in Basel, von Mentlen in Bellinzona, Cantiano in Arona usw. empfohlen; «vnd andere, die mich gefragt, wer sie nominieren sollten? auch dahin gewissen . . . doch aber in confidenza zu behalten, damit es h. Meyer nit zürne».²⁴⁸

Bereits für das 17. Jahrhundert dürfte zutreffen, daß die Meyer und Balthasar nicht bloß als Faktoren der bevorrechteten Mailänder Spediteure gearbeitet haben. 1611/12 hatten die drei Mailänder Firmen Annoni, Volpi (später Guidetti) und Lorenzi von Uri, Luzern und Basel das Monopol der Güterspedition zwischen Italien und Flandern via Gotthard erhalten, sofern sie sich ihrerseits verpflichteten, ausschließlich den Gotthard zu benutzen. Von Seiten Luzerns wurde das Monopol 1668/69 durch die Verleihung eines gleichen Privilegs an die Basler Firma Müller durchbrochen, Ende 1673 aber wieder erneuert. Gekostet hat es einzig im Warenverkehr Italien-Niederlande und umgekehrt, außerdem nur für Stückgut und Warenballen (Colli), nicht für Massengüter wie Reis.²⁴⁹ Das ordinari Fuhrwerk, das mindestens seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit den Condotta-Gütern der Mailänder Spedition zwischen Luzern und Basel verkehrte, durfte laut Ordnung von 1681 mit extraordinari Waren wie Reis, Käse, Butter, Papier, Häuten usw. aufgefüllt werden. Die etwas detaillierteren Pfundzollrechnungen seit 1677 unterscheiden die Stückzahl ordinari Condotta-Güter der drei Mailänder Firmen ausdrücklich von der Stückzahl extraordinari Condotta-Güter und auch von der Anzahl durchpassierter Reissäcke.²⁵⁰ Extracondotta und Reis gingen aber gleichermaßen durch die Hände der Luzerner Faktoren, ob im Namen anderer Gutfertiger, ob in eigener Aquisition, wissen wir nicht. Überhaupt vermögen wir die Spedition der Meyer und jene der Balthasar im 17. Jahrhundert kaum voneinander zu sondern.²⁵¹

²⁴⁸ Akten A1 F7 Schifffahrt, Niederwässerer (Sch. 903), 1637. Akten Stadt C 441, Art. 5, Conducta, Korrespondenzen April 1699.

²⁴⁹ RP 51, 226b (1610: Reisfertigung); 64, 15a-17a; 75, 314b (1669: seit zehn Jahren sei von den Mailändern «khum ein völliger wagen hierdurch spediert worden»); 77, 2b. Akten Stadt C 441, Art. 5, Conducta, 10. 6. 1633, 2. 3. 1657, 12. 11. 1665, 20. und 26. 12. 1668, 9. 1. und 13. 9. 1669, 20. 12. 1673, 11. 7. 1682 (Aufhebung des Privilegs durch Uri).

²⁵⁰ Akten A1 F7 Handel im Allgemeinen (Sch. 899), 3. 6. 1662: Damian Häfliger stürzte samt zehn faktorierten Güterstücken der Balthasar ins Wasser; Ulrich, der Ordinarifuhrmann, übernahm den Weitertransport. Akten Stadt C 441, Art. 5, Conducta, 18. 6. 1681. Akten A1 F7 Reuß-Schifffahrt (Sch. 903), Ordnung 11. 7. 1682. RP 81, 155 (1688: Reis gehört unter Extracondotta). Akten A1 F8 Pfundzollrechnungen (Sch. 929B), 1677 ff. Siehe auch unten S. 356.

²⁵¹ Akten A1 F7 Schifffahrt (Sch. 901), 1619, Vortrag der Schiffeute oder Seeknechte: Verfertigung von «jsen, bley vnd der gleichen wahr, so zû Vri bliben», durch den inzwischen verstorbenen «Castanier» (Hans Jörg von Castanea); ebd., Kundschaften 8. 4. 1675. Akten A1 F7 Handel im Allgemeinen (Sch. 899), 20. 7. 1654: Ohne Wissen eines Faktors dürfen die sog. Calancer ihre Waren nicht aus der Luzerner Sust spedieren.

Noch im Juli 1633 schrieben die Mailänder Annoni an Melchior Balthasar und Wilhelm Meyer gemeinsam. Akten Stadt C 441, Art. 5, Conducta.

Vom Eigenhandel der Luzerner Speditionsfaktoren soll nun im einzelnen die Rede sein.

Während seiner Ausbildung an der Jesuitenschule im oberbayrischen Ingolstadt verlor Niklaus MEYER²⁵² den Vater und war bei der Rückkehr offenbar auf einen Brotverdienst angewiesen. 1606 ist Meister Niklaus Meyer als Weinhändler belegt. 1608 durfte er diesen Handel mit einer Schankwirtschaft im eigenen Haus kombinieren. Die Praktiken der Luzerner Weinhändler wurden 1610 einmal mehr untersucht und dabei Gewinnmargen bis zu 37 Prozent festgestellt. Statt des erlaubten Profits von 7½ Gulden je Fuder Elsässer Wein strichen einzelne bis zu 32½ Gulden ein. In einem Brief aus dem Piemont, wo er als Schreiber savoyische Kriegsdienste leistete, verantwortete auch Niklaus Meyer sein Geschäftsgebaren. Er habe «die gwyrb oder negotiation betreffendt . . . vill mit geleernten tractiert, vill auch selbs geläsen, damit ich mich desto baß wüsse zu verhalten». Ein anderer damals verhörter Weinhändler, der Wagnermeister Christen Marzol, konnte weder lesen noch schreiben! Weiter erklärte Meyer, er sei «deß gwyrbs halb noch jung», habe aber für den Unterhalt von Frau und Kindern keine andere Gelegenheit, «dann waß mir die gwyrb vnd krieg mittheilen». Den Bruder Renward hatte er übrigens das Müllerhandwerk lernen lassen.

1619 kauften die beiden Gutfertiger Niklaus Meyer und Melchior Balthasar in der Eidgenossenschaft Getreide auf und versuchten es tonnenweise über den Gotthard zu verschieben. Die Aktion spekulierte mit einer momentanen Teuerung im ennetbirgischen Gebiet, weshalb man in kurzer Zeit große Quanten auf den Markt werfen wollte. Für den Transport über den Vierwaldstättersee waren Extraschiffe vorgesehen. Da ließen die übergangene Pfisternauengesellschaft und der Luzerner Rat das Geschäft platzen. Die Obrigkeit erlaubte den Fürkauf nur außerhalb der Eidgenossenschaft; wöchentlich durften bloß zwanzig Mütt auf dem Pfisternauen verschickt werden; Meyer und Balthasar mußten die dreihundert bereits in eidgenössischen Orten zusammengekauften Mütt im Luzerner Kaufhaus feilbieten. Auch mit Bernhard Fleckenstein und dem späteren Konkursiten Niklaus Schmidt genannt Schumacher, zwei Salz- und Butterhändlern, soll Niklaus Meyer vergesellschaftet gewesen sein. Als er 1622 über den Luzerner Bernhard Huser sechzig Radfaß Tiroler Salz kaufen ließ, hatte Schumacher jedenfalls seine Hände im Spiel.²⁵³

In fremden Diensten brachte es der 1619 in den Großen Rat gewählte und 1643 verstorbene Spediteur Niklaus Meyer bis zum Hauptmann. Noch zu seinen

²⁵² Anhang Nr. 132. Personalakten A1, Niklaus Meyer, 1619/29. Akten A1 F7 Getränke, Weinführer (Sch. 917), 1610; ebd., Weinhandel, Brief Meyers vom 30. 10. 1610.

²⁵³ Zu Fleckenstein und Schmidt genannt Schumacher s. unten S. 376. Vgl. auch oben S. 322, Anm. 177.

Lebzeiten hatte der Sohn Wilhelm²⁵⁴ die staatliche Salzhandlung übernommen und war 1641 mit dem Verkaufsmonopol auf dem Luzerner Territorium ausgestattet worden. Seit 1645 assistierte ihm ein Sohn des Gutfertigers Melchior Balthasar. Als Partner und Schwager des letzteren führte Wilhelm Meyer, der nach dem Tod des Vaters in den Großen und bald darauf in den Kleinen Rat aufgestiegen war, die Meyersche Spedition der Kaufmannsgüter weiter. Möglicherweise trieb er Metallhandel. Geradezu beherrscht haben die Meyer und Balthasar jedoch den Reistransit. Zwischen 1655 und 1658 zahlten Wilhelm Meyer und sein Sohn Franz Cornel Waaglohn für 2111½ Reissäcke im Gesamtgewicht von mehr als zweihundert Tonnen. Güterspedition und Reishandel gingen nach Wilhelms Tod auf den Sohn über, doch starb Großrat Franz Cornel²⁵⁵ schon 1662, worauf sich Ratsstelle und Faktorei auf (Hans) Georg Meyer²⁵⁶ vererbten. Dessen jüngerer Bruder Wilhelm²⁵⁷ errichtete 1673 im Verein mit Wachtmeister Fridlin Fötzer eine Nagelschmiede, der später eine Kohlhütte angegliedert wurde. 1680 trieben Meyer und Meister Franz Schumacher, sein neuer Gemeinder, neben ihrem Metallgewerbe auch Engroshandel mit ausländischem Schießpulver. Von Reisimporten der gleichen Gesellschafter erfahren wir in den frühen 1680er Jahren. Damals war der Onkel Hans Ludwig Meyer²⁵⁸, der 1673 zu den Hauptleuten des spanisch-mailändischen Regiments Crivelli zählte, im Salzgeschäft tätig. Seit 1667 hatte er in der Kellerschen Salz-faktorei gearbeitet. 1670 wurde er in den Kleinen Rat gewählt und galt nach Kellers Sturz als bester Kenner der Branche. Um «ein stukh brodt für sein hushaltung» zu gewinnen, lag es daher nahe, 1676 eine eigene Handlung zu eröffnen. In der ersten Zeit verzollte er jährlich zwischen 173 und fast 400 Salz-fäßchen. Nach 1680 blieben die Importe stets unter der Hundert-Faß-Grenze und verschwinden um 1690 aus den Pfundzollrechnungen.

Melchior BALTHASARS Vater, ein Mitglied des Kleinen Rates, kam von der Krämerei her.²⁵⁹ Im Schülerverzeichnis der Luzerner Jesuiten steht hinter Melchiors Namen «mercator». Eine Tafel aus dem Totentanz auf der Luzerner Spreuerbrücke nennt als Stifter Melchior Balthasar, «der zeyt guttferger». Mit zwanzig Jahren hatte er 1617 eine Tochter des wohlhabenden Speditionsfaktors

²⁵⁴ Anhang Nr. 137. Dazu RP 66, 299a. Er war mit einer Schwester Melchior Balthasars verheiratet. RP 63, 200b; Lehmann, Glasmalerei, S. 201. Betr. Balthasars Sohn Hans Melchior s. Anhang Nr. 124. Salzhandlung: Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 31 ff., 40, 45.

²⁵⁵ Anhang Nr. 140.

²⁵⁶ Anhang Nr. 141.

²⁵⁷ GR 27. 12. 1686; nicht mehr verzeichnet 24. 6. 1690. Bruder Hans Jörgs: RP 74, 44b. Nagelschmiede: RP 76 f. 342a, 391b; 78 f. 209b, 212b, 237a, 325b. Personalakten A1, Peter von Moos, 27. 2. 1680. Pulver: RP 78, 271a; Akten A1 F8 Pulverregal (Sch. 949), 9. 9. 1683 (Lieferung an Meyers und Schumachers «correspondenten» Bono Longhi & Cie. in Lugano). Reis: Akten Stadt C 441, Art. 5, Conducta, 23. 3. 1684.

²⁵⁸ Anhang Nr. 139. Cod. 9810/22, 424 (Bruder des 1656 verstorbenen Kleinrats Wilhelm Meyer). Zitat nach RP 77, 267b.

²⁵⁹ Anhang Nr. 121. Vater Melchiors: RP 63, 200b.

Hans Jörg von Castanea geheiratet. Als letzterer übers Jahr verstarb, ging die Faktorei auf die beiden Tochtermänner über. Zwei bevormundete Söhne Castaneas besaßen 1623 immer noch über 20000 Gulden.²⁰⁰

Ihre wichtigsten Eigengeschäfte haben die Balthasar wie die Meyer selbstverständlich entlang der Transitroute über den Gotthard getrieben, zumal sie hier an ein bestehendes Korrespondentennetz angeschlossen waren. 1626 erhielt Melchior Balthasar²⁰¹ von der Stadt Basel den Kommissionsauftrag, auf dem Luzerner Ankenmarkt wöchentlich zehn bis zwölf Zentner Butter einzukaufen und nach Basel abzufertigen. Anfang 1629 wurde ihm aus Bellinzona und Locarno zugeschrieben, man habe im Mailändischen abermals kein Getreide erstehen können; er möge doch wie letztes Jahr 300 bis 400 Mütt auf den Markt bringen. Der Luzerner scheint die Lehre aus den schlechten Erfahrungen, die er 1619 mit Niklaus Meyer zusammen bei einem ähnlichen Geschäft gemacht hatte, gezogen zu haben. Er kaufte das Korn außerhalb der Eidgenossenschaft und überstellte dem Altdorfer Gutfertiger Johann Megnet vorerst 32 Sack voll, die Megnet möglichst schnell an die Herren von Mentlen in Bellinzona weiterpedieren sollte. Uri verfügte jedoch eine vorläufige Transitsperre, um sich mit Luzern abzusprechen: Wenn so viel Getreide über den Gotthard abfließe, werde der hiesige Preis steigen. Balthasar hingegen, selbst Mitglied des Großen Rates, hatte die eigene Obrigkeit schon für seine Argumente eingenommen – «dan ich albereit mit etlichen daruß gredt»: Die Luzerner und Urner Wochenmärkte würden nicht beeinträchtigt; der Preis könnte dank dem Ausbleiben der ennetbirgischen Einkäufer sogar fallen.

1649 schloß Balthasar mit Kaufleuten der Stadt Mailand einen Liefervertrag für mehrere hundert Mütt Getreide ab. Wöchentlich sollte er dreißig bis vierzig Mütt per Locarno abfertigen. Obwohl der von Luzern gebilligte Kontrakt nur so lange galt, als der Kernpreis acht Gulden nicht überstieg, stieß die Ausfuhr ins Mailändische in Bellenz auf Schwierigkeiten. Die dort regierenden inneren Orte sperrten den Transit aus Angst vor Teuerung.

Zu den bedeutendsten Unternehmen Melchior Balthasars gehörte sein jahrzehntelanger Handel mit italienischem Reis. 1634 gab er seinem Agenten Alberto Trevano von Locarno Anweisung, dem Luzerner Regiment Fleckenstein, das damals im Mailändischen Dienst leistete, eine Tratte auf 400 Saum Reis (rund 80 Tonnen²⁰²) abzukaufen. Mangels halber durfte Balthasar aber nur die Hälfte

²⁰⁰ Cod. KZ 1, 189 (getauft 7. 10. 1596); cod. KZ 20, 99 (Heirat am 11. 1. 1617). Schülerverzeichnis cod. KK 80, 17v. Faktorei: RP 56, 38b.

Wohlhabend: cod. 3865/10, 5b und 112 (1623f.). Der eine Sohn Castaneas wollte sich 1623 für die Faktorei gebrauchen lassen; Meyer und Balthasar jedoch gaben Bescheid, daß sie «sinen nüt begeren». RP 58, 350a. Der Totentanz auf der Spreuerbrücke in Luzern (1927), S. 25. Die Gemälde auf der Kapellbrücke zu Luzern (1889), Bild 31. Zu den Balthasar allgemein s. auch SGB 2/1907, S. 18–20; 6/1936, S. 16ff.; Laube, Joseph Anton Felix Balthasar, S. 15ff.

²⁰¹ Anhang Nr. 122.

²⁰² Vgl. Dubler, Maße und Gewichte, S. 63.

aus dem Mailänder Stato exportieren und hatte die reiche Ernte des folgenden Jahres abzuwarten, bevor sich seine Obrigkeit für die Freigabe des längst bezahlten Rests verwenden konnte. Die Rechnung an den Basler Christof Ringler für einen «nambhafften» Posten Reis stand Ende 1641 immer noch offen. Mit-samt dem Interesse belief sie sich auf über 4150 Gulden. Neben Ringler zählten auch die Gebrüder Hans Christof und Alexander Peyer zu Balthasars Kunden in Basel.²⁶³ Die Hilfe seiner Kollegen im Kleinen Rat brauchte der Luzerner wieder im Januar 1644. Bei guter Gelegenheit hatte er sich für den Kauf von 120 Saum Reis entschieden und «gegen seinen correspondenten albereit die veranlassung» gegeben. Direktbeförderung zwischen Bellinzona und Altdorf vorausgesetzt, sollte die Ware auf den Termin des alten Marktes nach Luzern geliefert werden. Da erneuerte Uri eine Vorschrift, die den Reistransport über den Gotthard nurmehr «im theil» gestattete. Mit Unterstützung der Obrigkeit bat Balthasar um Dispens vom Teilbetrieb; denn die Frankfurter Ostermesse könne er nur noch mit direkt spedierte, bis Mitfefasten in Luzern eingetrof-fenem Reis beschicken. Auf allen späteren Lieferungen bleibe er ein halbes Jahr lang sitzen.

Nach 1644 vermochte sich Melchior Balthasar der Vorschrift nicht mehr zu entziehen und mußte die Beförderung von Handelsgütern und besonders Reis den einzelnen Säumer- und Teilergenossenschaften am Gotthard überlassen. Mit Blick auf die letzten Geschäftsjahre bezifferte er 1648 und 1651 seine Einbußen auf Tausende von Gulden. Ware sei schon zwei und drei Monate in Wind und Wetter liegengeblieben. Für Schäden oder Diebereien wolle natürlich niemand haften, zumal das Saumgut durch mehrere Hände gehe. Lieferung auf genauen Termin sei schier unmöglich. Luzern hielt den Urnern vor Augen, wie Balthasar «schon so lange jahr gantz rhuemlich traffiquiert und ghandlet» habe, und befürwortete die Direktspedition durch einen allein verantwortlichen Säumer; Balthasar sei sogar bereit, die Teiler durch seinen Urner Faktor Johann Megnet für jeden «a drittura» beförderten Reissack mit sechs Schilling entschädigen zu lassen. In Luzern zahlten Melchior Balthasar und Sohn zwischen 1655 und 1658 Waaglohn für über 150 Tonnen Reis. Sofern unsere Annahme zutrifft, daß die gewogene Menge den Balthasar selbst gehörte, hätten sie in diesen Jahren zusammen mit den Meyer als der anderen Luzerner Speditionsfamilie den Reishandel praktisch monopolisiert.

Seit 1658 an den Straßburger Johann Bournier gelieferter Reis wurde übrigens auf dem Platz Zurzach bezahlt. Sonst ist über finanzielle Transaktionen der Firma Balthasar wenig beizubringen. 1647 machte Melchior Balthasar beim unverhofft fallierten Martin Orelli in Zürich eine recht ansehnliche Summe geltend, die er auf Orellis Konto in Mailand hatte einzahlen lassen – ob für Lieferanten oder von Kunden, ist nicht gesagt. In Zahlungsverkehr standen Balthasar und Sohn auch mit dem großen Zürcher Haus Muralt. Mangels eigener

²⁶³ Akten A1 F5 Ziviljustiz, Forderungsrechte 1633–1645 (Sch. 798), undatiertes Konzept (1642) gen Basel, Konzept 24. 1. 1645. Vgl. Koelner, Die Safranzunft zu Basel, S. 450.

Korrespondenten in Köln lief 1659 ein Wechsel mit diesem Bestimmungsort über die Annoni in Basel. Balthasar zahlte sie am Zurzacher Verena-Markt um die entsprechende Summe aus. Das Gerücht vom Verlust eines 16000-Gulden-Wechsels erwähnt ein Enkel Melchior Balthasars, doch spreche die auf jeden Vorteil «ausgeputtlete» Umsicht des Großvaters dagegen. Laut dieser Quelle ist Balthasar anderthalb Jahre vor seinem Tod schwachsinnig geworden, ohne aber die Geschäfte aus der Hand zu geben. Der 1661 Verstorbene hinterließ wohl «anselich(e)» Mittel, zahlreiche Schulden seien aber nicht mehr einzutreiben gewesen, weil rechtlich haltbare Unterlagen gefehlt hätten.²⁶⁴

Im Luzerner Regiment war Melchior Balthasar anstelle seines Vaters eingesehen: im Großen Rat 1622, im Kleinen 1632. Ämter hat er fast ausschließlich in der Finanz- und Zollverwaltung versehen. So war er von 1633 bis 1650 Pfundzoller. 1635 wurden auch die Erträge vom Torzoll und von den Zollstationen auf der Luzerner Landschaft in die Pfundzollrechnungen integriert und zugleich die jährliche Besoldung des Pfundzollers auf hundert Gulden verdoppelt. Als Säckelmeister oder Finanzdirektor übernahm Balthasar 1650 einen der arbeitsreichsten Posten innerhalb der Staatsverwaltung. Der Jahreslohn betrug 400 Gulden.²⁶⁵

Amtscharakter und kaufmännische Tätigkeit mischten sich in der Leitung von Staatsbetrieben. Seit 1633 stand Melchior Balthasar dem obrigkeitlichen Weingewerbe vor. Jährlich füllte er den Staatskeller mit mehreren hundert Saum Wein und ließ sie verwirten oder faßweise verkaufen. Sein eigener, vorerst schwankender Gewinnanteil stieg bis zu 300 Gulden und wurde 1644 auf 200 Gulden fixiert. Einen Teil der Kellereien verwaltete damals der Sohn Hans Melchior. 1646 übernahm er die ganze Weinhandlung.²⁶⁶

Dieser Sohn²⁶⁷ hatte 1639 die Kaufmannstochter Dorothea Mittler geheiratet und war Ende desselben Jahres als 18jähriger in den Großen Rat gewählt worden. Seit 1645 assistierte er in der blühenden obrigkeitlichen Salzfactorie, die das Verkaufsmonopol für das gesamte Luzerner Territorium besaß. 1654

²⁶⁴ Personalakten A1, Melchior Balthasar, 19. 6. 1647, 23. und 24. 4. 1686. Akten Stadt C 441, Art. 5, Conducta, August/September 1660; dazu RP 73 f. 200a, 205b. Peyer, Handel und Bank, S. 79; dazu STAZH, Hauptbuch der Firma Johann und Anthony Murali 1657 bis 1663: D 207a, 142. Aufzeichnungen des Enkels in STALU, PA 895/18781.

²⁶⁵ Verwaltungsämter (Gerichtsfunktionen ausgenommen):

Stadtrechner 18. 9. 1629 (2 Jahre). RP 62, 280b. Vogtkinderrechner 8. 1. 1631 (bis 20. oder 21. 1. 1633). 63 f. 99a, 371a. Pfundzoller 5. 10. 1633 (17 Jahre). 64, 68b; 70, 133a. Stadtrechner 27. 8. 1638 (bis Herbst 1643). 65, 365b. Weihermeister 15. 9. 1645 (4 Jahre). 68, 280b. Säckelmeister 24. 6. 1650 (bis 1658). 70, 86b; 72, 345a. Umgeldner 1. Halbjahr 1658. 72, 384b. Betr. Löhne vgl. cod. 6805, 44f.; RP 66, 311b.

²⁶⁶ Cod. 5960, 1a–24a (Melchior Balthasars Verwaltung des obrigkeitlichen Weingewerbes, 1633–1645), 24b–39a (Verwaltung durch Hans Melchior, 1646–1655). Dazu RP 67, 412b (1643). Akten A1 F7 Getränke, ennetbirgischer Weinhandel (Sch. 917), 1641/42.

²⁶⁷ Anhang Nr. 124. Cod. KK 80, 56v; RP 65, 199a; 72, 34b. Cod. KZ 2, 339 (getauft am 24. 12. 1621); cod. KZ 20, 170 (Heirat am 29. 8. 1639). Die Gemälde auf der Kapellbrücke in Luzern (1889), Bild 26. Zu den Mittler s. u. S. 368 f., 372. Salzfactorie: Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 31 ff., 40, 45, 47.

wurde er selbst Faktor, konnte aber nur noch magere Gewinne erwirtschaften – nach dem Bauernkrieg hatte man das Monopol aufgehoben. Über Hans Melchior's Stellung im väterlichen Speditions- und Handelshaus wissen wir praktisch nichts. Immerhin liefen die 66½ Tonnen Reis, welche die Balthasar zwischen 1655 und 1657 in Luzern wägen ließen, unter seinem Namen. Noch vor dem Vater ist Hans Melchior Balthasar schon 1657 verstorben.

Ab 1661 erscheint jahrzehntelang die Firmenbezeichnung «Melchior Balthasars Erben», vertreten durch den Sohn Niklaus²⁶⁸, Kleinrat seit 1664, und den Enkel Johann Karl²⁶⁹, dem man 1701 als erstem Balthasar die Würde eines Luzerner Schultheißen verlieh. Belegen lassen sich die beiden als eigenständige Gutfertiger und als Faktoren der Mailänder Speditionsunternehmer.

Der Gotthardspediteur, wie wir ihm begegnet sind, hatte eine rein organisatorische Dienstleistung anzubieten: Über eine größere Strecke hinweg vermittelte und überwachte er den Gütertransport. Den Transport als solchen führten die zum Teil vergesellschafteten Eigentümer von Verkehrsmitteln durch – im Falle Luzerns die See- und Flußschiffer sowie die Fuhrleute.

Als einzige praktikable Verbindung zwischen Luzern und Uri diente der Wasserweg über den Vierwaldstättersee. Personen und Güter wurden von Schiffleuten befördert, die sich in beiden Orten gesellschaftlich organisiert hatten. Der Fahrplan des Urner Marktschiffes war auf die Luzerner Märkte und besonders auf den Wochenmarkt ausgerichtet. Für den Luzerner Pfisternauen gilt die Umkehrung. In Luzern wurde der Wochenmarkt am Dienstag, in Altdorf am Donnerstag abgehalten. Der Pfisternauen lief deshalb am Mittwoch aus und kam am Freitag von Flüelen zurück. Diese beiden Fahrten durften von den Seeknechten der St.-Niklausen-Bruderschaft als der anderen Luzerner Schiffergesellschaft nicht konkurrenziert werden. Dafür standen den Seeknechten alle weiteren Transporte zu, soweit sie nicht unter die dauernd umstrittene Kompetenz der Urner fielen. Die Seeknechte oder Niklausenschiffer benützten im übrigen staatliches Schiffsmaterial und waren dem Amt des obrigkeitlichen Schiffmeisters oder Schiffherrn unterstellt.²⁷⁰

²⁶⁸ Anhang Nr. 126. Dazu RP 70, 137a; PA 895/18781.

²⁶⁹ Anhang Nr. 128. Laube, Joseph Anton Felix Balthasar, S. 17 ff. Akten Stadt C 441, Art. 5, Conducta, 1656: Diego Maderna «e figli» an Melchior Balthasar «e figli»; ebd., April 1699: Korrespondenz zwischen den Fäsch, Ryhiner und Socin von Basel und den Erben von Melchior Balthasar. Personalakten A1, Melchior Balthasar, November 1700: Abraham Dantun gegen M. B.'s Erben. Akten A1 F7 Handel im Allgemeinen (Sch. 899), 3. 6. 1662: Die Herren Faktoren Balthasar (heredi del fü S. Melchior Baldisar di Lucerna) werden nach dem Unfall eines Fuhrwerks unweit Sempach sofort avisiert und erscheinen innert Stunden am Ort. Laut Ordinarifuhrmann soll es übrigens weder in Luzern noch in Sempach qualifizierte Leute gegeben haben, die der ins Wasser gefallenen Ware hätten abwarten können.

²⁷⁰ Haas-Zumbühl, Niklausen-Schiffs-Gesellschaft, S. 17 ff., 47 ff. Nabholz, Schifffahrt Vierwaldstätter See, Innerschweiz. Jb. f. Heimatkunde 8/10, S. 81 ff. Vgl. noch Akten A1 F7 Schifffahrt (Sch. 901), 1619: Transporte der Seeknechte für die Gutfertiger; ebd., Niklausenbruderschaft und Pfisternauen (Sch. 902), Pfisternauenordnung Fr. v. Valentini (12. 2.) 1593. Cod. 6790, 5-14.

Mitglieder der Luzerner Räte finden sich nur in der Pfisternauengesellschaft, die im Grunde eine Vereinigung von Marktfahrern war; denn jeder mitfahrende Geselle hatte das Recht, maximal 17 Sack eigenes, für den Urner Markt bestimmtes Getreide einzuladen. 1602 zum Beispiel hielten die Luzerner Pfisterleute in ihren Fruchtständen zu Altdorf gegen zweihundert Mütt feil. Von Luzern aus war der starke Anteil der Gesellschaft am Urner Getreidemarkt kaum gefährdet, durften doch En-gros-Lieferungen von Konkurrenten einzig im Pfisternauen und zudem nur in kleinen Raten über den See befördert werden.²⁷¹ Natürlich stand es einem Pfistergesellen auch frei, bloß um den Lohn zu fahren, der von Passagieren und fremdem Transportgut eingezogen wurde. Die Schiffer, welche die Überfahrt zu machen wünschten, mußten am Vorabend ihre Mitarbeit zusagen und helfen, den Nauen über die Reuß an die Schiffflände bei der Egg zu manövrieren. Die größten Nauen waren wohl um die zwanzig Meter lang und vermochten 55–60 Saum Ladung aufzunehmen; für die Bedienung von Segel und Rudern brauchte es zehn Mann.²⁷²

Als Mitglied dieser Schiffergesellschaft hat Leutnant Hans KRÄMER²⁷³, der möglicherweise vom Schneiderhandwerk herkam, auf der Gotthardroute von Oberitalien bis ins Elsaß Geschäfte getätigt. 1596 klagte Großrat Krämer gegen einen Mitgesellen im Pfisternauen, er habe ihm in Uri wiederholt die Kunden abgezogen und einmal den Verkauf von vierzig Saum Roggen und zehn Saum Kernen verdorben. 1600 hatte er im Auftrag eines Straßburgers mit Reis zu tun. Aus einer Empfehlung vom Oktober 1602 geht hervor, daß er Vieh über den Gotthard treiben, im Mailändischen verkaufen und im Gegenzug hundert Saum Reis zurückführen wollte. Im folgenden Jahr warnte der Luzerner Kaufhausmeister vor dem Geschäftsgebaren einzelner Pfisternauenleute, die Frucht in großen Quanten aufkauften und trotz der für jeden Schiffer limitierten Lademenge sehr schnell auf den Urner Markt zu werfen verstanden; denn die vielen Gesellen, «die nitt vermüges, die nemen dan von denen, die köüff duntt, in ire rechnung» und bezogen dafür «ettlichs zimlichs lönnlj». In Uri endlich wurde das Getreide durch Verkauf auf Kredit noch einmal verteuert. Zu den vier namentlich genannten Luzernern, die so gerissen spekulierten, gehörten auch Hans Krämer und sein Schwiegervater²⁷⁴ Kaspar Sidler. 1606 erscheint Krämer unter jenen Weinhändlern, die auf dem städtischen Markt preissteygernden

²⁷¹ Akten A1 F7 Schifffahrt (Sch. 901), Mo. n. Trium Regum (7. 1.) 1602 (Vortrag der Pfisternauengesellen: bis zu 200 Mütt in Uri); ebd., undatiertes Memoriale (Dezember 1648) der Pfisterleute (pro Geselle maximal 10 Mütt schweres und 7 Sack leichtes Getreide erlaubt); vgl. aber Akten A1 F7 Schifffahrt, Pfisternauen (Sch. 902), undatierte Supplikation (1591?): pro Geselle zehn Mütt schwere und leichte Frucht erlaubt. Betr. Konkurrenz vgl. RP 56, 280a (1619).

²⁷² Haas-Zumbühl, Niklausen-Schiffs-Gesellschaft, S. 101, 110ff. Cod. 6790 f. 11a, 29a. Akten A1 F7 Schifffahrt (Sch. 900), undatiertes Schiff-Verzeichnis (um 1590?). Dubler, Maße und Gewichte, S. 60.

²⁷³ Anhang Nr. 98. Der am 12. 3. 1590 (RP 42, 3b) verstorbene Großrat Sebastian Krämer könnte sein Vater gewesen sein.

²⁷⁴ RP 54, 348b; 59, 255a.

Zwischenhandel getrieben hatten. Nach Verkauf des selbst importierten Weines hatte er sich bei anderen Händlern eingedeckt, um Kunden in den Länderorten zu beliefern. An der Tagsatzung vom 6. November 1607 verwiesen Uris Gesandte auf die schlechte diesjährige Kornernte in Italien. Etliche Urner und die Luzerner Pfisterleute hätten ihren Getreidehandel bereits auf Fürkauf und Wucher ausgerichtet und entsprechend protestiert, als Uri die Verordnungen gegen den Fürkauf erneuert habe. Großrat Krämer stritt sich sogar mit dem Urner Landammann herum und brachte es fertig, daß die Luzerner Obrigkeit einen scharfen Brief nach Altdorf schickte. Wiederum 1618 kümmerten sich Krämer und andere Schiffsgesellen im Wettlauf mit den Urnern keinen Deut um die Begrenzung des «gutfürkouffs» in Luzern. Und ausgerechnet er verwaltete damals das obrigkeitliche Kaufhaus als Drehscheibe des gesamten Fruchthandels! 1619 wehrte sich Krämer im Verein mit den übrigen Pfisterleuten erfolgreich gegen die Konkurrenz der beiden Gutfertiger Meyer und Balthasar, die ein spekulatives Getreidegeschäft mit den ennetbirgischen gemeinen Herrschaften vorhatten. 1621 schließlich gewährte der Rat ein kurzfristiges Darlehen für Krämers Reishandel.

In welchen Vermögensverhältnissen Leutnant Hans Krämer lebte, wissen wir nicht. Als die Meisterschaft der Kürschner ihre hölzerne Zunftstube «Zum roten Egg» an der heutigen Eisengasse 1 wegen Feuersgefahr abreißen mußte, kaufte Krämer das Grundstück und ließ trotz Teuerung ein Steinhaus bauen. Die Obrigkeit half ihm 1622 mit einem 800-Gulden-Kredit auf sechs Jahre und ließ 1624 gegen Briefsicherheit weitere 500 Gulden. Damals wurde auch das alte Weinschenkenrecht auf dieser Liegenschaft bestätigt. In der entsprechenden Urkunde ist Großrat Krämer mit den Epitheta «fromm, ehrsam und weise» tituliert.²⁷⁵ Außer dem bereits erwähnten Amt des Kaufhausmeisters hatte Krämer nur sehr wenig Anteil an der Staatsverwaltung.²⁷⁶ Im Sommer 1626, nach über dreißigjähriger Großratszugehörigkeit, stieg er als einziger Krämer überhaupt in den Kleinen Rat auf, verstarb aber schon am 2. März 1627. Vermutlich hinterließ er keinen Stammhalter. Seine Witwe soll das Haus «Zum roten Egg» 1643 für 2500 Gulden veräußert haben.²⁷⁷

Im Lauf des 17. Jahrhunderts hatte die Luzerner Pfisternauengesellschaft mehr und mehr zu kämpfen. Auf dem Urner Getreidemarkt verlor sie zusehends an Boden. Die Urner Müller wurden an einheimische Händler gebunden. Luzerner blieben bis 15 Wochen auf guter Ware sitzen und klagten über unfaire Preisgestaltung und Verkaufszeiten. Umgekehrt warf man ihnen vor, in Altdorf

²⁷⁵ Akten A1 F7 Kürschner (Sch. 874), Pergamenturkunde Mi. v. Thomae ap. (18. 12.) 1624. Dazu RP 58, 175b; 59 f. 120a (1623: Weinschenkenrecht), 255a. Akten Stadt C 421, Art. 2, Kürschner, undatiertes Stück. Vgl. noch KDM Luzern 3, S. 242.

²⁷⁶ Verwaltungsämter (ohne Gerichtsfunktionen):

Lv Malters/Littau 10. 9. 1599 (2 Jahre). Cod. 1315, 147b. Kaufhausmeister 12. 1. 1615 (bis 10. 7. bzw. 11. 11. 1626). RP 54, 92b; 60, 197b.

²⁷⁷ Liebenau, Das alte Luzern, S. 156.

grobe Tuche, Salz und andere Handsachen feilzubieten. Zu den Absatzschwierigkeiten im Eigenhandel kam der merkliche Rückgang im Gütertransit mit seiner unmittelbaren Auswirkung auf das Transportgewerbe.²⁷⁸ Unter den Pfisterleuten dieser Rezessionsphase erscheinen zwei Ratsherren, nämlich Jost GLOGGNER²⁷⁹, jahrzehntelang Stubenwirt zu Schneidern und Großrat von 1658 bis 1690, sowie Sattlermeister Hans Jakob HARTMANN²⁸⁰, der 1665 in den Großen Rat gewählt wurde.

Von Luzern aus benützte ein Teil des Verkehrs in nördlicher Richtung wiederum die Wasserstraße. Die Flußschiffahrt auf Reuß, Aare und Rhein bis Basel war durch die Gesellschaft der Luzerner Niederwässerer²⁸¹ gewährleistet. Treidelverkehr in der Gegenrichtung kam vor. Sonst wurden die in Basel ankommenden Fahrzeuge den dortigen Rheinschiffern verkauft. Die Schiffahrt auf dem Niederwasser war zumindest von Ostern bis Michaelis (29. September) offen; nach anderen Quellen dauerte die Saison gar von Mitfefasten bis Martini. Die Niederwässerer waren verpflichtet, das Reußbett auf eigene Kosten zu kontrollieren und schiffbar zu erhalten. Als Entgelt durften sie fischen und ottern. Im 17. Jahrhundert scheint das Ordinarifuhrwerk zwischen Luzern und Basel ihre Bedeutung für das Transportwesen geschmälert zu haben. Laut Ordnung von 1590 mußten nämlich die Schiffeleute auf dem Niederwasser vordringlich die sogenannten Kaufmannsgüter befördern, also Warenballen und Stückgut aus dem internationalen Transitverkehr. Massengüter wie Reis und anderes mehr kamen in zweiter Linie. Von jedem Spediteur sollten sie gleichviel Ware einladen und nach Möglichkeit jede Woche drei Schiffe abfertigen. In der Folge besaßen die Niederwässerer eine Art Transportmonopol für Reis und Kristall. Gemäß revidierter Ordnung von 1682 durften sie überhaupt nur noch diese beiden Güter verschiffen, von eigenen Waren und den Fahrten an die Zurzacher Messen abgesehen. Die Abfahrt war vorgeschrieben, sobald sich in den Niederlagen hundert Säcke Reis bzw. Fäßchen Kristall angesammelt hatten. Reis, der mehr als fünf Wochen in der Sust liegenblieb, konnte auf Achse verschickt werden. Die Spedition der Kaufmannsgüter hingegen war nun Sache der offiziellen Fuhrhaltere. Die gleiche Ordnung erwähnt auch die Flößerei der Niederwässerer. Offenkundig wurde im übrigen der starke Rückgang ihres Gewerbes

²⁷⁸ Vgl. die in Anm. 270 zitierte Literatur. Dazu Akten A1 F7 Schiffahrt (Sch. 901): Dezember 1648, 7. 12. 1649, undatierte Klagen (März 1665), 7. 9. 1665.

²⁷⁹ Anhang Nr. 11.

²⁸⁰ Anhang Nr. 88.

²⁸¹ Haas-Zumbühl, Niklausen-Schiffs-Gesellschaft, S. 65–77. Dazu cod. 6790 f. 15, 19–21 (Niederwasser-Ordnung Sa. n. Agathae [10. 2.] 1590), 25b, 28. Akten A1 F7 Schiffahrt, Niederwässerer und Schiffmacher (Sch. 902); ebd., Reuß-Schiffahrt (Sch. 903), 15. 3. 1645 und besonders 11. 7. 1682. Akten Stadt C 441, Art. 5, Conducta, 8. 5. 1673, 11. 7. 1682. Kontrolle der Reuß, Fischen und Ottern; RP 54, 140a (1615). Die Niederwässerer hatten das Vorkaufrecht für alte abgehende Schiffe, um sie «nitt sich» zu führen. RP 61, 314b (1628); 66, 97a (1639); 67, 130b (1642). Vgl. noch RP 62, 389b (1630: Klage der Niederwässerer, die Spediteure verschickten Güter und auch Reis per Achse); 63, 280b (1632: Die Gutfertiger dürfen Reis und Kristall nur auf dem Wasser verschicken).

1686, als man den Junkern Jost von Fleckenstein, Franz Bernhard Feer und Hans Karl Balthasar eine Schifffahrtskonzession für die Personen- und Warenbeförderung auf der Reuß erteilte.²⁸²

Die Vererbung der Fahrrechte oder -meisterschaften zeigt sich bei alten Schifferfamilien wie den Halter und Kündig. So wurde 1593 anstelle des verstorbenen Großrats Bartholomäus KÜNDIG dessen Sohn Hans als Niederwässerer zugelassen. In der Folge hat er diesen saisonalen Beruf zeitlebens ausgeübt.²⁸³ 1601 bat die Stadt Basel darum, durch einen entlohnten Luzerner ein wöchentliches Quantum Butter aufkaufen zu dürfen. Die hiesige Obrigkeit bewilligte vorerst zehn Zentner und beauftragte bezeichnenderweise Hans Kündig mit der Kommission. 1615 wurde er in den Großen Rat gewählt. Seine Weinschenke und die wenigen überlieferten Hinweise auf Eigenhandel haben wir bereits an anderem Ort erwähnt, desgleichen die Vererbung des Transportgewerbes und auch der Ratsstelle auf seinen Sohn, den Pfistermeister Bartholomäus Kündig.²⁸⁴

Ein Teil der anfallenden Gütertransporte auf der Strecke Luzern–Basel und fast der ganze Gegenverkehr wurden per Fuhrwerk auf der Straße über den Unteren Hauenstein befördert. Fahrplanmäßig jede Woche verkehrte lediglich das sogenannte Ordinarifuhrwerk. Die Basler Faktoren der Mailänder Speditore hatten es eigens für den internationalen Transit zwischen Italien und den Niederlanden eingerichtet. Laut Aussage eines Basler Fuhrhalters nahmen vermutlich gegen 1660 «die conduten ihren forthgang also . . . , daß mit einem zug die güether nicht spedirt werden» konnten, worauf die Luzerner Balthasar eine zweite Fuhr organisierten. Als das Transportvolumen dann wieder schrumpfte, kam man überein, quartalsweise zwischen der Luzerner und der Basler Fuhrhaltereie abzuwechseln, und gliederte diese Bestimmung auch in die Fuhrordnung von 1681 ein. Um den Fortbestand der regelmäßigen Transport- und Postverbindung trotz Niedergang des Gotthardtransits zu sichern, erhielten übrigens die ordinari Fuhrleute das Vorrecht, ihre Ladungen von 40 bis 60 Zentnern (zwei bis drei Tonnen) mit sogenannten extraordinari Waren wie Reis, Butter usw. aufzufüllen.²⁸⁵

Derartige Frachtgeschäfte hat unseres Wissens nur ein einziger Großrat getrieben. Seit den 1660er Jahren versah Hans Melchior FLEISCHLIN²⁸⁶ die Ordinari-

²⁸² Liebenau, Das alte Luzern, S. 277. Haas-Zumbühl, Niklausen-Schiffs-Gesellschaft, S. 74. Siehe auch unten S. 376.

²⁸³ Haas-Zumbühl, Niklausen-Schiffs-Gesellschaft, S. 68 (Halter). Bartholomäus Kündig: GR 24. 6. 1578; verstorben 23. 9. 1593 (cod. 1315, 129a). Dazu RP 43, 405b; Messmer, Anhang 3, Nr. 51. Hans Kündig: s. unten Anhang Nr. 15.

²⁸⁴ Siehe oben S. 326f. Anhang Nr. 16.

²⁸⁵ Akten Stadt C 441, Art. 5, Conducta: 12., 28. und 31. 3. 1670, 11. 6. und 12. 7. 1681 (Fuhrordnung; dabei undatiertes Memoriale betr. Fuhrwesen), 11. 7. 1682, 6. 2. 1687. Vgl. noch Akten A1 F1 Frankreich, Handelswesen (Sch. 46), 14. 3. 1657 (der Sempacher Bürger Jakob Thuot als ordinari Conduitta-Fuhrmann); Akten A1 F7 Handel im Allgemeinen (Sch. 899), 3. 6. 1662. Frey, Fuhrwesen, S. 123.

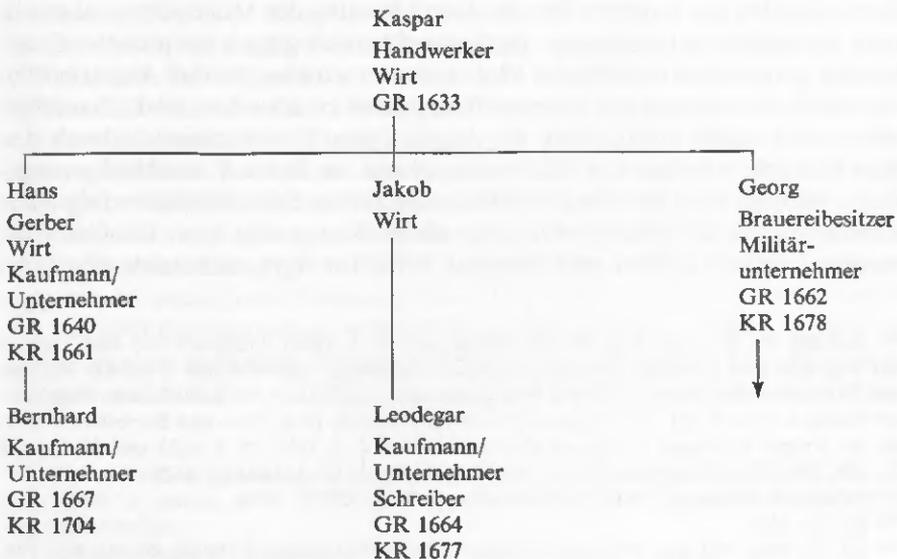
²⁸⁶ Anhang Nr. 4. Verschwägert: Personalakten A1, Melchior Balthasar, 23. und 24. 4. 1686. Dazu cod. KZ 20, 235 (Heirat mit Anna Maria Elisabeth Balthasar am 1. 2. 1661).

fuhr der Balthasar, mit denen er verschwägert war. Er hat auch gewirtet. Die Taverne «Zu den drei Königen» in seinem Haus am Kapellplatz sank allerdings 1661 zur bloßen Schenke herab. 1664 übertrug man ihm das obrigkeitliche Weingewerbe. 1667 geriet er in Konkurrenz zur staatlichen Salzhandlung; den Urnern Salz zu faktorieren, blieb ihm jedoch unbenommen. Nach Hans Kellers Sturz übernahm Fleischlin die Luzerner Salzfaktorei, doch war er diesem harten Geschäft nicht gewachsen. Die Vergesellschaftung mit der Rorschacher Salzkompanie hatte so hohe Verluste zur Folge, daß Fleischlin wieder entlassen und bloß gnadenhalber nicht aus dem Rat verstoßen wurde. Für den Stand Luzern gab dieses Fiasko den Ausschlag, selbst und unter Ausschaltung des privaten Zwischenhandels bei den Salinenstaaten um das Großhandelsmonopol einzukommen.

Gewissermaßen als roter Faden für die bisherigen Ausführungen diene das Verkehrswesen. Eine gleiche thematische Klammer fehlt für die folgenden Handels- und Gewerbeunternehmen von Luzerner Ratsmitgliedern.

Auf die handwerklichen Berufsmerkmale der ersten Ratsherren KELLER und ihre Beziehung zum Gastgewerbe haben wir schon an anderer Stelle verwiesen. In geraffter Form sind die entsprechenden Angaben in der nachstehenden Übersicht enthalten.

Berufsmerkmale bei den Ratsherren Keller des 17. Jahrhunderts



Der gelernte Gerbermeister Hans Keller heiratete im Januar 1640 die Metzgerstochter Dorothea Schindler und wurde anlässlich der Winterbesetzung desselben Jahres in den Großen Rat gewählt.²⁸⁷ Ende 1641 erhielt er für sein Haus an der Ledergasse ein Weinschenkenrecht, durfte aber bloß eine Sorte verwirten und keine warmen Speisen auftragen. In den jährlichen, zum Teil summarischen Abrechnungen des Obersinners, die das Umgeld von den teureren, welschen Weinen inklusive Veltliner verzeichnen, erscheint Kellers Name bis 1658. Allein zwischen 1651 und 1653 hat er 275 Fäßchen eingekellert. 1657 wird er als Stubenwirt der Kürschnergesellschaft erwähnt.

Im Oktober 1651 hatte die Obrigkeit den Gemeindern Hans Keller und Niklaus Probstatt bewilligt, im Bayern- und Schwabenland aufgekauftes Getreide herzuführen, sofern es mit Bescheidenheit und «nit lütbrecht» geschehe. Der Goldschmied Probstatt war soeben zum Schaffner des Klosters Paradies am Rhein gewählt worden.²⁸⁸ 1654 glaubte Keller, als Ratsmitglied vom Vieh- und Seezoll für Transporte über den Vierwaldstättersee befreit zu sein. Überdies scheint er Waren unter Mißachtung der obrigkeitlichen Schifffahrt befördert zu haben.²⁸⁹ Seit 1657 besorgte er die staatliche Salzhandlung. Keller war zweifellos mit dem Geschäft vertraut, soll ihn doch die Wahl zum Faktor einen bereits geschlossenen privaten Salzkontrakt mit Burgund gekostet haben.²⁹⁰

Das 1641 zugunsten des Salz faktors eingerichtete Verkaufsmonopol auf dem gesamten Territorium Luzerns war dem Bauernkrieg zum Opfer gefallen. Das obrigkeitliche Unternehmen bekam die Konkurrenz der Privathändler wieder zu spüren und war entsprechend stärker auf die Initiative des jeweiligen Faktors angewiesen. Beides dürfte sich im Geschäftsertrag spiegeln, der in den Jahren unmittelbar nach 1653 miserabel war, mit der Anstellung Kellers aber schlagartig stieg.

Fortan betrieb der Luzerner Rat die Durchführung des Monopolgedankens in zwei verschiedenen Richtungen. Im Einkaufsbereich gingen die privaten Großhändler in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts daran, für ihre Absatzmärkte bei den Salinenstaaten das alleinige Bezugsrecht zu erwerben, und schaufelten sich so das eigene Grab. Denn die Angst, ihrem Zwischenhandel, durch den man sich schon immer mit Salz versorgt hatte, in Zukunft vollständig ausgeliefert zu sein, löste bei den eidgenössischen Orten die schließlich erfolgreiche Reaktion aus: sie sicherten sich eben dieses Bezugsrecht bzw. Großhandelsmonopol selber, Luzern zum Beispiel 1676. Im Verkaufsbereich erließ die

²⁸⁷ Anhang Nr. 92, Cod. KZ 20, 171 (Heirat am 16. 1. 1640). Dorothea war eine Tochter des Metzgers und Großrats Niklaus Schindler; ihr Bruder Anton wurde ebenfalls Metzger und Großrat. Siehe oben S. 293 f. und Personalakten A1, Schindler, 13. 3. 1682. Betr. Handwerker Keller, s. oben S. 321, 327. Vgl. auch Pfarrarchiv Ruswil, Tauf-, Ehe- und Sterbebuch: Tauen der Brüder Johannes, Jakob und Georg Keller am 1. 2. 1619, 28. 8. 1620 und 28. 2. 1622 (S. 257, 269, 279); Taufe von Jakobs Sohn Leodegar am 18. 3. 1642 (S. 412).

²⁸⁸ Probstatt: Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 355 f. RP 70, 311 b.

²⁸⁹ RP 71, 336 a.

²⁹⁰ RP 78, 145 a. Vgl. zum Folgenden Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 28–49, 89–103, 127–129.

Obrigkeit nach 1653 bald neue Vorschriften, die jetzt die Abwehr landesfremder Salzhändler bezweckten. Das einheimische Gewerbe blieb geduldet, zum Teil mit Bewilligungspflicht. Gemeint war bei all dem die Begünstigung der eigenen Faktorei, doch ließ sich diese Politik erst nach 1676 durchsetzen, als das staatliche Unternehmen über das Großhandelsmonopol verfügte. 1769 wurde auch das frühere Verkaufsmonopol auf Kantonsgebiet erneuert.

Die Beruhigung auf dem Luzerner Salzmarkt war sicher mit ein Grund, daß der Posten des Salzfaktors immer mehr Verwaltungscharakter annahm. Er wurde zum Amt mit fixer Besoldung, Amtseid und genau begrenzter Amtszeit. Wahrscheinlich Anfang des 18. Jahrhunderts, sicher 1743 war dieser Prozeß abgeschlossen. Dagegen hatte die Faktorei noch 1671 ausdrücklich nur als «gwerb» gegolten; gerade weil sie kein obrigkeitliches Amt war, konnte man Keller auch an keinen Eid binden: er hatte einfach «by seinen trüwen» zu arbeiten. Als Lohn für diese Arbeit blieb er des stärkeren Anreizes wegen weiterhin am Gewinn beteiligt, obwohl neidische Amtsleute mit Blick auf seine fetten Einkünfte damals auf ein festes Salär für den Salzherrn drängten.²⁹¹

In diesem lockeren Anstellungsverhältnis besorgte Hans Keller als staatlicher Faktor Salz für den Luzerner Verbrauch, während ihm der Rat die Konkurrenz der fremden Händler vom Hals zu schaffen suchte. Das hinderte Keller keineswegs, in außerluzernischen Gebieten selbst in der Manier des privaten Großhändlers mit monopolistischer Absicht aufzutreten, jedoch unter der Firma der Luzerner Faktorei und auf der Basis von Staatskapital.

1660 zum Beispiel frischte er seine frühere Beziehung zu Burgund wieder auf. Bei den Salzpächtern in Salins erwarb er einen Zweijahresvertrag zu je 2500 Faß. Drei Fünftel wollte er in Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug absetzen, den Rest im Wallis und jenseits des Gotthards. Für diese Verkaufsgebiete besaß er das ausschließliche Handelsrecht. Zwar gliederte Keller dieses Geschäft mit Burgundersalz ins obrigkeitliche Gewerbe ein, scheint es aber bloß zum Teil aus ordentlichem Salzkapital finanziert zu haben. Mitte April 1662 ging er den Rat um ein 30000-Gulden-Darlehen an; ein vorteilhafter «schikh» von 2000 Fäßchen mit ansehnlicher Profitmöglichkeit habe sich eröffnet. Trotz gewisser Bedenken wurde die Summe aus dem Staatssäckel vorgeschossen, mußte aber im Gegensatz zum ordentlichen Kapital zu fünf Prozent verzinst werden.²⁹²

Kellers nahezu uneingeschränkte Stellung zeigt sich darin, daß die Obrigkeit ins Geschäftsgebaren des eigenen Faktors offenbar kaum Einblick hatte. Vielleicht gab es nicht einmal eine Salzkommission. Den Ratsherrn Hans Ludwig Meyer, der seit 1667 die Faktorei verwalten half, bezahlte Keller aus seiner Tasche. Im Zuge des stets heftigeren Widerstands besonders gegen seine Monopolbestrebungen mußte Keller die Burgunder und Haller Salzkontrakte dem Rat zur

²⁹¹ Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 39–41. Dazu RP 76 f. 201b, 203a (1671). Um seinen Gewinnanteil zu senken, sollte Keller fortan vor der Gewinnverteilung zuerst das ganze Salzkapital verzinsen.

²⁹² Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 127f. RP 73, 398a (1662).

Einsicht unterbreiten; er faßte das als eine Zumutung auf, die ihm nicht zum Ruhm gereichen werde. Eine eingeleitete Untersuchung brachte sogar eine geheime Rücklage von fast 4500 Gulden an den Tag. Ein Maß für die Undurchsichtigkeit gibt jedenfalls der Eid, den Keller bei seiner Entlassung zu schwören hatte: daß er nämlich neben der obrigkeitlichen Handlung nie an partikularen Salzgeschäften beteiligt gewesen sei.²⁹³

Die guten Erträge, die Kellers Faktorei abwarf, machen das beinahe blinde Vertrauen des Rats begreiflicher. Noch unter Kellers Vorgänger hatte die Bilanz für das Rechnungsjahr 1655/56 mit einem kleinen Defizit einen Tiefpunkt erreicht. Keller hingegen trieb den Jahresgewinn so hoch, daß sein Drittelsanteil schon 1658 gegen 2000 Gulden stieg und seit 1666 über 3000 Gulden ausmachte. Übrigens wurde Hans Keller in dieser Erfolgszeit als erster seines Geschlechts Ende 1661 in den Kleinen Rat gewählt. Die Keller gehören zu den letzten aufsteigenden Familien überhaupt.²⁹⁴

Anfang der siebziger Jahre kam der Rückschlag. 1671 sank der Ertrag der Faktorei auf ein paar hundert Gulden. Die Konkurrenz verschärfte sich im Einkaufs- wie im Absatzsektor. So verlor Keller seine beherrschende Position auf dem innerschweizerischen Markt für Burgunder Salz; der Solothurner Buch und Konsorten hatten sich zwischen ihn und die burgundischen Salzpächter geschoben. Laut Vertrag vom Februar 1671 waren sie wohl bereit, dem Luzerner zu seinen bisherigen Bedingungen jährlich 2000 Faß zu liefern, die er zu drei Vierteln in die Länder und nach Zug verhandeln sollte; von Gewinn und Verlust blieben ihm aber nur noch 25 Prozent. Das Taktieren seines größten Gegenspielers, des Winterthurers Melchior Steiner, die Beschwerden der inneren Orte und auch der Luzerner Landleute über das monopolistische Gebaren und die angeblich übersetzten Preise des Faktors, dessen eigenes Verhalten und nicht zuletzt die Entdeckung einer insgeheim angelegten Kapitalreserve bewirkten schließlich Hans Kellers Sturz. Er wurde am 30. Mai 1672 als Salzfaktor entlassen.

Keller hat aber nicht bloß mit Salz gehandelt, sondern laut eigener Aussage sein «lebetag so wol mit leder, wein, nörliger, jsen, pferten, vnd anderen sachen» Geschäfte gemacht. 1664/65 hielt sich hartnäckig das Gerücht, er lasse durch Frau und Tochter und durch Lehenleute Butter aufkaufen, um sie nach Basel zu verfertigen. Zahlreiche Zeugen beschuldigten die Kellerschen Frauen, sie hätten durch Preisüberbieten die anderen Kunden ausgestochen und so den Luzerner Ankenmarkt zugrunde gerichtet. Keller selbst verwarnte sich gegen den Verdacht des Fürkaufs, habe er doch einzig für das Kloster Hermetschwil jährlich etwa 15 Zentner Butter erworben. Als man ihm 1672 die Salzfactorei wegnahm, durften die Keller zwei Jahre lang keinerlei Salzhandel treiben und

²⁹³ Betr. Meyer vgl. RP 76, 39b; dazu 68, 184b. RP 76 f. 248b (Kontrakte unterbreiten), 279a (Eid).

²⁹⁴ 1672 sprach Keller rückblickend von Umsätzen zwischen 120000 und 140000 Gulden. Akten A1 F8 Salzwesen, Salzhandel (Sch. 940), Verantwortung Hans Kellers, 1672.

hatten sich in ihren übrigen Geschäften so zu bescheiden, daß «andre ehrliche leüth neben ihnen auch ohnklagbahr leben und handlen» könnten.²⁹⁵ 1676 sequestrierte Neuenburg ein namhaftes Quantum französischen Weins, den Keller in Genf gekauft hatte. Französische und Burgunder Weine importierte auch Hans Jost Studer, Kellers Schwiegersohn. Georg Keller²⁹⁶, ein jüngerer Bruder, hatte 1668/69 die erste größere Bierbrauerei Luzerns gegründet. Einen seiner «Trabanten» – Keller brachte es in langjährigen französischen Diensten bis zum Oberstleutnant – hatte er in den Niederlanden das Brauen erlernen lassen. Die Obrigkeit unterstützte das Projekt in merkantilistischer Manier und verlieh der Familie auf Jahrzehnte hinaus das Braumonopol im ganzen Hoheitsgebiet. Die «prassery» befand sich im Äußeren Weggis. Der Transport in die Stadt erfolgte auf Ledischiffen, die der Rat kostenlos zur Verfügung stellte, oder auf Wagen. 1670 zum Beispiel erregte Kellers Sohn größten Unwillen, als er an einem Sonntagnachmittag mit zwei Bierfuhrwerken nach Luzern kam und sie entlud. Zum Volksgetränk wurde das Bier zwar erst im 19. Jahrhundert. Trotzdem blieb die Kellersche Brauerei bis ins späte 18. Jahrhundert in der Familie. Als es 1715 die Schuldenlast des verstorbenen Kleinrats Heinrich Josef Keller zu tilgen galt, übernahm dessen Schwester den Brauereikomplex samt allem Zubehör für 4950 Gulden.²⁹⁷

Geschäfte der Keller mit Metallhandel und -verarbeitung sind seit den 1660er Jahren zu belegen. 1665 erwarb der eben in den Großen Rat gewählte Leodegar Keller²⁹⁸ die Eisenhammerschmiede in Kriens. Wegen gelieferten Eisens erscheint er im gleichen Jahr als Gläubiger. In der Folge ersetzte er den 1665 verstorbenen Landschreiber Jost Franz Helmlin und übersiedelte in die gemeine Herrschaft Locarno. 1670 hören wir von Reishandel. 1693 ging die Landschreiberei auf den Sohn Anton Leodegar über. Keller kehrte nach Luzern zurück, wo er seit 1677 zum Kleinen Rat gehörte. Von 1699 bis 1706 leitete er die staatliche Salzhandlung. In der gleichfalls staatlichen, verunglückten Florettseidenindustrie hatte er die Regie erst in der Spätphase. Als gewiegter Diplomat und Träger vieler ausländischer Missionen kam Leodegar Keller 1719 in hohem Alter zu einem kaiserlichen Adelsbrief.

Das Hammerwerk auf der Krienser Allmend scheint er nach der Wahl zum Landschreiber seinem Onkel Hans abgetreten zu haben. Auf Hans Keller, den damaligen Salzfaktor, dürfte schon ein Konferenztraktandum der drei alten Orte vom 18. April 1662 gemünzt gewesen sein.²⁹⁹ Demnach hätten gewisse Luzerner große Kaufkontrakte in Salz und Eisen abgeschlossen und sich dabei

²⁹⁵ RP 76, 279a.

²⁹⁶ Anhang Nr. 93. Bruder von Hans: RP 75, 44b. Dazu cod. KK 80 f. 55v, 61r. Zu Hans Jost Studer s. unten S. 363 f.

²⁹⁷ Personalakten A1, Heinrich Josef Keller, 3. 1. 1715.

²⁹⁸ Anhang Nr. 94. Dazu Feer II, S. 156. EA 6/1 II, S. 1440; 6/2 II, S. 2140. Marbacher, Schultheiß Karl Anton am Rhyn, S. 35. Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 38/1924, S. 22f.

²⁹⁹ EA 6/1 I, S. 555.

das alleinige Zwischenhandelsrecht für diese Waren ausbedungen. 1672 verteidigte Hans Keller seinen Vertrag mit dem Unterwaldner Eisenherrn. Keller war zur Abnahme der gesamten Produktion des Melchtaler Eisenbergwerks verpflichtet und auch am Gewinn aus Direktverkäufen des Bergherrn beteiligt. Offenbar erwog er die Möglichkeit, «das bergwerkh oder ysenschmidten selbst zu empfangen». 1675 schließlich hat Keller die Sensenfabrikation in Luzern eingeführt.

Sohn und Tochter teilten sich nach seinem Tod in ein Erbe von angeblich 43000 Gulden und verglichen sich wegen der hinterlassenen «gewürben und wegen der wyrtschaft bim Adler».

Bernhard Keller³⁰⁰, Großrat seit 1667, übernahm das Metallgewerbe. Als Inhaber einer Nagelschmiede wehrte er sich Anfang 1680 gegen die Verleihung eines gleichen Rechts an Meister Peter von Moos. Eine dritte Nagelschmiede sei schädlich und lasse bloß den Kohlepreis noch höher klettern. Weniger zimmerlich war Keller beim Ausbau der eigenen Position im Fabrikationsgebiet am Krienbach und im Luzerner Metallgewerbe überhaupt. Er besaß die einzige Sensenschmiede und den wahrscheinlich einzigen, für Stahlproduktion und die Bearbeitung großer Formen bestimmten Eisenhammer Luzerns. Auf beiden Anlagen ließ er überdies hauende und schneidende Werkzeuge herstellen und alte reparieren, vermöchten doch die hiesigen Schmiede keine Qualitätsware zu liefern. Mit derselben Begründung errichtete er auch noch eine eigene Schleiferei. Der städtische Schleifer und die vereinigte Schmiedemeisterschaft protestierten im November 1684 gegen Kellers erdrückende Konkurrenz. Er entziehe ihnen die Arbeit und ihr «stüchli brodt». Zudem habe das Eisen um vier bis fünf Angster je Pfund aufgeschlagen – zu den wichtigsten Metallimporteuren gehörte Bernhard Keller. Kohle sei knapp und im Preis um etliche Schilling gestiegen – Keller hatte für seine Betriebe große Mengen eingekauft. Der Erlös von Eisenabfällen hingegen sei geringer geworden – alleiniger Abnehmer war wiederum Keller, der sich diesen Rohstoff unentgeltlich bis zur Hammer- schmiede bringen ließ. Die Obrigkeit erlaubte ihm schließlich, in seiner Krienser Sensenschmiede hauende und schneidende Waffen, also Beile, Äxte und anderes mehr, zu fabrizieren und sie in seinem Ladengeschäft und auf den Jahrmärkten zu Stadt und Land feilzubieten. Schärfen lassen mußte er sie aber in der Stadtschleife, und auch die Flickarbeiten blieben fortan den übrigen Meistern vorbehalten.

In den Rechnungen des Luzerner Pfundzollers erscheint Bernhard Keller von 1684 bis 1697. Im Jahresdurchschnitt dürfte er etwa 280 Zentner Metall eingeführt haben, darunter Eisen, Tiroler Stahl, ungarisches Kupfer und Schlaggenwalder Zinn. Ein Luzerner Schmied zum Beispiel war ihm 1694 für geliefertes Kupfer und Eisen mehr als 1500 Gulden schuldig. Teils wurden diese Güter über Zürich transportiert, teils kamen sie aus Basel.³⁰¹ Laut einer Klageschrift

³⁰⁰ Anhang Nr. 95.

³⁰¹ Vgl. Akten A1 F8 Pfundzollrechnungen (Sch. 929B), 1684/85.

der Kellerschen Eisenhandelsfirma konnte es durchaus passieren, daß die Ordinarifuhrleute ohne jede Anweisung bei den Basler Lieferanten ganze Fuder Eisen abholten, um nicht leer zurückzufahren. Ein um Gegenfuhr besorgter Bauer von Altishofen, der eine Wagenladung Käse nach Basel gebracht hatte, unterbot sogar den Frachtpreis franko Luzern um einen halben Gulden pro Zentner Eisen.³⁰²

Bernhards Schwester Maria Katharina Keller hatte sich am 22. Januar 1663 mit Hans Jost STUDER³⁰³ vermählt. Mitte März desselben Jahres wurde der Kaufvertrag rechtskräftig, demzufolge der Gasthof beim Adler auf Kleinrat Hans Keller überging. Keller überließ den Betrieb von Anfang an seinem Schwiegersohn, der bis 1689 auf dem Adler wirtete. Als Weinhändler ist Hans Jost Studer in den siebziger Jahren belegt. Damals importierte er nebst teuren Burgunder- und Franzosensorten Ryfwein aus der Lavaux-Gegend am Genfersee. Im Frühjahr 1678 übernahm Studer einen Gewürz- und Spezereiladen. Laut Vertrag vom 2. März verkaufte ihm die Kompagnie der Gilardoni & Brentani sämtliche Waren, die in den beiden Gewölben beim Rappen und beim Einhorn lagerten. Auch alle weiteren Einkäufe mußte Studer bei der Gesellschaft tätigen, die überdies am Umsatz beteiligt war. Ihrerseits verpflichtete sie sich, Studers Bestellungen franko Luzern zu liefern und einen der Gesellschafter unentgeltlich als Ladendiener abzutreten. In dieser Form mußte der Kontrakt Staub aufwirbeln, lief er doch im Grunde darauf hinaus, daß Studer gegen Bezahlung einzig seinen Namen hergab, während das Geschäft selbst in den Händen der Gilardoni & Brentani blieb, ganz abgesehen davon, daß sich Einheimische und Fremde in Luzern nicht assoziieren durften. Schon im April beschwerten sich die Apotheker über die Unternehmen der Ratsherren Cysat und Studer, weil die Herren «Principalen sich niemahlen in den läden befinden, sonder alles den frömbden durch ire hand gehen lassen, die wahren vs einem laden in den anderen vertragen, auch in großer quantitet anderen figenweltschen gehn Vry, Schwytz vnnd ann andere orth verschikken». Die Obrigkeit verlangte von Studer eine eidliche Erklärung, daß das Geschäft sein Eigen sei. Außerdem dürfe der fremde Ladendiener nur um den Lohn arbeiten und kein eigenes Gewerbe führen. Michael Gilardoni konnte sich aber im September 1678 immer noch brüsten, er sei im einen Laden Meister und im anderen Diener, gehörten doch die Waren im oberen Geschäft der Kompagnie: «Der Studer gebe ihnen nicks, sie geben dem Studer ein gewisses per cento». Letzterer schloß am 16. Februar 1679 einen neuen Vertrag mit den Gilardoni und bezog fortan – allerdings mit Rückgaberecht – die Waren aus Zürich auf eigenen Gewinn und Verlust. Trotzdem hatte er bis in die frühen achtziger Jahre gegen das Gerücht

³⁰² Akten A1 F7 Schmiede, Gemeinde Luzern (Sch. 883), undatierte Klagen zweier Eisenhändler (2. Hälfte 17. Jh.). Der eine hieß Beat (evtl. Verschrieb für Bernhard?) Keller.

³⁰³ Anhang Nr. 49. Cod. KZ 20, 240 (Heirat). Dazu RP 78, 145a.

zu kämpfen, daß sein Handel mit «figen weltschen gwürz» auf fremde Rechnung gehe. Der Laden bestand bis mindestens 1695.³⁰⁴

Einen sogenannten «figen weltschen»-Laden führte auch Jost Karl Emanuel CYSAT.³⁰⁵ Er hatte 1660 die Anwartschaft auf ein Kanonikat im Stift Beromünster aufgegeben und Barbara Hartmann, verwitwete Bircher, eine Tochter des damaligen Luzerner Stadtschreibers, geheiratet. Von 1663 bis 1674 war er vorerst Ratsschreiber in Luzern und dann Stadtschreiber in Willisau. Schon sein Vater³⁰⁶ hatte während Jahrzehnten Schreiberämter versehen. Ende 1673 wurde Cysat in den Kleinen Rat gewählt. Am 10. März 1677 unterzeichnete er einen Handelskontrakt mit dem Italiener Johann Peter Carlin. Cysat stellte 1040 Reichstaler und einen Laden zur Verfügung. Carlin sollte damit eine Gewürz- und Spezereihandlung einrichten und den Absatz übernehmen. Er wurde mit jährlich hundert Reichstalern entlohnt und erhielt freien Wohnsitz. Außerhalb des Luzerner Territoriums durfte er auf eigene Rechnung Engros-Handel treiben; «jtem wan er . . . in dem thuoch gwürb guten vertrib zu wegen bringt, solle er 2 per cento haben». Mit letzterem war Cysats Wolltuchfabrikation gemeint. Eine Stelle im Ratsprotokoll, wonach er «wullen zu arbeiten wuchentlich mittheilet», scheint sich darauf zu beziehen, daß Cysat Arbeiten ins Armenhaus vergab. Insgesamt ließ er im Rechnungsjahr 1678/79 eine Menge von 25 «Loch» (= Kessel?) gewobenen Wolltuchs walken.

Ebenfalls 1678 wurde Cysat von seinen Ratskollegen mit der Hälfte des Luzerner Schießpulvergewerbes belehnt. Zusammen mit dem anderen Leheninhaber, einem Mitglied des Großen Rates und gelernten Pulvermacher, besaß er das alleinige Bezugsrecht für Salpeter. Cysat soll aber «der kunst sehr vnerfahrne» Pulvermacher beschäftigt haben. Trotzdem blieb das Lehen nach seinem Tod im Jahre 1682 in der Familie. Den Gewürz- und Spezereiladen besorgte damals immer noch Johann Peter Carlin, dessen Geschäftsgebaren einigermaßen undurchsichtig wirkte. Zwischen Luzern und Carlins eigener Handlung in Uri wurden Waren hin und her verschoben. Er selbst scheint verbotenerweise Kapital ins Luzerner Unternehmen gesteckt zu haben, wozu ihn sein Patron ermuntert hatte. Nachdem er früher schon in Solothurn falliert war, machte Carlin 1685 auch in Luzern Konkurs, hatte sich aber rechtzeitig ins Urnerland absetzen können.³⁰⁷ Ob die Geschwister Cysat ihren Laden eingehen ließen, wissen wir nicht.

³⁰⁴ Von 1683 bis 1703 verwaltete Studer die staatliche Weinhandlung und -kellerei. RP 79, 329a; 86, 277a.

³⁰⁵ Anhang Nr. 69. Cod. KZ 20, 232 (Heirat am 26. 4. 1660). Dazu Personalakten A1, Ludwig Hartmann, Aufzeichnungen (Kopie); RP 70, 151 IIa; 73, 134b.

³⁰⁶ Anhang Nr. 66.

³⁰⁷ Akten A1 F6 Freiheitsstrafen, Verbannung, Landesverweisung (Sch. 855), Aktenbündel betr. Joh. Peter Carlin, 1684–1687. Laut Brief Carlins vom 14. 7. 1686 hatte ihn Cysat vor Antritt der Stellung ermuntert, dessen «handlung vnnd gewyrb» zu versehen und nach «vermögen vnnd credito» eigene Mittel vorzustrecken. Auffall vom 11. 8. 1685 in cod. 9806/2, 108–113.

Zu den Krämern zählte der Kupferstecher Hans Melchior SCHINDLER³⁰⁸, der im März 1660 vor versammeltem Krämerbott der Safrangesellschaft bestraft wurde, weil er sich mit einem anderen Ladenbesitzer um einen Sack voll Leim gestritten hatte. Einem dritten Krämer soll er Kunden abgeworben haben mit den Worten, sie würden «in der statt kein besseren tapack oder wahren finden und in rechtem prys als by ime». 1662 deckte er sich mit einer «zimlichen quantitet» Tabak ein, kurz bevor ein Luzerner Mandat das Rauchen verbot. Ende 1670 wurde Hans Melchior Schindler in den Großen Rat gewählt. Im Verein mit Niklaus Marzol, dem Zoller beim unteren Tor, beschwerte er sich 1687 über den hohen Preis des Luzerner Schießpulvers. Anderswo koste der Zentner sechs Gulden weniger. Wenn sie schon im Luzernischen nur Luzerner Pulver verkaufen dürften, solle Pulvermacher Thüning es billiger abgeben, damit sie «auch ein stuckh brod bey diser handlung verdienen» könnten. Im übrigen scheint Großrat Schindler der Krämerei zeitlebens abgewartet zu haben. Das Säkelamt verrechnete bis ins frühe 18. Jahrhundert ziemlich regelmäßig einen Ausgabenposten für weiße Wachssockeln, die man bei ihm bezog und die nach seinem Tod im Jahre 1704 vom Sohn Hans Jost³⁰⁹ geliefert wurden. Die Ratszugehörigkeit hingegen vermochte letzterer nicht mehr fortzusetzen. Das Ladengeschäft der Familie BALTHASAR³¹⁰ hat Anfang 17. Jahrhundert bereits bestanden. Vermutlich war es eine Kramhandlung. In einer Eingabe um 1640 heißt es³¹¹, vor 36 Jahren hätten die Brüder Hans und Dietrich Balthasar auch Waren eingekauft, «so den thuchlütten zustendig». Umgekehrt habe sich der inzwischen verstorbene Gabriel Wyssing damals mit Krämerartikeln versehen. Beides sei ordnungswidrig gewesen und alle hätten sie «solche wahren von handen geben müssen». Zum Krämersortiment gehörten auch die Lebkuchen. Den seinerzeit besten Lebkuchen soll Hans Balthasar³¹² gebacken haben. Als Mitglied des Kleinen Rates wurde er 1624 beauftragt, jeweils am Dienstag während des Luzerner Wochenmarktes die Handelsleute im Kaufhaus zu beaufsichtigen. Entschädigt wurde er mit jährlich 25 Gulden, «wan nit vil zethun». Sein Sohn Melchior hatte den Grundstein zum Speditions- und Handelshaus Balthasar damals schon gelegt.³¹³ Der Sohn von Dietrich Balthasar wurde 1621 in die Schneidergesellschaft aufgenommen; im Meisterbuch ist der Zwanzig-

³⁰⁸ Anhang Nr. 45.

³⁰⁹ Vgl. RP 85, 489 und cod. 7135 f. 101b, 111a, 123b, 178b.

³¹⁰ FAA 1275, undatierte (nach 1604) Abrechnung von Jakobea (Krus) gegenüber ihrem Schwiegervater KR und Hptm Wilhelm Balthasar (Anhang Nr. 120): «ettlich gältt uß dem laden». Dietrich Balthasar, ihr Mann, war damals bereits tot. Am 26. 9. 1607 vermählte sie sich mit Niklaus von Hertenstein (cod. KZ 20, 95). Dazu Personalakten A1, Krus, Sa. v. Martini 1612.

³¹¹ Akten A1 F7 Tuchhandel (Sch. 884), allerhand Klagen, undatiert.

³¹² Anhang Nr. 121. Aufsicht im Kaufhaus: RP 59, 165a. Dorothea Balthasar, der Schwester von Kleinrat Hans, erlaubte man 1626, Wein auszuschenken. RP 60, 117a; ebenfalls 65, 285a (1638).

³¹³ Siehe oben S. 348f.

jährige als Junker Jörg Balthasar «der tuechman» verzeichnet.³¹⁴ Am 5. Juli desselben Jahres heiratete er die Tochter des Tuch- und Waffenhändlers Hans Wyssing. Sein eigenes Tuchgeschäft ist bis mindestens in die 1680er Jahre zu belegen.

In den zwanziger Jahren zählte es vorerst noch zur Kategorie des kleinen Gewerbes. Darauf deutet der Verkauf von Nördlinger, einem groben Wolltuch, das im Sortiment des sogenannten «großen tuch gwirb(s)» nicht vorkam. Letzteres umfaßte die feineren wollenen und halbwollenen Tücher, Samt, Seidenstoffe wie Taffet, Damast und Atlas, Baumwoll- und Mischgewebe wie Mousseline und Barchent, Stepp- und Nähseide, gute seidene Schnüre und Knöpfe usw. Andere Kurzwaren blieben den Krämern vorbehalten. Größere Tuchsorten wie Stammel, Nördlinger, Leinenes und Zwilchenes führten die Händler des «kleinen tuch gwirbs».³¹⁵

Im Juli 1644 erschienen der Zürcher Heinrich Heß und Großrat Jörg Balthasar von Luzern vor der Jahrrechnungstagsatzung in Baden und baten im Namen gemeiner eidgenössischer Kauf- und Handelsleute um Abhilfe gegen die hausierenden Krämer. Die Tuch- und Gewerbeleute von Stadt und Landschaft Luzern hatten Balthasar zu ihrem Sprecher bestimmt.³¹⁶ Um diese Zeit war er bereits im großen Tuchhandel tätig, worunter man im übrigen auch den «verlag», also die Textilfabrikation, rechnete. Tuchgeschäfte solcher Art machten um 1640 fünf Luzerner: Herr Jakob Hartmann, die Landvögte Balthasar Feer, Jörg Balthasar und Jakob Wyssing sowie dessen Teilhaber Niklaus Mittler. Geschäftsverkehr pflegte Balthasar mit den Herren Heß in Zürich.³¹⁷ 1648 stieg er in den Kleinen Rat auf, dem er bis zu seinem Tod im Jahre 1658 angehörte.

Der Tuchladen ging auf die Söhne über. In einer Diebstahllaffäre berief man Junker Franz Balthasar³¹⁸ und seinen Bruder Jost Dietrich³¹⁹, um die beim Delinquenten konfiszierten Tuchsorten auszumessen und zu taxieren.³²⁰ Eine etwa zeitgenössische Ratsliste bezeichnet Franz Balthasar als Seidenhändler, den jüngeren Bruder als «tuochherr».

1668 befaßte sich der Rat wiederholt mit dem Gerücht, Hieronymus Gallarin aus dem italienischen Cannobio sei an Jost Dietrich Balthasars Handlung beteiligt und habe im Laden der Herren Balthasar eigene Waren verkaufen las-

³¹⁴ Anhang Nr. 123. Cod. KZ 2, 4 (am 11. 3. 1601 getauft). Cod. KK 80, 21r (1608 als Siebenjähriger in der untersten Klasse der Jesuitenschule; späterer Beruf: mercator). Cod. KZ 20, 115 (Heirat). Dazu Lehmann, Glasmalerei, Tafel 176, Abb. 214, Tafel 192, Abb. 233; RP 65, 69a; Personalakten A1, Geörg Balthasar, 27. 8. 1644. Betr. Hans Wyssing s. unten S. 367 f.

³¹⁵ Akten Stadt C 422, Art. 2, Gewerbe und Handwerke, Tuch: undatiertes (zwischen 1635/1645) Gutachten über den «underscheid der gwirbslütten und krämeren»; ein anderes Gutachten (um 1650?) schlug als Einteilung den «großen tuch gewerb, den mittel gewerb, den siden gewerb und krämerien» vor.

³¹⁶ EA 5/2 I, S. 1325. Dazu Akten A1 F7 Tuchhandel (Sch. 884), 12. 7. 1644.

³¹⁷ Personalakten A1, Jost Knab, Februar/März 1657.

³¹⁸ Anhang Nr. 125.

³¹⁹ Anhang Nr. 127.

³²⁰ Personalakten A1, Pfleger, ca. 1655–1658. Dazu cod. 7080 f. 173b, 176a.

sen.³²¹ Franz Balthasar soll erblindet und Ende 1669 als Kleinrat zurückgetreten sein. Er wurde durch Jost Dietrich ersetzt, der zum Beispiel 1678 Papier und Federn, Bänder, Stammel und anderes Tuch an den Staat lieferte. 1683 und 1686 bezahlte ihn der Säckelmeister für zwei Posten Kleiderstoffe. Eine Rechnung für «siden, chrüzli und andere sachen» aus dem Laden der Herren Balthasar³²² war um 1682 beglichen worden. Die Firmenbezeichnung könnte darauf deuten, daß auch Jost Dietrichs Sohn Jakob Balthasar³²³ mit der Handlung zu schaffen hatte. 1678 war er im Großen Rat eingesessen und stieg 1713 zum Luzerner Schultheißen auf.

Eine Tochter Jörg Balthasars hatte sich am 24. Oktober 1644 mit Fähnrich Ludwig DÜRLER³²⁴ verheiratet. Dieser Sohn des Kleinrats und ehemaligen Pfistermeisters Hans Dürler hatte mit einem Stipendium in Mailand studieren können und war kurz nach seiner Rückkehr im Sommer 1642 in den Großen Rat gewählt worden. Laut Heiratsabrede versprach Junker Jörg Balthasar, für Wohnung und Unterhalt des jungen Paares zwei Jahre lang aufzukommen. Während dieser Zeit sollte der angehende Junker Tochtermann «den gwürb» in Balthasars Laden versehen; «wan er aber vss dem hus kompt vnnd für sich selbst zehrt, soll er 100 gl jårlichen zu lohn haben». Ansonsten wurde Dürler verpflichtet, nach dem Tod seiner Schwiegereltern «den elltisten schwager oder wõlchen es treffen möchte zu ihme in gwürb . . . vnnd . . . zu halbem gwün» kommen zu lassen. In der schon mehrfach zitierten Ratsliste steht der Vermerk: «gwirbet mit duoch (und) siden». Schon 1662 im Alter von bloß 42 Jahren verstarb Kleinrat Ludwig Dürler. Der damals 17jährige Sohn Hans Rudolf³²⁵ soll ebenfalls «ein tuochherr» geworden sein. Als ersten Dürler ehrte man ihn 1688 mit der Schultheißenwürde.

Von der Heirat Jörg Balthasars mit Petronella WYSSING, der Witwe des Großrats und Tuchhändlers Kaspar Bachmann³²⁶, sprachen wir bereits. Ihr Vater, Junker Hans Wyssing³²⁷, hat unter anderem mit Waffen und Tuch gehandelt. 1586 zum Beispiel bestätigte er zusammen mit einem anderen Luzerner, der Nürnberger Jörg Nägelin habe ihnen an die 500 Hakenbüchsen und 400 Harnische einwandfrei geliefert. Mit Wyssing korrespondierten auch der St. Galler

³²¹ Akten A1 F7 Safranzunft (Sch. 882), 7. 9. 1668. Dazu RP 75 f. 263a, 282a.

³²² (Tuch-)Laden der Herren Balthasar: PA 733/15179, ca. 1669; Personalakten A1, Leonard Haas, 27. 11. 1669, und Melchior Müller, 8. 1. 1670; PA 794/16607 (1682); FAA 1277, undatierte Abrechnung betr. Franz von Sonnenberg (ca. 1682). Jörg Balthasars Erben: Schuldforderungen in cod. 9806/1, S. 5 (1674), 61 (1675).

³²³ Anhang Nr. 129. Vgl. Feer II, S. 215.

³²⁴ Anhang Nr. 73. Cod. KZ 2, 309 (getauft am 10. 4. 1620). Cod. KK 80, 58v (Jesuitenschüler). Stipendium: RP 66, 54b (1639); 67, 164b (1642). Cod. KZ 20, 188 (Heirat). Konzept des Ehebriefs in Personalakten A1, Geörg Balthasar, 27. 8. 1644. Hans Dürler: Anhang Nr. 72.

³²⁵ Anhang Nr. 75. Cod. KZ 3, 733 (getauft am 10. 7. 1645). Feer II, S. 215.

³²⁶ Siehe oben S. 302, Anm. 94, S. 366, Anm. 314. Stiftsarchiv Hof, cod. 250, 5. August (18. 8. 1617).

³²⁷ Anhang Nr. 60.

Kaufmann Bartholomäus Zollikofer und der Schaffhauser Spediteur Jakob Huber, als es 1609 die Unterstützung des Luzerner Rates für den Schutz der eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich zu gewinnen galt.³²⁸

Aus Wyssings Ehe mit der Kleinratstochter Katharina Pfyffer waren 15 Kinder hervorgegangen. Deren sieben traten einem Orden bei. Außer Petronella heiratete nur noch der Stammhalter Gabriel. Maria Buchmann, seine Frau, brachte ihm über 11 000 Gulden zu.³²⁹

«Wils imme alters und besinligkeit halben nit mer müglich», durfte Hans Wyssing das obrigkeitliche Harnisch- und Musketengewerbe 1621 auf den Sohn übertragen, «welcher sonst ein gwirbsman». Gabriel sollte, «wann er uf die mercht fart . . . was imme bevolchen wird, inkaffen». Am Gewinn war er zu einem Drittel beteiligt.³³⁰

Ohne Zweifel hat er auch die übrigen Unternehmen des Vaters geführt. Tuchhandel und Geschäftsverkehr liefen schon 1616 über ihn. 1621 verglichen sich Junker Gabriel Wyssing und der aus Lindau eingewanderte Niklaus Mittler über die Gemeinschaft ihres Tuchgewerbes.³³¹ Mittler³³², der 1608 die Feersche Wollmanufaktur im Oberen Grund samt Bleiche und Walke für 6800 Gulden gekauft haben soll, band sich auf Lebenszeit an die Wyssing. In der Geschäftsleitung war er gleichberechtigt, mußte aber die Schreiberarbeit und Buchführung übernehmen und die kleinen und großen Märkte versehen. Vom Verlust bzw. Gewinn, soweit letzterer über eine fünfprozentige Kapitalverzinsung hinausging, kam ein Drittel auf seine Rechnung. Wyssing bezog aus dem Unverteilten jährlich 280 Gulden im voraus; dafür stellte er das Ladenlokal und ein Pferd zur Verfügung und gewährte einem Ladendiener Kost und Entlohnung.

³²⁸ Ella Wild, Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich 1444–1635, St. Gallen 1915, S. 275. Zu Huber ebd., S. 129, Anm. 3.

³²⁹ Lehmann, Glasmalerei, S. 177 und Tafeln 176 (Abb. 214), 192 (Abb. 233). Cod. KZ 20, 82 (Heirat Wyssing-Buchmann am 11. 2. 1604). Dazu gütlicher Spruch zwischen dem edlen Jr. Hans Wyssing und seinem Sohn Jr. Gabriel in Personalakten A1, Gabriel Wyssing, undatiert (um 1621).

³³⁰ RP 57, 282a. Vgl. zu diesem «wöhrgwirb» oder Waffenhandel Akten 13/194 und 196, ferner RP 58, 310b (1622); 62 f. 127a, 132b (1629: Niklaus Mittler im Namen «synes principaln» Jr. Gabriel Wyssing; Mittler arbeitete also auch in Wyssings Waffenhandlung); 64 f. 298a, 299a (1635); 69 f. 21b, 26a, 75a (1647); cod. 7080, 75b (1645/46).

³³¹ Cod. PA 8/21 f. 14b, 18a, 29. Akten A1 F7 Tuchhandel (Sch. 884), St. Laurenz (10. 8.) 1621. Betr. Tuchlieferungen s. auch Anhang Nr. 61.

³³² Feer II, S. 233. Niklaus Mittler der «waatmann» von Lindau wurde 1610 zum Hintersassen angenommen (RP 51, 224b); von einer hohen Gebühr ist keine Rede. Feer II ist zwar ungemein materialreich, aber voller Ungenauigkeiten, die sich des mangelhaften Apparates wegen kaum überprüfen lassen; wir verwenden Teile dieses Materials nur unter Vorbehalt. Die Kinder Hans Wyssings z. B. waren nicht Universalerben der Anna Pfyffer, sondern neben den mehreren Kindern von Annas Bruder Niklaus erberechtigt. Feer II, S. 210; hingegen Personalakten A1, Anna Feer geb. Pfyffer, Testament 1606, Di. v. Misericordia. Siehe auch unten Anm. 350, 354 und Anhang Nr. 206.

Kauf von Feers Tuchgewerbe: RP 51, 147a. 1617 übernahm Mittler eine Silberhandlung. Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 348. Weinhandel: Akten Stadt C 4410, undatierte Liste von Elsässer-Importeuren (zwischen 1620/1625).

Ein kleines Stück weit waren die Wyssing – wie vermutlich viele andere regelmäßige Messebesucher – Träger des regionalen und internationalen Zahlungs- und Geldverkehrs. Bankähnliche Verbindungen bestanden zum Beispiel zwischen dem Luzerner Walther am Rhyn, Oberst in savoyischen Diensten, und den Herren Wibert von Kolmar. 1616 ließ am Rhyn eine savoyische Zahlung von 400 spanischen Dublonen direkt auf ein Mailänder Konto der Wibert überweisen. Die Wibert wiederum zahlten diese Summe auf dem Zurzacher Pfingstmarkt in bar aus. Am 30. Juli 1616 wurde ein neuer Akkord in Höhe von 5750 Luzerner Gulden geschlossen. 2500 Gulden transferierten die Wibert via Gabriel Wyssing nach Luzern. Was Wyssing vor den gesetzten Terminen an am Rhyn auszahlte, wurde mit acht Prozent verzinst. Am Rhyn seinerseits mußte je die Hälfte der Gesamtsumme auf den 17. September bzw. 5. Oktober 1616 in Genua ausrichten.³³³

Gabriel Wyssing starb wohl 1633³³⁴. Als Vertreter der Erbegemeinschaft nahm der älteste Sohn Jakob³³⁵ den Platz in der «tuoeh gewärbtschafft» ein. In einem Gutachten rechnete man ihn samt Mittler zu jenen Luzernern, welche den «große(n) gwirb» ausübten. Im Sommer 1635 wurde er in den Großen Rat gewählt; der Großvater war damals immer noch Senior dieser Behörde. Als Hauptmann einer eigenen Kompanie zog Junker Jakob Wyssing 1642 in spanisch-mailändische Dienste, starb aber schon am 29. November des folgenden Jahres. Noch vor seinem Hinschied hatten sich Mittler und die Wyssing über ihren Tuchhandel entzweit. Das Unternehmen war in die roten Zahlen geraten. Der Streit zog einen ganzen Rattenschwanz von Gerichtsverhandlungen nach sich, die dazu führten, daß «laden und gewärb . . . yngestellt und beschlossen» blieben. 1637 war Jakob Wyssing noch zu einem Drittel am Gewinn beteiligt gewesen. Für die folgende Zeit forderten seine Erben Lohngelder von jährlich 160 Gulden, «so ihme vs dem laden» gebührt hätten. Mittler verweigerte die Bezahlung, sei doch Wyssing bloß den eigenen «sachen noch gangen alls synen matten, vogty, wynwagen, wynschencken, vogelherd³³⁶ vnnnd anderem vnnnd habe dem laden nüt abgewartet». Selbst das Gericht kam zur Auffassung, er habe den Laden «gar schlecht vnnnd sumseligklich» versehen. Ob das Geschäft ganz aufgelöst wurde, wissen wir nicht. Der Staat jedenfalls, der jahrzehntelang bei den Wyssing Tuch eingekauft hatte, bestellte nach 1643 nichts mehr. Die Kompanie in Italien kam in die Hände von Verwaltern.³³⁷ 1650 erklärte man in

³³³ Cod. PA 8/21, 27b–29b. Vgl. noch RP 59, 14a (1623): Die Luzerner Obrigkeit ließ Jr. Gabriel Wyssing 4000 fl. in span. Dublonen, die er in zwei Terminen in specie zurückerstatten mußte.

³³⁴ Vgl. cod. 7105 f. 378a, 419a.

³³⁵ Anhang Nr. 61. Dazu RP 65, 69a. Die Beteiligung der Gemeinder nach 1633 ist nicht klar. Nach cod. 9810/20, S. 160, z. B. wären die übrigen Söhne Gabriel Wyssings 1637 «nit interessiert gsin».

³³⁶ Grimm, Deutsches Wörterbuch 12/2, Sp. 412: Einrichtung zum Vogelfang. Weinwagen und -schenken könnten evtl. auf Weinhandel deuten.

³³⁷ Niklaus Mittlers Sohn hatte übrigens als Fähnrich in dieser Kompanie gedient. Cod. 9810/20, S. 180, 294f.

Luzern, der verstorbene Hauptmann Jakob Wyssing habe «des sinen alhie nütiz mer». Der Sold auf seine Rechnung hörte nun auf. Noch bestehende Ansprüche der Soldaten wurden auf die Kriegsassignationen verwiesen.

Junker Andreas Wyssing³³⁸, ein Bruder Jakobs, unterhielt zwar in Luzern wieder einen Laden, verstarb aber schon Mitte der fünfziger Jahre. Ein anderer Bruder erlangte 1648 den Dienst eines Großweibels in Willisau, wo er zeit lebens blieb. Gemäß Ansehen von 1625 war dieser Dienst mit der Ratsherrenwürde unvereinbar.³³⁹ Trotz des Niedergangs konnte Jakob Wyssings Sohn Hans Ludwig³⁴⁰ die Ratszugehörigkeit der Familie fortsetzen. Von Beruf war er Metzgermeister. Sein Sitz im Großen Rat vererbte sich 1708 auf den Sohn Jost Josef, der ebenfalls das Metzgerhandwerk ausübte.

1612 hatte man auf Empfehlung des bisherigen Verwalters den bald 24jährigen Meister Jakob HARTMANN³⁴¹ mit der Luzerner Salzfaktorei betraut. Sein Vater, Mitglied des Großen Rates und von Beruf Goldschmied und Münzmeister, leistete Bürgschaft für 6000 Gulden. Hartmanns Gewinnanteil belief sich beispielsweise in den Rechnungsjahren 1614 und 1618 auf etwas über 300 Gulden. Im November 1618 unterbreiteten die Brüder Jakob und Jost Hartmann und ihr Schwager, der Malermeister Renward Forrer³⁴², ein während Jahren sorgfältig und nach ausländischen Vorbildern vorbereitetes Projekt für die Einrichtung eines Leinwandgewerbes. Die Obrigkeit erlaubte die Verwendung des Luzerner Stadtschildes als Warenzeichen und genehmigte das Betriebskonzept in allen Punkten. Demnach sollte der Rohstoff, das Werg, außerhalb der Eidgenossenschaft eingekauft und zum Verspinnen vor allem an solche Luzerner verlegt werden, die bisher ausschließlich im Auftrag von Stadtzürchern Seide gesponnen hatten. Für das Weben, Bleichen, Pressen und Einpacken der Tuche war man auf drei bis vier fremde, in Wangen im Allgäu angeworbene Meister angewiesen. Für die weitere Belegschaft rechnete man mit mindestens zehn bis

³³⁸ RP 70, 199a (1651: Klage von Andreas Wyssing, ein Schleifer verursache ihm «schaden an der wahr»); 72, 172b. Personalakten A1, Anna Stössel, 22. 12. 1656: Erneute Empfehlung von Schultheiß und Rat Luzern an Oberst Crivelli, damit die Stössel, Witwe von Jr. Andreas W. sel., etwas von den Geldern erhält, die ihren Kindern von der Wyssingschen Kompanie her zustehen; Zweck: Erleichterung ihrer Schulden und «furnierung ihres ladens».

³³⁹ RP 69, 203b; 71, 96a; 72, 378a. Wahrscheinlich vor dem 21. 6. 1670 verstorben, da an diesem Tag der Schuhmacher und Luzerner Stadtknecht Hans Jakob Riner zum Großweibel gewählt wird. RP 69, 250a; 76, 57a. Vgl. noch RP 60, 5a (Unvereinbarkeit) und Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 328, 387 (ein Goldschmied Hans Wyssing).

³⁴⁰ Anhang Nr. 62. Siehe auch oben S. 300f.

³⁴¹ Anhang Nr. 82. Cod. KZ 1, 85 (getauft am 7. 12. 1588). Siehe auch oben S. 316ff. sowie Personalakten A1, Ludwig Hartmann, Aufzeichnungen (Kopie). Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 326ff.

³⁴² Mr. Jakob Hartmann und Mr. Renward Furer «die gwirbsherren». RP 57, 116a (1620). Schwager: RP 58, 285b. Dazu Personalakten A1, Ludwig Hartmann, Aufzeichnungen (Kopie); Otto Mittler, Der Luzerner Maler Renward Forer in Baden 1612–1617, SA Badener Neujahrsblatt 1951, S. 4.

zwölf ledigen Weber- und Bleicherknechten und sah zugunsten von armengnössigen Knaben etwa sechs Lehrstellen vor.

Anlaufschwierigkeiten gab es mit dem fremden Gesinde, nach Meinung von Hartmann und Forrer «theils vs anstiftung deren von Sant Gallen vnd anderer stetten». Anfang 1621 wurde die Baubewilligung für eine eigene Färberei erteilt, deren Betrieb wiederum ein Ausländer übernahm, doch durfte er neben der Hartmann-Forrerschen Leinwand einzig Seidenwaren färben. Angeblich waren die einheimischen Meister zu derlei Arbeiten nicht imstande. Renward Forrer als einer der Geschäftsteilhaber ließ sich 1622 in Mailand nieder und eröffnete eine Zweigstelle für den Leinwandvertrieb. Luzern unterstützte das Unternehmen mit Empfehlungsschreiben an den Herzog. Forrer wohnte 1625 immer noch in Mailand.³⁴³

1622 waren Hartmann und Forrer ins Schießpulvergeschäft eingestiegen. Sie erwarben Stampfe und Werkzeug des verstorbenen Pulvermachers Lämmler und nahmen dessen Nachfolger, Meister Balthasar Sager, unter Lohnvertrag. Die Deckung des Salpeterbedarfs wurde mit Jakob Thüning, dem anderen Pulvermacher, abgesprochen: Thüning verzichtete auf den Einkauf von Luzerner Salpeter, wofür ihm Hartmann und Konsorten den Rayon Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug überließen. Zehn Prozent des in Luzern gegrabenen Salpeters sollten an den Staat abgeführt werden. Er besaß auch das Vorkaufsrecht am hergestellten Schießpulver und an jenem Salpeter, den die Firma im Ausland aufkaufte und als Transitgut via Luzern befördern ließ. Überschüssiges Pulver wollten Hartmann und Forrer ausschließlich nach Mailand und Genua exportieren. Ende desselben Jahres trat Jakob Hartmann «wegen siner anderen habenden gwirben» als Luzerner Salzfaktor zurück.³⁴⁴ Durch Mandat vom 20. November 1623 erhielten Forrer und er das Monopol für die Salpetergewinnung auf luzernischem Gebiet. 1633 jedoch nahm die Obrigkeit das Salpetergewerbe unter eigene Regie; erster Verwalter des Staatsbetriebes wurde Jakob Hartmann, damals seit kurzem Mitglied des Kleinen Rates. Als dann unter der obrigkeitlichen Firma auch ein Pulverhandel eingerichtet wurde, verkaufte Hartmann seine Stampfe.³⁴⁵

Wie lange die Hartmann Leinwand fabriziert und überhaupt Tuchhandel getrieben haben, wissen wir nicht. Am 12. Februar 1626 eröffnete Ludwig Hartmann, der jüngste Bruder Jakobs, auf Wunsch des Familienrats einen Tuchladen. Einen Monat später wählten die Kleinräte den noch nicht 23jährigen zum Luzerner Stadtschreiber.³⁴⁶ In der um 1640 aufgezeichneten Liste der Luzerner Textilkauflleute und -fabrikanten steht an erster Stelle Herr Jakob

³⁴³ RP 58, 188a; 59, 383a.

³⁴⁴ RP 58, 305b.

³⁴⁵ RP 63 f. 377b, 388b (obrigkeitliches Salpetergewerbe); 65, 189b (Pulvergewerbe). Cod. 7115, S. 249 (Verkauf der Pulverstampfe). Hartmann war auch Sägereibesitzer: RP 68 f. 154b, 157b (1644).

³⁴⁶ Siehe oben S. 318.

Hartmann, sehr wahrscheinlich der oben erwähnte «gwirbsherr» und Kleinrat. Mit Schuldforderungen für gelieferte Ware begegnet er nämlich von den zwanziger bis in die späten dreißiger Jahre in den Akten.

Seit dem Krach von Wyssing und Konsorten im Jahre 1643 wurden die staatlichen Tuchbestellungen an den damals 22jährigen Jost Hartmann³⁴⁷ vergeben. Dieser Sohn des gleichnamigen Luzerner Münzmeisters zählte 1651 zu jenem engsten Personenkreis, der den sogenannten Bürgerhandel auslöste. Für Staatsaufträge wurde Hartmanns Tuchladen nach 1651 nicht mehr berücksichtigt, doch blieb das Geschäft bestehen und wird zum Beispiel 1660 in einem Konkurs erwähnt. Im Verkehr stand Jost Hartmann mit den Herren Heß von Zürich, die in Luzern offensichtlich ein ganzes Netz von Geschäftsbeziehungen unterhielten.³⁴⁸ 1653 zogen sie ihn wegen unbezahlter Warenlieferungen vor Gericht. Um Schuldforderungen ging es auch 1671. In der Folge verlegte Jost Hartmann seinen Wohnsitz nach Willisau, wo er bis 1680 die Stadtschreiberei versah. Im Sommer des folgenden Jahres nahm er mit sechzig Jahren Einsitz im Kleinen Rat, verstarb aber schon 1682.

Die Hartmann waren erst 1632 in den exklusiven Kreis der Luzerner Kleinratsgeschlechter aufgenommen worden. Ihre erste Heiratsverbindung mit diesem Klüngel dürfte aus demselben Jahr datieren. Am 23. August 1632 vermählte sich nämlich Junker Balthasar Feer mit einer Tochter des nachmaligen Kleinrats Jakob Hartmann.³⁴⁹ Wie dieser war auch FEER im Tuchgewerbe tätig. Seinem Vater Christof Feer, der einen «thuch und gewerbs handel» verlegte, hatte man 1606 bewilligt, den Ladendiener Peter Martinus samt Frau bei sich wohnen zu lassen. Am Geschäftsgewinn bzw. -verlust war damals Meister Antoni Mantel zu einem Drittel beteiligt.³⁵⁰ 1609 erscheint Feers «thuchgewerb» im Besitz von Niklaus Mittler, dem späteren Partner der Wyssing. Zu diesem Gewerbe soll die Herstellung von Wolltuchen gehört haben. Laut derselben Quelle wären auch Bleich- und Walkeinrichtungen im Oberen Grund an Mittler gekommen; eine Weberei im Inneren Weggis hingegen sei vorderhand bei den Feer geblieben.³⁵¹

Altes Familiengut war die Sägerei im Obergrund. Ein zweites, vielleicht sogar drittes Sägewerk betrieb Christof Feer in Horw. Ende 1609 verpflichtete sich

³⁴⁷ Anhang Nr. 90. Cod. KZ 2, 326 (getauft am 15. 3. 1621). Dazu cod. KK 80, 55v; Personalakten A1, Jost Hartmann, undatierte Erbteilung. Hartmann war ein Schwiegersohn des Fernkaufmanns Melchior Balthasar (Anhang Nr. 122). PA 895/18781. Siehe auch oben S. 262 f., 318 f.

³⁴⁸ Cod. 9810/22, S. 15f., 52f. Siehe auch oben S. 366 und unten S. 375.

³⁴⁹ Siehe oben S. 318.

³⁵⁰ Cod. 1435/18, 175a–179a (1604: «thuch und gewerbs handel, so in verlegung» Feers). Dazu RP 49, 404a; 50, 50a (beides 1606); 51, 211a (1610: Mr. Antoni Mantel der «waatman»). Cod. 4096 f. 158b (Vertrag zwischen Feer und Mantel wegen ihres «thuchgewirbs», 1606), 173a (1608). Den eben zitierten Vertrag hatten die Ratsherren Jakob Sonnenberg, Moritz Dulliker und Hans Wyssing vermittelt. Feer II, S. 233f. macht aus den Vermittlern «stille Teilhaber» einer Sozietät für den Betrieb von Feers Tuchgewerbe!

³⁵¹ RP 51, 147a (1609). Feer II, S. 233. Siehe auch oben S. 368 f.

die Obrigkeit, sämtliches für den Schiffbau benötigte Schnittholz nur noch bei ihm zu beziehen. Allerdings sollte er sich vor weiteren Übergriffen in den Staatswäldern hüten. Sägelohn und Bretterpreise wurden vertraglich vereinbart. In der Folge scheint Feer versucht zu haben, im Luzernischen eine zweite Schiffhütte einzurichten, doch hielt der Rat am Monopol der städtischen Schiffmacher fest. Immerhin blieb Feer im Verkauf seiner Schiffhölzer nicht mehr ganz so ausschließlich an die hiesige Hütte gebunden.³⁵²

Auf das Alter und die Taten seines Geschlechts hielt Feer große Stücke. Die Kollegen im Rat gaben ihm einst zu bedenken, daß sich auch jüngere Geschlechter für das Vaterland eingesetzt hätten. Um so härter muß es ihn getroffen haben, als er 1615 der Würde eines Kleinrats verlustig ging, hauptsächlich wegen Mißbrauchs mit dem Luzerner Siegel.³⁵³ Mit seinen wirtschaftlichen Unternehmen geriet Junker Feer trotz Betriebsamkeit in die roten Zahlen. 1620 wurde er von den Tischmachern der Preistreiberei bezichtigt, weil er Hölzer und Bretter aufgekauft und aus Luzern exportiert hatte. Im selben Jahr erlaubte ihm die Obrigkeit das Salpetersieden. In Uri soll er sich gar einer Druckerei angenommen haben. Weil er aber «in stätigem fürnemenden gwriben altzit hinder sich hussen thuow», verlangte seine Frau, die Wilerin Elisabeth Müller vom Steinhaus, die Gütertrennung. Man wies ihr Immobilien im Wert von 7500 Gulden zu. Christof Feer wurde vom Rat aufgefordert, seine unnützen Geschäfte endlich aufzugeben. 1622 starb er als Hauptmann in französischen Diensten.³⁵⁴

Der Salpeterherd in Kriens wurde vorerst noch genutzt. Der Sohn Balthasar³⁵⁵ offerierte 1624 geläuterten Salpeter zu 16 Schilling das Pfund. Da er einzig dem Staat verkaufen durfte, stellte man ihn vor die Wahl, künftig entweder den Preis auf zehn Schilling zu senken oder mit dem Salpetersieden aufzuhören. Im gleichen Jahr ging Junker Balthasar Feer, der schon als Knabe von der Luzerner Jesuitenschule nach Paris gezogen war und später in Konstanz, Freiburg im Breisgau und Pont-à-Mousson studiert hatte, als Schreiber im Dienste der Grafen von Pappenheim nach Stühlingen. Nach seiner Rückkehr wurde er im Sommer 1632 in den Großen und 1640 in den Kleinen Rat berufen. Um diese Zeit erscheint er in einer Liste der Luzerner Textilkaufleute und -fabrikanten. Angeblich soll er zwischen 1638 und 1649 in seiner Weberei im Inneren Weggis vier bis acht Gesellen und einen Meister beschäftigt haben. Das leer-

³⁵² Schiffholz: RP 51 f. 189b (1609), 205b, 206a, 231a (1610); dazu cod. 6790, 29f. (Lieferungsvertrag 1609). Sägereien: RP 52, 377a (1612: Baubewilligung für eine Bretterhütte bei seiner Sägerei im Obergrund); 54 f. 180a (1615: Sägerei zu Horw), 386a (1616). Vgl. auch Akten A1 F7 Schifffahrt, Schiffmacher (Sch. 902), Do. v. Martini und 8. 12. 1609, Sa. n. Michaelis 1611. Feer II, S. 234.

³⁵³ RP 52, 128b. Feer II, S. 230f.

³⁵⁴ RP 57 f. 176b, 187a, 216b, 219b (1620), 322b (1621: Druckerei); 58, 16a (unnütze Geschäfte) und 124b (1622: Gütertrennung). Feer II, S. 229ff., besonders 231, 236 (die unter b-d genannten Immobilien stellten den unter a genannten Betrag sicher, wurden also keineswegs zusätzlich zuteilt).

³⁵⁵ Anhang Nr. 208. Dazu Feer II, S. 239ff. Cod. KK 80, 21v.

stehende Webereigebäude wurde im September 1700 für 900 Gulden verkauft.³⁵⁶ Ob Balthasars Söhne – er selbst starb 1665 – darin noch arbeiten ließen, ist uns nicht bekannt. Die immer noch betriebene Sägerei im Obergrund hingegen veräußerten sie 1678 für 2300 Gulden an den Staat. In den nächsten anderthalb Jahren wurde das Werk für 4216 «schnitte» benützt. Von jedem Schnitt bezog der Säger einen Lohnanteil von einem Schilling. Der Reinertrag belief sich auf fast 140 Gulden.³⁵⁷

Mit dem Tod der beiden Söhne Balthasar Feers in den Jahren 1688/89 brach die Ratszugehörigkeit dieser Linie ab. Kleinrat Hans Ludwig³⁵⁸ war zweimal verheiratet gewesen. Beide Frauen stammten aus Metzgerfamilien. Die zwei Söhne wählten in der Folge den geistlichen Beruf. Großrat Beat Jakob Feer³⁵⁹ hatte sich ebenfalls mit einer Metzgerstochter vermählt. Sein Sohn Franz Niklaus soll sich in fremden Diensten ausgezeichnet haben und 1715 – nach dem frühen Tod seiner Gattin – ins Kloster gegangen sein.

Den Feer sehr nahe standen die PEYER IM HOF. Die erste Gemahlin des 1615 aus dem Rat verstoßenen Christof Feer war eine Peyer gewesen. Ihre drei Brüder beerbten 1598 den kinderlos verstorbenen reichen Ritter Beat Jakob Feer.³⁶⁰ Als Kaufmann kennen wir einzig Junker Hans Ludwig Peyer den Jüngeren.³⁶¹ Im Februar 1638 nahm der 28jährige eine Rüttimann zur Frau. Um 1640 tat er sich mit Hans Ludwig Rüttimann, einem der Schwäger, zusammen und erwarb das ganze in Rapperswil befindliche Seidenlager des Jörg Kueffer aus Freiburg im Breisgau. Der Wert der Waren muß einiges über 13000 Gulden gelegen haben! Der Schwager stieg rechtzeitig aus dem unüberlegten Handel aus. Hauptmann Hans Rüttimann, der Schwiegervater, blieb wenigstens Bürge. Schon 1644 geriet Peyer mit den Ratenzahlungen in Verzug, zumal sich etliche der Seidenartikel als Ladenhüter erwiesen. Laut Urteil des Rates beließ man die jährlichen Abschlagssummen auf 1250 Gulden, fällig auf den Termin des alten Marktes in Luzern. 1654 zahlte Peyer immer noch. Sein Ladengeschäft dürfte mindestens bis 1657 bestanden haben. Während mehr als zwanzig Jahren hat Großrat Peyer auch als Schreiber in der Luzerner Kanzlei und im Städtchen Willisau gearbeitet.

Von seinen Schwägern erscheinen noch andere im Zusammenhang mit Tuchgeschäften. Hauptmann Melchior RÜTTIMANN, einer der Anführer im Bürger-

³⁵⁶ Feer II, S. 241.

³⁵⁷ Cod. 7125, 176a (1654: Rechnung an die Obrigkeit für zwei Jahre Sagerlohn). RP 76, 22b (1670: die Hälfte der staatlichen Bauhölzer wird auf der Feerschen Sägerei verarbeitet); 78 f. 22b, 24b (Verkauf). Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Obergrund, Obere Sägerei (Sch. 894), Rechnungen 1670/73, 1678/79.

³⁵⁸ Anhang Nr. 211. Feer II, S. 243ff. Dazu oben S. 291, 302f.

³⁵⁹ Anhang Nr. 214. Feer II, S. 246ff. Dazu oben S. 294. Franz Niklaus besaß die Metzgermeisterschaft. Siehe oben S. 293, Anm. 61.

³⁶⁰ Feer II, S. 235f., 274ff.

³⁶¹ Anhang Nr. 32. Cod. KZ 2, 155 (getauft am 9. 11. 1609); cod. KZ 20, 163 (Heirat). Betr. Hans Rüttimann s. oben S. 303f.

handel, unterschrieb die bürgerliche Petition von 1651 als Tuchherr.³⁶² Hauptmann Kaspar Rüttimann, sein Bruder, handelte «in thuech wahren» mit den Heß in Zürich.³⁶³ Der Sohn Jost Karl³⁶⁴ wurde 1679 in den Großen Rat gewählt. «Gwirbet mit siden», meldet eine in etwa zeitgenössische Ratsliste. In den frühen 1690er Jahren begegnet Leutnant Rüttimann auch als Rößli-Wirt.

Großrat Hans AN DER ALLMEND³⁶⁵ hatte 1646 die Stelle des Luzerner Vogtschreibers erhalten, die er im Januar 1657 als neugewählter Kleinrat wieder aufgeben mußte. Verheiratet war er mit der Schultheißentochter Katharina Bircher, die ihm etwas über 5000 Gulden zugebracht hatte. 1660 eröffnete Junker Hans an der Allmend in Gemeinschaft mit Schwager Hans Baptist Bircher dem Jüngeren³⁶⁶ einen Lederhandel, der vermutlich längere Zeit bestanden hat. 1687 jedenfalls gaben die Töchter zu Protokoll, der «lädergwirb» habe «ein nambafftes vfegezehr». Bircher hatte die Partnerschaft schon 1662 wieder aufgekündigt. Sein Anteil von rund 1130 Gulden sollte innert sechs Jahren zurückerstattet werden. 1670 heißt Kleinrat an der Allmend «saltzdirector». Er scheint die Urner mit Salz beliefert zu haben. Am 13. Januar 1687 wurde ihm das Banner der minderen Stadt verliehen. Anciennitätshalber war er inzwischen zum Schultheißstatthalter aufgerückt und verwaltete seit 1677 auch das wichtige, mit jährlich 200 Gulden entlohnte Bauamt.³⁶⁷ Bald nach der ehrenvollen Wahl zum Bannerherrn verstarb an der Allmend. Seine Hinterlassenschaft soll im wesentlichen vier Häuser umfaßt haben, die man aber brauchte, um Fremdkapitalien und das Muttergut der Kinder sicherzustellen.

Metallhandel könnte Leutnant Josef LÜTHART genannt Golder³⁶⁸ getrieben haben. Seit 1634 war dieser Großrat auch der staatlichen Salzfactorie vorgestanden. Im Zusammenhang mit Bergbau begegnen außer Hans Keller noch andere Kleinräte. Der 1630 verstorbene Oberst Rudolf PFYFFER³⁶⁹ und sein Vetter Leodegar³⁷⁰ hatten um 1580 am Schimberg im Entlebuch erfolglos nach Silber graben lassen. In den 1590er Jahren bildete ersterer zusammen mit den Schultheißen Jost Pfyffer – seinem Bruder – und Jost Krepsinger eine neue Ge-

³⁶² Vock, *Helvetia* 6, S. 78. Zu den Rüttimann s. o. S. 265, 303f.; dazu RP 73, 305a; 74, 237a; 75, 67b; cod. KK 80 f. 55v, 61r.

³⁶³ RP 73, 274a; 75, 402a. Meister Kaspar Rüttimann wurde 1639 in die Meisterschaft zu Schneidern aufgenommen. BBLU Ms. 296 fol.

³⁶⁴ Anhang Nr. 38. Sohn Kaspars: RP 76 f. 226a, 272a, 282a; 78, 33b. Dazu Akten 13/1855. Der Tuchhändler Jost Hartmann (s. o. S. 372) war sein Onkel. Personalakten A1, Jost Hartmann, undatierte Erbteilung.

³⁶⁵ Anhang Nr. 174. Heirat: FAA 1276, Inventar und Teilrodel Schultheiß Jost Bircher, 1645; dazu RP 68, 356a.

³⁶⁶ Anhang Nr. 190.

³⁶⁷ Bauherr 24. 4. 1677 (bis zum Tod). RP 77, 381b. Bannerherr 13. 1. 1687. 80, 311.

³⁶⁸ Anhang Nr. 22.

³⁶⁹ Anhang Nr. 259. Anton Philipp von Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit, Bd. 1, Stammtafel.

³⁷⁰ Anhang Nr. 255.

sellschaft, die am Rümli bei Malters in zwei Anläufen ein Eisenbergwerk errichtete und auch die Verhüttung der Melchtaler Produktion hierherzog. Das Unternehmen ging aber schon 1598 ein und soll die Initianten Zehntausende von Gulden gekostet haben. Dem späteren Schultheißen Rudolf MOHR³⁷¹ bewilligte man 1681 pauschal die Ausbeutung von Mineralien. Die Nutzung des Eisenerzregals im Lande Entlebuch wurde 1684 für zwanzig Jahre an Kleinrat Franz Bernhard FEER³⁷² verliehen. Oberstleutnant Jost von FLECKENSTEIN³⁷³ suchte 1691 um eine generelle Abbaukonzession auf ebenfalls zwanzig Jahre nach. Er war ein Schwager des eben genannten Mohr. Feer und Fleckenstein hatten 1686 im Verein mit dem Spediteur Hans Karl Balthasar eine Schiffahrtskonzession für die Personen- und Warenbeförderung auf der Reuß erworben. Junker Bernhard Fleckenstein³⁷⁴, ein Großonkel Josts, war im Juni 1622 beschuldigt worden, er habe auf dem Surseer Markt sämtliche Butter erstanden und sei dann sofort nach Willisau weitergeritten, um noch mehr Butter aufzukaufen. Sein Geschäftspartner Niklaus Schmidt, sonst genannt Schumacher³⁷⁵, hatte schon den ganzen Winter über in Unterwalden und im Entlebuch zentnerweise Butter erworben. Ebenfalls 1622 soll er in Lindau versucht haben, für Fleckenstein und sich selbst monatliche Salzlieferungen von mindestens dreißig Faß abzumachen. Auf Empfehlung Fleckensteins war ihm der Lindauer Kaspar Vögelin behilflich, Butter gegen Salz einzutauschen. Von einer Geschäftsgemeinschaft wußte Fleckenstein allerdings nichts mehr, nachdem Schumacher Konkurs gegangen war. Er selbst hatte Ende 1622 die staatliche Salzhandlung übernommen. Wegen Abwesenheit in fremden Diensten – samt drei Brüdern brachte er es bis zur Hauptmannschaft³⁷⁶ – mußte er 1626 als Faktor zurücktreten. Sein Angebot, die Geschäfte durch «vertruwte diener» versehen zu lassen, war auf taube Ohren gestoßen. In der Folge hat er wieder auf eigene Rechnung mit Salz gehandelt. 1643 zum Beispiel wird der rege Geschäftsverkehr mit Weibel Niklaus Götschi von Sachseln erwähnt. Letzterer scheint die Salzlieferungen auch mit Vieh bezahlt zu haben. Im übrigen war Ratsherr Fleckenstein damals schon jahrelang Statthalter der Johanniterkommenden Hohenrain und Reiden.³⁷⁷ 1646 wurde ihm die persönliche Ritterwürde verliehen. Sein Bruder Jost diente als Hauptmann der Schweizergarde in Rom und hatte deswegen das Luzerner Schultheißenamt aufgegeben.³⁷⁸

³⁷¹ Anhang Nr. 253.

³⁷² Anhang Nr. 213.

³⁷³ Anhang Nr. 224. Dazu RP 82, 222 (Schwager Mohrs).

³⁷⁴ Anhang Nr. 219. Dazu cod. PA 11/77, S. 51f., 72f.

³⁷⁵ Glauser, Käse und Butter, S. 19. RP 58, 72a (1621: Getreide- und Salzimporte). Personalakten A1, Bernhard Fleckenstein, 19. 8. 1625. Akten A1 F8 Salzwesen, Salzverkauf im Kanton Luzern (Sch. 940), 2. 9. 1625. Cod. 9805/1, 3a (Auffall 27. 9. 1624). Siehe auch oben S. 347.

³⁷⁶ RP 53, 174a; 63, 40a. Dazu Krieg, Schweizergarde, S. 146ff., 155ff.

³⁷⁷ Statthalter: z. B. RP 63, 354a (1632); 69, 97a (1647).

³⁷⁸ Anhang Nr. 218. Dazu RP 67, 394b (Bruder).

Mit Wein- und Getreidehandel hat Ludwig MEYER³⁷⁹ während Jahrzehnten Geschäfte gemacht. Ob er ursprünglich vom Glaserhandwerk herkam, können wir nicht belegen. 1607 kaufte der bald zwanzigjährige Kleinratssohn den Gasthof zum Hirzen in der Luzerner Großstadt, auf dem er vorerst selber wirtete. 1900 Gulden bezahlte er mit Wertpapieren und verschuldete sich für weitere 1500 Gulden. Seine übrigen Guthaben verrechnete er Anfang 1608 mit etwa 890 Gulden. Die Bilanz wies damit einen bescheidenen Aktivsaldo von rund 2790 Gulden aus. Beim Tod Ritter Ludwig Meyers im Jahre 1663 belief sich die ganze Hinterlassenschaft auf weit über 200000 Gulden.

In einer undatierten Bußenliste wegen Getreidefürkaufs erscheinen die Ratsherren Niklaus Schwytzer und Christof Cloos. Beide hatten viel auf Kredit («dings») gegeben.³⁸⁰ Von einem Gelegenheitsgeschäft größten Stils erfahren wir zufällig 1660. Laut Schreiben des Mailänder Boten Jakob Amrein an den reichen Schultheißen Heinrich Fleckenstein³⁸¹ suchte der Basler Ratsherr Zaeslin einen Luzerner als Geschäftspartner für den Kauf von insgesamt 7000 Mütt Roggen, Weizen und Gerste. Falls Fleckenstein nicht einsteigen wolle, könne man andere Herren fragen, etwa Landvogt (Ludwig?) Meyer, Landvogt Cloos oder sonst jemanden. Fleckenstein sollte Amrein bis Montagmittag Bericht ins Weiße Kreuz nach Arth schicken. Wegen seines Kurierdienstes war es Amrein nicht möglich gewesen, auftragsgemäß persönlich mit Fleckenstein zu reden. Im übrigen zählten Getreideeinkünfte und überhaupt landwirtschaftliche Güter zu den wichtigsten Vermögensteilen der junkerlichen Oberschicht. So wurde am 27. Februar 1674 das noch vorrätige Getreide der Herrschaft Altshofen inventarisiert und mit 1613¼ Mütt Korn, 355 Mütt Hafer, 169½ Mütt Roggen, 16 Mütt Kernen und 63 Mütt Gerste angegeben. Direkt beim Schloß hatte man in den letzten dreieinhalb Monaten Getreide im Wert von 1364 Gulden verkauft.³⁸² Wie viele der junkerlichen Besitzer sich allerdings selbst mit der Vermarktung solcher Erträge befaßten, wissen wir nicht. Das gleiche gilt ja von der Nutzung der zahlreichen Fischenzen.³⁸³

Wein importiert – ob gewerbsmäßig, ob bloß gelegentlich, ist oft kaum zu ent-

³⁷⁹ Anhang Nr. 134. Dazu Dommann, Beiträge zur Luzerner und Schweizer Geschichte, Gfr. 88, S. 134ff., 147ff. Cod. PA 11/82, vor allem f. 24 (Bilanz 1608), 127a-128a (Hirzen-Kauf).

³⁸⁰ Akten A1 F7 Lebensmittel (Sch. 904), undatierte Namenliste derjenigen, «so in dem getreid den fürkauff getriben vnnnd dings gäben».

³⁸¹ Anhang Nr. 216. Amreins Brief in Akten A1 F7 Marktwesen, Marktverkehr, Frucht-handel gegen Basel (Sch. 906), vor Rat verhört am 23. 11. 1660.

³⁸² Cod. PA 8/36, 29a. Vgl. auch PA 947/19568a f. 33aff.: Vermarktung des Ertrags von einer Kernen-Gülte im Besitz von Eustach Sonnenberg.

³⁸³ Das Lehen der oberen Reuß – um nur ein einziges Beispiel herauszugreifen – ging 1627 von Kleinrat Leodegar Pfyffer auf Schultheiß Walther am Rhyn über und 1638 von am Rhyn auf Kleinrat Jakob Sonnenberg. RP 61, 183a; 65, 399b. 1640 wird Oberst Josef am Rhyns Fischer erwähnt. RP 66, 268a.

Fischenzen sind in unserem Anhang nicht berücksichtigt.

scheiden – haben die Schultheißen Ludwig Schürpf³⁸⁴, Jakob Sonnenberg³⁸⁵ und Walther am Rhy³⁸⁶, desgleichen die Ratsherren Jost Knab³⁸⁷, Hans Cloos³⁸⁸, Peter Haas³⁸⁹ und Hans Fleischlin.³⁹⁰ Am Rhy erwarb 1608 die Hälfte des Salzbrunnens in Moutier. Haas hat eine Zeitlang gewirtet. Als Gast- und Stubenwirte oder als einfache Weinschenken kennen wir schließlich auch die Kleinräte Hans Jakob Entlin³⁹¹ und Niklaus Schumacher³⁹² sowie die Großräte Heinrich Bircher³⁹³, Hans Rüttimann³⁹⁴, Karl an der Allmend³⁹⁵ und Karl Pfyffer.³⁹⁶ Ohnehin war mehr als ein Achtel aller untersuchten Ratsherren zumindest temporär im Gastgewerbe tätig. Die meisten stammten aus der Handwerkerschicht, sei es, daß sie selbst von einem Lernberuf herkamen, sei es, daß Handwerker zu ihren nächsten Verwandten gehörten.

Während sich Handwerk und Gastgewerbe dergestalt als sehr ähnliche Schichtungsmerkmale erweisen (s. Tabelle 22, S. 379), vermag der bloße Wein- und Getreidehandel schichtspezifisch wenig herzugeben, zumal sich die Grenze zum Gelegenheitsgeschäft stark verwischt. Demgegenüber dürfte die Dunkelziffer bei den übrigen Handels- und Gewerbeunternehmen wesentlich tiefer liegen. Die Ferngüterspedition zum Beispiel war auf zwei Familien monopolisiert. Für die Tuchhändler kennen wir um 1640 eine vollständige Liste, und für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts stopfen die Zur Gilgenschens Berufsangaben die eine und andere Lücke.

Im zusammenfassenden Überblick fällt vorerst die verhältnismäßig kleine Gesamtzahl von Kaufleuten unter den Luzerner Ratsherren auf. Hauptsächlich Tätigkeitsbereiche waren das Speditions- und Transportgewerbe entlang der Gotthardroute einerseits und Versorgungshandel mit Bedarfsgütern andererseits. In den gewerblichen Produktions- und Verarbeitungssektor – von Mühlen und Sägereien selbstverständlich abgesehen – investierten diese Oberschichtangehörigen kaum. Eine Bierbrauerei, einige Versuche mit Tuchfabrikation und eine Reihe teils sehr einfacher metallverarbeitender Betriebe bilden die Ausnahme.

³⁸⁴ Anhang Nr. 312.

³⁸⁵ Anhang Nr. 313.

³⁸⁶ Anhang Nr. 113.

³⁸⁷ Anhang Nr. 96. Sein Bruder, Fähnrich Hans Knab, wirtete auf dem Adler. RP 51, 208a; 52, 62b (1611); 67, 6a (verstorben vor dem 1. 7. 1641).

³⁸⁸ Anhang Nr. 197.

³⁸⁹ Anhang Nr. 228. Betr. die Metzger Haas s.o. S. 286ff.

³⁹⁰ Anhang Nr. 3. Siehe auch oben S. 298 f.

³⁹¹ Anhang Nr. 78. Herkunft aus einer Handwerkerfamilie: s.o. S. 311.

³⁹² Anhang Nr. 158. Sein Vater war Metzger. Siehe oben S. 290.

³⁹³ Anhang Nr. 181.

³⁹⁴ Anhang Nr. 37. Dazu oben S. 273.

³⁹⁵ Anhang Nr. 178.

³⁹⁶ Anhang Nr. 308. Vgl. allgemein Oskar Korner, Die luzernischen Realwirtsrechte, Luzern 1915, S. 11 ff., 34 ff.; Othmar Fries, Geschichte der Luzerner Hotellerie, Luzern 1966, S. 13 ff.

Tabelle 22 Verbreitung von Handel und Gewerbe bei bestimmten Gruppen von Ratsgeschlechtern, 1620–1680

a) Wirte

	GR	KR	Total (GR + KR)
A Total	63	–	63
Wirte	20/22 ¹	–	20/22 (16/18) ²
BA Total	27	22	49
Wirte	6	3/4	9/10 (8/9)
BB Total	24	32	56
Wirte	3/4	2	5/6 (2/3)
BC Total	84	84	168
Wirte	6	2/3	8/9 (4/5)
Total	198	138	336
Wirte	35/38 (27/30)	7/9 (3/5)	42/47 (30/35)

b) Kaufleute/Gewerbetreibende (ohne Wein- und Getreidehandel)

A Total	63	–	63
Kaufleute usw.	8/10 ¹	–	8/10 (4/6) ³
BA Total	27	22	49
Kaufleute usw.	2	8	10 (4)
BB Total	24	32	56
Kaufleute usw.	6/7	9	15/16 (2)
BC Total	84	84	168
Kaufleute usw.	–/1	5/10	5/11
Total	198	138	336
Kaufleute usw.	16/19 (7/9)	22/28 (3)	38/47 (10/12)

c) Einzig als (gewerbmäÙige?) Wein- oder Getreidehändler belegt

A Total	63	–	63
Weinhändler usw.	6/7 ¹	–	6/7 (5/6) ³
BA Total	27	22	49
Weinhändler usw.	1/2	3	4/5 (2/3)
BB Total	24	32	56
Weinhändler usw.	–	2	2 (1)
BC Total	84	84	168
Weinhändler usw.	–	5/6	5/6 (1)
Total	198	138	336
Weinhändler usw.	7/9 (6/8)	10/11 (3)	17/20 (9/11)

A Aus nur im GroÙen Rat vertretenen Geschlechtern (1620–1680)

B Aus Kleinratsgeschlechtern (1620–1680), und zwar mit

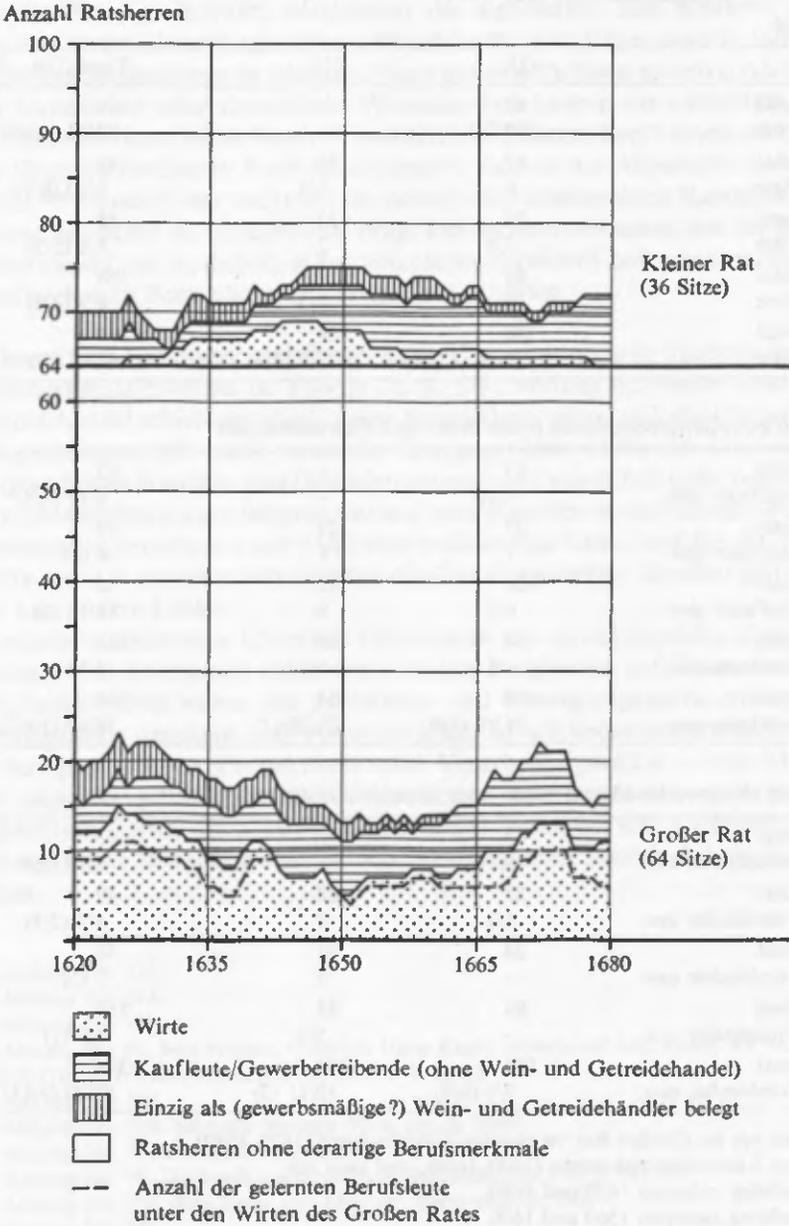
BA Aufstieg zwischen 1620 und 1680

BB Aufstieg zwischen 1560 und 1620

BC Aufstieg vor 1560

¹ Die zweite Zahl schließt auch die nicht ganz gesicherten Berufsleute ein.² Eingeklammerte Zahlen: Anteil der Ratsherren mit Lernberufen.³ Eingeklammerte Zahlen: Anteil der Ratsherren mit Lern- bzw. Wirteberufen.

Grafik 19 Kaufleute und Gewerbetreibende in den Luzerner Räten, 1620-1680



Vergleichsweise stark vertreten sind die Kaufleute und Gewerbetreibenden unter den neu aufsteigenden bzw. aufgestiegenen Kleinratsfamilien. Wir haben bereits andernorts darauf verwiesen, wie derartige Merkmale die herkömmlichen, handwerklichen ablösen. In dieser ökonomisch regen Gruppe begegnen denn auch die wenigen Innovationsversuche im Fabrikationsbereich. Deutlich tritt aber auch der ausgesprochene Übergangscharakter ihres Wirtschaftens hervor. Wohl stellten die Angehörigen der zwischen 1560 und 1620 emporgekommenen Kleinratsfamilien absolut sogar am meisten Handelsleute, doch stammten sie allesamt aus bloß zwei Geschlechtern – den Meyer und Balthasar, die als einzige eine echte, durch die Verwaltung der Speditionsfaktorei zweifellos geförderte kaufmännische Tradition entwickelten. Unter dem Hauptharst der bereits vor 1560 etablierten Geschlechter hingegen scheinen Kaufmannschaft und Gewerbe eine völlig untergeordnete, wenn auch nicht verachtete Rolle gespielt zu haben.

3.7 Militärunternehmer und Gardeoffiziere

Das hauptsächliche Angebot an militärischen Stellen in fremden Diensten verteilte sich einerseits auf die permanenten Gardes an ausländischen Höfen – zum Beispiel die berühmte Compagnie des Cent-Suisses und das vornehme Régiment des Gardes-Suisses im Dienst des französischen Königs, die päpstliche Schweizergarde in Rom, die herzogliche Leibgarde in Turin, Gardes in Lothringen, Lucca, Pesaro und an anderen Orten mehr – und andererseits auf die von Fall zu Fall avouierten Kriegsaufbrüche, die in der Regel im Regimentsverband nach Frankreich, Italien, Savoyen und Spanien zogen und den eigentlichen Kern des Militärunternehmertums bildeten.³⁹⁷

Grundlage dieses Unternehmertums war der wörtlich zu verstehende Besitz einer eigenen Kompanie, über deren militärisches Potential der Kriegsherr gegen Bezahlung verfügen konnte.

Das Dienstverhältnis der avouierten Truppen war Gegenstand der Kapitulation – eines Soldvertrags – und wurde in einer Dreiecksbeziehung ausgehandelt. Partner waren der Kriegsherr bzw. seine Vertreter, sodann die Tagsatzung bzw. die einzelnen Obrigkeiten, welche die Anwerbung der Soldaten zu bewilligen hatten, und schließlich die Truppenkommandanten. Im übrigen wa-

³⁹⁷ Die Grundzüge des Militärunternehmertums hauptsächlich anhand folgender Arbeiten: Richard Feller, Bündnisse und Söldnerdienst, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 6, Bern 1916, S. 5ff. Gustav Allemann, Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600–1723, in: Jb. f. Solothurnische Geschichte 18/1945, S. 1ff., 19/1946, S. 1ff. Hermann Suter, Inner-schweizerisches Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert, Zürich 1971.

Auf die geheimen Werbungen und sogenannten Freikompanien treten wir hier nicht ein. Vgl. z.B. Allemann, Jb. 18, S. 80ff., 90ff., besonders 94. Betr. Gardes s. Allemann, Jb. 19, S. 104ff. Paul M. Krieg, Die Schweizergarde in Rom, Luzern 1960. Rodolphe de Castella de Delley, Le Régiment des Gardes-Suisses au service de France, Fribourg 1964.

ren die wichtigsten Truppenlieferungen in die Bündnisse eidgenössischer Orte mit ausländischen Mächten gleichsam eingebettet.³⁹⁸

Im 17. Jahrhundert wurden die Kompaniekommandanten oder -inhaber vom Kriegsherrn ernannt. Die besondere, eben beschriebene Verhandlungs- und Interessenkonstellation hatte aber ganz selbstverständlich zur Folge, daß die Mitglieder der Obrigkeiten, also beispielsweise des Luzerner Kleinen Rates, den Löwenanteil dieser Kommandostellen und damit eines Geschäfts, dem besonders im Bedarfsbereich enge Grenzen gesetzt waren, an sich selbst oder an ihre Geschlechter zu ziehen vermochten.³⁹⁹

Im Dienst stehende Truppen wurden monatlich gemustert. Anschließend zahlte man dem Hauptmann jene Pauschalsumme aus, um die er kapituliert hatte. Davon entlohnte er seine Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. Das Soldbetroffnis eines jeden hatte er individuell vereinbart. Den Rest konnte er selbst einstreichen und damit Schulden tilgen, Investitionen abschreiben, sich selbst und seine Familie erhalten und nach Möglichkeit Reserven anlegen. Spekulativ war das Geschäft insofern, als der privatwirtschaftliche Militärunternehmer das volle finanzielle Risiko zu tragen hatte. Er haftete mit seinem gesamten Besitz für die Entlohnung der Mannschaft. Zahlungsunwilligkeit oder gar -unfähigkeit des Kriegsherrn wirkte sich katastrophal aus.⁴⁰⁰

Der erforderliche Kapitalbedarf war eh beträchtlich gewesen und nahm im späteren 17. Jahrhundert noch zu, als sich mit Einführung der stehenden Heere eine der tiefgreifendsten Wandlungen in der Geschichte der Solddienste vollzog.

Zu Zeiten der klassischen Reisläufererei vor 1670/75 machten die bei der Rekrutierung bezahlten Handgelder einen Hauptteil der Werbeunkosten aus. Waffen und Ausrüstung sollte jeder Soldat selbst mitbringen. Fehlende Stücke stellten die Hauptleute zur Verfügung und zogen die entsprechenden Auslagen ratenweise vom Sold ab. Die Dauer der meisten Aufbrüche bewegte sich in der Größenordnung von Monaten. Eigentlichen Drill, straffe Disziplin und unbedingten Gehorsam kannte der damalige Reisläufer kaum. Auch die guten Soldansätze trugen zur Dienstfreudigkeit bei. Um so weniger mußten die Werber aufwenden, um dem Zulauf allenfalls nachzuhelfen.⁴⁰¹

³⁹⁸ Feller, Kriegsgeschichte, S. 6ff. Allemann, Jb. 18, S. 15ff.; ebd., S. 47ff., besonders 51, 56ff. betr. Kapitulationen sowie S. 61f. betr. Werbepatente. Zu den Werbebewilligungen s. auch RP 66, 325a (1640); 77, 115b (1674: Ein neuer Aufbruch fällt unter die Kompetenz von Kleinem und Großem Rat, die Rekrutierungsbewilligung aber unter jene des Kleinen Rates).

³⁹⁹ Allemann, Jb. 18, S. 57, 104f.

⁴⁰⁰ Feller, Kriegsgeschichte, S. 26f. Allemann, Jb. 18, S. 56, 102f., 107f. und Jb. 19, S. 14f. Suter, S. 12, 99f.

⁴⁰¹ Feller, Kriegsgeschichte, S. 23ff. Allemann, Jb. 18, S. 54f. (geringer sozialer Abstand zwischen Offizieren und Gemeinen), 59ff., besonders 62, 64 betr. Werbung und S. 68f. betr. Ausrüstung. Verpflichtung, Waffen und Ausrüstung aus dem «gwerb» des Luzerner Zeughauses zu beziehen: RP 55, 7b (1616); 64 f. 298a, 300b (1634); 67, 205b (1642). Dazu Akten 13/194 (1597ff.); cod. PA 8/21, 13b. RP 65, 370a (1638: Von den jüngst erworbenen Soldaten des Regiments am Rhyn sind gegen siebzig ausgerissen und haben so «gelt vnd währ entragt»). Zu den demographischen und ökonomischen Hintergründen vgl. noch Allemann, Jb. 18, S. 12ff.

An der Kompaniewirtschaft als solcher änderte sich nichts, als die europäischen Armeen in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts nach schwedischen Vorbildern vereinheitlicht und schließlic in stehende Heere umgewandelt wurden. Dennoch löste dieses entscheidende Ereignis eine Reihe von Entwicklungen aus, die sich ungünstig auf das Soldgeschäft auswirkten und im 18. Jahrhundert zur Demontage des selbständigen Militärunternehmertums führten. Einige der ineinander verhängten Faktoren seien kurz gestreift.⁴⁰²

Mit der Einführung technisch verbesserter Waffen wie Steinschloßgewehr und Hülsenbajonett ging die Zeit des «voraussetzungslosen Dreinschlagens» zu Ende. Die neue Kampftaktik war unabdingbar mit Drill und strenger Disziplin verknüpft und brachte den Begriff der Subordination hervor. Die Minimaldienstzeit stieg von ehem drei Monaten auf mehrere Jahre an. All das war der Dienstlust abträglich und ließ den Söldnermarkt austrocknen. Die aufkommende Heimindustrie tat ein übriges. Um so mehr kostete es, einen Rekruten anzuwerben. Üble Rekrutierungspraktiken nahmen überhand und schlossen einen anderen Teufelskreis: Die Desertionen häuften sich. Mit jedem Deserteur ging aber auch die teure Uniform und Ausrüstung verloren, die bereitzustellen jetzt Sache des Unternehmers war. Man hat geschätzt, daß die Uniformierung einer Kompanie von zweihundert Mann um 1700 auf rund 12000 Livres zu stehen kam.⁴⁰³

Diese steigende Investitionslast vermochte der Unternehmer nicht mehr allein zu tragen. Er war auf Werbevorschüsse des Dienstherrn angewiesen und gab damit ein erstes Stück seiner Eigenständigkeit preis. Die weitere Aushöhlung dieser Unabhängigkeit ließ die Gewinnspannen kontinuierlich schrumpfen und endete im späten 18. Jahrhundert mit der Abschaffung des privatwirtschaftlichen Soldunternehmertums. Die Kompanien gingen in den Besitz der Kriegsherren über. Ihre ehemaligen Inhaber sanken zu bloßen Angestellten herab.

Wieviel sich vor dem eben beschriebenen Konjunktumschwung am Soldgeschäft verdienen ließ, kann man höchstens vermuten.

Gustav Allemann schätzt das monatliche Soldbetreffnis eines Fähnrichs in französischen Diensten für das 17. Jahrhundert auf durchschnittlich 100 Livres. Das mögen etwa 75 Luzerner Gulden gewesen sein. Ein Leutnant hätte 150 Livres bezogen.⁴⁰⁴ Die fix entlöhnte Turiner Gardehauptmannstelle war doppelt besetzt. Jedem der beiden sich abwechselnden Kommandanten traf es in den 1630er Jahren 124 Gulden pro Monat. Dazu kam der Ertrag aus dem

⁴⁰² Feller, Kriegsgeschichte, S. 21, 32ff., 40. Allemann, Jb. 19, S. 3ff. (wachsende soziale Kluft zwischen den verschiedenen Graden), 12ff., 18ff., 96ff. Suter, passim, besonders S. VIII-X, 12-17, 30f., 37f., 47-51, 99f., 144ff.

⁴⁰³ Allemann, Jb. 19, S. 13f.

⁴⁰⁴ Ebd., Jb. 18, S. 103 und Jb. 19, S. 15. Vgl. cod. 7080 f. 164a (23. 1. 1659), 179b (29. 8. 1661): 1 franz. Livre = 0,75 Luzerner Gulden. 1637 hieß es von Jr. Viktor am Rhyn sel., gewesenem Fähnrich unter Hauptmann Alfons Sonnenberg, es sei ihm «in diser schwären theuren zit» unmöglich gewesen, «mit siner besoldung sich zuerhalten». RP 65, 124b.

Kompaniebesitz.⁴⁰⁵ 1627 verzichtete der Luzerner Bernhard Fleckenstein zugunsten eines Bruders auf eine Kompanie in mailändischen Diensten. Monatlich sollte er mit 100 Kronen (über 200 Gulden?) entschädigt werden.⁴⁰⁶ Nach einer Überschlagsrechnung von Richard Feller hätte ein Hauptmann um 1560 aus einem Fähnlein von 300 Mann vielleicht 1500 Livres im Monat erwirtschaften können.⁴⁰⁷ Für eine Kompanie von 180 Mann schätzt Allemann die gesamten Einnahmen aus Soldgewinn und Feldküche für das 17. Jahrhundert auf monatlich etwa 1000 Livres (ungefähr 750 Luzerner Gulden).⁴⁰⁸ Der Regimentsoberst, der ja selbst Kompaniebesitzer war, wurde zusätzlich besoldet. In einer französischen Kapitulation von 1637 sind ihm 1160 Livres ausgesetzt, im späten 17. Jahrhundert sogar 4000 Livres.⁴⁰⁹

Diese wenigen Zahlen deuten auf einen potentiellen Bruttoertrag vom Kompaniebesitz in Höhe von jährlich über 5000 Gulden – eine jedenfalls sehr hohe Summe, deren Zufluß aus dem Ausland eine entsprechende Kapitalbildung erlaubte.⁴¹⁰ Zum Gelegenheitscharakter der meisten Soldunternehmen gehörte es allerdings, daß die zweifellos lukrativen Gewinnmöglichkeiten auf wenige Jahre oder gar nur Monate beschränkt blieben. Von den Luzerner Truppen zum Beispiel, die Anfang Dezember 1625 in die Picardie abmarschiert waren, vermerkte ein Zeitgenosse, sie hätten nur Garnisonsdienst leisten müssen und seien auf Februar 1627 gesund und mit wohlgespickten Geldbeuteln wieder heimgekehrt. In seiner Art bezeichnend ist auch der Stoßseufzer, mit dem Gardehauptmann Josef am Rhy das monatliche Geldgeschenk an die Gemahlin begleitete: Er möchte ihr diesen Sold noch 25 Jahre geben!⁴¹¹

Von den abgedankten Hauptleuten wußte keiner, wann er für eine nächste Aushebung kapitulieren konnte. Ein wiederum anderes Problem war es, die Gewinne überhaupt zu realisieren. Die Zahlungsmoral der Fürsten, die volle finanzielle Haftung des Privatunternehmers und die Unberechenbarkeit der Kriegsläufe bildeten ein großes Risiko⁴¹² – ganz zu schweigen von der persönlichen Lebensgefahr, wie sie jedem Soldaten drohte. Dem Regiment Fleckenstein etwa, das ebenfalls 1627 aus Italien heimkam, wurden die ausstehenden Forderungen im Betrag von 800000 Kronen angeblich um 300000 Kronen gekürzt.

⁴⁰⁵ Cod. PA 8/20, 1 ff., 28b. Allemann, Jb. 19, S. 115.

⁴⁰⁶ RP 63, 40a. 1640 galt eine Silberkrone 2½ Luzerner Gulden. RP 66, 268b.

⁴⁰⁷ Feller, Kriegsgeschichte, S. 26f.

⁴⁰⁸ Allemann, Jb. 18, S. 102f. und Jb. 19, S. 16f.

⁴⁰⁹ Ebd., Jb. 18, S. 59; Jb. 19, S. 17.

⁴¹⁰ Ebd., Jb. 18, S. 42f., 104.

⁴¹¹ Cod. PA 8/20, 28b. BBLU Ms. 261 fol. (1625/27).

⁴¹² Allemann, Jb. 18, S. 107ff. Dazu RP 65, 316a (1637: Hauptmann Jost Pfyffer – Kompaniebesitzer in savoyischen Diensten – sei «vs mangel der vsstenden zallungen witters zedienen... gezwungen vnd vervsacht worden»); 67 f. 58a, 236a (1641: Die Erben von Oberst Walther am Rhy schulden dem Turiner Paul Tirante von einem Darlehen her immer noch 22500 florin, den Zins nicht eingerechnet; von den eigenen großen Forderungen an Savoyen können sie aber seit Jahren «mehr theils wegen der fürsten derozeit vnvermögligkeit» nichts eintreiben).

Das Regiment Cloos erlebte auf der iberischen Halbinsel gar ein völliges Fiasko, als die Ordnung nach dem Tod des Obersten zusammenbrach.⁴¹³

Von den insgesamt 336 Ratsherren, die sich zwischen 1620 und 1680 in den Luzerner Räten ablösten, haben etwa ein Viertel – zum Teil erst nach 1680 – als Obersten oder als Hauptleute von Garden und eigenen Kompanien gedient (siehe Tabelle 23, Seite 386). Von diesen Militärunternehmern erscheinen in der fraglichen Zeit rund zwei Drittel im Kleinen, der Rest im Großen Rat.⁴¹⁴ Ungefähr zwei Fünftel der damaligen Kleinräte und ein knappes Siebtel der Großräte hätte sich demnach zumindest temporär mit Soldgeschäften befaßt.

Gegen ein halbes Hundert weitere Ratsherren der untersuchten Periode – und zwar mehrheitlich Angehörige des Großen Rates⁴¹⁵ – waren entweder als Leutnants oder Fähnriche im Ausland oder sind als Soldaten auf den Kriegsschauplätzen ums Leben gekommen bzw. verschollen. Die Dunkelziffer dürfte hier besonders hoch sein.

Von der beschriebenen Organisation der fremden Dienste und ihren wirtschaftlichen Besonderheiten her ist es kaum erstaunlich, daß die Soldunternehmer fast ausschließlich aus den Reihen der Kleinratsgeschlechter hervorgingen. Ziehen wir nämlich neben der Rats- auch die Familienzugehörigkeit in Betracht, so wurden mehr als 95 Prozent der im Rat vertretenen Militärunternehmer entweder selbst Mitglieder des Kleinen Rates oder waren mit gleichnamigen Kleinräten blutsverwandt. Einzig für Hauptmann Jakob Wyssing trifft das nicht zu, doch gelten die Wyssing der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Quellen stets als junkerlich.⁴¹⁶

Auch unter jenen Ratsherren, die Leutnant- oder Fähnrichstellen in ausländischen Garden versehen haben, erscheinen praktisch durchwegs Mitglieder der Kleinratsgeschlechter. Die unseres Wissens einzige Ausnahme ist Gardeleutnant Hans Leopold Peyer. Die eingewanderten Peyer im Hof galten aber ebenfalls als junkerlich und schafften 1730 nach generationenlanger Zugehörigkeit zu den Hundert als eine der letzten Familien überhaupt den Sprung in den Kleinen Rat.⁴¹⁷

Auf Großräte aus der gemeinen Burgerschaft hingegen stoßen wir erst bei den unteren Offiziersgraden in den Kompanien der Kriegsauszüge. Im übrigen wäre die Einseitigkeit des entworfenen Bildes wohl um ein Geringes weniger ausgeprägt, wenn wir es vermöchten, über die Offiziere unter den Ratsherren hinaus quasi das komplette Luzerner Offizierskorps in den fremden Diensten dieser

⁴¹³ HBL 4, S. 447, 5, S. 471. BBLU Ms. 261 fol. (1627).

⁴¹⁴ Wenn wir die Ratszugehörigkeit über das Jahr 1680 hinaus verfolgen, erhöht sich der Anteil der Kleinräte auf ca. 75%.

⁴¹⁵ Von 45 Ratsherren brachten es 18 bis zur Kleinratszugehörigkeit (davon 12 innerhalb der Jahre 1620 bis 1680).

⁴¹⁶ Siehe oben S. 258 f., 300 f., 367 ff.

⁴¹⁷ Anhang Nr. 30. Dazu von Vivis, AHS 19/1905, S. 98 f. Junkerlich: z. B. RP 58, 352a (1623); 65, 7a (1636); 68, 186a (1645). Feer II, S. 275–277.

Tabelle 23 Verbreitung von Schreiberämtern und ausländischen Offiziersstellen bei bestimmten Gruppen von Ratsgeschlechtern, 1620-1680

a) Hauptleute und höhere Ränge

	GR	KR	Total (GR+KR)
A Total	63	—	63
Hauptleute usw.	2	—	2 (1) ¹
BA Total	27	22	49
Hauptleute usw.	2	4	6 (3)
BB Total	24	32	56
Hauptleute usw.	7	11/12 ^a	18/19 (5)
BC Total	84	84	168
Hauptleute usw.	17	38/42	55/59 (12/16?)
Total	198	138	336
Hauptleute usw.	28 (6?)	53/58 (15/19?)	81/86 (21/25?)

b) Gardeleutnants und -fähnriche

A Total	63	—	63
Leutnants usw.	1	—	1
BA Total	27	22	49
Leutnants usw.	—	—	—
BB Total	24	32	56
Leutnants usw.	1	—	1
BC Total	84	84	168
Leutnants usw.	8	3	11 (1?)
Total	198	138	336
Leutnants usw.	10 (1?)	3	13 (1?)

c) Leutnants, Fähnriche³

A Total	63	—	63
Leutnants usw.	7	—	7 (7)
BA Total	27	22	49
Leutnants usw.	1	3	4 (3)
BB Total	24	32	56
Leutnants usw.	3	—	3 (2/3?)
BC Total	84	84	168
Leutnants usw.	12	6	18 (7)
Total	198	138	336
Leutnants usw.	23 (13/14?)	9 (6)	32 (19/20?)

d) Schreiber

	GR	KR	Total (GR+KR)
A Total	63	-	63
Schreiber	4	-	4 (2)
BA Total	27	22	49
Schreiber	3	5	8 (5)
BB Total	24	32	56
Schreiber	2	1	3 (2/3?)
BC Total	84	84	168
Schreiber	12	14	26 (9/10?)
Total	198	138	336
Schreiber	21 (9)	20 (9/11?)	41 (18/20?)

A Aus nur im Großen Rat vertretenen Geschlechtern (1620–1680)

B Aus Kleinratsgeschlechtern (1620–1680), und zwar mit

BA Aufstieg zwischen 1620 und 1680

BB Aufstieg zwischen 1560 und 1620

BC Aufstieg vor 1560

¹ Eingeklammerte Zahlen: Anteil der Ratsherren mit Lernberufen bzw. kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeitsmerkmalen; die Eventualzahl (mit ?) schließt nicht ganz gesicherte Merkmale mit ein.

² Die zweite Zahl schließt auch die nicht ganz gesicherten Offiziere ein.

³ Inklusiv in fremden Diensten Gefallene und Verschollene.

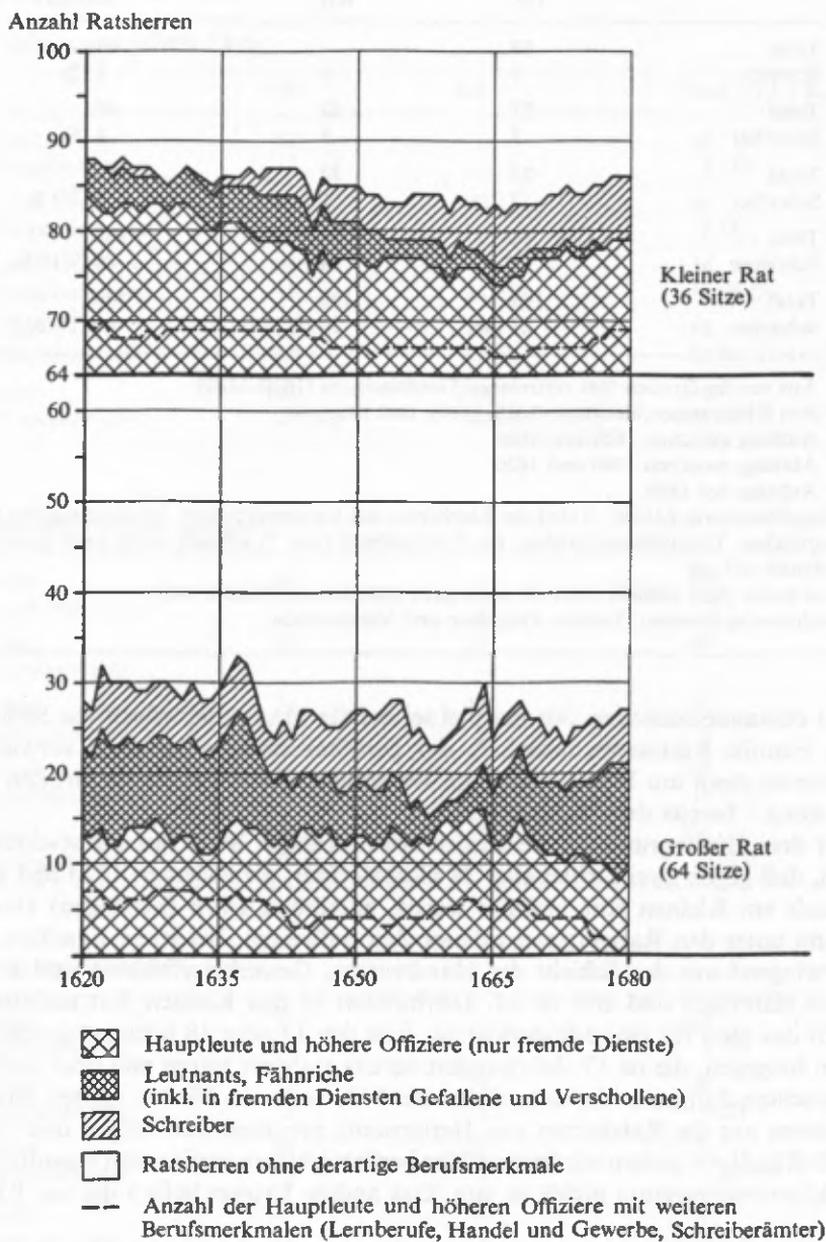
Zeit zusammenzustellen. Als Beispiel sei auf die ganz außerordentliche Stellung der Familie Rüttimann innerhalb der gewöhnlichen Burgerschaft verwiesen, zählte sie doch um 1650 – ehe sie im Bürgerhandel den Einsitz im Großen Rat erzwang – bereits drei Hauptleute.⁴¹⁸

Auf dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen ist es fast selbstverständlich, daß gegen zwei Drittel aller 38 Geschlechter, die zwischen 1620 und 1680 jemals am Kleinen Rat beteiligt waren, zumindest *einen* (künftigen) Hauptmann unter den Ratsvertretern dieser Zeit aufweisen. Bei jenen Familien, die vorwiegend aus der Schicht der Handwerker, Gewerbetreibenden und Kaufleute stammten und erst im 17. Jahrhundert in den Kleinen Rat aufstiegen, trifft das bloß für eine Minderheit zu. Von den 17 oder 18 Kleinratsgeschlechtern hingegen, die im 17. Jahrhundert bereits etabliert waren und über den untersuchten Zeitraum hinaus in dieser Behörde vertreten blieben, hatten unseres Wissens nur die Ratsherren von Hertenstein, eventuell Zur Gilgen und allenfalls Kündig⁴¹⁹, sofern wir letztere hier berücksichtigen wollen, mit eigentlichem Soldunternehmertum nichts zu tun. Das andere Extrem liefern die am Rhyn:

⁴¹⁸ Hauptmann war auch der Sohn des Metzgers und Großrats Jakob von Wyl. Siehe oben S. 284, 296.

⁴¹⁹ Zur Gilgen: s. Anhang Nr. 335. Kündig: s. o. S. 245.

Grafik 20 Militärunternehmer, Gardeoffiziere und Schreiber in den Luzerner Räten, 1620–1680



Von sieben Ratsmitgliedern der fraglichen Periode haben wenigstens sechs als Hauptleute oder in höheren Chargen gedient.

Erst mit dem Soldgeschäft sind wir in einen Wirtschaftsbereich vorgedrungen, der für die Kleinratsgeschlechter zentral war.⁴²⁰ Dem entspricht die recht seltene Kombination mit anderen Berufen. Als gelernte Handwerker unter den Kompaniebesitzern konnten wir einzelne Metzger und Kunsthandwerker belegen. Ein Rittmeister und ein Gardehauptmann Pfyffer sollen vom Scherer- bzw. Arztberuf hergekommen sein. Der Apotheker Heinrich Pfyffer machte als Oberstleutnant Karriere, und für eine weitere Handvoll Offiziere kennen wir Hinweise auf Handelstätigkeit und Gewerbebetriebe. Noch ausschließlicher ist das Fehlen handwerklicher und gewerblicher Berufe bei den unteren Gardeoffizieren. Ins Gewicht fallen diese Merkmale erst bei den Leutnants und Fähnrichen der Kriegauszüge.⁴²¹

Kurt Meyer hat vom militaristischen Charakter des Solothurner Patriziats gesprochen.⁴²² Das gleiche gilt in Luzern für einen sehr starken Kern von Kleinratsgeschlechtern, in deren Existenz die Solddienste von großer wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, aber eben auch politischer Bedeutung waren. Denn die Familien, welche die politische Macht praktisch unter sich aufgeteilt hatten, konnten den militärischen Führungsanspruch schwerlich jemand anderem überlassen, zumal beide Bereiche aufs engste miteinander verknüpft waren. Nicht nur lagen die Soldkapitulationen in die Bündnisse eingebettet, nicht nur wurden die Gardeoffiziere von den Kleinräten empfohlen – diese Kommandanten selbst, die ja fast ausnahmslos entweder in Person oder durch Familienangehörige an den politischen Gremien beteiligt waren, hatten ihren eigenen Stellenwert in den außenpolitischen Beziehungen.

Die junkerliche Ausbildung mit einem Schwerpunkt auf Weltläufigkeit und Sprachkenntnissen – nebenbei ein gewaltiger Vorteil gegenüber dem aus engen Verhältnissen Emporgekommenen – konnte der politisch-diplomatischen Karriere genauso dienen wie der militärischen. Und genauso, wie ein Kleinrat in hoher diplomatischer Mission zu Zeiten den eigenen Sohn mitnahm, um ihn auf diesem Parkett einzuführen⁴²³, genauso diente der Sohn in der Kompanie des Vaters, unterstützte der Vater als Mitglied des Rates die Werbungen des Sohnes⁴²⁴, vererbte sich in späteren Zeiten der Kompaniebesitz, und sei es auch auf Wickelkinder.⁴²⁵ Dazu kamen die im 17. Jahrhundert noch intakten Ge-

⁴²⁰ An einer Konferenz der katholischen Orte (vgl. EA 6/2 I, S. 325 ff.) erklärte Solothurn am 3. 4. 1690 in bezug auf Frankreich, «das nebst den pensionen der dienst das meiste; vor disem haben die hauptleüth, fendrich, wachtmr. gewonnen, iez gewünne niemand als etwan der obriste, andere müessen von dem ihren zusezen». PA 814/16990.

⁴²¹ Vgl. z. B. die Tabellen auf S. 309, 314, 324 f., 333. Dazu die graphische Darstellung 20, S. 388.

⁴²² Kurt Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, S. 189 ff.

⁴²³ Cod. 7115, 65 (1633). BBLU Ms. 41/4⁰, I, S. 42.

⁴²⁴ Cod. PA 8/42 f. 1a, 59 ff. (1689). Akten 13/604 (23./24. 3. 1654).

⁴²⁵ Suter, S. 35.

winnmöglichkeiten im Soldgeschäft, die stets schärfer ausgebildete Aristokratisierung, die sich am Vorbild der adligen Lebensweise ausrichtete und der die Kriegsdienste zutiefst entsprachen, und schließlich Vorstellungen von kriegerischer Tapferkeit, Ehre und Ruhm, für die fast jede dieser Familien ihren Blutzoll entrichtet hatte. Von da her entstand eine mächtige Tradition⁴²⁶, die es zumindest begreiflicher macht, warum man im 18. Jahrhundert trotz defizitärer Entwicklung so zäh am Militärunternehmertum festhalten konnte – vielleicht auch mußte, weil die generationenlange Zementierung von Standesbegriffen die ökonomische Grundlage in unternehmerischer Hinsicht gefährlich einseitig auf diesen einen Pfeiler abgestützt hatte.

3.8 Schreiber

Der Beruf des Schreibers als der eines gewählten Beamten leitet zum Bereich der Staatsverwaltung über. Diese Berufsbeamten⁴²⁷ besaßen in der Regel höhere Bildung und hatten eine mehrjährige Lehre und Praxis hinter sich. Mit Ausnahme des Willisauer Stadtschreibers kannten sie keine Beschränkung der Amtszeit⁴²⁸ und konnten so als Stabilitäts- und Kontinuitätsfaktoren auf einen Staats- und Verwaltungsapparat einwirken, dessen Mitgliederbestand in seiner großen Mehrheit einer stetigen Rotation unterworfen war. Es ist hier nicht der Ort, die Stellung der Schreiber in Luzern, Willisau, Beromünster und in eidgenössischen Landvogteien untereinander zu vergleichen. Die Amts- und Fleckenschreiberei in Beromünster zum Beispiel wurde noch 1614 mit einem Einheimischen besetzt und ging erst in der Folge auf Luzerner Bürger und Ratsherren über.⁴²⁹ Umgekehrt nahm der Luzerner Stadtschreiber den Rang unmittelbar nach den Kleinräten ein, durfte aber selbst keinen Ratssitz innehaben. Seine einflußreiche Position mag etwa im Falle der Stadtschreiber Cysat und Ludwig Hartmann den Aufstieg dieser Familien in den Kleinen Rat stark gefördert haben. Alle anderen Schreiberämter waren übrigens mit der Zugehörigkeit zum Großen Rat vereinbar, nur ausnahmsweise aber mit jener zum Kleinen.⁴³⁰

⁴²⁶ Vgl. Suter, S. 105ff.

⁴²⁷ Zum Folgenden hauptsächlich Fritz Glauser, *Die Schreiber der Luzerner Kanzlei vor 1798*, in: *Gfr.* 114/1961, S. 86ff.

Jost Franz Helmlin, der spätere Landschreiber in Locarno (Anhang Nr. 235), soll schon unter seinem Vorgänger geraume Zeit zugebracht und so die «pratic» bekommen haben. *Akten* 12/287.

⁴²⁸ Willisau: RP 71, 415b (1655).

⁴²⁹ Jos. Wallimann-Huber, *Die Bürgergeschlechter von Beromünster, II. Die bürgerliche Ortsgeschichte von Beromünster*, S. 79f.

⁴³⁰ Seit 1669 galten die Unter-, Rats-, Gerichts- und Vogtschreiberei als bessere Ämter; die Inhaber durften keine weiteren Verwaltungsämter dieser besseren Kategorie versehen. Glauser, *Schreiber*, S. 91f. Schon 1639 wurde festgestellt, daß ein Unterschreiber keine Landvogtei verwalten könne. RP 66, 8b. *Betr. Hartmann und Cysat* s.o. S. 316ff., 335ff.

Die Abkehr vom ausländischen Element ist im Vergleich zu den Stadtärzten noch ausgeprägter. Dazu kommt analog zum Beispiel der fremden Dienste das Bemühen der führenden Ratsgeschlechter, die Schreiberämter samt den entsprechenden Einkünften den eigenen Angehörigen vorzubehalten, was um so leichter fiel, als die Wahl der Luzerner Schreiber zum alleinigen Kompetenzbereich des Kleinen Rates zählte. Trotzdem stieß die Rekrutierung geeigneter Kanzleikräfte gelegentlich auf Schwierigkeiten. Einige Familien entwickelten allerdings eine ausgesprochene Schreibertradition. Von den mindestens 41 Schreibern, die zwischen 1620 und 1680 in den Räten vertreten waren, stammten 24 aus bloß sechs verschiedenen Geschlechtern, der Rest aus deren 14.⁴³¹

Von allen Klein- und Großräten dieser Periode haben zwischen 10 und 15 Prozent während einiger Jahre oder gar jahrzehntelang Schreiberstellen versehen. Die Namen dieser Ratsherren weisen wiederum auf die junkerlichen Kleinratsgeschlechter und auf einige ab- oder aufsteigende Familien aus deren näherem Umkreis. Zusätzliche Berufsmerkmale – und zwar fast durchwegs aus den Bereichen Kriegsdienst und Kaufmannschaft – trägt eine starke Minderheit. Ein Handwerk erlernt haben unseres Wissens nur Bernhard Knab, Hans Leopold Cysat und eventuell Jost Hartmann.⁴³²

3.9 *Zur wirtschaftlichen Bedeutung und Problematik von Staatsdienst und Rentenvermögen*

Die wichtigsten Funktionen der Herrschaft, die wir heute in Legislative, Exekutive, Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterteilen würden, übte entweder der Rat als Behörde selber aus, oder die Bewältigung war an Beamte delegiert, die wiederum der Rat gewählt hatte und für welche allermeistens die Ratszugehörigkeit vorgeschrieben war. Wir halten dafür, daß die faktische Teilhabe der einzelnen Ratsmitglieder und -familien an dieser Ämterhierarchie schichtspezifisch wenig hergibt, zumal wir über die zeitliche Beanspruchung der Beamten kaum etwas wissen.

Sofort als Vollamt erkennbar sind jene Posten, deren Residenzpflicht einen Wohnungswechsel erzwang, also die eidgenössischen Landvogteien und in Luzern selbst die Vogtei Willisau, die Seevogtei Sempach und die Schloßvogtei Wikon sowie das Schultheißenamt im Städtchen Willisau. Umgekehrt erlaubt die besondere Organisationsform des Luzerner Metzgerhandwerks den einiger-

⁴³¹ Glauser, Schreiber, S. 90f. Schreiberfamilien: an der Allmend und Pfyffer (je 5 Schreiber unter den Ratsherren der Jahre 1620–1680), Bircher und Cysat (je 4), von Hertenstein und Sonnenberg (je 3).

⁴³² Siehe oben S. 386f., Tab. 23, und dazu graphische Darstellung 20, S. 388. Außer acht gelassen haben wir die Gardeschreibereien in fremden Diensten. Auf- oder absteigende Familien: Peyer, von Meggen, Kraft, Knab, Helmlin. Siehe oben S. 243f., 246f., 256. Handwerker: s. Anhang Nr. 66, 90, 95.

maßen gesicherten Nachweis, daß sich praktisch alle Ämter des Großen Rates durchaus mit regelmäßiger Berufstätigkeit vereinbaren ließen.⁴³³

Daß die Kleinräte in weit stärkerem Maß abkömmlich sein mußten, liegt auf der Hand. Wir erinnern an die wöchentlich mehrmalige Besammlung der amtierenden Ratshälfte – die Behörde hieß ja auch Täglicher Rat.⁴³⁴ Der beschränkte Kreis von maximal 36 Personen, der die zahlreich anfallenden Verwaltungsaufgaben erledigen mußte, wurde durch Absenzen noch verkleinert. Spitzenleute deputierte man auf tage- und wochenlange Gesandtschaften. Wer gar eine Kompanie in fremden Diensten besaß, war von der Bewerbung um Landvogteien, bessere Ämter oder Missionen ausgeschlossen.⁴³⁵ Vom Spendmeister heißt es 1621, sein Amt mache viel Arbeit.⁴³⁶ Gleiches hören wir von eigentlichen Leitstellen der Magistratur. Die Aufgabe des Säckelmeisters werde «alzit schwärer und unruhwiger».⁴³⁷ Dem Baumeister, «wyl sonsten er villfaltig von der statt wegen täglich beschefftiget», war es 1633 unmöglich, dem Neubau der abgebrannten Hofkirche und «den statt sachen ... zemahl abzewarten».⁴³⁸ Vollends die Wichtigkeit der «hochansähenlichen» Schultheißenwürde und die täglichen Funktionen eines solchen Standeshaupts erforderten dessen ständige Gegenwart.⁴³⁹

Es wäre Sache einer eigenen, breitangelegten Studie, die Systematik und Organisation der Luzerner Staatsverwaltung wie auch den Arbeitsbereich und die Entlohnung des einzelnen Rats Herrn und Beamten genauer zu erfassen. Immerhin seien zu letzterem noch einige Überlegungen angestellt.

Zu den ständigen Einkünften der Luzerner Ratsmitglieder gehörten die jährlichen Fisch- und Hühnergelder, die Gutjahr- und Fasnachtkronen sowie Entschädigungen für mehrere Wahlbankette. Die Beträge in der Größenordnung von einzelnen Gulden waren so geringfügig, daß wir auf die Stufung zwischen Kleinem und Großem Rat nicht einzugehen brauchen.⁴⁴⁰ Im weiteren bezog je-

⁴³³ Kantonsgeschichte II, S. 464. Schultheiß Willisau: RP 62, 278b (1629); Seevogtei Sempach: RP 68, 139a (1644). Vereinbarkeit: s.o. S. 306.

⁴³⁴ RP 56, 404b (1619): Da die Kleinräte «iren sachen ieder nit kan nachkomen», wird künftig am Donnerstag kein Rat gehalten; zehn Schilling Ratsgeld für Klein- und sechs Schilling für Großräte); 64, 255a (1635: in der Regel drei Ratstage pro Woche; zwanzig Schilling Ratsgeld); 70, 163b (1651: vier Ratstage).

Ratsbeginn im Sommer 7.30 Uhr, im Winter 8.00 Uhr. RP 77, 404b (1677).

⁴³⁵ RP 66, 86a (1639); 67, 364a (1643).

⁴³⁶ RP 58, 46a.

⁴³⁷ RP 65, 2a (1636); 66, 311b (1640: «ie mehrers beschwärlicher ze versähen»).

⁴³⁸ RP 63, 405b.

⁴³⁹ RP 68, 2b (1643).

⁴⁴⁰ Vgl. allgemein Segesser RG 3/13, S. 107ff. Auch im Korrespondenzblatt des Verbandes der Beamten und Angestellten des Kantons Luzern sind eine Anzahl kleiner, teils korrekturbedürftiger Aufsätze zum Thema Staatsverwaltung erschienen: vgl. P. X. Weber, Über die Beamten im alten Luzerner Staatshaushalt, Korrespondenzblatt 5/1919, Nr. 11; H. Dommann, Die Beamten im alten Luzern, Korrespondenzblatt 18/1932, Nr. 10, 11; P. X. Weber, Über die Beamten im alten Luzern, Korrespondenzblatt 23/1937, Nr. 8, 9.

Akten 12/64; dazu als Beispiel cod. 7125 f. 25, 26a, 27a (1649) sowie 276a, 277a (1657).

der Kleinrat zwei Malter Kernen pro Jahr, bei einem hoch angesetzten Müttpreis von acht Gulden immerhin eine Einnahme von 64 Gulden. Die Großräte erhielten von 1634 bis in die 1650er Jahre ein viertel Malter, später dann ein ganzes.⁴⁴¹ Ständige Zahlungen waren eigentlich auch die Pensionen ausländischer Mächte. Von persönlichen Verehrungen abgesehen wurden sie nach einem festen Schlüssel verteilt. So traf es von jeder französischen oder spanischen Pension je nach Anciennität auf einen Großrat 20–50 und auf einen Kleinrat 70–100 Gulden. Wie unregelmäßig diese Quelle aber fließen konnte, mag ein Vermerk von Stadtschreiber Ludwig Hartmann belegen: Von den französischen Pensionen der Jahre 1620 bis 1650 bezeichnete er deren 23 als noch ausstehend!⁴⁴²

Sitzungsgelder für den Besuch von Rat oder Gericht und Taggelder für die Erledigung obrigkeitlicher Aufträge schwankten im Bereich von einigen Schilling und einem Gulden oder Gutgulden (40 bzw. 50 Schilling).⁴⁴³ Sogenannte Stubbengelder erhob man von abfließendem Vermögen und als Erkenntlichkeit für die Wahl auf geistliche oder weltliche Stellen, für Belehnungen, Loskauf von unehelicher Geburt, für die Erledigung langwieriger Streitfälle, die Genehmigung von Testamenten und für vieles andere mehr. Diese Gelder konnten sich auf insgesamt mehrere hundert Gulden im Jahr belaufen und wurden praktisch ausschließlich unter die Kleinräte verteilt.⁴⁴⁴

Weitere, manchmal minime Beträge in Form von Gefällen, Sporteln, Bußenanteilen und Fixlöhnen bezogen schließlich jene Ratsherren, die innerhalb der Staatsverwaltung eine Landvogtei, ein Amt oder auch bloß einen kleinen Nebenposten versahen. Die jährliche Besoldung des in Willisau residierenden Schultheißen bezifferte man 1629 auf 650 Gulden.⁴⁴⁵ Der Luzerner Säckelmeister hatte 400 Gulden im Jahr, der Baumeister 200 Gulden. Der Lohn des

⁴⁴¹ Gutjahrkorn: z. B. cod. 7125, 207a (1654). Pro Malter rechnete man bloß zwei Dukaten (= 8½ fl.). Hingegen cod. 7080, 124b (1652): Mütt per 8 fl. Betr. Großräte: RP 64, 176a; 70, 339a; 73, 7a.

⁴⁴² Segesser RG 3/11, S. 56ff. Vgl. z. B. Solothurn: Allemann, Söldnerwerbungen, Jb. 18, S. 31ff., besonders 41f.

RP 64 f. 165a, 170b (1634: Pro-rata-Verteilung der heimlichen Pensionen, «staad» oder «pensions de bönne volontè», um die Leidenschaften zu beruhigen). Akten A1 F1 franz. Pensionsrödel (Sch. 15), Austeilung einer franz. Pension pro 1635, Nr. 1. BBLU Ms. 261 fol., S. 296 (1634: Bundeserneuerung in Luzern mit dem savoyischen Herzog; dabei Nachlaß von 22 schuldigen Pensionen). BBLU Ms. 41/49, S. 212: KR Ulrich Dulliker bezog z. B. 1636 franz. und span. Pension vom Rat (je 85 fl.) sowie den sog. Staat (50 Franken bzw. 60 fl.).

⁴⁴³ Siehe oben Anm. 434. Dazu RP 57, 16a (1619: Der Krienbach- oder Reußmeister erhält 25 fl. Jahrlohn; hat er amtshalber zu tun, ½ fl. Taglohn); 62, 332a (1630: Das Neunergericht findet monatlich am letzten Donnerstag oder Samstag statt; jedem Richter zehn Schilling); 80, 18a. Akten 12/38: Muß der Unterzeughausmeister im Amt einen ganzen Tag «verlige», soll er den Taglohn verrechnen (1612).

⁴⁴⁴ Betr. Verteilung vgl. RP 67, 410a (1643); 69, 150a (1647). Im Falle von Testaten bezogen die Kleinräte 1662 1% des testierten Betrages. RP 74, 54a. Betr. Abzug vgl. z. B. cod. 7125, 63b (1651).

⁴⁴⁵ RP 62, 288b.

Pfundzollers stieg 1635 auf 100 Gulden.⁴⁴⁶ Vom Spendmeister sagte man 1621, er habe viel Arbeit und «ze belonung wenig». Sein Einkommen wurde auf 52 Gulden erhöht; denn «wie wol der allmechtige gott in disem der beste beloner ist», verdie-
ne jeder Arbeiter eine angemessene Entschädigung.⁴⁴⁷ Beamte aus dem Großen Rat waren zum Beispiel der Straßen-, der Krienbach- und der untere Zeughausmeister mit Jahreslöhnen zwischen 15 und 25 Gulden. Die Verwaltung des Kaufhauses mit einem Fixum von 12 Gulden galt als gutes Amt der Großräte – ein Fingerzeig, daß der feste Jahreslohn nur einen Bruchteil des Gesamtsalärs auszumachen brauchte.⁴⁴⁸ Wie sehr die übrigen Gefälle jedoch schwanken konnten, sei mit einem krassen Beispiel angedeutet. Der Obersinner, stets ein Mitglied des Kleinen Rates, durfte unter anderem den dritten Teil des Umgelds vom welschen und Veltliner Wein in die eigene Tasche stecken. Im Rechnungsjahr 1633/34 betrug dieses Drittel keine 7 Gulden, 1644/45 aber rund 258 Gulden.⁴⁴⁹

⁴⁴⁶ Säckelmeister: cod. 7345, 5b (1626/27: 200 fl./Jahr); RP 66, 311b (1640: immer beschwerlicheres Amt, «die recompense» aber ziemlich gering; fortan 400 fl.). Baumeister: RP 52, 198b (1611: fortan 200 fl.). Pfundzoller: Da der Transit der Kaufmannsgüter «vil vnmuß» verursache, die bisherige Entlohnung aber gering gewesen sei, wird das Einkommen 1609 auf 30 fl./Jahr verdoppelt; das Amt gehört aber weiterhin zur minderen Kategorie. RP 51, 136a; dazu cod. 6805 f. 1a (1623: 50 fl./Jahr), 45a (1635: 100 fl./Jahr).

⁴⁴⁷ RP 58, 46a. Die Verwaltung des Sentispitals wurde 1656 mit 100 fl./Jahr entlohnt und als besseres, schon 1665 aber erneut als minderes Amt bezeichnet. RP 72, 100a; 74, 365b. Ansehnlich scheinen die Einkünfte der Landvögte gewesen zu sein. Vgl. Segesser RG 3/13, S. 83f., 102f., 111f. Dazu RP 58, 216a (1622: «zimliche fürschräg» aus eidgenössischen Vogteien); 63, 197a (1631 überredete man den Säckelmeister, noch zwei Jahre im Amt zu bleiben; man wolle ihn dann in die Wahl für eine fremde oder einheimische Vogtei oder für ein Amt kommen lassen); 67, 305a (1643: Die Schloßvogtei Wikon hat «ein sähenliches inkohmen», obwohl sie «so mühesamb nit ist»).

1635 mußten die Landvögte der Gemeinen Herrschaften Baden und Freie Ämter für ihre Wahl zunächst 100 Sonnenkronen bzw. 100 span. Dublonen bezahlen, doch wurde ihnen das Geld zurückerstattet, damit es nicht «den schyn haben könne, als wen derglychen empter mit gelt erkauf und zuwegen gebracht werden müeßend». RP 64, 257b; vgl. aber 69, 138b (1647): Der neugewählte Landvogt für die Freien Ämter mußte jedem Ratsherrn und jedem der vier Amtsleute eine halbe Dublone bezahlen.

Siehe auch Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 73f. Wegen vielfältiger Mühe und geringer Belohnung erhielt der amtierende Schultheiß ab 1650 das gute Weibermeisteramt sowie jährlich je zwei Malter Korn und Haber und zwei Saum Wein. RP 69, 404a. Umgekehrt konnte z.B. die Wahl zum Stadtvenner oder Bannerherrn den Gewählten auf 600 fl., ja 1000 fl. zu stehen kommen, ohne daß er vom Amt einen Nutzen hatte. Akten 12/46 (8. 11. 1673), 12/52 (Notiz 1664).

⁴⁴⁸ Siehe oben Anm. 443. Straßenmeister: cod. 7155, 52b (1678: 25 fl.); 1619 war sein Lohn mit zwei Maltern Hafer pro Jahr aufgebessert worden. RP 56, 411a. Unterzeughausmeister: cod. 7140, 26a (1617: 15 fl.); cod. 7155, 38b (1673: 25 fl.). Kaufhausmeister: cod. 7140, 3a (1615); cod. 7155, 38b (1674); dazu RP 60, 197b (1626: gutes Amt der Großräte) und Akten Stadt C 422, Art. 2, Bäcker und Müller, Ordnung für die vier Stadtmüller vom 4. 3. 1686 (darin: Ein Hausmeister müsse wöchentlich fast drei Tage [andere Hand: ja mehr!] im Kaufhaus zubringen).

⁴⁴⁹ Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965). 1642 hieß es übrigens, der Obersinner habe quasi auf Staatskosten einen Mann angestellt, der ihm die Fässer mit importiertem welschem Wein verzeichnete; fortan sollte der Obersinner entweder «solches sin ambt selbst versähen» oder diesen Angestellten aus der eigenen Tasche entlohnen. RP 67, 238b.

Trotz aller Vorläufigkeit halten wir als Eindruck fest:

Der Machtverteilung zwischen Kleinem und bloß zugesetztem Großem Rat entsprach eine deutliche Stufung des Nutzens vom Staat. Von den Pensionen und einigen Jahresgehältern abgesehen setzte sich dieser Nutzen aus einer Vielzahl von teils kleinen und kleinsten Partikeln zusammen. Die Zersplitterung ist für den Außenstehenden schwer überschaubar. Wohl mochten einzelne Mitglieder des Kleinen Rates in guten Jahren von Amts wegen zwischen 500 und 1000 Gulden verdienen, was dem Ertrag eines Vermögens von 10000 bis 20000 Gulden gleichkam. Umgekehrt werden die jüngeren Großräte kaum die Hundert-Gulden-Grenze erreicht haben. Entscheidend scheint uns aber die Unbeständigkeit dieses Nutzens. Pensionen blieben reihenweise aus. Die Bewerbung um einen Posten mißriet oder gelang erst in späten Jahren. Die guten Ämter waren zum Teil in der Amtsdauer beschränkt und zogen einen zweijährigen Stillstand nach sich.⁴⁵⁰ Mochten nun die Einkünfte eines Jahres einen kleinen Zustupf ausmachen oder die Lebenskosten mehr oder minder decken, ganz gewiß waren sie keine festen Größen, die sich auf längere Zeit berechnen und veranschlagen ließen. Diesen Zug hatte der Staatsdienst im übrigen mit dem Gelegenheitscharakter der Kompaniewirtschaft gemein, wie sie vor Einführung der stehenden Heere betrieben wurde.

Derartige Schwankungen im Einkommensbereich galt es aufzufangen und auszugleichen, und diese Funktion kam im Falle der junkerlichen Geschlechter den Vermögenserträgen zu.⁴⁵¹

Von etwa einem Achtel aller berücksichtigten Ratsherren und mehr als einem Fünftel aller Kleinräte wissen wir für einzelne Lebensjahre mit Sicherheit, daß sie Reinvermögen von wenigstens 15000 Gulden besaßen oder zumindest genutzt haben (Frauengut!). Zu dieser Kategorie zählen wir auch pauschale Hinweise auf «große», «ansehnliche» oder «feiße» Hinterlassenschaften (Tabelle 24, Seite 396f.). Für rund zwei Dutzend weitere Ratsmitglieder kennen wir Bruttovermögen der gleichen Größenordnung, nicht aber die Höhe der Fremdbelastung. Gewaltige Unterschiede in der Vermögensmasse sind selbstverständlich. Der vielleicht reichste Luzerner seiner Zeit könnte Schultheiß Christof Pfyffer von Altshofen mit mehr als 400000 Gulden gewesen sein.⁴⁵²

Zweifellos wäre es falsch, aus dem Wohlstand oder Reichtum Einzelner generelle Rückschlüsse auf den Vermögensstand ihrer Geschlechter oder gar einer ganzen Schicht zu ziehen. Fälle von Verarmung, Überschuldung und geringem

⁴⁵⁰ Vgl. RP 60, 198b. Der Stillstand galt nicht für Säckel-, Bau- und Spitalmeister, «wilen gar vil daran gelegen». RP 64, 353a (1635).

⁴⁵¹ Vgl. die Aussage von Josias Forrer: Meine Zinsen und Gülden verbieten mir ein «junckerischs müßiges leben». Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741), 1598. Personalakten A1, Hans Helmlin, 1590: Für seine bevorstehende Heirat und «ein sinem stand gemäse hußhaltung» brauchte Jr. Hans Helmlin «hilff und stüwr» aus seinem Erbeil.

⁴⁵² Er selbst bezeichnete Genuessen mit 30000 oder gar 40000 Kronen Vermögen als sehr reich (I. Drittel 17. Jh.). BBLU Ms. 261 fol., 76.

Tabelle 24 Ratsherren der Jahre 1620–1680 mit Vermögen von mindestens 15000 Gulden

		<i>Gesamtvermögen:</i>	
von Hertenstein Niklaus (236) ¹	1626	ca.	43000 fl.
Sonnenberg Christof (317)	1643/44		19300 fl. Erbgut der vier Töchter
Bircher Jost (183)	1645	ca.	30000 fl.
am Rhyn Josef (114)	1647		36450 fl. inkl. Frauengut
Pfyffer Jost Walther (292)	1650		20378 fl.
	1651		19279 fl.
Sonnenberg Alfons (318)	1653	ca.	80000 fl.; noch ausstehend in Frankreich: rund 30000 fl.
Feer Leopold (209)	1660	über	40000 fl. inkl. Frauen- und Brudergut
Meyer Ludwig (134)	1663	über	200000 fl.
Pfyffer Jost Leonz (304)	1670		37350 fl. (Erbteil vom Vater 18250 fl., von der Großmutter 5000 fl., vom Großvater 14100 fl.)
Pfyffer Christof (265)	1673	über	400000 fl.
Meyer Plazid (142)	1675		48000 fl. (Auskauf aus Vater- und Muttererbe)
Keller Hans (92)	1678		43000 fl.
Fleischlin Jost Wilhelm (5)	1680		18500 fl. inkl. Frauengut
Meyer Franz Niklaus (138)	1682	über	48000 fl. brutto; reines Eigengut traf es auf die vier Kinder 26700 fl.
Schumacher Beat (154)	1685		200000 fl.
Pfyffer Franz (289)	1689		105400 fl. und drei Kompanien; reines Eigengut 78900 fl.
am Rhyn Josef (117)	1692		200000 fl.
Göldlin Hans Thüring (79)	1692		60000 fl.
an der Allmend Josef (175)	1695		28000 fl.
Zur Gilgen Aurelian (335)	1696		130000 fl.?
Pfyffer Hans Franz Heinrich (293)	1699	ca.	60000 fl.; die Erbschaft der Kinder besteht fast ganz in der Herrschaft Heidegg; 1700: für 59450 fl. verkauft
am Rhyn Karl Anton (119)	1714		69950 fl.; reines Eigengut 47065 fl.
<i>Pauschale Hinweise:</i>			
Balthasar Melchior (122)	1661		«anselich»
Hartmann Jost (84)	1673		«dises so ansehnliche guth»
Segesser Heinrich Ludwig (164)	1673		«reichlich» (an Gülden hinterließ er 1677 fast 12000 fl.)
Pfyffer Heinrich (284)			«groß guoth»

¹ Eingeklammerte Zahl hinter jedem Namen = Nummer des Betreffenden im Anhang.

			<i>Vermögensteile:</i>
Pfyffer Heinrich (274)	1619	17775 fl.	vom Muttergut (Anna Fleckenstein) sind ausbezahlt, rund 7100 fl. noch ausstehend und 6650 fl. umstritten
Cysat Renward (64)	1627	18290 fl.	Frauengut (Anna Dulliker)
Schwytzer Hans Martin (108)	1628	22000 fl.	Kapital
am Rhyn Walther (113)	1635	52000 fl.	in Form von liegenden Gütern
am Rhyn Jost (118)	1635	15500 fl.	Vatererbe (liegende Güter)
	1643	21800 fl.	Darlehen von seiner Gemahlin Margarethe Pfyffer; für weitere 8100 fl. hat sie sich verbürgt
am Rhyn Ludwig (116)	1635	15500 fl.	Vatererbe (liegende Güter)
Bircher Niklaus (180)	1635		Die Tochter Maria klagt gegen zwei Brüder und übrige Miterben, man habe ihr bloß 6000 fl. Vater- und Muttergut gezeigt
Schumacher Ludwig (151)	1639	über 30000 fl.	
Zimmermann Hans (167)	um 1640	über 40000 fl.	Legate
Sonnenberg Eustach (319)	1643	ca. 15000 fl.	zinstragendes Kapital
Bircher Niklaus (185)	1655	ca. 21000 fl.	konfisziert; 1656: Restvermögen 8094 fl.
Cloos Karl Hieronymus (201)	1657	71555 fl.	Frauengut der verstorbenen Gemahlin Anna Maria Pfyffer
Fleckenstein Heinrich (216)	1664	über 180000 fl.	«paarschaft»
Hartmann Jakob (82)	1664	über 20000 fl.	in Form von liegenden Gütern allein in Sörenberg
Fleckenstein Bernhard (219)	1670	14100 fl.	Erbgut für eines der Großkinder
Pfyffer Franz (285)	1673	über 100000 fl.	Vatererbe (Sohn von Schultheiß Christof Pfyffer)? 1696 spricht die Tochter vom «väterlichen feißen erbguet»
Cloos (Hans) Christof (198)	1679	ca. 20000 fl.	in Form von liegenden Gütern
Pfyffer Ludwig Christof (307)	1689	46950 fl.	Frauengut (Anna Maria Pfyffer)
		20750 fl.	Vatererbe
Göldlin Hans Renward (81)	1693	über 15000 fl.	Legate (liegende Güter)

Besitz haben wir schon wiederholt eingeflochten.⁴⁵³ Wenn wir aber die uns bekannten größeren Vermögen quasi als Sonden anlegen und sich trotz Zufälligkeit der Überlieferung und Beschränktheit der benützten Quellen eine derart breite Streuung auf eine Mehrheit der im 17. Jahrhundert aufstrebenden oder bereits etablierten Kleinratsgeschlechter ergibt, so scheint uns das immerhin ein deutlicher Indikator für die Ausdehnung des Kapitalsubstrats innerhalb dieser Führungsschicht zu sein (siehe graphische Darstellung 21, Seite 399).

Detaillierte Inventare von größeren Handwerker- oder Unternehmervermögen mit Einblicken in die Betriebsrechnung kennen wir praktisch keine. Auf die Metzgerei des «edlen» Großrats Jost Wilhelm Fleischlin deuten einzelne Posten unter den Guthaben und Schulden seiner Hinterlassenschaft. 430 Gulden der vorhandenen Barschaft brauchte man, um Pfänder für geliehenes Geld auszulösen. Der Umfang des eigentlichen Betriebskapitals ist aber nicht ersichtlich.⁴⁵⁴ Bis 1620 scheint der damals 33jährige Ludwig Meyer mit Ausnahme der Immobilien alle Aktiven in seinem «gwirb» belassen zu haben. Durch den Verkauf der Fluhmühle stiegen sie auf über 13000 Gulden an. Meyer nahm nun 8874 Gulden an Gülden und verfallenen Zinsen «us dem gwirb» und ließ diese kapitalisierten Mittel selbst arbeiten. 4390 Gulden oder ziemlich genau ein Drittel blieben im Geschäft, darunter 1530 Gulden in Meyers Wein- und Getreidehandel.⁴⁵⁵ Vom Besitz des 1689 verstorbenen Feldmarschalls Franz Pfyffer zum Wyer gibt es wohl ein genaues Verzeichnis. Der ganze Bereich des Soldunternehmertums – die beiden Söhne Pfyffers erbten drei Kompanien in französischen Diensten – ist aber ausgeklammert. Wir hören bloß, daß die Aufrichtung der Gardekompanie «ein sehr hohes und uff vil tausent sich erstreckhendes» gekostet habe. Allein in Luzern waren Werbeschulden in Höhe von 13400 Gulden aufgelaufen. Man scheint mit jährlichen Amortisationen von 2100 Gulden gerechnet zu haben.⁴⁵⁶

Beherrschende Bestandteile der eigentlichen Rentnervermögen waren die Anlagen in Grund und Boden sowie Wertpapiere mit Laufzeiten von sechs und mehr Jahren. Der kleinere Rest setzte sich aus flüssigen Geldmitteln und den unterschiedlichen, teils zinslosen, teils zinstragenden Obligationen, Handschriften, Beilzahlungen usw. zusammen (graphische Darstellung 22, Seite 400). Der Schätzwert von Gold, Silber, Schmuck und allem fahrenden Gut, insbesondere dem oft sehr reichen Hausrat, erscheint in der Gesamtsumme der Vermögensinventare fast nie.

Die liegenden Güter hatten ihren Schwerpunkt im landwirtschaftlichen Sektor. Neben dem Grundeigentum in der Stadt (Säbhäuser) ist dieses agrarische Element im Besitzverzeichnis fast eines jeden männlichen Erblassers enthalten, seien das nun große Güter mit entsprechendem Umschwung oder einzelne

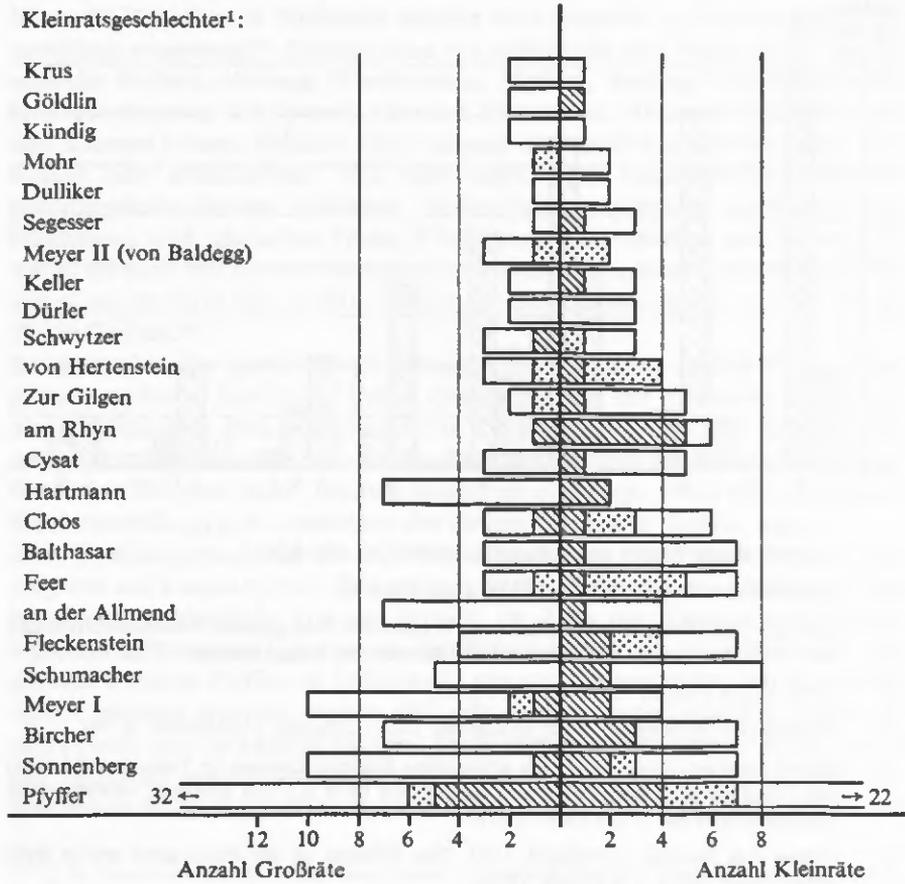
⁴⁵³ Diese Fälle erscheinen auch im Anhang.

⁴⁵⁴ Personalakten A1, Jost Wilhelm Fleischlin, Erbteilung (1680).

⁴⁵⁵ Cod. PA 11/82 f. 48. Siehe auch oben S. 377, Anm. 379.

⁴⁵⁶ Cod. PA 8/42 f. 1a, 59bff.

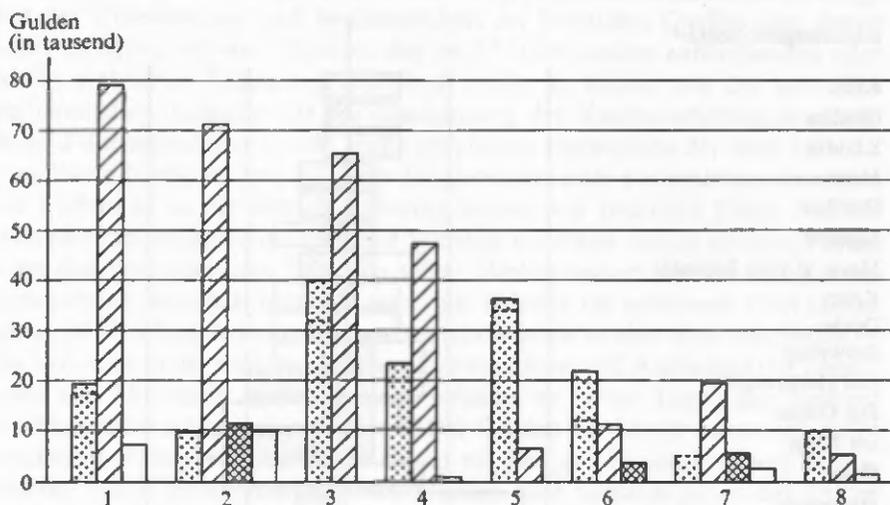
Grafik 21 Zur Streuung der größeren Vermögen in den aufsteigenden und etablierten Kleinratsgeschlechtern



¹ Geschlechter, die zwischen 1620 und 1680 endgültig aus dem Kleinen Rat ausscheiden, sind nicht aufgeführt

- Anzahl Groß- bzw. Kleinräte der Periode 1620-1680; Pfyffer: 32 Großräte, 22 Kleinräte
- Ratsherren mit Vermögen von mindestens 15000 Gulden (s. Tabelle 24)
- Ratsherren mit Bruttovermögen der gleichen Größenordnung (Höhe der Belastung nicht bekannt). Hier eingeordnet haben wir auch die Herren zu Altishofen, Heidegg, Wyer, Buonas, Buttisholz und Emmen, Castelen, Baldegg, Hilfikon, Alt- oder Untergirsberg.

Grafik 22 Zur Struktur der Rentnervermögen



- 1 Christof Leonz Pfyffer von Altishofen, 1699. Cod. PA 8/31.
- 2 Erben Johann Baptist Pfyffers, 1674. Cod. PA 8/35.
- 3 Feldmarschall Franz Pfyffer, Herr zum Wyer, 1689. Das gesamte Militärunternehmertum (drei Kompanien in französischen Diensten) ist ausgeklammert. Cod. PA 8/42.
- 4 Anna Maria Pfyffer, 1657. Cod. PA 8/50.
- 5 Niklaus von Hertenstein, Herr zu Buonas, 1626. Liebenau, Hertenstein, S. 191.
- 6 Oberst Josef am Rhy, 1647. Die ablöslichen Briefe erscheinen im Teilungsrodel unter den Handschriften und Zahlungen (zusammen 6879 fl.) und sind hier versuchsweise herausgelöst. FAA 3 A 1 (Sch. 1261).
- 7 Oberst Jost Bircher, Schultheiß, 1645. Das Säbhaus an der Pfistergasse wurde nicht veranschlagt. FAA 3 A 2 (Sch. 1276).
- 8 Jost Wilhelm Fleischlin, Metzgermeister, 1680. Personalakten A1.



städtischer Hausbesitz (sofern überhaupt unterschieden)
übrige liegende Güter;
allfällige Fremdbelastung ist von der Gesamtsumme abgezogen



ewige und ablösliche Gülden; allenfalls noch ausstehende Zinsen
sind der Gesamtsumme aufgerechnet



Handschriften, Obligationen, Beil., Kaufzahlungen usw., teils verzinslich, teils
zinslos; allenfalls noch ausstehende Zinsen sind der Gesamtsumme aufgerechnet



Barschaft; Schmuck und fahrendes Gut (Hausrat usw.) sind nicht berücksichtigt

Bauernhöfe, Alpen, Matten, Riedstücke, Waldparzellen, Rebberge, Baum- und Krautgärten und anderes mehr. Die Bewirtschaftung war Sache von Lehenleuten.⁴⁵⁷ Vor allem in Stadtnähe wurden die Landgüter zu Herren- oder Sommersitzen ausgebaut.⁴⁵⁸ Herrschaften wie Altshofen und Wyer (beide im Geschlecht Pfyffer), Heidegg (Fleckenstein, Pfyffer), Baldegg (Meyer), Buonas (von Hertenstein, Schwytzer), Castelen (Heinserlin, Sonnenberg), Buttisholz und Emmen (Feer), Hilfikon (Zur Gilgen) und andere umfaßten außer dem Schloß oder schloßartigen Sitz samt zugehörigen Landwirtschaftsbetrieben grundherrliche Rechte (Zehnten, Bodenzinse, persönliche Leistungen der Pflichtigen) und Ehehaften (Fahr, Fischenzen, Wirtschaften usw.). Zum Teil waren sie auch mit Gerichtsbarkeiten und Patronatsrechten ausgestattet. Altshofen wurde 1618 für 61 500 Gulden verkauft, Heidegg im Jahre 1700 für 59 450 Gulden.⁴⁵⁹

Einigermaßen fest gebundene Kapitalanlagen waren die Gülten⁴⁶⁰ als Grundpfandversicherte Zinskäufe. Ewige Gülten konnte der Gläubiger überhaupt nicht aufkünden. Demgegenüber hatte die ablösliche Gült eine Laufzeit von sechs Jahren und kam so vom Rechtscharakter her dem Schuldbrief und hypothekierten Darlehen nahe; faktisch konnte sie allerdings durch stillschweigende Wiederanstellung dem Instrument der ewigen Gülte sehr ähnlich werden.

Eine Gesellschaftsschicht, die in starkem Maß vom Vermögensertrag abhing, reagierte auf konjunkturelle Entwicklungen wie Teuerung und Geldentwertung besonders empfindlich. Von der großen, im Zuge der Kipper- und Wipper-Inflation auftretenden Teuerung in den frühen 1620er Jahren schreibt der Zeitgenosse Christof Pfyffer, sie hätte denen am meisten geschadet, «so sich uß den zinsen müesten erhalten, welche daß gelt so thur (teuer) müeßen ynnehmen und dan nix zuo verkauffen hatten». Nach Pfyffer wären diese Rentner bald an den Bettelstab gekommen; denn real hätten sie keine zwei Prozent mehr eingenommen.⁴⁶¹ Die Investition in Grund und Boden wird von da her um so ver-

⁴⁵⁷ Z. B. Hans Amrein als Lehenmann hinter Jr. Ludwig Pfyffer «im grund oben»; Abraham Schmidlin als Lehenmann hinter der Mutter von Landvogt Mohr auf ihrem Halden-Hof; Lehenleute hinter Junker Dulliker, Hauptmann Hans an der Allmend und für die Weinreben von Jr. Jost Kündig. RP 59 f. 124a, 126a, 130a, 366a (1624/25). Der Pachtzins konnte sich aus Bargeld und Naturalien (Anteile an der Getreide- oder Obsternte, Milch-, Fleisch-, Heulieferungen usw.) zusammensetzen und wurde gelegentlich in kleinsten Raten entrichtet, teils auch abverdient («abgewärket»). Vgl. z. B. PA 715/14636, 716/14652 und 14654f.; PA 947/19568a f. 37a ff., 46a.

⁴⁵⁸ KDM Luzern 3, S. 249 ff. Betr. Sommersitz: Leopold Feer wurde 1650 von einer Vormundschafspflicht entbunden, weil er sich im «sommer zu Butisholz ufhalte». RP 70, 31a.

⁴⁵⁹ Vgl. z. B. Franz Xaver Schwytzer, Die ehemalige Gerichtsbarkeit und das Schloß Buonas im Kanton Zug, in: Gfr. 33/1878, S. 135–270. Liebenau, Hertenstein, S. 40–54. Feer II, S. 328 ff. Eine umfassende Monographie über eine dieser Herrschaften fehlt noch. Betr. Patronatsrechte s. Hans Zur Gilgen, Das Patronatsrecht im Kanton Luzern unter spezieller Berücksichtigung der Familienpatronate, Luzern 1923.

⁴⁶⁰ Segesser RG 4, S. 75 ff., besonders 84, 87 ff., 92, 97 f. (Handschriften). Otto Sidler, Die Gült nach Luzerner Recht, Diss. Bern., Luzern 1897, S. 15 ff., besonders 28 ff., 32, 48 f., 56.

⁴⁶¹ BBLU Ms. 261 fol., 136.

ständiglicher, obwohl die landwirtschaftliche Rendite wahrscheinlich unter der 5-Prozent-Marke blieb.⁴⁶² Eben diese fünf Prozent waren der offizielle Zinsfuß für Gülden, doch wirkte sich der steigende oder sinkende Kreditbedarf, um nur *ein* Ereignis auf dem Kapitalmarkt zu nennen, trotz Zinsverbot der katholischen Kirche wenigstens in engen Bandbreiten regulierend aus. So konnte sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Einschlag durchsetzen. Für eine bereits bestehende 100-Gulden-Gülte, die einen Zins von fünf Gulden abwarf, bezahlte der allfällige Käufer nurmehr 95 oder gar 90 Gulden, je nach Ablöslichkeit oder Ewigkeit des Briefes.⁴⁶³ Umgekehrt mußte man 1679 den Kreditnehmern verbieten, für eine neu zu errichtende 100-Gulden-Gülte mehr als 100 Gulden zu fordern.

Ansonsten ist an dieser Stelle nicht zu beantworten, wie stark das Finanzgebaren der Zeit überhaupt vom kirchlichen Zinsverbot beeinflusst war. 1690 gewährte Dr. Franz Rusconi drei Gemeinden im Verzascatal ein Darlehen von 3000 Luzerner Gulden zu 7½ Prozent.⁴⁶⁴ Für Zahlungen vor dem abgemachten Termin nahm der Kaufmann Gabriel Wyssing acht vom Hundert.⁴⁶⁵ Kleinrat Heinrich Pfyffer rechtfertigte einen Zinsfuß von 15 Prozent mit mangelnden Sicherheiten.⁴⁶⁶ Auch die ständig erneuerten Mandate und Zinsdiskussionen – notabene durch Angehörige der kapitalkräftigsten Schicht! – lassen die Ritzung und Aushöhlung des geltenden Kirchen- und Profanrechts immerhin ahnen.

Das Millionenkapital des führenden Geschlechterklüngels, das übrigens zum weitaus größten Teil auf dem begrenzten Geldmarkt des Luzerner Territoriums plaziert werden mußte, war nicht nur durch äußere Faktoren bedroht. Eine stete Gefährdung bildeten auch die fortgesetzten Erbteilungen, es sei denn, man lebte in so großartigen Verhältnissen wie die Schultheißenlinie der Pfyffer von Althshofen.

1594 erbte der einjährige Christof Pfyffer vom gewaltigen Reichtum seines Vaters, des Schweizerkönigs Ludwig Pfyffer, 56000 Gulden. 1618/19 erwarb er

⁴⁶² Cod. PA 8/21 f. 1a, 2a: Ein für 3400 fl. gekaufter Hof wird um einen Pachtzins von 150 fl. verliehen (1616). FAA 1261, undatiertes Testament Josef am Rhyn, 2. Hälfte 17. Jh. (Abschrift): Liegende Güter im Wert von 13075 fl. (Kaufpreise) ertragen 505 fl. Zins. PA 711/14516: Luzern will die Zwingherrschaft Heidegg kaufen, sofern sie 3, 3½ oder gar 4% Ertrag abwirft (1699).

⁴⁶³ Seit dem Probemandat von 1647 war dieser Einschlag auch bei neuen Gülden zulässig, wodurch der Trick mit den sog. blinden Briefen überflüssig wurde. Noch 1625 war der Bero-münsterer Chorherr Ludwig Schumacher wegen Übernutzung bestraft worden; bei Anle-gung einer 1000-Gulden-Gülte hatte er einem Bauern nur 900 fl. gegeben. RP 59, 347b. 1640 kaufte Großrat Niklaus Meyer einen Zahlungsbrief, der statt in 6 erst in 16 Jahren abge-löst werden sollte; Meyer wollte deshalb zehn statt nur fünf Prozent Einschlag abziehen, zumal er «solchen casum by geistlichen proponiert ..., welcher dem inerlichen gewissen nit zewider erachtet worden». RP 66, 299a.

⁴⁶⁴ Personalakten A1, Rusconi, 9. 12. 1690.

⁴⁶⁵ Cod. PA 8/21, 29a (1616).

⁴⁶⁶ RP 74, 80b (1663).

aus Geschwisterhand die Herrschaft Altishofen zum Preis von 61 500 Gulden. Auch er konnte seine politische Laufbahn mit der Schultheißenwürde krönen. Als er 1673 im Alter von achtzig Jahren starb, hinterließ er angeblich mehr als 400 000 Gulden.⁴⁶⁷ Tatsächlich bezogen allein die beiden Kinder des schon verstorbenen jüngsten Sohnes gemäß Teilungsinventar rund 110 000 Gulden und gemäß korrigierter Schlußrechnung immer noch annähernd 103 000 Gulden. Bis Ende 1680 wuchs dieses Vermögen auf über 130 000 Gulden an und wurde dann geteilt. Maria Anna Pfyffer, verheiratet mit Ludwig Christof Pfyffer zum Wyer, steuerte man mit 47 600 Gulden aus. Ihr Bruder Christof Leonz erhielt 82 600 Gulden.⁴⁶⁸ 1690 nahm er eine Zur Gilgen zur Frau, die ihm etwas über 10 000 Gulden zubrachte.⁴⁶⁹ Als er 1699 in den besten Jahren starb, besaß er alles in allem etwa 106 000 Gulden. Die einzige Tochter ging laut Familienchronik ins Kloster; der Stammhalter aber starb 1714 an den Kindsblattern. Alleinerbin der «ansehnlich(en)» Hinterlassenschaft von 119 000 Gulden war die bereits erwähnte Tante Maria Anna Pfyffer.⁴⁷⁰

Deren Schwiegervater, Feldmarschall Franz Pfyffer zum Wyer, war 1689 verstorben. Der inventarisierte Besitz belief sich auf über 105 000 Gulden. Die Soldunternehmen blieben ausgeklammert und gingen unmittelbar auf die beiden Söhne über. Der Witwe Maria Magdalena Cloos von Mauensee zahlte man das Frauengut in Höhe von 20 800 Gulden aus. Gegen 5000 Gulden bezog sie als Eherecht und an Geschenken und weitere 4000 Gulden als Leibgeding. Den zwei Söhnen Pfyffers blieben je 20 762 Gulden; auf jede der drei Töchter traf es 12 457 Gulden.⁴⁷¹

Der ältere Sohn Ludwig Christof übernahm die Herrschaft zum Wyer und ein Haus an der Luzerner Mühlegasse. Die rund 8850 Gulden, die er den anderen Erben als Rückerstattung auszahlen mußte, streckte ihm seine Frau aus ihrem eigenen Besitz vor. In gleicher Weise konnte er die Miterben zufriedenstellen, als nach dem baldigen Tod des Bruders auch die übrigen Liegenschaften aus dem Vatergut auf ihn kamen.⁴⁷²

An einer derartigen «pur ohnmöglichen» Auslösung scheiterten alle Teilungsversuche unter den Erben von Heinrich Franz Pfyffer von Heidegg. Die Hinterlassenschaft bestand nämlich «vast allerdings» aus der Twing- und Gerichtsherrschaft Heidegg. Keines der sieben Kinder vermochte aber die Geschwister auszuzahlen, und umgekehrt bedurften sie alle «des ihren». So war der Verkauf unumgänglich, wie sehr man auch bedauerte, «ein so edles kleinod uß der verwandtschaft handten müessen sinckhen lassen». Luzern erwarb am 15. März 1700 den Gesamtkomplex für 59 450 Gulden.⁴⁷³

⁴⁶⁷ Anhang Nr. 265. Dazu BBLU Ms. 261 fol.

⁴⁶⁸ Cod. PA 8/28, 35 und 36.

⁴⁶⁹ Ehebrief PA 755/15 690.

⁴⁷⁰ Cod. PA 8/29–31; dazu cod. PA 15/1, 275 ff.

⁴⁷¹ Cod. PA 8/42.

⁴⁷² Cod. PA 8/39.

⁴⁷³ PA 711/14 516, 14 518, 14 525 f., 14 530.

1647 belief sich der Bruttobesitz des verstorbenen Obersten Josef am Rhyn auf rund 37 500 Gulden, wovon gut sechzig Prozent in Form von Immobilien. Das mit 9000 Gulden veranschlagte Furrenhaus wurde den Söhnen als Vorteil vermacht. Susanna Zur Gilgen, der Witwe, standen über 14000 Gulden zu. In bezug auf die restlichen 13 500 Gulden – hauptsächlich liegende Güter – einigten sich die vier Erben, vorderhand alles unverteilt in der Verwaltung der Mutter zu belassen. Einer der Erben, Schultheiß Josef am Rhyn, soll bis zu seinem Tod im Jahre 1692 ein Vermögen von 200000 Gulden erworben haben. Sein Sohn Karl Anton, ebenfalls Luzerner Schultheiß, besaß 1714 insgesamt gegen 70000 Gulden.⁴⁷⁴

Die vier Kinder des Schultheißen Jost Bircher teilten sich 1645 in ein Vater- und Muttergut von rund 24290 Gulden. Da der eine Sohn übers Jahr ins Kloster ging, erbte Johann Baptist Bircher gegen 9000 Gulden und jede der beiden Schwestern etwa 5650 Gulden.⁴⁷⁵ Von ersterem, der 1705 als Mitglied des Kleinen Rates verstarb, kennen wir wiederum die Hinterlassenschaft, die inklusive Frauengut rund 14000 Gulden betrug und nun in fünf Erbteile (zwischen 1287 und 4135 Gulden) zersplitterte.⁴⁷⁶

In den Gesamtspekt der Vermögenssicherung wären noch andere Gesichtspunkte einzubringen. Man denke an die Ausbildung enger, sich schließender Heiratskreise, die in manchen Familien kaum mehr über den führenden Luzerner Geschlechterklüngel, geschweige denn über die Stadtmauern hinausreichten.⁴⁷⁷ Offen bleiben muß die Frage, ob Empfängnisverhütung, wie sie Hans-Rudolf Burri für das Ende des 18. Jahrhunderts nachweisen konnte, schon von junkerlichen Familien des 17. Jahrhunderts angewandt wurde.⁴⁷⁸ Üblich war dagegen die geistliche Versorgungspolitik. Kinder, die man im Kloster unterbrachte, wurden in der Regel aus dem Erbe ausgekauft. Diese Zahlungen an die tote Hand machten einen Bruchteil des tatsächlichen Betreffnisses aus. Unter den Erbschaften des Klosters Einsiedeln – um ein extremes Beispiel auszuwählen – stand Pater Joachim Pfyffer, ein Sohn des Schultheißen Christof Pfyffer von Altishofen, mit 12000 Gulden mit Abstand an der Spitze.⁴⁷⁹ Die Nachkommen seines weltlichen Bruders Hans Baptist jedoch bezogen aus dem gleichen Vermögen über 100000 Gulden. Umgekehrt blieben die weltgeistlichen Chorherren erbberichtig, zumal ihr Pfrundeinkommen oft eine Vermögens-

⁴⁷⁴ FAA 1261, Teilungsrodel Erben Josef am Rhyn, 1647. Anhang Nr. 114, 117, 119. Marbacher, Schultheiß Karl Anton am Rhyn, S. 37ff.

Der Sohn Josef Cölestin hinterließ 1743 samt Frauengut gegen 40000 fl. FAA 1261, Erbteilung. Zum Furrenhaus vgl. KDM Luzern 3, S. 168ff.

⁴⁷⁵ FAA 1276, Inventar und Teilrodel Jost Bircher, 1645.

⁴⁷⁶ FAA 1275, Inventar und Teilrodel Joh. Bapt. Bircher, 1705.

⁴⁷⁷ Feer I, S. 143; Feer II, S. 356ff., 573ff. Schumacher-Wiki, S. 179ff. Zur Problematik vgl. Hermann Mitgau, Geschlossene Heiratskreise sozialer Inzucht, in: Rößler, Patriziat, S. 1ff.

⁴⁷⁸ Hans-Rudolf Burri, Die Bevölkerung Luzerns im 18. und frühen 19. Jahrhundert, S. 125ff.

⁴⁷⁹ Joachim Salzgeber, Die Klöster Einsiedeln und St. Gallen im Barockzeitalter, S. 96ff., besonders 98f., 105f., 114ff., 123ff., 211f.

bildung erlaubte, die wiederum der Familie zugutekam.⁴⁸⁰ Und endlich dienten auch mehrere erbrechtliche Institute dem Zweck, die existenzsichernden Vermögensmittel im eigenen Stamm zu konzentrieren und zu bewahren. Die Heiratsabrede regelte zum vornherein die Abfindung des überlebenden Ehepartners und fixierte das sogenannte Eherecht auf maximal wenige tausend Gulden. Bei der Teilung der väterlichen Immobilien und Kapitalien erbten Söhne und Töchter im Verhältnis von 5 zu 3.⁴⁸¹ Über das testamentarische Vermächtnis hinaus, das beispielsweise ein liegendes Gut in niederem Anschlag der männlichen Deszendenz vorbehalten konnte (Blutzug), entstand das Institut der Fideikommißstiftung: Ein unveräußerlicher, nicht teilbarer Vermögenskomplex vererbte sich nach besonderer, gesetzlich erlaubter Sukzessionsordnung innerhalb einer Familie von Generation zu Generation, und zwar als praecipuum, also ohne jede Auslösung. Echte Familienfideikommisse wurden in Luzern erst im späten 17. Jahrhundert häufiger gestiftet – bezeichnenderweise fast allesamt von Angehörigen der Kleinratsgeschlechter.⁴⁸²

3.10 Die Frage der Lebenskosten

Hinter all dem steigt immer deutlicher und schier unausweichlich die Frage nach den Lebenskosten auf, die Frage, wieviel denn eine junkerliche Ratsfamilie des 17. Jahrhunderts für ihren Unterhalt überhaupt brauchte? Hier vollends stoßen wir an die Grenze unserer Möglichkeiten, ist doch das einschlägige Material sehr karg. Trotzdem sei im Sinne einer notwendigen Orientierungshilfe ein Versuch gewagt.

Die Beträge der Tisch- oder Kostgelder von verdingten Kindern und Erwachsenen schwankten ziemlich stark. Dorothea Kündig, die Witwe des verstorbenen Junkers Johann Bircher, verlangte 1631 für Speise, Trank, Kleider und Wohnung von vier Kindern 240 Gulden im Jahr.⁴⁸³ Von Dorothea Pfyffer, einer Verwandten, bezog Junker Eustach Sonnenberg seit 1635 ein jährliches Tischgeld von fünfzig Gulden.⁴⁸⁴ Drei Töchter des verstorbenen Großrats Christof Sonnenberg bezahlten 1643/44 nach Alter gestuft zwischen 117 und 182 Gulden.⁴⁸⁵ Maria Margarethe Pfyffer wiederum, Witwe des Schultheißen Jost

⁴⁸⁰ 1681 hinterließ Dr. Andreas Keller, gewesener Chorherr zu Beromünster, ca. 43000 fl. («gar ansehnlich»); u. a. stiftete er zugunsten des Kellerschen Stammes 8000 fl. für zwei Stipendien. Personalakten A1, Andreas Keller, 1681 (mehrere Stücke). Siehe auch oben S. 287, 329 betr. die Chorherren Haas und Zurmühle.

⁴⁸¹ Segesser RG 4, S. 41, 45, 116f. Nach Stadtrecht erbt der überlebende Ehepartner die halbe Hinterlassenschaft des verstorbenen.

⁴⁸² Segesser RG 4, S. 132ff. Alfred Sautier, Die Familienfideikommisse der Stadt und Republik Luzern, Bern 1909, S. 2ff., 8f., 106ff., 115f., 116ff., 129ff., 434.

⁴⁸³ Cod. 1435/38, f. 415–417. Kleinrat Jakob Bircher wollte ihr nur 200 fl. geben.

⁴⁸⁴ PA 947/19568a, f. 58a.

⁴⁸⁵ FAA 1275.

Bircher, nahm zwei ihrer Stiefkinder um je 50 Gulden an den Tisch.⁴⁸⁶ Ebenfalls 50 Gulden pro Kind, solange es noch nicht zwölfjährig war, erhielt Maria Margarethe Cloos, Witwe von Hauptmann Franz Mohr. Für Kleidung kam der Schwiegervater auf.⁴⁸⁷ Jakoeba Zur Gilgen schließlich, Witwe des reichen Großrats Christof Leonz Pfyffer von Altishofen, forderte 1699 für ihre beiden Kinder je 130 Gulden im Jahr. Die Verwandtschaft gewährte im ganzen sogar 300 Gulden, stellte für kommende Jahre eine Progression in Aussicht und überließ der Frau die Nutzung eines Baumgartens samt «pündten» und beiden «bluom undt köhlgarten».⁴⁸⁸

Den Eheleuten Josef Kraft und Verena Müller setzte die Obrigkeit 1612 das jährliche Haushaltungsgeld auf 400 Gulden fest. Kleiderkosten verrechnete man extra. Da alle Auslagen aus den Zinsen des Frauenguts bestritten wurden, durfte die Müller über weitere 100 Gulden selbst verfügen.⁴⁸⁹ Der verheiratete Sohn des einzigen, 1660 verstorbenen Großrats Bürgin hegte die Absicht, sein Restvermögen dem Luzerner Spitalmeister zu hinterlegen; «zue besserer forthsetzung» des Haushalts sollten jährlich 400 Gulden ausbezahlt werden.⁴⁹⁰ Im Hinblick auf die 1678 bevorstehende Heirat zwischen Junker Franz Leonz Meyer und Katharina Cloos verpflichtete sich der Vater des Bräutigams, Kleinrat Franz Niklaus Meyer, das junge Paar entweder bei sich aufzunehmen oder ihren eigenen Haushalt mit 400 Gulden im Jahr auszusteuern.⁴⁹¹ 1684 wurde Maria Katharina von Sonnenberg, die Frau von Gardehauptmann Franz Pfyffer, gerügt, weil sie samt drei Kindern die teure Reise von Pesaro nach Luzern unternommen hatte und nun gewillt war, trotz des «geringen capitals» von Pfyffer doppelten Haushalt zu führen – sie in Luzern, der Gemahl in Pesaro. Zwei Kinder versorgte man bei Verwandten. Sich selbst und ein drittes Kind sollte die Frau mit 330 Gulden im Jahr durchbringen.⁴⁹²

1603 setzte der begüterte Kleinrat Kaspar Pfyffer seiner Gemahlin Katharina Fleckenstein für den Fall seines Todes so viel Vermögen aus, daß «sy ein eerlichs ußkommen und sich mitt söllichem gut wol zu erhallten und namlich weniger nit dann sechshundert gulden järlichs zinses oder ynkommens habe».⁴⁹³

⁴⁸⁶ FAA 1276, Inventar und Teilrodel Jost Bircher, 1645, S. 58.

⁴⁸⁷ Personalakten A1, Rudolf Mohr, 3. 4. 1684. Vgl. dazu cod. PA 8/21, 33a: 25 fl./Jahr für die Kleidung von drei Kindern (1616).

⁴⁸⁸ Cod. PA 8/31, 41b. Niklaus Müller mußte bei seinem Bruder, Großrat Melchior Müller, pro Woche 1½ fl. bezahlen und den Wein extra. Personalakten A1, Melchior Müller, 8. 1. 1670. Dazu noch Personalakten A1, Rudolf Bürgi, 1698(?): bei diesen teuren Zeiten 2 fl. für den trockenen Tisch und 1 fl. für den Wein.

⁴⁸⁹ RP 52, 223b.

⁴⁹⁰ Personalakten A1, Rudolf Bürgi, undatiert (von anderer Hand irrig 1698). Dazu RP 75, 111b.

⁴⁹¹ FAA 1261, Konzept Ehekontrakt 1678.

⁴⁹² Personalakten A1, Maria Katharina Sonnenberg, 21. 7. 1684. Dem verheirateten Junker Jakob Christof Peyer im Hof setzte seine Mutter jährlich 400 fl. aus, «weilen das väterliche (Erbgut) nicht so vill sich erstrekhen mag». RP 75 f. 306b, 360a (1668/69); Personalakten A1, Hans Ludwig Peyer, 10. 11. 1676; cod. KZ 20, 245 (28. 7. 1664).

⁴⁹³ Personalakten A1, Kaspar Pfyffer, Ehebrief-Kopie 29. 12. 1603.

Ebenso aufschlußreich ist das Testament des Schultheißen Josef am Rhy aus dem späten 17. Jahrhundert. «Zu beserer ihrer und ihrem standt gemääs genugsammer underhaltung» verdoppelte er die zugebrachten 9000 Gulden seiner Gemahlin Maria Sybilla Göldlin von Tiefenau; vom Jahreszins von 900 Gulden werde sie «hoffentlich annoch vorschlagen» können. Überdies vermachte er ihr die Nutzung eines Gartens und alles Obst vom sogenannten «Mättli» und bestimmte sein Säbhaus zum Witwensitz.⁴⁹⁴ Unnötig zu sagen, daß ein solches Haus mit Gesinde geführt wurde, wir es also keineswegs mit einem simplen Ein-Personen-Haushalt zu tun haben. 1693 belief sich übrigens das Kostgeld für eine andere Witwe samt Magd auf jährlich 312 Gulden; insgesamt mußte sie mit rund 440 Gulden im Jahr auskommen.⁴⁹⁵

Zum Vergleich ziehen wir noch das detaillierte Haushaltungsbuch einer vierrespektive fünfköpfigen Familie Göldlin von Tiefenau aus den Jahren 1771 bis 1773 heran. Der ganze Aufwand schwankte zwischen 3890 und 4286 Gulden pro Jahr. Von den sogenannten «extera» Ausgaben – zur Hauptsache Verzinsungen, Zinskäufe und Schuld amortisationen – dürfen wir absehen, ebenso von einem oder zwei anderen Posten. Der Rest machte rund 2000 bis 2200 Gulden aus, die Betriebskosten für einen Hof mit eingerechnet. Die wichtigsten Lebenskosten – Nahrung, Kleidung und Haushalt – beliefen sich auf 1600 bis 1850 Gulden.⁴⁹⁶

Von da her und unter Einbezug der Anzeichen für Teuerung und Geldentwertung dürfen wir mit einiger Sicherheit behaupten, daß eine Luzerner Junkerfamilie des 17. Jahrhunderts ihren Unterhalt mit weniger als 1500 Gulden bestreiten konnte. Auf der schmalen Grundlage unserer übrigen Hinweise läßt sich die ungefähre Größenordnung dieser Lebenskosten vielleicht auf 500 bis 1500 Gulden eingrenzen.⁴⁹⁷

Was allerdings den Standard oder das Standesgemäße dieser Oberschicht ausmachte⁴⁹⁸, ist in Zahlen überhaupt nicht auszudrücken. Den Ton werden die reichen Familien angegeben haben. Wie weit man diesen Ton aber aufnehmen mußte, um überhaupt noch dazuzugehören, ist eine ganz andere Frage. Der

⁴⁹⁴ FAA 1261, undatiertes Testament Josef am Rhy (Abschrift); FAA 1275, 30. 8. 1695.

⁴⁹⁵ PA 957/19644.

⁴⁹⁶ Personalakten A1, Göldlin, Haushaltungsbuch 1771–1773; Gültzinsbuch (vorletztes Blatt). Dazu cod. KZ 21, 263 (Heirat Josef Ulrich Göldlin von Tiefenau-Maria Barbara Johanna Baptista Pfyffer von Altshofen); cod. KZ 9, S. 984, 1043, 1109, 1124, 1137 usw.

⁴⁹⁷ Siehe z. B. Silvio Bucher, Bevölkerung und Wirtschaft des Amtes Entlebuch im 18. Jahrhundert, S. 234 ff. 1612 bezifferten die Stadtknechte ihr jährliches Einkommen auf maximal 128 Gulden und 30 Schilling; das scheint nicht gereicht zu haben, um eine Familie zwar in Armut, aber ehrlich durchzubringen. Akten 12/57. Vgl. zur Problematik auch Jürg Bielmann, Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 166 ff., 188 ff.

⁴⁹⁸ Personalakten A1, Margarethe Dietlin, Fr. v. Pfingsten 1600: Ich bin eine arme Bettlerin «unnd du (eine Pfyffer) ein gnad frow», doch bin ich in meinem Stand so ehrlich wie du. Personalakten A1, Beat am Rhy, 8. 10. 1606: «Sy aber als ein wib, so der zittlichen narung unnd auch etwas meherers als vilicht ein andere, so nitt in irem gleichen stand ufferzogen, gewohnt...»

Besuch ausländischer Schulen oder gar Höfe und die damit verbundenen Bildungsreisen zum Beispiel entwickelten sich zu einem festen Bestandteil im junkerlichen Lebensstil. Für sich allein steht hingegen die Großartigkeit, mit der Junker Christof Pfyffer im frühen 17. Jahrhundert während Jahren durch halb Europa reiste.⁴⁹⁹

3.11 Zusammenfassendes Ergebnis

Dem Leser wird es nicht entgangen sein, daß wir den Ausdruck «Patrizier» und seine Ableitungen sehr sparsam verwendet haben – ganz einfach deshalb, weil er in den Quellen selbst nur selten begegnet.

Renward Cysat charakterisiert die Patrizier in zwei kurzen Texten als alte, nicht adlige Geschlechter; «doch so ein geschlecht by 100 jaren fryen stand gfüert, vs sinen zinsen gelebt, jst es vnder den adel gerechnet worden».⁵⁰⁰ Chorherr Niklaus Ratzenhofer stiftete 1625 als «Patritius Lucernensis» eine Glasscheibe.⁵⁰¹ Auf der Grabinschrift des 1657 verstorbenen Römer Gardehauptmanns Johann Rudolf Pfyffer stehen die Worte «Helvetus natione patricius Lucernensis».⁵⁰² Ein Jahr später starb Jost Knab, Bischof von Lausanne und Propst des Luzerner Hofstifts. In seinem Epitaph nennt er sich ebenfalls «Patricius Lucernensis».⁵⁰³ Als Beiwort erscheint «patritius» wiederum in den Standesurkunden des späten 17. Jahrhunderts, wird aber in der Regel von der Titulatur «nobilis» und ihren Steigerungsformen überlagert. Eine vielleicht bezeichnende Ausnahme macht die «Attestatio Patritiae» zuhanden der heruntergekommenen ehemaligen Kleinratsfamilie Haas.⁵⁰⁴

Wenig gebräuchlich war der Ausdruck «Patrizier» auch im alten Solothurn, wie Kurt Meyer in seiner großen Arbeit über «Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates» belegt hat. Meyer selbst versteht unter Patriziat ein exklusives Familienregiment, das in Solothurn «erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Ausschließlichkeit annahm, die berechtigt, von einem Patriziate zu sprechen».⁵⁰⁵

In Bern verließ man den Mitgliedern der gesamten regimentsfähigen Bürgerschaft durch Beschluß vom 22. März 1651 den Titel «patricien burger».⁵⁰⁶ Tillier hingegen hielt dafür, der Titel Patrizier sei in der zweiten Hälfte des

⁴⁹⁹ Vgl. nur zum Beispiel cod. PA 15/1, passim, desgleichen Feer II. Betr. Christof Pfyffer: BBLU Ms. 261 fol.

⁵⁰⁰ Cysat, *Collectanea* I/1, S. 299, 326.

⁵⁰¹ Lehmann, *Glasmalerei*, S. 212.

⁵⁰² Krieg, *Schweizergarde*, S. 525.

⁵⁰³ Andres, Knab, *Gfr.* 115, S. 206.

⁵⁰⁴ Z.B. «illustrissima, nobilis et patritia familia» Mohr. *Personalakten* A1, Mohr, 3. 10. 1705. Siehe auch oben S. 288 f.

⁵⁰⁵ Meyer, S. 11, 169 ff.

⁵⁰⁶ SSRQ Bern V, S. 740.

17. Jahrhunderts für jene Geschlechter aufgekomen, «welche seit langer Zeit in der Regierung gesessen und die ansehnlichern Würden bekleidet» hätten.⁵⁰⁷ Nach J. Harald Wäber schließlich schied sich die Berner Burgerschaft «in eine kleine Zahl von Familien, die wirklich im Regiment saßen und sich somit zum regierenden Patriziat zählen konnten, und in den Großteil der wohl regimentsfähigen, aber in Tat und Wahrheit vom Regieren ausgeschlossenen Familien, welche die nichtpatrizische Burgerschaft bildeten»⁵⁰⁸ und – so fügen wir bei – gleichwohl den offiziellen Titel «patricien burger» führen durften.

Diese wenigen Zitate stellen uns vor Augen, wie stumpf der Begriff des Patriziats überhaupt ist und wie wenig geeignet, den Klügel der patrizischen Geschlechter exakt auszuscheiden. Daß im übrigen auch klarer gefaßte Rechtsbegriffe von den faktischen Verhältnissen gesprengt werden konnten, zeigt sich bei Werner Kundert am Beispiel der Aufnahme von Schweizern ins Konstanzer Domstift. Dem dort unabdingbaren Erfordernis adligen Herkommens entsprach ein formulierter Kodex des rittermäßigen Adels, dessen Kriterien der Bewerber in einer Adelsprobe zu erfüllen hatte. Die Causa Pfyfferiana des 17. Jahrhunderts jedoch – um den uns naheliegendsten Fall herauszugreifen – beweist mit aller Deutlichkeit, daß sich der Eintritt rein faktisch erzwingen ließ, obwohl etwa die Apothekerei von Verwandten dem Adelsnachweis klar zuwiderlief.⁵⁰⁹

A priori verstehen wir unter Patriziat eine Geschlechterherrschaft mit Tendenz zu Erblichkeit und Aristokratisierung. Eine definitorisch scharfe Grenze, wer im einzelnen zum Patriziat zählte, läßt sich nicht ziehen. Wir versuchen deshalb, ausgehend von den Ergebnissen des ersten Teils, insbesondere vom Kapitel über die Ratszugehörigkeit, in empirisch beschreibender Weise eine Gliederung der Luzerner Ratschicht der Jahre 1620 bis 1680 anhand von Berufs- und Erwerbsmerkmalen der einzelnen Ratsvertreter zusammenzufassen.

Zentrale Faktoren für die Ausbildung einer quasi erblichen, aristokratisierten Familienherrschaft spielten in Luzern schon lange vor dem 17. Jahrhundert. Das wechselseitige Selbstergänzungsrecht der beiden je 18köpfigen Kleinratsrotten rechnete man zu den ältesten Freiheiten überhaupt. Der geringe Umfang des Wahlgremiums, der durch die Ausstandspflicht noch enger eingeschränkt wurde, war für die Entstehung einer faktischen Erblichkeit von Ratssitzen sehr günstig. Für die ältesten Geschlechter des 17. Jahrhunderts reichte denn auch

⁵⁰⁷ Siehe oben S. 229, Anm. 35. Vgl. SSRQ Bern V, S. 740, Zeile 38.

⁵⁰⁸ J. Harald Wäber, Die nichtpatrizische Burgerschaft der Stadt Bern und die Umwälzung von 1830/31, in: Berner Zeitschrift f. Geschichte und Heimatkunde, 35/1973, S. 34ff., besonders 36.

⁵⁰⁹ Kundert, Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte, 68/1974, S. 247ff., 253, 256ff., 271, 277f., 280ff., 286ff. Für unsere Zwecke unergiebig ist auch die nach Häfliger im 17./18. Jh. übliche Anschauung, wonach die bloße Zugehörigkeit zur Institution des Kleinen Rates den Adel dieser Ratsherren begründete. Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 37/1923, S. 19f. Selbst Wartnerbriefe für das «hochadlige» Stift Beromünster wurden gelegentlich für das Ausland als Adelsnachweis benutzt. Ebd., S. 16.

die Kleinratstradition bis weit ins 15. Jahrhundert zurück. Ebenfalls unter die alleinige Kompetenz der Räte – und zwar des vereinigten Kollegiums der Räte und Hundert – fiel die Besetzung vakanter Stellen im Großen Rat. Und schließlich deuten frühe Adelsbriefe von Luzerner Familien sowie das Zeugnis des 1614 verstorbenen Stadtschreibers Renward Cysat, dem der Vorgang der Aristokratisierung etwas völlig Vertrautes war, auf die alte Vorbildlichkeit der adligen Lebensweise. So ließ sich 1605 der edle Großrat und Hauptmann Heinrich Pfyffer bescheinigen, daß er an katholischen Akademien studiert, in rittermäßigen und kriegerischen Angelegenheiten im Ausland gedient, in der Heimat für den gemeinen Nutzen gearbeitet und vor drei Jahren die päpstliche Ritterwürde erhalten habe; «wir bezügen auch hiemit, das er . . . von jederzytt an one gwirb, negociation oder üebung einicher kauffmanschafft gläbt, sich uß sinen eignen renten, gülltten unnd inkommen sinem ritterlichen stand gmääs . . . erhalltten» hat.⁵¹⁰

Neu war im 16. und 17. Jahrhundert eine Konsolidierung, welche im Bereich des Kleinen Rates den sich schließenden Kreis der beteiligten Geschlechter und die Quasi-Erblichkeit ihrer Herrschaft immer ausgeprägter hervortreten ließ und andererseits um so kräftiger auch auf den Großen Rat übergriff, je mehr sich dessen Sitzverhältnisse zugunsten der expandierenden Kleinratsgeschlechter verschoben.

Diese Entwicklung ist auf dem Hintergrund gewandelter biologischer Verhältnisse zu sehen; denn die starken, durch Seuchenzüge und Kriegsoffer verursachten demographischen Einbrüche und Turbulenzen, die natürlich auch auf die Zusammensetzung der Ratsmannschaft zurückwirkten, beruhigten sich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts und schufen damit eine entscheidende Voraussetzung für die endgültige Konsolidierung der Geschlechterherrschaft.

Im Kleinen Rat erreichte dieser Prozeß in der Zeit um 1670 eine Limite, die bis zum Ende des Ancien régime nurmehr geringe Korrekturen erfahren sollte.

Familien, die bloß vorübergehend an der Kleinratsbehörde teilhatten, ohne daraus eine längere Erbfolge begründen zu können, kamen nach 1671 überhaupt nicht mehr vor. Ebenfalls zu Beginn der 1670er Jahre ging die ohnehin abflauende Mobilität fast schlagartig zurück. Die Formation der etwa 20 bis 25 Geschlechter, von denen einige auf jahrhundertealte Ratszugehörigkeit verweisen konnten, regenerierte sich fortan kaum noch.

Für die Wahl in den Kleinen Rat wurden in der Regel nur Mitglieder des Großen Rates vorgeschlagen. Die Sicherung der Erbfolge hing also notwendig auch

⁵¹⁰ Personalakten A1, Pfyffer H., Januar 1605. Vgl. die Adelsattestation von 1573 für Hieronymus von Hertenstein (« . . . probet se nobilem natum patre et matre et avis nobilibus qui quaeve semper nobiliter vixerint numque maechanicas artes aut vilia exercuerunt . . . »). Liebenau, Hertenstein, S. 169; PA 724/14881 (Konzept). Personalakten A1, Meyer, 1756: Die Meyer von Baldegg hätten einen Particular-Reichs-Adelsbrief und sich deshalb stets über die Meyer von Schauensee erheben wollen, «die wir dergleichen distinctiones niemahls gehabt noch verlangt, wohl zufrieden, das uns der gütige Gott als alte patricios bis dahin ohne handtwerck und gewirb nach hiesigem Ehren und ansehen erhalten».

davon ab, daß die Kleinratsfamilien ihren Nachwuchs im Großen Rat unterbrachten. Vor allem im späteren 16. Jahrhundert haben sie diesen Brückenkopf systematisch ausgebaut. Im Zuge einer Konzentration wurde das ganze Ratsgefüge auf weniger Geschlechter abgestützt. Die Folgen der Schrumpfung gingen einseitig auf Kosten jener Familien, welche allein am Großen Rat beteiligt und von ihrer Abstammung her mit keinem der Kleinratsgeschlechter blutsverwandt waren. Zwischen 1580 und 1680 verringerte sich ihre Zahl um die Hälfte, desgleichen die Zahl ihrer Vertreter im Rat, und eben diese Plätze vermochten die Kleinräte zu belegen, sei es mit Angehörigen aus der eigenen Familie oder aus Nebenlinien ihrer Geschlechter. Dergestalt kontrollierten sie gegen Ende ihrer Expansion, im Jahre 1680, 82 von 100 Sitzen des vereinigten Kollegiums der Räte und Hundert und fast drei Viertel der 64 Großratsstellen – ein Jahrhundert zuvor waren es keine 30 gewesen.

Anhand von Berufs- und Erwerbsmerkmalen der einzelnen Ratsmitglieder zeichnet sich parallel zur Verfestigung des herrschenden Klüngels eine fortschreitende Aristokratisierung ab (siehe Tabelle 25, Seite 412).

Auf die sukzessive Verdrängung jener Familien, die ausschließlich am Großen Rat beteiligt waren, haben wir gerade hingewiesen. Die Angehörigen eben dieser schrumpfenden Ratsfraktion kamen aber zu mehr als zwei Dritteln vom Handwerk her, und fast alle übrigen betrieben Transportgeschäfte, Laden- und Gastgewerbe, Apotheken und Arztpraxen. Nur von Ausnahmefällen kennen wir gar keine Berufsmerkmale, so zum Beispiel von mehreren Peyer im Hof, einem eingewanderten junkerlichen Geschlecht, das 1730 noch in den Kleinen Rat aufsteigen sollte. Im Verein mit den ebenfalls junkerlichen Kaufleuten Wyssing, der abgestiegenen Kleinratsfamilie Kraft und den legitimierten Nachfahren des Schultheißengeschlechts von Meggen stellten die Peyer denn auch die wenigen Hauptleute, Gardeoffiziere und Schreiber unter den Großräten dieser Fraktion.

Die Aufstiegsbewegung in den Kleinen Rat kam nach 1670 praktisch zum Stillstand. Bis 1798 erscheinen nur noch drei neue Kleinratsgeschlechter. Abgesehen von den eingewanderten Junkern Gödlin von Tiefenau gingen die Aufsteiger der untersuchten Periode – analog zur ursprünglichen Herkunft der meisten Luzerner Kleinratsgeschlechter – in der Regel aus der handwerk- und gewerbebetreibenden Schicht hervor. Soweit sich die einzelnen Familien überhaupt im Kleinen Rat zu halten vermochten, beobachten wir zwischen politischem Emporkommen und wirtschaftlicher Tätigkeit verschiedene Übergangsformen. Der begüterte Niklaus Schwytzer, der als erster dieses Namens im Kleinen Rat einsitzen konnte, hatte mit dem Handwerk bereits nichts mehr zu schaffen. Die ersten Kleinräte der Familien Hartmann, Dürler und Keller hingegen haben selbst noch Handwerke erlernt. Während zweier Generationen weiterbetrieben wurde das angestammte Handwerk aber einzig im Fall der Goldschmiede Hartmann. Den abgehenden handwerklichen Berufsmerkmalen überlagerten sich kaufmännisch-unternehmerische: Wir erinnern wiederum an die Hartmann und Dürler und insbesondere an Hans Keller und Sohn. Andererseits verzeichnen

wir neben vereinzelt Militarunternehmertum eine wachsende Zahl von geschworenen Schreibern und vor allem von Ratsherren, die – immer auf der kargen Grundlage unserer Quellen – gar keines der untersuchten Merkmale getragen haben.

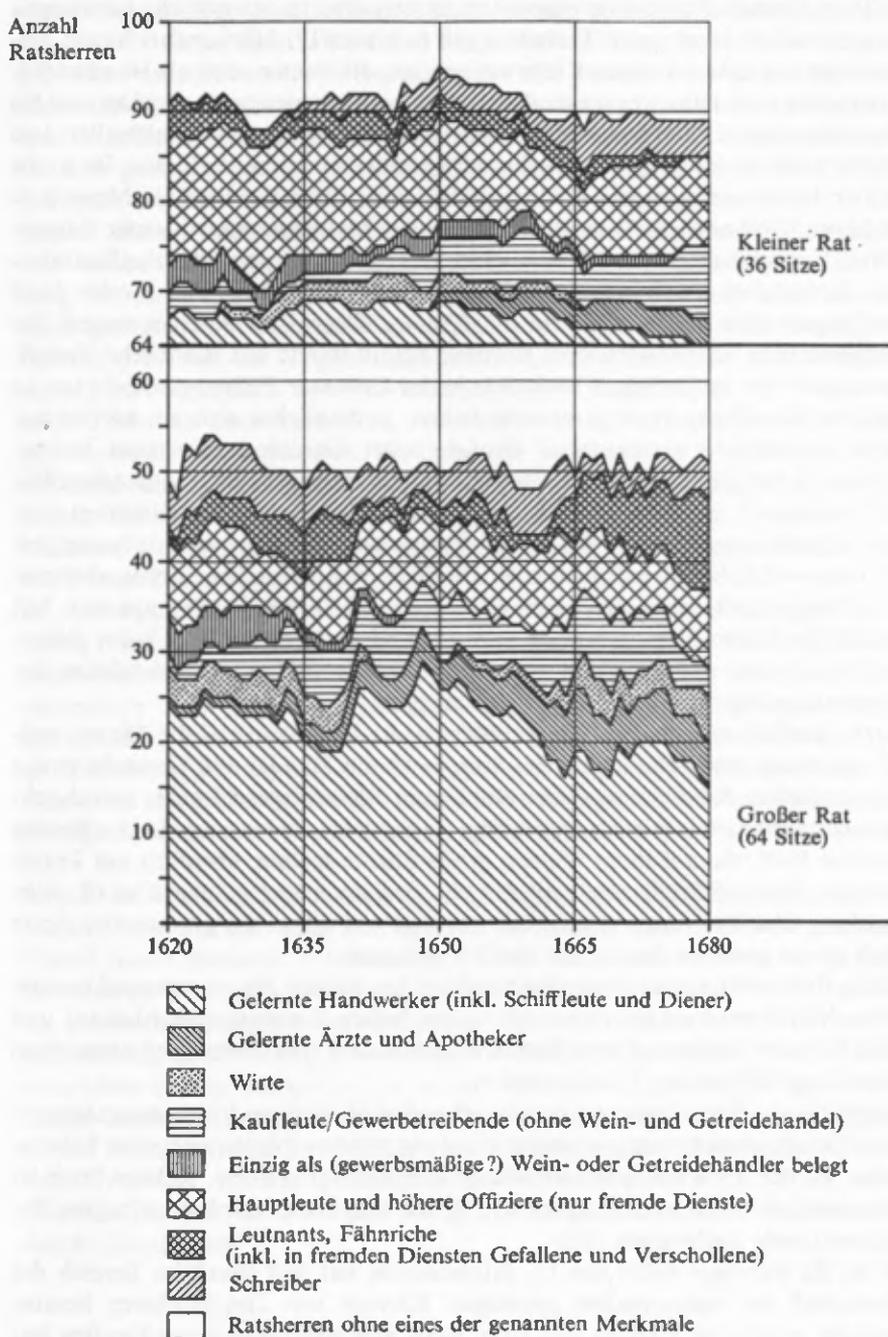
Tabelle 25 Verbreitung von Berufsmerkmalen bei bestimmten Gruppen von Ratsgeschlechtern, 1620–1680

	Anzahl Grorate				Anzahl Kleinrate				Ratsherren insgesamt			
	A	BA	BB	BC	A	BA	BB	BC	A	BA	BB	BC
Total	63	27	24	84	–	22	32	84	63	49	56	168
1 Handwerker	44	14	6	5	–	6	1	6	44	20	7	11
2 rzte/Apotheker	4	3	–	5	–	2	–	2	4	5	–	7
3 Wirte	4	–	1	3	–	1	2	1	4	1	3	4
	(20)	(6)	(3)	(6)		(3)		(2)	(20)	(9)	(5)	(8)
4 Kaufleute/ Gewerbetreibende	4	1	4	–	–	5	9	5	4	6	13	5
	(8)	(2)	(6)			(8)			(8)	(10)	(15)	
5 Wein-, Getreidehandler	1	–	–	–	–	2	1	4	1	2	1	4
	(6)	(1)				(3)	(2)	(5)	(6)	(4)	(2)	(5)
Zwischentotal 1–5	57	18	11	13	–	16	13	18	57	34	24	31
6 Hauptleute und hohere Range	1	2	6	13	–	1	7	30	1	3	13	43
	(2)		(7)	(17)		(4)	(11)	(38)	(2)	(6)	(18)	(55)
7 Gardeleutnants, -fahnriche	1	–	1	8	–	–	–	3	1	–	1	11
8 Leutnants und Fahnriche	–	1	1	9	–	–	–	3	–	1	1	12
	(7)		(3)	(12)		(3)		(6)	(7)	(3)	(3)	(18)
9 Schreiber	2	1	–	9	–	2	1	8	2	3	1	17
	(4)	(3)	(2)	(12)		(5)		(14)	(4)	(8)	(3)	(26)
Zwischentotal 6–9	4	4	8	39	–	3	8	44	4	7	16	83
Keines dieser Merkmale	2	5	5	32	–	3	11	22	2	8	16	54

¹ Ratsherren mit mehreren Merkmalen werden vorerst nur einfach gezahlt, und zwar in der Reihenfolge der Rubriken; ein Handwerker/Schreiber z. B. erscheint unter den Handwerkern. Einklammerete Zahlen = Mehrfachzahlungen. Aus den Tabellen 22 und 23 sind nur die gesicherten Zahlen ubernommen.

Legende: A Aus nur im Groen Rat vertretenen Geschlechtern (1620–1680)
 B Aus Kleinratsgeschlechtern (1620–1680), und zwar mit
 BA Aufstieg zwischen 1620 und 1680
 BB Aufstieg zwischen 1560 und 1620
 BC Aufstieg vor 1560

Grafik 23 Die Verbreitung von Berufsmerkmalen in den Luzerner Räten, 1620-1680



Innerhalb der beherrschenden Ratsfraktion jener Geschlechter, die bereits vor 1620 im Kleinen Rat Einsitz genommen hatten, sind handwerkliche Lernberufe ausgesprochen dünn gesät. Trotzdem gab es bis ins 17. Jahrhundert hinein Angehörige von teils sehr alten Kleinratsfamilien, die immer noch als Handwerker arbeiteten, und zwar vorwiegend auf dem angesehenen und verhältnismäßig kapitalintensiven Metzgerberuf. So bedeutete es 1560 für den Schultheißen Jost Pfyffer keine Zumutung, einen Sohn «das hantwerch leren» zu lassen. Bis in die 1620er Jahre war es nichts Außergewöhnliches, einen Großrat als Meister zu titulieren. Und noch 1639 wurde der ehemalige Metzgermeister Kaspar Ratzenhofer, Vertreter eines alten Ratsgeschlechts, zum Luzerner Schultheißen erkoren. Umgekehrt absolvierte unter Brüdern zum Beispiel bei den Bircher bloß der jüngste eine Lehre, während die Ratsnachfolge von Gesetzes wegen den Erstgeborenen vorbehalten war. Darüber hinaus dürfte das ständische Verhaltensmuster der junkerlichen Majorität in der Luzerner Führungsschicht um so stärkere Anziehungskraft gewonnen haben, je deutlicher sich ein bleibender, recht kleiner und entsprechend rivalisierender Geschlechterverband herauschälte. Jedenfalls sind die letzten dieser alten Handwerker- und Ratsfamilien im Lauf des 17. Jahrhunderts teils verjunkt, teils aus dem Rat eliminiert worden und teils ausgestorben. Bei den Aufsteigern des 17. Jahrhunderts haben sich die handwerklichen Berufsmerkmale abgelöst. Von unten her konnte aber niemand mehr nachrücken, nachdem die Regeneration nahezu gestoppt war. Seit den 1670er Jahren kamen deshalb unter den Kleinräten praktisch keine gelernten Handwerker mehr vor und selbst unter den Großräten aus Nebenlinien der Kleinratsgeschlechter nur noch einige wenige.

Starke kaufmännische Traditionen pflegten die Balthasar und die Meyer, später zubenannt von Schauensee. Im übrigen waren Handel und Gewerbe in der ökonomischen Ausrichtung dieser etablierten Kleinratsgeschlechter von durchaus sekundärer, wenn auch keineswegs verachteter Bedeutung. So verdienten einzelne Feer, die auf ihren Namen große Stücke hielten, ebenfalls am Textilgewerbe. Die zwei Pfyfferschen Apotheken erscheinen überhaupt erst im 17. Jahrhundert. Ohnehin waren die Apotheker und vor allem die graduierten Ärzte noch nie so stark an den Räten beteiligt gewesen.

Völlig dominiert haben diese Geschlechter den Sektor des vorwiegend temporären Militärunternehmertums mit seinen hohen Gewinnmöglichkeiten, und auch bei der Besetzung von Gardeoffiziersstellen und Schreiberämtern kam ihren Angehörigen der Löwenanteil zu.

Kriegsdienste, Schreiber- und damit verbunden die übrigen Verwaltungsämter – diese Domänen entsprachen zutiefst einer am Adelsvorbild orientierten Lebensweise, zu der auch das ausgesprochene Rentnertum gehörte. Relativ hoch ist denn auch die Zahl jener Ratsherren, für die sich keines der hier gefragten Berufsmerkmale nachweisen ließ.

Bis in die siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts hat sich somit im Bereich der Herrschaft ein einigermaßen gefestigter Klüngel von Geschlechtern herausgeschält, welche im Kleinen Rat quasi unter sich blieben und den Großen Rat

zu etwa drei Vierteln majorisierten. Im Wirtschaftsbereich⁵¹¹ waren innerhalb dieser Geschlechter die Handwerke bis in wenige Nebenlinien zurückgedrängt. Handel, Gewerbe, Apothekerei und Medizinalberufe spielten für eine Minderheit von Familien eine traditionelle und für eine ganze Reihe vereinzelter Ratsherren eine schwer abzuschätzende Rolle. Für den Großteil dieser Geschlechter und ihrer Vertreter im Rat dürfte aber die hauptsächliche Existenzgrundlage – bei sehr grob geschätzten jährlichen Lebenskosten von vielleicht 500 bis 1500 Luzerner Gulden – in der Nutzung der eigenen Vermögen einerseits und in limitierten, oft nur temporär oder stockend fließenden Einnahmequellen andererseits bestanden haben. Unter letztere rechnen wir die beschränkte, vor Einführung der stehenden Heere überdies befristete Nachfrage von ausländischen Mächten nach dem einheimischen Militärpotential, die Gardedienste, Schreiberämter, die mit der Zugehörigkeit zum Kleinen Rat meist nicht vereinbar waren, und schließlich den Staatsdienst, dessen Einkünfte je nach Amt und nach Eintreffen oder Ausbleiben von Pensionszahlungen großen Schwankungen unterworfen sein konnten. Weit über die Nur-Rentner-Schicht hinaus müssen demnach die Vermögenserträge das Auskommen dieser Familien gesichert haben. Einen Indikator geben die uns bekannten Vermögen von über 15000 Gulden ab, streuen sie sich doch auf eine Mehrheit aller emporstrebenden oder etablierten Kleinratsgeschlechter.

In Anbetracht der gefährlich einseitigen ökonomischen Abhängigkeit, die durch ständische Barrieren noch zementiert wurde, erscheint die Abschließung der herrschenden Geschlechter in einem engen Kreis, der mit dem Heiratskreis vermutlich über weite Strecken zusammenfiel, als ein Sicherungsverhalten, analog zur Tendenz, die nicht vermehrbaren Positionen der Herrschaft, der militärischen Führung und der Verwaltung mitsamt den entsprechenden Einkünften in erster Linie sich selbst zu reservieren. Das gleiche Verhalten begegnet bei der Vergabe von Kanonikaten, ausländischen Stipendien und anderem mehr.

Soweit die Kleinratsgeschlechter vom Großen Rat noch nicht Besitz ergriffen hatten – und das galt am Ende unserer Untersuchungsperiode von gut einem Viertel dieser Behörde –, scheinen die Vererbungsmechanismen, die ja selbst im Kleinen Rat nur quasi gesetzmäßig funktionierten, erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts regelmäßiger gespielt zu haben. Erst dann kam auch die Blutauffrischung zum Versiegen. Zwischen 1767 und 1798 schaffte es unseres Wissens keine einzige Bürgerfamilie mehr, erstmals im Großen Rat einzusitzen. Einige Junker, Apotheker und Ärzte unter den letzten Aufsteigern könnten darauf hindeuten, daß die abschließende Verfestigung der Herrschaftsform auch den Trend der Kleinratsgeschlechter zur Aristokratisierung auf die untere Ebene und damit auf das letzte Refugium der gemeinen Handwerkerfamilien durchschlagen ließ.

⁵¹¹ Siehe graphische Darstellung 23, S. 413.

Anhang

Die Ratsherren der Jahre 1620–1680

Im Folgenden sind die Ratsherren der Jahre 1620–1680 geschlechterweise zusammengefaßt, während die Geschlechter selbst nach vier verschiedenen Kriterien der Ratszugehörigkeit gruppiert sind (Aufstieg in den Kleinen Rat vor 1560, zwischen 1560 und 1620, zwischen 1620 und 1680, bloße Zugehörigkeit zum Großen Rat). Innerhalb dieser vier Gruppen sind die Geschlechter – unter Ausschluß der Partikel «von» – alphabetisch geordnet («von Laufen» siehe unter «L», «von Hertenstein» unter «H»). Seit etwa 1670/1675 führten zuerst die Sonnenberg und dann die Fleckenstein das Adelsprädikat «von», was nur bei jenen Ratsmitgliedern, die in den Ratsprotokollen «von» geschrieben werden, auch in unserem Anhang in Klammern vermerkt wird. Eingeklammerte Namen bei Doppel- und Dreifachvornamen kommen in den Quellen nur zeitweilig vor.

Innerhalb eines Geschlechts erscheinen die einzelnen Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Großen Rat. Die Wahl in den Kleinen Rat datieren wir ebenfalls mit einem der beiden Johannestage; der eigentliche Wahlakt fand zwar am jeweiligen Vorabend statt, die öffentliche Bekanntgabe jedoch am 24. Juni bzw. 27. Dezember. Für die Schultheißen führen wir bloß den Zeitpunkt der ersten Wahl an, nicht aber die einzelnen Amtsjahre. Soweit wir das Ende der Ratszugehörigkeit (Verzicht, Entsetzung, Tod) nicht exakt datieren können – entsprechende Angaben aus nicht zeitgenössischen Besatzungsbüchern und Genealogien haben wir nicht übernommen; desgleichen erhebt die Benützung der Literatur keinen Anspruch auf Vollständigkeit –, vermerken wir jene Ratsbesetzung, in der der fragliche Ratsherr nicht mehr erscheint (z. B. «fehlt 27. 12. 1693»); das heißt, daß der Betreffende im halben Jahr seit der letzten Ratsbesetzung ausgeschieden ist.

Eingeklammerte Angaben in den Rubriken betr. zivile Lern- und Erwerbsberufe, militärische Tätigkeit in fremden Diensten und Schreiberämter wurden für die Tabellen und Grafiken dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

Innerhalb der Rubrik betr. die Besitzverhältnisse haben wir schließlich versucht, den stark agrarischen Charakter der Junkervermögen hervorzuheben, und deshalb die Luzerner Fertigungsprotokolle bis 1700 ausgewertet. (Handänderungen von Stadthäusern und [Baum-] Gärten sind in der Regel nicht berücksichtigt.) Im Verein mit anderen, nicht systematisch gesammelten Hinweisen auf Landbesitz im übrigen Kantonsgebiet ergibt sich trotz dieser sehr beschränkten Auswahl unserer Quellen, daß rund drei Fünftel aller Ratsherren als zumindest zeitweilige Besitzer oder Nutznießer (Frauengut!) von landwirtschaftlichen Gütern erscheinen. Zur Zitationsweise: Alle Belege, die nicht ausdrücklich anderen Archiven zugewiesen werden, stammen aus dem Staatsarchiv Luzern.

1. Zwischen 1620 und 1680 allein im Großen Rat vertretene Geschlechter

1. BACHMANN CORNEL

Großrat 24. 6. 1618; verstorben 10. 4. 1646¹

Metzger², Wirt³

1636 Hof außen an der Musegg für 3300 fl gekauft⁴.

¹ RP 68, 330a.

² Cod. 5385, 114a (1607: Aufnahme in die Meisterschaft); cod. 5395, 31a. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1619, 1624. Cod. KU 506, 15a. BBLU Ms. 514 fol.

³ Feer II, S. 243.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, f. 21a.

2. BÜRGIN ONOPHRIO

Großrat 27. 12. 1633; fehlt 27. 12. 1660¹

Dr. med., Stadtarzt²

1635 Seine verstorbene Gemahlin Maria Schiterberg hatte ihr Gut teils mit Handarbeit und «gwirblin» erworben, teils «ermannet»; größtenteils bedürftige Verwandtschaft³.

1656 Entzug des jährlichen Stadtarztsalärs, weil er «mit so vil eignen mitlen von Gott gesegnet» sei, daß er sich «wohl ußbringen könne»⁴.

1657 Vermacht dem Jesuitenorden 3000 fl⁵.

¹ Nach Studer, Medizinalwesen, Gfr. 111, S. 169, wäre er am 27. 8. 1660 verstorben. Vgl. aber BBLU Ms. 374 fol. (26. 8.).

² Studer, S. 168–170, 175f., 211. Cod. KU 506, 16a. BBLU Ms. 374 fol., 514 fol.

³ RP 64, 346a.

⁴ Studer, S. 169.

⁵ RP 72, 306b.

3. FLEISCHLIN HANS

Großrat 24. 6. 1620; verstorben 30. 1. 1633¹

Weinhandel²

¹ RP 64, 4. Blatt.

² Akten A1 F7 Kaufhausrödel, Getränke, Weinführer (Sch. 917), Mo. v. Mariae Geburt (6. 9.) 1610. Akten Stadt C 4410 Weinhandel, undatierte Liste (zw. 1620/1625). Auch namens der Obrigkeit? RP 60, 267b (1626).

4. FLEISCHLIN HANS MELCHIOR

Großrat 27. 12. 1663; verstorben 11. 5. 1714¹

Weinschenk, Wirt², Ordinarifuhr Luzern–Basel³, Salzhandel⁴, obrigkeitliche Weinhandlung⁵, obrigkeitliche Salzfactorie⁶

1676/1681 Güter, angrenzend an Hof und Gut Gopplismoos⁷.

1685 Gefahr der Verschwendung seines noch übrigen Gutes: nurmehr beschränkte Verfügungsgewalt⁸.

¹ RP 90, 187a.

² RP 73, 268a (1661: bisheriges Tavernenrecht «Zu den 3 Königen» auf seinem Haus beim Kapellplatz auf ein bloß persönliches Weinschenkenrecht reduziert). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1667/68, 1673/74, 1675/76. BBLU Ms. 514 fol.

³ Akten Stadt C 441 Art. 5, Conducta, 12., 28. und 31. 3. 1670. Akten A1 F7 Papiermühlen (Sch. 880), 7. 11. 1676 (Frachtschulden von 1667/68). Akten A1 F8 Salzwesen, Salzhandel (Sch. 940), Kundschaften 8. 10. 1669 (Herr Fleischlins Fuhrleute).

- ⁴ RP 75, 171b (1667: Er darf einzig den Urnern faktorianen). Akten A1 F8 Salzwesen, Salzfaktor (Sch. 940), 23. 7. 1669 (F. als Salzfaktor der Urner).
⁵ RP 74, f. 317a (1664), 433a.
⁶ Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 45, 48, 100–103, 120f. RP 78, 132a (1679).
⁷ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Gopplismoos (Sch. 893), 22. 7. 1681. StA Luzern B3.43/B1.2, 237a und 252.
⁸ Personalakten A1, Hans Melchior Fleischlin, 23. 3. 1685; RP 80, 82b.

5. FLEISCHLIN JOST WILHELM

Großrat 24. 6. 1677; verstorben März 1680¹

Metzger²

1680 Hinterlassenschaft abzüglich Schulden: 18 500 fl; nach Abzug von Frauengut und Verpflichtungen wurden an reinem Vatergut 16245 fl unter drei Söhnen und fünf Töchtern geteilt. Die landwirtschaftlichen liegenden Güter und das Säbhaus unter der Egg wurden mit brutto 12600 fl bewertet (Belastung: fast 1675 fl)³.

¹ Personalakten A1, Jost Wilhelm Fleischlin, Inventar und Erbteilung 8./9. 4. 1680.

² Cod. 5395, 52a (1630: Aufnahme in die Meisterschaft). RP 74, 215a (1663). Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1656, 1658, 1660, 1672, 1674/75, 1677/78. Akten Stadt C 422 Art. 2, Metzger, Liste von 1679. Cod. KU 506, 18a. BBLU Ms. 514 fol.

³ Siehe Anm. 1.

6. FLEISCHLIN HANS JOST

Großrat 27. 12. 1680; verstorben 27. 3. 1713¹

Metzger²

1680 Vatererbe: 2708 fl; er übernahm das Säbhaus unter der Egg und landwirtschaftliche Güter im Wert von 10600 fl (Belastung: 1142 fl) und verschuldete sich gegenüber den Mit-erben mit fast 7700 fl³.

¹ RP 90, 1b.

² Cod. 5395, 69a (1661: Aufnahme in die Meisterschaft). Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1675, 1677/78, 1680 oder 1682, 1683–1687, 1689, 1691–1695, 1697 bis 1699, 1701 ?, 1703, 1705, 1707, 1710–1712. Akten Stadt C 422 Art. 2, Metzger, Liste von 1679. Cod. KU 506, 18b. BBLU Ms. 514 fol.

³ Personalakten A1, Jost Wilhelm Fleischlin, Inventar und Erbteilung 8./9. 4. 1680.

7. FÖTZER GEBHARD

Großrat 24. 6. 1601; verstorben 27. 12. 1633¹

Pfister², Weinschenk?³

¹ RP 64, 23a.

² Akten Stadt C 422 Art. 2, Bäcker und Müller, 1589, 1593, 1597. RP 43, 290a (1593); 46, 327a (1599).

Die Titulatur «Meister» erscheint in RP 47, 315b (1601); 48, 400b (1603); 49, f. 54b (1604), 410b (1606).

³ RP 55, 301a (1617).

8. FÖTZER SEBASTIAN

Großrat 27. 12. 1647; fehlt 24. 6. 1689

Pfister¹

1678 Frauengut seiner verstorbenen Gattin Dorothea Bircher: 8600 fl².

1685 Besitzt zwei Pfistereien; laut Testament «überkommt (die Erben) noch mehr als

sie verdient ... hette er auch gehauset wie andere, wurde man die sach auch anderst finden»³.

¹ RP 71, 120a (1653); 74, 310a (1664). BBLU Ms. 457 I fol.: 1674, 1678, 1683. Akten Stadt C 422 Art. 2, Bäcker und Müller, Liste vom 11. 7. 1675. Personalakten A1, Jakob Undersinner, 14. 5. 1688. Urk. 405/7464. Cod. KU 506, 16b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

² Personalakten A1, Dorothea Bircher, 9. 12. 1678; vgl. ebenda, 3. 9. 1646.

³ Personalakten A1, Sebastian Fötzer, 9. 4. und 27. 4. 1685, 1. 10. 1688.

9. GEILINGER HANS

Großrat 27. 12. 1616; fehlt 27. 12. 1654

Großweibel in Willisau¹

Fähnrich²

1630 Hof und Gut «in der Lachen» im Moos, Kirchgang und Gericht der Stadt Luzern: zwei Häuser, Scheune, Speicher usw.; ca. 18 Kühe Winterung. Auf Verlangen von GR Hans Jakob Entlin versichert Geilinger auf diesem Besitz das zugebrachte Gut seiner Gemahlin Barbara Entlin (1566 fl)³.

1637 Verkauft seinen Hof im Moos für 6000 fl (abzüglich 4500 fl Belastung); Frauengut von 2500 fl war darauf versichert⁴.

¹ RP 53, 191a; 60, f. 5a, 97b (31. 12. 1613–31. 1. 1626).

² Z.B. RP 61, 157b; 62, 102b. Cod. 7105, 210a. Cod. 9805/1, 91b.

³ Cod. 3925, 105a.

⁴ RP 65, 243a. StA Luzern B 3.43/B1.2, 33a.

10. GEILINGER HANS JAKOB

Großrat 27. 12. 1665; beerdigt 19. 7. 1687¹

Glasmaler, Hinterglasmaler²

¹ Cod. KZ 43, 26.

² Lehmann, Glasmalerei, S. 178, 185, 187, 200–209. Staffelbach, Hinterglasmalerei, S. 37–40. Beide schreiben nichts von Geilingers Ratszugehörigkeit. Vock, Helvetia 6, S. 79 (1651). Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

11. GLOGGNER JOST

Großrat 24. 6. 1658; beerdigt 26. 8. 1690¹

Schiffer der Pfisternaugesellschaft², Schneidernwirt³

Fähnrich⁴

1689 Er habe vor 45 Jahren ohne irgendwelche ererbte Mittel seine Haushaltung angetreten, seine 17 Kinder aber gleichwohl ehrlich erzogen; er müsse vier arme Kindeskinde erhalten, sei seit acht Jahren blind und deshalb praktisch außerstande, «einen pfening zu eroberen»: Bitte um Verlängerung des Salzhausmeisteramtes (die Rechnung würde wie bisher die Gemahlin führen)⁵.

¹ Cod. KZ 43, 32.

² Akten A1 F7 Schifffahrt (Sch. 901), 7. 9. und 20. 10. 1665. RP 72, 336b (1657); vgl. auch 77, 146b. BBLU Ms. 457 I fol. (1669).

³ Vock, Helvetia 6, S. 79 (1651). Blaser, Schneidern, Gfr. 88, S. 297. Liebenau, Hertenstein, S. 201. Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1644/45, 1645/46, 1667/68 bis 1676/77. Akten 13/3855 Politische Unruhen, Bauernkrieg von 1653, «conto» vom 23. 12. 1654 («vnderschiedliche ausgaben», 19. 6. und 1. 8. 1653). PA 727/14946 (1660). Akten Stadt C 4410 Weinhandel, 16. 11. 1680. Cod. 7155, f. 39b (1674), 45b (1676), 51b (1678), 63b (1682), 70b (1685); cod. 7130 S. 423 (1684), 500 (1687), 676 (1693); Jost

Dietrich Gloggner). Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol. In die Meisterschaft zu Schneidern wurde Gloggner 1644 aufgenommen. BBLU Ms. 296 fol. Vgl. noch RP 68, 143a (1644: Wendel Gloggner und sein Sohn dürfen in Michael Pfyfers Haus, das an Gloggner gefallen ist, Wein ausschenken). Dazu StA Luzern B3.43/B1.2, 132a (1646: Jost Gloggner verkauft sein Weinschenkenhaus im Inneren Weggis für 2000 fl, abzüglich 1800 fl Belastung).

⁴ RP 75, 373a (1669); 76, 373b (1673). Personalakten A1, Bircher, Luzern an Uri, 21. 3. 1661.

⁵ Akten A1 F8 Salzwesen, Salzfaktor (Sch. 940). Dazu RP 81, 618.

GOLDER S. LÜTHART

12. KÄPPELIN MARTIN

Großrat 27. 12. 1669; beerdigt 6. 5. 1691¹

Uhrenmacher², Weinschenk, Wirt³

¹ Cod. KZ 43, 33.

² Vock, Helvetia 6, S. 78. Im Original heißt es: «Marti Kappeli, zeitmacher. Pfilip Kappeli, zeitm. Marti vatter.» Akten 13/3521 (1651). Akten A1 F7 Schmiede (Sch. 883), 16. 11. 1661. RP 74, f. 314b, 316b (1664). Cod. 7155, f. 46a (1676), 62b, 68b, 78, 80, 81a, 83a (1690), 83b (1691: Erben Käppelins). Cod. KU 506, 18a. BBLU Ms. 514 fol.

³ RP 72, 77b (1656). RP 72, 231a; 74, f. 314b, 316b (Wirt in Werthenstein: 1657–1664). 74, 358a (1665: Schankrecht im Haus bei der Fischerstatt). 78, 5b (1678). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1654, 1670–1673. Cod. 7130 S. 40, 78; cod. 7155, 39a (1674: zum Rößli).

13. KRAFT JOSEF

Großrat 27. 12. 1599; verstorben 6. 5. 1639¹

Meister, Handwerker², Glasmaler³

Fähnrich⁴

1612 Wegen Liederlichkeit und Schulden bevogtet. Von den Zinsen seiner Gemahlin Verena Müller von Dagmersellen gehen jährlich 400 fl in den Haushalt; Kleider werden extra bezahlt. Für sich selbst erhält die Müller 100 fl, und mit dem Rest ihres Einkommens werden Krafts Schulden getilgt, der kein eigenes Zehrgeld bezieht, «sonder er sin handtwersch tryben» soll⁵.

1635/1637 Häuser und Baumgärten zu äußerst im Weggis und vor der Stadt beim äußeren Weggistor⁶.

¹ RP 66, 1b.

² Cod. 4096, 161b (1607: «der fromm ersam wys meister» J.K., des Großen Rats der Stadt Luzern). RP 52, 298a (1612).

³ Lehmann, Glasmalerei, S. 159. Theodor von Liebenau, Verzeichniß der Glasmaler von Luzern, in: ASA 1878, S. 860. M. Estermann, Glasmaler und Glasmalerei im Dienste der Stift Bero-Münster, in: ASA 1880, S. 85. SKL 2, S. 190. Kraft war durchaus Mitglied der Lukasbruderschaft. Cod. PA 9/14, 6a.

⁴ RP 52, f. 6a, 298a; 59, 20b.

⁵ RP 52, f. 223b, 298a. Dazu Stiftsarchiv Hof, cod. 250, 27. Oktober (1605).

⁶ StA Luzern B3.43/B1.2, f. 7, 31, 50.

14. KRAFT HANS ULRICH

Großrat 27. 12. 1612; entsetzt 9. 7. 1633¹

Hauptmann²

Stadtschreiber in Willisau 1611–1620³

1631 Auffall: überschuldet; sein «höflin zu Stafflen» fällt an die Gläubiger⁴.

¹ RP 64, f. 23a, 31b.

² RP 60, f. 46b (1625: französischer Kompaniebesitz), 57b; 61, 183a; 63, 122a.

³ Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 170.

⁴ Personalakten A1, Hans Ulrich Kraft, 11. 2. 1631.

15. KÜNDIG HANS

Großrat 27. 12. 1615; verstorben 7. 2. 1647¹

Schuhmacher?², Niederwässerer³, Weinschenk, Weinhandel⁴, Getreidehandel⁵, Kommissionsgeschäft mit Butter⁶

1595 Erbt keinen Heller vom Vater⁷.

1626 Sein Sohn, Meister Niklaus Kündig, bezeichnet ihn als «wol vermöglich»⁸.

1635 Die verstorbene Gemahlin Verena Burmann von Weggis hinterließ zwischen 900 und 1000 fl⁹.

¹ RP 69, 2a.

² RP 42, 247b (1591).

³ Cysat, Collectanea I/1, S. 506 (1601). RP 43, 405b (1593: Niederwässerer anstelle des Vaters); 49, 268a (1605); 51, 330b (1610); 54, 140a (1615); 57, f. 128b, 202b (1620); 60, 107b (1626); 66, 97a (1639). Akten Stadt C 441 Art. 5, Conducta, 1608. Umgeldrechnungsbuch cod. 9750, 55b (1629); cod. 9760, f. 74a, 96a, 143b, 164a (1635/36, 1638/39).

⁴ Akten Stadt C 4410 Weinhandel, undatierter Bericht; ebenda, Liste der Importeure von Elsässer Wein (zw. 1620/1625). RP 63, 372b (1633). Weinschenk: RP 52, 368b (1612: Verleihung); vgl. auch 74, f. 54b, 60a. Cod. 7140, f. 6a (1616), 59b (1619). Akten A1 F7 Wirtschaftsrechte Luzern (Sch. 868), Liste 10. 4. 1628. Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1640/41, 1644/45, 1646/47. Cod. KU 506, 15a («der wirth»).

⁵ RP 63, 69b (1630: Fürkauf mit Hafer).

⁶ Cysat, Collectanea I/1, S. 506 (1601).

⁷ RP 44, 223a.

⁸ RP 60, 199b.

⁹ RP 64, 370a.

16. KÜNDIG BARTHOLOMÄUS

Großrat 24. 6. 1648; fehlt 27. 12. 1662

Pfister¹, Niederwässerer², Weinschenk³

¹ StA Luzern B3.43/B1.2, f. 4a (1635), 136a (1647: verkauft sein Haus samt Pfisterei an der Kapellgasse für 2200 fl, abzüglich 100 fl Belastung). STALU Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/20, 302 (1645). Cod. KU 506, 17a. BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol. Zunfttafel Hotel Schiff, Luzern.

² Cod. 9810/20, 181 (1644: Fuhrlohn für Meister B.K. und Mithaften). Cod. 9765, 267b (1656); vgl. ebd., z. B. 41b, 58a.

³ RP 73, 213a (1660); 74, f. 54b, 60a (1662). Das Schankrecht lag auf dem Haus von Herrn Hans Kündig sel. am Fischmarkt (s. o. Nr. 15). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1647/48, 1651–1652.

17. VON LAUFEN LEODEGAR

Großrat 24. 6. 1639; fehlt 24. 6. 1649¹

Apotheker², Stubenwirt³

¹ RP 69, 357b (21. 5. 1649: als verstorben erwähnt).

² Haas-Zumbühl, Safran, Gfr. 64, S. 217f. RP 62, f. 265a, 315a, 378a (1629/30); 64,

f. 137b, 187b (1634); 65, 384b (1638); 67, 41a (1641). Cod. PA 8/27, S. 79 (Lehre). Cod. 7115, 147 (1636); cod. 7120, S. 116, 154 (1643/44); cod. 7125, f. 103b, 141a, 174b, 210a, 243a (1652–1656: Apotheke Leodegar von Laufen sel.); cod. 7150, f. 25a, 37b, 53a, 57b, 70b, 73b, 78b, 87a, 101a, 112b, 155a, 160b, 169a, 185a (1637–1640, 1642, 1646–1648, 1650); cod. 7155, 8b (1651). Umgeldrechnungsbuch cod. 9760, f. 72b, 99b (1635/36). Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741), «uff Thomae» 1629. Cod. KU 506, 16a; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol. Mit Geörg Balthasar zusammen vertrat von Laufen 1633 die Luzerner Gewerbetreibenden und Krämer. RP 64, 89b.

³ Stubenknecht zu Schneidern: Blaser, Schneidern, Gfr. 88, S. 297; dazu BBLU Ms. 296 fol. (1624, 1626; 1622 war von Laufen in die Gesellschaft zu Schneidern aufgenommen worden). Cod. 9805/1, 166a (1630: Rechnung um «wynkeüff vnnnd zehrgält»).

18. VON LAUFEN JAKOB

Großrat 27. 12. 1663; verstorben 4. 6. 1708¹

Apotheker²

1690 Kauft für 2200 fl das Gut «Plätzigen» im Moos, Kirchgang und Gericht Stadt Luzern³.

¹ RP 88, 76b.

² Weber, Sanitätspersonal, KVBA LU 15/1929, Nr. 6, S. 3. RP 76, 399b (1673). Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741), Konzept 22./30. 4. 1678; ebenda, Schärer, 4. 2. 1689. Cod. 9806/1, 208 (1678). PA 794/16607 (1682). Cod. 7130, 727 (1694). Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Moos (Sch. 894), 24. 8. 1690. Dazu StA Luzern B3.43/B1.3, 111.

19. LINDACHER PETER

Großrat 24. 6. 1647; verstorben 28. 5. 1650¹

Pfister², Wirt³

1636 Hof und Gut Oberhalden im Moos für 2100 fl gekauft⁴

¹ RP 70, 1b.

² Cod. 3925, 184b (1632; übrigens Bruder von Nr. 21). Cod. 3930, 53a (1634: Meister Peter Lindachers Pfisterei in der Kleinstadt). Cod. 7145, 159b (1633). StA Luzern B3.43/B1.2, f. 23 (1636), 147 (1651: die Erben verkaufen seine Pfisterei und die Wirtschaft zum Schlüssel; s. auch ebd., 134a). STALU cod. KU 506, 16b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ RP 64, 140b (1634); 65, 199a (1637: Wirteverbot).

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 22f.

20. LINDACHER HANS

Großrat 27. 12. 1663; beerdigt 1. 2. 1687¹

Pfister²

1667 Verkauft auch im Namen von Miterben eine Matte auf der Musegg (innerhalb der Ringmauer) mit Haus, Scheune und Riedstück im Moos für 3250 fl (abzüglich 2400 fl Belastung)³.

¹ Cod. KZ 43, 25.

² BBLU Ms. 457 I fol., 1660, 1664, 1674, 1681. RP 74, 310a (1664). Akten Stadt C 422 Art. 2, Bäcker und Müller sowie Bäckerrechte, 1675, 1681, 1685. Urk. 405/7466 (1675), 7467 (1681). Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Musegg (Sch. 891), 26. 11. 1667.

21. LINDACHER ECKHART

Großrat 24. 6. 1670; fehlt 24. 6. 1671

Müller¹, Wirt², Gültenhändler³

1640 Meister E. L. kauft eine Matte auf der Musegg innerhalb der Stadtmauer samt Scheune, Trotte, dem «matli» ennet der Reuß und dem Riedstück im Moos für 5000 fl⁴.

¹ Cod. 7105, 231b (1629: Beisteuer der Obrigkeit für Meister E. L. an den Bau seiner neuen Mühle). Cod. 9805/1, 130a (1629). RP 63, 292b (1632); 67, f. 27a (1641: er hat verboteerweise Mehl «by den müten» in die Länder verkauft), 28b, 112a (1642). Für 1671 erwähnt in Akten Stadt C 422 Art. 2, Bäcker und Müller, undatiertes Memorial der Pfister. BBLU Ms. 514 fol.

² Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), 31. 8. 1639 (Meister E. L., Wirt zum Hirzen). Personalakten A1, Ulrich Heinslerlin, 1642 (Wirt zum Schlüssel). RP 67, 203a. Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Obergrund (Sch. 894), 19. 6. 1643 (Meister E. L., Wirt zum Schlüssel). Vock, Helvetia 6, S. 79 (1651: Wirt zu Schuhmachern). Akten 13/3855 Politische Unruhen, Bauernkrieg von 1653, «conto» vom 23. 12. 1654 («vnder-schidliche ausgaben», 20. 6. 1653: E. L., Stubenwirt zu Schuhmachern). BBLU Ms. 514 fol.

³ Personalakten A1, Pfleger, 1655–1658; ebd., Wilhelm Fleischlin, 28. 4. 1659. Vgl. noch Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/20, 201 (1644).

⁴ StA Luzern B3.43/BI.2, 92a. Vgl. noch ebd., 64.

22. LÜTHART genannt GOLDER JOSEF

Großrat 24. 6. 1632; verstorben 23. 9. 1639¹

Metallhandel², obrigkeitliche Salzfaktorei³, (Weinschenke)⁴

Leutnant⁵

1638 landwirtschaftliche Güter⁶

1639 Hinterlassenschaft: zwischen 4000 und 5000 fl. Die Witwe Dorothea Kündig erbt 2200 fl und hatte auf jährlich 30 fl Hauszins Anspruch; der Rest reichte nicht aus, um alle Vermächtnisse Lütharts zu bezahlen⁷.

¹ RP 66, 85a.

² RP 66, 165a (1639). Cod. 7080, f. 48b, 58a (1641–1643: obrigkeitliche Forderungen wurden mit Eisen im Wert von rund 1000 fl befriedigt).

³ Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 45 (1634–1639).

⁴ RP 65, 340b (1638: Den Wein, der auf seinen eigenen Gütern wächst, darf er im Weggisquartier durch ehrliche Leute ausschenken lassen).

⁵ Z. B. RP 64, 235a.

⁶ Siehe Anm. 4.

⁷ RP 66, 165a; 67, f. 149a, 173b, 174b. Urteilbuch Stadtgericht cod. 9810/19, S. 395, 399/400. Vgl. auch Personalakten A1, Jakobea Mayr-Dorer, 1637/38.

23. MAHLER (HEINRICH) LUDWIG

Großrat 24. 6. 1677; verstorben 22. 11. 1728¹

Dr. med., Stadtarzt²

¹ RP 94, 330b.

² Studer, Medizinalwesen, Gfr. 111, S. 181, 213f. SGB 11/1958, S. 460–462, 472–474. Cod. KU 506, 18a; BBLU Ms. 514 fol.

24. VON MEGGEN HANS RUDOLF

Großrat 27. 12. 1633; verstorben 27. 1. 1642¹

Maler²

1638 Kauft für 4200 fl im Bruch eine Matte samt Wald, dazu ein Ried und eine Fischenz im Moos³.

¹ RP 67, 87a.

² Cod. KK 80, 18v (nobilis, pictor factus [16]14). Cod. 1435/38, 436 (1618: Der fromme, ehrenhafte Jüngling Hans Rudolf von Meggen lernte drei Jahre lang bei Jakob von Wyl und will jetzt auf die Wanderschaft).

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 47a.

25. VON MEGGEN BALTHASAR

Großrat 27. 12. 1670; fehlt 24. 6. 1677¹

Schreiber 1669–1677²

¹ RP 77, 359a (8. 3. 1677: als verstorben erwähnt).

² Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 107 (Ratsschreiber).

26. MOSER JOSEF

Großrat 24. 6. 1614; verstorben 21. 6. 1638¹

Maler², Fischer³

¹ RP 65, 250a.

² KDM Luzern 2, S. 49, 359, 363; Luzern 6, S. 445. Lehmann, Glasmalerei, S. 140. SKL 2, S. 428f. Cod. 9695, 172a (1585); cod. 9705, f. 182a, 212b (1592/93). Cod. 6875, f. 204b (1590), 227a, 232a, 237a (1595–1597). Cod. 4096, 154a (1605: frommer und ehrsammer Meister J.M., Burger und Maler). Personalakten A1, Cornel Bachmann, Ehebrief 12. 2. 1616 (Großrat Meister J.M. als Zeuge).

³ Pächter der Reußfischenzen: RP 48, 173a (1602); 55, 73b (1616).

27. MÜLLER (HANS) MELCHIOR

Großrat 24. 6. 1665; fehlt 27. 12. 1669

Pastetenbäcker¹

1670 Hinterlassenschaft: ca. 2500 fl inklusive Säbhaus und Baumgarten. Frauengut Dorothea Tschupp von Sursee: 2650 fl an Gülden².

¹ PA 888/18694. Personalakten A1, Melchior Müller, 11. 11. 1667, 8. 1. 1670. Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

² Personalakten A1, Melchior Müller, Inventar 8. 1. 1670 und undatiertes Stück (Dorothea Tschupp). Dazu cod. KZ 20, 234 (15. 11. 1660).

28. PETERMANN WENDEL

Großrat 27. 12. 1619; verstorben 26. 12. 1633¹

Meister², Stubenwirt³

¹ RP 64, 23a.

² Akten A1 F7 Kornamt (Sch. 912), 1617: bei einer Mahl- und Backprobe genannt. BBLU Ms. 296 fol. (Stubenmeisterabrechnung 1608–1610).

³ Stubenknecht zu Schneidern: Blaser, Schneidern, Gfr. 88, S. 297. BBLU Ms. 296 fol. (1614/15; 8. 1. 1624: ehemaliger Stubenknecht W. P.). Cod. 7140, f. 7b, 29a, 59a, 110b (1616–1621). RP 55, 300a (1617); 56, 199a (1618). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1622/23. BBLU Ms. 514 fol. («wihrt»). Vgl. auch RP 64, 182b (1634: Petermanns Witwe Elisabeth Brandenburg darf ein Quantum Wein beim Zapfen ausschenken).

29. PEYER LUDWIG

Großrat 27. 12. 1597; fehlt 24. 6. 1623¹

1598 Junker Ludwig Peyer als einer der Erben des reichen Ritters Beat Jakob Feer².

¹ RP 58, 352a (4. 3. 1623: Junker L. P. als verstorben erwähnt).

² Feer II, S. 275–277. Vgl. auch RP 46, f. 76b, 135a (Junker Ludwig P., nicht Hans Ludwig).

30. PEYER HANS LEOPOLD

Großrat 27. 12. 1629; verstorben 8. 1. 1641¹

Leutnant der Garde in Lothringen²

¹ RP 66, 350a.

² RP 63, 192a (1631); 66, f. 72b, 365b, 396a. Akten 13/1584–1586, 1631–1632, 1702, 1704 (1631–1641).

31. PEYER HANS LUDWIG der Ältere

Großrat 27. 12. 1630; fehlt 24. 6. 1668

1646 Kauft einen Hof und Gütsch für 3650 fl (abzüglich 2550 fl Belastung)¹.

1668/69 Die Witwe Anna Schumacher will dem Sohn aus ihrem eigenen Gut jährlich 400 fl geben, «weilen das väterliche (Gut) nicht so vill sich erstrecken mag». Der Vater hatte einen Hof besessen².

¹ StA Luzern B3.43/B1.2, 132.

² RP 75, f. 306b, 360a.

32. PEYER HANS LUDWIG der Jüngere

Großrat 24. 6. 1641; verstorben 10. 11. 1668¹

Tuchhandel (Seide)²

Schreiber 1645–1668³

¹ RP 75, 256a.

² RP 68, f. 29b (1644), 199a (1645); 70, 197b (1651); 71, f. 269b, 273a (1654). Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/20, S. 37f., 46 (1644). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 799), Luzern an Jörg Khueffer, 3. 11. 1653. ZA Safran, Spruchbuch, S. 40–43 (1657). Vgl. noch StA Luzern B3.43/B1.2, 126a (1645: Peyer kauft für 1930 fl – abzüglich 240 fl Belastung – von den Kindern des verstorbenen Tuchhändlers Gabriel Wyssing das Eckhaus unten an der Kramgasse).

³ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 107, 109 (Gerichts-, Ratschreiber in Luzern). Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 171 (Stadtschreiber in Willisau).

33. PEYER FRANZ

Großrat 27. 12. 1674; verstorben 14. 2. 1710¹

Schreiber 1680–1697²

¹ RP 88, 381a.

² Jos. Wallimann-Huber, Die Bürgergeschlechter von Beromünster, II. Die bürgerliche Ortsgeschichte von Beromünster, S. 80. Dazu RP 78, 326a; 84, 460 (Amts- und Fleckenschreiber in Münster).

34. RAPP HANS

Großrat 27. 12. 1616; verstorben 13. 10. 1625¹

Stadtläufer²

¹ RP 60, 3a.

² Cod. 1390, 19b–22b (1587–1603). Dazu RP 48, 261a (1603).

35. RÜPPEL (JOST) KARL

Großrat 24. 6. 1670; fehlt 24. 6. 1677¹

Meister², Schneider³, Ladengeschäft?⁴

¹ RP 77, 372b (31. 3. 1677: als verstorben erwähnt).

² RP 73, f. 162a (1660), 251b; 74, 194; 75, f. 368b, 416a, 418a (1669: Sohn von Mr. Melchior Ruppel sel.).

³ Blaser, Schneidern, Gfr. 88, S. 295. BBLU Ms. 296 fol.: Jost Karl Ruppel, Sohn von Melchior R. junior, 1653/54 in die Meisterschaft zu Schneidern aufgenommen; am 4. 1. 1661 legte Meister J.K.R. die Stubenmeisterrechnung ab. Dazu RP 73, 162a (1660: Meister Karl Ruppel als neuer Stubenmeister zu Schneidern erwähnt). Cod. KU 506, 18a; BBLU Ms. 514 fol.

⁴ Cod. 9806/1, S. 255 (1680: Ruppels Erben forderten an einem Konkurs 3 fl 34 ß für gelieferte Waren). Vgl. auch Haas-Zumbühl, Safran, Gfr. 64, S. 172, 251 (Karl Ruppel, Krämerschultheiß 1664/65).

36. RÜTTIMANN JOST

Großrat 27. 12. 1652; fehlt 24. 6. 1663

Glockengießer¹

1650 Erwirbt mit Frauengut den Hof Dattenberg im Oberen Grund für 7600 fl; in den Kauf gibt er seine Matte bei der Schiffhütte (2400 fl)².

1674 Karl Anton und Anna Maria Rüttimann sollen von ihrem Vater «nützit ererbt» haben³.

¹ SKL 2, S. 691f. (fehlerhaft). Vock, Helvetia 6, S. 78 (1651). Akten A1 F7 Rotgießer (Sch. 882), Konzept des Lehrbriefs vom 17. 2. 1629; ebenda, Stück- und Glockengießer (Sch. 887), 18. 3. 1639. RP 64, 119b und 143a (1634: Stückgießer; der Vater, Fähnrich Hans Rüttimann, leistet Bürgschaft); 65, f. 363b (1638), 374a; 66, f. 67b (1639), 257a (1640); 67, f. 161b (1642), 268a (1643: Annahme eines Stückgießers); 70, 350a (1652); 73, 152a (1660: Rüttimanns Gießhütte). Cod. 7115, 62 (1636); cod. 7125, 40b (1651). Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/19, 348 (1642: Der Glockengießer J.R. kaufte von Hans Ludwig Fäsch in Basel 30 Zentner Glockenspeise; Preis: 700 Gutgulden). Urk. 403/7419 (1644). Cod. KU 506, 17a; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

² StA Luzern B3.43/B1.2, 146. Dazu STALU Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Obergrund (Sch. 894), 5. 10. 1650. RP 73, 152a (1660: mit Frauengut erworbener Hof im Obergrund).

³ Personalakten A1, Hans Jakob Hartmann, 1674/75.

37. RÜTTIMANN HANS

Großrat 27. 12. 1666; fehlt 27. 12. 1669

Wirt¹

Leutnant²

1662 Leutnant Johann Rüttimann, Rößliwirt, verkauft Hof und Gut Lamperdingen für 2200 fl³.

¹ Zum Adler: Vock, Helvetia 6, S. 79 (1651). Personalakten A1, Fleckenstein, Wirtsrechnung 1652. Gegen einen Aufpreis von 5900 fl (abzüglich 2274 fl Belastung) tauschte Rüttimann 1653 seine Wirtschaft zum Adler gegen das Rößli ein. StA Luzern B3.43/B1.2, 152a. Ebd., 218a der Verkauf der Rößliwirtschaft durch die Erben (1675). Dazu STALU RP 72, 474b (1658); 75, 421b (1669). Cod. 7080, 166b (1659). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1656/57–1658/59, 1667/68, 1668/69. Personalakten A1, Aufzeichnungen Ludwig Hartmanns, Abschrift. Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol. Vgl. übrigens RP 77, 160a (1675: Baufälligkeit des Rößli).

² Z. B. RP 72, 474b. Cod. 7080, 166b.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Dietschiberg (Sch. 893), 17. 1. 1662.

38. RÜTTIMANN JOST KARL

Großrat 24. 6. 1679; verstorben 7. 12. 1727¹

Wirt², «gwirbet mit siden»³

Leutnant⁴

¹ RP 94, 196b.

² Cod. 7130, S. 617, 650, 675 (zum Rößli), 701 (1691–1693); cod. 7135, 12b (1695: J. K. R., der alte Wirt zum Rößli).

³ BBLU Ms. 514 fol.

⁴ Akten 13/1855. Cod. 9806/1, 351.

39. SCHIFFMANN HANS

Großrat 27. 12. 1633; fehlt 27. 12. 1667

Metzger¹

¹ Cod. 5385, f. 104a, 115b; cod. 5395, f. 23a, 56b. Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Liste von 1622, Bericht 13. 11. 1627; ebenda, Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1614, 1619, 1624, 1656, 1658, 1660. Vgl. auch RP 75, 150a (1667).

40. SCHILLINGER JOSEF

Großrat 24. 6. 1619; verstorben 29. 4. 1644¹

Glasmaler?, (Maler?, Goldschmied?), Münzmeister², Weinschenk, Weinhandel³

¹ RP 68, 2a.

² Im Rodel der Lukasbruderschaft steht der Eintrag «M(r). Anthoni Schillinger Glasmaler»; über «Anthoni» von anderer Hand «Joseph». Cod. PA 9/14, f. 6a, 7b. Einen Josef Anton Sch. gibt es in den Quellen nicht. Zu berichtigten Lehmann, Glasmalerei, S. 158f., 190; Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 361, 378. Anfang 17. Jh. war Schillinger als Münzmeister im Dienst des genuesischen Grafen Agostino Spinola; evtl. Goldschmied? Theodor von Liebenau, Zur Münzgeschichte der Spinola, in: Bull. num. 9/1890, S. 60ff., besonders 65f., 71–73. Betr. Malerei ebenda, S. 65f. Dazu (Joseph) Schneller, Die Kirche und das Capitelhaus der Barfüßer in Lucern, in: Gfr. 3/1846, S. 167f.; Theodor von Liebenau, Zur Baugeschichte des Franciscanerklosters Luzern, in: ASA N.F. 2/1900, S. 45; KDM Luzern 2, S. 264.

³ Weinschenk: RP 57, 87b (1620); 66, 115b (1639: persönliches Weinschenkenrecht in seinem Haus an der Eisengasse). Cod. 9805/1, 133a (1629). Akten Stadt C 4410, Weinhandel, undatierte Liste der Importeure von Elsässer Wein (zw. 1620/1625): Weinschenk J. Sch. Akten A1 F7 Wirtschaftsrechte Luzern (Sch. 868), Liste 10. 4. 1628. Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1640/41, 1644/45. Forderungen für gelieferten Wein in cod. 9805/1, f. 3a (1624), 62a (1628). Cod. 9805/2, 42a (1630: im voraus bezahltes Korn wurde nicht an Schillinger geliefert).

41. SCHINDLER LUX

Großrat 27. 12. 1603; fehlt 24. 6. 1631

Seiler¹, Weinschenk²

¹ Cod. 6875, f. 193a, 199a, 204a, 209a (1588–1591). Cod. KU 506, 14b bezeichnet ihn als Metzger.

² Akten A1 F7 Wirtschaftsrechte Luzern (Sch. 868), Liste 10. 4. 1628.

42. SCHINDLER JAKOB

Großrat 27. 12. 1629; fehlt 24. 6. 1654

Metzger¹

¹ Cod. 5385, f. 94a, 117a (1592 bzw. 1596: Aufnahme in die Meisterschaft). Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Bußenliste 24. 1. 1620, Metzgerliste 1622, Bericht 13. 11. 1627, Kundschaften 20. 8. 1637; ebenda, Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1608, 1614, 1619, 1624. RP 63, 177b (1631); 65, 194a (1637). Cod. 9805/1, 53a (1627: Forderung Schindlers für gelieferten Unschlitt). Cod. 7145, 172b (1634). Cod. KU 506, 15b; BBLU Ms. 514 fol. SKL 3, S. 50 bezeichnet ihn als Maler.

43. SCHINDLER NIKLAUS

Großrat 27. 12. 1633; fehlt 24. 6. 1662

Metzger¹, Weinhandel²

1645 Meister N. Sch. kauft für 6000 fl (abzüglich 1700 fl Belastung) Hof und Gut gen. «die groslehen matt» im Moos, Kirchgang Stadt Luzern³.

1659 Für seine Matte besitzt Ammann N. Sch. ein Wegrecht durch die Eichmatte⁴.

¹ Cod. 5385, 112b (1607: Aufnahme in die Meisterschaft). Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Bußenliste 24. 1. 1620, Bericht 13. 11. 1627; ebenda, Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1614, 1619, 1624, 1656. RP 61, 190b (1627). Cod. 9805/2, 5b (1630: hat Vieh verkauft).

² Akten Stadt C 4410 Weinhandel, undatierte Liste der Importeure von Elsässer Wein (zw. 1620/1625).

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 129. Vgl. ebd., 98a (1641: Herr Niklaus Schindler – derselbe? – verkauft Hof und Gut gen. «im Ybach», Kirchgang und Gericht der Stadt Luzern, für 4700 fl, abzüglich 600 fl Belastung).

⁴ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Obergrund (Sch. 894), 1. 8./13. 9. 1659.

44. SCHINDLER ANTON

Großrat 24. 6. 1662; fehlt 24. 6. 1683

Metzger¹

1647 Die Gemahlin Katharina Herzog wurde mit 9500 fl aus dem elterlichen Erbe ausgekauft; 1000 fl Heimsteuer hatte Schindler bereits früher empfangen².

1674 Geißmatt, angrenzend an Hof und Gut auf der oberen Musegg³.

1676/77 Ried, angrenzend an Gopplismoos⁴.

¹ Cod. 5395, f. 28a, 48a (1630: Aufnahme in die Meisterschaft), 88a, 90a. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1656, 1658, 1660, 1672, 1674/75, 1677/78, 1680 oder 1682. Akten Stadt C 422 Art. 2, Metzger, Liste von 1679. Akten A1 F7 Viehhandel (Sch. 920), 20. 3. 1680; dazu RP 76, 411a. Cod. 9806/1, 22 (1674). Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

² J.V. Herzog, Geschlechtsfolge und Hinterlassenschaft des Nicolaus Herzog in der Winon (des Reichen), Ammans zu Beromünster, Amtsfendrichs und Amtswuibels in St. Michaelsamt 1647, in: Gfr. 11/1855, S. 238 ff., besonders 246, 252 f., 256 f. Der ganze Nachlaß belief sich auf über 114000 fl.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Musegg (Sch. 891), 22. 5. 1674.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 237a.

45. SCHINDLER HANS MELCHIOR

Großrat 27. 12. 1670; beerdigt 6. 4. 1704¹

Kupferstecher², Krämer³

1689/1700 liegende Güter im Kirchgang Entlebuch⁴.

1694 Kauft den Hof «Hoofmath» im Moos für 3600 fl (abzüglich 1262½ fl Belastung); 750 fl bezahlt er mit fünfzig Zentnern Käse⁵.

1695 Gut gen. «Zmat»⁶.

¹ Cod. KZ 43, 62.

² RP 74, 46a (1662). Pater Petrus Canisius Jost, Die Radierer und Kupferstecher des 17. Jahrhunderts in der Schweiz, in: KSB N.F. 18/1902, S. 41. SKL 3, S. 50 (vgl. aber Th. Faßbind/P. Bannwart, Das Frauenkloster im Muotathale, in: Gfr. 6/1849, S. 122). Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 292, 362, gibt sich ausschließende Fakten. KDM Luzern 4, S. 13; Luzern 6, S. 138, 285, 453, 539. Schindler wird als Maler, Stecher und Zeichner registriert, doch sei er «vor allem als Stecher tätig» gewesen. Allerdings magere Belege; ob das virtuose Memento mori zum Charakter der Stiche paßt? Vgl. z.B. Jos. Wallimann-Huber, Die Bürgergeschlechter von Beromünster, S. 208/209.

³ RP 74, 46a (1662: Tabakimport); 80, 353 (1687: Handel mit Schießpulver); 81, 455 (1689). Cod. 7130, S. 236f. (1678), 329, 359, 422, 448, 471, 499, 525, 553, 555, 617, 652, 675, 703 (1678–1694); cod. 7135, f. 12b, 25a, 37b, 63b, 77b, 90a, 101b (1695–1703; übrigens stets Lieferung von weißen «tortschen» – vgl. Idiotikon 13, 1680), 111a (1704: fortan Herr Hans Jost Schindler, der Sohn – vgl. RP 85, 489), 123b usw., z.B. immer noch 1710 (ebenda, 178b). Akten A1 F7 Safran (Sch. 882), 25. 10. 1662 (Abschrift). ZA Safran, Spruchbuch, S. 69–74 (1660). Cod. KU 506, 18a (Kupferstecher, Krämer); BBLU Ms. 514 fol. (Krämer).

⁴ RP 81, 647; 85, 536.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.3, 160.

⁶ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Bruch (Sch. 894), 16. 11. 1695.

46. SCHÖBINGER JAKOB

Großrat 27. 12. 1648; fehlt 27. 12. 1660¹

Müller²

¹ RP 73, 208a (25. 9. 1660: als verstorben erwähnt).

² RP 61, f. 32b, 330a (1627/28); 63, 113b (1631); 68, 75a (1644); 72, 212a (1656: immer noch Besitzer der Mühle im Oberen Grund, die nach seinem Tod verkauft wurde – vgl. 73, 208a; 74, 62b); 78, 144b. Das Mühlengewerbe samt Haus, Baum- und Krautgarten wurde zwar wiederholt – 1642, 1643, 1646 – für Preise zwischen 6700 und 7200 fl verkauft; offenbar hat man diese Käufe aber immer wieder abgezogen. StA Luzern B3.43/B1.2, f. 117a, 121, 133. Dazu STALU RP 68, 396a. Vgl. im weiteren Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Obergrund (Sch. 894), 1633. Cod. 7105, 307a (1630: obrigkeitliche Fensterstiftung an Meister J. Sch. den Müller für den Neubau von Haus und Mühle im Oberen Grund). Cod. 3925, 27a (1629: Mr. J. Sch., der Müller im Oberen Grund). Cod. KU 506, 17a; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol. Zunfttafel von 1658 im Hotel Schiff, Luzern.

47. SPENGLER (HANS) RUDOLF

Großrat 27. 12. 1646; fehlt 27. 12. 1664¹

Schuhmacher², obrigkeitliche Weinhandlung (Kellermeister)³

(Hauptmann?)⁴

1651 Verkauft den Hof Lützel matt in der Halden für 6300 fl⁵.

1659 Höfe Dorenbach und Hungerhalden, Kirchgang und Gericht der Stadt Luzern; die Erben verkauften sie 1666 samt drei Weiden mit Wäldern für 6800 fl⁶.

¹ RP 74, 315a (5. 11. 1664: als verstorben erwähnt).

² Cod. KU 506, 16b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ RP 71, 440a (1655); 72, 356b (1657: Hauptmann); 74, 317 (1664). Cod. 5960, 39b–56a

(1655–1664). Der Jahreslohn beträgt bald 100 fl, bald 200 fl und schließlich ein Drittel des Gewinns.

⁴ Die Titulatur «Hauptmann» – z. B. Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/22, S. 44, 52 (1654) usw. – dürfte sich einzig auf das einheimische Wehrwesen beziehen und auf den Bauernkrieg von 1653 zurückgehen. Vgl. Akten 13/3856, Politische Unruhen, Bauernkrieg von 1653, Rechnungen.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 146a.

⁶ Ebd., 175. Dazu KDM Luzern 3, S. 256. Das Vorkaufsrecht («zügig») für Dorenbach und Hungerhalden war Hauptmann Spengler 1659 zugesprochen worden. Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/22, 601.

48. STUDER KASPAR

Großrat 27. 12. 1633; verstorben 29. 9. 1653¹

Goldschmied?, Münzmeister?², Weinhandel, (Weinschenke)³

1642 Junker K. S. kauft eine Matte samt Haus, Scheune und Garten am «burckhgraben» der Stadt für 4300 fl (abzüglich 100 fl Belastung)⁴.

¹ RP 71, 119b. Er war beim Attentat im Büggenschachen erschossen worden. Siehe Liebenau, Bauernkrieg, Jb. 20, S. 186*.

² Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 374. Ebenda betr. Kaspars Vater, Münzmeister Melchior Studer. Laut Testament sollte die Gemahlin von Münzmeister Melchior Studer in seinem Todesfall das ganze Vermögen verwalten und den heiratenden Kindern höchstens 200 oder 300 fl zu einem Anfang der Haushaltung geben; dem Sohn Kaspar wurden 1000 fl und das zur Münze gehörige Werkzeug vermacht. Personalakten A1, Melchior Studer. Derartige Bestimmungen dürften Berufstätigkeit der Kinder voraussetzen. Ein Sohn Kaspars arbeitete als Goldschmied und vererbte den Beruf auf die Nachkommen. Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 274, 374ff.

³ Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), Schaffhausen an Luzern, 25. 10. 1637: die Luzerner Kaspar Stauder und Jost Maugweiler haben den «nammhaften contract vmb 110 sohm weyn», im März 1637 mit dem Schaffhauser Lieferanten Hans Ulrich Peyer im Hof abgeschlossen, nicht eingehalten. Dazu RP 65, 228b (1637: Junker Kaspar Studer hat in Schaffhausen ein ziemliches Quantum Wein gekauft und muß ihn der diesjährigen guten Lese wegen mit Verlust verkaufen; er darf in seinem Haus in der Mühle-gasse ausschenken).

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 113. Vgl. ebd., 127a (1645: Verkauf von Haus, Scheune und Matte samt Riedstück im Bruch für 4200 fl).

49. STUDER (HANS) JOST

Großrat 24. 6. 1663; beerdigt 24. 3. 1705¹

Wirt², Gewürz- und Spezerei-handlung³, Weinhandel⁴, obrigkeitliches Weingewerbe⁵

1695 Gut im Moos, zwei Matten (Frauengut)⁶

¹ Cod. KZ 29, 16.

² Adlerwirt: Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1667/68–1676/77; cod. 7130, S. 77, 80, 110, 139, 171, 203 (1672–1676), 360, 421, 424, 448, 472, 501, 526, 556, 585 (1682–1689); cod. 7155, 60a (1681); RP 77, 216b (1675). Dazu Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Hirschenplatz (Sch. 892), 12. 6. 1662 (KR Hans Keller kauft die Wirtschaft zum Adler); StA Luzern B3.43/B1.3, 94 (1689: Studer verkauft den Adler für 6000 fl, abzüglich 320 fl Belastung). Vgl. noch STALU Akten Stadt C 441 Art. 5, Conducta, 25. 3. 1677, Diego Maderna an Luzern. Akten Stadt C 4410, Weinhandel, 16. 11. 1680. BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ RP 78, f. 36b, 39b, 150b, 178b (1678/79). Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741), undatiertes Memorial der Safrangesellschaft (1678) und Konzept zu RP 78, 36. Akten A1 F6 Freiheitsstrafen, Verbannung, Landesverweisung (Sch. 855), Akten Joh. Peter Carlin, Kund-

schaft 17. 8. 1685: Studers Ladendiener Pietro Antonio Vacano. Akten A1 F7 Safran-
zunft (Sch. 882), 7. 9. 1678, 14. 7. 1682. Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt,
Fischmarkt (Sch. 892), 2. 3. 1678. Akten A1 F8 Pfundzollrechnungen (Sch. 929B),
1684/85–1686/87, 1694/95; dazu cod. 6810, f. 7b, 8–13 (1687/88–1693/94).

⁴ RP 77, 223b (1675); 78, 85a (1678). Akten Stadt C 4410, Weinhandel, 1678.

⁵ RP 79, 329a; 86, 277a (1683–1703).

⁶ Personalakten A1, Bernhard Keller, 26. 7. 1695. Vgl. StA Luzern B3.43/B1.3, 187 (1695:
Lv Studers Matte, angrenzend an Hof und Gut im Oberen Grund).

50. THUOT VALENTIN

Großrat 24. 6. 1641; fehlt 24. 6. 1656¹

Kupferschmied²

Fähnrich³

1636 Matte im Rönnimoos⁴

1647 Kauft von den Geschwistern Haus und Heim samt der oberen Lindenfeldmatte für
2150 fl (abzüglich 400 fl Belastung)⁵.

¹ RP 72, 65b (29. 3. 1656; als verstorben erwähnt).

² Cod. KK 80, 23r. Cod. 9805/1, 83a (1629). RP 63, 96a (1631). Cod. KU 506, 16b;
BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ Z. B. cod. 9805/1, 83a; cod. 9810/20, S. 142.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 17a.

⁵ Ebd., 137.

51. THÜRING SEBASTIAN

Großrat 24. 6. 1656; beerdigt 20. 2. 1689¹

Pulvermacher²

1640 Seine liederliche Schwester (verheiratet mit Heinrich Schwendimann von Ebikon)
besitzt noch 2800 fl³.

1661 Kauft für 1250 fl (abzüglich 500 fl Belastung) ein «güetlin an der Birchegg», Kirchg-
gang Stadt Luzern, Gericht Horw⁴.

¹ Cod. KZ 43, 30.

² Vock, Helvetia 6, S. 79 (1651). Schmid, Luzernerpulver, S. 65f., 102 (Salpeterlieferun-
gen 1638–1640). RP 59, 383b (1625: Baschi Thüring, der Sohn des Luzerner Pulver-
machers Meister Jakob T., hat eine Zeitlang beim Basler Pulvermacher gedient und
besitzt keine Mittel, um angerichteten Schaden zu vergüten); 62, 379a (1630: Meister
Jakob Thüring der Pulvermacher hat seinem Sohn Sebastian den Pulvermacherdienst
in Solothurn verschafft; dazu Akten A1 F8 Pulver [Sch. 949], 4. 4. 1630); 65, f. 16a
(1636), 216b (1637: S. T. bittet um das Lehen der Pulverstampfe, wie es der verstorbene
Vater innehatte), 237b (1637: geht nach Solothurn), 313b (1638: vom Vater ererbte
Salpeterherde); 66, 352b (1640) und 68, 189b (1645: immer noch in Solothurn nieder-
gelassen); 73, 384b; 76, f. 233b, 322a, 350b; 77, f. 47a, 65b, 70a, 79a, 226b, 348a, 354b,
429b; 78, 271a; 79, 44b (1681: Wenn S. T. stirbt, erhält sein Enkel Urs Wilhelm lebens-
länglich das Lehen des Pulvergewerbes; dazu Akten A1 F8 Schießpulvermacher [Sch.
949], 5. 5. 1681, 6. 4. 1684; ebd., Verpachtung der Pulvermühle, 14. 12. 1686). Cod.
7115, S. 244, 438, 523; cod. 7120, S. 28; cod. 7150, 38a (1637: Sägelohn, den man sei-
nem verstorbenen Vater schuldet, und ein Trinkgeld für die ihm abgekaufte Salpeter-
hütte für Meister S. T. den Pulvermacher). Akten A1 F7 Pulverstampfer (Sch. 882),
13. 11. 1637. Akten A1 F8 Schießpulvermacher (Sch. 949). Cod. KU 506, 17a; BBLU
Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ RP 66, 352b.

⁴ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Moos (Sch. 894), 13. 6. 1661.

52. TWERENBOLD LUDWIG

Großrat 27. 12. 1612; fehlt 27. 12. 1629

Meister¹, Pfister²

1630 Die Gläubiger können aus der Hinterlassenschaft nur pro rata befriedigt werden³.

¹ Großrat Meister L. T. in RP 61, 251b (1628); 63, 8a (1630).

² RP 49, 9b (1604); 55, 196a (1617); 62, 408a (1630: Pfisterei des verstorbenen L. T.).
Akten Stadt C 422 Art. 2, Bäcker und Müller, 1597. Akten A1 F7 Kornamt (Sch. 912),
Mahl- und Backprobe 1616. Cod. KK 395, 361a (1619). BBLU Ms. 514 fol.

³ RP 63, 8a.

53. ULRICH FRIDLIN

Großrat 24. 6. 1606; verstorben 1. 9. 1635¹

Pfister², Weinschenk³, Wirt⁴

1602 Garten außerhalb der Stadt⁵.

¹ RP 64, 321a.

² RP 44, 378b (1595); 46, 327a (1599). 1609 wurde Großrat Ulrich immer noch als Meister
tituliert. RP 51, 50a. Akten Stadt C 422 Art. 2, Bäcker und Müller, 1589, 1590, 1592,
1593, 1595, 1597. BBLU Ms. 374 fol.

³ RP 44, 378b (1595). Akten A1 F7 Wirtschaftsrechte Luzern (Sch. 868), 10. 4. 1628.

⁴ Wirt zum Wind: RP 48, 383a (1603); Personalakten A1, Jakob Sidler, undatiert (nach
1612); cod. PA 8/27, S. 39. 1618 verkaufte Ulrich die Wirtschaft zum Weißen Wind für
2300 fl, abzüglich 400 fl Belastung. Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Bar-
füßergasse (Sch. 894), 29. 8. 1618. Schon 1602 hatte er die Wirtschaft zum Engel ver-
kauft. RP 48, 56b.

⁵ RP 48, 56b.

54. WEBER JOST

Großrat 24. 6. 1641; fehlt 27. 7. 1653

Meister¹, Gerber²

1647/52 Hof in Weggis³

Gut Allenwinden⁴

¹ Cod. 7080, f. 34a (1639/40), 41a, 55a, 62a (1644: Jost Weber), 75b (1645/46: Herr
Ammann J. W.). Vgl. noch RP 62, 68b (1628).

² Akten A1 F7 Rotgießer (Sch. 882), 17. 2. 1629: Meister J. W. der Rotgerber als Zeuge.
Dazu cod. 9805/1, f. 44b (1626: Meister J. W. fordert für Leder), 67a. Cod. KU 506,
16b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 799), 1. 3. 1652.

⁴ KDM Luzern 3, S. 264.

55. WEBER (HANS) JAKOB

Großrat 24. 6. 1670; fehlt 24. 6. 1676

Gerber¹, Wirt, Weinhandel²

1675 Weber verpachtet das Gut Allenwinden samt einem Ried im «Mordall» und zwei
Riedstücken auf dem «Brüel» für 290 fl/Jahr³.

1677 Die wegziehende Witwe Barbara Schindler muß für den fünfprozentigen Abzug
800 fl bezahlen, hätte also 16000 fl besessen⁴; laut eigener Aussage soll sie ihrem Mann
an Gülden 7000 fl zugebracht haben⁵.

¹ Vock, Helvetia 6, S. 79 (1651). Schwytzer, Gerwerzunft, Gfr. 27, S. 213, 217, 228.
Akten Stadt C 421 Art. 2, Gerber, 22. 12. 1673 (der ehrenfeste, fromme, weise GR

- H.J.W. als Stubenmeister zu Gerbern). Akten Stadt C 422 Art 2, Gerber, 2. 10. 1674 (Herr H.J.W. als neuer Stubenmeister der Rotgerber und Lederbereiter). Cod. KU 506, 18a; BBLU Ms. 514 fol.
- ² RP 75, 121b (1667); 76, 429 (1673). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1667 (H.J.W. der Löwenwirt samt seinem Weinfuhrmann), 1667/68, 1673/74 (wegen Fürkaufs mit 20 fl gebüßt). Cod. 9806/1, S. 33f. (1675: Auffall Geörg Hoffers, des Weinfuhrmanns aus Adelwil). StA Luzern B3.43/B1.2, 207a: GR Weber verkauft Haus, Wirtschaft und Taverne zum Roten Löwen in der Großstadt für 2750 fl.
- ³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Musegg (Sch. 891), 30. 1. 1659 (Matte Bramberg), 18. 8. 1675 (Allenwinden). Betr. Allenwinden s. Personalakten A1, Erben Custos Weber, 1677; RP 77, 387b.
- ⁴ RP 77, 410b.
- ⁵ RP 78, 29c.
56. VON WYL LUDWIG
 Großrat 27. 12. 1583; verstorben 14. 8. 1636¹
 Weißgerber², Weinschenk³
- ¹ RP 65, 25b.
- ² Siehe Messmer, Anhang 3, Nr. 95.
- ³ RP 53, 44a (1613: er darf in seinem Haus «vnder der egk den wytten keller haben oder gar wynschencken»); 63, 401a (1633); 65, 192b (1637).
57. VON WYL JAKOB
 Großrat 24. 6. 1612; fehlt 24. 6. 1662
 Metzger¹
- ¹ Cod. 5385, f. 40a, 57b, 110b; cod. 5395, 3a. RP 55, 206b (1617); 61, 190b (1627); 73, 237a (1660). Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Bußenliste 14. 1. 1620, Metzgerliste 1622, Bericht 13. 11. 1627; ebenda, Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1608, 1614, 1619, 1624, 1656, 1658, 1660. Schlachtung von Hirschen: cod. 7150, f. 5a, 10b, 34a, 127a, 135a, 145a (1635–1637, 1644/45); cod. 9765, f. 184a, 194a, 210b, 216b, 218b, 238a, 266a (1652–1656). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), Konkurs 16. 12. 1639; ebd. (Sch. 799), 19. 7. 1645, 14. 12. 1647. Cod. KU 506, 14b; BBLU Ms. 514 fol. Vgl. noch RP 64, 413a (1636: Von Wyl schickte seinem Tochtermann etliche Mütt Kernen nach Schwyz, die dieser weiterverkaufte); 67, 76a (1641: Von Wyls Frau hat im Gemüsehaus feilgeboten).
58. VON WYL HANS
 Großrat 27. 12. 1636; verstorben 7. 9. 1644¹
 Barbier und Wundarzt², Weinschenk³
 1647 entgegen der Erwartung doch eine ziemliche Erbschaft für sein Söhnchen⁴.
- ¹ RP 68, 76b.
- ² Personalakten A1, Ludwig von Wyl, Kaiser-Heinrich-Tag 1616, undatiertes Stück und 31. 8. 1635. Cod. PA 9/14, 7b: Hans von Wyl, «balbier», wurde 1635 in die Lukasbruderschaft aufgenommen. Cod. KU 506, 16a und BBLU Ms. 514 bezeichnen ihn als Metzger.
- ³ RP 65, 192b (1637); 68, 225b (1645: Bestätigung des Weinschenkenrechts im weiten Keller an der Egg bei der Fischerstatt für den Sohn Hans Ludwig).
- ⁴ RP 69, 93b.
59. VON WYL (HANS) KARL
 Großrat 27. 12. 1665; fehlt 27. 12. 1669
 Meister, Handwerker¹, Metzger²

- ¹ RP 72, f. 498b, 502a (1658); dazu Personalakten A1, von Wyl, 7. 12. 1658. RP 74, 130a (1663). 1663 wurde Meister Carli von Wyl in die Meisterschaft zu Schneidern aufgenommen: BBLU Ms. 296 fol.
² Cod. 5395, 70a (1661: Aufnahme in die Meisterschaft). Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

60. WYSSING HANS

Großrat 24. 6. 1582; verstorben 18. 12. 1639¹

Tuchhandel², Waffenhandel³, obrigkeitlicher Harnisch- und Musketenhandel⁴

1636 Wyssing wollte seiner Tochter Petronella «wägen irer flisigen kindlichen thrüwen vnd diensten» den Hof zu Meggen, der «sonsten etwas mereres währ», für nur 4000 fl verkaufen⁵.

¹ RP 66, 85a. Cod. KK 35, 51v gibt als Sterbedatum den 16. 12.

² Feer II, S. 133, 210, 215, 233f. Für das «blühende Leinengewerbe» haben wir keine Belege. KBLU Pp. Msc. 97 fol. (1583). Weiteres bei Messmer, Anhang 3, Nr. 97.

³ F. von Jecklin, Beiträge zur Geschichte der Waffen im XVI. Jahrhundert, in: ASA 29/1896, S. 92.

⁴ RP 57, 282a (1621). Akten 13/194 (1597–1607). Weitere Belege bei Messmer, Anhang 3, Nr. 97.

⁵ RP 65, 69a.

61. WYSSING JAKOB

Großrat 24. 6. 1635; verstorben 29. 11. 1643¹

Tuchhandel², obrigkeitlicher «wöhrgwirb» (Handel mit Harnischen, Musketen usw.)³

Hauptmann⁴

1644 Streit um ein «höfflin» zu Kriens, das der verstorbene Jakob Wyssing verkauft hatte⁵.

1645 Matte auf der Musegg für 4300 fl verkauft⁶.

In Luzern ergab die Bilanz der Vermögensrechnung einen Passivsaldo von über 5100 fl; die Höhe der Ansprüche an die Krone Spanien ist uns nicht bekannt⁷.

1650 Hat des «sinen alhie nüzit mer»⁸.

¹ RP 67, 328b.

² Akten Stadt C 422 Art. 2, Tuchmacher und -händler, undatiertes Gutachten (um 1640). Lieferungen an den Staat aus dem Tuchladen der Wyssing, 1625–1643: cod. 7105, f. 23a, 82a, 131a, 137a, 182b, 236a, 278a, 284a, 332b, 378a, 419a; cod. 7110, f. 39a, 83a; cod. 7115, S. 77 (1636: Niklaus Mittler und Söhne von Gabriel W. sel.), 165, 259, 355, 449, 539; cod. 7120, S. 37, 78. Dazu cod. 9805/1, 48b (1626); cod. 9805/2, 2a (1630). Personalakten A1, Gabriel Wyssing, Briefe zw. 17. 7. und 26. 10. 1643. Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/20, vor allem S. 8 ff., 24f., 90, 159f.; Weiteres S. 109, 112f., 148, 152, 180, 220ff., 230, 294f. usw. RP 68, f. 106b, 314a, 346b (1644/46). Tuchladen und Leinengewerbe (?) sollen 1646 auf zusammen 8300 fl geschätzt worden sein. Feer II, S. 210.

³ Akten 13/196. RP 62, f. 127a, 132b (1629: Niklaus Mittler im Namen seines Principalen Gabriel Wyssing); 64, f. 298a, 299a (1635: Niklaus Mittler muß die Waffen, welche die Hauptleute aus dem Zeughaus beziehen, wieder ergänzen); 69, f. 21b, 26a, 75a (1647).

⁴ RP 67, 234a (1642); 69, f. 236a, 436; 70, f. 36b, 37a. Personalakten A1, Gabriel Wyssing, Briefe zw. 17. 7. und 26. 10. 1643.

⁵ Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/20, S. 31.

⁶ StA Luzern B3.43/B1.2, 130a.

⁷ Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 799), 4. 9. 1645.

⁸ RP 70, 36b und 37a.

62. WYSSING HANS LUDWIG

Großrat 27. 12. 1672; beerdigt 6. 10. 1701¹

Metzger², Wirt³

1693/1696 verarmt⁴

¹ Cod. KZ 43, 55.

² Cod. 5395, 18. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1656, 1658, 1660, 1672, 1674/75, 1677/78, 1680 oder 1682, 1683–1687, 1689, 1699. Akten Stadt C 422 Art. 2, Metzger, Liste von 1679. Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/22, 604 (1659). Cod. 9806/1, S. 61, 119 (1675/76). Cod. KU 506, 18a; BBLU Ms. 514 fol.

³ RP 74, 316b; 76, 305b (1664–1672: Wirt in Werthenstein).

⁴ RP 83, S. 189, 333, 421; 84, 203.

63. ZURMÜHLE LEODEGAR

Großrat 27. 12. 1644; fehlt 24. 6. 1683

Schneider¹, Wirt²

1645 Gut «die lang matt» an der Halde³.

¹ Cod. KU 506, 16b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

² Taverne zu St. Anna am Kornmarkt: RP 66, 358b (1641); 69, 208a (1648); 70, 403b (1652); 74, 221b (1664); 78, 127b (1679). Dazu Akten 13/3855 Politische Unruhen, Bauernkrieg von 1653, «conto» vom 23. 12. 1654 («vnderschiedliche ausgaben», 9. 8. 1653). StA Luzern B3.43/B1.2, 102 (1641: Zurmühle erwirbt tauschweise das Haus zu St. Anna am Kornmarkt samt dem Tavernenrecht).

³ RP 68, 186b.

2. Zwischen 1620 und 1680 in den Kleinen Rat aufsteigende Geschlechter

64. CYSAT RENWARD

Großrat 27. 12. 1591; zurückgetreten am 24. 6. 1614 wegen der Wahl zum Stadtschreiber¹;
Kleinrat 27. 12. 1623; fehlt 24. 6. 1627 (entsetzt²)

Schreiber 1594–1624³

1622/28 Riedstück im Gericht Ebikon⁴.

1627 Auszahlung von Anna Dullikers Frauenvermögen in Höhe von 18293½ fl⁵.

¹ Cod. 1315, 187b.

² Akten 12/33 (Entsetzungsurteil 22. 2. 1627).

³ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 105, 107 (Rats-, Stadtschreiber).

⁴ RP 58, 258a. StA Luzern B3.43/B1.1, 17b.

⁵ Personalakten A1, Renward Cysat, 10. 3. 1627.

65. CYSAT LUDWIG

Großrat 27. 12. 1622; Kleinrat 27. 12. 1647; fehlt 27. 12. 1659

Schreiber 1625–1648¹

¹ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 107–109 (Gerichts-, Vogt-, Ratsschreiber in Luzern);
Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 170 (Stadtschreiber in Willisau).

66. CYSAT (HANS) LEOPOLD

Großrat 24. 6. 1648; Kleinrat 27. 12. 1659; fehlt 27. 12. 1663

Goldschmied¹

Schreiber 1628–1659²

1644/46 Kauft für 6800 fl (abzüglich 5961½ fl Belastung) liegende Güter im Amt Weggis,
darunter Haus und Hof «die Hallti»³.

¹ Cod. KK 80, 22r (1609; achtjährig). Dazu cod. KZ 2, S. 8 (getauft am 16. 6. 1601).

² Jos. Wallimann-Huber, Die Bürgergeschlechter von Beromünster, II. Die bürgerliche
Ortsgeschichte von Beromünster, S. 80; dazu RP 61, 234b und 67, 21a (Amtsschreiber
in Beromünster). Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 106, 109 (Gerichts-, Unterschreiber
in Luzern).

³ FAA 1276.

67. CYSAT WALTHER LUDWIG

Großrat 24. 6. 1650; Kleinrat 24. 6. 1667; beerdigt 24. 10. 1698¹

Apotheker²

1683 Verkauft für 3100 fl den hinteren Hof gen. «Rüßmatt» in der Geißmatt, Kirchgang
Luzern, angrenzend an andere Güter Cysats³.

1686 Oberer Geißhof⁴.

¹ Cod. KZ 43, 48.

² Akten 13/2515 Villmergerkrieg I, Korrespondenzen, 4. 4. 1656. Akten 13/3855 Poli-
tische Unruhen, Bauernkrieg von 1653, «conto» vom 23. 12. 1654 («vnderschiedliche
ausgaben», 9. 7. und 5. 11. 1653). Akten A1 F7 Goldschmiede (Sch. 873), 18. 6. 1657
(Cysats «apotegkher gsell» Joh. Jörg Zigill). Cysat-Apotheke in cod. 7125, 242b (1656);
cod. 7130, S. 80 (1673), 110, 140, 172, 205, 237, 269, 301, 331, 361, 424, 448, 472, 501,
526, 555 (1689: Jr. Walthert Ludi Cysat), 587, 652, 677, 703, 729; cod. 7135, f. 13b,
25a (1697). PA 794/16607 (1682). Cod. KU 506, 17a; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 294a.

⁴ Ebd. 304a sowie B1.3, S. 3.

68. CYSAT JOHANN

Großrat 24. 6. 1660; fehlt 27. 12. 1675¹

Dr. med., Stadtarzt², Apotheker³

1677 Seine Güter grenzen an Hof und Gut Gopplismoos⁴.

¹ Nach Studer, *Medizinalwesen*, Gfr. 111, S. 175, am 30. 10. 1675 verstorben.

² Ebd., S. 174f. Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ Cod. 7150, f. 19a (1636: Medikamente), 183a, 187b (1649/50: Dr. Cysats Apotheke). RP 65, 219a (1637: Rückkauf der Cysat-Apotheke) und 384b (1638). Umgeldrechnung cod. 9760, 186a (1640: Dr. Cysats Obere Apotheke). Cod. KK 395, 170a (1641: «vm gewürz»). Cod. 7120, S. 115 (1644), 196, 311 (1648/49).

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 237a. Ebd. 212a.

69. CYSAT JOST KARL EMANUEL

Großrat 27. 12. 1661; Kleinrat 27. 12. 1673; beerdigt 12. 1. 1682¹

Gewürz- und Spezereihandlung², Wolltuchgewerbe³, Schießpulvergewerbe⁴

Schreiber 1663–1674⁵

1686 Die Erben verkaufen die beiden Häuser und den Hof gen. «die Haldi» samt «der Palmi, Langmatt vndt Bächelen», alles zu Niederdorf im Amt Weggis gelegen, sowie die Hegimatte und -weide für 9000 fl (abzüglich 5594 fl 28 β Belastung)⁶.

¹ Cod. KZ 43, 12.

² RP 78, f. 22a, 36b (1678), 280a (1680: Der Ladendiener Peter Carlin hat verbotenerweise Tabak verkauft; er darf einzig en gros transitieren). Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741), undatiertes Memorial der Safrangesellschaft. Akten A1 F6 Freiheitsstrafen, Verbannung, Landesverweisung (Sch. 855), Aktenbündel Joh. Peter Carlin, 1684–1687. Akten A1 F7 Safranzunft (Sch. 882), März/April 1678, 14. 7. 1682. Akten A1 F8 Pfundzollrechnungen (Sch. 929B), 1684/85. Cod. 9806/1, 331 (1681: Forderungen um Waren); cod. 9806/2, S. 98 (1685: Herr Landvogt Jakob Karl Cysat fordert um Waren), 108 ff. (Auffall Hans Peter Carlis).

³ RP 78, 28b (1678). Akten A1 F7 Safranzunft (Sch. 882), 14. 7. 1682. Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Obergrund, Obere Sägerei (Sch. 894), Rechnung von der Walke 1678/79.

⁴ RP 78, 271a (1680). Urk. 433/7774 (1682: Belehnung der Kinder). Dazu Akten A1 F8 Schießpulvermacher (Sch. 949), 1682/83.

⁵ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 107 (Ratsschreiber in Luzern); Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 171 (Stadtschreiber in Willisau).

⁶ KBLU Urk. 18 (1. 9. 1686).

70. CYSAT HANS LUDWIG

Großrat 24. 6. 1674; Kleinrat 24. 6. 1699; beerdigt 6. 10. 1724¹

Apotheker²

1703 Seine Matte grenzt an das Heimwesen gen. «Rüßborth»³.

¹ Cod. KZ 43, 122.

² Sidler, Apotheker, *Schweiz. Apotheker-Zeitung* 93/1955, S. 344. Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741), Konzept 22./30. 4. 1678; ebd., Schärer, 4. 2. 1689. Cod. 9806/1, 399 (1682). Wahrscheinlich betrieb er die Cysat-Apotheke zuerst mit seinem Vater zusammen (s.o. Nr. 67 und dazu RP 76, 288b), dann mit seinem Bruder Karl (Emanuel). Vgl. cod. 7135, f. 37b, 49b, 63b, 77a, 90a, 101a, 110b, 122b usw. (1698 ff.). Dazu Akten 13/3178 Villmergerkrieg II, Kriegsrechnungen (Apotheker Carl Cysat, 1712); StA Luzern B3.43/B1.3, S. 606 (1716: Apotheke der Brüder Johann Ludwig und Karl Emanuel

Cysat); ZA Safran, Rechnungen der Pulverstampfe 1712ff. (beide Junker Landvögte Cysat). STALU cod. KU 506, 18a; BBLU Ms. 514 fol.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Gopplismoos (Sch. 893), 6. 11. 1703.

71. CYSAT HANS JOST

Großrat 27. 12. 1675; beerdigt 23. 4. 1688¹

Dr. med., Stadtarzt²

¹ Cod. KZ 43, 28.

² Studer, Medizinalwesen, Gfr. 111, S. 174–176, 179f. Cod. KU 506, 18a; BBLU Ms. 514 fol.

72. DÜRLER HANS

Großrat 24. 6. 1616; Kleinrat 24. 6. 1633; fehlt 24. 6. 1657

Pfister¹, Weinschenk, Weinhandel²

¹ RP 52, 332a (1612). Akten A1 F7 Kornamt (Sch. 912), Mahl- und Backproben 1617 bis 1619. Cod. KU 506, 15a; BBLU Ms. 514 fol.

² RP 54, 17a (1614). Akten Stadt C 4410 Weinhandel, undatierte Liste der Importeure von Elsässer Wein (zw. 1620/1625): Weinschenk Hans Thürler.

73. DÜRLER LUDWIG

Großrat 24. 6. 1642; Kleinrat 24. 6. 1658; fehlt 27. 12. 1662¹

Tuchhandel²

Fähnrich³

¹ RP 74, 47a (12. 10. 1662: als verstorben erwähnt).

² Personalakten A1, Geörg Balthasar, Ehebrief 27. 8. 1644. BBLU Ms. 514 fol. («gwirbet mit duoch, siden»).

³ Personalakten A1, Geörg Balthasar, 27. 8. 1644.

74. DÜRLER FRANZ BARTHOLOMÄUS

Großrat 24. 6. 1662; fehlt 24. 6. 1679

1679 «wenige verlassenschaft»¹.

¹ RP 78, 226a.

75. DÜRLER HANS RUDOLF, Ritter

Großrat 27. 12. 1667; Kleinrat 27. 12. 1676; Schultheiß 27. 12. 1688; beerdigt 18. 9. 1712¹

Tuchhandel²

Hauptmann³

¹ Cod. KZ 29, 45. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 165–168 (verstorben 16. 9. 1712).

² Cod. KU 506, 18a («ward ein tuochherr»); BBLU Ms. 514 fol. («gwirbet mit duoch»).

³ KBLU Pp. Msc. 88 fol., 53a (1684). STALU Personalakten A1, Pfyffer J., 2. 8. 1688.

76. DÜRLER FRANZ KARL

Großrat 24. 6. 1679; fehlt 27. 12. 1685¹

Schreiber 1680–1685¹

¹ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 108 (Vogtschreiber; verstorben 8. 8. 1685).

77. ENTLIN ADAM

Großrat 27. 12. 1605; fehlt 27. 12. 1630¹

Müller², Getreidehandel³, Weinschenk⁴, Stubenknecht⁵, Wirt⁶

1628/1630 Gut auf dem Wesemlin⁷.

¹ RP 63, 36b (17. 8. 1630; als verstorben erwähnt).

² RP 39, 230b (1585); 40, 150b (1586: Müller wie sein Vater Hans); 42, 351b (1591). Archiv der Korporation Luzern, Mühlen-Urkunden UE 10, Di. n. Peter und Paul (30. 6.) 1587: Verleihung eines Stadtmühlelehens, das auch von seinem Vater Hans Entlin bewirtschaftet worden war.

³ RP 42, 351b (1591).

⁴ RP 43, 11b (1592).

⁵ Zu Schneidern: RP 44, 27a (1594); 45, 27a (1596).

⁶ Rößli-Wirt: RP 46, 94b und 95a (1598); 47, 92b (1600); 49, 343a (1605). Akten A1 F7 Getränke, Weinführer (Sch. 917), 15. 9. 1610 («würdt zuom weisen reslen, einer des grosen rods doselbstem», Vermerk des Weinstichs zu Niedermorschweiler).

⁷ RP 63, 10b. Dazu StA Luzern B3.43/B1.1, 9b und 11a.

78. ENTLIN HANS JAKOB

Großrat 27. 12. 1630; Kleinrat 27. 12. 1640; verstorben 4. 5. 1653¹

Wirt²

Fähnrich³

1630 Väterliches Erbeil der Schwester Barbara Entlin: 1400 fl⁴.

1639 Riedmatte im Kirchgang und Amt Kriens⁵.

Verkauf der Wirtschaft zum Rößli für 7600 fl; die Wirtschaft wird dem neuen Besitzer aber wieder «abzogen»⁶.

1653 Verkauf der Rößlimatte für 4600 fl, abzüglich 220 fl Belastung⁷.

¹ RP 71, 1a.

² Rößliwirt: RP 55, 24a (1616); 56, 214a und 223a (1618); 59, 164b und 248a (1624). Cod. 7115, S. 241 (1637), 247, 435; cod. 7120, 154 (1644/45); cod. 7125, f. 100b, 102a, 103b, 104b, 140b, 173b, 174b (1651–1654); cod. 7150, passim (1635–1650); cod. 7155, f. 8b, 12a (1651). Cod. 3925, 105b (1630). Cod. 9750, 74a (1629); cod. 9765, f. 25a, 30b, 39b, 49a, 51b, 156b, 175b, 186b, 192a (1646–1652). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1631, 1634, 1637–1639. Akten Stadt C 4410 Weinhandel, undatierte Liste der Importeure von Elsässer Wein (zw. 1620/1625). Cod. KU 506, 7a und 15b; BBLU Ms. 514 fol.

³ Z.B. cod. 7105, 172a. Personalakten A1, von Vifis, 12. 10. 1619.

⁴ Cod. 3925, 105b.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 68a.

⁶ Ebd., 73. Dazu STALU RP 66, 227b.

⁷ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt (Sch. 891), 27. 8. 1653.

79. GÖLDLIN HANS THÜRIG

Großrat 24. 6. 1644; Kleinrat 24. 6. 1655; fehlt 24. 6. 1692

Hauptmann¹

1680 Matte im Oberen Grund².

1692 Hinterlassenschaft von angeblich 60000 fl³.

¹ Z.B. RP 68, 335a; 73, 369a; 75, 51a; 76, 206a (französische Dienste). PA 755/15691.

² Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Obergrund (Sch. 894).

³ Cod. KU 506, 7b.

80. GÖLDLIN HEINRICH (RENWARD)

Großrat 24. 6. 1657; Kleinrat 24. 6. 1692; beerdigt 1. 6. 1697¹

Hauptmann²

¹ Cod. KZ 43, 46.

² Feer II, S. 175. RP 71, 514b (1655: Rekrutierungserlaubnis); 72, 70a (1656: französische Dienste); 76, 206a. PA 711/14515.

81. GÖLDLIN HANS RENWARD

Großrat 27. 12. 1667; beerdigt 22. 3. 1698¹

(Hauptmann?)²

1680 Kauft Hof und Gut gen. «vorder würtzbach», Kirchgang und Gericht Luzern, für 7600 fl (abzüglich 5215 fl Belastung)³.

1693 Vermacht testamentarisch liegende Güter im Wert von über 15000 fl (u. a. ein Gut zu «Horb» und die Höfe Hinter- und Vorderwürzenbach)⁴.

¹ Cod. KZ 43, 47.

² Die Titulatur «Hauptmann» dürfte sich einzig auf ein Kommando im eidgenössischen Zusatz für Basel (1676) beziehen. Vgl. RP 77, 326b und dazu PA 859/17709. Edouard Rott, *Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons Suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés*, VIII, Berne 1923, S. 35, 464.

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 259.

⁴ PA 859/17708.

82. HARTMANN JAKOB

Großrat 24. 6. 1617; Kleinrat 27. 12. 1632; fehlt 27. 12. 1671

Goldschmied¹, Leinwand-, Tuchgewerbe², Salpeter-, Schießpulvergewerbe³, obrigkeitliche Salzfaktorei⁴, obrigkeitliches Salpetergewerbe⁵, (Sägerei⁶)

1629 Hof neben der Reuß⁷.

1636 Güter im Stadtgericht und -kirchgang⁸.

1637 Hof «Schadenrüten»⁹.

1664 Verpachtet Güter in Sörenberg im Land Entlebuch; Lehenzins: 1000 fl/Jahr¹⁰.

¹ Urk. 256/4287 (1610: Meister J. H. der Goldschmied, Fischmarkt/Mühlegasse). BBLU Ms. 514 fol. Vgl. auch Rittmeyer, *Goldschmiedekunst*, S. 327 (ungenau).

² Bodmer, *Industriegeschichte*, S. 158. Liebenau, *Das alte Luzern*, S. 44. RP 56, f. 204b (1618), 327b (1619); 57, f. 116a (1620: Meister Jakob Hartmann und Meister Renward Furer «die gwirbsherren»), 273a (1621); 58, f. 174b, 188a (1622); 59, 383a (1625). Akten A1 F7 Safranzunft (Sch. 882), 28. 11. 1618; ebd., Leinenweber (Sch. 887), 27. 4. 1619. Akten Stadt C 422 Art. 2, Tuchmacher und -händler, undatiert (um 1640). Cod. 9805/1, 62b (1628); cod. 9805/2, 32b (1630). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), Konkurse 9. 5. und 2. 12. 1633, 6. 7. 1635, 13. 4. und 18. 5. 1639 (stets Forderungen «vmb wahren»). Personalakten A1, Hans Holdermeyer, undatiertes Hinterlassenschaftsverzeichnis. Vgl. auch cod. 3925, 159b (1631: Kaspar Ostertag bürgt für seinen Stieftochtermann Michael Bomatter, wohnhaft in Sarnen, und zwar zunächst für Waren im Wert von 100 fl, die Bomatter von GR Jakob Hartmann bezieht, und dann überhaupt für die Zeit, solange Bomatter mit Hartmann in Handlung stehen wird). RP 62, 201b (1629: Jakob und Münzmeister Jost H. leihen den Calancern Geld und halten ihrem Vetter, dem Färbermeister Rudolf Fohrer [Fuhrer] Aufträge – der Calancer? – zu).

³ Schmid, *Luzernerpulver*, S. 99, 100, 152. Akten A1 F8 Pulverregal, Schießpulvermacher (Sch. 949), 1622, 20. 11. 1623. RP 58, 286b (1622). Cod. 3925, 15b (1629: Ein-

stellung eines Salpetersieders); cod. 3930, 43a (1633: Hartmann verkauft seine Pulverstampfe ob Kriens an Meister Balthasar Sager); vgl. aber cod. 7115, 249 (1638).

⁴ Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 45. RP 52, f. 384b, 385b, 397a (1612); 58, 305b (1622). Akten A1 F8 Finanzwesen, Salzrechnungen (Sch. 946), 1614ff.

⁵ RP 63, 388b (1633).

⁶ RP 68, f. 154b, 157b (1644). Siehe auch unten Anm. 10.

⁷ Cod. 3925, 15b.

⁸ Cod. 3930, 166a. Vgl. noch ebd., 142a (1635: Hof in Kriens).

⁹ Ebd., 222a.

¹⁰ Josef Schmid, Die Junkerfamilie Hartmann und ihre Besitzungen im Sörenberg, in: Blätter für Heimatkunde aus dem Entlebuch, 33/1960, S. 169ff., besonders 173–178.

83. HARTMANN HANS

Großrat 24. 6. 1619 («der ellter»¹); verstorben 2. 1. 1634²

Metzger³

1635 «hußmatten» und «keer» in Kriens⁴.

¹ Cod. 1315, 206a.

² RP 64, 103a.

³ Cod. 5385, 84a (1580: Aufnahme in die Meisterschaft). RP 41, 63 IIa (1588). Cod. 5390, 124a (1597). Cod. 9805/1, 159a (1630). Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Liste von 1622; ebd., Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1604, 1608, 1614, 1619.

⁴ Gültprotokoll cod. 3930, 130a.

84. HARTMANN JOST

Großrat 24. 6. 1633; Kleinrat 27. 12. 1671; fehlt 24. 6. 1673

Goldschmied, Münzmeister¹, Beteiligung am Leinwandgewerbe des Bruders Jakob Hartmann und des Schwagers Renward Forrer²

1673 Erbteilung: «dises so ansechenliche guth»; die Güter oder Alpen im Sörenberg im Lande Entlebuch blieben vorderhand unverteilt in der Verwaltung des gleichnamigen Sohnes³.

¹ Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 220f., 259f., 276, 328f. Wielandt, Münz- und Geldgeschichte, S. 50–55. Cod. KU 506, 8a und 16a; BBLU Ms. 514 fol.

² Akten A1 F7 Safranzunft (Sch. 882), 28. 11. 1618. Vgl. auch RP 62, 201b (1629).

³ Personalakten A1, Jost Hartmann, Bruchstück eines undatierten Erbteilungskonzepts (irrig 1693). Siehe auch Josef Schmid, Die Junkerfamilie Hartmann und ihre Besitzungen im Sörenberg, Blätter für Heimatkunde aus dem Entlebuch, 33/1960, S. 175, 178.

85. HARTMANN NIKLAUS

Großrat 24. 6. 1639; fehlt 27. 12. 1657¹

Metzger²

1643 Hof und Gut im Bruchthal (fünf Kühe Winterung, drei Kühe Sömmerung) als Eigentum seiner Gemahlin Afra Probstatt³.

¹ RP 72, 363a (5. 11. 1657: als verstorben erwähnt).

² Cod. 5385, 113a (1607: Aufnahme in die Meisterschaft). Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1624. Cod. 9805/1, f. 50a, 56b, 62a (1627/28). RP 68, 454a (1646). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 799), Aufrechnung 4. 9. 1645. Cod. KU 506, 16a; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Bruchthal (Sch. 893), Osterabend 1643.

86. HARTMANN HANS

Großrat 24. 6. 1640; fehlt 24. 6. 1662

Metzger¹

¹ Cod. 5385, f. 55a, 119b; cod. 5395, f. 19a, 46a. Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Bußenliste 14. 1. 1620, Metzgerliste von 1622, Bericht 13. 11. 1627; ebd., Metzgerverzeichnis (Sch. 876), 1604, 1608, 1614, 1619, 1624, 1656, 1658, 1660. Akten A1 F7 Viehhandel (Sch. 920), 16. 10. 1640. Cod. 9805/2, 60a (1631: Meister H. H. hat Forderungen wegen Vieh). Cod. KU 506, 16b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

87. HARTMANN FRANZ

Großrat 27. 12. 1657; beerdigt 13. 1. 1700¹

Metzger²

1687 Verkauft eine Mühle im Kirchgang Horw samt Haus, Scheune, Stampfe, Reibe, Haferdarre, Speicher usw. für 3800 fl (abzüglich 2000 fl Belastung); dem wohlledn Juncker (!) Hartmann gehört auch die Pfisterei in Kriens³.

¹ Cod. KZ 43, 50.

² Cod. 5395, f. 16a, 50a (1630: Aufnahme in die Meisterschaft), 89a; cod. 5415, 34 (Kerzenmeister der Metzgergesellschaft seit 1680). Akten A1 F7 Metzgerverzeichnis (Sch. 876), 1656, 1658, 1660, 1672, 1674/75, 1677/78, 1680 oder 1682, 1683–1687, 1689. Akten Stadt C 422 Art. 2, Metzger, Liste von 1679. RP 74, 215a (1663); 83, 601 (1695). Cod. 7155, f. 56b, 59b, 62a, 68a, 74a, 76b (1679–1688). Cod. KU 506, 17a; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ Akten A1 F7 Müller, Horw (Sch. 878), 25. 2. 1687.

88. HARTMANN HANS JAKOB

Großrat 24. 6. 1665; beerdigt 28. 2. 1690¹

Sattler², Schiffer der Pfisternauengesellschaft³, Weinschenk⁴

1665 Meister Hans Jakob Hartmann kauft für 2000 fl (abzüglich 1057½ fl Belastung) das «höflin» Hochrüti im Moos⁵.

1675 Hartmann vertauscht das Gut Hochrüti (Belastung 1207½ fl) mit einem Baumgarten samt Haus im Bruch; anderntags verkauft seine Gemahlin Anna Maria Fleischlin Hof und Gut «bey der eich» (s. Anm. 7) im Oberen Grund für 7950 fl, abzüglich 4000 fl Belastung⁶.

1678 Die verstorbene Gattin Anna Maria Fleischlin hinterließ etwas über 14000 fl⁷.

¹ Cod. KZ 43, 31.

² Vock, Helvetia 6, S. 79 (1651). Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ Akten A1 F7 Schifffahrt (Sch. 901), 7. 9. und 20. 10. 1665. BBLU Ms. 457 I fol. (1663).

⁴ RP 70, f. 6a, 204a (1650/51). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1652 bis 1654, 1662/63.

⁵ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Moos (Sch. 894), 12. 1. 1665, 24. 10. 1667.

⁶ StA Luzern B3.43/B1.2, 224 und 224a.

⁷ Personalakten A1, Anna Maria Fleischlin, besonders 31. 8. 1675, 30. 1. 1677, 13. 5. 1678; ebd., Hans Jakob Hartmann, 1674/75. Für Hartmann selbst gibt es Hinweise auf Schuldenwirtschaft. Vgl. z.B. RP 77, f. 221a, 223a, 280b, 281a, 283a, 329a (1675/76).

89. HARTMANN HANS MELCHIOR

Großrat 24. 6. 1671; Kleinrat 24. 6. 1682; fehlt 24. 6. 1699

(Hauptmann?)¹

1692 Güter²

¹ Die Titulatur «Hauptmann» dürfte sich einzig auf die Landeshauptmannschaft im sanktgallischen Wil beziehen. Vgl. cod. 9806/1, S. 298, 386, 415; desgleichen StA Luzern B3.43/B1.2, 277a und 285.

² Akten A1 F7 Müller, Littau (Sch. 878), 14. 3. 1692.

90. HARTMANN JOST

Großrat 24. 6. 1672; Kleinrat 24. 6. 1681; fehlt 24. 6. 1682

Goldschmied?, Münzmeister?¹, Tuchhandel²

Schreiber 1674–1680³

1671 Hof und Gut «Wägrigen»⁴.

1673 Nach dem Tod des gleichnamigen Vaters blieben dessen Güter oder Alpen im Sörenberg im Lande Entlebuch vorderhand unverteilt in der Verwaltung des Sohnes⁵.

¹ Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 221, 259f., 273, 330: Die bedeutende Werkstatt der Goldschmiede Hartmann sei von ihm auf den Cousin Franz Ludwig übergegangen. 1673 bewarb sich Georg Krauer als Münzmeister, weil sich nach dem Tod von Jost H. II. niemand sonst «vor thüwe». Andererseits scheint Jost H. III. etwas vom Münzen verstanden zu haben: 1677 und 1682 gab er mit Münzmeister Krauer zusammen Münzgutachten ab. Und 1690 war sein Sohn immer noch im Besitz von Goldschmiedewerkzeug und Münzgerät. F. Haas, Beiträge zu einer luzernerischen Münzgeschichte, in: Revue suisse de numismatique, 9/1899, S. 46ff. (vor allem Nr. 513, 523), 132f. Theodor von Liebenau, Die Münzmeister von Luzern, in: Bull. num. 9/1890, S. 6f. Franz Haas-Zumbühl, Die Goldschmiede- und Münzmeister-Familie Krauer in Luzern, in: Gfr. 89/1934, S. 202ff., besonders 205–208. Wielandt, Münz- und Geldgeschichte, S. 55f. und 133, ist ungenau. RP 76, 405b (1673).

² Cod. 7120, S. 122, 162, 201, 245, 281, 319; cod. 7125, f. 33a, 75a (1644–1652). Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/22, S. 15 (1653). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), Konkurse 6. 2. 1643, 4. 11. 1645; ebd., (Sch. 799), 16. 3. 1651; ebd., (Sch. 801), 17. 3. und 10. 11. 1660 (stets Forderungen «vmb wahr»). Personalakten A1, Jost Hartmann, Peter und Paul 1671.

³ Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 171 (Stadtschreiber in Willisau).

⁴ Personalakten A1, Jost Hartmann, Peter und Paul 1671.

⁵ Siehe oben Nr. 84. Vgl. noch KDM Luzern 1, S. 104f.

91. KELLER KASPAR

Großrat 27. 12. 1633; verstorben 23. 3. 1637¹

Handwerker², (evtl. Metzger?³), Wirt in Werthenstein⁴

1634 Hof Staldegg⁵

¹ RP 65, 88b; cod. 5395, 32a.

² Cod. 1435/44, S. 729. Zur Einordnung vgl. RP 54, 204b; 56, 307b.

³ Cod. 5385, 116b (1607: Aufnahme in die Meisterschaft); cod. 5395, 32a.

⁴ RP 56, f. 51a, 79b, 307b (1618/19); 61, 311b (1628); 65, 124a (1637: Keller hat ein Krämerhäuschen an die Klostermauer gebaut); 66, 58b (1639); 67, 116a (1642). Cod. 3930, 132a (1635). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), 27. 4. 1633. Cod. KU 506, 16a; BBLU Ms. 514 fol.

⁵ Cod. 7110, 58a.

92. KELLER HANS

Großrat 27. 12. 1640; Kleinrat 27. 12. 1661; fehlt 24. 6. 1678¹

Gerber², Weinschenk³, Stubenwirt⁴, Weinhandel⁵, Getreidehandel⁶, Salzhandel⁷ und obrigkeitliche Salzfactorie⁸, Butterhandel⁹, Handel mit Leder, Tuch, Pferden «vnd anderen sachen»¹⁰, Bergbau und Metallhandel¹¹, Metallverarbeitung¹²

1678 Hinterlassenschaft von angeblich 43000 fl¹³.

1695 Sohn und Tochter teilen die liegenden Güter der Eltern: u. a. Gut auf der Musegg, Haldengut, Gut im Moos, zwei Matten, Alp im Entlebuch; wegen der hinterlassenen Gewerbe und der Wirtschaft zum Adler bleibt es bei der früheren Teilung¹⁴.

¹ RP 78, 52b (14. 6. 1678: als verstorben erwähnt).

² BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ RP 67, 80b (1641: Haus an der Ledergasse). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1646/47–1647/48, 1650/51–1653/54, 1657/58–1658/59.

⁴ Cod. 5345, 1a (1657: zu Kürschnern).

⁵ EA 6/1 I, S. 1015, 1021. Dazu cod. TA 127, 181b; RP 77, 277a (1676).

⁶ RP 70, 298a (1651).

⁷ RP 78, 145a. Hauser-Kündig, Salzwesens, S. 127 («persönliche Beziehungen» Kellers zu den burgundischen Salzpächtern).

⁸ Ebd., S. 28–49, 89–103, 127–129. Vgl. auch RP 73, 398a (1662); 76, f. 201b, 203a, 248b, 279a (1671/72).

⁹ Glauser, Käse und Butter, S. 9, Anm. 34. RP 74, 277a (1664). Akten A1 F7 Molkerei (Sch. 877), Juni 1664, Juli 1665.

¹⁰ Akten A1 F8 Salzwesens, Salzhandel (Sch. 940), Verantwortung Hans Kellers, 26. 3. 1672. RP 71, 336a (1654); 76, 279a (1672).

¹¹ Akten A1 F8 Salzwesens, Salzhandel (Sch. 940), Verantwortung Hans Kellers, 26. 3. 1672, Punkte 29 und 30 sowie Punkt 8 in der Verantwortung vom 21. 5. 1672. Zum Melchtaler Bergbau vgl. noch Walter, Bergbau, Gfr. 79, S. 124ff., 137ff., 153ff. Cod. 9806/1, 182 (1678: Kellers Erben fordern an einem Konkurs für geliefertes Eisen).

¹² Sensenschmiede: RP 77, 171a (1675); Akten A1 F7 Schmiede, Gemeinde Kriens (Sch. 883), 26. 6. 1675. Eisenhammer: Ebd., November 1684.

¹³ Cod. KU 506, 7b.

¹⁴ Personalakten A1, Bernhard Keller, 26. 7. 1695. Dazu Akten A1 F7 Bauwesens, Luzern Großstadt, Musegg (Sch. 891), 22. 5. 1674. StA Luzern B3.43/B1.2, 202 und 215. PA 930/19325.

93. KELLER GEORG

Großrat 24. 6. 1662; Kleinrat 27. 12. 1678; fehlt 24. 6. 1688

Bierbrauerei¹

Oberstleutnant²

1654 Kauft den Haldenhof gen. die große Lussermatte sowie Hof und Gut gen. Leumatte³.

1659 Kauft Hof und Gut an der Halde für 6650 fl⁴.

¹ Späth, Braugewerbe, S. 26f., 31f., 34f., 43f., 120, Anhang S. 38–40. Das Brauwesen in der Stadt Luzern einst und jetzt, Vereinigte Luzerner Brauereien AG Zum Eichhof, Luzern 1935, S. 16/17. RP 75, f. 307b, 308b (1668); 76, 258a (1672); 77, f. 192a (1675), 408a (1677). Akten A1 F7 Bierbrauerei (Sch. 871).

² Akten 13/716 und 764 (französische Dienste). RP 76, 211b; 77, f. 39a, 116b (1674: Besitz von zwei Kompanien).

³ Personalakten A1, Heinrich Josef Keller, 3. 1. 1715.

⁴ Akten A1 F7 Bauwesens, Luzern Großstadt, Hof, Halde, Wey (Sch. 893), Mittelmärz 1659. Ebd., 24. 1. 1662, 14. 1. 1669 und 3. 3. 1670 betr. weitere liegende Güter Kellers in der Haldengegend.

94. KELLER LEODEGAR

Großrat 27. 12. 1664; Kleinrat 27. 12. 1677; verstorben 7. 10. 1722¹

Metallhandel², Eisenhammerschmiede³, Reishandel⁴, obrigkeitliche Salzfactorei⁵, obrigkeitliche Florettseidenindustrie⁶

Schreiber 1665/67–1693⁷

1719 Kaiserlicher Adelsbrief⁸

¹ Feer II, S. 156. RP 93, 67b. Dazu cod. KZ 29, 89 (beerdigt am 8. 10. 1722).

² Personalakten A1, Bircher, 13. 6. 1665 (Schulden von Meister Peter von Moos: 1082 fl); ebd., Thuot, 12. 9. 1665.

³ Feer II, S. 156. Akten A1 F1 Luzern Landvogteien, Kriens-Horw, Gültkopien usw. (Sch. 514), 13. 3. 1665: Kauf um 1450 fl.

⁴ Akten A1 F1 Schiffahrt (Sch. 901), 25. 2. 1670.

⁵ Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 45.

⁶ Faßbind, Schappe-Industrie, Gfr. 107, S. 29–31.

⁷ Landschreiber der Gemeinen Herrschaft Locarno: EA 6/1 II, S. 1440; 6/2 II, S. 2140. RP 76, 56a (1670).

⁸ Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 38/1924, S. 22f.

95. KELLER BERNHARD

Großrat 27. 12. 1667; Kleinrat 27. 12. 1704; verstorben 12. 9. 1720¹

Metallhandel², Metallverarbeitung³

1689 liegende Güter im Kirchgang Entlebuch⁴.

1695 Erbe von den Eltern: Gut auf der Musegg, Alp im Entlebuch, Haldengut und Säbhaus an der Kapellgasse, Haus und Garten im Weggisquartier⁵.

¹ RP 92, 183a. Dazu cod. KZ 29, 81 (beerdigt am 14. 9. 1720).

² Akten A1 F8 Pfundzollrechnungen (Sch. 929B), 1684/85–1686/87, 1694/95–1696/97; dazu cod. 6810, f. 7b, 8–13 (1687/88–1693/94). Akten Stadt C 441 Art. 5, Conducta, 1685, 6. 10. 1688. Personalakten A1, V. Gubelmann, 16. 7. 1694. Akten A1 F7 Schmiede (Sch. 883), 1696 (z. B. 14. 3. 1696: Herr B. K., des Rats und «vornemmer handelsman»). Cod. 9806/1, S. 240, 288, 455 (1680, 1683: Forderungen für geliefertes Eisen); cod. 9806/2, S. 98 (1685).

³ Nagelschmiede: RP 78, 237a (1680). Sensenschmiede, Eisenhammerschmiede, Schleiferei: Akten A1 F7 Schmiede, Gemeinde Kriens (Sch. 883), November 1684; dazu RP 80, f. 35b und 42b.

⁴ RP 81, 647.

⁵ Personalakten A1, Bernhard Keller, 26. 7. 1695.

96. KNAB JOST

Großrat 27. 12. 1609; Kleinrat 27. 12. 1623; verstorben 28. 12. 1627¹

Weinhandel², Getreidehandel³

Hauptmann⁴

1609 Laut GR Leodegar Krepsinger «ein wolhabender mann»; Knab selbst: «Er habe wol so vil gut alls syner 2»⁵.

1613 Baumgarten vor dem äußeren Weggistor⁶.

1624 Kauft für 4500 fl (abzüglich 2645 fl Belastung) ein Haus an der Eisengasse und eine Matte am Lindenfeld gegen die Halde⁷.

¹ RP 61, 1b.

² RP 52, 81a (1611). Akten A1 F7 Getränke, Weinhandel (Sch. 917), Di. v. Petri Stuhlfeier 1606; ebd., Weinführer, Verzeichnis der Weinfuhren von Hptm Knab zw. 1. 2. und 6. 9. 1610.

³ RP 57, 246a (1620).

⁴ Andres, Knab, Gfr. 113, S. 173f. RP 45, 41a (1596). Personalakten A1, Jost Knab, 5. 8. 1617 und 16. 12. 1628.

⁵ Akten 12/29, Prozeß des Fehlers, der sich bei der Großratsbesetzung vom 27. 12. 1609 zutrug.

⁶ RP 53, 52b.

⁷ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Eisengasse (Sch. 892), 9. 5. 1624 (KR Knab wird als ehrenfest, fromm, fürnehm und weise tituliert).

97. KNAB BERNHARD

Großrat 24. 6. 1642; fehlt 27. 12. 1671¹

«läderbreiter»²

(Hauptmann?)³

Schreiber 1641–1656⁴

¹ RP 76, 188a (5. 9. 1671: als verstorben erwähnt).

² RP 66, 46b (1639). Dazu Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/19, S. 204, 214 (1641: Meister B.K. stellt Rechnung für Leder); Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), Konkurs 23. 1. 1641: Meister B.K. hat Forderungen «vmb wahr». Vgl. auch Andres, Knab, Gfr. 113, S. 177f.: Amtsschreiber Bernhard Knab verkauft 1645 Haus und «gerbi» an der hinteren Ledergasse (nach StA Luzern B3.43/B1.2, 130). Cod. KU 506, 16b und BBLU Ms. 514 fol. bezeichnen Knab als Goldschmied. Vgl. Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 337.

³ Die Titulatur «Hauptmann» dürfte sich einzig auf das einheimische Wehrwesen beziehen und auf den ersten Villmergerkrieg zurückgehen. Vgl. RP 72, 33b (17. 1. 1656: Knab als einer der vier Hauptleute von der «statt wacht»).

⁴ Jos. Wallimann-Huber, Die Bürgergeschlechter von Beromünster, II. Die bürgerliche Ortsgeschichte von Beromünster, S. 80. Dazu Andres, Knab, Gfr. 113, S. 177f. RP 67, 21a; 72, 64b (Amts- und Fleckenschreiber in Beromünster).

98. KRÄMER HANS

Großrat 27. 12. 1593; Kleinrat 24. 6. 1626; verstorben 2. 3. 1627¹

(evtl. Schneider?²), (evtl. Wirt?³), Schiffer der Pfisternauengesellschaft⁴, Getreidehandel⁴, Vieh- und Reishandel⁵, Weinhandel⁶

Leutnant⁷

¹ RP 61, 1b.

² Urk. 252/4143.

³ RP 41, 230 Ib (1588).

⁴ RP 47, 201b (1600); 56, 280a (1619). Akten A1 F7 Schifffahrt, Pfisternauen (Sch. 902), 1596; ebd., Niklausenbruderschaft und Pfisternauen, 9. 7. 1618. Akten A1 F7 Kornamt (Sch. 911), 6. 11. 1607; ebd., Korn und Brot, 1603.

⁵ RP 47, 132a (1600); 57, 302b (1621). Akten A1 F1 Spanien–Mailand, Staatswirtschaft, Handel (Sch. 125), 24. 10. 1602 (Titulatur: fromm und ehrsam).

⁶ Akten A1 F7 Getränke, Weinhandel (Sch. 917), Di. v. Petri Stuhlfeier 1606. RP 50, 118a (1607).

⁷ Siehe unter obigen Belegen.

99. KRÄMER CHRISTOF

Großrat 24. 6. 1641; fehlt 27. 12. 1667

Goldschmied¹

- ¹ Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 276, 279, 338f. (Sterbedatum: 19. 11. 1667). BBLU Ms. 296 fol. (1637/38: Meister C.K. der Goldschmied wird in die Schneidergesellschaft aufgenommen). STALU cod. KU 506, 16b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.
100. KRÄMER (HANS) JOST
 Großrat 24. 6. 1671; fehlt 24. 6. 1689¹
 Goldschmied², Stubenknecht³
 1689 Seine Hinterlassenschaft scheint in Hausrat, Werkzeug und dem Säbhaus an der Reußgasse (850 fl, belastet mit 500 fl) bestanden zu haben⁴.
- ¹ Personalakten A1, Jost Krämer, 28. 1. 1689 (als verstorben erwähnt).
² Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 273, 276, 279, 338ff. Cod. KU 506, 18a; BBLU Ms. 514 fol.
³ RP 76, 300a (Fritschigesellschaft).
⁴ Personalakten A1, Jost Krämer, 28./30. 1. 1689.
101. KRUS HANS JAKOB
 Großrat 24. 6. 1631; verstorben 7. 12. 1633¹
¹ RP 64, 23a.
102. KRUS HANS JAKOB
 Großrat 27. 12. 1653; Kleinrat 24. 6. 1670; fehlt 24. 6. 1681
 Dr. med.¹
 1657 Kauft Hof und Gut Oberwartenfluh samt zwei Weiden und einem Stück Wald (Kirchgang Meggen, Grafschaft Habsburg) für 3600 fl, abzüglich 2320 fl Belastung².
- ¹ Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741), 16. 9. 1671 (Herr «doctor» Krus). Cod. KU 506, 17a; BBLU Ms. 514 fol. ZA Safran, Meisterbuch I, 81.
² Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Würzenbach (Sch. 893), 20. 11. 1657.
103. KRUS JOSEF NIKLAUS
 Großrat 27. 12. 1676; Kleinrat 24. 6. 1681; fehlt 27. 12. 1685
 Hauptmann¹
¹ KBLU Pp. Msc. 88 fol., 53a (1684: spanisch-mailändische Kompanie).
104. OSTERTAG HANS
 Großrat 24. 6. 1620; fehlt 24. 6. 1628¹
 Meister², Seiler?³, Weinschenk, Wirt⁴
 1621/24 Hof zu Staffeln, Gemeinde Littau⁵.
 1628 Kanzelstiftung für die Franziskanerkirche in Luzern⁵.
 1629 Güter (Stockmatte u.a.)⁷.
- ¹ RP 61, 260b (26. 2. 1628: als verstorben erwähnt).
² RP 52, 11b (1610); 53, f. 145b, 284a; 54, 187a; 55, 32a (1613–1616); 56, 347a (1619: der alte Meister H. O.); 57, f. 10b, 68a; 58, f. 105b, 136b (1619–1622); 59, 150a (1624: Großrat Meister Hans Ostertag). Personalakten A1, Simeon Käppeli, 15. 5. 1605.
³ RP 42, 41b (1590); 43, 87b (1592: Hans Ostertag der Seiler). KBLU Pp. Msc. 97 fol. (1585).
⁴ RP 48, 50b (1602: Weinschenkenrecht); 52, 308a (1612); 56, 86b (1618). Cod. 7140, f. 57b, 94a (1619/20: Meister H. O., Wirt zur Gilgen). 1603 verkaufte ein Meister Hans

Ostertag die Wirtschaft zum Wind. RP 48, 383a. Vgl. noch cod. 9805/1, 31b (1625: GR Ostertag fordert an einem Konkurs für «wahr»; evtl. Kaufmannschaft?).

⁵ RP 58, f. 136b, 157b; 59, 281a.

⁶ (Joseph) Schneller, Die Kirche und das Capitelhaus der Barfüßer in Lucern, in: Gfr. 3/1846, S. 150ff., besonders S. 154f. KDM Luzern 2, S. 230, 256.

⁷ RP 62, 190b und 197a.

105. OSTERTAG JOST

Großrat 24. 6. 1639; entsetzt 27. 3. 1649¹

Meister², Wirt³

1631 Zwei Häuser an der Pfistergasse zur Gilgen samt zwei Gärten⁴.

1635 Güter im Amt Littau⁵.

1649 Konkurs; Betrügereien im Betrag von etlichen 1000 fl⁶.

¹ RP 69, 338b.

² RP 59, 172b; 62, 164b (1629: Vater als verstorben erwähnt); 63, f. 159a, 183b, 189b, 200a (vgl. dazu RP 70, 120b), 272a, 343b (1631/32).

³ Cod. 9805/1, 31b (1625: Zehrgeldforderungen); cod. 9805/2, 106b (1631). RP 63, 272a (1632). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1635 (Jost Ostertag zur Gilgen).

⁴ Cod. 3925, 146a.

⁵ Cod. 3930, 137a.

⁶ RP 69, 338b.

106. OSTERTAG HANS JAKOB

Großrat 27. 12. 1650; Kleinrat 24. 6. 1661; fehlt 24. 6. 1671

107. SCHWYTZER NIKLAUS

Großrat 27. 12. 1620; Kleinrat 24. 6. 1633; fehlt 27. 12. 1661

Getreidehandel¹

1623 Erwirbt das Gut Geißenstein².

1629/1642 Güter im Moos³.

1640 Zieht Hof und Gut zum Kleinen Geißenstein für 2400 fl an sich⁴.

1657 Hof Hunkelen⁵.

¹ Akten A1 F7 Lebensmittel (Sch. 904), undatierte Liste «der ienigen, so in dem getreiden fürkauff getriben vnnd dings gäben»: Schwytzer habe «vil dings gäben».

² KDM Luzern 3, S. 269.

³ RP 67, 121a. StA Luzern B3.43/B1.1, 33a; ebd., B1.2, f. 80a, 95a.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 80a. Das Gut grenzt an Schwytzers eigenen Hof.

⁵ RP 72, 227b.

108. SCHWYTZER HANS MARTIN

Großrat 27. 12. 1633; verstorben 6. 9. 1637¹

1623 Sein Vogt weist ein Vermögen von 23731 fl aus, den Schürhof nicht eingerechnet².

1628 Niklaus Schwytzer, sein Bruder und Vogt (s. o. Nr. 107), gibt Hans Martins Vatererbe heraus: Gült- und Zinsbriefe im Betrag von 22000 fl³.

1628 Kauft für 4060 fl (abzüglich 200 fl Belastung) Hof und Gut «Dorbach» samt der «höche Rüebliस्पег» sowie eine Weide mit einem großen Weiher und einem Buchenwäldchen, alles «an der Halden» im Gericht und Kirchgang der Stadt Luzern⁴.

- 1638 Höfe Dorenbach und Hungerhalden für 7000 fl verkauft, desgleichen den Hof auf der «Bachthalen» an der Halde⁵.
- ¹ RP 65, 166a.
² Cod. 3865/10, S. 73.
³ FAA 1261, Inventar 16. 6. 1628. Dazu RP 61, 309b.
⁴ StA Luzern B3.43/B1.1, 11a.
⁵ Personalakten A1, Dr. Jost Knab, 7. 9. 1639. StA Luzern B3.43/B1.2, 56b.
109. SCHWYTZER ANTON
 Großrat 24. 6. 1647; fehlt 27. 12. 1679
 Metzger¹
 1665 Kauft den Hof im Bruchtal, Kirchgang Luzern, für 8300 fl (abzüglich 200 fl Belastung)².
 1680 Die Hinterlassenschaft von 4617 fl reichte für die Deckung des Frauenvermögens (5256 fl) nicht aus³.
- ¹ Cod. 5395, 53a (1630: Aufnahme in die Meisterschaft) und 90a. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1656, 1658, 1660, 1672, 1674/75, 1677/78. Akten Stadt C 422 Art. 2, Metzgerliste von 1679. Akten 13/3855 Politische Unruhen, Bauernkrieg von 1653, «conto» vom 23. 12. 1654 («vnderschiedliche ausgaben», 17. 10. 1653). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 803), 2. 5. 1675 (Schwytzer hat dem Hans Geörg Büöll, gewesenem Gerber zu Stein, Ochsenhäute für mehr als 400 Gutgulden verkauft). Cod. KU 506, 16b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.
² StA Luzern B3.43/B1.2, 171a; vgl. ebd., 212a.
³ Personalakten A1, Katharina Heimann, 1679/80.
110. SCHWYTZER NIKLAUS
 Großrat 24. 6. 1649; Kleinrat 24. 6. 1657; fehlt 24. 6. 1663
111. SCHWYTZER HANS MARTIN
 Großrat 24. 6. 1658; Kleinrat 20. 6. 1666; Schultheiß 27. 12. 1703; verstorben 15. 2. 1713¹
 Obrigkeitliche Salzfactorei²
 1654 Seine Gemahlin bringt ihm die Gerichtsherrschaft Buonas (Hertenstein) in die Ehe³.
 1671/1679 Güter im Moos⁴.
 1685 Erwirbt durch Tausch Hof und Gut Rößlimatte (Wert: 5800 fl)⁵.
 1688 Kauft Hof und Gut Kleingeißenstein im Moos (Gericht und Kirchgang der Stadt Luzern), angrenzend an sein eigenes Gut, für 3200 fl⁶.
- ¹ RP 90, 1a. Dazu cod. KZ 29, 46 (beerdigt am 16. 2. 1713). Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 167–169 (irriges Sterbedatum). Dazu noch RP 86, 382b.
² Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 36, 45, 48 (1676–1699).
³ Schwytzer, Buonas, Gfr. 33, S. 235–239.
⁴ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Moos (Sch. 894), 22. 1. 1671. StA Luzern B3.43/B1.2, f. 242, 252a (1678/79).
⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 318a.
⁶ Ebd., B1.3, S. 59.
112. SCHWYTZER JOSEF LEODEGAR
 Großrat 27. 12. 1677; fehlt 27. 12. 1688
 Leutnant¹
¹ KBLU Pp. Msc. 88 fol., 53a (1684).

3. Zwischen 1560 und 1620 in den Kleinen Rat aufgestiegene Geschlechter

113. AM RHYN WALTHER, Ritter

Kleinrat 27. 12. 1586; Schultheiß 27. 12. 1623; verstorben 31. 3. 1635¹

(Gerber²), Weinhandel, Salzhandel³

Gardehauptmann⁴, Oberst⁵

1599 Herzoglich-savoyischer Adels- und Wappenbrief⁶.

1635 Liegende Güter im Gesamtwert von 54500 fl, belastet mit 2500 fl (Stutzhof samt zugehörigen Gütern und der Alp zu Weggis, ein Hof zu Weggis, die Alp Rotstock und mehrere Matten; Wert: 35000 fl; Rest: Stadthäuser)⁷.

1635 Die Erben wollen ein obrigkeitliches 16000-Gulden-Darlehen samt Zinsen zurückzahlen⁸.

¹ RP 64, 247b. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 155f.

² Schwytzer, Gerwerzunft, Gfr. 27, S. 198. Weber, Gewerbegeschichte, S. 18.

³ Siehe Messmer, Anhang 3, Nr. 4.

⁴ Herzoglich-savoyische Leibgarde in Turin: Akten 13/1511; cod. PA 8/20, 1a.

⁵ Z.B. RP 59, 122b; 60, 22b; siehe auch unter allen übrigen Belegen.

⁶ Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 37/1923, S. 177–179.

⁷ FAA 1261, Vereinbarung 30. 8. 1635.

⁸ RP 64, 308b.

114. AM RHYN JOSEF, Ritter

Großrat 27. 12. 1608; Kleinrat 24. 6. 1635; verstorben 6. 9. 1645¹

Gardehauptmann², Oberst³

1610 Laut Ehebrief erhält er 4000 fl Heimsteuer, seine Gemahlin Susanna Zur Gilgen 2000 fl⁴.

1635 Allein an liegenden Gütern erbt er vom Vater 15500 fl⁵.

1642 Güter im Moos⁶.

1647 Hinterlassenschaft inklusive Frauenvermögen von Susanna Zur Gilgen: 37489 fl (liegende Güter, darunter zwei Höfe zu Weggis: 22700 fl)⁷.

¹ RP 68, 245b.

² Herzoglich-savoyische Leibgarde in Turin: cod. PA 8/20; Akten 13/1514.

³ Theodor von Liebenau, Oberst Joseph Amrhy und der Fall von Turin, in: KSB N.F. 4/1888, S. 153ff., 200ff. Vgl. noch Akten 13/1444 (1628); RP 66, 138a und 196a; PA 959/19657.

⁴ Personalakten A1, Josef am Rhy, 14. 7. 1610.

⁵ FAA 1261, Vereinbarung 30. 8. 1635.

⁶ RP 67, 144a.

⁷ FAA 1261, Teilungsrodel 1647.

115. AM RHYN BEAT

Großrat 24. 6. 1634; Kleinrat 27. 12. 1654; fehlt 27. 12. 1669¹

eventuell Hauptmann²

Schreiber 1635–1655³

1670 Hat dem Spital 6000 fl vermacht⁴

¹ RP 75, 411a (9. 11. 1669: als verstorben erwähnt).

² Ebd. Vgl. auch Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 800), Konkurs 28. 9. 1656.

³ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 107 (Ratsschreiber in Luzern). Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 170 (Stadtschreiber in Willisau).

⁴ RP 76, 46a.

116. AM RHYN LUDWIG, Ritter

Großrat 27. 12. 1635; Kleinrat 24. 6. 1646; fehlt 24. 6. 1665

Gardehauptmann¹, Oberstleutnant²

1629 Vertauscht seine «Richlenmatte» im Moos mit einer anderen Matte samt Riedstück im Moos (Wert: 3800 fl); Aufpreis: 550 fl³.

1635 Allein an liegenden Gütern erbt er vom Vater 15500 fl⁴.

1642 Verkauft für 4300 fl eine Matte samt Haus, Scheune und Garten am «Burckhgraben» der Stadt⁵.

¹ Herzoglich-savoyische Leibgarde in Turin: Cod. PA 8/20; Akten 13/1512–1513.

² RP 68, 404a; 78, 67a. PA 959/19657.

³ StA Luzern B3.43/B1.1, 34b.

⁴ FAA 1261, Vereinbarung 30. 8. 1635.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 113.

117. AM RHYN JOSEF, Ritter

Großrat 27. 12. 1643; Kleinrat 24. 6. 1652; Schultheiß 3. 11. 1673; beerdigt 4. 11. 1692¹
Hauptmann²

1692 Angebliche Hinterlassenschaft: 200000 fl³; laut einem undatierten Testament (nach 1676) verdoppelte am Rhyn das zugebrachte Vermögen seiner Frau auf 18000 fl und vermachte den beiden weltlichen Söhnen Höfe, Matten und Alpen im Wert von 13075 fl (Kaufpreise)⁴.

¹ Cod. KZ 43, S. 36. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 163–165.

² Marbacher, Schultheiß Karl Anton am Rhyn, S. 39, 272. Akten 13/1092–1097 (päpstliche Dienste). RP 75, 411a. PA 929/19314.

³ Cod. KU 506, 7b.

⁴ FAA 1261, undatiertes Testament Josef am Rhyns (Abschrift?); gedruckt bei Marbacher, Schultheiß Karl Anton am Rhyn, S. 318–324. Vgl. dazu auch StA Luzern B3.43/B1.2, f. 171, 228a, 229a.

118. AM RHYN JOST

Großrat 27. 12. 1646; Kleinrat 24. 6. 1665; fehlt 24. 6. 1671¹

Hauptmann², Gardehauptmann³

1635 Allein an liegenden Gütern erbt er vom Vater 15500 fl (Stutzhof mit zugehörigen Gütern und der Alp zu Weggis)⁴.

1643 Margarethe Pfyffer, seine Gemahlin, hat ihm hauptsächlich zwecks Aufrichtung der französischen Kompanie 21800 fl vorgestreckt und sich für weitere 8100 fl verbürgt; dafür gehen die Stutzgüter samt beiden Alpen und Zubehör auf sie über⁵.

1657 Margarethe Pfyffer soll versprochen haben, jährlich 600 fl samt dem Zins von der Korngülte in die Haushaltung einzuschließen⁶.

1672 Hinterlassenschaft bestehe «in weniger substanz»: nach allen Abzügen 4138 fl und 52 Lot Silbergeschirr⁷.

¹ RP 76, 137c (3. 4. 1671: als verstorben erwähnt).

² RP 65, 183b; 66, 230b; 67, f. 58a, 236a, 330b (französische Kompanie); 76, f. 137a, 285b (Major). BBLU Ms. 261 fol. (1625: französische Kompanie).

³ Akten 13/1515 (herzoglich-savoyische Leibgarde in Turin).

⁴ FAA 1261, Vereinbarung 30. 8. 1635.

⁵ RP 67, 330b.

⁶ RP 72, 378b.

⁷ RP 76, 137c und 285b.

119. AM RHYN KARL ANTON

Großrat 24. 6. 1680; Kleinrat 24. 6. 1693; Schultheiß 27. 12. 1712; verstorben 16. 6. 1714¹
Oberst²

1714 Hinterlassenschaft: rund 69970 fl, darunter Höfe und Matten im Wert von 24500 fl; dem Sohn und den beiden Töchtern blieben an eigentlichem Vatergut 47065 fl³.

¹ RP 90, 186b. Dazu cod. KZ 29, 53 (beerdigt 18. 6. 1714). Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 169. Generell verweisen wir auf Josef Marbacher, Schultheiß Karl Anton am Rhy und seine Zeit (1660–1714), Diss. Freiburg i. Ü., Luzern 1953.

² Marbacher, S. 54ff., besonders 63 (1697: Ernennung zum Obersten in spanisch-maländischen Diensten), 325ff.

³ FAA 1261, Erbteilung 16. 7. 1714.

120. BALTHASAR WILHELM

Großrat 24. 6. 1580; Kleinrat 27. 12. 1589; fehlt 24. 6. 1621¹

Ladengeschäft²

Hauptmann³

1631 Die Tochter Magdalena hatte ihrem Gatten Anton Haas (siehe unten Nr. 227) 12500 fl zugebracht, wovon 5000 fl schon zu Lebzeiten Balthasars ausbezahlt worden waren⁴.

¹ RP 57, 308a (27. 2. 1621; als verstorben erwähnt).

² RP 29, 107b (1571: Liederliches Leben von Hans Krämer, Wilhelm Balthasar, Anton Meyer und Moritz Mohr, obwohl «sy eines geringen vermögens vnd billich ire gewärb vnd handtwercck tryben söllttend»; Bestrafung auf Wunsch der Väter). FAA 1275, undatierte Abrechnung (nach 1604) von Jakoea (Krus) gegenüber ihrem Schwiegervater, Hauptmann W.B. («ettlich gältt uß dem laden»). Vgl. noch Akten A1 F7 Tuchhandel (Sch. 884), allerhand Klagen, undatiert (Brüder Hans und Dietrich Balthasar).

³ Siehe Messmer, Anhang 3, Nr. 7.

⁴ Personalakten A1, Anton Haas, undatiertes Bericht (1631). Dazu RP 63, f. 135, 159a, 200b.

121. BALTHASAR HANS

Großrat 27. 12. 1596; Kleinrat 27. 12. 1621; verstorben 28. 12. 1630¹

Ladengeschäft²

¹ Cod. KK 35, 44r.

² Cod. PA 8/21, 15b (1616). Akten A1 F7 Tuchhandel (Sch. 884), allerhand Klagen, undatiert. Akten Stadt C 422 Art. 2, Tuchmacher und -händler, undatiertes (zw. 1635/1645) Gutachten über den «underscheid der gwirbblütten und krämeren».

122. BALTHASAR MELCHIOR

Großrat 27. 12. 1622; Kleinrat 27. 12. 1632; verstorben 20. 12. 1661¹

Spedition², Getreidehandel³, Reishandel⁴, obrigkeitliches Weingewerbe⁵

1636 Güter im Moos⁶.

1637 Kauft für 6000 fl (abzüglich 4500 fl Belastung) einen weiteren Hof im Moos⁷.

1641 Verkauft für 4800 fl die Matte «Tieffenthal» im Moos, Kirchgang und Gericht der Stadt Luzern; die obere Matte gen. «die Lachen» bleibt in seinem Besitz⁸.

1661 «anselich(e)» Hinterlassenschaft⁹.

¹ PA 895/18781.

² RP 56, f. 38b, 158a, 404a (1618/19); 58, 350a (1623); 64, 15b (1633). Akten A1 F7 Schifffahrt (Sch. 901), 1619, Vortrag der Schifffleute oder Seeknechte. Akten Stadt

- C 441 Art. 5, Conducta, Juli 1633 (Schreiben der Mailänder Annoni an Melchior Balthasar und Wilhelm Meyer), 28. 6. 1652 (M.B. «von huß» an den Luzerner Schult-heißen), 9. 12. 1653 (Luzern an Uri), 1656 (Diego Maderna e figli an M.B. e figli). Vgl. noch: Der Totentanz auf der Spreuerbrücke in Luzern (1927), S. 25 (Gutfertiger); cod. KK 80, 17v (mercator); Cysat, Collectanea I/1, S. 506 (Kommissionsgeschäft mit Butter im Auftrag der Stadt Basel; vgl. Akten A1 F7 Molkerei [Sch. 877], 11. 8. 1626).
- ³ EA 6/1 I, S. 1–3 (1649); dazu cod. TA 102, 1ff., besonders 1a, 5b, 8. RP 56, 280a (1619). Akten A1 F7 Handel allgemein, Vierwaldstätter (Sch. 898), Januar 1629. Akten A1 F7 Marktweesen und -verkehr, Fruchthandel gegen Basel (Sch. 906), undatiertes Stück (Kauf von 600 Stück österreichischem Weizen durch Niklaus Meyer und M.B.). Vgl. noch Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/13, 25a (1619).
- ⁴ RP 65, 210b (1637); 68, 206a (1645); 73, 31b (1659). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), undatiertes Konzept gen Basel (1642) sowie 30. 5. 1644 (Reishandel mit dem verstorbenen Basler Hieramia [?] Gatti) und 24. 1. 1645. Akten A1 F7 Schifffahrt (Sch. 901), 1. 12. 1648, 10. 9. 1655, 7. 9. 1665; ebd., Lebensmittel, Reis (Sch. 904), 25. 1. 1644, 27. 10. 1648, 30. 4. 1651 und undatierte Stücke. Akten A1 F8 Zollweesen Stadt Luzern, Sust (Sch. 927), Abrechnung Reiswaage 1657/58. Personalakten A1, Melchior Balthasar, 23./24. 4. 1686 (Lieferungen an Bournier in Straßburg). Akten Stadt C 441 Art. 5, Conducta, 1. 10. 1635.
- ⁵ Cod. 5960, 1a–24a (1633–1645). Akten A1 F7 Getränke, ennetbirgischer Weinhandel (Sch. 917), 1641/42.
- ⁶ StA Luzern B3.43/B1.2, 21.
- ⁷ Ebd., 33a.
- ⁸ Ebd., 95a und dazu 81a, 141a.
- ⁹ PA 895/18781.

123. BALTHASAR GEORG

Großrat 24. 6. 1628; Kleinrat 24. 6. 1648; fehlt 24. 6. 1658¹

(Glaser²), Tuchhandel³

1657 Waldparzelle im Kirchgang Meggen (Grafschaft Habsburg)⁴

¹ RP 72, 437b (20. 5. 1658: als verstorben erwähnt).

² Cod. KU 506, 15b; BBLU Ms. 514 fol.

³ BBLU Ms. 296 fol. (Junker Jörg Balthasar «der tuchman»: 1621 in die Gesellschaft zu Schneidern aufgenommen). STALU cod. 9805/1, f. 53a, 62b (1627/28); cod. 9805/2, 54b (1630: Forderung um «nörlinger»). Cod. 7125, f. 116a, 131a, 164b, 192b, 226b, 261a (1651–1657). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), Konkurs 9. 3. 1643. Personalakten A1, Ulrich Heinserlin, 1642; ebd., Moritz an der Allmend, 9. 12. 1643. Akten Stadt C 422 Art. 2, Tuchmacher und -händler, undatiertes Gutachten (um 1640). Vgl. im weiteren cod. KK 80, 21r (mercator). EA 5/2 I, S. 1325; dazu Akten A1 F7 Tuchhandel (Sch. 884), 12. 7. 1644. RP 64, 89b (1633: Balthasar als Vertreter der Luzerner Gewerbetreibenden und Krämer). Personalakten A1, Jost Knab, Februar/März 1657 (Geschäftsverkehr mit den Heß in Zürich).

⁴ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Würzenbach (Sch. 893), 20. 11. 1657.

124. BALTHASAR HANS MELCHIOR

Großrat 27. 12. 1639; fehlt 27. 12. 1657

Reishandel¹, Spedition², obrigkeitliche Salzfactorei³, obrigkeitliches Weingewerbe⁴

¹ Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 799), Konkurs 14. 12. 1647. Akten A1 F8 Zollweesen Stadt Luzern, Sust (Sch. 927), Abrechnung Reiswaage 1655–1657.

² Mitarbeit in der Speditionsfactorei seines Vaters Melchior (s.o. Nr. 122)? Vgl. Akten Stadt C 441 Art. 5, Conducta, 1656: Diego Maderna «e figli» an Melchior Balthasar «e figli». PA 895/18781.

³ Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 45 (1654–1657). RP 68, 184b (1645: Assistent von Salzfaktor Wilhelm Meyer).

⁴ RP 67, 412b (1643). Cod. 5960, 24b–39a (1646–1655).

125. BALTHASAR (HANS) FRANZ

Großrat 24. 6. 1649; Kleinrat 27. 12. 1658; fehlt 27. 12. 1669 (Rücktritt)¹

(Tuch-)Ladengeschäft²

¹ Cod. KU 506, 7b.

² Personalakten A1, Pfleger, ca. 1655–1658; dazu cod. 7080, f. 173b, 176a (1660/61). BBLU Ms. 514 fol. («gwirbet siden»). Hans Franz als Sohn von Jörg Balthasar: BBLU Ms. 296 fol., Stubenmeisterabrechnung 5. 3. 1651. (Tuch-)Laden der Herren Balthasar: RP 75, f. 263a, 282a (1668); dazu Akten A1 F7 Safrananzunft (Sch. 882), 7. 9. 1668. PA 733/15179 (ca. 1669). Personalakten A1, Leonhard Haas, 27. 11. 1669; ebd., Melchior Müller, 8. 1. 1670. PA 794/16607 (1682). FAA 1277, undatierte Abrechnung für «siden, chrüzli» usw. (betr. Franz von Sonnenberg, um 1682). Jörg Balthasars Erben: Schuldforderungen in cod. 9806/1, S. 5, 61 (1674/75). Die «thuochherren» Balthasar in Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 800), undatiertes Schuldenverzeichnis (vor 1659) Hans Portmanns, Kirchgang Escholzmatt, Land Entlebuch.

126. BALTHASAR NIKLAUS

Großrat 27. 12. 1657; Kleinrat 27. 12. 1664; beerdigt 16. 11. 1702¹

Spedition²

1683 Gut «bym stäg oder groß gänslibach»³.

¹ Cod. KZ 29, 8.

² RP 74, 289a (1664). Akten Stadt C 441 Art. 5, Conducta, 31. 10. 1669. Akten A1 F8 Pfundzollrechnungen (Sch. 929B), 1685/86–1686/87 (ordinari Condotta-Güter der privilegierten Mailänder Häuser). Siehe auch Akten A1 F1 Frankreich, Handelswesen (Sch. 46), Heinrich Escher an F.B., Zürich, 26. 4. 1662 (darin auch Kontakte Balthasars mit dem Zürcher Hans Heß erwähnt). Herren Faktoren Balthasar: Akten A1 F7 Handel allgemein (Sch. 899), 3. 6. 1662 (heredi del fü S. Melchior Baldisar di Lucerna). Akten Stadt C 441 Art. 5, Conducta, April 1699 (Korrespondenz zwischen den Fäsch, Ryhiner und Socin in Basel und den Erben von Melchior Balthasar). Personalakten A1, Melchior Balthasar, November 1700 (Abraham Dantun gegen Melchior Balthasars Erben).

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Moos (Sch. 894), 28. 10. 1683.

127. BALTHASAR JOST DIETRICH

Großrat 24. 6. 1659; Kleinrat 27. 12. 1669; beerdigt 13. 6. 1704¹

(Tuch-)Ladengeschäft²

Gardehauptmann³

¹ Cod. KZ 43, 62.

² Personalakten A1, Pfleger, ca. 1655–1658; dazu cod. 7080, f. 173b, 176a (1660/61). Cod. 7130, S. 237, 421, 472, (1678, 1683, 1686). Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 514 fol. (Tuchherr). Im übrigen s. o. Nr. 125, Anm. 2, unter: (Tuch-)Laden der Herren Balthasar.

³ Päpstliche Leibgarde in Avignon: Akten 13/1336 (1677). RP 77, 365b.

128. BALTHASAR (HANS) KARL

Großrat 27. 12. 1669; wegen der Wahl zum Stadtschreiber (8. 10. 1689) aus dem Rat ausgeschieden; Kleinrat 24. 6. 1699; Schultheiß 27. 12. 1701; beerdigt 24. 3. 1703¹

Spedition²

Schreiber 1671–1699³

1680 Schlöbligüter im Kirchgang und Gericht der Stadt Luzern⁴

1697 Kauft für 1600 fl eine Weide an der Halde zwischen Hemschler- und Schlöblihof⁵.

¹ Cod. KZ 29, 9. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 167.

² RP 75, 314b (1669); 77, 2b (1673). Akten Stadt C 441 Art. 5, Conducta, 28. und 31. 3. 1670, 29. 7. 1686 (Erben Johann Jakob Wollebs schreiben aus Altdorf an Johann Karl Balthasar betr. Gotthardtransit), 4. 8. 1700. Im übrigen s. o. Nr. 126, Anm. 2, unter: Herren Faktoren Balthasar.

³ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 106, 108 (Vogt-, Unter- und Stadtschreiber in Luzern).

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 259.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.3, 234. Vgl. ebd., 256.

129. BALTHASAR JAKOB

Großrat 24. 6. 1678; Kleinrat 27. 12. 1704; Schultheiß 27. 12. 1713; beerdigt 29. 1. 1733¹

Eventuell (Tuch-)Ladengeschäft², obrigkeitliche Salzfaktorei³

Leutnant⁴

Schreiber 1685–1699⁵

1682 Die Gemahlin Anna Maria Katharina Meyer, Tochter von KR Franz Niklaus Meyer (s. u. Nr. 138), erbt vom Vater 5724 fl⁶.

¹ Cod. KZ 43, 141. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 169–171.

² Siehe oben Nr. 125, Anm. 2, unter: (Tuch-)Laden der Herren Balthasar. 1683 amtete Jakob Balthasar als Stubenmeister der Schneiderngesellschaft. Unter den Stubenmeistern der früheren Jahre erscheinen auch die Ratsherren Jost Hartmann, Jost Dietrich Balthasar, Johann Rudolf Dürler und Jost Karl Rüttimann; sie alle haben mit Tuch gehandelt. Blaser, Schneidern, Gfr. 88, S. 295.

³ Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 45 (1706–1714).

⁴ KBLU Pp. Msc. 88 fol., 53a (1684).

⁵ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 108 (Vogtschreiber).

⁶ PA 794/16607.

130. MEYER JOST

Großrat 24. 6. 1593; fehlt 24. 6. 1625

Seiler?¹, eventuell Weinschenk?²

Leutnant³

1615 803 fl Schulden steht als offenbar einziger Besitz ein Haus im Schätzwert von ca. 1000 fl gegenüber; auf diesem Haus sollten auch noch 600 fl verfangenes Kindergut versichert sein⁴.

¹ Cod. 6875, 237b (1597).

² RP 40, 308b (1587: Bürger Jost Meyer darf an der Mühlegasse Wein ausschenken).

³ RP 45, 340a (1597). Personalakten A1, Schyterberg, 1617.

⁴ Personalakten A1, Bernhard Meyer, Fr. n. Ascensionis 1615. Zur Einordnung s. u. Nr. 134, 136 sowie Dommann, Beiträge zur Luzerner und Schweizer Geschichte, Gfr. 88, S. 135f.

131. MEYER HANS LUDWIG

Großrat 27. 12. 1616; fehlt 27. 12. 1622

132. MEYER NIKLAUS

Großrat 27. 12. 1619; verstorben 22. 6. 1643¹

(Meister²), Weinschenk³, Weinhandel⁴, Spedition⁵, Getreidehandel⁶, Salzhandel⁷, Viehhandel⁸

Hauptmann⁹

1627 Hof und Gut vor dem äußeren Weggistor¹⁰.

1628 Ried, angrenzend an eine Alp im Eigentum¹¹.

1634 Liegende Güter in Ebikon¹².

1639 Verkauft Hof und Gut gen. im Bruchthal (Kirchgang und Gericht Luzern und Amt Ebikon) sowie eine Alpparzelle außerhalb Ebikons für 10460 fl¹³.

¹ RP 67, 253b.

² Vgl. z.B. RP 51, f. 12b, 243a (1609/10).

³ RP 47, 73b (1600); 50, 386b (1608: Meyer darf neben seinem Weingewerbe auch Wein ausschenken). Personalakten A1, Niklaus Meyer, 1619/1629 (nach dem Studium habe er «uff der stuben mit wyrdten anfangen husen»).

⁴ RP 50, 386b (1608). Akten A1 F7 Getränke, Weinführer (Sch. 917), 1610; ebd., Weinhandel, Di. v. Petri Stuhlfeier 1606, 30. 10. 1610.

⁵ RP 56, f. 38b, 158a (1618), 404a (1619); 58, 350a (1623); 59, f. 178a, 184a, 185b (1624). Akten A1 F7 Schiffahrt (Sch. 901), Vortrag der Schifflleute oder Seeknechte, 1619. Akten A1 F7 Marktwesen und -verkehr, Fruchthandel gegen Basel (Sch. 906), undatiertes Stück.

⁶ RP 56, 280a (1619). Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/13, 25a (1619). Akten A1 F7 Marktwesen und -verkehr, Fruchthandel gegen Basel (Sch. 906), undatiertes Stück (Kauf von 600 Stuck österreichischem Weizen durch Niklaus Meyer und Melchior Balthasar).

⁷ Akten A1 F8 Salzwesen, Salzverkauf im Kanton Luzern (Sch. 940), 8. 5. und 30. 8. 1622. Personalakten A1, Bernhard Fleckenstein, 19. 8. 1625.

⁸ RP 62, f. 121b (1629: hat etliche Haupt Vieh verhandelt), 123b. Vgl. noch cod. 9805/1, 98a (1629: Käsehandel?).

⁹ BBLU Ms. 261 fol. (1635: Fähnchen in spanischen Diensten). Vgl. z.B. STALU RP 67, 367a.

¹⁰ RP 61, 168b.

¹¹ StA Luzern B3.43/B1.1, 14b.

¹² RP 64, 149a.

¹³ StA Luzern B3.43/B1.2, 61a (Hauptmann).

133. MEYER JAKOB

Großrat 24. 6. 1624; fehlt 24. 6. 1665¹

Kürschner², Weinschenk³

1674 Gesamte Hinterlassenschaft von Meyer und seiner Frau: 822 fl; davon gehen Ausgaben von 759 fl ab⁴.

¹ RP 74, 366b (21. 3. 1665: als verstorben erwähnt).

² Luzernische Qualitätsarbeit aus alter und neuer Zeit, Katalog der kantonalen Gewerbe-Ausstellung, Luzern 1924, S. 58. Cod. 5345, 1a (1657). Vgl. ebd., f. 9a, 10a, 16a, 17a ff. Cod. 5350, f. 3a, 4b. Meyer war Stubenmeister der Kürschner 1611, 1644, 1652.

³ RP 67, f. 149b (1642: als Weinstich muß er kein Umgeld zahlen), 367a (1643); 71, 495a (1655); 75, f. 39a (1666), 216a, 264b (1668). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), 13. 4. 1639 (Forderung wegen Zehrgeld).

⁴ Personalakten A1, Jakob Meyer, 28. 9. 1674.

134. MEYER LUDWIG, Ritter

Großrat 24. 6. 1625; Kleinrat 24. 6. 1626; verstorben 23. 5. 1663¹

(Meister^{2a}, Glaser^{2b}), Wirt⁴, Wein- und Getreidehandel⁵, obrigkeitliches Schießpulvergewerbe⁶

1608–1662 Meyers Aktiven (die liegenden Güter ausgenommen) steigen von unter 1000 fl kontinuierlich auf rund 145000 fl⁷.

1663 Hinterlassenschaft: 200000–250000 fl, darunter Stadthäuser, landwirtschaftliche Güter und Alpen im Anschlag von rund 48000 fl⁸.

¹ Dommann, Beiträge zur Luzerner und Schweizer Geschichte, Gfr. 88, S. 134–163, besonders 147, 155.

² RP 51, 272b (1610). Vgl. dazu 52, 439b.

³ Cod. KU 506, 15b; BBLU Ms. 514 fol. Meister Ludi Meyer der Glasmaler erscheint in cod. PA 9/14, 6a. Vgl. auch Lehmann, Glasmalerei, S. 158f., 190; SKL 2, S. 400f. (Meyer fehlt keineswegs in der Lukasbruderschaft); Theodor von Liebenau, Verzeichnis der Glasmaler von Luzern, ASA 1878, S. 860. Davon zu unterscheiden ist ein Goldschmied L. M. Vgl. z. B. Rittmeyer, Goldschmiedekunst, S. 348f.

⁴ Dommann, Beiträge, Gfr. 88, S. 135f. (Wirt zum Hirzen). RP 51, 47a (1609); 53, 47a (1613); 56, 167b (1618). Urk. 405/7452 (1615). Cod. 7140, 2a (1616). Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/13, 56a (1619). BBLU Ms. 514 fol. Meyer hatte den Hirzen 1607 gekauft und veräußerte ihn wieder 1628. STALU cod. PA 11/82, f. 59b, 127a bis 128a. StA Luzern B3.43/B1.1, 6b. In den zwanziger Jahren verpachtete er die Wirtenschaft an Bernhard Meyer. Siehe unten Nr. 136.

⁵ Cod. PA 11/82, f. 24a ff. (1608 ff.). RP 51, 47a (1609: Fürkauf mit Hafer). Vgl. noch cod. 7150, 190a (1650: Lieferung von 16 Ellen weiß und blauem Tuch).

⁶ RP 65, 189b (1637). Dazu cod. 6525, f. 2a ff. (1637–1649; Entlohnung: 100 fl/Jahr).

⁷ Cod. PA 11/82, f. 24a–107b (jährliche Abrechnungen).

⁸ Dommann, Beiträge, Gfr. 88, S. 147–155. Vgl. die Erbschaftsakten in FAA 1274.

135. MEYER ADAM

Großrat 27. 12. 1626; verstorben 19. 5. 1628¹

Maler^{2a}

¹ RP 61, 2a.

² Cod. KK 80, 27v und 28r («pictor factus» 1620). Zur Einordnung vgl. Dommann, Beiträge zur Luzerner und Schweizer Geschichte, Gfr. 88, S. 135: Adam Meyer als Sohn Ludwigs (s. o. Nr. 134) im Dezember 1606 geboren. Der spätere Maler A. M. ging 1614 in die unterste Klasse der Luzerner Jesuitenschule. SKL 2, S. 379 gibt nur einen Bildhauer A. M., der 1636 noch gearbeitet hat.

136. MEYER BERNHARD

Großrat 27. 12. 1631; verstorben 27. 5. 1635¹

Meister², eventuell Bildhauer³, Weinschenk, Wirt⁴, Wein- und Käsehandel⁵

¹ RP 64, 248a.

² RP 61, 40b (1627); 62, f. 101b, 323a (1628/29). Personalakten A1, Bernhard Meyer, Fr. n. Ascensionis 1615. Vgl. dazu cod. 7105, 7a; RP 52, 439b und Dommann, Beiträge zur Luzerner und Schweizer Geschichte, Gfr. 88, S. 135. Demnach dürfte Bernhard ein Sohn von GR Jost Meyer (s. o. Nr. 130) gewesen sein; letzterer war ein (Stief-)Bruder des Hirzenwirts Ludwig Meyer (s. o. Nr. 134).

³ Cod. PA 9/14, 6b: Meister B. M. der Bildhauer, 1614/15 Pfleger der Lukasbruderschaft. Cod. 1435/38, f. 422 (1629: Bildhauer B. M.). Dazu Theodor von Liebenau, Hans Kaspar Asper in Einsiedeln, ASA 1900, S. 105f. SKL 2, S. 380. Vgl. Akten A1 F1 Eidgenossenschaft, Schwyz, Fach 9: Einsiedeln, Bauwesen (Sch. 182), S. 12. 1630.

- ⁴ Hirzen-Wirt (s. dazu oben Nr. 134, Anm. 4): RP 59, f. 184a, 187a (1624: Meister). Akten Stadt C 4410 Weinhandel, undatierte Liste der Importeure von Elsässer Wein (zw. 1620/1625). Cod. 7140, 133b (1622). Weinschenk: RP 61, 40b (1627: Meister B.M. darf auf die Gasse Wein ausschenken). Cod. 7105, 275b (1630). Akten A1 F7 Wirtschaftsrechte (Sch. 868), Liste vom 10. 4. 1628. Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1634.
- ⁵ Cod. 3925, 203a (1632). Vgl. noch RP 62, 323a (1629: 1000-Gulden-Darlehen für Meister Bernhard Meyers «gwürb»).

137. MEYER WILHELM

Großrat 24. 6. 1643; Kleinrat 27. 12. 1645; fehlt 24. 6. 1656

Spedition¹, Metallhandel?², Reishandel³, obrigkeitliche Salzfactorie⁴

¹ Cod. 7105, 411a (1633). Akten Stadt C 441 Art. 5, Conducta, Juli 1633: Schreiben der Mailänder Annoni an Melchior Balthasar und Wilhelm Meyer.

² Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/20, S. 80 (1644: Meister Ludwig Schwendimann wird wegen noch nicht bezahlten Zinns belangt).

³ Akten A1 F8 Zollwesen Stadt Luzern, Sust (Sch. 927), Abrechnung Reiswaage 1655 bis 1657.

⁴ Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 45 (1639–1654). Laut Hans Keller (s.o. Nr. 92) war Meyer ein derart fleißiger und aufrichtiger Kaufmann, daß er (Keller) sich «nichts gegen ihme schetze». Akten A1 F8 Salzwesen, Salzhandel (Sch. 940), Verantwortung Hans Kellers, 1672.

138. MEYER FRANZ NIKLAUS

Großrat 27. 12. 1646; Kleinrat 27. 12. 1663; fehlt 24. 6. 1682

1682 Hausrat und Lebensmittel und das große Gut Tribschen nicht eingerechnet hinterläßt Meyer rund 48 300 fl, darunter liegende Güter im Anschlag von 27 060 fl. Mehr als 10 000 fl werden für die Ergänzung eines Fehlbetrags im reichen Frauengut abgezogen – die Witwe Anna Katharina Pfyffer war eine Tochter des Schultheißen Christof Pfyffer, dessen Nachlaß 1673 über 400 000 fl betragen haben dürfte. Den vier Kindern Meyers bleiben schließlich 26 700 fl Vatergut¹.

¹ PA 794/16 595, 16 607; 797/16 662. Franz Niklaus war ein Sohn des reichen Kleinrats Ludwig Meyer (s.o. Nr. 134). Betr. Anna Katharina Pfyffer vgl. Sautier, Familienfideikommiss, S. 108–114, besonders 110; dazu unten Nr. 265.

139. MEYER HANS LUDWIG

Großrat 24. 6. 1655; Kleinrat 24. 6. 1670; verstorben 24. 4. 1713¹

Salzhandel²

Hauptmann³

1681 Seine Gemahlin Maria Cäcilia Bircher erbt von Franz von Fleckenstein rund 6350 fl⁴.

¹ RP 90, 1a. Dazu cod. KZ 29, 47 (beerdigt am 26. 4. 1713).

² RP 76, 39b (1670: seit drei Jahren Assistent des Salzfactors Hans Keller); 77, f. 267b, 284a (1676). Akten A1 F8 Pfundzollrechnungen (Sch. 929B), 1677/78–1686/87; dazu cod. 6805, f. 88b, 90a, 93b. Betr. die Jahre 1687/88–1689/90 und eventuell 1692/93 s. cod. 6810, f. 7b, 8, 9, 12. Cod. 9806/1, 421 (1683).

³ RP 73, 274a (1661: Junker Hans Ludwig Meyer hat Ansprüche an die spanische Kriegskasse); 76, 414a (1673: Junker H.L.M. und andere als Hauptleute des Regiments Crivelli). Als Hauptmann tituliert z.B. in PA 811/16918, 16919. 1661 wurde

Meyer zum Landeshauptmann im sanktgallischen Wil gewählt. RP 73, 322b. HBLS 5, S. 107, gibt ihn für das Jahr 1701 als «Oberst in den Waldstädten am Rhein».

⁴ Personalakten A1, Franz von Fleckenstein, undatierte Erbteilung (1680/81).

140. MEYER FRANZ CORNEL

Großrat 27. 12. 1657; fehlt 27. 12. 1662

Reishandel¹, Spedition?²

¹ Akten A1 F8 Zollwesen Stadt Luzern, Sust (Sch. 927), Abrechnung Reiswaage 1655 bis 1658. Personalakten A1, Franz Cornel Meyer (eingeordnet unter Peyer), 26. 3. 1661. Dazu cod. 9810/22, S. 626.

² Unmittelbare Belege besitzen wir keine, doch dürfte sich die Meyersche Speditionsfaktorei von seinem Vater Wilhelm (s. o. Nr. 137) auf ihn vererbt haben. Vgl. auch den Beleg aus den Akten Zollwesen in Anm. 1.

141. MEYER (HANS) GEORG

Großrat 27. 12. 1662; Kleinrat 24. 6. 1686; verstorben 11. 3. 1708¹

Spedition², Reishandel³

1688/1699 Weide, angrenzend an Hinterwürzenbach bzw. Hemschlerhof⁴.

¹ RP 88, 76a. Dazu cod. KZ 29, 26 (beerdigt am 13. 3. 1708).

² Akten A1 F7 Schifffahrt (Sch. 901), 5. und 8. 4. sowie 20. 5. 1675; ebd., Lebensmittel, Reis (Sch. 904), 20. 2. 1677 (Herr Faktor Geörg Meyer soll seine Provision pro Reissack um zwei Schilling erhöht haben); ebd., Getränke, Obersinner (Sch. 916), 31. 10. 1699: Wegen schlechter Haushaltung soll die Verwandtschaft die Extra-Condotta und die damit verbundenen Korrespondenzen übernehmen, ihm aber die Rechnung und die Nutznießung überlassen. Akten A1 F8 Pfundzollrechnungen (Sch. 929B), 1685/86 bis 1686/87 (extraordinari condotta). Akten Stadt C 441 Art. 5, Conducta, undatiertes Memorial betr. Fuhrwesen (1681?), Vermerk bei Punkt 8: Junker Jörg Meyer «mues darby sein»; Verhör der Sackträger 25. 10. 1687; Brief Karl Leonz Büntiners vom 26. 4. 1699 (hat die Balthasar als Korrespondenten empfohlen, «doch aber in confidenza zu behalten, damit eß h(err) Meyer nit zürne»).

³ Cod. 9806/1, 278 (1680).

⁴ StA Luzern B3.43/B1.3, S. 87, 256.

142. MEYER PLAZID, Ritter

Großrat 24. 6. 1664; Kleinrat 27. 12. 1691; verstorben 17. 1. 1693¹

Hauptmann²

1675 Mit 48000 fl, darunter liegende Güter im Anschlag von 25043 fl, aus Vater- und Muttererbe ausgekauft³.

¹ Dommann, Beiträge zur Luzerner und Schweizer Geschichte, Gfr. 88, S. 165–178, besonders 175.

² Siehe Anm. 1 (päpstliche Dienste). Krieg, Schweizergarde, S. 163, 166, 169f. (Vorwurf von Gardehauptmann Hans Rudolf Pfyffer, Meyer sei nicht adlig), 181–188, 193f., 198–200, 206, 210f. Meyer stand jahrzehntelang in päpstlichen Diensten, u. a. auch als Fähnrich der Schweizergarde in Rom. 1676 wurde er zum Generalingenieur des Kirchenstaates ernannt. Übrigens war er ein Sohn des reichen Kleinrats Ludwig Meyer (s. o. Nr. 134).

³ PA 797/16662. Hausrat, Silbergeschirr usw. waren im Auskauf nicht inbegriffen.

143. MEYER FRANZ LEONZ

Großrat 24. 6. 1677; Kleinrat 27. 12. 1682; beerdigt 13. 8. 1737¹

1682 Erbt vom Vater, Kleinrat Franz Niklaus Meyer (s. o. Nr. 138), 9540 fl an liegen-

den Gütern; die Mutter Anna Katharina Pfyffer ist eine Tochter des Schultheißen Christof Pfyffer, dessen Nachlaß 1673 über 400000 fl betragen haben dürfte².

¹ Cod. KZ 29, 143.

² PA 794/16595; 795/16638. Vgl. auch PA 797/16664 und 918/19158 betr. die Vermögensverhältnisse einer Schwester von Franz Leonz.

144. MEYER (VON BALDEGG) LORENZ

Großrat 24. 6. 1612; Kleinrat 24. 6. 1616; fehlt 27. 12. 1660

Hauptmann¹

1630 Kauft Schloß und Herrschaft Baldegg samt 140 Jucharten offenem Land und 70 Jucharten Wald, einem Teil des Baldeggersees und der Fischenz in der Aa, zwei Weinbergen in Hitzkirch und anderem mehr für 16100 fl².

1632 Güter im Entlebuch³.

1633 Kaiserlicher Adels- und Wappenbrief⁴.

1634/1650 Wesemlin-Güter⁵.

1636 Verkauft für 1000 fl eine Matte im Luzerner Moos⁶.

1639 Güter, angrenzend an Hof und Gut gen. im Bruchthal (Kirchgang und Gericht Luzern und Amt Ebikon)⁷.

¹ Krieg, Schweizergarde, S. 173f. Josef Marbacher, Das spanische Schweizerregiment Mayr von Baldegg im savoyischen Feldzug 1690–1696, Innerschweiz. Jb. f. Heimatkunde XIII/XIV, Luzern 1949/50, S. 51. HBLS 5, S. 60. Akten 13/665 (Mai 1631; gewesener Hauptmann im französischen Garderegiment). Die Titulatur «Hauptmann» erscheint auch in fast allen Belegen der folgenden Anmerkungen.

² Segesser, Genealogie II, S. 92, 117f.

³ RP 63, 250b.

⁴ Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 37/1923, S. 179f.

⁵ Cod. 3930, 85a (1634), RP 70, 119a (1650). Vgl. auch StA Luzern B3.43/B1.2, f. 86 (1640), 261 (1680: Wesemlingüter von Junker Lorenz Meyer sel.).

⁶ Ebd., 21.

⁷ Ebd., 61a.

145. MEYER (VON BALDEGG) KASPAR

Großrat 27. 12. 1633; fehlt 27. 12. 1654¹

1642 liederlich²

¹ RP 71, 345b (24. 10. 1654: als verstorben erwähnt).

² RP 67, 251a. Sohn von KR Lorenz Meyer (s.o. Nr. 144). Vgl. RP 70, 249b; 71, 454b.

146. MEYER (VON BALDEGG) FRANZ (KARL), Ritter

Großrat 27. 12. 1654; Kleinrat 24. 6. 1674; fehlt 27. 12. 1681

(1660–1681) Herrschaft Baldegg¹

¹ Als Herr zu Baldegg erscheint er z.B. in PA 717/14681 (1669); RP 76, 208b (1671). Er dürfte die Herrschaft nach dem Tod seines Vaters, des Kleinrats Laurenz Meyer, übernommen haben. Siehe oben Nr. 144 und zur Einordnung Personalakten A1, Franz Karl Meyer, 1. 7. 1662. Vgl. noch HBLS 5, S. 60 und RP 76, 58a (24. 6. 1670: Ritter).

147. MEYER (VON BALDEGG) HANS KASPAR, Ritter

Großrat 24. 6. 1674; Kleinrat 24. 6. 1682; beerdigt 15. 11. 1704¹

Oberst, Gardehauptmann²

1687/88 Erwirbt von Christof von Sonnenberg den Twing Tannenfels und Buttisholz und baut in den folgenden Jahren das neue Schloß Tannenfels³.

- ¹ Cod. KZ 43, 63. Krieg, Schweizergarde, S. 512 gibt als Sterbedatum den 14. 11. 1704.
- ² Josef Marbacher, Das spanische Schweizerregiment Mayr von Baldegg im savoyischen Feldzug 1690–1696, Innerschweiz. Jb. f. Heimatkunde XIII/XIV, Luzern 1949/50, S. 49–64, besonders 51–53, 61. Marbacher, Schultheiß Karl Anton am Rhyn, S. 34f., 58–63, 141–143. Krieg, Schweizergarde, S. 206, 210f., 216–222, 512. Meyer war von 1690 bis 1696 Regimentsoberst in spanischen Diensten und von 1696 bis 1704 Hauptmann der päpstlichen Schweizergarde in Rom.
- ³ Josef Marbacher, Das spanische Schweizerregiment . . . , S. 53. KDM Luzern 4, S. 304f. Siehe auch unten Nr. 319, 326.
148. MEYER (VON BALDEGG) (HANS) BERNHARD
 Großrat 24. 6. 1678; Kleinrat 24. 6. 1688; verstorben 5. 5. 1708¹
 Gardefähnrich²
 (1681–1708) Herrschaft Baldegg³
¹ RP 88, 76a.
² Akten 13/1147, 1148. Fähnrich der Schweizergarde in Lucca (1679–1684).
³ HBL 5, S. 60.
149. SCHUMACHER JOST
 Großrat 24. 6. 1581; Kleinrat 27. 12. 1598; fehlt 27. 12. 1621
 (Handwerker?¹)
 Fähnrich²
¹ Siehe oben S. 321f. und Anm. 177. Vgl. aber Messmer, Anhang 3, Nr. 77.
² Lehmann, Glasmalerei, S. 156.
150. SCHUMACHER LEODEGAR
 Großrat 24. 6. 1602; Kleinrat 24. 6. 1622; verstorben 19. 5. 1650¹
 Obrigkeitliche Getreidehandlung²
 1648 Verkauft Hof und Gut im Moos, Kirchgang und Gericht der Stadt Luzern, für 5400 fl³.
¹ RP 70, 1a.
² Schumacher-Wiki, S. 33. RP 58, 220a; 59, 165a (1624: hat den Korngwirb seit zehn Jahren ohne Lohn versehen und wird jetzt mit 200 fl entschädigt; «in verschiner thüre» hat er auch im Kaufhaus jeden Dienstag Aufsicht gehalten).
³ StA Luzern B3.43/B1.2, 141a. Schumacher war seit 1640 Säckelmeister. RP 66, 191b.
151. SCHUMACHER LUDWIG
 Großrat 27. 12. 1612; Kleinrat 24. 6. 1618; Schultheiß 27. 12. 1634; verstorben 17. 7. 1639¹
 Hauptmann?, Militärunternehmer²
 1629 Twingherr zu Schötz³.
 1637 Alp im Eigental⁴.
 1639 Liegende Güter, Twingrechte zu Fischbach und Wauwil; die Tochter Maria Elisabeth erbte vom Vater 5000 fl; da sich drei Söhne und zwei Töchter in dieses Vatererbe teilten, dürfte es über 30000 fl betragen haben⁵.
¹ RP 66, 84b. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 157.
² BBLU Ms. 261 fol. (27. 4. 1635: in seiner Funktion als Amtsschultheiß wird Schumacher ein halbes spanisch-mailändisches Fähnchen verehrt, dessen Kommando er einem Pfyffer überträgt; am 1. 9. 1635 erhält er auch noch ein halbes französisches Fähnchen). 1638 rüstet er eine Kompanie des savoyischen Leibgarderegiments aus; das Kommando übernimmt der Sohn Jost (s. u. Nr. 156). Schumacher-Wiki, S. 16.

³ RP 62, 318b.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 41. Vgl. ebd., B1.1, 8b (1628).

⁵ Schumacher-Wiki, S. 15, 17f. Personalakten A1, Niklaus Schumacher, 9. 12. 1644. RP 62, 104b (1628: kauft den Zehnten Fischbach von seinem Schwiegervater, KR Ulrich Heinslerlin); 68, f. 109b, 114a (1644: 5 Erben).

152. SCHUMACHER ANTON

Großrat 27. 12. 1614; verstorben 19. 4. 1639¹

Metzger²

Leutnant³

¹ RP 66, 1b.

² Cod. 5385, 47a; cod. 5395, 11a. RP 47, 86b (1600).

³ RP 66, 60b.

153. SCHUMACHER MELCHIOR

Großrat 24. 6. 1624; Kleinrat 24. 6. 1650; verstorben 25. 2. 1661¹

Meister², Metzger³

1647 Kauft Hof und Gut Dietschiberg für 5550 fl, abzüglich 200 fl Belastung⁴.

1659 Verkauft Hof und Gut an der Halde für 6650 fl⁵.

¹ Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 162 (in Willisau verstorben).

² RP 59, 23a (1623: Schwiegervater Hans Marbacher zu Schüpfheim).

³ Cod. 5385, 112a (1607: Aufnahme in die Meisterschaft); cod. 5395, 27a; cod. 5415, f. 1a, 15b (Kerzenmeister der Gesellschaft). RP 56, 79a (1618). Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1619, 1624. Cod. 9805/1, f. 125a, 126a (1629). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), Konkurs 19. 12. 1633. BBLU Ms. 514 fol.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 137. Betr. weiteren liegenden Besitz in dieser Gegend vgl. ebd., 144 (1649: Matte an der Halde) sowie Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Hof, Halde, Wey (Sch. 893), 17. 3. 1651 (Weide von ca. 10 Jucharten vom Hof Hinterwürzenbach).

⁵ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Halde (Sch. 893), Mittemärz 1659.

154. SCHUMACHER BEAT

Großrat 24. 6. 1633; Kleinrat 27. 12. 1653; beerdigt 11. 1. 1685¹

1685 Hinterlassenschaft von angeblich 200000 fl²; er soll über 40000 fl vergabt haben³.

¹ Cod. KZ 43, 20.

² Cod. KU 506, 7b.

³ Schumacher-Wiki, S. 36. Er bezieht sich auf Hans Jacob Leu, Allgemeines Helvetisches Eydenössisches oder Schweizerisches Lexicon, XVI. Theil, Zürich 1760, S. 499.

155. SCHUMACHER NIKLAUS

Großrat 27. 12. 1636; Kleinrat 27. 12. 1640; verstorben 26. 6. 1650¹

(Wirt?²)

1644 Das Frauenvermögen von Katharina Zimmermann – 10000 fl – wird auf all seinen liegenden Gütern versichert: Hof und Gut Dietschiberg, drei Matten an der Halde, drei Alpen im Eigental; diese Güter waren mit 3500 fl belastet und dienten bereits als Versicherung für 5000 fl Erbgut einer Schwester³.

1647 Verkauft Hof und Gut Dietschiberg für 5550 fl, abzüglich 200 fl Belastung⁴.

¹ RP 70, 86b.

² Vgl. Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), Konkurs 25. 8. 1635 (ein Niklaus Schumacher fordert für Wein und Zehrgeld).

³ Schumacher-Wiki, S. 17, 161f. Personalakten A1, Niklaus Schumacher, 9. 12. 1644. Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Dietschberg (Sch. 893), 1644.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 137.

156. SCHUMACHER JOST

Großrat 24. 6. 1641; fehlt 24. 6. 1655

Hauptmann¹

¹ Schumacher-Wiki, S. 16. Personalakten A1, Jost Schumacher, 14. 8. 1642 (vom Vater aufgerichtetes Fähnchen im savoyischen Leibgarderegiment). RP 68, f. 74b, 144a (1644).

157. SCHUMACHER WENDEL LUDWIG

Großrat 27. 12. 1641; beerdigt 1. 1. 1680¹

Metzger², (Schießpulvergewerbe³)

1646 Kauft eine Matte im Boden im Moos (Wert: 2700 fl)⁴.

1678 Güter im Moos⁵.

¹ Cod. KZ 43, 9.

² Cod. 5395, f. 11a, 59 (Kerzenmeister der Gesellschaft). Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1656, 1658. Cod. KU 506, 16b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ Vgl. RP 78, 53b und 60a (1678).

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 135.

⁵ Ebd., 247a.

158. SCHUMACHER NIKLAUS

Großrat 27. 12. 1652; Kleinrat 24. 6. 1663; fehlt 27. 12. 1666

Wirt¹

¹ RP 70, 496a (1652: erhält die Wirtschaft beim Kloster Werthenstein zu Lehen; Pachtzins, auch für die zugehörigen Güter: 200 fl/Jahr); 72, 231a (1657).

159. SCHUMACHER LUDWIG

Großrat 24. 6. 1655; Kleinrat 24. 6. 1662; fehlt 27. 12. 1666¹

1644 Zwingsgerechtigkeit und Zehnten zu Fischbach und Wauwil als väterliches Erbteil².

1649 Kauft für 6000 fl die Schößlimatte an der Halde³.

1661 Schößligüter⁴.

1664 Verkauf der Twingrechte in Fischbach für 1300 fl⁵.

1669 Verkauf der Twingrechte in der Grafschaft Willisau für «vierthalbdusent» Gulden⁶.

¹ Nach Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 162, am 12. 11. 1664 (müßte wohl heißen: 1666) in Willisau verstorben.

² RP 68, f. 109b, 114a.

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 143a.

⁴ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Würzenbach (Sch. 893), 11. 3. 1661.

⁵ RP 74, 317a.

⁶ RP 75, 358a. Vgl. auch Schumacher-Wiki, S. 17f.

160. SCHUMACHER JOST

Großrat 27. 12. 1660; verstorben 1. 7. 1668¹

¹ RP 75, 256a.

161. SCHUMACHER LEODEGAR

Großrat 27. 12. 1668; fehlt 27. 12. 1682

(Gardefähnrich¹)

¹ Luzern empfahl zwar Schumacher als Venner für die Garde in Lucca, konnte sich aber nicht durchsetzen, weil der gleichzeitige Vorschlag, den bisherigen Venner Hans Balthasar Kündig (s. u. Nr. 251) zum Gardeleutnant zu ernennen, in Lucca nicht akzeptiert wurde. RP 74, 38a. Akten 13/1123, besonders 9. 9. und 10. 10. 1662; ebd., 1144.

162. SEGESSER STEFAN ALEXANDER, Ritter

Großrat 27. 12. 1593; verstorben 16. 8. 1629¹

Gardehauptmann²

1592 Er und seine Brüder erben vom Vater die Herrschaft Baldegg (Bewertung 1606: 12500 fl; 1628: 14500 fl)³.

1629 Schulden⁴.

¹ Segesser, Genealogie II, S. 19f., 62–77, 85–92. Krieg, Schweizergarde, S. 127–146, 148, 512.

² Hauptmann der päpstlichen Schweizergarde in Rom, 1592–1629; Oberst von allen Schweizertruppen im Kirchenstaat. Belege s. o. Anm. 1.

³ Segesser, Genealogie II, S. 19f., 65, 85–92.

⁴ Siehe oben Anm. 1. Dazu BBLU Ms. 261 fol.; STALU RP 62, f. 85a, 291a.

163. SEGESSER MACHARIUS

Großrat 24. 6. 1604; Kleinrat 27. 12. 1610; zurückgetreten 24. 9. 1632¹

1633 Vermacht u. a. 7120 fl an geistliche Orte².

¹ RP 63, 330a. Segesser wurde Franziskaner und verstarb am 17. 4. 1644. Segesser, Genealogie II, S. 137–139, 209.

² Ebd., S. 139.

164. SEGESSER HEINRICH LUDWIG, Ritter

Großrat 24. 6. 1622; Kleinrat 24. 6. 1638; verstorben 19. 1. 1677¹

Leutnant²

1604/1630 Belehnung mit den Höfen zu Göslikon und Tägeri (Mannlehen)³.

1605 Empfängt vom Bischof von Konstanz das Lehen zu Berken⁴.

1644 Kauft für 3000 Münzgulden liegende Güter zu Mellingen⁵.

1673 Testament: Zeitliches Gut habe ihm der gütige Gott «reichlich» beschert⁶.

1677 An Gülden hinterläßt er fast 12000 fl⁷.

¹ Segesser, Genealogie II, S. 140–145.

² RP 64, 1b (1633).

³ Segesser, Genealogie II, S. 137, 140f.

⁴ Ebd., S. 140.

⁵ Ebd., S. 141.

⁶ Ebd., S. 141f. Personalakten A1, Segesser, 4. 9. 1673.

⁷ PA 840/17471 (Erbteilung 12. 2. 1677).

165. SEGESSER (JOST) RANUTIUS

Großrat 24. 6. 1656; Kleinrat 24. 6. 1677; beerdigt 5. 12. 1713¹

1667 Kauft eine Matte auf der Musegg (innerhalb der Stadtmauer) samt Haus, Scheune und einem Riedstück im Moos für 3250 fl (abzüglich 2400 fl Belastung)².

1674 Verkauft seine Musegg-Güter für 3500 fl³.

1677 An Gülden erbt er vom Vater 5679 fl⁴ und wird mit dem Mannlehen zu Göslikon belehnt⁵.

¹ Cod. KZ 43, 89. Segesser, Genealogie II, S. 145–149.

² Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Musegg (Sch. 891), 26. 11. 1667.

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 210.

⁴ PA 840/17471 (Erbteilung 12. 2. 1677).

⁵ Segesser, Genealogie II, S. 146. Betr. das bischöflich-konstanzerische Lehen zu Berken s. ebd., S. 140 und 156.

166. UTENBERG ADAM

Großrat 24. 6. 1591; Kleinrat 27. 12. 1617; entsetzt 15. 12. 1623¹

1623 Konkurs²

¹ RP 59, 115b (Unterschlagungen als Spitalmeister).

² RP 59, 118b. Vgl. auch Messmer, Anhang 3, Nr. 91.

167. ZIMMERMANN HANS

Großrat 24. 6. 1616; Kleinrat 27. 12. 1617; verstorben 9. 10. 1643¹

Hauptmann, Oberstleutnant²

1626/1632 Liegende Güter im Entlebuch, darunter die Alp Lutersarni³.

um 1640? Legate von über 40000 fl⁴.

¹ RP 67, 328a.

² RP 60, 112a (1626: zur Zeit als Hauptmann im Krieg «vff dem Meylandischen boden»); 61, 208b (1627: hatte eine Hauptmannschaft in spanischen Diensten); 64, 377a (1635: Oberstleutnant). Personalakten A1, Johann Zimmermann, undatiertes Testament. BBLU Ms. 261 fol. (16. 4. 1625 und 27. 4. 1635). Vgl. noch Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), Konkurs 28. 2. 1636 (Oberstleutnant H.Z. fordert «vmb waar»; evtl. Hinweis auf Kaufmannschaft?).

³ RP 60, 119b; 62, 66a; 63, 250b.

⁴ Personalakten A1, Johann Zimmermann, undatiertes Testament.

168. ZIMMERMANN BALTHASAR

Großrat 24. 6. 1618; verstorben 7. 2. 1641¹

Hauptmann²

¹ RP 66, 350a.

² RP 67, 79b (1641: hat 1638 in einem spanischen Aufbruch mit seinem Bruder Ludwig zusammen das halbe Fähnchen von Schultheiß Jost Bircher erhalten; monatliche Zahlung an Bircher). Vgl. auch RP 63, 11b und 72a (1630: Leutnant); 64, 299a (1635: zieht in spanisch-mailändische Dienste).

4. Vor 1560 in den Kleinen Rat aufgestiegene Geschlechter

169. AN DER ALLMEND MORITZ

Großrat 24. 6. 1590; Kleinrat 24. 6. 1606; Schultheiß 27. 12. 1629; verstorben 22. 10. 1634¹
Hauptmann²

1640 Matte im oberen Bruch³.

1643 Frau Helmlin, Witwe von Schultheiß an der Allmend, hat 4970 fl Schulden, an Aktiven aber nebst Hausrat, Schiff und Geschirr keine 6000 fl (Gütschhof, Haus im Weggisquartier, eine Kernengülte); heimlicher Auffall⁴.

¹ RP 64, 174b. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 156f. In den Ratsprotokollen wird an der Allmend unseres Wissens nie als Ritter tituliert.

² Z.B. RP 61, f. 17b, 157a.

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 76a.

⁴ Personalakten A1, Moritz an der Allmend, 9. 12. 1643. Betr. Gütschhof vgl. noch cod. 3930, 96a (1634: 9 Kühe Winterung).

170. AN DER ALLMEND HANS

Großrat 24. 6. 1609; Kleinrat 27. 12. 1617; verstorben 28. 10. 1647¹

Hauptmann²

1642 Matte in der Geißmatt, angrenzend an Hof und Gut auf der Musegg³.

¹ RP 69, 77a.

² Z.B. RP 63, 302b.

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 115a.

171. AN DER ALLMEND JAKOB

Großrat 27. 12. 1614; fehlt 27. 12. 1622

172. AN DER ALLMEND JOST

Großrat 24. 6. 1618; verstorben 24. 1. 1645¹

Schreiber 1614–1645²

1632 Riedmatte in Kriens³

1639 Burghof zu Kriens, für 125 fl/Jahr und bestimmte Naturalien verpachtet⁴.

¹ RP 68, 163b.

² Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 106–108 (Vogt-, Rats-, Unterschreiber in Luzern).

³ Cod. 3925, 201b.

⁴ PA 812/16929.

173. AN DER ALLMEND MARTIN

Großrat 27. 12. 1628; verstorben 7. 1. 1664¹

Maler²

Hauptmann³, Gardeleutnant⁴

1645 Hat in Luzern «an zytl. substantz nichts»⁵.

1649 Ist schon im sechsten Jahr in spanisch-mailändischen Diensten und besitzt in Luzern weder fahrende noch liegende Mittel⁶.

1651 Von der Obrigkeit als «schlechter haushalter» bezeichnet; Anna Klara von Kageneck, seine Gemahlin, verfügt über liegende Güter im Elsaß (Rufach)⁷.

¹ RP 74, 129a.

² Cod. KK 80, 22r (1609: ein Martin an der Allmend, neun Jahre alt, als Jesuitenschü-

ler; späterer Beruf: pictor). Dazu cod. KZ 1, 254 (ein Martin an der Allmend, Sohn des Moritz [s.o. Nr. 169] und der Maria Helmlin, am 19. 11. 1600 getauft).

³ RP 67, 234a (1642). Akten 13/1859–1863 (1645 ff.: spanisch-mailändische Dienste). Personalakten A1, Martin an der Allmend, 7. 7. und 16. 9. 1645; ebd., Pfyffer A., 12. 6. 1651.

⁴ Akten 13/1122, 1269–1273 (1654–1662: Schweizergarde in Lucca). RP 74, 37b (1662: Rücktritt als Gardeleutnant).

⁵ Personalakten A1, Martin an der Allmend, 7. 7. 1645 (Vermerk von Stadtschreiber Hartmann).

⁶ Akten 13/1860, 16. 3. 1649.

⁷ Personalakten A1, Pfyffer A., 12. 6. 1651, Luzern an Rufach.

174. AN DER ALLMEND HANS

Großrat 24. 6. 1645; Kleinrat 27. 12. 1656; beerdigt 30. 1. 1687¹

Lederhandel², Salzhandel³

Schreiber 1646–1657⁴

1645/46 Seine Gemahlin, eine Tochter des Schultheißen Jost Bircher, erbt von Vater, Mutter und einem Bruder rund 6650 fl⁵.

1658 Liegendes Gut, angrenzend an die Geißmatt⁶.

1687 Die Hinterlassenschaft scheint hauptsächlich in vier Häusern bestanden zu haben, die man zum Teil für die Schuldendeckung einsetzte; die Kinder verlangten Muttergut von etwas über 6000 fl⁷.

¹ Cod. KZ 43, 25.

² RP 73, f. 203a, 317b (1660/61). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 796), 1662. Personalakten A1, Johann an der Allmend, 7. 6. 1687.

³ RP 76, f. 37b, 38b (1670).

⁴ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 108 (Vogtschreiber).

⁵ FAA 1276, Inventar und Teilrodel Oberst Jost Bircher, 1645, besonders S. 62 und 75 ff. Vgl. dazu RP 68, 356b.

⁶ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Geißmatt (Sch. 893), 13. 7. 1658.

⁷ Personalakten A1, Johann an der Allmend, 30. 5. und 7. 6. 1687.

175. AN DER ALLMEND JOSEF

Großrat 27. 12. 1648; Kleinrat 27. 12. 1665; beerdigt 4. 10. 1695¹

Schreiber 1657–1666²

1695 Hinterlassenschaft von angeblich 28000 fl³; Legate von über 7000 fl; 5200 fl Muttergut von zwei Kindern⁴.

¹ Cod. KZ 43, 44.

² Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 108 (Vogtschreiber).

³ Cod. KU 506, 8a.

⁴ PA 812/16931.

176. AN DER ALLMEND WALTHER

Großrat 24. 6. 1657; Kleinrat 27. 12. 1687; fehlt 27. 12. 1696

1674/1689 Geißmatt¹

¹ StA Luzern B3.43/B1.2, f. 201a, 319 (1685: sein Ried grenzt an Hof und Gut Röbli-matte); ebd., B1.3, S. 3, 92.

177. AN DER ALLMEND NIKLAUS

Großrat 24. 6. 1664; fehlt 24. 6. 1674¹

Gardeleutnant²

Schreiber 1656–1674³

1674 «nit also vermöglich»⁴.

¹ RP 77, 58b (9. 6. 1674: als verstorben erwähnt).

² Herzoglich-lothringische Leibgarde: Akten 13/1628, 1633–1636 (1643ff.). RP 66, f. 366a, 396a (1641); 72, 83a. Vgl. noch Akten 13/697 (1674).

³ Jos. Wallimann-Huber, Die Bürgergeschlechter von Beromünster, II. Die bürgerliche Ortsgeschichte von Beromünster, S. 80 (Amts- und Fleckenschreiber in Beromünster). RP 72, 83a; 77, 58b.

⁴ RP 77, 43b.

178. AN DER ALLMEND (HANS) KARL

Großrat 27. 12. 1666; beerdigt 15. 2. 1690¹

Wirt², (Fischer³, Architekt!?)⁴)

¹ Cod. KZ 43, 31.

² Brettmeister der Gesellschaft zu Schützen: P. X. Weber, Die Entwicklung des Schießwesens im alten Stand und auf der Zihlstatt Luzern, Luzern (1930), S. 59. RP 76, f. 245b, 374a, 403a (1672/73); 77, 225b (1675), Cod. 7155, 41b (1674). Cod. 7130, S. 424, 448, 472, 586 (1684–1686, 1690). Cod. KZ 43, 31 (1690). Akten A1 F8 Ober-sinnerrechnungen (Sch. 965), 1667/68–1676/77. Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol.

³ Vgl. RP 74, f. 42b (1662), 331b (1664); 75, 107a (1666); 77, 85a (1674).

⁴ SKL 1, S. 35.

179. AN DER ALLMEND HANS JAKOB

Großrat 27. 12. 1677; entsetzt 23. 11. 1680¹

Leutnant²

Schreiber 1674–1680³

1675 Die Gemahlin Margarethe von Hertenstein erbt in seinem Todesfall 600 fl Ehe-recht, «so fehr solche mittell zuo gegen und vorhanden sein wurden»⁴.

1680 Schulden im Betrag von mehr als 2195 fl, teils durch selbst ausgestellte falsche Zinsbriefe⁵.

¹ RP 78, 328b (Meineid, Betrug und Diebstahl).

² Akten 13/697 (1674: Leutnant in französischen Diensten). Vgl. noch RP 75, 350b (1669: ein Hans Jakob an der Allmend hat unter Oberst Jakob Locher von Basel die Hauptmannschaft über eine Kompanie von hundert Mann in venezianischen Diensten erhalten).

³ Jos. Wallimann-Huber, Die Bürgergeschlechter von Beromünster, II. Die bürgerliche Ortsgeschichte von Beromünster, S. 80 (Amts- und Fleckenschreiber in Beromünster). RP 77 f. 58b (Sohn von Amtsschreiber Niklaus an der Allmend, s.o. Nr. 177), 80a; 78, f. 315b, 326a, 328b.

⁴ PA 727/14952. Vgl. Schneller, Hertenstein, Gfr. 28, S. 43.

⁵ RP 78, 328b.

180. BIRCHER NIKLAUS

Großrat 27. 12. 1578; Kleinrat 27. 12. 1606; fehlt 27. 12. 1623

Metzger¹, eventuell Weinschenk²

Hauptmann³

1613 Liegende Güter, angrenzend an Hof und Gut Lamperdingen⁴.

1623 Hof Utenberg⁵.

1635 Die Tochter Maria klagt gegen zwei Brüder und übrige Miterben, man habe ihr bloß 6000 fl Vater- und Muttergut zugewiesen⁶.

¹ Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1582. RP 38, 66a (1582). Cod. 5385, f. 118, 119a; dazu RP 52, 54b (1611/12). Betr. Viehhandel s. Messmer, Anhang 3, Nr. 9.

² RP 66, 394b (1641: Franz Bircher [s. u. Nr. 188] darf wie sein verstorbener Großvater in seinem Haus Wein ausschenken und Stadtbewohnern Mahlzeiten servieren).

³ Messmer, Anhang 3, Nr. 9. Stiftsarchiv Hof, Liber anniversariorum, cod. 289, S. 133.

⁴ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Dietschiberg (Sch. 893), 24. 4. 1613.

⁵ Personalakten A1, Niklaus Bircher, Vergleich 1623.

⁶ Ebd., Geschwister Bircher, 27. 8. 1635. RP 64, 339b und 340a.

181. BIRCHER HEINRICH

Großrat 24. 6. 1598; verstorben 1. 4. 1642¹

Weinschenk²

Fährnich³

um 1612? Frau und Kinder leiden in Luzern Armut, Hunger und Mangel, er aber soll seinen «hüpsche(n)» Monatssold angeblich in gewohnter Liederlichkeit verschwenden⁴.

1624 Besitzt nur noch 500 fl auf dem Haus seiner Kinder im Weggisquartier⁵.

1630 Schulden⁶.

1631 Der Sohn Hans wird aufgefordert, sich mit seinem Handwerk zu behelfen und durchzubringen⁷.

1642 Die Hinterlassenschaft reicht nicht aus, um die Erziehung zweier Söhne sicherzustellen⁸.

¹ RP 67, 87a.

² RP 65, 10b (1636: Bircher darf in seinem Haus im Weggisquartier Wein ausschenken, «jedoch das selbiges beschebe mit siner adelichen verwandschaft guterachten»).

³ Z. B. RP 61, 140b; 62, 166b.

⁴ Personalakten A1, Heinrich Bircher, undatiertes Stück, Luzern an Oberst am Rhyn; vgl. ebd., 1612, mehrere Stücke.

⁵ RP 59, 304b; dazu RP 61, 140b (1627); 62, 163b (1629).

⁶ RP 63, 38b.

⁷ RP 63, 113b.

⁸ Personalakten A1, Heinrich Bircher, 24. 4. und 24. 5. 1642.

182. BIRCHER JAKOB, Ritter

Großrat 27. 12. 1599; Kleinrat 27. 12. 1608; Schultheiß 24. 6. 1645; verstorben 22. 11. 1646¹

¹ RP 68, 399b. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 159.

183. BIRCHER JOST, Ritter

Großrat 24. 6. 1607; Kleinrat 27. 12. 1623; Schultheiß 27. 12. 1632; verstorben 18. 5. 1645¹
Oberst²

Schreiber 1605–1611, 1614–1624³

1632 Liegende Güter im Entlebuch⁴

1636 Verkauft den Hof außen an der Musegg für 3300 fl; umgekehrt kauft er für 2200 fl eine Matte vor dem Oberen Tor am Burggraben⁵.

1640 Kauft die zwei Höfe Ober- und Unterwartenfluh am Luzerner See mit drei Häusern und allem Umschwung für 7500 fl⁶.

1645 Hinterlassenschaft: rund 30000 fl, nicht gerechnet Schmuck, Silbergeschirr (1608½ Lot) und die reiche Fahrhabe; die liegenden Güter sind mit bloß 5000 fl veranschlagt (darunter Hof und Gut Wartenfluh mit 2500 fl); überhaupt nicht taxiert ist das Säbhaus an der Pfistergasse, da es als Witwensitz für Maria Margarethe Pfyffer diente. Die vier Kinder, von denen eines bald darauf ins Kloster ging, teilten sich schließlich in 24287 fl; davon waren 7228 fl Muttergut von der bereits verstorbenen Elisabeth Schumacher her⁷.

¹ RP 68, 163a. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 156–159. Vgl. noch Stiftsarchiv Hof, Liber anniversarium, cod. 289, S. 133.

² Z. B. RP 65, 182b (1637). Akten 13/1889. BBLU Ms. 261 fol. (Juli 1635: Regiment in französischen Diensten). Siehe auch Anm. 3 und 7.

³ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 106 (Unterschreiber in Luzern; 1616 wurde ein Statthalter bestellt, weil Bircher in spanische Dienste zog). Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 170 (Stadtschreiber in Willisau).

⁴ RP 63, 250b.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 21a und 24.

⁶ Ebd., 90a.

⁷ FAA 1276, Inventar und Teilrodel Oberst Jost Bircher, 1645.

184. BIRCHER HANS

Großrat 24. 6. 1614; fehlt 27. 12. 1631

Schreiber 1614–1631¹

1632 Bircher scheint sehr wenig hinterlassen zu haben².

¹ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 106, 109 (Gerichts-, Unterschreiber in Luzern; Glauser gibt als Sterbedatum den 6. 8. 1631).

² RP 63, f. 281b, 284b, 346b. Vgl. auch cod. 1435/38, f. 415–417.

185. BIRCHER NIKLAUS

Großrat 27. 12. 1624; Kleinrat 24. 6. 1646; entsetzt 4. 6. 1655¹

Hauptmann²

1628 Kauft Hof und Gut gen. Hungerhalden für 2200 fl³.

1629/1647 Hof und Gut Utenberg⁴.

1640 Kauft Hof und Gut Lamperdingen im Kirchgang und Gericht Luzern für 2430 fl (abzüglich 1200 fl Belastung)⁵.

1641 Vertauscht sein Gut gen. «das Wy» (außerhalb des Weggistores) gegen ein Riedstück am «Brüel» und am See gegen die Halde; zusätzlich erhält er noch 1600 fl⁶.

1641 Kauft eine Matte im Kirchgang und Gericht Luzern für 3200 fl⁷.

1646 Kauft eine Riedmatte im Moos für 3000 fl⁸.

1648 Kauft die Alp Rotstock für 4200 fl⁹.

1655 ff. 15000 fl in Gülden und gegen 6000 fl in französischen Assignationen konfisziert¹⁰.

1656 Vermögensrest von 8094 fl wird auf zwei Töchter verteilt¹¹.

¹ RP 71, 462a. Siehe dazu oben S. 272.

² Vgl. RP 61, 183a; 63, f. 271a, 373a; 67, f. 405b, 412a (1643: 500 fl Buße wegen Offensivdienst); 69, f. 24b, 57b. PA 749/15554. BBLU Ms. 261 fol. (1625: Kompanie in französischen Diensten). Stiftsarchiv Hof, Liber anniversarium, cod. 289, S. 133.

³ StA Luzern B3.43/B1.1, 7b.

- ⁴ Ebd., 36a. RP 65, 251b (1637). KDM Luzern 3, S. 255f. (1647: Kapellenstiftung auf Utenberg, ermöglicht «durch Kriegsmittel»). Vgl. noch StA Luzern B3.43/B1.1, 12a (1628) und B1.2, 40 (1637): Hof und Güter an der Halde.
- ⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 78a. 1646 übernimmt Birchers Schwiegersohn (Jost Melchior) Zur Gilgen (s.u. Nr. 333) Lamperdingen für 2200 fl. Ebd., 135a.
- ⁶ Ebd., 103a.
- ⁷ Ebd., 106a.
- ⁸ Ebd., 132a.
- ⁹ Ebd., 143.
- ¹⁰ Cod. 7080, f. 144a, 148a, 154a, 164a, 173b.
- ¹¹ RP 72, 180b; vgl. dazu 71, 466b.
186. BIRCHER HANS JAKOB
Großrat 24. 6. 1628; verstorben 23. 5. 1640¹
Schreiber 1631–1640²
¹ RP 66, 170b.
² Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 108 (Vogtschreiber).
187. BIRCHER HANS JOST
Großrat 24. 6. 1638; verstorben im Oktober 1638¹
¹ RP 65, 331a.
188. BIRCHER FRANZ
Großrat 24. 6. 1640; Kleinrat 27. 12. 1643; entsetzt 2. 8. 1653¹
Metzger², Weinschenk³
Leutnant⁴
1642 Kauft Hof und Gut Hemschler an der Halde im Kirchgang und Gericht Luzern für 4000 fl⁵.
1651 Vertauscht diesen Hof mit der Wirtschaft zur Linde⁶.
¹ RP 71, 126a (im Zusammenhang mit dem Bürgerhandel; s.o. S. 271f.).
² Liebenau, Bauernkrieg, Jb. 18, S. 282. RP 68, 33b (1644: Bircher will durch einen Knecht metzgen lassen, doch fordert man ihn auf, sich seiner Ratsstelle zu bedienen und von der Metzgerei völlig abzustehen). Cod. 5395, 5. Cod. KU 506, 16b; BBLU Ms. 514 fol.
³ RP 66, 394b (1641: Großrat und Leutnant F. B. darf wie sein verstorbener Großvater in seinem Haus beim Hirschengraben Wein ausschenken und Stadtbewohnern Mahlzeiten servieren).
⁴ Z.B. RP 69, 366a; 70, 196a.
⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 130a.
⁶ Ebd., 148.
189. BIRCHER (HANS) LEOPOLD
Großrat 27. 12. 1640; Kleinrat 27. 12. 1650; fehlt 24. 6. 1677¹
eventuell Hauptmann²
¹ RP 77, 381b (24. 4. 1677: als verstorben erwähnt).
² Z.B. RP 70, 184a und 442a (1651/52). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 799), Konkurse 11. 9. 1651, 27. 5. und 16. 11. 1652. Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Hof, Halde und Wey (Sch. 893), 14. 1. 1669. Personalakten A1, Petermann, 1. 12. 1656. PA 710/14497 (1664). Eventuell Titulatur als ehemaliger Landeshauptmann im sanktgallischen Wil? RP 68, 279a (gewählt 1645).

190. BIRCHER (JOHANN) BAPTIST der Jüngere

Großrat 24. 6. 1651; Kleinrat 27. 12. 1669; beerdigt 13. 8. 1705¹

Beteiligung an einem Lederhandel²

1645/46 Erbt von Vater, Mutter und Bruder 8990 fl, darunter den Hof Wartenfloh im Anschlag von 2500 fl³.

1652 Verkauft seinen Anteil an Hof und Gut Niederwartenfloh im Kirchgang und Gericht Luzern für 2600 fl⁴.

1705 Hinterlassenschaft inklusive 5970 fl Frauenvermögen: 14121 fl (liegende Güter: Säbhaus unter der Egg und ein Garten); fünf Erben⁵.

¹ Cod. KZ 29, 18.

² Belege s. o. Nr. 174 (Hans an der Allmend).

³ FAA 1276, Inventar und Teilrodel Oberst Jost Bircher, 1645, besonders S. 61f., 81 ff.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 149a.

⁵ FAA 1275, Inventar und Teilrodel der väterlichen und mütterlichen Hinterlassenschaft, 1705 (wohledelgeborener KR Johann Baptist Bircher).

191. BIRCHER JOHANN BAPTIST der Ältere

Großrat 27. 7. 1653; fehlt 27. 12. 1683

Schreiber 1658–1663/64¹

1681 Bezieht 6632 fl aus der Erbteilung Franz von Fleckenstein².

1683 Zwei Neffen erben als Vorteil Birchers Säbhaus im Anschlag von 3000 fl³.

¹ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 106, 109 (Kriegsrats-, Unterschreiber in Luzern; mußte wegen Erblindung zurücktreten). Vgl. RP 74, 190a (Bruder von KR Hans Leopold Bircher, s. o. Nr. 189).

² Personalakten A1, Franz von Fleckenstein, undatierte Erbteilung (1680/81).

³ Personalakten A1, Baptist Bircher, 9./15. 12. 1683.

192. BIRCHER KARL HEINRICH

Großrat 27. 12. 1657; fehlt 24. 6. 1658

193. BIRCHER BERNHARD LEOPOLD

Großrat 27. 12. 1676; Kleinrat 27. 12. 1682; beerdigt 19. 5. 1704¹

Gardefähnrich²

1696 Kauft den Hof Utenberg im Kirchgang Luzern für 10000 fl³.

¹ Cod. KZ 29, 12.

² Fähnrich der Schweizergarde in Lucca, 1674–1679: Akten 13/1146, 1147. RP 78, 179b.

³ StA Luzern B3.43/B1.3, 211.

194. CLOOS HEINRICH, Ritter

Großrat 24. 6. 1583; Kleinrat 24. 6. 1596; Schultheiß 24. 6. 1623; fehlt 27. 12. 1629¹

Oberst²

¹ RP 62, 307a (19. 11. 1629: als verstorben erwähnt). Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 154–156, gibt als Sterbedatum den 6. (7.?) Oktober 1629. Die Herrschaft Mauensee hat Cloos wahrscheinlich nie besessen. Vgl. Liebenau, Schnyder von Wartensee, S. 27f.; KDM Luzern 4, S. 247f.; HBLS 5, S. 54.

² HBLS 2, S. 596. Siehe auch Anm. 1. Vgl. noch RP 51, 324b (1610: Cloos bricht als Hauptmann in spanische Dienste auf). Messmer, Anhang 3, Nr. 42.

195. CLOOS JAKOB

Großrat 27. 12. 1596; Kleinrat 27. 12. 1618; verstorben 4. 3. 1646¹

1616 Hof zu Meggen²

1633 Güter zu Meggen³

¹ RP 68, 329b.

² Cod. PA 8/21, 24b.

³ Cod. 3930, 36a.

196. CLOOS NIKLAUS

Großrat 27. 12. 1601; Kleinrat 24. 6. 1619; verstorben 1. 7. 1651¹

Hauptmann²

1602 Maria Pfyffer, Tochter von Schultheiß Jost Pfyffer, bringt Cloos, ihrem Gemahl, 2000 fl Ehesteuer zu, desgleichen ihr Muttererbe von Anna Fleckenstein her, nämlich 4070 fl an Gülden und den Hof auf dem Wesemlin samt einem Wald zu Littau (niedriger Anschlag von 1500 fl); der Hof wird 1628 für 2800 fl verkauft³.

1641 Außer Legaten im Betrag von 1700 fl vermacht Maria Pfyffer ihrem Mann ihr ganzes Restvermögen als Leibgeding; 1651 machte dieses Leibgeding möglicherweise mehr als 13000 fl aus⁴.

1646 Alleinerbe seiner Schwester Katharina; was Cloos aus dieser Erbschaft bisher veräußert bzw. verbraucht hat, versichert er mit 4000 fl auf dem Hof «im holz»⁵.

¹ RP 70, 245b.

² Z. B. RP 61, 19b; 63, f. 63b, 291a.

³ Personalakten A1, Niklaus Cloos, Fr. v. Thomas ap. 1602. Dazu StA Luzern B3.43/B1.1, 9b.

⁴ RP 67, 66b. Dazu FAA 1276, Quittung (Auszüge 8. 9. 1675).

⁵ RP 68, 422a.

197. CLOOS HANS

Großrat 24. 6. 1609; Kleinrat 24. 6. 1630; verstorben 23. 1. 1641¹

Weinhandel²

Hauptmann³

1639 Alp⁴

1641? Erbteilung: Geißmatt und weitere liegende Güter; Ansprüche an die Krone Spanien im Betrag von 17000 fl⁵.

¹ RP 66, 349b.

² Akten Stadt C 4410 Weinhandel, undatierte Liste der Importeure von Elsässer Wein (zwischen 1620/1625).

³ BBLU Ms. 261 fol. (16. 4. 1625). STALU cod. 1435/38, 245 (1626: Kompanie in spanisch-mailändischen Diensten). Personalakten A1, Hans Cloos, 10. 9. 1628.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 60a.

⁵ RP 66, 423a. Vgl. noch StA Luzern B3.43/B1.2, 98a (1641: Weide und Wald im Kirchgang und Gericht Luzern).

198. CLOOS (HANS) CHRISTOF

Großrat 24. 6. 1623; Kleinrat 27. 12. 1646; fehlt 24. 6. 1676¹

Getreidehandel²

1663 Hof Altstaad und zwei andere Höfe zu Meggen³.

1670 Kaiserlicher Adelsbrief⁴.

1676 Alp «Würtzen» im Eigental⁵.

1679 Liegender Besitz noch unverteilt: Der Hof Seematt samt der Spissenweide, die Rotmatte, der Hof «by der alten stat» (alles im Kirchgang Meggen gelegen) und die Alp im Eigental machen drei Teile aus, zwei Drittel vom Hof Herdschwand (im Kirchgang Emmen) im Anschlag von 4200 fl und die Bodenzinse in der Grafschaft Willisau hingegen ein Teil; die Furren-Häuser bleiben noch beisammen; ein fünftes Teil ist schon früher in Gülten und Geld ausbezahlt worden. Insgesamt also sicher über 20000 fl⁶.

¹ RP 77, 276b (22. 5. 1676: als verstorben erwähnt).

² Akten A1 F7 Lebensmittel (Sch. 904), undatierte Liste «der ienigen, so in dem getreid den fürkauff getriben vnnd dings gäben»: Cloos habe «vil dings gäben».

³ RP 74, 130b.

⁴ Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 38/1924, S. 19f.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 228a.

⁶ Personalakten A1, Hans Christof Cloos, 1679.

199. CLOOS (HANS) HEINRICH

Großrat 24. 6. 1642; Kleinrat 24. 6. 1661; fehlt 24. 6. 1685

Hauptmann¹

1642 Verkauft Reußmatt für 3450 fl (abzüglich 1300 fl Belastung) an seine Schwester Margarethe².

1643 Matte, angrenzend an Hof und Gut im Bruchthal³.

1658 Liegendes Gut, angrenzend an Geißmatt⁴.

1686 Die Söhne Niklaus und Johann Bernhard verkaufen das vom Vater ererbte Gut genannt «der Meyerhooff» in der Geißmatt (Kirchgang und Gericht Luzern)⁵.

¹ RP 76, 414a (1673: zählt zu den Hauptleuten des Regiments Crivelli in spanisch-mai-ländischen Diensten). Cod. PA 8/50, 4a (1657).

² StA Luzern B3.43/B1.2, 113a.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Bruchthal (Sch. 893), 1643.

⁴ Ebd., Geißmatt, 13. 7. 1658.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.3, S. 3. Vgl. zur verwandtschaftlichen Beziehung Personalakten A1, Niklaus Cloos, 20. 12. 1669.

200. CLOOS JAKOB CHRISTOF

Großrat 24. 6. 1659; fehlt 24. 6. 1670

(Schachenfischer¹)

1668 Hof «in der spissen» zu Meggen²

¹ RP 74, 331b (1664: Junker); 75, 141a (1667).

² RP 75, 279b.

201. CLOOS KARL HIERONYMUS

Großrat 27. 12. 1661; fehlt 24. 6. 1665

Oberst¹

1657 Hinterlassenschaft seiner verstorbenen Gemahlin Anna Maria Pfyffer: 71 555 fl (darunter liegende Güter im Anschlag von 23 500 fl: Säbhaus an der Kapellgasse, Schloß Mauensee samt dem See und «der Brugg Matten», Haldengüter)².

1658 Riedstück auf dem «Brüel»³; Alpgut gen. das «hüsle» im Eigental⁴.

1661 «Gyselmätl», angrenzend an Würzenbach⁵.

1665 Das Säbhaus an der Kapellgasse erhält der einzige Sohn Karl Ferdinand als Vorteil; die Alpen im Eigental werden mit ca. 6000 fl veranschlagt⁶.

- ¹ HBL 2, S. 596 sowie 5, S. 471 (Oberst in spanischen Diensten). RP 74, 269b (1664). Personalakten A1, Karl Hieronymus Cloos, 1671.
² Cod. PA 8/50.
³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Geißmatt (Sch. 893), 13. 7. 1658.
⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, f. 161, 228a. STALU PA 928/19273.
⁵ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Würzenbach (Sch. 893), 11. 3. 1661.
⁶ RP 74, 434b.

202. CLOOS NIKLAUS

Großrat 24. 6. 1670; beerdigt 23. 9. 1704¹

1686 Verkauft auch im Namen seines Bruders Hof und Gut gen. «der Meyerhooff» in der Geißmatt, Kirchgang und Gericht Luzern, sowie eine Riedmatte im «Morenthal» für 8500 fl, abzüglich 4715 fl Belastung².

¹ Cod. KZ 29, 14.

² StA Luzern B3.43/B1.3, S. 3.

203. DULLIKER ULRICH, Ritter

Großrat 24. 6. 1628; Kleinrat 27. 12. 1628; Schultheiß 27. 12. 1646; verstorben 31. 5. 1658¹ (Weinschenk²)

Hauptmann³

1632 Riedmatte gen. «das Taufgrebli» im Kirchgang und Amt Kriens⁴.

1636 Matte, angrenzend an eine Matte vor dem Oberen Tor am Burggraben⁵.

1639/1641 Matte bzw. Gut im Moos⁶.

1654 Tanzenberg⁷.

1657 Flossenmatt im Kirchgang Meggen, Grafschaft Habsburg⁸.

¹ Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 159–161.

² RP 68, 230a (1645: Dulliker darf 30 Saum Wein [vornehmlich Weißwein], die ihm an eine Schuld geliefert wurden, im vorderen Keller des Spitals beim Zapfen ausschenken). Vgl. Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1644/45, 1646.

³ RP 65, f. 326a, 365b (1638). BBLU Ms. 41/4°, S. 178–180 (1638–1640: Kompanie in spanisch-mailändischen Diensten).

⁴ Cod. 3925, 201b.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 24.

⁶ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Moos (Sch. 894), 23. 12. 1639. StA Luzern B3.43/B1.2, f. 75, 81a, 95a (1640/41).

⁷ Cod. 7125, 157a. Vgl. dazu PA 755/15682 (1642: Fischenz im Müsentrichter zwischen Hertensteiner und Tanzenberger Ecke für die Kleinräte Josef am Rhyn und Ulrich Dulliker). BBLU Ms. 41/4°, S. 180 (1645).

⁸ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Würzenbach (Sch. 893), 20. 11. 1657.

204. DULLIKER KARL CHRISTOF, Ritter

Großrat 27. 12. 1667; Kleinrat 24. 6. 1671; Schultheiß 6. 11. 1715; verstorben 1. 12. 1726¹
 Hauptmann²

1685 Kaiserlicher Wappen- und Adelsbrief³.

1685 «Morenthal» im Kirchgang Luzern⁴.

1686 Wald, angrenzend an den Meierhof in der Geißmatt, Kirchgang und Gericht Luzern⁵.

1690 Er und sein Bruder Hans Ulrich kaufen Hof und Gut zur Eich (Kirchgang und Gericht Luzern) und die Alp «Branboden» (Kirchgang Romoos, Land Entlebuch) samt 22 Haupt Vieh und einigen «gustenen» für 15000 fl (abzüglich 4000 fl Belastung)⁶.

1702 Riedmatte im Moos⁷.

¹ RP 94, 72b. Dazu cod. KZ 43, 128 (beerdigt am 3. 12. 1726). Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 170.

² RP 77, 384a (1677: Junker Hauptmann Karl Christof Dulliker namens aller Interessierten betr. Assignationen vom Regiment Zwyer). Vielleicht vertrat Dulliker nur Ansprüche von seinem Vater her. Siehe oben Nr. 203 und HBLS 7, S. 784 (Regiment Zwyer). Die Titulatur «Hauptmann» könnte sich eventuell auf die Landeshauptmannschaft im sanktgallischen Wil beziehen. RP 75, 393b (Wahl 1669).

³ Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 38/1924, S. 20–22. Die dortigen Angaben über Johann Ulrich betreffen den Vater Ulrich.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 304a.

⁵ Ebd., B1.3, S. 3.

⁶ Ebd., S. 117. KDM Luzern 3, S. 270.

⁷ StA Luzern B3.43/B1.3, 333.

205. DULLIKER HANS ULRICH, Ritter

Großrat 27. 12. 1671; beerdigt 9. 8. 1723¹

1673 Erwirbt die Matte und Scheune bei der Schiffhütte für 2200 fl, abzüglich 1400 fl Belastung².

1685 Kaiserlicher Wappen- und Adelsbrief³.

1689 Liegende Güter im Kirchgang Entlebuch⁴.

1690 Er und sein Bruder Karl Christof kaufen Hof und Gut zur Eich (Kirchgang und Gericht Luzern) und die Alp «Branboden» (Kirchgang Romoos, Land Entlebuch) samt 22 Haupt Vieh und einigen «gustenen» für 15000 fl (abzüglich 4000 fl Belastung)⁵.

¹ Cod. KZ 43, 120. RP 78, 342a (Ritter).

² StA Luzern B3.43/B1.2, 186a. Vgl. ebd., 270a (1681: Matte an der Schiffhütte) und 319 (1685: Ried, angrenzend an Hof und Gut Rößlimatt). Siehe auch ebd., B1.3, S. 106, 116, 133, 151 (1692/93).

³ Siehe oben Nr. 204, Anm. 3.

⁴ RP 81, 647.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.3, S. 117. KDM Luzern 3, S. 270.

206. FEER JAKOB

Großrat 27. 12. 1587; Kleinrat 24. 6. 1609; fehlt 27. 12. 1623¹

Gardefähnrich²

(Schreiber ?³)

1623 Schulden und Verpflichtungen von ca. 15582 fl; demgegenüber schätzte man die liegenden Güter (Twingherrschaft und Zehnten Emmen und Ratoldswyl, Hof zu Hüslen in Emmen, Matte und Baumgarten im Bruch, Wald und Weiher zu Stafflen, die beiden Stadthäuser sowie eine kleine Behausung samt Gärtchen im Bruch) in billigem Anschlag auf ca. 17230 fl; der Witwe Elisabeth Pfyffer standen insgesamt 8150 fl zu⁴.

¹ Vgl. generell Feer II, S. 143–148, 304–306. Er gibt als Sterbedatum den 7. 11. 1623. Feer soll Ehrenritter des Johanniterordens gewesen sein.

² Feer I, S. 114f. (Gardefähnrich in Paris); Feer II, S. 143.

³ Feer II, S. 143 (Gerichtsschreiber in Luzern 1593–1595). Vgl. aber Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 109.

⁴ Personalakten A1, Anna Feer, 31. 5. 1624; ebd., Hans Leopold Feer, 18. 12. 1623, 4. 1. 1624. Lesefehler und irrtümlich addierte Zahlen bei Feer II, S. 144f.

207. FEER HANS LEOPOLD

Großrat 27. 12. 1609; Kleinrat 24. 6. 1624; verstorben 2. 4. 1638¹

Hauptmann²

1635 Verkauft Hof und Gut vor der Ziegelhütte an der Halde für 5000 fl³.

1638 Schloß und Herrschaft Buttisholz, Twingherrschaften und Zehnten Emmen, Ratoldswyl und Heratingen⁴.

1638 Stifftet mit der Kernengülte auf dem Hof «im Hof» bei Oberkirch (Bodenzins von 7 Mütt Kernen Zürcher Maß) ein Minorat⁵.

¹ RP 65, 249b. Feer II, S. 148–151, 306.

² Feer II, S. 148. BBLU Ms. 261 fol. (16. 4. 1625: Kompanie in spanisch-mailändischen Diensten).

³ Feer II, S. 149. StA Luzern B3.43/B1.2, 7a.

⁴ Feer II, S. 148, 152, 333–339 (Buttisholz), 345–347 (Twingherrschaften). Siehe auch oben Nr. 206, Anm. 4.

⁵ Sautier, Familienfideikommisse, S. 129–131. Feer II, S. 339.

208. FEER BALTHASAR

Großrat 24. 6. 1632; Kleinrat 24. 6. 1640; fehlt 27. 12. 1665¹

Salpetergewerbe², Tuchgewerbe³, Sägerei⁴

Schreiber⁵

¹ Feer II, S. 239–242, 317. Er gibt als Sterbedatum den 19. 7. 1656 (wohl Verschrieb für 1665).

² RP 59, f. 171b, 218a (1624). Feer II, S. 240.

³ Feer II, S. 233, 240. Akten Stadt C 422 Art. 2, Tuchmacher und -händler, undatiertes Gutachten (um 1640). Vgl. noch RP 68, 225a (1645: Junker Balthasar Feers Stampfe im Oberen Grund).

⁴ Feer II, S. 239. Cod. 7125, 176a (1654: Rechnung an die Obrigkeit für Sägelohn seit zwei Jahren).

⁵ Feer II, S. 239 (Schreiber des Grafen von Pappenheim in der Landgrafschaft Stühlingen).

209. FEER LEOPOLD

Großrat 24. 6. 1636; Kleinrat 27. 12. 1646; fehlt 27. 12. 1656¹

(Weinschenk²)

Hauptmann³

(Schreiber⁴)

1660 Die Immobilien (Schloß Buttisholz samt den zugehörigen Gütern und dem großen bzw. kleinen Zehnten, Twingherrschaft Emmen samt Zehnten, Bodenzins usw., Säbhaus an der Luzerner Mühlegasse) werden mit 32600 fl veranschlagt. Die ganze Hinterlassenschaft belief sich auf über 40000 fl, darunter 11414 fl Witwengut der inzwischen ebenfalls verstorbenen Gemahlin Maria Salomea Holdermeyer⁵. Nach einer anderen Quelle hätte die Hinterlassenschaft (den Nachlaß eines Bruders eingerechnet) gar 135700 fl betragen⁶.

¹ Vgl. allgemein Feer II, S. 151–157, 306f. Er gibt als Sterbedatum den 16. 10. 1656; BBLU Ms. 294 fol. den 15. 11. 1656.

² RP 71, 382b (1655: Feer darf seinen Rheintaler Wein beim Zapfen ausschenken). Bis 1654 hatte er die eigenössische Landvogtei Rheintal verwaltet. EA 6/1 II, S. 1222. Dazu RP 70, 285b und 422a.

³ Feer II, S. 151f. (päpstliche und nachmals französische Dienste). RP 71, 514b (1655: darf seine Kompanie ergänzen).

- ⁴ Nach Feer II, S. 151 war er 1634/35 Gehilfe des Landschreibers zu Baden.
⁵ BBLU Ms. 294 fol.
⁶ Feer II, S. 153. Seine Quellen konnte ich mangels Verweisen nicht einsehen. Die Urkunde vom 16. 6. 1660 im Faszikel Feer (= Personalakten A1, Feer) ist bloß ein sehr fragmentarisches Konzept; darin heißt es: «dise 1802 g 13 ß 3 d von vorstehenden 11414 g abgezogen». Feer las 18029, addierte beide Summen und kam auf ein Holdermeyer-Gut von 29443 fl! In BBLU Ms. 294 fol. macht der Posten «Handschriften» 1192 fl aus, bei Feer der Posten «Schuldbriefe» 11 192 fl. Schließlich geht er auch davon aus, daß die liegenden Güter bloß zum halben Wert veranschlagt wurden, und erhöht diesen Posten auf über 68000 fl.

210. FEER JAKOB

Großrat 24. 6. 1647; fehlt 27. 12. 1658¹

Hauptmann²

1646 Verkauft eine Matte im Bruch samt dem oberen Baumgarten für 2240 fl³.

1649 Muß die Twingherrschaft zu Emmen, Ratoldswyl und Heratingen seinem Bruder Leopold abtreten⁴?

1652 Kauft Johann Baptist Birchers Anteil an Hof und Gut Niederwartenfluh (Kirchgang und Gericht Luzern) für 2600 fl⁵.

1667? Hinterlassenschaft von angeblich 14800 fl⁶?

¹ Feer II, S. 157–160, 307. Er gibt als Sterbedatum den 29. 6. 1658.

² Feer II, S. 157.

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 135a.

⁴ Feer II, S. 152, 158.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 149a. Vgl. noch Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Würzenbach (Sch. 893), 20. 11. 1657.

⁶ Feer II, S. 153. Vgl. aber oben Nr. 209, Anm. 6.

211. FEER HANS LUDWIG

Großrat 24. 6. 1662; Kleinrat 24. 6. 1671; fehlt 27. 12. 1689¹

(Weberei?²), Sägerei³

Schreiber 1666–1671⁴

1675? Die verstorbene Gemahlin Anna Maria Bachmann hinterläßt das Gut zum hinteren Steinbruch⁵?

1676/1681 Hof bzw. Matte im Gopplismoos⁶.

¹ Feer II, S. 243–246, 317f. Er gibt als Sterbedatum den 30. 11. 1689.

² 1687 wird sein «wäberhuß» in der Inneren Weggigasse erwähnt. StA Luzern B3.43/B1.3, S. 43. Vgl. dazu Feer II, S. 240f., 243.

³ Feer II, S. 243. RP 76, 22b (1670: Die Hälfte der obrigkeitlichen Bauhölzer werden auf der Feerschen Sägerei verarbeitet); 78, 22b und 24b (1678: Verkauf). Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Obergrund, Obere Sägerei (Sch. 894), 1670/1673 (Rechnungen), 7. 4. 1679.

⁴ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 108 (Vogtschreiber).

⁵ Feer II, S. 243f.

⁶ Vgl. StA Luzern B3.43/B1.2, f. 227a, 237a (1676/77), 252 (1679). Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Gopplismoos (Sch. 893), 22. 7. 1681. Feer II, S. 243.

212. FEER HANS THÜRING

Großrat 24. 6. 1668; Kleinrat 27. 12. 1669; fehlt 27. 12. 1679¹

Hauptmann²

1660/1679 Schloß und Herrschaft Buttisholz³

1660 Belehnung mit dem Mannlehen Floryhof in Wohlen⁴.

¹ Feer II, S. 160–163, 307. Er gibt als Sterbedatum den 17. 10. 1679.

² RP 76, 211b (1671: Aufbruch mit Franz Pfyffer und Georg Keller, also sicher in französischen Diensten); 78, 220b.

³ Feer II, S. 153f., 160.

⁴ Feer II, S. 160, 348f.

213. FEER FRANZ BERNHARD

Großrat 27. 12. 1671; Kleinrat 27. 12. 1679; fehlt 24. 6. 1699¹

Bergbaukonzession², Schifffahrtskonzession³

Gardehauptmann⁴

1660/1699 Twingherrschaft Emmen, Ratoldswyl und Heratingen⁵.

1681 Hof Gopplismoos als Frauengut seiner Gemahlin Anna Maria Sonnenberg⁶.

1682 Kauft den Hof Eggisbühl oberhalb Weggis⁷.

¹ Feer II, S. 167–171, 307f. Er gibt als Sterbedatum den 30. 4. 1699.

² Segesser RG 3/13, S. 49. Walter, Bergbau, Gfr. 78, S. 49f. (1684: Nutzung des Eisenerzregals im Land Entlebuch auf 20 Jahre verliehen). Feer II, S. 168.

³ Liebenau, Das alte Luzern, S. 277 (1686: Schifffahrtskonzession für die Personen- und Warenbeförderung auf der Reuß). Feer II, S. 168.

⁴ Feer II, S. 167 (Leibgarde des polnischen Königs). Ebd. betr. Gardeleutnantstelle in herzoglich-lothringischen Diensten (1673?).

⁵ Feer II, S. 153f., 167.

⁶ Ebd., S. 167f.

⁷ Ebd., S. 168.

214. FEER BEAT JAKOB

Großrat 24. 6. 1674; fehlt 24. 6. 1688¹

(Weberei?²), Sägerei³

Gardeleutnant⁴

? Hof und Gut Kleine Geißmatt⁵

¹ Feer II, S. 246–249, 318. Er gibt als Sterbedatum den 15. 4. 1688.

² Siehe oben Nr. 211, Anm. 2.

³ Ebd., Anm. 3.

⁴ Schweizergarde in Lucca: Akten 13/1129, 1130 (Leutnant 1673–1677/78), 1132, 1145, 1146 (Fähnrich seit 1670). RP 77, 194a. Vgl. auch Feer II, S. 246 betr. andere Kriegsdienste.

⁵ Feer II, S. 246.

215. FEER KARL LUDWIG

Großrat 24. 6. 1680; Kleinrat 27. 12. 1699; beerdigt 20. 5. 1705¹

1667? Erbt zwei Höfe auf dem Wesemlin und eine Alp im Eigentum?²

1680 Belehnung mit dem Mannlehen Floryhof in Wohlen³.

1689 Liegende Güter im Kirchgang Entlebuch⁴.

1694 Wegen der Roßmatt im Luzerner Moos und der Dellmettlenalp im Eigentum be-steuert⁵.

1699 Matte, angrenzend an Güter hinter dem Wesemlin⁶.

1700 Matte, angrenzend an den Hof im «Ruofflisperg»⁷.

- ¹ Cod. KZ 29, 17. Vgl. allgemein Feer II, S. 173–177, 308. Er gibt als Sterbedatum den 18. 5. 1705.
² Feer II, S. 153f., 174.
³ Ebd., 173 und 349.
⁴ RP 81, 647.
⁵ Feer II, S. 174.
⁶ StA Luzern B3.43/B1.3, S. 250.
⁷ Ebd., S. 290.

216. FLECKENSTEIN HEINRICH, Ritter

Großrat 27. 12. 1596; Kleinrat 27. 12. 1603; Schultheiß 27. 12. 1643; fehlt 27. 12. 1664¹ (Getreidehandel?²)

Oberst³

1618–1664 Twingherrschaft Heidegg⁴; Schätzung der dortigen Mannlehengüter auf 42780 fl (1664?)⁵.

1651 Vermacht 10000 fl für ein Kanonikat am Luzerner Hofstift und 15000 fl für den Neubau des Spitals⁶.

1653 Leiht dem Staat 23500 fl⁷.

1656 Leiht dem Staat 11500 fl⁸.

1662 Stifftet 1000 Dublonen (= ca. 8000 fl?) für den geplanten Bau der Jesuitenkirche⁹.

1664 Hinterläßt über 180000 fl «paarschaft»?¹⁰

1665 Häuser und andere liegende Güter im Anschlag von über 19400 fl¹¹; vom Vater hatte er u. a. den Steinhof geerbt¹².

1667 Tod seiner Witwe Elisabeth Meyer; nach allen Abzügen bleiben «by 10000» fl übrig¹³.

¹ RP 74, 302a (17. 9. 1664: als verstorben erwähnt). Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 158–162: «starb 10. (nicht 17.?) Sept.»

² Akten A1 F7 Marktwesen, Marktverkehr, Fruchthandel gegen Basel (Sch. 906), Brief des Mailänder Boten Jakob Amrein, 1660.

³ HBLS 3, S. 171. Cod. PA 11/77, S. 46–49 (spanisch-mailändische Dienste). BBLU Ms. 261 fol. (16. 4. 1625).

⁴ PA 707/14399; 710/14473, 14474, 14476, 14477.

⁵ PA 710/14490.

⁶ RP 70, f. 208a, 231a.

⁷ Cod. 7125, 174a.

⁸ Ebd., 242b.

⁹ RP 74, f. 11a, 323b. Vgl. dazu 73, 255a.

¹⁰ Cod. PA 11/77, S. 47.

¹¹ Personalakten A1, Fleckenstein, Kundschaft 18. 4. 1665.

¹² KDM Luzern 3, S. 279.

¹³ RP 75, 137a.

217. FLECKENSTEIN ÄGIDIUS (GILG), Ritter

Großrat 24. 6. 1601; Kleinrat 24. 6. 1609; verstorben 21. 3. 1626¹

Hauptmann²

? Hof Wartensee?³

¹ RP 60, 2b.

² RP 60, f. 57a, 112a (1625/26: spanisch-mailändische Dienste); 63, 40a (Kompanie in spanisch-mailändischem Dienst). BBLU Ms. 261 fol. (16. 4. 1625).

- ³ Mit Sicherheit war dieser Hof im Besitz sowohl seines Vaters als auch seines Sohnes. Vgl. Liebenau, Schnyder von Wartensee, S. 29–31. Cod. PA 11/77, S. 51, 59.
218. FLECKENSTEIN JOST, Ritter
 Großrat 24. 6. 1610; Kleinrat 24. 6. 1627; Schultheiß 27. 1. 1640; verstorben 26. 6. 1652¹
 Hauptmann², Gardehauptmann³
 Schreiber 1620–1627⁴
 1631 Hubelmatt im Moos⁵
 1637 Hof im Moos⁶.
 1640 Tauscht Hof und Gut im Moos (Kirchgang und Gericht Luzern) samt der Matte «die Prestenegg» hinten an der Moosallmend gegen die «Klein Rößlimatt» im Moos und erhält als Aufpreis noch 3400 fl; die Rößlimatt verkauft er für 2900 fl (abzüglich 900 fl Belastung)⁷.
 1640 Kauft für 5400 fl das «Großhuß» samt Baum- und Krautgarten, Weinreben und Scheune (außerhalb des Inneren Weggistores)⁸.
- ¹ RP 70, 422b. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 158. Fleckenstein wurde 1643 keineswegs als Kleinrat ersetzt.
² RP 60, f. 189a, 214a (1626); 63, 40a und 68, 183a (Kompanie seines verstorbenen Bruders Gilg in spanisch-mailändischen Diensten).
³ Krieg, Schweizergarde, S. 151 (Oberstleutnant?), 152–161, 512 (päpstliche Schweizergarde in Rom, Hauptmann [1638]1640–1652).
⁴ Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 170 (Stadtschreiber in Willisau).
⁵ Cod. 3925, 128b.
⁶ StA Luzern B3.43/B1.2, 33a.
⁷ Ebd., 81a und 83a.
⁸ Ebd., 84.
219. FLECKENSTEIN BERNHARD, Ritter
 Großrat 27. 12. 1627; Kleinrat 28. 7. 1653; fehlt 24. 6. 1670
 Salzhandel¹, Butterhandel², obrigkeitliche Salzfactorei³
 Hauptmann⁴
 1629 Gut⁵
 1642 Kauft für 4000 fl Haus und Heim, Schiff und Geschirr samt der «Fluomatten» hinter der Ringmauer beim Äußeren Weggistor⁶.
 1658 Gugglerhof⁷
 1670 Junker Jost Leonz Pfyffers Erbanteil an der Hinterlassenschaft seines Großvaters, Hauptmann Bernhard von Fleckensteins, macht 14100 fl aus⁸.
- ¹ Personalakten A1, Bernhard Fleckenstein, 19. 8. 1625. Akten A1 F8 Salzwesen, Salzverkauf im Kanton Luzern, 2. 9. 1625 (gen Lindau). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), Konkurse 16. 12. 1639, 28. 11. 1641. Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/19, S. 440, 550, 660 (1642/43).
² Glauser, Käse und Butter, S. 19. Vgl. noch cod. 9805/1, f. 78b, 83b, 120b, 167a (1628 bis 1630: offene Forderungen für Wein, Salz, 12 «stier oxhosen».)
³ Hauser-Kündig, Salzwesen, S. 45 (1622–1626). RP 60, 273b und 274a (1626: Fleckensteins Angebot, die Factorei «durch vertraute diener» versehen zu lassen, wird abgelehnt).
⁴ Seit ca. 1643 erscheint die Titulatur «Hauptmann». Vgl. z.B. cod. 9810/19, S. 660 (1643). RP 68, 131a (1644). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 799), 17. 11. 1645, 7. 10. 1648, 5. 2., 25. 5., 15. 11. und 12. 12. 1652. Cod. PA 11/77, S. 52. In den 1620er Jahren diente Fleckenstein als Leutnant in spanisch-mailändischem Sold; auf die

Kompanie seines 1626 verstorbenen Bruders Gilg (s. o. Nr. 217) verzichtete er zugunsten seines Bruders Jost (s. o. Nr. 218) und erhielt dafür eine monatliche Entschädigung von 100 Kronen. Vgl. RP 60, f. 189a, 273b, 274a (1626); 62, 197a (1629); 63, f. 40a (1630), 105a, 376b (1633); 64, 383a (1635). Cod. 9810/19, S. 550 (1643).

⁵ RP 62, 197a.

⁶ StA Luzern B3.43/B1.2, 114a.

⁷ Personalakten A1, Bernhard Fleckenstein, 7. 3. 1658.

⁸ Cod. 4165, 26a.

220. FLECKENSTEIN NIKLAUS

Großrat 24. 6. 1633; verstorben im Juli 1633¹

Gardefähnrich²

¹ RP 64, 23a.

² Krieg, Schweizergarde, S. 148, 150 (päpstliche Schweizergarde in Rom).

221. FLECKENSTEIN JOST WALTHER

Großrat 24. 6. 1637; Verzicht 14. 7. 1659¹

Leutnant²

¹ RP 73, 62b: Die Familie Fleckenstein verzichtete auf diese Ratsstelle, weil Jost Walther «siner rechten sinnen beraubt» sei und keine Hoffnung auf Besserung bestehe.

² Cod. PA 11/77, S. 72 (während des Dreißigjährigen Krieges angeblich Leutnant unter Tilly). ZA Safran, Meisterbuch I, 64 (1639). Vgl. noch Krieg, Schweizergarde, S. 150: 1633 habe der erst 23jährige Jost Walther bereits «den Ruf eines kriegstüchtigen Mannes» gehabt.

222. FLECKENSTEIN ÄGIDIUS (GILG) FRANZ

Großrat 27. 12. 1639; verstorben 1. 11. 1640¹

Gardefähnrich²

¹ RP 66, 265a.

² Krieg, Schweizergarde, S. 150 (Fähnrich der päpstlichen Schweizergarde in Rom seit 1637), 152–155, 201 (?). Cod. PA 11/77, S. 58f.

223. (VON) FLECKENSTEIN KARL CHRISTOF

Großrat 27. 12. 1641; Kleinrat 27. 12. 1648; beerdigt 10. 5. 1677¹

1647 Verkauft zusammen mit Margarethe Pfyffer den Hof Wartensee, den Hof Kolholz und drei Waldparzellen – insgesamt 161 Jucharten offenes Land und 30 Jucharten Wald – für 11 500 fl; erwirbt tauschweise den Stutzhof?²

¹ Cod. KZ 43, 3.

² Liebenau, Schnyder von Wartensee, S. 30f. KDM Luzern 1, S. 322 und 4, S. 296. Vgl. auch cod. PA 11/77, S. 59 (Karl Christof wird als Ritter bezeichnet) und dazu RP 67, 394b (Sohn von Gilg F., s. o. Nr. 217).

224. (VON) FLECKENSTEIN JOST

Großrat 27. 12. 1659; Kleinrat 24. 6. 1667; beerdigt 19. 2. 1706¹

Schiffahrtskonzession², Bergbaukonzession³

Oberst⁴

1674 Kauft die Musegg-Güter innerhalb der Stadtmauer für 3500 fl⁵.

1679 Verkauft das adlige Freigut Alten- oder Unter-Gyrsparg bei Emmishofen im Thurgau für 20000 fl «Schweitzer oder raucher» Währung (abzüglich 8000 fl Belastung) an das Kloster Ober-Marchthal; zu diesem Gut gehört die niedere Gerichtsbarkeit⁶.

- ¹ Cod. KZ 29, 20.
- ² Liebenau, Das alte Luzern, S. 277 (1686: Schiffahrtskonzession für die Personen- und Warenbeförderung auf der Reuß). Feer II, S. 168.
- ³ Segesser RG 3/13, S. 49. Walter, Bergbau, Gfr. 78, S. 49f. und Gfr. 79, S. 30 (1691: Konzession für die Dauer von zwanzig Jahren).
- ⁴ HBLS 3, S. 171. Marbacher, Schultheiß Karl Anton am Rhy, S. 35, 146, 149 (1704: savoyisches Regiment), 269. Vgl. noch cod. PA 11/17, S. 73f. Akten 13/1812–1814 (1692ff.: Kompanie von Oberstleutnant Fleckenstein im Regiment Bürkli in österreichischen Diensten). RP 74, 271b.
- ⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 210.
- ⁶ HBLS 3, S. 528. Akten A1 F1 Landvogtei Thurgau, Fach 7 Staatswirtschaft, Herrschaft Gyrsperg (Sch. 342), 1679. RP 78, 127b. Das Gut befand sich seit 1650 in Fleckensteins Besitz.
225. (VON) FLECKENSTEIN (FRANZ) LORENZ
Großrat 24. 6. 1665; Kleinrat 27. 12. 1677; Schultheiß 27. 12. 1714; beerdigt 2. 11. 1715¹
1689 Seine Gemahlin Maria Barbara Pfyffer, Tochter des Obersten Franz Pfyffer zum Wyr, erbt von ihrem Vater außer Silbergeschirr, Naturalien und Hausrat 12457 fl an Gülden².
- ¹ Cod. KZ 43, 94. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 169. Er gibt als Sterbedatum den 1. 11. 1715.
- ² Cod. PA 8/42, besonders f. 1a, 19b. Dazu PA 797/16663.
226. (VON) FLECKENSTEIN (HANS) LEOPOLD
Großrat 27. 12. 1669; fehlt 27. 12. 1682
(Fähnrich?¹)
- ¹ StA Luzern B3.43/B1.2, 206 (1674: Großrat und Fähnrich Leopold von Fleckenstein). Cod. PA 11/77, S. 94 erwähnt nichts dergleichen.
227. HAAS ANTON
Großrat 27. 12. 1598; Kleinrat 24. 6. 1620; fehlt 27. 12. 1630
Metzger¹
1630 Güter²
1631 Passiven von 29340 fl und Aktiven von bloß 18250 fl; größter Gläubiger war die Witwe Magdalena Balthasar, die Haas 12500 fl zugebracht hatte³.
- ¹ Cod. 5385, f. 57b, 166a, 178b (Kerzenmeister der Metzgergesellschaft 1612–1627). Cod. 5390, 124a (1597). Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Liste von 1622; ebd., Metzgerverzeichnis (Sch. 876), 1604, 1608, 1614, 1619. RP 45, 57a (1596); 55, 41a (1616: Haas hat Felle verkauft). Cod. 7140, 110a (1621: er erhält 74 fl für einen Ochsen, der unter die Kleinräte verteilt wird). Cod. KK 80, 3v (Lanio). Vgl. noch RP 57, 232b (1620: am Dienstag braucht Haas den Rat nicht zu besuchen).
- ² Cod. 3925, 90a.
- ³ Personalakten A1, Anton Haas, undatierter Bericht (1631). Dazu RP 63, f. 135, 159a, 200b.
228. HAAS PETER
Großrat 27. 12. 1599; Kleinrat 24. 6. 1631; verstorben 26. 4. 1648¹
Weinschenk, Wirt², Weinhandel³
Fähnrich⁴

- ¹ RP 69, 154a.
² RP 50, 91b (1606). Cod. 7140, f. 33a (1618), 122a (1621: zur Linde).
³ RP 50, 91b (1606).
⁴ Z.B. RP 50, 91b; 52, 318b; 55, 341a.

229. HAAS LEONHARD

Großrat 27. 12. 1625; fehlt 27. 12. 1676

Meister¹, Metzger², Wirt³

Hauptmann⁴

1662 Verkauf einer Riedmatte⁵.

1664ff. Schulden⁶.

1677 Die Witwe Antonia Meretti entbehrt der «leibs mittlen»⁷.

- ¹ RP 61, 252a (1628: Großrat Meister L. H., Sohn von KR Anton Haas [s.o. Nr. 227]); 62, 103a.
² Cod. 5385, 119b; cod. 5395, f. 13a, 88a. Akten A1 F7 Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1624, 1672. RP 61, 213a (1627); 63, 139b (1631: als liederlich bezeichnet; er darf die Metzgerei nur betreiben, wenn er Bürgerschaft stellt); 67, 296b (1643: Hauptmann Leonhard Haas, zur Zeit in spanischen Diensten, stellt durch seine Gemahlin Maria Suter den Antrag, die Metzgbank auch in diesem Jahr behalten zu dürfen, damit er sich ihrer bei der Heimkehr bedienen könne). Cod. KU 506, 15b; BBLU Ms. 374 fol.
³ Cod. 9765, 235a (1654). RP 73, 221a (1660). StA Luzern B3.43/B1.2, 152a (1653: Haas vertauscht das Rößli mit dem Adler). STALU Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Hirschenplatz (Sch. 892), 12. 6. 1662 (Verkauf der Wirtschaft «by dem Adler».)
⁴ RP 67, 234a (1642); 73, 274a; 75, 120a. Akten 13/1131 (25. 7. 1649: als Hauptmann in spanisch-mailändischem Dienst), 1859–1863 (1645ff.).
⁵ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Hirschenplatz (Sch. 892), 12. 6. 1662.
⁶ RP 74, 251b (1664); 75, 120a (1667). Personalakten A1, Leonhard Haas, 10. 12. 1666, 20. 11. 1670, 12. 1. 1671. Vgl. auch Akten 13/1859–1863 (1645ff.).
⁷ RP 77, f. 349a, 380a (1677); 78, 78a (1678). Personalakten A1, Antonia Meretta-Haas, 3. 2. 1684.

230. HAAS JOST

Großrat 27. 12. 1638; fehlt 24. 6. 1656

Metzger¹

Fährnich²

1633/34 Weggismatte samt Haus und zwei Scheunen (Kirchgang und Gericht Luzern); 11 Kühe Winterung³.

1634 Haus, Hofstatt und Heim gen. «das höchhuß» oder zum Eselstall, im Süßen Winkel der Stadt Luzern⁴.

1639 Güter, angrenzend an Hof und Gut im Bruchtal⁵.

1642 Museggmatte⁶.

1659 Musegghof⁷.

- ¹ Cod. 5385, f. 102a (1598: Aufnahme in die Meisterschaft), 111a (Drängen auf Benützung einer Fleischbank); cod. 5395, f. 23a, 56a (1645: Verzicht auf Bankrecht und Meisterschaft). Akten Stadt C 422 Art. 2, Metzger, 1607/08 (Freibank). Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Liste von 1622; ebd., Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1608, 1614, 1619, 1624. RP 50, 217a und 218b (1607: Freibank); 52, 138b (1611); 54, 415a (1616: Fährnich Jost Haas der Metzger); 61, 213a (1627); 62, 59a (Verkauf von Fellen). Cod. 9805/1, 50a (1627).

² RP 50, f. 217a, 218b; 54, 415a; 72, 106a. Cod. 9805/1, 50a.

³ Cod. 3930, 37b und 85a.

⁴ Ebd., 59a.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 61a.

⁶ Ebd., 115a.

⁷ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Musegg (Sch. 891), 30. 1. 1659.

231. HEINSERLIN ULRICH

Großrat 24. 6. 1590; Kleinrat 24. 6. 1599; verstorben 16. 8. 1645¹

Hauptmann²

1584 Der Vormund von Ulrich Heinserlin, dem Sohn des gleichnamigen Schultheißen, weist an Gülten, Schuldbriefen und Bargeld 3754 fl aus; der Zinsertrag der liegenden Güter – eine Alp und der Hof gen. «enert dem moos» zu Romoos, «deß schärrers hoff» zu Schötz, Höfe zu Wissenhusen und Gettnau, der Hof an der Halde sowie ein Haus und ein Garten in Luzern – wird mit 280 fl/Jahr veranschlagt³.

1598 Kauft die Twingherrschaft Castelen für 17000 fl von seinem Schwager Peter Feer⁴.

1627/28 Schulden; Androhung des Auffalls⁵.

1642 Passiven von über 30000 fl; die Aktiven sind nicht beziffert⁶.

1644 Auffall: Castelen fällt an den Staat; für einen allfälligen Käufer wird der Preis auf 22000 fl veranschlagt⁷.

¹ RP 68, 245b.

² Siehe Messmer, Anhang 3, Nr. 33.

³ Vogtkinderrechnungsbuch cod. 3865/4, 591–593.

⁴ Urk. 172/2474. Vgl. noch Feer II, S. 208, 273, 328ff., besonders 332.

⁵ RP 61, f. 24a, 25b; 62, f. 40a, 45b, 61b, 62a, 74b.

⁶ Personalakten A1, Ulrich Heinserlin, 1642.

⁷ Ebd., 3. und 4. 8. 1644. RP 68, f. 66a, 91a.

232. HEINSERLIN BERENGAR

Großrat 27. 12. 1617; entsetzt 4. 8. 1653¹

1636 Kauft die Alp Rotstock im Eigentel für 3700 fl².

1638 Verkauft diese Alp für 4550 fl (abzüglich 2250 fl Belastung)³.

1640 Kauft für 2300 fl (abzüglich 900 fl Belastung) den oberen Hof «Löwengraben», der schier allenthalben an andere Güter Heinserlins angrenzt⁴.

1641/1644 Haldengüter⁵.

1645 Verkauft Hof und Gut Hemschler für 4000 fl⁶.

1649 Verkauft für 6000 fl die Schlößlimatte samt anderen zugehörigen Stücken an der Luzerner Halde sowie für 2500 fl ein Riedstück am Würzenbach⁷.

1650/51 Heinserlin ist «umb das sinige khomen»; großer Mangel⁸.

¹ RP 71, 128a (hauptsächlich wegen Blutschande; siehe auch oben S. 272).

² StA Luzern B3.43/B1.2, 10.

³ Ebd., 43a.

⁴ Ebd., 88.

⁵ RP 67, 15b (1641); 68, 6b (1644). Personalakten A1, Ulrich Heinserlin, 1642. Vgl. auch Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Würzenbach (Sch. 893), 1641 (Hof beim Schlößli, angrenzend an Würzenbach). Feer II, S. 146.

⁶ StA Luzern B3.43/B1.2, 130a.

⁷ Ebd., 143a.

⁸ RP 70, f. 19b, 182a, 308b.

233. HELMLIN JOST

Großrat 24. 6. 1611; Kleinrat 24. 6. 1615; verstorben 10. 2. 1633¹

Hauptmann²

1635 Schulden³

¹ RP 63, 361a.

² EA 5/2 I, S. 495 (1627: in spanisch-mailändischem Dienst). Krieg, Schweizergarde, S. 142. BBLU Ms. 261 fol. (16. 4. 1625: Kompanie in spanisch-mailändischem Dienst). RP 62, 132b. Personalakten A1, Jost Helmlin, 1. 5. 1631 und 4. 7. 1654.

³ RP 64, 370b.

234. HELMLIN HANS

Großrat 24. 6. 1622; ersetzt 27. 12. 1641¹

1628 Helmlin dient in spanischem Sold in Italien².

¹ RP 67, f. 3a, 87b (seit rund zwölf Jahren verschollen).

² RP 62, 105a. Akten 13/1853.

235. HELMLIN JOST FRANZ

Großrat 27. 12. 1644; fehlt 27. 12. 1665

Schreiber 1647–1665¹

¹ EA 5/2 II, S. 1796 (Landschreiber der Gemeinen Herrschaft Locarno); EA 6/1 II, S. 1440. RP 69, 92a und 116b.

236. VON HERTENSTEIN NIKLAUS

Großrat 24. 6. 1586; Kleinrat 27. 12. 1586; verstorben 28. 12. 1633¹

1626 Er selbst schätzt seinen gesamten Besitz auf rund 45 750 fl (darunter die Gerichtsherrschaft Buonas: 34 000 fl; Gülden: 6740 fl)².

¹ RP 64, 102b.

² Liebenau, Hertenstein, S. 187 ff., besonders 190f. Schwytzer, Buonas, Gfr. 33, S. 229 ff.

237. VON HERTENSTEIN HEINRICH LUDWIG

Großrat 24. 6. 1610; Kleinrat 27. 12. 1634; verstorben 11. 1. 1647¹

Schreiber 1613–1635²

1640 Hof, angrenzend an Wartenfluh am Luzerner See³.

1642 Kauft für rund 16 000 fl (abzüglich mehrere Schuldposten) seinen Bruder Hans (s.u. Nr. 239) aus der Gerichtsherrschaft Hertenstein (Buonas) aus; an die tatsächliche Auszahlung in Höhe von 11 000 fl gibt er seinen Hof zu Meggen⁴.

¹ RP 69, 1b.

² Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 107f. (Vogt-, Ratsschreiber in Luzern). Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 170 (Stadtschreiber in Willisau).

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 90a.

⁴ Schwytzer, Buonas, Gfr. 33, S. 232–235. Schneller, Hertenstein, Gfr. 28, S. 39–41. PA 727/14941.

238. VON HERTENSTEIN (HANS) JAKOB

Großrat 24. 6. 1618; verstorben 24. 8. 1636¹

1587/1597 Auskauf aus der Gerichtsherrschaft Buonas².

1623 Güter im Jura³.

¹ RP 65, 25b.

² Schwytzer, Buonas, Gfr. 33, S. 229–231. Schneller, Hertenstein, Gfr. 28, S. 36f.

³ Liebenau, Hertenstein, S. 196f. Von Hertenstein wanderte ins Fürstbistum Basel aus und trat in die Dienste des Bischofs.

239. VON HERTENSTEIN HANS

Großrat 24. 6. 1635; fehlt 27. 12. 1652

1639 Tritt als Landvogt und Unterzeughausmeister zurück, weil er «wägen beserer siner komligkeiten sine ererbte güeter» besitzen und nutzen will¹.

1642 Nach gescheiterten Versuchen mit gemeinsamer bzw. aufgeteilter Verwaltung kauft ihn der Bruder Heinrich Ludwig (s. o. Nr. 237) für rund 16000 fl (abzüglich mehrere Schuldposten) aus der Gerichtsherrschaft Hertenstein (Buonas) aus; an die tatsächliche Auszahlung in Höhe von 11000 fl gibt Heinrich Ludwig seinen Hof zu Meggen².

1657 Hof, angrenzend an Hof und Gut Oberwartenfluh³.

¹ RP 66, 9a.

² Siehe oben Nr. 237, Anm. 4.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Würzenbach (Sch. 893), 20. 11. 1657.

240. VON HERTENSTEIN ERASMUS FRANZ

Großrat 27. 12. 1638; Kleinrat 27. 12. 1647; verstorben 11. 5. 1654¹

Schreiber 1640–1646²

1647–1654 Gerichtsherrschaft Buonas³.

¹ RP 71, 206b.

² Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 108 (Vogtschreiber).

³ Schwytzer, Buonas, Gfr. 33, S. 235.

241. VON HERTENSTEIN HANS JAKOB

Großrat 27. 12. 1655; Kleinrat 27. 12. 1665; beerdigt 13. 10. 1709¹

Schreiber²

1665 Seine Gemahlin Katharina von Fleckenstein vermacht ihm als lebenslängliches Leibgeding 8000 fl an Gülten³.

1670 Heiratet Maria Jakobea Cloos, die 1657 7200 fl und 1661 8400 fl geerbt hat; von ihrem Einkommen darf sie 100 fl/Jahr für sich selbst verbrauchen⁴.

1678 Heiratet Anna Barbara Cysat, die ihm rund 7800 fl zubringt und vom Ertrag 50 fl/Jahr für sich behalten darf⁵.

1679/1687 Weggismatte, angrenzend an Gopplismoosgüter bzw. an Hof und Gut Bruchthal⁶.

1686 Kauft die beiden Häuser und den Hof gen. «die Halti» samt «der Palmi, Langmatt vndt Bächelen», alles zu Niederdorf im Amt Weggis gelegen, sowie die Hegimatte und -weide für 9000 fl (abzüglich 5594 fl 28 B Belastung)⁷.

¹ Cod. KZ 29, 32.

² Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 109 (Kriegsratsschreiber 1660–?).

³ Personalakten A1, Katharina von Fleckenstein, 10. 9. 1665.

⁴ PA 727/14949. Dazu cod. PA 8/50, f. 13b, 19a ff.; cod. PA 8/73, f. 7a, 11a.

⁵ PA 727/14955.

⁶ StA Luzern B3.43/B1.2, 252 und B1.3, 37.

⁷ KBLU Urk. 18.

242. VON HERTENSTEIN NIKLAUS

Großrat 20. 6. 1666; verstorben 13. 6. 1716¹

Leutnant²

¹ RP 91, 70a.

² Cod. 6805, 79b (1665). RP 77, 283a (1676). Vgl. noch PA 728/15013 (Notiz Theodor von Liebenau: Leutnant in französischen Diensten). Die Titulatur «Hauptmann» dürfte sich einzig auf ein Kommando im eidgenössischen Zusatz für Basel (1674) beziehen. Siehe Liebenau, Hertenstein, S. 209–211.

243. HOLDERMEYER HANS

Großrat 24. 6. 1618; Kleinrat 27. 12. 1621; verstorben 26. 12. 1635¹

1635? Überschuldet? Verzeichnete Passiven von gegen 11350 fl, darunter allerdings 7300 fl zugebrachtes Frauengut; Aktiven (sämtliche?) im Betrag von 8820 fl, darunter Holdermeyers «theil des hooffs zu Herentingen» im Anschlag von 7000 fl².

1640 Seine Kinder verkaufen für 5400 fl das «Großhuß» samt Baum- und Krautgarten, Weinreben und Scheune (außerhalb des Inneren Weggistores)³.

¹ RP 64, 320b.

² Personalakten A1, Hans Holdermeyer (und Anna Holdermeyer geborene Schumacher), undatierte Hinterlassenschaftsverzeichnisse (ca. 1635). Betr. Heratingen vgl. RP 64, 111a (1634). Vgl. auch Feer II, S. 348–351 (Männchen Floryhof in Wohlen).

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 84.

244. HOLDERMEYER NIKLAUS

Großrat 24. 6. 1622; verstorben 11. 4. 1633¹

Schreiber 1629–1633²

1628 Baumgarten an der Musegg³

1633 Im (vollständigen?) Hinterlassenschaftsverzeichnis erscheinen außer dem genau spezifizierten fahrenden Gut und den Schulden (über 5500 fl) an liegenden Gütern ein Haus im Weggisquartier samt Stallung, Garten und «mattlin» an der Ringmauer, eine Waldparzelle auf dem Dietschiberg, im weiteren Holdermeyers Anteil am Bodenzins zu Wohlen, ansonsten aber keine Güten⁴.

¹ RP 63, 361b. Vgl. noch Feer II, S. 146.

² Landschreiber der Freien Ämter: EA 5/2 II, S. 1698. RP 63, 53a. Cod. 4160, 1a.

³ StA Luzern B3.43/B1.1, 13a.

⁴ Cod. 4160, f. 1 ff., 27f., 40a. Betr. den Wald vgl. StA Luzern B3.43/B1.1, 7a (1628). Zu Wohlen s. Feer II, S. 348–351.

245. HOLDERMEYER HANS JOST

Großrat 27. 12. 1630; fehlt 24. 6. 1632

1634 Junker Hans und der verstorbene Junker Hans Jost Holdermeyer als Besitzer von Höfen zu Heratingen erwähnt¹.

¹ RP 64, 111a.

246. KREPSINGER LEODEGAR

Großrat 24. 6. 1597; verstorben 14. 7. 1646¹

Fähnrich²

¹ RP 68, 400a.

² Z. B. RP 58, 81a.

247. KREPSINGER MELCHIOR

Großrat 27. 12. 1630; Kleinrat 27. 12. 1635; fehlt 27. 12. 1665

Metzger¹, (Weinschenk²)

Hauptmann³

1624 Großvatererbe aus der Hinterlassenschaft des verstorbenen Hans Süß auf dem Hof Honig (Kirchhöre Ruswil, Grafschaft Rothenburg): 5800 fl, das Haus «zur Gloggen» an der Ledergasse in Luzern, Fahrendes⁴.

1656 Gassenhof⁵.

1656ff. Schulden, «armselig(er)» Haushalt⁶

¹ Cod. 5395, 16a. Cod. KU 506, 15b.

² RP 64, 173b (1634: darf «sine 70 säum wyn bim zapfen» ausschenken).

³ Personalakten A1, Melchior Krepfinger, November 1643 (K. soll im Aufbruch nach Italien begriffen sein). RP 67, 197b (französische Dienste); 69, f. 11b, 129a (1647: Werbung für modenesishe Dienste), 337a.

⁴ Personalakten A1, Hans Süß, 12. 6. 1624.

⁵ RP 72, 98b.

⁶ RP 72, f. 98b, 276b; 73, f. 3a, 283b, 300b, 303a; 74, f. 218b, 326a, 330a.

248. KREPSINGER JOST LUDWIG

Großrat 24. 6. 1654; fehlt 24. 6. 1658¹

¹ BBLU Ms. 374 fol. («starb in Franckenrich noch jung»; vermutlich in fremden Diensten).

249. KÜNDIG JOST

Großrat 27. 12. 1615; Kleinrat 27. 12. 1631; fehlt 24. 6. 1640

1640 Anna Thorer (Dorer), Kündigs Witwe, verkauft namens der Kinder die Matte auf der Musegg (innerhalb der Stadtmauer) samt Scheune, Trotte, dem «matli» ennet der Reuß und dem Riedstück im Moos für 5000 fl¹.

¹ StA Luzern B3.43/B1.2, 92a.

250. KÜNDIG JOST RUDOLF

Großrat 24. 6. 1656; fehlt 27. 12. 1672¹

¹ RP 76, 317a (29. 10. 1672: als verstorben erwähnt). Siehe auch unten Nr. 251.

251. KÜNDIG (HANS) BALTHASAR

Großrat 27. 12. 1674; Kleinrat 24. 6. 1685; fehlt 27. 12. 1693

Gardefähnrich¹

¹ Schweizergarde in Lucca: Akten 13/1123 (1662 und 1668/69 von Luzern als Leutnant vorgeschlagen, von Lucca aber unter Bezugnahme auf die Kapitulation wegen fehlender Kriegserfahrung abgelehnt), 1144 (Fähnrich 1657–1669/70), 1163 und 1164 (1655 anstelle des Bruders Jost Rudolf [s. o. Nr. 250] als Gardeschreiber empfohlen). Dazu RP 72, 227a (1657: Gardeschreiber K. wird als Fähnrich empfohlen); 74, 37b.

252. MOHR KASPAR

Großrat 24. 6. 1613; Kleinrat 27. 12. 1618; verstorben 25. 12. 1639¹

Gardeleutnant²

1635 Kauft für 5000 fl Hof und Gut vor der Ziegelhütte in der Halden³.

1635/1640 Berchtenbüel und die Matte ob dem Salzfaß, beides zu Meggen⁴.

- ¹ RP 66, 84b.
- ² Personalakten A1, Hans Hoffstetter, 27. 12. 1615 (Leutnant der herzoglich-savoyischen Leibgarde).
- ³ StA Luzern B3.43/B1.2, 7a.
- ⁴ Cod. 3930, 120a. Betr. Berchtenbüel siehe auch StA Luzern B3.43/B1.2, 90a (1640).

253. MOHR RUDOLF, Ritter

Großrat 24. 6. 1644; Kleinrat 24. 6. 1648; Schultheiß 17. 3. 1696; beerdigt 26. 12. 1701¹
Hauptmann²

1657/1684 Hof und Gut Salzfaß³.

1677 Kauft für 2800 fl das Gut «Schmatz» im Moos, Kirchgang Luzern⁴.

1695 Riedmatte im Amt Kriens⁵.

¹ Cod. KZ 29, 5. Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 166f.

² RP 72, 357b (1657: Hauptmann Mohr wird für eine Reise nach Frankreich beurlaubt, damit er «sine geschafft» verrichten kann). Akten 13/1275.

³ RP 72, 334b. Personalakten A1, Rudolf Mohr, 3. 4. 1684.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 240.

⁵ Ebd., B1.3, 187.

254. MOHR FRANZ

Großrat 27. 12. 1668; fehlt 24. 6. 1684

Hauptmann¹

1684 Neues Haus an der Mühlegasse im Anschlag von 4900 fl; Halden- und Alpgüter der Witwe Maria Margarethe Cloos; die Cloos hatte 1657 von ihrer Mutter 7200 fl und 1661 von ihrer Großmutter 8400 fl geerbt².

¹ RP 76, 299b; Akten 13/1384 (1672: Kompanie in savoyischen Diensten).

² Personalakten A1, Rudolf Mohr, 3. 4. 1684. Cod. PA 8/50, besonders f. 4a, 13b, 14a. Cod. PA 8/73, 14a.

255. PFYFFER LEODEGAR

Großrat 24. 6. 1571; Kleinrat 24. 6. 1595; verstorben 6. 7. 1627¹

(Apotheker?²), Bergbau³

1594 Erbeil von seinem Vater, Schultheiß Ludwig Pfyffer: über 56000 fl (darunter neben anderen liegenden Gütern die Twingherrschaft Altishofen)⁴.

1618 Verkauft die Herrschaft Altishofen für 61000 fl und 500 fl Trinkgeld an seine Brüder Christof und Hans Ludwig (Belastung: 4000 fl)⁵.

1627 Seine Hinterlassenschaft soll für die Bezahlung gewisser ansehnlicher Posten nicht ausgereicht haben?⁶

¹ RP 61, 1b.

² Siehe Messmer, Anhang 3, Nr. 68, Anm. 2.

³ Cysat, Collectanea I/1, S. 491. Walter, Bergbau, Gfr. 79, S. 104f.

⁴ Vgl. die Hinterlassenschaft Ludwig Pfyffers in Gfr. 7, S. 213ff., besonders 214, 217 bis 220, 225, 228–231.

⁵ Personalakten A1, Leodegar Pfyffer, 10. 4. 1618. Vgl. auch cod. PA 15/1, S. 22ff. BBLU Ms. 261 fol.

⁶ Personalakten A1, Margreth Pfyffer, 1. 3. 1669 und andere Stücke (1636–1675). Dazu cod. PA 15/1, S. 22–25.

256. PFYFFER BALTHASAR

Großrat 27. 12. 1575; Kleinrat 24. 6. 1582; fehlt 24. 6. 1630

Hauptmann¹

1585 Hof «Oberwartflû»²

1600 Gut der Gemahlin Margareth Rychhardt³

¹ Messmer, Anhang 3, Nr. 61, Anm. 3 (französische Dienste). Dazu cod. PA 15/1, S. 699–704.

² RP 39, 286a.

³ RP 47, 159b.

257. PFYFFER JOST

Großrat 24. 6. 1587; Kleinrat 27. 12. 1616; verstorben 2. 9. 1632¹

Hauptmann²

1639 Barbara Keiser, seine Witwe, hinterläßt 18800 fl, darunter drei Häuser, eine Matte und einen Garten vor dem Weggistor; nach Tilgung aller Ansprüche bleiben den sechs Erbparteien rund 9885 fl³.

¹ RP 63, 299a.

² Vgl. RP 60, 28b; 61, f. 163b, 230b; 62, f. 29b, 64b, 167b (1629: Herr Hauptmann Jost Pfyffer der Ältere); 63, 390a. Cod. 3930, f. 5a, 80a (1634: Haus und Garten von Hauptmann J.P. sel. im Weggisquartier). Dazu cod. PA 15/1, S. 597f. (angeblich savoyische Dienste).

³ Personalakten A1, Barbara Keiser, 9. 5. 1639. Vgl. zur Einordnung RP 63, f. 101b, 349a, 388a und cod. PA 15/1, S. 597f., 605f.

258. PFYFFER KASPAR

Großrat 24. 6. 1592; Kleinrat 24. 6. 1617; fehlt 24. 6. 1622

(Wirt?, Tuchhandel?¹)

Hauptmann²

1621 Verkauft auch im Namen der übrigen Erben seines Vaters für 5000 fl den Hof Dattenberg (Kirchgang Luzern, Gericht Kriens)³.

¹ Cod. 1435/1, 96a (Hinweis Messmer, Anhang 3, Nr. 67, Anm. 2): Mit Beistand seines Vaters, des edlen, festen Junkers (!) Kaspar Pfyffer, begründet der ehrsame, bescheidene (!) Burger Kaspar Pfyffer 1575 zusammen mit dem Schneidermeister Hans Jakob Mundtbrat «ein thüchgewirb vnd handel vff 6 jar»; Mundtbrat ist Herr und Meister, Kaspar soll ihm gehorchen. Personalakten A1, Pfyffer Kaspar, 8. 10. 1591 («duochman») und 10. 9. 1594 (Röbliwirt). RP 46, 94b und 95a (1598: Röbliwirt Kaspar Pfyffer). All diese Angaben dürften sich auf jenen unehelichen Kaspar Pfyffer beziehen, der 1612 als Gilgenwirt verstorben ist. Vgl. RP 52, f. 23a, 145b, 323b, 336b, 341a, 351a, 399b. Er und der hier gefragte Kleinrat Kaspar Pfyffer hätten demnach denselben Vater. Vgl. zu dieser Einordnung noch cod. PA 15/1, S. 709ff.

² Akten 13/804 (1616: zur Zeit in französischen Diensten). Personalakten A1, Kaspar Pfyffer, 17. 11. 1616 (Regiment Gallati); ebd., von Mettenwyl, 1619. PA 749/15551, 15552 (1617). Cod. PA 15/1, S. 715–718.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Obergrund (Sch. 894), Mo. n. Dreifaltigkeit 1621.

259. PFYFFER RUDOLF, Ritter

Großrat 24. 6. 1593; Kleinrat 27. 12. 1611; verstorben 16. 9. 1630¹

Bergbau²

Oberst, Gardehauptmann³

1582 Bruchmatt⁴

1598 Besitzt im Verein mit Leodegar Pfyffer den Hof «Hüben» bei Münster⁵.

¹ Cod. KK 35, 44 a. Vgl. generell Schmid, Pilgerreisen, S. XLIf. Vgl. noch PA 754/15666 (1583: Ritter vom Hl. Grab).

² Cysat, Collectanea I/1, S. 491–494 (1580: Abbauversuch von Silber am Schimberg im Entlebuch; 1594–1598: Eisenbergwerk und Eisenverhüttung am Rümli bei Malters). Walter, Bergbau, Gfr. 79, S. 104f., 132–134; Gfr. 80, S. 154–162.

³ Oberst in französischen Diensten und Hauptmann der herzoglich-lothringischen Leibgarde. Schmid, Pilgerreisen, S. XLVf. Cod. PA 15/1, S. 511–516.

⁴ RP 38, 178b. Vgl. auch RP 40, 321b (1587: Gut) und 43, 335b (1593: Hof). StA Luzern B3.43/B1.3, S. 332.

⁵ Messmer, Anhang 3, Nr. 68, Anm. 11.

260. PFYFFER LUDWIG

Großrat 24. 6. 1596; Kleinrat 27. 12. 1627; fehlt 24. 6. 1631¹

¹ Er war ein Sohn von KR Leodegar Pfyffer (s.o. Nr. 255). RP 61, 125b. Dazu cod. PA 15/1, S. 29f.

261. PFYFFER LUDWIG

Großrat 27. 12. 1607; Kleinrat 24. 6. 1620; verstorben 5. 5. 1644¹

Leutnant²

1644 Twingherrschaft Wyher³

¹ RP 68, 1b.

² Personalakten A1, Hans Hoffstetter, 1615. Dazu cod. PA 15/1, S. 147f. (savoyische Dienste).

³ Sautier, Familienfideikomisse, S. 116–118. RP 64, 320b (1635: L. P. «zum Wyherr»). Cod. PA 15/1, S. 145–148. Vgl. zu dieser Herrschaft Feer II, S. 342ff. 1689 wurde sie mit 24000 fl veranschlagt. Cod. PA 8/42, 4a.

262. PFYFFER JOST

Großrat 27. 12. 1607; Kleinrat 24. 6. 1612; verstorben 19. 11. 1647¹

Malerlehre², (Wirt?³)

Hauptmann⁴

1652 Die Erben verkaufen für 3150 fl den Hof Reußport in der Geißmatt samt zwei Waldparzellen und einem Riedstück am Rotsee⁵.

¹ RP 69, 77a.

² Siehe cod. PA 15/1, S. 665f. (Pfyffer habe die Kunst nicht völlig ausgelernt).

³ Vgl. cod. 3925, f. 117a, 122a (1631: Herr Hauptmann Jost Pfyffer «bym Möören»). Vgl. aber ebd., 208a.

⁴ RP 60, f. 46b, 57b (1625: Kompanie in französischen Diensten). BBLU Ms. 261 fol. (1. 9. 1635: Hauptmann in französischen Diensten; zur Einordnung: Stadtvenner war Pfyffer seit 1633 – vgl. RP 64, 68a). Cod. PA 15/1, S. 665f. erwähnt ihn bloß als Fähnrich.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, f. 151, 151a.

263. PFYFFER LUDWIG

Großrat 24. 6. 1614; Kleinrat 27. 12. 1635; verstorben 6. 3. 1638¹

Obrigkeitlicher «büchsenbulffergwib»²

1634 Güter in Meggen³.

¹ RP 65, 249b.

² RP 58, 178a (1622: am Gewinn zu einem Drittel beteiligt).

³ RP 64, 234b.

264. PFYFFER KASPAR

Großrat 27. 12. 1615; verstorben 23. 3. 1647¹

¹ RP 69, 2a.

265. PFYFFER CHRISTOF

Großrat 27. 12. 1616; Kleinrat 27. 12. 1630; Schultheiß 27. 12. 1658; verstorben 17. 9. 1673¹

1594 Erbeil von seinem Vater, Schultheiß Ludwig Pfyffer: über 56000 fl².

1618/19 Kauft aus Geschwisterhand die Twingherrschaft Altishofen für 61500 fl³.

1673 Hinterlassenschaft von angeblich mehr als 400000 fl. Das könnte durchaus zutreffen: Über die Veranschlagung der Herrschaft Altishofen, die Pfyffer den Söhnen als Vorteil vermacht hatte, setzten sich vor dem Rat vier Erbparteien auseinander (drei Söhne bzw. deren Erben und eine verheiratete Tochter; von Immobilien und Gülten traf es übrigens je Sohn fünf Teile, je Tochter aber drei Teile). Eine dieser Parteien, nämlich die Kinder des verstorbenen Sohnes Johann Baptist, erbeite etwas über 110000 fl bzw. laut korrigierter Schlußrechnung 102850 fl, darunter zwei Höfe und drei Alpen im Entlebuch im Wert von 12900 fl (abzüglich 5672 fl Belastung).⁴

¹ RP 76, 412a (23. 9. 1673: als verstorben erwähnt). Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 161–163. J. Schneller, Die Glasschilde bei St. Anna im Bruch zu Lucern, ein Beitrag zur Kunstgeschichte, 1605–1624, Gfr. 16, S. 184. Cod. PA 15/1, S. 243ff.

² Vgl. die Hinterlassenschaft Ludwig Pfyffers in Gfr. 7, S. 213ff., besonders 214, 219, 223, 228–231. BBLU Ms. 261 fol.

³ BBLU Ms. 261 fol.

⁴ Cod. PA 15/1, S. 243ff. Dazu Sautier, Familienfideikommiss, S. 108–114. Cod. PA 8/35, besonders 7b; cod. PA 8/36.

266. PFYFFER FRANZ

Großrat 24. 6. 1617; wegen der Wahl zum Stadtschreiber (3. 1. 1625) aus dem Rat ausgeschieden

Schreiber 1616, 1624–1626¹

1628 Hinterließ eine ziemlich große Schuldenlast².

¹ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 105f. (Unterschreiber, Stadtschreiber in Luzern).

² RP 62, 97a. StA Luzern B3.43/B1.1, 3a.

267. PFYFFER ALEXANDER, Ritter

Großrat 27. 12. 1617; verstorben 14. 9. 1633¹

Hauptmann²

1627 Hat all sein Gut vertan³.

¹ RP 64, 23a. Schon bei seiner Ratswahl erscheint er als Ritter. Cod. 1315, 203a.

² Akten 13/1470 (1617/1619: Kompanie in savoyischen Diensten), 1471 (1620: Luzern entzieht ihm das Fähnchen). Vgl. auch Personalakten A1, Pfyffer A., 2. 5. 1616, 5. 9. 1619 und weitere Stücke. Cod. PA 15/1, S. 240f.

³ RP 61, 59b.

268. PFYFFER RUDOLF

Großrat 27. 12. 1618; verstorben 30. 6. 1638¹

Dr. med.²

Gardehauptmann³

1638 Im Dreißigjährigen Krieg von seinen Gütern im Elsaß vertrieben⁴.

¹ RP 65, 331a.

² Cod. PA 15/1, S. 523–525. Vgl. z.B. RP 57, 268a; 64, 382b.

³ Schmid, Pilgerreisen, S. XLVI (herzoglich-lothringische Leibgarde). Vgl. die Korrespondenzen in Akten 13/1735–1763 (1624–1630), unter anderem auch über den verbotenen Verkauf der Hauptmannschaft – angeblich um 10000 fl. BBLU Ms. 261 fol. (1625, 1628). STALU RP 62, f. 95a, 107a, 159a.

⁴ RP 65, 377a. Dazu cod. PA 15/1, S. 523–525.

269. PFYFFER FRIDLIN (Fridolin, Friderich)

Großrat 24. 6. 1620; entsetzt 6. 7. 1633¹

Meister², Metzger³

Fähnrich⁴

1628/29 Schulden⁵

¹ RP 64, f. 23a, 29, 31b (u.a. wegen leichtfertiger Verschwendung von vorgestreckten Geldern).

² RP 59, 114a (1623).

³ Cod. 5395, f. 10a, 56a. Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Liste von 1622. Vgl. auch RP 61, 56a (1627: Fähnrich F.P. treibt sein Handwerk).

⁴ Z.B. RP 62, 156b.

⁵ RP 62, f. 102a, 156b, 172a (1629: Androhung des Auffalls), 174a.

270. PFYFFER JAKOB

Großrat 27. 12. 1620; Kleinrat 24. 6. 1644; fehlt 27. 12. 1656

eventuell Hauptmann¹

1628 Vertauscht die Alp Gantersei mit einer Riedmatte im Kirchgang und Amt Kriens².

¹ Die Titulatur «Hauptmann» erscheint häufig. Vgl. z.B. Sautier, Familienfideikommission, S. 116 (1644). Personalakten A1, Pfyffer H., 11. 3. 1626; ebd., Pfyffer Ludwig, Juni 1634. PA 929/19309 (1627). RP 62, 85a (1628). Cod. 9805/2, 99a (1631). PA 733/15173 (1640). Cod. PA 15/1, S. 151 f. erwähnt für 1617 savoyische Kriegsdienste. Immerhin könnte sich die Titulatur auch auf die 1622 erfolgte Wahl zum Landeshauptmann im sanktgallischen Wil beziehen. RP 58, 216a.

² StA Luzern B3.43/B1.1, 24b.

271. PFYFFER LEODEGAR

Großrat 27. 12. 1622; fehlt 24. 6. 1671¹

Hauptmann²

1636 Güter zu Hunkelen (Kirchgang Neuenkirch, Amt Rothenburg)³.

1642 Liederlichkeit; Gefahr der völligen Überschuldung⁴.

1645 Vertauscht sein Haus mit der Matte «die ober halden» im Moos⁵.

1646 Verkauft diese Matte für 2025 fl⁶.

1647 Verkauft die Matte «an der halden» im Moos für 3900 fl⁷.

1648 Bericht, «wie wenig ime sines güetlins restiere»; soll «sin glück anderstwo suchen»⁸.

- ¹ RP 76, 148b (15. 5. 1671: als verstorben erwähnt).
² RP 68, f. 308a, 342a (1645: ein Probstatt als Leutnant unter Junker Leodegar Pfyffer, obwohl solcher Dienst nicht bewilligt wurde), 348b (1646: Kompanie unter Herrn Lusser von Uri), 365a. Cod. PA 15/1, S. 419–422 (modenesische Dienste).
³ Cod. 3930, 183a. Vgl. dazu Personalakten A1, Leodegar Pfyffer («von Hunckeln»), 11. 9. 1643.
⁴ RP 67, 196b.
⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 131.
⁶ Ebd., 135.
⁷ Ebd., 139.
⁸ RP 69, 168a.

272. PFYFFER JOST

Großrat 24. 6. 1625; Kleinrat 24. 6. 1630; verstorben 11. 9. 1660¹
 Oberst²

1644–1660 Twingherrschaft «Wyherhuß», von seiner Gemahlin Barbara Pfyffer zugebracht³.

¹ RP 73, 182b.

² Akten 13/666 (1654/55), 682 (1654, 1657: Oberst in französischen Diensten, wahrscheinlich seit 1655), 685 (1651: Übertragung seiner während langer Jahre versehenen Kompanie im französischen Régiment des Gardes-Suisses auf den Sohn). Cod. PA 15/1, S. 433–435.

³ Sautier, Familienfideikomisse, S. 116–118. Siehe auch oben Nr. 261 und unten Nr. 289.

273. PFYFFER JOST WILHELM

Großrat 27. 12. 1625; verstorben 1. 7. 1639¹

1639 Eine Forderung von rund 2422 fl wird aus der Hinterlassenschaft von Barbara Keiser, seiner Mutter, an ihn ausbezahlt; am restlichen Muttergut von nicht ganz 10000 fl partizipiert er neben fünf weiteren Erbparteien².

¹ RP 66, 85a.

² Personalakten A1, Barbara Keiser, 9. 5. 1639. Vgl. zur Einordnung RP 63, f. 101b, 349a, 388a und cod. PA 15/1, S. 597f., 605–608. Segesser, Genealogie II, S. 94.

274. PFYFFER HEINRICH

Großrat 24. 6. 1629; verstorben 5. 1. 1641¹

(Apotheker ?²)

1619 Vom Muttergut (Anna Fleckenstein) sind 17775 fl ausbezahlt, rund 7100 fl noch ausstehend und 6650 fl umstritten³.

1636 Sein Säbhaus – zweifellos das Haus «uff der appothegk» am heutigen Metzgerrainle – ist mit 3250 fl belastet⁴.

1638 Kauft Haus und Baumgarten zunächst am Äußeren Weggistor für 2000 fl⁵.

¹ RP 66, 350a.

² BBLU Ms. 514 fol. bezeichnet ihn als Apotheker, scheint ihn aber mit seinem gleichnamigen Sohn zu verwechseln. Vgl. die Angabe, Pfyffer sei 1653 in den Kleinen Rat aufgestiegen, was auf den Sohn zutrifft.

³ Personalakten A1, Pfyffer Leodegar, 1619.

⁴ Cod. 3930, 168a. Vgl. KDM Luzern 3, S. 131ff. Siehe auch oben Anm. 3. Cod. PA 15/1, S. 31–33.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 50.

275. PFYFFER LEODEGAR, Ritter

Großrat 24. 6. 1631; Kleinrat 27. 12. 1631; verstorben 2. 5. 1658¹

1637 Kauft für 1140 fl (abzüglich 1100 fl Belastung) ein Stück Matte und Weide vom Hof Lamperdingen, angrenzend an seinen eigenen Hof im Kirchgang Luzern².

1638 Kauft für 500 fl einen Wald, zum Hof Bachthalen gehörig³.

¹ Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 162. Die Ritterwürde trägt er unseres Wissens seit 1650. RP 70, 160b.

² StA Luzern B3.43/B1.2, 40. Vgl. noch STALU cod. 3930, 176b (1636).

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 56a.

276. PFYFFER FRANZ

Großrat 24. 6. 1632; verstorben 19. 2. 1642¹

(Hauptmann?²)

1642 Hof und Gut Götzenthal, ehemals als Vorteil im Anschlag von 9000 fl geerbt³.

¹ RP 67, 87a.

² Die Titulatur «Hauptmann» dürfte sich einzig auf die 1638 erfolgte Wahl zum Landeshauptmann im sanktgallischen Wil beziehen. RP 65, 330b.

³ Personalakten A1, Pfyffer M., 21.(?) 4. 1674. Vgl. cod. PA 15/1, S. 437f.

277. PFYFFER ALEXANDER

Großrat 27. 12. 1633; Kleinrat 27. 12. 1658; fehlt 24. 6. 1665¹

¹ Nach cod. PA 15/1, S. 36f. am 30. 12. 1664 verstorben.

278. PFYFFER KASPAR, Ritter

Großrat 27. 12. 1633; Kleinrat 27. 12. 1639; fehlt 27. 12. 1669¹

Gardeleutnant²

1644 Hof, angrenzend an Kleinrat Niklaus Schumachers Haldenmatten³.

1653 Leih dem Staat 3718 fl 30 B⁴.

¹ RP 75, 411a (9. 11. 1669; als verstorben erwähnt). Die Titulatur «Ritter» erscheint unseres Wissens seit 1650. RP 70, 86b.

² RP 68, 438a (1646: Leutnant). PA 959/19657 (1644). Personalakten A1, Niklaus Schumacher, 9. 12. 1644 (Leutnant). Cod. PA 15/1, S. 723f. erwähnt ihn als Leutnant in savoyischen Diensten und erklärt, 1669 sei er Leutnant der Gardekompanie der Hundertschweizer in Paris geworden.

³ Personalakten A1, Niklaus Schumacher, 9. 12. 1644.

⁴ Cod. 7125, 174a.

279. PFYFFER MELCHIOR

Großrat 27. 12. 1635; verstorben 18. 10. 1646 (in Flandria)¹

Hauptmann²

¹ RP 68, 400a.

² RP 68, 432a (1646: Hauptmann Niklaus Birchers Kompanie). Vgl. noch RP 70, 435a und 467b sowie cod. PA 15/1, S. 665f. (französische Dienste), 674–676.

280. PFYFFER RUDOLF

Großrat 24. 6. 1636; verstorben 15.(?) 2. 1640¹

Hauptmann²

1638 Verkauft für 4200 fl eine Matte samt Wald im Bruch und dazu ein Ried und eine Fischenz im Moos³.

¹ RP 66, 170b.

² RP 65, f. 324a (1638: Hauptmann in spanischen Diensten), 369a (in der Folge stets als Oberstwachmeister bezeichnet), 393a; 67, f. 250b, 300b. Cod. PA 15/1, S. 521f. BBLU Ms. 261 fol. (1635).

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 47a.

281. PFYFFER JAKOB

Großrat 27. 12. 1637; Kleinrat 24. 6. 1641; verstorben 30. 12. 1652¹

Hauptmann²

Schreiber 1639–1641³

(1652) Laut Aussage des Sohnes Franz hinterließ Pfyffer Schulden im Betrag von gegen 30000 fl, welche Franz und sein Bruder Heinrich Ranutius «bezalen und gutmachen» halfen. Die Mutter der beiden war eine Tochter des reichen, 1664 verstorbenen Schult-heißen Heinrich Fleckenstein (s.o. Nr. 216). Bei seinem Tod im Jahre 1668 besaß Franz etwas mehr als 25000 fl, darunter den Steinhof⁴.

¹ RP 71, 1a.

² Cod. PA 15/1, S. 611–614. Das Fähnchen von Hauptmann J.P. (dieser?) in Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), 9. 11. 1643. Als Hauptmann tituliert: z.B. RP 67, 97a (1642); Personalakten A1, Geörg Balthasar, 27. 8. 1644; ebd., Pfyffer Franz, 12. 12. 1667; ebd., Pfyffer J., 1653 und 22. 5. 1655.

³ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 109 (Gerichtsschreiber).

⁴ Personalakten A1, Franz Pfyffer, Ehebrief 1665, Testament 1667, Hinterlassenschaft 1668. Dazu cod. PA 15/1, S. 611–614, 619f. Vgl. auch RP 72, f. 204b, 209a; 77, f. 362b, 367b.

282. PFYFFER BALTHASAR

Großrat 27. 12. 1638; Kleinrat 24. 6. 1650; fehlt 24. 6. 1670¹

Apotheker²

1639 Riedmatte im Kirchgang und Amt Kriens³.

¹ Pfyffer fehlt bereits bei der Ratsbesetzung vom 24. 6. 1669, aber ohne ersetzt zu werden, und erscheint wieder am 27. 12. 1669, allerdings nach Bernhard Fleckenstein.

² Cod. KK 80, 12r. Cod. PA 15/1, S. 527–531: Nach den Studien in die untere Apotheke (in Luzern) getan, um die Kunst zu erlernen, «welcher er lange zeith nachgangen». RP 59, 371a (1625); 62, 310a (1629); 65, 384b (1638). Cod. 9805/2, 25a (1630). Cod. KK 395, 167b (1631). Cod. 3925, f. 147b, 161a (1631); cod. 3930, f. 87b (1634), 216a (1637). Cod. 7115, S. 242, 249, 339, 438, 525; cod. 7120, S. 32, 71, 115, 156, 196, 237, 274, 310; cod. 7125, f. 63b, 140a, 209b (1636–1655). Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741), 30. 8. 1655. Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), Konkurse 19. 12. 1633, 19. 12. 1640, 14. 1. 1641. Cod. KU 506, f. 7b, 16a; BBLU Ms. 374 fol. (s. auch S. 352) und 514 fol.

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 68.

283. PFYFFER BERNHARD

Großrat 27. 12. 1639; fehlt 27. 12. 1654¹

1639 Eine Forderung von rund 1500 fl wird aus der Hinterlassenschaft von Barbara Keiser, seiner Mutter, an ihn ausbezahlt; am restlichen Muttergut von nicht ganz 10000 fl partizipiert er neben fünf weiteren Erbparteien².

1654 schwache Hinterlassenschaft³.

¹ RP 71, 358b (20. 11. 1654: als verstorben erwähnt).

² Personalakten A1, Barbara Keiser, 9. 5. 1639. Zur Einordnung s. cod. PA 15/1, S. 597f., 605–610 und dazu oben Nr. 273, Anm. 2.

³ RP 71, 358b. Vgl. noch RP 72, f. 416a, 473a.

284. PFYFFER HEINRICH

Großrat 24. 6. 1646; Kleinrat 27. 7. 1653; beerdigt 10. 12. 1681¹

Apotheker², (Weinschenk³)

Oberstleutnant⁴

1642 Margarethe Cloos, seine Gemahlin, kauft von ihrem Bruder Heinrich für 3450 fl (abzüglich 1300 fl Belastung) die Reußmatt⁵.

1665 Verkauft die Alp Honegg und das Gut gen. «die Linden» im Eigental (Kirchgang Kriens, Gericht Luzern) für 4900 fl⁶.

1677 Stifftet 4000 fl für eine ewige hl. Messe; der Jahreszins von 200 fl ist ab Hof und Gut Scharmoos zu beziehen⁷.

(1681) Sein «groß guoth» soll er als Oberstleutnant in spanisch-mailändischen Diensten erworben haben⁸.

¹ Cod. KZ 43, 12 (Oberstleutnant).

² Akten A1 F4 Apotheker (Sch. 741), 1. 7. 1626 (dreijährige Lehre beim Luzerner Lukas Beusch abgeschlossen). ZA Safran, Meisterbuch I, 51 (1628; als «apendeger» in die Safrangesellschaft aufgenommen). STALU cod. 7105, 176b (1628). Cod. 4160, 28a (1633). RP 63, 383a (1633; Junker H.P. der «appocker»); 64, 203a (1634). Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), 26. 8. 1633. Personalakten A1, Heinrich Pfyffer, 10. 7. 1635. Cod. PA 15/1, S. 39f. Cod. KU 506, 16b; BBLU Ms. 374 fol. (s. auch S. 335).

³ RP 64, 177b (1634; darf seinen Wein – ca. 100 Saum – beim Zapfen ausschenken).

⁴ Cod. PA 15/1, S. 39f. PA 762/15858 (1650: Oberstleutnant in spanisch-mailändischem Dienst). Vgl. auch Personalakten A1, Heinrich Pfyffer, 26. 8. 1648, 23. 3. 1682. Akten 13/1127, 1858.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 113a.

⁶ Ebd., 172 und 228a. Vgl. dazu STALU PA 928/19273.

⁷ PA 925/19206.

⁸ Cod. PA 15/1, S. 39f.

285. PFYFFER FRANZ

Großrat 27. 12. 1646; Kleinrat 27. 12. 1673; verstorben 13. 3. 1696¹

Gardehauptmann²

1673 Erbt von seinem Vater, dem Schultheißen Christof Pfyffer, wahrscheinlich über 100000 fl, darunter die Twingherrschaft Altishofen im Anschlag von 40000 fl³.

1696 Die Tochter Alexandra spricht von väterlichem «feißern erbguet» («pingui sostanze paterne»)⁴.

¹ Krieg, Schweizergarde, S. 215, 512.

² Diente jahrzehntelang als Fähnrich, Leutnant und schließlich von 1686 bis 1696 als Hauptmann der päpstlichen Schweizergarde in Rom. Krieg, Schweizergarde, S. 163, 187–190, 199–216, 512. Cod. PA 15/1, S. 251–253.

³ Belege s.o. Nr. 265, Anm. 4.

⁴ Personalakten A1, Pfyffer A., 1696.

286. PFYFFER FRANZ WALTHER

Großrat 24. 6. 1647; fehlt 24. 6. 1677

Fähnrich¹

1666 Weide, angrenzend an die «Weyerweydt»².

¹ Cod. PA 15/1, S. 45.

² StA Luzern B3.43/B1.2, 175.

287. PFYFFER JOST

Großrat 24. 6. 1649; Kleinrat 24. 6. 1663; wegen der Wahl zum Stadtschreiber (Juli 1673) aus dem Rat ausgeschieden

(Wirt?)¹

Schreiber 1655–1689²

1652 Verkauft zusammen mit der Schwester Barbara und im Namen zweier Brüder für 3150 fl den von den Eltern ererbten Hof Reußport in der Geißmatt samt zwei Waldparzellen und einem Riedstück am Rotsee³.

1674 Verkauft für 2100 fl seinen Kraut- und Baumgarten samt der Behausung am Gäßchen gegen die Musegg⁴.

¹ 1640 kaufte ein Jost Pfyffer die Wirtschaft zur Linden am Luzerner Fischmarkt für 2050 fl. 1640/41 ist er als Lindenwirt genannt. 1642 verkaufte er sie wieder (ausdrücklich Jost Pfyffer der Jüngere). StA Luzern B3.43/B1.2, f. 79a, 90, 109a, 151 (1652: J. P. der Jüngere als Sohn von Statthalter Jost Pfyffer – s. o. Nr. 262). RP 67, 82b.

² Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 171 (Stadtschreiber in Willisau). Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 91, 105f. (Unterschreiber, Stadtschreiber in Luzern). Auch als Unterschreiber gehörte er immer noch dem Kleinen Rat an.

³ StA Luzern B3.43/B1.2, f. 151, 151a. Zur Einordnung vgl. PA 734/15225 und cod. PA 15/1, S. 665f., 674–676.

⁴ Hermann Albisser, Die Ursulinen zu Luzern, Stans (1938), S. 98f.

288. PFYFFER LUDWIG, Ritter

Großrat 27. 12. 1650; Kleinrat 27. 12. 1656; verstorben 13. 6. 1686¹

Gardehauptmann²

1646 Sitzt zur Zeit auf den Gütern seiner Frau im Elsaß³.

1678 Kauft für 3400 fl Hof und Gut gen. «zum bach das vnder gut» im hinteren Moos, Kirchgang und Gericht Luzern⁴.

1681 Kauft für 5600 fl Hof und Gut Gopplismoos hinter der Musegg (Kirchgang und Gericht Luzern)⁵.

1685 Kauft für 3650 fl Hof und Gut Großmatt, auch gen. das «oberguot zum bach», im hinteren Moos (Kirchgang und Gericht Luzern), angrenzend an Pfyffers unteres Gut zum Bach⁶.

¹ Krieg, Schweizergarde, S. 200, 512. Cod. KZ 43, 23 erwähnt Exequien zu Franziskarnern am 1. 7. 1686.

² Hauptmann der päpstlichen Schweizergarde in Rom 1657–1686. Krieg, Schweizergarde, S. 142, 145, 150, 162, 171–200, 216, 495, 512. Über die bewegte sonstige militärische Laufbahn Pfyffers ebd., S. 173f., 177 und cod. PA 15/1, S. 153–155.

³ RP 69, 2b.

⁴ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Moos (Sch. 894), 1678. StA Luzern B3.43/B1.2, 247a.

⁵ Ebd., 274a.

⁶ Ebd., 305a.

289. PFYFFER FRANZ, Ritter

Großrat 27. 12. 1653; Kleinrat 24. 6. 1661; verstorben 13. 9. 1689¹

Oberst, Feldmarschall²

1660–1689 Twingherrschaft zum Wyer³.

1689 Hinterläßt in Luzern etwas über 105000 fl, worunter 20800 fl Frauenvermögen der Witwe Maria Magdalena Cloos von Mauensee. Bei den liegenden Gütern (40000 fl) erscheinen die Twingherrschaft zum Wyer und der Hof Reckenbühl samt der Alp, beiden Riedmatten und zugehörigen Stücken im offenbar traditionellen Erbschlag von 24000 bzw. 8000 fl. Überhaupt nicht verrechnet sind die drei Kompanien in französischen Diensten, die mit Nutzen und Schaden auf die beiden Söhne Pfyffers übergehen⁴.

¹ Cod. PA 8/42, 1a.

² De Castella, *Le Régiment des Gardes-Suisses*, S. 11, 341. Cod. PA 8/42, f. 1a, 59bff. Akten 13/685 (1651: Übernahme der väterlichen Kompanie im französischen Régiment des Gardes-Suisses). Cod. PA 15/1, S. 439–441.

³ Siehe oben Nr. 272 und unten Anm. 4. Dazu RP 70, 199b.

⁴ Cod. PA 8/42.

290. PFYFFER JOST

Großrat 27. 12. 1653; beerdigt 17. 1. 1679¹

Scherer², Weinschenk³

Hauptmann⁴

¹ Cod. KZ 43, 6 (exequiae). Vgl. noch RP 78, 127a (25. 2. 1679: als verstorben erwähnt).
² RP 69, 70b (1647). Cod. KU 506, 17a; BBLU Ms. 374 fol. (siehe auch S. 321) und 514 fol.

³ RP 71, 43b (1653: GR Bernhard Pfyffer soll seinem Vetter, Leutnant Jost Pfyffer, «zu verlag sines vorhabenten winschenkens» 400 fl geben); 72, 373a (1657: lebenslängliches Weinschenkenrecht auf seinem Haus im Weggisquartier); 76, 380a (1673: als Hauptmann titulierte); 77, 213a (1675); 78, f. 133b, 144a (1679). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1675/76 (Hauptmann J.P. «by dem crütz»), 1676/77.

⁴ Cod. PA 15/1, S. 615–618 (Rittmeister unter den Deutschen).

291. PFYFFER (HANS) WALTHER

Großrat 24. 6. 1654; beerdigt 25. 1. 1679¹

Apotheker²

1667 Erwirbt für seinen Sohn Christoffel die Wirtschaft zum Rappen, verkauft sie aber umgehend weiter, da Christoffel keine Lust zum Wirten hat³.

1679 Soll ehrliche Mittel hinterlassen haben⁴.

¹ Cod. KZ 43, 6.

² Cod. PA 15/1, S. 41f.: Perfekionierte sich 1627 in Deutschland in der Apothekerkunst; er soll bei Tilly als Feldapotheker gedient haben. ZA Safran, Meisterbuch I, 61 (1635: als «appendäcker» in die Safrangesellschaft aufgenommen). STALU cod. PA 9/14, 7b (1635: Aufnahme in die Lukasbruderschaft). Personalakten A1, Pfyffer W., 24. 11. 1637. RP 65, 384b (1638); 70, 289a (1651). Cod. 9810/20, S. 163 (1644). PA 794/16607 (1682). StA Luzern B3.43/B1.2, 98 (1641). STALU cod. KU 506, 17a; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol. Vgl. noch RP 66, 280b (1640: Junker Pfyffer hat einen Akkord abgeschlossen, einem vierzig frische «schwytzerische[r] soldaten» nach Italien zu überschicken, und tut so, als ob sie für seinen Bruder, Hauptmann [Heinrich] Pfyffer bestimmt wären; betr. den Bruder s.o. Nr. 284 und dazu RP 65, 385b und 71, 257b).

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 176a.

⁴ Cod. PA 15/1, S. 41f.

292. PFYFFER JOST WALTHER

Großrat 27. 12. 1654; fehlt 24. 6. 1656

1650 Vermögen von 20378 fl.

1651 Vermögen von 19279 fl¹.

¹ Personalakten A1, Anna Barbara Cloos, 30. 5. 1650, 18. 7. 1651. Vgl. auch cod. 4165, 1aff. Cod. PA 15/1, S. 442f.

293. PFYFFER (HANS) FRANZ HEINRICH

Großrat 27. 12. 1654; Kleinrat 24. 6. 1682; beerdigt 5. 3. 1688¹

Hauptmann²

1665 Erwirbt die Twingherrschaft Heidegg für 52000 fl; 28944 fl werden sofort entrichtet³.

1693 Verkauf von Haus und Hofstatt samt Baumgarten oben an der Mühlegasse für 9000 fl⁴.

1694 Der Sohn von GR Alfons Anton Pfyffer, dem 1693 verstorbenen Bruder Hans Franz Heinrichs, besitzt nach Abzug aller Verpflichtungen über 40000 fl⁵.

1699/1700 Die Erbschaft von Pfyffers Kindern besteht «vast aller dings» aus der Twingherrschaft Heidegg und den zugehörigen Gütern; Verkauf an den Staat für 59000 fl und 450 fl Trinkgeld⁶.

¹ Cod. KZ 43, 27.

² Cod. PA 15/1, S. 47f. PA 707/14396. Personalakten A1, Alfons Anton Pfyffer, 7. 3. 1693.

³ PA 711/14504, 14505, 14509–14511.

⁴ Personalakten A1, Alfons Anton Pfyffer, 18. 12. 1693.

⁵ Ebd., 1693/94.

⁶ PA 711/14515, 14516, 14518, 14525, 14526, 14530.

294. PFYFFER (HANS) RUDOLF, Ritter

Großrat 24. 6. 1657; verstorben 5. 12. 1657¹

Gardehauptmann²

¹ Krieg, Schweizergarde, S. 525, Anm. 103 (Grabinschrift). Krieg allerdings gibt als Sterbedatum den 6. 12. 1657. Ebd., S. 171, 512.

² Seit 1634 Leutnant und von 1652 bis 1657 Hauptmann der päpstlichen Schweizergarde in Rom. Krieg, Schweizergarde, S. 150, 153, 155, 160–171, 512, 525 (Anm. 103). Cod. PA 15/1, S. 156f.

295. PFYFFER KARL

Großrat 27. 12. 1658; fehlt 27. 12. 1663

(Gardefähnrich?¹)

1664 Hinterläßt 6697 fl; nach Abzug der Verpflichtungen bleiben 3402 fl in der Teilung².

¹ Krieg, Schweizergarde, S. 524, Anm. 88 sowie cod. PA 15/1, S. 158f. bezeichnen ihn als Fähnrich der Schweizergarde in Lucca. Der dortige, gleichnamige Gardefähnrich ist aber schon 1656 verstorben. Siehe Akten 13/1143, 1144.

² Personalakten A1, Pfyffer K., 12. 7. 1664.

296. PFYFFER HANS THÜRING

Großrat 27. 12. 1661; fehlt 24. 6. 1673

Gardeunteroffizier¹

- ¹ Krieg, Schweizergarde, S. 188, 200, 524 (Anm. 88). Pfyffer scheint jahrzehntelang in der päpstlichen Schweizergarde in Rom gedient zu haben und wurde in San Pellegrino begraben. Cod. PA 15/1, S. 160.

297. PFYFFER LUDWIG

Großrat 27. 12. 1662; beerdigt 9. 12. 1677¹

Dr. med., Stadtarzt²

1678 Seine Erben verkaufen für 3400 fl Hof und Gut gen. «zum bach das vnder gut» im hinteren Moos, Kirchgang und Gericht Luzern³.

¹ Cod. KZ 43, 4.

² Studer, Medizinalwesen, Gfr. 111, S. 176. Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol. Vgl. noch cod. PA 15/1, S. 709–712 unter filii naturales.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Moos (Sch. 894), 1678. StA Luzern B3.43/B1.2, 247a. Vgl. ebd., 240.

298. PFYFFER JAKOB

Großrat 27. 12. 1662; beerdigt 25. 8. 1676¹

Apotheker², Weinschenk³, Stubenwirt⁴

1678 Hinterlassenschaft inklusive Apothekerwaren: 3800 fl; den beiden Kindern bleiben 2428 fl⁵.

1680 Seine Apotheke wird für 2400 fl an Hans Georg Adam Schmid verkauft⁶.

¹ Cod. KZ 43, 1.

² Cod. PA 15/1, S. 537–539 (Lehre in Deutschland). RP 77, 395b (1677). Cod. KU 506, 17b; BBLU Ms. 374 fol. und 514 fol. Siehe auch unten Anm. 3, 5 und 6.

³ RP 69, 369a (1649: Apotheker J.P. darf im Haus der verstorbenen Frau Petermann Wein ausschenken).

⁴ BBLU Ms. 296 fol. (1649/50: Junker J.P., Brettmeister der Schützengesellschaft, in die Meisterschaft und Gesellschaft zu Schneidern aufgenommen). STALU Akten 13/3855 Politische Unruhen, Bauernkrieg von 1653, «conto» vom 23. 12. 1654 («vnderschiedliche ausgaben», 16. 8. und 29. 9. 1653: Brettmeister J.P.). ZA Safran, Meisterbuch I, 82 (1654–1656: Junker J.P. der Brettmeister unter den in die Meisterschaft zu Safran Aufgenommenen).

⁵ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt (Sch. 894), 27. 10. 1678.

⁶ StA Luzern B3.43/B1.2, 260.

299. PFYFFER FRANZ

Großrat 27. 12. 1663; verstorben 13. 3. 1708¹

Gardehauptmann²

1684 Befremden der Verwandtschaft über die Gemahlin Maria Katharina von Sonnenberg, die abermals die kostspielige Reise von Pesaro nach Luzern unternommen hat; durch die doppelte Haushaltung werde in Pesaro nichts erübrigt und dasjenige, was man in Luzern zu Vermehrung des «sonsten geringen capitals» von Pfyffer erspart habe, unnütz verbraucht; dieses Kapital hat ein fleißiger Vogt auf zur Zeit 6600 fl an Zinsgülden geäufnet³.

¹ RP 88, 76b. Dazu cod. KZ 43, 73 (beerdigt am 15. 3. 1708).

² Hauptmann der päpstlichen Garde in Pesaro. Krieg, Schweizergarde, S. 162. Akten 13/1368, 1369 (1658/1684). RP 76, 300b; 78, 30a. Personalakten A1, Franz Pfyffer, 1672, 1687; ebd., Maria Katharina Sonnenberg, 1684/85. Cod. PA 15/1, S. 166f., 189–191 (die Hauptmannschaft geht auf seinen Sohn über).

³ Personalakten A1, Maria Katharina Sonnenberg, 21. 7. 1684.

300. PFYFFER RAIMUND (PETER)

Großrat 27. 12. 1665; beerdigt 22. 11. 1689¹

obrigkeitlicher Weinkellermeister²

Gardeleutnant³

¹ Cod. KZ 43, 31.

² RP 78, 319b; 79, 56b (1680/81). Vermutlich betreibt er das obrigkeitliche Weingewerbe bis 1683. Vgl. RP 79, 329a (Wahl eines neuen Kellermeisters).

³ Akten 13/1127–1129 (Leutnant der Schweizergarde in Lucca von 1669 bis zu seiner Entlassung im Jahre 1673). RP 75, 387b (1669). Cod. PA 15/1, S. 532–536 erwähnt Kriegsdienste als Fähnrich.

301. PFYFFER JOST BERNHARD

Großrat 27. 12. 1671; Kleinrat 27. 12. 1681; beerdigt 8. 12. 1686¹

Gardefähnrich²

1670 Heirat mit Maria Waldburga Cloos, die 1657 7200 fl Muttergut und 1661 8400 fl Großmuttergut geerbt hat³.

1673 Zusammen mit einem Bruder und einer Schwester erbt er von seinem Großvater, dem Schultheißen Christof Pfyffer, wahrscheinlich über 100000 fl⁴.

1676 Alpgut gen. «Hüsli», im Eigental⁵.

1686 Kauft für 8500 fl (abzüglich 4715 fl Belastung) Hof und Gut gen. Meierhof in der Geißmatt (Kirchgang und Gericht Luzern) samt einer Riedmatte im «Morenthal»⁶.

¹ Cod. KZ 43, 24.

² Fähnrich der Schweizergarde bei San Salvatore in Lauro. Krieg, Schweizergarde, S. 181, 184f. Cod. PA 15/1, S. 269–272.

³ Ebd. Dazu cod. KZ 20, 261. Cod. PA 8/50, besonders 13b. Cod. PA 8/73, besonders f. 7a, 12b.

⁴ Sautier, Familienfideikommission, S. 108–114. Alles weitere s. o. Nr. 265.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 161 und 228a.

⁶ Ebd., B1.3, S. 3.

302. PFYFFER JOST LUDWIG

Großrat 24. 6. 1673; Kleinrat 24. 6. 1691; beerdigt 9. 8. 1703¹

Leutnant²

Schreiber 1673–1686³

¹ Cod. KZ 29, 10.

² PA 814/16970. Vgl. dazu cod. PA 15/1, S. 677f.

³ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 108 (Vogtschreiber in Luzern). Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 171 (Stadtschreiber in Willisau).

303. PFYFFER CHRISTOF

Großrat 24. 6. 1676; Kleinrat 27. 12. 1696; verstorben 10. 1. 1718¹

1681 Kauft für 2300 fl (abzüglich 1800 fl Belastung) den Hof gen. «das Tieffenthal» im Moos, Kirchgang und Gericht Luzern².

1696–1718 Twingherrschaft Altishofen³.

1718 Hinterlassenschaft von angeblich mehr als 200000 fl⁴.

¹ RP 91, 310a. Dazu cod. KZ 29, 66 (beerdigt am 12. 1. 1718).

² StA Luzern B3.43/B1.2, 270a.

³ Cod. PA 15/1, S. 263–268. Vgl. dazu oben Nr. 285.

⁴ Cod. PA 15/1, S. 263–268.

304. PFYFFER JOST LEONZ

Großrat 24. 6. 1677; Kleinrat 27. 12. 1688; beerdigt 18.(?) 1. 1708¹

1670 Das Vatererbe wird mit 18284 fl ausgewiesen, die Erbteile aus den Hinterlassenschaften der Großmutter Anna Barbara Cloos bzw. des Großvaters Bernhard von Fleckenstein mit rund 5000 bzw. 14100 fl².

1674 Kauft Hof und Gut Obermusegg samt einem Riedstück am Rotsee und der Alp «hinder äügenlauwelen» im Kirchgang Schüpheim (Land Entlebuch) für 10500 fl (belastet mit 4050 fl)³.

¹ Cod. KZ 29, 26. Siehe aber RP 88, 76a (verstorben am 27.[?] 1. 1708). Ebenso cod. PA 15/1, S. 448–450.

² Cod. 4165, besonders 1a, 14a, 26a.

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 201a.

305. PFYFFER LEODEGAR

Großrat 27. 12. 1677; Kleinrat 27. 12. 1696; verstorben 8. 11. 1711¹

Schreiber 1677–1692²

1700 Oberlöchligut?³

¹ RP 89, 148a. Dazu cod. KZ 29, 41 (beerdigt am 9. 11. 1711).

² Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 107 (Ratsschreiber in Luzern). Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 171 (Stadtschreiber in Willisau). Vgl. auch cod. PA 15/1, S. 58f. (arbeitete in der Kanzlei des Klosters Einsiedeln).

³ StA Luzern B3.43/B1.3, 290 (Junker Leodegar Pfyffers [dieser?] Oberlöchligut).

306. PFYFFER ALEXANDER

Großrat 24. 6. 1679; Kleinrat 27. 12. 1686; beerdigt 10. 8. 1691¹

Apotheker²

1687 Kauft den Steghof im Kirchgang und Amt Horw für 6025 fl (belastet mit 3090 fl)³.

¹ Cod. KZ 43, 33.

² Michel: Bader, Scherer, Chirurgen, Hebammen und Apotheker, Gfr. 87, S. 231 (1675). Cod. PA 15/1, S. 51: Lehrzeit z.T. in Deutschland; neben der Ratslaufbahn «üebte (er) sich sonst in der appoteckher kunst, deren er jederzeit vorgestanden». Akten A1 F4 Apotheke (Sch. 741), Konzept 22./30. 4. 1678. Cod. 9806/1, S. 208, 211 (1678), 241 (1680). Cod. KU 506, 18b.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Moos (Sch. 894), 1687.

307. PFYFFER LUDWIG CHRISTOF, Ritter

Großrat 24. 6. 1679; Kleinrat 24. 6. 1690; verstorben 2. 7. 1716¹

Oberst, Brigadier²

1681 Seine Gemahlin Maria Anna Pfyffer von Altishofen wird mit 47600 fl aus dem Vater- und Großelternerbe ausgekauft³.

1689 Erbt von seinem Vater, Feldmarschall Franz Pfyffer zum Wyer, 20762 fl; u.a. übernimmt er die Twingherrschaft Wyer im Anschlag von 24000 fl. Zusätzlich zum Erbteil gehen die drei Kompanien des Vaters in französischen Diensten mit Nutzen und Schaden auf die Söhne Ludwig Christof und Karl über; von den allein für die Aufrichtung der Gardekompanie in Luzern aufgelaufenen Schulden muß Ludwig Christof fast 12600 fl übernehmen⁴.

1692 Nach dem Tod des Bruders übernimmt er Immobilien im Anschlag von 11000 fl, darunter den Hof Reckenbühl samt Alp und Riedmatte; die Auslösung der Miterben bestreitet er wie 1689 aus dem Frauenvermögen⁵.

1716 Nach Abzug von Verpflichtungen beträgt seine Hinterlassenschaft 46762 fl, zum überwiegenden Teil an liegenden Gütern, worunter die Twingherrschaft zum Wyer und der Hof Reckenbühl samt der Alp. Das Frauenvermögen der Witwe Anna Maria Pfyffer scheint sich auf 166835 fl zu belaufen, worunter liegende Güter im Anschlag von 27700 fl⁶.

¹ Cod. PA 8/47, 1a. Dazu cod. KZ 29, 61 (beerdigt am 4. 7. 1716).

² De Castella, *Le Régiment des Gardes-Suisses*, S. 9, 341. Vgl. cod. PA 15/1, S. 444–446.

³ Cod. PA 8/28 und 51.

⁴ Cod. PA 8/42, besonders 1a, 19, 27bff., 59bff.

⁵ Cod. PA 8/39.

⁶ Cod. PA 8/47 und 48. Betr. Frauenvermögen vgl. noch cod. PA 15/1, S. 261 f., 275–277.

308. PFYFFER KARL

Großrat 27. 12. 1679; verstorben 21. 4. 1721¹

Wirt?²

¹ RP 92, 233b. Dazu cod. KZ 29, 84 (beerdigt am 23. 4. 1721).

² RP 78, f. 90a, 91a, 92a (1678: Wirt beim Weißen Kreuz). Akten A1 F8 Obersinnerrechnungen (Sch. 965), 1676/77. Vgl. aber StA Luzern B3.43/B1.2, 260 und B1.3, S. 146 und 153: Ein Herr Carli Pfyffer kaufte 1680 das Weinschenkenhaus zur Rosen an der inneren Weggisgasse, auf dem er 1693 immer noch wirtete, im selben Jahre aber verstarb, worauf die Erben das Haus verkauften.

309. RATZENHOFER NIKLAUS

Kleinrat 27. 12. 1592; verstorben 8. 2. 1621¹

¹ Cod. KK 35, 40a. Lehmann, *Glasmalerei*, S. 175, gibt eine Glasgemäldeinschrift: Herr N.R., «Ritter / Des Raths vnd Pannerher der Statt / Lucern» (1620). Gleiche Angaben bei J. Schneller, *Die Glasschilde bei St. Anna im Bruch zu Lucern*, ein Beitrag zur Kunstgeschichte, 1605–1624, Gfr. 16, S. 181; er gibt als Sterbedatum den 8. 2. 1621. In den Ratsprotokollen wird Ratzenhofer nie als Ritter titulierte; auch als Bannerherrn kennen wir ihn nicht.

310. RATZENHOFER KASPAR

Großrat 27. 12. 1612; Kleinrat 27. 12. 1621; Schultheiß 27. 12. 1639; verstorben 23. 1. 1640¹

Metzger²

Fährnich³

1620 Erbbarmachung mit der Gemahlin Barbara Dürler: beider Besitz sei mit der Hände Arbeit sauer verdient und zusammengespart⁴.

1628 Kauft die «Würtzen- und die ober alp» im Eigental, Kirchgang und Amt Kriens, für 4050 fl (abzüglich 3400 fl Belastung)⁵.

1628 Hof und Gut Untergopplismoos⁶.

1636 Verkauft eine Matte vor dem Oberen Tor am Burggraben für 2200 fl und kauft gleichentags ein Höfl im Gopplismoos für 1800 fl⁷.

1640 Güter⁸.

1640/41 Die Witwe Barbara Dürler kauft die Erben mit 6200 fl aus⁹.

¹ RP 66, 170a. Liebenau, *Schultheißen*, Gfr. 35, S. 157f. Cod. 5395, 24a gibt als Sterbedatum den 22. 1. 1640.

² Cod. 5385, f. 57b, 102b (1598: Aufnahme in die Meisterschaft), 109a, 111a (Drängen auf Bankbenützung), 166b, 178b (seit 1627 Kerzenmeister der Metzgergesellschaft); cod. 5390, 37a; cod. 5395, 24a. RP 49, 262a (1605); 50, f. 217a, 218b (1607: Freibank). Akten Stadt C 422 Art. 2, Metzger, 1607/08 (Freibank); Klage vom 18. 8. 1607,

Ratzenhofer habe letztes Jahr etwa 300 Schafböcke geschlachtet – sein Meister habe ihn geheißt, Schafe einzukaufen, worauf er mehr als 40 Böcke hereinbrachte. Akten A1 F7 Metzger (Sch. 874), Liste von 1622; ebd., Metzgerverzeichnisse (Sch. 876), 1608, 1614, 1624. Akten A1 F7 Viehhandel in der Schweiz (Sch. 920), Juli 1623 (Ratzenhofer habe den bernischen Angehörigen ennet dem Brünig immer wieder mit Salz, Getreide und Geld ausgeholfen). Vgl. Marty, Viehwirtschaft, S. 30 und 93, Anm. 20. Cod. 9805/2, 60a (1631: R. hat offene Forderungen wegen Pferden und Vieh).

³ Siehe oben Anm. 2, z.B. Akten A1 F7 Viehhandel.

⁴ RP 57, 195b.

⁵ StA Luzern B3.43/B1.1, 14b. Vgl. ebd., B1.2, 47 (1638: Verkauf einer Alp im Eigental).

⁶ Ebd., B1.1, 17a.

⁷ Ebd., 24 und 24a.

⁸ RP 66, 305a.

⁹ StA Luzern B3.43/B1.2, 104a.

311. RATZENHOFER NIKLAUS, Ritter

Großrat 24. 6. 1619; Kleinrat 24. 6. 1628; verstorben 14. 11. 1649¹

1634 Hof²

¹ RP 69, 369b. Dazu 69, 154a (27. 12. 1647: Ritter).

² Cod. 7110, 58a.

312. SCHÜRPF LUDWIG, Ritter

Großrat 24. 6. 1578; Kleinrat 27. 12. 1582; Schultheiß 27. 12. 1599; verstorben 23. 6. 1623¹

Weinhandel²

Hauptmann³

Schreiber 1578–1582³

1623 Höfe Ober- und Unterwartenfluh am Luzerner See⁴.

¹ RP 59, f. 2b, 32a («hiemit sin gantz adellich gschlecht abgestorben»). Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 151–154.

² Betr. Weinhandel und Hauptmannschaft s. Messmer, Anhang 3, Nr. 81.

³ Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 107 (Ratsschreiber).

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 90a.

313. SONNENBERG JAKOB, Ritter

Großrat 27. 12. 1576; Kleinrat 24. 6. 1599; Schultheiß 27. 12. 1611; verstorben 13. 8. 1629¹

(Apotheker?), Weinhandel²

1621 Kauft für 5000 fl den Hof Dattenberg (Kirchgang Luzern, Gericht Kriens)³.

1628 Matte auf dem Wesemlin⁴.

¹ Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 152–155. Cod. KK 35, 45a

² Siehe Messmer, Anhang 3, Nr. 88.

³ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Obergrund (Sch. 894), Mo. n. Dreifaltigkeit 1621.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.1, 9b. Betr. den Wesemlin-Hof s. auch Messmer, Anhang 3, Nr. 88, Anm. 5.

314. SONNENBERG HANS JAKOB, Ritter

Großrat 27. 12. 1595; Kleinrat 27. 12. 1612; verstorben 31. 5. 1648¹

1641 Hof, angrenzend an Würzenbach².

¹ RP 69, 154a. Vgl. noch 58, 214b (24. 6. 1622: Ritter).

- ² Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Großstadt, Würzenbach (Sch. 893), 1641. Vgl. auch StA Luzern B3.43/B1.2, 144 (1649: Verkauf der Halden-Matte von Statthalter Sonnenberg sel.).
315. SONNENBERG HANS RUDOLF
 Großrat 24. 6. 1608; Kleinrat 24. 6. 1612; verstorben 4. 7. 1625¹
 Fähnrich²
 Schreiber 1597–1613³
 1613 Die Gemahlin Katharina Cloos besitzt Haus und Garten im Anschlag von 2000 fl und darf von ihrem Kapital 3000 fl selbst nutzen; laut Testament erbt der überlebende Ehepartner 3000 fl vom Kapital des verstorbenen⁴.
 1625 Das Erbe der in Mendrisio verheirateten Tochter beträgt gegen 5000 fl⁵.
¹ RP 60, 2b.
² KBLU Pp. Msc. 18/4^o, 10b (1594).
³ Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 170 (Stadtschreiber in Willisau). EA 5/1 II, S. 1442 (Landschreiber der Grafschaft Baden).
⁴ PA 959/19652. Personalakten A1, Hans Rudolf Sonnenberg, Mi. n. Cantate 1613.
⁵ RP 60, 16b.
316. SONNENBERG JAKOB
 Großrat 24. 6. 1611; Kleinrat 24. 6. 1630; verstorben 19. 2. 1648¹
 Hauptmann²
 1623 Die Gemahlin Verena von Remontstein vermacht ihm für den Fall ihres Todes ihr ganzes Vermögen zur Nutznießung; wenn er sich wieder verheiratet, bleiben ihm 6000 fl zu Eigentum³.
 1629 Güter⁴.
 1648 Die Erben verkaufen Haus und Gut Seeburg ob der Halden für 6000 fl⁵.
¹ RP 69, 154a.
² Personalakten A1, Jakob Sonnenberg, 10. 2. 1617 (zur Zeit in spanischen Diensten).
³ Ebd., 1623.
⁴ RP 62, 202a.
⁵ StA Luzern B3.43/B1.2, 140a. Vgl. Feer II, S. 132f., 301 (Anm. 10).
317. SONNENBERG CHRISTOF, Ritter
 Großrat 24. 6. 1616; verstorben 30. 7. 1640¹
 1640 Die Erben verkaufen die beiden Höfe Ober- und Unterwartenfluh am Luzerner See für 7500 fl².
 1643/44 Das Erbgut der vier jüngsten Töchter beläuft sich 1643 auf 20818 fl, vermindert sich aber im folgenden Jahr um mehr als 1500 fl³.
¹ RP 66, 265a. Vgl. noch 58, 215b (24. 6. 1622: Ritter).
² StA Luzern B3.43/B1.2, 90a.
³ FAA 1275, Rechnung Weihnacht 1643–1644.
318. (VON) SONNENBERG ALFONS
 Großrat 27. 12. 1631; Kleinrat 24. 6. 1648; Schultheiß 30. 10. 1664; verstorben 9. 2. 1674¹
 Hauptmann²
 1648 Kauft Haus und Gut Seeburg ob der Halden für 6000 fl³.
 1653 Ein Inventar verzeichnet neben Hausrat und 2388½ Lot Silbergeschirr liegende Güter im Anschlag von 17170 fl sowie Gülten, Bargeld und Guthaben im Betrag von

63112 fl; darüber hinaus hat Sonnenberg noch rund 30000 fl von der französischen Krone zu fordern. Das Frauengut der verstorbenen Gemahlin Katharina Fleckenstein wird mit 3900 fl angegeben⁴.

¹ Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 162f. Vgl. noch RP 77, 19b (12. 2. 1674: als verstorben erwähnt).

² De Castella, Le Régiment des Gardes-Suisses, S. 358 (Kompanie im französischen Garderegiment). KBLU Pp. Msc. 89/4^o, S. 1–3. Vgl. auch STALU PA 934/19380 bis 19382 (Garderegiment). RP 63, 187a (1631); 66, 329b (1640); 67, 409a (1643: 500 fl Buße wegen Offensivdienst).

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 140a.

⁴ KBLU Pp. Msc. 89/4^o, S. 4, 15f. und 55ff., besonders 79–84.

319. (VON) SONNENBERG EUSTACH, Ritter

Großrat 24. 6. 1633; Kleinrat 27. 12. 1638; Schultheiß 16. 2. 1674; verstorben 2. 12. 1686¹
Schreiber 1635–1638²

1637 Kauft Hausmatte und Garten zunächst vor dem Bruchtor für 3000 fl³.

1643 Sein zinstragendes Kapital dürfte mehr als 15000 fl betragen haben⁴.

1666 Kaiserlicher Adels- und Wappenbrief⁵.

1678 Kauft den Twing Tannenfels und Buttisholz für 1200 fl⁶.

1681/82 Stifter des Hochaltars in der Jesuitenkirche: Vergabung von 4050 fl⁷.

¹ Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 163f. Vgl. auch cod. KZ 43, 24 (beerdigt am 4. 12. 1686). RP 73, 306b (1. 8. 1661: Ritter).

² Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 109 (Gerichtsschreiber).

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 28. Die Bruch-Matte wird auch 1640 und 1684 erwähnt. Ebd., f. 73a, 300a. Vgl. noch STALU PA 947/19568a, f. 46a.

⁴ PA 947/19568a, «zins urberlin mein Eustachi Sonnenberg ...».

⁵ Häfliger, Luzerner Wappen- und Adelsbriefe, AHS 38/1924, S. 17–19.

⁶ Franz Rudolf Wey, Die Deutschordens-Kommende Hitzkirch, Luzern 1923, S. 99. Die angeführten Höfe wurden nicht verkauft, sondern gehörten zum Twing. Vgl. Akten A1 F9 Kirchenwesen, Deutschritterorden Hitzkirch, Tannenfels (Sch. 1150). HBLS 6, S. 613; KDM Luzern 4, S. 304.

⁷ KDM Luzern 2, S. 325, 337.

320. SONNENBERG NIKLAUS

Großrat 24. 6. 1646; verstorben im Juli 1647 «in Flandria»¹

¹ RP 69, 77b (vermutlich in fremden Diensten).

321. SONNENBERG HANS ULRICH

Großrat 27. 12. 1648; fehlt 24. 6. 1670

1644 Der Hof Eichelhof (Kirchhöre Ettiswil) ist auffallsweise an Sonnenberg gefallen¹.

¹ RP 68, 33a. Vgl. auch Akten A1 F5 Forderungsrechte (Sch. 798), 18. 4. 1644 (Sonnenberg fordert 140 fl Lehenzins). Hans Ulrich war übrigens ein Bruder des Schultheißen Alfons Sonnenberg (s.o. Nr. 318). RP 66, 369b.

322. SONNENBERG WALTHER

Großrat 24. 6. 1654; fehlt 27. 12. 1665

Hauptmann¹

1658 Die Obrigkeit verleiht seiner Gemahlin das Mannlehen Lutersarni; 100 Kronen Stubengeld².

- ¹ KBLU Pp. Msc. 18/4⁰, 33a. STALU RP 74, f. 266a, 344a (1664/65: in spanischen Diensten). Vgl. noch cod. PA 15/1, S. 532ff.
- ² RP 72, 477b.
323. (VON) SONNENBERG (LUDWIG) ALFONS
Großrat 27. 12. 1658; beerdigt 22. 7. 1677¹
¹ Cod. KZ 43, 3. Vgl. noch KBLU Pp. Msc. 89/4⁰, 7 (Sohn des Schultheißen Alfons S. – s.o. Nr. 318).
324. SONNENBERG JAKOB
Großrat 27. 12. 1660; fehlt 27. 12. 1665
Hauptmann¹
¹ Akten 13/1125 (bisherige Kriegsdienste von Johann Jakob Haas: 1664–1667 Leutnant in spanischen Diensten gegen Portugal, und zwar in Jakob Sonnenbergs Kompanie). Vgl. Akten 13/1131, 16. 3. 1667.
325. SONNENBERG NIKLAUS
Großrat 27. 12. 1665; fehlt 27. 12. 1666
326. (VON) SONNENBERG CHRISTOF
Großrat 20. 6. 1666; Kleinrat 27. 12. 1686; beerdigt 3. 8. 1726¹
1675 Kauft für 2250 fl das «kleinmattlin» unten an der großen Matte im Oberen Grund².
1678 Kauft für 2300 fl die Matte Oberlindenfeld, angrenzend an seine Wesemlin-Matte³.
1685 Riedmatte, angrenzend an Hof und Gut Rößlimatt⁴.
1687? Verkauft den Twing Tannenfels und Buttisholz⁵.
1688/1699 Matte außerhalb des Bruchtors⁶.
1699 Kauft für 1800 fl die Hälfte der Güter samt dem halben Wald hinter dem Wesemlin⁷.
¹ Cod. KZ 43, 127. Vgl. noch KBLU Pp. Msc. 18/4⁰, 37 (Sohn des Schultheißen Eustach von Sonnenberg – s.o. Nr. 319).
² StA Luzern B3.43/B1.2, 215. Vgl. ebd., B1.3, S. 187 (1695).
³ Ebd., 247.
⁴ Ebd., 319.
⁵ HBLS 6, S. 613. KDM Luzern 4, S. 304. Siehe auch oben Nr. 319.
⁶ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Bruch (Sch. 894), 1688 und 1699. Vgl. auch StA Luzern B3.43/B1.3, S. 128, 132, 155.
⁷ Ebd., 250.
327. (VON) SONNENBERG LUDWIG
Großrat 24. 6. 1670; Verzicht 24. 6. 1672¹
(Leutnant ?²)
¹ RP 76, 287b (leidiger und krankmütiger Zustand Sonnenbergs; Besserung unwahrscheinlich).
² Urteilsprotokoll Stadtgericht cod. 9810/20, S. 121 (1644).
328. (VON) SONNENBERG KONRAD
Großrat 24. 6. 1672; fehlt 27. 12. 1672¹
Schreiber 1648–1672²

- ¹ RP 76, 318b (4. 11. 1672: als verstorben erwähnt).
² Glauser, Schreiber, Gfr. 114, S. 109 (Gerichtsschreiber). Glauser gibt als Sterbedatum den 27. 9. 1672.

329. (VON) SONNENBERG HEINRICH

Großrat 27. 12. 1672; Kleinrat 24. 6. 1674; verstorben 28. 8. 1690¹
 eventuell Hauptmann²

1674 Kauft Hof und Gut zum Stein (Kirchgang und Gericht Luzern) für 6000 fl³.

1675 Kauft den Eichhof im Oberen Grund, angrenzend an Sonnenbergs Steinhof, für 7950 fl (belastet mit 4000 fl)⁴.

1677 Kauft die «lang sagen» im unteren Krienser Schachen (Amt Kriens) für 750 fl (abzüglich 560 fl Belastung)⁵.

1682–1690 Erster Fideikommissar der Twingherrschaft Castelen und Fischbach, die sein Onkel, der Malteserritter Franz von Sonnenberg, 1680 für 20000 fl gekauft hatte⁶.

1690 Die Erben verkaufen Hof und Gut zur Eich oder Dattenberg (Kirchgang und Gericht Luzern, z.T. auch Amt und Gericht Kriens), die Alp «Branboden» (Kirchgang Romoos, Land Entlebuch) sowie Vieh, Heu, Senngeschirr und etwas Hausrat für 15000 fl (abzüglich 4000 fl Belastung)⁷.

¹ Liebenau, Willisau, Gfr. 59, S. 163. Vgl. cod. KZ 43, 32.

² Sautier, Familienfideikommiss, S. 138f. PA 934/19394.

³ StA Luzern B3.43/B1.2, 199. In einem Lehenbrief von 1689 wurde der Pachtzins auf 240 fl/Jahr und einige Naturalien festgesetzt. STALU PA 942/19513.

⁴ StA Luzern B3.43/B1.2, 224a. STALU Personalakten A1, Anna Maria Fleischlin, 1677/78.

⁵ Akten A1 F7 Bauwesen, Luzern Kleinstadt, Obergrund, Obere Säge (Sch. 894), 28. 1. 1677.

⁶ Sautier, Familienfideikommiss, S. 137–143.

⁷ StA Luzern B3.43/B1.3, 117. Dazu STALU PA 943/19541.

330. ZUR GILGEN HANS JOST

Großrat 24. 6. 1615; Kleinrat 24. 6. 1616; fehlt 27. 12. 1624¹

¹ RP 59, 276b (31. 10. 1624: als verstorben erwähnt). Sohn Melchiors, der 1590 – noch als Mündel – weit über 80000 fl besessen haben dürfte. Siehe Messmer, S. 134 f. Im selben Jahr erbte Melchior Zur Gilgen zusätzlich fast 30000 fl. Personalakten A1, Peter Martin, 16. 8. 1590. Zur Einordnung vgl. Feer II, S. 150.

331. ZUR GILGEN MELCHIOR

Großrat 24. 6. 1617; Kleinrat 24. 6. 1625; verstorben 14. 3. 1633¹

? Herr zu Hünigen und Rotsee²

¹ RP 63, 361a.

² HBLS 3, S. 514. Auch er war ein Sohn des reichen Kleinrats Melchior Zur Gilgen. Siehe oben Nr. 330, Anm. 1.

332. ZUR GILGEN AURELIAN

Großrat 27. 12. 1626; fehlt 27. 12. 1633

1628 Kauft für 2225 fl einen Baumgarten mit Behausung, Sommerhäuschen und Weinreben an der Musegg, angrenzend an den Garten des verstorbenen Vaters¹.

1628 Verkauft die vom Vater ererbte Gerichtsherrschaft Hilfikon für 25000 fl².

¹ StA Luzern B3.43/B1.1, 13a.

- ² HBLS 3, S. 514f. und 4, S. 222. BBLU Ms. 261 fol. (Verkauf). Vgl. noch RP 60, 105b (1626: Herr zu Hilfikon). Er war ebenfalls ein Sohn des reichen Kleinrats Melchior Zur Gilgen. Siehe oben Nr. 330, Anm. 1.
333. ZUR GILGEN JOST MELCHIOR
 Großrat 24. 6. 1640; Kleinrat 27. 12. 1653; fehlt 24. 6. 1681
 1646 Erwirbt von seinem Schwiegervater, Hauptmann Niklaus Bircher (s.o. Nr. 185), für 2200 fl den Hof Lamperdingen¹.
 1655 6000 fl Ehesteuer von der Gemahlin Maria Elisabeth Bircher².
¹ StA Luzern B3.43/B1.2, 135a.
² RP 71, 468b. Vgl. dazu 70, 488a; 72, 179b.
334. ZUR GILGEN HEINRICH
 Großrat 27. 12. 1640; Kleinrat 24. 6. 1663; fehlt 24. 6. 1681
 1665 Herr zu Hünigen und Rotsee¹.
 1675 Wald in Ebikon².
¹ PA 718/14720.
² StA Luzern B3.43/B1.2, 213.
335. ZUR GILGEN AURELIAN
 Großrat 27. 12. 1653; Kleinrat 24. 6. 1657; Schultheiß 9. 12. 1686; verstorben 10./11. 3. 1696¹
 eventuell Hauptmann²
 1677 Kauft Hof und Gut Gopplismoos im Kirchgang Luzern für 3400 fl (belastet mit 400 fl)³.
 1679 Kauft für 1040 fl ein Stück Matte, Weide, Ried und Wald im Gopplismoos, angrenzend an seine eigenen Güter⁴.
 1681 Stiftet das Zur-Gilgen-Haus samt dem Turm als Fideikommiß (Primogenitur)⁵.
 1692 Hof Langenstein⁶.
 1696 Hinterlassenschaft von angeblich 130000 fl??
¹ Liebenau, Schultheißen, Gfr. 35, S. 164–166. HBLS 3, S. 515 bezeichnet ihn als Ritter. In den Ratsprotokollen erscheint nichts dergleichen.
² RP 81, unpaginiert (27. 12. 1687) und S. 208. PA 938/19472 (1690). Im Villmergerkrieg von 1656 war Zur Gilgen Hauptmann einer einheimischen Kompanie. Siehe oben Anm. 1.
³ StA Luzern B3.43/B1.2, 237a.
⁴ Ebd., 252.
⁵ Sautier, Familienfideikommisse, S. 188–194. Vgl. KDM Luzern 3, S. 108 ff.
⁶ Sautier, Familienfideikommisse, S. 193.
⁷ Cod. KU 506, 7b. Der Eintrag dürfte sich kaum auf Niklaus Schwytzer beziehen.
336. ZUR GILGEN HANS JAKOB
 Großrat 24. 6. 1680; Kleinrat 24. 6. 1696; verstorben 19. 8. 1712¹
 1696 Erster Fideikommissar des Zur-Gilgen-Hauses².
¹ RP 89, 293b. Dazu cod. KZ 29, 44 (beerdigt am 21. 8. 1712).
² Siehe oben Nr. 335, Anm. 5. Betr. eine weitere Zur-Gilgen-Primogenitur vgl. Sautier, Familienfideikommisse, S. 194–203.

Register

Das Register bezieht sich auf alle drei Arbeiten in diesem Band. Steht hinter einem Personennamen eine kursive Zahl, so bezeichnet diese die Seite im Anhang Messmer resp. Hoppe, wo alle biographischen Daten über den nachgewiesenen Ratsherrn zusammengestellt sind. (Gs) bedeutet Geschlecht.

- Aa (Aabach) 461
 Aare 342, 355
 Aargau 21, 207
 Aeberhart Remigi, Weinhändler 106
 Abgaben, grundherrschaftliche 10
 Abhängigkeit, ökonomische 415
 Ablösungsprozeß im Rat 43, 44, 154
 Abschließung, geburtsständische 4, s. a. Oberschicht
 Absolutismus 8
 – eidgenössischer 76
 Abt s. Einsiedeln, Engelberg, St. Gallen, St. Urban Kloster
 Abzug 329, 393, 433
 Achermann Kaspar 159
 – Niklaus 177
 Adel (adeln, adelig) 4, 7, 15, 19, 24, 31, 145, 156, 217, 289, 291f., 339, 408f., 460, s. a. Alter Adel, Dienstadel, Edelleute, Geldadel, Herkommen, Hochadel, Lebensweise, Neuer Adel
 – deutscher 21
 savoyischer 21
 – süddeutscher 14
 Adelsbegriff 140
 Adelsbrief 31, 33, 84f., 87, 139, 141, 154, 155, 156, 289, 319, 361, 410, 446, 451, 461, 474, 476f., 509, s. a. Wappenbrief
 Adelsfamilien 22
 Adelsstand, Aufnahme 139
 Adelsnachweis 409f., s. a. Ahnenprobe
 Adelsprädikat 417
 Adelstitel 16, 20
 Adelsvorbild (Lebensweise) 390, 410, 414
 Adelsvorschrift, ausländische 338
 Adewil (Neuenkirch) 434
 Adler, Wirtshaus in Luzern 265, 287, 303, 362f., 378, 427, 431, 445, 485
 Affenwagen, Gesellschaft zum 117
 Affenwagen, Quartier in Luzern 220
 Affenwagen, Wirtshaus in Luzern 167
 Agent (Handel) 349
 Ahnenprobe 21, s. a. Adelsnachweis
 Akademie, katholische 410
 Alberswil 199
 Alemannen 7
 von Alikon Balthasar 143, 159
 – Heinrich 143, 170
 Allenwinden 190, 329, 433f.
 Allianzen s. Bündnisse, Kapitulation
 Allmend, Einschlüge 58f., 174, 200, 225
 – s. a. Bürger-Allmend, Kriens
 Allmendmeister 75
 Almosen 96, 135
 Alpauftrieb, genossenschaftlicher 298
 Alpen 68, 125, 130, 133f., 146, 160–162, 171f., 174, 177, 181, 185f., 188f., 193f., 197, 204–206, 208, 211, 214
 – von Freiburger Patrizier 134
 Alpenverkehr 344
 Alpnach 166
 Alpvogt s. Mühlemäßmeister
 Altbüron, Twingherrschaft 209
 Altdorf 14, 345, 349f., 352f., 456
 Alter Adel 11
 Alter Markt, Luzern 350, 374
 Alter Zürichkrieg 12, 15, 16
 Altikon, Herrschaft 19
 Altishofen, Herrschaft 189, 209, 363, 377, 399, 401, 403, 491, 494, 499, 504, s. a. Pfyffer von Altishofen
 Alt Regensberg, Schloß 19
 Altstadt (Meggen) 474f.
 Ambassador s. Botschafter
 Amberg Heinrich 159
 Amgrund Gilg 138
 Amlehn (Gs) 52f., 81, 83, 115
 – Elsbeth 196
 – Melchior 79, 83
 – Niklaus 34, 78f., 81f., 83f., 86, 89, 116, 119, 141, 143, 150, 153, 177, 291

- Amlehn Stephan 119f., 122, 126f., 159
 – s. a. Pfyffer-Amlehn-Handel
 Ammann s. Stadtmann
 Ammann s. Gunz Jost
 Amortisation 300, 398
 Amrein Hans († 1594) 196
 – Hans († nach 1600) 144, 401
 – Jakob 377, 481
 Amrhyh (Gs) 41, 45f., 52, 65, 93, 105, 134, 142, 243, 387, 399
 – Beat († 1617) 86, 127f., 189, 196, 289
 – Beat († 1669) 451
 – Joseph († 1645) 377, 384, 396, 400, 404, 451, 476
 – Joseph († 1692) 396, 404, 407, 452
 – Joseph Cölestin 404
 – Jost 105
 – Jost († 1671) 397, 452
 – Karl Anton († 1714) 396, 404, 453
 – Kaspar 196
 – Ludwig († 1665) 397, 452
 – Michel 105
 – Viktor 383
 – Walther († 1635) 86, 141, 196, 324, 369, 377f., 384, 397, 451
 Amt 14, 31, 220, 231f., 238, 271, 286, 295, 299, 301f., 351, 359, 390, 392–395, 415
 – Ertrag 290, 295, 301, 359
 – Vereinbarkeit mit Beruf 306, 392
 – Wahlrecht 268f., 392, 395
 Ämter, Vereinbarkeit 238
 – s. a. Ehren und Ämter
 Ämterbesetzungen 69, 233, 236
 Ämterhierarchie 238, 273, 391
 Ämterkauf 26
 Ämterlaufbahn 154
 Amtsdauer 290, 293, 295, 395
 Amtseid 359
 Amtsfamilien 27
 Amtsleute, Pensionen 80, 88f.
 – vier 394
 Amtsschreiber s. Beromünster
 Amtswohnung s. Rathaus
 Amtszeit 298, 359, 390
 Anciennität s. Räte
 Andacher Ulrich 150
 Anderallmend (Gs) 52f., 81, 134, 142, 243, 247, 391, 399
 – Franz Karl 293
 – Hans 177
 – Hans († 1647) 293, 401, 467
 – Hans († 1687) 375, 468, 473
 – Hans Jakob 469
 – Hans Karl († 1690) 378, 469
 – Jakob († 1520) 159
 – Jakob († 1571) 122, 178
 – Jakob († 1622) 467
 – Josef († 1695) 396, 468
 – Jost († 1645) 467
 – Martin 143
 – Martin († 1664) 314f., 319, 467
 – Moritz († 1634) 197, 467, 468
 – Niklaus († 1674) 469
 – Walther († 1696) 468
 Anderhalden Balthasar, Sachseln 319
 Anjou, Herzog von 92
 Anken s. Butter
 Ankenmarkt, Luzern 349, 360
 Ankenwaage 143
 Ankenwaagmeister, Einkünfte 281f., 290
 Anlage s. Investition
 Anlässe, gesellschaftliche 133
 Anleihe, Frankreich 91, 136, s. a. grand parti
 Annoni (Gs), Mailand und Basel 346, 351, 454, 459
 Antwerpen 99, 180, 344f.
 Apotheke 258, 330–334, 336f., 340f., 411, 414, 423, 503
 – Haus «uff der apothegk» 338, 496
 – neue 331
 – obere 331, 335, 438
 – untere 331, 498
 – s. a. Cysat-Apotheke, Fischmarktapotheke, Fleckenstein-Apotheke, Hausapotheke, Stümpelapotheke
 Apotheker 19, 147, 148, 167, 209, 212, 257, 292, 315, 329–343, 363, 389, 409, 412–415, 422f., 437f., 491, 496, 498f., 501, 503, 505, 507
 Apothekergeselle 437
 Apothekerkunst 292, 329f., 332, 336, 338, 498, 501, 505
 Arbedo, Schlacht 12, 59
 Arbeiter, Jahreslohn 94
 – Verpflegungskosten 95
 Arbeitsbeschaffung 123f.
 Arbeitseinstellung 131
 Arbeitsplatz 25, 224
 Arbeitstage, Anzahl 94
 Arbeitsteilung, Stadt/Land 100, 115
 Arbon, bischöflich-konstanzer Vogtei 338
 Architekt 469
 Archiv 267
 Aristodemokratie 7
 Aristokratie 3f., 6f., 9, 25, 66, 76, 228f., s. a. Familienaristokratie

- Aristokratisierung 26f., 217, 306, 390, 409ff., 415
 Arme 59, 97, 221, s. a. Bürger arme
 Armengenössiger 276, 371
 Armenhaus 364
 Armut, Verarmung 59, 124f., 222, 225, 243, 247, 259, 271, 275, 301, 327, 395, 407, 436, 470
 Arnold Melchior 197
 Arona, Italien 346
 Arth 190, 377
 Arzt, Arztwesen 165, 169, 173, 200, 329f., 332–335, 337–343, 389, 411–415, s. a. Doktor, Stadtarzt
 Ärzte, Heiratsverbindungen 338
 Ärztemangel 330
 Arztpraxis 258, 330
 Assignation, Soldanweisung 287, 370, 471, 477
 Assimilation s. Neubürger
 Assoziierungsverbot 363
 Attestatio Patritiae 288, 408
 Attinghausen (Gs) 9, 13, 32
 – Johann von 10
 Auffall s. Konkurs
 Aufstieg, sozialer/ständischer 33, 51, 56, 85f., 93, 115, 132, 156, 306, 311, 316
 Auftriebsrechte 221, 225, 231
 Äugenlauwelen, Alp 505
 Augsburg s. Tuchgesellschaft
 Ausbildung 313, 330, 347, 389
 Ausbildungskosten 336
 Ausbürger 68, 220, 222
 Aushebung von Truppen s. Truppenaushebung
 Auslandaufenthalt 15, 18, 317, 410
 Auskauf s. Erbauskauf
 Ausländer 102, 114
 Ausscheidungsprozeß, Großer Rat 44
 Ausschließlichkeit, aristokratische 12
 Außenpolitik 389
 Ausstand bei Wahlen 57, 101, 235, 259, 268, 409
 Aussterben 5
 Aussteuerung 286, 403, 406
 Auswanderung 332, 338, 488
 Avignon, päpstliche Garde 455
 Bächelen, Weggis 438, 488
 Bachmann (Gs) 256, 302, 304
 – Anna Maria 479
 – Cornel 292, 302, 418
 – Hans Wilhelm 302
 – Jakob 302
 – Kaspar 302, 367
 – Magdalena 292
 – Wendel 302
 «Bachthalen», Hof 450, 497
 Bäcker s. Pfister
 Backstubenrecht 307
 Baden 99, 147, 366
 – Grafschaft 272, 394, 479, 508
 – Heiratsverbindungen 150
 – Landschreiber 479, 508
 – Landvogtei 130
 Bader, Handwerk 329
 Bader Hans 178
 Baggartz-Turm 182
 Balber Fridli, Zürich 181
 Balbierer s. Barbier
 Baldegg, Herrschaft 151, 161, 180, 211, 212, 289, 399, 401, 461f., 465
 – Schloß 187
 Baldeggersee 461
 Ballenherrn, Gesellschaft 101
 von Balmos Hans 166
 Balthasar (Gs) 45f., 52, 156, 243, 278, 345f., 348ff., 352, 356f., 365ff., 381, 399, 414, 455f., 460
 – Anna Maria 356
 – Dietrich 365, 453
 – Dorothea 365
 – Georg (Jörg) († 1658) 277, 311, 315, 321, 366f., 423, 454, 455
 – Hans († 1630) 365, 453
 – Hans Franz 335, 366f., 455
 – Hans Karl († 1703) 352, 356, 376, 455f.
 – Hans Melchior († 1657) 318, 348, 351f., 454
 – Jakob († 1733) 367, 456
 – Jost Dietrich († 1704) 366f., 455, 456
 – Magdalena 286, 318, 484
 – Maria Jakobeä 335
 – Melchior († 1661) 345–352, 354, 365, 372, 396, 453, 454f.
 – Niklaus († 1702) 352, 455
 – Wilhelm († 1621) 86, 197, 286, 365, 453
 Bankgeschäft 17, s. a. Geldgeschäfte
 Bankrecht s. Metzgerbank
 Bankverbindung 369
 Bann, päpstlicher 73
 Bannerhauptmann 174
 Bannerherr 32f., 79, 82, 86, 93, 131, 137, 141ff., 147, 150f., 160f., 169, 180, 186, 189, 192, 199, 201, 209, 212, 289, 375, 394, 506, s. a. Fähnrich
 Bannermeister 67, 71
 Bannwart 183

- Barben, Reußfische 207
 Barbier, Balbierer 277, 326, 329, 334, 339, 434
 Barchentweberei, Zürich 124
 Barfüßer 73
 Bargeld, Pachtzins 401
 Barschaft 398, 400
 Basel 15, 27, 99, 101, 104, 109, 115, 121, 145, 151, 165f., 342, 344, 346, 349-352, 355f., 360, 362f., 377, 418, 427, 432, 454f., 469
 - Bischof 488
 - Domkapitel 21
 - eidg. Zusatz 441, 489
 - Heiratsverbindungen 151
 - Konzil 77
 - Speditionsfaktorei 345, 356
 - Universität 18, 143
 - Zünfte 101
 - s. a. Salzhandelsgesellschaft Luzern-Basel-Schaffhausen
 Bättig Richard 59
 Batzen, Konstanzer 80
 Bauern 31, 67, 71, 124, 140, 188, s. a. Großbauer
 Bauernbund 267
 Bauerngenossenschaft 4
 Bauerngeschlechter, führende 19, 24, 31
 Bauernkrieg 24, 218f., 221, 223, 225, 227f., 230, 238, 254, 261f., 266, 268, 270, 272, 276f., 284, 290, 295, 352, 358, 431
 Bauernstand 14f.
 Bauernunruhen 70
 Baumeister 53, 74f., 83, 97, 238, 284, 294, 375, 392ff., 395
 - s. Eglisau
 Baumwollager, staatliches 124
 Baumwollweberei, Zürich 124
 Bautätigkeit 97f.
 Bayern 347, 358
 Beamte 237, 273, 390f.
 - Entlohnung 359, 392, 393f.
 - Ratzugehörigkeit 237, 391
 - Wahl 237f., 268, 273, 391
 Beckenried 163, 170
 Bedarfsgüter, Versorgungshandel 378
 Bedienstete 121
 Behörde s. Räte
 Behörden, kirchliche 73
 Beilzahlung 398, 400
 Beisasse 223, 231, 310, 323
 Belegschaft, Fabrikationsbetriebe 370, 373
 Bellièvre, französischer Botschafter 80, 90ff., 189
 Bellinzona 13, 99, 189, 346, 349f.
 - Speditionsfaktorei 345
 Benediktiner 243f., 299
 Benediktinerklöster 21
 Berchtenbüel, Meggen 490f.
 Bergbau 116f., 119, 131, 145, 162, 165, 169, 181, 184, 185, 189, 204, 208, 375f., 444f., 480, 483, 491f.
 - s. a. Erz, Gold, Melchtal, Mineralien, Silber
 Bergwerksgesellschaft 116f., 151
 Bergwerksknappen 117
 Berken, bischöflich-konstanzisches Lehen 465f.
 Bern 6, 9, 13-15, 17, 19f., 26-28, 70, 100, 121, 139, 151, 161, 169, 188, 229, 279, 281f., 408f., 507
 - Burgerschaft 409
 - Großer Rat 26
 - Heiratsverbindungen 151
 Berner Oberland 16, 281
 Beroldingen (Gs) 11, 13, 18-21, 23
 - Andreas von 13f., 150
 - Barbara 150
 - Heinrich 13
 - Johann Peregrin 14
 - Josua 14, 18
 Beroldingen-Schlöblein 14
 Beromünster 67, 74, 100, 105, 171, 209, 390, 493
 - Amts- und Fleckenschreiber 247, 390, 426, 437, 447, 469
 - Landvogtei 53
 - Stift 221, 244, 281, 287, 329, 364, 402, 405
 - - Wartnerbrief 409
 Bertiswil 67
 Beruf 25, 217f., 257, 270, 276, 305f., 316, 319, 336, 357, 391, 409, 411-414
 - gewerblicher 217, 277
 - handwerklicher 217, 257, 277, 334, 341, 381, 411, 414
 - kaufmännischer 341, 411
 - Vererbung 128f., s. a. Berufsbindung
 Berufliche Tätigkeit der Ratsherren 99, 115, 126, 138f., 155, 157, 304
 Berufsangaben 263, 277f., 378
 Berufsbindung 315, 334, 341
 Berufslehre 313
 Berufsleute, gelernte 323, 343
 Berufsstruktur 278
 - der Ratsmannschaft 126, 157
 Berufstätigkeit (-ausübung) 217, 278, 281, 305, 309, 313, 321, 334, 431

- Berufstätigkeit, Vereinbarkeit mit Ämtern 306, 392
- Berufsverbände 138
- Berufsverbot 294
- Besatzungen 78, 81, s.a. Ratsbesetzung
- Besatzungsordnung 56f., 238, 290, s.a. Ratsbesetzung
- Beschauzeichen, Luzerner 313
- Beschwerdeartikel, Rothenburger 70
- Besitzrechte 10
- Besoldung s. Lohn
- Betriebskapital 301, 317, 332, 375, 398
- Betriebskonzept, Leinwandgewerbe 370
- Betriebsleitung 119, 155
- Bettel- und Habermusjunker 244
- Bettler 59, 97, 407, s.a. Arme
- Beusch Lukas 338, 499
- Beute 14, 17
- Bevölkerung 35f., 218f., 276
- Bevölkerungsangaben 35f.
- Bevölkerungsentwicklung 25, 54, 58f., 60, 63, 139, 153, s.a. Überbevölkerung
- Bevölkerungsstillstand 25
- Bevölkerungszunahme 25
- Bicocca 143
- Biel 68, 99
- Bierbrauerei 357, 361, 378, 445
- Bildhauer 298, 304, 312, 314, 458
- Bildung 15, 142ff., 156, 329, 390
- Bildungsreisen 408
- Bili Anton 122, 126f., 159, 169, 193
- Jakob 143
- Ludwig 159
- Birbomer Hans 159
- Birchegg 432
- Bircher (Gs) 52f., 65, 81, 83, 93, 129, 134, 137, 243, 247, 305f., 364, 391, 399, 414
- Anna 271
- Bernhard Leopold († 1704) 473
- Christian 80, 197
- Cornel 283f.
- Dorothea 284, 419
- Elsbeth 150
- Franz 271f., 284, 295f., 306, 470, 472
- Hans 80, 82, 136, 150, 178, 282
- Hans (Johann) († 1631) 405, 471
- Hans 470
- Hans Jakob († 1640) 472
- Hans Jost († 1638) 472
- Hans Leopold († 1677) 472, 473
- Heinrich 78f., 80, 82–84, 122, 137, 147, 178, 278, 282
- Heinrich († 1642) 378, 470
- Jakob († 1646) 144, 284, 405, 470
- Johann Baptist d.Ä. 473
- Johann Baptist d.J. († 1705) 375, 404, 473, 479
- Jost († 1645) 80, 129, 144, 283f., 396, 400, 404ff., 466, 468, 470
- Karl Heinrich († 1658) 473
- Katharina 375
- Kornel 129
- Ludwig 144
- Margaretha 178, 282
- Maria 397, 470
- Maria Caecilia 459
- Maria Elisabeth 512
- Niklaus († 1623) 128f., 197, 282f., 397, 469
- Niklaus († 1657) 272, 283, 290, 397, 471, 497, 512
- Niklaus, Beisasse 223, 231
- Bischof 31
- s. Basel, Lausanne, Münster in Westfalen, Straßburg
- Bislig (Gs) 52
- Kaspar († 1554) 159
- Kaspar († 1597) 127, 197
- Wendel 197
- Bittersberg 145, 165
- Blarer von Wartensee Johann Jakob 142
- Blei, Spedition 346
- Bleiche 368, 370, 372
- Bleicherknecht 371
- Bleihändler 115, 130, 163, 169, 177f.
- Bletz Andreas 68, 104
- Kaspar 112
- Zacharias 163, 178
- Blutzug, Erbrecht 405
- Boden, Luzern 464
- Bodenzins 279, 401, 475, 478, 489
- Bodenzinser 287, 291, 295, 298, 301f.
- Bodin Jean 6, 76
- Bodmer Elisabeth 150
- Salome 147, 150
- Böhmen 141
- König s. Corvinus
- Boisrigault, französischer Botschafter 142
- Bologna 62
- Bomatter Michael, Sarnen 441
- Böspfeniger 298, 306
- Bote 163, 167, 183, s.a. Mailänderbote
- städtischer s. Stadtläufer
- Botschafter s. Frankreich, Mailand, Savoyen, Spanien
- ausländische 236
- fürstliche 76
- Bournier Johann, Straßburg 350, 454

- Bramberg, Luzern 9, 434
 Bramberg (Gs) 52, 60, 160
 – Hans 160
 – Jakob 160
 – Johann von, Ministeriale 31
 – Jost 160
 Bramboden 476f., 511
 Brandenburg Elisabeth 425
 Brandgefahr 98, 223
 Braudel Fernand 93, 97
 Brauerei s. Bierbrauerei
 Brauhandwerk 361
 Braumonopol 361
 Breisach 99
 Breitenmoser Konrad 160
 Brem Hans 179
 Bremen 138
 Bremgarten 329
 Brentani s. Gilardoni
 Brescia 272, 295
 Bretterhandel 373
 Brettmeister s. Schützengesellschaft
 Brief, blinder (Wertschrift) 402
 – geschworenen s. Geschworener Brief
 Briefsicherheit 354
 Brienz 319
 Brigadier 505
 Brisecken 199
 Brotpreis 307
 Brotschauer 282, 299, 301f., 307
 Bruch, Luzern 194, 198, 211, 425, 431,
 433, 467, 477, 479, 497, 509
 Bruchmatt, Luzern 493
 Bruchthal, Luzern 442, 450, 457, 461,
 475, 485, 488
 Bruchtor, Luzern 509f.
 Brüderen, Alp 204, 205
 Bruderschaft 222
 Brül, Luzern 433, 471, 475
 auf Brugg, Stadthaus in Luzern 23
 Brügger Hans 117
 Brun, Zürich 9
 – Rudolf 12
 Brünig, Paß 281, 507
 Brunnenmeister, Taglohn 95
 Bubenberg (Gs) 9
 Bubendorf 145, 165
 Buch und Konsorten, Solothurn 360
 Bucher Elisabeth 303
 – Hans Kaspar 303
 Buchführung, Tuchgewerbe 368
 Büchler Viktor 17
 Buchmann Maria 368
 Büchsen 115
 Büchsengießer 183
 Büchsenpulvergewerbe, obrigkeitliches
 493
 Büchschmied 271
 Büggenschachen, Attentat 431
 Bund mit dem Ausland 219f., 382, 389,
 393
 Bünde s. Graubünden
 Bundesbriefe 1291–1353 9
 Bundesgründerfamilien 9
 Bündnerpässe 342, 344
 Bündnisse 70, s.a. Kapitulation
 Bünten 221, 225, 406
 Büntiner Karl Leonz, Altdorf 345, 460
 Büöll Hans Georg, Stein 450
 Buonas, Herrschaft 15, 133, 146, 399ff.,
 450, 487
 Bur Hans 174
 Bürgenberg 221
 Bürgenstock 58
 Bürger 36
 – arme 98, 231, 275
 – Pensionen 80, 88f., 219ff.
 – s.a. Ausbürger, Neubürger, Stadtbürger
 Bürger-Allmend 221
 Bürgerfamilien, regimentsfähige 220, 229,
 275
 Bürgergemeinde 220f., 225, 227, 237,
 267ff., 273
 Bürgerhandel 219, 221, 225, 237, 261 bis
 273, 283, 304, 328, 372, 374f., 387, 416,
 472
 Bürgerkernen 221
 Bürgerlichkeit 282
 Bürgermeister 8f., 23, s.a. Zürich
 Bürgermeistergeschlechter 16
 Bürgerrecht 15, 59, 60, 94, 218, 220–225,
 226–231, 233, 246, 253, 262ff., 266–270,
 274f., 307, 345, s.a. Einbürgerung,
 Zwangseinbürgerung
 Bürgerschaft 7, 8, 11, 28, 218–222, 224 bis
 229, 231–234, 236f., 239, 255, 257, 259
 bis 263, 265f., 268f., 270–276, 279, 304,
 339, 341, 385, 387, 408f., 416
 – Getreidezuteilung 221, 225, 271
 – Privilegierung 221f., 224ff., 228, 262ff.,
 266, 269ff., 275, 279
 – s.a. Neubürger
 Bürgerturm 185
 Bürgerzucht 231
 Bürgerzinsaufnehmer 74
 Burggraben, Luzern 431, 452, 470, 476,
 506
 Burghof, Kriens 467

- Bürgin (Gs) 335
 – Onophrio 256, 258, 330, 333, 335, 339, 406, 418
 – Rudolf 258, 335
 Bürgerschaft 221, 223, 279, 317, 370, 374, 397, 427, 441, 452, 485, s. a. Udel
 Burgund 77, 358ff., 445
 Burgunderkriege 13, 15, 18f., 115
 Burgundersalz 359f.
 Bürkli, Regiment 484
 Burmann Verena, Weggis 422
 Büron/Triengen, Landvogt 286, 290f., 295, 302
 – Landvogtei 53
 Bußenanteil der Beamten 393
 Bütler Werner 170
 Buttenberg 188
 Butter 99, 102, 107, 125, 156, 346f., 360, 376, 444, 482
 – Kommissionshandel 349, 356, 422, 454
 Butterhändler 104, 191, 204, 214
 Buttisholz, Herrschaft 19, 23, 133, 161, 199, 399, 401, 478, 480
 – Twing s. Tannenfels
 Büttlingen 202

 Calancer 346, 441
 Cannobio 366
 Cantiano (Gs), Arona 346
 Carli(n) Johann (Hans) Peter 364, 438
 von Castanea Bernhard 120
 – Hans Jörg 345f., 349
 Castelen s. Kastelen
 Castoreo (Gs) 228, 255
 von Cham Bernhard 116
 Chirurg, Chirurgie 330, 338
 Chorherr 23, 73, 221, 275, 404f., 408, 415, s. a. Beromünster Stift, Stift im Hof Luzern
 Christen Hans Heinrich 160
 – Martin s. Schwytzer Martin
 – Niklaus 104
 Chur 165, 186, 344
 – Domkapitel 21
 Ciser Felix 190
 Cloos (Gs) s. Kloos
 Collegio dei Nobili s. Mailand
 Collegium Medicorum 329
 Colmar 178, 338, 369
 Compagnie des Cent-Suisses s. Frankreich, Gardekompanie
 Condotta 346, 356, 455, 460
 Corragioni d'Orello (Gs) 255
 – Francesco 223
 – Karl Rudolf 337
 – Karl Rudolf jun. 335
 Corvinus Matthias, König von Böhmen und Ungarn 20, 33
 Cosmas und Damian, Gesellschaft 329
 Crivelli, Oberst 370
 Cron Adam, Schaffhausen, Bürgermeister 151
 – Barbara 151
 Custos s. Stift im Hof, Luzern
 Cysat (Gs) 245, 247, 253f., 315, 330, 334f., 341, 345, 364, 390f., 399
 – Anna Barbara 488
 – Anna Maria 338
 – Emanuel Philibert 331f., 336f.
 – Franz Jakob 334, 336f.
 – Hans 257, 337
 – Hans Jost († 1688) 333, 336, 439
 – Hans Leopold († 1663) 314f., 336, 391, 437
 – Hans Ludwig († 1724) 333, 336, 438
 – Jakob Karl 336f., 438
 – Johann († 1675) 330, 333, 336f., 438
 – Jost Karl Emanuel († 1682) 322, 336f., 363f., 438
 – Karl Emanuel 336f., 438
 – Ludwig († 1659) 336f., 437
 – Ludwig († 1734) 336f.
 – Renward († 1614) 4, 36, 61f., 75f., 77, 80, 85, 89, 91, 97f., 99, 105, 109, 140, 217, 254, 306, 331, 334–337, 408, 410
 – Renward († nach 1627) 254, 336, 397, 437
 – Walther Ludwig († 1698) 329, 333, 336, 338, 437
 Cysat-Apotheke 332, 337, 437f.

 Dachdecker 174
 Dagmersellen 421
 Dantun Abraham 352, 455
 Darlehen 124f., 288, 319, 354, 359, 361, 384, 397, 401f., 451f., 459, 481, 497, s. a. Anleihe Frankreich, grand parti
 – Nachzug 126
 – obrigkeitliche 123
 – unverzinsbares 111
 – Zins 120f., 123, 125f., 131
 Darlehensgeschäfte 122, 125
 Dattenberg, Kriens 170, 172, 427, 492, 507, 511
 Dauphin s. Ludwig
 Dellmettlenalp 480
 Demographie 242, 274, 382, 410
 Demokratie 4, 6f.

- Demokratische Bewegung 153
 Dendliker Karl 7
 Desertion 382f.
 Dethlig Hans 178
 Deutschland 330, 332, 501, 503, 505
 – Fremde Dienste 501
 – König 9, s.a. Rudolf I.
 – Universitäten 18
 Diener 220, 320, 324f., 326, 340, 342f., 413
 – Pensionen 80, 88f.
 Dienst s. Diener, Großweibel, Staatsdienst
 Dienstadt 31
 Dienstadelsgeschlechter s. von Hertenstein,
 von Meggen, von Moos
 Dienstagmarkt 103
 Dienste, ausländische 410
 – avouierte 222
 – französische 122, 131
 – fremde s. Fremde Dienste
 – rittermäßige 410
 Dienstherr 9
 Dienstleute 103
 Dienstwohnung s. Rathaus
 Dienstzeit, fremde Dienste 383
 Dierauer Johannes 7
 Diesbach (Gs) 13, 17, 19f.
 – Ludwig von 19
 Dießbach, Herrschaft 19
 Dietschiberg 204, 463, 489
 Dietwil 146, 202, s.a. Großdietwil
 – Twingherrschaft 133, 202
 Diplomat 361
 Diplomatische Berichte 92
 Disziplin, militärische 382f.
 Doktor 246, 263, 330f., 335, 337, 339f.,
 402, 405
 – der Medizin 258, 329, 332ff., 336, 338f.,
 418, 424, 438f., 448, 495, 503
 Domherr 21, 142
 Dominikanerinnen 284
 Domkapitel s. Basel, Chur, Konstanz,
 Sitten
 Domschule s. Mailand
 Domstift s. Konstanz
 Doppleschwand 161
 Dorenbach, Luzern 430f., 449f.
 Dorer s. Thorer
 Dorfaristokratie 5
 Dorfgemeinde 8
 Dorfgenossenschaft 4, 10
 Dorfpatriat 5, 24
 Dörrfleisch 174
 Drechsler 157, 164, 183
 Drei Bünde 10
 Dreißigjähriger Krieg 344, 483, 494
 Drill, militärischer 382f.
 Druckerei 373
 Dub Bartholomäus 326
 Dübelsstein 19
 Dübendorf 119, 190
 Düeler Dr. 331
 Dulliker (Gs) 52f., 65, 83, 133, 239, 243,
 399
 – Junker 401
 – Anna 337, 397, 437
 – Hans Ulrich († 1723) 476, 477
 – Karl Christoph († 1726) 476f.
 – Moritz 198, 372
 – Ulrich († 1559) 78, 83f., 179
 – Ulrich († 1596) 104, 198
 – Ulrich († 1658) 264, 272, 393, 476
 – Verena 318
 Duman Johann 168
 Dürler (Gs) 245, 253f., 309, 311f., 341,
 399, 411
 – Barbara 281, 506
 – Franz Bartholomäus († 1679) 293, 439
 – Franz Karl († 1685) 439
 – Hans († 1657) 254, 293, 309, 311, 313,
 367, 439
 – Hans, Geistlicher 293
 – Hans (Johann) Rudolf († 1712) 311,
 367, 439, 456
 – Karl 293
 – Ludwig († 1662) 311, 367, 439
 Dütwil 67
 Dynastenbildung 12
 Ebenburt 254
 Ebikon 185, 188f., 192, 196, 201, 206,
 432, 457, 512
 – Landvogtei 32, 53, 457, 461
 – Gericht 437
 – Vogt 284, 302
 Eckhart (Gs) 45f.
 – Jost († 1591) 118, 198
 – Jost († 1599) 198
 Edelleute 32, 121, 140
 Egg 177
 – unter/an der, Luzern 300, 353, 419,
 434, 473
 Eggen 202
 Eggisbühl, Weggis 480
 Egli (Gs) 52
 – Hans 179
 – Heinrich 127, 143, 160
 – Kaspar 122, 179
 – Matthias 143

- Eglisau 126
 – Baumeister 126
 Ehebrief 282, 288, 451
 Ehehafte 307, 401
 Eherecht 403, 405, 469, 508
 Ehesteuer, Heimsteuer 429, 451, 474, 512
 Ehevertrag 146–149
 Ehrbarkeit 3f., 6, 69
 Ehre, kriegerische 390
 Ehren und Ämter 221, 233, 275
 Ehrenamt, -zeichen 232, 282
 Ehrenberg Richard 121
 Ehrengeld 219
 Eich Ulrich von 32
 Eichelhof 509
 Eichhof, Luzern 443, 476f., 511
 Eichmatte, Luzern 429
 Eichmeister 313
 Eid 69, 71, 82, 222, 327
 Eidgenossen 77, 91, 121, 222, 272, 347, 349, 370
 Eidgenossenschaft 32, 59, 61f., 66f., 69, 71, 76f., 85, 90, 92, 121, 141, 153
 Eigenleute 223
 Eigenhandel, -geschäfte 347, 349, 355f.
 Eigental 68, 160f., 172, 174, 188, 193f., 197, 206, 457, 462f., 474f., 480, 486, 499, 504, 506f.
 Einbürgerung 220, 222–225, 227–231, 253, 257, 275
 Einhorn, Wirtshaus in Luzern 363
 Einkommen 285, 300, 331, 339, 395, 406f., 410, 415, 488, s. a. Beamte
 Einkünfte 65, 94, 99, 130, 137
 Einsiedeln, Kloster 17, 21, 244, 299, 335, 404, 505
 Einwanderung 368, 385, 411
 Einwohner s. Bevölkerung
 Einwohnerkontrolle 75
 von Einwyl Katharina 150
 Einwyl Niklaus 150
 Einzelerbfolge 19
 Einzug 222f.
 Eisen, -handel 100, 117, 278, 360–363, 424, 445f.
 – Spedition 346
 – Abfälle, Verwertung 362
 Eisenerzregal 376, 480
 Eisengasse, Luzern 180, 354, 428, 446
 Eisenhammerschmiede 322, 335, 361f., 445f.
 Eisenhändler 166
 Eisenherr, Unterwalden 362
 Eisenkrämer 338
 Eisenverhüttung 376, 493
 Elsaß 107ff., 115, 181, 187, 211, 340, 353, 467, 495, 500
 Emme 58
 Emmen 56, 161, 180, 198, 199, 203, 477
 – Kirchgang 475
 – Meier- und Kellerhof 165
 – Twingherrschaft 399, 401, 477–480
 Emmenbrücke 70, 203, 211
 Emmengold 117
 Emmishofen, Thurgau 483
 Emperger Konrad 143
 Empfängnisverhütung 404
 Emporkömmlinge 51, 83
 Enders Hans 117
 Engel, Wirtshaus in Luzern 311, 433
 Engelberg, Kloster 9, 299
 England 99, 342
 – König 121
 Engros-Handel 364
 Ennetacher Ulrich s. Andacher Ulrich
 Enterbung s. Heiratspolitik
 Entlebuch 16, 53, 67f., 117, 133, 169, 181, 185, 189, 198, 204f., 210, 266, 268, 279, 318, 329, 375f., 441f., 444ff., 461, 466, 470, 476f., 480, 493f., 505, 511
 – Kirchgang 429, 446, 477, 480
 – Landeshauptmann 109, 119, 214
 – Landsiegler 283, 290
 – Landvogt 282, 286, 290
 Entli(n) (Gs) 129, 245f., 253ff., 311
 – Adam († 1630) 305, 309, 311, 440
 – Andreas 179, 305, 311
 – Barbara 420, 440
 – Hans 440
 – Hans Jakob († 1653) 246, 311, 378, 420, 440
 – Ludwig 311
 Entlohnung s. Lohn
 Erbe 5, 12
 Erbaufkauf usw. 284, 396, 403ff., 429, 460, 487f., 505f.
 Erbberechtigung 22
 Erbgang 19
 Erblichkeit, Herrschaft 217f., 229, 274, 409f.
 – Ratsstellen 58, 130
 – s. a. Vererbung
 Erbrecht 405, 494
 Eriswil 161
 Erlach 13
 von Erlach Anton 117, 151, 179, 182, 190
 Erlasse, obrigkeitliche 102
 Erlen, Emmen 202, 203

- Ernährung 25, 62
 Erwerbsberuf 277, 303, 321, 347, 417
 Erz, Bergbau 99, 116f., 119, 145, 165, 204, 208, 322, 362, 376, 493
 Erzgruben s. Wil, Wintersberg
 Erziehung 142f., 156, 287, 470
 Eschenbach 116, 214
 Eschenbach, Herren von 32
 Escher Heinrich, Zürich 455
 Eselstall, Luzern 485
 Etat populaire 6
 Ettiswil 146, 198
 – Kirchhöre 509
 Europa 59, 408
 Ewiger Friede s. Frankreich
 Exekutive 232, 237, 273, 391
 Exportgüter 99
- Fabrikant, Fabrikation 223f., 231, 275, 362, 381
 Fabrikationsgebiet s. Krienbach
 Fabrikationsunternehmen s. Berufliche Tätigkeit der Ratsherren
 Fähnchen in fremden Diensten 384, 457, 462, 464, 466, 494, 498
 Fähnrich 71, 79, 86, 108, 133, 135, 137, 161, 166, 169, 170, 180, 182, 192, 196ff., 203ff., 209, 211, 246, 282, 285, 288, 292, 314, 324f., 328, 367, 369, 378, 383, 385f., 388f., 412f., 420f., 427, 432, 439f., 462, 470, 484f., 489, 493, 495, 499, 504, 506, 508, s.a. Bannerherr
 – Monatssold 383
 Fahr 401
 Fahrrecht, Niederwässerer 356
 Faktor s. Salzgewerbe, Speditionsfirma
 Falck Peter 19
 Falliment s. Konkurs
 Familienaristokratie 240
 Familiengeschichte 20
 Familienhaftung 292
 Familienherrschaft s. Geschlechterherrschaft
 Familienpolitik s. Heiratspolitik
 Familienrat 318
 Familienstiftung 20
 Familienstruktur 22
 Familientradition 140f., 142, 156
 Familienunternehmen 315, 317
 Familienverband 66, 88, 218, 229, 275, 278, 306, 402, 414
 Familienverbindung 14
 Familienverträge 23
 Fankhauser Burkard 143
 – Jakob 160
 Färber 208, 262, 311, 316, 371, 441
 Färberei 317, 327, 371
 Fäsch (Gs) 346, 352, 455
 – Hans Ludwig 427
 Fasnachtkronen 392
 Fastenzeit 70
 Fasnachtsküchlein 76
 Favre, savoyischer Botschafter 90
 Federn 99
 Feer (Gs) 13, 19f., 23, 33, 41, 52f., 56, 61, 65f., 82f., 132f., 141f., 152, 156, 233, 236, 243f., 247, 368, 399, 401, 414
 – Afra 147
 – Balthasar 104
 – Balthasar († 1665) 318, 366, 372ff., 478
 – Beat 150, 180
 – Beat Jakob 133, 142, 198, 374, 426
 – Beat Jakob († 1688) 293, 374, 480
 – Christoph († 1622) 97, 142, 278, 372ff.
 – Eduard A. 157
 – Franz Bernhard († 1699) 356, 376, 480
 – Franz Niklaus 293, 374
 – Hans († 1484) 23, 61, 150, 161
 – Hans auf der Brugg 161
 – Hans d.Ä. 33, 61, 143, 150, 160
 – Hans d.J. 61, 149, 161
 – Hans Leopold († 1638) 144, 259, 478
 – Hans Ludwig († 1689) 374, 479
 – Hans Thüring († 1679) 479
 – Heinrich 33
 – Jakob († 1541) 61, 122, 142, 149, 150, 161
 – Jakob († 1552) 99, 124, 136, 149, 180, 199
 – Jakob († 1623) 142, 180, 198, 477
 – Jakob († 1658) 479
 – Itelhans 199
 – Karl Ludwig († 1705) 480
 – Kaspar 161
 – Leopold († 1502) 33, 61
 – Leopold († 1532) 150
 – Leopold († 1609) 199
 – Leopold († 1656) 396, 401, 478, 479
 – Ludwig 61, 143
 – Margaretha 148
 – Maria Magdalena 150
 – Peter († 1519) 33, 61, 65, 68, 70, 122, 142, 149, 150, 161, 174
 – Peter († 1561) 78, 82f., 84, 147, 149, 180
 – Peter († 1603) 142, 199, 486
 – Sebastian 82, 142, 151, 180
 Fehljahr 262
 Feigen 169

- Feiertage 94
 Feiß Ulrich 162
 Feldapotheker 501
 Feldmarschall 398, 400, 403, 500, 505
 Feldzüge, italienische 93, 153
 Felix (Gs) 129
 – Rudolf 181
 Felle 99, 104f., 156, 174
 Feller Richard 7
 Fellhandel 200, 484f.
 Fernhandel 17, 55, 99, 139, 180, 344f.,
 s.a. berufliche Tätigkeit der Ratsherren
 Fernkaufmann 372
 Fernverkehr s. Gotthard, Gotthardtransit
 Fideikommiß 19f., 23, 405, 511f.
 Filisur 116
 Finanzen, städtische 74, 98, 238, 282, 351
 Finanziers 33, 121, 123, 156
 Finanzpraktiken 125
 Fischbach 199, 209, 462ff., s.a. Kastelen
 Fische 99, s.a. Barben
 Fischenzen 221, 225, 355, 377, 401, 425,
 461, 476, 497, s.a. Reußfischenzen
 Fischer 161, 163f., 167, 171, 177, 179,
 192, 205, 214, 314, 377, 425, 469, 475
 Fischerstatt, Luzern 327, 421, 434
 Fischer Anna 186
 – Heinrich 181
 – Jörg 181
 Fischhändler 131, 174, 185, 187, 189, 190,
 192, 196f., 204, 207ff.
 Fischerlehen 377
 Fischgeld 320, 392
 Fischmarkt 105, 164, 172f., 175, 178, 184,
 188, 193, 201, 272, 311, 331, 335, 422,
 441, 500
 Fischmarktapotheke 330
 Fischmarktbrunnen 108
 Fischmeister, Gesellschaft 101
 Fischschauer 282, 284, 287, 290f., 294f.,
 298, 302f.
 Fischwaagmeister 233, 291, 294f., 298f.,
 301, 306
 Flandern 346, 497, 509
 Fleckenschreiber s. Beromünster
 Fleckenstein (Gs) 33, 41, 52f., 65, 81, 87,
 93, 115, 122, 131, 133f., 156, 243, 399,
 401, 417, 483
 – Ägidius († 1626) 481, 482f
 – Ägidius († 1640) 483
 – Agnes 130
 – Anna 149, 397, 474, 496
 – Barbara 147
 – Beat 87, 122, 144, 150, 162, 199, 278, 321
 – Bernhard († 1575) 142
 – Bernhard († 1670) 347, 376, 384, 397,
 482, 498, 505
 – Clewi Wetzel 115, 130f.
 – Franz 459, 473
 – Franz Lorenz († 1715) 484
 – Gilg 200
 – Hans 99, 130, 149
 – Hans Leopold († 1682) 484
 – Heinrich († 1558) 98, 115f., 118, 122,
 127, 130, 136f., 147–149, 161, 162f.,
 168f., 181, 185
 – Heinrich († 1589) 65, 90, 130f., 139
 – Heinrich († 1664) 278, 287, 377, 397,
 481, 498
 – Jost († 1652) 259, 376, 482, 483
 – Jost († 1706) 356, 376, 483
 – Jost Walther 483
 – Karl Christoph († 1677) 483
 – Katharina 150, 406, 488, 509
 – Niklaus 117, 181, 190f.
 – Niklaus († 1633) 483
 Fleckenstein-Apotheke 331, 337
 Fleischbank s. Metzgerbank
 Fleischlin (Gs) 233, 256f., 300
 – Anna Maria 328, 443
 – Gregor 299
 – Hans († vor 1620) 298
 – Hans († 1633) 299, 378, 418
 – Hans Jakob 300
 – Hans Jost († 1713) 291, 300, 419
 – Hans Melchior († 1714) 356f., 418
 – Jost Wilhelm († 1680) 299f., 396, 398,
 400, 419
 – Leodegar 300
 – Ludwig 299
 – Maria Jakobea 299
 – Wilhelm 299
 Fleischpreis 279, 293
 Fleischschal 110
 Fleischschätzer 110, 279, 282, 286, 288,
 290f., 295, 299
 Fleischsorten 293f.
 Fleischversorgung 110–114
 Floryhof, Wohlen 480, 489
 Florettseidenindustrie, obrigkeitliche 361,
 446
 Flossenmatt, Meggen 476
 FlöBerei 355
 Fluder Ulrich 163
 Flüelen 271, 342, 352
 – Reichszoll 9
 Fluhmatt, Luzern 482
 Fluhmühle, Littau 321, 398

- Flußschiffahrt 342, 355
 Flußschiffer s. Schiffleute
 Fohrer (Fuhrer) Rudolf 441
 Fontanental 116f., 169, 181, 185, 189
 Forrer Josias 332, 395
 – Joseph 331
 – Isaak 331
 – Renward 317, 322, 370f., 441f.
 Fortpflanzungsverhalten 22
 Fötzer (Gs) 256, 263
 – Fridlin († vor 1634) 310
 – Fridlin († 1677) 310, 348
 – Gebhard († 1633) 235, 258, 261, 309f., 419
 – Hans Heinrich 310
 – Ludwig 310
 – Sebastian († 1689) 258, 309f., 312, 419
 Frachtgeschäft 356
 Frachtpreis 363
 Fraktionskämpfe 88
 Franken, französischer 80
 Frankfurt 33, 99, 117
 – Messe 159, 350
 Frankreich 25, 56, 70, 76–79, 83–86, 88, 90, 91, 99, 120, 124f., 136, 142, 180f., 291, 317, 330, 342, 368, 381, 389, 396, 491, 509
 – Botschafter 78, 80, 82f., 85, 88, 90, 92, s. a. Bellièvre, Boisrigault
 – Darlehen 91, s. a. Anleihe, grand parti
 – Dauphin s. Ludwig
 – Ewiger Friede 25, 77, 91
 – Fremde Dienste 283, 285, 291, 361, 373, 381, 383, 389, 398, 400, 422, 440f., 445, 452, 462, 469, 471, 478, 480, 489f., 492f., 496f., 501, 505
 – Gardekompanie 381, 497
 – Garderegiment 381, 461, 496, 501, 509
 – Gesamtschulden 92
 – König 62, 78, 89, 121, 123, s. a. Franz I., II., Heinrich II., III., Karl IX., Ludwig XII., XIV.
 – Soldvertrag 1521 25
 – Studienfreiplätze 144
 Franz I., König von Frankreich 77
 Franz II., König von Frankreich 84
 Franziskaner 74, 262, 465
 Franziskanerkirche, Luzern 328, 448
 Französische Revolution 7, 24
 Frauenfeld 179
 Frauenklöster 73
 Frauenwahl 15, 20
 Fraumünster s. Zürich
 Freibank 11, 280f., 288, 485, 506
 Freiburg i. Br. 330f., 373f.
 – Universität 143
 Freiburg i. Ü. 13, 17, 19, 26, 27f., 59, 67, 91, 99, 121, 124, 131, 134, 137, 139, 150f., 161, 169, 187, 188
 Freie Ämter 394, 489
 – Landschreiber 489
 Freienstein, Burg 19
 Freifrau 340
 Freigut, adeliges 483
 Freiheiten 222, 234f., 262, 409, s. a. Bürgerrecht
 Freikompanie 381
 Fremde, Aufenthalt in der 340
 Fremde Dienste 8, 14, 26, 28, 31, 62, 87, 91f., 99, 144, 154, 222, 265, 276, 279, 282f., 288, 291, 296, 328, 338f., 347, 374, 376, 381f., 385, 387f., 391f., 413, 417, 490, 496, 509, s. a. Kompanie in fremden Diensten
 – Gefallene 385, 387f., 413
 – Luzerner Offizierskorps 385
 – Rekrutierung 382f., 441
 – s. Deutschland, Frankreich, Italien, Modena, Österreich, Papst, Savoyen, Spanien, Spanien-Mailand, Venedig
 Fremden-Status 103
 Fremder 222, 226f., 230, 263, 326, 336
 Fremdsprachenkenntnis 15
 Fremdverständnis 65
 Fridli Jost 181
 – Niklaus 163
 Friedgeld, französisches 77, 88
 – savoyisches 89
 – spanisches 89
 Friedensschlüsse 70
 Frisching Hans 168
 Frischysen Melchior 181
 Fritschi-Gesellschaft 100, 448
 Fritschi-Stube 141
 Fröhlich Ludwig 225
 – Wilhelm 56, 78, 141
 Fronfastengeld 320
 Fruchthandel 287, 295, 353f., s. a. Getreidehandel
 Frunz Arnold 161
 Fry Jakob 200
 – Sebastian 182
 Fuchs Hans 308
 Fuhr, Transport 344f., 346, 355ff., 418
 Fuhrer s. Fohrer
 Fuhrleute 106ff., 114, 326, 346, 352, 356, 363, 418
 Fuhrordnung 356

- Führung, militärische 389, 415
 Führungsgeschlechter 81, 132
 Führungsschicht 34f., 51, 65, 87, 120,
 130, 133, 147, 154, 266, 306, 318, 398, 414
 Führungsspitze 257
 Fuhrwerk 107, 342, 356
 Fulenrain 206
 Fundamentalgesetz 55, 218, 228f., 231,
 233f., 275
 Fürkauf 103f., 106, 112, 114, 297, 328,
 347, 354, 360, 377, 434, 449, 475, s. a.
 Haferfürkauf, Lederfürkauf
 Fürkäufer 104
 Furrengasse, Luzern 159, 166, 171, 179,
 180
 Furren-Häuser, Luzern 404, 475
 Fürsorge 238
 Fürst, absolutistischer 5
 – Zahlungsmoral 384
 Futter Kaspar 315
 – Maria 315
 Fyrabend Gabriel 182
- Gachnang, Herren von 166
 Gallarin Hieronymus, Cannobio 366
 Gallati, Regiment 492
 – Priscilla 150
 Gallier 7
 Gantersei, Schwarzenberg 495
 Garde s. Avignon, Lothringen, Lucca,
 Pesaro, Polen, Ravenna, Rom, Savoyen
 Gardedienst 415
 Gardefähnrich 142, 198, 385f., 412, 460,
 462, 465, 473, 477, 480, 483, 490, 499,
 502, 504
 Gardehauptmann 289, 333, 339, 376,
 383f., 389, 406, 408, 451f., 455, 460f.,
 465, 480, 482, 492f., 495, 499f., 502f.
 Gardekompanie 398, 505
 Gardeleutnant 278, 287, 339, 385f., 412,
 426, 465, 467f., 480, 490f., 497, 499, 502,
 504
 Garden, permanente 381
 Gardeoffiziere 222, 381, 388f., 411, 414
 Garderichter 288f.
 Gardeschreiber 391, 490
 Gardeunteroffizier 502
 Garnisonsdienst 384
 Gassenhof 490
 Gasser Rudolf 182
 Gäste 69, 76, 103
 Gastgewerbe 310f., 319, 326ff., 339, 357,
 378, 411
 Gasthaus s. Wirtshaus
- Gatti Hieramia, Basel 454
 Gäu, Luzerner 279
 Geburt, unedle 338
 Geburtenrate 36
 Geburtsstand 22, 55, 229
 Geburtszahlen 219
 Gefälle 285, 296, 393f.
 Gegenfuhr 363
 Gegenreformation 68, 72, 153
 Geheimer Rat 79
 Geilinger (Gs) 256, 263, 315
 – Hans 106
 – Hans († 1654) 320, 325, 420
 – Hans Jakob († 1687) 258, 314, 420
 – Hans Jakob d.J. 258, 314
 – Ludwig 326
 – Martin († 1598) 200, 326
 – Sebastian 326
 Geiß 161, 194
 Geißenstein, Luzern 192, 449f.
 Geißhof oberer, Luzern 437
 Geißhüsler, Basel 143
 Geißmatt, Luzern, Meierhof 429, 437,
 467f., 474ff., 480, 493, 500, 504
 Geistlicher 31, 76, 224, 236, 247, 263, 281,
 293, 303, 317, 335, 374, 402, s. a. Priester,
 Weltgeistlicher
 Geldadel 32
 Geldentwertung 95, 401, 407
 Geldgeber, eidg. 84
 Geldgeschäfte 84f., 99, 116, 120, 122 bis
 125, 127, 130f., 134–136, 147, 150, 155,
 159, 161f., 165–169, 170, 172, 174, 178
 bis 182, 184, 185, 187–194, 196–200, 203
 bis 212, 214, s. a. Darlehen, grand parti
 Geldleihe 260, 282, 292, 398, 441, 495, 507
 Geldmarkt, Luzerner 402
 Geldverkehr 369
 Geldwechsel 313
 Gelegenheitsgeschäft 278, 377f.
 Gelegenheitshändler s. Berufliche Tätig-
 keit der Ratsherren
 Gemeinde s. Bürgergemeinde
 Gemeinder 106, 109, 114, 115, 317, 347f.,
 352, 358, 363, 366, 369, 372
 Gemeindeversammlung 69
 Gemeine Herrschaften 17, 24, 53, 354
 Gemeinwerke, bürgerliche 227
 Gemüsegärten 225, 271
 Gemüsehaus, Luzern 295, 434
 Genealogie 20
 Generatives Verhalten 22f.
 Genf 27, 361
 Genfersee 363

- Gengler 100
 Genossenrecht 224f., 227
 Genossenschaft 221, 224–227, 275
 Genoßsame s. Allmend
 Genua 161, 169, 182, 342, 369, 371, 395, 428
 Gerber 32, 104f., 114, 138, 156, 172, 211, 300, 316, 319f., 323–327, 341, 357f., 433, 444, 450f., s. a. Weißgerber
 Gerber Joachim s. Schmid Joachim
 Gerberei 447
 Gerbermeisterschaft 300
 Gerbern, Gesellschaft zu 101
 – s. Stubenmeister
 Gericht 82, 232, 271, 393
 – s. Richterliche Befugnisse
 Gerichtsbarkeit 237, 273, 391, 401, 483
 Gerichtsfunktion der Ratsherren 288, 293f., 351, 354
 Gerichtsherrschaft 9, 17, 22, 276
 Gerichtsrechte 10
 Gerichtsschreiber 73, 390, 426, 437, 471, 477, 498, 509, 511
 Gerichtstatthalter 304
 Gerichtstage 393
 Gerichtswibel 138, 301, 306
 Gerig Peter 163
 Gerliswil, Emmen 203, 206
 Gersau 163
 Gesandter s. Botschafter, Tagsatzungs-gesandter
 Gesandtschaften 78, 268, 392
 Geschäftsablagen außerhalb Luzerns 102, 114
 Geschäftsbeteiligung 278, 366
 Geschäftsgemeinschaft 279, 368, 375f.
 Geschäftsleitung 368
 Geschäftspartner 371, 376f.
 Geschäftsverkehr 366, 368, 372, 376, 454
 Geschichtsschreibung, Luzernische 94
 Geschlechter 217, 231, 407f., 507
 – adelige 81
 – alte 217, 231, 260, 373, 408
 – aufstrebende 148
 – ausgeschlossene 59
 – bürgerlich-oppositionelle 265
 – eingebürgerte 230f.
 – etablierte 63
 – führende 58, 63, 65, 98, 139, 142f., 155, 415
 – höchstdotierte 80
 – patrizische 66, 140, 217, 233, 306, 409
 – plebejische 140, 217, 306
 – ratsfähige 55, 228, 233, 275, 409, s. a. Ratsgeschlechter
 – regierende 224, 229, 233, 409
 – standesbewußte 83
 Geschlechterbücher 20
 Geschlechtergesellschaften s. Ravensburg, Straßburg
 Geschlechterherrschaft 3–6, 8f., 55f., 63, 66, 76, 93, 145, 153, 218, 228f., 242, 270, 274, 276, 311, 408ff., 416
 Geschlechterkonzentration 34, 39, 53, 63
 Geschlechterregister 229
 Geschlechterschicht 4
 Geschlossenheit, ständische 45
 Geschworener Brief 55, 69, 82, 269
 Gesellschaft (Zunft) 222, 312, 320
 Gesellschaft, adelige 339
 – Cosmianische 329
 – s. a. Affenwagen, Bergwerksges., Fischmeister, Gewerbegemeinschaft, Handwerksges., Kürschnerges., Metzgerges., Pfisternauenges., Safranges., Schifferges., Schützenges., Viehhändler, Weinhandels-ges., Wollhandelsges., Zunftgesellschaften
 Gesellschaft zum Esel s. Ravensburg
 Gesellschafter s. Gemeinde
 Gesellschaftsschicht 401
 Gesellschaftsstube 310
 Gesinde 407
 Getreideeinkünfte, Vermarktung 377
 Getreidehandel 104, 116, 131, 156, 282, 309, 325, 347, 349, 353f., 358, 376–380, 398, 412f., 422, 440, 444, 446f., 449, 453, 457f., 474f., 481, 507, s. a. Fruchthandel
 Getreidehändler 104, 115, 131, 162, 187, 189, 200, 212f.
 Getreidehandlung, obrigkeitliche 462
 Getreidemarkt, Uri 353f.
 Getreidepreis 349
 Getreidezuteilung s. Bürgerschaft, Rats-herren
 Gettnau 486
 Gewerbe 99f., 155, 157, 217, 221, 257, 263, 270f., 278, 317, 321, 329, 337, 347, 357, 378f., 381, 387ff., 410f., 414f., 418, 453
 – Vererbung 128f.
 Gewerbefreiheit 67, 101
 Gewerbegemeinschaft 101, 103
 Gewerbeordnung 67, 101–103, 110
 Gewerbepolizei 232, 295, 299
 Gewerbestadt 99
 Gewerbetreibende 225, 262f., 314, 316, 324, 336, 342, 370, 372, 379ff., 387, 412f., 423, 441, 454

- Gewichtfecker 233, 313
 Gewinn 99, 105–109, 111f., 114f., 119,
 121, 125, 131, 134, 265, 304, 313, 317,
 351, 359f., 362, 364, 367ff., 370, 372, 494,
 s. a. Rendite
 Gewinnmargen 279, 347, 383
 Gewinnrealisierung 384
 Gewinnüberwachung 115
 Gewürzladen 332, 363f., 431, 438
 Gewürzmischung 330
 Gießhütte 427
 Giger Hans 163
 Gilardoni und Brentani 363
 Gilardoni Michael 363
 Gilg Jakob 330
 Gilgen, Wirtshaus in Luzern 448f., 492
 Giornico, Schlacht 13
 Girsberg, Herrschaft 399, 483
 Gisikon, Mühle 199
 Giswil, Meieramt 9
 Glarean 143
 Glarus 11, 19
 – Heiratsverbindungen 150
 – Landammann 11
 – Landeshauptmann 150
 Glas 169
 Glaser 168, 214, 258, 278, 312f., 315, 321,
 377, 454, 458
 Glasmaler 258, 312–315, 326, 420f., 428,
 458
 Glauser Fritz 96, 99, 113
 Glestig Hans 182
 – Matthäus 163
 Glockengießer 183, 261, 265, 280, 304,
 323, 325, 328, 427
 Gloggen Haus zur, Luzern 490
 Gloggnier Balthasar Josef 305
 – Beat Ludwig 258, 305
 – Jost († 1690) 256, 258, 303, 321, 325f.,
 355, 420
 – Jost Dietrich 421
 – Jost Ranuzi 258
 – Jost Wendel 258
 – Kaspar 258
 – Wendel 421
 Gnadfrau 407
 Gold 398
 – Bergbau 116f., 131, 162, 169, 181, 184f.,
 189
 – s. a. Emmengold
 Golder, Zuname 256
 Golder (Gs) 52f.
 – Hans 163
 – Josef s. Lüthart Josef
 – Leodegar 117f., 180, 182
 – Rudolf 164
 Göldli(n) (von Tiefenau) (Gs) 245, 253f.,
 399, 407, 411
 – Hans Renward 253
 – Hans Renward († 1698) 397, 441
 – Hans Thüring († 1692) 253f., 396, 440
 – Heinrich († 1697) 441
 – Joachim 116
 – Josef Ulrich 407
 – Margarethe 257
 – Maria Sybilla 407
 – Renward († 1555) 182, 253
 Goldschmied 117, 164, 174, 187, 210, 247,
 262f., 271, 277, 292, 297, 312–317, 319,
 326, 336, 341, 358, 370, 411, 428, 431,
 437, 441f., 444, 447f., 458
 – Berufsordnung 313
 – Werkstätten 313, 315, 319, 444
 Goldschmiedeberuf, Vererbung 129
 Gonzen 116
 Gopplimoos, Luzern 185, 205, 418, 429,
 438, 479f., 488 500, 506, 512
 Gössikon, Mannlehen 465f.
 Gössi Hans 126, 164
 – Kaspar 164
 – Niklaus 182
 Götschi Niklaus, Sachseln 376
 Gottesgnadentum 68f., 153
 Gotteshäuser 73
 Gotthard 33, 61, 96, 99, 109, 247, 342,
 345ff., 349f., 352f., 359, 378
 Gotthardtransit 342, 344f., 355f., 394,
 456
 Götzental, Dierikon 188, 497
 Grab, Heiliges 19
 Graben 164, 167, 185f., 196
 Graf Konrad, Schultheiß, Solothurn 150
 grand parti 121f., 151
 Gräpplang, Herrschaft 19f.
 Graubünden 6, 10, 14, 17ff., 21, 31, 344
 Grauer Bund, Landrichter 17
 Grebel (Gs) 45f.
 – Jost 200
 – Josua 200, 202
 Gregor XIII., Papst 73
 Grepelschauer 295, 299, 301f.
 Grempler 103f., 276, 326
 Greyerz, Graf von 123
 Grimm (Gs) 45f.
 – Jost 200
 – Leodegar 200
 Großbauer 31, 278
 Großdietwil 67, 161, s. a. Dietwil

- Großgänslibach, Luzern 455
 Großgrundbesitzer 156
 Großhandelsmonopol, Salz 357ff.
 Großhändler 33
 Großhuß, Luzern 482, 489
 Großmachtpolitik, eidg. 15
 Großmatt 500
 Großratsgeschlechter 51, 250, 254f., 257, 411
 Großratszugehörigkeit 257, 259, 275
 Großwangen s. Wangen
 Großweibel, Luzern 232f., 281f., 290, 320, 326, 370
 – Willisau 320, 370, 420
 Grünauer Gallus, Weinhändler 106
 Grund, Luzern 401
 Grundbesitz 122, 132ff., 223, 398, s.a. Alpen
 Grundbesitzer 31
 Grundherren, geistliche 9
 Grundherrschaft 401
 Grundpfandversicherung 401
 Grundstückhandel 134
 Grüter Sebastian 83, 90
 Güdel Hans 183
 Guggerhof 482
 Guidetti (Gs), Mailand 346
 Guise Herzog von 142
 Gulden, Luzerner 80
 Gülden 122, 124f., 400f., 402
 Güldenhandel 309, 311, 424
 Gundoldingen (Gs) 9
 – Niklaus 32
 – Peter 16, 32, 57f., 65
 – Werner 32
 Gunz Dorothea, Root 149
 – Jost, Ammann 149
 Gürber Balthasar 166
 – Hans 164
 Gut, fahrendes 398, 400
 Güter, landwirtschaftliche 398, 401, 417
 – liegende 398, 400, 405, 486
 Güterfertiger, Spediteur 318, 345–349, 352, 354f., 454
 – fremde 33, 102
 Gütertransit s. Gotthardtransit
 Gütertransport 352, 356
 Gütertrennung 373
 Guthaben, eidg. 92
 Gutjahrkorn 308, 393
 Gutjahrkronen 392
 Gütsch 146, 188
 Gütschhof 467
 Guyer Paul 126
 Haas (Gs) 41, 52f., 65, 81f., 122, 129, 243f., 253, 287ff., 305, 378, 408
 – Anna 299
 – Anton (l. H. 15. Jh.) 129
 – Anton († 1517) 129
 – Anton († 1596) 129, 183, 286
 – Anton († 1630) 129, 183, 244, 286, 288, 291, 299, 453, 484, 485
 – Balthasar 104, 200
 – Beat Jakob 288
 – Großpauli 162
 – Hans († nach 1472) 129
 – Hans († 1526) 164
 – Hans der Müller († 1541) 164
 – Hans († 1557) 183
 – Hans († 1594) 201
 – Hans Jakob 287, 510
 – Jost († 1656) 129, 244, 281, 288f., 485
 – Kaspar († 1619) 201, 288f.
 – Kaspar d.J. 201
 – Katharina 288f.
 – Leonhard († 1676) 244, 286ff., 485
 – Niklaus, Chorherr 287, 405
 – Niklaus 201
 – Peter 164
 – Peter († 1648) 288f., 321, 323, 378, 484
 – Rudolf († 1502?) 129
 – Rudolf († 1568) 183
 Habermacher Hans († 1561) 183
 – Hans 143
 Habsburg 9
 – Landvogtei 53, 448, 454, 476
 Habsburg-Österreich 32, 66
 Hackenbüchsen, Handel 99
 Hafer 104, 109, 188, 394
 – Fürkauf 327, 422, 458
 Häfliger Damian 346
 Hafner 316
 Haftung, finanzielle 382, 384
 Hagelschläge 61
 Hager s. Pestbüchlein
 Halde, Luzern 180, 188, 192, 201, 300, 401, 430, 436, 445f., 449f., 456, 463f., 471f., 475, 478, 486, 490f., 495, 497, 508
 Hall, Tirol 359
 Hallwil, von (Gs) 21
 – Anna 145, 166
 Halter (Gs) 356
 – Hans Werni 260
 – Jakob 204
 Halti, Weggis 437f., 488
 Hamerer Hans 183
 – Peter 164
 Hammerschmiede 117, 119, 204, 208

- Handarbeit 418
 Handel 27, 31ff., 67, 100, 122, 126, 155ff.,
 217, 224, 231, 279, 300, 317, 341, 357,
 365, 378f., 388f., 414f.
 Handelsbeziehungen s. Savoyen
 Handelsfreiheit s. Mailand
 Handelsgemeinschaft mit Fremden, Verbot
 105
 Handelsgesellschaften 17, 98, 109, 119,
 145, 155, 162, 166
 Handelsgüter, Transport 350
 Handelskontrakt 363f.
 Handelskorrespondenz s. Korrespondenz
 Handelsleitung 119
 Handelsleute, -mann 324, 365, 446
 Handelsprivileg 221, 279, 368
 Handelsstädte 27
 Handelsunternehmen 121
 Handelsunternehmer 99, 102
 Handelsverbot 105
 Handgeld 382
 Händler 107, 110, 113f.
 Handmehr 268
 Handschrift, Wertschrift 398, 400
 Handwerk, Handwerker 6, 97, 100, 126,
 155ff., 217, 221, 225, 257, 261ff., 266,
 270f., 276, 288, 303, 305f., 308–312, 316f.,
 319–323, 326, 328f., 334, 338–343, 357,
 378, 387, 389, 391, 410–416, 421, 434,
 444, 453, 462, 470, s. a. Berufliche Tätig-
 keit der Ratsherren
 Handwerkerfamilie 294, 321, 335, 414f.
 Handwerkerschicht 310, 317, 325, 341,
 378, 387
 Handwerkervermögen 398
 Handwerksbetriebe 100
 Handwerksfreiheit 67, 101
 Handwerksgesellschaften 138
 Handwerksordnung 101
 Hankrat (Gs) 45f.
 – Klewi 68
 – Rochus 86
 – Ulrich 201
 Harnische s. Waffenhandel
 Harnischschau 35
 Hartmann (Gs) 129, 245, 248, 253f., 263,
 297f., 315f., 318f., 341, 372, 399, 411,
 444
 – Anton 298, 316
 – Barbara 364
 – Beat 317
 – Franz († 1700) 291, 298, 309, 316, 443
 – Franz Ludwig 292, 315f., 319, 444
 – Franz Melchior 316, 319
 – Hans d. Ä. 129, 254
 – Hans d. J. († 1634) 129, 297, 316, 442
 – Hans († 1662) 281, 296f., 316, 443
 – Hans, Schuhmacher 326
 – Hans Jakob († 1690) 297, 316, 321,
 325ff., 355, 443
 – Hans Jakob, Goldschmied 316
 – Hans Ludwig 297
 – Hans Melchior († 1699) 316, 319, 443
 – Jakob, Metzger 129, 296, 316
 – Jakob († 1671) 254, 263, 314, 316–319,
 322, 370ff., 397, 441, 442
 – Jakob, Tuchgewerbe 366, 371f.
 – Jost, Meister 261
 – Jost († 1616) 297, 316f., 319
 – Jost († 1673) 313–319, 370, 396, 441,
 442, 444
 – Jost († 1682) 263, 314, 316, 318f., 372,
 375, 391, 444, 456
 – Ludwig 219, 316–319, 323, 371, 390,
 393, 468
 – Margarethe 318
 – Maria Dorothea 287
 – Niklaus († 1657) 297f., 316, 442
 – Peter 316, 319, 326
 Hasenhausen, Mannlehen 296
 Hasenmüli 192
 Hasfurt Joachim 165
 – Konrad 165
 – Margaretha 146
 – Niklaus 146
 Hasletal 297
 Hässi Fridli 150
 – Salome 150
 Hauenstein, Unterer 342, 356
 Häupterdemokratie 25
 Häupterfamilien 19, 22, 27
 Häuptergeschlechter 8, 14, 17, 19, 24ff.
 Hauptmann 31, 33, 56, 72, 83, 86–89, 108,
 120, 124, 127, 131, 135, 141f., 150, 159,
 161–163, 165–167, 169, 170, 172, 174,
 177–194, 196–199, 201–213, 222, 244,
 246, 257, 259f., 264f., 268, 271ff., 278,
 281, 283–289, 291f., 294, 304, 314, 317ff.,
 321, 328, 343, 345, 347f., 365, 369f., 373
 bis 376, 382–389, 401, 406, 410–413, 421,
 430f., 435, 439ff., 443f., 446ff., 451ff.,
 457, 459–462, 464, 466f., 469, 471–479,
 481f., 485ff., 489–495, 497f., 501f., 507
 bis 512, s. a. Landeshauptmann
 Hauptmannschaften 78, 339, 495
 Hausapotheke 330
 Hausbesitz, städtischer 400
 Häuser, steinerne 98

- Haushalt 220, 258, 285, 287, 348, 395, 406f., 431, 452, 460, 467, 490, 503
 Haushaltungsbuch 407
 Haushaltungsgeld 406, 421
 Hausieren 366
 Hausierer 100
 Hausmatte 509
 Hausrat 398, 400
 Hauszins 98, 287, 424
 Häute 104f., 156, 174
 Hegi, Weggis 438, 488
 Heidegg, Herrschaft 146, 172, 185f., 205, 396, 399, 401ff., 481, 502
 – s. a. Pfyffer
 Heidenrich Peter 165
 Heiliges Land 14, s. a. Palästina- reise
 Heimann Katharina 303
 Heimindustrie 383
 Heimsteuer s. Ehesteuer
 Heinrich II., König von Frankreich 122
 Heinrich III., König von Frankreich 90ff., 142
 Heinserli(n) (Gs) 52, 81, 133, 243f., 253, 401
 – Anna 188
 – Berengar 244, 272, 486
 – Eustach 244
 – Gabriel 183
 – Hans Ulrich 165, 186
 – Hans Ulrich, Schultheiß 244
 – Johann Georg 244
 – Martha 291
 – Sebastian 184
 – Ulrich († 1573) 104, 185, 191
 – Ulrich († 1645) 199, 201, 244, 292, 463, 486
 Heiraten, standesgemäße 152
 Heiratsabrede 367, 405
 Heiratskreis 4, 20f., 145, 254, 310, 315f., 318, 338f., 372, 404, 415
 Heiratspolitik 21, 65, 131, 145ff., 148f., 152, 155, 318
 – Enterbung 148f.
 Heiratssteuern 147f.
 Heiratsverbindungen 15, 149ff.
 Heiratsverträge 148
 Helfenstein Jakob 106, 211
 Helml(n) (Gs) 52f., 137, 243, 253, 391
 – Friedrich 244
 – Hans († 1611) 202
 – Hans 487
 – Hans, Junker 395
 – Jost († 1633) 144, 244, 487
 – Jost Franz († 1665) 243f., 361, 390, 487
 – Maria 467f.
 – Rochus 72, 89, 118, 137, 184, 278
 von Helmstorf Martha 187
 Hemschlerhof, Luzern 456, 460, 472, 486
 Heratingen, Twingherrschaft 67, 116, 133, 161, 198f., 202, 478ff. 489
 Herdschwand, Emmen 475
 Heredingen s. Heratingen
 Herfart (Gs) 129
 Hergiswald, Kriens 295f.
 Heringskrieg 70, 154
 Herkunft, soziale 156, 217, 222, 225, 288f., 306, 409, 411
 Hermann Jakob 165
 – Niklaus 184
 Hermetschwil, Kloster 175, 360
 Herrschaft (Rats Herrschaft) 41, 69, 72, 74ff., 98, 133, 154, 220, 227, 229, 237f., 273f., 391, 414f.
 – s. Altbüron, Altshofen, Baldegg, Buonas, Buttisholz, Dießbach, Girsberg, Gräpplang, Heidegg, Hilfikon, Kastelen, Mauensee, Oberkirch, Ottenhusen, Rattoldswil, Reichenbach, Riggisberg, Wartensee, Wildenstein, Wyher, Zufikon
 – s. a. Erblichkeit, Geschlechterherrschaft
 Herrschaftsform 274, 411, 415
 Herrschaftsrechte 263, 273
 Herrschaftsstrukturen 93, 114
 Herrscher, ausländische 31, 77
 Hertenstein, Weggis 14, 15, 476
 Hertenstein (Gs) 13f., 17ff., 19ff., 23, 31f., 41, 52, 65, 82, 133, 140, 142, 145, 155f., 236, 243, 387, 391, 399, 401, 417
 – Balthasar 151
 – Bärbel 131
 – Benedikt († 1522) 165
 – Benedikt († 1566) 142f., 145, 184
 – Caspar 15
 – Erasmus 82, 145f.
 – Erasmus Franz († 1654) 488
 – Hans († 1519) 165
 – Hans, Krämer 132
 – Hans († 1652) 299, 487, 488
 – Hans Jakob 143, 146, 166, 187
 – Hans Jakob († 1636) 487
 – Hans Jakob († 1709) 488
 – Heinrich 259
 – Heinrich Ludwig († 1647) 487, 488
 – Hieronymus 81, 137, 140, 150, 200, 202, 410
 – Jakob 15
 – Jakob († 1518) 32, 119, 133, 145, 165f.
 – Leodegar 184

- Hertenstein Loysa 151, 161, 180
 – Margarethe 469
 – Niklaus († 1633/36) 86, 202, 298, 365, 396, 400, 487
 – Niklaus († 1716) 489
 – Ulrich 15, 143
 Hertensteinhaus 15
 am Herweg Martin 166
 Herweger Hans 184
 Herzog s. Anjou, Guise, Karl, Karl Emanuel, Lothringen, Mailand, Savoyen, Sforza
 Herzog Katharina 429
 Heß (Gs), Zürich 366, 372, 375
 – Hans 455
 – Heinrich 166
 – Heinrich, Zürich 366
 von Hewen Georg, Freiherr 159, 169, 193
 Hierarchie, kirchliche 21
 – ständische 145, 153
 Hilfikon, Herrschaft 133 ff., 147, 175, 399, 401, 511
 Hinrichtungen 73
 Hinterglasmaler 314, 420
 Hintersassen 36, 96 f., 102 f., 115, 220, 222, 230, 263, 268, 270, 320, 368
 Hintersassenrecht 97
 Hirschengraben, Luzern 284, 472
 Hirten 31
 Hirtmatt 174
 Hirzen, Wirtshaus in Luzern 319, 321, 377, 424, 458 f.
 Historiographie 6–9
 Hitzkirch 192, 461
 Hitzlisberg 181
 Hochadel 31
 Hochdorf 129, 188, 316
 – Peter von 32
 Höchhuß, Luzern 485
 Hochrüti, Luzern 443
 Hochverratsklage 84
 Im Hof, Oberkirch 478
 Hof s. Stift im Hof
 Höfe, ausländische 18, 381, 408
 Hoffer Georg, Adewil 434
 Hofhalter Raphael, Zürich 116
 Hofkirche, Luzern 62, 295, 392
 Hofmatt 430
 Hoftor, Luzern 166
 Hoheitsrechte 74, 237
 Hohenrain 200
 – Johanniterkommende 376
 – Kriens 194
 Holbein Hans d.J. 15, 166
 Holdermeyer (Gs) 52 f., 134, 243
 – Anna 147, 489
 – Burkard 150
 – Hans († 1519) 166
 – Hans († 1635) 243, 489
 – Hans Jost († 1632) 489
 – Hans Jost, Junker 259 ff.
 – Jost († 1553) 185, 193
 – Jost († 1599) 67 f., 116, 133, 147, 202, 203 f.
 – Kornel 203
 – Leodegar 243
 – Margaretha 150
 – Maria Salomea 478 f.
 – Moritz 243
 – Niklaus († 1633) 243, 489
 – Peter 144, 260
 Holz, Fürkauf 104
 Holzbauten 97
 Holzhandel 373
 Holzhof 474
 Holzmann Hans 67
 Holzrechte 225
 Holzverarbeitung 374
 Honegg, Schwarzenberg 499
 Honighof, Ruswil 490
 Honoratiorendemokratie 7, 25
 Honoratiorenherrschaft 4, 6, 9
 Honoratiorenschicht 6, 22
 Honoratiorenverwaltung 5
 Horw 68, 194, 205, 214, 372 f., 441
 – Gericht 432
 – Kirchgang 309, 443, 505
 – s.a. Kriens/Horw
 Hottinger Johann Jakob 7
 Hubelmatt, Luzern 482
 Huben, Gunzwil 493
 Huber Jakob, Schaffhausen 368
 Hufschmied 170
 Hufschmiede 67
 Hug (Gs) 52 f., 129, 134, 243
 – Hans († 1534) 128 f., 147, 166
 – Hans († 1556) 61 f., 116, 128 f., 146 f., 162, 169, 184, 185
 – Hans († 1589) 129
 – Hans († nach 1604) 129
 – Maria 147
 – Melchior 291
 – Peter 243
 – Thomann 129
 Hugenottenkriege 34, 62, 153
 Hühnergeld 320, 392
 Hüenberg Rudolf 167
 Hunger 5, 61, 124

- Hungerhalden, Luzern 430f., 450, 471
 Hungersnot 12, 22
 Hünigen und Rotsee 511f.
 Hunkelen, Ruswil 449, 495
 Hunwil (Gs) 9, 10, 17
 Hunwil Georg von 9
 – Heinrich von 31
 – Konrad von 31
 – Walter von 16, 31
 Huser Bernhard 347
 – Ulrich 167
 Hüslen, Emmen 198, 477
 Hüsler Ulrich 167
 Hüslü, Schüpheim 475, 504
 Hutmacher 173, 258, 310, 326
 Hutter Hans 167
 – Niklaus 167
 – Rudolf 167
 Huttwil 169, 267
 Hypothezierung 401
- Ibach, Luzern 429
 Imfeld Marquard 117
 Imhof Barbara 149
 – Kaspar Lorenz 338f.
 – Walter, Uri 149
 Immobilien 99, 125, 134, 405
 Importgüter 99
 Industrie 27
 Inflation 401
 Ingolstadt 330, 347
 Innere Orte s. Orte Innere
 Innerschweiz 31, 65f., 86, 92, 120, 141, 152
 – Heiratsverbindungen 149
 Innovation, Fabrikationsbereich 381
 Inquisition, spanisch-mailändische 344
 Intervention, staatliche 72, 101, 114
 Investition 125, 378, 383, 398, 401
 Inzucht, soziale s. Heiratspolitik
 Italien 18, 34, 66, 88, 163, 330, 342, 344f., 349, 353f., 356, 364, 366, 369, 381, 384, 487, 490, 501
 – Fremde Dienste 285
 – Rezession 344
 – s. a. Oberitalien
- Jahreslohn s. Arbeiter, Knecht, Maurer, Mühlemäßmeister, Pfisterknecht, Pflasterknecht, Ruchknecht, Schmied, Schneiderknecht, Schneidermeister, Steinmetzmeister, Tagelöhner, Vogt, Zimmermann, s. a. Lohn
 Jahrgeld s. Pension
- Jahrmarkt 100, 362
 Jahrrechnungstagsatzung, Baden 366
 Jans Hans 203
 Jeger Hans 185
 – Jakob 167
 Jenins, Graubünden 14
 Jesuiten 243f., 258, 262, 282, 418
 Jesuitenkirche 315, 481, 509
 Jesuitenkollegium, Luzern 63, 88, 137, 144, 315, 481, 509
 Jesuitenschule Ingolstadt 347
 – Luzern 245, 283, 292, 294, 296, 299f., 303, 317, 330, 348, 366f., 373, 458, 467
 Johannestage 69, 234f., 417
 Johanniterkommende, Statthalter 376
 – s. Hohenrain, Reiden
 Johanniterorden, Ehrenritter 477
 Joniger Franz 332
 Junker 244ff., 253, 258–263, 270–273, 278, 281–284, 289f., 292f., 298, 300, 303, 306, 310, 315, 318, 334, 338, 356, 366 bis 370, 372–377, 383, 385, 389, 391, 395, 401, 404ff., 408, 411, 414ff., 426, 431, 443, 454, 461, 475, 477f., 482, 489, 492, 496, 499, 501, 503, 505
 Junkerfamilien, -geschlechter 218, 239, 254, 259ff., 270, 273, 276, 395, 404, 407, 411, 416
 Junkervermögen 417
 Jünteler Agnes, Schaffhausen 151
 – Anna 151
 – Hans Ulrich 151
 – Magdalena 151
 Jura 487
- Kaderstellen, militärische 87, 126
 von Kageneck Anna Klara 467
 Kaiser s. Karl V., Maximilian I., II., Sigismund
 Kaiserhof 20
 Kalcher Martin 104
 – Moritz 106
 Kampfwahl 235, 303
 Kannengießer 129, 167, 183, 303
 Kannengießer Jörg 167
 Kanonikat s. Chorherr
 Kantone, katholische 93
 Kanzlei 75f., 233, 267, 318, 320, 336, 374, 391
 – Kloster Einsiedeln 505
 Kapellbrücke 189, 209, 300
 Kapellgasse 160, 167, 179, 183f., 186, 192f., 197, 201f., 213, 422, 446, 475
 Kapellplatz, Luzern 357, 418

- Kapfmätteli 146
 Kapital 231, 284, 286, 335, 384, 398, 402, 405f., 503, 508f.
 Kapitalanlage 119f., 122, 133, 155, 364, 401f.
 Kapitalbedarf, Militärunternehmer 382
 Kapitalgeber 278
 Kapitalisierung 398
 Kapitalist 223, 231, 275
 Kapitalmarkt 311, 402
 Kapitalverzinsung 359, 368
 Kapitulation, Soldvertrag 67f., 77, 86, 89ff., 99, 222, 381f., 384, 389, 490
 Kappel, Schlacht 12
 Kappeler, Gebrüder 335
 – Hans 179
 – Moritz Anton 335
 – Sebastian 332
 Kappelerkriege 61, 164, 172, 185
 Käppelin (Gs) 256, 325
 – Martin († 1691) 323, 325ff., 421
 – Matthis 325
 – Philipp 325, 421
 – Sebastian 325
 Kapuziner 258, 262, 293, 303
 Kardinal s. Schiner Matthäus
 Karl, Herzog von Savoyen 168, 170
 Karl V., Kaiser 14, 20, 62
 Karl IX., König von Frankreich 62, 84f., 90
 Karl Emanuel, Herzog von Savoyen 141
 Karriere, militärische 86, 157, 389, 500
 – politische 144, 283, 389, 403
 Käse 99, 107, 116, 125, 156
 – Fürkauf 104
 Käseexport 134
 Käsehandel 314, 319, 346, 363, 430, 457f.
 Käsehändler 20, 106, 116, 162, 190, 204f., 207, 210, 214
 Kassel 117
 Kaste, soziale 55
 Kastelen, Herrschaft 19, 23, 132f., 180, 199, 201, 292, 399, 401, 486, 511
 Katharina von Medici 85
 Kaufhaus, Luzern 75, 164, 295, 347, 354, 365, 462
 Kaufhausaufseher, Entlohnung 365
 Kaufhausmeister 287, 291, 295, 298, 300 bis 303, 306, 353f., 394
 Kaufkraft 95
 Kaufleute, eidg. 366
 – Mailänder 349
 Kaufleutepolitiker 17
 Kaufmann (Kaufleute) 8, 33, 99, 114, 119, 122, 161, 165f., 178f., 180f., 186ff., 190f., 207f., 247, 265, 277ff., 281, 314, 316, 322–325, 341f., 344, 348, 351, 357, 366, 368, 374, 378–381, 387, 402, 411 bis 414, 454
 Kaufmannschaft 259, 278, 319, 351, 381, 387, 391, 410, 449, 466
 Kaufmannsfamilie 27, 33
 Kaufmannsgüter, Transit 344, 355, 394
 Kaufzahlung 400
 Keck Anna Maria 327
 Keiser (Gs) 45f.
 – Balthasar 111
 – Barbara 492, 496, 498
 – Hans 144
 – Wilhelm 104, 111, 124, 128, 203, 204, 279
 Keller (Gs) 245, 253f., 341, 357, 360, 363, 399, 405, 411
 – Eisenhandelsfirma 363
 – Andreas 405
 – Anton Leodegar 361
 – Beat 363
 – Bernhard († 1720) 324, 357, 362f., 446
 – Georg († 1688) 357f., 361, 445, 480
 – Hans († 1678) 254, 277f., 323f., 327f., 348, 357–363, 375, 396, 411, 431, 444f., 459
 – Hans, Einbürgerung 253
 – Hans, Leutnant 327
 – Heinrich Joseph 361
 – Jakob 304, 327, 357f.
 – Kaspar († 1637) 254, 304, 321, 325, 327, 357, 444
 – Leodegar († 1722) 357f., 361, 446
 – Maria Katharina 363
 – Moritz 185, 253
 Keller zum Steinbock (Gs) 20
 Kellerhof, Kriens 205f., 208
 Kellner Heinrich der, Ministeriale 31
 Kernen 308, 349, 353, 377, 393, 434
 – s.a. Burgerkernen
 Kernengülte 377, 452, 467, 478
 Kerzengulden, Bruderschaft 222
 Kiel (Gs) 56
 – Anna 149
 – Hans 56, 167
 – Konrad 56
 – Ludwig 143
 Kinder uneheliche 146f.
 Kinderzahl 286, 318, 320, 368
 Kipper- und Wipperinflation 401
 Kirche 21f., 233
 Kirchenrechnungen 73

- Kirchenrecht 73, 402
 Kirchenstaat 460, 465
 Kirchenvogt 161
 Kirchweihen 100
 Klausen (Gs) 147f., 331
 – Anna 131, 147, 162, 168
 – Anton 148, 334
 – Katharina 148, 168
 – Konrad 147, 167, 334
 – Margaretha 147
 Kleider 405ff., 421
 Kleidergeld, Stadtläufer 320
 Kleinmattlin, Luzern 510
 Kleinratsgeschlechter 52, 242f., 247, 249f.,
 254, 257, 269, 289, 306, 315, 318, 341,
 389, 391, 398, 410f., 414
 Kleinratstradition 247, 255, 274, 410
 Kleinratszugehörigkeit 409
 Klemens VII., Papst 73
 Klingler Nikolaus, Colmar 178
 Kloos (Gs) 41, 52f., 93, 133, 243, 247,
 377, 399
 – von Mauensee 403, 501
 – Anna 310
 – Anna Barbara 505
 – Barbara 202
 – Christoph 134, 203
 – Hans († 1641) 378, 474
 – Hans Christoph († 1676) 377, 397, 474
 – Hans Heinrich († 1685) 475, 499
 – Heinrich († 1522) 127, 168
 – Heinrich († 1629) 149, 203, 473
 – Jakob 147, 187
 – Jakob († 1646) 474
 – Jakob Christoph († 1670) 475
 – Johann Bernhard 475
 – Karl Ferdinand 475
 – Karl Hieronymus († 1665) 397, 475
 – Katharina 406, 474, 508
 – Margaretha 148
 – Margarethe 475, 499
 – Maria Jakoea 488
 – Maria Magdalena 403, 501
 – Maria Margarethe 406, 491
 – Maria Walburga 504
 – Moritz 86, 106, 144
 – Niklaus († 1561) 104, 135f., 143, 169,
 174, 185
 – Niklaus († 1582) 72, 89, 108, 118f., 135ff.
 – Niklaus 278
 – Niklaus († 1651) 474
 – Niklaus († 1704) 235, 475, 476
 Kloster, Klostereintritt 31, 243, 318, 374,
 403f., 471
 – s. a. Einsiedeln, Engelberg, Hermetschwil,
 Marchthal, Muri, Paradies, Rheinau,
 St. Peter auf dem Bach, St. Urban,
 Werthenstein
 Klosterfrauen 23
 Klosterschule s. St. Gallen
 Knab (Gs) 245, 253, 391
 – Bernhard († 1671) 246, 277, 324, 391,
 447
 – Hans 378
 – Hans († 1548) 68, 99, 102, 117, 119f.,
 159, 177
 – Hans, Salzhandelsgesellschaft 118
 – Jost 178
 – Jost († 1627) 246, 259ff., 317f., 378, 446
 – Jost, Bischof († 1658) 246, 408
 – Ludwig 246f.
 – Sebastian 99, 105f., 117f., 137, 200, 278
 Knab-Handel 259ff.
 Knechte, Jahreslohn 94
 – städtische 97
 Knutwil, Landvogtei 130
 Kochli Lazarus 143
 Kohle 348, 362
 Kohlholz, Neuenkirch 483
 Koli Beat 186
 Kollegium s. Konstanz, Mailand
 Kolmar s. Colmar
 Köln 99, 351
 Kommissar, bischöflicher 246
 Kommission, -shandel 349, 356, 422, 454
 Kommissionen, staatliche 74
 Kommunikanten s. Luzern
 Kompanie, in fremden Diensten 62, 258,
 265, 281, 283, 287, 296, 300, 304, 363,
 369f., 381, 383ff., 389, 392, 396, 398, 400,
 422, 445, 448, 452, 462, 469, 471, 474,
 476, 478, 481–484, 487, 491, 493f., 496f.,
 501, 505, 509f., 512, s. a. Freikompanie,
 Ortskompanie
 Kompaniebesitz 328, 384, 389, s. a.
 Kompanie in fremden Diensten
 Kompaniekommandant 382, 462
 Kompanieverwalter 369
 Kompaniewirtschaft 383, 395
 Komtur 76
 Konfiskation 283, 397, 471
 König, deutscher s. Deutschland
 König, englischer s. England
 König, französischer s. Frankreich
 König, spanischer s. Spanien
 König, ungarischer s. Ungarn
 Drei Könige, Wirtshaus in Luzern 357, 418
 Königtum 76

- Konjunktur, -verlauf 59, 94, 96, 99, 342, 344, 401
 Konkurrenz 68, 101, 103, 114, 297
 Konkurs 146, 310, 328, 331, 347, 350, 364, 372, 376, 422, 427, 434, 438, 449, 466f., 486, 495, 509
 Konnubium 24
 Konstanz 73, 99, 119, 190, 332, 338, 373
 – Bischof 338, 465f.
 – Domkapitel 21
 – Domstift 409
 – Kollegium 142
 – Konzil 77
 Konsumentenschutz 113f., 154
 Kontinuität, Räte s. Ratskontinuität, Rats-tradition
 Konto, mailändisches 350, 369
 Konzil s. Basel, Konstanz
 – Zinsfrage 121
 Kooptation 11f., 235
 Korn, -handel 74, 91, 99, 113, 116, 188, 349, 377, 428
 – Fürkauf 104
 Kornbezüge, verbilligte 320, 323
 Korngülte s. Kernengülte
 Korngwirb s. Getreidehandlung
 Kornhändler s. Getreidehändler
 Kornhausmeister 282
 Kornmarkt 159, 172, 307, 327, 436
 Kornschauer 282, 291, 294, 298, 302
 Kornvorräte 74
 Korporation, dörfliche 24
 Korrespondenz 345f., 348–352, 367, 460
 Kost, -geld 368, 405ff.
 Kraft (Gs) 142, 245f., 253, 391, 411
 – Hans 85
 – Hans Ulrich 144, 246, 259, 421
 – Josef († 1639) 246, 314, 319, 406, 421
 – Jost († 1615) 144, 204, 246
 Krämer 100, 129, 132, 141, 157, 165, 167f., 170, 173f., 177f., 184, 187, 190, 193, 198, 204, 208, 210, 314, 327ff., 332, 338, 348, 365f., 423, 429f., 444, 454
 Krämer (Gs) 245, 253, 315, 320
 – Christoph († 1667) 247, 314, 316, 447
 – Hans 453
 – Hans († 1627) 127, 247, 321, 323, 325, 341, 353f., 447
 – Hans Jost († 1689) 247, 314, 319, 448
 – Sebastian († 1590) 353
 – Sebastian († 1606) 204
 Krämerbott, Safrangesellschaft 329, 365
 Krämerschultheiß, Safrangesellschaft 328f., 427
 Kramgasse 160, 188, 426
 Krankheiten 22, 62, 95
 Krauer Georg 444
 Kredit 287f., 301, 353f., 377, 402, 449, 475
 Kreide 169
 Krepser (Gs) 168
 – Gabriel 168
 – Hans 68
 Krepsinger (Gs) 52f., 129, 133f., 243f., 265, 285, 305
 – Hans 129, 204, 284
 – Jost († 1558) 186
 – Jost († 1598) 89, 116f., 125, 129, 202, 204, 244, 284f., 375
 – Jost († 1618) 144, 244, 285, 289
 – Jost 260
 – Jost Ludwig († 1658) 490
 – Katharina Elisabeth 244, 285
 – Leodegar 144
 – Leodegar († 1646) 260, 446, 489
 – Maria Elisabeth 265
 – Melchior († 1665) 243f., 285, 490
 – Walter 284
 – Wilhelm 129
 Krieg 5, 15, 22, 61, 63, 70, 72, 153, 242, 262, 274, 321, 347, 410
 – 30jähriger s. Dreißigjähriger Krieg
 – s.a. Heringkrieg, Hugenottenkriege, Kappelerkriege, Schwabenkrieg, Zwiebelkrieg
 Kriegaufbruch 381f., 385, 389
 Kriegauszug 220
 Kriegsdienst 87, 154, 308, 390f., 410, 414, 480, 504, 510
 Kriegserfolg 14
 Kriegsherr 381ff.
 Kriegsknechte 86
 Kriegratsschreiber 236, 473, 488
 Kriegrödel 67
 Krienbach, Fabrikationsgebiet 362
 Krienbachbrücke 160, 184, 198
 Krienbachmeister 286, 306, 393f.
 Krienbachtor 161
 Krienbühl s. Kryenbühl
 Kriens 166, 188, 192, 194, 199, 205f., 208, 212, 309, 340, 361f., 373, 435, 442f., 467
 – Allmend 361
 – Gericht 492, 507, 511
 – Kirchgang 440, 476, 495, 498, 506
 Kriens/Horw, Landvogt 286, 291, 295, 297f., 303
 – Landvogtei 53, 300, 440, 476, 491, 495, 498, 505f., 511

- Kriesboumer Bernhard 109, 119, 214
 Kristall 99, 355
 Krone, Wirtshaus in Luzern 33, 208f.
 Krummholz, Seevogt 261
 – Kaspar 204f
 Krus (Gs) 45f., 53, 133f., 242, 244f., 253, 293, 399
 – Hans 144
 – Hans Jakob († 1633) 448
 – Hans Jakob († 1681) 333f., 448
 – Jakob 55
 – Jakobea 365, 453
 – Josef Niklaus († 1685) 448
 – Niklaus († 1. H. 16. Jh.) 143
 – Niklaus († 1595) 89, 121, 147, 205, 245
 – Niklaus († 1614/15) 147, 205, 245
 Kryenbühl Hans 87, 106, 124, 203, 204
 Kueffer Jörg, Freiburg i. Br. 374
 Küfer 157, 190
 Kuhn Hans 117
 Kündig 52, 239, 243f., 356, 387, 399
 – Bartholomäus († 1593) 205, 356
 – Bartholomäus († 1662) 239, 309, 311, 320, 327, 356, 422
 – Dorothea 405, 424
 – Hans († 1647) 239, 259, 261, 311, 320f., 325f., 328, 356, 422
 – Hans Balthasar († 1693) 245, 465, 490
 – Jost († 1640) 245, 490
 – Jost, Junker 401
 – Jost Rudolf († 1672) 245, 490
 – Kaspar († 1552) 186
 – Kaspar († 1617) 205
 – Ludwig 186
 – Niklaus 328, 422
 – Peter 143
 Küng (Gs) 52, 82
 – Hans 168
 – Ludwig 73, 181, 186
 – Rudolf 205
 Kunst 313, 322, 329, 364, 493
 Kunsthandwerker 253, 258, 312, 314f., 319, 389
 Künstler 224
 Kupfer 165, 362
 Kupferhändler 33, 166
 Kupferschmied 262, 271, 324f., 432
 Kupferstecher 314, 317, 365, 429f.
 Kürschner 271, 320, 323f., 457
 Kürschnergessellschaft 354, 358, 445, 457
 Kürschnermeisterschaft 354
 Kurzwaren 366
 Kübnacht 190
 Lachenmatte 453
 Laden, -geschäft 221, 310, 324, 328, 338, 362f., 365ff., 368, 370, 374, 411, 427, 453, 455f.
 Ladendiener 97, 363f., 368, 372, 432, 438
 – Entlohnung 363, 364, 368
 Ladezettel 108
 Lämli, Pulvermacher 371
 Lamperdingen, Luzern 427, 470ff., 497, 512
 Landammann 8, 9, 10, 11, 13, 14, 23, 116, 117, 149, 150
 Landammännerdynastien 11
 Landammännergeschlechter 16
 Landbevölkerung 28, 75, 100
 Länderteile 4, 6, 13f., 17, 24f., 27, 354, 360, 424
 Landeshauptmann s. Entlebuch, Glarus, Wil
 Landesverweisung 86
 Landleute 28
 – Uri 13
 Landrichter s. Grauer Bund
 Landsassen 68f., 71ff., 77, 81, 100, 105, 115, 154
 Landschaft, Einwohnerzahl 36
 – Luzerner 35, 70f., 83
 – politischer Status 69
 Landschreiber s. Baden, Freie Ämter, Locarno
 Landsgemeinde 8ff.
 Landsgemeindeorte 4
 Landsiegler s. Entlebuch
 Landstädte 100
 Landvogt, eidg. 394
 – luzernischer 13, 33, 79, 82, 130, 150, 267, 269, 394, 488
 Landvogtei, eidg. s. Rheintal, Sargans
 – luzernische 17, 22, 26, 237, 268f., 306, 390f., 392f., s.a. Beromünster, Büron/Triengen, Ebikon, Entlebuch, Habsburg, Knutwil, Kriens/Horw, Malters/Littau, Rothenburg, Rüßegg, Ruswil, Sempach Seevogtei, Weggis, Wikon, Willisau
 Landvogteien, ennetbirgische 143
 Landwirtschaft 278, 377, 398, 401, 417
 Lang Karl Niklaus 335
 Langenstein, Hof 512
 Langmatt Weggis 438, 488
 Langsäge, Kriens 511
 Laternenwirt 143, 192
 Laufbahn s. Karriere
 Läufelfingen 165

- von Laufen (Gs) 241f., 256f., 332, 337, 417
 – Anna Maria 338f.
 – Hans 257, 337
 – Hans Heinrich 104ff., 257
 – Jakob († 1708) 258, 329, 333, 338f., 423
 – Konrad 141, 257
 – Leodegar († 1649) 257, 329f., 332, 337, 339, 422
 – Severin 339
 Läufer s. Stadtläufer
 Laufzeit, Wertschriften 398, 401
 Lauro 504
 Lausanne 168
 – Bischof 246, 408
 Lavaux, Waadt 363
 Lazarus-Orden 140
 Lebenskosten 135, 218, 395, 405, 406f., 415
 Lebenslänglichkeit der Ratsstellen 55, 153, 236, 274, s. a. Ratszugehörigkeit
 Lebensmittelhandel 278, 338
 Lebensstil 139, 156, 408
 Lebensunterhalt 217, 286, 300, 335, 340, 347, 367, 383, 401, 405, 407, 410
 Lebensweise 217, 390, 410, 414
 Lebkuchen 365
 Leder, -handel 99, 104f., 156, 278, 360, 375, 433, 444, 447, 468, 473
 – Fürkauf 323
 Lederbereiter 247, 277, 324, 434, 447
 Ledergasse, Luzern 358, 445f., 490
 Legat s. Vermächtnis
 Legislative 232, 237, 273, 391
 Lehen 222
 Lehenbauer 16
 Lehenleute 401
 Lehensherr 9
 Lehenstag s. Zofingen
 Lehensträger von Österreich 32
 Lehenzins s. Pachtzins
 Lehmann Hans 316
 – Heini 90
 Lehrbrief 427
 Lehre, Berufslehre 306, 323, 326, 330, 336, 338, 341, 390, 414, 423, 498f., 503, 505
 Lehrjahre 313, 330, 332
 Lehrstelle 371
 Leibgeding 403, 474, 488
 Leim 365
 Leinwandgewerbe 317, 322, 370f., 435, 441f.
 Lernberuf 304, 315, 317, 324, 334, 341f., 378ff., 387f., 414, 417
 Lesen und Schreiben 143, 347
 Leu (Gs) 255
 Leumatte, Luzern 445
 Leutnant 161, 180, 182, 199, 201, 212, 247, 256, 283f., 291f., 324f., 327f., 353f., 375, 385f., 388f., 412f., 424, 427f., 447, 450, 456, 463, 465f., 469, 472, 482f., 489, 493, 496f., 501, 504, 510
 – Monatssold 383
 Leutpriester 262
 Liebenau Theodor von 32, 157, 184
 Liebfrauenkapelle, Luzern 340
 Lienhart Jakob 168
 – Ulrich 143
 Lindacher (Gs) 256, 263, 310
 – Eckhart († 1671) 309, 311, 424
 – Hans († 1687) 309f., 423
 – Peter († 1650) 309, 423
 Lindau 368, 376, 482
 Linde, Wirtshaus in Luzern 472, 485, 500
 Die Linden, Schwarzenberg 499
 zur Linden Heinrich 58
 Lindenfeld, Luzern 432, 446, 510
 Lingg Anton 127, 186
 Littau 160, 179, 180, 198, 448, 474
 – Landvogtei s. Malters/Littau
 von Littau Ortlof 31
 Litzli, Luzern 340
 Livinen, Landvogt 13
 Locarno 349
 – Landschreiber 244, 361, 390, 446, 487
 Locher Jakob, Basel 469
 Loches 62
 Löchli, Luzern 505
 Lochmann (Gs) 132, 143
 – Hans Heinrich 124
 – Heinrich 116
 – Matthäus 168
 Lohn 95, 367, 369, 462, s. a. Arbeiter, Beamte, Brunnenmeister, Kaufhausaufseher, Ladendiener, Müller Obersinner, Pfisternauengeselle, Pfundzoller, Reußmeister, Ruchknecht, Säckelmeister, Sägelohn, Sager, Sentispitalmeister, Spendmeister, Stadtarzt, Stadtknecht, Straßenmeister, Unteroffiziere, Unterzeughausmeister, Vogt, Zeitrichter, Zimmermann
 – s. a. Jahreslohn, Naturallohn, Taglohn
 Lohnarbeit 307, 322, 371
 Lohnwagen 105–108, 114
 Lombardi 70, 109, 116, 173, 174, 342
 Longhi Bono und Co. 348
 Lorenzi (Gs), Mailand 346
 Lothringen, Herzog 142

- Lothringen, Leibgarde 339, 381, 426, 469, 480, 493, 495
- Löwe s. Roter Löwe
- Löwengraben 203, 486
- Lucca, Schweizergarde 287, 381, 462, 465, 468, 473, 480, 490, 502, 504
- Ludwig, Dauphin 13
- Ludwig XII., König von Frankreich 70, 161, 169, 182
- Ludwig XIV., König von Frankreich 27
- Lugano 173, 345, 348
- Tuchfabrik 115f., 119, 162
- Lukasbruderschaft 312, 315, 421, 428, 434, 458, 501
- Pfleger 458
- Lusser (Gs), Uri 496
- Lussermatte 445
- Lussy Melchior 117, 150
- Lutersarni, Entlebuch 466, 509
- Lüthart (Gs) 241
- Josef gen. Golder († 1639) 256, 375, 424
- Niklaus (= Sündi Niklaus) 165, 186, 256
- Luther Martin 72
- Lützel matt, Luzern 430
- Luzermatt 180, 192
- Luzern, Kirchgang 420, 423, 429f., 432, 437, 441, 449f., 453, 456f., 461f., 471 bis 477, 479, 482, 485, 491f., 497, 499f., 503f., 507, 511f.
- Kommunikanten 37
- Luzernersee 471, 487, 507f., s.a. Vierwaldstättersee
- Lyon (Messe) 121, 136, 317f.
- Macht, -verhältnisse 74, 154, 237, 267, 270f., 276, 318, 389, 395
- Mächte, ausländische 382, 415
- Machtposition 92f., 131, 141
- Maderna Diego 352, 454
- Maderni, Einbürgerung 231
- Magd 407
- Mahler (Gs) 256, 335
- Heinrich Ludwig († 1728) 333, 335, 339, 424
- Mailand 14, 33, 61f., 89, 91, 99, 162, 165, 167, 187, 272, 287, 292, 296, 317, 344f., 349f., 353, 367, 369, 371, 454, 459
- Botschafter s. Marso Ascanio
- Collegio dei Nobili 289
- Domschule 142
- Fremde Dienste s. Spanien-Mailand
- Handels- und Zollfreiheit 91
- Herzogtum 14, 33, 91, 142, 342, 350, 371
- Kollegium 144
- Waffenstillstand 1486 13
- Mailänderbote 377, 481
- Mailänderkriege 24
- Malans 14
- Maler 293f., 298, 303, 312–315, 317, 326, 370, 424f., 428ff., 458, 467
- Malerlehre 292, 493
- Malters 167, 376, 493
- Hammerschmiede 117, 119, 204, 208
- Malters/Littau, Landvogtei 53, 286, 290, 295, 297, 354, 449
- von Malters Walter 31
- Malteserritter 511
- Mandeln 169
- Maneß (Gs) 12
- Mangold Anna von Sandegg 119, 145, 166
- Männerklöster 73
- Mannlehengüter 481
- Mannrecht 96
- Mannschaft s. Truppen
- Mannschaftsrodél 67
- Mannschaftsverluste 62
- Mantel Antoni 372
- Marbacher Anna 283
- Hans, Schüpffheim 290, 463
- Marchthal, Kloster 483
- Marignano, Schlacht 12, 14, 77
- Markt s. Alter Markt, Weinmarkt, Wochenmarkt
- Märkte 94, 100, 102f., 112ff., 119, 278, 328, 352, 368
- Marktfahrer 353
- Marktfahrten 120
- Marktpolizei 232, 295, 299
- Marktschiff 352
- Markttag 327
- Marso Ascanio, mailändischer Botschafter 61f.
- Marti (Gs) 52f., 81f., 129
- Dorothea 187
- Hans († 1518) 113, 122, 168f
- Hans († 1530) 122, 169
- Jakob 136, 194
- Katharina 147, 187
- Onofrius 143
- Peter 122, 137, 147, 186, 202
- Martinus Peter, Ladendiener 97, 372
- Marzol Anton 262, 271
- Christen 347
- Niklaus 365
- Maschke Erich 139
- Massengüter, Spedition 346, 355

- Matte, Obergrund, Luzern 510
 Mauensee, Herrschaft 203, 473, 475
 – s. a. Kloos
 Maugweiler Jost 431
 Maurer 157, 173, 194
 – Jahreslohn 95
 Maximilian I., Kaiser 166
 – II., Kaiser 84
 May (Gs) 13
 – Bartholomäus 17, 161
 Meaux, Rückzug 84
 Medici s. Katharina von
 Medizin 330, 335
 Medizinalberufe 277, 329, 333, 335, 415
 Mediziner 330f., 334
 – s. a. Collegium Medicorum
 Medizinstudium 337
 Meggen 182, 202f., 205, 207, 211, 213,
 435, 474f., 487, 490, 493
 – Kirchgang 448, 454, 475f.
 von Meggen (Gs) 31f., 52f., 65, 82, 156,
 241, 256, 391, 411
 – Anna 150
 – Balthasar († 1677) 425
 – Benedikta 149
 – Egnolfus 143
 – Hans 169
 – Hans Rudolf († 1642) 314, 424
 – Jost 143, 187
 – Niklaus 32, 79, 116, 151, 162, 169, 174,
 186, 256
 – Werner 122, 142, 150f., 169, 193
 Meggenhorn 169
 Meglinger Kaspar 315
 Megnet Johann, Altdorf 349f.
 Mehlverkauf 307, 424
 Mehrliniensystem 23
 Meienstoß 193
 Meier von Silenen 9
 Meier s. Meyer
 Meieramt s. Giswil
 Meierhof s. Emmen, Geißmatt Luzern,
 Ruswil, Sempach
 Meiß (Gs) 12f
 Meister, Meistertitel 235, 247, 261, 279ff.,
 288, 291f., 296, 300, 302f., 309–312,
 315ff., 319–322, 325–328, 347f., 362,
 370ff., 375, 414, 419, 421–425, 427–430,
 432–435, 441ff., 446–449, 457ff., 463,
 485, 495, 507
 Melchtal, Bergbau 99, 117, 119, 204, 208,
 362, 375, 445
 Mellingen 147, 162, 465
 Memmingen 173
 Mendrisio 508
 von Mentlen (Gs), Bellinzona 346, 349
 Merenschwand 67
 – Untervogt 199
 Meretti Antonia 287, 485
 Merkantilismus 361
 Messe, Handelsmesse 369, s. a. Frank-
 furt, Lyon, Straßburg, Zurzach
 Messerschmied 335
 Metallgewerbe 348, 362
 Metallhandel 278, 348, 361, 375, 424, 444,
 446, 459
 Metallhändler 173
 Metallimport 362
 Metallverarbeitung 361, 378, 444, 446
 Mettenwil, Hof 165, 187
 von Mettenwyl (Gs) 52, 118, 133f., 243
 – Hans 133, 206
 – Jost 187
 – Moritz 133, 170, 243
 – Rudolf 62, 88
 Metzger, Luzern 293f., 297, 302, 331
 Metzger 110–114, 128ff., 130, 132, 159,
 163, 166, 170, 171, 173, 183, 185, 186,
 188, 192–194, 196f., 201, 203–205, 207,
 210f., 213f., 244f., 248, 259, 265, 271,
 277, 279–294, 296–306, 309, 315f., 319,
 321f., 325f., 334, 341, 358, 370, 374, 378,
 387, 389, 398, 400, 414, 418f., 428f., 434,
 436, 442f., 450, 463f., 469, 472, 484f.,
 490, 495, 506
 Metzger, Gesellschaft s. Metzgergesell-
 schaft
 – Handwerksorganisation 279, 306, 391
 – Lehrzeit 279
 – Wanderjahre 280, 305
 Metzgerbank 110–112, 128f., 164, 183,
 188, 194, 197, 198, 201, 204, 207, 244,
 279f., 283–286, 288–293, 296f., 300, 301,
 304, 306, 485, 506
 Metzgerberuf, Vererbung 129
 Metzgergehilfe 280f., 284, 472
 Metzgergesellen, städtische 111
 Metzgergesellschaft 101, 109, 129, 282,
 290f., 443, 463f., 484, 506
 Metzgerhandwerk 101, 111f., 156
 Metzgermeisterschaft 221, 279, 280f.,
 283f., 288–293, 294, 297–299, 303f., 374,
 418f., 429, 435, 442ff., 450, 463, 485, 506
 Metzger, Gesellschaft zu s. Metzger-
 gesellschaft
 – s. Stubenmeister
 Metzger, Wirtshaus in Luzern 83, 127,
 171

- Metzgerordnung 109–111, 128, 279f., 294, 296f.
- Metzgerrainle, Luzern 331, 496
- Metzgerschal 111, 113
- Meyenberg Hans 111
- Meyer (Gs) 41, 52, 129, 239, 243, 278, 345f., 348ff., 381, 399, 414, 460
- Adam († 1628) 314, 458
 - Adam, Bildhauer 458
 - Anna Maria Katharina 456
 - Anton 104, 206, 453
 - Bernhard († 1609) 206
 - Bernhard († 1635) 304, 314, 319, 458
 - Brigitta 214
 - Elisabeth 481
 - Franz Cornel († 1662) 348, 460
 - Franz Leonz († 1737) 406, 460
 - Franz Niklaus († 1682) 396, 406, 456, 459, 460
 - Hans († 1519) 170
 - Hans Georg († 1708) 348, 460
 - Hans Ludwig († 1622) 456
 - Hans Ludwig († 1713) 348, 359, 459
 - Jakob 206
 - Jakob († 1599) 206
 - Jakob († 1665) 324, 327, 457
 - Jakob (Meier Jacob) 225
 - Jost († 1625) 321, 324, 456, 458
 - Leodegar 86, 203, 207, 321
 - Ludi, Glasmaler 315, 458
 - Ludwig († 1663) 277, 293, 315, 319, 321, 323, 377, 396, 398, 458, 459f.
 - Ludwig, Goldschmied 458
 - Ludwig, Schreiber 236
 - Michael, Waldshut 323
 - Niklaus, Willisau 163
 - Niklaus († 1643) 321, 345, 347, 349, 354, 402, 457
 - Peter 170
 - Plazid († 1693) 235, 396, 460
 - Renward 347
 - Ulrich 187
 - Walther 225, 273
 - Wilhelm († 1656) 346, 348, 455, 459, 460
 - Wilhelm († 1690) 310, 348
- Meyer von Baldegg (Gs) 239, 243, 289, 399, 401, 410
- Hans Bernhard († 1708) 462
 - Hans Kaspar († 1704) 461
 - Franz Karl († 1681) 461
 - Kaspar († 1654) 461
 - Lorenz († 1660) 278, 461
 - Thaddäus Ludwig 289
- Meyer von Schauensee 243, 410, 414
- Michelsamt 105, 337
- Mietzinse 103
- Militärische Funktion der Ratsherren 154
- Militärunternehmer 259, 292, 300, 357, 381–385, 388, 390, 400, 412, 414, 462
- Mineralien, Bergbaukonzession 376
- Minerialadel 5, 14, 21, 23, 31, 125, 155, 276, 298
- Minorat 478
- Mißernte 22
- Mission, diplomatische 361, 389, 392
- Mitbestimmung, politische 70
- Mitgift 328
- Mittellosigkeit 287, 467
- Mittelschicht 21, 31
- Mittler Dorothea 318, 351
- Niklaus 300, 366, 368f., 372, 435
- Mobilität 12, 25, 31, 51, 130, 152, 156, s.a. Räte, Mobilität
- Modena, Fremde Dienste 285, 490, 496
- Mohr (Möhr) (Gs) 52, 243, 399, 408
- Landvogt 401
 - Franz († 1684) 406, 491
 - Hans 170
 - Kaspar († 1639) 490
 - Moritz 453
 - Rudolf 86, 207
 - Rudolf († 1701) 376, 491
- Mohrental, Luzern 433, 476, 504, s.a. Mortal
- Molkenprodukte 278
- Monnard Charles 7
- Montpellier 330
- Montruell, Graf von 142
- Möören, Wirtshaus in Luzern 493
- Moos 172, 183, 186, 188, 192, 200, 202, 208, 214, 420, 423ff., 431, 443, 445, 449 bis 453, 461f., 464f., 471, 476f., 480, 482, 490f., 495, 497, 500, 503f.
- von Moos (Gs) 31, 118, 129
- Heinrich 58
 - Johann 10
 - Melchior 32
 - Peter 362, 446
 - Wilhelm 187f.
- Moosallmend 482
- Moosmatt 163, 177, 181
- Mooster 211
- Morgarten, Schlacht 13
- Mortal 213, s.a. Mohrental
- Mortara, Italien 292
- Moser (Gs) 253, 315
- Arnold 253

- Moser Barbara 302
 – Hans Ulrich 253
 – Josef († 1638) 314ff., 425
 – Jost († 1577) 315
 – Jost († 1585) 315
 – Ludwig 253
 – Sebastian 316
 – Ulrich 127, 188, 191, 253
 Moutier 196, 378
 Mühle 67, 111, 308f., 378, 424, 430, 443,
 s. a. Fluhmühle, Gisikon, Obergrund,
 Ruswil
 Mühlegasse, Luzern 160, 185, 188, 193,
 403, 431, 441, 456, 478, 491, 502
 Mühlelehen, Luzern 307ff., 311, 440
 Mühlemäß 171, 193, 298
 Mühlemäßmeister 284, 298, 304, 306
 – Jahreslohn 298
 Mühlemeister 74
 Mühlenplatz, Luzern 308
 Mühlenschauer 291
 Mühlerecht 309
 Mühleator 185
 Mülimäs s. Mühlemäß
 Müllegg 169
 Müller 111, 114, 164, 168, 179, 183f., 193,
 286, 306–310, 321, 326, 334, 347, 354,
 424, 430, 440
 – Einkommen 307f.
 – Lohn 307
 Müller, Speditionsfirma in Basel 346
 Müller (Gs) 256
 – Anton 179
 – Johannes von 7
 – Kuno 3, 8
 – Hans Melchior († 1669) 308f., 312, 406,
 425
 – Niklaus 312, 406
 – Verena, Dagmersellen 406, 421
 Müller vom Steinhaus Elisabeth, Wil 373
 Müllerberuf, Vererbung 129
 Müllerknecht 111
 München 339
 Mund Hans 60
 Mundtbrat Hans Jakob 120, 208, 492
 Münster s. Beromünster
 Münster in Westfalen, Bischof 142
 Münze 313, 315, 317
 Münzgenossenschaft 99, 117f., 179, 182,
 191
 Münzgeschäfte 200, 313
 Münzmeister 263, 297, 313–317, 370, 372,
 428, 431, 441f., 444
 Münzstätte 117
 Muralt (Gs) 350
 Muri 15
 – Kloster 243
 Murten, Schlacht 13
 Musegg, Luzern 146, 168, 171f., 202, 205,
 418, 423f., 429, 435, 445f., 465, 467, 470,
 483, 485, 489f., 500, 505, 511
 Müsentrichter, Vierwaldstättersee 476
 Musketenhandel s. Waffenhandel
 Musterung 88
 Mutschli Anna, Baden 150, 199
 Nachfolgerecht, Großer Rat 58
 Nachzug s. Darlehen
 Näf Werner 74
 Näfels 10, 150
 Nägelin Jörg, Nürnberg 367
 Nagelschmiede 310, 348, 362, 446
 Näherkaufsrecht 68, 125, 134
 Nahrungsmittel 61
 Namenswechsel 20
 Nancy 142
 Naturallohn 394
 Nauen 342, 353
 Nebenamt 294f., 306, 393
 Nebengewerbe, bäuerliches 27
 Neualpmeister s. Mühlemäßmeister
 Neuaufsteiger 5, 8
 Neubürger 59, 219–231, 233, 275
 Neudorf 174
 Neuenburg 361
 Neuenkirch, Kirchgang 495
 Neuer Adel 3, 6, 11, 156
 Neunergericht, Luzern 232, 297, 393
 Neureiche 66
 Neuzuzügler 25
 Niderpirger 107f.
 Nidwalden 10f., 16
 Niederdorf, Weggis 438, 488
 Niedergrund, Luzern 103, 146, 179, 188,
 207, 209
 Niederlande 99, 342, 344f., 356, 361
 Niedermorschweiler, Elsaß 440
 Niederwässerer 161, 205, 239, 309, 311,
 320, 326, 345, 355f., 422
 Niederwasserfahrrecht, Reuß 33
 Niggisch Leodegar 207
 Niklausenschiffer 352
 Nördlingen 99
 Nördlingertuch 278, 366, 454
 Notar, -beruf 18, 317
 Novara, Schlacht 61, 70, 161
 Nuntius, päpstlicher 219, 336
 Nürnberg 55, 66, 99, 166, 189, 367

- Oberalp 146, 506
 Oberberg 20
 Obergrund, Luzern 102, 116, 130, 159,
 160, 177, 193, 308f., 368, 372ff., 427, 430,
 432, 440, 443, 478, 510f.
 – untere Mühle 308
 Oberhalden 423
 Oberitalien 33, 61, 110, 113, 116, 169,
 172, 174, 353
 – Schlachten 61
 Oberkirch, Twingherrschaft 133, 170,
 206, 478
 Obermatt, Kriens 199
 Oberpirger 107f.
 Oberschicht 3, 5, 7, 31, 155, 377f., 407
 – Abschließung 5, 25
 – dörfliche 24
 – ländliche 5, 109, 119, 149
 – offene 24
 – städtische 5
 Obersinner 108, 286, 327, 358, 394
 – Besoldung 394
 Oberst 56, 77f., 84ff., 92, 131, 137, 141,
 150, 178, 180, 185, 189, 190, 196, 198,
 202ff., 209, 244, 276, 278, 282f., 285, 287,
 369f., 375, 377, 384f., 389, 400, 404, 451,
 453, 460ff., 465, 469f., 473, 475f., 481,
 483f., 492f., 496, 500, 505
 Oberstleutnant 196, 333, 338, 340, 361,
 376, 389, 445, 452, 466, 482, 484, 499
 Oberwachmeister 498
 Oberweibel, Sachsln 319
 Obligation, Wertschrift 398, 400
 Obrigkeit 66, 68, 69, 153f., 237, 263
 Obwalden 9, 10f., 16, 150
 Ochsen 109, 110, 112
 Öchsl Wilhelm 7
 Offiziere 382, 385–389, s.a. Gardeoffiziere
 Offiziersplätze, ausländische 222, 275, 386
 Offiziersstellen 26
 Offizin, Apotheke 331f., 335, 337
 Öhen Johann 263f., 330, 332
 Öhning Magdalena s. Jünteler Magdalena
 Ölhändler 160, 167
 Oligarchie 238, 291
 Orden s. Benediktiner usw., Lazarus, Mau-
 ritius
 Ordensleute 73, 243, 280, 284, 299, 303,
 318, 368
 Ordensritter 23
 Ordinarifuhr s. Fuhr
 Orelli Martin, Zürich 350
 am Ort (Gs) 53
 – Jakob 170
 Orte, eidgenössische 62, 70f., 77, 88, 91,
 230, 266, 279, 285, 344, 349, 358, 360f.,
 382, 389
 – fünf 90, 92f.
 – innere 89, 92, 117
 – katholische 15, 26, 66, 73, 90, 152f.
 – protestantische 26, 72
 – sieben 93
 Ortenstein, Schloß 17
 Ortskompanie in Fremden Diensten 222
 Österreich 9, 12, 17, 345, 454, 457
 – Fremde Dienste 484
 – Herzöge 32, s.a. Rudolf IV.
 – s.a. Habsburg-Österreich
 Osterspiel 188, 302
 Ostertag (Gs) 245, 243
 – Hans († 1628) 321, 324, 326, 328, 448
 – Hans Jakob († 1671) 246, 449
 – Jost 321, 325, 449
 – Kaspar 441
 Othmarsheim 99
 Ottenhusen 133, 161, 198, 199
 Pachtzins (Lehenzins) 327, 401f., 433,
 441, 464, 467, 509, 511
 Padua, Student 142
 Paläste 97f.
 Palästinareise 18, s.a. Pilgerfahrt
 Palmi, Weggis 438, 488
 Papier 168
 von Pappenheim, Grafen 373, 478
 Papst 93, s.a. Gregor XIII., Klemens
 VII.
 – Fremde Dienste 452, 460, 478
 Paradies, Kloster 262, 358
 – Schaffner 262, 358
 Paris 246, 373, 477, 497
 – Universität 144
 Parteienbildung 88
 Parteienkämpfe 71
 Pässe 31
 Pastetenbäcker 273, 306, 308ff., 312, 425
 Patriziat 35, 58, 65f., 138ff., 145, 155f.,
 217ff., 229, 233f., 238, 389, 409, s.a.
 Geschlechter patrizische, Familientradi-
 tion, Soldpatriziat
 – Anfänge 34
 – Begriff 3, 5, 60, 217, 233, 408f.
 – Deutsches 55, 139
 – Freiburger 134
 – Solothurner 389
 Patrizier 4, 217, 229, 246, 281, 289, 299,
 303, 330, 408ff.
 – s. Attestatio Patritiae

- Patrizierfamilien s. Geschlechter patri-
zische
- Patronatsrecht 401
- Pensionäre, französische/savoyische 91
- Pensionen 14, 17, 25f., 33, 77, 79–82,
88–92, 99, 122, 130, 139f., 154, 219f.,
236, 271, 301, 320, 336, 389, 393, 395, 415
- ausländische 219f., 236, 271, 301, 320,
336, 389, 393, 395, 415
 - französische 220, 393
 - heimliche 393
 - Neuordnung 88, 139
 - savoyische 393
 - spanische 219, 393
- Pensionenausteiler 56, 78, 80, 88, 189
- Pensionenrodel 77f., 88f.
- Pensionentaler 221
- Pensionenwesen 70, 77, 81, 93f., 124, 132,
139, 155
- Pergament 169
- Pesaro, päpstliche Garde 381, 406, 503
- Pest 12, 58–63, 153, 344
- Pestbüchlein 331
- Pestzug 12, 22
- Petermann, Frau 339, 503
- Wendel († 1633) 256, 321, 325f., 425
- Petersberg 165
- Peyer (Gs) 247, 253f., 257, 374, 385, 391,
406, 411
- Alexander, Basel 350
 - Franz († 1710) 426
 - Hans 170
 - Hans Christoph 350
 - Hans Conrad 122
 - Hans Leopold († 1641) 385, 426
 - Hans Ludwig d. Ä. († 1668) 426
 - Hans Ludwig d. J. († 1668) 374, 426
 - Hans Ulrich, Schaffhausen 431
 - Jakob Christoph 406
 - Ludwig († 1623) 426
- Pfand, Pfandleihe 313, 398
- Pfarrer, protestantische 21
- Pfarrerstelle 73
- Pferde 17, 99, 109, 125, 278, 360, 407, 444
- Pferdehändler 146
- Pfister 138, 163, 167f., 170, 187, 193, 206,
258, 261, 306–313, 316, 320, 356, 367,
419, 422f., 433, 439
- Pfisterberuf, Vererbung 129
- Pfistererei 308f., 419, 422f., 443
- Pfistergasse, Luzern 160f., 164, 173, 180,
199f., 283, 400, 449, 471
- Pfisterknecht, Jahreslohn 94
- Pfistern, Gesellschaft zu 101, 306
- Pfisternauen 306, 347, 352f.
- Pfisternauengeselle 320, 325, 353ff., 420,
443, 447
- Lohn 353
- Pfisterordnung 102
- Pflasterknecht, Jahreslohn 95
- Pfleger Barbara 339
- Pflichtiger 401
- Pfründe 138, 222
- Pfrundeinkommen 404
- Pfundzoller 351, 362
- Besoldung 351, 393f.
- Pfundzollrechnungen 351
- Pfyffer (Gs) 21, 32f., 41f., 52f., 56f., 58,
65, 79ff., 83f., 86f., 89, 93, 99, 115, 122f.,
129, 131, 133f., 137, 140ff., 156, 239,
243f., 250, 292, 306, 330, 332, 334, 341,
389, 391, 399, 401, 414
- von Altishofen 289, 395, 400, 402, 404,
406f., 505
 - von Heidegg 403
 - zum Wyer 398, 403, 484, 505
 - Causa Pfyfferiana 409
 - Kompaniekommandant 462
 - Alexander († 1633) 494
 - Alexander († 1665) 497
 - Alexander († 1691) 292, 333, 505
 - Alfons († 1693) 340, 502
 - Anna 368
 - Anna Katharina 459, 461
 - Anna Maria 397, 400, 475
 - Anna Maria s.a. Maria Anna
 - Balthasar († 1630) 80, 86, 207, 492
 - Balthasar († 1670) 333, 338, 498
 - Barbara 496, 500
 - Beat 188
 - Bernhard († 1654) 498, 501
 - Carli s. Karl
 - Christoffel 501
 - Christoph († 1564) 79
 - Christoph († 1673) 209, 289, 395ff.,
401f., 404, 408, 459, 461, 491, 494, 499,
504
 - Christoph († 1718) 504
 - Christoph Leonz 400, 403, 406
 - Dorothea 405
 - Elisabeth 148, 199, 477
 - Emmanuel († 1612) 144, 291, 315
 - Felix Leonz 338
 - Franz († 1626) 494
 - Franz († 1642) 497
 - Franz († 1668) 498
 - Franz († 1689) 396, 398, 400, 403, 480,
484, 500, 505

- Pfyffer Franz († 1696) 289, 397, 499
 – Franz († 1708) 406, 503
 – Franz Walther († 1677) 499
 – Fridli 132, 292, 315, 495
 – Hans († 1540) 56f., 93, 122, 126, 131, 141, 170
 – Hans († 1582) 80, 122, 187
 – Hans († 1592) 87, 207
 – Hans († 1618) 86, 207
 – Hans († 1689) 148
 – Hans Baptist 400, 404, 494
 – Hans Franz Heinrich († 1688) 396, 403, 502
 – Hans Ludwig 491
 – Hans Rudolf († 1657) 408, 460, 502
 – Hans Thüring († 1673) 502
 – Hans Walther († 1679) 329, 333, 338, 340, 501
 – Heinrich († 1591) 80, 87, 150, 207
 – Heinrich († 1616) 89, 150, 188, 291, 410
 – Heinrich († 1641) 337f., 397, 496
 – Heinrich († 1681) 329, 333, 338ff., 389, 396, 402, 499, 501
 – Heinrich Ranutius 498
 – Jakob († 1652) 498
 – Jakob († 1656) 495
 – Jakob († 1676) 333, 339f., 503
 – Jakob Alexander 338
 – Joachim, Pater 404
 – Johann Ludwig 209
 – Jost († 1584) 78ff., 83ff., 86, 89, 93, 122ff., 126f., 141, 143, 153, 188, 189, 192
 – Jost († 1610) 89, 117, 150, 202, 208
 – Jost († 1632) 208, 492
 – Jost († 1647) 208, 292, 314f., 493, 500
 – Jost († 1660) 496
 – Jost († 1679) 333f., 339, 501
 – Jost († 1689) 500
 – Jost, Hauptmann 384
 – Jost, Lindenwirt 500
 – Jost, Schultheiß 253, 291, 375, 414, 474
 – Jost Ägidius 292, 315
 – Jost Bernhard († 1686) 504
 – Jost Leonz († 1708) 396, 482, 505
 – Jost Ludwig († 1703) 504
 – Jost Walther († 1656) 396, 502
 – Jost Wilhelm († 1639) 496
 – Karl († 1656) 502
 – Karl († 1663) 502
 – Karl († 1692) 505
 – Karl († 1721) 378, 506
 – Karl (Carli) († 1693) 506
 – Kaspar 120
 – Kaspar († 1571) 80, 84f., 122, 141, 150
 – Kaspar († 1612) 492
 – Kaspar († 1616) 72, 79f., 86, 120, 123, 125, 150, 208, 214, 406, 492
 – Kaspar († 1622) 492
 – Kaspar († 1647) 494
 – Kaspar († 1669) 497
 – Katharina 368
 – Leodegar († 1549) 56
 – Leodegar († 1627) 80, 89, 150, 209, 334, 375, 377, 491, 493
 – Leodegar († 1658) 497
 – Leodegar († 1671) 495f.
 – Leodegar († 1711) 505
 – Ludwig († 1594) 53, 56, 58, 65, 72, 77ff., 80, 84, 86, 88ff., 91–93, 98, 117f., 122f., 130ff., 133, 137, 139, 141, 147f., 150, 189, 196, 209, 278, 289, 402, 491, 494
 – Ludwig, Veiter des Schweizerkönigs 148
 – Ludwig († 1631) 493
 – Ludwig († 1638) 493
 – Ludwig († 1644) 493
 – Ludwig, Junker 401
 – Ludwig († 1677) 330, 333, 503
 – Ludwig († 1686) 500
 – Ludwig Christoph († 1716) 397, 403, 505
 – Margarethe 397, 452, 483
 – Maria 148, 150, 474
 – Maria Alexandra 288, 499
 – Maria Anna (Anna Maria) 397, 403, 505f.
 – Maria Barbara 484
 – Maria Barbara Johanna Baptista 407
 – Maria Elisabeth 254
 – Maria Magdalena 202
 – Maria Margarethe 405, 471
 – Martha 150
 – Melchior 340
 – Melchior († 1646) 497
 – Michael 421
 – Moritz 332f., 338
 – Niklaus 79f., 86, 209, 368
 – Raimund Peter († 1689) 504
 – Rudolf († 1630) 278, 375, 492
 – Rudolf († 1638) 333f., 338ff., 495
 – Rudolf († 1640) 497
 – Rudolf 117, 143, 148, 150, 209
 – Wendel 79f., 210
 Pfyffer-Amlehn-Handel 71, 77, 82, 88, 139, 155, 236, 238, 240 291
 Philipp II., König von Spanien 62, 133
 Picardie 159, 384
 Piemont 186, 191, 347
 Pilatus 133, 221

- Pilgerfahrt 14, 19, s.a. Palästina-reise
 Planta (Gs) 14
 Plätzigen, Luzern 423
 Polen, kgl. Leibgarde 480
 Polizei, Gute 75
 Pont-à-Mousson 373
 Portner Renward 332
 Portugal 510
 Postverbindung 356
 Prälaten 76
 Praroman 13, 17
 Preise 94, 360, 362, 365, 373
 Preiskontrollleur 293
 Prestenegg 482
 Priester 36, 73, 221, 280, 340, s.a. Geistlicher, Weltgeistlicher
 Primogenitur 19, 512
 Prittikon 165
 Privilegien 67f., 103, 130
 a Pro Peter 180
 Probstatt, Leutnant 496
 – Afra 442
 – Niklaus 262, 271, 358
 – Wilhelm 271
 Produktionsbeschränkung, obrigkeitliche 307
 Profanrecht 402
 Profitgier 90, 113
 Provision, Speditionsfaktor 460
 Pulver s. Büchsenpulver, Schießpulver
 Pulvermacher 322, 325, 364f., 371, 432
 Pulverstampfe 330, 337, 371, 432, 442
 Püntiner Elisabeth 150
 – Jost 150
- Quartierpolizei 362
- Rachel Johann Leonhard, Solothurn 303
 Rangordnung, protokollarische 236, 318, 320, 390
 Rapp Hans († 1625) 256, 320, 325f., 426
 Rappen, Wirtshaus in Luzern 363, 501
 Rapperswil 99, 253, 374
 Raron 17
 – Herren von 10
 Rat der Dreihundert 53
 Räte, Anciennität 236, 285, 375, 393
 – Blutsverwandschaft 250, 274, 411
 – Einkünfte 236, 264, 392–395
 – Gesessener Rat 229
 – Kompetenz 229, 237f., 273f., 382, 391, 410
 – Konzentrationsprozeß 240ff., 248, 255, 270, 274, 411
 – Mindestalter 269, s.a. Ratsalter
 – Mobilität 242, 255, 274, 410, s.a. Mobilität
 – Rangordnung 236
 – Regeneration 153, 247, 254f., 270, 274f., 305, 341, 410, 414f.
 – Schichtung 276, 278, 409, 416
 – Sitzverteilung 240, 249–252, 255, 260, 269f., 274, 341, 410f.
 Rathaus, Amts-, Dienstwohnung 281, 320
 Rätien 10
 Ratoldswil 133, 161, 198f., 477–480
 Ratsalter 88f., s.a. Räte, Mindestalter
 Ratsaristokratie 12
 Ratsbesatzung 69, 152, 218, 224, 227, 232, 234f., 236f., 240, 242, 248, 259, 261, 267 bis 270, 273f., 276, 306, 335, 409f., 414, 416f.
 Ratsentsetzung 153
 Ratsfraktion 71
 Ratsgeld 55
 Ratsgesandte 76
 Ratsgeschlechter 139, 144, 239–249, 253, 257, 270, 274, 276, 285, 290, 305, 320, 334, 405, 407, 411, 414f., 507, s.a. Geschlechter ratsfähige
 Ratsherren, berufliche Tätigkeit s. Berufliche Tätigkeit der Ratsherren
 – Getreidezuteilung 393
 Rats Herrschaft s. Herrschaft
 Ratskontinuität 47ff., 50, 55, s.a. Rats-tradition
 Ratsrichter 33, 235, 268
 Ratsschreiber 236, 364, 390, 425f., 437f., 451, 467, 487, 505, 507
 Ratsstellen, Lebenslänglichkeit s. Lebenslänglichkeit, Ratszugehörigkeit
 Ratstage 234, 236, 296, 392, 484
 Ratstradition 42, 45f., 52, 56, 65, 82f., 87, 152
 Ratsverfassung 262, 267, 283
 Ratszugehörigkeit 218, 225, 226, 232, 236f., 241–248, 253–255, 257, 263, 265, 272–275, 283f., 288, 292f., 294f., 302ff., 305, 309, 311, 315, 318, 320f., 327f., 334–337, 341, 354, 360, 365, 367, 373f., 385, 387, 390, 399, 411, 414f., 417, 421, 437, 449, 455, 465f., 469, 471f., 483, 486f., 494f., 500, 510
 – Dauer 240, 242, 250, 257, 270, 298, 410, s.a. Lebenslänglichkeit der Ratsstellen
 – Erblichkeit 58, 130, 232, 236, 245, 247f., 257ff., 274f., 318, 409, 415
 Ratt Werner 163, 190

- Ratzé Hans, Freiburg 123
 Ratzenhofer (Gs) 52, 243, 281, 305
 – Barbara 209, 322
 – Hans 171
 – Jost 119, 124, 144, 151, 178, 190
 – Kaspar († 1592) 210
 – Kaspar († 1640) 281f., 288, 291, 305f., 414, 506
 – Leodegar († 1543) 171
 – Niklaus 143
 – Niklaus, Chorherr 281, 408
 – Niklaus († 1621) 506
 – Niklaus († 1649) 243, 507
 Ravalasca Balthasar 190
 Ravenna, Garde 211f.
 Ravensburg, Geschlechtergesellschaften 138
 – Gesellschaft zum Esel 138
 Ravensburger Handelsgesellschaft s. Handelsgesellschaft
 Rätzins, Freiherr von 17
 Rechenberg Gallus 189
 – Theodor 118, 180f.
 Rechnungsablagen 74
 Rechnungsprüfung 232
 Rechte, grundherrliche 401
 – politische 69
 – s.a. Auftriebsrechte, Fischenzen, Holzrechte, Streurechte, Wahlrecht
 Rechtssatzungen 55
 Rechtsstudien 18
 Reckenbühl, Hof 130f., 137, 160, 162, 501, 505f.
 Reding (Gs) 11, 17, 20f., 255
 – Ital 15
 Reform, katholische s. Gegenreformation
 Reformation 5, 7, 12, 15, 16, 20f., 24f., 26, 63, 68, 72, 151ff.
 Reformatoren 3, s.a. Luther Martin, Zwingli Ulrich
 Refugiantenkaufleute, italienische 344
 Regentenbewußtsein 26
 Regentenfamilien 16
 Regentenschicht 8, 28
 Regiment, Regierung 219, 221, 224, 227, 229, 231f., 234, 238, 240, 257, 261, 263, 265, 267f., 269, 271, 273, 275f., 408f.
 Regiment, Truppeneinheit 222, 276, 283, 348f., 381f., 459, 471, 475, 477, 484f., 492
 Regimentsfähigkeit 58
 Reichenbach, Herrschaft 179
 Reichmut Anna 149
 – Barbara 150
 – Gilg 116, 149
 Reichsfreiherrnstand 14
 Reichsritter 32
 Reichsstädte, deutsche 55
 Reichszoll s. Flüelen
 Reichtum 33, 132, 254, 318, 374, 377, 395, 402, 406f., 426
 Reiden 67
 – Johanniterkommende 376
 Reiff 13
 Reinhart Hans 127, 171
 Reis, Reishandel 99, 113, 116, 344, 346, 348ff., 352–356, 361, 446f., 453f., 459f.
 Reishändler 113, 116, 162, 169, 173f.
 Reisläuferei 382
 Reiströdel 67
 Reistransport 96, 346, 350, 355
 Reiswaagmeister 74, 233, 304, 306
 Rekrutierung s. Fremde Dienste
 von Remontstein Verena 508
 Rendite 99, 120–126, 131, 134, 155, 402, s.a. Geldgeschäfte
 Renten 121
 Rentner 122, 138, 156, 160f., 165, 169f., 172, 174, 177–182, 184–188, 192–194, 196–203, 205f., 209–212, 391, 398, 400f., 410, 414f.
 Rentnertum 155, 157
 Reputation der Obrigkeit 69
 Residenzpflicht 391
 Reuß 15, 161, 174, 185, 196, 205, 207, 214, 308, 320, 332, 342, 353, 355f., 376f., 424, 441, 480, 484, 490
 Reußbrücke 120, 189, 209
 Reußbühl 198
 Reußfahrer 320
 Reußfischenzen 164, 171, 174, 177, 189, 190, 192, 196f., 205, 207ff., 214, 221, 377, 425
 Reußgasse, Luzern 332, 448
 Reußmatt, Luzern 437, 475, 499
 Reußmeister, Besoldung 393
 Reußport, Luzern 438, 493, 500
 Reynold Gonzague de 7
 Rezession 98, 355
 Rhein 262, 342, 355, 358
 Rheinau, Kloster 243
 Rheinfeldern 330
 Rheinschiffahrt 345, 355
 Rheintal, eidg. Landvogtei 478
 Richart (Gs) 52
 – Jost 191
 – Margaretha 207, 492
 – Sebastian 190
 – Wilhelm 126, 171

- Richlenmatte, im Moos 452
 Richter 57, s.a. Ratsrichter
 Richterliche Befugnisse 54
 Rickenbach Hans 171
 Riffigweiher 203
 Riggisberg, Herrschaft 179
 Rinder 113
 Riner Hans Jakob 370
 Ringenberg, Freiherren von 16
 Ringler Christoph, Basel 350
 Ringmauern 73
 Ringoltingen von (Gs) 20
 Ritter 31, 65, 84, 127, 133, 137, 140–142,
 147–150, 161, 169, 174, 182, 187, 189,
 196ff., 199, 202ff., 209, 211f., 246, 253,
 283, 327, 374, 377, 426, 439, 451f., 458,
 460f., 465, 467, 470, 473, 476f., 481ff.,
 491–494, 497, 500, 502, 505–509, 512, s.a.
 Malteserritter, Reichsritter
 Ritter (Gs) 52f., 56, 58, 115, 129
 – Dorothea 191
 – Hans Jakob 190
 – Heinrich 190
 – Lukas (Lux) 34, 56f., 78, 86, 90, 118,
 122, 136, 149, 190f.
 – Walpurg 149
 Ritter vom Heiligen Grab 493
 Ritterauszeichnungen 87, 154ff.
 Ritterscher Palast, Luzern 90, 190
 Rittertum 19
 Ritterwürde 276, 285, 376, 410
 Rittmeister 333, 339, 389, 501
 Ritzi (Gs) 33, 56
 – Hans 33, 149
 Roggenhandel 353, 377
 Roll (Gs) 21
 Rom 79, 182, 202, 212, 243, 288, 330
 Rom, päpstliche Garde 79, 182, 187, 202,
 212, 288f., 376, 381, 408, 460, 462, 465,
 482f., 499f., 502f.
 – San Pellegrino 503
 Romoos 486
 – Kirchgang 476, 511
 Rönnimoos 432
 Root 149, 210
 Rosen, Wirtshaus in Luzern 506
 Rosenschilt Heinrich 126, 171, 191
 Rosenthaler Martin 116
 Rößli, Wirtshaus in Luzern 246, 273, 311,
 327, 375, 421, 427f., 440, 485, 492
 – Wirt 127, 174
 Rößligasse, Luzern 198
 Rößlimatt 440, 450, 468, 477, 482, 510
 Roßmarkt 174, 187
 Roßmatt 480
 Roßmatte, Meggen 475
 Zum Roten Egg, Zunftstube 354
 Roter Brandolf 99, 102, 189
 – Kaspar († 1588) 99
 – Kaspar († nach 1600) 144
 – Niklaus 99
 – Rochus 99, 210
 Roter Kopf, Wirtshaus in Luzern 170
 Roter Löwe, Wirtshaus in Luzern 328,
 434
 Roter Ochse, Wirtshaus in Luzern 187
 Roter Turm, Wirtshaus in Luzern 193
 Rotgerber 433
 – Stubenmeister 434
 Rotgießer 323
 Rothenburg 67, 116, 140, 200
 – Grafschaft 297, 490
 – Landvogtei 53, 495
 – Müller 168
 – Pfarrer 71, 140
 Rothenburger Aufstand 70
 Rothenburg-Wolhusen, Herren von 31
 Rotsee 130, 133, 178, 183, 186, 206, 210,
 493, 500, 505
 – Vogtei 32
 – s.a. Hünigen
 von Rotsee Hans († 1524) 171
 – Hans († 1580) 55, 104, 191
 Rotstock, Alp 160, 194, 451, 471, 486
 Rousseau J.J. 7
 Ruchknecht, Jahreslohn 95
 Rudolf I., König 32
 Rudolf IV., Herzog von Österreich 9
 Rüeggisingen 161
 Rufach, Elsaß 467
 Rufflisberg, Luzern 449, 480
 Rümlig, Schachen 376, 493
 Rupp Leodegar 116, 177
 Rüppel Jost Karl († 1677) 256, 287, 324,
 328, 427
 – Katharina 287
 – Melchior 328
 – Melchior d.J. 328, 427
 Rusconi Franz 402
 Ruß (Gs) 33, 52, 56, 65, 82
 – Anton 33, 58
 – Hans 171
 – Ludwig 172
 – Melchior 143
 – Niklaus 126, 172
 Rübegg, Landvogtei 53
 Ruswil, Kirchhöre 490
 – Landvogt 285

- Ruswil, Landvogtei 53
 – Meierhof 210
 – Mühle 199
 Rüttimann (Gs) 247, 253f., 265, 304, 374, 387
 – Anna Maria 427
 – Franz Moritz 304
 – Hans († 1650) 265, 303f., 328, 374, 427
 – Hans († 1669) 273, 378, 427
 – Hans Ludwig 332f., 374
 – Jakob 303
 – Jost († 1663) 261, 265, 323, 325, 328, 427
 – Jost Karl († 1727) 375, 428, 456
 – Jost Ludwig 280
 – Karl Anton († 1716) 304, 427
 – Kaspar 265, 268, 273, 304, 375
 – Kaspar Josef 304
 – Melchior 264ff., 271f., 374
 – Niklaus 303
 Rychardt s. Richart
 Ryfwein 363
 Ryhiner (Gs), Basel 346, 352, 455, s.a. Riner
 Sachseln 319, 376
 Säckelmeister 33, 53, 67f., 74, 78ff., 80, 82ff., 137, 147, 151, 220, 223, 282f., 351, 365, 367, 392, 395, 462
 – Besoldung 351, 393f.
 Sackträger 222, 276
 Safrangesellschaft 101, 157, 159, 169f., 177–179, 181, 183f., 186, 188f., 190–194, 196–202, 204–214, 320, 328f., 365, 427, 499, 501
 – Sechser des Krämerbotts 329
 Safranmeisterschaft 503
 Sägelohn 373f., 432
 Sager Balthasar 322, 371, 442
 Sägerei 67f., 116, 179, 202, 208, 371–374, 378, 441, 478ff.
 Sägerei Heratingen 67f.
 de Sala (Gs) 115
 – Anton 191
 Salat Hans 35, 116
 Salinenstaaten 357f.
 Salins, burgundische Saline 91, 359
 Salis 14
 Salpeter 278, 322f., 364, 371, 373, 432, 441, 478
 Salpeterherd 373, 432
 Salpeterhütte 116, 177, 432
 Salpetersieden 373, 442
 Salz 99, 121, 156, 282, 347f., 355, 357–360, 375f., 418, 444, 451, 457, 459, 468, 482, 507, s.a. Tirolersalz
 – Fürkauf 104
 Salzbrunnen 378
 Salzdirektor 375
 Salzfaktor, Uri 357, 419
 Salzfaktorei s. Salzgewerbe
 Salzfaß, Luzern 490f.
 Salzgeschäfte, savoyische 278
 Salzgewerbe, obrigkeitliches 121, 178f., 189, 205, 210, 265, 303f., 317, 322, 348, 351f., 357–361, 370f., 375f., 418, 424, 441, 444, 446, 450, 454ff., 459, 482
 Salzhandel 114, 121
 – Monopol 359f.
 – privater 359
 Salzhandelsgesellschaft Luzern / Basel / Schaffhausen 118, 136, 137, 152, 178, 184, 189, 198
 Salzhändler 104, 119, 166, 190, 196, 200, 210
 Salzhaus oberes, Luzern 302
 Salzhausmeister 287, 302, 306, 420
 Salzkapital, staatliches 359f.
 Salzkommision 359
 Salzkompagnie, Rorschacher 357
 Salzkontrakt 358f., 361
 Salzmarkt, Luzerner 359f.
 Salzmeister 121
 Salzpächter, burgundische 359f., 445
 Salzversorgung 91
 Salzvertrag s. Savoyen
 St. Anna, Taverne in Luzern 327, 436
 St. Gallen 367, 371
 St. Gallen, Abt 184, 191, 198, 204, 206
 – Kloster 21
 – Klosterschule 142f.
 St. Jakob an der Birs, Schlacht 13, 77
 St.-Mauritius-Orden 140
 St. Niklausen 165
 St.-Niklausen-Bruderschaft 352
 St. Peter auf dem Bach, Kloster 284
 St.-Peters-Kapelle 166, 328
 San Pellegrino s. Rom
 San Salvatore s. Lauro
 St. Urban, Kloster 277f.
 Sargans, eidg. Landvogtei 285
 Sarmenstorf 133–135, 175
 Sarnen 441
 Säbhaus 398, 407
 Sattel 17
 Sattler 163, 171f., 182, 190, 297, 316, 321, 325f., 355, 443
 Sattlerberuf, Vererbung 129

- Sattler Hans. 191
 – Heinrich 172
 Säumer 31, 342, 350
 Saumverkehr 342
 Savoyen 89, 90, 169, 180, 196, 342, 369, 393
 – Botschafter 90f., 336, s.a. Favre
 – Fremde Dienste 291, 347, 369, 381, 384, 484, 491–495, 497
 – Garde 207, 381, 451f., 462, 464, 491
 – Handelsbeziehungen 91
 – Herzog 90, 162, 168, 172, 188
 – Hof 15
 – Pensionen 92
 – Salzvertrag 91
 – Studienfreiplätze 144
 Scarlatti 288f.
 Schachen 197
 Schachenfischer 475
 Schadrütti, Adligenswil 441
 Schaffer Fritz 67
 Schaffhausen 19, 99, 110, 121, 131, 137, 151, 181, 368, 431
 – Heiratsverbindungen 151
 – Zünfte 101
 – s. Salzhandlungsgesellschaft Luzern / Basel / Schaffhausen
 Schafwolle 124
 Schall (Gs) 45f.
 Schaller Sebastian, Konstanz 119, 190
 Schankrecht 326f., 421f.
 Schankwirt 239, 317, 347
 Scharfrichter 272
 Scharmoos, Schwarzenberg 340, 499
 Scharnachtal 19
 Scharpf Kaspar 337
 Schätzer, amtliche 103, 125
 Schauensee, Schloß 206, 212
 Scheitler Jost 172
 Schenk Hans Ulrich 141
 Schenk 181
 Scherer 257, 310, 321, 329f., 333ff., 337ff., 389, 501
 Schicht, soziale 218, 224, 238, 276, 278, 378, 387, 391, 395, 402, 411, 415
 – s. Führungsschicht, Kaste, Mittelschicht, Oberschicht, Unterschicht
 Schiedsrichter 13
 Schießpulver 322, 348, 365, 371
 Schießpulverfabrikation 166, 317, 322
 Schießpulvergewerbe 322, 364, 432, 438, 441, 458, 464
 Schießpulverhandel 265, 348, 365, 371, 430
 Schiffahrt, obrigkeitliche 358, s.a. Flußschiffahrt
 Schiffahrtskonzession 356, 376, 480, 483f.
 Schiffe 298, 355
 Schiffer 163, 166, 168, 170, 177, 181, s.a. Pfisterneuengeselle, Schiffleute
 Schifferfamilie, alte 356
 Schiffergesellschaft 247, 352, s.a. Pfisterneuengesellschaft
 Schiffhütte, Luzern 373, 427, 477
 Schiffländer, Luzern 353
 Schiffleute 306, 320, 323ff., 340, 342f., 346, 352, 413
 Schiffmacher 171, 373
 Schiffmann (Gs) 256, 263, 301
 – Hans († 1667) 301f., 428
 – Jakob 296
 – Kaspar 302
 – Rudolf 301f.
 Schiffmeister 298, 306, 340, 352
 Schilling (Gs) 315
 – Anthoni 428
 – Josef († 1644) 256, 314f., 428
 Schimberg 375, 493
 Schindler (Gs) 52, 245, 253, 305
 – Anton († 1683) 294, 358, 429
 – Barbara 329, 433
 – Dorothea 358
 – Hans Jakob († 1708) 294
 – Hans Jost 365, 430
 – Hans Melchior († 1704) 314, 316, 365, 429
 – Jakob († 1654) 293, 296, 429
 – Lux (Lukas) († 1631) 277, 293f., 324ff., 428
 – Niklaus († 1662) 293f., 296, 358, 429
 – Niklaus, Ammann 429
 – Sebastian († 1566) 144, 191
 – Sebastian († 1612) 128, 210, 262, 293f., 326
 Schinner Margaretha 151
 – Matthäus, Kardinal 151
 Schirm, bürgerlicher 224
 Schitterberg Heinrich 106, 192
 – Maria 418
 – Niklaus 208, 331
 Schlacht s. Arbedo, Giornico, Kappel, Marignano, Morgarten, Murten, Oberitalien, St. Jakob an der Birs
 Schlachtbank s. Metzgerbank
 Schlachten 10, 12, 24, 58, 86
 Schlachthaus, Luzern 279
 Schlachtprämien, Ochsen 112
 Schlachtvieh 113, 279, 282, 297, 299, 301

- Schlaggenwald 362
 Schleifer 260, 362, 370, 446
 Schlierbach 175
 Schloß s. Alt Regensberg, Baldegg, Beroldingen, Heidegg, Ortenstein, Schauensee, Tannenfels, Wartenberg, Wyher
 Schlosser 173, 181, 184, 196, 213
 Schlosserberuf, Vererbung 129
 Schlöbli, Luzern 456, 464, 486
 Schluchen, Emmen 160, 180, 198
 Schlüssel, Wirtshaus in Luzern 127, 196, 257, 283, 311, 337, 423f.
 Schmatz, Luzern 491
 Schmid (Gs) 241, 255
 – Hans 126
 – Georg Adam 329, 332, 338, 503
 – Jakob 191
 – Joachim 192
 – Josef 175
 Schmidli(n) Abraham 401
 – Hans 119, 190
 Schmidt Dysch 17
 – Jost 322
 – Niklaus gen. Schumacher 322, 347, 376
 Schmied 75, 100f., 173, 181, 192, 210, 320, 322, 335, 362, s. a. Hufschmied
 – Jahreslohn 95
 Schmiede, obrigkeitliche 116, 202, 204
 Schmiedegasse 170
 Schmiedemeisterschaft 362
 Schmittenmeister 74
 Schmuck 398, 400
 Schneider 67, 100f., 120, 126f., 134, 138, 141, 159f., 162ff., 167, 170–173, 188, 191f., 194, 197, 205, 208, 320f., 324f., 328, 353, 427, 436, 447, 492
 Schneiderhandwerk 126ff., 156
 Schneiderknecht, Jahreslohn 95
 Schneidermeister, Jahreslohn 95
 Schneidern, Gesellschaft zu 101, 365, 423, 448, 454, 503
 – Stubenwirtschaft 258, 311, 321, 339, 355, 420, 423, 425, 440
 – s. Stubenmeister
 Schneidernmeisterschaft 375, 421, 427, 435, 503
 Schnellmann Meinrad 187
 Schnyder Fridli 225
 Schnyder von Wartensee (Gs) 247, 254
 – Jost Franz Anton Leonz 255
 – Ludwig 254
 Schobinger (Gs) 241, 256f.
 – Dorothea 310
 – Hans Heinrich 310
 – Hans Melchior 310, 334, 338f.
 – Jakob († 1660) 309f., 430
 – Wilhelm 326
 Schobinger-Mühle 308
 Schönenbühl 211
 Schongau 161
 Schönohandel 12, 16
 Schötz 146, 169, 198, 462, 486
 Schreiber 56, 76, 232f., 282, 314ff., 319f., 324, 336f., 343, 357, 364, 373f., 386ff., 390f., 411–415, 417, 478
 – in Fremden Diensten 347
 – s. Beromünster, Freie Ämter, Gerichtsschreiber, Kriegsratsschreiber, Locarno, Ratsschreiber, Stadtschreiber, Unterschreiber, Vogtschreiber
 Schreibertradition 391
 Schriber Hans 210
 – Jost 210
 Schufelbühl Michael 300
 Schuhmacher 67, 105, 132, 134, 159f., 172f., 179, 182f., 191, 316, 320f., 323 bis 326, 370, 422, 430
 Schuhmacherordnung 102
 Schuhmachern, Stubenwirtschaft 311, 424
 Schuldbrief 401
 Schulden 74, 145, 165, 244, 246, 248, 258, 285ff., 292, 301, 312, 319, 335, 361, 370, 395, 419, 421f., 433, 435, 443, 465, 469f., 477, 484–487, 489f., 494f., 498, 505
 Schule 260, s. a. Jesuitenschule, Kloster-schule
 Schulen, ausländische 408
 Schulmeister 36
 Schultheiß 6, 8, 9, 15, 23, 31–34, 53, 56 bis 58, 61, 65, 68, 70, 72, 78–80, 83–85, 90, 93, 98, 116–119, 122–131, 133, 136, 137, 139, 141–143, 145–151, 160–163, 165, 166, 168f., 172, 174, 178, 181, 184f., 188–190, 193, 196f., 202–204, 208, 211f., 234f., 238f., 243f., 250, 253, 256, 264, 267f., 272, 277f., 282–285, 287, 289, 291f., 305f., 311, 315, 318f., 324, 352, 367, 375–378, 392, 394ff., 397, 400, 402–405, 407, 411, 414, 417, 439, 450–453, 455f., 459, 461f., 466ff., 470, 473f., 476, 481, 484, 486, 491, 494, 498f., 504, 506–510, 512
 Schultheiß s. a. Solothurn, Sursee, Willisau
 Schultheiß Margaretha 181
 Schultheißenamt 51, 86
 Schultheißengeschlechter 16, 52
 Schultheißenliste 31
 Schultheißenstatthalter 235, 292, 298, 310, 315, 375, 500, 508

- Schultheißenwahl 72
 Schumacher (Gs) 41, 45f., 52, 65, 87, 93,
 129, 134, 243, 248, 255, 290f., 305f., 399
 – Anna 426, 489
 – Anton († 1639) 128, 211, 291, 463
 – Beat († 1593) 210
 – Beat († 1685) 396, 463
 – Elisabeth 471
 – Franz 348
 – Franz Jakob 235
 – Gabriel 209
 – Jakob 192
 – Jost († 1621) 125, 210, 290, 322f., 462
 – Jost († 1655) 462, 464
 – Jost († 1668) 464
 – Jost, der Schmied 322
 – Leodegar († 1650) 462
 – Leodegar († 1682) 465
 – Ludwig († 1556) 143, 192
 – Ludwig († nach 1600) 144
 – Ludwig († 1639) 289, 397, 462
 – Ludwig († 1666) 464
 – Ludwig, Chorherr 402
 – Maria Elisabeth 462
 – Melchior 129
 – Melchior († 1661) 290f., 306, 322, 463
 – Niklaus († 1599) 210
 – Niklaus († 1612) 128f., 211, 244, 285,
 289
 – Niklaus († 1650) 289f., 463, 497
 – Niklaus († 1666) 290, 378, 464
 – Niklaus, Metzgermeister 291
 – Niklaus s. Schmidt
 – Wendel († 1611) 87, 128f., 211, 291
 – Wendel Ludwig († 1679) 291, 464
 Schüpfheim 463
 – Kirchgang 505
 Schürhof 449
 Schürmann Hans 194
 – Hans († 1554) 192
 – Jakob 271
 – Niklaus 203
 – Sebastian 189
 Schürpf (Gs) 52, 142, 243
 – Beat 106
 – Ludwig († nach 1509) 168
 – Ludwig († 1623) 73, 86, 150, 211, 243,
 378, 507
 Schützenfährnich s. Fährnich
 Schützengesellschaft, Brettmeister 101,
 265, 303, 339, 469, 503
 Schützenhauptmann 86, 161f., 169, 196
 Schützenvenner 282, 290, s. a. Fährnich
 Schwaben 358
 Schwabenkrieg 77, 161, 175
 Schwarzmurer 19
 Schweden 383
 Schweinehandel 111
 Schweinehändler 104, 111, 203
 Schwend 12
 – Rudolf 19
 Schwendimann (Gs), Meggen 147, 241,
 254
 – Heinrich 432
 – Ludwig 459
 Schwurbündnis 71, 78, 82
 Schwytzer (Gs) 245, 253f., 303, 324, 341,
 399, 401
 – Anton († 1679) 303, 450
 – Barbara 303
 – Christian 324
 – Hans Jakob 324
 – Hans Martin († 1637) 303, 397, 449
 – Hans Martin († 1713) 450
 – Joseph 303
 – Joseph Leodegar († 1688) 450
 – Martin 211, 254, 324
 – Niklaus († 1661) 254, 377, 411, 449
 – Niklaus († 1663) 450, 512
 Schwyz 9, 11, 21, 99, 116, 149, 150, 284,
 359, 363, 371, 434
 – Landammann 11, 15
 Sechser des Krämerbotts s. Safrangesell-
 schaft
 Seeburg 168, 193, 200, 202, 210, 508
 Seefischenzen 221
 Seeknechte 346, 352
 Seelisberg, Beroldingen-Schlöblein 14
 Seematt, Meggen 475
 Seevogel Veronika 119, 145, 166
 Seevogtei s. Sempach
 Seezoll 358
 Segesser (Gs) 21, 41, 45f., 52, 87, 93, 122,
 133, 142, 236, 243, 399
 – Albrecht 79, 211, 212
 – Anton Philipp 53f., 81
 – Bernhard 142
 – Hans Albrecht 87, 212, 260
 – Hans Christoph 142
 – Heinrich Ludwig († 1677) 396, 465
 – Jakoea 147
 – Jost 87, 202, 212, 278
 – Jost Ranutius († 1713) 465
 – Macharius († 1644) 465
 – Philipp Anton 3, 7
 – Stephan Alexander († 1629) 465
 Seide 99, s. a. Florettseidenindustrie
 Seidenfärberei 371

- Seidengewerbe 161, 328, 366f., 374f., 426, 428, 439, 455
 Seidenspinnerei 370
 Seidenverlagsgewerbe 28
 Seiler 75, 168, 207, 277, 293, 321, 324f., 428, 448, 456
 Seiler Ludwig 33
 Selbstergänzungsrecht der Räte 55, 153, 227, 232, 234, 269ff., 274, 276, 409f., 416
 Selbstversorgung 67
 Selbstverständnis der Führungsschicht 65, 68, 145
 Selbstverwaltung, lokale 237
 Sempach 10, 67, 100, 162, 257, 352, 356
 – Meierhof 198
 – Seevogtei 53, 76, 261, 287, 293, 298, 301, 339, 391f.
 Sennen 31
 Sensenfabrikation 362
 Sensenschmiede 362, 445f.
 Sentikarrer 75
 Sentispital, Luzern 244, 286
 Sentispitalmeister 282, 286, 306, 394
 – Entlohnung 394
 Sentitor, Luzern 327
 Seuchen 5, 12, 22, 58, 62, 153, 242, 274, 410
 Sforza Francesco, Herzog von Mailand 91
 – Galeazzo Maria 33
 Siders 180
 Sidler Anna 288
 – Beat 192
 – Kaspar 288, 353
 – Niklaus 127, 136, 169, 192
 Sigismund, Kaiser 20
 Sigrist 328
 Silber, Bergbau 375, 493
 Silbergeschirr 283, 312, 398, 452, 460, 471, 484, 508
 Silberhandlung 368
 Silenen s. Meier von
 – Kaspar von 161
 Simplon, Paß 344
 Sitten, Domkapitel 21
 Sitzungsgeld 223, 285, 296, 393
 Socin (Gs), Basel 346, 352, 455
 Sold 14, 17, 287, 382f., 470
 Soldaten, Liefervertrag 501
 Soldbündnisse s. Kapitulation
 Solddienst 25, 27f., 34, 70, 77, 81, 90, 93f., 122, 124, 132, 139, 154, s.a. Fremde Dienste
 Solddienstfamilien 27
 Solddienstgeschlecht 17
 Soldienstorte 27
 Soldienstpatriziat 27, 139, 155
 Soldienstverbot 28
 Soldgeschäft 383–385, 389, 403
 Soldkapitulation s. Kapitulation
 Söldner 67, 70, 85, 88
 Söldnerlieferanten 154
 Söldnermarkt 383
 Söldnerwerbung, spanische 86
 Soldpatriziat s. Soldienstpatriziat
 Soldunternehmer 385, 387, 398
 Soldvertrag s. Frankreich, Kapitulation
 Solothurn 27, 70, 80, 139, 150, 279, 303, 360, 364, 389, 393, 408, 432
 – Heiratsverbindungen 150
 – Schultheiß 150
 Sonnenberg (Gs) 41, 52f., 82, 87, 134, 142, 243, 391, 399, 401, 417
 – Alphons († 1674) 383, 396, 508, 509f.
 – Anna 207
 – Anna Maria 480
 – Christoph († 1599) 212
 – Christoph († 1640) 396, 405, 508
 – Christoph († 1726) 461, 510
 – Dorothea 327
 – Eustach († 1686) 377, 397, 405, 509, 510
 – Franz 455, 511
 – Hans, Wappenbrief 141
 – Hans († 1506) 68, 151, 162, 174
 – Hans Jakob († 1648) 507
 – Hans Kaspar 87, 212
 – Hans Rudolf († 1625) 508
 – Hans Ulrich († 1670) 509
 – Heinrich († 1690) 511
 – Jakob († 1629) 148, 212, 334, 372, 378, 507
 – Jakob († 1648) 377, 508
 – Jakob († 1665) 510
 – Konrad († 1672) 510
 – Ludwig 510
 – Ludwig Alphons († 1677) 510
 – Maria Katharina 406, 503
 – Niklaus († 1647) 509
 – Niklaus († 1666) 510
 – Rochus 132
 – Walther († 1665) 509
 – Wendel 79, 169, 192f.
 Sörenberg 318, 397, 441f., 444
 Späckli Jost 177
 Spanien 19, 89ff., 92, 344
 – Botschafter 77, 93
 – Fremde Dienste 292, 296, 319, 381, 457, 462, 466, 471, 473, 476, 485, 487, 498, 508, 510

- Spanien, König 89, s.a. Philipp II.
 – Soldansprüche 435, 459, 474
 – Studienplätze 144
 Spanien-Mailand, Fremde Dienste 244,
 258, 281, 287, 300, 304, 338, 340, 348f.,
 369, 384, 448, 453, 462, 466ff., 474ff.,
 478, 481f., 485, 487, 499
 Spediteur 33, 277, 321, 344, 347, 352, 355,
 368, 376
 – genuesische 342
 – italienische 345
 – Mailänder 342, 344ff., 352, 356, 455
 Spedition 278, 342, 345f., 348, 350, 352,
 355, 365, 378, 453ff., 457, 459f.
 Speditionsfirma, -faktorei 99, 345–350,
 352, 356, 381, 454ff., 460
 Spekulationsgeschäft 347, 353f., 382
 Spend 96
 Spendmeister 392, 394
 – Entlohnung 394
 Spengler (Gs) 45f., 253
 – Hans Rudolf († 1664) 277, 324, 430
 – Ludwig 260
 Spezereien 330, 363f., 431, 438
 Spinnerei s. Seidenspinnerei
 Spinola Agostino, Graf 315, 428
 Spissenhof, Meggen 475
 Spital, Luzern 138, 149, 221, 312, 340,
 451, 476, 481, s.a. Sentispital
 Spitalkarrer 75
 Spitalmeister 53, 246, 258, 290, 395, 406,
 466
 Spitalmühle 308
 Sportel 393
 Sprachstudien 317, 389
 Spreuerbrücke, Luzern 260, 265, 315, 348
 Staatsabsolutismus 68, 76
 Staatsapparat 98, 273, 390
 Staatsbankrott, Frankreich 121
 Staatsbewußtsein 76
 Staatsdienst 122, 238, 294, 391, 395, 415
 Staatshaushalt 94, 149
 Staatskellerei 351
 Staatskirchentum 68, 72, 153
 Staatsmaxime 82, 264
 Staatsregal 322
 Staatsverwaltung s. Verwaltung
 Staatswälder 373
 Stadtmann 232f., 298f., 429, 433
 Stadtaristokratie 4f.
 Stadtarzt 258, 263, 330f., 334f., 337, 339,
 391, 418, 424, 438f., 503
 Stadtbevölkerung, Größe 75
 Stadtbürger 10, 68, 115
 Städte, deutsche 137, 139, 155
 – eidgenössische 8, 13, 25
 – reformierte 26, 90
 Städteorte 6, 24
 Stadthauptmann 283
 Stadthaus auf Brugg 23
 Stadtknecht 73, 190, 266, 320, 370
 – Einkommen 407
 Stadtläufer 97, 247, 320, 326, 426
 Stadtpatriziat 4
 Stadtrechner 282, 286, 290, 351
 Stadtrecht, Luzern 71, 152, 222, 229, 269,
 405
 Stadtsäckel 98
 Stadtschild Luzern, Warenzeichen 370
 Stadtschleife 362
 Stadtschreiber 61, 76, 79f., 85, 91, 140,
 143, 163, 178, 217, 219, 232f., 263, 267,
 318ff., 323, 331f., 334, 336f., 364, 371,
 390, 393, 410, 437, 455f., 468, 494, 500
 – s.a. Willisau
 Stadttrompeter 326
 Stadtvenner 394, 493f., s.a. Fähnrich
 Staffeln, Littau 422, 448, 477
 Stahl 100, 362
 Staldegg 444
 Stalder 45f., 241
 – Kaspar 188
 – Paul 213
 Stampfe 67f., 478, s.a. Pulverstampfe
 Stampfer Jakob 116f.
 Standesbegriffe 390
 Standgeld, Krämer 338
 Stanser Verkommnis 69, 71
 Staufacher 9
 Stecher, Handwerk 430
 Steghof 505
 Stein 450
 Steinbruch 479
 Steinegg bei Stammheim 14
 Steiner Melchior, Winterthur 360
 Steinhof, Luzern 481, 498, 511
 Steinmetz 165, 173, 193
 Steinmetzmeister, Jahreslohn 95
 Sterbequote der Ratsmannschaft 46, 63f.,
 79, 153
 Sterbezahlen 36, 219
 Steueranlage 220f.
 Steuerlisten 132
 Steuern 69, 70, 77, 98, 137
 Stichentscheid, Wahlen 235, 318
 Stift im Hof, Luzern 32, 73, 184
 – Chorherr 329, 481
 – Custos 246, 329

- Stift im Hof, Propst 262, 408
 Stifter 283, 287, 328, 340, 405, 408, 448,
 472, 481, 499, 509
 Stiftungen 14, s. a. Fideikommiß
 Stillstand, Ämter 238, 395
 – Rat 260, 272
 Stipendien 89, 144, 221, 287, 367, 405, 415
 Stockar Hans 19
 Stockmatte 448
 Storchen, Wirtshaus in Luzern 182, 206,
 262
 Stössel Anna 370
 Strafrichtsbarkeit, Luzern 297
 Straßburg 99, 106, 115, 350, 353, 454
 – Bischof 142
 – Geschlechtergesellschaften 138
 – Messe 318, 338
 – Patriziat 138
 – Zünfte 138
 Straßenmeister 75, 290, 295, 303
 – Besoldung 394
 Streurechte 221
 Stubengeld 393f., 509
 Stubenknecht 303, 311, 314, 325, 339,
 355, 358, 378, 420, 422–425, 440, 444,
 448, 457, 503
 – Gerbern 205
 Stubenmeister, Gerbern 163, 326, 434
 – Kürschnergeseilschaft 457
 – Lederbereiter 434
 – Metzger 163, 203, 210, 214
 – Rotgerber 434
 – Schneidern 163, 205, 317, 321, 328, 427,
 456
 Stübi 178
 Stükgießer 323, 427
 Student s. Basel Universität, Freiburg i. Br.
 Univ., Jesuitenkollegium, Jesuitenschule,
 Mailand Kollegium, Padua, Paris Univ.,
 St. Gallen Klosterschule, Wien Univ.
 Studer (Gs) 256, 315
 – Elisabeth 317
 – Franz Niklaus 305
 – Hans 177
 – Hans Jost († 1705) 305, 361, 363f., 431
 – Hans Leopold 305, 326
 – Kaspar († 1653) 314, 431
 – Margarethe 318
 – Melchior 315, 317, 431
 Studienfreiplätze s. Frankreich, Savoyen,
 Spanien
 Studium 326, 330, 335, 337, 367, 373, 410,
 457, 498, s. a. Sprachstudien
 Stühlingen, Landgrafschaft 373, 478
 Stümpelapotheke 332
 Stutz, Weggis 451f.
 Stutzhof 483
 Süddeutschland 4, 15, 24
 Sulz, Graf 123
 Sündli Niklaus 256
 – Niklaus s. Lüthart Niklaus
 Sursee 56, 67, 100, 172, 254, 312, 329, 331,
 376, 425
 – Markt 376
 – Schultheiß 56, 254
 Sury Urs 150
 Süß Hans 490
 Süßer Winkel, Luzern 297, 485
 Sust, Luzern 233, 346, 355
 Sustmeister 74, 304, 306
 Suter Kaspar 193
 – Ludwig 117
 – Maria 485
 Sutor, GroBrat 260f.
 Suttor Hans Heinrich 261
 Tabak 365, 430, 438
 Tägerig, Mannlehen 465
 Taggeld 320, 393
 Taglohn s. Lohn
 Tagelöhner, Jahreslohn 94f.
 Tagsatzung, eidg. 33, 61, 79, 92, 115, 122,
 238, 366, 381
 Tagsatzungsgesandte 13, 33, 53, 79, 93,
 130
 Talgenossenschaft 4
 Talschaft 8
 Tammann (Gs) 52, 65, 82
 – Gebhard 122
 – Hans († 1574) 85, 150
 – Hans († 1544) 172
 – Martha 146f., 185
 – Peter († 1528) 56, 68, 146, 172, 193
 – Peter († 1553) 193
 zu Tann Jakob 172
 Tannenfels, Schloß 461
 Tannenfels und Buttisholz, Twing 461,
 509f.
 Tanner Sebastian 150
 Tanzen 62
 Tanzenberg, Weggis 476
 Tassarolo 315
 Taufgrebli, Riedmatte 476
 Tauschgeschäfte 376
 Tavernenrecht 339, 418
 Techtermann (Gs) 13
 Teilergenossenschaft, Gotthard 350
 Teilhaber s. Gemeinder

- Territorialbildung 100, 153
 Territorialpolitik 66
 Tessin 223
 – Salzzufuhr 91
 Testament 130, 147, 148f., 393, 405, 407
 Teuerung 22, 61, 74, 104, 105, 107, 262,
 286, 347, 349, 354, 383, 401, 406f.,
 462
 Textilgewerbe 126, 317, 319, 366, 414
 Textilkauflleute 371, 373
 Theologie 18
 Thomann Hans 173
 – Jost 55, 193
 Thorer Anna 490
 Thum Hans 173
 Thuot (Gs) 256, 325
 – Daniel 325
 – Hans Ulrich 325
 – Hans Werni 325
 – Heinrich 325
 – Jakob, Sempach 356
 – Valentin († 1656) 324ff., 432
 Thurgau 99, 175, 483
 – Gerichtsherrschaft 14
 Thüring (Gs) 256, 325
 – Pulvermacher 365
 – Jakob 325, 371, 432
 – Sebastian († 1689) 322, 325, 432
 – Urs Wilhelm 325, 432
 Tieffenthal, Luzerner Moos 453, 504
 Tillmann Hans 173
 Tilly 483, 501
 Tirante Paul, Turin 384
 Tirol 347, 362
 Tirolersalz 347
 Tischgeld, Kostgeld 405f.
 Tischmacher 157, 177, 200, 373
 Titulatur 246, 253, 267, 282ff., 284, 289,
 298f., 321f., 329, 338, 354, 368, 398, 408,
 410, 425, 433, 443, 447, 473, 492
 Todesstrafe 97
 Tor oberes, Luzern 470, 476, 506
 – unteres, Luzern 365
 Torno 173
 Torzoll 351
 Tottikon Walter von 16
 Transit s. Gotthardtransit, Kaufmanns-
 güter
 Transitgüter 99, 371
 Transitsperre 349
 Transport, Vierwaldstättersee 347, 358
 Transportarbeiter 288, 321
 Transportgeschäft 17, 355, 378, 411
 Transportgewerbe, saisonales 311, 320
 Transportmittel 345
 Transportmonopol 355
 Transportunternehmer 344f.
 Transportwesen 355
 Transportzoll 298
 Tratte 349
 Travers Johann 17
 Treidelverkehr 355
 Trevano Alberto, Locarno 349
 Tribschen, Luzern 459
 Triengen 209
 – s. a. Büron/Triengen
 Trier 138
 Trölerlei 259ff.
 Trüllerey Gangolf, Schaffhausen 151, 181
 Truppen 85, 91
 – avouierte in Fremden Diensten 381
 – Luzerner 67, 70
 – s. a. Mannschaft
 Truppenaushebung 61, 92, 384, s. a.
 Fremde Dienste Rekrutierung
 Truppenkommandant 381
 Truppenmusterung 382
 Truppenwerbung 92
 Tschachtli Umberto 134
 Tschudi (Gs) 11, 19f.
 – Ägidius 3, 6, 19f.
 – Anastasia 150
 – Ludwig 19
 Tschupp Dorothea, Sursee 312, 425
 Tuchfabrik s. Lugano
 Tuchfabrikant 98, 115f., 118, 130, 162
 Tuchgesellschaft, Augsburger 115
 Tuchgewerbe 99f., 114, 258, 264f., 278,
 300, 302, 311, 314, 316–319, 328, 341,
 355, 360, 364, 366–372, 375, 378, 426,
 435, 439, 441, 444, 454, 456, 458, 478,
 492
 Tuchhandel 102, 126, 127, 128, 156, s. a.
 Schneider
 Tuchhändler 33, 114f., 120, 126f., 130f.,
 134, 141, 159, 162–165, 169–173, 181, 187,
 189, 190, 192, 200, 207f., 214
 Tuchherr 365–368, 372, 375, 454ff., 492
 Tuchladen 311, 318f., 366f., 369, 371f.,
 374, 435, 455f.
 Tuchscherer 32, 183
 Turin 320, 383
 – Garde s. Savoyen Garde
 Türkenkriege 284, 295
 Twärenbold (Gs) 256
 – Hans 213
 – Ludwig († 1629) 309f., 312, 433
 Tyrannei 81

- Übel Jörg, Frankfurt 117
 Überbevölkerung 59, 225, 263
 Überreiter 97, 320
 Udel 222f., s.a. Bürgerschaft
 Udligenswil 204
 Ufhusen 67
 Uhrenmacher 232, 325, 327, 421
 Uli Balthasar 310
 Ulm 99, 188
 Ulrich (Gs) 311
 – Ordinariusfuhrmann 346
 – Fridlin († 1635) 235, 256, 261, 309ff., 433
 – Moritz 310f.
 Umgeld 106, 327, 358, 394, 457
 Umgeldner 268, 351
 Umgelter Jakob 193
 Umsatzbeteiligung 363
 Umschichtung, soziale 32, 416
 Unehelichkeit 226, 256, 393, 411, 492
 Ungarn 141
 – König s. Corvinus
 – Kupfer 362
 Universität 18, s.a. Basel, Deutschland, Freiburg i.Br., Paris, Wien
 Universitätsabschluß 330
 Unschlitt 299, 429
 Unterbaumeister 75
 Untergrund, Luzern 308
 Unternehmer 99, 115f., 162, 327, 341, 357, 411
 Unternehmertum 390
 – militärisches 99
 Unternehmervermögen 398
 Unteroffiziere, Entlohnung 382
 Unterschicht 225, 266
 Unterschreiber 76, 85, 169, 205, 245, 336, 390, 437, 456, 467, 471, 473, 494, 500
 Untersinner 285, 287, 291, 306
 Unterstadtschreiber 56
 Untertanen 28, 66, 68f., 71f., 153, 237, 263, 266, 272f.
 Untervogt s. Merenschwand
 Unterwalden 9, 18, 99, 102, 104, 117, 160, 359, 362, 371, 376
 Unterzeughausmeister 488
 – Besoldung 393f.
 Urfehde 295
 Uri 9ff., 13, 18, 21, 23, 33, 117f., 149, 162, 168, 177, 272, 295f., 342, 344, 346, 349f., 352ff., 357, 359, 363f., 371, 373, 375, 419, 454, 496
 – Landammann 11, 272, 295, 354
 – Statthalter 117
 – s.a. Wochenmarkt Altdorf
 Urschweiz 279
 Urseren 99
 Urswil 166, 188
 Uttenberg, Hof 183, 283, 470–473
 Uttenberg (Gs) 245
 – Adam 213, 246, 321, 323, 466
 Vacano Pietro Antonio 432
 Vadian 143
 Varese 99
 Venedig 4, 59f., 89, 109, 344
 – Fremde Dienste 272, 284, 469
 Venner s. Fähnrich
 Venturi Jost 144
 – Ulrich 213
 Verbannung 34
 Verbrennung 73
 Verdienst, Brotverdienst 348, 365, 395, 420, s.a. Lohn
 Verdingen 326
 Vererbung s. Beruf, Gewerbe, Goldschmiedeberuf, Krämerberuf, Metzgerbänke, Metzgerhandwerk, Pfisterberuf, Müllerberuf, Sattlerberuf, Schlosserberuf
 – s.a. Erblichkeit
 Verfassung 68f., 218f., s.a. Geschworener Brief, Rechtssatzungen
 Verfassungsänderung 152
 Verhüttung s. Eisenverhüttung
 Verjunkerung 270, 318, 335, 414
 Verkehr 67, 355, 357
 Verkehrsmittel 352
 Verlag, Spinnerei 370
 Verlagsindustrie 27f., s.a. Seidenverlags-gewerbe, Wollverlags-gewerbe
 Verlagsmittel 279, 366
 Vermächtnis, Legat 246, 258, 340, 397, 404f., 424, 451, 465f., 468, 474, 481, 488, 494, 508
 Vermögen 59, 65, 88, 94, 97, 217, 246, 254, 258ff., 265, 272, 281, 283f., 286f., 289, 292, 298ff., 303f., 310, 312, 315, 318f., 324, 328f., 332, 337–341, 345, 348f., 351, 354, 362, 368, 370, 373, 375, 377, 395–406, 415, 417–512
 – von Ratsherren 99, 120, 132, 134, 138
 – s.a. Abzug
 Vermögensbildung 404f.
 Vermögensertrag 395, 401, 415
 Vermögenskonzentration 405
 Vermögensrechnung 135f.
 Vermögenssicherung 404f.
 Vermögensversicherung 420, 456, 463

- Versammlungen, widerrechtliche 71
 Versammlungsrecht 54
 Verschworene 81
 Versorgung 113, 115
 Versorgungshandel 378
 Versorgungspolitik, geistliche 404
 Verwaltung 232, 237f., 273, 297, 351, 354,
 390–393, 415, 488
 Verwaltungsämter 26f., 238, 282, 284 bis
 288, 290f., 293–295, 297–299, 301–304,
 351, 354, 414
 Verwaltungsleitstellen 238
 Verwaltungspatriziat 27
 Verzascatal 402
 Vesperleder Hans 173
 Vetter Hans 171
 Vieh, Viehhandel 17, 99, 100, 101, 109 bis
 111, 112ff., 116, 124f., 128, 134, 156, 279,
 297, 353, 376, 429, 443, 447, 457, 470,
 476f., 507, 511
 – Fürkauf 104
 Viehausfuhr, Konstanz 112
 Viehhändler 31, 104, 109–111, 113f., 116,
 129, 131, 162, 165, 168, 173, 180f., 185f.,
 188–193, 197, 200, 201, 203f., 207f., 210,
 213f.
 – Gesellschaft 109
 – s. a. Metzger, Pferdehändler
 Viehzoll 358
 Viehzucht 28
 Vier zum Banner 159f., 170, 172f.
 Vierwaldstättersee 162, 181, 247, 298,
 320, 342, 347, 352, 358, s. a. Luzernersee
 Villingen 126
 Villmergerkrieg, Erster 221, 238, 447, 512
 Vögeli(n) Jost 150
 – Margaretha 150
 – Kaspar, Lindau 376
 Vogt (Vormund), Jahreslohn 135
 Vogt s. Landvogt
 Vogtei s. Landvogtei
 Vogtkindrechner 284, 295, 351
 Vogtkindrechnung 134ff.
 Vogtschreiber 260, 375, 390, 437, 439,
 456, 467f., 472, 479, 487f., 504
 Volpi (Gs), Mailand 346
 Vorderseeburg 184
 Vorkaufsrecht 125, 355, 371, 431
 Vorschlagsrecht, Wahlen 268
 Vorteil, Erbrecht 340, 404, 494, 497
 Vuillemin Louis 7
 Waaglohn, Reis 348, 350
 Wäber Niklaus 326
 Wachs 168
 Wachtdienst, bürgerlicher 223
 Wachtmeister 220, 326, 348, 389
 Wädenswil 175
 Waffenhandel 99, 114f., 119f., 159, 177,
 200, 214, 366ff., 382, 435
 Waffenstillstand s. Mailand
 Wagenmann Christoph 113, 173
 Wagner 157, 200, 347
 Wägrigen, Hof 444
 Wahlbankett 392
 Wahlbeeinflussung 236, 259f.
 Wahlen 56f., 71, 80, 235f., 238, 259, 268,
 393f., 409
 Wahlkosten 394
 Wahlrecht 54, 58
 Wahlrotten 248
 Wahlsystem 261, 270
 Waldmann Hans 12
 Waldshut 323
 Waldstädte am Rhein 460
 Waldstätte, Bund 32
 Walenstadt 178
 Walke 264, 368, 372
 Wallis 10, 17, 31, 359
 – Oberschicht 21
 Waltersberg, Herren von 10, 16
 – Johann von 16
 Walthert Hans Joachim 271
 Wälti(n) (Gs) 52, 129, 308
 – Anton 308
 – Hans 193
 – Hans 308
 – Hans Jakob 193
 – Jakob 308
 – Moritz 308
 Wanderjahre 305, 313, 330, 425
 Wangen 133, 161, 202
 Wangen im Allgäu 370
 von Wangen Curli, Bern 188
 Wannener, Vogtschreiber 260
 Wappenbrief 14, 20, s. a. Adelsbrief
 Wappen- und Geschlechterregister 229
 Wardein 313
 Warenbeförderung 356, 358, 376, 480, 484
 Warenhandel 17, 364, 441
 Warenumsatzsteuer, Wein 106
 Warenverkehr 94
 Warenzeichen 370
 Wartenberg, Schloß 165
 Wartenfluh, Luzern 207, 448, 471, 473,
 479, 487f., 492, 507f.
 Wartensee, Herrschaft 133, 174, 200, 481,
 483

- Wartnerbrief 409
 Wasserschloß s. Wyher
 Wasserstraße 352, 355
 von Wattenwil Ursula 145
 Wauwil 462, 464
 Weber 124, 167
 Weber (Gs) 241, 256, 263, 325
 – Hans Heinrich 329
 – Hans Jakob († 1676) 324, 326, 328f., 433
 – Jost († 1653) 324, 433
 – Max 4, 25, 139
 Weberei 370, 372ff., 479f.
 Weberknecht 371
 Wechsel 351
 Weggis 15, 196, 200, 329, 422, 433, 451f., 480
 Weggis, Landvogtei 53, 79, 437f., 488
 Weggis, äußeres/inneres, Luzern 322, 327, 339, 361, 372f., 421, 424, 446, 467, 470, 489, 492, 501
 Weggisgasse 164, 172, 182, 186, 192, 202f., 210, 212f., 479, 506
 Weggismatte, Luzern 485, 488
 Weggistor, Luzern 194, 421, 446, 457, 471, 482, 489, 492, 496
 Weggisturm 265
 Wegmann Hans 120f.
 Wehrdienst, bürgerlicher 223
 Wehrwesen, einheimisches 238, 282, 431, 447
 Weibel 67, 71, 266, 320, 376
 Weidgang, genossenschaftlicher 298
 Weidhaas (Gs) 52
 Weihermeister 351, 394
 Wein 67, 95, 99, 105, 107f., 119, 126, 188, 353f.
 – Burgunder 361, 363
 – Elsässer 293, 299, 303, 311, 317, 319, 326, 328, 347
 – Französischer 361, 363
 – Fürkauf 104, 328
 – Veltliner 358, 394
 – Welscher 327, 358, 394
 – s. Niederpirger, Oberpirger, Warenumsatzsteuer
 Weinbeeren 169
 Weinführer 105ff., 109, 257, 278, 434
 Weinführerordnung 108
 Weingewerbe, obrigkeitliches 200, 351, 357, 364, 418, 430f., 453f., 504
 Weinhalde 160
 Weinhandel 105–119, 114, 119, 127f., 156, 260, 265, 278, 288, 293, 298f., 303, 309, 311, 314, 317, 319, 321, 324ff., 328, 347, 353f., 360f., 363, 368f., 377–380, 398, 412f., 418, 422, 428f., 431, 433, 439, 444, 446f., 451, 457f., 463, 474, 482, 484, 507
 Weinhandelsgemeinschaft 109
 Weinhandelsgesellschaft 108f., 119
 Weinhändler 104–109, 114f., 127, 130, 159f., 162–165, 167f., 170f., 173f., 178f., 181–184, 186f., 190, 192, 196, 200f., 204, 206, 208, 211–214
 Weinimport 106
 Weinkellerei 364
 Weinkellermeister 430, 504
 Weimangel 108
 Weinmarkt Luzern 327f., 331f., 353
 Weinschätzer 106, 108, 299, 301, 327
 Weinschenk(e) 106, 247, 261, 283f., 293, 309ff., 314, 319, 324–327, 333, 339, 356f., 365, 369, 378, 418f., 421f., 424f., 428, 431, 433f., 439f., 443f., 448, 456–459, 469f., 472, 476, 478, 484, 490, 499, 501, 503
 Weinschenkenrecht 311, 327, 339, 354, 358, 418, 428, 434, 448, 501
 Weinstich 304, 306, 327, 457
 Weintransport 107
 Weinzieher 222, 288
 Weißes Kreuz, Wirtshaus in Arth 377
 Weißes Kreuz, Wirtshaus in Luzern 501, 506
 Weißer Wind, Wirtshaus in Luzern 311, 433, 449
 Weißgerber 213, 326, 334, 434, s. a. Gerber
 Weizen, -handel 377, 454, 457
 Welschland 332
 Welsch 115
 Weltgeistlicher 318, 404
 Werbung, Fremde Dienste 92, 285, 292, 381ff., 389, 398, 490
 Werdenberg, Grafen von 17
 – Jörg von 17
 Werkhaus 174
 Werkmeister, obrigkeitlicher 310
 Werkzeugfabrikation 362
 Werthenstein 283
 – Bäckerei 310
 – Kloster 290, 327, 464
 – Kramladen 327, 444
 – Wirt 327
 – Wirtschaft 290, 300, 321, 323, 327, 421, 436, 444, 464
 Wertpapiere, -schriften 311, 398

- Wesemlin, Luzern 181, 212, 440, 461, 474, 480, 507, 510
 Wesemlin-Kapelle 170
 Westerbürg Jakob 194
 – Kaspar 143
 Wetzler Clewi s. Fleckenstein
 Wibert (Gs), Colmar 369
 Widmer Melchior 67
 – Walter 174
 Wiedertäufer 73
 Wien 141
 – Universität 143
 Wikon 186
 – Landvogtei 53
 – Schloßvogt 391, 394
 Wil 207, 373
 – Erzgruben 119, 145, 165
 – Landeshauptmann 444, 460, 472, 477, 495, 497
 von Wil (Gs) 52f., 81f., 87, 129, 244, 253, 334
 – Adam 104, 213
 – Andreas 296
 – Anna 147
 – Elisabeth 284, 295f.
 – Hans († 1545) 173
 – Hans († 1589) 86, 294
 – Hans († nach 1615) 87, 129, 213
 – Hans († 1644) 277, 329, 333f., 339, 434
 – Hans, Hauptmann 294
 – Hans, Junker 244
 – Hans, Müller 326
 – Hans Karl († 1669) 244, 296, 434f.
 – Hans Ludwig 434
 – Jakob († 1572) 129, 194
 – Jakob († 1662) 284, 287, 294ff., 387, 434
 – Jakob, Maler 294, 315, 326, 425
 – Kaspar 284, 296
 – Ludwig († 1636) 213, 324, 326, 332, 334, 434
 – Mangold 165, 282
 Wild Hans Heinrich 310
 Wildenstein, Herrschaft 165
 Wilhelm Tell 70
 Willi Heinrich 194
 Willisau 67, 85, 100, 163, 191, 199, 206, 337, 372, 374, 376, 390, 463f.
 – Grafschaft 464, 475
 – Großweibel s. Großweibel
 – Landvogt 237, 290, 391
 – Landvogtei 53
 – Schultheiß 85, 113, 290, 391f., 393
 – Stadtschreiber 85, 364, 372, 390, 422, 426, 437f., 444, 451, 471, 482, 487, 500, 504f., 508
 Wilmisberg, Root 149
 Winikon 209
 Wintergerst Ulrich 160, 173
 Wintersberg, Erzgruben 119, 145, 165
 Winterthur 331, 360
 Wirte 31, 33, 67, 106, 109, 111, 115, 127f., 141, 143, 159f., 162, 164, 166–168, 171, 173f., 182, 184, 186–188, 191f., 196f., 200f., 203, 205f., 257f., 260, 265, 273, 283, 287f., 290, 302f., 309ff., 314, 316, 319, 321, 323–328, 333, 337, 339, 343, 357, 363, 375, 378–380, 412f., 418, 420 bis 425, 427f., 431, 433, 436, 440, 444, 447ff., 458f., 463f., 469, 484f., 492f., 500f., 506
 Wirteberuf 127f., 156
 Wirtschaft, Volkswirtschaft 15, 100, 102, 262ff., 266, 269, 310, 327f., 382, 389, 401, 415
 Wirtschaftsbeziehungen 345
 Wirtschaftspolitik 100, 113, 115
 Wirtschaftsrezession s. Rezession
 Wirtschaftsverhalten 381
 Wirtshaus in Luzern s. Adler, Affenwagen, Einhorn, Engel, Gilgen, Hirzen, Drei Könige, Krone, Linde, Metzgern, Möören, Rappen, Rosen, Rößli, Roter Kopf, Roter Löwe, Roter Ochse, Roter Turm, St. Anna, Schlüssel, Storchen, Weißes Kreuz, Weißer Wind
 Wirz (Gs) 11, 16, 166, 245f.
 – Hans 113, 173f.
 – Lorenz 128, 214, 291
 – Margaretha 178
 Wissing (Gs) 256ff., 281, 300, 369, 372, 385, 411, 435
 – Andreas 370
 – Beat 281
 – Gabriel 258, 300, 365, 368f., 402, 426, 435
 – Hans († 1639) 114, 214, 258, 281, 366ff., 372, 435
 – Hans 370
 – Hans Ludwig († 1701) 259, 281, 300f., 370, 436
 – Jakob 124, 178
 – Jakob († 1643) 258, 300, 366, 369f., 385, 435
 – Jost Josef 259, 301, 370
 – Petronella 367f., 435
 Wissenhusen, Schötz 486
 Witretz 145, 165

- Witwensitz 339, 407, 471
 Wochenmarkt, Altdorf 306, 349, 352f.
 – Luzern 349, 352, 365
 Wohlen AG 480, 489
 Wohlfahrt 74
 Wohnung 288, 364, 367, 405
 Wolfensbühl 160, 180, 198
 Wolfenschießen (Gs) 9f.
 Wolhusen 67, 100, 185
 – s. a. Rothenburg-Wolhusen
 Wolle 124
 Wolleb Johann Jakob, Altdorf 456
 Wollhandelsgesellschaft 124
 Wolltuchgewerbe 28, 364, 368, 372, 438
 Wollverlagsgewerbe 28, 123
 Wucher 103, 354
 Wundarzt 326, 329f., 334, 339, 434
 Wunderbaum, Petersberg 166
 Wundheilkunst 330
 Würzenalp, Eigental 474, 506
 Würzenbach 116, 202, 441, 460, 463, 475,
 486, 507
 Wyher, Herrschaft 19, 23, 133, 161, 180,
 189, 198, 399f., 403, 493, 496, 501, 505f.
 von Wyl s. von Wil
 Wyssing s. Wissing
- ab Yberg Jost 194
 – Ulrich 150
- Zaeslin, Basel 377
 Zahlungsbrief 402
 Zahlungsfähigkeit 246, 292, 382
 Zahlungsverkehr 350, 369
 Zehnten 401
 Zeichner 430
 Zeitrichter, Entlohnung 323
 Zelger (Gs) 16
 Zell am Untersee 68
 Zeughaus 75, 435
 Zeugherr 323
 Ziegelhütte 75, 478, 490
 Zieger 107
 Zigerli, Käsehändler 20
 Zigill Johann Jörg 437
 Zili (Gs) 20
 Zimmermann, Handwerk(er) 157, 167,
 183, 207, 214, 310
 – Jahreslohn 95, 97, 137, 139
 Zimmermann (Gs) 134, 245f.
 – Balthasar († 1617) 214, 245
 – Balthasar († 1641) 466
 – Hans 162
 – Hans († 1643) 245f., 292, 397, 466
 – Hans, Metzger 292
 – Jakob († 1614) 106, 214
 – Jakob, Metzger 292
 – Katharina 463
 – Ludwig 466
 – Melchior 292
 – Peter 173
 Zinn, -handel 362, 459
 Zins 217, 312, 335, 401, 406, 408
 – s. a. Darlehen, Konzil
 Zinsdiskussion 402
 Zinsertrag 402, 486
 Zinsfuß 369, 402
 Zinskauf 401
 Zinsverbot, kirchliches 402
 Zisterzienser 246
 Zofingen 85
 – Lehenstag 9
 Zoger Hans 174
 Zölibat 21
 Zoll s. Flüelen Reichszoll, Torzoll
 Zoller, unteres Tor 365
 Zoller Hans 206
 Zollfreiheiten, Mailand 33
 Zollikofer Bartholomäus 368
 Zollstationen, Luzerner 351
 Zollverwaltung 351
 Zöpfli, Haus 202, 209
 Zschokke Heinrich 7
 Zuckler Lorenz 174
 Zufikon, Herrschaft 199
 Zug 15, 279, 339, 359f., 371
 Zugerbiet 165
 Zugersee 15
 Zukäs (Gs) 52, 82, 134
 – Jodok 143
 – Lorenz 186
 – Peter († 1530) 68, 127, 133, 174
 – Peter († 1550) 136, 174
 Zumbach, Luzern 500, 503
 Zumsteg Jost († 1599) 214
 – Jost († nach 1600) 214
 Zunft 11, 25, 101, 138, 267, s. a. Gesell-
 schaft
 Zunftgesellschaften s. Ballenherren, Fisch-
 meister, Gerber, Metzger, Pfister, Safran,
 Schneider, Schützen
 Zunftrevolution 11f.
 Zunftstädte 261
 Zunftstube 262, 312
 Zunftverfassung 11, 27
 Zuoz 17
 Zurgilgen (Gs) 52, 82, 133, 136, 175, 243,
 387, 399, 401, 403

- Zurgilgen Aurelian 147
 – Aurelian († 1633) 511
 – Aurelian († 1696) 277, 284, 396, 512
 – Hans Jakob 143
 – Hans Jakob († 1712) 512
 – Hans Jost († 1624) 511
 – Heinrich († 1681) 512
 – Jakobea 406
 – Josef, Abt 277f.
 – Josef Aurelian 175
 – Jost 146
 – Jost Melchior († 1681) 472, 512
 – Ludwig 143
 – Melchior († 1519) 127, 133, 142, 147, 174f., 206
 – Melchior († 1616) 133ff., 511f.
 – Melchior († 1633) 511
 – Susanna 404, 451
 Zurgilgen-Haus 182, 512
 Zürcher Maß 478
 Zürich 12, 15, 19f., 26ff., 56, 70, 99f., 104, 124, 132, 143, 181, 253, 267, 279, 350, 362f., 366, 370, 372, 375, 455
 – Bürgermeister 19
 – Darlehensgeschäfte 122, 125
 – Fraumünster 9, 13
 – Handwerkerstadt 126
 – Heiratsverbindungen 151
 – Kleinrat 12
 – Räte 26
 – Zünfte 101
 – Zunftrévolution 12
 Zürichkrieg Alter 60
 Zurmühle (Gs) 256, 405
 – Leodegar († 1683) 277, 324, 327f., 436
 – Maria Barbara 328
 Zurtannen Jakob 194
 Zurzach 99, 329, 350
 – Messe 351, 355, 369
 Zwangseinbürgerung 60
 Zwangskriegsdienst 272, 295
 Zweitberufe 309f., 314, 319, 324ff., 333, 339, 389
 Zwiebelkrieg 70, 88, 154
 Zwingherr 266
 Zwingli Ulrich 3, 6
 Zwischenhandel 103, 107, 113, 297, 311, 328, 357f.
 Zwischenhandelsrecht 359, 362
 Zwyer, Regiment 477
 Zwyer von Evibach (Gs) 21

Kurt Messmer / Peter Hoppe

Luzerner Patriziat